8°

Invent. N.° ad 5246 44/45

4° Bavar. 3077a (1845

Digitized by Google

2.5

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

02348

Amts- und Intelligenzblatt

für

die Pfalz.

Jahrgang

1845.

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Digitized by Google

Altbestand 3476

Digitized by Google

Namen-Register.

1845.

A.

	Seite
Ackermann, Daniel, Revierförster	485
Ammann, Christian, Lehrer	437
Andrä, Philipp, Adjunkt	194
Arnold, Wilhelm, Bürgermeister	210

B.

	Seite
Baadé, Peter, Schulgehülfe	478
Badhauser, Heinrich, Postofficial	36
Bär, der L, Johann, Adjunkt	11
Bähr, Ludwig, Polizei-Adjunkt	100
Bardenz, Jacob, Adjunkt	58
Baron, Jacob, Schulgehülfe	12
Bast, Jacob, deßgl.	422
Bauer, Georg Christian, deßgl.	485
Bauer, Joh. Friedr. Reinhard, Lehrer	341
Bayermann, Friedrich, Schulverweser	509
Beker, Robert, Forstmeister	194
Becker, Christoph, Gerichtsboten-Gehülfe	226
Bellaire, Barthel, Polizei-Adjunkt	502
Bendinger, Christoph, Schulgehülfe	494
Bennighof, Georg Friedrich, Schulverweser	421
Benzino, Carl, Friedensrichter	348
Berger, Christian Fürchtegott, Schullehrer	36
Bettinger, Friedrich, Studienlehrer	218
Bléchy, Franz Xaver Joh. Baptist, Gerichtsbote	83
Bindewald, Friedrich, Revierförster	111
Blasius, Friedr. Wilhelm Carl, prot. Pfarrer	14
Blum, Georg, Schulgehülfe	443
Böhnlein II., Peter, Adjunkt	293
Bogen, Peter, Lehrer	36
Böhm, Peter, Schulgehülfe	502
Boos, Johann Jacob, prot. Pfarrer	182
Bosch, Friedr. Wilh., deßgl.	58
Braun, Philipp, Schullehrer	112
Braun, Michael, Schulgehülfe	437
Bregel, Franz Xaver, Schullehrer	183
Brestel, Jacob, Bürgermeister	210
Brünings, Conrad Theodor, prot. Pfarrer	194
Buchmann, Georg Michael, Bürgermeister	210
Bullinger, Peter, Schulgehülfe	421
Busch, Georg Friedrich, deßgl.	218
Bühler, Georg Heinrich, Bezirksrichter	266
Bühler, Ludwig, Revierförster	485

C.

	Seite
Caselmann, Gerichtsbote	509
Chelius, Heinrich Theodor, prot. Pfarrer	176
Christophel, Peter, Bürgermeister	242
Cloßmann, Julius von, Revierförster	485

Digitized by Google

Seite

Cloßmann, Bernhard, Polizei-Commissär 508
Conrad, Johann, Schulgehülfe 36, 443
Croissant, Nicolaus, deßgl. 226
Crolly, Jacob, Lehrer 382
Crusilla, Anton, Postofficial 182
Cullmann, Jacob, Adjunkt 11

D.

Damm, Carl, Staats-Procurator 436
Deibel, Conrad, Bürgermeister 194
Dennig, Philipp Hypolith, Friedensgerichtsschreiber 111
Derheimer, Jacob, Schullehrer 390
Derheimer, Phil. Ludwig, deßgl. 436
Derheimer, Christian, Schulgehülfe 509
Dick, Christian, Schullehrer 84
Diehl, Conrad Ludwig, Notär 124
Diffiné, Georg Christian, prot. Pfarrer 193
Donny, Philipp, Schulverweser 49
Dornes, Heinrich, Schulgehülfe 413
Dörner, Heinrich, deßgl. 467
Dörr, Johannes, Schullehrer 218
Dörr, Johann, Schulgehülfe 421
Drescher, Johannes, Schullehrer 509
Drescher, Carl, Schulverweser 509
Dreßler, Carl, Forstmeister 194
Drexel, Joseph, Schulgehülfe 413
Drumm III., Adam, Adjunkt 357
Duderstadt, Carl August, Notär 318
Düll, Christian Gottlieb Ernst, Revierförster 518

E.

Eckhard, Johann, prot. Pfarrer 104
Eder, Peter, Adjunkt 92
Egger, D., Bezirks-Geometer 303
Ehrhard, J. M., Priester, kath. Pfarrer, Districts-schulinspector 210
Eichhold, David, Schullehrer 509

Seite

Eiswirth, Franz, deßgl. 294
Eisenmayer, Conrad, Adjunkt 218
Engel, Georg Jacob, Bürgermeister 366
Ensmenger, Jacob, Schullehrer 413

F.

Fauß, Daniel, Schullehrer 8
Fitz, Carl, Assessor 266
Flocken, Daniel, Schulgehülfe 443
Folz, Carl Heinrich, Mitglied der Handelskammer 365
Frank, Jacob, Subrector 341
Frank, Simon, prot. Pfarrer 104
Fränkel, Samuel, Vorsänger und Religionslehrer 197
Frey I., Johann, Bürgermeister 32
Frey II., Christoph, Adjunkt 32
Friedrich, Joseph, Communal-Revierförster 139
Frieß, Christian Ernst, Friedensrichter 266
Frisch, Joseph, Schullehrer 437
Fritz, Michael, Bürgermeister 436
Fröhlich, Joh. Adam August, prot. Pfarrer 230
Fuhrmann, Carl, Schulgehülfe 24
Füser, Friedrich Wilhelm, Bürgermeister 218

G.

Gagern, Johann Ernst Freiherr von, Pfarrer, Priester 390
Ganther, Nicolaus, Pfarrer, Priester, Districtsschul-Inspector 406
Gauf, Jacob, Schulgehülfe 406
Gebhard, Mathias, Salinen-Material-Verwalter 443
Geck, Stephan, Lehrer der lateinischen Sprache 8
Geib, Jacob Adam, Lehrer 374
Gelbert, Georg Daniel, Notär 249
Gemar, Isaac, Polizei-Adjunkt 4
Gensler, Franz, Priester 176
Gerhardt, Jacob, Adjunkt 230
Glas, Joseph, Lehrer 374

Digitized by Google

	Seite
Glock, Bernhard, Lehrer	342
Gödelmann, Jacob, Adjunkt	397
Gölzer, Jacob, deßgl.	194
Göbring, Joh. Ludwig, Schulgehülfe	422
Götz, Philipp Jacob, Adjunkt	483
Grasmück, Johannes, deßgl.	100
Grau, Joh. Adam, Schulgehülfe	437
Gravius, Wilhelm, Adjunkt	183
Groh, Joseph, deßgl.	140
Groos, Friedrich, Schulverweser	436
Guckenbiehl, Johannes, Lehrer	436
Gumbart, Friedrich, prot. Pfarrer	44
Günther, Ludwig, Schulgehülfe	509

H.

Haas, Friedrich, Adjunkt	194
Haas, Georg Friedrich, Notär	249
Haase, Heinrich, Bezirksrichter	265
Hack, Georg Joseph, Hauptzollamts-Controleur	190
Hagenbuch, Joh. Joseph, Schullehrer	510
Hahn, Wilhelm Adolph, prot. Pfarrer	156
Hall, Nicolaus, Schulverweser	443
Hammer, Johannes, Schulgehülfe	437
Hänchen, Philipp Jacob, prot. Pfarrer	318
Handwerk, Jacob, Bezirks-Geometer	269
Hans III., Philipp, Adjunkt	502
Happersberger, Franz, deßgl.	183
Hauber, Carl, Schulverweser	443
Hauck, Joh. Jacob, Gerichtsbotengehülfe	84
Hauck d. j., Georg, Bürgermeister	111
Hauck, Franz Carl, Adjunkt	140
Heene, Philipp, Schullehrer	44
Heerwagen, Christian, Oberzoll-Inspector	443
Heick, Philipp, Schullehrer	509
Heinemann, Carl Ludwig, Adjunkt	218
Heintz, Philipp, Lehrer	4
Heintz, Ernst Friedr. Carl, prot. Pfarrer	293
Heintz, Carl Friedrich, Oberappellationsgerichtsrath	366, 421
Heintz, Joh. Christian, Revierförster	508
Held, Wilhelm, deßgl.	508
Helfenstein, Carl, prot. Pfarrer	156, 182
Hengen, Johann Georg, Adjunkt	92
Hepp, Friedrich, prot. Pfarrer	68
Herche, Carl Friedrich, Friedensrichter	318
Hessert, Jacob Wilhelm, Schullehrer	140
Hessig, Joh. Georg Friedrich, prot. Pfarrer	485
Heyd, Christian, Schullehrer	218
Hillenbrand, Franz, Revierförster	293
Hilgard, Gustav, Königl. Staats-Procurator	436
Hook II., Philipp, Bürgermeister	467
Hohstetter, Michael, Schulverweser	398
Hoffmann, Johann Wilhelm, Holzhofverwalter	379
Horländer, Johann, Schulgehülfe	494
Horn, Hubert, Anwalt	230
Höchel, Wilhelm, Schullehrer	422
Höpfner, Wilhelm Ernst Johann, prot. Pfarrer	4
Hörmann, Goswin, Appellationsgerichtsrath	379, 430
Hörner, Jacob Heinrich, Schulgehülfe	493
Hussong, Friedrich, Schullehrer	413

J.

Jacob, Wilhelm, Mitglied der Handelskammer	365
Janh, Anton, Schulgehülfe	467
Jeambey, Ludwig, Notär	123
Joachim, Bernhard, Postverwalter	58
Jost, Ludwig, Schulgehülfe	12
Jöckel, Eduard, deßgl.	398
Irmisch, Gustav, Lehrer der practischen Mechanik	88
Just, Adam, Schulverweser	422

K.

Karr, Joseph Adam, Schulgehülfe	390
Kayfing, Peter Nicolaus, Communal-Revierförster	443
Kämpf, Carl, Friedensrichter	318

Digitized by Google

	Seite
Keiper, Peter, Schullehrer	44
Keller, Georg Jacob, Adjunkt	266
Keßler, Sebastian, Schulverweser	467
Kieffer, Friedrich, Friedensrichter	318
Kiehl, Jacob, Adjunkt	140
Kiehlmeier, Georg, Schulverweser	436
Kirch, Jacob, Bürgermeister	257
Kirchweger, Ludwig, Advocat	44
Klag, Christian, Schulgehülfe	436
Klein, Conrad, Schullehrer	36
Klein, Peter, Schulgehülfe	485,
Klund, Philipp, Lehrer der lateinischen Sprache	8
Knoll, Carl Leonhard, Lehrer	36
Koch, Jacob, Friedensrichter	318
Koch, Georg Friedrich, Dr. Med., practischer Arzt	406
Kolb, Moritz, Revierförster	36
Koplitz, Jacob, Steuer-Controleur	24
König, Friedrich, Advocat	183
König, Carl, prot. Pfarrer, Districtsschul-Inspector	310
Körper, Thomas, Adjunkt	357
Köstler, Peter, Priester, Clerical-Seminar-Regens	320
Krauß V., Jacob, Adjunkt	183
Krebs, Lorenz, Adjunkt	163
Krell, Jacob, Schulgehülfe	443
Kreuter, Alexander, Revierförster	518
Kronenberger, Philipp, Schulgehülfe	398
Kummerer, Carl, Revierförster	341
Kunkel, Georg, Schulgehülfe	509
Kunz, Georg Heinrich, Bürgermeister	194

L.

Lang, Eduard, Assessor	266
Lattermann, Heinrich Franz, prot. Pfarrer	230
Lauber, Carl Wilhelm, Gerichtsbotengehülfe	509
Lehmann, Jacob, Schulgehülfe	437
Leonhard, Simon, Schullehrer	398
Lerchenfeld, Ludwig, Freiherr von, Bezirksrichter	266
Leuchsenring, Notär	44
Lindemann, Carl Joseph, Revierförster	508
Louis, Ludwig, Ergänzungsrichter	88
Ludwig, Daniel, Adjunkt	293
Lützel, Jacob Heinrich, Schullehrer	411

M.

Maas, Valentin, Adjunkt	194
Macht, Carl, Studienlehrer	218
Martin, Valentin, Schulgehülfe	443
Matheis, Johann, deßgl.	406
Mauß, Johann Carl, Schullehrer	510
Mayer, Philipp, Adjunkt	32
Mayer, Thomas, deßgl.	318
Mayer, Johann Simon, Schulgehülfe	437
Medicus, Wilhelm, Theodor, prot. Pfarrer	148, 182
Medicus, Wilhelm, Dr., Lehrer	341
Mellinger, Michael, Notär	92
Meng, Philipp, Namensveränderung	346
Messemer, Lorenz, Schulgehülfe	36
Michell, Steuer-Inspector	83
Michel, Nicolaus, prot. Pfarrer, Districtsschul-Inspector	100
Mischo, Nicolaus, Priester	265
Mohler, Michael, Priester	293
Mohr, Jacob, Schullehrer	156
Mohr, Georg Heinrich, Schulgehülfe	467
Molique, Ludwig, Bezirksrichter	266
Molitor, Ludwig Alois, Assessor	265
Moll, Philipp Joseph, Friedensrichter	11
Mosbacher II., Georg, Bürgermeister	274
Mühé, Carl Ludwig, Schulgehülfe	510
Müller, Jacob, Adjunkt	44
Müller, Friedr. Wilhelm, Friedensrichter	318
Münch, Hermann, Adjunkt	357

N.

Nagler, Friedrich, Dr., Regierungsrath	194

Digitized by Google

Seite

Nebinger, Heinrich, Schulgehülfe 422
Neuberger, practischer Arzt, Dr. 347
Nicolaus, Jacob, Schullehrer 44
Nöffel, Philipp, Holzhofverwalter 379

O.

Oelhafen, Friedrich von, Gränz-Ober-Controleur 249
Opp, Franz, Schulverweser 398
Oßhelder, Ferdinand, Studienlehrer 218
Ott, Maximilian, Rechnungs-Commissär 88

P.

Paul, Jacob, Schulverweser 413
Pauli d. j., Ludwig, Bürgermeister 44
Peisch, Christian, Schullehrer 342
Petersen, August, Oberappellationsgerichtsrath 421
Petry, Friedrich, Adjunkt 238
Pflüger, Georg, Bürgermeister 183
Philblus, Leopold, Schullehrer 242
Pitzner, August, Postverwalter 58
Piris, Wilh. Ludw., prot. Pfarrer, Districtsschul-Inspector 485
Poth, Heinrich, Simon, Schulgehülfe 510
Purrainer, Georg, Canalbaumeister 436

R.

Rahm, Philipp, Adjunkt 24
Rast, Joh. Baptist, Obereinfahrer 436
Reiland, Michael, Schulgehülfe 436
Reinhard, Leonhard, Adjunkt 210
Reinig, Ludwig, Schulgehülfe 406
Reinsch, Friedrich, Marktscheider 436
Reis, Friedrich, Bürgermeister 238
Reither, Conrad, Priester, Inspector des kath. Schullehrer-Seminars 508
Remlein, Franz Anton, Revierförster 508
Renner, Philipp Jacob, prot. Pfarrer 139, 182, 293
Renner, Michael, Bürgermeister 293
Renner IV., Michael, deßgl. 357
Renneisen, G. Christian, Schulverweser 58
Rheinberger, Carl Friedrich, Schullehrer 124
Rheinecker, Philipp, deßgl. 218
Risch, Joseph, deßgl. 398
Rohr, Johann, deßgl. 398

Seite

Rompf, Georg, prot. Pfarrer 111
Roos, Joh. Jacob, deßgl. 123
Roos, Bernhard Ludwig, Schulgehülfe 509
Roth, Georg, deßgl. 24
Rothermel, Joseph, Adjunkt 183
Rott, Ludwig, Schulverweser 437
Rott, Friedrich, Ludwig, prot. Pfarrer 502
Royar, Ludwig, Schullehrer 274
Ruffing, Joseph, Adjunkt 302
Rumpf II., Jacob, deßgl. 4
Runck, Adam, Schulgehülfe 413
Rupp, Nicolaus, Schulverweser 443
Rus, Georg, Bezirks-Geometer 269
Ruth, Abraham, Schulgehülfe 510
Rüb, Philipp, Adjunkt 140

S.

Salmon, Johann Baptist, Notär 318
Salomoh, Nathan, Schulverweser 197
Sattler, Nicolaus, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer 111
Saul, Jacob Heinrich, prot. Pfarrer 279
Schaffner, Heinrich Wallrad, prot. Pfarrer 357
Schappert, Friedrich, Adjunkt 124
Schäfer, Ernst Friedrich, Lehrer 44
Schäfer, Johann, Einnehmer 140
Schäfer, Friedrich, Adjunkt 274
Scheibenpflug, Georg, Regierungsrath 188
Schenk, Albert, Amtsverwalter der Saline Dürkheim 293
Scherer, Wilhelm, Schulverweser 124
Scheu, Heinrich Carl, Schullehrer 494
Schieß, Daniel Ludwig, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer 366
Schiffmacher, Georg Anton, Schulgehülfe 342
Schimper, Julius, Filialverleger des Central-Schulbücher-Verlags in München 397
Schläfer, Franz, Schulgehülfe 390
Schleppi III., Balthasar, Adjunkt 266
Schlick, Peter, deßgl. 310
Schmidt, Joseph Anton, Friedensrichter 318
Schmidt, David, Schullehrer 12
Schmidt, Philipp, Schulverweser 111
Schmitt, Friedr. Jacob, Schullehrer 124

	Seite
Schmitt, Franz, Zeichnungslehrer	421
Schmitt, Theodor, Schullehrer	467
Schneickert, Jacob, deßgl.	226
Schneider, Jacob, Adjunkt	4
Schneider, Heinrich, Schulgehülfe	342
Schneider, Carl, Oberzoll-Inspector	443
Scholl, Carl, Schulgehülfe	454
Scholly, Franz, deßgl.	58
Schöpper, Adam, Schullehrer	8, 467
Schönung, Martin, Schulgehülfe	493
Schreckenberger, Valentin, Adjunkt	218
Schrenk, Carl, Freiherr von, Präsident der Königl. Regierung der Pfalz	58
Schwarz, Joseph, Schulgehülfe	382
Schwarzmann, Max, Schulgehülfe	58
Schwartz, Jacob, Adjunkt	32
Schwartz III., Jacob, deßgl.	44
Seibel, Valentin, Studienlehrer	194, 218
Selling, Johann Georg, Stations-Controleur	140
Seiter, Valentin, Schulgehülfe	12
Seiter, Valentin, Organist	242
Seltsam, Michael, Adjunkt	218
Sepler, Philipp Lorenz, Bürgermeister	11
Siener, Jacob, Schullehrer	242
Sinn, Valentin, Schulgehülfe	437
Sommer, Franz, deßgl.	398
Stalter, Joh. Peter, Bürgermeister	92
Steinacker, Peter, Communal-Revierförster	139
Stengel, Joh Baptist, Appellationsgerichtsrath	397, 430
Straffer, Jacob, Schulgehülfe	494
Straub, Georg, Schulverweser	485

T.

Theyson, Ludwig, Schulverweser	485
Thinnes, Paulus, Adjunkt	249
Tillmann, Joh. Baptist, Assessor	266

U.

Ulrich, Peter, Schulverweser	509
Ulrich, Christian, deßgl.	443
Umscheiden, Carl, Friedensgerichtsschreiber	318

V.

Vögeli, Philipp, Schullehrer	390
Vollmar, Daniel, Adjunkt	11
Vollmer, Valentin, deßgl.	124

W.

Wack, Johann, Mitglied der Handelskammer	365
Wahrheit, Jacob, Schulgehülfe	24
Wagner, Joh. Carl, Schulgehülfe	437
Waldmann, Carl, Forstwart	36
Walther, Joh. Georg, Schullehrer	194
Wanzel, Dr., Friedrich Ludwig, prot. Pfarrer, Decan und Kirchenrath	390
Weber, Wilhelm, Revierförster	36
Weber, Joseph, Einnehmer	68
Weber, Ludwig, Adjunkt	210
Weber, Adam, Mitglied der Handelskammer	365
Weidmann, Joh. Michael, Revierförster	266
Weinmann, Michael, Lehrer	4
Weiß, Gottlieb, Steuer-Controleur	24
Weyrich, Daniel, Adjunkt	12
Weyrich, Nicolaus, Bürgermeister	366
Welcker, Gerichtsbote	226
Wiedemann, Johannes, Schullehrer	44
Wild, Franz Valentin, Priester	266
Wirth, Philipp, Schulgehülfe	24
Wischan, Johann Jacob, prot. Pfarrer	4
Wolfer, Nicolaus, Schulverweser	318
Wolff, Christian Carl, Friedensgerichtsschreiber	111
Wolff, Heinrich, Adjunkt	183
Wolff, Carl Heinrich, deßgl.	242
Wrede, Fürst Eugen, Appellationsgerichts-Präsident	83
Würth, Philipp, Schullehrer	44
Würth, Philipp Jacob, Adjunkt	218

Z.

Zahn, Wilhelm August, Revierförster	293
Zimmermann, Maximilian, Schulverweser	397
Zimmermann, Ignatius, Schulgehülfe	502
Zinn, Wilhelm, prot. Pfarrer	44
Zöller, Joh. Ph. Nicolaus, prot. Pfarrer und Decan	341
Zöller, Philipp, Friedensgerichtsschreiber	430

Sach-Register.

1845.

A.

Seite

Abgeordneten der zweiten Kammer des Reichs, Wahl der 259, 359

Abſchied des Landraths 455

Advocaten-Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalt, die Erhebung und Einſendung der Eintrittsgebühren und Beiträge zur 479, 508

Agende für die vereinigte proteſtantiſche Kirche in der Pfalz 211

Agentur für die Mobiliar-Verſicherungs-Anſtalt der Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank 241

Agentur, Haupt-, für die niederländiſche allgemeine Verſicherungs-Geſellſchaft in Tiel 390

Amtsbürgſchaftszinſen, Bezahlung der 195

Amts-Intelligenzblatt-Beſtellung pro 1846 422, 430, 454

Amtsſiegel, ein aufgefundenes gefälſchtes 490

Anſchließen der Nachen auf der Blies von Bliesbrücken bis zur Uhrigsmühle zu Nachtzeit 241, 275

Anſtalten in Bayern, Zulaſſung auswärtiger Brand-Verſicherungs- 107

Armen- und Irren-Anſtalt der Pfalz, Verwaltungs-Ergebniſſe 149

Armenrecht vor den Königl. Bayer. Gerichten der Pfalz, die Zulaſſung landgräflich heſſiſcher Unterthanen des Juſtiz-Oberamtes Meiſenheim zum 181

Armenweſen, Verwaltungs-Reſultate der Local-Armenpflege pro 1844 (ſiehe außerordentliche Beilage zum Amtsblatte № 29.)

Arſenik, resp. arſenikſauern Kupfers zum Färben des Papiers, Gebrauch des 235

Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern, Reviſion der 295, 326

Aſſiſen-Sitzungen 95, 197, 333, 492

Aufnahme in das techniſch ökonomiſche Inſtitut zu Lichtenhof bei Nürnberg 317

Ausſpielen und Verlooſen von Effecten, das unerlaubte 428

B.

Banknoten, das Umwechſeln der alten Zehn-Gulden- 501

Bauplane, das Einhalten der allerhöchſt genehmigten 252

Beerdigung der im Zweikampfe Gebliebenen und der Selbſtmörder 483

Belobung, öffentliche 39, 120

Berichte, Form und Rubricirung der Dienſtes- 212

Beſteuerung der Neubauten nach der Miethe 328

Brand zu Waldmohr, hier öffentliche Belobung 137

„ Speyer, „ 210

Seite

Brand zu Offenbach, hier öffentliche Belobung 228
„ Freinsheim „ 260
„ Landau „ 315
„ Münchweiler „ 344
„ Pirmasens „ 429
Brand auf dem Dielenhofe bei Göcklingen 410
Brandschadens-Vergütungen, die Berechnung der 37
Brandversicherung der Pfalz, in specie die von derselben ausgeschlossenen feuergefährlichen Gebäude 10
Brandversicherungs-Abrechnung der Pfalz für das Jahr 1844 (siehe außerordentliche Beilage zum Amtsblatte № 8.)
Brandversicherungs-Anstalten in Bayern, die Zulassung auswärtiger 107

C.

Cantorsdienst bei den prot. Kirchen in Ansbach 30
Capitalien, unerhoben gebliebene 181, 351
Cassations-Urtheil über die Verwendung nicht befähigter und tauglich erkannter Zuchthengste 41
„ „ „ die Strafbarkeit der in einem Duelle verübter Tödtung oder Körperverletzung 69
„ „ „ die Nichtanwendbarkeit des Art. 57 des Gesetzes vom 22. Frimaire VIII. bezüglich der constitutionellen Garantie auf die Königl. Posthalter 79
„ „ „ die Benutzung der verpachteten Jagden 213
„ „ „ die Bestrafung der Gewerbsteuer-Contraventionen 320
Collecte-Geldern, Postporto-Freiheit für Versendung von 86

Seite

Collecte für den Synagogenbau zu Kaiserslautern 87
„ „ den protest. Kirchenbau in Otterbach 115, 126
„ „ die am 25. Juni 1844 durch Hagel verheerten Gegenden mehrerer Regierungsbezirke 117
„ „ den Bau einer kathol. Kirche zu Weitersbrunn 133
„ „ den Bau einer kathol. Kirche zu Kaysersweyer 261
„ „ den Ausbau der kathol. Kirche zu Wiesbaden 467
„ „ den Synagogenbau in Weigenheim 352
Concession zur Erweiterung der Feldesgränze des Quecksilberbergwerkes am Königsberge bei Wolfstein 108
„ für Carl Dümmler und Consorten zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes 109
„ „ Carl Berg's Erben zu Reifelbach, um Erweiterung der Feldesgränze der Grube „Hollerbach" 224
„ „ Euler und Consorten zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes am Frankenholz 331
„ „ die Gebrüder Peter und Jacob Mahler zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt „Jacobsgrube" 408
„ „ die Gewerbschaft des Queckfilberbergwerkes, genannt „Davidskrone" 409
„ „ Carl Günther, zur Erweiterung der Steinkohlengrube St. Lorenz auf dem Banne von Adenbach 433
„ „ Ludwig Carra zur Erweiterung der Feldesgränze für die im Banne von Alsenz und Sitters gelegene Steinkohlengrube, genannt „Weyerbach" 433
„ „ Peter Grub zum Betriebe eines Stein-

Seite

kohlenbergwerkes, genannt „Nicolausgrube" 434

Conceſſion für Carl Zimmermann und Conſorten zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt „Haſchbachergrube" 465

„ zur Feldes-Erweiterung der vereinigten Queckſilbergrube am Landsberge 496

Conſcribirte, widerſpenſtige 20, 89

„ resp. Militärs, Angabe der treffenden Altersklaſſe und Conſcriptionsliſten-Nummer bei Berichterſtattungen über 125

„ oder auf die Dauer der Dienſtzeit beurlaubter Soldaten zum activen Militärdienſte beim Aufhören des Grundes deren Zurückſtellung oder Beurlaubung, die Beiziehung zurückgeſtellter 126

„ Loostauſchgelder der 137

„ die Verurtheilung der, wegen Ungehorſams und Widerſpenſtigkeit 154

Conſcriptions-Beamten bei den Conſcriptions-Verhandlungen durch Verwandtſchaft, die Betheiligung der untern 61

Conſcriptionsliſten-Anfertigung 199

Conſulat, belgiſches, in Nürnberg 125

Cours der Bayeriſchen Staatspapiere, S. 32, 36, 44, 52, 84, 100, 112, 124, 140, 156, 176, 184 198, 238, 294, 302, 310, 326, 342, 358, 374, 398, 422, 470, 486, 494, 510.

D.

Decanatsfonds-Rechnung pro 1843, katholiſche 262

Diſtrictsſtraßen-Erbauung und Unterhaltung 157

Druckſchriften, verbotene S. 2, 29, 34, 35, 39, 45, 88, 95, 102, 103, 104, 110, 111, 115, 122, 123, 131, 138, 155, 156, 174, 177, 178, 188, 191, 196, 200, 201, 212, 224, 228, 254, 255, 256, 261, 270, 288, 315, 320, 332, 343, 369, 371, 410, 411, 416, 428, 441, 478.

E.

Einſtands-Kapitalien, die Extradition der 19

„ die Bezahlung der Zinſen aus Militär- 57

Einſtands-Kapital-Urkunden, die Anwendung des Stempels zu Quittungen über hinausgegebene 39

Eiſenbahnen, Verwaltung und Betrieb der Königl. 141

„ Tarif für die Königl. 185

Emeritenfonds für katholiſche Geiſtliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1843, Nachweiſe über das Rechnungsweſen und den Vermögensſtand des 47

Entſchädigungsgelder, die Hinauszahlung franzöſiſcher Kriegs- 187

Erdglobus in der Klingerſchen Kunſthandlung zu Nürnberg 236

Executions-Verfahren in Forſtſtrafſachen 6

F.

Feldfrüchte und Saaten, Maaßregeln gegen die Zerſtörung, durch ſchädliche Thiere, der 487

Forſt-Candidaten an der Univerſität, Bedingungen zur Aufnahme der 106

Forſtdienſt, Beſoldungs- und Penſionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungs- 239

Forſtpraxis, die an den Hochſchulen ſtudirenden Forſt-Candidaten und ihre Aufnahme in die 38

Forſtſchule, Vorleſungen für das Studienjahr 1844 273

Forſtſtrafgelder, Annahme von Abſchlagszahlungen auf Gemeinde- und 196

Forſtſtrafſachen, Executions-Verfahren in 6

„ Vollzug der Leibeshaft in 312

Forſtwiſſenſchaftlicher Unterricht an der Univerſität zu Würzburg 101

Seite

Frankenthaler Kanal, Güter-Ein- und Ausfuhr auf dem 16, 237, 414

Freinächte und Tanzmuſiken, Bewilligung von 5

Freizügigkeits-Vertrag mit Schweden und Norwegen 335

" mit den vereinigten Staaten von Nordamerika 481

Fruchtpreiſe S. 14, 50, 98, 279, 300, 308, 348, 406 468, 524

Fudermaaß in den weinbauenden Gemeinden der Pfalz, die Einführung eines gleichen 46

Fuhrwerk, die Kunſtſtraßen befahrende 85

G.

Geburt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, Glückwünſche zur 93 399, 440

Gefängniſſe-Bevölkerungsſtand pro 1844 (ſiehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatte №. 66)

Gegenſtände, Veräußerung confiscirter 38

Gemeinden, Vertretung in ſtreitigen Rechtsſachen 272

Gemeinde-Strafgelder, Annahme von Abſchlagszahlungen von 196

Gemeinde-Verbindungswege 56

Geographie von Bayern, Handkarte und Skizzenblatt zum Unterricht in der 25

Geometer-Aufſtellung für den Landcommiſſariatsbezirk Kirchheim 269

" für den Landcommiſſariatsbezirk Pirmaſens 303

" für den Landcommiſſariatsbezirk Homburg 507

Gerichtsferien 272, 317

Geſchichte der Pfalz von Pfarrer Lehmann in Kerzenheim, kurzgefaßte 288

Seite

Geſetze- und Verordnungen-Sammlung 429

Getreide-Normalpreiſe 28

Gewerbsprivilegien-Verleihungen (ſiehe Privilegien.)

Gewerbspatenten-Ausſtellung für Hauſirer 415

Gewerbsſteuer-Contravention, Beſtrafung der 320

Glashütte Schleichach, Verkauf der ärarialiſchen 316 334, 346

Grund- und Erbzinſen-Ablöſung 118

H.

Haarbalſam des Kaufmanns Seyffardt aus Heilbronn 519

Hafenarbeiten, die von dem Handelsſtande in Ludwigshafen verlangte Aenderung in den 1

Hagel-Verſicherungsverein für das Königreich Bayern, Rechnungs-Ueberſicht pro 1843 und 1844 (ſiehe außerordentliche Beilagen zum Amts-Intelligenzblatte №. 3 und 58.)

Hagel-Verſicherungsverein für das Königreich 165

Handbuch, die Herausgabe eines Supplementwerkes zu Siebenpfeiffer's 355

Handelskammer-Erneuerung 365

Handels-Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern und Ihrer Majeſtät der Königin von Portugal ꝛc. 511, 517

Handkarte und Skizzenblatt zum Unterricht in der Geographie von Bayern 25

Handlungsreiſenden aus Belgien, die gewerbſteuerliche Behandlung von 86

Hebammen-Unterricht pro 1845 251

Heeres-Ergänzung 1, 5, 9, 394, 412

" aus der Altersklaſſe 1822 65

" Geſetzes, die Anwendung des Artikel 74 des 178

" Geſetzes, Vollzug des §. 13 des, hier das Geſuch des Franz Xaver

Seite

Wieser, um Bewilligung der Ansäßigmachung und Verehelichung gegen Cautionsleistung 504

Heeres-Ergänzung aus der Altersklasse 1824 521

Heimath des Landstreichers Carl Schott 353

Herzoglichen Nebenlinie des Königlichen Hauses, die Titulatur der 105

Hochstappler, Carl d'Albora und Joseph Speroni aus Spanien 233

Hof- und Staats-Handbuch pro 1845, die neue Auflage des 80

Holländer, Valentin, von Dudenhofen, entwichener Sträfling 91

Hopfenmarkts-Ordnung für die Stadt Augsburg 247

Hufbeschlageschmiede-Unterricht in der Königl. Central-Veterinärschule 132

Hunde-Maulkörbe resp. die polizeiliche Aufsicht auf bissige Hunde 352

Hülfskasse, Vermehrung des Fonds der Kreis- 38

" -Stiftung zu Neupfotz 101

" von Rohrbach, die Vermehrung des Fonds der 156

Hypotheken- und Wechselbank in ihren Rechtsangelegenheiten, Vertretung der Bayerischen 26

Hypotheken- und Wechselbank, Personalbestand der Administration der Bayerischen 40, 84

J.

Jagd-Eröffnung für 1845 275

Jahrmärkte im Jahre 1846 in der Provinz Rheinhessen 67

" " " " im Königl. preuß. Regierungsbezirk Coblenz 146

" " " " im Königl. preuß. Regierungsbezirk Trier 168

" " " " in dem Großherzl. badischen Unterrheinkreise 202

Seite

Indigenats-Verleihung 4

Industrie-Ausstellung in Berlin, die Königl. Bayer. Unterthanen verliehenen Auszeichnungen 279

Insinuationen zwischen Bayern und Hessendarmstadt, gerichtliche 199

K.

Kalender für 1846, der landwirthschaftliche 431, 501

Kalkmaaße, die 10

Kanalordnung, den Vollzug der Ludwigs- 448

Kartoffel-Ausfuhr-Verbot über die Zollvereinsgränze gegen Frankreich, Belgien und Holland 391, 403

Kartoffel-Krankheit S. 399, 423, 432, 497, 498, 499

Kataster des Kantons Göllheim, Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven 3

Kataster des Kantons Obermoschel, Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven 345

Kirchenagende für die vereinigte protest. Kirche in der Pfalz 211

Kleinschifferwesen auf dem Rheine 17, 495

Kreishülfskasse, Vermehrung des Fonds der 38, 52, 123

" -Stand am Schlusse des 2. Quartals 1845 121

Kriegs-Entschädigungs-Gelder, die Hinauszahlung französischer 187

Kronprinzen, den Titel je des ersten Sohnes des 463

L.

Landgestüt, Beschälstationen für das Jahr 1845 21

" in dem Fürstenthum Birkenfeld, das Halten von Beschälhengsten 26

" zu Zweibrücken, Preise-Vertheilung bei dem Königl. 441

Landraths-Abschied 455

Landräthe-Versammlung für das Jahr 1845 117

Seite

Landwirthſchaftsfeſt in München, Programm zum Central- 187

Landwirthſchaftliches Kreis-Comité in der Pfalz für 1845, Programm über die Preis-Vertheilung des (Siehe außerordentliche Beilage zum Amts-Int.-Blatte № 15).

Landwirthſchaftliche Vereinsmitglieder 32

Landwirthſchaftlicher Verein, Preis-Vertheilung für 1845 116

„ „ gegründete Saamen-Vermittlungs- und Saamen-Vertheilungs-Anſtalt (Siehe außerordentliche Beilage zum Amtsblatte № 17).

Längenmaaße, die Verification der 91

Legat für den Localarmenfonds zu Winnweiler 58

Lehrbuch der practiſchen Landwirthſchaft für Schulen und Landwirthe von Adam Müller 465

Lehr- und Leſebuch, das in den oberen Klaſſen der teutſchen Schulen eingeführte 120

Lehrer an den Studien-Anſtalten, Gehalts-Verhältniſſe der 391

Leibeshaft in Forſtſtrafſachen, den Vollzug der 312

Lichtenhof bei Nürnberg, Aufnahme in das techniſch-ökonomiſche Inſtitut 317

Liquidation im Kantone Homburg' 27

Lotterieloose-Stempelung 119

Loostauſchgelder der Conſcribirten 137

Ludwig von Bayern ꝛc. ꝛc. Glückwünſche zur Geburt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen 93

Ludwig, Namen des erſtgeborenen Sohnes Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen 351

Ludwigs-Kanal, Aufſtellung von Agenten für den 415, 448

Ludwigshafen, die von dem Handelsſtande verlangte Aenderung in den Hafenarbeiten 1

Lythographien, verbotene 213, 315

Seite

M.

Maaße, ſiehe Fudermaaß — Kalkmaaß — Längenmaaß.

Mannsperſon, eine zu Emskirchen aufgegriffene taubſtumme 91

Meng, Philipp, von Cuſel, die Namens-Veränderung des 346

Menſchenfreundlichkeit des Stations-Commandanten Joſeph Ruck von Waldfiſchbach, die löbliche 189

Militär, Einreichung der Urlaubsgeſuche für 163

Militär resp. Conſcribirte, Angabe der treffenden Altersklaſſe und Conſcriptions-Nummer bei Berichts-Erſtattungen über 125

Militärdienſt, Dauer der Dienſtzeit beurlaubter Soldaten zum activen 126

Militärverbande, entlaſſenen Unteroffiziere, Soldaten und deren Wittwen, Geſuche der aus dem 94

Miſſionsverein für Bayern, die Jahresfeier des prot. Central- 189

Münzen, das Curſiren falſcher 491

Münzverein über ein neues Ausmünzungsquantum für die Jahre 1845, 1846, 1847, Uebereinkunft des ſüdteutſchen 113

Münzweſen, Convention zur weiteren Ausbildung und Vervollſtändigung des ſüdteutſchen 219

N.

Nachen-Anſchließen auf der Blies 241, 275

Namen des erſtgebornen Sohnes Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen 351

Neubauten, die Beſteuerung der 417

O.

Ordens-Verleihungen 24, 194, 470

Octoberfeſt in München, Programm zum landwirthſchaftlichen 185

Seite

P.

Pensions-Anstalt der prot. Geistlichkeit, Rechnung 1843 228

Pfarreien, katholische, Erledigungen: Pfarrei Godramstein S. 87, Merzalben S. 167, Otterbach S. 225, Schifferstadt S. 246, Wachenheim S. 271, Bayerfeld S. 272, Esthal S. 289, Boßweiler S. 333, Edenkoben S. 344, Ottersheim S. 435, Winningen S. 466.

" protestantische, Erledigungen: Saufenheim S. 29, Zeiskam S. 29, Schmalenberg S. 30, Altleiningen S. 40, Alsenborn S. 49, Landau S. 92, Gimmeldingen S. 138, Neustadt S. 139, Schönau S. 241, Rinnthal S. 246, Neustadt S. 304, Mechtersheim S. 316, Birmasens S. 355, Drusweiler S. 356, Meckenheim S. 356, Frankenthal S. 413, Nußdorf S. 416, Odernheim S. 435, Gauersheim S. 452, Erpolzheim S. 453, Imsbach S. 453.

Pfarrgeistlichkeit der Pfalz, Sustentationsbeiträge der 11

Pflanzungen an den Straßen 396

Polizei-Anzeiger, der in Gotha erscheinende allgemeine 390

Porto-Freiheit für Versendung von Collecte-Geldern 86

" der Sendungen an den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins 90

" der amtlichen Correspondenzen und Sendungen 173

Postaccess, Vorbedingungen für den 257

Seite

Posterpedition-Errichtung zu Ebersberg 116

" " " Hofheim 230

" " " Wolfstein, Grafenau, Schönberg, Tittling 258

" " " Alsenz, Rockenhausen, Winnweiler 263

" " " Ebermannstadt, Streitberg, Plankenfels 263

" " " Burgheim 264

" " " Fellheim 299

" " resp. Relaisstation zu Stadtlauringen 299

" " zu Sonthofen 365

" " " Rain 366

" " " Kötzting und Viechtach 416

" " " Dahn 493

Postporto für Versendung in Conscriptionssachen 365

Präbenden-Vermehrung, für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Josephs-Ordens 327

Preisaufgabe, eine protestantisch-theologische 180

Preisfragen, Lösung, der Ludwigs-Max-Universität pro 18$\frac{43}{44}$ 264

Preise-Vertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken 289, 441

Privilegium für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine 105

Privilegien-Verleihungen, Gewerbs- S. 12, 58, 84, 96, 112, 124, 161, 183, 190, 198, 226, 238, 249, 294, 326, 357, 437, 443, 485, 502, 526.

" -Einziehungen: S. 8, 13, 49, 97, 164, 190, 294, 302, 326, 358, 444, 454.

" -Erlöschungen: S. 8, 60, 184, 190, 226, 358, 486, 510.

Seite

Privilegien-Verlängerungen: S. 13, 88, 184, 250, 358, 444, 526.

„ -Verzichtleistungen: S. 88, 97, 112, 184, 454.

Professoren an den Studien-Anstalten, Gehalts-Verhältnisse der 391

Prospectus für die Herausgabe einer Sammlung der in der Pfalz geltenden Gesetze und Verordnungen im Gebiete der Verwaltung 429

Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule 132

„ für Adspiranten zum Berg-Hütten- und Salinendienste 163

„ für den Staatsbaudienst im Jahre 1845 231, 243, 287

„ an den Schullehrer-Seminarien der Pfalz 232

„ Aufnahms-, der prot. Candidaten der Theologie pro 1845 257

„ für das Lehramt an Gymnasien, die Abhaltung einer theoretischen 260

„ im Jahre 1845, theologische Anstellungs- 292

„ der Staatsdienst-Adspiranten pro 1845 319

„ der prot. Schuldienst-Exspectanten, Anstellungs- 373

„ der prot. Schullehrlinge zur Aufnahme in das prot. Schullehrer-Seminar 378

„ der kath. Schullehrlinge zur Aufnahme in das kath. Schullehrer-Seminar 379

„ der kath. Schuldienst-Exspectanten, Anstellungs- 388, 412

Q.

Quecksilbergruben am Landsberge, die Feldes-Erweiterung der vereinigten 107

Quecksilberbergwerk am Königsberge bei Wolfstein, Erweiterung der Feldesgränze des 108

Seite

R.

Rabbiner, die von Casualfällen zu erhebenden Taxen für die Bezirks- 240

Rechnungs-Stellungs-Termine für 18½ 276

Rechtssachen, Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in streitigen 272

Reclamationen gegen die Steuerkataster des Kantons Kirchheim 276

„ „ „ Steuerkataster des Kantons Zweibrücken 484

„ „ „ Steuerkataster des Kantons Annweiler, Bergzabern 517

Recursen bei der ersten Instanz, Einreichen von 191

Regensstelle im Clerical-Seminar zu Speyer 320

Reichsstände-Einberufung 439

Rentamts-Scribenten, das Gesuch der, für das Gymnasial-Schlußzeugniß 2

Rettung des dem Ertrinken ausgesetzt gewesenen Georg Wieme zu Friesenheim 115

„ eines zweijährigen Kindes aus dem Glanflusse durch ein zwölfjähriges Mädchen 221

„ eines Kindes durch den Gendarmen Joseph Lutz von Eppenbrunn 412

Rettungsmaschine bei Feuersgefahren, die von dem belgischen Artillerie-Major Kessels erfundene 234

Rheinschifffahrts-Convention, Königl. Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XVI. und XVII. Supplementar-Artikel zur 383, 387, 508

Rheinzollämter, Festsetzung der Arbeitsstunden bei den 432

Rheinzoll-Rückvergütung auf der Strecke von Mannheim bis Neuburg 34

Richter-Personals-Vermehrung bei den Bezirksgerichten 118

Seite

Rink, Joseph, die löbliche Menschenfreundlichkeit des Stations-Commandanten 189

Rödel, Adam, von Obernheim-Kirchenarnbach, den verschwundenen 212

Roßbach, Wiederbesetzung der kath. Pfarrei 87

S.

Saaten und Feldfrüchte durch die schädlichen Thiere, Maaßregeln gegen die Zerstörung der 487

Saamen-Vermittlungs- und Saamen-Vertheilungs-Anstalt, die bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins gegründete (Siehe außerordentliche Beilage zum Amtsblatt № 17).

Sammlung der in der Pfalz geltenden Gesetze und Verordnungen im Gebiete der Verwaltung 429

Sauenthaler J. G., angeblich aus Bayern, das Ableben eines gewissen 496

Schenkung zu Gunsten der prot. Kirche zu Heßheim 120

" " " " " teutschen Schule zu Leistadt 167

" " " des Localarmenfonds zu Wachenheim 333

Schifferwesen auf dem Rheine, das Klein- 17

Schnupftabaksdose, verbotene 411

Schrift: Fragen über die biblische Geschichte für Kinder von Franz Xaver Heindl 110

Schulen in der Pfalz, die teutschen 45

" " " " hier die Uebersicht der Bezüge der Schullehrer und Gehülfen der teutschen 503

Schullehrer-Wittwen-Kasse 372

Schullehrer-Seminar in Kaiserslautern, entlassene Zöglinge aus dem prot. 375

" " in Speyer, entlassene Zöglinge aus dem kath. 380

Schulvorschriften des Franz Xaver Held zu München 340

Seite

Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung 327, 340

Schutzpocken-Impfung-Ergebniß im Jahre 1845 354, 395

Sclavenhandel, Unterdrückung 311

Seidenzucht 11

Senkhölzer-Aussuchen nach beendigter Triftzeit 341

Sieg, Elisabetha, die Errettung des fünfjährigen Mädchens 201

Sonntagsfeier, die 9

Soldaten, die polizeilich-administrative Aufsicht über beurlaubte 179

Sparkassen in der Pfalz, Verwaltungs-Resultate im Jahre 1844 222

Speditions-Ordnung für die Königl. Stadt Augsburg 169

Staatsbeitrag für Pfarrers-Wittwen- und Waisen pro 1844 478

Staatsdiener, Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für Königl. 53

Staats- und Hofhandbuch pro 1845, die neue Auflage 90

Staatspapieren, die Bezahlung der Zinsen von mobilisirten 2

Staatsschuld-Obligationen, unerhoben gebliebene 181, 351

Staatsschuld, österr., Verloosung 22, 62, 127, 244, 313, 520

Stahl'sche Stiftung zu Erlangen 84

Stände des Reichs, die Wahl der Abgeordneten der zweiten Kammer der 52, 59

Stände-Versammlung 439

Steckbrief zur Verfolgung zweier sehr gefährlichen Gauner, Kundmachung eines 393

Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Fuhrlohn im Betrage von 4 f 40 x 186

Seite

Stempelung der Lotterieloose 119
Steuer-Einnehmerei Edenkoben, Wiederbesetzung der 303
„ „ Lachen, „ „ 483
Steuermannswesen auf dem Rheine 91
Steuerquoten-Verzeichnisse, Termin zur Eingabe der 408
Steuer-Reclamationen pro 18$\frac{44}{45}$, die Festsetzung des Präclusiv-Termins zur Anbringung der 166
Stiftung des Freiherrn Friedrich von Gienanth 24
„ des Ober-Consistorialraths Dr. Fuchs 43
„ eines Kapitals von 2000 fl für die Stadt Kaiserslautern 126
Stiftungen, katholische Kirchen- 133
„ Vertretung in streitigen Rechtssachen 272
Stipendienfonds, den durch den Landtags-Abschied von 1831 gegründeten allgemeinen 26
Stipendien pro 18$\frac{44}{45}$, Universitäts- 166
Stipendium aus der Rouxschen Stiftung 180
Stipendien-, Universitäts- 445, 446
Sträfling Valentin Holländer von Durenhofen, die Einlieferung des entwichenen 91
Straßen, Erbauung und Unterhaltung der Districts- 157
Straße von Homburg nach Mittelberbach, die Entrichtung des Weggeldes auf der 211
Straßen, die Pflanzungen an den 396
Straßenbau von Ulmet bis jenseits der Capeller Brücke 506
Studien-Anstalten, Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den 391
Stumvoll, Johann, Untersuchung gegen 491
Supplementwerk zu Siebenpfeiffers Handbuch 355
Sustentations-Beiträge der Pfarrgeistlichkeit der Pfalz 11

T.

Tabakspfeifen-Köpfe, verbotene 257, 332
Tanzmusiken und Freinächten, Bewilligung von 5
Tarif für die Königl. Eisenbahnen 185
Theologen, Anstellungs-Prüfung im Jahre 1845 292
Thierquälerei 267, 338, 448, 521
Titel je des ersten Sohnes des Kronprinzen 464
Titulatur der herzoglichen Nebenlinie des Königl. Hauses 105
Todesscheine im Auslande verstorbenen Bayern 407
Trinsenbeichler, die den Schwestern Katharina und Magdalena, aus der Verlassenschaft ihres Oheims des Spediteurs Ludwig Seraphin Miller zu Ancona, angefallener Erbtheile 225

U.

Uebereinkunft mit Baden, wegen des Brückenkopfes bei Germersheim, den Vollzug der besonderen 260
Uniform des Personals der Zoll-Verwaltung 447
Unterstützungsfonds für die Relicten unständiger Zollbediensteter 367
Universität zu Würzburg, forstwissenschaftlicher Unterricht an der 101
„ Bedingungen zur Aufnahme der Forstcandidaten an der 106
Universitäts-Stipendien 166, 445, 446
Universität, Königl. Ludwig-Maximilians-, zu München, gestellte Preisfrage für das Studienjahr 18$\frac{44}{45}$ 264
Universität Leipzig, den Besuch der 312
Universitäten Würzburg und Erlangen, Rectors und Senatoren-Wahlen an den 342
Universität, Ludwigs-Maximilians-, zu München, betzgl. 347

V.

Vacantmassen oder der erblosen Verlassenschaften, die Behandlung der 253
Verbindungswege, Gemeinde- 56
Verbot der Kartoffel-Ausfuhr über die Zoll-

Seite

vereins-Gränze gegen Frankreich, Belgien und Holland 391
Verehelichungsbewilligung für Königl. Staatsdiener, Ertheilung der 53
Verein gegen Thierquälerei 267, 338, 448
Verein für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge (siehe außerord. Beilage zum Amtsbl. № 39 und 69.)
Verificationsstempel für Maaß und Gewicht pro 1846 495
Verloosen und Ausspielen von Effecten, das unerlaubte 428
Verordnungen- und Gesetz-Sammlung 429
Versicherungsanstalt „Caisse paternelle", die französische Lebens- 95
Versicherungs-Gesellschaft in Bayern, Zulassung der Frankfurter 66
" " in Tiel, die Hauptagentur für die niederländische allgemeine 390
" " Phönix zu Frankfurt a. M., für Transport zu Wasser und zu Land 440
Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in streitigen Rechtssachen 272
Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen 55, 268, 277, 278, 291, 305, 339, 350, 371, 426.
Veterinär-Schule, Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central- 132
Vorbereitungslehrer für 1844/45 471

W.

Waagen, Veräußerung confiscirter 38
Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten, Beschwerden der Weinhändler von München und andern Orten, wegen des Aufsuchens von 114
Wanderbücher, den Preis der 397
Wechsel- und Hypothekenbank, Personalbestand der Königl. Bayer. 40, 84
Weggeld-Entrichtung auf der Straße von Homburg nach Mittelberbach 211
Westoben, Cerf, von Metz, Untersuchung gegen 225
Wittwen-Kasse, die Schullehrer- 372
Wittwen und Waisen, Pfarrers-, die Vertheilung des Staats-Beitrages pro 1844/45 für 478
Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, Advocaten- 479, 508

Z.

Zöglinge, Classification der aus dem prot. Schullehrer-Seminar entlassenen 375
" " " " " kath. Schullehrer-Seminar entlassenen 380
Zoll, besondere Uebereinkunft wegen fernerer Beibehaltung der Eingangszoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände 464
Zollbedienstete, für die Relicten unständiger, gebildete Unterstützungsfonds 367
Zoll- und Handelsverein, Vollzug des Vertrages mit Belgien vom 1. September 1844 86
Zolltarif für die neue Tarifsperiode 1846, 1847, 1848 mit dem 1. Jänner 1846 zur Anwendung kommend 463
Zoll-Verwaltung, Uniform des Personals der 447
Zuchtwidder aus der Königl. Stammschäferei zu Waldbrunn auf Rechnung des Centralfonds für Industrie und Cultur, die Abgabe von 492

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 1. Speyer, den 2. Januar 1845.

Inhalt:

Heer-Ergänzung pro 1845 aus der Altersklasse 1823. — Die von dem Handelsstande in Ludwigshafen verlangte Aenderung in den Hafenarbeiten betr. — Bezahlung der Zinsen von mobilisirten Staatspapieren. — Gesuch der Rentamts-Scribenten für das Gymnasial-Schlußzeugniß. — Verbotene Druckschrift. — Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reklamationen gegen die definitiven Kataster des Kantons Göllheim. — Indigenats-Verleihung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. 4166 u. 4520 R. pr. den 31. Dezember 1844

(Heer-Ergänzung pro 1845 aus der Altersklasse 1823 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rekrutirungsrath der Pfalz wird Mittwoch, den 15. Januar 1845, Morgens 9 Uhr, in dem Sitzungssaale des hiesigen Regierungsgebäudes sich versammeln, um die definitive Berichtigung der Listen und Verhandlungen der beiden Königl. Landcommissariate

Homburg und Germersheim

über die Militär-Conscription der Altersklasse 1823 nach §. 26 des Heer-Ergänzungsgesetzes in öffentlicher Sitzung vorzunehmen.

Dies wird hiermit unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß nach dem bezeichneten Termine keine Recurse gegen die Beschlüsse der gedachten Conscriptionsbehörde weitere Berücksichtigung finden können.

Speyer, den 31. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 4459 R. pr. den 27. Dezember 1844.

(Die von dem Handelsstande in Ludwigshafen verlangte Aenderung in den Hafenarbeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Anfang nächsten Jahres wird im Hafen zu Ludwigshafen die Königl. Hafenverwaltung selbst die nöthigen Handdienste bei'm Güterverkehr in den Hafenabtheilungen III. und IV. (Freihafen und Inlandshafen) gegen bestimmte Gebühren und Bedingungen durch ein eigens aufgestelltes Arbeits-Personal besorgen lassen und ist das diesfallsige provisorische Regulativ im Hafen dortselbst angeschlagen, was hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Speyer, den 26. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 3653 E. pr. den 27. Dezember 1844.

(Die Bezahlung der Zinsen von mobilisirten Staatspapieren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben im Intelligenzblatte von 1830, Stück 8, vom 23. Januar 1830, wird den betreffenden Kassen nachstehende weitere allerhöchste Entschließung eröffnet.

Speyer, den 26. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher.

Finanz-Ministerium.

Vermöge allerhöchsten Beschlusses vom 9. d. M., haben Seine Majestät der König auszusprechen geruht, daß — auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders beschließen — die durch Ministerial-Entschließung vom 13. Januar 1830 angeordnete Einlösung fälliger Zinskoupons von Mobilisirungs-Obligationen durch die Königl. Oberaufschlagämter und allgemeinen Rentämter auch bezüglich der Zinskoupons von Stiftungskapitalien stattzufinden habe.

Ad Nrm. 4856 R. pr. den 31. Dezember 1844.

(Das Gesuch der Rentamts-Scribenten für das Gymnasial-Schlußzeugniß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in der jüngeren Zeit mehrere Rentamts-Scribenten um Zulassung zu einer Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß nachgesucht haben, so wird andurch in Gemäßheit Königl. Ministerial-Entschließung vom 19. Dezember 1844 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Finanz-Ministerium auf das bestimmteste erklärt habe, daß dasselbe den Nachweis der Gymnasialstudien durch ein auf vorgängige Prüfung erhaltenes Absolutorium nicht für hinreichend erachte, um einem Candidaten die Admission zur Prüfung für den niedern Finanzdienst und mit derselben die Aussicht auf die Vortheile der allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1840 (Regierungsblatt 1840 pag. 537) zuzuwenden, sondern daß vielmehr dasselbe als unerläßliche Vorbedingung für den gedachten Zweck den wirklichen und vollständigen Besuch des Gymnasiums und den Nachweis des entsprechenden Erfolges durch ein Gymnasial-Absolutorium ansehen und fordern müsse.

Sämmtliche Individuen, welche die Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß behufs dereinstiger Anstellung im niedern Finanzdienste nachgesucht haben, werden demnach auf diese Erklärung des Königl. Finanz-Ministeriums hingewiesen, damit sie durch dieselbe noch bei Zeiten sich veranlaßt finden, eine andere Berufswahl zu treffen, da selbst im Falle der Gewährung ihrer Bitte, ein auf solche Weise erhaltenes Gymnasial-Schlußzeugniß keinen Erfolg haben würde.

Speyer, den 31. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 4331 R. pr. den 30. Dezember 1844.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Commissär der Stadt Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Offenes Sendschreiben an den Herrn Wilhelm Arnoldi, Bischof zu Trier, von Johann Ronge, kath. Priester.“

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 13.

Dezember letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 28. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 30. Dezember 1844.

(Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster des Kantons Göllheim.)

Nachdem die Steuerkataster der Gemeinden des Kantons Göllheim nunmehr definitiv abgeschlossen und zum Vollzuge gekommen, und die Auszüge aus denselben den betreffenden Grundeigenthümern zugestellt worden sind, so wird bezüglich des Reclamations-Verfahrens gegen die Katasteransätze zur Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer und Berechtigten bekannt gemacht, was folgt:

Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Amtsblatt Seite 247—308) räumen jedem Grundeigenthümer und Berechtigten, wenn er sich benachtheiliget glaubt, das Recht der Reclamation ein.

Das VII. Kapitel des Grundsteuergesetzes (Amtsblatt 1828, Seite 279, dann der §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt Seite 410), die Abänderung des §. 114 desselben Gesetzes betreffend, das VI. Kapitel des Haussteuergesetzes (Amtsblatt 1828, Seite 303) enthalten die Bestimmungen, sowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reclamationszeit, und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reclamationen, wornach sich zu achten ist.

Insbesondere werden die nachstehenden Bestimmungen bekannt gegeben.

I.

Für sämmtliche Gemeinden des Kantons Göllheim beginnen die Reclamationstermine mit dem 24. Dezember 1844, und endigen, nämlich:

a) Für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte oder unrichtige Klassification der Grundstücke im Gegenhalte zu den Mustergründen, sodann wegen unrichtiger Flächenbestimmung der nicht nach dem Miethwerthe eingesteuerten Häuser- und Hofräume auf dem Lande am 23. März 1846 (15 Monate). (Art. 93 des Grundsteuer- und Art. 26 des Haussteuergesetzes.)

b) Für die gegen die Häusersteuer-Einschätzung nach den Mieth-Erträgnissen im Kantons-Hauptorte Göllheim am 23. Juni 1845 (6 Monate). (Art. 29 des Haussteuergesetzes.)

c) Für Beschwerden wegen vermeintlich irriger Liquidation und Katastrirung, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren durch das Gesetz bestimmt ist, von dem Tage an, wo der sub a. bezeichnete Reclamationstermin abläuft, also vom 24. März 1846 bis zum 23. März 1849 inclus. (Art. 95 des Grundsteuergesetzes.)

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Haussteuer sind bei dem Königl. Landcommissariate, die Beschwerden gegen fehlerhafte Liquidation und Katastrirung dagegen bei dem Königl. Steuercontrolamte anzubringen.

III.

Da die oben festgesetzten Termine unerstrecklich sind, und die zur Aufnahme der Reclamationen eröffneten Protokolle unmittelbar nach Ablauf der Termine geschlossen werden, so ist sich hienach wohl zu achten, damit etwaige Beschwerden rechtzeitig angebracht werden. (Art. 99 des Grundsteuergesetzes.)

Die Anbringung der Beschwerden gegen

a) fehlerhafte Vermessung der Grundstücke, und

b) unrichtige Berechnung der Katastersätze ist jederzeit durch das Gesetz gestattet, es erfordert aber der richtige Stand des Katasters, daß auch diese genannten Beschwerden, wo möglich bei Anbringung der Reclamationen bei dem Königl. Steuercontrolamte zur Anzeige kommen.

IV.

Schließlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuergesetzes, dann §. 32 des Haussteuergesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reclamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reclamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungsbeträge bei der Untersuchung nach dem richtigen Verhältnisse erhöht werden.

Kirchheimbolanden, am 20. Dezember 1844.

Königl. Landcommissariat. Königl. Steuercontrolamt.

Wand. Heim.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben sich laut höchsten Rescripts vom 17. Dezember 1844 bewogen gefunden, dem Kaplan der Pfarrei Germersheim, Priester Konrad Bertram aus Hildesheim, im Königreiche Hannover, das Indigenat des Königreichs, kostenfrei allergnädigst zu ertheilen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 18. Dezember l. J., die erledigte protestantische Pfarrei Lambsborn, dem dermaligen Pfarrer zu Schmalenberg, Wilhelm Ernst Johann Höpfner, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 19. Dezember 1844 die erledigte protestantische Pfarrei Wallhalben dem bisherigen Pfarer zu Altleiningen, Johann Jacob Wischan, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Dezember 1844, wurde das Gemeinderathsglied Jacob Schneider zu Ruchheim, Landcommissariats Speyer, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Dezember 1844, wurde das Gemeinderathsglied Isaak Gemar zu Winden, Landcommissariats Germersheim, zum Polizei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Dezember 1844, wurde das Gemeinderathsglied Jacob Rumpf II. zum Adjunkten der Gemeinde Niederstaufenbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1844, wurde der dermalige Lehrer Philipp Heintz zu Otterberg, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen obern Knabenschule zu Kaiserslautern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1844, wurde der Schuldienst-Exspectant Michael Weinmann zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Bliesdalheim, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 2. Speyer, den 8. Januar 1845.

Inhalt:

Bewilligungen von Tanzmusiken und Freinächten. — Heer-Ergänzung pro 1845 aus der Altersklasse 1823. — Executions-Verfahren in Forststrafsachen, insbesondere die Pfändungs- und Versteigerungs-Versuche betr. — Dienstesnachrichten — Erlöschung und Einziehung von Gewerbsprivilegien.

№ 5365 R. pr. den 7. Januar 1845.

(Die Bewilligungen von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Districts- und an die Local-Polizeibehörden.

In Gemäßheit hohen Ministerial-Erlasses vom 2. des l. M., ist im laufenden Jahre ausnahmsweise die Abhaltung von öffentlichen Tanzmusik-Unterhaltungen an dem auf Fastnacht-Sonntag fallenden Mariä-Lichtmeßtage und an dem Vorabende dieses Tags gestattet.

Speyer, den 6. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 4717 u. 4880 R. pr. den 6. Januar 1845.

(Heer-Ergänzung pro 1845 aus der Altersklasse 1823 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. wird ferner zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß der unterzeichnete Rekrutirungsrath die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen der beiden Königl. Landcommissariate

Landau und Bergzabern

über die Militär-Conscription der Altersklasse 1823 in öffentlicher Sitzung am 25. d. M., Morgens 9 Uhr, vornehmen wird.

Speyer, den 4. Januar 1845.

Königlich Bayerischer Rekrutirungsrath der Pfalz.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Exh. 3946 E. pr. den 7. Januar 1845.

(Executions-Verfahren in Forststraffachen, insbesondere die Pfändungs- und Versteigerungs-Versuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Amts- und Intelligenzblatte Nō 50 ausgeschriebene Verfügung vom 2. November 1833 bestimmt zwei Fälle, in welchen Pfändungs- und Versteigerungs-Versuche statt finden dürfen, — in den Fällen nämlich, wenn sich der Forstgerichtsbote Behufs einer anzulegenden Pfändung oder zum Zwecke der Versteigerung gepfänderter Gegenstände bei einem Forststrafdebenten einfindet, dieser aber

a) nachweist, inzwischen seine Schuldigkeit entrichtet zu haben oder sich

b) bereit erklärt, dieselbe sogleich entrichten zu wollen.

So einleuchtend es ist, daß hiernach Versuche dieser Art nur ausnahmsweise vorkommen können und sollten, so hat gleichwohl die Erfahrung gelehrt, daß eine nicht geringe Anzahl von Forstgerichtsboten aus befraglichen Versuchen gleichsam einen neuen Executionsact schufen und sich hiedurch eine nicht unergiebige Einkommensquelle zu verschaffen wußten.

Um daher jedem fernern Mißbrauch zu steuern, wird verfügt, was folgt:

§. 1.

Sobald der Forstgerichtsbote zur Pfändung zu schreiten im Begriffe steht, der Debent aber

a) angibt, bereits bezahlt zu haben,

hat er denselben zur Vorzeigung der Quittung aufzufordern, in seinem in der Regel schon vorbereiteten Pfändungs-Protokolle, Datum und Betrag der Empfangsbescheinigung so wie die durch ihn von dem Debenten ausnahmsweise selbst erhobene Gebühr (Verfügung vom 2. November 1833) aufzunehmen und das gehörig abgeschlossene Protokoll dem Einnehmer zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher den Tag der Uebergabe darauf vorzumerken hat.

In analoger Anwendung der Verordnung vom 29. April 1836 — Amts- und Intelligenzblatt Pag. 236 — wird hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die Vergütung fraglicher Gebühr jedoch nicht in Anspruch genommen werden könne, wenn die Bezahlung der Hauptschuld schon drei Tage vor dem Eintreffen des Forstgerichtsboten geleistet worden ist, oder wenn der Debent denselben noch vor dem Tage seiner Ankunft durch Vorzeigung der Quittung von der geschehenen Bezahlung in Kenntniß gesetzt hat, welche Vorzeigung der Forstgerichtsbote unter Bemerkung des Tages auf der Quittung bestätigen muß. Wenn dagegen der Debent

b) erklärt, sogleich Zahlung leisten zu wollen,

ist diese Erklärung in das diesfalls zu errichtende Protokoll aufzunehmen, dasselbe mit dem Debenten zu unterzeichnen und es sofort unverweilt dem Einnehmer zur Aufbewahrung zuzustellen, welcher die Zeit der Uebergabe mit dem Forstgerichtsboten darauf zu constatiren hat.

Die dem Debenten zu gestattende Frist — allegirte Verfügung vom 2. November 1833 — darf jedoch drei Tage nicht überschreiten und es sind dem Schuldner gleichzeitig die in der eben erwähnten Verfügung bezeichneten Eröffnungen zu Protokoll zu erklären. Läßt indessen der Debent den gegebenen Termin fruchtlos vorübergehen, dann hat der Forstgerichtsbote unmittelbar darauf — und zwar bei Verlust der Pfändungs-Versuchs-Gebühren — die Pfändung anzulegen und in der Execution vorzuschreiten, in so ferne ihm nicht höhere Weisung (z. B. in dem Falle des §. 37. der Instruction von 1832) ausdrücklich Einhalt gebietet. In einem solchen Falle müßte jedoch diese Weisung dem unter §. 4. hier unten erwähnten Verzeichnisse beigefügt werden.

§. 2.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Vornahme einer Versteigerung handelt.

§. 3.

Sämmtliche, über Pfändungs- und Versteigerungs-Versuche errichteten Protokolle unterliegen dem im Forst

ſtrafgeſetze Artikel 63 vorgeſchriebenen Viſa des Bürgermeiſters oder deſſen Delegirten und dem Eintrag in das Repertorium.

§. 4.

Die betreffenden, bei den Einnehmereien aufbewahrten Protokolle ſind nebſt allen andern Acten, von welchen Gebühren zur Aufrechnung kommen, dem Verzeichniſſe beizufügen, welches nach Generale vom 24. Mai letzthin über die erhobenen und hinausbezahlten Executionskoſten am Schluſſe eines jeden Jahres vorzulegen iſt. Am Fuße fraglicher Acten ſind die Gebühren derſelben ſpeziell zu liquidiren und jene Beträge, welche der Forſtgerichtsbote nicht ſelbſt bezieht, durch die Intereſſenten abzuquittiren.

§. 5.

Der Vortrag hat in allegirten Verzeichniſſe in chronologiſcher Ordnung ſtatt zu finden und es müſſen die Gebühren der an einem Tage und Orte vollzogenen Acten in ununterbrochener Reihenfolge vorgetragen werden. Dies Verzeichniß enthält folgende Kolumnen:

1. Ordnungs-Nummer.
2. Namen der Debenten (deren Familiennamen voranzuſtellen ſind).
3. Wohnort.
4. Datum der
   a) Executions-Acten.
   b) zu vollziehenden Urtheile.
5. Datum der Vereinnahmung der
   a) Hauptſchuld.
   b) Koſten.
6. Pfändungs-Verſuchs-Gebühren.
7. Pfändungskoſten für
   a) Original, b) Abſchriften, c) Zeugen, d) Aufbewahrung, e) Summa.
8. Verſteigerungs-Verſuchs-Gebühren.
9. Verſteigerungskoſten für
   a) Original, b) Zeugen, c) Publikation, d) Summa.
10. Totalbetrag.
11. Bemerkungen (in welcher Rubrik insbeſondere von einem, bezüglich eines und desſelben Debenten gefertigten Executions-Actes durch Allegirung der Ordnungs-Nummer auf den Andern zu verweiſen iſt).

Sollten noch die Gebühren für andere Verrichtungen vorzulegen ſeyn, dann ſind die erforderlichen Kolumnen einzuſchalten; immer müſſen aber die Gebühren in dem angegebenen Detail eingeſtellt werden. Auch iſt dies Verzeichniß mit der ausdrücklichen Beſcheinigung des Einnehmers zu verſehen, daß die in demſelben erſcheinenden Gebühren und die darauf bezügliche Hauptſchuld erhoben worden ſind.

§. 6.

Einige Gebühren, z. B. jene für Pfändungs-Verſuche ꝛc. berechnen ſich, zufolge des Regulativs, nach der Zahl der in derſelben Gemeinde und an einem Tage vorgenommenen Verrichtungen. Da nun der Fall eintreten kann, daß die Gebühren hievon nicht immer in einem und demſelben Verzeichniſſe zur Liquidirung gelangen können, ſo iſt es, zur Würdigung der Gebührenanſätze, erforderlich:

a) daß in der Kolumne „Bemerkungen" die Zahl der an einem gegebenen Tage und Orte weiters vollzogenen Acten angegeben werde;

b) daß die Königl. Rentämter, ehe ſie die Verzeichniſſe zur Reviſion vorlegen, auf den Grund der durch die Forſtgerichtsboten zu führenden Repertorien ſich überzeugen, ob die Vorträge in befraglicher Beziehung richtig ſeyen und hiernach die Verzeichniſſe beſcheinigen.

§. 7.

Tritt der, wohl nur ſelten vorkommende Fall ein, daß Mobiliar-Executionskoſten (§. 2 der Verfügung vom 24. Mai 1844) auf den Forſtſtraffonds zu übernehmen ſind, ſo iſt der hierin allegirte Nachweis in der oben vorgezeichneten Form aufzuſtellen und — außer der, vor Beginn der Mobiliar-Execution ertheilten bürgermeiſter

amtlichen Zahlfähigkeits-Bescheinigung — mit den bezüglichen Executionsacten zu belegen.

Es versteht sich, daß in diesem Verzeichnisse die Kolumne 5 und die in §. 5 vorgeschriebene Bescheinigung des Einnehmers hinwegbleiben, wogegen in einer besondern Kolumne auf den correspondirenden Artikel des Niederschlags-Verzeichnisses hinzuweisen und die in §. 6 berührte rentamtliche Bescheinigung, in sofern die Natur der Gebühren dies erheischt, beizusetzen ist.

§. 8.

Die Königl. Rentämter haben darüber zu wachen, daß gegenwärtige Verfügung genauest vollzogen werde.

Speyer, den 31. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1844 wurde der vierte Lehrer an der lateinischen Schule zu Kaiserslauten, Philipp Klund, zum dritten Lehrer, und der Lehramts-Candidat Stephan Geck zum vierten Lehrer an derselben Anstalt ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Dezember 1844, wurde der bisherige Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Konken, Landcommissariats Cusel, Daniel Fauß, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft, und der bisherige Verweser der zweiten Lehrerstelle daselbst, Adam Schöpper, zum zweiten Lehrer in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Erlöschung und Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Gold- und Juwelier-Arbeiter Jacob Ullmann zu Kriegshaber, Landgerichts Göggingen, unterm 16. März 1843 verliehenen, und unterm 28. April 1843 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums, soweit solches die Anwendung der von demselben erfundenen Maschine zur Anfertigung von Flinderln betrifft, wegen mangelhafter Beschreibung und Untauglichkeit dieser Maschine zur Hervorbringung des bezeichneten Gegenstandes verfügt.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde auf dahin ergriffene Berufung die von dem Stadtmagistrate München beschlossene Einziehung des dem Maler Johann Giliard aus Kaufbeuern, zur Zeit in München, unterm 26. August 1843 verliehenen und unterm 21. November 1843 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, weiches Holz durch Lakieren jeder andern Holzgattung ganz ähnlich darzustellen, bestätigt.

Theils wegen Nichtzahlung der noch ausständigen Privilegien-Taxen, theils wegen Verzichtes sind nachstehende Gewerbsprivilegien erloschen, als:

1. das der Theresia Sedelmayr von München auf das von ihr erfundene eigenthümliche Verfahren beim Reinigen der Bettfedern, verliehen am 24. Juni 1831 auf sechs Jahre, im Regierungsblatte ausgeschrieben am 19. August 1839, dann

2. das des Taschnermeisters Anton Steigenberger zu München auf sein eigenthümliches Verfahren bei Anfertigung lederner Hüte und Kasketkasten ohne Naht, verliehen am 16. Februar 1840 auf fünf Jahre, und ausgeschrieben am 24. April 1840.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 3. Speyer, den 15. Januar 1845.

Inhalt:

Heer-Ergänzung pro 1845 aus der Altersklasse 1823. — Die Sonntags-Feier betr. — Brandversicherung der Pfalz, in specie die von derselben ausgeschlossenen feuergefährlichen Gebäude — Die Kalkmaaße betr. — Sustentationsbeiträge der Pfarrgeistlichkeit der Pfalz — Beförderung der Seidenzucht in Bayern. — Pfarrerverleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerung von Gewerbsprivilegien. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Dezember 1844. — Frequenz auf dem Frankenthaler Kanal — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Jahre 1843.

№ Nem. 4785 K. pr. den 13. Januar 1845.

(Heer-Ergänzung pro 1845 aus der Altersklasse 1823 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die beiden Ausschreiben vom 26. vorigen und 4. d. M. (Amts- und Intelligenzblatt № 1 und 2), wird ferner zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der unterzeichnete Rekrutirungsrath die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen über die Militärconscription der Altersklasse 1823 in öffentlichen Sitzungen am 1. und 6. Februar l. J. fortsetzen und am 8. desselben Monats schließen wird.

Am 1. Februar kommen vor: die Verhandlungen der Landcommissariate Pirmasens, Zweibrücken und Cusel;

am 6. Februar die von Speyer, Neustadt und Frankenthal;

am 8. Februar die von Kaiserslautern und Kirchheim.

Speyer, den 11. Januar 1845

Königlich Bayerischer Rekrutirungsrath der Pfalz.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 5643 K. pr. den 13. Januar 1845.

(Die Sonntags-Feier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Landcommissariate und die Local-Polizeibehörden.

Den bestehenden Verordnungen gemäß, werden die Distrikts- und Local-Polizeibehörden beauftragt, darauf zu halten, daß an den Sonntagen, **während der Dauer des Vor- und Nachmittags-Gottes-Dienstes**, keine öffentlichen Masken-Züge, Kappenfahrten u. dgl. Fastnachtsspiele in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen statt finden.

Das Bestehen der hie und da gebildeten Carnevals-Vereine ist von der Erfüllung dieser Bedingung und Vorschrift abhängig.

Speyer, den 11. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 5637 R. pr. den 13. Januar 1845.

(Die Brandversicherung der Pfalz, in specie die von derselben ausgeschlossenen feuergefährlichen Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Bestimmungen der Art. 8 und 9 der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817, die Einführung der Brandassecuranz im Rheinkreise betr., wird in Folge eines höchsten Rescriptes vom 6. Januar l. J., Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Da der Art. 8 der Brandversicherungs-Ordnung vom 26. November 1817 allgemein alle innerhalb dem Bezirke des vormaligen Rheinkreises gelegenen Gebäude zur Einverleibung geeignet erklärt, und die nicht aufnahmsfähigen im Art. 9 speziell benennt, der Letztere sohin im strengsten Sinne zu interpretiren ist, die Hafneröfen aber nicht mit aufführt; da ferner schon die Construction der geschlossenen Hafneröfen von derjenigen der ungeschlossenen Ziegelöfen so wesentlich verschieden ist, daß Hafneröfen nicht unter die Kategorie der Ziegelhütten fallen; da endlich die Hafneröfen in den übrigen Theilen des Königreiches unbeanstandet in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen werden, und es jedenfalls gerecht erscheint, den Bewohnern der Pfalz aus ihrer besonderen Brandversicherungs-Anstalt dieselben Wohlthaten zukommen zu lassen, welche den übrigen Unterthanen die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt gewährt, so kann die unterm 26. November 1817 ergangene und unter dem 8. März 1820 erneuerte Verfügung des Ausschusses, die Hafneröfen aus der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz als mit der Brandsicherungs-Ordnung unvereinbarlich nicht aufrecht erhalten werden.

Das Verbot der Aufnahme von Krappdörren kann dagegen fortbestehen, da in dem Art. 9 der oben angeführten Verordnung diese wohl nicht ausdrücklich genannt, jedoch die Hanf- und Flachsdörren aufgeführt dem Sinne des Gesetzes nach aber die Dörren als die feuergefährlichen Gebäude-Vorrichtungen ausgeschlossen sind, und in Bezug auf Feuergefährlichkeit weder in der Construction der Krappdörre und der überbauten Flachs- oder Hanfdörre noch in dem Dörrungsmateriale selbst ein wesentlicher Unterschied obwaltet.

Da übrigens Hafneröfen wegen der bedeutenden und dauernden Hitze, welcher sie ausgesetzt sind, so wie wegen der gewöhnlich in deren Nähe befindlichen Holz-Vorräthe und wegen Einrichtung des Schürloches immerhin zu den im höheren Grade feuergefährlichen Gebäuden gerechnet werden müssen, so werden sämmtliche betreffende Behörden aufmerksam gemacht: daß es Aufgabe der Feuer-Polizei seye, die möglichst solide Construction solcher Oefen, so wie die Entfernung allen Gebälkes von den Kaminen, und alle Holzvorräthe vor dem Ofen mit Strenge und unausgesetzter Aufsicht zu überwachen.

Speyer, den 13. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 18421 C. pr. den 8. Januar 1845.

(Die Kalkmaaße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß manche Kalkbrenner sich, statt des durch die Verordnung vom 12. October 1827 vorgeschriebenen Ztels Hectoliter-Maaßes, beliebiger unverificirter und ungestempelter Maaße bedienen.

Man findet sich hierdurch veranlaßt, anzuordnen, daß in solange nicht beim Kalkverkaufe die Quantitätsbestimmung durch das Gewicht eingeführt werden will, die Kalkbrenner sich lediglich verificirter und gestempelter

Maaße in den Unterabtheilungen des Cubicmeters beim Verkaufe des Kalks zu bedienen haben.

Speyer, den 7. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 3494 R. pr. den 10. Januar 1845.

(Die Sustentationsbeiträge der Pfarrgeistlichkeit der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung der unterzeichneten Landesstelle vom 14. Dezember vorigen Jahrs № 3647. R. (№ 60. Seite 490 des Amts- und Intelligenzblattes vom Jahre 1844.) wird nachträglich bemerkt: daß bei vierteljähriger Ausbezahlung der Sustentationsgelder durch die Königl. Rentämter, die Anwendung eines Stempels für die Quittungen nicht Platz greife, da alle Quittungen über Besoldungen und Nebenbezüge aus Staatskassen nach dem Stempelgesetze der Pfalz, vom Stempel befreit sind.

Speyer, den 8. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Luttringshausen, coll.

Ad 5163 R. pr. den 11. Januar 1845.

(Seidenzucht.)

Alle Bestellungen auf Maulbeerbäume, Saamen und Raupeneier werden, insoferne sie bis längstens Februar einlaufen, ungesäumt vollzogen.

Zugleich wird das auf allerhöchsten Befehl verfaßte Werkchen über Seidenzucht fortwährend um den Preis von 9 x. hierorts abgegeben.

Regensburg, am 28. Dezember 1844.

Königlich Bayerische Seidenzucht-Inspection.
Ziegler, Königl. Inspector.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. München, den 25. Dezember 1844, beschlossen, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Oberndorf, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Alsenborn, Decanats Winnweiler, Friedrich Wilhelm Carl Blasius, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 28. Dezember 1844 allergnädigst bewogen gefunden, dem am 1. Dezember 1843 auf die Dauer eines Jahres quiescirten Friedensrichter Philipp Joseph Moll von Kaiserslautern die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand für immer nach §. 22 lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde zu bewilligen.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar 1845, wurde der bisherige Adjunkt Philipp Lorenz Setzler zu Ungstein, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister dieser Gemeinde und an dessen Stelle das Gemeinderathsglied Johann Baer der I., zum Adjunkten daselbst, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Januar 1845, wurde das Gemeinderathsglied Daniel Vollmar von Wiesbach, Landcommissariats Homburg, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar 1845, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Cullmann der IV. zum Adjunkten der Gemeinde Hoof, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar l. J., wurde der Gemeinderath Daniel Weyrich zum Adjunkten der Gemeinde Oſterbrücken, Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar 1845, wurde der dermalige Gehülfe zu Albersweiler, Valentin Seiter, zum erſten Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Ensheim, Landcommiſſariats Zweibrücken, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1845, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Ludwig Joſt zum Gehülfen an der 2. katholiſchen Knabenſchule zu St. Ingbert, Landcommiſſariats Zweibrücken, und

der Schuldienſt-Erſpectant Jacob Baron zum Gehülfen an der untern Knabenſchule daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar l. J., wurde der bisherige Lehrer zu Krähenberg, Landcommiſſariats Homburg, David Schmidt, zum Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Gleisweiler, Landcommiſſariats Landau, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 19. Juli v. J. dem Glasermeiſter Joſeph Weittenhiller zu Eichſtädt ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung erhabener Schriften und Ziffern in allen Formen und aus einer eigenthümlichen Maſſe zu Monumenten, Firmen, Hausnummern und dergleichen, für den Zeitraum von fünf Jahren zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollſt zu verleihen geruht:

unterm 7. September v. J. dem Schuhmachermeiſter Joſeph Schuſter in Schwabing bei München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, das für Schuhmacherarbeiten beſtimmte Oberleder, ſo wie die Brandſohlen milder und dauerhafter zu machen, für den Zeitraum von ſechs Jahren;

unterm 14. November v. J. dem Vergoldergeſellen Albert Sack aus Potsdam, zur Zeit in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbeſſerten Verfahrens, Holzrahmen und dergleichen auf eine Weiſe zu vergolden, daß ſolche den echt vergoldeten an Schönheit und Dauer nicht nachſtehen, ſich abwaſchen laſſen und viel billiger kommen ſollen, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 15. November v. J. dem Franz Schörg, Schloſſermeiſter, und Johann Luber, Inhaber eines Gewerbsprivilegiums auf Verfertigung ſogenannten Holländerbrodes, beide in München, auf Anfertigung und Anwendung der von ihnen erfundenen ganz eigenthümlich gebauten Backöfen mit eiſernem Backgehäuſe, zur Erzielung durchaus gleichmäßiger, reiner, ſchmackhafter und mit der Hälfte Brennſtoff zu bereitender Brode aller Gattungen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm gleichen Tage dem Kaufmann E. W. Ullmann in Berlin, auf Einführung der von J. Th. G. Slomann in Berlin erfundenen, von dieſem käuflich auf ihn übergegangenen, und in Preußen ſeit dem 6. Juli v. J. auf 5 Jahre patentirten Maſchine zur Anfertigung von Ziegelſteinen, für den Zeitraum von drei und einem halben Jahre;

unterm 19. November v. J. dem Baumwollenwatt-Fabrikanten Franz Schreiner in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen, verbeſſerten Maſchine zur Verfertigung von Bettdecken, Schlafröcken und allen Arbeiten, welche wattirt und abgenäht werden, für den Zeitraum von drei Jahren, dann

unterm 20. November v. J. dem Säcklermeister Jakob Röckl in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens im Gerben von Lamm- und Ziegenfellen, zur Verfertigung von Glacé-Handschuhen, für den Zeitraum von drei Jahren.

Verlängerung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Juni v. J. das dem Mechanikus Friedrich Müller in München unterm 20. Juni 1841 allerhöchst verliehene, im Regierungsblatte vom 9. August 1841 ausgeschriebene und mittlerweile durch Kauf auf den vormaligen Salzsiößler Franz Wiedermann in München übergegangene dreijährige Gewerbsprivilegium auf die von ersterem gemachte Erfindung neuer geruchloser Streichzündhölzchen, auf weitere drei Jahre, und

das dem Büchsenmacher Clemens Oeffele zu Oberfendling unterm 12. Juni 1840 allergnädigst verliehene, und unterm 31 Juli 1840 im Regierungsblatte ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf dessen Erfindung einer verbesserten Construction der Bolzbüchsen, für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren allerhuldvollst zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde das dem Goldarbeiter Wilhelm Pummerer in München unterm 11. October 1843 verliehene und unterm 11. Dezember 1843 ausgeschriebene sechsjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von Ignaz Artmann gemachten Erfindung einer wesentlich verbesserten Maschine zur Verfertigung von Gold- und Silber-Bouillons, dergleichen Flinterln und feinen Gold- und Silberschnüren, in Bezug auf die Anfertigung von Gold- und Silberflinderln, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit des Verfahrens, eingezogen.

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Dezember 1844.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 31. Dezember	6	—	10	—	4	—	8	—	22	—	16	—
Frankenthal	vom 1. bis 31. Dezember	6	—	8	—	4	—	8	—	22	—	18	—
Kaiserslautern	vom 3. Dezember	—	—	—	—	4	2½	9	—	22	—	16	—
„	vom 10. „	—	—	—	—	4	2½	9	—	22	—	16	—
„	vom 17. „	—	—	—	—	4	2½	9	—	22	—	16	—
„	vom 24. „	—	—	—	—	4	2½	9	—	22	—	16	—
„	vom 31. „	—	—	—	—	4	2½	9	—	22	—	16	—
Landau	vom 1. bis 31. Dezember	—	—	—	—	4	2½	9	—	22	—	16	—
Speyer	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	4	½	8	—	24	—	20	—
Zweibrücken	vom 5. Dezember	—	—	—	—	4	—	8	—	24	—	18	—
„	vom 12. „	—	—	—	—	5	—	8	2½	22	—	18	—
„	vom 19. „	—	—	—	—	5	—	8	2½	22	—	18	—
„	vom 24. „	—	—	—	—	4	2½	8	2½	22	—	18	—
		—	—	—	—	5	—	8	—	22	—	18	—

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. Dezember	—	—	—	-	—	16	16	—	4	33	15	15	—	2	20
"	11. "	1	1	—	5	20	29	29	—	4	16	—	—	—	-	—
"	18. "	—	—	—	-	—	16	16	—	4	19	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	6	6	—	4	24	—	—	—	-	—
Edenkoben	7. "	14	14	—	6	39	47	47	—	4	30	268	268	—	3	12
"	14. "	43	43	—	6	31	80	80	—	4	15	437	437	—	3	7
"	21. "	9	9	—	6	40	35	35	—	4	20	248	248	—	3	7
"	28. "	22	22	—	6	33	51	51	—	4	17	261	261	—	3	9
Frankenthal	6. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	3. "	128	128	—	6	12	304	304	—	4	39	1176	1176	—	2	33
"	10. "	196	196	—	6	3	686	686	—	4	37	1214	1214	—	2	37
"	17. "	298	298	—	5	56	400	400	—	4	39	1254	1254	—	2	36
"	24. "	59	59	—	5	51	395	395	—	4	42	969	969	—	2	34
"	31. "	108	108	—	5	45	309	309	—	4	36	760	760	—	2	29
Landau	5. "	30	30	—	6	26	330	330	—	4	27	520	530	—	3	8
"	12. "	42	42	—	6	18	445	445	—	4	22	343	343	—	3	6
"	19. "	7	7	—	6	10	351	351	—	4	21	418	418	—	3	10
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Neustadt	3. "	130	130	—	6	56	86	86	—	4	28	217	217	—	3	14
"	7. "	147	147	—	6	54	103	103	—	4	30	260	260	—	3	10
"	10. "	103	103	—	6	44	93	93	—	4	18	147	147	—	3	8
"	14. "	137	137	—	6	37	83	83	—	4	19	189	189	—	3	9
"	17. "	98	98	—	6	36	61	61	—	4	22	87	87	—	3	4
"	21. "	119	119	—	6	32	93	93	—	4	21	186	186	—	3	6
"	24. "	71	71	—	6	26	46	46	—	4	22	87	87	—	3	—
"	28. "	90	90	—	6	27	71	71	—	4	23	115	115	—	3	4
"	31. "	93	93	—	6	30	63	63	—	4	21	132	132	—	3	6
Speyer	3. "	4	4	—	6	36	78	78	—	4	14	197	197	—	2	47
"	10. "	1	1	—	6	38	76	76	—	4	14	112	112	—	2	44
"	17. "	2	2	—	6	8	79	79	—	4	13	210	210	—	2	47
"	24. "	8	8	—	6	—	52	52	—	4	1	152	152	—	2	45
"	31. "	4	4	—	6	24	33	33	—	4	11	165	165	—	2	30
Zweibrücken	5. "	234	234	—	7	6	234	234	—	4	42	25	25	—	2	31
"	12. "	280	280	—	6	57	351	351	—	4	44	21	21	—	2	35
"	19. "	447	447	—	6	26	370	370	—	4	39	10	10	—	2	22
"	21. "	91	91	—	6	30	44	44	—	4	32	—	—	—	-	—

ſ i ch t

des Monats Dezember 1844.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	9	28	28	—	2	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	—	2	34	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	50	49	49	—	2	29	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	47	35	35	—	2	35	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	18	1	1	—	2	44	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	6	12	12	—	2	39	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	5	19	19	—	2	35	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	1	2	2	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	—	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	36	—	2	20	
—	—	—	—	—	372	372	—	3	55	723	723	—	2	3	
—	—	—	—	—	302	302	—	3	54	483	483	—	2	7	
—	—	—	—	—	308	308	—	3	47	395	395	—	2	6	
—	—	—	—	—	67	67	—	3	30	622	622	—	2	6	
—	—	—	—	—	94	94	—	3	40	555	555	—	2	4	
—	—	—	—	—	150	150	—	4	15	9	9	—	2	23	
—	—	—	—	—	174	174	—	4	10	41	41	—	2	21	
—	—	—	—	—	84	84	—	4	16	26	26	—	2	23	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fand kein Markt ſtatt.
—	—	—	—	—	60	60	—	4	15	71	71	—	2	30	
—	—	—	—	—	85	85	—	4	—	69	69	—	2	30	
—	—	—	—	—	71	71	—	3	56	68	68	—	2	36	
—	—	—	—	—	76	76	—	3	50	65	65	—	2	38	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	6	41	41	—	2	40	
—	—	—	—	—	70	70	—	4	7	63	63	—	2	41	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	4	19	19	—	2	40	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	7	68	68	—	2	39	
—	—	—	—	—	42	42	—	4	5	57	57	—	2	40	
—	—	—	—	—	211	211	—	4	10	105	106	—	2	18	
—	—	—	—	—	127	127	—	4	3	82	82	—	2	16	
—	—	—	—	—	69	69	—	4	4	13	13	—	2	22	
—	—	—	—	—	112	112	—	3	57	97	97	—	2	19	
—	—	—	—	—	129	129	—	4	4	41	41	—	2	18	
—	—	—	—	—	90	90	—	4	—	250	250	—	2	—	
—	—	—	—	—	150	150	—	4	—	332	332	—	2	3	
130	130	—	4	16	53	53	—	4	—	430	430	—	2	—	
					130	130	—	4	16	122	122	—	2	6	

№ 5604 R.

pr. den 11. Januar 1845.

Verzeichniß

der während des 1ten Quartals 1844/45 auf dem Schifffahrtskanal zu Frankenthal ein- und ausgeführten Handelsgegenstände.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einfuhr.	Ausfuhr.
1	Steine, Kies, Sand, Erde, Holz, Ziegeln, Töpferwaaren ꝛc. in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	93 Fahrzeuge	4 Fahrzeuge
2	Deßgleichen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit .	8 dto.	2 dto.
3	Deßgleichen bis zu 2000 Zentner dto. .	—	3 dto.
4	Wein	—	1325½ Stück
5	Leere Stückfässer	975 Stück	—
6	Kleinere leere Fässer	909 Stück	13 Stück
7	Birkene Faßreife	120 Gebund	—
8	Getraide und Mehl	—	1228 Säcke
9	Steinkohlen	—	17571 Zentner
10	Metalle	25 Zentner	4520 dto.
11	Stärke und Stärkmehl	—	206 dto.
12	Diverse Güter	9 Zentner	—
13	Bretter und Diehle	7733 Stück	—
14	Latten und Rahmen	9200 dto.	—
15	Bauholz	1050 dto.	—
16	Glas und Glaswaaren	37 Zentner	199 Zentner
17	Tabaksblätter und Tabak	—	1050 Zentner

Also aufgestellt und für richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 7. Januar 1845.

Königl. Rentamt.

Luchesi.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Ausserordentliche Beilage zu № 3

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

aller

Einnahmen und Ausgaben

des

Hagel-Versicherungs-Vereines

für das

Königreich Bayern

vom Jahre **1843.**

Laufender Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																							
		Reste herein von 1842.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klag-Kosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Satzungen.		Porti-Ersatz.		Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	r	fl.	kr.	v	fl.	kr.	v	fl.	kr	r	fl	kr.	v	fl.	kr	fl	kr	fl	kr	v	fl.	kr.	v
1	Anzenhofer, Wertingen	—	—	-	507	1	-	—	—		2926	51	1	—	—						—			3433	52	1
2	Aschauer, Straußdorf	—	—	-	233	12	2	—	—		—	—	-	—	—						—			233	12	2
3	Bader, Weilheim	72	40	3	461	24	1	—	—		—	—	-	—	12						—			537	17	-
4	Bachmann, Etringen	—	6	-	543	25	-	—	—		703	39	2	—	—						—			1247	10	2
5	Banning, Nürnberg	1	28	2	101	53	-	—	—		2	38	-	—	—						—			105	59	2
6	Barbarino, Bogen	—	—	-	36	10	2	—	—		1	48	2	—	—						—			37	59	-
7	Barthelmes, Gersfeld	—	—	-	5	22	-	—	—		—	—	-	—	—						—			5	22	-
8	Barzefal, Burgweinting	—	—	-	1	50	-	—	—		—	—	-	—	—						—			1	50	-
9	Bauer, Gg., Vohenstraus	—	—	-	202	12	3	—	—		676	23	3	—	—						—			878	36	2
10	Bauer, Jos., Neustadt W. N.	—	57	3	40	37	1	—	—		—	—	-	—	—						—			41	55	-
11	Bauer, Math., Moosbach	—	—	-	138	11	-	—	—		33	29	2	—	—						—			171	40	2
12	Baumiller, Augsburg	—	—	-	176	39	-	—	—		—	—	-	—	—						—			176	39	-
13	Beimler, Miesbach	—	—	-	104	53	-	1	45		99	25	2	—	—						—			206	6	2
14	Bernhold, Dünkelsbühl	—	—	-	20	31	1	—	—		—	—	-	—	—						—			20	31	1
15	Bischoff, Naila	—	—	-	21	23	2	—	—		—	—	-	—	—						—			21	23	2
16	Bößl, Tölz	—	—	-	110	52	-	—	—		3	38	2	—	—						—			114	30	2
17	Brandmaier, Moosburg	—	—	-	13	47	2	—	—		—	—	-	—	—						—			13	47	2
18	Brunner, Abensberg	1420	32	2	—	—	-	—	—		—	—	-	—	—						—			1420	32	2
19	Bunner, Aichach	—	—	-	39	4	-	—	—		—	—	-	—	—						—			39	4	-
20	Deubzer, Waldershof	—	6	2	9	40	-	—	—		—	—	-	—	—						—			9	46	2
21	Dunst, Altötting	—	—	-	265	29	3	1	48		—	—	-	—	—						—			267	17	3
22	Durlacher, Kirchheimboland	—	28	-	246	39	-	—	—		—	—	-	—	—						—			247	7	-
23	Ebentheuer, Schneidbach	—	—	-	348	15	-	—	—		63	18	-	—	—						—			411	33	-
24	Ebner, Eggenfelden	—	—	-	288	3	2	—	—		14	48	3	—	—						—			302	52	1
25	Ellmann, Neunburg v. W.	—	—	-	24	37	3	—	—		—	—	-	—	—						—			22	37	3
26	Engelberger, Sulzbach	—	—	-	39	43	-	—	—		—	—	-	—	—						—			39	43	-
27	Entmoser, Langenpfunzen	—	—	-	57	24	3	—	—		—	—	-	—	—						—			57	24	3
28	Enzensperger, Au	—	—	-	129	31	-	—	—		148	3	3	—	28						—			278	2	3
29	Erthel, Daßwang	—	—	-	4	53	1	—	—		—	—	-	—	—						—			4	53	1
30	Fischer, Ferd., Wettenhausen	—	—	-	337	23	3	—	—		77	—	1	—							6			434	30	-
31	Fischer, Jos., Lauingen	—	—	-	93	1	-	—	—		—	—	-	—	—						—			93	1	-
32	Freiberger, Wemding	—	—	-	25	20	1	—	—		—	—	-	—	—						—			25	20	1
33	Frey, Fid., Ried	—	8	-	898	29	3	—	—		—	—	-	—	—						—			898	37	3
34	Frey, Joh. G., Lengenwang	—	—	-	1099	46	-	1	48		60	46	1	—	—						—			1162	20	1
35	Frommel, Westerheim	—	—	-	99	29	3	—	—		3	18	1	—	6						—			102	54	-
36	Fuchs, Weidenberg	—	—	-	47	28	3	—	—		—	—	-	—	—						—			47	28	3
37	Gänßler, Oettingen	—	—	-	24	40	1	—	—		—	—	-	—	—						—			24	40	1
38	Gastberger, Traunstein	—	—	-	521	44	-	—	—		680	54	1	—	—						—			1202	38	1
39	Gasteiger, Donauwörth	—	—	-	2	54	-	—	—		—	—	-	—	—						—			2	54	-
40	Geiger, Frz., Ettenbeuern	—	—	-	91	40	3	—	—		—	—	-	—	—						—			91	40	3
41	Geiger, Gg., Voglsang	—	1	3	173	58	1	—	—		—	—	-	—	9						—			174	9	-
42	Glück, Wassertrüdingen	—	—	-	4	22	3	—	—		—	—	-	—	—						—			4	22	3
43	Gmeinwieser, Berg	1	13	2	315	57	-	—	—		—	—	-	—	12						—			317	22	[illegible]

Gutmachung.

Reste hinaus von 1842.	Baar-Lieferungen.	Klag-Kosten.	Entschädigung von 1843.	Abschätzungs-Kosten.	Agentie-Gebühren vorigen Jahres.	Agentie-Gebühren laufenden Jahres.	Vergütungen an Insertions-Gebühr und Porti-Auslagen.	Nachlaß und Verlust.	Diverse.	Summa.	Verbleiben Reste herein.	Verbleiben Reste hinaus.
fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl kr p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl kr p	fl. kr. p
— — —	438 37 2	— —	2920 44 —	44 —		25 4 3	— — —	1 45 1	3 40 3	3433 32 1	— — —	— — —
— — —	222 27 —	— —	— — —	— —		11 39 2	— — —	— — —		234 6 2	— — —	— — 54
— — —	431 32 —	— —	— — —	— —		22 43 —	— — —	10 1 1		464 36 1	72 40 3	— — —
— — —	471 5 —	— —	725 35 3	14 —		26 40 3	— — —	9 49 —		1247 10 2	— — —	— — —
— — —	96 16 —	— —	— — —	— —		5 5 2	3 32 —	1 6 —		105 59 2	— — —	— — —
— — —	36 10 2	— —	— — —	— —		1 48 2	— — —	— — —		37 59 —	— — —	— — —
14 3	4 48 1	— —	— — —	— —		— 16 —	— 3 —	— — —		5 22 —	— — —	— — —
— — —	1 30 —	— —	— — —	— —		— 5 2	— — —	— — —		1 55 2	— — —	— 5 2
— — —	176 30 —	— —	670 40 —	21 —		10 6 2	— — —	— — —		878 36 2	— — —	— — —
— — —	41 12 2	— —	— — —	— —		2 2 3	— 35 —	— — —		43 30 1	— — —	1 55 1
47 2	128 28 —	— —	33 18 —	3 —		6 54 2	— — —	— — —		171 40 2	— — —	— — —
— — —	166 44 —	— —	— — —	— —		8 49 2	— 18 —	— — —		176 39 —	— — —	— — —
— — —	96 3 —	1 48	101 31 —	1 30		5 14 2	— — —	— — —		206 6 2	— — —	— — —
— — —	19 30 —	— —	— — —	— —		1 1 1	— — —	— — —		20 31 1	— — —	— — —
— — —	20 19 2	— —	— — —	— —		1 4 —	— — —	— — —		21 23 2	— — —	— — —
— — —	108 38 —	— —	— — —	— —		5 32 2	— — —	— — —		114 30 2	— — —	— — —
— — —	13 6 1	— —	— — —	— —		— 41 1	— — —	— — —		13 47 2	— — —	— — —
— — —	— — —	— —	— — —	— —		— — —	— — —	— — —		— — —	1420 32 2	— — —
— — —	37 1 —	— —	— — —	— —		1 57 —	— — —	— — —		38 58 —	— 6 —	— — —
— — —	9 13 —	— —	— — —	— —		— 29 —	— — —	— — —		9 42 —	— 4 2	— — —
55 —	251 18 3	1 48	— — —	— —		13 16 —	— — —	— — —		267 17 3	— — —	— — —
— — —	191 33 —	— —	— — —	— —		10 13 —	2 40 —	— — —		204 26 —	42 41 —	— — —
— — —	330 30 1	— —	60 18 —	3 —		17 24 3	— — —	— — —		411 33 —	— — —	— — —
— — —	283 52 2	— —	— — —	— —		14 9 2	— — —	4 30 1		302 52 1	— — —	— — —
21 2	21 3 —	— —	— — —	— —		1 6 3	— 3 2	— — —		22 37 3	— — —	— — —
19 3	37 24 1	— —	— — —	— —		1 59 —	— — —	— — —		39 43 —	— — —	— — —
54 —	54 41 2	— —	— — —	— —		2 52 —	— — —	— — —		58 27 2	— — —	1 2 3
35 3	131 36 —	— —	133 22 2	6 —		6 28 2	— — —	— — —		278 2 3	— — —	— — —
— — —	4 53 1	— —	— — —	— —		— 14 2	— — —	— — —		5 7 3	— — —	— 14 2
— — —	338 38 —	— —	72 — —	6 —		17 52 —	— — —	— — —		434 30 —	— — —	— — —
26 —	81 23 2	— —	— — —	— —		4 17 —	— — —	7 16 2		93 23 —	— — —	— 22 —
— — —	24 4 1	— —	— — —	— —		1 16 —	— — —	— — —		25 20 1	— — —	— — —
— — —	853 33 3	— —	— — —	— —		44 55 —	— — —	— — —		898 28 3	— 9 —	— — —
— — —	1044 46 3	1 48	57 46 1	3 —		54 59 1	— — —	— — —		1162 20 1	— — —	— — —
— — —	97 56 —	— —	— — —	— —		4 58 —	— — —	— — —		102 54 —	— — —	— — —
— — —	44 22 1	— —	— — —	— —		2 22 1	— — —	— — —		46 44 2	— 44 1	— — —
— — —	23 25 3	— —	— — —	— —		1 14 —	— — —	— — —		24 39 3	— — 2	— — —
— — —	518 57 1	— —	645 36 —	12 —		26 5 —	— — —	— — —		1202 38 1	— — —	— — —
3 3	2 36 —	— —	— — —	— —		— 8 2	— — —	— — —		2 48 1	— 5 3	— — —
7 1	86 58 2	— —	— — —	— —		4 35 —	— — —	— — —		91 40 3	— — —	— — —
— — —	165 15 2	— —	— — —	— —		8 41 3	— — —	— — —		173 57 1	— 11 3	— — —
19 2	4 22 3	— —	— — —	— —		— 13 —	— — —	— — —		4 55 1	— — —	— 32 2
— — —	300 52 —	— —	— — —	— —		15 47 3	— — —	— — — 1		317 39 3	— — —	— 17 1

Laufender Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit. Reste herein von 1842.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klag-Kosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Satzungen.		Porto-Ersatz.		Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
44	Göbl, Habach	—	—	-	903	6	2	—	—		46	15	3		—			—						949	22	1
45	Görz, Mindelheim	—	—	-	270	46	3	—	—		137	56	2		—			—						408	43	1
46	Göschl, Laufen	65	—	2	351	1	2	—	—		199	41	2	3	5			—						618	48	2
47	Gregg, Ottobeuern	—	—	-	1	23	-	1	48		—	—	-		—			—						3	11	-
48	Greißl, Obing	—	—	-	231	50	3	—	—		3303	4	1		—			—						3534	55	-
49	Gutbrod, Euerbach	—	—	-	34	—	3	—	—		—	—	-		—			—						34	—	3
50	Haberstumpf, Berneck	—	—	-	26	7	-	—	—		18	5	2		—			36						44	48	2
51	Hännel, Kronach	—	—	-	60	29	2	—	—		—	—	-		—			—						60	29	2
52	Häres, Langenzenn	—	3	-	20	46	3	—	—		—	—	-		—			-						20	49	3
53	Hagen, Hof	36	21	-	498	59	2	—	54		398	45	3		—			—	1	18				936	18	1
54	Haidpichler, Haidbichl	—	—	-	45	37	3	1	36		—	—	-		—			—						47	13	3
55	Haltenberger, Gelting	13	39	-	87	31	-	—	—		5	16	1		—			—						106	26	1
56	Hannawaker, Gemünden	—	—	-	6	30	-	—	—		—	—	-		—			36						7	6	-
57	Hartlieb, Ebern	—	—	-	3	1	-	2	30		—	—	-		—			36						6	7	-
58	Hartmann, Schwabmünchen	22	8	1	663	44	-	—	—		250	46	1		12			—						936	50	2
59	Haßler, Neustadt a. A.	2	15	1	23	47	3	1	30		—	—	-		—			—						27	33	-
60	Heiß, Waizenried	—	—	-	94	39	3	—	—		—	—	-		—			—						94	39	3
61	Herkommer, Nesselwang	—	—	-	279	57	2	—	—		—	—	-		—			—						279	57	2
62	Hessenauer, Schillingsfürst	—	20	3	30	10	3	—	—		—	—	-		—			12						30	43	2
63	Hibler, Denklingen	—	—	-	624	7	1	—	—		5035	21	3		—			—						5659	32	-
64	Hintermaier, Pullenhofen	—	—	-	102	53	-	—	—		42	6	-		—			—						144	59	-
65	Hirth, Aub	—	—	-	23	11	-	—	—		378	3	2		—			—						401	14	2
66	Hörmanstorfer, Deggendorf	—	1	2	3	53	-	—	—		—	—	-		—			—						3	54	2
67	Hörwarter, Neumarkt in Oesterr.	—	—	-	1031	35	2	—	—		898	32	3		6			—		12	6			1942	40	1
68	Hofmann, Kirchenlamitz	1	14	-	8	40	-	—	—		—	—	-		—			—						9	51	-
69	Hofstetter, Weissenhorn	—	—	-	64	45	-	—	—		—	—	-		—			—						64	45	-
70	Hofer, Edelstetten	—	10	3	25	37	2	—	—		—	—	-		—			—						26	8	1
71	Huber, Fr. X., Hallberg	—	1	-	8	48	1	—	—		—	—	-		—			—						8	49	1
72	Huber, Math., Poking	—	—	-	280	34	2	—	—		865	37	2		—			—						1146	12	-
73	Huber, Mich., Törring	—	—	-	142	18	2	—	—		1103	39	-		18			—						1246	10	
74	Hudjeka, Mitterfels	—	—	-	1	58	-	—	—		—	—	-		—			—						1	58	
75	Hüftlein, Krautostheim	—	—	-	29	5	-	—	—		—	—	-		—			36						29	41	
76	Keiner, Füßen	—	—	-	250	6	-	—	—		1097	27	2		30			-						1348	3	
77	Keller, Bißingen	—	—	-	40	18	-	—	—		—	—	-		—			—						40	18	
78	Kirmaier, Mühldorf	—	—	-	62	3	2	—	—		4	19	1		—			—						66	22	
79	Kober, Krumbach	—	—	-	258	19	-	—	—		659	33	3		—			—						917	52	
80	Koch, Neuburg a. d. D.	—	20	1	186	25	2	—	—		—	—	-		—			—						186	45	
81	Köglsperger, Teining	4	30	-	204	14	2	4	—		378	38	-		—			—						591	49	
82	Kogler, Percha	—	—	-	232	28	2	—	—		—	—	-		—			—						232	28	
83	Koller, Günzburg	—	57	-	605	4	3	—	—		—	—	-		—			—						606	1	
84	Kraft, Herrieden	—	—	-	106	27	1	1	48		—	—	-		—			—						108	15	
85	Krug, Endorf	—	—	-	528	14	-	—	—		57	41	2		—			—						585	55	
86	Lachner, Schrobenhausen	—	1	2	3	25	2	—	—		—	—	-		—			—						3	27	

Gutmachung.

Reste hinaus von 1842.	Baar-Lieferungen.	Klag-Kosten.	Entschädigung von 1843.	Abschätzungs-Kosten.	Agentie-Gebühren vorigen Jahres.	Agentie-Gebühren laufenden Jahres.	Vergütungen an Insinuations-Gebühr und Porti-Auslagen.	Nachlaß und Verlust.	Diverse	Summa.	Verbleiben Reste herein.	Verbleiben Reste hinaus.
fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p
— —	854 31 3	— —	44 9 —	3 —		45 1 —	— —	2 37 2		949 22 1	— —	— —
— —	254 17 —	— —	131 27 —	6 30		13 32 1	2 27	— —		408 43 1	— —	— —
— —	346 39 —	— —	172 42 2	12 —		17 17 2	— —	5 9 —		558 48 —	65 — 2	— —
1 —	1 23 —	1 48	— — —	— —		— 4 —	— —	— —		3 16 —	— —	— 5
— —	231 2 3	— —	3247 45 3	44 10		11 35 2	— —	— —		3531 55 —	— —	— —
20 2	31 58 3	— —	— — —	— —		1 42 —	— —	— —		31 1 1	— —	— —
— 3	21 33 1	— —	17 49 2	— 45		1 18 —	— —	— —		44 48 2	— —	— —
37 —	56 51 2	— —	— — —	— —		3 1 —	— —	— —		60 29 2	— —	— —
— —	14 40 3	— —	— — —	— —		— 44 —	— —	— —		21 18 3	— —	— 29
— —	483 30 —	— 54	407 42 —	14 —	49 3	24 57 —	5 35	1 42 2		939 — 1	— —	2 42
— —	43 21 —	1 36	— — —	— —		2 16 3	— —	— —		47 13 3	— —	— —
33 3	87 31 —	— —	— — —	— —		4 22 2	— —	— —		92 47 1	13 39	— —
— —	6 12 —	— —	— — —	— —		— 19 2	— —	— —		6 31 2	— 31 2	— —
— —	— — —	— —	— — —	— —		— — —	— —	— —		— — —	6 7	— —
— —	683 40 3	— —	199 59 1	17 30		31 6 2	— —	— —		931 16 2	2 31	— —
— —	21 51 3	1 30	— — —	— —		1 11 1	2 35	— —		27 11 —	— 22	— —
38 —	89 18 3	— —	— — —	— —		4 44 1	— —	— —		91 41 —	— —	— 1 1
— —	266 51 —	— —	— — —	— —		13 59 3	— —	— —		280 50 3	— —	— 53 1
— —	48 10 —	— —	— — —	— —		2 30 2	— —	— —		50 40 2	— 3	— —
— —	594 18 3	— —	5020 31 —	13 30		31 12 1	— —	— —		5659 32 —	— —	— —
1 2	97 6 —	— —	41 13 —	1 30		5 8 2	— —	— —		144 59 —	— —	— —
— —	21 40 —	— —	375 — —	3 —		1 9 2	— 25	— —		401 14 2	— —	— —
— —	3 41 —	— —	— — —	— —		— 11 2	— —	— —		3 52 2	— 2	— —
4 —	980 32 —	— —	892 29 2	18 —		51 34 3	— —	— —		1942 10 1	— —	— —
— —	8 48 —	— —	— — —	— —		— 26 —	— 50	— —		10 4 —	— —	— 13
14 —	61 42 —	— —	— — —	— —		3 14 —	— —	— —		65 10 —	— —	— 25
— —	21 50 2	— —	— — —	— —		1 17 3	— —	— —		26 8 1	— —	— —
— —	8 22 —	— —	— — —	— —		— 26 1	— —	— —		8 48 1	— 1	— —
— —	267 21 1	— —	852 49 1	12 —		14 1 2	— —	— —		1146 12 —	— —	— —
— —	133 46 1	— —	1102 17 3	3 —		7 6 2	— —	— —		1246 10 2	— —	— —
21 2	1 58 —	— —	— — —	— —		— 5 3	— —	— —		2 25 1	— —	— 27 1
— —	27 38 3	— —	— — —	— —		1 27 —	— —	— —		29 5 3	— 35 1	— —
— —	237 26 2	— —	1086 6 3	12 —		12 30 1	— —	— —		1318 3 2	— —	— —
6 3	19 — —	— —	— — —	— —		— 37 —	— —	— —		20 3 3	20 14 1	— —
— —	59 — 1	— —	— — —	— —		2 32 2	— —	4 30 —		66 22 3	— —	— —
— 2	245 23 3	— —	649 3 3	10 30		12 51 3	— —	— —		917 52 3	— —	— —
— —	176 49 2	— —	— — —	— —		9 19 1	— —	— —		186 8 3	— 37	— —
— —	202 28 2	4 —	368 49 —	6 —		10 14 —	1 12	— 18 —		593 1 2	— —	1 12
— —	220 31 1	— —	— — —	— —		11 37 1	— —	— —		232 28 2	— —	— —
— —	554 55 —	— —	— — —	— —		29 5 1	— —	23 19 2		606 19 3	— —	— 18
— —	101 8 1	1 48	— — —	— —		5 19 —	— —	— —		108 13 1	— —	— —
— —	502 — —	— —	53 1 —	4 30		26 24 2	— —	— —		585 55 2	— —	— —
— —	3 25 2	— —	— — —	— —		— 10 1	— —	— —		3 35 3	— —	— 8 3

Laufender Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit. Reste herein von 1842.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klag-Kosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Satzungen.		Porto-Ersatz.		Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
87	Laun, Eichstädt	—	35	1	4	37	1	—	—		—	—		—	—		—	—	—	—				5	12	2
88	Leidl, Jakobsberg	—	—		121	4	1	—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	4	16	2	125	20	3
89	Letzguß, Höchstädt	—	—		8	50		—	—		—	—		—	—		—	—	—	—				8	50	
90	Lippert, Kaiserslautern	39	11		28	36	3	—	—		—	—		—	—		—	—	—	—				67	47	3
91	Löser, Lichtenfels	—	—		98	59	3	—	—		4	11	2	—	12			36	—	—				103	59	1
92	Loritz, Rittenau	—	—		69	6	3	—	—		2	57	1	—	—			36	—	—				72	40	
93	Mährlein, Rülzheim	50	52		104	49		—	—		165	3		—	—			—	3	56				324	40	
94	März, München	16	5	3	446	37	1	7	27		12	30	1	—	—			—	—	—				482	40	1
95	Mayr, Königshofen	—	—		2	—		—	—		—	—		—	—			36	—	—				2	36	
96	Meier, Leonh., Neumarkt	—	—		2	34	3	—	—		—	—		—	—			—	—	—				2	34	3
97	Meier, Seb., Trostberg	—	—		128	55	3	—	—		1946	52	1	—	—			—	1	15				2077	3	
98	Mann, Greding	—	—		19	50		—	—		—	—		—	—			—	—	—				19	50	
99	Martin, Chr. Wilh. Obersteinb.	—	—		6	42	2	—	—		—	—		—	—			36	—	—				7	18	2
100	Martin, Vikt., Boos	—	—		22	24	3	—	—		—	—		—	—			—	—	—				22	24	3
101	May, Wasserburg	5749	30		249	56	2	1	36		7	23		—	6			—	—	—				6008	31	2
102	Meicher, Greifenberg	—	—		14	17	2	—	—		1	7		—	—			12	—	—				15	26	2
103	Merk, Gundelfingen	—	—		138	39	2	—	—		9	34	2	—	—			—	—	—				148	14	
104	Merckle, in Speyer	—	—		—	—		—	—		5	9		—	—			—	—	—				5	9	
105	Miehler, Jos., Mückhausen	—	—	2	207	38	1	—	—		135	19	2	—	—			—	—	—				342	58	1
106	Miehler, Jos., Zusmarshausen	12	36	2	367	1		—	—		954	8	1	—	—			—	—	—				1333	45	3
107	Mittl, Kaufbeuern	8	47		615	15	3	1	48		—	—		—	10			—	2	12				628	12	3
108	Mooser, Niedersonthofen	—	—		334	51		—	—		3	15	2	—	10			—	—	—				338	16	2
109	Morasch, Rottenburg	—	—		57	27	1	—	—		2	39	1	—	—			—	—	—				60	6	2
110	Mühlbauer, Rain	—	31		60	36		—	—		—	—		—	—			36	—	—				61	43	
111	Mühleisen, Oberdorf	—	—		2214	8	3	—	—		240	58	2	—	6			—	—	—				2455	13	1
112	Müller, Ebersbach	—	—		627	59	3	—	—		18	19	3	15	8			—	—	—				661	27	2
113	Mysenbek, Kay	9	11		445	11	1	—	—		678	51	1	1	13	2		—	—	—				1134	27	
114	Neu, Kandel	—	—		167	27		—	—		261	20	3	—	—			36	—	30				429	53	3
115	Neumairr, Aufkirchen	16	13		307	57	2	—	—		—	—		—	—			—	—	—				324	10	2
116	Neuner, Lisberg	—	—		42	21	2	—	—		—	—		—	—			—	—	—				42	21	2
117	Oehl, Glött	—	—		654	41	3	—	—		—	—		—	—			—	—	—				654	41	3
118	Oettl, Wabl	—	—		57	19		—	—		1	21	3	—	—			—	—	—				58	40	3
119	Peuntner, Malching	—	14		166	—	1	—	—		2	37	2	—	—			—	—	—				168	51	3
120	Pfeiffer, Neuburg a. K.	—	—		27	1		—	—		—	—		—	—			—	—	—				27	1	
121	Pfeuffer, Albertshausen	—	—		216	58	1	—	—		—	—		—	—			—	—	—				216	58	1
122	Pikl, Riedenburg	—	—		164	53		—	—		—	—		—	—			—	—	—				164	53	
123	Pitteroff, Hollfeld	—	—		5	9	1	1	46		—	—		—	—			36	—	—				7	21	1
124	Pollich, Schweinfurth	—	—		61	48		—	—		2	16	3	—	—			36	—	—				64	40	3
125	Pollin, Landshut	—	—		30	40	2	—	—		—	—		—	—			—	—	—				30	40	2
126	Prätorius, Heman	—	—		159	36	3	—	—		4	5	1	—	—			—	—	—				163	42	
127	Pröll, Freyung	—	—		14	14	3	—	—		—	—		—	—			24	—	—				14	38	3
128	Rappel, Ehrenstorf	—	—	3	478	58	3	—	—		960	43		—	—			—	—	—				1439	42	2
129	Reichel, Münchberg	1	3	2	136	53		—	—		—	—		—	—			—	—	—				137	56	2

…a.	Gutmachung: Reste hinaus von 1842	Baar-Lieferungen	Klag-Kosten	Entschädigung von 1843	Abschätzungs-Kosten	Agentie-Gebühren vorigen Jahres	Agentie-Gebühren laufenden Jahres	Vergütungen an Inserations-Gebühr und Porti-Auslagen	Nachlaß und Verlust	Diverse	Summa	verbleiben Reste herein	verbleiben Reste hinaus
kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr.	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p
12	— —	4 58 3	— —	— —	— —	— —	— 13 3	— —	— —		5 12 2	— —	— —
20	— —	119 12 1	— —	— —	— —	— —	6 3	— —	— —		125 15 1	— 5 2	— —
50	— 26 2	8 50	— —	— —	— —	— —	— 26 2	— —	— —		9 43	— —	— 53
47	— —	57 30	— —	— —	— —	1 33	1 25 3	6 17	— —		66 45 3	1 2	— —
59	— —	99 2 1	— —	— —	— —	— —	4 57	— —	— —		103 59 1	— —	— —
40	— —	69 12 3	— —	— —	— —	— —	3 27 1	— —	— —		72 40	— —	— —
40	— —	112 33	— —	201 36	3 —	2 16 3	5 14 1	— —	— —		324 40	— —	— —
40	— —	349 56	5 51	— —	— —	4 57	17 47 1	4 37	— 48		383 56 1	98 44	— —
36	— 14 2	1 54	— —	— —	— —	— —	— 6	— —	— —		2 14 2	— 21 2	— —
31	— —	2 34 3	— —	— —	— —	— —	— 7 2	— —	— —		2 42 1	— —	— 7 2
3	— —	122 39 1	— —	1929 57	18 —	— —	6 26 3	— —	— —		2077 3	— —	— —
50	— —	19 50	— —	— —	— —	— —	— 59 2	— —	— —		20 49 2	— —	— 59 2
18	— 21	6 42 2	— —	— —	— —	— —	— 20	— —	— —		7 23 2	— —	— 3
24	— —	21 — 3	— —	— —	— —	— —	1 7	— —	— —		22 7 3	— 17	— —
31.	— —	226 38	1 36	36 —	3 —	— —	12 21 2	— —	2 42		282 17 2	5726 14	— —
26.	— 13	14 40 3	— —	— —	— —	— —	— 42 3	— —	— —		15 26 2	— —	— —
11	— —	132 18	— —	— —	9 —	— —	6 56	— —	— —		148 14	— —	— —
9	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 9	— —		5 9	— —	— —
58	— —	207 46	— —	121 19 2	3 30	— —	10 22 3	— —	— —		342 58 1	— —	— —
15	— —	359 24 2	— —	947 — 1	9 —	— —	18 21	— —	— —		1333 45 3	— —	— —
12	— —	385 6	1 48	— —	— —	— —	30 35 3	— —	10 38		628 7 3	— 5	— —
16	— —	321 32	— —	— —	— —	— —	16 44 2	— —	— —		338 16 2	— —	— —
6	1 7 2	56 7	— —	— —	— —	— —	2 52	— —	— —		60 6 2	— —	— —
43	— —	58 26 2	— —	— —	— —	— —	3 1 2	— 15	— —		61 43	— —	— —
13	— —	2103 32 2	— —	236 58 2	3 —	— —	110 42 1	— —	— —	1	2454 13 1	— —	— —
27	— —	630 3 2	— —	— —	— —	— —	31 24	— —	— —		661 27 2	— —	— —
27	— —	417 1 3	— —	686 9 3	9 —	— —	22 15 2	— —	— —		1134 27	— —	— —
53	— —	140 8	— —	252 49	9 —	— —	7 35 2	4 44	15 37 1		429 53 3	— —	— —
10	— —	307 58 1	— —	— —	— —	— 48 2	15 23 3	— —	— —		324 10 2	— —	— —
21	— —	38 19	— —	— —	— —	— —	2 7	1 35 2	— —		42 21 2	— —	— —
41	— —	621 58	— —	— —	— —	— —	32 44	— —	— —		654 42	— —	— — 1
40	— —	55 49	— —	— —	— —	— —	2 51 3	— —	— —		58 40 3	— —	— —
51	— —	160 33 3	— —	— —	— —	— —	8 18	— —	— —		168 51 3	— —	— —
1	— —	25 40	— —	— —	— —	— —	1 21	— —	— —		27 1	— —	— —
58	— —	206 9 3	— —	— —	— —	— —	10 50 3	— —	— —		217 — 2	— —	— 2 1
54	— 20	156 19	— —	— —	— —	— —	8 14	— —	— —		164 53	— —	— —
21	— 16 2	2 54 3	— —	— —	— —	— —	— 10	— —	— —		3 21 1	4 —	— —
40	— —	61 35 2	— —	— —	— —	— —	3 5 1	— —	— —		64 40 3	— —	— —
40	— —	29 13 2	— —	— —	— —	— —	1 32	— —	— —		30 45 2	— —	— 5
42	— 29 2	155 13 3	— —	— —	— —	— —	7 58 3	— —	— —		163 42	— —	— —
38	— 10	13 26 2	— —	— —	— —	— —	— 42 2	— —	— —		14 19	— 19 3	— —
42	— —	455 2	— —	950 12 3	10 30	— —	23 57	— —	— —		1439 41 3	— — 3	— —
56	— —	130 5 2	— —	— —	— —	— —	6 50 2	2 6	— —		139 2	— —	1 5 2

Digitized by Google

Laufender Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																								
		Reste herein von 1842.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klage-Kosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Satzungen.		Porti-Ersatz.		Diverse			Summa.		
		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
130	Reinpolt, Inning	—	—		242	10		—	—		1159	27	2	—	—			—						1401	37	2
131	Reischle, Tillingen	—	48	2	117	12	1	—	—		—	—		—	—			—						118	—	3
132	Reiter, Pfarrkirchen	—	—		8	27		—	—		—	—		—	—			36						9	3	
133	Reitmayer, Isen	1721	47	3	151	15	1	5	43		10	20	3	—	6			—						1889	12	3
134	Ritzl, Grassau	—	—		125	32		—	—		27	33		—	30			—						153	55	
135	Röckl, Geisenhausen	—	—		166	23		—	—		9	12	1	—	—			—						175	35	1
136	Rohrmüller, Dorfen	1	57	1	32	1		1	36		—	—		—	—			—						35	34	1
137	Rupprecht, Hohenfels	—	—		5	4	2	—	—		—	—		—	—			—						5	4	2
138	Salegg, Hengersberg	—	—		16	32		—	—		—	—		—	—			—						16	32	
139	Sedlmaier Frd., Solla	—	—		42	31	1	—	—		—	—		—	—			—						42	31	1
140	Sedlmaier Jos., Altomünster	—	11	1	28	9		—	—		—	—		—	—			—						28	20	1
141	Soukop, Au	—	—		—	46	3	1	7		—	48	2	—	—			—						2	42	1
142	Sutor, Rennertshofen	—	—		36	8	1	—	—		—	—		—	—			—						36	8	1
143	Schäffer, Regensburg	1	29	2	228	25	3	1	36		—	—		—	—			—						231	31	1
144	Schaller, Fürstenzell	—	—		21	43	1	—	—		—	—		—	—			36						22	19	1
145	Schifferl, Lupburg	—	—		56	2	1	—	—		—	—		—	—			36						56	38	1
146	Schlötzer, Uffenheim	—	—		500	—	2	—	—		2600	—		—	36			—						3100	36	2
147	Schmid, Grönenbach	13	52		390	46	1	—	—		—	—		—	—			—						404	38	1
148	Schmid, in Kitzingen	—	—		162	58	2	2	50		—	—		—	—			—	1	5				166	53	2
149	Schmidt, Heidenheim	—	—		28	57	1	—	—		1	32	3	—	—			—						30	30	
150	Schmidhammer, Simbach	—	—		28	25	2	—	—		—	—		—	—			—						28	25	2
151	Schönfeld, Grunstadt	2	8	2	130	26		—	—		—	—		—	—			—						132	34	2
152	Schöppel, Arnbach	—	—		170	14	2	—	—		—	—		—	12			—						170	26	2
153	Scholl, Feuchtwang	—	—		18	6	3	—	—		12	12	1	—	—			—						30	19	
154	Schreiber, Pfatter	—	—		181	21	3	—	—		9	24	3	—	—			—						190	46	2
155	Schrenker, Dietfurth	—	—		87	27	2	—	—		—	—		—	—			—						87	27	2
156	Schruff, Föching	—	—		250	23	1	—	—		453	15	2	—	—			—						703	38	3
157	Schwager, Roggenburg	—	—		390	46	2	1	54		—	—		—	—			—						392	40	2
158	Schweiger, Buching	—	—		271	—	2	—	—		—	—		2	42			—						273	42	2
159	Specht, Pasing	—	—		84	10	2	—	—		—	—		—	—			—						84	10	2
160	Spönnemann, Ansbach	—	1	2	97	10	1	—	—		—	—		—	—			—						97	11	3
161	Spring, Euriskofen	4	24		797	55	2	—	—		2	56	1	1	22			—						806	37	3
162	Steger, Greinmühl	—	—		284	29	2	—	—		4438	46		6	—			—						4729	15	2
163	Stegmann, Illertissen	—	—		209	13	1	—	—		—	—		—	—			—						209	13	1
164	Strauch, Ingolstadt	—	—		37	18	2	1	48		—	—		—	—			—						39	6	2
165	Strobl, Straubing	—	11		227	34	1	—	—		—	—		—	—			—						228	5	1
166	Terosal, Dorfen	—	—		81	17		4	36		—	—		—	3			—						85	56	
167	Thomaß, Memmingen	—	—		31	29		—	—		—	—		—	—			30						31	59	
168	Vitzthum, Freising	—	24		5	50	2	—	—		—	—		—	—			—						6	14	2
169	Vogg, Jesenwang	—	—		231	31	3	—	—		245	48		—	3			—						477	22	3
170	Vogl, Eschenbach	—	—		2	24		—	—		—	—		—	—			—						2	24	
171	Wagner, Pottenstein	—	—		4	28	3	—	—		—	—		—	—			—						4	28	3
172	Weber, Andrä, Fridersing	—	1	1	23	4	2	—	—		—	—		—	—			—						23	5	3

Gutmachung.

Reste hinaus von 1842.			Baar-Lieferungen.			Klag-Kosten.			Entschädigung von 1843.			Abschätzungs-Kosten.			Agentie-Gebühren vorigen Jahres.						Vergütungen an Insinuations-Gebühr und Porti-Auslagen.			Nachlaß und Verlust.			Diverse.			Summa.			Verbleiben Reste herein.			Verbleiben Reste hinaus.		
fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	laufenden Jahres. fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
—			228	6		—	—		1155	25		6	—					12	6	2	—	—								1401	37	2	—	—		—	—	
—			108	9	1	—	—		—	—		—	—					5	51	2	4	—								118	—	3	—	—		—	—	
11	2		8	24		—	—		—	—		—	—					—	25	1	—	—								9	—	3	—	2	1	—	—	
—			146	50	3	5	43		—	—		—	—					7	33	3	1	—					6	17	2	167	25		1721	47	3	—	—	
1			119	7	2	—	—		27	—		1	30					6	17	2	—	—								153	56		—	—		—	1	
—			167	16	1	—	—		—	—		—	—					8	19		—	—								175	35	1	—	—		—	—	
—			30	43		—	—		—	—		—	—					1	31	2	—	—								32	14	2	3	19	3	—	—	
—			5	—		—	—		—	—		—	—					—	15		—	—								5	15		—	—		—	10	2
6			15	17	2	—	—		—	—		—	—					—	49	2	—	19								16	32		—	—		—	—	
—			39	47	1	—	—		—	—		—	—					2	7	2	—	—								41	54	3	—	36	2	—	—	
—			26	45		—	—		—	—		—	—					1	24		—	—								28	9		—	11	1	—	—	
2			—	26		1	7		—	—		—	—					—	2	1	1	5								2	42	1	—	—		—	—	
—			34	18		—	—		—	—		—	—					1	48		—	—								36	6		—	2	1	—	—	
—			211	48		—	—		—	—		—	—					11	5	3	—	—								122	53	3	8	37	2	—	—	
—			21	49	1	—	—		—	—		—	—					1	5		—	—								22	54	1	—	—		—	35	
—			54	6	1	—	—		—	—		—	—					2	48		—	—								56	54	1	—	—		—	16	
—			475	36	2	—	—		2375	36		170	32					25	—		—	—								3246	41	2	—	—		146	8	
—			370	33	1	—	—		—	—		—	—					19	32	1	—	—								390	25	2	14	12	3	—	—	
—			155	51	3	2	50		—	—		—	—					8	8	3	—	—								166	53	2	—	—		—	—	
—			29	3	1	—	—		—	—		—	—					1	26	3	—	—								30	30		—	—		—	—	
—			27	18	1	—	—		—	—		—	—					1	23	1	—	—								28	43	2	—	—		—	18	
—			110	35		—	—		—	—		—	—					6	10		2	17								119	2		13	32	2	—	—	
—			161	56		—	—		—	—		—	—					8	30	2	—	—								170	26	2	—	—		—	—	
—			29	34	3	—	—		—	—		—	—					—	54	1	—	—								30	19		—	—		—	—	
—			181	42	2	—	—		—	—		—	—					9	4		—	—								190	46	2	—	—		—	—	
—			81	15		—	—		—	—		—	—					4	22	1	1	50	1							87	27	2	—	—		—	—	
—			239	34	2	—	—		444	3	1	7	30					12	34		—	—								703	38	3	—	—		—	—	
—			367	1	2	1	54		—	—		—	—					19	19		—	—					4	26		392	40	2	—	—		—	—	
—			260	12		—	—		—	—		—	—					13	33		—	—								273	45		—	—		—	2	2
—			79	29	2	—	—		—	—		—	—					4	12		—	—								83	41	2	—	29		—	—	
—			90	54	2	—	—		—	—		—	—					4	51	2	1	24								97	10		—	1	3	—	—	
20			766	21		—	—		—	—		—	—					39	53	3	—	—								806	37	3	—	—		—	—	
—			275	32	2	—	—		4404	9	2	35	—					14	13	2	—	—								4729	15	2	—	—		—	—	
—			198	45	3	—	—		—	—		—	—					10	27	2	—	—								209	13	1	—	—		—	—	
—			32	40	2	—	—		—	—		—	—					1	38		—	—								34	18	2	4	48		—	—	
—			216	42	1	—	—		—	—		—	—					11	23		—	—								228	5	1	—	—		—	—	
—			53	2		—	—		—	—		—	—					2	38		—	—								55	40		30	16		—	—	
—			30	25		—	—		—	—		—	—					1	34		—	—								31	59		—	—		—	—	
—			5	56	2	—	—		—	—		—	—					—	17	2	—	—								6	14		—	—	2	—	—	
—			196	32		—	—		237	25	2	9	—					10	22	1	—	—					24	3		477	22	3	—	—		—	—	
—			2	24		—	—		—	—		—	—					—	7		—	—								2	31		—	—		—	7	
—			4	1	2	—	—		—	—		—	—					—	13	1	—	20								4	34	3	—	—		—	6	
—			21	55	2	—	—		—	—		—	—					1	9		—	—								23	4	2	—	1	1	—	—	

Digitized by Google

Laufender Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit. Reste herein von 1842. fl.	kr.	p	Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen. fl.	kr.	p	Klag-Kosten. fl.	kr.	p	Baar-Empfang aus der Kassa. fl.	kr.	p	Manco. fl.	kr.	p	Satzungen. fl.	kr.	Porto-Ersatz. fl.	kr.	Diverse. fl.	kr.	p	Summa. fl.	kr.	p
173	Weber, Mich., Babenhausen	—	—		105	48	2				53	11	1	—	—			—						160	59	3
174	Weidner, Lichtenau	—	—		1	10					—	—		—	—			—						1	10	
175	Weindler, Erding	—	—		66	25					—	—		—	—			—						66	25	
176	Weiß, Berchtesgaden	—	—		211	13					171	42	3	—	—			36						383	31	3
177	Weißmann, Eschenbach	—	3	2	—	42	1				—	—		—	—			—						—	45	3
178	Werzinger, Spalt	—	—		—	—					—	43		—	—			—						—	43	
179	Wieser, Willing	107	32	2	59	22	2				1	11	3	—	—			—						168	6	3
180	Wifling, Raabburg	—	—		97	2	3				6	9	2	—	—			—						103	12	1
181	Windsperger, Starnberg	—	—		86	7	3				—	—		—	—			—						86	7	3
182	Winter, Ebersberg	—	—		142	48	2				2	8	3	—	—			—						144	57	1
183	Winterl, Schongau	3	28	2	597	9	3	1	12		2180	56	2	2	42			—						2785	28	3
184	Wittmann, Landsberg	3457	21	3	515	10					668	57		—	—			—						4611	31	3
185	Wohnlich, Anzing	—	—		182	9	2				78	51	3	—	—			—						261	1	1
186	Wolf, Ipbofen	—	—		89	37	1				808	32	1	—	—			—						898	29	2
187	Ziegler, Oberaudorf	—	—		33	13					—	—		—	6			—						33	19	
188	Zink, Oberzell	—	—		15	15	3				—	—		—	—			36						15	51	3
189	Ziesinger, Teisling	—	—		420	42					—	—		—	18			—						421	—	
	Summarum	12865	21		34131	13	3	54	19		38744	6		37	3	2	11	30	22	28	4	16	2	85870	17	3
																								73234	46	2
																								12635	31	1
																								163	37	1
																								12799	8	2

Zusammenstellung.

Vortrag.	Geldbetrag. fl.	kr.	₰
Schuldigkeit.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre.			
1. An Activ-Rest	19367	22	–
2. „ Activ-Ausständen	12865	21	–
3. „ Defekten und Ersatzposten	612	59	–
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.			
1. Versicherungs-Beiträge . . . . . 31635 fl 37 kr 3 ₰			
Schreibmaterialien-Beiträge . . . . . 629 „ 42 „ – „			
Regiekosten-Beiträge . . . . . 1865 „ 51 „ – „	34131	13	3
2. An Klagekosten	54	19	–
3. „ verkauften Satzungen	11	30	–

Gutmachung.																																		Verbleiben Reste					
	Reste hinaus von 1842.			Baar-Lieferungen.			Klag-Kosten.			Entschädigung von 1843.			Abschätzungs-Kosten.			Agentie-Gebühren						Vergütungen an Insinuations-Gebühr und Porti-Auslagen.			Nachlaß und Verlust.			Diverse.			Summa.			herein.			hinaus.		
																vorigen Jahres.			laufenden Jahres.																				
	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
	—			105	36	2				48	36		1	30					3	17	1										160	59	3	—	—				
	—			1	6	2				—	—		—	—					—	3	2										1	10		—	—				
	22	3		63	6					—	—		—	—					3	19	1										66	28		—	—			3	
	—			196	42	1				169	23		3	—					10	30	3							57	2	3	383	33	2	—	—			1	3
	—			—	40	1				—	—		—	—					—	2											—	42	1	—	3	2			
	—			—	—					—	—		—	—					—	1			43								—	43		—	—				
	6	1		81	47	1				—	—		—	—		1	22		2	58										89	13	2	78	53	1			
	—			98	21	1				—	—		—	—					4	51										103	12	1	—	—				
	15	2		81	34	1				—	—		—	—					4	18										86	7	3	—	—				
	—			135	49					—	—		—	—					9	8	1										144	57	1	—	—				
	17	3		581	42	3	1	12		2118	1		54	24					9	51	1										2785	28	3	—	—				
	52	2		500	49	1				623	53		6	—					23	38	1							42	24		1197	37		3443	54	3			
	—			182	33	1				66	22		3	—					9	6											261	1	1	—	—				
	—			85	2					788	58	3	20	—					4	28	3										898	29	2	—	—				
	25	3		31	10	3				—	—		—	—					1	39	2										33	16		—	3				
	—			15	15	3				—	—		—	—					—	45	3										16	1	2	—	—			9	3
	—			400	—					—	—		—	—					21	2											421	2		—	—			2	
	46	2		32432	35		39	1		38104	43	1	689	51		11	47		1689	2	3	58	17	1	137	20	2	57	22	1	73234	46	2	12799	8	2	163	37	1

Vortrag.	Geldbetrag. fl	kr	₰
4. An Porti-Vergütungen	22	28	–
5. „ Zinsen von Vereinsgeldern	608	34	2
6. „ sonstigen Einnahmen	29	30	–
Summa	67703	17	1
Gutmachung.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre.			
1. Retardat-Zahlungen: a) Reste hinaus	14	46	2
b) Remunerationen	14	47	–
2. Nachlaß und Verlust	8	26	1
3. Defekte und Ersatzposten ꝛc.	81	—	–
Zu übertragen	118	59	3

Vortrag.	Geldbetrag. fl	xr	₰
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres. Uebertrag .	118	59	3
1. Entschädigungen	38104	43	1
2. Remuneration und Besoldungen:			
a) Dem Vereins-Buchhalter	800	—	–
b) „ „ Bureaudiener	300	—	–
c) „ „ Verwalter	750	—	–
d) „ Schreiber und Aushilfs-Personale	256	33	–
e) An Agentie-Gebühren	1689	2	3
f) „ Abschätzungs-Kosten	689	51	–
3. Regie-Kosten:			
a) Miethzins, Beheitzung und Beleuchtung	196	18	–
b) Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse . . .	219	40	–
c) Meubelirung	135	30	–
d) Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder . . .	205	18	–
e) Postporti und Botenlöhne	245	26	–
f) Inserationsgebühren	36	29	–
g) Ersatz für Gänge, Zehrung (a. Kosten)	7	12	–
4. Nachlaß und Verlust	128	54	1
5. Rückvergütungen	62	41	2
6. Prozeß (a. Gerichtskosten)	—	—	–
7. Sonstige Ausgaben	157	44	1
8. Activaustände betragen nach Abzug der Reste hinaus . . .	13222	24	1
Summa . .	57526	47	–

Vortrag.	Geldbetrag. fl	xr	₰	Bemerkungen.
Bilance.				
Die Gesammt-Schuldigkeit beträgt	67703	17	1	
„ „ Gutmachung „	57326	47	–	
Mit Rechnungsschluß 1843 verblieben baar .	10376	30	1	Diese Summe bildet den Gesammt-Reservefond des Vereines.

München, am 20. Januar 1844.

Directorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Advokat Rey, Königl. Rath. Muffat, Baurath. Jacob Schodtl.

Joseph von Hirsch. C. Heller, Königl. Parkmeister.

Kuttner, Buchhalter.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 4. Speyer, den 22. Januar 1845.

Inhalt:

Das Kleinschifferwesen auf dem Rheine betr. — Extradition der Einstandskapitalien. — Widerspenstige Conscribirte betr. — Besetzung der Beschälstationen für das Jahr 1845. — 165ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Ordens-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

(Das Kleinschifferwesen auf dem Rheine betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns, mit Rücksicht auf den Art. 46 der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831, bewogen, bezüglich der Ausübung der Kleinschifffahrt auf dem Rheine, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die gewerblichen Befugnisse der Kleinschifffahrt auf dem Rheine umfassen

1. das Uebersetzen von Personen, Pferden und Wagen, von Gepäcke oder andern Gegenständen von einem Ufer auf das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört;
2. den gemeinen Personen- und Marktverkehr nahe gelegener Uferorte;
3. den Schifffahrtsbetrieb mit Fahrzeugen von einer Ladungsfähigkeit unter 50 Zentner innerhalb der bayerischen Stromstrecke;
4. den Transport von rohen Naturprodukten, namentlich von Sand, Kies, Erde, Steinen, Steinkohlen und Brennholz.

Art. 2.

Zur Ausübung der den Bestimmungen der Rheinschifffahrtsakte nicht unterworfenen Kleinschifffahrt ist die Bewilligung der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde erforderlich.

Um diese zu erlangen, hat der Bewerber sein Gesuch dem betreffenden Landcommissariate zu überreichen und gleichzeitig durch genügende amtliche oder amtlich beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen:

a) daß er dem bayerischen Unterthansverbande angehöre und der Militärpflicht Genüge geleistet habe.

b) daß er in unbescholtenem Rufe stehe, und daß namentlich gegen seine Redlichkeit und Nüchternheit nichts Nachtheiliges bekannt sey;

c) daß er die Schifffahrt erlernt und die bayerische Rheinstrecke wenigstens zwei Jahre lang als Schiffsknecht oder Steuermann befahren habe;

d) daß er ein Fahrzeug besitze, welches zu den Transporten, womit er sich befassen will, nach dem Ausspruche der unten Art. IV. erwähnten Untersuchungscommission geeignet und mit den hiezu erforderlichen Geräthschaften wohl ausgerüstet ist.

Art. III.

Auf Grund dieser Bescheinigungen wird der Bewerber zur Prüfung vor einer Commission zugelassen, welche von dem betreffenden Landcommissariate zu ernennen ist, und die unter dem Vorsitze des Königl. Landcommissärs, aus einem Schiffsbaumeister und zwei, oder in Ermanglung eines Baumeisters, aus drei der Schifffahrt kundigen Männern besteht.

Diese Prüfung hat hauptsächlich den Zweck, zu ermitteln:

a) ob der Bewerber die Führung und Behandlung eines Schiffes unter allen Umständen versteht;

b) ob er die von ihm zu befahrende Stromstrecke genau kennt, und

c) ob er mit den die Kleinschifffahrt berührenden polizeilichen Vorschriften hinreichend bekannt ist.

Das Urtheil der Prüfungscommission wird durch die Worte: „befähigt" oder „nicht befähigt" ausgedrückt. Im Falle der nachgewiesenen Befähigung wird dem Bewerber das nachgesuchte Patent nach dem neben folgenden Formulare durch das betreffende Landcommissariat ausgestellt.

Art. IV.

Sämmtliche, zur Kleinschifffahrt verwendete Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig geaicht, und nicht nur vor der Ertheilung eines Patentes, sondern auch alljährlich im Monate März von einer durch die Landcommissariate der drei an den Rhein gränzenden Bezirke Germersheim, Speyer und Frankenthal in gleicher Weise, wie die in Art. III. erwähnten Prüfungscommissionen, zu bildenden Untersuchungscommission in Beziehung auf ihre Ladungsfähigkeit, Einrichtung und Tauglichkeit zu dem Zwecke, für welchen sie bestimmt sind, untersucht werden. Dem Besitzer des Fahrzeuges ist hierüber im Falle eines befriedigenden Untersuchungsergebnisses jedesmal von der Commission ein Zeugniß auszustellen, in welchem das betreffende Fahrzeug, dessen Ladungsfähigkeit und Bestimmung genau zu bezeichnen sind, und welches von dem Besitzer des letzteren auf Verlangen stets vorgezeigt werden muß.

Zugleich haben die genannten Untersuchungscommissionen sorgfältig darüber zu wachen, daß an jedem Fahrzeuge eine nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festzusetzende leicht bemerkbare Linie, durch welche die tiefste zulässige Einsenkung bestimmt wird, angebracht und erhalten werde.

Unsere Bezirks-Ingenieure und Bauconducteure sind beauftragt, gelegentlich ihrer Dienstreisen in die Rheinorte die Einhaltung dieser Bestimmungen mit zu überwachen.

Art. V.

Die Kleinschiffer sind verbunden, bei Annahme der zur Beihülfe nöthigen Fuhrleute nur solche zu wählen, welche dem Schiffergeschäfte gewachsen, der Oertlichkeiten kundig, nüchtern und zuverlässig sind. Allenfallsigen Weisungen der vorgesetzten Polizeibehörde zur Entfernung der zur Beihülfe gebrauchten Fuhrleute, haben sie augenblicklich Folge zu leisten.

Art. VI.

Die Kleinschiffer, welche in ihre Fahrzeuge eine Ladung einnehmen, wobei die nach Art. IV., Absatz 2, bezeichnete Linie überschritten wird, ferner jene, welche sich schadhafter oder nicht gehörig ausgerüsteter, oder sol-

cher Fahrzeuge bedienen, welche der in Art. IV., Abſatz 1, vorgeſchriebenen Unterſuchung entweder im laufenden Jahre noch nicht unterworfen, oder bei derſelben nicht tauglich befunden worden ſind, ſowie auch diejenigen, welche Transporte übernehmen, die der großen oder Handelsſchifffahrt angehören, endlich überhaupt diejenigen, welche ihre Patente in irgend einer Weiſe mißbrauchen und den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung zuwider handeln, verfallen in eine Geldſtrafe von 2 bis 6 fl, und haben im Wiederholungsfalle die Zurücknahme der Patente zu gewärtigen.

Art. VII.

Unſere mit Verwaltung der Polizei beauftragten Beamten, ſowie die betreffenden Gemeindebehörden ſind mit Ueberwachung dieſer Beſtimmungen beauftragt. Sie haben alle an ſie gelangenden Beſchwerden geeignet zu würdigen, und für deren unverzögerte Abſtellung nach Maaßgabe der beſtehenden Competenz-Vorſchriften Sorge zu tragen.

Art. VIII.

Den Beſtimmungen des Geſetzes vom 6. Frimaire VII. (26. November 1798) in Bezug auf die Verwaltung und Polizei der Flußfähren und Ueberfahrten ꝛc., ſowie die Beſtimmungen der Gewerbſteuergeſetze bleiben vorbehalten.

Unſere Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat gegenwärtige Verordnung alsbald durch das Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz bekannt zu machen und zu deren Vollzuge das Geeignete zu verfügen.

München, den 3. Januar 1845.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Generalſecretär:
Fr. v. Kobell.

Patent
für die Kleinſchifffahrt.

Dem . . . . wohnhaft zu . . . . wird hiemit, nachdem er die in der allerhöchſten Verordnung vom 3. Januar 1845, das Kleinſchifferweſen auf dem Rheine betreffend, feſtgeſetzten Vorbedingungen erfüllt hat, das Patent als Rheinſchiffer ertheilt.

Derſelbe wird hiebei auf die in Art. VI. der erwähnten allerhöchſten Verordnung ausgeſprochenen Strafbeſtimmungen ausdrücklich hingewieſen.

. . . . . den . . . . . .

Königl. Bayer. Landcommiſſariat.

Ad Nrm. Exh. 2755 R. Pr. den 18. Januar 1845.

(Die Extradition der Einſtandskapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate.

Ueber das künftige Verfahren bei Extradition der Einſtandskapitalien nach dem Tode von Einſtehern in der Pfalz iſt vom Königl. Miniſterium des Innern, im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Juſtizminiſterium, unterm 15. November v. J. die im nachfolgenden Abdrucke mitgetheilt werdende höchſte Entſchließung erlaſſen worden.

Die Königl. Landcommiſſariate haben demnach von nun an die bei ihnen deponirten Einſtandskapitalsobligationen während der Dienſtzeit verſtorbener Einſteher aus der Pfalz nicht mehr an die Königl. Staatsprocuratoren zur Veranlaſſung der weiteren Extradition an die Erben jener auszuantworten, ſondern ſelbſt an dieſe Erben oder andere Empfangsberechtigten auf, die in den Verordnungen der Königl. Finanzkammer vom 28. Januar und 23. Februar 1839 (Amtsbl. S. 81 und 109) — die Legitimationsurkunden zu den Quittungen über Zahlungen aus den Königl. Kaſſen betr., — vorgeſchriebenen Legitimationen, gegen geſtempelte Empfangsbeſtätigung, unmittel-

bar auszuhändigen, und auf den Grund dieſer Belege ſodann die Einſtandskapitalien in den dießfallſigen Ueberſichten außer Nachweis zu bringen.

Speyer, den 16. Januar 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht vom 26. Juli l. J. im bezeichneten Betreffe wird im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Juſtizminiſterium nachſtehende Entſchließung ertheilt.

Das bei Extradition der Einſtandskapitalien nach dem Tode des Einſtehers in der Pfalz bisher beobachtete Verfahren iſt den Beſtimmungen der allerhöchſten Vollzugsvorſchriften zum Heerergänzungsgeſetze §. 81 nicht entſprechend.

Der §. 84 cit. verordnet:

Der Empfang der herausgegebenen Kautions-Urkunden muß immer von den Kapital-Eigenthümern ſelbſt quittirt werden.

Die sub Nro. 2 beigefügte Ausnahme, wonach die Quittirung von den Gerichtsbehörden dann zu geſchehen hat, wenn die Einſtandskapitalien nach den Tode des Einſtehers zu Gerichtshanden genommen, und mit des Einſtehers übriger Verlaſſenſchaft behandelt werden müſſen, kann auf die Pfalz wie in dem Berichte vom 26. Juli l. J. und deſſen Beilagen ganz richtig erörtert iſt, bei den dortigen, die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffenden Einrichtungen keine Anwendung finden.

Es muß alſo daſelbſt auch im Todfalle des Einſtehers bei der allgemeinen Regel verbleiben, wonach der Empfang der Kautions-Urkunde nur von dem Kapitals-Eigenthümer ſelbſt quittirt werden kann.

Kapital-Eigenthümer iſt aber in Gemäßheit des Art. 724 des pfälziſchen bürgerlichen Geſetzbuches nach dem Tode des Einſtehers Niemand anders, als deſſen Erbe.

Das von der Königl. Regierung für die Zukunft beantragte Verfahren bei Extradition von Einſtandskapitalien nach dem Tode des Einſtehers bedarf daher zu ſeiner Einführung nicht einer neuen allerhöchſten Königl. Verordnung, ſondern es folgt daſſelbe bereits nothwendig aus dem richtigen Vollzuge des §. 84 der beſtehenden Vollzugsvorſchriften zum Heerergänzungsgeſetze, und es kann hiebei keinem Anſtande unterliegen, daß den Erben des Einſtehers bei der Hinausgabe von Kautions-Urkunden diejenigen Legitimations-Urkunden abgefordert werden, welche nach dem Ausſchreiben der Königl. Regierungsfinanzkammer der Pfalz vom 28. Jänner 1839 für die Empfangnahme von Zahlungen aus den Königl. Kaſſen angeordnet worden ſind.

München, den 15. November 1844.

Ad Num. Exh. 5116 R. pr. den 18. Januar 1845.

(Widerſpenſtige Conſcribirte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate.

Im nachfolgenden Abdrucke wird eine vom Königl. Miniſterium des Innern im rubrizirten Betreffe erlaſſene Entſchließung vom 22. Dezember v. J. den Königl. Landcommiſſariaten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Speyer, den 16. Januar 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht vom 7. October l. J. im bezeich-

neten Betreffe wird Nachſtehendes zur Entſchließung erwiedert.

Nach §. 70 des Heerergänzungsgeſetzes beſtehen die Folgen der Widerſpenſtigkeit:

1. in einer Geldſtrafe von 100—200 fl.;
2. in ſofortiger Einreihung in die Armee im Falle der Dienſttauglichkeit;
3. in der Stellung eines Erſatzmannes aus dem Vermögen des Widerſpenſtigen, wobei noch beſtimmt iſt, daß die perſönliche Einreihung eines Widerſpenſtigen die Entlaſſung des für denſelben und auf deſſen Koſten eingereihten Erſatzmannes nicht zur Folge habe.

Von dieſen geſetzlichen Folgen der Widerſpenſtigkeit iſt es nur die sub 1 bemerkte Geldſtrafe, welche nach ausdrücklicher Geſetzesbeſtimmung nachgelaſſen werden ſoll, wenn das betreffende Individuum beweiſen kann, ſchon vor erfolgter Widerſpenſtigkeits-Erklärung dienſtuntauglich geweſen zu ſeyn.

Eben ſo fällt ſodann die nur bei vorhandener Dienſttauglichkeit mögliche perſönliche Einreihung in die Armee für den Dienſtuntauglichen hinweg.

Die neben der perſönlichen Einreihung und unabhängig von dieſer angeordnete Stellung eines Erſatzmannes aus dem Vermögen des Widerſpenſtigen aber iſt eine Folge der Widerſpenſtigkeit, welche im Falle der Dienſtuntauglichkeit des Widerſpenſtigen nur aus allerhöchſter Gnade erlaſſen werden könnte, da die Behörden durch das Heerergänzungsgeſetz zu einem ſolchen Nachlaſſe nirgend ermächtigt ſind.

Dieſen klaren Beſtimmungen des Geſetzes gegenüber kann die nur für einen ſpeziellen Fall und unter beſonderen Vorausſetzungen erlaſſene Miniſterial-Entſchließung vom 21. April 1835 (Döll. Ver.-Samml. X. pag. 312, §. 240) allgemeine Anwendbarkeit nicht behaupten.

München, den 22. Dezember 1844.

Ad Nrm. Exh. 5631 K. pr. den 17. Januar 1845.

(Die Beſetzung der Beſchälſtationen für das Jahr 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für das laufende Jahr 1845 werden die nachbezeichneten Beſchälſtationen beſtimmt und mit der beigeſetzten Zahl von Hengſten des Landgeſtüts beſetzt ſeyn, nämlich:

1.	Bergzabern mit . . .	3 Hengſten.
2.	Kandel	4 „
3.	Haßloch	3 „
4.	Kaiſerslautern	3 „
5.	Kirchheimbolanden . .	3 „
6.	Lambsheim	4 „
7.	Landſtuhl	3 „
8.	Münchweiler am Glan .	3 „
9.	Offenbach	3 „
10.	Pirmaſens	4 „
11.	Schwegenheim	3 „
12.	Zweibrücken	17 „
12	Stationen mit	53 Beſchälern.

Auf allen Stationen beginnt die Sprungzeit wie bisher, am 1. März und endet am 15. Juni.

Das Sprunggeld wird auf 1 fl 12 xr und das Trinkgeld für den Knecht auf 30 xr von der Stute feſtgeſetzt.

Ausnahmsweiſe ſind auf der Station Zweibrücken für den Gebrauch der Beſchäler

Chouteimann à . . .	10 fl — xr
Raimbow à	3 fl 30 xr
Mecca à	3 fl 30 xr
Tajar à	3 fl 30 xr
Vaillant à	3 fl — xr
und Aberian à	2 fl — xr

dann auf der Station Landſtuhl für den Gebrauch des Beſchälers Ibrahim à . . . . . 3 fl 30 xr

und auf der Station Offenbach für den Gebrauch des Beſchälers Syrneſſus . . 3 fl — xr Sprunggeld zu entrichten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, oder mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet sind, bleiben, den bestehenden Vorschriften gemäß, auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Landcommissariate haben für die Verbreitung dieser Bekanntmachung geeignet zu sorgen und die Aufnahme derselben in die Lokal-Wochenblätter zu veranlassen.

Speyer, den 16. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt.

Ad Nrm. 5935 R. pr. den 17. Januar 1845.

(Die 168ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Reskriptes vom 8. dieses, wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Jänner 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. Dezember 1844 in der Serie 105 verloosten Banco-Obligationen zu Fünf Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 2. Dezember 1844 in der Serie 105 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 97304 bis einschließig Nr. 98361 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Jänner 1845, und wird von der k. k. Universal- Staats- und Banco-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten November 1844 zu Zwei und Einhalb Percent in Wienerwährung, für den Monat Dezember 1844 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit Fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

Wien, am 3. Dezember 1844.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oest.-Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
k. k. Nied.-Oest.-Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 103. Serie, welche in der am 2. Dezember 1844 vorgenommenen Einhundert acht und sechzigsten (drei und dreißigsten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurden.

Banco-Obligationen à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
97304	97580	97668	97758	97840
97305	97581	97670	97759	97841
97306	97591	97671	97760	97845
97307	97592	97672	97761	97847
97308	97593	97673	97762	97850
97311	97594	97675	97765	97851
97315	97595	97676	97766	97855
97316	97597	97677	97767	97858
97317	97599	97678	97768	97861
97318	97600	97679	97769	97862
97321	97601	97681	97770	97864
97323	97602	97684	97771	97870
97324	97603	97687	97172	97871
97326	97604	97689	97774	97872
97327	97605	97690	97775	97873
97329	97606	97692	97781	97874
97331	97608	97693	97782	97880
97334	97612	97694	97786	97883
97337	97613	97695	97787	97887
97339	97614	97697	97788	97892
97341	97619	97699	97794	97900
97344	97621	97700	97795	97905
97346	97622	97701	97796	97910
97348	97625	97707	97797	97916
97351	97628	97710	97799	97925
97353	97630	97711	97801	97927
97357	97634	97714	97803	97928
97359	97639	97715	97805	97930
97360	97640	97719	97807	97937
97362	97641	97722	97809	97941
97363	97642	97723	97816	97942
97364	97643	97727	97819	97945
97365	97644	97733	97820	97946
97366	97645	97735	97822	97950
97367	97646	97736	97823	97952
97368	97649	97743	97826	97959
97370	97650	97744	97827	97962
97372	97651	97747	97828	97964
97373	97657	97748	97829	97966
97374	97660	97749	97831	97968
97375	97663	97751	97832	97970
97376	97664	97755	97833	97971
97377	97665	97756	97834	97972
97379	97667	97757	97837	97976

Banco-Obligationen à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
97977	98114	98215	98358	98451
97978	98121	98218	98360	98452
97983	98122	98219	98361	98454
97985	98123	98221	98362	98459
97987	98135	98222	98364	98460
97989	98138	98225	98365	98462
97994	98139	98226	98367	98463
97995	98140	98229	98368	98464
98001	98141	98235	98370	98466
98002	98144	98240	98371	98471
98005	98145	98242	98375	98475
98007	98147	98251	98376	98478
98008	98149	98253	98377	98479
98009	98150	98258	98378	98483
98010	98151	98259	98381	98487
98012	98152	98260	98385	98490
98014	98153	98262	98386	98491
98028	98154	98266	98387	98493
98031	98158	98272	98388	98494
98035	98160	98278	98390	98495
98036	98161	98280	98391	98499
98037	98167	98283	98392	98500
98040	98169	98284	98393	98501
98050	98171	98285	98395	98502
98051	98174	98286	98396	98508
98052	98175	98290	98397	98512
98055	98176	98291	98404	98513
98056	98178	98292	98405	98521
98058	98180	98293	98410	98524
98062	98181	98294	98412	98525
98064	98182	98296	98414	98530
98067	98183	98304	98415	98531
98068	98184	98305	98416	98533
98073	98185	98309	98417	98536
98074	98186	98313	98419	98537
98076	98188	98314	98426	98539
98081	98189	98317	98428	98543
98083	98190	98319	98429	98545
98084	98194	98320	98430	98546
98087	98195	98322	98431	98547
98089	98196	98323	98432	98549
98091	98197	97327	98433	98555
98100	98201	98329	98435	98556
98101	98202	98334	98436	98558
98102	98207	98340	98437	98560
98103	98209	98341	98439	98561
98105	98210	98345	98444	
98106	98211	98346	98445	
98107	98212	98347	98446	
98109	98213	98348	98448	
98111	98214	98356	98450	

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich am 1. Januar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens vom heil. Michael dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, Franz Anton Kolley und dem Landcommissär in Zweibrücken, Eugen Albert Gugel zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der verstorbene Freiherr Friedrich von Gienanth zu Eisenberg, in der Pfalz, hat außer der von ihm mit einem Kapitale von 23,000 fl gegründeten, und im Regierungsblatte des Jahres 1844, Stück 48*), bereits bekannt gemachten Stiftung auch noch ein weiteres Vermächtniß zu 6800 fl mit der Bestimmung aufrecht gemacht, daß das Kapital in Beträgen von 100 bis 500 fl an die Local-Armenfonds von 18 Gemeinden der Landcommissariats-Bezirke Kaiserslautern, Kirchheim und Frankenthal vertheilt, und die Kapitalsrente zu Unterstützungen für Arme und Kranke dieser Gemeinden verwendet werden solle.

Seine Majestät der König haben auch von dieser den hohen Wohlthätigkeitssinn ihres Urhebers rühmlichst beurkundenden Stiftung allergnädigst Kenntniß zu nehmen, und zugleich zu befehlen geruht, daß dieselbe ebenfalls unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens im Regierungsblatte veröffentlicht werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Dezember v. J., den Steuerkontroleur Jacob Koplitz zu Frankenthal, im Hinblick auf den §. 22. Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Belassung des Titels und Functionszeichens und unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen treu und vieljährig geleisteten Diensten, für immer in den erbetenen Ruhestand, und auf die dadurch erledigte Steuerkontroleurstelle in Frankenthal den Steuerkontroleur Gottlieb Weiß zu Kaiserslautern, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1845, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Philipp Rahm von Reichsthal, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Philipp Wirth von Jettenbach, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Jettenbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 13. Januar 1845, den Schuldienst-Erspectanten Jacob Wahrheit von Ormesheim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Bliesmengen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Januar 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant und dermalige Schulverweser zu Mackenbach, Carl Fuhrmann von Winnweiler, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Homburg ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Georg Roth von Lachen, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule daselbst ernannt.

*) Amts-Int.-Blatt 1844, S. 433.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 5. Speyer, den 28. Januar 1845.

Inhalt:

Handkarte und Skizzenblatt zum Unterricht in der Geographie von Bayern. — Vertretung der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in ihren Rechtsangelegenheiten. — Das Halten von Beschäl-Hengsten betr. — Den durch den Landtags-Abschied von 1831 gegründeten allgemeinen Stipendienfond betr. — Liquidation im Kantone Homburg. — Getreide-Normalpreise pro 18⁴⁴/₄₅. — Verbotene Druckschrift. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarreien Sausenheim, Zeiskam und Schmalenberg. — Erledigter Stadt-Cantorsdienst bei den protestantischen Kirchen in Ansbach. — Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz pro 1845. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend das Verzeichniß der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1845.

№ 6303 K. pr. den 23. Januar 1845.

(Handkarte und Skizzenblatt zum Unterricht in der Geographie von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Königl. Ministerial-Entschließung vom 15. d. M. in bezeichnetem Betreffe, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die sämmtlichen Lehrer und Vorsteher der einzelnen Schulanstalten auf die Benützung der beiden in derselben bezeichneten Blätter empfehlend hingewiesen.

Speyer, am 23. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ministerium des Innern.

Der Geograph Roost zu München hat zu der im Centralschulbücherverlage erschienenen und in den Schulen eingeführten Wandkarte von Bayern eine für den Gebrauch einzelner Lehrer und Schüler bestimmte Handkarte und sogleich ein Skizzenblatt zu dem Zwecke gefertigt, es den im Zeichnen noch nicht genug geübten Knaben möglich zu machen, die beim Unterrichte vorkommenden Orte selbst einzutragen und sich dadurch allmählich eine speziell für sie bestimmte Karte von Bayern anzulegen.

Da diese beiden Blätter gut gearbeitet und dem pädagogischen Zwecke entsprechend gefunden worden sind, so hat, in so lange nicht im Centralschulbücherverlag dergleichen Hülfsmittel für den geographischen Unterricht erscheinen oder sonst andere Bestimmungen getroffen werden, die Benützung derselben in den öffentlichen Lehranstalten ohne Anstand zu geschehen.

München, den 15. Januar 1845.

№ 6259 K. pr. den 23. Januar 1845.

(Die Vertretung der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in ihren Rechtsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Weisung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. des l. M., wird nachstehende, durch das Justizministerium unterm 6. d. M. erlassene Verfügung anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Justiz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben allergnädigst genehmiget, daß die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in allen ihren Rechtsangelegenheiten durch den von ihr auf dem Grunde des §. 35 der Statuten dieser Bank vom 18. Juni 1835 gewählten bisherigen Patrimonialrichter erster Klasse und nun zu ihrem Oberbeamten der Hypotheken-Abtheilung bestellten Johann Baptist Ströll vor allen öffentlichen Stellen, Gerichten und Behörden vertreten werden dürfe.

№ 5989 K. pr. den 18. Januar 1845.

(Das Halten von Beschäl-Hengsten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die unterm 21. November 1843 (Amts- und Intelligenzblatt von 1843 № 69) veröffentlichte Verordnung, wird nachstehend eine Bekanntmachung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld zur Kenntniß der Hengstbesitzer gebracht.

Speyer, den 17. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

In Gemäßheit der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. November 1843, das Halten von Beschäl-Hengsten betr., wird Termin zur Untersuchung der Hengste durch die dazu bestellte Commission auf

Mittwoch, den 19. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, an welchem Tage diejenigen Hengstbesitzer, welche während der diesjährigen Beschälzeit ihre Hengste im hiesigen Fürstenthum beschälen zu lassen beabsichtigen, dieselben vorzuführen haben.

Birkenfeld, den 2. Januar 1845.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung Pl.

L. H. Fischer.

Ostendorf.

Ad Nrm. 5378 K. pr. den 21. Januar 1845.

(Den durch den Landtags-Abschied von 1831 gegründeten allgemeinen Stipendienfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König unterm 24. October allergnädigst anzuordnen geruht haben: daß der durch den Landtags-Abschied vom 29. Dezember 1831, Abschnitt III. Ziff. 62 Lit. b. geschaffene, bis daher admassirte Fond bis zu anderweitigen Verfügungen für Unterstützung zur Ausbildung in Wissenschaft und Kunst im Allgemeinen bestimmt und insbesondere zu folgenden Zwecken verwendet werden soll, als:

1. Unterstützung dürftiger Studierender aller Fächer an den drei Landesuniversitäten, welche die allgemeinen verordnungsmäßigen Bedingungen für die

Erlangung von Universitäts-Stipendien erfüllt haben, und insbesondre durch Talent, Fortschritte, Fleiß und Betragen sich vortheilhaft auszeichnen;

2. Unterstützung von Studierenden der Medizin, welche an einer Universität das biennium practicum zubringen unter gleicher Voraussetzung;
3. Unterstützung von Studierenden der Rechte, welche nach rühmlich bestandener theoretischer Prüfung in die vorbereitende Praxis übertreten, während der beiden Jahre dieser Praxis;
4. Unterstützung von ausgezeichneten Schülern der polytechnischen Schulen, besonders jener, welche im Ingenieur-Fache sich hervorthun;
5. Unterstützung ausgezeichneter, dem Lehramte an den Universitäten sich widmender Individuen, insbesondere zum Behufe ihrer Ausbildung für das öffentliche Lehramt;
6. Unterstützung ausgezeichneter junger Künstler zu Reisen nach Italien zum Zwecke ihrer künstlerischen Ausbildung;
7. Unterstützung ausgezeichneter Schüler der Akademie der bildenden Künste, insoweit der dießfällige Stipendienfond der Akademie nicht ausreichen sollte;

so hat das Königl. Ministerium des Innern unterm 29. Dezember 1844 angeordnet, daß die Rente dieses Stipendienfondes zum erstenmale mit dem Schlusse des Etatsjahres 184⅘ flüssig wird; unter den oben sub Nro. 3 bemerkten Bewerbern diejenigen Rechtskandidaten begriffen sind, welche am Schlusse des Studienjahres 184⅘ nach bestandener theoretischer Prüfung in die vorbereitende Praxis übertreten; daß die Unterstützungen jedesmal nur für ein Jahr bewilliget werden; daß die Gesuche den in das erste Jahr der Praxis übertretenden Rechtscandidaten durch die Universitäts-Senate vorzulegen sind; daß aber jene für das zweite Jahr der vorbereitenden Praxis unter Beifügung der Zeugnisse bei der Königl. Kreisregierung einzureichen sind, und daß dieses zum erstenmale für das Etatsjahr 184⅘ zu geschehen habe.

Indem man Vorstehendes zur Kenntniß der betheiligten Studierenden bringt, wird ferner bemerkt: daß den Gesuchen um Bewerbung fraglicher Unterstützungen nicht nur a) die Universitäts-Zeugnisse über Fleiß, Fortgang und Wohlverhalten, und b) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, sondern auch c) jenes über die Praxis des ersten Jahres, und d) über das sittliche Verhalten, den Fleiß und den Fortgang während diesem Jahre beigefügt, endlich daß dergleichen Gesuche jedesmal längstens bis zum 15. September hierorts vorgelegt seyn müssen, ansonsten denselben keine Berücksichtigung bei der Vorlage höhern Orts zu Theil werden könnte.

Speyer, den 19. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 2092 E. pr. den 24. Januar 1845.

(Die Liquidation im Kantone Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben im Amtsblatte № 46, Seite 362, vom 29. September v. J., ad Nrm. 15030 D., wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Steuer-Liquidations-Commissär Daffner wegen inzwischen erfolgter Anstellung als Rechnungs-Commissär das ihm ertheilte Commissorium zur Liquidirung des Kantons Homburg nicht antreten wird, sondern die Königl. Steuerkataster-Commission beschlossen hat, dem Königl. Steuer-Liquidations-Commissär Weiß die Durchführung des Liquidations-Geschäftes im Kantone Homburg zu übertragen, und denselben vom Antritte des ihm ertheilten Commissoriums im Kantone Wolfstein zu entheben.

Speyer, den 23. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher.

Ex off. Nro. 4738 E. pr. den 23. Januar 1845.

(Getreide-Normalpreiſe pro 184$\frac{4}{5}$.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend werden die für das Finanzjahr 184$\frac{4}{5}$ berechneten Getreide-Normalpreiſe der einzelnen Rentamtsbezirke bekannt gemacht.

Rentamtsbezirke.	Preiſe vom Bayer. Schäffel					
	Waizen oder Kern		Korn oder Roggen		Hafer	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Annweiler	14	42	9	55	5	41
Bergzabern						
Dahn						
Kandel	14	19	9	52	5	19
Landau						
Bliekaſtel						
Homburg						
Zweibrücken	15	34	10	20	4	21
Dürkheim						
Grünſtadt	11	51	10	—	5	55
Edenkoben	15	6	9	58	6	3
Frankenthal	11	51	10	—	5	13
Oggersheim	14	29	9	39	5	16
Germersheim						
Kaiſerslautern						
Kirchheimbolanden						
Landſtuhl	13	27	10	14	4	33
Lauterecken						
Obermoſchel						
Winnweiler						
Kuſel	14	30	10	17	4	27
Pirmaſens	14	30	10	17	4	27
Neuſtadt	15	14	9	41	5	43
Speyer	14	39	9	27	5	13

Speyer, den 21. Januar 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.

Alwens.

Reibeld.

Ad Nrm. 4668 R. pr. den 24. Januar 1845.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Schrift:

„Kerkerpoeſien von W. Weitling.“ Hamburg, bei Hoffmann und Campe 1844.

wurde durch höchſte Miniſterial-Verfügung vom 16. Dezember v. J. mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Conſiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 21. Januar 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 60 e. pr. den 21. Januar 1845.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrei Sauſenheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Mathias auf die zweite Pfarrſtelle in Homburg, iſt die Pfarrei Sauſenheim, Decanats Frankenthal, in Erledigung gekommen. Dieſe Pfarrei begreift den Pfarrort Sauſenheim und den Parochialort Neuleiningen, zuſammen mit 486 Pfarrgenoſſen. Zum Parochialorte gehören die Papiermühle, die Schiffmannsmühle und der Mayhof im Leininger Thale. Die Kirche in Sauſenheim gehört ausſchließlich den Proteſtanten, Pfarrhaus und Oeconomiegebäude ſind gut unterhalten.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei Sauſenheim in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	9	—
3. Ertrag des Pfarrguts	40	6
4. Grundrenten	37	54
5. Rechten	30	—
Summa	349	—
Hiervon die Laſten ab mit	15	40
Bleiben	333	20

Zur Vervollſtändigung der Congrua erſter Klaſſe von 600 Gulden fehlen noch 266 fl 40 kr, welche pro rata aus den Suſtentationsgeldern vergütet werden.

Für die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle wird hiermit ein Concurstermin von ſechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorſchrift zu belegenden Geſuche durch das Königl. Decanat Frankenthal anher vorzulegen ſind.

Speyer, den 16. Januar 1845.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 76 e. pr. den 21. Januar 1845.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrei Zeiskam betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Hütwohl auf die Pfarrei Mußbach, iſt die Pfarrſtelle zu Zeiskam, Decanats Germersheim, in Erledigung gekommen. Dieſelbe beſteht allein aus dem Pfarrorte Zeiskam und zählt 1208 Pfarrgenoſſen. Die Kirche iſt ganz neu und alleiniges Eigenthum der Proteſtanten. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude befinden ſich in gutem Zuſtande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	40	32
3. Nutznießung des Pfarrguts	51	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen	3	30
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen	113	48
Summa	440	50
Davon ab die Lasten mit	1	22
Bleiben	439	28

Die an der Congrua von 600 Gulden noch fehlenden 160 fl 32 Xr werden pro rata aus den Sustentationsgeldern vergütet.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen festgesetzt, binnen welchem die Petenten ihre vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche durch das Decanat Germersheim anher vorzulegen haben.

Speyer, den 16. Januar 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 181 c. pr. den 24. Januar 1845

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Schmalenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Höpfner nach Lambsborn, ist die Pfarrei Schmalenberg, Decanats Pirmasens, in Erledigung gekommen. Zu der 1393 Kirchengenossen zählenden Pfarrei gehören der Pfarrort Schmalenberg, die Parochialorte Geisselberg mit der Mühle, Heltersberg und Schopp, mit der Hirschalber, Maasalber und Schwarzbacher Mühle. — Die Kirche zu Schmalenberg ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude sind zweckmäßig eingerichtet und in gutem baulichen Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	400	—
2. Casualien	36	—
3. Nutznießung des Pfarrguts	28	—
4. Bezug aus dem Gemeindevermögen	3	10
5. Rechten	13	36
Summa	480	46
Davon die Lasten ab mit	3	10
Bleiben	477	36

Die zur Vervollständigung der Congrua von 600 Gulden noch fehlenden 122 fl 24 Xr, werden aus den Sustentationsgeldern pro rata vergütet.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hierdurch Concurstermin von sechs Wochen bestimmt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche derselben durch das Decanat Pirmasens anher vorzulegen sind.

Speyer, den 22. Januar 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 22. Januar 1845.

(Den erledigten Stadt-Cantors-Dienst bei den protestantischen Kirchen in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Abgang des bisherigen Stadt- und Stiftcantors Dürrner ist das Cantorat bei den protestantischen Kirchen der Kreishauptstadt Ansbach in Erledigung gekommen.

Die Gehaltsbezüge dieses Kirchendienstes — mit welchem zeither auch der Singunterricht für das hiesige Gymnasium verbunden war, wofür nach einem höchsten Rescripte vom 31. Juli 1825 eine besondere jährliche

Remuneration von 100 fl entrichtet wurde — beſtehen in Folgenden:

I. Vom Königl. Staatsärar, aus der hieſigen Königl. Rentamtskaſſe: fl xr

1. an Geld, ſtatt der ſonſt in natura empfangenen 4 Eimer Wein . . . . 48 —
2. an Naturalien, und zwar
   a) an 9 Schäff. 4 Mez. 1 Vierl. 1/16 Roggen 78 28
   b) „ 10 „ 4 „ 3 „ Haber 38 54
   c) 4 Klafter weiches Scheitholz unentgeltlich zugeführt . . . . . 20 —

II. Aus Stiftungen, und zwar aus der hieſigen St. Johannispflege:

1. als Stiftscantorsbeſoldung . . . 20 —
2. für die Muſik am Namensfeſte Seiner Majeſtät des Königs . . . 25 —
3. ſtändige Vergütung zur Beſtreitung der Muſikkoſten bei kirchlichen Feierlichkeiten . 100 —
4. jährliche Gebühr von der Hofrath Schätzleriſchen Stiftung . . . . . 5 —

III. Aus der Gymnaſialkaſſe, wie oben erwähnt, als Remuneration für den Singunterricht am hieſigen Gymnaſium, welcher jedoch von der Einwilligung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, abhängt . . . . . 100 —

Dieſe Königl. Regierungskammer hat ſich indeß bereits geneigt erklärt, auch dem zukünftigen Stadt- und Stiftscantor den erwähnten Singunterricht zu übertragen, wenn derſelbe die in dieſer Hinſicht erforderlichen Eigenſchaften beſitzt.

IV. An Accidentien von Leichen, Hochzeiten ꝛc. im Durchſchnitt angeſchlagen zu . . . 264 38

Summa 700 —

Dazu kommt noch, daß zeither von jedem Schüler des Gymnaſiums, welcher an dem in dieſer Anſtalt gegebenen Geſangunterricht Theil genommen, noch ein angemeſſenes beſonderes Honorar entrichtet wurde, woraus ſich für den Stadt- und Stiftscantor eine weitere jährliche Einnahme von 200—300 fl ergab. Dieſe Einnahme kann aber gleichfalls nur bedingt zugeſichert werden, da in Anſehung derſelben lediglich den hierin zuſtändigen Stellen die Regulirung und ſonſtige Beſchlußfaſſung anheimgegeben bleiben muß.

Endlich kann nicht unberührt gelaſſen werden, daß ein geſchickter Muſiker bei den hieſigen Muſik liebenden Einwohnern vielfache Gelegenheit zu erlaubtem Nebenverdienſte, z. B. durch Ertheilung von Privatunterricht und Aufführung von Concerten, finden werde.

Uebrigens wird bemerkt, daß nur diejenigen Bewerber als hinreichend qualificirt für die beſagte Cantorsſtelle werden angeſehen werden, welche proteſtantiſcher Confeſſion und unbeſcholtenen Rufes ſind, und durch vollgültige Zeugniſſe oder auf andere genügende Art ſich ausweiſen, daß ſie vorzügliche, oder wenigſtens ſehrgute theoretiſche und practiſche Kenntniſſe und Fertigkeiten in der Muſik — namentlich und vorzugsweiſe im Violinſpiele —, dann im Geſang beſitzen, um ſowohl im Violinſpiele, als in der Singkunſt zweckmäßigen Unterricht ertheilen, den Kirchengeſang gut leiten, bei kirchlichen Feierlichkeiten eine den höheren Anforderungen entſprechende Kirchenmuſik zur Aufführung bringen und das Orcheſter in der rechten Weiſe dirigiren zu können.

Diejenigen Perſonen, welche geſonnen ſind, ſich um dieſen Cantoratsdienſt zu bewerben, haben ihre dießfallſigen Geſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen über ihre Befähigung, nach Maaßgabe der vorſtehenden Bemerkungen, ſowie über ihr bisheriges ſittliches Verhalten binnen 6 Wochen bei dem unterfertigten Königl. Conſiſtorium einzureichen.

Ansbach, den 9. Januar 1845.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Secretär.

pr. den 16. Januar 1845.

(Die Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins für die Pfalz pro 1845 betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins

an

die Königl. Landcommiſſariate und Rentämter, ſowie an ſämmtliche Mitglieder des Vereins.

Das Verzeichniß der Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1845, wird durch die Beilage mit dem Bemerken veröffentlicht, daß man die diesjährigen Centralblätter und Mittheilungen des Kreis-Comité, wie bisher, den Königl. Landcommiſſariaten zuſenden wird, von deren bisher für die Vereinszwecke bewieſenem Eifer man gerne erwartet, daß ſie die landwirthſchaftlichen Blätter den in ihrem Bezirke wohnhaften Mitgliedern ohne Zögerung zu befördern werden.

Allenfalls im Laufe des Jahres vorkommende Veränderungen im Stande der Mitglieder, wollen jedesmal förderlich dem Kreis-Comité zur Anzeige gebracht werden, damit daſſelbe in den Stand geſetzt werde, die Exemplare richtig zu verſenden.

Die Jahresbeiträge von 2 fl 42 Xr, welche ſtatutengemäß vorausbezahlt werden müſſen, ſind von den resp. Mitgliedern an die einſchlägigen Königl. Rentämter zu entrichten, welche ſich der Perception und Ablieferung an den Caſſier des Kreis-Comité, Herrn Gutsbeſitzer Mühlhäuſer dahier, bereitwillig unterziehen werden, wie nach deren bisher dem Vereine geleiſteten Unterſtützung mit Verläſſigkeit erwartet werden darf.

Die Beiträge der in Speyer wohnhaften Mitglieder werden auch ferner direct von dem Caſſier erhoben, und die landwirthſchaftlichen Blätter von dem Kreis-Comité unmittelbar denſelben zugeſtellt werden.

Speyer, den 16. Januar 1845.

Fürſt v. Wrede.

Bettinger.

Dienſtesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 23. Januar d. J., das Stadtraths-Mitglied Philipp Mayer, Färber, zum Bürgermeiſterei-Adjunkten der Gemeinde Otterberg ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Januar 1845, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Schwartz von Kleinſteinhauſen, Landcommiſſariats Zweibrücken, zum Bürgermeiſterei-Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Januar l. J., wurde der dermalige Adjunkt Johann Frey I., zum Bürgermeiſter der Gemeinde Rheingönheim, Landcommiſſariats Speyer, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Januar 1845, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Chriſtoph Frey II. von Rheingönheim, Landcommiſſariats Speyer, zum Bürgermeiſterei-Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Januar 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101¼	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	744	
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		107
Sächsisch-Bayerische		99

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 5

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

Verzeichniß

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1845.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	I. Im Landcommissariatsbezirke Bergzabern.		
	Die Herren:		
1	Umpfenbach, Stephan	k. Landcommissär	Bergzabern
2	Westhoven, Ignaz	k. Forstmeister	id.
3	Schulz, Theodor	k. Steuercontroleur	id.
4	Pistor, Daniel	Poststallhalter	id.
5	Dohr	k. Gerichtsbote	id.
6	Köhler, Stephan	Bauschaffner	id.
7	Kruel, Carl	Apotheker	id.
8	Wagner	k. Decan und Stadtpfarrer	id.
9	Antz, Friedrich	prot. Pfarrer	Rohrbach
10	Schan, Conrad	Bürgermeister	Ingenheim
11	Roos, Bernhard	Handelsmann	id.
12	Altschul, Michael	id.	id.
13	Fath, Conrad	Einnehmer	Steinfeld
14	Siebecker, Christ. Fried.	k. Revierförster	Rechtenbach
15	Alwens, Jacob	k. Rentbeamter	Annweiler
16	Schollwöck, Mathias	k. Forstmeister	id.
17	Bolza, Ludwig	k. Notär	id.
18	Köster, Wilhelm	id.	id.
19	Wolff, Jacob	k. Gerichtsschreiber	id.
20	Jung, Jacob	Stadtschreiber	id.
21	Michel, Peter August	Papierfabrikant	id.
22	Schmolze, Daniel Adam	k. Gerichtsbote	id.
23	Lohr, Joh. Baptist	k. Revierförster	id.
24	Conrad, Jacob Joseph	Einnehmer	id.
25	Bähr, Franz Peter	Handelsmann	id.
26	Görgens, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
27	Pasquay, Heinrich	Gutsbesitzer	id.
28	Bartz, Daniel	id.	id.
29	Engelhard, Peter	Müller	id.
30	Folz, Christian	Gutsbesitzer	id.
31	Künkele, Mathias	id.	id.
32	Clundt, Heinrich	funct. Gerichtsbote	id.
33	Thülmann, Jacob	Schullehrer	id.
34	Mühlhäuser, Heinrich	Bürgermeister	id.

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
35	Masset, Carl	Bürgermeister	Schweighofen
36	Seiter, Joseph	Müller	Ramberg
37	Herche, Ernst Christ.	Pfarrer	Barbelroth
38	Ullmann, Andreas	id.	Wilgartswiesen
39	Rebmann	k. Revierförster	id.
40	Lucius, Georg Ludwig	Einnehmer	id.
41	Zöller, Ludwig	k. Revierförster	Bindersbach
42	Diehl, Conrad	Gutsbesitzer	Schnakenhof bei Gräfenhausen
43	Hellbach, Peter Anton	Bierbrauer	Billigheim
	Die Gemeinden:		
44	Albersweiler		
45	Bergzabern		
46	Dörrenbach		
47	Kapellen		
48	Oberotterbach		
49	Rinnthal		
50	Rohrbach		
51	Schweighofen		
52	Steinfeld		
53	Wilgartswiesen		

II. Im Landcommissariatsbezirke Cusel.

	Die Herren:		
1	Dilg, Adalbert	k. Landcommissär	Cusel
2	Gießen, Heinrich Julius	k. Notär	id.
3	Hierthes, Carl	Bürgermeister	id.
4	Seyfried, Andreas	Apotheker	id.
5	Fritz, Jacob	Kirchenschaffner	id.
6	Binger, Joseph	Einnehmer	id.
7	Hengärtner, Ludwig	Pfarrer	Ulmet
8	Fröhlich, Joh. Peter	id.	Wolfstein
9	Harth, Adam	Müller und Oeconom	Salermühle
10	Breit, Peter	id.	Rehweiler
11	Möser, Friedrich	Einnehmer	Altenglan
12	Müller, Friedrich	Pfarrer	id.
13	Beker, Jac. Anton Robert	k. Forstmeister	Lauterecken
14	Leich, Wilhelm	k. Revierförster	id.
15	Alexander, Joh. Georg	Pfarrer	Rathskirchen
16	Görper, Wilhelm	Bürgermeister	Becherbach
17	Brauer, Caspar	Pächter auf dem Bockhofe bei	Herschweiler
	Die Gemeinden:		
18	Aschbach		
19	Altenglan		
20	Bedesbach		
21	Bosenbach		
22	Dennweiler-Frohnbach		
23	Erdesbach		
24	Eßweiler		

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
25	Etschberg		
26	Föckelberg		
27	Godelhausen		
28	Gumbsweiler		
29	Hundheim-Nerzweiler		
30	Hachenbach		
31	Hinzweiler		
32	Horschbach		
33	Heinzenhausen		
34	Jettenbach		
35	Kreimbach		
36	Lauterecken, Hohenöllen, Kronenberg		
37	Langenbach		
38	Mühlbach		
39	Nußbach		
40	Neunkirchen		
41	Oberalben		
42	Odenbach		
43	Patersbach		
44	Quirnbach		
45	Reichsthal		
46	Rehweiler		
47	St. Julian		
48	Selchenbach		
49	Theisbergstegen		
50	Ulmet		
51	Wolfstein		
52	Welchweiler		
53	Horschbach		

III. Im Landcommissariatsbezirke Frankenthal.

	Die Herren:		
1	Pölnitz, Freiherr von	k. Landcommissär	Frankenthal
2	Koplitz	k. Steuercontroleur	id.
3	Lehmann, Carl	k. Hypothekenbewahrer	id.
4	Neumayer	k. Notär	id.
5	Lucheſi	k. Rentbeamter	id.
6	Rybiner-Friedrich	k. Friedensrichter	id.
7	Leuchſenring, Chriſt.	k. Advocat	id.
8	Schmahl	k. Einnehmer	id.
9	Ludwig, Sebaſtian	k. Gerichtsbote	id.
10	Springkorn, G. F.	Gutsbeſitzer	id.
11	Riel, Friedrich	Oeconom und Wirth	id.
12	Dupré, Friedrich	Rechtskandidat	id.
13	Charry	Gutsbeſitzer	Gerolsheim
14	Meiſenzahl, Carl	Pfarrer	Oppau
15	Schmidt, Joh. Wilhelm	id.	Laumersheim
16	Göpfert	Verwalter	Petersau

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
17	Krämer	Pfarrer	Battenberg
18	Camuzzi, Gideon von	Gutsbesitzer	Dirmstein
19	Webel, J.	Müller	Großkarlbach
20	Fitting, Christian	id.	id.
21	Mack, Johann	Oeconom	Flomersheim
22	Fries	k. Friedensrichter	Grünstadt
23	Levi, Jacob	Handelsmann	id.
24	Borngässer, Conrad Jacob	Gutsbesitzer	Heidesheim
25	Wendel, Carl	Bürgermeister	Lambsheim
26	Wahl, Christian	Einnehmer	Kirchheim
27	Schiffer, Wilhelm	Müller u. Gutsbesitzer	Albsheim
28	Harder, Franz	kath. Pfarrer	Heßheim
	Die Gemeinden:		
29	Albisheim		
30	Altleiningen		
31	Asselheim		
32	Battenberg		
33	Beindersheim		
34	Bissersheim		
35	Bobenheim		
36	Colgenstein		
37	Dirmstein		
38	Ebertsheim		
39	Edigheim		
40	Eppstein		
41	Flomersheim		
42	Frankenthal		
43	Gerolsheim		
44	Großbockenheim		
45	Großkarlbach		
46	Großniedesheim		
47	Grünstadt		
48	Heßheim		
49	Hettenleidelheim		
50	Heuchelheim		
51	Kindenheim		
52	Kirchheim		
53	Kleinbockenheim		
54	Kleinkarlbach		
55	Kleinniedesheim		
56	Lambsheim		
57	Laumersheim		
58	Mertesheim		
59	Mörsch		
60	Mühlheim		
61	Neuleiningen		
62	Obersülzen		
63	Obrigheim		
64	Oppau		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
65	Quirnheim		
66	Rorheim		
67	Sausenheim		
68	Studernheim		
69	Tiefenthal		
70	Wattenheim		

IV. Im Landcommissariatsbezirke Germersheim.

	Die Herren:		
1	Mayr, Georg	k. Landcommissär	Germersheim
2	Peter	k. Steuercontroleur	id.
3	Sartorius, Friedrich	k. Notär	id.
4	Heuck, Wilhelm	id.	id.
5	Vollmer, Michael	Adjunkt	id.
6	Ungeheuer, Franz	Stadtrath	id.
7	Schmitt, Georg	Apotheker	id.
8	Schmitt, Michael	Bierbrauer u. Stadtrath	id.
9	Vollmer, Philipp	Rentner	id.
10	Cayenz, Anton	Gastwirth	id.
11	Märdian, Peter	Thierarzt	id.
12	Doll, Adam	Gerber	id.
13	Schaupp, Joseph	k. Posthalter	id.
14	Heß, Joseph	Kaufmann	id.
15	Flörchinger, Johann	Bezirksbauschaffner	id.
16	Bumiller, Joseph	Bürgermeister u. Handelsmann	Bellheim
17	Henrich, Wilhelm	k. Notär	id.
18	Day	Pfarrer und Decan	id.
19	Hohfeld, Ignaz	Kaufmann	id.
20	Harter, Peter Anton	Verificator von Maaß u. Gewicht	id.
21	Schmitt, Philipp	Handelsmann	id.
22	Guth, Conrad	Bürgermeister	Zeiskam
23	Schrank, Ludwig	Müller	id.
24	Martin, Adolph	k. Notär	Kandel
25	Weigel	id.	id.
26	Baumann, Ph. Dr.	k. Kantonsarzt	id.
27	Wolff, Jac. Sam. Chr.	Pfarrer	id.
28	Seyler, Joh. Georg	Pfarrer u. Bezirksschulinspector	id.
29	Groß, Joh. Heinrich	Einnehmer	id.
30	Orth, Joh. Adam	Bürgermeister	id.
31	Lucius, Carl	Gutsbesitzer und Gastwirth	id.
32	Frick, David	Gemeindeschreiber	id.
33	Heller, J.	Geometer	id.
34	Körber, Jacob Joseph	k. Gerichtsbote	id.
35	Hartmann, Andreas	k. Steuereinnehmer	Hagenbach
36	Fuhr, Georg Adam	Eigenthümer u. Gemeindeschreib.	id.
37	Hartmann, Ludwig	Gutsbesitzer	id.
38	Gerlein, Georg	Ziegler und Eigenthümer	id.
39	Sucietto, Franz	id. id.	id.

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
40	Reichert, Heinrich	k. Steuereinnehmer	Leimersheim
41	Wettengel, Carl	Gemeindeschreiber	id.
42	Labbe, Georg	Pfarrer	id.
43	Ulrich, Georg Adam	Wirth	id.
44	Horn, Georg Joseph	Sattler	id.
45	Joachim, Franz	Gastwirth	id.
46	Emmerling, Adam	Müller	id.
47	Commissar, Joh. Baptist	Schullehrer	id.
48	Hornung, Stephan	Reviergehülfe	Rülzheim
49	Wolf, Franz d. A.	Wirth	id.
50	Heubel, Joh. Ad., Peters Sohn	Zimmermann	id.
51	Kerner, Georg Thomas	Pensionär	id.
52	Bach, Nicolaus	k. Steuereinnehmer	id.
53	Hoffmann, Ferdinand	Müller	id.
54	Orth, Jacob	Schullehrer	id.
55	Möhrlein, Ferdinand	Gemeindeschreiber	id.
56	Wüstel, Franz Peter	Gastwirth	id.
57	Harder, Joseph	Kaufmann	id.
58	Fieger, Franz	Handelsmann	id.
59	Kunz, Andreas	Adjunkt	id.
60	Stubenrauch, Joh. Georg	Ackersmann	id.
61	Hubler, Mathias	Landarzt	id.
62	Kerner, Jacob	Seifensieder	id.
63	Leingang, Heinrich	Ackersmann	id.
64	Kunz, Michael	Wirth	id.
65	Hoffmann, Ferd. d. J.	Bierbrauer	id.
66	Deutsch, Joh. Adam	Ackersmann	id.
67	Deutsch, Anton	Wirth	id.
68	Leingang, Johann	Sattler	id.
69	Dunscher, Johann	Pflästerer	id.
70	Johann, Johann Jacob	Adjunkt	id.
71	Dudenhöfer, Franz Anton	Schreiner	id.
72	Volz, Friedrich	k. Revierförster	id.
73	Hoffmann, Anton	Blechner	id.
74	Chandon, Johann	k. Revierförster	Scheibenhard
75	Osthoff, Hartmuth	Gutsbesitzer	Steinweiler
76	Simon, Bernhard	Schullehrer	Neupfotz
77	Hammer, Joh. Georg	Bürgermeister	id.
78	Schwein, Joh. Michael	Wirth	id.
79	Volz, Franz Michael	Bürgermeister	Hördt
80	Schröder, Carl Ferd.	k. Revierförster	id.
81	Brechtel, Joh. Joseph	Gutsbesitzer	id.
82	Volz, Peter Anton	Wirth	id.
83	Brechtel, Ph. Peter	Bierbrauer	id.
84	Stubenrauch, Gg. Jacob	Ackersmann	id.
85	Dreifuß, Elias	Gutsbesitzer	id.
86	Thau, Carl	Färber	Wörth
87	Frank, Daniel	Müller	Lachenmühle bei Oberlustadt
88	Schmitt, Georg	Gutsbesitzer u. Wirth	Oberlustadt

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
89	Geiße, Peter	k. Forstmeister	Langenberg
90	Lorch, C. Ph.	Pfarrer	Winden
91	Schneider, Ludwig	Müller	id.
92	Burg, Johann	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Freckenfeld
93	Schuh, Georg Heinrich	Schullehrer	Pfortz
94	Winstel, Joh. Valentin	id.	id.
95	Hutzel, Joh. Jacob	Wirth und Eigenthümer	id.
96	Brunner, Jacob	Gutsbesitzer	Rheinzabern
97	Bär, Heinrich	Bürgermeister und Oeconom	Schwegenheim
98	Stubenrauch, Adam	Ziegeleibesitzer	Sondernheim
99	Roos, Carl Ludwig	prot. Pfarrer u. Dist.-Schulinsp.	Westheim
100	Hoffmann, Martin	Gutsbe	Schaidt
	Die Gemeinden:		
101	Bellheim		
102	Erlenbach		
103	Germersheim		
104	Hagenbach		
105	Hördt		
106	Jockgrim		
107	Leimersheim		
108	Lingenfeld		
109	Neuburg		
110	Neupfotz		
111	Pfortz		
112	Rülzheim		
113	Steinweiler		
114	Schwegenheim		
115	Wörth		
116	Zeiskam		

V. Im Landcommissariatsbezirke Homburg.

	Die Herren:		
1	Ebelins	k. Landcommissär	Homburg
2	Grohe, Melchior	k. Forstmeister	id.
3	Lotz, Jacob	Bürgermeister	id.
4	Zott, Heinrich	Gastwirth	id.
5	Scharpff, Christian	Handelsmann	id.
6	Wiest	k. Posthalter	id.
7	Schmidt, J. A.	Gastwirth	id.
8	Zimmer, Valentin	Müller	id.
9	Didier	k. Posthalter	Landstuhl
10	Müller	Bürgermeister	Gerhardsbrunn
11	Müller, Michael	Oeconom	id.
12	Müller	Einnehmer	id.
13	Munzinger, Valentin	Bürgermeister	Mittelbrunn
14	Dümmler, Carl	Gerichtsbote	Waldmohr
	Die Gemeinden:		
15	Bruchmühlbach		

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
16	Frohnhofen		
17	Großbundenbach		
18	Gimsbach		
19	Hitschenhausen		
20	Homburg		
21	Käshofen		
22	Kleinbundenbach		
23	Lambsborn		
24	Landstuhl		
25	Limbach		
26	Linden		
27	Miesau		
28	Münchweiler		
29	Niedermohr		
30	Ramstein		
31	Reichenbach		
32	Schöneberg		
33	Steinwenden		
34	Waldmohr		

VI. Im Landcommissariatsbezirke Kaiserslautern.

	Die Herren:		
1	Maillot de la Treille	k. Landcommissariats-Actuar	Kaiserslautern
2	Binger	k. Forstmeister	id.
3	Haas, Richard	k. Rector der Kreisgewerbschule	id.
4	Meuth, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
5	Herberger, Dr.	Academiker	id.
6	Mendel, Ferdinand v.	Lehrer der Landwirthschaft	id.
7	Weidmann, Joh. Mich.	k. Revierförster	id.
8	Piersch, Adrian	Handelsmann und Gutsbesitzer	id.
9	Böcking, Richard	Kaufmann	id.
10	Börsch, Friedrich	Pfarrer und Decan	id.
11	Martin, Georg Franz Benno	k. Revierförster	id.
12	Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu		Alsenbrück
13	Frank	Bürgermeister	Enkenbach
14	Würz, David	Gutsbesitzer	Otterberg
15	Jacobi	k. Notär	Hochstein
16	Gienanth, Freiherr von	Reichsrath und Hüttenbesitzer	Alsenborn
17	Caspar	Bürgermeister	id.
18	Thomas	Gutsbesitzer	id.
19	Diemer, Wilhelm	id.	Heiligenmoschel
20	Treviran	Pfarrer	Neuhemsbach
21	Dippel, Carl	k. Revierförster	id.
22	Graf, Carl	Adjunkt und Gutsbesitzer	id.
23	Schäfer, Theobald	Schullehrer	Frankenstein
24	Haffen	k. Revierförster	Sembach
25	Ritter, Daniel	Gutsbesitzer	Sippersfeld
26	Scholl, Justus	Adjunkt	

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
27	Fabricius, Wilhelm	k. Forstwart	Frankenstein
28	Berg, Johannes	Gutsbesitzer	Felsmühle
29	Frenzel, Johann	Bürgermeister	Vorrstadt
30	Aufschneider	Forsteiförster	Enkenbach
31	Bossong, Jacob	Schullehrer	Schweisweiler
32	Schneider, Jacob	Bürgermeister	Steinbach
33	Baumann, Heinrich	Privatmann	Hochspeyer
	Die Gemeinden:		
34	Alsenborn		
35	Enkenbach		
36	Erlenbach		
37	Fischbach		
38	Frankenstein		
39	Heimkirchen		
40	Hirschhorn		
41	Hochspeyer		
42	Imsweiler		
43	Kaiserslautern		
44	Katzweiler		
45	Krickenbach		
46	Lohnsfeld		
47	Mehlbach		
48	Moorlautern		
49	Münchweiler		
50	Niederkirchen		
51	Otterbach		
52	Otterberg		
53	Potzbach		
54	Sambach		
55	Sembach		
56	Trippstadt		
57	Wartenberg-Rohrbach		
58	Weilerbach		
59	Winnweiler		
60	Wörsbach		

VII. Im Landcommissariatsbezirke Kirchheim.

	Die Herren:		
1	Wand	k. Landcommissär	Kirchheim
2	Gießen, Georg Jacob	id.	id.
3	Schmidt, Carl Wilhelm	k. Notär	id.
4	Becker, Philipp Martin	Gerber und Gutsbesitzer	id.
5	Levy, Daniel	Handelsmann und Gutsbesitzer	id.
6	Ritter, Theobald	Posthalter und id.	id.
7	Gießen, Carl	Gutsbesitzer	id.
8	Levy, Leo jun.	Handelsmann	id.
9	Schulz, Andreas	Thierarzt	id.
10	Lennig, Friedrich	Bürgermeister	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
11	Kalbfuß, Heinrich	k. Posterpeditor	Kirchheim
12	Rotberg, Georg	Gastwirth	id.
13	Habecker, Christian	Landwirth	Neuhof bei Kirchheim
14	Kägi, Jacob	Gutsbesitzer	Bolanderhof
15	Groß, Friedr. Ludwig	Bürgermeister und Gutsbesier	Göllheim
16	Schäfer Peter	Einnehmer und id.	id.
17	Eidt, Christian	Ackersmann	id.
18	Schiffer, Alexander	Müller	Eisenberg
19	Friedrich, Johann	Papierfabrikant	id.
20	Günther	Gutsbesitzer	Bingert
21	Heinrich, Carl Franz	Adjunkt und Gutsbesitzer	Weitersweiler
22	Scheu, Salomon	Bürgermeister u. id.	Standenbühl
23	Lièvre, Anton	Poststallhalter	id.
24	Laise, Jacob	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Harxheim
25	Born, Carl	Gutsbesitzer und Handelsmann	Zell
26	Schloßstein, Johann	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Albisheim
27	Lauer, Philipp	Gast- und Landwirth	id.
28	Lauer, Johannes	Landwirth	id.
29	Pabst, Carl	id. und Ziegler	id.
30	Weigel, Jacob	id.	id.
31	Böll, Johann	Gutsbesitzer	Heuerhof, Gemeinde Albisheim
32	Göhring, Georg	id.	id.
33	Rauch, Philipp	id. und Einnehmer	Morschheim
34	Kern, Christian	Gastgeber und Landwirth	id.
35	Klingenschmidt, Valentin	Bürgermeister	id.
36	Neu, Johann Jacob	id.	Obermoschel
37	Schmidt, Joseph	k. Friedensrichter	id.
38	Müller, Georg Peter	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Alsenz
39	Anhäußer, Georg	Müller und id.	Oberndorf
40	Dörrzapf, Heinrich	Pfarrer	id.
41	Kämmerer, Ph. Anton	k. Revierförster	Ramsen
42	Krehbiel, Heinrich	Müller	id.
43	Schmitt, Michael	Pfarrer	Stetten
44	Greißelmayer, Jacob	Landwirth	id.
45	Niederauer, David	Adjunkt und Landwirth	id.
46	Obligmacher, Georg Heinrich	Gutsbesitzer	id.
47	Decker, Jacob	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Gauersheim
48	Ritterspach, Carl	Landwirth	id.
49	Andre, Carl	k. Kantonsarzt	Rockenhausen
50	Grill, Heinrich	Rothgerber	id.
51	Brand, Andreas	Wirth und Gutsbesitzer	Kriegsfeld
52	Wolf, Georg	Landwirth	id.
53	Finkenauer, Carl	Adjunkt und Gutsbesitzer	id.
54	Damm, Peter	Privatförster	id.
55	Bacher, Georg	Ackerer	id.
56	Derheimer, Adam	prot. Lehrer	id.
57	Quast, Carl	Handelsmann	id.
58	Ruprecht, Friedrich	Gutsbesitzer	Bolanderhof
59	Ruppert, Ludwig	id.	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
60	Weil, Conrad	Gutsbesitzer u. Müller	Bischheim
61	Knobloch, Adam	Müller	id.
62	Leick, Johann	Landwirth	auf der Haide bei Kirchheim
63	Gümbel, Heinrich	Gutsbesitzer	Dannenfels
64	Steuerwald, Johann	Bürgermeister	Orbis
65	Zepp, Wilhelm	Müller und Landwirth	Rittersheim
66	Gottschall, Johann	Ackersmann	Ilbesheim
67	Brehm, Georg II.	Landwirth	id.
68	Decker, Jacob	id.	Marnheim
69	Limbacher, Jacob	Müller	id.
70	Ackermann, Georg I.	Landwirth	id.
71	Ackermann, Johann	Gutsbesitzer	id.
72	Purpus, W.	Schullehrer	Schiersfeld
	Die Gemeinden:		
73	Bisterschied		
74	Bolanden		
75	Dannenfels		
76	Duchroth-Oberhausen		
77	Eisenberg		
78	Gaugrehweiler		
79	Göllheim		
80	Ilbisheim		
81	Katzenbach		
82	Kerzenheim		
83	Kirchheim		
84	Lautersheim		
85	Lettweiler		
86	Marnheim		
87	Odernheim		
88	Ramsen		
89	Ransweiler		
90	Rehborn		
91	Rockenhausen		
92	Waldgrehweiler		

VIII. Im Landcommissariatsbezirke Landau.

	Die Herren:		
1	Petersen, Wilhelm	k. Landcommissär	Landau
2	Boy, Friedrich	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Hoffmann, E.	Apotheker	id.
4	Brück, Georg Michael	Gutsbesitzer	id.
5	Claus, Wolfgang Chr.	id.	id.
6	Hessert, Georg	id.	id.
7	Schattenmann, Joh. J.	id.	id.
8	Geenen, Anton Joseph	Kaufmann	id.
9	Haas, Ludwig	k. Anwalt	id.
10	Mahla, Friedr. Robert	id. und Bürgermeister	id.
11	Hitschler, Joh. (Vater)	Wirth	id.

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
12	Jung, Joh. Michael	k. Polizeicommissär	Landau
13	Pauli, Otto	Chemiker	id.
14	Pauli, Gottlieb	Apotheker	id.
15	Georges, Carl Chr.	Buchdrucker	id.
16	Schwarz, Heinrich	Verificator von Maaß u. Gewicht	id.
17	Schimpf, Carl Wilh.	Kaufmann	id.
18	Born, Johann	Gutsbesitzer	Edenkoben
19	Arnold, Johann Wilhelm	id.	id.
20	Grohe, Joh. Clemens	id.	id.
21	Völker	Müller	id.
22	Kern, Joh. Ludwig	Bürgermeister	Böchingen
23	Hessert, Michael	Geometer	id.
24	Egge, H. D.	Tabaksfabrikant	Birkweiler
25	Minges, Peter	Bürgermeister	Flemlingen
26	Unger, Heinrich	Papierfabrikant	Gleisweiler
27	Fleischbein von	großh. hess. pens. Oberzollinspect.	id.
28	Leberle, Franz	Gutsbesitzer	Maikammer
29	Kern, Joseph	Bürgermeister	Roschbach
30	Klein, Franz Peter	Gutsbesitzer	Edesheim
31	Leonhard, Anton	Schullehrer	Hainfeld
32	Baßler, Johann	Müller	Walsheim
33	Orth, Nicolaus	Schullehrer	Ineheim
34	Schultz, Ludwig	Einnehmer	Herrheim
35	Velten, Nicolaus	Kunstgärtner	Edesheim
36	Schattenmann, C. Heinrich	Gutsbesitzer	Rhodt
	Die Gemeinden:		
37	Dammheim		
38	Eschbach		
39	Essingen		
40	Frankweiler		
41	Göcklingen		
42	Gommersheim		
43	Kleinfischlingen		
44	Herrheim		
45	Mörzheim		
46	Rhodt		
47	Walsheim		

IX. Im Landcommissariatsbezirke Neustadt.

	Die Herren:		
1	Hausmann	k. Landcommissär	Neustadt
2	Ginandt, Friedrich	Gutsbesitzer	id.
3	Schäffer, Friedrich Ignaz	Schullehrer	id.
4	Hauck, Dr.	pract. Arzt	id.
5	Magel, Bernhard	kath. Pfarrer	id.
6	Dochnahl, J. J.	Kunst- und Handelsgärtner	id.
7	Adolay, Adolph	Gutsbesitzer	Wachenheim
8	Christmann, Rudolph	id.	Dürkheim

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
9	Fitz, Adam	Gutsbesitzer	Dürkheim
10	Lauf, Wilhelm	Müller	id.
11	Heußer, Valentin	id.	id.
12	Bischof, Franz	Apotheker	id.
13	Bergner, Balthasar	Gastwirth	id.
14	Koch, Friedrich Jacob	k. Notär	id.
15	Sauerbeck, Wilhelm	Weinhändler	id.
16	Faulhaber, Valentin	Maurer	id.
17	Scheuermann	k. Gerichtsbote	id.
18	Jackel	geistl. Rath	Ruppertsberg
19	Pixis	Pfarrer	Kallstadt
20	Klippel	Schullehrer	id.
21	Fitz, Johann	Gutsbesitzer	Pfeffingen
22	Wolf	Pfarrer	Gimmeldingen
23	Waldschmied, Caspar	Gutsbesitzer	Hambach
24	Baader, Wilhelm	id. und Stärkfabrikant	id.
25	Jordan, Ludwig Andreas	id und Weinhändler	Deidesheim
26	Schullehrer-Personal der Gemeinde Mußbach		
	Die Gemeinden:		
27	Deidesheim		
28	Dürkheim		
29	Forst		
30	Freinsheim		
31	Friedelsheim		
32	Geinsheim		
33	Gimmeldingen		
34	Hambach		
35	Haßloch		
36	Kallstadt		
37	Lachen		
38	Meckenheim		
39	Ungstein		
40	Wachenheim		
41	Weisenheim a. S.		

X. Im Landcommissariatsbezirke Pirmasens.

	Die Herren:		
1	Dercum, Franz Xaver	k. Landcommissär	Pirmasens
2	Schmitt, Carl	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Siebert	k. Forstmeister	id.
4	Bregeard, Michael	k. Rentbeamter	id.
5	Roos	k. Steuercontroleur	id.
6	Bruch, Christian	Bürgermeister	id.
7	Detreux, Ludwig	Adjunkt und Gerber	id.
8	Kieffer, Carl	k. Notär	id.
9	Göckler, Friedrich	k. Gerichtsbote	id.
10	Baumgärtner, Johann	quiesc k. Forstmeister	id.
11	Bisbort, Georg Jacob	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Höheischweiler

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
12	Kayßing, Peter	k. Revierförster	Eppenbrunn
13	Gink, Jacob	k. Friedensrichter	Dahn
14	Hopf, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
15	Schäffer, Wilhelm	Apotheker	id.
16	Demuth, Andreas	k. Revierförster	Bruchweiler
17	Schellhaaß, Ludwig	k. Steuereinnehmer	Waldfischbach
18	Brecht, Carl	k. Kantonsarzt	id.
19	Ebrhard, Matthäus	Pfarrer	Herbach
20	Drion, Ludwig	Hüttenwerks-Director	Schönau
21	Leuchsenring, Wilh. Carl	k. Revierförster	Merzalben
22	Kitz, Johannes	Pfarrer	Fischbach
23	Osthoff, Friedrich	k. Revierförster	Hinterweidenthal
24	Gümbel, Friedrich Ludwig	id.	Bobenthal
	Die Gemeinden:		
25	Eppenbrunn		
26	Fehrbach		
27	Geiselberg		
28	Hauenstein		
29	Heltersberg		
30	Hilst		
31	Hinterweidenthal		
32	Hohmühlbach		
33	Hohefischweiler		
34	Hohenöd		
35	Kröppen		
36	Rothweiler		
37	Rünschweiler		
38	Rumbach		
39	Schmalenberg		
40	Schopp		
41	Schweir		
42	Thalefischweiler		
43	Trulben		
44	Windsberg		

XI. In der Kreishauptstadt und im Landcommissariatsbezirke Speyer.

	Die Herren:		
1	Fürst von Wrede, Durchlaucht	k. Regierungs-Präsident	Speyer
2	von Schnellenbühel	k. Regierungs-Director	id.
3	Alwens	id.	id.
4	Horn, Freiherr von	k. Generalmajor	id.
5	Reimans, Freiherr von	k. Regierungsrath	id.
6	Kurz	id.	id.
7	Lichtenstein, Freiherr von	id.	id.
8	Frey	id.	id.
9	de Lamotte, Max	k. Landcommissär und Director der Ludwigs-Eisenbahn	id.
10	Bettinger	k. Regierungsrath	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
11	Dr. Dapping	k. Kreismedizinalrath	Speyer
12	Koch, Carl Friedrich	k. Landcommissär	id.
13	Sitz	k. Postmeister	id.
14	Mühlhäuser, Friedr. W.	k. Steuereinnehmer	id.
15	Weigel, Joh. Friedrich	Einnehmer	id.
16	Köhler, Franz Xaver	Dr. und Gutsbesitzer	id.
17	von Rogister	pens. Rittmeister u. Gutsbesitzer	id.
18	Ziegenhain, Heinrich	k. Friedensrichter u. Gutsbesitzer	id.
19	Weltz, Carl	Gastwirth und id.	id.
20	Haid, Georg	Kapitalist und id.	id.
21	Geil, Joh. Baptist	k. Kantonsarzt und id.	id.
22	Lichtenberger, Carl	Oeconom	id.
23	Villmann, Friedrich Wilh.	Holzhändler und Gutsbesitzer	id.
24	Spitz	Gutsbesitzer	id.
25	Wagner	Geschäftsmann	id.
26	Rothermel	Kaufmann	id.
27	Porth	Uhrmacher und Mechanikus	id.
28	von Redwitz	k. Oberinspector	id.
29	Dr. Walz	Apotheker	id.
30	Ußlaub	Gutsbesitzer	id.
31	Heppenheimer	id.	id.
32	Sinn, Georg	Schlossermeister	id.
33	Kautz, Adam	Wagnermeister	id.
34	Göldner, Joseph	Bürgermeister	Bruchsal
35	Jacob, Philipp	Pfarrer	Oggersheim
36	Wolf, Wilhelm	k. Friedensrichter	id.
37	Pauli, Heinrich Jos.	k. Rentmeister	id.
38	König, Christoph	Oeconom	id.
39	Heller, Johann	Lotto-Einnehmer	id.
40	Lichtenberger, Heinrich	Kaufmann und Gutsbesitzer	Ludwigshafen
41	Weiler, Johannes	Gutsbesitzer	Heiligenstein
42	Koch, Gangolf	Bürgermeister	id.
43	Weißenburger, Franz Jac.	Oeconom	id.
44	Braun, Carl	k. Steuereinnehmer	Bergdorfen
45	Lehmann, Marx	Adjunkt	id.
46	Mattern, Peter	Wirth	id.
47	Metzner, Nicolaus	Gutsbesitzer und Handelsmann	Mundenheim
48	Lipps, Joh. Philipp	Pfarrer	Mutterstadt
49	Freifrau von Herding	Gutsbesitzerin	Mundenheim
	Die Gemeinden:		
50	Berghausen		
51	Böhl		
52	Dudenhofen		
53	Friesenheim		
54	Fußgönheim		
55	Handhofen		
56	Harthausen		
57	Iggelheim		
58	Mechtersheim		

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
59	Mundenheim		
60	Neuhofen		
61	Oggersheim		
62	Otterstadt		
63	Ruchheim		
64	Schifferstadt		
65	Speyer		
66	Waldsee		

XII. Im Landcommissariatsbezirke Zweibrücken.

	Die Herren:		
1	von Koch	k. Staatsrath u. Appell. Ger. Präsid.	Zweibrücken
2	Gugel, Eugen Albert	k. Landcommissär	id.
3	Syffert	k. Rentbeamter	id.
4	Kröber	k. Forstmeister	id.
5	Rapp	k. Domaineninspector	id.
6	Golsen, Carl	k. Anwalt und Gutsbesitzer	id.
7	Schmidt, Carl Wilhelm	k. Bezirksgerichtsschreiber	id.
8	Probstmayr,	k. Landgestüts-Director	id.
9	Mundesgruber, Johann	k. Bezirksthierarzt	id.
10	Lorch, Joh. Philipp	k. Friedensrichter	Neuhornbach
11	Villeroy, Felix	Gutsbesitzer	Hassel
12	Pletsch, Carl	k. Steuereinnehmer	Blieskastel
13	Mayer	Pfarrer	Winterbach
14	Günther, Friedr. Wilh.	Bürgermeister	St. Ingbert
15	Leseverein der Schullehrer der Districts-Schulinspection Zweibrücken		
	Die Gemeinden:		
16	Blieskastel		
17	Brenschelbach		
18	Bubenhausen		
19	Contwig		
20	Easheim		
21	Großsteinhausen		
22	Herbitzheim		
23	Mauschbach		
24	Medelsheim		
25	Mittelbach		
26	Neuhornbach		
27	Reisenberg		
28	Rimschweiler		
29	Schmittshausen		
30	St. Ingbert		
31	Webenheim		
32	Winterbach		
33	Zweibrücken		
709	Mitglieder.		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 6. Speyer, den 5. Februar 1845.

Inhalt:

Die an den Hochschulen studirenden Forstcandidaten und ihre Aufnahme in die Forstpraxis betr. — Rückvergütung des Rheinzolles auf der Strecke von Mannheim bis Neuburg. — Verbotene Druckschriften. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

№ 4751 E. pr. den 28. Januar 1845.

(Die an den Hochschulen studirenden Forstcandidaten und ihre Aufnahme in die Forstpraxis betr.)

Finanzministerium.

Was unterm Heutigen an die Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, in untenbezeichnetem Betreff ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Die mit Bericht vom 31. Dezember v. J. beantragte Ergänzung der Aufnahmsbedingungen der Forstcandidaten an den Hochschulen, durch die Verbindlichkeit zur Beibringung legaler Zeugnisse über den Besitz einer fehlerfreien Körperconstitution, insbesondere guter Gehörs- und Seh-Organe — findet in der Allgemeinheit des Zweckes des forstwissenschaftlichen Studiums auf den Universitäten einiges Bedenken; doch ist die erforderliche Einleitung getroffen worden, um zu verhüten, daß die mit physischen Mängeln und Gebrechen ꝛc. behafteten Jünglinge sich auf Hochschulen dem forstwissenschaftlichen Fachstudium in der Absicht widmen, dereinst im Staatsforstdienste ihre Versorgung zu suchen.

Dabei wird im Interesse der ärarialischen Forstverwaltung auf die Bestimmung Lit. A. Ziffer 3 der generalisirten Entschließung vom 18. Februar 1830, № 2499 (die Aufnahme von Forstpraktikanten und deren Einreihung in die untersten Dienstgrade betreffend), hingewiesen, welche Bestimmung die Zulassung zur Forstpraxis von der Beibringung unzweideutiger Zeugnisse abhängig macht: daß die betreffenden Adspiranten mit keinen körperlichen Gebrechen, die sie verhindern könnten, sich den Anstrengungen des Forst- und Jagddienstes entsprechend zu unterziehen, behaftet sind, sondern die für denselben durchaus erforderliche gesunde und robuste körperliche Beschaffenheit besitzen.

Man erwartet, daß die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, diese Bestimmung auch bei den Forstcandi-

daten in Anwendung bringen werde, die sich mit dem Universitäts-Absoluterium zur Praxis melden.

München, den 14. Januar 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:
Giehl.

Ad Nrm. 4963 E. pr. den 2. Februar 1845.

(Die Rückvergütung des Rheinzolles auf der Strecke von Mannheim bis Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 8. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bezüglich der Rheinstrecke von Mannheim bis Neuburg von den in den bayerischen Häfen Ludwigshafen, Speyer und Neuburg und beziehungsweise in den Zwischenstationen des pfälzischen Rheingebietes ein- und ausgeladenen rheinzollpflichtigen Gütern aller Art der ganze Rheinzoll rückvergütet werden darf.

Diese Begünstigung erstreckt sich auch

1. auf alle transitirenden Güter, welche in einem der bayerischen Häfen und Landungsplätzen wirklich aus- und eingeladen werden;
2. auf alle Schiffe ohne Unterschied der Flagge insoferne die angeführte Bedingung der Verladung gehörig nachgewiesen wird.

Die Rückvergütung wird auf den Grund der zollamtlichen Begleitscheine, der Schiffsmanifeste und rheinzollamtlichen Quittungen über wirklich entrichteten Rheinzoll bei den respectiven bayerischen Hauptzollämtern Ludwigshafen und Speyer, dann bei dem Zollamte Germersheim so wie bei dem Königl. Rheinoctroiamte Neuburg geleistet.

Speyer, den 31. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Gerhardt.

Ad Nrm. 4886 R. pr. den 24. Januar 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Politisch-sociale Gedichte von Heinz und Kunz." Bern, Druck und Verlag von Jenni Sohn 1844.

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 21. December v. J. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 24. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 4922 R. pr. den 24. Januar 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Drei Dombausteine, den Rheinländern gewidmet von einem Rheinländer.“ Christiania, Verlag von C. C. Werner. Für Teutschland in Commission bei Ch. Bänsow in Kiel.

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 22. Dezember v. J. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 24. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 5014 R. pr. den 24. Januar 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Rechte jedes Menschen.“ Bern, Druck und Verlag von Jenni Sohn 1844.

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 12. l. M. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 24. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 5545 R. pr. den 27. Januar 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Commissär der Stadt Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der teutschen Nation mit eigenhändigen Anmerkungen von Johann Ludwig Klüber aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von C. Welker“, Mannheim, Verlag von Fr. Baßermann 1844,

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 2. Januar l. J. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 24. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 6787 R. pr. den 2. Februar 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Stadt-Commissariate zu Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Julius Rubner, Drama in 3 Akten. Bellevue bei Constanz, Verlags- und Sortiments-Buchhandlung zu Bellevue 1844.“

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23. Januar letzthin, mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druck

ſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung angeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 31. Januar 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unterm 30. Dezember v. J., zum Poſtoffizialen den Poſt-Acceſſiſten und Functionär Heinrich Badhauſer bei dem Poſtamte Speyer, zu ernennen;

unterm 4. Jänner l. J. den Actuar beim Forſtamte Dilingen, Moriz Kolb, zum proviſoriſchen Revierförſter auf das erledigte Forſtrevier Höringen in Winnweiler zu ernennen;

unterm 11. Jänner l. J. auf das im Forſtamte Frankenſtein erledigte Revier Fiſchbach den Communal-Forſteiförſter zu Mehlbach, Forſtamts Lauterecken, Wilhelm Weber, zum Revierförſter proviſoriſch zu ernennen, und auf die hiedurch erledigte Communalforſtei Mehlbach den Forſtwart in Berg, Karl Waldmann, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu befördern.

Durch Königl. Miniſterial-Entſchließung vom 15. Januar 1845 iſt der geprüfte Lehramts-Candidat Carl Leonhard Knoll von Wieſenbronn zum zweiten Lehrer an der lateiniſchen Schule zu Kirchheimbolanden ernannt worden.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 15. Januar 1845 iſt der dermalige dritte Lehrer an der lateiniſchen Schule zu Cuſel, Peter Bogen, an die zweite Lehrſtelle daſelbſt befördert, die dritte Lehrſtelle an genannter Schule aber dem Studienlehramts-Candidaten und dermaligen Verweſer an der lateiniſchen Schule zu Straubing, Eduard Krieger, übertragen worden.

Mittels Entſchließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Januar 1845, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Johann Conrad von Obermoſchel, zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Lauterecken, Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Mittels Entſchließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Januar 1845, wurde der dermalige Gehülfe auf dem Hemshofe bei Frieſenheim, Chriſtian Fürchtegott Berger, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Altripp, Landcommiſſariats Speyer, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Januar 1845, wurde der bisherige Gehülfe Lorenz Meßemer zum Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Knopp, Landcommiſſariats Zweibrücken, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Januar 1845, wurde der an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Neuhofen, Landcommiſſariats Speyer, proviſoriſch angeſtellte Lehrer Conrad Klein in definitiver Eigenſchaft als Lehrer an der genannten Schule beſtätigt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 30. Januar 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. 1. Sem.	748	742
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	108¼	
Sächsisch-Bayerische	99	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 7. Speyer, den 12. Februar 1845.

Inhalt:

Berechnung der Brandschadens-Vergütungen. — Veräußerung confiscirter Gegenstände. — Vermehrung der Fonds der Kreishülfskasse. — Verbotene Flugschrift. — Anwendung des Stempels zu Quittungen über hinausgegebene Einstandskapital-Urkunden. — Oeffentliche Belobung. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Altleiningen. — Bekanntmachung, den gegenwärtigen Personalbestand der Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. — Cassations-Urtheil. Die Verwendung nicht befähigter und tauglich erkannter Zuchthengste betr. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. 6898 R. pr. den 6. Februar 1845.

(Die Berechnung der Brandschadens-Vergütungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die, wegen Berechnung der Brandschadens-Vergütungen unterm 28. Januar l. J. erlassene höchste Verfügung, wird nachstehend zur genauen Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Die in Bezug auf den Brand-Entschädigungs-Fall des Sebastian Durst von Kleinsorbach, Landgerichts Erlangen, in Folge der Weisung vom 30. November 1843 eingekommenen Berichte der sämmtlichen Kreisregierungen lassen ersehen, daß über die richtige Auffassung und Anwendung des Art 14. Abs. 1 und 2. und des Art. 31. Abs. 3. der revid. Brand-Versicherungs-Ordnung von Seite der obersten Verwaltungs-Stellen in den acht Kreisen des Reiches dem Principe nach ein Zweifel nicht obwalte, indem bei Zuerkennung von Brand-Schadens-Vergütungen durchweg das Verhältniß der Beschädigung zu Grunde gelegt wird. Dagegen gibt die bisherige Art der Ermittelung der Schadens-Quote in einigen Regierungs-Bezirken und in einigen Fällen zu sehr erheblichen Bedenken Anlaß, besonders insofern, als die äusseren Behörden häufig von den Schätzleuten nichts weiter verlangen, als die Angabe des aliquoten Theiles der Beschädigung. Mehrere Fälle, die zur Kenntniß des unterfertigten Königl. Ministeriums gelangt sind, liefern den klaren Beweis, daß hierbei auffallend unrichtige Resultate zum Vorschein kamen, und daß sogar nach dem Verhältnisse der Wiederherstellungs-Kosten zum Versicherungs-Anschlage die Schadens-Quote bemessen wurde.

Um nun den hieraus hervorgehenden Gefährdungen der Brand-Versicherungs-Anstalt vorzubeugen, und dem allegirten Art. 14. in Verbindung mit Art. 31. a. a. O., so wie den §§. 45, 46 und 55. der einschlägigen Vollzugs-Instruction vom 20. September 1835, eine gleichmäßige und richtige Anwendung zu sichern, werden nachstehende Weisungen ertheilt:

Bei Untersuchung eines jeden Brand-Falles ist von dem committirten Polizei-Beamten den beigezogenen sachverständigen Werkleuten die Frage vorzulegen, ob sie den Brandschaden für total oder aber nur für partial erachten, und letzteren Falles, wie hoch sie die Kosten der Wiederherstellung des beschädigten Theiles dem genau auszudrückenden Geldbetrage nach, und wie hoch sie jene eines neuen Grundaufbaues in gleicher Weise ausgedrückt anschlagen. Aus der Vergleichung dieser beiden Größen ergibt sich dann von selbst das Verhältniß der Beschädigung unter Zugrundlegung des Brand-Versicherungs-Kapitals.

Das Ergebniß der in dieser Art erhobenen Schätzung ist ausführlich zu Protokoll zu constatiren.

Die Königl. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und den Vollzug sorgfältig zu überwachen.

München, den 28. Januar 1845.

Ad Nrm. Exh. 4747 E. pr. den 6. Februar 1845.

(Die Veräußerung confiscirter Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

„Die Anordnung vom 8. Jänner 1841, — Amts„blatt S. 27, — wegen Handhabung der Polizei von „Maaß und Gewicht, wird, nach Mittheilung der Königl. „Regierungs-Kammer des Innern auch auf die confis„cirten unbrauchbaren Waagen ausgedehnt, weil bei „solchen Waagen ein richtiges Gewicht nicht gegeben „werden kann."

Die Königl. Rentämter haben sich hiernach zu achten.

Speyer, den 1. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Reibeld.

Ad Nrm. Exh. 6603 R. pr. den 1. Februar 1845.

(Die Vermehrung der Fonds der Kreishülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es gereicht der unterzeichneten Stelle zur besondern Freude, den nachstehenden Beschluß des unter dem Heutigen genehmigten, durch seinen regen Gemeinsinn sich stets rühmlichst auszeichnenden Stadtraths zu Kaiserslautern, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 29. Januar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Auszug

aus dem Sitzungs-Protokolle des Stadtrathes zu Kaiserslautern vom 20. Januar 1845.

Gegenwärtig waren: Adam Weber, Bürgermeister; Jacob Vogt und Joseph Ignatz Müller, Adjunkte; Carl Schwarz, Adam Wagner, Philipp Hak, Wilhelm Stephani, Daniel Marret, Franz Karcher, Franz Görg, Wilhelm Fliesen, Georg Guth, Daniel Schuk, Richard Böcking, Johann Gelbert, Georg Crusius, Jacob Kaul, Simon Schneider, Johann Späth, und Herberger, Rector, Mitglieder.

(Die Vermehrung der Fonds der Kreishülfskasse betr.)

Das Bürgermeisteramt äussert in der heutigen Sitzung den Wunsch, es möge von Seite der hiesigen Stadt ein Beitrag zu der Vermehrung der Fonds der so wohlthätigen Kreishülfskasse geleistet, und zur Kräftigung einer Stiftung, welche durch die Gnade Seiner Majestät unsers Allergnädigsten Königs gegründet, und seit ihrem Bestehen von Gemeinden und Privaten vermehrt worden seye, mitgewirkt werden, da aus derselben schon so manchem Bedrängten ausgeholfen worden wäre, und die Ehre der Pfalz es erfordere gegen andern Kreisen des Vaterlandes, in welchen die betreffenden Hülfskassen über bedeutende Fonds zu verfügen hätten, nicht zurück zu bleiben.

Auf diesen geäusserten Wunsch hin, beschließt der Stadtrath einstimmig mit Vergnügen zu der, durch Seine Majestät den König gestifteten Kreishülfskasse in dankbarer Würdigung dieses nützlichen Institutes einen Beitrag von fünfhundert Gulden zu leisten.

Folgen die Unterschriften.

Für richtigen Auszug:
Das Bürgermeisteramt:
gez. Weber.

Ad Nrm. 6900 K. pr. den 6. Februar 1845.

(Verbotene Flugschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Flugschrift:

„Deutschland und Johannes Ronge. Ein ernstes Wort zu rechter Zeit von J. P. Lyser. Leipzig, in Commission bei F. Pöniker und Sohn."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 25. Januar letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Flugschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 6. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 5220 E. pr. den 9. Februar 1845.

(Die Anwendung des Stempels zu Quittungen über hinausgegebene Einstandskapital-Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 25. Januar laufenden Jahrs wurde ausgesprochen, daß die Bescheinigungen über die Hinausgabe der Militär-Einstandskapital-Urkunden an die Betheiligten vom Stempel befreit seyen, weil die Aufbewahrung dieser Urkunden von den Conscriptions-Behörden als Amtssache geschehe.

Speyer, den 6. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 6044 K. pr. den 9. Februar 1845.

(Oeffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 21. November v. J. hat Wilhelm Wenz von Odernheim mit eigener Lebensgefahr den 11jährigen Sohn des Taglöhners Philipp Stephan von dort, welcher in den Glanfluß gefallen war, vom Tode gerettet, was

hiemit unter lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 261 c. pr. den 7. Februar 1845.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Altleiningen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Wischan auf die Pfarrei Wallhalben, ist die Pfarrei Altleiningen, Decanats Frankenthal, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Altleiningen, den Filialen Carlsberg und Hertlingshausen und dem Parochialort Höringen und zwölf Höfen und Mühlen, mit zusammen 2086 protestantischen Seelen. Die Kirchen zu Altleiningen und Hertlingshausen gehören ausschließlich den Protestanten. Was die Abhaltung des Gottesdienstes in dem Pfarrorte und in den Filialen betrifft, so hat sich der Pfarrer in dieser Hinsicht nach dem Herkommen oder den noch später deßhalb zu erlassenden Bestimmungen zu richten.

Das Pfarrhaus befindet sich in wohnlichem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in folgenden:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	45	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	28	—
4. Gütergenuß aus dem Kirchenvermögen	5	—
5. Gütergenuß aus dem Gemeindevermögen	1	30
Summa . .	311	30
Hievon ab für Lasten	6	17
Bleiben . .	305	13
Nach allerhöchstem Beschlusse hat der quiescirte Pfarrer Matthias von seinem Amtsnachfolger jährlich aus dem Pfarreinkommen in Quartalraten zu beziehen . . .	89	33
Bleiben noch .	215	38

Die Pfarrei bedarf sonach zur Vervollständigung des Gehaltes von 600 fl noch 381 fl 22 xr, welche ihr aus den Sustentationsgeldern pro rata verabreicht werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem die vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Frankenthal anher einzureichen sind.

Speyer, den 5. Februar 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. 300 Pr. b. pr. den 10. Februar 1845.

Bekanntmachung,

den gegenwärtigen Personalbestand der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Satzungen für die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, §. 26 und 31, wird der gegenwärtige Personalbestand der satzungsgemäß erwählten Mitglieder der Bankadministration mittelst des nachgesetzten Verzeichnisses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. Februar 1845.

Der Königl. Commissär bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.
von Berwal, Ministerialrath.

Verzeichniß

der dermaligen Mitglieder der Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

1. Franz Xaver Riezler, Kaufmann, erster Director.
2. J. N. von Sutner, General-Verwaltungs-Director im Königl. Kriegsministerium, zweiter Director.
3. Joseph Riezler, Kaufmann,
4. Ludwig Negrioli, Großhändler,
5. Lippmann Marx, Privatier,
6. Ludwig Knorr, Kaufmann,
7. Franz Lindauer, Kaufmann,

} Administratoren.

Ad Nrm. Exh. 6991 R. pr. den 9. Februar 1845.

Cassations-Urtheil.

(Die Verwendung nicht befähigter und tauglich erkannter Zuchthengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zehnten Jänner eintausend achthundert fünf und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Beckers, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Schumann, von Kiliani, Räthe, Molitor, General-Staatsprokurator, und Söllner, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des General-Staatsprokurators am Königl. Cassationshofe der Pfalz, Klägers im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheils des Polizeigerichts des Kantons Kandel vom zwei und zwanzigsten Mai eintausend achthundert vier und vierzig, wodurch sich dasselbe für incompetent erklärt hat, über die dem Wirthe Wilhelm Vongerichten zu Steinweiler angeschuldigte Zuwiderhandlung gegen eine Polizei-Verordnung über das unbefugte Benutzen von Hengsten zur Beschälung, zu erkennen.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Unter dem sechsten Dezember achtzehnhundert vier und vierzig übergab der General-Staatsprokurator am Königl. Cassationshofe auf der Kanzlei ein vom dritten desselben Monats datirtes Requisitorium folgenden Inhalts:

„Der General-Staatsprokurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz hat die Ehre, diesem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Durch den von der höheren Verwaltungsstelle genehmigten Beschluß der Bürgermeisterei Steinweiler vom 23. Januar 1841 über die Handhabung der Polizei, Art. 122, ist unter Bezugnahme auf das Gesetz über die Feldpolizei vom 28. September 1791, Tit. I. Abschnitt IV. Art. 20, und die Verfügung der Kreisregierung vom 17. Februar 1819, verordnet, daß kein Privatmann Hengste zur Zucht benutzen darf, ohne daß dieselben besichtiget und deren Gebrauch zur Nachzucht durch ein Zeugniß des Landcommissariates verstattet worden ist.

Wegen Uebertretung dieser Anordnung wurde Wilhelm Vongerichten, Wirth zu Steinweiler, vor das Polizeigericht des Kantons Kandel geladen, durch Urtheil vom 22. Mai 1844 erklärte sich jedoch dieses Gericht für incompetent, in der Sache zu erkennen, weil der angeführte Artikel 122 des Localpolizeibeschlusses keinen derjenigen Gegenstände betreffe, welche der Ueberwachung der Munizipalgewalt durch die Gesetze vom 24. August 1790, Tit. XI., und vom 22. Juli 1791, Art. 46, anvertraut sind, der angeführte Artikel auch nicht den Vollzug eines Gesetzes bezwecke, welches die dem Beschuldigten zur Last gelegte Thatsache als eine Contravention qualifizire und mit einer Polizeistrafe bedrohe.

Der Unterzeichnete glaubt, dieses Urtheil der Censur des obersten Gerichtshofes aus folgenden Gründen vorlegen zu müssen.

Abgesehen von der formellen Unrichtigkeit der Entscheidung des Polizeigerichtes — indem dessen Zuständig-

keit nach der Bestimmung der Artikel 137, 138 und 140 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren außer Zweifel stand, mithin, wenn die aufgestellte Rechtsbetrachtung gegründet wäre, ein freisprechendes Urtheil nach Art. 159 desselben Gesetzbuchs hätte erlassen werden müssen, statt dessen das Gericht sich für incompetent erklärt hat, — ermangelt auch jene materielle Rechtsbetrachtung allen Grundes.

Die von der Königl. Kreisregierung durch die Bekanntmachung vom 17. Februar 1819 (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 15) erlassene, dem Localpolizeibeschlusse der Bürgermeisterei Steinweiler am 23. Januar 1841 einverleibte Anordnung einer vorläufigen Untersuchung der zur Zucht zu benützenden Hengste hat nicht nur die Verbesserung der Race zum Zwecke, sondern sie ist auch durch gesundheitspolizeiliche Rücksichten geboten, indem durch die Verwendung kranker Zuchthengste sehr leicht Krankheiten verbreitet werden könnten. Sie gehört daher allerdings zu den Gegenständen, welche der Autonomie der Localbehörden durch das Gesetz vom 16. August 1790, Tit. XI. Art. 3, zugewiesen sind, indem hierzu unter Nro. 5 die Fürsorge zur Abwendung von Viehkrankheiten und die Anordnung der desfalls geeigneten Maaßregeln gezählt ist.

Diese Bestimmung hat aber durch das Gesetz über die Feldpolizei vom 28. September 1791, Tit. I. Section IV. Art. 20, noch eine weitere Ausdehnung erhalten, indem derselbe es den Verwaltungsbehörden zur Pflicht macht: „zur Vermehrung der Pferde, zur Verbesserung der Race und zur Beförderung der hiefür bestimmten Anstalten zu wirken und insbesondere alle Mittel anzuwenden, um ansteckende Krankheiten der Pferde zu verhüten."

Hiernach kann nicht bezweifelt werden, daß die Bürgermeisterei Steinweiler zur Erlassung der fraglichen Anordnung befugt war, so wie, daß die Gerichte dieselbe durch die Bestrafung der Uebertreter aufrecht zu erhalten verpflichtet sind.

Aus diesen Gründen und in Anwendung des Artikel 442 des Gesetzbuches über das Strafverfahren trägt der Unterzeichnete darauf an:

Es gefalle dem Gerichtshofe, das Urtheil des Polizeigerichts des Kantons Kandel vom 22. Mai 1844 im Interesse des Gesetzes zu vernichten, und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des genannten Gerichtes anzuordnen.

München, den 3. Dezember 1844.

Unterzeichnet: Molitor."

In der öffentlichen Sitzung vom neunten dieses Monats wurde hierüber vom Königl. Oberappellationsgerichtsrathe Bettinger Bericht erstattet, worauf der Königl. General-Staatsprokurator das Wort nahm, und unter Beziehung auf obiges Requisitorium und den darin enthaltenen Antrag noch einige Bemerkungen mündlich vortrug, in Folge dessen der Königl. Cassationshof die Sache in Berathung nahm und die Aussprechung des Urtheils auf die heutige öffentliche Sitzung vertagte.

Ob nun das angefochtene Urtheil eine Gesetzes-Verletzung enthalte und daher nach dem Antrage des General-Staatsprokurators, im Interesse des Gesetzes, zu cassiren sey, ist die zu entscheidende Frage.

Entscheidungsgründe.

Durch die Gesetze vom 16—24. August 1790, Tit. 11 Artikel 3 Nro. 5 und 19.—22. Juli 1791, Tit. 1 Artikel 46, ist der Autonomie der Localbehörden, unter andern ihrer Wirksamkeit anvertrauten Polizeigegenständen, auch der zugewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß den Viehkrankheiten durch geeignete Maaßregeln vorgebeugt werde, und nach Art. 1, 2 und 5 des besagten Titels 11 des ersterwähnten Gesetzes sollen Zuwiderhandlungen gegen solche polizeiliche Anordnungen der Localbehörden mit einer Polizeistrafe geahndet werden.

In die Kathegorie dieser Anordnungen gehört nun unzweifelhaft auch die im Art. 122 des Local-Polizeibeschlusses vom 23. Januar 1841 enthaltene Maaßregel,

wornach in der Bürgermeisterei Steinweiler Hengste, bevor sie von Privaten zur Beschälung benutzt werden dürfen, einer Untersuchung unterworfen werden sollen, um zu erkennen, ob sie tauglich und gesund sind.

Durch diese, unter Bezugnahme auf das Gesetz über die Feldpolizei vom 28. September — 6. October 1791, Titel 1 Abschnitt IV. Artikel 20, und auf eine Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 17. Februar 1819, angeordnete Maaßregel sollte nicht nur die Verbesserung der Race bezweckt, sondern wesentlich auch den Viehkrankheiten, welche durch die Benützung kranker Zuchthengste zum Beschälen sehr leicht entstehen oder verbreitet werden können, was also offenbar einen Polizeigegenstand betrifft, der durch das Gesetz der Autonomie der Localbehörden zugewiesen ist, und worüber daher von der Localbehörde zu Steinweiler eine polizeiliche Anordnung erlassen werden konnte, zu deren Vollziehung die Gerichte durch Bestrafung der Uebertreter mitzuwirken verpflichtet sind.

Nachdem nun inhaltlich des Anzeigeprotokolles der Königl. Gendarmerie vom 19. April 1844 der Wirth Wilhelm Vongerichten zu Steinweiler beschuldiget worden, dem obenerwähnten Beschlusse über die Handhabung der Polizei in der Bürgermeisterei Steinweiler dadurch zuwidergehandelt zu haben, daß er an besagtem Tage in seinem Hofe zu Steinweiler einen Hengst ohne vorgängige Untersuchung desselben, zum Beschälen zuließ, so ergibt sich, daß hier allerdings eine polizeilich strafbare Handlung indicirt war, und das Polizeigericht hat daher, indem es sich durch sein Urtheil vom 22. Mai 1844 für incompetent erklärte, hierüber zu erkennen, weil kein Gesetz bestehe, wornach die angeschuldete Handlung mit einer Strafe bedrohet sey, die oben allegirten Gesetze vom 16.—24. August 1790 und 19.—22. Juli 1791, so wie auch den Artikel 122 des erwähnten Local-Polizeibeschlusses verletzt, weßhalb besagtes Urtheil auf den vom Königl. General-Staatsprokurator in Gemäßheit des Artikels 442 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren dagegen ergriffenen Cassations-Recurs im Interesse des Gesetzes zu cassiren ist.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Königreiches, als Cassationshof der Pfalz, das am zwei und zwanzigsten Mai eintausend achthundert vier und vierzig von dem Polizeigerichte zu Kandel in Sachen des öffentlichen Ministeriums gegen den Wirth Wilhelm Vongerichten zu Steinweiler erlassene Urtheil, jedoch nur im Interesse des Gesetzes;

Und verordnet, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtiges Urtheil in die Register des besagten Polizeigerichts eingetragen werde.

Unterzeichnet sind: Allweyer, Director.

Bettinger.

Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Söllner, Secretär.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Jänner l. J. zur Annahme der Stiftung, welche der k. Oberconsistorialrath Dr. Fuchs, in München, mit einem Kapitale zu 1000 fl. zu dem Zwecke gegründet hat, daß aus den hievon alljährlich anfallenden Zinsen ein aus dem Regierungsbezirke der Pfalz gebürtiger protestantischer Studierender der Theologie in dem letzten, oder in den beiden letzten Jahren seines Aufenthaltes an der Universität Erlangen unterstützt werden soll, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und allergnädigst zu befehlen geruht, die besagte Stiftung, mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens, im Regierungsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Pfarrei-Verleihungen.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 28. v. Mts., haben Seine Majeſtät der König die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Gangloff, dem bisherigen Pfarrverweſer zu Quirnbach, Pfarramtscandidaten Wilhelm Zinn, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 28. v. Mts., die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Steinbach, Decanats Winnweiler, dem bisherigen Pfarrvicar zu Impflingen, Friedrich Gumbart, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich mittelſt allerhöchſter Entſchließung d. d. München, den 26. Januar 1845, allergnädigſt bewogen gefunden, den Advocaten Ludwig Kirchweger in Kaiſerslautern, ſeinem allerunterthänigſten Geſuche entſprechend, auf die durch Ernennung des Advocaten Leuchſenring zum Notär in Kaiſerslautern, erledigte Advocatenſtelle in Frankenthal, zu verſetzen.

Durch Königl. Miniſterial-Entſchließung vom 27. Januar laufenden Jahrs, wurde der geprüfte Studienlehramts-Candidat Ernſt Friedrich Schäfer zu Würzburg, zum dritten Lehrer an der lateiniſchen Schule zu Cuſel ernannt.

Mittels Beſchluſſes der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Februar 1845, wurde der Gemeinderath Ludwig Pauli der Junge, von Webenheim, zum Bürgermeiſter der Bürgermeiſterei Webenheim, dann der Gemeinderath Jacob Müller von dort, zum Adjunkten dieſer Gemeinde, endlich der Gemeinderath Jacob Schwarz der 3te von Mimbach, zum Adjunkten zu Mimbach, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Januar l. J., wurde der dermalige Schullehrer zu Schworgenheim, Philipp Heene, zum Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Haßloch, Landcommiſſariats Neuſtadt, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Februar l. J., wurde der bisherige Verweſer Jacob Nicolaus, zum wirklichen zweiten Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Billigheim, jedoch zur Zeit nur in proviſoriſcher Eigenſchaft, ernannt.

Vermöge Beſchluſſes der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1845, wurde der dermalige Lehrer zu Teſchenmoſchel, Peter Keiper, zum Lehrer an der proteſtantiſchen Knabenſchule zu Otterberg, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1845, wurden die bisherigen Verweſer der 2. und 3. Lehrſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu St. Lambrecht, im Landcommiſſariate Neuſtadt, Johannes Wiedemann und Philipp Würth, zu Lehrern in proviſoriſcher Eigenſchaft an dieſer Schule ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 6. Februar 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	746	742
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	108½	
Sächsisch-Bayerische	99	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 8. Speyer, den 19. Februar 1845.

Inhalt:

Verbotene Druckschrift. — Die teutschen Schulen in der Pfalz betr. — Einführung eines aichenden Fudermaaßes in den weinbauenden Gemeinden der Pfalz. — Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1843. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Alsenborn. — Dienstesnachricht. — Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Januar 1845. — Berichtigung. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1844.

Ad Nrm. 7454 R. pr. den 13. Februar 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Leben und Wirken Dr. Martin Luthers im Lichte unserer Zeit. Ein Denkbuch für die ganze Christenheit von E. T. Jäckel, 1. Bändchen."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 3. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 12. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

№ 7555 R. pr. den 13. Februar 1845.

(Die teutschen Schulen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der nachstehenden summarischen Uebersicht über den gegenwärtigen Stand des teutschen Schulwesens in der Pfalz ist zu entnehmen, welche Vermehrung der Lehrerstellen und Aufbesserung der Gehalte im verflossenen Jahre Statt gefunden hat.

Speyer, den 12. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Summarische

des teutschen Schulwesens in der Pfalz im Monate Jänner 1845.

Landcommissariat.	Gesammtzahl der		Zahl der Schullehrer mit Besoldung von				
	Lehrer.	Gehülfen.	200 fl bis 249 kr.	250 fl bis 299 kr.	300 fl bis 349 kr.	350 fl bis 399 kr.	400 fl und darüber.
Bergzabern	81	15	23	13	38	1	6
Cusel	101	9	79	12	9	1	—
Frankenthal	82	11	14	10	32	7	19
Germersheim	70	47	9	2	32	12	15
Homburg	113	10	76	22	13	2	—
Kaiserslautern	100	20	55	15	15	1	14
Kirchheimbolanden	111	30	52	17	34	3	5
Landau	101	27	13	8	52	11	17
Neustadt	100	32	15	11	40	6	28
Pirmasens	85	14	52	6	20	4	3
Speyer	69	22	7	4	21	18	19
Zweibrücken	100	17	41	13	33	4	9
	1113	254	436	133	339	70	135

M 7687 B. pr. den 15. Februar 1845.

(Die Einführung eines gleichen Fudermaaßes in den weinbauenden Gemeinden der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter.

Durch die Regierungs-Verfügung vom 26. October 1842 (Amts-Intelligenzblatt № 69) ist die Einführung eines gleichen Fudermaaßes in allen weinbauenden Gemeinden angeordnet worden.

Der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel ist aller Orten, namentlich auch vom Auslande und von den auswärtigen Abnehmern die gebührende Anerkennung geworden, und nirgendwo wird bezweifelt daß die consequente Durchführung derselben für den Absatz des edelsten Produktes der Pfalz in hohem Grade förderlich seye.

Um so mehr muß beklagt werden, daß, nach vorliegenden Anzeigen, einzelne Ortsbehörden, verblendet durch einen vermeintlichen, jedenfalls vorübergehenden Gewinn für ihre Gemeinden, die veralteten ungleichen Fudermaaße noch beizubehalten sich angelegen seyn lassen, nicht bedenkend: daß die von ferne herkommenden Weinkäufer durch eine solche Verschiedenheit und Unbestimmtheit, die ihnen oft als reine Willkühr erscheinen muß, leicht irre gemacht und, eben wegen des hiedurch entstehenden Verdachtes gegen die Verläßigkeit der pfälzischen Weinverkäufer und Producenten, Abneigung gewinnen möchten sich des inländischen Produktes zu versichern.

Darstellung

in Beziehung auf das Einkommen der Lehrer und Gehülfen.

Zahl der Gehülfen mit Besoldung von			Vergleichung des Standes der Lehrer und Gehülfen in Beziehung auf Dienstes-Einkommen.	Zahl der Lehrer			Zahl der Gehülfen	
150 fl bis 174 fl.	175 fl bis 199 fl.	200 fl und darüber.		unter 200 fl.	mit 200 fl bis 299 fl.	mit 300 fl und darüber.	unter 150 fl.	mit 150 fl und darüber.
4	6	5						
1	5	3						
2	—	9						
1	2	44	Stand von 1843/44	—	584	527	—	228
3	2	5						
9	3	8						
16	2	12	Stand von 1844/45	—	569	544	—	254
—	5	22						
2	3	27						
3	6	5						
1	—	21						
5	—	12						
47	34	173						

Es wird demnach die genaue Beobachtung der Regierungs-Verfügung vom 26. October 1812 wiederholt und dringend anempfohlen, und insbesondere verfügt: daß die Litermaaße in allen ihren verschiedenen Abtheilungen vom Fuder à 1000 Liter abwärts zu Jedermanns besserer Einsicht und Verständniß deutlich abgedruckt und diese Bezeichnung ununterbrochen an den leicht zugänglichen und frequentesten Orten in den weinproducirenden Gemeinden, als an Gemeindehäusern, Aichen u. dgl. angeheftet bleiben sollen.

Die Königl. Landrommissariats-Beamten werden sich auf ihren Umreisen von der Befolgung dieser Vorschriften überzeugen und in alle Wege darauf Bedacht seyn, die Gemeindevorstände und Angehörige von der Zweckmäßigkeit eines gleichen Fudermaaßes und der hiedurch erzielten Förderung des Absatzes pfälzischer Weinprodukte im Allgemeinen zu überzeugen.

Speyer, den 14. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

pr. den 11. Februar 1845.

Nachweise

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1843.

A. Rechnung vom Jahre 1843.

1. Außerordentliche Einnahme.

	fl	Xr	h
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	8020	58	2

	fl	Xr	h	fl	Xr	h
II Einnahme-Ausstände vom vorhergehenden Jahre	1493	3	2			
III. Vermächtnisse und Schenkungen	—	—	—			
IV. Veräußerungen von Gütern und Mobilien	—	—	—			
V. Abgetragene Kapitalien	6521	32	2			
VI. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten	—	—	—			
Betrag der außerordentlichen Einnahme				16037	34	2

2. Ordentliche Einnahme.

	fl	Xr	h			
VII. Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1843	3677	58	2			
VIII. Intercalargefälle der erledigten Pfarreien	1138	16	—			
IX. Miethzins von Häusern und Gebäuden	—	—	—			
X. Pachtzins von Feldgütern	—	—	—			
XI. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	4012	46	3			
Betrag der ordentlichen Einnahme				8859	1	1
Betrag aller Einnahmen				24896	35	3

3. Gewöhnliche Ausgabe.

XII. Pensionen und Unterstützungen				3150	—	—
XIII. Pfarrverwesungskosten				3049	18	1
XIV. Stiftungen				120	—	—
XV. Verwaltungskosten				421	44	2
XVI. Steuern und Auflagen				—	—	—
Betrag der gewöhnlichen Ausgabe				6741	2	3

4. Außerordentliche Ausgabe.

	fl	Xr	h	fl	Xr	h
XVII. Pfarrverwesungskosten	14	36	—			
XVIII. Stipendien an studirende Theologen aus der Pfalz	450	—	—			
XIX. Erwerbung von Realitäten	—	—	—			
XX. Angelegte Kapitalien	7049	27	—			
XXI. Stiftungen	—	—	—			
XXII. Gerichts- und Verfolgungskosten	—	—	—			
XXIII. Ausfälle von Einnahmen	770	28	2			
XXIV. Ausstände von Einnahmen	690	48	3			
Betrag der außerordentlichen Ausgabe				8975	20	1
Betrag aller Ausgaben				15716	23	—

5. Ausgleichung.

1. Betrag aller Einnahmen				24896	35	3
2. Betrag aller Ausgaben				15716	23	—
Rechnungsrest				9180	12	3

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1843.

	fl	Xr	h			
1. Rechnungs-Rückstand des Jahres 1843				9180	12	3
2. Kapital-Vermögen im Jahre 1843:						
a) Aelterer Kapitalstock	81593	13	3			
b) Abgetragene Kapitalien	6521	32	2			
c) Rest an älterem Bestand	75071	41	1	82121	8	1
d) Neuangelegte Kapitalien	7049	27	—			
3. Einnahme-Ausstände				690	48	3
Betrag des Vermögensstandes am 31. December 1843				91992	9	3

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Die neun emeritirten Priester dieses Jahres erhielten, theils unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten, theils und zwar einer derselben mit Beigebung eines Hülfspriesters jährliche Pensionen von 130 fl (theilweis als

Zuschuß zu der zu beziehenden Staats-Pension) bis 450 ℳ. — Außerdem wurden an eilf Geistliche momentane Unterstützungen, wovon einem durch Beigebung eines Hülfspriesters, wegen Alters, Kränklichkeit, Gebrechlichkeit und sonst zu berücksichtigender Verhältnisse von 20 bis 100 ℳ gereicht.

Speyer, den 8. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Kab. 336 e. pr. den 14. Februar 1845.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Alsenborn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Blasius auf die Pfarrei Oberndorf ist die Pfarrstelle in Alsenborn, Decanats Winnweiler, in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte Alsenborn und dem Filiale Enkenbach und dem Parochialorte Neukirchen nebst 9 Höfen und Mühlen, mit einer Gesammt-Seelenzahl von 2237. Die zu Alsenborn und Enkenbach befindlichen Kirchen sind ausschließliches Eigenthum der Protestanten und nicht simultan. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem baulichen Zustand.

Nach den im Jahre 1823 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	ℳ	Xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	42	58
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	72	59
4. Capitalzinsen	25	—
5. Rechten	42	—
6. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	21	20
7. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	6	38
Summa .	444	55
Davon ab die Lasten mit .	22	38
Bleiben .	422	17

Die zur Vervollständigung der Congrua von 600 Gulden noch fehlenden 177 ℳ 43 Xr. werden der Pfarrei aus den Sustentationsgeldern pro rata zugelegt.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche derselben durch das Königl. Decanat Winnweiler anher vorzulegen sind.

Speyer, den 12. Februar 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Februar 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Philipp Donny von Krähenberg, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Gerhardsbrunn, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die von dem Magistrate der Stadt München verfügte Einziehung des dem Klaviermachergesellen Peter Carl Nelson aus Simmern, in Preußen, dermal zu München, unterm 9. Juli 1842 verliehenen, und unterm 19. August 1842 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Anwendung seiner Mechanik-Verbesserungen und Erfindungen zur Erzielung eines durchaus gleichförmigen, reinen und kräftigen Tones bei Flügeln und Fortepiano's, bestätiget.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. January	—	—	—	-	—	5	5	—	4	20	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	20	20	—	4	15	3	3	—	2	52
"	15. "	—	—	—	-	—	5	5	—	4	20	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	15	15	—	4	6	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	10	10	—	4	13	—	—	—	-	—
Edenkoben	4. "	6	6	—	6	17	66	66	—	4	10	314	314	—	3	7
"	11. "	4	4	—	6	36	29	29	—	4	14	268	268	—	3	11
"	18. "	21	21	—	6	25	49	49	—	4	15	373	375	—	3	7
"	25. "	5	5	—	6	38	51	51	—	4	17	396	396	—	3	5
Frankenthal	3. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	10. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	31. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	7. "	141	141	—	5	41	320	320	—	4	44	1096	1096	—	2	31
"	14. "	34	34	—	5	43	386	386	—	4	36	1017	1017	—	2	38
"	21. "	80	80	—	5	48	344	344	—	4	37	939	939	—	2	36
"	28. "	103	103	—	5	50	438	438	—	4	33	956	956	—	2	36
Landau	2. "	21	21	—	6	14	346	346	—	4	15	280	280	—	3	8
"	9. "	9	9	—	6	16	288	288	—	4	15	460	460	—	3	4
"	16. "	3	3	—	6	18	179	179	—	4	16	412	412	—	3	6
"	23. "	13	13	—	6	16	222	222	—	4	13	276	276	—	3	4
"	30. "	3	3	—	6	10	130	130	—	4	—	284	284	—	3	—
Neustadt	4. "	131	131	—	6	28	80	80	—	4	18	243	243	—	3	9
"	7. "	170	170	—	6	27	67	67	—	4	14	148	148	—	3	5
"	11. "	107	107	—	6	25	73	73	—	4	15	195	195	—	3	2
"	14. "	123	123	—	6	20	61	61	—	4	18	89	89	—	3	6
"	18. "	107	107	—	6	17	103	103	—	4	15	261	261	—	3	—
"	21. "	150	150	—	6	15	71	71	—	4	13	163	163	—	2	58
"	25. "	114	114	—	6	18	70	70	—	4	10	178	178	—	2	56
"	28. "	128	128	—	6	20	70	70	—	4	9	153	153	—	2	56
Speyer	7. "	5	5	—	5	46	75	75	—	4	8	264	264	—	2	47
"	14. "	—	—	—	-	—	50	50	—	4	11	221	221	—	2	48
"	21. "	9	9	—	6	17	100	100	—	4	13	213	213	—	2	44
"	28. "	1	1	—	6	12	70	70	—	4	5	233	233	—	2	42
Zweibrücken	2. "	227	227	—	6	31	237	237	—	4	39	30	30	—	2	22
"	9. "	217	217	—	6	30	425	425	—	4	36	11	11	—	2	21
"	16. "	237	237	—	6	34	304	304	—	4	42	9	9	—	2	21
"	23. "	199	199	—	6	39	319	319	—	4	42	2	2	—	2	—
"	30. "	151	151	—	6	43	177	177	—	4	51	—	—	—	-	—

ſicht

des Monats Januar 1845.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	44	42	42	—	2	24	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	47	19	19	—	2	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	41	41	—	2	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	17	17	—	2	34	
—	—	—	—	—	1	1	—	3	32	29	29	—	2	34	
—	—	—	—	—	52	52	—	4	8	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	13	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	73	73	—	4	6	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	79	79	—	4	2	21	21	—	2	47	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	43	43	—	2	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	48	48	—	2	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	25	25	—	2	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	35	35	—	2	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	30	30	—	2	20	
—	—	—	—	—	166	166	—	3	48	647	647	—	2	4	
—	—	—	—	—	197	197	—	3	46	518	518	—	2	5	
—	—	—	—	—	172	172	—	3	51	443	443	—	2	9	
—	—	—	—	—	239	239	—	3	50	385	385	—	2	11	
—	—	—	—	—	155	155	—	4	7	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	238	238	—	4	5	23	23	—	2	28	
—	—	—	—	—	78	78	—	4	9	9	9	—	2	34	
—	—	—	—	—	109	109	—	4	9	21	21	—	2	30	
—	—	—	—	—	122	122	—	4	8	6	6	—	2	26	
—	—	—	—	—	70	70	—	4	9	56	56	—	2	41	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	5	83	83	—	2	38	
—	—	—	—	—	69	69	—	4	8	53	53	—	2	39	
—	—	—	—	—	74	74	—	4	10	53	53	—	2	38	
—	—	—	—	—	70	70	—	4	7	85	85	—	2	40	
—	—	—	—	—	73	73	—	4	5	68	68	—	2	38	
—	—	—	—	—	68	68	—	4	—	76	76	—	2	40	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	3	63	63	—	2	40	
—	—	—	—	—	148	148	—	4	4	70	70	—	2	29	
—	—	—	—	—	108	108	—	3	49	90	90	—	2	17	
—	—	—	—	—	105	105	—	3	46	41	41	—	2	17	
—	—	—	—	—	49	49	—	3	54	141	141	—	2	16	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	45	229	229	—	2	—	
—	—	—	—	—	99	99	—	3	42	451	451	—	1	53	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	8	403	403	—	1	57	
—	—	—	—	—	93	93	—	4	4	246	246	—	1	54	
—	—	—	—	—	50	50	—	4	3	115	115	—	2	4	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Januar 1845.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Januar	6	—	10	—	4	—	8	—	22	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. Januar	6	—	8	—	4	—	8	—	22	—	16	—
Kaiserslautern .	vom 7. Januar	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	22	—	16	—
„	vom 14. „	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	22	—	16	—
„	vom 21. „	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	22	—	16	—
„	vom 28. „	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	22	—	16	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. Januar	—	—	—	—	4	2⅔	8	—	24	—	20	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	4	—	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 2. Januar	—	—	—	—	4	2⅔	8	2⅔	22	—	18	—
„	vom 9. „	—	—	—	—	4	2⅔	8	—	22	—	18	—
„	vom 16. „	—	—	—	—	5	—	8	2⅔	22	—	18	—
„	vom 23. „	—	—	—	—	5	—	8	2⅔	22	—	18	—
„	vom 30. „	—	—	—	—	5	—	8	2⅔	22	—	18	—

Berichtigung

In dem Amts- und Intelligenzblatte vom 12. dieses, .. 7. Seite 38, zweite Spalte, hat sich in Abfassung der Entschließung vom 29. v. M., die Vermehrung des Fonds der Kreishülfskasse betreffend, ein Sinn entstellendes Versehen eingeschlichen. Es muß nämlich heißen:

„Es gereicht der unterzeichneten Stelle zur besondern Freude, den nachstehenden, unterm heutigen genehmigten Beschluß des „durch seinen regen Gemeinsinn sich stets rühmlichst auszeichnenden Stadtraths zu Kaiserslautern zur allgemeinen Kenntniß „zu bringen."

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Februar 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	746	742
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	109¾	108½
Sächsisch-Bayerische		98¼

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 8

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1844 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 Xr. von 100 Gulden. fl.	Beitrag zu 5 Xr. von 100 Gulden. Xr.
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	328	288	339730	283	7
Annweiler und Sarnstall	331	306	667690	556	25
Bindersbach	37	6	13280	12	44
Darstein	23	19	15230	12	41
Dernbach	99	46	67900	56	35
Dimbach	42	29	19950	16	37
Fusserthal	124	73	86290	71	55
Gossersweiler	105	28	68830	57	22
Gräfenhausen	112	58	69050	57	32
Lug	37	7	20210	16	50
Münchweiler	36	8	29550	24	37
Oberschlettenbach	49	32	30100	25	5
Queichhambach	44	40	39790	33	10
Ramberg	180	99	157680	131	24
Rinnthal	73	36	90900	75	45
Schwanheim	84	20	57610	48	—
Spirkelbach	68	11	41870	34	54
Stein	51	17	31350	26	7
Silz	71	12	47150	39	18
Völkersweiler	49	15	28750	23	57
zu übertragen	1943	1150	1921930	1601	5

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 Xr. von 100 Gulden. fl.	Beitrag zu 5 Xr. von 100 Gulden. Xr.
Uebertrag	1943	1150	1921930	1601	5
Vorderweidenthal	73	62	63960	53	18
Waldhambach	68	6	44500	37	5
Waldrohrbach	42	9	34300	28	33
Wernersberg	97	12	71790	59	50
Wilgartswiesen	139	69	129830	108	12
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	47	52	44450	37	2
Barbelroth	65	87	87700	73	5
Bergzabern	338	296	641690	534	45
Billigheim	282	362	330370	275	29
Birkenhördt	75	37	49110	36	45
Böllenborn und Reichsdorf	19	13	14200	11	50
Blankenborn	30	14	15950	13	17
Dierbach	93	184	151390	126	10
Dörrenbach	191	224	156790	130	40
Gleisshorbach u. Gleiszellen	121	138	85250	71	2
zu übertragen	3613	2715	3811410	3201	10

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 ‰ von 100 Gulden. ℔	ß
Uebertrag	3643	2715	3841410	3201	10
Hergersweiler	26	31	23460	19	33
Heuchelheim	126	197	151340	126	7
Ingenheim	241	261	274200	228	30
Kapellen	103	135	115490	96	15
Kapsweyer	170	235	126160	105	8
Klingen	97	152	103790	86	30
Klingenmünster	224	219	174150	145	23
Mühlhofen	112	135	113510	94	35
Niederhorbach	102	176	114420	95	21
Niederotterbach	62	107	84120	70	6
Oberhausen	90	166	126100	105	5
Oberotterbach	240	343	258360	215	18
Pleisweiler-Oberhofen	168	172	167380	139	29
Rechtenbach	165	192	172830	144	2
Rohrbach	233	343	258330	215	26
Schweigen	140	159	195150	162	37
Schweighofen	91	87	93900	78	15
Steinfeld	238	297	306130	171	46
Total	6271	6142	6600730	5500	36

II. Landcommissariat Cusel.

a) Kanton Cusel.

Albessen	21	6	17930	14	57
Altenglan	73	73	84210	69	21
Bedesbach	47	28	43200	36	—
Blaubach	38	11	18300	15	15
Bledesbach	35	5	17480	14	34
Bubach	38	6	18600	15	30
Cusel	232	195	504320	420	26
Dennweiler und Frohnbach	60	45	39350	32	48
Diedelkopf	33	17	33050	29	12
Ehweiler	38	13	23050	19	12
Eisenbach	19	14	13160	10	58
Erdesbach	34	30	35350	29	37
Eschenau	31	17	27160	22	38
Etschberg	58	20	31540	26	17
Frutzweiler	34	13	18450	15	22
Goddelhausen	32	17	25630	21	21
Haschbach	43	20	34100	28	25
Herchweiler	44	—	18460	15	23
zu übertragen	932	530	1004760	837	16

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 ‰ von 100 Gulden. ℔	ß
Uebertrag	932	530	1004760	837	16
Herschweiler u. Pettersheim	74	22	57940	48	17
Hof	51	7	27080	22	34
Hüffler	60	23	43470	36	14
Körborn	34	19	24050	20	2
Konken	88	6	50570	42	9
Krottelbach	42	12	26280	21	54
Langenbach	58	12	31800	26	30
Liebsthal	23	7	13250	11	2
Marth	32	3	14550	12	7
Mühlbach	79	36	56480	47	4
Niederkirchen	57	10	42300	35	25
Oberalben	38	23	28630	24	52
Odmbach	69	10	36470	30	24
Osterbrücken	42	12	25540	21	17
Patersbach	26	32	36140	30	7
Quirnbach	65	41	64900	54	5
Rammelsbach	56	9	45030	37	33
Rathsweiler	30	27	24300	20	15
Rehweiler	79	48	67690	56	25
Rutsweiler a. G.	27	10	14190	11	49
Saal	37	8	15810	13	10
Schellweiler	54	16	31710	26	25
Selchenbach	42	15	43900	36	35
St. Julian und Ober-eisenbach	90	78	70780	58	59
Trahweiler	37	8	16800	14	—
Theisbergstegen	35	16	31220	26	1
Ulmet	93	96	87750	73	8
Wahnwegen	69	16	45300	37	45

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	48	24	38810	32	20
Aschbach	60	77	55110	45	56
Becherbach	75	44	72300	60	15
Kronenberg	47	40	32600	27	10
Gangloff	44	26	54370	45	19
Ginsweiler	56	27	43740	36	27
Gumbsweiler	53	61	40950	34	8
Hachenbach	36	36	26310	21	55
Heinzenhausen	31	21	21680	18	4
Hinzweiler	66	67	56060	46	43
Hohenöllen	77	41	43780	36	29
Hundheim	59	58	42900	35	45
Lauterecken	174	103	220380	183	39
zu übertragen	3247	1780	2827920	2356	34

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 ‰ von 100 Gulden. fl	kr
Uebertrag	3247	1780	2827920	2336	34
Lohnweiler	80	58	44630	37	13
Nerzweiler	27	31	22600	18	30
Nußbach	101	83	83020	69	11
Odenbach	164	93	183580	152	59
Reifelbach	75	30	64450	53	43
Reipoltskirchen	63	51	78440	65	22
Roth	60	29	46180	38	29
Schmittweiler	47	37	40080	33	24
c) Kanton Wolfstein.					
Albersbach	25	9	16000	13	20
Berzweiler	15	8	13950	11	37
Bosenbach	102	98	76100	63	25
Eindllen	68	47	67070	55	54
Eßweiler	107	61	80060	66	43
Föckelberg	61	28	44010	36	40
Frankelbach	59	33	39270	32	44
Friedelhausen	35	36	23380	19	29
Hefersweiler	59	48	50300	42	5
Horschbach und Elzweiler	91	74	71690	59	45
Jettenbach	133	51	81960	68	18
Kaulbach	47	27	38300	31	55
Kollweiler	79	35	48110	40	6
Kreimbach	61	28	42870	35	44
Neunkirchen	83	28	71700	59	45
Niederstaufenbach	35	26	17320	14	26
Oberstaufenbach	32	38	25760	21	28
Oberweiler im Thal	57	48	46670	38	54
Oberweiler-Tiefenbach	57	48	55760	46	28
Rathskirchen	33	25	28000	23	20
Reichsthal	28	21	21000	17	30
Relsberg	42	40	37000	30	50
Roßbach	59	40	46160	38	43
Rothselberg	112	32	85680	71	24
Rudolphskirchen	21	22	24000	20	—
Rutsweiler a. L.	41	18	28690	23	51
Seelen	52	28	39150	32	37
Welchweiler	51	27	39100	32	35
Wolfstein	135	98	197360	161	38
Total	5664	3317	4818040	4040	2

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 ‰ von 100 Gulden. fl	kr
III. Landcommissariat Frankenthal.					
a) Kanton Frankenthal.					
Beindersheim	93	115	94800	79	—
Bobenheim	114	55	118000	98	20
Edigheim	123	84	94750	78	38
Eppstein	151	127	143340	119	27
Flomersheim	125	97	84410	70	20
Frankenthal	599	828	1584340	1320	17
Gerolsheim	125	155	122750	102	18
Großniedesheim	101	140	134730	112	16
Heßheim	160	142	119900	99	55
Heuchelheim	120	166	114820	95	11
Kleinniedesheim	69	104	104100	86	45
Lambsheim	442	420	438620	365	31
Mörsch	103	99	129300	107	55
Oppau	255	198	237700	198	5
Norheim	194	143	163610	136	21
Studernheim	61	70	61050	50	32
b) Kanton Grünstadt.					
Albsheim	63	103	92330	76	58
Altleiningen	131	89	105900	88	15
Asselheim	101	137	132750	110	37
Battenberg	47	45	32110	26	45
Bissersheim	63	93	78120	65	6
Carlsberg	176	29	49720	41	26
Colgenstein-Heidesheim	72	82	156900	130	45
Dirmstein	299	351	347500	289	35
Ebertsheim	92	84	69300	57	15
Großbockenheim	125	156	162200	135	10
Großkarlbach	141	271	219700	183	5
Grünstadt	417	384	889950	741	38
Hettenleidelheim	120	61	97760	81	28
Hertlingshausen	67	38	30610	25	30
Kindenheim	137	177	159950	133	18
Kirchheim a. E.	158	191	184670	153	51
Kleinbockenheim	128	166	141400	117	50
Kleinkarlbach	101	105	139090	115	54
Laumersheim	137	206	146560	122	8
Mertesheim	67	52	43160	35	58
zu übertragen	5486	5773	7026120	5855	6

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
Uebertrag	5486	5773	7026120	5855	6
Mühlheim	59	90	57750	48	7
Neuleiningen	126	102	149350	124	28
Obersulzen	76	99	66330	55	17
Obrigheim	106	131	133500	111	15
Quirnheim	88	79	83600	69	40
Sausenheim	119	114	130600	108	50
Tiefenthal	81	81	61930	51	7
Wattenheim	140	103	113820	94	51
Total	6281	6572	7826020	6521	41

IV. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	337	444	479730	399	47
Freisbach	83	130	105820	88	11
Germersheim	317	299	1102910	919	6
Hördt	216	284	252490	210	25
Knittelsheim	100	184	158200	131	50
Kuhardt	79	105	96150	80	22
Leimersheim	186	212	241170	200	59
Lingenfeld	203	226	232250	193	33
Neupfotz	135	130	168610	140	30
Niederlustadt	143	232	149430	124	31
Oberlustadt	191	248	190070	158	23
Ottersheim	177	316	197090	164	14
Schwegenheim	208	302	228010	190	1
Sondernheim	131	114	146510	122	7
Weingarten	189	171	178180	148	29
Westheim	113	156	114590	95	29
Zeiskam	258	401	261870	218	14

b) Kanton Kandel.

Berg	152	114	136170	130	8
Büchelberg	86	61	70210	58	30
Erlenbach	132	241	116570	97	8
Freckenfeld	171	387	250680	208	51
Hagenbach	138	138	289130	240	57
Hayna	124	216	160010	133	20
Hatzenbühl	123	219	133730	111	26
Jockgrim	156	220	167930	139	56
Kandel	440	997	791540	659	37
Minfeld	167	235	208050	173	23
zu übertragen	4192	6835	6617430	5539	30

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
Uebertrag	4792	6835	6617430	5539	30
Neuburg	261	263	304260	253	33
Pfortz	170	209	213350	177	58
Rheinzabern	241	266	337210	281	1
Rülzheim	389	535	476380	397	9
Schaidt	193	333	230060	191	43
Scheibenhardt	76	65	77180	64	19
Steinweiler	283	437	309420	257	51
Voßmersweiler	42	96	65820	54	51
Winden	77	131	143020	119	11
Wörth	226	351	251730	209	47
Total	6750	9521	9036260	7516	53

V. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Beckhofen	83	19	34360	28	38
Breden-Schwarzenbach	47	17	31120	25	56
Biederehausen	48	13	24780	20	39
Erbach-Reiskirchen	133	63	94570	78	49
Großbundenbach	85	20	43270	36	4
Homburg	356	262	609920	508	16
Käshofen	69	53	50190	41	50
Kirrberg	89	31	37350	31	17
Kleinbundenbach	57	30	38450	32	2
Krähenberg	53	12	26900	22	25
Lambsborn	73	18	51820	43	11
Langwieden	28	35	51580	42	59
Martinshöhe	103	60	106060	88	23
Mörsbach	67	15	29930	24	57
Rosenkopf	32	18	23080	19	14
Wiesbach	79	26	40550	33	48

b) Kanton Landstuhl.

Bann	80	39	49160	40	58
Bettenhausen	13	19	12930	10	46
Bruchmühlbach	46	29	52180	43	44
Fockenberg-Limbach	37	10	24840	20	42
Gerhardsbrunn	28	50	90100	75	5
Gimbsbach	28	20	32980	27	29
Hauptstuhl	58	38	40100	33	25
Hitschenhausen	148	60	96500	80	25
zu übertragen	1839	964	1693240	1411	2

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 ℛ von 100 Gulden. ƒ	ℛ
Uebertrag	1839	961	1693240	1411	2
Katzenbach	60	33	41320	34	26
Kindsbach	74	33	69300	57	55
Kirchenarnbach u. Obernheim	58	36	58200	48	30
Kottweiler-Schwanden	129	43	68070	56	44
Landstuhl	229	134	398730	332	17
Linden	40	9	29250	24	22
Mackenbach	102	13	52630	43	52
Matzenbach	25	16	21740	20	37
Miesenbach	118	30	56600	47	10
Mittelbrunn	50	42	66650	55	33
Mühlbach	48	28	38700	32	15
Nanz-Dietzweiler	40	17	20630	17	12
Niedermohr	65	35	60540	50	27
Oberarnbach	29	21	47690	39	45
Obermohr	81	21	43180	35	59
Queidersbach	82	15	54380	45	19
Ramstein	165	44	123660	103	3
Reichenbach	93	83	95950	79	58
Reuschbach	46	11	24790	20	39
Schrollbach	46	23	40310	33	35
Spesbach	88	36	50130	42	2
Steegen	66	29	31390	26	9
Steinwenden	101	21	78190	65	10
Vogelbach	60	32	51250	42	43
Weilersbach	41	15	31550	26	17

c) Kanton Waldmohr.

Altenkirchen	99	45	80240	66	52
Altstadt	40	21	39800	33	10
Breitenbach	138	46	120330	100	18
Börsborn	52	24	32740	27	17
Brücken	136	53	84290	70	15
Dietschweiler	48	18	35480	29	34
Dietweiler	79	22	37440	31	12
Dunzweiler	80	45	42920	35	46
Elschbach	30	27	28050	23	22
Frohnhofen	40	18	37730	31	26
Gries	72	17	32910	26	40
Haschbach	25	4	14100	11	45
Höchen	42	14	32000	26	40
Jägersburg	82	53	78720	65	36
zu übertragen	1740	2193	4047460	3372	51

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 ℛ von 100 Gulden. ƒ	ℛ
Uebertrag	4740	2193	4047460	3372	34
Kirkel-Neuhäusel	111	33	97300	81	5
Kleinottweiler	23	7	20950	17	27
Kübelberg	72	48	63540	52	57
Limbach	98	46	95500	79	35
Mittelberbach	121	39	109750	91	28
Münchweiler	86	66	97920	81	36
Nanzweiler	31	22	21280	17	44
Niederberbach	64	17	61900	51	35
Niedermiesau	80	77	84690	70	33
Oberberbach	108	29	68800	57	20
Obermiesau	58	30	48600	40	30
Sand	51	38	39350	32	47
Schmittweiler	45	16	25050	20	52
Schönenberg	80	56	57940	48	17
Steinbach	90	29	56220	46	51
Waldmohr	153	86	142060	118	23
Total	6011	2832	5138310	4281	56

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	151	49	91250	76	2
Dansenberg	50	10	20900	17	25
Enkenbach	165	108	121440	101	12
Erfenbach	84	31	87700	73	5
Erzenhausen	71	32	49850	41	32
Eulenbis	49	30	37350	31	7
Frankenstein-Diemerstein	92	43	85330	71	6
Hochspeyer-Fischbach	266	129	187440	156	12
Hohenecken	61	23	46850	39	2
Kaiserslautern	885	937	2431270	2026	4
Krückenbach	42	33	40010	33	20
Mölschbach	75	3	40150	33	27
Morlautern	90	91	113770	94	49
Pörrbach	18	4	17000	14	10
Rodenbach	119	50	72350	60	28
Schwedelbach	81	35	56050	46	43
Siegelbach	81	25	50750	42	17
Stelzenberg	56	12	35070	29	13
Stockborn	12	9	7550	6	17
Trippstadt	296	101	189010	157	31
Waldleiningen	42	17	26900	22	25
zu übertragen	2792	1778	3808190	3173	27

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	2792	1778	3808190	3174	27
Weilerbach	181	88	175600	146	20
b) Kanton Otterberg.					
Baalborn	53	29	43350	37	48
Erlenbach	64	41	57250	47	43
Heiligenmoschel	69	98	68590	57	10
Heimkirchen	61	58	88500	73	45
Hirschhorn	57	29	34260	28	33
Katzweiler	125	110	114260	95	13
Mehlbach	77	85	97460	81	13
Mehlingen	81	62	74850	62	23
Morbach	53	28	34900	29	5
Neukirchen	112	69	79880	66	34
Niederkirchen	109	61	99970	83	19
Olsbrücken	123	103	123690	103	5
Otterbach	87	59	73360	61	18
Otterberg	334	308	407240	339	22
Schallodenbach	105	38	65150	54	18
Schneckenhausen	62	45	38600	32	10
Sambach	23	15	20980	17	29
Sulzbach	58	54	64700	53	55
Wörsbach	64	43	74700	62	15
c) Kanton Winnweiler.					
Alsenbrück und Langmeil	84	99	97150	80	38
Brennweiler	53	48	48100	40	5
Börrstadt	145	129	111120	92	46
Falkenstein	57	19	32560	27	8
Gehrweiler	56	55	50200	41	30
Gonbach	50	35	31660	26	23
Gundersweiler	83	93	108640	90	32
Höringen	104	85	74950	62	27
Hochstein	52	16	36670	30	33
Imsbach	132	66	78620	65	31
Imsweiler	115	126	121650	101	24
Lohnsfeld	123	107	117060	97	34
Münchweiler	145	51	121260	101	3
Neuhemsbach	82	46	58670	48	54
Potzbach	74	46	51720	43	6
Sembach	129	92	158300	131	55
Sippersfeld	127	129	92870	77	24
Steinbach	116	95	95230	79	21
Schweisweiler	67	22	42450	35	22
zu übertragen	6484	4563	7176560	5980	28

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	6484	4563	7176560	5980	28
Wartenberg und Rohrbach	65	45	57200	47	40
Winnweiler	186	163	258750	215	38
Total	6735	4771	7492510	6243	46

VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

a) Kanton Göllheim.

Büdesheim	89	98	113350	94	27
Bubenheim	62	64	70320	58	46
Dreisen	119	139	142360	118	38
Eisenberg	134	172	175300	146	5
Göllheim	232	276	312550	260	28
Harrheim	90	115	106230	88	32
Immesheim	32	41	43020	35	51
Kerzenheim	136	180	158240	131	52
Lautersheim	62	85	91500	76	15
Niefernheim	39	52	37090	30	54
Ottersheim	44	56	44360	36	58
Ramsen	115	79	95620	79	41
Rodenbach	37	50	31720	26	26
Rüssingen	62	126	126270	105	14
Standenbühl	75	54	74140	61	47
Stauf	30	24	20060	16	43
Weitersweiler	77	67	59890	49	54
Zell	71	65	65930	54	56
b) Kanton Kirchheimbolanden.					
Albisheim	148	219	273020	227	31
Bennhausen	24	27	21460	17	53
Bischheim	86	110	133630	111	22
Bolanden	126	177	261210	217	41
Dannenfels	100	130	112470	93	43
Einselthum	90	90	96480	80	24
Gauersheim	108	89	136260	113	33
Jacobsweiler	64	46	36030	30	1
Albesheim	113	137	120990	100	50
Kirchheimbolanden	382	439	1014770	845	39
Kriegsfeld	186	213	187050	155	53
Marnheim	147	205	225420	187	51
Mauchenheim	128	141	151740	126	27
Mörsfeld	80	101	70680	58	54
Morschheim	103	139	120000	100	—
Oberwiesen	62	37	34510	28	45
zu übertragen	3473	4063	4763860	3969	54

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
Uebertrag	3473	4064	4763860	3969	54
Orbis	83	64	67070	55	53
Rittersheim	41	71	66990	55	49
Stetten	114	103	119670	99	44
c) Kanton Obermoschel.					
Alsenz	238	211	259230	216	3
Altenbamberg	70	43	63740	53	7
Callbach	83	160	65580	54	39
Cölln	21	37	36400	30	20
Duchroth-Oberhausen	148	183	157380	131	9
Ebernburg	75	83	78990	65	30
Feil-Bingert	179	135	147120	122	36
Hallgarten	66	59	48020	40	1
Hochstätten	88	84	86300	71	55
Kalkofen	39	37	34300	28	35
Lettweiler	89	73	88450	73	42
Mannweiler	40	48	57600	48	—
Munsterappel	113	133	98600	82	10
Niederhausen	70	88	48700	40	35
Niedermoschel	102	174	77910	64	56
Oberhausen	43	40	34650	28	32
Obermoschel	176	267	302700	252	15
Oberndorf	60	60	82000	68	20
Odernheim	189	181	205450	171	13
Rehborn	133	154	160210	133	31
Schiersfeld	82	121	56520	47	6
Sitters	33	60	23530	19	36
Unkenbach	63	119	45350	37	57
Winterborn	48	45	55350	46	17
d) Kanton Rockenhausen.					
Baierfeld-Steckweiler	83	125	104420	87	1
Bisterschied	74	83	84950	70	48
Dielkirchen	92	106	96360	80	18
Dörnbach	98	64	76350	63	38
Dörrmoschel	51	42	52100	43	40
Finkenbach-Gersweiler	73	75	72730	60	36
Gaugrehweiler	137	112	127940	106	37
Gerbach	106	110	89000	74	10
Katzenbach	68	70	64550	53	47
Marientdal	89	60	57040	47	32
zu übertragen	6832	7773	8157830	6798	12

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
Uebertrag	6832	7773	8157830	6798	12
Ransweiler	72	85	85600	71	20
Rockenhausen	298	271	385190	321	—
Ruppertsecken	77	60	50980	42	29
St. Alban	71	69	72350	60	28
Schönborn	42	25	40110	33	25
Stahlberg	70	29	29650	24	42
Steingruben	22	25	16330	13	36
Teschenmoschel	45	36	40030	33	21
Waldgrehweiler	85	71	45090	54	15
Würzweiler	65	74	56670	47	14
Total	7679	8518	9000030	7500	2

VIII. Landcommissariat Landau.

a) Kanton Edenkoben.

Altdorf	109	158	103850	86	32
Böbingen	101	186	135600	113	—
Böchingen	145	138	132790	110	39
Burrweiler	151	154	167220	139	21
Diedesfeld	191	223	220300	183	35
Edenkoben	530	608	1006200	838	30
Edesheim	311	269	390200	325	10
Flemlingen	72	67	61760	51	28
Freimersheim	99	156	136080	113	24
Gleisweiler	100	119	132120	110	6
Gommersheim	144	229	207770	173	9
Großfischlingen	70	123	88180	73	29
Hainfeld	128	146	150220	125	11
Kirrweiler	177	218	233510	194	36
Kleinfischlingen	79	116	91960	76	38
Knöringen	60	98	50330	42	6
Maikammer-Alsterweiler	353	208	412490	343	45
Rhodt	234	341	376350	313	47
Roschbach	85	89	90260	75	13
St. Martin	264	280	262300	218	35
Venningen	175	225	158390	132	—
Weyher	97	104	99820	83	11
b) Kanton Landau.					
Arzheim	178	144	155640	129	42
Birkweiler	90	156	105080	87	34
Bornheim	104	132	87780	73	9
Dammheim	89	86	106690	88	54
zu übertragen	4161	4773	5163290	4302	44

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 Xr. von 100 Gulden. fl	Xr.
Uebertrag	4161	4773	5163290	4302	44
Eschbach	123	115	89850	74	32
Essingen	288	265	273320	227	46
Frankweiler	149	222	177290	147	45
Göcklingen	196	250	202130	168	28
Godramstein	231	324	270000	225	—
Herxheim	485	733	540340	450	17
Herxheimweyher	59	78	50460	42	3
Ilbesheim	189	275	169740	141	27
Impflingen	135	260	139400	116	10
Insheim	180	145	152420	127	1
Landau	663	532	2641000	2200	50
Leinsweiler	86	101	87800	73	10
Mörlheim	84	97	113570	94	38
Mörzheim	149	283	165600	138	—
Niederhochstadt	226	338	242200	201	50
Nußdorf	227	317	282170	235	9
Oberhochstadt	119	166	115110	95	53
Offenbach	294	491	369380	307	59
Queichheim	116	107	148690	123	55
Ranschbach	71	58	45660	38	3
Siebeldingen	165	168	173770	144	48
Walsheim	98	153	82260	68	33
Wolmesheim	137	288	123830	103	12
Total	8634	10539	11819500	9849	35

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Bobenheim	72	86	65140	54	17
Dackenheim	83	95	76030	63	21
Deidesheim	313	326	523310	436	16
Dürkheim	602	671	1396140	1163	27
Ellerstadt	135	142	123820	103	11
Erpolzheim	86	97	99360	82	48
Forst	114	151	188500	157	5
Freinsheim	305	285	370620	308	51
Friedelsheim	98	139	108080	90	4
Gönnheim	102	145	114770	95	38
Grethen und Seebach	192	102	132270	110	13
Hardenburg	54	48	90320	75	16
Herxheim	87	89	118610	98	51
Kallstadt	137	167	168730	140	37
Leystadt	131	87	83950	69	57
Niederkirchen	159	120	133470	112	54
zu übertragen	2670	2750	3795320	3162	46

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 Xr. von 100 Gulden. fl	Xr.
Uebertrag	2670	2750	3795320	3162	46
Rödersheim	131	123	98130	81	46
Ungstein	150	196	214480	178	44
Wachenheim	361	476	502350	418	48
Weisenheim a. B.	141	159	138930	115	47
Weisenheim a. S.	283	252	177980	148	19

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	118	196	129150	107	37
Elmstein, Igelbach und Appenthal	241	74	177170	147	38
Eßthal	125	47	104190	86	50
Frankeneck	57	20	105670	88	3
Geinsheim	182	242	178750	148	57
Gimmeldingen-Lobloch	275	371	447410	372	52
Grevenhausen	55	55	90500	75	25
Haardt	198	282	319620	266	21
Hambach	286	290	278800	232	20
Haßloch	608	940	658450	548	43
Königsbach	117	122	118240	98	32
Lachen	284	432	321330	267	47
Lambrecht	208	187	293390	244	30
Lindenberg	70	15	70660	58	53
Meckenheim	298	332	315300	262	55
Mußbach	355	444	514220	428	31
Neidenfels	39	28	48640	40	32
Neustadt	691	724	2094880	1745	44
Ruppertsberg	139	135	151380	126	9
Speyerdorf	87	100	107160	89	18
Weidenthal	159	98	173210	146	1
Winzingen	82	117	162010	135	—
Total	8413	9227	11789750	9824	48

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	59	25	68220	56	51
Bruchweiler-Bärenbach	71	19	56600	47	10
Bundenthal	100	38	57350	47	58
Busenberg	93	44	78620	65	31
Erfweiler	52	36	41730	34	46
Dahn	169	131	226480	188	44
zu übertragen	546	303	529200	441	—

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 Xr. von 100 Gulden. fl	Xr.
Uebertrag	546	303	529200	441	—
Erlenbach u. Lauterschwan	55	22	44250	36	53
Fischbach und Petersbächel	92	39	88870	74	4
Hauenstein	92	26	91200	76	—
Hinterweidenthal	89	32	63630	53	3
Hirschthal	26	11	16170	13	28
Ludwigswinkel	30	13	30870	25	43
Niederschlettenbach	46	7	32980	27	29
Rothweiler	24	2	16700	13	55
Rumbach	41	24	38850	32	23
Schindhard	41	12	21990	20	19
Schönau	54	15	48300	40	25
b) Kanton Pirmasens.					
Donsieders	72	29	62250	51	52
Eppenbrunn	82	23	57090	47	34
Erlenbrunn	43	23	37650	31	22
Fehrbach	64	20	41910	34	55
Fröschen	85	23	65750	54	48
Gersbach	73	29	58480	48	14
Hengsberg	27	3	14200	11	50
Hilst	37	5	19320	16	6
Höheischweiler	41	14	35700	29	45
Hödmühlbach	43	6	26220	21	51
Kröppen	70	30	62190	51	30
Lemberg	159	42	123880	104	31
Münchweiler	68	41	54570	45	28
Ober- und Niedersimten	84	24	46810	39	—
Nünschweiler und Dusenbrücken	85	35	85710	71	26
Pirmasens	694	244	865450	721	13
Rodalben und Petersberg	129	71	122150	101	48
Ruppertsweiler	37	6	27330	22	47
Schweix	62	14	49320	41	6
Thaleischweiler	107	65	95900	79	55
Trulben	90	10	60000	50	—
Vinningen	134	43	88210	73	31
Winschberg	52	13	28510	23	45
Winzeln	93	19	55130	45	57
zu übertragen	3567	1336	3211980	2676	39

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 Xr. von 100 Gulden. fl	Xr.
Uebertrag	3567	1336	3211980	2676	39
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	75	22	53030	44	12
Geiselberg	58	16	38750	32	17
Harsberg	24	15	24170	20	8
Heltersberg	90	22	59100	49	30
Hermersberg	70	47	107400	89	30
Herschberg	118	63	117630	98	3
Hettenhausen	23	27	28450	23	42
Höheinöd	105	29	75200	62	40
Horbach	39	26	51000	42	30
Klausen	75	20	36250	30	12
Leimen	68	17	43060	35	53
Merzalben	72	27	63150	54	18
Saalstadt	33	21	35280	29	24
Schauerberg	13	9	14150	11	47
Schopp	37	12	42750	35	38
Schmalenberg	69	12	44060	36	43
Steinalben	20	6	13170	10	58
Wallhalben	44	33	46200	38	30
Waldfischbach	94	36	92010	76	41
Weselberg	39	19	34450	28	43
Zeselberg	42	31	43860	36	33
Total	4775	1848	4277420	3564	31

XI. Landcommissariat Speyer.

a) Kanton Mutterstadt.

Alsheim	61	66	57000	47	30
Altripp	93	58	115150	95	57
Assenheim	90	128	107010	89	10
Böhl	234	436	294050	245	3
Dannstadt	165	263	233050	194	13
Friesenheim	221	220	296390	247	—
Fußgönheim	187	198	151530	126	16
Hochdorf	96	113	96930	80	46
Iggelheim	262	321	264300	220	15
Maudach	161	127	160040	133	22
Mundenheim	226	237	557160	464	18
Mutterstadt	498	682	655480	546	14
Neuhofen	183	191	221010	184	10
Oggersheim	285	268	356600	297	10
Rheingönheim	168	183	219640	183	2
zu übertragen	2950	3491	3785340	3154	26

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	2930	3491	3783340	3151	26
Ruchheim	188	171	165190	137	55
Schauernheim	82	102	83640	69	12
b) Kanton Speyer.					
Bergbausen	102	120	146060	121	43
Dudenhofen	282	297	246910	205	46
Hanhofen	106	127	108360	90	18
Harthausen	184	285	187750	156	27
Heiligenstein	114	133	141980	118	19
Mechtersheim	170	198	173150	146	12
Otterstadt	183	192	180090	150	4
Schifferstadt	417	340	413500	344	35
Speyer	1023	1126	3625270	3021	4
Waldsee	206	263	232690	193	55
Total	6037	6848	9192530	7910	26

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

a) Kanton Bliskastel.

Alschbach	67	20	32420	27	1
Aßweiler	30	17	30510	25	25
Ballweiler	46	10	19810	16	30
Bebelsheim und Neuhof	92	27	59360	49	38
Bierbach	65	12	25760	21	28
Biesingen	43	6	26080	21	44
Blickweiler	81	21	42230	35	11
Bliskastel	200	136	422170	351	49
Bliesmengen, Bliesbolgen und Gräfenthal	126	40	52930	44	7
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	195	12	142370	118	39
Erfweiler und Ehlingen	110	13	45700	38	5
Eschringen	48	4	31070	25	53
Gersheim	99	13	62910	52	26
Habkirchen u. Mandelbach	65	29	46290	38	35
Hassel	73	27	55590	46	20
Heckendalheim	34	1	20350	16	57
Herbitzheim	33	4	18050	15	2
Lautzkirchen	98	27	79360	66	8
Niederwürzbach	98	21	61960	51	38
Seelbach	16	5	8290	6	54
Oberwürzbach	44	7	32300	27	5
Ommersheim	93	12	78470	65	24
zu übertragen	1756	467	1394380	1161	59

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	1756	467	1394380	1161	59
Ormesheim	131	44	88310	73	36
Reinheim	78	10	51110	42	36
Rohrbach	98	25	72150	60	8
Rubenheim	62	3	22080	18	24
St. Ingbert	472	131	522860	435	43
Wecklingen	5	8	9830	8	11
Wörschweiler	15	27	58650	48	53
Wittersheim	47	11	29020	24	11
Wolfersheim	49	16	35550	29	37
b) Kanton Neuhornbach.					
Altheim	82	19	52030	43	22
Althornbach	51	20	37400	31	10
Bliesdalheim	68	21	35580	29	39
Bottenbach	59	21	41410	34	30
Böckweiler	61	16	32940	27	27
Breitfurth	88	53	89010	74	11
Brenschelbach	54	24	43150	35	58
Dietrichingen	48	40	77620	64	41
Großsteinhausen	56	36	41510	37	7
Kleinsteinhausen	57	17	28500	23	35
Mauschbach	41	18	38000	31	40
Medelsheim	79	18	63220	52	41
Neualtheim	30	7	15130	12	36
Neuhornbach	197	172	310170	258	29
Niedergeilbach	31	14	20680	17	14
Pepenkum	43	29	35270	29	23
Riedelberg	30	17	31600	28	30
Riesweiler	11	5	5930	4	57
Rimschweiler	61	28	45340	37	47
Seyweiler	31	10	21270	17	43
Uttweiler	18	4	15190	12	39
Walshausen	53	9	34020	28	21
Walsheim	63	21	43840	36	32
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	62	23	39950	33	18
Bubenhausen	53	19	43120	35	56
Contwig	175	109	173470	144	34
Dellfeld	96	44	52280	43	34
Einöd und Ingweiler	96	65	98410	82	1
Ernstweiler	63	30	109280	91	4
Hengstbach	33	24	35090	29	14
Irheim	96	67	118890	99	5
zu übertragen	4730	1748	4119290	3432	46

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	4730	4748	4119290	3432	46
Knopp	40	14	37650	31	22
Maßweiler	83	29	74100	61	45
Mittelbach	69	19	46930	39	7
Niederauerbach	114	40	76040	63	22
Niederhausen	28	11	17350	14	37
Oberauerbach	66	9	31550	26	17
Oberhausen	37	25	32550	27	7
Reifenberg	63	21	48550	40	28
zu übertragen	5230	1916	4184230	3736	51

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	5230	1916	4481230	3736	51
Rieschweiler	72	25	57200	47	40
Schmittshausen	54	21	30480	25	24
Stambach	56	6	21500	17	55
Wattweiler	51	22	36470	30	28
Webenheim	83	17	81850	68	13
Mimbach	57	28	68140	56	47
Winterbach	45	24	31320	26	6
Zweibrücken	565	598	2019700	1683	5
Total	6213	2657	6830890	5692	24

Wiederholung.

Ordnungs-№	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 5 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungskapital fl	Xr
I.	Bergzabern	6271	6142	6600730	5500	36
II.	Cusel	5664	3317	4848040	4040	2
III.	Frankenthal	6281	6572	7826020	6521	41
IV.	Germersheim	6750	9521	9056260	7546	53
V.	Homburg	6011	2832	5138310	4281	56
VI.	Kaiserslautern . . .	6735	4771	7492510	6243	46
VII.	Kirchheimbolanden . .	7679	8518	9000030	7500	2
VIII.	Landau	8634	10539	11819500	9849	35
IX.	Neustadt	8413	9227	11789750	9824	48
X.	Pirmasens	4775	1848	4277420	3564	31
XI.	Speyer	6037	6848	9492530	7910	26
XII.	Zweibrücken	6213	2657	6830890	5692	24
Total am 31. Dezembr 1844 . .		79463	72792	94171990	78476	40
Bestand des Jahrs 1843 . . .		78132	71651	91284430	—	—
Zuwachs während 1844 . . .		1331	1141	2887560	—	—

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	Betrag. Xr	Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. Xr
I.	Einnahms-Ueberschuß aus der vorigen Abrechnung	7856	28½	I.	Brandentschädigungen:		
II.	Rückeinnahmsposten aus früheren Jahren, nämlich:				1. aus früheren Jahren, nach Beleg №. 1 zu gegenwärtiger Abrechnung. Hiervon wurden im Laufe des Jahres 1844 bezahlt . . 14629 fl 29 Xr und bleiben rückständig 1463 fl — Xr	16083	29
	1. unberichtigte Brandentschädigungen, inhaltlich voriger und laut Beleg №. 1 gegenwärtiger Abrechnung: fl Xr				16083 fl 29 Xr		
	a) vor dem Jahre 1843 . 1748 —				2. Vom Jahre 1844, nach Beleg №. 2.	78136	33
	b) vom Jahre 1843 . . 14335 29			II.	Aufnahms- und Abschätzungsgebühren pro 1844, nach Beleg №. 2	1785	24
	16083 29	16083	29	III.	Gerichts-, Notariats- ꝛc. Kosten, nach Beleg №. 3	3	42
	2. Niedergeschlagener Beitrag der Elisabetha Both von Kallbach, wurde sammt Kosten bezahlt mit	1	9½	IV.	Verwaltungskosten, nach Beleg №. 4	1797	22
III.	Assecuranzbeitrag für das Jahr 1844 von dem gesammten Versicherungskapital ad 94171990 fl zu 5 Kreuzer von 100 fl	78476	40	V.	Geldverhebungskosten, ausweislich des Beleges №. 5, nämlich:		
IV.	Pro memoria wird hier aufgeführt: der Vorschußfond nach voriger Abrechnung mit 9066 fl 58 Xr.				a) Hebgebühren der Einnehmer à 4 fl von 104 fl . . 3011 fl 6 Xr		
	Betrag aller Einnahmen	102417	47		b) Remisen der k. Rentämter à 20 Xr von 100 fl 20 Xr . 250 fl 6 Xr		
					3261 fl 12 Xr	3261	12
						1	38
				VI.	Niederschläge, nach Beleg №. 6		
					Betrag aller Ausgaben	101069	20
					Bilanz.		
					Die Einnahme beträgt	102417	47
					Die Ausgabe	101069	20
					Bleibt Ueberschuß	1348	27

Rechnungsbeleg Nr. 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung, am 31. Dezember 1843 noch anzuweisen blieben, und was während 1844 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung fl.	xr.	Zahlungen geleistet während 1844. fl.	xr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb 1844. fl.	xr.	Bemerkungen.
A. Vom Jahre 1842 und früher herrührend.								
Minges, Benedikt	Flemlingen	15	—	—	—	15	—	
Groß, Jacob VI.	Böhl	300	—	300	—	—	—	
Knapps, Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Kiehm, Johann Wittib	Bliesdalheim	37	—	37	—	—	—	
Levi, Salomon	Kirchheimbolanden	500	—	—	—	500	—	Die im Jahre 1839 geleistete Theilzahlung wurde rückerhoben und erscheint deßhalb die ganze Entschädigungssumme in Einnahme.
Stöbener, Joseph	Stein	100	—	—	—	100	—	
Wallacher, Mathias	Jägersburg	60	—	—	—	60	—	
Gemeinde	Falkenstein	400	—	400	—	—	—	
Graf, Adam	Schweisweiler	48	—	48	—	—	—	
Kehrwald, Joseph	Münchweiler	200	—	200	—	—	—	
		1748	—	985	—	763	—	
B. Vom Jahre 1843 herrührend.								
Keller, Georg d. J.	Billigheim	400	—	400	—	—	—	
Hauck, Georg Peter	id.	400	—	400	—	—	—	
Kerth, Lucas Wittib	id.	400	—	400	—	—	—	
Born, Ludwig Wittib	id.	200	—	200	—	—	—	
Poß, Johannes	id.	40	—	40	—	—	—	
Weilacher, Matheus	Dernbach	150	—	150	—	—	—	
Wohmann, Joseph Wittib	id.	150	—	150	—	—	—	
Held, Georg und Wendel	Oberotterbach	150	—	150	—	—	—	
Wind, Georg Philipp	Schwanheim	50	—	50	—	—	—	
Hartstern, Philipp	Spirkelbach	160	—	160	—	—	—	
Herrmann, Franz	Waldrohrbach	150	—	185	29	—	—	Dem Branddeschädigten wurde nachträglich eine weitere Entschädigung von 35 fl 29 xr bewilligt.
		35	29					
Wolfer, Philipp	id.	200	—	200	—	—	—	
Bauer, Leonhard	id.	40	—	40	—	—	—	
Mattmann, Barbara	id.	40	—	40	—	—	—	
Heil, Peter III.	Lauterecken	300	—	300	—	—	—	
Heß, Jacob	Liebsthal	300	—	300	—	—	—	
Scherer, Georg	Odenbach	500	—	500	—	—	—	
Schwab, Emanuel	id.	200	—	200	—	—	—	
Schwab, Lazarus	id.	30	—	30	—	—	—	
Langguth, Michael u. Jacob	id.	100	—	100	—	—	—	
Kiehr, Adam	id.	20	—	20	—	—	—	
Hammann, Georg	Reifelbach	600	—	600	—	—	—	
Trübel, Thomas	Carlsberg	20	—	20	—	—	—	
	zu übertragen	4635	29	4635	29	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl	xr	Zahlungen geleistet während 1844. fl	xr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1844. fl	xr	Bemerkungen.
	Uebertrag	4635	29	4635	29		—	
Hering, Andreas	Grünstadt	400	—	—	—	400	—	
Abel, Sebastian	id.	700	—	400	—	300	—	
Michel, Heinrich	id.	1000	—	1000	—	—	—	
Nahm, Simon	id.	600	—	600	—	—	—	
Speckert, Peter Wittib	id.	300	—	300	—	—	—	
Krieger, Jacob	id.	400	—	400	—	—	—	
Näser, Jacob II.	id.	300	—	300	—	—	—	
Krauß, Conrad	id.	40	—	40	—	—	—	
Baron, Valentin Wittib	Hayna	200	—	200	—	—	—	
Bengert, Johannes Wittib	id.	150	—	150	—	—	—	
Kuntz, Joh. Jacob	id.	200	—	200	—	—	—	
Lutz, Johannes	Lingenfeld	300	—	300	—	—	—	
Hessert, Valentin	Neuburg	100	—	100	—	—	—	
Avril, Franz Paul	Rheinzabern	150	—	150	—	—	—	
Weber, Theobald	Gries	80	—	80	—	—	—	
Burging, Philipp	id.	60	—	60	—	—	—	
Schöller, Lorenz	Homburg	200	—	200	—	—	—	
Dech, Georg und Gabriel	Imsbach	300	—	300	—	—	—	
Haymann, Leonhard I.	Niederkirchen	300	—	300	—	—	—	
Lauer, Joseph	Olsbrücken	300	—	300	—	—	—	
Zimmermann, Adam	Siegelbach	100	—	100	—	—	—	
Weingart, Adam	Wörsbach	200	—	200	—	—	—	
Schneider, Peter	id.	300	—	300	—	—	—	
May, Heinrich	Bischheim	100	—	100	—	—	—	
Fisch, Johannes	Göllheim	150	—	150	—	—	—	
Gerhardt, Mathias	id.	50	—	50	—	—	—	
Kohl, Wilhelm	Marienthal	40	—	40	—	—	—	
Kramb, Jacob	Waldgrehweiler	300	—	300	—	—	—	
Dörr, Valentin Wittib	Altdorf	600	—	600	—	—	—	
Mayer, Christian Wittib	Edesheim	60	—	60	—	—	—	
Brutscher, Michael	Insheim	200	—	200	—	—	—	
Hust, Heinrich	Haardt	100	—	100	—	—	—	
Schuster, Nicolaus	Lemberg	400	—	400	—	—	—	
Sommer, Friedrich	Iggelheim	400	—	400	—	—	—	
Mackle, Adam	id.	20	—	20	—	—	—	
Ohler, David	Bliekastel	600	—	600	—	—	—	
Foos, Jacob	id.	100	—	100	—	—	—	
Bieringer, Lorenz Erben	Neuhornbach	100	—	100	—	—	—	
Stalter, Joseph	Oberhausen	100	—	100	—	—	—	
Ritter, Ludwig	Rohrbach	100	—	100	—	—	—	
Blatt, Peter	Seelbach							
Motsch, Peter	Summa	14335	29	13635	29	700	—	
	Aus früheren Jahren	1748	—	985	—	763	—	
	Total	16083	29	14620	29	1463	—	

Rechnungsbeleg Nr. 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1844 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theiljahlungen. fl.	kr.	Restbetrag fl.	kr.	Abschäzungsgebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
I. Landcommissariat Bergzabern.										
Laur, Friedrich Wb.	Annweiler	7	42	7	42	—	—	3	54	
Eck, Johannes	Billigheim	181	—	81	—	100	—	13	44	
Korz, Heinrich	Dernbach	177	2	177	2	—	—	10	30	
Gemeinde	Gräfenhausen	800	—	800	—	—	—	9	51	
Albert, Michael	Gossersweiler	14	30	14	30	—	—	9	21	
Vosselmann, Michael	Niederotterbach	493	34	493	34	—	—	13	45	
Schoppe, Adam	Ramberg	303	2	303	2	—	—	12	48	
Kuntz, Martin	Steinfeld	40	5	40	5	—	—	13	44	
Gemeinde	Wilgartswiesen	600	—	600	—	—	—	12	48	
	Summa	2616	55	2316	55	100	—	100	45	
II. Landcommissariat Gusel.										
Hipslind, Philipp	Becherbach	200	—	200	—	—	—			
Reidenbach, Peter	id.	600	—	600	—	—	—			
Neubrech, Georg	id.	438	—	438	—	—	—	12	28	
Kerzenhäuser, Adam	id.	12	—	12	—	—	—			
Diehl, Heinrich Erben	Frankelbach	100	—	—	—	100	—	8	12	
Bühler, Georg Carl	Ginsweiler	450	—	450	—	—	—			
Porr, Philipp	id.	18	—	18	—	—	—	8	12	
Redenbach, Adam	Kaulbach	124	—	124	—	—	—			
Woll, Georg	id.	220	—	220	—	—	—	9	20	
Schlafmann, Heinrich	Kollweiler	110	—	110	—	—	—			
Buhlmann, Philipp II	id.	90	—	90	—	—	—	12	28	
Redenbach, Peter	Kreimbach	72	—	72	—	—	—	8	2	
Lohrmann, Jacob	Lohnweiler	350	—	350	—	—	—	4	29	
Lapport, Jacob	Nußbach	240	—	90	—	150	—	12	17	
Leppla, Jacob	Oberweiler-Tiefenbach	2804	—	2804	—	—	—	9	50	
Lapre, Peter Jacob	id.	10	—	10	—	—	—			
Berg, Heinrich	id.	4	30	4	30	—	—	5	54	
Michel, Joh. Michael	Reipoltskirchen	247	—	147	—	100	—	11	20	
Krauß, Philipp	Schmittweiler	556	—	556	—	—	—			
Mattern, Valentin	id.	6	—	6	—	—	—	12	8	
	Summa	6651	30	6301	30	350	—	115	10	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Restbetrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
III. Landcommissariat Frankenthal.										
Hoos, Peter	Dirmstein	489	—	489	—	—	—	12	48	
Bachmann, Philipp	id.	986	—	386	—	600	—			
Stabel, Valentin	id.	50	44	50	44	—	—	12	48	
Probeck, Georg	id.	51	44	51	44	—	—			
Neuschäfer, Johannes	id.	20	30	20	30	—	—			
Kopp, Philipp	Frankenthal	632	—	632	—	—	—			
Reichard, Babette	id.	51	24	51	24	—	—	46	15	
Gemeinde	id.	5023	53	5023	53	—	—			
Ruser, Ludwig	Neuleiningen	11	16	11	16	—	—	12	48	
Weisbrod, Peter I.	Oppau	20	—	20	—	—	—	8	38	
Gumbinger, Martin Wtb.	Norheim	200	—	200	—	—	—	9	49	
Bohn, Wilhelm	Wattenheim	200	—	80	—	120	—	12	48	
	Summa	7756	31	7036	31	720	—	115	34	
IV. Landcommissariat Germersheim.										
Gemeinde	Rülzheim	62	—	62	—	—	—	11	16	
Kahn, Aron	id.	35	22	15	22	20	—	10	46	
Hoffmann, Jacob	Steinweiler	296	28	296	28	—	—			
Hauck, Friedrich	id.	770	27	770	27	—	—			
Wannier, Johannes	id.	502	36	502	36	—	—	23	32	
Blättner, Heinrich	id.	766	33	766	33	—	—			
Schwarz, Johannes Wtb.	id.	21	39	21	39	—	—			
	Summa	2438	5	2438	5	20	—	48	4	
V. Landcommissariat Homburg.										
Adolf, Heinrich	Beeden	805	—	805	—	—	—	7	6	
Sigerist, Nicolaus	Kübelberg	109	10	109	10	—	—	8	50	
Fardely, William	Mannheim (Landstuhl)	1288	25	1288	25	—	—	11	47	
Lang, Ludwig V.	Münchweiler	97	—	97	—	—	—	11	48	
Schrör, Peter	id.	40	—	40	—	—	—	11	47	
Lang, Jacob	id.	39	—	39	—	—	—			
Müller, Johann	Steinwenden	381	52	231	52	150	—	10	34	
Müller, Christian	Waldmohr	7	22	7	22	—	—	1	—	
	Summa	2767	49	2617	49	150	—	62	32	
VI. Landcommissariat Kaiserslautern.										
Vogel, Theodor	Alsenbrück	22	34	22	34	—	—	6	18	
Königsamen, Georg	Börrstadt	280	24	280	24	—	—			
Specht, Joh. Philipp	id.	250	—	250	—	—	—	11	47	
Rauth, Joh. Philipp	id.	3	—	3	—	—	—			
Kaufmann, David	id.	300	—	300	—	—	—	10	46	
	zu übertragen	855	38	855	38	—	—	28	51	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	x.	fl	x.	fl	x.	fl	x.	
	Uebertrag	855	58	855	58	—	—	28	51	
Zinsmeister, Johann	Erzenhausen	400	—	400	—	—	—	16	40	
Häuner, Johann	Gonbach	184	27	184	27	—	—	11	46	
Dörr, Georg Peter	id.	22	18	22	18	—	—			
Nauerz, Georg	Hohenecken	28	—	28	—	—	—	15	13	
Klosset, Nicolaus	Höringen	200	—	200	—	—	—	11	24	
Gebhard, Katharina	id.	300	—	300	—	—	—			
Karcher, Franz	Kaiserslautern	30	32	30	32	—	—	8	23	
Raquet, Gottfried	id.	170	—	170	—	—	—			
Lieberich, Johann	id.	90	—	90	—	—	—	13	43	
Endner, Bernhard	id.									
Crusius, Franz	id.	710	—	710	—	—	—	20	33	
Krämer, Georg	id.	145	—	145	—	—	—			
Joachim, Ludwig	id.	180	—	100	—	80	—	10	30	
Thomas, Johann	id.	610	—	410	—	200	—			
Cron, Abraham	id.	740	—	540	—	200	—	40	3	
Schuck, Conrad I.	id.	5974	—	2974	—	3000	—			
Schuck, Conrad II.	id.	523	—	323	—	200	—			
Schuck, Franz	id.	531	26	331	26	200	—	16	17	
Demuth, Conrad Victor	id	570	—	570	—	—	—			
Christmann, Michael	Katzweiler	115	53	65	53	50	—	10	30	
Rinck, Georg	id.	129	53	79	53	50	—			
Huth, Wilhelm	Morbach	341	20	341	20	—	—	12	48	
Göbel, Jacob	id.	49	34	49	34	—	—			
Welker, Ludwig	Mehlingen	151	18	151	18	—	—	10	30	
Rosenbaum, Jacob	Münchweiler	80	—	—	—	80	—	14	28	
Schneider, Jacob	id.	452	56	452	56	—	—	11	46	
Bitz, Georg Peter	Olsbrücken	350	—	350	—	—	—			
Bier, Johann Adam	id.	200	—	200	—	—	—			
Berker, Johannes	id.	300	—	300	—	—	—	17	45	
Höhn, Michael	id.	11	12	11	12	—	—			
Keffer, Jacob	id.									
Weingart, Johannes	id.	1158	14	1158	14	—	—	13	48	
Theisinger, Jacob II.	id.	225	10	225	10	—	—	10	30	
Zimmer, Georg	id.	126	30	126	30	—	—	10	30	
Walther, Valentin	id.	557	18	557	18	—	—	12	48	
Lanzer, Jacob	id.	28	48	28	48	—	—			
Theisinger, Johann	id.	250	—	250	—	—	—	6	54	
Schuff, Johann	Otterberg	200	—	200	—	—	—	6	34	
Eckler, Johann Wtb.	id.	17	14	17	14	—	—	3	57	
Christmann, Heinrich	id.	150	—	150	—	—	—	10	33	
Raquet, Friedrich	Potzbach	512	23	512	23	—	—	16	40	
Volk, Nicolaus Wtb.	Rodenbach									
Jung, Jacob	Uebertrag	17672	26	13612	26	4060	—	367	10	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
	Uebertrag	17672	26	13612	26	4060	—	367	10	
Jung, Johannes III.	Sambach	450	—	450	—	—	—	7	54	
Bischof, Jacob	Schallodenbach	432	52	232	52	200	—	13	48	
Vetter, Johannes	id.	320	—	170	—	150	—			
Broschart, Sebastian	id.	432	42	182	42	250	—	15	25	
Andes, Peter Wilhelm	Siegelbach	480	—	280	—	200	—	15	45	
Wanner, Adam	id.	1000	—	500	—	500	—			
Scheer, Johannes	id.	564	42	564	42	—	—	13	44	
Lörch, Friedrich	Sippersfeld	491	40	491	40	—	—			
Kullmer, Johannes Wtb.	Waldleiningen	16	—	16	—	—	—	23	35	
Klein, Heinrich Jacob	id.	343	—	343	—	—	—			
Assel, Johann	id.	307	—	307	—	—	—			
Klein, Joh. Jacob	id.	606	40	206	40	400	—	18	40	
Engelskircher, Bened. Wtb.	id.	250	—	250	—	—	—	10	50	
Jung, Philipp	Wörsbach									
	Summa	23387	2	17627	2	5760	—	486	51	

VII. Landcommissariat Kirchheim.

Wendling, Phil. Heinrich	Alsenz	54	21	54	21	—	—			
Müller, Christoph	id.	510	12	510	12	—	—	37	18	
Zepp, Friedrich	id.	174	6	174	6	—	—			
Hüter, Ludwig	Dannenfels	280	10	280	10	—	—	12	47	
Borkholder, Johann	Hallgarten	26	—	26	—	—	—	10	30	
Dreyer, Philipp	Jacobsweiler	200	—	200	—	—	—	12	27	
Steuerwald, Carl	id.	250	—	250	—	—	—	12	27	
Deubel, Heinrich	Kirchheimbolanden	674	8	274	8	400	—			
Ludwig, Ludwig	id.	12	42	12	42	—	—			
Becker, Heinrich	id.	6	9	6	9	—	—	15	18	
Gemeinde	id.	4	3	4	3	—	—			
Berg, Heinrich Jacob	id.	24	36	24	36	—	—			
Kohl, Ludwig	id.	22	24	22	24	—	—			
Keßler, Matheus Wtb.	Lautersheim	1042	22	1042	22	—	—	19	40	
Becker, Christian	id.	78	—	78	—	—	—			
Schäfer, Jacob	Oberhausen	11	20	11	20	—	—	9	50	
Bettelino, Peter Anton	Rockenhausen	54	5	54	5	—	—	4	31	
Rothley, Dionysius	id.	800	—	400	—	400	—			
Miedreich, Carl	id.	205	—	105	—	100	—			
Becker, Anton	id.	210	—	110	—	100	—	11	24	
Spohn, Valentin	id.	22	—	22	—	—	—			
Wink, Johannes	id.	—	24	—	24	—	—			
Lanzer, Christian	id.	7	—	7	—	—	—	3	55	
Huf, Peter Wtb.	Stahlberg	139	42	139	42	—	—			
Stichter, Johann Wtb.	id.	51	33	51	33	—	—	10	28	
Stichter, Jacob	id.									
Kleber, Jacob	Waldgrehweiler	117	8	117	8	—	—	8	59	
	Summa	4977	25	3977	25	1000	—	169	34	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
VIII. Landcommissariat Landau.										
Eberhard, Michael	Burrweiler	19	11	19	11	—	—	8	30	
Correll, Georg	Edenkoben	5009	18	3009	18	2000	—	13	20	
Acker, Peter und Thomas	Edesheim	369	53	219	53	150	—	9	30	
Kirchmer, Philipp	id.									
Schönsiegel, Andreas	Gleisweiler	696	1	696	1	—	—			
Weisbrod, Stephan Wtb.	id.	27	32	27	32	—	—	9	30	
Münster, Heinrich Adam	id.	10	9	10	9	—	—			
Schultz, Franz Peter	Herxheim	357	30	357	30	—	—	17	12	
Braun, Franz Wtb.	Insheim	150	—	100	—	50	—	13	45	
Vonnida, Gg. Jacob	Kleinfischlingen	279	30	279	30	—	—	9	30	
Wambsganß, Georg	Nußdorf	625	23	625	23	—	—	10	18	
Fix, Jacob	id.	5	—	5	—	—	—			
Schreieck, Johannes	St. Martin	455	18	455	18	—	—			
Will, Joh. Friedrich	id.	113	21	113	21	—	—	9	30	
Seeber, Gg. Michael jr.	id.	136	29	136	29	—	—			
Seeber, Gg. Michael jr.	id.	1513	35	—	—	1513	35			
Schreieck, Johannes	id.	36	24	36	24	—	—	10	30	
	Summa	9801	36	6091	1	3713	35	115	35	
IX. Landcommissariat Neustadt.										
Spielmann, Caspar	Bobenheim a. B.	1169	23	669	23	500	—	15	48	
Reuther, Georg	Dackenheim	315	54	315	54	—	—	12	28	
Dahl, Ignatz	Fethal	600	—	600	—	—	—	14	37	
Baumann, Johannes	id.	625	—	625	—	—	—	11	2	
Münch, Nicolaus	id.									
Schäfer, Martin	id.	553	43	553	43	—	—	11	2	
Roth, Georg	id.	28	27	28	27	—	—			
Weber, Johann	Geinsheim	265	—	265	—	—	—			
Sebastian, Lorenz	id.	200	—	200	—	—	—	12	39	
Henkel, Joseph	id.	40	—	40	—	—	—			
Kästel, Thomas	id.	50	—	50	—	—	—			
Lederle, Heinrich	Hambach	79	30	79	30	—	—	11	2	
Schmitt, Adam Wtb.	Haßloch	26	—	26	—	—	—	13	—	
Hegge, Martin	Meckenheim	550	—	550	—	—	—			
Ohler, Friedr. Wilhelm	id.	185	27	185	27	—	—	13	—	
Hauck, Johannes	id.	15	—	15	—	—	—			
Eichhorn, Joh. jr. Wtb.	id.	3	—	3	—	—	—			
Fernschild, Georg	Mußbach	600	—	500	—	100	—	11	2	
Baßler, Heinrich	id.	67	—	67	—	—	—	11	2	
Billemayer, Friedrich	Neustadt	45	—	845	—	—	—	11	14	
Sauter, Wilhelm	id.	31	—	31	—	—	—	11	14	
Andres, Franz	Niederkirchen	111	2	111	2	—	—	5	30	
Frienwein, Philipp	id.	58	—	58	—	—	—			
	Summa	6448	26	5848	26	600	—	169	40	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
X. Landcommissariat Pirmasens.										
Dauenhauer, Marx	Erfweiler	711	30	411	30	300	—	12	34	
Burkhard, Johann	id.									
Portner, Johann	id.	290	—	190	—	100	—	9	50	
Zipp, Peter	Gersbach	491	51	291	51	200	—			
Breitling, Georg Michael	Hauenstein	293	6	193	6	100	—	12	48	
Schwarzmüller, Andreas	id.	291	29	191	29	100	—			
Schoppe, Moritz	id.	766	5	766	5	—	—	12	48	
Kettenring, Peter	Herschberg	46	40	46	40	—	—	9	50	
Hornung, Anton Erben	Hilst	47	29	47	29	—	—	10	50	
Dann, Daniel	id.	68	8	68	8	—	—	11	50	
Gemeinde	id.	315	40	115	40	200	—	10	14	
Kettenring, Christian	Höhfröschen	10	5	10	5	—	—	11	50	
Anstett, Conrad	Leimen	200	—	200	—	—	—			
Mörschel, Mathias	Lemberg	14	6	14	6	—	—	9	50	
Groß, Friedrich Wittib	id.	154	22	104	22	50	—	12	17	
Petermann, Sebastian	Niederschlettenbach	59	44	59	44	—	—	4	57	
Detreux, Franz	Pirmasens	98	12	98	12	—	—	4	57	
Weil, Ludwig	id.	20	24	20	24	—	—	4	57	
Heymach, Friedrich	id.	137	15	137	15	—	—	4	57	
Leineweber, Friedrich	id.	65	56	65	56	—	—	4	57	
Pfeiffer, Johann	id.	84	53	54	53	30	—	4	57	
Fabr, Georg	id.	107	19	67	19	40	—	4	57	
Herter, Carl	id.	93	—	63	—	30	—	4	57	
König, Wilhelm	id.									
	Summa	4368	16	3218	16	1150	—	164	17	
XI. Landcommissariat Speyer.										
Erzenauer, Stephan	Friesenheim	22	—	22	—	—	—	6	54	
Gemeinde	Hanhofen	45	24	45	24	—	—	14	45	
Baumann, Peter Erben	Rheingönheim	550	—	300	—	250	—	8	54	
	Summa	617	24	367	24	250	—	30	33	
XII. Landcommissariat Zweibrücken.										
Veit, Jacob I.	Battweiler	207	46	107	46	100	—	15	30	
Jennerwein, Caspar	Bliskastel	39	—	39	—	—	—	5	54	
Duy, Johannes	id.									
Tonoly, Johannes	id.	33	20	33	20	—	—	15	30	
Nagel, Heinrich	Dellfeld	6	22	6	22	—	—	9	48	
Hafner, Peter	Einöd	373	44	373	44	—	—	10	—	
Schauer, Georg	Hasel	30	45	30	45	—	—			
Grün, Jacob Wittib	id.									
	Uebertrag	690	57	590	57	100	—	56	22	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
	Uebertrag	690	37	590	37	100	—	56	22	
Bririus, Frz. Joh. Jacob	Lautzkirchen	871	12	471	12	400	—			
Bieringer, Peter Wittib	id.							6	51	
Jann, Paul	id.	415	42	215	42	200	—			
Lehnert, Paul	id.	21	47	21	47	—	—	6	51	
Becker, Paul	id.	15	—	15	—	—	—	6	51	
Weidmann, Jacob III.	Niederauerbach	267	10	167	10	100	—	11	40	
Mertes, Johann	Rohrbach	140	38	140	38	—	—	9	31	
Klahm, Wilhelm	id.	300	—	300	—	—	—	9	30	
Riotte, Joseph Wittib	St. Ingbert	9	49	9	49	—	—	9	—	
Zeyß, Johann	id.	2606	6	2006	6	600	—	14	45	
Hellenthal, Peter	id.	5	27	5	27	—	—	11	48	
Best, Joseph	id.	348	44	148	44	200	—	12	48	
Schwarz, Ludwig V.	Webenheim	28	—	28	—	—	—	17	30	
Zimmermann, Christian	id.									
Pauly, Jacob	id.	30	—	30	—	—	—	17	30	
Prengel, Joh. Nicolaus	Wolfersheim	336	—	326	—	—	—			
Wolf, Georg	id.							8	30	
Wenz, Philipp	id.	201	2	201	2	—	—			
Locher, Phil. Jacob	Zweibrücken	5	—	5	—	—	—	5	30	
	Summa	6282	34	4682	34	1600	—	206	9	

Recapitulation.

I.	Landcommissariat	Bergzabern	2616	55	2516	55	100	—	100	45
II.	„	Cusel	6631	30	6301	30	330	—	113	10
III.	„	Frankenthal	7756	31	7036	31	720	—	113	51
IV.	„	Germersheim	2458	5	2438	5	20	—	48	4
V.	„	Homburg	2767	49	2617	49	150	—	62	52
VI.	„	Kaiserslautern	23387	2	17627	2	5760	—	486	51
VII.	„	Kirchheimbolanden	4977	25	3977	25	1000	—	169	31
VIII.	„	Landau	9804	36	6091	1	3713	35	115	33
IX.	„	Neustadt	6448	26	5848	26	600	—	169	40
X.	„	Pirmasens	4368	16	3218	16	1150	—	161	17
XI.	„	Speyer	617	24	367	24	250	—	30	33
XII.	„	Zweibrücken	6282	34	4682	34	1600	—	206	9
		Total	78136	33	62722	58	15413	35	1785	21

Rechnungsbeleg No. 3.

Gerichts-, Notariats- und andere Kosten.

Namen der Empfänger.	Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. xr	Bemerkungen.
Krieger, Notär	Winnweiler	Kosten einer notarischen Quittung über Brandentschädigung, ausgestellt durch Georg Dech und Gabriel Dech Wtb. von Imsbach	1	14	
Böcking, Notär	Kaiserslautern	Kosten zweier Quittungen ebenfalls über Brandentschädigung, ausgestellt durch Johannes Scheer von Siegelbach und Georg Rinck von Katzweiler . .	2	28	
		Summa	3	42	

Rechnungsbeleg No. 4.

Verwaltungskosten für das Jahr 1844.

Bezeichnung der Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.		Betrag. fl	Betrag. xr	Bemerkungen.
Schild, Rechnungsführer der Anstalt	Jährlicher Gehalt		700	—	
Registratur-Personal Königl. Regierung, Kammer des Innern	Remuneration für die Besorgung der einschlägigen Brandassecuranz-Arbeiten während des Jahres 1844 .		80	—	
Kanzlei-Personal id.	Deßgleichen		150	—	
Sattler, Functionär	Remuneration für geleistete Brandassecuranz-Arbeiten pro 1844		100	—	
Rebenack, Königl. Kreiskassier, und Bender, Königl. Kreiskasse-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der Königl. Kreiskasse während des Jahres 1844		250	—	
Kanzleipersonal der Königl. Landcommissariate, nämlich:	Remuneration für die Besorgung der einschlägigen Brandassecuranz-Arbeiten während des Jahres 1844 .		400	—	
Bergzabern . .	. . . . .	32 —			
Cusel . . .	. . . . .	32 —			
Frankenthal . .	. . . . .	32 —			
Germersheim . .	. . . . .	34 —			
Homburg . .	. . . . .	30 —			
Kaiserslautern .	. . . . .	34 —			
Kirchheimbolanden .	. . . . .	38 —			
Landau . . .	. . . . .	38 —			
Neustadt . . .	. . . . .	38 —			
Pirmasens . .	. . . . .	30 —			
Speyer . . .	. . . . .	30 —			
Zweibrücken . .	. . . . .	32 —			
		fl 400 —			
Büreau-Bedürfnisse	Druckkosten, Beleuchtung, Bedienung ꝛc. . . .		117	22	
	Summa . .		1797	22	

Rechnungsbeleg № 5.

Zusammenstellung

der Brandassecuranz-Beiträge pro 1844, als Beleg zur Remisen-Berechnung.

Landcommissariate.	Zu erhebende Beiträge.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der K. Rentämter.		Total.		Bemerkungen.
	℔	xr	℔	xr	℔	xr	℔	xr	
Bergzabern . . .	5271	28	211	34	17	34	5500	36	Unter der Gesammtsumme von 75215 ℔ 28 xr sind die Beiträge für Staatsgebäude mit 188 ℔ 24 xr begriffen, von welchen keine Remisen vergütet werden.
Cusel	3871	45	155	23	12	54	4040	2	
Frankenthal . . .	6250	56	249	59	20	46	6521	41	
Germersheim . . .	7232	32	290	14	24	7	7546	53	
Homburg	4103	34	164	41	13	41	4281	56	
Kaiserslautern . .	5987	52	236	17	19	37	6243	46	
Kirchheimbolanden .	7187	36	288	28	23	58	7500	2	
Landau	9439	39	378	30	31	26	9849	35	
Neustadt	9415	32	377	53	31	23	9824	48	
Pirmasens . . .	3416	2	137	6	11	23	3564	31	
Speyer	7582	23	302	53	25	10	7910	26	
Zweibrücken . . .	5456	9	218	8	18	7	5692	24	
Summa .	75215	28	3011	6	250	6	78476	40	

Rechnungsbeleg No. 6.

Verzeichniß
der als ungiebig niedergeschlagenen Ausstände.

Land-Commissariat.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Rückständige Beitrage. fl.	kr.	Verfolgungskosten. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
Kirchheimbold.	Gauersheim	Protest. Presbyterium	Stetten	—	40	—	2	—	42	
id.	Morschheim	Blum, Jacob	Mörsfeld	—	46	—	—	—	46	
id.	id.	Blum, Franz Peter	id.							
id.	Gaugrehweiler	Germantong, Phil. Wtb.	Ruppertsecken	—	6	—	—	—	6	
id.	id.	Stahl, Heinrich Wtb.	id.							
id.	id.	Schneider, Andreas	id.	—	4	—	—	—	4	
			Summa	1	36	—	2	1	38	

Die Beitragsquote wird demnach auf fünf Kreuzer von 100 Gulden Versicherungskapital für das Jahr 1844 festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate erhalten den Auftrag, die auf ihre Amtsbezirke treffenden Beitragssummen durch die Gemeinde-Einnehmer, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817, auf den Grund der in den Gemeinden bestehenden Kataster erheben und an die betreffenden Königl. Rentämter abliefern zu lassen.

Speyer, den 1. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 9. Speyer, den 22. Februar 1845.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die Königlichen Staatsdiener — Die Verlassungs-Cassen betr. — Die Gemeinde-Verbindungswege betr. — Bekanntmachung, Bezahlung der Zinse aus Militär-Einlands-Capitalien. — Ein dem Localarmenfonds zu Winnweiler ausgesetztes Legat betr. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die Königlichen Staatsdiener betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 8 Ziff. 3 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes vom 11. September 1825 resp. 1. Juli 1834, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, auf solange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

Art. I.

Jeder in Unserem unmittelbaren Staatsdienste definitiv oder provisorisch Angestellte ist verbunden, im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung hiezu, vorher einzuholen.

Provisorisch angestellte Staatsdiener haben nebstdem in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines gemäß §. 8 Ziff. 3 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes die Ansässigmachungsbewilligung bei der zuständigen Behörde nachzusuchen und zu erwirken.

Art. II.

Ohne Vorweisung der dienstlichen Heirathsbewilligung darf die Trauung eines definitiv oder provisorisch angestellten Staatsdieners nicht stattfinden.

Art. III.

Unserer unmittelbaren allerhöchsten Entschließung behalten Wir vor, die Verehelichungsbewilligung für die in einem höheren Range, als jenem der Collegialräthe stehenden Beamten, sowie der im Collegialrathsrange oder unter demselben stehenden Angestellten Unseres Staatsrathes.

Art. IV.

Bezüglich der übrigen Beamten richtet sich die Zuständigkeit zur Verehelichungsbewilligung nach folgenden Bestimmungen:

1. die im Collegialrathsrange oder unter demselben stehenden Beamten Unserer Ministerien, sowie das bei letzterem mit pragmatischen Rechten angestellte Dienerpersonal erhalten die fragliche Bewilligung von den einschlägigen Ministerien;

2. den Räthen, den Assessoren und den übrigen, auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Centralstellen, Central-Staatsanstalten, Kreisregierungen, Appellationsgerichte, protestantischen Consistorien, ferner den Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Professoren der Universitäten wird, soweit nicht der Art. III. Anwendung findet, die Verehelichungsbewilligung von den vorgesetzten Ministerien ertheilt.

Die Secretäre, Registratoren und Rechnungscommissäre, sowie die übrigen in diese Kategorie gehörigen Beamten der ebenerwähnten Stellen, dann das bei denselben mit pragmatischen Rechten angestellte Dienerpersonal erhalten die fragliche Bewilligung von den betreffenden Präsidien, Directorien, oder beziehungsweise sonstigen Vorständen.

3. Den Beamten jener Behörden, Unterrichts- und sonstigen Anstalten, welche den unter Ziff. 2 bezeichneten Stellen untergeordnet sind, wird die Heirathsbewilligung von den vorgesetzten Stellen, und den mit pragmatischen Rechten angestellten Dienern gedachter Behörden und Anstalten von den Vorständen der letzteren ertheilt.

Art. V.

Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen, und was die noch provisorisch Angestellten betrifft, in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines auch der Nachweis über die rechtskräftig bewilligte Ansässigmachung beizubringen. Die zu Ertheilung jener Bewilligung zuständige Stelle oder Behörde hat sodann pflichtmäßig zu untersuchen, ob der beabsichteten Verbindung kein dienstliches Bedenken entgegenstehe, und sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden. Bei provisorisch Angestellten ist noch außerdem die Frage des gesicherten Nahrungsstandes einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, wo sodann, was die Regierungsbezirke auf der rechten Seite des Rheines betrifft, die desfallsigen Bestimmungen des §. 8 Ziff. 3 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes gehörig zu beachten sind.

Art. VI.

Bezüglich der Verehelichung der im öffentlichen Dienste nur auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen findet die Erholung einer dienstlichen Bewilligung nicht statt. Dieselben bleiben desfalls an die zuständigen Gemeinde- und Polizeibehörden verwiesen.

Art. VII.

Die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die im Militärverbande stehenden Individuen richtet sich fortan nach den desfallsigen besonderen Regulativen.

Art. VIII.

Die Bestimmungen des §. 83 Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, und die früheren auf die Verehelichung von Staatsdienern bezüglichen Verordnungen werden, soweit sie den voranstehenden Bestimmungen entgegenstehen, andurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt veröffentlicht werden.

München, den 2. Februar 1845.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk.
v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Ex off. Nro. 7963 R. pr. den 20. Februar 1845.

(Die Verzinsungskassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterfertigte Stelle nachstehend die Uebersicht über den Stand der Verzinsungskassen am Schlusse des Jahres 1844 zur öffentlichen Kenntniß bringt, spricht sie gerne ihre Anerkennung den Königl. Landcommissariaten aus, welche diesen Anstalten eine besondere Thätigkeit zugewendet haben.

Durch ihre Bemühungen ist es gelungen, schon im ersten Jahre des Bestehens der Verzinsungskassen von den Einlagen im Gesammtbetrag von 111001 fl 9 xr eine Summe von 99696 fl 33 xr verzinslich anzulegen, welche außerdem zum größeren Theile für das Stammvermögen der Gemeinden und Stiftungen würden zu Verlust gegangen seyn.

Diese Ersparnisse und der damit in Verbindung stehende Zinsengewinn, welcher bereits in Jahresfrist circa 5000 fl beträgt, werden insbesondere bei jenen Gemeinden und Stiftungen sich wohlthätig erweisen, die, bisher unbemittelt, sich nun allmählig ein eigenes Vermögen ansammeln, mit dem sie dereinst einen Theil ihrer Bedürfnisse bestreiten können.

Speyer, den 20 Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Uebersicht

der Verzinsungskassen vom 4. Quartal 1844.

Landcommissariat.	Einnahme.		Ausgabe.		Ueberschuß.		Bemerkungen.
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
Bergzabern	10305	7	5908	48	4596	19	
Cusel	4300	—	4300	—	—	—	
Frankenthal	1523	11	1500	—	23	11	
Germersheim	31300	38	31473	51	26	47	
Homburg	12459	10	11838	13	620	57	
Kaiserslautern	1992	15	1762	24	229	51	
Kirchheim	15212	38	12974	22	2238	16	
Landau	19380	7	16676	4	2904	3	
Neustadt	4203	21	4004	16	199	5	
Pirmasens	898	3	891	5	6	58	
Speyer	3858	5	3700	—	158	5	
Zweibrücken	4968	34	4667	30	301	4	
Summa	111001	9	99696	33	11304	36	

Ad Nrm. 5771 R. pr. den 18. Februar 1845.

(Die Gemeinde-Verbindungswege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der nachstehenden Uebersicht der im Laufe des Jahres 1844 chaussirten Gemeindewege ist zu entnehmen, daß, was die unterfertigte Stelle gern ehrend und dankend anerkennt, die bezüglichen Leistungen der betreffenden Behörden, Ortsvorstände und Gemeinden jene der Vorjahre noch bedeutend übertroffen haben.

Durch besondere Thätigkeit im Straßenbau haben sich ausgezeichnet:

A. Die Landcommissariate

Homburg, Kaiserslautern, Zweibrücken, Cusel und Bergzabern.

B. Die Gemeinden

Maudach, Schifferstadt, Haßloch, Kapellen, Münchweiler am Glan, Steegen, Nanz-Dietzweiler, Altstadt, Spesbach und Hagenbach.

C. Die Bürgermeister

Fauß in Konken, Arendt in Eßweiler, Umlauf in Mühlbach, Klag zu Bolanden, Grill in Rockenhausen, Günther in Feilbingert, Rüb von Reichenbach, Fohs von Ensheim, Koch von Ehlingen, Heizmann von Weilerbach, Klein in Niederkirchen, Eichelberger in Sembach, Scherrer in Arzheim, Matheus in Impflingen, von Nidda in Kleinfischlingen, Schäfer in Edesheim, Mahla in Landau, Stoffel in Kapellen, Kugler in Waldhambach, Becker in Rohrbach, Klein in Niederhorbach, Mühlhäuser in Annweiler, Rung in Dernbach.

D. Die Adjunkten

Morgenstern in Herschweiler-Pettersheim, Weyrich in Marth, Jung in Haschbach, Becker der II. in Niederwürzbach, Steitz von Aßweiler, Buchheit in Ormesheim, Amos in Otterberg, Bardenz in Schwedelbach, Daubermann in Höringen, Vogt in Bindersbach und Schneider in Münschweiler.

Speyer, den 18. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Uebersicht

der chaussirten Gemeindewege in der Pfalz.

No.	Landcommissariats-Bezirk.	Gesammtlänge am Schlusse des Jahres 1843 in laufenden Metern.		Zugang im Jahre 1844 in laufenden Metern.		Gesammtlänge in laufenden Metern.	
1	Landau	104026	—	6903	—	110929	—
2	Homburg	113162	—	20433	—	133595	—
3	Bergzabern	81258	—	10778	—	92036	—
4	Speyer	84044	—	3525	—	87569	—
5	Zweibrücken	71726	—	16089	—	87815	—
6	Kaiserslautern	94396	—	18622	—	113018	—
7	Frankenthal	60784	—	750	—	61534	—
8	Germersheim	80719	—	500	—	81219	—
9	Neustadt	51428	—	3328	—	54756	—
10	Pirmasens	51519	—	1180	—	52699	—
11	Kirchheimbolanden	92117	—	5229	—	97646	—
12	Cusel	12521	—	12527	—	25048	—
	Summe	898000	—	99864	—	997864	—
	Post- oder geometrische Stunden	242	½	27	—	269	½

Bekanntmachung,

die Bezahlung der Zinse aus Militär-Einstandscapitalien betr.

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich dadurch ergeben haben, daß bisher gemäß der Bekanntmachung vom 16. April 1832 (Regierungsblatt S. 285) die Zinse aus den bei den Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen angelegten Militär-Einstands-Capitalien außer bei diesen Kassen, auch bei den Königl. Kreiskassen und Rentämtern der Garnisonsorte ausbezahlt werden durften, ist jene Bekanntmachung gemäß höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 25. v. M. außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Diese höchste Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich ein Formular zu den künftig erforderlichen Zinsenquittungen aus Militär-Einstands-Capitalien mit dem Bemerken beigefügt, daß die bisherige Zahlung der Königl. Kreiskassen und Rentämter nach Empfang dieser Bekanntmachung sogleich einzustellen, und jeder Einsteher der Zinsen-Erhebung wegen an diejenige Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse zu verweisen sey, welche die Schuldurkunde über das Einstandscapital ausgestellt hat.

München, am 4. Februar 1845.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Secretär.

Quittungs-Formular.

Etats-Jahr 18

Schuldgattung

Ohne Coupons resp. Einstands-Capital a . . . . . pCt.

Cataster-Nr. . . . . .

Quittung

über

. . . fl. . . . kr.

mit Worten . . . . . jährlich Zinse, nämlich vom . . . . . 18 bis . . . . . 18 zu . . . pCt. aus . . . fl. . . . kr. Capital, laut Schuldurkunde vom . . . . . 18 , welche der Unterzeichnete als Gläubiger von der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse N. N. unterm Heutigen baar und richtig empfangen hat.

N, den 18

Unterschrift des Einstehers
mit Vor- und Zuname, dann Militär-Charge.

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift, und daß der vorbenannte Einsteher dem Militär-Aerar keine Schuld- oder Ersatzzahlung aus den Zinsen seines Einstandscapitals zu leisten habe, wird hiermit bestätigt.

N . . . . . den 18

Königliches Regiments- oder Bataillons-Commando.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Ad Nrm. Exh. 7595 R. pr. den 17. Februar 1845.

(Ein dem Localarmenfonds zu Winnweiler ausgesetztes Legat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch letztwillige Verfügung hat die kürzlich verstorbene Wittwe Hatteroth von Winnweiler dem dortigen Localarmenfonds eine Schenkung von 200 fl gemacht, welch wohlthätige Handlung unter gebührender Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Niederhausen, Decanats Obermoschel, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Bosch aus Ilbesheim, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Februar l. J. den bisherigen Ministerialrath im Königl. Ministerium des Innern, Carl Freiherrn von Schrenk, in provisorischer Eigenschaft, zum Präsidenten der Königl. Regierung der Pfalz allergnädigst zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Januar l. J. die Postverwaltung I. Klasse zu Zweibrücken dem bisherigen Postverwalter III. Klasse, August Pitzner zu Kaiserslautern, und die Postverwaltung Kaiserslautern dem bisherigen Postoffizialen Bernhard Joachim zu Speyer, beiden provisorisch, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Februar 1845, wurde Jacob Bardenz zum Polizei-Adjunkten der Bürgermeisterei Kaiserslautern ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 15. Februar 1845 den Schuldienst-Erspectanten Max Schwarzmann von Speyer, zum Gehülfen an der untern Schule zu Oberhambach, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Franz Scholly zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schuldienst-Erspectant G. Christian Renneisen von Albisheim, zum Verweser der Vorbereitungslehrerstelle zu Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu ertheilen geruht:

unterm 19. Juli v. J. dem Pharmazeuten Joseph Pachmayer, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bezüglich der Bereitung von schwarzen, blauen und grünen Tuschen und der Auflösung des Karmins, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 31. August v. J. dem herrschaftlichen Kutscher Jacob Becker in München, auf Verfertigung des von ihm erfundenen Lederlackes für Pferdegeschirre und andere schwarzgefärbte Sattlerarbeit, dann für Schuhe und Stiefel, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 30. October v. J. dem Glasergesellen Johann Schreyer aus Fronberg, Landgerichts Burglengenfeld, auf Anwendung seiner Erfindung

a) einer eigenthümlich bereiteten Glaserkitt, und
b) eines eigenthümlichen Verfahrens, erblindete oder erstickte Fenster zu reinigen,

für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 16. November v. J. dem Klavier-Instrumenten-Fabrikanten Joseph Baumgartner in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen Verbesserung der Flügel-Instrumente durch Versetzung der Hebelkraft und veränderte Besaitung, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 16. November v. J. dem Drechslergesellen Franz Schmidt zu Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Druckarbeiten in Messing, Metallblech und Zink, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 7. Dezember v. J. dem Maschinenbauer Thomas Amphlett zu Freyburg in Schlesien, auf Einführung der von ihm erfundenen, neuen, rotirenden Bewegungsmaschine, welche in den k. k. österreichischen Staaten unterm 15. Mai 1844 auf ein Jahr patentirt worden ist, für dieselbe Dauer, das ist, bis zum 15. Mai 1845;

unterm 8. Dezember v. J. dem Schuhmachergesellen Johann Wellinger in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, bei Schuhen und Stiefeln verbesserte Rahmen und Räder anzubringen, und das Schliefen derselben zu erleichtern, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 9. Dezember v. J. dem Klavier-Fabrikanten Joseph Baumgartner, dann dem Israel Schwarz, beide in München, auf Anwendung und Ausführung des von ihnen erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Herstellung ganz vorzüglicher Eisen- und Messing-Draht-Saiten in jeder erforderlichen Dicke und für jede Art von Klavier und Flügel, sowie auch für jedes andere mit solchen Saiten zu bespannende musikalische Instrument, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Schuhmachergesellen Johann Katzensteiner aus Emtmannsberg, wohnhaft in München, auf Anwendung seiner Erfindung, das Oberleder für Schuhe und Stiefel durch den Gebrauch einer eigenthümlichen Schmiere in der Art zuzurichten, daß solches die doppelte Zeitdauer erreicht, und zugleich das Eindringen des Wassers und der Feuchtigkeit abhält, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Jacob Mandelbaum aus Feuchtwangen, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens zur Bereitung des Seegrases, dann zur Reinigung und Erhöhung der Elastizität der Pferdehaare zu Matratzen und Meubeln, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 12. Dezember v. J. dem Großhändler Karl Braß zu Hof, in Oberfranken, auf Anwendung und Ausführung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Stahl- und Messing-Riether zum Gebrauche für Webereien in Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Leinengarn, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

dem Mechaniker Johann Hildenbrandt aus Erlangen, auf Ausführung und Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Apparates zur Erzeugung aller Arten Lichtgas aus Steinkohlen, Harz, Oel, Pech und allen andern Fettsubstanzen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Schuhmachergeſellen Joſeph Pollety aus Sulzbürg, zur Zeit in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Verfertigung waſſerdichter Schuhe und Stiefel, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 13. Dezember v. J. den Eiſenhüttenbeſitzern Gebrüder Böcking zu Abentheuerhütte, im Großherzogthume Oldenburg, auf Einführung der von ihnen erfundenen großen gußeiſernen Backöfen, für welche ſie im Großherzogthume Oldenburg, vom 1. Jänner 1843 an gerechnet, ein zehnjähriges Gewerbsprivilegium erhalten haben, für den Zeitraum von gleichfalls zehn Jahren;

dem Seilermeiſter und Roßhaarhändler Abraham Koch aus Gieſing bei München, und deſſen Bruder Jacob Koch dortſelbſt, auf Anwendung des von ihnen erfundenen verbeſſerten Verfahrens bei Anfertigung von Hüten aus Roßhaaren und Stuhlrohr, ſowie bei der Zubereitung der Roßhaare für Tapezierer ꝛc., und der Ziegenhaare und Borſten für Buchbinder, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 15. Dezember v. J. dem Privatier Rudolph Portmann zu München, auf Anwendung und Ausführung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Tiſchlerleim aus Knochen, ohne Anwendung von Salzſäure, mittelſt des Digeſtors zu verfertigen, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 17. Dezember v. J. dem Schuhmachergeſellen Joſeph Reſch zu Gieſing bei München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens in Verfertigung von Schuhmacherarbeit aller Art, wodurch, ohne chemiſche oder fremdartige Mittel, lediglich durch eigenthümliche Bearbeitung derſelben, eine größere Dauerhaftigkeit gegeben, die Façon geſichert, und das Trennen der Sohle von der Rahm, ſowie das Eindringen des Waſſers verhindert werden ſoll, für den Zeitraum von ſechs Jahren.

Erlöſchung von Gewerbsprivilegien.

Die Gewerbsprivilegien:

des Privatiers W. Smith in London auf Einführung weſentlicher Verbeſſerung in der Form-Druckerei, verliehen am 14. Mai 1813 und ausgeſchrieben am 20. Juli 1843;

des Privatiers John Harwig in London, auf Anwendung einer eigenthümlichen Maſchiene und Vorrichtung zur Verfertigung von Korkſtopfeln, verliehen am 5. Juni 1813 und ausgeſchrieben am 22. September 1813,

ſind wegen nicht gelieferten Nachweiſes der Ausführung dieſer Erfindungen innerhalb der in den betreffenden Privilegiums-Urkunden deßfalls beſtimmten Zeit auf den Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchſten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 erloſchen.

Das Gewerbsprivilegium des Schreinermeiſters Joſeph Grabmaier zu Moosburg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maſchine zur ſchnelleren Hervorbringung von Hals- und Schmuckketten-Ringen, verliehen am 25. Jänner 1844 und ausgeſchrieben am 22. März 1844, iſt wegen nicht gelieferten Nachweiſes der Ausführung dieſer Erfindung in Bayern innerhalb der in der betreffenden Privilegiums-Urkunde desfalls beſtimmten Zeit auf den Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchſten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 erloſchen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 10. Speyer, den 26. Februar 1845.

Inhalt:

Betheiligung der unteren Conscriptionsbeamten bei den Conscriptions-Verhandlungen durch Verwandtschaft. — 169te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Ergänzung des stehenden Heeres für 1844 aus der Altersklasse 1822. — Zulassung der Frankfurter Versicherungsgesellschaft in Bayern. — Verzeichniß der Krämer- und Viehmärkte, welche im Jahre 1846 in der Provinz Rheinhessen abgehalten werden. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachricht.

Ad Nrm. 7855 R. pr. den 20. Februar 1845.

(Die Betheiligung der unteren Conscriptions-Beamten bei den Conscriptions-Verhandlungen durch Verwandtschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Die im rubricirten Betreff unterm 14. d. M. erfolgte höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern, wird im nachfolgenden Abdrucke den Königl. Landcommissariaten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Speyer, den 19. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schall, coll.

Ministerium des Innern.

Bei einer nur mit einem Einzel-Beamten besetzten Conscriptions-Behörde ist der Fall vorgekommen, daß dieser Beamte, wiewohl sein Sohn unter den Conscriptions-Pflichtigen sich befand, die sämmtlichen Conspriptions-Verhandlungen geleitet, und sogar das von diesem seinem Sohne angebrachte Gesuch um Zurückstellung selbst beschieden hat.

Nachdem nun ein solches Verfahren jedenfalls den Rücksichten nicht entspricht, die zur Bewahrung des öffentlichen Vertrauens auf die Unpartheilichkeit der Behörden niemals unbeachtet bleiben dürfen, und nachdem dasselbe dem Principe widerstreitet, wonach das Amt dem Beamten zur Administrirung der Gesetze in fremden, nicht aber in seinen eigenen Angelegenheiten und in jenen der Seinigen anvertraut ist, so sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, zur Beseitigung der Wiederkehr ähnlicher Mißstände für die Zukanft Nachstehendes zu verfügen:

So oft ein Sohn oder Enkel, Bruder oder Schwager des Vorstandes einer Conscriptions-Behörde unter

den Conscriptions-Pflichtigen des betreffenden Conscriptions-Bezirkes sich befindet, so ist vor dem Beginne der Conscriptions-Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Die Kreisstelle hat in diesem Fall die Leitung der Conscriptions-Verhandlungen für den betreffenden Jahrgang bei Aemtern mit einem oder mehreren Nebenbeamten dem oder einem der Nebenbeamten zu übertragen, bei Aemtern aber, welche mit einem einzigen Beamten besetzt sind, zur Leitung der Verhandlungen einen andern an demselben Orte befindlichen Beamten zu committiren.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 13. Februar 1845.

Ad Nrm. 7990 K. pr. den 22. Februar 1845.

(Die 169te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 12. dieses, wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

über die Behandlung der am 2. Jänner 1845 in der Serie 342 verloosten 4 und ½ % Obligationen von den durch die Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anleihen.

In Folge eines Decretes der allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen zu 4 und ein halb Percent, welche in die am 2. Januar 1845 verlookte Serie 342 eingetheilt sind, und zwar Lit. P. Nō. 10 a. mit der Hälfte der Capitalssumme, dann Nō. 14974 bis einschließlich Nō. 16453 mit den vollen Capitalsbeträgen werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung dieser verlookten Obligationen beginnt am 1. Mai 1845, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse in Wien oder von dem Wechselhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. geleistet.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende April 1845 darauf haftenden 4 und ½ % Zinsen in Conventionsmünze berichtigt.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

Wien, am 3. Januar 1845.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oestr. Regierungspräsident.

Jos. Felner,
k. k. Nied.-Oestr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 342ten Serie, welche in der am 2. Jänner 1845 vorgenommenen 169ten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. P. zu 4½ %.

№ 10 a. mit der Hälfte der Capitalssumme.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
14974	15022	15099	15161	15219
14975	15027	15105	15166	15220
14977	15028	15107	15170	15222
14978	15029	15109	15172	15225
14979	15031	15110	15173	15226
14980	15035	15111	15174	15227
14981	15036	15112	15175	15229
14982	15040	15118	15176	15231
14984	15041	15119	15177	15232
14985	15042	15121	15178	15233
14986	15043	15122	15179	15234
14989	15048	15123	15180	15239
14990	15050	15124	15182	15240
14991	15051	15125	15183	15245
14992	15052	15126	15184	15246
14993	15053	15129	15185	15247
14995	15055	15136	15186	15250
14996	15056	15138	15187	15252
14998	15057	15140	15188	15253
14999	15058	15141	15190	15255
15000	15059	15142	15192	15258
15002	15067	15143	15194	15259
15003	15068	15145	15195	15263
15004	15079	15146	15196	15264
15005	15080	15147	15197	15266
15006	15081	15148	15198	15267
15007	15082	15149	15199	15268
15008	15083	15150	15200	15269
15010	15084	15151	15201	15270
15011	15085	15152	15202	15272
15012	15086	15153	15203	15273
15014	15090	15154	15205	15274
15015	15091	15155	15207	15278
15016	15092	15156	15208	15279
15017	15093	15157	15211	15280
15018	15094	15158	15214	15281
15019	15097	15162	15215	15282
15020	15098	15163	15216	15283

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. P. zu 4½ %.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
15291	15358	15414	15487	15575
15293	15359	15417	15490	15576
15294	15360	15419	15493	15577
15295	15361	15420	15494	15578
15296	15362	15424	15496	15579
15297	15363	15425	15498	15580
15298	15364	15426	15499	15581
15299	15365	15428	15500	15583
15300	15366	15429	15501	15584
15302	15367	15431	15502	15586
15303	15368	15432	15504	15587
15304	15369	15433	15505	15588
15305	15370	15434	15506	15589
15306	15373	15435	15508	15590
15307	15374	15436	15509	15592
15308	15375	15437	15510	15593
15310	15377	15438	15514	15594
15312	15378	15439	15515	15595
15314	15379	15440	15517	15599
15315	15382	15441	15518	15600
15316	15387	15443	15519	15601
15317	15388	15447	15521	15602
15318	15389	15448	15522	15603
15321	15390	15451	15525	15604
15322	15391	15453	15526	15605
15323	15392	15454	15528	15606
15324	15394	15455	15529	15607
15325	15395	15456	15530	15608
15329	15396	15457	15538	15611
15330	15397	15458	15540	15612
15337	15398	15459	15541	15613
15338	15399	15460	15544	15614
15339	15400	15461	15546	15615
15340	15401	15462	15548	15616
15341	15402	15464	15551	15618
15342	15403	15465	15552	15619
15347	15404	15467	15556	15620
15348	15405	15469	15557	15621
15349	15406	15470	15558	15624
15350	15407	15472	15559	15625
15352	15408	15473	15565	15629
15353	15409	15476	15567	15630
15354	15410	15479	15570	15631
15355	15411	15480	15571	14633
15356	15412	15484	15572	15635
15357	15413	15485	15573	15637

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. P. zu 4½ %.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
15638	15726	15798	15850	15917
15639	15727	15799	15851	15918
15640	15728	15800	15852	15919
15641	15729	15801	15853	15920
15642	15730	15802	15855	15921
15646	15731	15803	15856	15922
15650	15735	15804	15858	15923
15652	15736	15806	15860	15925
15653	15738	15807	15861	15928
15655	15739	15808	15862	15933
15656	15740	15809	15863	15934
15658	15741	15810	15864	15935
15660	15742	15811	15865	15936
15662	15743	15812	15866	15937
15663	15745	15813	15867	15938
15664	15746	15814	15869	15939
15665	15747	15815	15870	15942
15666	15748	15816	15871	15944
15667	15749	15817	15872	15946
15668	15750	15818	15873	15948
15669	15751	15819	15874	15949
15670	15752	15820	15876	15950
15679	15753	15821	15877	15952
15680	15754	15822	15880	15953
15685	15755	15823	15881	15954
15688	15756	15824	15882	15955
15695	15757	15826	15883	15956
15698	15758	15827	15884	15959
15701	15759	15828	15885	15963
15702	15765	15829	15886	15964
15703	15768	15830	15887	15967
15704	15769	15831	15892	15971
15705	15770	15832	15893	15975
15707	15771	15831	15895	15976
15708	15772	15835	15896	15979
15710	15773	15836	15897	15980
15711	15774	15837	15900	15981
15713	15776	15838	15901	15982
15714	15778	15841	15902	15983
15715	15780	15842	15903	15984
15718	15781	15843	15904	15985
15719	15782	15844	15905	15989
15720	15786	15845	15909	15990
15721	15791	15846	15910	15993
15724	15793	15848	15914	15996
15725	15797	15849	15915	15997

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. P. zu 4½ %.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
15998	16066	16119	16189	16249
15999	16067	16120	16191	16251
16002	16068	16121	16192	16274
16003	16069	16122	16193	16275
16007	16070	16124	16194	16277
16008	16071	16125	16197	16279
16009	16072	16126	16200	17280
16010	16073	16127	16201	16281
16011	16074	16129	16202	16283
16014	16075	16130	16203	16284
16015	16076	16132	16204	16285
16016	16077	16133	16205	16288
16018	16078	16134	16206	16289
16020	16079	16135	16207	16291
16021	16081	16136	16209	16293
16022	16082	16137	16210	16296
16023	16083	16138	16211	16298
16027	16084	16139	16212	16299
16029	16085	16140	16213	16300
16031	16087	16141	16214	16302
16032	16088	16142	16215	16303
16033	16089	16143	16216	16306
16035	16090	16144	16217	16310
16036	16091	16145	16218	16311
16038	16092	16146	16220	16312
16039	16093	16147	16221	16313
16042	16094	16148	16222	16314
16043	16095	16151	16223	16316
16044	16096	16152	16225	16325
16045	16097	16157	16227	16326
16046	16098	16159	16228	16328
16047	16099	16163	16229	16329
16049	16100	16164	16230	16330
16050	16101	16166	16232	16331
16051	16102	16168	16233	16332
16052	16103	16169	16234	16333
16054	16105	16170	16235	16334
16055	16106	16171	16236	16335
16056	16108	16172	16237	16336
16057	16111	16179	16238	16337
16059	16112	16180	16239	16338
16060	16113	16183	16240	16340
16061	16114	16184	16241	16341
16062	16115	16185	16242	16342
16063	16116	16187	16243	16343
16065	16117	16188	16247	16346

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. P. zu 4½ %.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
16347	16364	16388	16411	16434
16348	16366	16390	16413	16435
16349	16367	16392	16414	16437
16350	16369	16393	16415	16441
16352	16371	16394	16417	16442
16353	16373	16395	16418	16443
16354	16374	16396	16419	16444
16355	16375	16397	16420	16445
16357	16378	16398	16421	16447
16358	16379	16399	16423	16449
16359	16380	16400	16424	16450
16360	16381	16403	16426	16451
16361	16384	16406	16430	16452
16362	16385	16407	16431	16453
16363	16387	16409	16432	

Ad Nro. 7987 R. pr. den 22. Februar 1845.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres für 1844 aus der Altersklasse 1822 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Durch höchstes Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 17. d. M. wurden nachfolgende Entschließungen erlassen, die den Conscriptions-Behörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden:

1. Die Ministerial-Entschließung vom 4. Jänner 1844, die Gutrechnung der freiwillig zugegangenen Conscribirten betr., hat lediglich den Zweck zu bestimmen, daß jene, welche so frühzeitig in das Heer eingetreten sind, daß sie bei ihrem Eintritte in das Alter der Militärpflichtigkeit bereits eine volle Kapitulationszeit zurückgelegt haben, in die dritte Abtheilung der nach §. 13 der Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze anzufertigender Haupt-Conscriptions-Liste aufzunehmen seyen; es behauptet daher neben derselben die Ministerial-Entschließung vom 17. Juli 1843 gleichen Betreffs, wonach freiwillig zugegangene dieser Art nur dann dem Conscriptionsbezirke zu Gute gerechnet werden dürfen, wenn sie zur Zeit der Einreihung ihrer Altersklasse noch wirklich jedoch nicht in der Eigenschaft als Einsteher im Heere dienen, fortdauernde Wirksamkeit.

2. Auf die Anfrage, ob die sich zur Cavallerie oder Artillerie eignenden noch nicht zugetheilten Conscribirten vom Loosungstage an nur Ersatzmänner zu den betreffenden, oder auch zu anderen Waffengattungen stellen dürfen, wird unter Bezugnahme auf die unterm 8. November 1840 bekannt gegebene Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 1. dess. Mts. und Js. den freiwilligen Eintritt in die Armee und die Wahl der Waffengattungen betr. erwiedert, wie in analoger Anwendung des Gesetzes vom 15. April 1840 vorbenannten Betreffs auch bei freiwilligen Ersatzmannstellungen innerhalb des in diesem Gesetze bezeichneten Termines die freie Wahl der Waffengattung ausgeschlossen und die Ersatzmannstellung nur für jene Waffe zuläßig sey, für welche der einstellende Militärpflichtige sich eignet. Hiebei ist jedoch die Befugniß des Rekrutirungs-Rathes nicht ausgeschlossen, sobald mehr zur Cavallerie und Artillerie taugliche Conscribirte vorhanden, als für diese Waffen abzustellen sind, auf bestehende dringende Verhältnisse in so weit schonende Rücksicht zu nehmen, als es ohne Beeinträchtigung des Militärdienstes geschehen kann.

3. Uebrigens wird die Königl. Regierung noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ministerial-Entschließung vom 28. Jänner 1837 — die Armee-Ergänzung für 1836 aus der Altersklasse 1814 betr. — nicht den Zweck habe, die durch §. 42 Abs. 3 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes dem Rekrutirungs-Rathe

übertragene gesetzliche Obliegenheit der Bewerkstelligung der für die Vollendung des Aushebungs-Geschäftes erforderlichen Nachstellungen abzunehmen, daß vielmehr zu den an die unteren Conscriptions-Behörden zu überlassenden Nachstellungen nur jene zu zählen seyen, welche für den Ersatz der nicht erschienenen und innerhalb 40 Tagen ihrer Pflicht weder persönlich noch durch Stellung eines Ersatzmannes nachkommenden Conscribirten zu bewirken sind.

Speyer, den 21. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

№ 7628 K. pr. den 24. Februar 1845.

(Zulassung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchste Ministerial-Rescript vom 8. d. M., die Zulassung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Bayern betr., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders beschließen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft die in den Statuten vorgesehenen Verträge über Versicherungen von Waaren auf dem Transporte zu Wasser und zu Land auch in Bayern abschließe, wollen jedoch diese allerhöchste Genehmigung nur unter nachstehenden Bedingungen ertheilt haben:

1. Die Zulassung der Gesellschaft wird nur in ihrer jetzigen Gestaltung, wie sie nach den durch Senatsbeschlüsse vom 5. April 1842 und 13. April 1843 genehmigten Statuten sich festgestellt und gebildet hat, bewilliget, und es ist daher zu jeder Abänderung der Statuten die allerhöchste Entschließung zu erholen; hiervon bleibt die Fortdauer der Zulassung der Gesellschaft bedingt.

2. Das nach §. 10 der Statuten alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten entscheidende Schiedsgericht ist in Bayern und aus bayerischen Unterthanen zu bilden, und hat diese Bestimmung als Zusatz zu den Satzungen, soweit es Bayern betrifft, und als allgemeine Versicherungs-Bedingung zu gelten, und ist jederzeit unter diese aufzunehmen.

3. Der von der Gesellschaft als deren Repräsentant in Bayern aufzustellende, aus bayerischen Unterthanen zu wählende, und mit gehöriger und umfassender Vollmacht zu versehende Generalagent ist jederzeit dem Königl. Ministerium des Innern zur Anzeige zu bringen, und dessen Bestätigung zu erholen.

4. Ebenso sind die von dem Letzteren allenfalls aufgestellten Unteragenten dem Ministerium des Innern zur Bestätigung anzuzeigen.

München, am 8. Februar 1845.

Verzeichniß

der Krämer- und Viehmärkte, welche im Jahre 1846 in der Provinz Rheinhessen abgehalten werden.

Marktorte.	Im Kreise.	Zahl der Märkte im Jahre.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
Mainz	Mainz (St.-B.)	2	1	23.	März	Ostermesse	Dauer: 14 Tage.
			2	17.	August	Herbstmesse	Deßgleichen.
Castel	id.	22	1	7.	Januar	Viehmärkte	
			2	21.	"		
			3	4.	Februar		
			4	18.	"		
			5	4.	März		
			6	18	"		
			7	1.	April		
			8	15.	"		
			9	29.	"		
			10	13.	Mai		
			11	10.	Juni		
			12	24.	"		
			13	22.	Juli		
			14	19.	August		
			15	2.	September		
			16	16.	"		
			17	28.	"		
			18	28	October		
			19	11.	November		
			20	25.	"		
			21	9.	Dezember		
			22	23.	"		
Kostheim	id.	4	1	27.	Mai	Viehmärkte	
			2	8.	Juli		
			3	5	August		
			4	19.	October		
Alzey	Alzey	3	1	—	—	—	Fastnachtsmarkt, auf Fastnacht Montag und Dienstag.
			2	—	—	—	Kreuzerhöhungsmarkt, auf Dienstag und Mittwoch nach Kreuzerhöhung, und wenn Kreuzerhöhung auf Dienstag fällt, an diesem und dem folgenden Tage.
			3	—	—	—	Martinimarkt, auf Dienstag und Mittwoch nach Martini, und wenn Martini auf Dienstag fällt, an diesem und dem folgenden Tage.
Odernheim	id.	1	—	—	—	—	Jahrmarkt, auf Dienstag und Mittwoch vor Michaeli, und wenn Michaeli auf Dienstag fällt, an diesem und dem folgenden Tage.

Marktorte.	Im Kreise.	Zahl der Märkte im Jahre.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
Wörrstadt	Alzey	1	—	—	—	—	Jahrmarkt, den 2. September oder Mittwochs vor dem Bellermarkt.
Flonheim	id.	1	—	—	—	—	Jahrmarkt, auf Dienstag in der 4. Woche des Monats September.
Eckelsheim	Bingen	1	—	—	—	sogenannter Bellermarkt,	den 8., 9. und 10. September.
Niederingelheim.	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt,	den 14. und 15. September.
Oberingelheim	id.	1	—	—	—	id.	den 23., 24. und 25. September.
Sprendlingen und St. Johann	id.	1	—	—	—	id.	den ersten Dienstag nach St. Johanni, fällt St. Johannestag auf einen Dienstag, so ist der Markt an diesem Tage.
Sauerschwabenheim	id.	1	—	—	—	id.	den ersten Montag und Dienstag nach Bartholomäus (24. August).
Oppenheim	Mainz (L.-B.)	2	1	—	—	Bartholomäusmarkt,	auf Dienstag und Mittwoch nach Bartholomäus, und fällt dieser Tag auf Dienstag, auf den nämlichen und folgenden Tag.
			2	—	—	Katharinenmarkt,	auf Dienstag und Mittwoch nach Katharinentag, und fällt dieser Tag auf Dienstag, auf den nämlichen und folgenden Tag.
Guntersblum	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt,	auf den ersten Montag und Dienstag nach Simon-Judas.
Worms	Worms	2	1	—	—	Pfingstmarkt,	am ersten Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Pfingstsonntag.
			2	—	—	Allerheiligenmarkt,	am ersten Montag, Dienstag und Mittwoch nach Allerheiligen.
Osthofen	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt,	am letzten Montag im August.
Pfeddersheim	id.	1	—	—	—	id.	am ersten Montag im September.
Westhofen	id.	1	—	—	—	id.	den Montag nach dem vorletzten Sonntage im August.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich mittels allerhöchsten Rescripts, d. d. 15. Februar 1845, allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Hepp von Alsenborn, die erledigte protestantische Pfarrei Trippstadt, Decanats Kaiserslautern, zu verleihen.

Dienstesnachricht.

Vermöge höchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 8. l. M. haben Seine Majestät der König dem Rentamtsgehülfen Joseph Weber zu Bergzabern, die durch das Ableben des Einnehmers Engel erledigte Einnehmerei Kallstadt, zu verleihen geruht; was hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 11. Speyer, den 4. März 1845.

Inhalt:

Cassations-Urtheile: Strafbarkeit der in einem Duelle verübten Tödtung oder Körperverletzung. — Nichtanwendbarkeit des Art. 75 des Gesetzes vom 22. Frim. VIII bezüglich der constitutionellen Garantie auf die Königl. Polizeihalter. — Dienstesnachrichten. — Königlich allerhöchste Bestätigung der „Stahl'schen Stiftung" zu Erlangen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Berichtigung, den Personalstand der Administration der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Cassations-Urtheil.

(Strafbarkeit der in einem Duelle verübten Tödtung oder Körperverletzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Cassationshof der Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Jänner eintausend achthundert fünf und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Beckers, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Schumann, Breitenbach, Räthe, Molitor, General-Staatsprocurator und Söllner, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des General-Staatsprocurators am Königl. Cassationshofe der Pfalz, Klägers im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom sieben und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und vierzig, erlassen in der Untersuchungssache gegen den Kaufmann N. N. von Landau und N. N. von Zweibrücken, wegen Verwundung in einem Duelle.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Unterm siebenten dieses Monats übergab der General-Staatsprocurator am Königl. Cassationshofe auf der Kanzlei ein Requisitorium folgenden Inhaltes:

Der General-Staatsprocurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz hat die Ehre, diesem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Der Staatsprocurator am Königl. Bezirksgerichte zu Landau erhielt von der Gendarmerie die Anzeige, daß am 5. October 1844 zwischen N. N. von Zweibrücken und dem Kaufmanne N. N. von Landau in dem Hause des Letzteren zu Rhodt ein Duell stattgefunden habe, wobei beide verwundet worden seyen.

Der Staatsprocurator stellte hierauf bei dem Königl. Untersuchungsrichter den Antrag, zur gesetzlichen Untersuchung der Sache mittelst Vernehmung der Zeugen und

Beſchuldigten und Erhebung eines ärztlichen Fundſcheines zu ſchreiten.

Auf den Vortrag des Unterſuchungsrichters verordnete jedoch das Königl. Bezirksgericht zu Landau durch Beſchluß der Rathskammer vom 14. October, daß in dieſer Sache kein Verfahren ſtattfinden ſolle:

> weil es ſich notoriſch von einem zwiſchen den beiden Beſchuldigten ſtattgehabten Duelle nach den dabei üblichen Formen handle, was auch von der Staatsbehörde in ihrem Antrage ſelbſt zugegeben werde, — gegen Duelle aber in der Pfalz keine Strafbeſtimmungen beſtehen, und es gegen den oberſten Grundſatz jeder Strafgeſetzgebung und gegen die poſitive Beſtimmung des Art. 4 des Strafgeſetzbuches verſtoßen würde, Analogien in Strafſachen anzuwenden.

Die gegen dieſen Beſchluß von Seiten der Staatsbehörde eingelegte Oppoſition wurde durch Urtheil der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 27. November 1844 verworfen, indem ebenfalls von der Anſicht ausgegangen wurde, daß die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs über Tödtung und Körperverletzung auf das Duell keine Anwendung finden, durch den Beſchluß des Bezirksgerichtes aber dargethan ſey:

> daß es ſich in dem vorliegenden Falle notoriſch von einem Duelle nach üblichen Formen handle, und demnach in der erwähnten Lage der Geſetzgebung, ſowie der thatſächlichen Verhältniſſe von einer gerichtlichen Einſchreitung ein ſtrafrechtliches Reſultat nicht zu erwarten ſey.

Die Wichtigkeit der hier vorliegenden Rechtsfrage, welche in Frankreich allerdings längere Zeit in dem Sinne der angeführten Entſcheidung des Königl. Bezirksgerichts zu Landau und des Königl. Appellationsgerichts beantwortet wurde, in neuerer Zeit jedoch dort eine der öffentlichen Ordnung und den Grundſätzen der Moralität entſprechendere Löſung erhalten hat, veranlaßt den Unterzeichneten, die Entſcheidung des Königl. Caſſationshofes hierüber hervorzurufen.

Betrachtet man die Beſtimmungen des in der Pfalz beſtehenden Strafgeſetzbuches über freiwillige Tödtung und Körperverletzung (Art. 295, 296, 309, 311) an ſich, ſo bieten ſie keinen Anhaltspunkt für die Behauptung dar, daß eine freiwillige Tödtung oder Körperverletzung den auf dieſe Verbrechen und Vergehen verhängten Strafen alsdann entzogen werden ſollte, wenn ſie in einem Duelle ſtattgefunden haben. Das Geſetz verfügt vielmehr in ganz allgemeiner Faſſung, es führt insbeſondere in den §§. II und III der dritten Section des betreffenden Kapitels unter den Gründen, aus welchen Tödtungen und Verwundungen milder oder gar nicht beſtraft werden ſollen, das Duell nicht auf; die analoge Ausdehnung jener Beſtimmungen auf einen im Geſetze nicht ausdrücklich bezeichneten Fall iſt aber durch den Artikel 65 poſitiv unterſagt.

Ein allgemeiner Grund der Strafloſigkeit der im Duelle begangenen Verbrechen und Vergehen dieſer Klaſſen, welcher bei dem Stillſchweigen des Geſetzes jene Theorie zu rechtfertigen vermöchte, kann nicht aufgefunden werden. Insbeſondere bietet die eigenthümliche Art der im Duelle vorgenommenen Handlungen, — die Einwilligung, der Vertrag, welche demſelben zu Grunde liegen, — einen ſolchen nicht dar; denn das Leben des Menſchen, ſeine körperliche Integrität ſind unveräußerliche Güter, und ein Vertrag, welcher dieſelben gefährdet, iſt ſchon nach den Grundſätzen des Civilrechts, als gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten laufend, nichtig.

Art. 6. des Civilgeſetzbuches.

Der franzöſiſche Caſſationshof hat deßhalb zu jeder Zeit ausgeſprochen, daß derjenige, welcher auf das ausdrückliche Begehren eines Menſchen denſelben tödtet, darum nicht weniger dem allgemeinen Strafgeſetze verfallen

iſt, weil das Geſetz (Art. 327) Tödtung und Körperverletzung nur in dem Falle für ſtraflos erklärt, wenn ſie geſetzlich befohlen oder von der zuſtändigen Obrigkeit angeordnet ſind.

Arrêt vom 10. November 1827.

Sirey Th. 28 I. S. 135.

Arrêt vom 23. Juni 1838.

Vgl. Chauveau-Faustin théorie du Code pénal Thl. III. S. 75—80.

Von dem Falle der Nothwehr, in welchem ebenfalls die Strafe hinwegfällt, — Art. 328 — kann hier ebenfalls nicht die Sprache ſeyn, wo der Beſchuldigte ſich aus freiem Antriebe dem Angriffe ſeines Gegners entgegen geſtellt hat.

Endlich ſtraft das Geſetz ſelbſt unfreiwillige Tödtungen und Körperverletzungen,

Art. 319, 320,

ſoferne dem Urheber derſelben Ungeſchicklichkeit, Unvorſichtigkeit ꝛc. ꝛc. zur Laſt fällt, und der Duellant ſollte überall ſtraflos bleiben, ſelbſt wenn er mit dem beſtimmteſten Vorſatze, ſeinen Gegner zu tödten, in den Kampf getreten iſt, und ſeinen Zweck in Folge der im Gebrauche ſeiner Waffe erworbenen Sicherheit erreicht, ſelbſt wenn er das Duell muthwillig und boshaft veranlaßt hat.

Das Appellationsgericht findet einen Grund gegen die Anwendung der allgemeinen Grundſätze auf eine im Duelle vorgefallene Tödtung oder Verwundung in der Betrachtung: daß nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches über Complicität (Art. 59) bei einem Duelle, welches eine Tödtung zur Folge hatte, gegen jeden, der dabei mehr oder minder behülflich geweſen, z. B. der die Waffen beigeſchafft, die Piſtolen geladen hat, die in den Artikeln 302 oder 304 vorgeſehene Strafe verhängt werden müßte; daß ebenſo die Beſtimmungen des Geſetzbuchs über Verſuch (Art. 2) hierher nicht paſſen würden.

Dieſen Bedenken ſind anderwärts noch weitere ähnliche hinzugefügt worden, z. B. daß ſelbſt derjenige, welcher im Duelle verwundet worden, wegen Verſuchs der Tödtung oder Verwundung beſtraft werden müßte.

S. Chauveau-Faustin l. c. p. 95.

Alle dieſe Betrachtungen führen aber keineswegs dahin, daß für den Geſetzgeber überwiegender Grund vorliege, die im Duelle begangene Tödtung oder Körperverletzung ſtraflos zu laſſen.

Allerdings bieten jene Rückſichten, ſowie die eigenthümliche Lage, in welcher die meiſten Duellanten der öffentlichen Meinung und den einmal beſtehenden Vorurtheilen gegenüber ſich befinden, erhebliche Motive dar, dieſe Materie von dem gemeinen Strafrechte abweichend zu behandeln, wie dieſes auch in den meiſten neueren Geſetzgebungsarbeiten geſchehen iſt. (Strafloſigkeit, wie ſie im franzöſiſchen Strafrechte beſtehen ſoll, ſpricht keine derſelben aus.) Dem franzöſiſchen Geſetzgeber lag es insbeſondere nahe, dieſe Klaſſe von Handlungen unter die Fälle gemilderter Strafbarkeit (§. II cit.) der Provocation ꝛc. ꝛc. zu reihen.

Der Geſetzgeber konnte aber eben ſo gut in dieſer, einer ſehr verſchiedenen Würdigung fähigen Materie, Gründe für eine ſtrengere Behandlung der Duelle finden, wie denn in Frankreich vor dem Strafgeſetze vom 6. October 1791 durch die Edikte Ludwigs XIV. gegen jeden Duellanten, ſelbſt wenn keine Verwundung erfolgt war, die Todesſtrafe und Vermögensconfiscation, gegen die Secundanten ebenfalls die Todesſtrafe, gegen die Carteltäger Peitſchen- und Galeerenſtrafe verhängt waren.

Vgl. Merlin Repert. verb. Duel. Bd. IV S. 416.

Der Geſetzgeber konnte endlich — und dies iſt nicht in dem franzöſiſchen Strafgeſetzbuche allein, ſondern auch in dem bayeriſchen geſchehen —

S. Einleitung zu dem Strafgeſetzbuche von 1813 §. 9 pag. 26,

von einer beſonderen Behandlung der Materie abſtrahiren und dieſelben dem gemeinen Strafrechte anheimſtellen,

wo dann die Qualification der einzelnen Handlungen der Duellanten sowohl, als anderer, bei dem Duell thätiger Personen und die Würdigung jedes Falles nach seiner eigenthümlichen Beschaffenheit den Richtern oder Geschworenen überlassen bleibt, und sowohl bei dem Schulderkenntnisse, als bei der Zumessung der Strafe, die geeignete Berücksichtigung erhalten muß.

Vgl. insbesondere über die Bestrafung der Secundanten: Seuffert gesammelte Abhandl. VI. S. 127—156.

Von dem rechtshistorischen Standpunkte ausgegangen, stellt sich die von dem Königl. Appellationsgerichte vertheidigte Meinung eben so unhaltbar, als aus dem obigen dogmatischen oder exegetischen dar.

Bei der Abfassung des Strafgesetzbuches von 1791 fand die Nationalversammlung die bereits oben angeführten höchst strengen Spezialgesetze über das Duell vor. Dieselben hatten nicht den Gesichtspunkt von Privatverletzungen zur Grundlage, sondern das Duell wurde als Majestätsbeleidigung, als Landfriedensbruch betrachtet, wie noch heute in England.

Blackstone lib. IV cap. 11.

Notre authorité royale est grandement offensée par de tels actes, se présument un particulier sans notre permission de donner camp pour le combat dans notre royaume et de se faire la justice lui même,

sagt die Einleitung zu dem Edicte Ludwigs XIV. von 1651.

Das Gesetzbuch von 1791 beobachtet nun völliges Stillschweigen über das Duell, spricht aber Tit. II Sect. 1 art. 7 in der allgemeinsten Fassung den Grundsatz aus: daß „außer den in den Artikeln 3—6 bezeichneten Fällen (einer gesetzlich gebotenen, oder von der zuständigen Obrigkeit befohlenen, oder im Falle rechtmäßiger Nothwehr begangenen Tödtung) jede freiwillige Tödtung eines Menschen, mit welchen Waffen oder Instrumenten oder durch welche Mittel sie verübt worden seyn möge, den nachfolgenden Bestimmungen gemäß, je nach der besonderen Beschaffenheit des Verbrechens, bestraft werden soll."

Der Art. 18 erklärt die Bestimmungen der Art. 1—6 über unfreiwillige, gesetzliche und rechtmäßige Tödtung auch auf Verwundungen anwendbar, und bestimmt sodann die Strafen der übrigen freiwilligen Verwundungen Art. 20—27 ebenfalls ohne des Duells zu erwähnen.

Es dürfte schwer seyn, in dieser Fassung des Gesetzbuchs von 1791 die Intention nachzuweisen, daß die unter jene Ausnahme nicht fallende, in einem Duelle vorgekommene Tödtung oder Verwundung straflos seyn soll. Alles was aus dem Stillschweigen des Gesetzbuchs und aus der am Ende desselben ausgesprochenen Abrogation der älteren Strafgesetze zu entnehmen ist, besteht vielmehr darin: das das Duell nicht mehr als ein besonderes verpöntes öffentliches Verbrechen (Attentat contre la chose publique) behandelt werden wollte.

Von dem die Nationalversammlung beherrschenden Geiste der Gleichheit, der Bekämpfung alter Vorrechte und Vorurtheile läßt sich am wenigsten erwarten, daß sie solche Nachsicht, bis zu der in keiner anderen Gesetzgebung statuirten Strafloſigkeit, einer Klasse von Handlungen gegenüber beabsichtiget habe, welche hauptsächlich in den Sitten und Vorzügen der höheren Stände ihre Entschuldigung suchten.

Wie jenes Stillschweigen gemeint war, geht vielmehr daraus hervor, daß schon früher ein von Lanjuinais am 27. April 1791 gestellter Antrag auf Erlassung einiger allgemeiner Bestimmungen über das Duell, in der Conferenz der Ausschüsse aus dem Grunde beseitigt wurde: „weil die Erlassung eines besonderen Gesetzes über diese Materie ungeeignet sey, indem die öffentlichen Zustände sich geändert haben, das Duell an sich ohne Rücksicht auf seine Resultate nicht mehr denselben Charakter haben könne, wie ehemals, daß mit einem Worte das allgemeine Strafrecht, wie man es im Gesetzbuche

aufzuſtellen im Begriffe ſey, hinreichen werde, die Perſon und das Leben der Staatsbürger zu beſchützen.

S. Dupin, bei Sirey Thl. 37 I. p. 469.

In gleichem Sinne wurde das Geſetzbuch von dem franzöſiſchen Juſtizminiſter in einem im Jahre IX erlaſſenen Gutachten interpretirt.

S. Fleurigeon recueil. admin. Thl. V. p. 290.

Vergebens wird hiergegen der am 29. Messidor II erfolgte Beſchluß des Nationalconvents geltend gemacht, durch welchen die Frage: „ob die Beſtimmung des Militärſtrafgeſetzbuchs Sect. 4 Artikel 11 auf die von einer untergeordneten Militärperſon an ihren Vorgeſetzten ergangene Herausforderung in dem Falle auszudehnen ſeyen, wenn ſolche mit dem Dienſte keinen Zuſammenhang habe" vermeint, zugleich aber eine weitere Erörterung über die Mittel, wie die Duelle verhindert werden könnten, und über die auf das Duell und die Herausforderung zu verhängenden Strafen dem Geſetzgebungs-Ausſchuſſe aufgetragen wurde.

Offenbar beſchäftigte ſich der Convent hier mit einem ſpeciellen, die militäriſchen Verhältniſſe zunächſt betreffenden Gegenſtande.

Jene weitere Erörterung über die ſtrafrechtliche Behandlung des Duells im Allgemeinen war aber zweckmäßig, auch wenn von der Anwendbarkeit des Strafgeſetzbuchs von 1791 ausgegangen wurde, inſoferne dieſe zur Verhinderung der Duelle nicht wirkſam genug erſcheinen, wie denn insbeſondere eine bloße Herausforderung unter keine Beſtimmung des Geſetzbuchs ſubſumirt werden kann.

Da die Verweiſung an den Geſetzgebungs-Ausſchuß keinen Erfolg hatte, ſo muß wohl angenommen werden, daß das beſtehende Geſetz von dieſem für ausreichend erachtet worden ſey.

Bei der Discuſſion des Geſetzbuchs von 1810 im Staatsrathe wurde das Duell nicht erwähnt, die meiſten hierher einſchlagenden Beſtimmungen des Entwurfes, namentlich die Art. 215—219, 261, 263—368 (jetzt Art. 295, 296, 297, 309, 310, 311, 327, 328 des Geſetzbuches) wurden ohne alle Discuſſion angenommen; indeſſen zeigt doch eine Erörterung, zu welcher der Art. 251 des Entwurfs (Art. 321 des Geſetzbuchs) Anlaß gab, wonach Tödtung und Körperverletzung milder beſtraft werden ſollen (crimes et délits excusables), wenn ſie durch Mißhandlung provozirt worden, — wie wenig es in der Intention des Staatsrathes lag, den herrſchenden Anſichten über den Ehrenpunkt im Strafrechte zu huldigen.

Es wurde nämlich die Motion: auch eine Ehrenkränkung als fait d'excuse zuzulaſſen, durch die Betrachtung beſeitiget: daß eine ſolche Kränkung der Provocation durch Mißhandlungen nicht gleich geſtellt werden könne, daß dem Beleidigten nicht zuſtehe, ſich ſelbſt Satisfaction zu verſchaffen, daß das Recht, zu ſtrafen, allein dem Staate zuſtehe, daß es allen Grundſätzen widerſtreiten würde, wenn man dem Beleidigten erlaubte, ſich ſelbſt zum Richter in ſeiner Sache zu machen;

> les tribunaux lui sont ouverts; c'est là qu'il doit demander la réparation qui lui est dûë. Enfin si emporté par la gravité de l'outrage il s'était oublié, la clémence du prince pourrait à raison des circonstances adoucir la sévérité de la loi!

Locré: Législation Thl. 30, S. 378.

Noch weit entſcheidender und explicirter iſt die Erklärung, welche im Namen der Geſetzgebungscommiſſion dem geſetzgebenden Körper von Monseignat über dieſen Gegenſtand vorgetragen wurde.

Locré l. c. S. 517—519.

Derſelbe beleuchtet die Unzulänglichkeit der Gründe, welche zu Gunſten einer milderen Behandlung der im Duelle begangenen Verbrechen und Vergehen geltend gemacht werden können, und beantwortet die Frage, warum hierüber keine beſonderen Beſtimmungen im Geſetzentwurfe enthalten ſeyen, dahin:

C'est qu'il (le duel) se trouve compris dans les dispositions générales qui vous sont soumises.

Das entſcheidende Gewicht dieſer Erklärung kann durch die mehrere Jahre ſpäter erfolgte Verſicherung Merlins

Questions de droit: Additions Thl. VI. S. 180.

nicht beſeitiget werden: „daß in den Conferenzen des Geſetzgebungsausſchuſſes des Staatsraths mit jener Commiſſion vom Duelle keine Rede geweſen ſey.

Das Geſetz wurde auf den Grund jener Erklärung votirt, ohne daß von Seite der Redner des Staatsrathes ein Widerſpruch erhoben worden wäre.

Man hat behauptet, das franzöſiſche Gouvernement ſelbſt habe durch die Vorlegung eines Geſetzentwurfes über das Duell im Jahre 1829 und 1830 anerkannt, daß eine Lücke in der Geſetzgebung beſtehe, und daß es eines beſonderen Geſetzes in Betreff ſolcher in das gemeine Strafrecht nicht fallender Delicte bedürfe.

Chauveau-Faustin Thl. III. p. 89.

Dieſe Behauptung iſt völlig ungegründet; das Gegentheil geht vielmehr aus den Motiven hervor, mit welchen der Juſtizminiſter die Vorlage des Geſetzentwurfes in der Sitzung der Pairskammer vom 14. Februar 1829 begleitete.

S. Moniteur vom 15. Februar p. 201.

Die Materie mußte auf die von dem Caſſationshofe geſchehene Verweiſung nothwendig im Wege der Legislation regulirt werden, nachdem durch das Geſetz vom 30. Juli 1828 die frühere Behandlungsweiſe, — mittelſt authentiſcher Interpretation durch einen Beſchluß des Gouvernements aufgehoben war.

Dieſer Standpunkt, daß es ſich um eine bloße Auslegung des beſtehenden Rechtes nicht handle, wurde vom Miniſter ausdrücklich feſtgeſtellt, dabei aber die Anſicht ausgeführt, daß wenn es ſich von ſolcher Auslegung handelte, das gemeine Strafrecht allerdings als anwendbar erachtet werden müßte.

Aus dem höheren legislativen Standpunkte wurden nun beſondere Beſtimmungen über die Beſtrafung der im Duelle vorgekommenen Körperverletzungen und Tödtungen vorgeſchlagen, wonach die Jury, vor welche dieſe Sachen verwieſen wurden, jedesmal befragt werden ſollte: ob mildernde Umſtände vorliegen, wo ſodann der Art. 326 zur Anwendung zu bringen ſey.

Dieſer Vorſchlag erklärt es, warum bei der Reviſion der Strafgeſetzgebung im Jahre 1832 das Duell wieder mit Stillſchweigen übergangen wurde. Was nämlich dort für das Duell insbeſondere vorgeſchlagen worden war, dehnte das Geſetz von 1832 in etwas anderer Form auf alle Verbrechen aus, und eine ſpezielle Beſtimmung dieſer Art war überflüſſig.

Wie ſchwer es fällt, das entgegengeſetzte Syſtem conſequent durchzuführen, zeigen die Entſcheidungen des franzöſiſchen Caſſationshofes vom 21. September 1821 und 19. September 1822

(Dalloz Thl. 28. S. 258, 259)

wo wegen der von dem Duellanten beſonders bekundeten mörderiſchen Abſicht und Beharrlichkeit die Anwendung des gemeinen Strafrechts ausgeſprochen wurde, obſchon gegen die Ordnung des Duells nicht gefehlt worden war.

Durch dieſe Ausführung dürfte hinlänglich nachgewieſen ſeyn, daß es zur Beſtrafung des vorliegenden Falles, wo, nach der Anzeige der Gendarmerie, beiderſeitige Verwundungen ſtattgefunden haben, nicht, wie das Bezirksgericht zu Landau und das Königl. Appellationsgericht annehmen, der im Strafrechte allerdings unzuläſſigen analogen Ausdehnung des Geſetzes bedarf, daß vielmehr die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs über Körperverletzung, Art. 309, 311, hier directe Anwendung finden, und daß es nur der Erforſchung der näheren Beſchaffenheit des Falles mittelſt der vorläufigen Unterſuchung bedurfte, um ſodann die Sache als Vergehen an das Zuchtpolizeigericht, oder als Verbrechen an das Aſſiſengericht zu verweiſen; daß das Königl.

Appellationsgericht daher durch die Verwerfung der gegen den Beſchluß des Bezirksgerichts eingelegten Oppoſition jene Beſtimmungen des Geſetzbuchs verletzt, und der im Art. 328 aufgeſtellten Ausnahme eine geſetzlich nicht zuläſſige Ausdehnung gegeben, ſonach den Art. 65 verletzt hat.

Am ſchwerſten dürfte es endlich zu rechtfertigen ſeyn, daß das Königl. Bezirksgericht auf den Grund einer angeblichen Notorietät verordnet hat, daß in der Sache kein Verfahren ſtattfinden ſoll, was von dem Königl. Appellationsgerichte in der Eingangs angeführten Weiſe gebilligt wurde.

So weit führt die oben bekämpfte Theorie jedenfalls nicht, daß die Form des Duells alle bei demſelben vorgefallenen Handlungen decken ſollte, ohne daß es nothwendig wäre, zu unterſuchen, ob keine Hinterliſt, keine Verletzung der üblichen oder beſonders verabredeten Regeln des Zweikampfes ſtattgefunden hat, in welchem Falle immerhin Strafe erfolgen muß. Dieſes wurde von dem franzöſiſchen Caſſationshofe auch in der frühern Epoche ſeiner Jurisprudenz anerkannt, ſo wie von allen Vertheidigern jener Theorie.

Arrêts vom 8. April 1819, 21. September 1821 und 19. September 1822. (Dalloz Jurispr. Thl. 28. S. 235, 238, 239). Vgl. Carnot ad Art. 295. № 33 — und Chauveau-Faustin l. c. p. 80.

Es ſcheint, daß auch die vorliegenden Entſcheidungen dieſer Anſicht huldigen, und daß unter der Bezeichnung:

das Duell habe nach den üblichen Formen ſtattgefunden,

eine loyale Einhaltung der desfalls angenommenen Regeln gemeint ſey. Eine Unterſuchung in der geſetzlichen Form durfte aber jedenfalls nicht auf den Grund der Nachrichten umgangen werden, welche die Mitglieder des Bezirksgerichtes in dieſer Beziehung in ihrem Privatverkehr erhalten hatten, was hier auf ganz unzuläſſige Weiſe Notorietät genannt wird.

Das Geſetzbuch über das Strafverfahren bezeichnet den Weg, auf welchem den Gerichten über die als Vergehen oder Verbrechen bezüchtigten Handlungen Aufklärung verſchafft werden ſoll, und das Königl. Appellationsgericht hat daher die hier einſchlagenden Beſtimmungen, namentlich die Art. 8. 22. 71. u. flg. des Geſetzbuchs mißkannt und verletzt, indem es durch jene angebliche Notorietät als „dargethan“ annahm, daß die üblichen Formen des Duells beobachtet worden ſeyen.

Aus dieſen Gründen und in Anwendung des Art. 442 des Geſetzbuchs über das Strafverfahren trägt der Unterzeichnete darauf an:

Es gefalle dem Gerichtshofe, das Urtheil der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 27. November 1843, wegen der oben näher bezeichneten Geſetzesverletzungen, im Intereſſe des Geſetzes zu vernichten, und die Eintragung des zu erlaſſenden Urtheils in die Regiſter des genannten Gerichtshofes anzuordnen.

München, den 7. Januar 1845.

Unterzeichnet: Molitor.

In der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigſten dieſes Monats wurde von dem Königl. Oberappellationsgerichtsrathe Bettinger Bericht über die Sache erſtattet, worauf der Königl. Generalſtaatsprocurator das Wort nahm, und unter Beziehung auf obiges Requiſitorium und den darin enthaltenen Antrag, noch einige Bemerkungen mündlich vortrug, in deſſen Folge der Gerichtshof die Sache in Berathung nahm.

Es fragt ſich nun: ob das zur Kenntniß des Gerichtshofes gebrachte Urtheil der Anklagekammer des Königl Appellationsgerichts der Pfalz vom 27. November 1843, nach dem Antrage des Generalſtaatsprocurators, zu caſſiren und zu vernichten ſey.

Entſcheidungsgründe.

Nach den ganz allgemein lautenden Beſtimmungen

der Artikel 295, 296, 302, 304 und 309 bis 311 des Strafgesetzbuchs sind freiwillige Tödtungen und Verwundungen strafbar, ohne Unterschied, ob sie in einem Duelle vorfielen oder nicht.

Eine Ausnahme, wo solche Handlungen als straflos erscheinen, findet nur in den Fällen der Artikel 327 und 328 des erwähnten Gesetzbuches statt, wenn entweder die Tödtung und Verwundung von dem Gesetze geboten und von der kompetenten Behörde befohlen war, oder wenn die angeschuldigte Person im Zustande der Nothwehr handelte.

Unter keinen dieser Ausnahmsfälle gehören aber Tödtungen oder Verwundungen, welche im Duelle geschehen sind; von dem ersten Falle kann hierbei schon gar die Rede nicht seyn; allein auch der zweite Ausnahmsfall findet auf Tödtungen oder Verwundungen im Duelle keine Anwendung, weil der Duellant den Angriff seines Gegners voraussah, und sich Demselben aus freiem Antriebe entgegen stellte.

Daß dem Duelle eine Uebereinkunft der Duellanten vorausgehet, kann kein Grund seyn, das Duell als straflos zu betrachten; denn ein Vertrag, wodurch das Leben eines Menschen auf's Spiel gesetzt wird, ist schon nach den Grundsätzen des Civilrechts, als den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend, null und nichtig und kann daher die Wirkung nicht haben, Handlungen, welche dem gemeinen Strafrechte verfallen sind, als straflos darzustellen, um so weniger als jede Selbsthülfe, um für vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu verschaffen, unerlaubt ist.

Auch als entschuldbar nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches können freiwillige Tödtungen und Verwundungen im Duelle nicht erachtet werden, weil das Gesetz hierzu voraussetzt, daß solche Handlungen von dem Gegner durch Mißhandlung oder schwere Vergewaltigung der Person hervorgerufen wurden, eine Ausdehnung dieser gesetzlichen Bestimmung aber auf Fälle, wo die erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, durch den Art. 65 l. c. verboten ist.

Der Gesetzgeber hatte auch keinen Grund, die im Duelle vorfallenden Tödtungen und Verwundungen als straflos oder auch nur als entschuldbar zu erklären, wohl aber konnte er von einer speziellen Behandlung des Duelles an sich und ohne Rücksicht auf seine Folgen Umgang nehmen, und nur die Verbrechen und Vergehen, die im Duelle begangen werden, den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes unterwerfen, wornach die Handlungen der Duellanten, so wie derjenigen Personen, welche vor oder bei dem Duelle, sey es als Sekundanten, Zeugen, Cartelträger, oder wie sonst immer mitgewirkt haben mögen, in jedem einzelnen Falle, nach den jedesmaligen besondern Umständen desselben zu würdigen und zu qualifiziren sind.

Der Umstand, daß das Strafgesetzbuch vom 25. September — 6. October 1791, so wie Jenes vom 3. Brumaire Jahr 4, und das noch bestehende Strafgesetzbuch von 1810 keine speziellen Bestimmungen über das Duell an sich enthalten, entscheidet nichts; denn wenn auch in Frankreich die, vor der Erscheinung des Strafgesetzbuchs von 1791, über das Duell bestandenen speziellen Strafgesetze durch den Finalartikel dieses Gesetzbuchs aufgehoben wurden, ohne daß an ihre Stelle anderweite spezielle Straf-Bestimmungen über das Duell gesetzt worden, so folgt aus diesem Stillschweigen des Gesetzes weiter nichts, als daß das Duell nicht mehr, wie früher, als ein besonderes bestehendes öffentliches Verbrechen betrachtet wurde, keineswegs aber kann hieraus gefolgert werden, daß der französische Gesetzgeber, der durch Aufhebung jener Spezialgesetzgebung dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze huldigte, eine Klasse von Handlungen, die man durch die Sitten und die Vorzüge der Personen höheren Standes zu entschuldigen gesucht hatte, straflos lassen wollte, während solche Handlungen in allen Gesetzgebungen civilisirter Staaten

mit Strafen belegt ſind, vielmehr hat der Geſetzgeber dadurch, daß er jene Spezialgeſetzgebung über das Duell aufhob, die Abſicht an den Tag gelegt, daß nun alle Tödtungen und Verwundungen, die im Duelle vorfallen können, nach dem allgemeinen Strafgeſetze beurtheilt und beſtraft werden ſollen.

Deßhalb ward auch auf einen bereits am 27. April 1791 durch Lanjuinais, Mitglied der franzöſiſchen Nationalverſammlung, geſtellten Antrag auf Erlaſſung einiger allgemeiner Beſtimmungen über das Duell, von der Conferenz der Ausſchüſſe nicht eingegangen, weil man annahm, daß die öffentlichen Zuſtände nicht mehr die nämlichen ſeyen, das Duell an ſich und ohne Rückſicht auf ſeine Folgen nicht mehr denſelben Charakter, wie früherhin, haben könne, und überdieß das gemeine Strafrecht, wie es eben in einem allgemeinen, gleichförmigen Geſetzbuche aufgeſtellt werden ſolle, hinreichen werde, die Perſon und das Leben der Bürger zu ſchützen.

In dem demnächſt eingeführten Strafgeſetzbuche vom 25. September — 6. October 1791 iſt dann auch im Artikel 7 Abſchnitt 1 Titel 2 ganz allgemein beſtimmt worden, daß, auſſer den in den Artikeln 1—6 enthaltenen Ausnahmsfällen, worunter aber das Duell nicht begriffen iſt, jede freiwillige Tödtung ohne Unterſchied, ſie möge an wem immer und mit was immer für Waffen oder Inſtrumenten und Mitteln begangen worden ſeyn, mit den im Geſetze bezeichneten Strafen belegt werden ſolle und gleiche allgemeine Beſtimmungen ſind auch über die freiwilligen Verwundungen in den Artikeln 20 bis 27 enthalten, wornach dieſelben, mit Ausnahme der im Geſetze beſtimmten Fälle, worunter aber wieder das Duell nicht vorkömmt, auf die im Geſetzbuche feſtgeſetzte Art beſtraft werden ſollen.

Nach dieſen Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs von 1791, an denen durch Jenes vom 3. Brumaire Jahr 4 nichts geändert worden, waren alſo freiwillige Tödtungen und Verwundungen, gleichviel, welches die Veranlaſſung dazu geweſen ſeyn mochte, und wenn ſie auch im Duelle vorfielen, ſtrafbar. Und hiefür hatte ſich auch im Jahre IX. der franzöſiſche Juſtizminiſter auf eine diesfalls an ihn geſtellte Anfrage ausgeſprochen.

Zwar wird dagegen aus einem Dekrete des franzöſiſchen National-Convents vom 29. Meſſidor Jahr II. argumentirt; allein dieſes Dekret entſcheidet nichts, denn dasſelbe wurde in einem ſpeziellen, die Disciplin und Subordination der Militärperſonen betreffenden Falle erlaſſen, und darin nur ausgeſprochen, daß die Beſtimmungen des Militärſtrafgeſetzbuches auf Herausforderungen von untergeordneten Militärperſonen gegen ihre Vorgeſetzten, wenn ſolche mit dem Dienſte in keinem Zuſammenhange ſtehen, nicht ausgedehnt werden dürfen; es hatte alſo bloß auf das Militärſtrafgeſetzbuch Beziehung, und wenn auch hierbei Veranlaſſung genommen wurde, die Sache zur Prüfung der Mittel, die Duelle zu verhindern, ſo wie zur Propoſition der gegen die Duelle und gegen die Herausforderungen zu verhängenden Strafen, an den Geſetzgebungs-Ausſchuß zu verweiſen, ſo kann hieraus gegen die Anwendbarkeit der Beſtimmungen des gemeinen Strafrechtes auf freiwillige Tödtungen und Verwundungen im Duelle nichts gefolgert werden, um ſo weniger, als die Verweiſung an den Geſetzgebungs-Ausſchuß kein Reſultat hatte, und daher anzunehmen iſt, daß von Demſelben die beſtehende Strafgeſetzgebung über freiwillige Tödtungen und Verwundungen zur Verhinderung des Duelles und der dabei vorfallenden Verbrechen oder Vergehen und deren Beſtrafung für hinreichend betrachtet wurde.

Wenn übrigens noch ein Zweifel darüber beſtehen könnte, ob die allgemeinen Strafgeſetze über freiwillige Tödtungen und Verwundungen auch auf dergleichen Handlungen im Duelle Anwendung finden, ſo würde er durch die Darlegung der Motive gehoben ſeyn, welche von Monseignat, im Namen der Geſetzgebungs-Commiſſion, dem geſetzgebenden Körper über den Entwurf des in der

Pfalz noch bestehenden Strafgesetzbuches von 1810 vorgetragen hat; und worin derselbe ausdrücklich erklärte, daß spezielle Bestimmungen über die im Duelle begangenen Verbrechen und Vergehen, aus dem Grunde nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, weil das Duell unter den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes enthalten sey, worauf dann auch dieser Entwurf angenommen wurde, ohne daß von Seite der Redner des Staatsrathes ein Widerspruch dagegen erfolgt wäre.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in der bestehenden Strafgesetzgebung eine Lücke bezüglich der im Duelle vorfallenden Tödtungen und Verwundungen nicht existirt, daß vielmehr auf solche Thathandlungen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1810 über Bestrafung der freiwilligen Tödtungen und Verwundungen überhaupt, volle und directe Anwendung finden, ohne daß hiebei von einer ausdehnenden Interpretation des Gesetzes oder analogen Anwendung desselben die Rede seyn kann.

Nun stehet aber nach dem Urtheile der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom 27. November 1844 in facto fest, daß nach einer Anzeige der Königl. Gendarmerie vom 5. October desselben Jahres, zwischen dem Kaufmanne N. N. und N. N., in des Erstern Hause zu Rhodt, ein Duell stattgefunden habe, worin beide Duellanten verwundet worden seyen, es war daher ein Verbrechen oder Vergehen indicirt, und der Fall zur Eröffnung und Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen die Angeschuldigten gegeben.

Gleichwohl hat das Königl. Bezirksgericht zu Landau durch seinen Rathskammerbeschluß vom 14. October 1844 verordnet, daß kein Verfahren stattfinden solle, indem es annahm, daß kein Gesetz bestehe, wornach das Duell mit einer Strafe belegt sey, und daß es sich hier notorisch von einem Duelle nach den dabei üblichen Formen handle; und in demselben Sinne hat auch das Königl. Appellationsgericht in seiner Anklagekammer entschieden, indem es, durch das angefochtene Urtheil, im Wesentlichen aus den vom Bezirksgerichte angeführten Gründen die von der Königl. Staatsbehörde gegen den Rathskammerbeschluß eingelegte Opposition als ungegründet verwarf.

Hierdurch hat es aber nicht nur die obenangeführten Artikel 295, 296, 302, 304 und 309—311 des Strafgesetzbuches verletzt, sondern auch seine Befugniß überschritten, indem es auf eine angebliche Notorietät hin die nirgends in dem Gesetzbuche über das Strafverfahren als ein gesetzlich zulässiger Beweisgrund aufgeführt ist, als erwiesene Thatsache annahm, daß ein Duell zwischen den beiden Angeschuldigten stattgehabt habe, und daß hierbei die bei Duellen üblichen Formen beobachtet worden seyen, während es zu einem Beweise hierüber nur durch die im Gesetze bestimmten Beweismittel gelangen konnte, und daher jedenfalls eine Untersuchung im gesetzlichen Wege, wie sie von der Königl. Staatsbehörde beantragt worden, hätte eingeleitet werden sollen, woraus folgt, daß das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts sowohl wegen Verletzung der allegirten Gesetzartikel, als auch, weil es seine Befugnisse in der angegebenen Beziehung überschritten hat, und mit Rücksicht auf Artikel 408, Absatz 2 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, nach dem von dem Königl. Generalstaatsprocurator gemäß Art. 442 l. c. gestellten Antrage, im Interesse des Gesetzes zu cassiren und zu annulliren ist.

Aus diesen Gründen

cassirt und vernichtet das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof der Pfalz, das von dem Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer erlassene Erkenntniß vom sieben und zwanzigsten November eintausend achthundert vier und vierzig, wodurch die von der Königl. Staatsbehörde gegen den Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichtes zu Landau vom vierzehnten October eintausend achthundert vier und vierzig eingelegte Opposition als ungegründet verworfen wurde, — jedoch nur im Interesse des Gesetzes; —

Verordnet, daß gegenwärtiges Cassationsurtheil, auf

Betreiben des Königl. Generalstaatsprocurators an diesem Gerichtshofe, in die Register des Königl. Appellationsgerichts eingetragen werde.

Unterzeichnet sind: Allweyer, Director.
Bettinger.
Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Söllner, Secretär.

Cassationsurtheil.

(Nichtanwendbarkeit des Art. 75 des Gesetzes vom 22. Frim. VIII bezüglich der constitutionellen Garantie auf die Königl. Poststallhalter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Cassationshof der Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zehnten Januar eintausend achthundert fünf und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Beckers, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Schumann, von Kiliani, Räthe, Molitor, General-Staatsprocurator, und Söllner, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des General-Staatsprocurators am Königl. Cassationshofe der Pfalz, Klägers im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheils des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom fünfzehnten Februar eintausend achthundert vier und vierzig, wegen unrichtiger Auslegung und Anwendung des Artikel 75 der Constitution vom 22. Frimaire VIII und des Regierungsbeschlusses vom 9. Pluviose X, so wie wegen Verletzung der Bestimmungen des erwähnten Gesetzbuches über die unbeschränkte Zuständigkeit der Gerichte in Betreff der Strafrechtspflege, insbesondere des Art. 182.

Factum.

Am fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und vierzig, Abends gegen 7 Uhr, fuhr der Eilwagen mit Reisenden vor der Post in Kaiserslautern an und sollte nach Landstuhl weiter gehen.

Die Pferde wurden gewechselt und der Postillon August Lauterborn stieg auf den Bock.

Dieser Postillon war aber in so hohem Grade berauscht, daß die Reisenden aus dem Wagen sich flüchteten, es gab einen Auflauf, der Polizeicommissär kam dazu, befahl dem Postillon herabzusteigen, was dieser verweigerte und den Polizeicommissär beschimpfte.

Es wurden Gendarmen gerufen, welche von dem Postillon mißhandelt wurden, der Polizeicommissär ließ ihn verhaften, worauf der Poststallhalter selbst den Eilwagen nach Landstuhl führte.

Das Einschreiten des Polizeicommissars gegen den Postillon wurde von dem Poststallhalter als ein ungeeigneter Eingriff in seinen Wirkungskreis angesehen, und er soll während des bemerkten Vorfalles und auch nach demselben den Polizeicommissär beleidigt haben.

Die Sache kam vor das Zuchtpolizeigericht in Kaiserslautern, wo der angeschuldigte Poststallhalter den Antrag stellte: „die Klage als unzulässig abzuweisen, weil keine Ermächtigung der Königl. General-Postadministration vorliege, ihn wegen seiner Amtsfunctionen vor Gericht zu stellen.“

Diese Einrede wurde verworfen, auf eingelegte Berufung aber erkannte das Königl. Appellationsgericht der Pfalz am 15. Februar 1844, es sey die Ermächtigung der General-Postadministration zu erholen.

Diese ertheilte zwar die Ermächtigung, äußerte aber dabei, daß sie eine solche nicht für nöthig erachte.

Gegen die Entscheidung vom 15. Februar 1844 ist nun von dem Königl. Generalstaatsprocurator am Cas-

sationshofe der Pfalz im Interesse des Gesetzes Cassation folgenden Inhalts eingelegt worden:

„Der Generalstaatsprocurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz hat die Ehre, diesem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Ferdinand R., Königl. Poststallhalter zu Kaiserslautern, wurde beschuldigt, den dortigen Königl. Polizeicommissär und die Königl. Gendarmerie, bei Gelegenheit der Einschreitung derselben gegen einen betrunkenen Postillon, beleidigt zu haben.

Nach gepflogener Untersuchung wurde er deßhalb durch Beschluß der Rathskammer auf den Grund der Art. 222 und 224 des St. G. B. vor das Zuchtpolizeigericht zu Kaiserslautern verwiesen. Vor diesem erhob er die Einrede der Unzulässigkeit der Klage, weil keine Ermächtigung der Königl. General-Postadministration, ihn wegen seiner Amtsfunctionen vor Gericht zu stellen, vorliege.

Das Zuchtpolizeigericht verwarf diese Einrede durch Urtheil vom 27. November 1843 als ungegründet; auf eingelegte Berufung erkannte aber das Königl. Appellationsgericht der Pfalz am 15. Februar 1844: daß zur Stellung des Beschuldigten vor Gericht in Anwendung des Art. 75 des Gesetzes vom 22. Frimaire VIII und des Regierungsbeschlusses vom 9. Pluviose X zuvörderst die Ermächtigung der Königl. General-Postadministration zu erholen sey.

Diese Ermächtigung wurde zwar von der genannten Stelle durch Beschluß vom 6. April 1844 ertheilt und auf neuerliche Verhandlung der Sache wurde der Beschuldigte in erster Instanz am 11. Juni 1844 der Beleidigung des Königl. Polizeicommissärs für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, von dem Königl. Appellationsgerichte aber durch Urtheil vom 19. Juli 1844 freigesprochen.

Jene Ermächtigung wurde von der Königl. General-Postadministration nur eventuell ertheilt und dabei bemerkt, daß es derselben, nach der Ansicht der Administration, nicht bedürfe, weil ein Poststallhalter kein Beamter sey, sondern nur ein durch Dienstvertrag aufgenommenes Individuum, ohne alle pragmatischen Rechte, welches nach vorgegangener vertragsmäßiger Kündigung, ohne Angabe von Gründen, jederzeit entlassen werden könne. ꝛc. ꝛc.

Der Unterzeichnete pflichtet dieser Ansicht vollkommen bei, und glaubt, zur Feststellung der Zuständigkeit unmittelbarer gerichtlicher Einschreitung für künftige Fälle ähnlicher Art die Entscheidung des Königl. Cassationshofes hierüber veranlassen zu müssen.

Das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts beruht auf der Betrachtung:

daß die Poststallhalter mit der Staatsanstalt zwar in einem aufkündbaren Dienstvertrage stehen, daß sie aber, sobald ihr Dienstvertrag die Genehmigung der Königl. Generaladministration erlangt hat, zu dieser und sofort zu dem Staate selbst in ein besonderes, nicht blos privatrechtliches Dienstesverhältniß treten; daß sie zur Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten feierlich verpflichtet werden, ein Amtssiegel führen, eine Uniform zu tragen haben, und daß sie in der in Betreff der Urlaubsertheilungen für die Postbeamten am 22. März 1821 erlassenen Königl. Verordnung als Postbeamte aufgeführt sind; es könne daher keinem Bedenken unterliegen, daß sie als Agenten des Gouvernements betrachtet werden müssen, zu deren Stellung vor Gericht wegen Handlungen, welche sich auf ihren Dienst beziehen, nach Art. 75 des Gesetzes vom 23. Frimaire VIII und nach dem Regierungsbeschlusse vom 9. Pluviose X die Ermächtigung der Königl. General-Postadministration erforderlich ist.

Diese Betrachtungen sind jedoch nicht geeignet, die Entscheidung des Königl. Appellationsgerichts zu rechtfertigen.

Die Constitution vom 22. Frimaire VIII. stellt im VI. Titel die Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten und über die Verfolgungen auf, welche wegen strafbarer Handlungen gegen dieselben eingeleitet werden können.

In Betreff der höchsten Staatsbeamten, der Mitglieder des Senats des gesetzgebenden Körpers und des Tribunats, der Consule, Staatsräthe und Minister, wird in den Art. 69 bis 73 Anordnung getroffen, der Art. 74 verfügt sodann über die von den Richtern in Beziehung auf ihre Amtsfunctionen begangenen Delikte, daß der Cassationshof das Gericht zu bestimmen habe, vor welchem die Verfolgung stattfinden soll, (das Gesetzbuch über das Strafverfahren Art. 479 u. f. enthält hierüber nähere Bestimmungen.)

Im Art. 75 wird endlich in Betreff der Verwaltungs-Beamten, mit Ausschluß der Minister, (agens du gouvernement autres que les ministres) bestimmt, daß sie wegen Handlungen, welche sich auf ihre Amtsfunctionen beziehen, (pour des faits relatifs à leurs fonctions) nur auf den Grund einer Entscheidung des Staatsrathes verfolgt werden können, in welchem Falle sodann die Verfolgung vor den gewöhnlichen Gerichten statt findet.

Diese Anordnung ist offenbar nicht zu Gunsten der Person der Verwaltungsbeamten getroffen, sie beruht vielmehr auf der Trennung der Gewalten, und hat zum Zwecke, den Verwaltungsdienst in einer von der Justizadministration unabhängigen Wirksamkeit zu erhalten.

Die Gesetzgebung, mit welcher jene Garantie des Art. 75 im Zusammenhange steht, betrachtet die Verwaltungsbeamten lediglich als Organe der Regierung, als Vollstrecker ihrer Anordnungen. Daher wird bei jeder Handlung des Beamten vermuthet, daß er sie in Folge der erhaltenen Weisungen vorgenommen habe, und nur wenn dieses nicht der Fall ist, kann er persönlich einer Strafe unterliegen, während seine Amtshandlungen, soferne sie von den höheren Behörden und zuletzt von den verantwortlichen Ministern (Art. 73) anbefohlen, nur von diesen vertreten werden können.

Ist aber dieses der Sinn und Zweck der angeführten Verfügung so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe nur auf solche Beamten Anwendung finden kann, welche mit einem Theile der öffentlichen Gewalt betraut sind, und solche unter Leitung der höheren Regierungs- und Verwaltungs-Behörden ausüben, nicht aber auf solche Individuen, von welchen der Staat, wenn auch in einem bleibenden Verhältnisse, oder auf längere Dauer, gewisse Dienste gegen einen festgesetzten Lohn in Anspruch nimmt, wie dieses bei den Königl. Posthaltern der Fall ist.

Diese haben auf den Grund eines der Kündigung unterworfenen Vertrages mit der Post-Administration gegen die festgesetzten Gebühren größtentheils rein mechanische Dienste zu leisten, oder durch ihre Diener leisten zu lassen, und genießen zugleich, andern Transportübernehmern gegenüber, gewisse Privilegien und Monopole;

S. die Gesetze vom 25. April 1790, 9. April 1793, 19. Frimaire VII., Arrêté vom 1. Prairial VII., allerhöchste Verordnungen vom 31. Juli 1817 und 1. Mai 1824,

sie sind aber auf keine Weise mit irgend einem Theile der öffentlichen Gewalt betraut, mit irgend einer Handhabung oder Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, sie können daher nicht als Organe oder „Agenten" der Regierung im Sinne der angeführten constitutionellen Bestimmung betrachtet werden.

Dieses geht in Betreff der dermaligen Organisation des Postdienstes insbesondere aus den Bestimmungen der angeführten Verordnung von 1817 §. 7 №. II. und der Verordnung von 1824. §§. 2., 27. und 29. hervor, wonach den Posthaltern nicht einmal die Handhabung der verordnungsmäßig bestehenden Disciplin über ihre Postillons zusteht, so wie sie auch zum Vollzuge der erforderlichen

Pferde-Requisitionen auf das Anrufen der Verwendung der Ortspolizeibehörde verwiesen sind.

Daß sie selbst der näheren Aufsicht der Königl. Postbehörden unterworfen sind, und zur getreuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden, vermag diese Stellung eben so wenig zu verändern, als die Anordnung eines Amtssiegels, welches die Förderung der Correspondenz bezweckt, und einer Uniform, welche bei dem Posthalter, sowie bei den Postillons vorzüglich die Bestimmung hat, dem Publikum den vom Staate organisirten Postdienst zur sicheren Handhabung der deßfalls bestehenden Vorschriften und der diesem Dienste zustehenden Vorrechte kenntlich zu machen.

Der dem Urtheile des Königl. Appellationsgerichts weiter zu Grund gelegte Regierungsbeschluß vom 9. Pluviose X. rechtfertigt die Entscheidung dieses Gerichtes eben so wenig, er bestärkt vielmehr die oben entwickelte Ansicht, indem nur in Betreff der bei der Administration der Briefposten angestellten Beamten verfügt wird, daß die Ermächtigung zur Stellung derselben vor Gericht, anstatt vor dem Staatsrathe, von der betreffenden Generaladministration ertheilt werden soll.

Diese Administration der Briefposten war in Frankreich von der Administration der Pferdeposten getrennt, und ist erst in neuerer Zeit mit derselben vereinigt worden.

S. Decret vom 16. Thermidor III, Gesetz vom 19. Frimaire VII Art. 15, Gesetz vom 25. Frimaire VIII Art. 4 bis 7, Ordonnanz vom 17. Mai 1817, Art. 2.

Jene blos für die Untergebenen der Briefpost-Administration ertheilte Anordnung hat daher auf die Posthalter keinen Bezug, sie wäre aber ohne Zweifel auch in Betreff derselben erlassen worden, so wie sie an dem nämlichen Tage auch in Betreff der Beamten anderer Administrationen ergangen ist.

Nä. 1225 und 1226 des Gesetzbulletins 159, wenn hier überhaupt eine Authorisation für nothwendig erachtet worden wäre.

Nach dieser Erörterung wird es überflüssig seyn, in die weitere Frage einzugehen: ob selbst nach dem System des Königl. Appellationsgerichts eine Authorisation in dem vorliegenden Falle überhaupt nothwendig war, indem die dem Beschuldigten zur Last gelegte Beleidigung des Königl. Polizeicommissärs zwar durch den Dienst des Poststallhalters veranlaßt war, und insoferne mit demselben im Zusammenhange stand, dennoch aber nicht wohl als eine Amtshandlung betrachtet werden kann, und ob die constitutionelle Garantie der Authorisation zur gerichtlichen Verfolgung auf die Handlungen der ersten Art auszudehnen und nicht nach dem oben bezeichneten Zwecke derselben auf eigentliche Amtshandlungen beschränkt sey; — eine Frage, über deren Entscheidung bei dem französischen Staatsrathe und Cassationshofe keine gleichförmige Praxis besteht.

Vgl. Mangin traité de l'action publique Nä. 258.

Der Unterzeichnete stellt aus den oben entwickelten Gründen, in Anwendung des Art. 442 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, den Antrag:

Es gefalle dem Gerichtshofe, das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 15. Februar 1844 — wegen unrichtiger Auslegung und Anwendung des Art. 75 der Constitution vom 22. Frimaire VIII. und des Regierungs-Beschlusses vom 9. Pluviose X., so wie wegen Verletzung der Bestimmungen des erwähnten Gesetzbuches über die unbeschränkte Zuständigkeit der Gerichte in Betreff der Rechtspflege, insbesondere des Art. 182 — im Interesse des Gesetzes zu vernichten und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des Königl. Appellationsgerichts anzuordnen.

München, den 3. Dezember 1844.

Unterzeichnet: Molitor.

In der öffentlichen Sitzung vom neunten dieses Monats, wurde hierüber vom Königl. Oberappellationsge-

richtsrath Ruppenthal Bericht erstattet, worauf der Königl. General-Staatsprokurator das Wort nahm, und nachdem er noch einige Bemerkungen mündlich vortrug, seinen im obigen Requisitorium gestellten Antrag wiederholte.

Der Gerichtshof nahm hierauf die Sache in Berathung und vertagte die Aussprechung des Urtheils in die heutige öffentliche Sitzung.

Es ist nunmehr zu entscheiden: ob das angefochtene Urtheil eine Gesetzesverletzung enthalte und daher im Interesse des Gesetzes zu cassiren sey?

Gründe.

Die constitutionelle Garantie, wie solche in der Constitution vom 22. Frimaire VIII. gegeben ist, hat nur den Zweck, den Verwaltungsdienst in einer von der Justizadministration unabhängigen Wirksamkeit zu erhalten.

Als Agenten der Regierung, für welche jene Garantie gegeben ist, können daher nur solche Personen angesehen werden, welche mit einem Theile der öffentlichen Gewalt betraut — und deren Handlungen vorerst als Ausfluß höherer Weisung anzusehen sind, daher auch nicht von ihnen, sondern von ihren höhern oder höchsten Vorgesetzten vertreten werden müssen.

In diesem Sinne kann aber ein Poststallhalter als Regierungsagent nicht angesehen werden, da er keinerlei Amtsgewalt auszuüben, sondern nur bestimmte Dienste gegen tarifmäßige Vergütung zu leisten hat.

Indem nun das Königl. Appellationsgericht der Pfalz den bemerkten Artikel 75, so wie den Regierungs-Beschluß vom 9. Pluviose X., welcher nur von den Beamten der Briefpost handelt, auf einen Poststallhalter anwendete, hat dasselbe diese gesetzliche Verfügung unrichtig angewendet, und damit auch den Artikel 182 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in seiner unbeschränkten Wirksamkeit verletzt.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Reichs, als Cassationshof der Pfalz, in Anwendung des Artikel 442 des Gesetzbuches über das Strafverfahren das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom fünfzehnten Februar eintausend achthundert vier und vierzig, wegen unrichtiger Auslegung des Art. 75 der Constitution vom 22. Frimaire VIII., und des Regierungs-Beschlusses vom 9. Pluvioso X., so wie wegen Verletzung des Art. 182 des Gesetzbuches über das Strafverfahren — im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Eintragung des gegenwärtigen Urtheils in die Register des bemerkten Appellationsgerichts.

Unterzeichnet sind: Allweyer, Director.
Ruppenthal.
Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Söllner, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Februar l. J. allergnädigst beschlossen, zu der bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken erledigten Präsidentenstelle den Präsidenten der Regierung der Pfalz, Fürsten Eugen Wrede, zu ernennen;

unterm 11. Februar l. J. die durch das Ableben des Steuer-Inspectors Michell erledigte Stelle bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, mit einem sechsten statusmäßigen Rechnungs-Commissär zu besetzen und hiezu den Regierungsraths-Accessisten bei gedachter Finanzkammer, Maximilian Ott, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Justizministeriums vom 18. Februar 1845, wurde dem Gerichtsboten Franz Xaver Johann Baptist Biéchy in Mutterstadt wegen seines hohen Alters und seiner Gebrechlich-

keit ein Gehülfe mit der Befugniß zu selbstständiger Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten in der Person des geprüften Gerichtsboten-Candidaten Johann Jacob Hauck in Speyer, beigegeben.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Februar 1845, wurde der Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Eßweiler, Landcommissariats Gusel, Christian Dick, zum Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der „Stahl'schen Stiftung" zu Erlangen.

Der Bürgermeister und Professor honorarius Dr. Martius zu Erlangen, hat eine Stipendienstiftung für an der Universität Erlangen studirende inländische Pharmazeuten unter dem Namen „Stahl'sche Stiftung" durch freiwillige Beiträge mit einem Capital von 1000 fl begründet.

Seine Majestät der König haben diese Stiftung allerhöchst zu genehmigen und zu befehlen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke des allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 30. November v. J. dem Schuhmachermeister Jacob Kraus in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Behandlung des Leders zur Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefeln, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 17. Dezember v. J. dem Papierfabrikanten-Sohn Karl Stegmann zu Augsburg, auf Anwendung der von ihm erfundenen, bei der Fabrikation von Handpapier zu gebrauchenden Trockenmaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 19. Dezember v. J. dem Metallschläger-Gehülfen Georg Reich aus Fürth, auf Anwendung des von ihm erfundenen und von dem gewöhnlichen Fuhrwerke insbesondere auch auf die Eisenbahnen ausgedehnten Verbesserungen eines neuen Wagensystems durch Anbringung von Rollen in kreisförmiger Bewegung und angewendet auf die freie Achse, für den Zeitraum von drei Jahren.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 20 Februar 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	750	746
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		110
Sächsisch-Bayerische		100

Berichtigung,

den Personalbestand der Administration der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

In der Ausschreibung des dermaligen Personalbestandes der Administration der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank durch das Amts- und Intelligenzblatt von 1845, № 7, Seite 40, ist die Unterschrift des Königl. Commissärs bei besagter Bank, des Königl. Ministerialraths von Bezold, unrichtig mit von Berwal abgedruckt, was hiemit rectificirt wird.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 12. Speyer, den 7. März 1845.

Inhalt:

Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Vollzug des Vertrags mit Belgien vom 1. September v J — Postporto-Freiheit für Versendungen von Collecte-Geldern — Gewerbsteuerliche Behandlung der Handlungsreisenden aus Belgien. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Rohrbach, Landcommissariats Landau — Erledigung der katholischen Pfarrei Godramstein, Landcommissariats Landau. — Collecte für den Synagogenbau zu Kaiserslautern. — Verbotene Druckschrift. — Dienstesnachrichten. — Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

№ 7843 K. pr. den 28. Februar 1845.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte № 45 vom Jahre 1840 bekannt gemachte allerhöchste Verordnung, „die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr." wird der Inhalt eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 12. l. M. in rubr. Betreffe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Seine Majestät der König haben, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders beschließen, allergnädigst zu gestatten geruht,

1. daß das in dem §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 in Bezug genommene zweispännige Fuhrwerk unter den dortselbst erwähnten Voraussetzungen von der Einhaltung einer Felgenbreite von zwei und einem halben Zoll rheinisch befreit bleiben soll, soferne mit demselben nur die Hälfte der im §. 10 derselben Verordnung aufgeführten Ladungs-Quantitäten und beziehungsweise nur eine, durch Ladscheine nachgewiesene Fracht von 12 Zentnern geführt wird;
2. daß auf einem vierrädrigen zweispännigen Wagen, der mit Rädern von 2½ Zoll rheinisch breiten Felgen versehen ist, Kohlen und Bretter sowie überhaupt Forstprodukte, auch wenn sie aus dem Auslande kommen, selbst lohnweise verführt werden dürfen, wenn dabei das vorgeschriebene Ladungsgewicht eingehalten wird.

Ad Nro. 7381 R. pr. den 22. Februar 1845.

(Den Vollzug des Vertrags mit Belgien vom 1. September v. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

In Folge höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern, vom 31. v. M, werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die durch den rubricirten Vertrag*) nöthig gewordenen Ursprungszeugnisse, namentlich in Bezug auf Art. 18, 22 und 24 des Vertrages durch die zuständigen Polizeibehörden den Interessenten auf Begehren vorschriftsmäßig ausgefertigt werden, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse bezüglich der mit Anspruch auf erleichterten Zoll nach Belgien zu versendenden Baumwollen- und Seide-Gewebe die Angabe der Gattung, des Gewichts, sowie der Stück- und Ellenzahl enthalten müssen.

Speyer, den 21. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Erh. 6307 R. pr. den 27. Februar 1845.

(Postporto-Freiheit für Versendungen von Collecte-Geldern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer von Seite der Königl. General-Post-Administration in München bereits unterm 18. März 1831 an sämmtliche Postämter in den jenseitigen Reichskreisen und nunmehr auch an die diesseitigen Postämter ergangenen Verfügung die von einer Königl. Behörde an die andere unter der Bezeichnung und mit den übrigen Merkmalen einer Regierungssache vorkommenden Sendungen von Collecte-Geldern portofrei zu belassen sind: so wird solches den Landcommissariaten, Decanaten und Pfarrämtern der Pfalz zur Wissenschaft und Darnachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Speyer, den 23. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt.

*) Amtsblatt 1844, № 58.

Ad Nro. 8219 R. pr. den 27. Februar 1845.

(Die gewerbsteuerliche Behandlung der Handlungsreisenden aus Belgien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Von der im rubricirten Betreffe erfolgten höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 19. d. M. werden die Königl. Landcommissariate im nachfolgenden Abdrucke zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 25. Februar 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ministerium des Innern.

In Art. 16 des unterm 1. September vorigen Jahres zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages ist verabredet, daß die beiderseitigen Unterthanen in Bezug auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sey es daß sie sich dort niederlassen oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen zu entrichten haben, als

diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten ſind; die Patentſteuer aber, welche von den Handelsreiſenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten iſt, werde auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen gemeinſam zu beſtimmenden Satz ermäßiget werden.

So lange daher eine Vereinbarung über dieſe Ermäßigung nicht getroffen und veröffentlicht ſeyn wird, ſind belgiſche Handelsreiſende in Bayern rückſichtlich der Abgaben und Gebühren ganz gleich wie die bayeriſchen zu behandeln, was den Polizeibehörden zur Nachachtung zu eröffnen iſt.

München, den 19. Februar 1845.

Ad Nrm. Exh. 7991 R. pr. den 24. Februar 1845.

(Die Wiederbeſetzung der katholiſchen Pfarrei Roßbach, Landcommiſſariats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben unterm 16. Februar l. J. allerhöchſt beſchloſſen:

1. den bisherigen katholiſchen Pfarrer zu Germersheim, Prieſter Ludwig Frübis, ſeiner deßfallſigen Bitte entſprechend, von dem Antritte der ihm von dem Herrn Biſchofe von Speyer übertragenen Pfarrei Roßbach, Landcommiſſariats Landau, zu entheben, und

2. zu genehmigen, daß die hiedurch auf ein Neues eröffnete Pfarrei Roßbach von dem Herrn Biſchofe dem dermaligen Pfarrer zu Godramſtein, Prieſter Caspar Müller, verliehen werde.

Speyer, den 22. Februar 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Ex oft. Nro. 8201 R. pr. den 27. Februar 1845.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Godramſtein, Landcommiſſariats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die erfolgte Verſetzung des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Godramſtein erledigt worden.

Dieſelbe liegt in dem Landcommiſſariats-Bezirke Landau, zählt in zwei dazu gehörigen Ortſchaften 793 Parochianen, und erträgt:

	fl	xr
1. An Staatsgehalt	218	7
2. Von Capitalzinſen	5	15
3. Aus Realitäten, mit Einſchluß der Pfarrwohnung	128	—
4. Von Stolgebühren	12	30
5. Aus dem Kirchenvermögen . . .	63	50
Sohin . .	423	42
Die Laſten betragen . .	7	—
Bleibt ſohin Ertrag . .	416	42

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um dieſe Pfarrei ſind mit den vorſchriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesſtelle einzureichen.

Speyer, den 23. Februar 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nnn. Exh. 7930 R. pr. den 5. März 1845.

(Collecte für den Synagogenbau zu Kaiſerslautern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König den Iſraeliten in Kaiſerslautern zu Erbauung einer Synagoge daſelbſt die Veranſtaltung einer Collecte unter ihren

Glaubensgenoſſen im Königreiche zu bewilligen geruht haben, ſo wird ſolches zur Kenntnißnahme hiermit bekannt gemacht.

Speyer, den 28. Februar 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. 8220 R. pr. den 27. Februar 1845.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Landcommiſſariate Speyer verfügte, von der Königl. Regierung fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Denkwürdigkeiten des Herzogs Carl von Braunſchweig"

wurde durch höchſte Miniſterial-Verfügung vom 17. dieſes, mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 27. Februar 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich mittelſt allerhöchſter Entſchließung d. d. München, den 20. Februar 1845, allergnädigſt bewogen gefunden, den im Jahre 1839 praktiſch geprüften Rechtscandidaten Ludwig Louis von St. Lambrecht ſeinem allerunterthänigſten Geſuche entſprechend, zum Ergänzungsrichter an dem Königl. Bezirksgerichte in Landau zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben laut allerhöchſter Entſchließung vom 20. Februar l. J. den Mechaniker Guſtav Irmiſch zu Nürnberg zum Lehrer der praktiſchen Mechanik an der Kreislandwirthſchaft- und Gewerbſchule zu Kaiſerslautern, in widerruflicher Eigenſchaft, allergnädigſt zu ernennen geruht.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majeſtät der König haben unterm 20. Dezember v. J. das dem Färbergeſellen Georg Brunner in der Vorſtadt Au unterm 15. Dezember 1838 ertheilte und unterm 14. März 1839 ausgeſchriebene ſechsjährige Gewerbsprivilegium auf ſeine Erfindung eines verbeſſerten Verfahrens bei Auflöſung des Alauns als Beitzemittels für die Färberei, auf weitere drei Jahre allergnädigſt zu verlängern geruht.

Verzichtleiſtung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Gutsbeſitzer Albert Johann Cramer zu Mögeldorf, hat auf das demſelben unterm 17. Mai 1842 verliehene und unterm 25. Juli 1842 ausgeſchriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbeſſerten Verfahrens bei der Fabrikation von Schwefelſäure verzichtet

---

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Februar 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 %, mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. l. Sem.	752	750
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	112	
Sächsisch-Bayerische		102

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 13. Speyer, den 14. März 1845.

Inhalt:

Vollzug der Widerspenstigkeits-Erkenntnisse. — Portofreiheit der Sendungen an den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins. — Neue Auflage des Hof- und Staats-Handbuchs pro 1845. — Einlieferung des vor einiger Zeit entwichenen Sträflings Valentin Holländer von Dudenhofen, hier Beleidung. — Eine zu Emskirchen aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Wiederbesetzung der ersten protestantischen Pfarrstelle zu Landau. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 8438 R. pr. den 7. März 1845.

(Den Vollzug der Widerspenstigkeits-Erkenntnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Die vom Königl. Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz- und Kriegs-Ministerium im rubrizirten Betreffe unterm 21. v. M. erlassene Entschließung, nach welcher die widerspenstigen Conscribirten unmittelbar nach ihrer Ergreifung oder freiwilligen Sistirung an das Militär zur Einreihung abgeliefert werden sollen, wird den Königl. Landcommissariaten im nachfolgenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung in den vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Da nun nach dieser höchsten Entschließung mit Modificirung der frühern gegentheiligen Bestimmung im Königl. Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 12. Februar 1824, (Döllinger, Band X. Seite 310.) die rechtskräftig gewordenen Widerspenstigkeits-Erkenntnisse zukünftig auf Requisition der Civil-Behörden bei jenen Heeres-Abtheilungen vollzogen werden sollen, bei welchen die Widerspenstigen eingereiht sind, so haben die Königl. Landcommissariate in den Fällen, wo die eingereihten Widerspenstigen außer Stand sich befinden, die gegen sie ausgesprochenen Widerspenstigkeits-Geldstrafen zu entrichten und wo sodann nach Absatz 3 des §. 70 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes die einzutreten habende dreimonatliche Gefängnißstrafe in Vollzug zu setzen ist, den Königl. Staatsprocuratoren zur Veranlassung derselben von der erfolgten Ablieferung und Einreihung der Widerspenstigen unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Belege über deren Zahlungsunfähigkeit sogleich gehörige Mittheilung zu machen.

Speyer, den 5. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schenk.
Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Zur Sicherung des gleichheitlichen Vollzuges der Bestimmungen des §. 73 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, wonach jeder Widerspenstige auf Betreten sogleich in die Armee einzureihen ist, sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Justiz- und dem Kriegs-Ministerium der Königl. Regierung Nachstehendes zu eröffnen.

Die durch das Gesetz angeordnete sofortige Einreihung der Widerspenstigen kann durch Einlegung der Opposition, der Restitution oder eines andern Rechtsmittels gegen das ergangene Erkenntniß nicht gehindert werden, da sie sich auf den unanfechtbaren Ausspruch des obersten Rekrutirungs-Rathes gründet, welcher nach §. 99 der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze jeden Widerspenstigen schon bei der Aushebung einem Regimente oder Bataillon eventuell zutheilen muß, wie denn ohnehin nach §. 84 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes den Gerichten die Entscheidung über die Einreihung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen ausdrücklich entzogen ist.

Nachdem nun der §. 70 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes nicht unterscheidet, ob der betretene Widerspenstige aufgegriffen worden ist, oder sich freiwillig gestellt hat, so ist ins künftige jeder Widerspenstige, er mag sich freiwillig gestellt haben oder aufgegriffen worden seyn, sogleich an jene Heeres-Abtheilung zur sofortigen Einreihung abzuliefern, welcher derselbe bei der Aushebung durch den Rekrutirungs-Rath eventuell zugetheilt worden ist. — Den Eingereihten bleibt es unbenommen, die ihnen zur Seite stehenden Rechtsmittel gegen die vorliegenden Widerspenstigkeits-Erkenntnisse vor den betreffenden Civil-Gerichten geltend zu machen. Die rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse aber werden auf Requisition der Civil-Behörden bei jenen Heeres-Abtheilungen vollzogen werden, bei welchen die Widerspenstigen eingereiht sind.

Die Kosten, welche durch die gerichtliche Verfolgung und Verhaftung der widerspenstigen Conscribirten veranlaßt werden, sind dessenungeachtet wie bisher in Gemäßheit §. 132 Nr. 8 der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze unter den Conscriptions- und Aushebungskosten zu verrechnen, und können in keinem Fall der Kriegskasse überbürdet werden. Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Februar 1845.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl:

gez. v. Abel.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
Der geheime Secretär:
gez. Gossinger.

M 7495 R. pr. den 7. März 1845.

(Die Portofreiheit der Sendungen an den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

In Folge höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. v. M. werden die Königl. Landcommissariate angewiesen, forthin alle Sendungen auf der Fahrpost an den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins nicht mehr mit der Bezeichnung R. S., sondern franeirt abgehen zu lassen, und im Falle eine Rücksendung dieses Verwaltungs-Ausschusses an die Königl. Landcommissariate nothwendig ist, demselben die Portoauslage zurückzuvergüten.

Speyer, den 5. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 8848 R. pr. den 11. März 1845.

(Die neue Auflage des Hof- und Staats-Handbuchs pro 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neue Auflage des Hof- und Staats-Handbuches für das Jahr 1845 hat die Presse verlassen und wird durch die Königl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München um den Preis von 1 fl 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier und von 1 fl 24 kr. für das Exemplar auf Druckpapier abgesetzt werden.

Was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 8. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

M 8642 R. pr. den 11. März 1845.

(Die Einlieferung des vor einiger Zeit entwichenen Sträflings Valentin Holländer von Dudenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Wiederaufgreifen des rubricirten Sträflings hat sich der Polizeidiener Johann Adam Weinschütz von Dudenhofen in lobenswerther Weise thätig gezeigt, was hiemit zur Anerkennung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 8. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

M 8259 R. pr. den 11. März 1845.

(Eine zu Emskirchen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Districts- und Local-Polizei-Beamten.

Eine von der Königl. Regierung von Mittelfranken an die dortigen Polizeibehörden ergangene Aufforderung im bezeichneten Betreffe wird hierunten zur gleichmäßigen Darnachachtung im diesseitigen Regierungsbezirke abgedruckt.

Speyer, den 8. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Januar d. J. wurde im Orte Emskirchen, Königl. Bayer. Landgerichts Markt Erlbach, eine unbekannte, taubstumme und simpelhaft scheinende Mannsperson, deren Signalement unten genau angegeben ist, aufgegriffen, und es konnte die Heimath derselben bis jetzt nicht ausgemittelt werden.

Es ergeht daher der Auftrag, in den sämmtlichen Gemeinden des Polizeibezirks nach der Heimath dieser Person genauest zu forschen, ein allenfallsiges Ergebniß sogleich unmittelbar dem Königl. Landgerichte Markt Erlbach mitzutheilen, anher aber anzuzeigen oder binnen sechs Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

Signalement:

Alter, circa 20 Jahre;
Statur, schlank;
Größe, ansehnlich;
Haare, hellbraun;
Augenbraunen, schwarzbraun;
Augen, grau;
Nase, groß und dick;
Mund, gewöhnlich;
Kinn, oval;
Gesichtsform, länglicht;
Besondere Kennzeichen: An der rechten Seite des Halses Narben von einer Drüsengeschwulst.

Kleidung:

Eine grautuchene Mütze, s. g. Schiffskappe mit ledernem Schirm; ein dunkelrothes Halstuch mit blauen Blümchen; eine blaue baumwollene Weste mit rothen und weißen Streifen, dann eingesetztem rothbaumwollenen Rücken mit blauen Streifen; ein grautuchener abgeschossener Kittel mit eingesetzten grünfriesenen Flecken; eine

geflickte grünfriesene Hose; dann ganz gute, erst kurze Zeit frisch gesohlte stark genagelte kalblederne Halbstiefel und ein wergenes Hemd.

Schließlich wird noch bemerkt, daß diese taubstumme Mannsperson gerne schnupft und mit der Epilepsie der Bemerkung nach behaftet seyn möchte.

Ansbach, den 20. Februar 1845.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Ad Nrm. Exh. 410 c. pr. den 8. März 1845.

(Die Wiederbesetzung der ersten protestantischen Pfarrstelle zu Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 9. Februar 1845 erfolgte Ableben des Pfarrers Heintz zu Landau, ist die erste protestantische Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Landau, mit einer Seelenzahl von 2989 Protestanten und dem Filialorte Queichheim, eine kleine halbe Stunde von der Stadt entfernt, mit 403 Seelen protestantischer Confession. — Die Pfarrwohnung ist neu und in gutem Zustande. — Die Kirchen in Landau und Queichheim werden von Protestanten und Katholiken gemeinschaftlich benützt.

Nach den im Jahre 1823 aufgenommenen Fassionen erträgt die in Erledigung gekommene Pfarrstelle:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	461	—
2. Casualien	60	15
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	22	15
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	17	25½
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	536	—
Summa . .	1099	55½
Davon die Lasten für Steuern ab mit .	3	40
Bleiben . .	1096	15½

Zur Bewerbung um diese erledigte Pfarrstelle wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Landau anher vorzulegen sind.

Speyer, den 5. März 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst Allerhöchster Entschließung d. d. 3 März 1845 allergnädigst bewogen gefunden, die durch Versetzung des Notärs Keller von Rheinzabern nach Edenkoben erledigte Notärstelle in Rheinzabern, dem im Jahre 1836 practisch geprüften Rechtskandidaten Michael Mellinger von Oggersheim, dermalen Notärgehülfe in Speyer, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März l. J., ist der Gemeinderath Johann Peter Stalter, zum Bürgermeister der Gemeinde Lachen, Landcommissariats Neustadt, ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. März d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Georg Hengen, zum zweiten Adjunkten in der Gemeinde Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittelst Beschluß vom 6. März 1845, das Gemeinderathsglied Peter Eder zu Vogelbach, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 14. Speyer, den 19. März 1845.

Inhalt:

Königliche Erklärung auf die Glückwünsche zur Geburt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. — Das Steuermannswesen auf dem Rheine betr. — Gesuche der aus dem Militärverbande entlassenen Unteroffiziere und Soldaten und deren Wittwen. — Verification der Längenmaaße. — Die französische Lebensversicherungsanstalt „caisse paternelle" betr. — Verbotene Druckschriften. — Assisen des II. Quartals 1845. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Februar 1845. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Königliche Erklärung

auf die Glückwünsche zur Geburt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern ꝛc.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In den Uns zu der glücklichen Geburt Unseres „ersten" Enkels, womit „Gottes" Vorsehung Unser Königliches Haus gesegnet, vielseitig, von Unsern weltlichen sowohl, als geistlichen Stellen und Behörden, dann Städten und Landgemeinden, sowie von Einzelnen Unserer Unterthanen dargelegten Glückwünschen haben Wir, mit Rührung, den Ausdruck jener innigen Theilnahme gefunden, womit dieses von Uns lebhaft ersehnte, frohe Ereigniß in Unserm Reiche begrüßt wurde.

Gleichwie Wir in diesem, Unserm väterlichen Herzen so erfreulichen Ereignisse einen neuen Beweis des fortdaurenden Schutzes erblicken, welchen der „Allmächtige" über Unser Königliches Haus und das Unserm Scepter anvertraute Volk walten läßt; eben so sind Uns die bei diesem Anlasse mit obigen Wünschen kund gegebenen freudigen Empfindungen eine neue Bestätigung von Unseres geliebten Volkes fester Treue und Anhänglichkeit gewesen, der Wir, unter Bezeigung Unseres Dankes für die Uns mit so vieler Innigkeit dargebrachten Wünsche, hiemit gerne, in Königlicher Huld und Gnade, mit der erneuerten Versicherung jener wohlwollenden Gesinnungen entgegnen, in welchen Wir fortwährend auf die Wohlfahrt Unseres biedern Volkes thätig bedacht sind.

Gegeben München den 1. März Achtzehnhundert und fünf und vierzig, im zwanzigsten Unserer Regierung.

Ludwig.

Ad Nro. 9130 R. pr. den 18. März 1845.

(Das Steuermannswesen auf dem Rheine betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, den Art. 3 der von Uns unter dem 13. März 1838 erlassenen Steuermannsordnung für die Königl. bayerische Rheinstrecke (Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz 1838 S. 135) dahin abzuändern, daß der bisher bei der Thalfahrt auf der Station Germersheim gebotene Steuermannswechsel aufgehoben und den Neuburger Steuerleuten zugestanden werde, die zu Thal gehenden Flöße und Schiffe von Neuburg bis Ludwigshafen oder Mannheim zu steuern.

Bezüglich des Steuermannsdienstes auf den Dampfschiffen bleiben die weiteren Bestimmungen vorbehalten.

Ihr habt zum Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz bekannt zu machenden Entschließung das Weitere zu verfügen.

München, den 11. März 1845.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

Fr. v. Kobell.

Ad Nrm. 8834 R. pr. den 15. März 1845.

(Die Gesuche der aus dem Militärverbande entlassenen Unteroffiziere und Soldaten und deren Wittwen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Es werden in neuerer Zeit die Fälle immer häufiger, daß aus dem Militärverbande entlassene Unteroffiziere und Soldaten und deren Wittwen die auf ihre Pensionsverhältnisse Bezug habenden Vorstellungen und Gesuche unmittelbar bei dem Königl. Kriegsministerium einreichen, während sie solche nach den zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1822 R. B. 1823 Nr. 1 S. 5 erlassenen Ministerial-Entschließungen vom 17. Mai und 12. Juli 1823 (Döll. V. S. Bd. X. S. 498 und 500) bekannt gemacht von unterfertigter Stelle durch Ausschreiben vom 16. Juli und 16. August 1823 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 229 und 264 Seite 1007 und 1179), bei ihrer vorgesetzten Civil-Obrigkeit, der die vorschriftsmäßige Instruirung dieser Gesuche obliegt, anzubringen haben.

In Folge höchsten Rescripts des Königl. Ministerium des Innern vom 3. d. M. werden demnach diese Bestimmungen wiederholt und mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jenen Gesuchen, welche von den aus dem Militärverbande entlassenen Pensionisten und ihren Angehörigen unmittelbar beim Königl. Kriegsministerium eingereicht werden, hinfort eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden könne.

Die Königl. Landcommissariate haben übrigens Sorge zu tragen, daß die eingelaufenen Gesuche stets in möglichster Bälde vorschriftsmäßig instruirt werden, und die Verhandlungen sodann ohne Verzögerung an die Königl. Militär-Fonds-Commission zur Bescheidung zu übermachen.

Speyer, den 13. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 8679 R. pr. den 18. März 1845.

(Die Verification der Längenmaaße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zweifel, welche über den Sinn des §. 10 der Verordnung vom 16. Februar 1827 (Intelligenzblatt S. 207) und der §§. 4 und 6 der Verordnung vom 12. October 1827 (Intelligenzblatt S. 427) entstanden sind, sowie

die deßfalls erhobenen Berichte veranlaſſen die unterfertigte Stelle, zu verfügen, daß auch diejenigen Längenmaaße, welche nicht Gemeinden angehören, der jährlichen Verification unterliegen.

Speyer, den 15. März 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 8785 R. pr. den 18 März 1845.

(Die franzöſiſche Lebensverſicherungs-Anſtalt „caisse paternelle“ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
ſämmtliche Polizeibehörden und Steuercontrolämter der Pfalz.

Da durch ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 23. Dezember vorigen Jahres angeordnet wurde, daß die diesſeitige Verfügung vom 15. November 1840 (Amtsblatt Seite 422) namentlich auch auf die franzöſiſche Lebensverſicherungs-Anſtalt „caisse paternelle“ ausgedehnt werde: ſo wird ſolches zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Speyer, den 14. März 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Gerhardt.

Ad Nrm. 8838 R. pr. den 18. März 1845.

(Verbotene Druckſchriften.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Stadtcommiſſariate zu Hof verfügte, von der Königl. Regierung fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchriften:

1. Der hl. Rock zu Trier, katholiſcher Text mit proteſtantiſchen Noten von Friedrich Ludwig Wilhelm Wagner. Darmſtadt 1844. Druck und Verlag von C. W. Leske;
2. Johannes Ronge und der hl. Rock. Ein Beitrag zur Geſchichte des 19. Jahrhunderts. Arnſtadt 1844. Verlag bei Meinhardt;
3. An die niedere katholiſche Geiſtlichkeit von Joh. Ronge, 2te Auflage. Altenburg 1845. Schnupphaſe'ſche Buchhandlung;
4. An meine Glaubensgenoſſen und Mitbürger von J. Ronge. Altenburg 1845, bei Schnupphaſe.

wurden durch höchſte Miniſterial-Verfügung vom 3. dieſes, mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchriften einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 11. März 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen, coll.

---

pr. den 12. März 1845.

(Die Aſſiſen des II. Quartals 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath, Präſident des Königl. Bayeriſchen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur des Verdienſtordens vom heiligen Michael und Ritter des Verdienſtordens der Bayeriſchen Krone,

Beſchließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Geſetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80

des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 23. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1845 den neunzehnten Mai nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichtsrath Herrmann Fitting, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den vierten März achtzehnhundert fünf und vierzig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 5. März 1845.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 18. November v. J. dem Maler Anton Fieger zu Augsburg, auf Anfertigung veredelten und bunten Papieres nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 3. Dezember v. J. dem Hutmachergesellen Gregor Lang in München, auf Anwendung eines verbesserten Verfahrens bei der Fabrikation von Hüten mittelst der von ihm erfundenen Maschinen und Apparate zum Walken, Färben, Rupfen, Bügeln, Steifen und Façoniren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 5. Dezember v. J. den Gebrüdern Robert und Eduard Lauckner, Fabrikbesitzern zu Aue bei Schneeberg in Sachsen, auf Einführung der von ihnen erfundenen selbstthätigen Vorrichtung an der Cylinder-Mule-Spinnmaschine, für welche sie in Sachsen am 18. Januar 1843 ein zehn-, und in Preußen am 4. Mai 1844 ein achtjähriges Privilegium erhalten haben, für den Zeitraum von sieben Jahren;

unterm 7. Dezember v. J. dem Balthasar Kuchler, Verfertiger chirurgischer Instrumente in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen selbstthätigen Fournir-Schneidmaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 10. Dezember v. J. dem Drechslergesellen Ignaz Stollreuther zu München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Patronen, durch welche der Gewehrlauf mit der Ladung von Pulver und Schrott zugleich mit dem jedesmaligen Pfropf versehen werden kann, für den Zeitraum von Einem Jahre;

unterm 13. Dezember v. J. dem Tapezier-Gehülfen Michael Stiegler in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zu Verbesserung der Elastizität und der Dauerhaftigkeit der Polsterung bei Meubeln durch Benützung dreieckiger Eisendrahtfedern und Befestigung derselben mittelst Gurten, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 23. Dezember v. J. dem Geschmeidmachermeister Kaspar Stadler zu Haidhausen, Landgerichts Au, auf Verfertigung

a) aller Arten von Meubel aus Eisen, insbesondere
b) von Sesseln und Kanapees mit mechanischer Vorrichtung und eigenthümlicher Art der Polsterung, dann
c) von Bettladen mit mechanischer Vorrichtung zum

Zuſammenlegen, ſowie zum Auseinanderlegen in eine doppelte Bettlade,

Alles nach einem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm gleichen Tage dem Klaviermacher Johann Andreas Walbinger in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Veredlung inländiſcher Tabakblätter durch eigenthümliche Gährungs- und Dampferzeugung, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 21 Dezember v. J. dem Hofmeſſerſchmied Franz Xaver Vielweib in München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Schneiderſcheeren

1. mit einer eigenthümlichen, der Hand ganz angefügten und derſelben keinen Schmerz verurſachenden Handgriffen,
2. mit Verlängerung eines Scheerenblattes, welches ſich mittelſt einer Feder und gelaſſener Oeffnung vor- und rückwärts bewegt, und
3. mit einem Hebel verſehen, ſo daß ſich nur ein Blatt bewegt, während das andere zu Sicherheit des Schneidens auf dem Tiſche in gerader Richtung liegen bleibt,

für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 2. Jänner l. J. dem vormaligen Regiments-Schuhmacher Franz Luckinger, dermalen Garniſons-Soldat in Waſſerburg, auf Anwendung des von ihm verbeſſerten Peches für den Schuhmacherdraht, dann des von ihm erfundenen beſondern Verfahrens, bereits fertige Schuhmacherarbeit nicht nur waſſerdicht zu machen, ſondern auch den Sohlen derſelben eine weit größere Haltbarkeit zu geben, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 4. Jänner l. J. dem Vergoldergehülfen Johann Baptiſt Kuffner in München, auf Anfertigung von Neugold- oder Silberleiſten zu Rahmen, Zimmer- und Meubelverzierungen ꝛc., ſowie von allen andern Vergolderarbeiten aus ächtem Golde, nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 8. Jänner l. J. dem Senf-Fabrikanten Chriſtian Krieger in München, auf Senfbereitung nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren und mittelſt einer gleichfalls von ihm erfundenen Maſchine zum Zerreiben des Senfkorns, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Magiſtrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Buchbindergeſellen Adolph Neubauer dortſelbſt unterm 27. Dezember 1840 verliehenen und unterm 26. Februar 1841 ausgeſchriebenen ſechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf ſein angeblich weſentlich verbeſſertes Verfahren in der Buchbinderarbeit ꝛc., wegen Mangels der Neuheit und Gemeinnützigkeit eingezogen.

Verzichtleiſtung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Architekt Daniel Pfiſter aus Zürich hat auf das ihm unterm 11. October 1843 verliehene und unterm 8. Jänner 1844 ausgeſchriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Steinſchneidmaſchine, mittelſt welcher man Steine nach allen Dimenſionen und von allen Formen, ſowie von allen Härten ſchnell, ſchön und mit bedeutender Erſparung an Arbeit und Material zerſchneiden kann, verzichtet.

Ueber der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. Februar	—	—	—	-	—	12	12	—	4	27	12	12	—	2	50
"	12. "	—	—	—	-	—	6	6	—	4	9	—	—	—	-	—
"	19. "	—	—	—	-	—	8	8	—	4	12	—	—	—	-	—
"	26. "	—	—	—	-	—	8	8	—	4	11	—	—	—	-	—
Edenkoben	1. "	—	—	—	-	—	18	18	—	4	23	242	242	—	3	—
"	8. "	—	—	—	-	—	54	54	—	4	20	249	249	—	2	57
"	15. "	—	—	—	-	—	40	40	—	4	17	127	127	—	2	58
"	22. "	—	—	—	-	—	51	51	—	4	17	302	302	—	3	1
Frankenthal	7. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	14. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	21. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	28. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	4. "	162	162	—	5	51	278	278	—	4	35	979	979	—	2	36
"	11. "	52	52	—	5	52	322	322	—	4	37	798	798	—	2	37
"	18. "	56	56	—	5	43	430	430	—	4	38	1286	1286	—	2	34
"	25. "	56	56	—	5	52	363	363	—	4	39	931	931	—	2	33
Landau	6. "	—	—	—	-	—	16	16	—	4	2	313	313	—	3	3
"	13. "	3	3	—	6	18	—	—	—	-	—	51	51	—	3	3
"	20. "	—	—	—	-	—	32	32	—	4	—	267	267	—	3	2
"	27. "	5	5	—	6	12	55	55	—	4	—	323	323	—	3	—
Neustadt	1. "	107	107	—	6	22	83	83	—	4	14	153	153	—	2	59
"	4. "	86	86	—	6	20	62	62	—	4	12	89	89	—	3	—
"	8. "	105	105	—	6	22	71	71	—	4	13	205	205	—	2	58
"	11. "	130	130	—	6	19	81	81	—	4	10	167	167	—	2	54
"	15. "	60	60	—	6	19	19	19	—	4	9	43	43	—	2	56
"	18. "	140	140	—	6	16	69	69	—	4	10	197	197	—	2	54
"	22. "	119	119	—	6	20	63	63	—	4	6	107	107	—	2	56
"	25. "	143	143	—	6	15	63	63	—	4	4	167	167	—	2	55
Speyer	4. "	—	—	—	-	—	12	12	—	4	2	81	81	—	2	54
"	11. "	5	5	—	6	16	18	18	—	4	6	99	99	—	2	30
"	18. "	—	—	—	-	—	32	32	—	4	4	152	152	—	2	41
"	25. "	—	—	—	-	—	37	37	—	4	5	207	207	—	2	43
Zweibrücken	6. "	192	192	—	6	38	197	197	—	4	47	7	7	—	2	33
"	13. "	83	83	—	6	39	170	170	—	4	45	—	—	—	-	—
"	20. "	155	155	—	6	47	201	201	—	4	53	—	—	—	-	—
"	27. "	206	206	—	6	42	230	230	—	4	54	—	—	—	-	—

ſicht

des Monats Februar 1845.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	39	20	20	—	2	37	
—	—	—	—	—	9	9	—	3	50	28	28	—	2	51	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	59	21	21	—	2	37	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	51	54	54	—	2	34	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	6	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	44	44	—	4	6	2	2	—	2	45	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	4	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	3	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	35	35	—	2	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	16	16	—	2	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	9	9	—	2	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	249	249	—	3	49	419	419	—	2	10	
—	—	—	—	—	299	299	—	3	46	319	319	—	2	15	
—	—	—	—	—	185	185	—	3	48	321	321	—	2	20	
—	—	—	—	—	238	238	—	3	47	621	621	—	2	17	
—	—	—	—	—	50	50	—	4	2	9	9	—	2	20	
—	—	—	—	—	82	82	—	4	4	4	4	—	2	24	
—	—	—	—	—	50	50	—	4	—	8	8	—	2	30	
—	—	—	—	—	104	104	—	4	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	—	53	53	—	2	42	
—	—	—	—	—	45	45	—	4	—	38	38	—	2	39	
—	—	—	—	—	62	62	—	3	57	58	58	—	2	42	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	3	49	49	—	2	44	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	2	29	29	—	2	46	
—	—	—	—	—	81	81	—	3	56	73	73	—	2	40	
—	—	—	—	—	41	41	—	3	52	69	69	—	2	39	
—	—	—	—	—	49	49	—	3	50	51	51	—	2	40	
—	—	—	—	—	59	59	—	3	44	23	23	—	2	37	
—	—	—	—	—	76	76	—	3	50	40	40	—	2	36	
—	—	—	—	—	174	174	—	3	41	92	92	—	2	30	
—	—	—	—	—	102	102	—	3	45	85	85	—	2	25	
—	—	—	—	—	141	141	—	3	48	69	69	—	2	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	70	70	—	2	8	
—	—	—	—	—	64	64	—	3	47	112	112	—	2	10	
—	—	—	—	—	84	84	—	4	—	163	163	—	2	5	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Februar 1845.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 28. Februar	6	—	10	—	4	—	8	—	22	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 28. Februar	5	—	7	2	4	—	8	—	22	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 4. Februar	—	—	—	—	4	2½	9	—	22	—	16	—
„	vom 11. „	—	—	—	—	4	2½	9	—	22	—	16	—
„	vom 18. „	—	—	—	—	4	2½	9	—	22	—	16	—
„	vom 25. „	—	—	—	—	4	2½	9	—	22	—	16	—
Landau . . .	vom 1. bis 28. Februar	—	—	—	—	4	2½	8	—	24	—	20	—
Speyer . . .	vom 1. bis 28. „	—	—	—	—	4	—	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 6. Februar	—	—	—	—	5	—	8	—	22	—	18	—
„	vom 13. „	—	—	—	—	5	—	8	2½	22	—	18	—
„	vom 20. „	—	—	—	—	5	—	8	2½	22	—	18	—
„	vom 27. „	—	—	—	—	5	—	8	2½	22	—	18	—

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März 1845, wurde der protestantische Pfarrer Nicolaus Michel zu Frankweiler zum Königl. Distrikts-Schulinspector für die protestantisch-teutschen Schulen des Kantons Landau in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. März 1845, wurde der Müller Ludwig Bähr von der Hammerschmiede bei Landau zum Polizei-Adjunkt für die außerhalb der Mauer gelegenen Theile der Stadt Landau ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. März 1845, wurde dem Adjunkten Bittighöfer zu Birkweiler die nachgesuchte Entlassung von der Adjunktenstelle bewilligt und an dessen Stelle das Gemeinderathsglied Johannes Grasmück zum Adjunkten in Birkweiler ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 6. März 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	754	751
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		112½
Sächsisch-Bayerische	104½	103

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 15. Speyer, den 26. März 1845.

Inhalt:

Den forstwissenschaftlichen Unterricht an der Universität zu Würzburg betr. — Stiftung einer Localhülfskasse zu Neupfotz. — Aufstellung eines Stiftungs-Anwaltes. — Verbotene Druckschriften. — Pfarreiverleihungen. — Hiezu eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Programm über die Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Kreis-Comités in der Pfalz für das Jahr 1845.

Ad 9187 R. pr. den 20. März 1845.

(Den forstwissenschaftlichen Unterricht an der Universität zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende allerhöchste Entschließung vom 11. März d. J. in nebenstehendem Betreffe wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu beschließen geruht, daß der forstwissenschaftliche Unterricht an der Universität zu Würzburg mit dem Ende des Wintersemesters 1847 zu beschließen sey, und daß von da an nur die Universität München als höhere forstwissenschaftliche Lehranstalt fortzubestehen habe, wonach sich zu achten ist.

Der Senat der Universität Würzburg hat diese allerhöchste Entschließung unverzüglich den Studirenden durch Anschlag bekannt zu machen.

Die Königl. Kreisregierungen sind hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt worden, die Veröffentlichung durch die Kreis-Intelligenzblätter unverweilt zu verfügen.

Ad Nrm. Exh. 8826 R. pr. den 20. März 1845.

(Die Stiftung einer Localhülfskasse zu Neupfotz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Neupfotz ist dem anderwärts schon gegebenen Beispiele gefolgt und hat durch Gemeinderathsbeschluß vom 26. v. M. eine Localhülfskasse mit einer Dotation von 500 fl gegründet, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Af 9225 R. pr. den 20. März 1845.

(Die Aufstellung eines Stiftungs-Anwaltes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der Königl. Regierung von Oberfranken wird veröffentlicht, daß der Königl. Advokat Wolf in Lichtenfels als Anwalt für Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten im Landgerichtsbezirke Lichtenfels aufgestellt ist.

Speyer, den 18. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 8839 R. pr. den 18. März 1845

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„An die niedere katholische Geistlichkeit. Von Joh. Ronge. II. Aufl. Altenburg 1845. Schnupphase'sche Buchhandlung."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 3. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 11. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 8841 R. pr. den 18. März 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction zu München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Heil. Rock-Album. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Aktenstücke, Briefe, Adressen, Berichte und Zeitungsartikel über die Ausstellung des heil. Rockes in Trier. Verlag bei Maier und Wiegand in Leipzig 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 3. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 11. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 8843 R. pr. den 18. März 1845.

(Verbotene Druckschrift)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Rechtfertigung von Johann Ronge. Leipzig 1845, Druck und Verlag von Philipp Reclam jun. in Leipzig."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 3. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und

die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 11. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 8836 R. pr. den 20. März 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Augsburg verfügte von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Trier — Ronge — Schneidemühl, in staats- und bundesrechtlicher Hinsicht. Ein fliegendes Blatt von Professor Heinrichs zu Neujahr 1845. Halle bei C. A. Schwetschke und Sohn 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 3. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 11. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 8837 R. pr. den 20. März 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Rechtfertigung meines Abfalles von der römischen Hofkirche. Ein offenes Sendschreiben von Czerski. Bromberg 1845, bei Louis Levit."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 3. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 11. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 8840 R. pr. den 20. März 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate zu Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der Pabst und das Evangelium oder noch ein Lebewohl an Rom von J. J. Maurette, Pfarrer zu Serres (Ariége) im J. 1841 Expriester. Heilbronn am Neckar. Verlag von Aug. Ad. Lubrecht 1844."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 3. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 11. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 8842 R. pr. den 20. März 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Umtriebe der Jesuiten in Sachsen und ihrer Kirche zu Annaberg, II. vermehrte Auflage. Leipzig, Verlag von Gustav Braun's 1844."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 31. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 11. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 8981 R. pr. den 20. März 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate zu Rothenburg verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„An die katholischen Lehrer von Johannes Ronge, Altenburg 1845. Schnupphase'sche Buchhandlung."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 5. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 20. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk,
Schalk, coll.

Ad Nrm. 9115 R. pr. den 20. März 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate zu Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„An meine Glaubensgenossen und Mitbürger. Von Johannes Ronge. Altenburg 1845. Schnupphase'sche Buchhandlung."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 8. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 20. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Entschließung vom 10. März l. J., die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mittelbrunn, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrvicar daselbst, Pfarramtscandidaten Simon Frank, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. März 1845 haben Seine Majestät der König die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Gönnheim, dem dermaligen Subrector zu Annweiler, Pfarramtscandidaten Johann Eckhard, allergnädigst zu verleihen geruht.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 15

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

Programm

über die

Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Kreis-Comités in der Pfalz für das Jahr 1845.

Das Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz hat beschlossen, für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt und insbesondere in der Viehzucht, so wie auch für treue und langjährige Dienste landwirthschaftlicher Dienstboten für das Jahr 1845 folgende Preise auszusetzen, welche am 1. October 1845, sofern nicht für einen Bezirk ein anderer geeigneter Tag oder Ort hiefür bestimmt werden sollte, zu Speyer von dem Kreiscomité und in den Landcommissariats-Hauptorten von den zu diesem Zwecke vereinigten Kantonal-Versammlungen unter dem Vorsitze des Königl. Landcommissariats vertheilt werden sollen.

I. Preise für die Viehzucht.

1. Für die beßten in den Gemeinden zum Sprung dienenden 1½ bis 2½ Jahre alten Zuchtstiere zwölf Preise von 12 Gulden jeden, von welchen in jedem Landcommissariatsbezirke Einer vertheilt werden soll.
2. Für junge selbstgezogene Zuchtstiere, welche über ein Jahr alt, gut und schön, zum Gebrauche in Gemeinden aber noch nicht stark genug sind, für jeden Landcommissariatsbezirk ein Preis von 8 Gulden.
3. Für selbstgezogene Rinder von 2—3 Jahren, die entweder augenscheinlich trächtig sind, oder kürzlich erst gekalbt haben, für jeden Landcommissariatsbezirk ein Preis von 10 Gulden.
4. Für die Zucht veredelter Schafe. Für jeden Landcommissariatsbezirk ein Preis von 20 Gulden für jeden Schafzüchter, welcher sich auf die Nachzucht veredelter Schafe verlegt, und die schönsten feinwolligen Schafe von 3 Jahren in einer Anzahl von 5 Stücken zur Preisvertheilung bringt. Bei mehren Concurrenten entscheidet die Feinheit der Wolle, und bei Gleichheit derselben die größere Zahl der feinwolligen Schafe, welche der Schafzüchter unterhält.

   Schafbesitzer, welche gekaufte Schafe nur zur Maßtung oder zum Nachwuchs halten und dieselben periodisch wieder verkaufen, also keine Nachzucht treiben, können um die Preise nicht concurriren.
5. Für die Schweinszucht. Für jeden Landcommissariatsbezirk ein Preis von 10 Gulden für denjenigen Grundbesitzer des Bezirks, welcher in einer Gemeinde, wo früher kein Zucht-Eber gehalten wurde, im Laufe dieses Jahres einen solchen angeschafft, und den übrigen Gemeindegliedern gegen Vergütung zum Zulassen ihrer Mutterschweine überläßt. Der

Zucht-Eber muß beiläufig 2 Jahre alt und vorzüglicher Raçe ſeyn, was ſich durch einen langen untersetzten Leib, hohe, etwas blatte Seite, ſchmalen Kopf mit langem Rüſſel und lange hängende Ohren kund gibt. Unter mehren concurrirenden Zucht-Ebern iſt derjenige als der Preiswürdigſte zu halten, der dieſem Vorbilde am nächſten ſteht.

Die Preisbewerber müſſen ihre Zucht-Eber an dem Orte der Preisvertheilung vorführen, und gehörig legaliſirte Zeugniſſe ihres Bürgermeiſters über die Eingangs erwähnten Vorbedingungen vorlegen.

6. Für jeden Landcommiſſariatsbezirk ein Weitpreis von 8 Gulden für denjenigen, deſſen Vieh, wenn ſolches überhaupt zur Preisbewerbung geeignet erſcheint, aus der größten Entfernung beigeführt worden iſt.

Sämmtliche Preiseträger 1—6 erhalten zugleich Preiſefahnen.

Außerdem wird für jeden Knecht oder jede Magd, welche ein preistragendes Stück Vieh gepflegt und gewartet haben, eine Belohnung von 2 Gulden beſtimmt.

II. Preisaufgabe. — Landwirthſchaftliche Ortsbeſchreibungen.

Eine goldene Medaille im Werthe von ſechs Ducaten wird demjenigen zuerkannt, welcher nach der in №. 11 der Mittheilungen des Kreiscomités vom Jahre 1841 enthaltenen Aufforderung und nach dem Vorbilde der in №. 6 und in den folgenden Nummern derſelben Mittheilungen vom Jahre 1842 aufgenommenen landwirthſchaftlichen Beſchreibung der Gemeinde Lambsheim die beßte landwirthſchaftliche Beſchreibung irgend einer Gemeinde in der Pfalz liefern wird. — Wo ein beſtimmter oder regelmäßiger Fruchtwechſel beſteht, iſt auch dieſer in der Beſchreibung anzugeben, wo dies nicht der Fall iſt, da iſt wenigſtens anzugeben, wie die Landwirthe gewöhnlich von einer Düngung an die Früchte von Jahr zu Jahr auf einander folgen laſſen bis zur andern Düngung.

Die Bewerber um dieſen Preis haben ihre ſchriftlichen Ausarbeitungen verſiegelt unter der Adreſſe: „An das landwirthſchaftliche Kreiscomité der Pfalz, — landwirthſchaftliche Ortsbeſchreibungen betreffend“, vor dem 1. Auguſt 1843 an das betreffende Königl. Landcommiſſariat abzugeben.

III. Preisaufgabe in Beziehung auf die Reihenſaat des Getreides (Drillcultur).

Eine goldene Medaille von gleichem Werthe und zwei große ſilberne werden für diejenigen beſtimmt, welche im Jahre 1843 eine durchaus in gleicher Cultur und Düngung ſtehende, mindeſtens 1 Tagwerk enthaltende Fläche von gleicher Ertragsfähigkeit oder natürlicher Bodengüte zur Hälfte mit einem beliebigen Sommergetreide in Reihen und zur Hälfte breitwürfig eingeſäet, und die gedrillte Hälfte während der Vegetationsperiode in den Zwiſchenräumen der Saatreihen gefelgt, geſchaufelt oder behackt und dieſes durch amtliche Zeugniſſe nachgewieſen haben werden.

Die Preisbewerber können von den in №. 17 der Mittheilungen des Kreiscomités vom Jahre 1842 angegebenen Reihen-Saat- und Cultur-Methoden eine oder die andere wählen, nur muß das Verfahren in der Beſchreibung angegeben werden. Eben ſo muß von der einen, wie von der andern Fläche das verwendete Saatquantum, die Culturkoſten, der Ertrag an Körnern, Stroh und Spreu, und zwar dem Maaße, dem Gewichte und dem laufenden Geldpreiſe nach angegeben, und der Reinertrag der einen wie der andern Fläche berechnet werden.

Unter mehreren Bewerbern entſcheidet die Aufmerkſamkeit und Genauigkeit, mit welcher die Verſuche gemacht und beſchrieben ſind, und bei Gleichheit in dieſen Beziehungen die größere Fläche, welche zum vergleichenden Verſuche verwendet wurde.

Hinſichtlich der an's Kreiscomité zu machenden Eingabe gilt, was bei der II. Preisaufgabe bemerkt wurde;

auf die Adreſſe iſt zu ſetzen: „Die Drillcultur betreffend.“

IV. Für die Leincultur und Zubereitung von Flachs.

Eine goldene Medaille von 4 Ducaten an Werth wird demjenigen zuerkannt werden, welcher ein verbeſſertes Verfahren in der Leincultur oder Zubereitung des Flachſes eingeführt hat; — es werden hierbei die Bewerber um dieſe Medaille auf das in Belgien ſtattfindende Verfahren aufmerkſam gemacht, wie ſolches Seite 397 des Centralblattes — September- und Octoberheft 1840 — beſchrieben iſt. Die Bewerber haben neben der Angabe des verbeſſerten Verfahrens die Größe ihrer mit Lein bebauten Fläche im Verhältniſſe zu ihrer Ackerfläche überhaupt, die Menge und den Werth des gewonnenen Flachſes und Saamens anzugeben, und Muſter davon einzuſenden.

Unter mehren Bewerbern erhält derjenige den Vorzug, welcher auf mindeſtens 1 Morgen (25 Aren) Feld das Verfahren der Belgier am genaueſten eingehalten hat, und wenn mehre in gleichem Falle ſind, derjenige, welcher die größte Fläche mit Lein auf die angegebene Weiſe beſtellt hat.

V. Auszeichnung von Ortsvorſtänden.

Zwölf große ſilberne Vereins-Medaillen werden in dieſem Jahre für Ortsvorſtände als Ehrenauszeichnung beſtimmt, welche in ihren Verwaltungsbezirken im Laufe des Jahres beſondern Eifer und erfolgreiche Thätigkeit für Baumpflanzungen, Herſtellung von Gemeindewegen und reinliche Herſtellung ihrer Orte werden an den Tag gelegt haben.

VI. Preiſe für ausgezeichnete Culturunternehmungen und ſonſtige landwirthſchaftliche Leiſtungen.

Zwei kleine goldene, ſechs große ſilberne und 21 kleine ſilberne Medaillen nebſt einer Anzahl nützlicher landwirthſchaftlicher Bücher werden zur Auszeichnung und Belohnung jener Landwirthe beſtimmt, welche im laufenden Jahre durch irgend eine in landwirthſchaftlicher Beziehung ausgezeichnete Leiſtung, z. B. durch Bildung von Ortsvereinen zur Anſchaffung und Verbreitung der bewährteſten neueren, vom Kreiscomité empfohlenen Ackerwerkzeuge, durch Urbarmachung oder Verbeſſerung öder oder wenig cultivirter Gründe, durch beſonders zweckmäßige Bereitung und Verwendung des Düngers, durch anhaltende Verwendung von Erden als Einſtreumittel oder Durchſchichtung derſelben mit dem Miſte auf der Dungſtätte, durch geeignete Anwendung von Mergel, Torfaſche, Potaſchen- und Seifenſieder-Aeſcher, durch Düngerſalze, Düngercompoſte und anderer Befruchtungsmaterialien, mit Angabe des Erfolges, — durch Wieſenverbeſſerungen und zweckmäßige Bewäſſerungsanſtalten, durch ausgezeichnete Weinbergsanlagen und Verbeſſerungen in der Rebencultur, durch Cultur von Pflanzen, welche in ihren Gegenden noch nicht gewöhnlich ſind, Angaben der Behandlungsweiſe derſelben und des Nutzens, welcher ſich von denſelben erwarten läßt, durch Baumpflanzungen, inſonderheit durch Maulbeerbaum- und Kaſtanienpflanzungen, durch gelungene Verſuche in der Bienen- und Seidenzucht ꝛc. — ſich beſonders hervorgethan haben werden.

VII. Auszeichnungen für Mitglieder der landwirthſchaftlichen Diſtrikts-Verſammlungen.

Sechs große ſilberne Medaillen werden als Ehren-Auszeichnungen für diejenigen Mitglieder der landwirthſchaftlichen Diſtriktsverſammlungen beſtimmt, welche ihre Mitbürger am eifrigſten durch Rath und That zu den im §. VI. angegebenen landwirthſchaftlichen Unternehmungen und Verbeſſerungen aufgemuntert haben.

VIII. Preiſe für landwirthſchaftliche Dienſtboten.

Vier und zwanzig Geldpreiſe, jeder von fünf Gulden, und zwar für jeden Landcommiſſariatsbezirk zwei, werden den landwirthſchaftlichen Dienſtboten ertheilt werden, die wenigſtens 15 Jahre bei einer und derſelben Dienſtherrſchaft gedient, und ſich durch Wohlverhalten und Sinn für Sparſamkeit nicht nur in ihrem eigenen Intereſſe, ſey es durch Einlegung ihrer kleinen Grübrigungen in irgend eine Sparkaſſe, oder auf andere erweisliche Art, — ſondern auch in dem ihrer Dienſtherrſchaft ausgezeichnet haben.

Die Verwendung zu landwirthſchaftlichen Zwecken iſt die nothwendige Vorbedingung der Preisbewerbung, und muß in den Zeugniſſen nachgewieſen werden.

Von den für jeden Landcommiſſariatsbezirk beſtimmten 2 Preiſen wird einer an männliche, der andere an weibliche Dienſtboten vertheilt.

IX. Friſten zur Vorlage der ſchriftlichen Bewerbungen um Preiſe.

Die betreffenden Leiſtungen, für welche in den §§. II. bis VII. Preiſe ausgeſetzt ſind, müſſen von den Preisbewerbern durch amtliche Zeugniſſe nachgewieſen werden, welche dem Kreiscomité bis ſpäteſtens erſten September 1845 vorzulegen ſind.

Die Bewerbungen um die im §. I. und VIII. ausgeſetzten Preiſe müſſen auf gleiche Weiſe an die Königl. Landcommiſſariate in den von dieſen noch anberaumt werdenden Friſten eingereicht werden.

Speyer, den 7. März 1845.

Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für die Pfalz.

Freiherr von Schrenk.

Bettinger.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 16. Speyer, den 31. März 1845.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Titulatur der Herzoglichen Nebenlinie des Königlichen Hauses betr. — Privilegium für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim gegen die Nachbildung eines in ihrem Verlage erscheinenden Kupferstiches nach einem unter dem Namen der Madonna della Scodella bekannten Gemälde von Correggio. — Bedingungen zur Aufnahme der Forstcandidaten an der Universität. — Zulassung auswärtiger Brand-Versicherungs-Anstalten in Bayern. — Feldes-Erweiterung der vereinigten Quecksilbergrube am Landsberge. — Erweiterung der Feldesgrenze des Quecksilberbergwerkes am Königsberge bei Wolfstein. — Concessionsgesuch von Carl Dümmler zu Waldmohr und Consorten, zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes genannt Ostergrube. — Die Schrift: Fragen über die biblische Geschichte für Kinder von Franz Xaver Heindl. — Verbotene Druckschriften. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verzichtleistung auf Gewerbsprivilegien. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Titulatur der Herzoglichen Nebenlinie des Königlichen Hauses betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nach der in andern Königlichen Häusern bestehenden Uebung haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, auch der Herzoglichen Nebenlinie Unseres Königlichen Hauses eine höhere Titulatur zu bewilligen, und sonach Unserm freundlich-lieben Vetter und Schwager dem Herrn Maximilian, Herzog in Bayern, sammt seinen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen beiderlei Geschlechts das Prädikat „Königlicher" Hoheiten zu verleihen; — welches, zu Jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung, sofort öffentlich bekannt zu machen ist.

München, den 14. März 1845.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der geheime Secretär:

Geßele.

Privilegium

für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim gegen die Nachbildung eines in ihrem Verlage erscheinenden Kupferstiches nach einem unter dem Namen der Madonna della Scodella bekannten Gemälde von Correggio.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim um Verleihung eines Privilegiums

auf Herausgabe eines Kupferstiches, gefertigt von dem Ritter Paolo Toschi, nach einem unter dem Namen der Madonna della Scodella bekannten Gemälde von Correggio, die Ruhe auf der Rückkehr aus Egypten darstellend, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, derselben ein, gegen ganze oder theilweise Nachbildung jenes Kupferstiches sicherndes Privilegium für den Zeitraum von dreißig Jahren vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, tax- und stempelfrei zu ertheilen, indem Wir die Gewährung dieses Privilegiums zugleich unter den vollen Schutz des Gesetzes vom 15. April 1840 „den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend," hiemit stellen, jedoch unbeschader der Rechte Dritter, namentlich der Befugniß des Eigenthümers des Originalgemäldes jede Art von Nachbildung desselben, gegebenen Falles nach Maaßgabe der Bestimmungen des angeführten Gesetzes auch andern Künstlern zu gestatten, so wie unfürgreiflich Unserem Rechte, für ähnliche Kunstwerke auch andern Künstlern Privilegien zu ertheilen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnte Kunsthandlung gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, und in allen bezüglichen Fällen nach den Bestimmungen des mehrgedachten Gesetzes vom 15. April 1840 zu verfahren.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zweiten März im Jahre eintausend achthundert fünf und vierzig.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

№ 6854 E. pr. den 27. März 1845.

(Bedingungen zur Aufnahme der Forstcandidaten an der Universität betr.)

Ministerium des Innern.

Nach einer vorliegenden Anzeige kömmt öfter vor, daß von den Universitäten zurückkehrende um Aufnahme in die Praxis nachsuchende Forstcandidaten mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, die sie zum äusseren Königl. Forstdienste entweder ganz untüchtig machen, oder doch ihre Verwendung in demselben sehr erschweren, wohin namentlich der Mangel eines guten Gehörs und Gesichts gehört. Da der Unterricht in den Forstwissenschaften an der Universität nicht ausschließlich auf das spezielle Bedürfniß des Staatsforstdienstes berechnet ist, so will man zwar im Allgemeinen den Zutritt zu diesen Studien von der Beibringung ärztlicher Zeugnisse über physische Tauglichkeit nicht abhängig machen.

Nachdem aber zum Zwecke der Zulassung zur Praxis in der Königl. Forstverwaltung ein solcher Nachweis geliefert werden muß, und die Mehrzahl der Candidaten dem Staatsforstdienste sich zuwendet, so erhält der Senat der Universität München hierdurch den Auftrag, die Forstcandidaten bei ihrer Anmeldung zur Immatriculation aufmerksam zu machen, daß ihre dereinstige Aufnahme in die Praxis für den Königl. Forstdienst auch durch die Beibringung legaler Zeugnisse über gesunde und fehlerfreie körperliche Beschaffenheit, wie sie zu den Dienstverrichtungen und Anstrengungen des Forst- und Jagddienstes nothwendig ist, bedingt sey.

Damit hierdurch ein jeder, welcher in den Königl. Forstdienst einzutreten beabsichtigt, vor künftigem Nachtheil rechtzeitig gewarnt sey und keiner damit sich entschuldigen könne, daß ihm jene Vorschrift nicht bekannt gewesen, so ist den Forstcandidaten die Eröffnung sogleich bei der Anmeldung zu Protokoll zu machen, und dasselbe

von ſämmtlichen für das Studium der Forſtwiſſenſchaft Angemeldeten unterſchreiben zu laſſen.

München, den 2. März 1845.

An den Senat der Univerſität München alſo ergangen.

M 9176 R. pr. den 27. März 1845.

(Die Zulaſſung auswärtiger Brand-Verſicherungs-Anſtalten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Betreff der Zulaſſung auswärtiger Brand-Verſicherungs-Anſtalten in Bayern iſt nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 9. d. erfolgt, welche zur Darnachachtung hiermit veröffentlicht wird.

Speyer, den 22. März 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt beſchloſſen, daß, auf ſolange als Allerhöchſtdieſelben nicht anders zu verfügen geruhen, allen bisher als in Bayern zugelaſſen betrachteten auswärtigen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Anſtalten mit alleiniger Ausnahme:

1. Der durch allerhöchſte Entſchließung vom 22. April 1818 zugelaſſenen Phönix-Societät in London,
2. Der allerhöchſt ausdrücklich und ſpeziell autoriſirten Stuttgarter Privat-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft die Ermächtigung in Bayern Verſicherungen vorzunehmen gemäß der allerhöchſten Verordnung vom 30. November 1833 (Döllinger B. 13. S. 1245) für die Zukunft nicht mehr zuzugeſtehen ſey, daß jedoch die bis zur erfolgten Bekanntmachung dieſes allerhöchſten Beſchluſſes bereits abgeſchloſſenen und den ſonſtigen Vorausſetzungen der allerhöchſten Verordnung vom 30. November 1833 entſprechenden Verſicherungs-Verträge für die Zeit, für welche ſie abgeſchloſſen ſind, in voller Kraft beſtehen bleiben ſollen. — Es wird dieſes der Königl. Regierung mit der Weiſung eröffnet, für entſprechende Bekanntmachung Sorge zu tragen, und ſämmtliche Diſtricts-Polizei-Behörden zur ſtrengen Ueberwachung dieſes allerhöchſten Beſchluſſes anzuweiſen.

München, den 9. März 1845.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allerhöchſten Befehl:
v. Abel.
Durch den Miniſter:
der Generalſecretär:
In deſſen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Goſſinger.

Ad Nrm. 5217 E. pr. den 22. März 1845.

(Die Feldes-Erweiterung der vereinigten Queckſilbergruben am Landsberge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Namens der engliſch-teutſchen Minen-Geſellſchaft hat der Bevollmächtigte derſelben, Bergverwalter J. Friedr. Häuſer, wohnhaft auf dem Dreikönigszuge, um eine Grubenfeldes-Erweiterung für die vereinigten Queckſilbergruben am Landsberge, Kantons Obermoſchel, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, nachgeſucht.

Das neue Grubenfeld, ſich über einen Theil der Gemarkungen von Ober- und Niedermoſchel ausdehnend, umfaßt einen Flächeninhalt von einem Quadrat-Kilometer 17 Hectaren und 31 Aren mit den nachſtehenden Gränzen:

Gegen Oſt und Südoſt

vom Dorfe Niedermoſchel dem Pricklergraben nach aufwärts bis zum neu geſetzten Grubenſteine Nä. 1, von da in einer ſich gegen Südoſt wendenden 518 Meter langen geraden Linie bis zum Grubenſteine Nä. 2, welcher beim Zuſammentreffen der Banngränzen von Niedermoſchel, Alſenz und Sitters geſetzt iſt, und dieſer Gränze in ſüdweſtlicher Rich-

tung nach bis zum Gemarksteine № 3 zwischen obigen Gemeinden.

Gegen Süden, Südwest und West vom Gemarksteine № 3 in einer sich nordwestwärts ziehenden geraden 630 Meter langen Linie bis zu dem am Wege von Oberndorf nach Obermoschel gesetzten Grubensteine № 4 dann diesem Wege nach bis Obermoschel.

Gegen Norden

dem Moschelbache abwärts nach bis Niedermoschel und an den Pricklergraben, als Anfangspunkt.

Damit diejenigen, welche etwa gegen die erbetene Feldes-Erweiterung Einsprache machen zu müssen glauben, dieselbe geltend machen können, ist gegenwärtiges Gesuch im Sinne des Gesetzes vom 21. April 1810 auf Betreiben der Bürgermeisterämter während vier Monaten in der Kreishauptstadt Speyer, dann zu Obermoschel und Niedermoschel zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Publikationsfrist von vier Monaten haben die betreffenden Bürgermeisterämter durch Vermittlung der Königl. Landcommissariate die Publikations-Bescheinigungen anher vorzulegen.

Speyer, den 20. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 5501 E. pr. den 27. März 1845.

(Die Erweiterung der Feldesgränze des Queckſilberbergwerkes am Königsberge bei Wolfſtein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Concessions-Urkunde.

Durch höchste Entschließung vom 1. Februar l. J. ist die im Amts- und Intelligenzblatte von 1844, Stück 39, Seite 299 publicirte Feldes-Erweiterung der vereinigten Queckſilbergruben am Königsberge bei Wolfſtein, allerhöchſt genehmigt worden, und wird deßhalb der Repräsentant dieſer Gewerkſchaft, Franz Aufſchnaiter zu Otterberg, zur Ausdehnung des Grubenbetriebes ermächtiget.

Das nunmehr concedirte Grubenfeld umfaßt einen Theil der Gemarkungen von Wolfſtein und Rudsweiler, einen Flächeninhalt von einem Quadrat-Kilometer 93 Hectaren 9 Aren und liegt in nachſtehenden Gränzen:

Gegen Oſten und Süden vom Orte Wolfſtein dem Wege von Wolfſtein nach Rothſelberg nach bis zu dem nach Eßweiler führenden Fußpfad, und dieſem Fußpfade nach bis zum Gemarksteine № 1.

Gegen Weſten der Gemarkungsgränze zwiſchen Rudsweiler und Eßweiler, Wolfſtein und Aſchbach nach oder von dem Gemarksteine № 1 bis zum Gemarksteine № 19.

Gegen Norden eine 1043 Meter lange gerade Linie, oder Gemarksteine № 19 bis zum Waldſteine № 20, von da, dem von Wolfſtein in das Küſtenteicherthal führenden Waldweg nach bis zum Orte Wolfſtein, als Anfangspunkt.

Die Conceſſion iſt den nachſtehenden Bedingungen unterworfen:

Artikel 1.

Die Gewerkſchaft iſt verbunden, binnen 3 Monaten einen Grund-, Kreuz- und Seigerriß vom aufgeſchloſſenen Grubenbaue, dann alljährlich im erſten Quartale die Nachträge über die vorgerückten Arbeiten dem Bergamte vorzulegen, und dieſem Amte jedes Jahr bis zum 15. October die Berechnung des vorjährigen beſteuerbaren Reinertrages einzuſenden.

Artikel 2.

Der Grubenbetrieb muß nicht nur ununterbrochen fortgeſetzt, ſondern auch nach einem regelmäßigen, vom Bergamte zu beſtimmenden Betriebsplane geführt werden.

Artikel 3.

Ohne Genehmigung der Königl. Regierung darf das Werk weder ganz noch theilweiſe veräuſſert oder abgetreten werden.

Artikel 4.

Bei etwaiger Verzichtleiſtung auf gegenwärtige Conceſſion iſt drei Monate vor Einſtellung des Betriebes der Königl. Regierung Anzeige zu machen.

Artikel 5.

Die geſetzlich beſtimmten Abgaben müſſen alljährlich rechtzeitig an die Königl. Staatskaſſe abgetragen werden.

Artikel 6.

Den Oberflächenbeſitzern muß nach den Beſtimmungen des Art. 53 des Geſetzes vom 21. April 1810 für den ihnen durch den Grubenbau an ihrem Eigenthume zugefügten Schaden, Erſatz geleiſtet werden.

Speyer, den 20. März 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Schrenk.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Erh. 5550 E. pr. den 27. März 1845.

(Das Conceſſionsgeſuch von Carl Dümmler zu Waldmohr und Conſorten, zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes, genannt Oſtergrube, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Conceſſions-Urkunde.

Vermöge allerhöchſten Reſcriptes vom 30. Jänner l. J. iſt dem Gerichtsboten Carl Dümmler zu Waldmohr und Conſorten, die Conceſſion zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes, genannt „Oſtergrube“ auf den Gemarkungen von Oſterbrücken, Ober- und Unterſelchenbach, Landcommiſſariats Cuſel, allergnädigſt ertheilt worden.

Das concedirte Grubenfeld erſtreckt ſich mit nachſtehenden Gränzen über eine Oberfläche von zwei Quadrat-Kilometer eilf Hectaren,

Gegen Norden wird es begrenzt vom Dorfe Oſterbrücken, durch den Weg von Oſterbrücken nach Selchenbach bis zur ſogenannten hohen Straße, dann dieſer bis zu einem Gemarkſteine zwiſchen Selchenbach und Herchweiler in der Nähe der ſogenannten Markeiche; dann von hier in einer geraden 276 Meter langen Linie bis zu einem neugeſetzten Grubenſteine № 1 am Karſt- und Tiefwiesbächlein.

Gegen Oſt und Süd, am genannten Bächlein aufwärts bis Unterſelchenbach und von da dem Fahrwege nach bis Oberſelchenbach; dort dem Fahrwege nach Marth nach, bis zum Wege der vom Königreicherhofe nach Oſterbrücken führt.

Gegen Weſten letzteren Weg nach bis zum Dorfe Oſterbrücken, als Anfangspunkt.

Die Conceſſions-Bedingungen ſind:

Artikel 1.

Die Gewerkſchaft iſt verbunden, binnen 3 Monaten Grund-, Kreuz- und Seigerriß vom ganzen Grubenbau, dann alljährlich im Laufe des erſten Quartales die Nachträge über die vorgerückten Grubenbauten dem Bergamte vorzulegen, und dieſem Amte jedes Jahr bis zum 15. October die Berechnung des vorjährigen beſteuerbaren Reinertrages einzuſenden.

Artikel 2.

Der Grubenbetrieb muß nicht nur ununterbrochen fortgeſetzt, ſondern nach einem regelmäßigen, vom Bergamte zu beſtimmenden Betriebsplane geführt werden.

Artikel 3.

Ohne vorher bei unterfertigter Stelle eingeholter Genehmigung darf das Werk weder im Ganzen noch theilweiſe veräuſſert, oder überhaupt abgetreten werden.

Artikel 4.

Im Falle einer beabſichtigten Verzichtleiſtung auf

gegenwärtige Concession, muß drei Monate vor Einstellung des Betriebes die Anzeige bei Königl. Regierung erstattet werden.

Artikel 5.

Die gesetzlich bestimmten Abgaben müssen alljährlich rechtzeitig an die Staatskasse abgetragen werden.

Artikel 6.

Den Oberflächenbesitzern muß nach den Bestimmungen des Artikel 53 des Gesetzes vom 21. April 1810 für den ihren Grundstücken durch den Grubenbau zugehenden Schaden, Ersatz geleistet werden.

Speyer, den 20. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.
Lacher.

Ad 8320 R. pr. den 27. März 1845.

(Die Schrift: Fragen über die biblische Geschichte für Kinder von Franz Xaver Heindl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der quiescirte Seminar-Inspector Heindl in Augsburg, hat unter dem Titel: „Fragen über die biblische Geschichte von Christoph Schmid für Kinder. 2. Bändchen. Augsburg 1845." ein Werk herausgegeben, das geeignet ist, angehenden katholischen Schullehrern und Gehülfen als Führer zu dienen, um die biblische Geschichte alten und neuen Testamentes mit den ihnen anvertrauten Schülern auf eine eben so vollständige als gründliche Weise durchzugehen und ihnen die geschichtlichen Wahrheiten dieser heiligen Urkunden mit Klarheit und Bewußtseyn in das Herz zu legen, dadurch aber für den eigentlichen Religionsunterricht Verstand und Gemüth derselben vorzubereiten.

Die katholischen Schullehrer und Gehülfen, dann die katholischen Schullehrlinge werden daher auf dieses Werk, das ungebunden nur 24 Xr. kostet, aufmerksam gemacht und die Königl. katholische Districts- und Local-schul-Inspectoren werden sich von selbst veranlaßt finden, dasselbe für die Kantons-Bibliotheken anzuschaffen.

Speyer, den 22. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nro. 9353 R. pr. den 27. März 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadt-Commissariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Christkatholisch, nicht Römisch-, Jesuitenspiegel für das Neujahr 1845. Germanien; und Lithographie des Bildnisses des Joh. Ronge."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 15. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 23. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 9549 R. pr. den 28. März 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ronge, seine Gegner und sein Verhältniß zur katholischen Kirche, beleuchtet von einem Unparteiischen. Leipzig, bei Otto Wigand 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 18. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 27. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 13. März l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Weidenthal, Decanats Neustadt, dem bisherigen Pfarrvicar daselbst, Georg Rompf, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. März l. J. auf das erledigte Forstrevier Hornbacherwald, zu Waldfischbach, den Actuar des Forstamts Speyer, Friedrich Joseph Bindewald, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung, d. d. München den 17. März 1845, allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch den Tod des Carl Ludwig Umbscheiden erledigte Friedensgerichtschreiberstelle in Bergzabern, den Friedensgerichtschreiber Christian Carl Wolff in Göllheim, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die sich hierdurch erledigende Friedensgerichtschreiberstelle in Göllheim, dem im Jahre 1836 praktisch geprüften Rechtscandidaten Philipp Hypolith Denig von Frankenthal in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Vermöge höchstem Rescripte des Königl. Finanz-Ministeriums vom 2. März l. J., haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lauterecken, dem functionirenden Revisor bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Nicolaus Sattler, zu verleihen, was hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. März 1845, wurde das Gemeinderathsglied Georg Hauck der Junge von Leinsweiler, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. März l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant und dermalige Schulverweser zu Martinshöh, Philipp Schmidt, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Krähenberg, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. März 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Heinrich Lützel von Iggelheim, bisher an der Schule zu Edigheim verwendet, zum Vorbereitungslehrer, resp. Gehülfen an der protestantischen Mädchenschule zu Zweibrücken, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 20. März d. J. den Schuldienst-Erspectanten und bisherigen Schulverweser zu Adenbach, Philipp Braun von Becherbach, zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Erzenhausen, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 7. Dezember v. J. dem Mechaniker Friedrich Ungerer, in München, auf Ausführung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verbesserungen der gleichartigen Waagbalken, resp. auf Anfertigung solcher Waagbalken, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 10. Dezember v. J. dem August Schutzmann, licencirten Maler-Leinwandbereiter in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen, wesentlichen Verbesserung in Bereitung der Maler-Leinwand, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm nämlichen Tage dem Dr. Alexander und Carl Walther, aus Bayreuth, dann dem Dr. Hermann Rohatzsch, aus Freiburg in Sachsen, sämmtliche zur Zeit in München, auf das von ihnen erfundene, eigenthümliche Verfahren der elektro-chemischen Farben-Erzeugung auf Metall, Glas, Porzellan, Holz, Papier und alle andere Gegenstände, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 17. Dezember v. J. dem Mechaniker und Kunstweber Johann Dendorfer, aus Grainet, Landgerichts Wolfstein, auf Ausführung und Anwendung seiner Erfindungen und Verbesserungen in dem Gebiete der Kunstweberei, bestehend

a) in einer neuen Mustermaschine zum schnellen Schlagen der zu 190 bis 1600stössiger Damastwebemaschine erforderlichen Musterkarten oder Figurenketten,

b) in einer verbesserten 800stössigen Damastmaschine zur vollkommen reinen, leichten und schnellen Ausführung von Zeichnungen, Figuren und Schriften, endlich

c) in einer verbesserten 1600stössigen und noch einer Erhöhung von 400 Stössen fähigen Kunstmaschine, auf welcher alle Blumen und Schriften in allen möglichen Farben, mit den feinsten und reinsten Haar- und Schattenstrichen, schnell und leicht ausgeführt werden können,

für den Zeitraum von fünf Jahren.

Verzichtleistung auf Gewerbsprivilegien.

Der Regiments-Actuar bei der Königl. Commandantschaft zu München, Franz Regele, hat auf das ihm unterm 24. April 1840 verliehene und unterm 31. Juli 1840 ausgeschriebene, fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf einen feuersichernden Anstrich,

sowie der Glockengießer Johann Kittler, zu Nürnberg, auf das ihm unterm 14. October 1839 verliehene und unterm 19. Dezember 1839 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines verbesserten Stock-Einsatzgewichtes verzichtet.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 20. März 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	102	101⅞
detto à 3½ % prompt		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	755	752
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.		78
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Berbach		113⅞
Sächsisch-Bayerische		103

Berichtigung.

In dem Amts- und Intelligenzblatte vom 26. März letzthin, № 15, Seite 104, Spalte 1, Zeile 11 von oben, lese „vom 3. dieses", statt „vom 31. dieses."

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 17. Speyer, den 7. April 1845.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Ratification der Uebereinkunft unter den Regierungen des süddeutschen Münzvereines über ein neues Ausmünzungsquantum für die Jahre 1845, 1846 und 1847 vom 31. Dezember 1844. — Beschwerden der Weinhändler von München und andern Orten wegen des Aufsuchens von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten. — Verbotene Druckschriften. — Rettung des dem Ertrinken ausgesetzt gewesenen Georg Wieme zu Friesenheim. — Collecte zu Erbauung einer protestantischen Kirche in Otterbach. — Errichtung einer Posterpedition zu Edersberg. — Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Vereins für das Jahr 1845. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: die bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins gegründete Samen-Vermittlungs- und Samen-Vertheilungs-Anstalt betr.

Königlich Allerhöchste Ratification,

der Uebereinkunft unter den Regierungen des süddeutschen Münzvereines über ein neues Ausmünzungsquantum für die Jahre 1845, 1846 und 1847 vom 31. Dezember 1844.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hiemit:

Wir haben von der Uebereinkunft Einsicht genommen, welche am 31. vorigen Monats und Jahres dahier durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist und welche also lautet:

Uebereinkunft

unter den Staaten des süddeutschen Münzvereines über ein neues Ausmünzungsquantum für die Jahre 1845, 1846 und 1847.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Guldenstücken, wie solches durch die Uebereinkünfte vom 30. März 1839 und 1. Juli 1842 für die Jahre 1839 bis 1844 geschehen, auch für die nächstkommenden drei Jahre gemäß Art. III. der letzterwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1845, 1846 und 1847 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchner Convention vom 25. August 1837 Art. VII. bestimmten Vertheilungs-Maaßstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken; das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monaten des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1. Jänner 1848 an weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in 3 Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München den 31. Dezember 1844.

für Bayern,
August Freiherr von Gise.
L. S.

für Württemberg,
Ferdinand Graf von Degenfeld-Schomberg.
L. S.

für Baden,
Ludwig Freiherr Rüdt von Collenberg.
L. S.

für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt in Folge besonderer Ermächtigung:
L. S. August Freiherr von Gise.

Gedachte in drei Artikeln bestehende Uebereinkunft genehmigen und ratifiziren Wir in allen ihren Punkten und Bestimmungen und versprechen dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größern geheimen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 4. Jänner 1845.

(L. S.) Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der geheime Secretär:
Geßele.

Nro. 9591 K. pr. den 28. März 1845.

(Die Beschwerden der Weinhändler von München und andern Orten wegen des Aufsuchens von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf rubricirte Beschwerden zu beschließen geruht, daß der §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1844 — das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten betr. — (Amtsbl. 1844 № 12), wonach den Weinhandlungsreisenden das Aufsuchen von Bestellungen bei Consumenten gestattet bleibt, auch forthin in Kraft zu bestehen habe.

Was in Folge höchsten Ministerialrescripts vom 20.

d. M. den Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Speyer, den 26. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 9616 R. pr. den 1. April 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Römisch oder teutsch, eine Stimme aus Bayern, von Dr. F. W. Ghillany. Nürnberg 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 21. März letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 30. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 9769 R. pr. den 1. April 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Teutschland, Rußland, Caucasus, Persien 1842—1844, von Theod. Freiherrn von Hallberg, I. und II. Theil. Stuttgart, Schweizerbartische Verlagshandlung 1844."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 22. März letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 30. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad 9372 R. pr. den 2. April 1845.

(Die Rettung des dem Ertrinken ausgesetzt gewesenen Georg Wieme zu Friesenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Königl. Landcommissariats Speyer wird anerkennend erwähnt, daß Heinrich Staufer, Ackersmann auf dem Hemshofe bei Friesenheim, den Georg Wieme von dorten am 6. März l. J. vom Tode des Ertrinkens im Rheine rettete.

Speyer, den 1. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 7051 R. pr. den 2. April 1845.

(Collecte zu Erbauung einer protestantischen Kirche in Otterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben inhaltlich eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 28. Januar l. J. die allerhöchste Bewilligung ertheilt, daß zu Erbauung einer protestantischen Kirche in Otterbach, Landcommissariats Kaiserslautern, eine Hauscollecte in den protestantischen Gemeinden der Pfalz veranstaltet werde.

Sämmtliche Landcommiſſariate werden demnach beauftragt, zur Vornahme dieſer Hauscollecte durch zwei Mitglieder der Gemeindeverwaltungen oder ſonſtige verläſſige Ortsbewohner in den proteſtantiſchen Gemeinden ihrer Amtsbezirke die erforderlichen Verfügungen zu treffen, die geſammelten Baubeiträge ſodann dem Königl. Landcommiſſariate Kaiſerslautern unmittelbar zuzuſenden, und gleichzeitig die Collectenergebniſſe der unterzeichneten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 29. März 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. Exh. 9348 R. pr. den 30. März 1845.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Poſterpedition zu Ebersberg betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Markte Ebersberg, 8½ Stunden von München auf der Route nach Salzburg über Waſſerburg gelegen, wird mit dem 1. April l. J. eine Brief- und Fahrpoſterpedition ohne Poſtſtall errichtet, und durch die täglich über Ebersberg gehenden Eilwagensfahrten zwiſchen München und Salzburg ſowohl für den Perſonenverkehr, als auch für Verſendung von Briefen, Zeitungen und Fahrpoſtſtücken in unmittelbare Poſtverbindung geſetzt.

Dies wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch dieſe Expedition außer den Briefen, Zeitungen und Fahrpoſtſtücken nach Ebersberg, ſelbſt auch jene nach dem Markte Grafing und den übrigen Ortſchaften der Umgegend regelmäßige Beſtellung finden.

München, den 14. März 1845.

General-Adminiſtration der Königl. Poſten.
Göb.
Tauber.

Nro. Prot. 1148. pr. den 30. März 1845.

(Die Preisvertheilung des landwirthſchaftlichen Vereins für das Jahr 1845 betr.)

In der die Preisvertheilung des landwirthſchaftlichen Vereins für das Jahr 1844 betreffenden Bekanntmachung d. d. den 6. April 1844 (Beilage zum Amtsblatt Nro. 23), wurde im 3ten Abſatz des §. 2 feſtgeſetzt, daß denjenigen Landwirthen, welche ſich im Laufe des Jahres 1844 durch bemerkenswerthe Leiſtungen ausgezeichnet haben werden, die Bewerbung bei der Preisvertheilung des Jahres 1845 vorbehalten bleiben ſolle. Dieſe Beſtimmung wurde in dem Programm über die Preisvertheilung des landwirthſchaftlichen Kreis-Comités fürs Jahr 1845, d. d. den 7. März l. J., nicht erneuert; es haben ſich daher Zweifel darüber erhoben, ob dieſelbe bei der Preisvertheilung fürs laufende Jahr in Anwendung kommen ſolle oder nicht.

Da die fragliche Beſtimmung in dem Preisprogramm fürs laufende Jahr nicht ausdrücklich widerrufen worden iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſelbe ihre Geltung behält, und daß demnach die Landwirthe, welche ſich durch bemerkenswerthe Leiſtungen im Jahre 1844 ausgezeichnet haben, mit jenen um die ausgeſetzten Preiſe concurriren, welche ſolche Leiſtungen im Laufe des Jahres 1845 nachweiſen werden, worauf bei Aufnahme der Preisbewerbungsgeſuche Rückſicht zu nehmen iſt.

Speyer, den 27. März 1845.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für die Pfalz.

Freiherr von Schrenk.

Bettinger.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 17

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

Bekanntmachung,

die bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins gegründete Samen-Vermittlungs- und Samen-Vertheilungs-Anstalt betr.

Zu den wirksamsten Mitteln, dem landwirthschaftlichen Fortschritte allmählig Gunst und Eingang auch in den rein empirischen Regionen zu verschaffen, gehört unstreitig der erleichterte Bezug guter Sämereien.

Entfernt von größeren Städten, auf sich selbst und seinen Gutsbetrieb hingewiesen, denkt selbst der rationelle Landwirth nicht immer an alle seiner Wirthschaft zusagende Samengattungen, und denkt er daran, so kennt er die einzelnen Samenhandlungen und ihre Sortimente nicht genau, und schwebt in billigen Zweifeln über deren Verlässigkeit, oder scheut nebst der Mühe einer mehrseitigen Correspondenz auch die Wagniß und Gefahr, welche immerhin selbst gegenüber solider Handlungen mit dem Selbstbezuge ungeprüfter Waare verknüpft ist. Der minder Gebildete versucht ohnehin nur, was ihm aufgedrungen wird. Kaum dürfte sich daher etwas für die Anbaulustigen aller Klassen Heilsameres ersinnen lassen, als ein Gremium weniger unpartheiischer Sachverständiger, welches ohne alles Streben nach Gewinn, rein aus Liebe zur Sache, sich gewissermaßen als landwirthschaftliches Commissions-Bureau constituire, genaue Kenntniß aller bestehenden Samen-Handlungen, ihrer finanziellen Solidität, Wahrhaftigkeit und Pünktlichkeit erwerbe, die Samen nicht nur bestelle, sondern auch prüfe, und den Gutsbesitzern — so weit es in derlei Dingen irgend möglich ist, die Beruhigung gebe, daß sie für ihr Geld ohne Vielschreiberei, ohne das gewöhnliche Risiko, gute Waare zu möglichst billigen Preisen erhalten.

Nicht minder wichtig ist ein solches Gremium im Interesse der inländischen Samen-Erzeuger, denen nach Umständen die Möglichkeit zu Theil werden kann, ihr Selbst-Erzeugniß, sofern es in bedeutender Quantität und von ausgezeichneter Beschaffenheit ist, unmittelbar und zu vollem Preise an die inländischen Landwirthe vermitteln zu sehen.

In dieser Erwägung, dann in der Absicht, auch die auf Kosten des oberbayerischen Vereinsfondes alljährlich stattfindende unentgeldliche Samen-Vertheilung in ein ganz geregeltes Geleise zu bringen, hat das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins als Kreis-Comité für Oberbayern in seiner VII. ordentlichen Sitzung für 1845 unter dem Vorsitze und der gnädigen Mitwirkung Seiner Königlichen Hoheit des Vereins-Vorstandes, beschlossen, der neuen Geschäfts-Ordnung nachstehende Bestimmungen einzuverleiben.

§. XV.

Samen-Vermittlungs- und Samen-Vertheilungs-Anstalt, deren Organism und Verhältniß zum General-Comité.

„In Erfüllung der den Kreis-Comités durch §. 15

„lit. a und d der Satzungen auferlegten Verpflichtungen „bestehen bei dem General-Comité als Kreis-Comité für „Oberbayern zwei durch das Referat A. 6. repräsentirte Anstalten:

a) „eine Samen-Vermittlungs-

b) „eine Samen-Vertheilungs-Anstalt."

„Erstere besorgt gegen Bezahlung alle eingehen- „den Samen-Bestellungen."

„Letztere gibt Sämereien unentgeldlich Behufs anzu- „stellender Versuche und allmähliger Verbreitung hinaus".

„Für jede dieser Anstalten sind folgende Normen „festgesetzt:

I. „Samen-Vermittlungs-Anstalt."

1. „Das General-Comité setzt und erhält sich regel- „mäßig in Besitz der besten Adressen für alle Ar- „ten landwirthschaftlicher Sämereien."

2. „Die Samen-Bestellungen müssen:

a) „bezüglich des Rigaer-Leinsamens am 1. August „jeden Jahres für den nächsten Frühlingsbau;

b) „hinsichtlich der sonst zu dem Frühlingsbaue „gehörigen Sämereien, nämlich der Sommerge- „treide, des übrigen Leins, des Repses und „sonst aller zum Frühlingsanbaue zählenden „Handels- und Futterkräuter, Gräsereien u. s. w. „spätestens am 15. Dezember jeden Jahres für „den nächsten Frühlingsbau;

c) „rücksichtlich der dem Winter-Anbaue anheim- „fallenden Cerealien und sonstigen Gegenstände „spätestens am 1. Mai jeden Jahres für den „nächsten Winterbau;

„bei dem General-Comité eingelaufen seyn."

„Nach dieser Frist einkommenden Bestellungen kann „eine Berücksichtigung nicht zugesichert werden."

3. „Vereinsmitgliedern steht frei, ihre Bestellungen un- „mittelbar bei dem General-Comité einzureichen, „oder durch die landwirthschaftlichen Distrikte laufen „zu lassen."

„Allenfallsige Bestellungen sonstiger oberbayerischer „Landwirthe müssen durch die landwirthschaftlichen „Distrikte, und mit einem Gutachten der Letzteren über „die Zahlungsfähigkeit der Besteller — einlaufen."

4. „Die Bescheinigung richtet sich nach Formular-An- „lage I. oder, Falls auf den Grund vorhergängiger „Ausschreibung eine Gattung von Sämereien von „dem General-Comité zu herabgesetzten Preisen, „d. h. mit Daraufbezahlung aus dem oberbayerischen „Fonde, oder aus sonstigen Hilfsquellen, abgegeben „wird, wie dieß jüngst zufolge des großmüthigen „Beitrages Seiner Königlichen Hoheit des Vereins- „Vorstandes, hinsichtlich des Esparsette-Samens „stattfand, nach der Quittungsform Anlage II."

5. „Die Zahlung hat in der Regel bei Abholung des „Samens einzutreten. Borge bis nach erfolgter und „verwerthbar gewordener Erndte wird nur auf Gut- „achten der landwirthschaftlichen Distrikte und gegen „Haftung der Distrikte oder ihrer Vorstände für vol- „len und rechtzeitigen Eingang der Gelder gewährt."

6. „Holt der Besteller die Sämereien nicht selbst ab, „so hat der von ihm beauftragte Bote oder sonstige „Dritte die unterfertigte Quittung oder eine Voll- „macht zur Empfangnahme beizubringen, worin „ausgedrückt ist, daß er die Sämereien auf Wag' „und Gefahr des Bestellers abzulangen berechtigt ist."

II. „Samen-Vertheilungs-Anstalt.

1. „Eine unentgeldliche Samen-Abgabe zum Behufe „der Vertheilung und allmähliger Verbreitung greift „nur Platz:

a) „an Vereinsmitglieder, oder

b) „an landwirthschaftliche Distrikte."

2. „Das General-Comité gibt alljährlich und zwar „spätestens am 1. Dezember ein Verzeichniß der für „die nächste Sommerbauzeit, und am 1. Mai ein „Verzeichniß der für die nächste Winterbauzeit be- „stimmten Sämereien und Samenquanta aus."

„In dieſen Verzeichniſſen werden die Wünſche jener „Vereinsmitglieder und landwirthſchaftlichen Diſtrikte mög„lichſt berückſichtigt, welche die Bezeichnung der Säme„reien, die ſie unentgeldlich zum Zwecke anzuſtellender „Verſuche zu erhalten wünſchen, bezüglich der Sommer„bauzeit ſpäteſtens am 1. Mai, und rückſichtlich der Win„terbauzeit ſpäteſtens am 1. April zu Handen des Ge„neral-Comités gebracht haben.“

3. „Die Empfänger verpflichten ſich:

a) „die erhaltenen Sämereien ſorgfältig nach Maß„gabe der jeweils mit hinauszugebenden Vor„ſchrift auszubauen und zu behandeln;

b) „unmittelbar nach vollzogener Erndte im Falle „I. a. nach Belieben unmittelbar an das Ge„neral-Comité oder an den Diſtrikt, in jenem „ad I. b. jedenfalls an Letzteren und durch die„ſen an das General-Comité getreue Nachricht „über den wirklich erfolgten Ausbau und über „deſſen Ergebniſſe gelangen zu laſſen;

c) „aus dem gewonnenen Samen ein dem empfan„genen Samenquanto gleichkommendes Samen„quantum in Natura an den einſchlägigen Di„ſtrikt abzugeben, übrigens aber:

d) „den im Verzeichniſſe ausgedrückten Werthsan„ſatz des erhaltenen Samens baar an das Ge„neral-Comité zu erſetzen, Falls aus welch „immer einem Grunde deſſen Ausbau un„terlaſſen würde.“

4. „Der von den einzelnen Empfängern rückerſtattete „acclimatiſirte Same bleibt Eigenthum des „treffenden landwirthſchaftlichen Diſtrik„tes; er dient demſelben zu neuen Samen-Vertheilungen im Diſtrikte und zur allmähligen Verbrei„tung der treffenden Culturarten auf allen Punkten „des Diſtrikts.“

„In ganz gleicher Weiſe wird es mit der unentgeld„lichen Vertheilung von Maulbeer-Samen, Maulbeer„Bäumchen und Seitenraupen-Eiern gehalten.

III. „Generelle Beſtimmungen.“

„Wird zu irgend einer Zeit und wie immer bei der „Samen-Vermittlung und bei unentgeldlicher Vertheilung „von Sämereien, Seitens des General-Comités ein Un„terſchied zwiſchen Vereinsmitgliedern und Nichtvereins„mitgliedern beliebt, ſo ſind ſämmtliche Mitglieder einer „dem Vereine beigetretenen Gemeinde den Vereinsmit„gliedern gleichgeachtet, ſofern ſie ihre Wünſche durch die „Gemeinde-Verwaltung als Repräſentantin der Geſammt„gemeinde an den landwirthſchaftlichen Diſtrikt gelangen „laſſen.“

IV. „Formelle Vorſchriften.“

1. „Die einlaufenden Samen-Beſtellungen ſind nicht „in das allgemeine Geſchäftsprotokoll einzutragen; „vielmehr werden über dieſelben zwei eigene Regiſter „eines für die Samen-Vermittlungs-Anſtalt, das an„dere für die Samen-Vertheilungs-Anſtalt angelegt.“

2. „Auch wird dem General-Comité jährlich für jede „dieſer Anſtalten eine eigene von dem Inſpector zu „verfaſſende, durch alle Beſtellungs-Einläufe und durch „alle Empfangs-Beſcheingungen belegte Rechnung „übergeben.“

Als Referent iſt ſofort in der VIII. ordentlichen Sitzung für 1845 eine Kommiſſion niedergeſetzt worden, beſtehend aus einem General-Comité-Mitgliede als Prinzipal-Referenten, zwei General-Comité-Mitgliedern als Kommiſſionsglieder und einem General-Comité-Mitgliede als Erſatzmann.

Dieſe Kommiſſion, welche durchgehends Männer umſchließt, die mit umfaſſenden theoretiſchen Kenntniſſen auch eine langjährige Praxis und warmes Gefühl für die übernommene wichtige Aufgabe verbinden, iſt bereits in voller Thätigkeit, hat nach allen Seiten umfaſſende Verbindungen angeknüpft, und in ihrem erſten Zuſammentritte den Entſchluß gefaßt, ihre Vermittlungen, d. h.

das Beſorgen etwaiger Beſtellungen von Sämereien aller Art, einſchlüſſig der Samen-Kartoffeln und ſonſtigen Knollengewächſen, auch den äußeren Kreis-Comitéen, den landwirthſchaftlichen Diſtrikten der äußeren Kreiſe und den außerhalb des oberbayeriſchen Regierungsbezirkes wohnenden Vereins-Mitgliedern unter der Vorausſetzung anzubieten, daß die Beſtellungen innerhalb der obbemerkten Termine erfolgen, daß die Beſtellungs-Schreiben der nicht zum oberbayeriſchen Kreiſe gehörigen landwirthſchaftlichen Diſtrikte und Vereinsglieder ordnungsgemäß durch deren vorgeſetzte Kreis-Comitéen laufen und daß Letztere für die volle und pünktliche Zahlung geneigteſt einſtehen.

Das unterfertigte General-Comité gibt dieſe Anordnungen mit dem Bemerken kund, daß die Beſtellungen für die Winterbauzeit 1845 am 1. Mai d. J. auf dem vorbezeichneten Wege zum Einlaufe des General-Comités gebracht ſeyn müſſen, Falls ſie ſich der Berückſichtigung verſichert wiſſen wollen.

München, den 12. März 1845.

Das General-Comité
des
landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen als Vereins-Vorſtandes.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

v. Hofſtetten.

coll. Geiger.

Beilage I.

Unterzeichneter bekennt, von der bei dem General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern als Kreis-Comité für Oberbayern beſtehenden Samen-Vermittlungs-Anſtalt unterm heutigen

um den kundgegebenen Preis von Gulden Kreuzer per von Gulden Kreuzer per von Gulden Kreuzer per erhalten zu haben.

Beilage II.

Unterzeichneter bekennt, von der bei dem General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern als Kreis-Comité für Oberbayern beſtehenden Samen-Vermittlungs-Anſtalt unterm heutigen

und zwar auf den Grund der Ausſchreibung vom
um den herabgeſetzten Preis von
Gulden Kreuzer per von
Gulden Kreuzer per von
Gulden Kreuzer per erhalten
zu haben.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 18. Speyer, den 10. April 1845.

Inhalt:

Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁴⁵/₄₆. — Bekanntmachung, die Sammlung milder Gaben für die am 25. Juni v. J. durch Hagel verheerten Gegenden mehrerer Regierungsbezirke betr. — Vermehrung des Richterpersonals bei den Bezirksgerichten. — Ablösung von Grund- und Erbzinsen. — Stempelung der Lotterielooſe. — Eine zu Gunſten der protestantiſchen Kirche zu Heßheim gemachte Schenkung betr. — Oeffentliche Belobung für Hülfsleiſtung bei Bränden. — Das in den obern Klaſſen der teutſchen Schulen eingeführte Lehr- und Leſebuch betr. — Stand der Kreishülfskaſſe am Schluſſe des 2. Quartals 18⁴⁴/₄₅. Verbotene Druckſchriften. — Vermehrung des Fonds der Kreishülfskaſſe. — Pfarreiverleihung. — Dienſtesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 10179 R. pr. den 9. April 1845.

(Die Verſammlung der Landräthe für das Jahr 18⁴⁵/₄₆ betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigſt bewogen, die Eröffnung der Landraths-Verſammlung für 18⁴⁵/₄₆ gemäß §. 25 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, auf Freitag den 2. Mai dieſes Jahres feſtzuſetzen, und ertheilen euch den Auftrag, demzufolge die entſprechende Einberufung zu veranlaſſen.

München, den 2. April 1845.

gez. Ludwig.

gez. v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Generalſecretär:
gez. F. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Sammlung milder Gaben für die am 25. Juni v. J. durch Hagel verheerten Gegenden mehrerer Regierungsbezirke betr.

Miniſterium des Innern.

Die Erträgniſſe der mit allerhöchſter Genehmigung ſtattgehabten Sammlung milder Gaben für die am 25. Juni v. J. durch Hagelſchlag verheerten Gegenden mehrerer Regierungsbezirke haben die bedeutende Einnahme von 83,271 fl 20¼ kr. geliefert, und zwar:

	fl	kr.
1. in Oberbayern	17736	12½
2. „ Niederbayern	18616	4½
3. „ der Pfalz	6992	28
4. „ der Oberpfalz und Regensburg	6363	2½
5. „ Oberfranken	3765	35
6. „ Mittelfranken	9530	59½
7. „ Unterfranken und Aſchaffenburg	5217	33½
8. „ Schwaben und Neuburg	13047	25

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß das Ergebniß dieser Sammlung durch das Regierungsblatt sammt dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens über die dabei von allen Klassen Allerhöchst Ihrer Unterthanen aufs Neue bethätigte Mildthätigkeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München, den 25. März 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

№ 9891 R. pr. den 7. April 1845.

(Die Vermehrung des Richterpersonals bei den Bezirksgerichten betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen zu Beseitigung der bisherigen Verwendung unbesoldeter Ergänzungsrichter mit entscheidender Stimme und als selbstständige Richter-Commissäre bei den Bezirksgerichten in der Pfalz, das Richterpersonal bei jedem der vier Bezirksgerichte um einen Richter mit dem Jahresgehalte von eilfhundert Gulden, nämlich 1000 fl an Geld, dann 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Roggen an Naturalien, diese im Geldanschlag von 100 fl; ferner um einen Assessor mit dem Jahresgehalte von siebenhundert Gulden, nämlich 600 fl an Geld, dann 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Roggen an Naturalien, diese im Geldanschlag von 100 fl auf solange Wir nicht anders verfügen, zu vermehren.

Nach dem Eintritte solcher Personal-Vermehrung soll die Verwendung von Ergänzungsrichtern in der obenerwähnten Art bei den Bezirksgerichten nicht mehr statt finden.

Die Beilagen eures Berichts vom 24. Mai 1844, folgen mit dem Auftrage zurück, die Personalanträge zum Vollzuge Unserer gegenwärtigen Entschließung demnächst zu erstatten.

München, den 23. März 1845.

Ludwig.

Freiherr v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Ministerialrath Haller.

Die Gesuche um die durch vorstehende allerhöchste Entschließung eröffneten Stellen, haben die Bewerber innerhalb vierzehn Tagen vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung bei dem Königl. Staatsprocurator einzureichen, in dessen Bezirk sie angestellt sind oder dermalen practiziren.

Zweibrücken, den 29. März 1845.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

№ 9585 R. pr. den 1. April 1845.

(Die Ablösung von Grund- und Erbzinsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Ablösung von Grund- und Erbzinsen wurde bisher das Verfahren beobachtet, daß sämmtliche Loskaufakten jener Stiftungen, deren Rechnungswesen zur Competenz der Königl. Regierung ressortirt, nebst jenen

der anderen Stiftungen, wenn Zahlungstermine ſtipulirt waren, der unterzeichneten Stelle zur Genehmigung vorgelegt worden ſind. Da aber nach den geſetzlichen Beſtimmungen eine jede Rente ablösbar iſt, ſo beſteht, in ſo ferne bei Berechnung des Loskaufpreiſes die deßfalls beſtehenden Normen beobachtet wurden, oder ſonſt ein Bedenken nicht obwaltet, kein Grund, die Genehmigung der unterfertigten Stelle noch beſonders zu erwirken; die Königl. Landcommiſſariate können vielmehr nach vorgenommener Prüfung und richtig befundener Berechnung der Ablöſungsſumme ohne Anſtand den Vollzug des Aktes in eigener Competenz bewilligen, was hiemit zur künftigen Darnachachtung veröffentlicht wird.

Bei Ablöſung von Renten, welche zur Dotation von Pfarreien resp. zum Pfarrvermögen ſelbſt gehören, iſt indeſſen jedesmal genaue Anzeige zu erſtatten, damit die betreffenden Pfarrfaſſionen darnach abgeändert und evident erhalten werden können.

Speyer, den 31. März 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

№ 5578 E. pr. den 5. April 1845.

(Die Stempelung der Lotterieloose betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſtimmung des Art. IX. des Geſetzes über die in den jenſeitigen Kreiſen geltende Stempelordnung vom 11. September 1825, welche, wie jene über die Stempelung der Lotto-Einlagſcheine, darin auf die Pfalz ausdrücklich als anwendbar erklärt iſt, lautet:

„In dem Falle, wo ausnahmsweiſe das Ausſpie-
„len von Gütern, Häuſern oder andern Objecten
„durch eine Lotterie geſtattet wird, ſind die Looſe
„ſogleich auf Stempelpapier auszufertigen, welches
„ſechs Kreuzer von jedem Gulden des Preiſes des
„Looſes beträgt."

Da dieſe Geſetzesbeſtimmung nach der vorliegenden Erfahrung nicht genau beobachtet wird, ſo ſieht man ſich in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 30. Januar l. J. veranlaßt, daran zu erinnern, und zugleich folgende Vollzugsbeſtimmungen deshalb zu erlaſſen:

1. Der oben bezeichneten Stempelpflicht muß genügt werden, wenn nicht die allerhöchſte Bewilligung zur Ausſpielung oder zum Abſatze von Looſen ausdrücklich auch deren Stempelfreiheit ausſpricht.
2. Die aus den ſieben ältern Kreiſen des Königreichs kommenden Looſe über Ausſpielungen in denſelben müſſen vor ihrem Abſatze in der Pfalz mit dem jenſeitigen Stempel verſehen werden, die ſämmtlichen Looſe über Ausſpielungen in der Pfalz dagegen vor ihrer Ausgabe mit dem Stempelviſa desjenigen Königl. Rentamtes, in deſſen Bezirk der auszuſpielende Gegenſtand liegt.
3. Die ausländiſchen Looſe ſind vor ihrem Abſatze in der Pfalz von den Commiſſionären dem Stempelviſa bei demjenigen Königl. Rentamte, in deſſen Bezirk ſie wohnen, zu unterſtellen.
4. Die Zuwiderhandlungen ſind nach Vorſchrift der Art. XXXI. & XXXII. des Geſetzes vom 13. Brumaire VII. zu conſtatiren und zu verfolgen, und zwar auf den Grund des Art. X. № 1 des allegirten Geſetzes vom 11. September 1825.

Speyer, den 2. April 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 9759 R. pr. den 3. April 1845.

(Eine zu Gunsten der protestantischen Kirche zu Heßheim gemachte Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ackersmann Johannes Christiany zu Heßheim hat, um den ihm bekannt gewordenen Wunsch seines verlebten Bruders zu erfüllen, der protestantischen Kirche zu Heßheim 2½ Tagwerk Ackerland geschenkt und bestimmt, daß die Erträgnisse nach Abzug der Lasten zur einen Hälfte zwischen Weihnachten und Neujahr, und zur andern am Todestage seines Bruders, 4. März, unter die protestantischen Armen der Gemeinde Heßheim vertheilt werden sollen.

Diese wohlthätige Handlung wird unter voller Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. März 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 10107 R. pr. den 7. April 1845.

(Oeffentliche Belobung für Hülfeleistung bei Bränden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem Brande —

I. Zu Hayna am 20. Januar l. J., haben sich die Zimmerleute Peter Rang und Joseph Hermann daselbst durch entschlossene Hülfeleistung ganz besonders verdient gemacht, und sich dabei der Gefahr so ausgesetzt, daß ihnen die Kleider verbrannten.

II. Zu Niedermoschel den 10. Februar l. J., zeichnete sich der Tagner Leonhard Simon von Alsenz in gleicher Weise aus, und wäre beinahe ein Opfer seines Muthes geworden.

Die unterzeichnete Landesstelle bringt dieses mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß, daß sie jedem der genannten Individuen eine Belohnung von fünf Gulden aus Finanzfonden zugewendet habe.

Speyer, den 4. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Nro. 10110 R. pr. den 9. April 1845.

(Das in den obern Klassen der teutschen Schulen eingeführte Lehr- und Lesebuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Königl. Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. in rubrizirtem Betreffe, wird den Königl. Distrikts- und Local-Schulbehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Speyer, den 9. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit der Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß hie und da die Meinung besteht, als dürften seit der Einführung des neuen Lesebuches für die mittlern und obern Klassen der teutschen Schulen die außerdem vorgeschriebenen Bücher nicht gleichfalls für den Zweck des Lesens benützt werden. Da diese Ansicht ganz irrig ist, und besonders die Lehrbücher religiösen Inhaltes fleißig gelesen werden müssen, damit sie den Kindern recht bekannt werden: so hat die Königl. Regierung, Kammer des Innern, Fürsorge zu

treffen, daß der etwaigen Verbreitung dieſes Irrthums vorgebeugt, und das genannte Leſebuch zwar vorzugsweiſe für dieſen Zweck und für den Unterricht in der Natur- und Menſchenkunde benützt, andere eben ſo wichtige oder noch wichtigere Zwecke aber nicht dabei vernachläßigt werden.

München, den 30. März 1845.

№ 10103 R. pr. den 5. April 1845.

(Den Stand der Kreishülfskaſſe am Schluſſe des 2. Quartals 184½ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem die unterzeichnete Stelle nachſtehend die Ueberſicht über den Stand der Kreishülfskaſſe am Schluſſe des 2. Quartals 184½ und über die Reſultate ihrer Wirkſamkeit zur allgemeinen Kenntniß bringt, verbindet ſie damit den Wunſch, daß noch mehrere Gemeinden dem Beiſpiele von Schwegenheim, Neuhofen und Oggersheim folgen, und dieſe wohlthätige Anſtalt durch unverzinsliche Vorſchüſſe unterſtützen möchten.

Speyer, den 4. April 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ueberſicht

über den Beſtand der Königl. Kreishülfskaſſe der Pfalz am 31. März 1845.

	fl	Xr	₰
I. Dotation Seiner Majeſtät des Königs	14000	—	—
II. Zinſen ſeit dem Beſtehen der Anſtalt	8780	3	½
III. Freiwillige Beiträge von Privaten und Gemeinden, und zwar: aus dem			
Königl. Landcommiſſariat	fl	Xr	
Homburg . . .	868	53	
Speyer . . .	789	33	
Neuſtadt . . .	279	21	
Pirmaſens . .	371	22	
Frankenthal . .	270	13	
Kaiſerslautern .	259	39	
Germersheim . .	248	37	
Kirchheim . . .	223	3	
Bergzabern . .	220	44	
Zweibrücken . .	192	38	
Cuſel	43	32	
Landau . . .	32	34	
von der aufgelösten Rheinſchanz-Lauterburger Eiſenbahn-Geſellſchaft, nach Abzug von 194 fl, welche wieder rückvergütet wurden	405	10	
zuſammen .	4103	20	—
IV. Unverzinsliche Vorſchüſſe der Gemeinde	fl	Xr	
Schwegenheim .	300	—	
Neuhofen . . .	300	—	
Oggersheim . .	200	—	
	800	—	—
Geſammt-Einnahme .	27685	23	½

Hievon gehen ab:

	fl	Xr	₰
1. Regiekoſten	471	59	—
2. Abſtrichpoſten, und zwar			
a) verlorne Capitalien .	295	11	2
b) Abtragung ei-			

	fl.	Xr.	₰
nes Depositums an Phil. Jac. Weber in Gries	21	48	–
	316	59	2
3. Die oben sub No. IV. vereinnahmten Vorschüsse der Gemeinden . . .	800	—	–
zusammen .	1588	58	2
es bleibt demnach reiner Vermögensstand .	26096	24	2½

An Darleihen wurde seit dem Bestehen der Anstalt ausbezahlt: im Landcommissariat

	über 100 fl.	fl.	unter 100 fl.	fl.
Homburg . . .	217 mit	32790	. . 6 mit	310
Kaiserslautern .	44 „	8310	. . 1 „	95
Speyer	24 „	5550	. . 1 „	95
Kirchheim . . .	24 „	3200	. . 44 „	2375
Pirmasens . . .	15 „	2050	. . — „	—
Frankenthal . .	13 „	1700	. . 28 „	1700
Cusel	7 „	1350	. . 8 „	510
Zweibrücken . .	5 „	950	. . 5 „	290
Neustadt . . .	3 „	450	. . — „	—
Bergzabern . .	2 „	350	. . — „	—
Landau	1 „	1000	. . — „	—
zusammen .	355 „	57700	. . 93 „	5575
hiezu jene unter 100 fl.	93 „	5575		
zusammen .	448 „	63275		

Speyer, den 1. April 1845.

Für die Richtigkeit:

v. Rogister,

Rendant der Königl. Kreishülfskasse.

Ad Nrm. 10184 R. pr. den 8. April 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der Protestantismus in seiner tiefsten Erniedrigung" ein Zuruf an Teutschlands Protestanten. Regensburg Verlag bei Jos. Manz 1844.

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 1. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 7. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

von Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 10187 R. pr. den 8. April 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Teutschlands zweite Ostern oder die Auferstehung der Kirche. Ein Propheten-Ruf an Katholiken und Protestanten — Joh. Ronge gewidmet, Stuttgart Verlag in der Metzlerischen Buchhandlung."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 1. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst

dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 7. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 10190 R. pr. den 8. April 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate zu Bayreuth verfügte von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Vivat Ronge! Vivat Schneidemühl! oder was muß geschehen, damit das durch confessionelle Spaltungen zerrissene teutsche Volk wieder ein einiges Volk werde? Leipzig 1845, Friedr. Andrae."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 1. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 1. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 10169 R. pr. den 9. April 1845.

(Die Vermehrung des Fonds der Kreishülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kreishülfskasse sind neuerdings folgende Schenkungen zugegangen:

1.	Von der Gemeinde Oberlustadt . . .	5	fl
2.	„ dem Armenfond Jockgrimm . .	8	„
3.	„ „ „ Rheinzabern . .	50	„
4.	„ der Gemeinde Lingenfeld . . .	50	„
5.	„ der katholischen Kirche Lingenfeld .	25	„
		128	fl

was man unter rühmender Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Speyer, den 7. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Decret vom 30. März 1845 die protestantische Pfarrei Speyerdorf, Decanats Neustadt an der Haardt, dem temporär in Ruhestand versetzten Pfarrer von Rumbach, Decanats Pirmasens, Johann Jacob Roos, zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 2. April 1845 allergnädigst bewogen gefunden, dem Notär Ludwig Jeambey in Pirmasens die unbedingt erbetene Dienstentlassung zu bewilligen, und die sich hiedurch erledigende Notärstelle in Pirmasens dem im Jahre 1836 geprüften Rechtscan-

didaten Conrad Ludwig Diehl von Annweiler, ſeinem allerunterthänigſten Geſuche entſprechend, zu verleihen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. März 1845, wurde das Gemeinderathsglied Friedrich Schappert von Rußbach, Landcommiſſariats Cuſel, zum Bürgermeiſterei-Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. April l. J., wurde der Gemeinderath Valentin Vollmer zum Adjunkten für die Gemeinde Neuburg, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. März l. J., wurde der bisherige Schulverweſer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Oberweiler-Tiefenbach, Landcommiſſariats Cuſel, Friedrich Jacob Schmitt, zum wirklichen Lehrer an der genannten Schule, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April l. J., wurde der Gehülfe an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Germersheim, Carl Friedrich Rheinberger, zum erſten Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Schwegenheim, Landcommiſſariats Germersheim, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April l. J., wurde der Gehülfe an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Steinbach, Wilhelm Scherer von Dannenfels, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Teſchenmoſchel, Landcommiſſariats Kirchheim, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollſt zu verleihen geruht:

unterm 10. Dezember v. J. dem Apotheker Otto Oſtermaier zu Wörth bei Regensburg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, aus den Beſtandtheilen des natürlichen Zahnemails zuſammengeſetzten, bei der Berührung mit Waſſer erhärtenden Subſtanz zur Ausfüllung hohler Zähne, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 13. Jänner l. J. dem Gold- und Silberarbeiter-Meiſter Matthäus Grimm zu Haidhauſen, auf Verfertigung von Gold-Filigran- dann von verbeſſerten Silber-Filigran-Arbeiten, nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 27. März 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101⅔
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	755	752
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	113½	
Sächsisch-Bayerische		103

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 19. Speyer, den 18. April 1845.

Inhalt:

Ernennung des Kaufmannes Georg Platner in Nürnberg zum Königl. belgischen Consul. — Angabe der treffenden Altersklasse und Conscriptionslisten-Nummer bei Berichtserstattungen über Conscribirte resp. Militärs. — Beiziehung zurückgestellter Conscribirte oder auf die Dauer der Dienstzeit beurlaubter Soldaten zum aktiven Militärdienste beim Aufhören des Grundes deren Zurückstellung oder Beurlaubung. — Stiftung eines Kapitals von 2000 fl für die Stadt Kaiserslautern. — Collecte zur Erbauung einer protestantischen Kirche zu Otterbach. — 170te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verbotene Druckschriften. — Unterricht für Hufbeschlagschmiede. — Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule.

№ 10185 K. pr. den 12. April 1845.

(Die Ernennung des Kaufmanns Georg Platner in Nürnberg zum Königl. belgischen Consul betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben der von der Königl. belgischen Regierung erfolgten Ernennung des Kaufmanns Georg Platner zu Nürnberg das Exequatur allerhöchst zu ertheilen geruht. Wovon die Königl. Landcommissariate in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. unter der Aufforderung in Kenntniß gesetzt werden, besagten Consul vorkommenden Falles in seinen Funktionen geeignet zu unterstützen.

Speyer, den 11. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

№ 10499 K. pr. den 12. April 1845.

(Die Angabe der treffenden Altersklasse und Conscriptionslisten-Nummer bei Berichtserstattungen über Conscribirte resp. Militärs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, den Landcommissariaten die Vorschrift zur genaueren Beobachtung in Erinnerung zu bringen, daß bei Berichtserstattungen über Conscribirte resp. Militärs deren Altersklasse und laufende Nummer, unter welchen solche in den Conscriptionslisten sich vorgetragen finden, stets angegeben werden müsse.

Speyer, den 10. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad 10498 R. pr. den 12. April 1845.

(Die Beiziehung zurückgestellter Conscribirte oder auf die Dauer der Dienstzeit beurlaubter Soldaten zum activen Militärdienste beim Aufhören des Grundes deren Zurückstellung oder Beurlaubung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Den bestehenden Vorschriften gemäß sollen die an das Ende der Reserve gestellten Conscribirten, wenn der Grund der Zurückstellung binnen der Dauer ihrer Armeepflichtigkeit aufhört, zum Dienste in der activen Armee beigezogen werden.

Gleiche Verordnung besteht bezüglich derjenigen eingereihten Conscribirten, welche in dringenden Fällen aus Rücksicht ihrer selbst, oder ihrer Eltern auf die Dauer der Dienstzeit Urlaub erhalten.

Nur wenige Landcommissariate haben bisher über den Vollzug dieser Bestimmungen gewacht, obgleich die Veranlassung hiezu nur zu oft schon vorgekommen seyn mag, insbesonders daß Conscribirte, welche zur nothwendigen Unterstützung ihrer Eltern zurückgestellt oder beurlaubt werden, trotz dieser Begünstigung ihrer kindlichen Pflicht nicht nachkommen.

Unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die Königl. Landcommissariate aufzufordern, die geeigneten Anweisungen zu erlassen, daß sie von den untergebenen Bürgermeisterämtern jedesmal die Fälle angezeigt erhalten, wo der Grund der Zurückstellung oder Beurlaubung aufgehört hat, und sodann sogleich selbst weiteren gutachtlichen Antrag wegen Einreihung resp. Wiedereinberufung aus dem Urlaube der betreffenden Conscribirten hieher zu stellen.

Speyer, den 10. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit der Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 10183 R. pr. den 12. April 1845.

(Die Stiftung eines Kapitals von 2000 fl für die Stadt Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein unbekannter Wohlthäter hat im Monate Januar d. J. der Stadt Kaiserslautern eine Schenkung von 2000 fl gemacht, mit der Bestimmung, daß die Zinsen als Honorar für drei öffentliche Vorlesungen verwendet werden sollen, welche von den Lehrern der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule

1. über Chemie und Physik in ihrer praktischen Anwendung auf die Gewerbe und Fabriken,
2. über die neuesten Fortschritte im Gewerbswesen überhaupt, und über die jeweiligen besondern Erscheinungen im allgemeinen Handelsverkehr,
3. über die neuesten Erfindungen und Fortschritte im Gebiete der praktischen Mechanik zu halten seyen.

Seine Majestät der König haben von dieser Stiftung, zu deren Annahme der Stadtrath zu Kaiserslautern unter dem 3. v. M. ermächtigt wurde, allergnädigst Kenntniß zu nehmen, und zu befehlen geruht, daß selbe mit dem Ausdrucke des allerhöchsten Wohlgefallens durch das Amtsblatt für die Pfalz zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Speyer, den 9. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 9906 R. pr. den 12. April 1845.

(Collecte zur Erbauung einer protestantischen Kirche zu Otterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der protestantischen Gemeinde Otterbach wird auf ihr Ansuchen gestattet, die ihr zufolge Entschließung vom

29. v. M. (Amtsblatt S. 115) von Seiner Majestät dem Könige für den Bau einer protestantischen Kirche allergnädigst bewilligte Hauscollecte durch Abgeordnete aus ihrer Mitte vornehmen zu lassen.

Sämmtliche Districts- und Localpolizei-Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt, damit sie der Erhebung dieser Collecte durch die Einwohner von Otterbach, welche sich durch ein Zeugniß des Königl. Landcommissariats Kaiserslautern auszuweisen vermögen, kein Hinderniß in den Weg legen. Die in der Entschließung vom 29. v. M. angeordnete Vornahme der Sammlung durch Gemeinderäthe der einzelnen Gemeinden hat dagegen zu unterbleiben.

Speyer, den 9. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 10689 R. pr. den 15. April 1845.

(Die 170te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Reskriptes vom 3. dieses wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1845 in der Serie 316 verloosten Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen zu 4 und zu 5 Perzent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Obligationen zu 4 und 5 Perzent aus den durch die Vermittlung des Wechselhauses Goll aufgenommenen Anleihen, welche in die am 1. März 1845 verlooste Serie 316 eingetheilt sind, und zwar: lit. G. zu 4 Perzent, von Nä. 3751 bis einschlüssig Nä. 4150, und lit. A. A. zu 5 Perzent, von Nä. 2155 bis einschlüssig Nä. 3298, werden die Obligationen zu 4 % nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 % in Conv.-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt, die Obligationen zu 5 % aber im Nennwerth des Capitals an die Gläubiger baar in Conv.-Münze zurückbezahlt.

§. 2. Die baare Auszahlung beginnt am 1. Julius 1845, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse in Wien, oder von dem Wechselhause M. A. v. Rothschild und Söhne durch das Haus Gebr. Sichel in Amsterdam geleistet.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende Juni 1845 darauf haftenden 5perzentigen Zinsen in Conv.-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Die Umwechslung der verloosten Obligationen zu 4 % gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse oder bei dem Wechselhause M. A. v. Rothschild und Söhne durch das Haus Gebr. Sichel zu Amsterdam.

§. 6. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. März 1845, und die bis zu diesem Zeitpunkt auf den verloosten Schuldbriefen haftenden 4perzentigen Zinsen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

Wien, am 3. März 1845.

Johann Talatzko Freiherr von Gestiticz,
k. k. Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Jos. Felner,
k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 316ten Serie, welche in der am 1. März 1845 vorgenommenen Einhundert und siebenzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. G. zu 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3751	3764	3777	3790	3803
3752	3765	3778	3791	3804
3753	3766	3779	3792	3805
3754	3767	3780	3793	3806
3755	3768	3781	3794	3807
3756	3769	3782	3795	3808
3757	3770	3783	3796	3809
3758	3771	3784	3797	3810
3759	3772	3785	3798	3811
3760	3773	3786	3799	3812
3761	3774	3787	3800	3813
3762	3775	3788	3801	3814
3763	3776	3789	3802	3815

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. G. zu 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3816	3862	3908	3954	4000
3817	3863	3909	3955	4001
3818	3864	3910	3956	4002
3819	3865	3911	3957	4003
3820	3866	3912	3958	4004
3821	3867	3913	3959	4005
3822	3868	3914	3960	4006
3823	3869	3915	3961	4007
3824	3870	3916	3962	4008
3825	3871	3917	3963	4009
3826	3872	3918	3964	4010
3827	3873	3919	3965	4011
3828	3874	3920	3966	4012
3829	3875	3921	3967	4013
3830	3876	3922	3968	4014
3831	3877	3923	3969	4015
3832	3878	3924	3970	4016
3833	3879	3925	3971	4017
3834	3880	3926	3972	4018
3835	3881	3927	3973	4019
3836	3882	3928	3974	4020
3837	3883	3929	3975	4021
3838	3884	3930	3976	4022
3839	3885	3931	3977	4023
3840	3886	3932	3978	4024
3841	3887	3933	3979	4025
3842	3888	3934	3980	4026
3843	3889	3935	3981	4027
3844	3890	3936	3982	4028
3845	3891	3937	3983	4029
3846	3892	3938	3984	4030
3847	3893	3939	3985	4031
3848	3894	3940	3986	4032
3849	3895	3941	3987	4033
3850	3896	3942	3988	4034
3851	3897	3943	3989	4035
3852	3898	3944	3990	4036
3853	3899	3945	3991	4037
3854	3900	3946	3992	4038
3855	3901	3947	3993	4039
3856	3902	3948	3994	4040
3857	3903	3949	3995	4041
3858	3904	3950	3996	4042
3859	3905	3951	3997	4043
3860	3906	3952	3998	4044
3861	3907	3953	3999	4045

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. G. zu 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
4046	4067	4088	4109	4130
4047	4068	4089	4110	4131
4048	4069	4090	4111	4132
4049	4070	4091	4112	4133
4050	4071	4092	4113	4134
4051	4072	4093	4114	4135
4052	4073	4094	4115	4136
4053	4074	4095	4116	4137
4054	4075	4096	4117	4138
4055	4076	4097	4118	4139
4056	4077	4098	4119	4140
4057	4078	4099	4120	4141
4058	4079	4100	4121	4142
4059	4080	4101	4122	4143
4060	4081	4102	4123	4144
4061	4082	4103	4124	4145
4062	4083	4104	4125	4146
4063	4084	4105	4126	4147
4064	4085	4106	4127	4148
4065	4086	4107	4128	4149
4066	4087	4108	4129	4150

Lit. A. A. zu 5 Perzent.

2155	2177	2200	2222	2246
2156	2178	2201	2223	2247
2157	2179	2203	2224	2248
2158	2180	2204	2225	2249
2159	2181	2205	2226	2250
2161	2182	2206	2227	2251
2162	2183	2207	2228	2252
2163	2184	2208	2229	2253
2164	2185	2209	2231	2254
2165	2186	2210	2232	2255
2166	2187	2211	2233	2256
2167	2188	2212	2234	2257
2168	2190	2213	2235	2259
2169	2191	2214	2236	2260
2170	2193	2215	2237	2261
2171	2194	2216	2240	2262
2172	2195	2217	2241	2263
2173	2196	2218	2242	2264
2174	2197	2219	2243	2265
2175	2198	2220	2244	2266
2176	2199	2221	2245	2267

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. A. zu 5 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2268	2319	2373	2428	2477
2269	2320	2373	2429	2478
2270	2321	2376	2430	2480
2272	2325	2377	2431	2481
2273	2326	2378	2432	2482
2274	2327	2379	2433	2483
2275	2328	2380	2434	2484
2276	2329	2381	2436	2485
2277	2330	2382	2437	2486
2278	2331	2383	2438	2487
2279	2332	2384	2439	2488
2280	2333	2385	2440	2489
2281	2334	2386	2441	2490
2282	2335	2387	2442	2491
2284	2336	2391	2443	2492
2285	2337	2392	2444	2493
2286	2338	2393	2445	2494
2287	2340	2394	2446	2495
2288	2341	2395	2447	2496
2289	2342	2396	2448	2497
2290	2343	2397	2449	2498
2291	2344	2398	2450	2499
2292	2345	2399	2451	2500
2293	2346	2400	2452	2501
2294	2347	2402	2453	2502
2295	2348	2404	2454	2503
2296	2349	2405	2455	2505
2297	2350	2406	2456	2506
2298	2351	2407	2457	2507
2300	2352	2409	2458	2508
2301	2353	2410	2460	2509
2302	2354	2411	2461	2510
2303	2355	2412	2462	2511
2304	2356	2413	2463	2512
2305	2357	2415	2464	2513
2306	2360	2416	2465	2514
3308	2361	2418	2466	2515
2309	2362	2419	2467	2516
2310	2363	2420	2468	2517
2311	2365	2421	2469	2518
2312	2366	2422	2470	2519
2314	2367	2423	2471	2520
2315	2368	2424	2473	2521
2316	2370	2425	2474	2522
2317	2371	2426	2475	2523
2318	2372	2427	2476	2524

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. A. zu 5 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2525	2575	2623	2675	2724
2526	2576	2624	2676	2725
2527	2578	2625	2677	2726
2528	2579	2626	2678	2727
2529	2580	2627	2679	2728
2530	2581	2628	2680	2729
2531	2582	2630	2681	2730
2532	2583	2631	2682	2732
2533	2584	2632	2683	2733
2534	2585	2633	2684	2734
2535	2586	2634	2685	2735
2537	2587	2635	2686	2736
2538	2588	2636	2687	2737
2539	2589	2637	2688	2738
2540	2591	2638	2689	2739
2541	2592	2639	2690	2740
2542	2593	2640	2691	2741
2543	2594	2641	2692	2742
2544	2595	2642	2693	2743
2545	2596	2643	2694	2744
2546	2597	2644	2695	2745
2547	2598	2645	2696	2746
2548	2599	2646	2697	2747
2549	2600	2647	2698	2748
2550	2601	2648	2700	2749
2551	2602	2649	2701	2750
2552	2603	2650	2702	2751
2553	2604	2651	2703	2752
2554	2605	2652	2705	2753
2555	2606	2653	2706	2754
2556	2607	2654	2707	2755
2557	2608	2655	2708	2756
2558	2609	2656	2709	2757
2559	2610	2657	2710	2758
2561	2611	2658	2711	2759
2562	2612	2661	2712	2760
2563	2613	2662	2713	2761
2564	2614	2663	2714	2762
2565	2615	2665	2715	2763
2566	2616	2668	2716	2764
2567	2617	2669	2717	2765
2568	2618	2670	2718	2766
2569	2619	2671	2719	2767
2570	2620	2672	2720	2768
2571	2621	2673	2722	2769
2574	2622	2674	2723	2770

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. A. zu 5 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2771	2821	2868	2921	2969
2772	2822	2869	2922	2970
2773	2823	2870	2923	2971
2774	2824	2871	2924	2972
2775	2825	2872	2925	2973
2776	2826	2873	2926	2974
2778	2827	2874	2927	2975
2779	2828	2875	2928	2976
2780	2829	2876	2929	2977
2781	2830	2877	2930	2978
2782	2831	2878	2931	2979
2783	2832	2880	2932	2980
2785	2833	2881	2933	2981
2786	2834	2882	2934	2982
2787	2835	2883	2935	2983
2788	2836	2885	2936	2984
2789	2837	2886	2937	2985
2790	2838	2887	2938	2986
2791	2839	2888	2939	2987
2793	2840	2889	2940	2988
2794	2841	2890	2941	2989
2795	2842	2891	2942	2990
2796	2843	2892	2943	2991
2797	2844	2893	2944	2992
2798	2845	2894	2945	2993
2799	2846	2895	2946	2994
2800	2847	2896	2947	2995
2801	2848	2897	2948	2996
2802	2849	2899	2949	2997
2803	2850	2900	2951	2998
2804	2851	2901	2952	3000
2805	2852	2903	2953	3001
2806	2853	2905	2954	3002
2807	2854	2906	2955	3003
2808	2855	2907	2956	3004
2810	2856	2908	2957	3005
2811	2857	2910	2959	3006
2812	2859	2911	2960	3007
2813	2860	2913	2961	3008
2814	2861	2914	2962	3009
2815	2862	2915	2963	3010
2816	2863	2916	2964	3011
2817	2864	2917	2965	3012
2818	2865	2918	2966	3013
2819	2866	2919	2967	3014
2820	2867	2920	2968	3015

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. A. zu 5 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3016	3049	3078	3107	3269
3017	3050	3079	3108	3270
3018	3051	3080	3109	3271
3019	3052	3081	3110	3272
3020	3053	3082	3111	3273
3021	3054	3083	3112	3274
3022	3055	3084	3113	3275
3023	3056	3085	3114	3276
3025	3057	3087	3115	3277
3028	3058	3088	3116	3278
3029	3059	3089	3117	3279
3030	3060	3090	3118	3281
3032	3061	3091	3119	3282
3033	3062	3092	3120	3283
3034	3063	3093	3121	3284
3035	3064	3094	3122	3285
3036	3065	3095	3123	3286
3037	3066	3096	3124	3287
3038	3067	3097	3125	3288
3039	3068	3098	3126	3289
3040	3069	3099	3127	3291
3041	3070	3100	3128	3292
3042	3071	3101	3129	3293
3043	3072	3102	3130	3294
3044	3073	3103	3265	3295
3045	3074	3104	3266	3296
3046	3075	3105	3267	3297
3047	3076	3106	3268	3298

Ad Nrm. 10361 R. pr. den 14. April 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„An die Fürsten. Stimme eines teutschen Katholiken von Eduard Duller. Darmstadt 1845, bei H. Jonghaus.“

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 4. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 13. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 10359 R. pr. den 14. April 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate zu Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Politik der deutschen Minister im Widerspruche mit den Interessen der deutschen Fürsten und des deutschen Volkes. Glarus, Verlag von Fridolin Schmidt 1844.“

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 4. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 13. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 10360 R. pr. den 14. April 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-

beilage von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die katholische Kirchen-Reform, Monatsschrift herausgegeben von Mauritius Müller unter Mitwirkung der Herrn Czerski und Ronge, sowie anderer katholischer Geistlicher. Verlag von W. Hermes in Berlin. Januar-Heft 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 4. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 13. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

M 10109 R. pr. den 14. April 1845.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1845.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.
Wilh. v. Freyberg.
Herbst.

M 10109 R. pr. den 14. April 1845.

Bekanntmachung.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule betr.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 28. October statt haben, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810, (Regierungsblatt 1810, Stück VIII.) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. Der Taufschein,
2. Der Impfschein,
3. Die Schulzeugnisse,
4. Das gerichtsärztliche Attestat,
5. Das Sitten- und
6. Das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München, den 1. April 1845.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.
Wilh. v. Freyberg.
Herbst.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№. 20. Speyer, den 22. April 1845.

Inhalt:

Collecte für den Bau einer katholischen Kirche zu Weibersbrunn. — Katholische Kirchenstiftungen. — Loostauschgelder der Conscribirten. — Brand zu Waldmohr, hier öffentliche Belobung. — Verbotene Druckschrift. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Simmeldingen. — Wiederbesetzung der zu Neustadt a. d. H. erledigten protestantischen Pfarrstelle. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

№ 10093 K. pr. den 18. April 1845.

(Collecte für den Bau einer katholischen Kirche zu Weibersbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Februar l. J. zum Behufe der Erbauung einer katholischen Kirche in Weibersbrunn, Landgerichts Rothenbuch, im Unterfränkisch-Aschaffenburgischen Regierungsbezirke, eine Sammlung bei den Katholiken in den acht Kreisen des Königreiches mit der besonderen Bestimmung zu bewilligen geruht, daß dieselbe im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg als Haus-Collecte, in den sieben übrigen Kreisen aber als Kirchen-Collecte vorgenommen werden soll.

Diese allerhöchste Verfügung wird hiedurch mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des bischöflichen Ordinariats dahier die gedachte Kirchen-Sammlung in der Pfalz auf den ersten Mai des laufenden Jahres angeordnet worden ist.

Speyer, den 17. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

№ 10734 n. pr. den 15. April 1845.

(Katholische Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1844 gemachten Stiftungen werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1844 vermachten Stiftungen.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. fl	Betrag. xr		Zweck der Stiftung.
1	Georg Phil. Tremmel	Waldsee	Speyer	Waldsee	30	—	für 1	Anniversarium.
2	Wittwe Kath. Schmitt	Oberwürzbach	Zweibrücken	Ommersheim	33	—	— 1	id.
3	Christoph Bredel	Dudenhofen	Speyer	Dudenhofen	30	—	— 1	id.
4	Adam Schanninger	id.	id.	id.	30	—	— 1	id.
5	Matthäus Müller	Münchwies	Homburg	Höchen	160	—	— 4	id.
6	Pfarrer Helbron	Ommersheim	Zweibrücken	Ommersheim	120	—	— 4	id.
7	Ein Ungenannter	. . . .	Frankenthal	Hettenleidelheim	30	—	— 1	Stillmesse.
8	Balthasar Kollmansberger	Wattenheim	id.	Wattenheim	42	40	— 1	Anniversarium.
9	Sebast. Daum	Oberlustadt	Germersheim	Oberlustadt	30	—	— 1	id.
10	Joh. Heinr. Henkes	Oggersheim	Speyer	Oggersheim	50	—	— 1	id.
11	Valentin Seelas	Weyher	Landau	Weyher	30	—	— 1	id.
12	Bened. Eberle	Burrweiler	id.	Burrweiler	110	—	— 3	id. u. zur Vertheilung von Brod unter die Armen für 1 fl jährl.
13	Andr. Heiligenthal u. Ehefr. Lederle	Hambach	Neustadt	Hambach	60	—	— 1	Anniversarium und zur Austheilung von Brod unter die Armen für 30 xr jährlich.
14	Wittwe von Franz Blette	Niederkirchen	id.	Niederkirchen	25	—	— 1	Stillmesse mit Libera.
15	Franz u. Mar. Eva Blette	id.	id.	id.	30	—	— 1	Anniversarium.
16	Frz. Jäger u. Christina Stöffler	Jockgrim	Germersheim	Jockgrim	50	—	— 1	id.
17	Joh. Himmelspach und Mar. Kath. Faust	Hatzenbühl	id.	Hatzenbühl	40	—	— 1	id.
18	Elisab. Neuhäuser	Dackenheim	Neustadt	Dackenheim	40	—	— 1	id.
19	Kathar. Müller	Königsbach	id.	Königsbach	70	—	— 2	id.
20	Joseph Leising	Esthal	id.	Esthal	120	—	— 4	id.
21	Wilh. Deimels Erben	Niederkirchen	id.	Niederkirchen	60	—	— 2	id.
22	Henr. Koch, k. Kriegsraths-Wittwe	München	. . . .	Speyer	1100	—	— 1	id. u. zur Vertheilung von Holz od. Steinkohlen an die Armen für 53 fl jährliche Zinsen.
23	Anna Maria Schäfer	Homburg	Homburg	Homburg	230	—	— 3	Aemter in coloro und 4 heil. Messen.
24	Wendelin Matthieu	id.	id.	id.	50	—	— 1	Anniversarium.
25	Matth. Gerhardt	Venningen	Landau	Venningen	35	—	— 1	id.
26	Jacob Nebel	id.	id.	id.	35	—	— 1	id.
27	Kathar. Drees	Hundheim	Cusel	Lauterecken	60	—	— 2	id.
28	Elisab. Buchlaub	Hagenbach	Germersheim	Hagenbach	80	—	— 2	id.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. fl	Betrag. x.	Zweck der Stiftung.
29	Nicol. Greisch	Meckenheim	Bergzabern	Ingenheim	60	45	für 2 Anniversarien.
30	Joseph Kunz	Schwanheim	id.	Schwanheim	30	—	— 1 Engelamt.
31	Maria v. Brotb	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern	60	—	— 1 Stillmesse.
32	Franz Etienne	id.	id.	id.	40	—	— 1 id.
33	Katharina Doppler	Essingen	Landau	Essingen	30	—	— 1 Anniversarium.
34	Katharina Nies	Lambsheim	Frankenthal	Lambsheim	30	—	— 1 id.
35	Nicolaus Groß	Alsterweiler	Landau	Markammer	30	—	— 1 id.
36	Joh. Mainzers Erben	Sondernheim	Germersheim	Sondernheim	30	—	— 1 id.
37	Maria Eva Wagner	Landstuhl	Homburg	Landstuhl	35	—	— 1 id.
38	Franz Dietz	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	30	—	— 1 id.
39	Christoph Brendels Erben	Tudenhofen	Speyer	Tudenhofen	30	—	— 1 id.
40	Joh. Rau und Ehefrau Kaub	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	30	—	— 1 id.
41	Otilia Schatz Wittib	Bruchweiler	Pirmasens	Bruchweiler-Bärenbach	41	—	— 1 id.
42	Joh. Meyer, Nic. Schneider, Georg Müller u. Ehefrauen	Obermohr	Homburg	Obermohr	90	—	— 3 id.
43	Florentine Orth	Böbingen	Landau	Böbingen	30	—	— 1 id.
44	Heinrich Weiß	Offenbach	id.	Offenbach	30	—	— 1 id.
45	Anna Maria Fischer	Böhl	Speyer	Böhl	35	—	— 1 id.
46	Mich Günther u. Ehefrau	Kindsbach	Homburg	Kindsbach	80	—	— 2 id.
47	Andr. Leberforg id.	id.	id.	id.	30	—	— 1 Stillmesse mit Libera.
48	G. A. Glas id.	id.	id.	id.	25	—	— 1 id. id.
49	Ludwig Seiler	Esthal	Neustadt	Esthal	36	—	— 1 Anniversarium.
50	Peter Felder	Lingenfeld	Germersheim	Lingenfeld	40	—	— 1 id.
51	Peter Schlehmer	Deidesheim	Neustadt	Deidesheim	50	—	— 1 id.
52	Sebast. Kieser	Heßheim	Frankenthal	Heßheim	40	—	— 1 id.
53	Elisab. Emmetsberger	Landstuhl	Homburg	Landstuhl	33	—	— 1 id.
54	Maria Eva Deutsch	Rülzheim	Germersheim	Heßheim	30	—	— 1 Seelenmesse u. zur Vertheilung von Brod für 36 x. jährlich unter die Armen.
55	Regina Mayer	Dürkheim	Neustadt	Dürkheim	30	—	— 1 Anniversarium.
56	Johann Folz Wittib	Hohenecken	Kaiserslautern	Hohenecken	50	—	— 1 id.
57	Johann Bechts Erben	id.	id.	id.	50	—	— 1 id.
58	Kath. Stein	Kirrweiler	Landau	Kirrweiler	30	—	— 1 id.
59	Georg Drißler I.	Dannstadt	Speyer	Dannstadt	30	—	— 1 id.
60	Regina Humbert geb. Schott	Germersheim	Germersheim	Germersheim	120	—	— 2 id.
61	Die Erben von Nicolaus Scharfenberger, nämlich: Peter Gies, Ludwig Pelgen und Friedrich Schwarz	Diedesfeld	Landau	Diedesfeld	84	40	— 2 Seelenämter u. Vertheilung von Brod unter die Armen zu 30 x. pr. Jahr.
62	Kilian Hans	id.	id.	id.	30	—	— 1 Anniversarium.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. ℔	Betrag. Xr	Zweck der Stiftung.
63	Die Ehefrau des vorhergehenden Wilhelmine Reif	Diedesfeld	Landau	Diedesfeld	30	—	für 1 Anniversarium.
64	Peter Urich	id.	id.	id.	30	—	— 1 Seelenamt.
65	Konr. Reinhard I. u. Ehefrau	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	30	—	— 1 Anniversarium
66	Andr. Schäfer und Ehefrau	Mundenheim	Speyer	Mundenheim	30	—	— 1 id.
67	Von einem Ungenannten	. . . .	Frankenthal	Frankenthal	50	—	— 1 heilige Messe.
68	Kathar. Rütiger	Neuleiningen	id.	Neuleiningen	30	—	— 1 Anniversarium.
69	Franz Schilling	Zweibrücken	Zweibrücken	Zweibrücken	300	—	— 1 id. u. zur Vertheilung der jährlichen Interessen von 60 ℔ Capital an arme kath Schulkinder.
70	Joh. Adam Baders Erben	Hambach	Neustadt	Hambach	60	—	— 1 Anniversarium und zur Vertheilung von Brod an die Armen für 30 Xr jährlich.
71	Tobias Schmidt	Großfischlingen	Landau	Großfischlingen	60	—	— 2 Anniversarien.
					40	—	zur Verwendung in die Kirche.
72	Theres Heckmann geb. Scheidel	Wingertsweilerhof	Kaiserslautern	Winnweiler	30	—	für 1 Anniversarium.
73	Anna Elisab. Stumpf	Meckenheim	Speyer	Hochdorf	30	—	— 1 id.
74	Lorenz Ernst	Dudenhofen	id.	Dudenhofen	30	—	— 1 id.
75	Kathar. Zengerle	Habkirchen	Zweibrücken	Habkirchen	33	—	— 1 id.
76	Georg Schuber	id.	id.	id.	33	—	— 1 id.
77	Rosine Trettenbach	Cusel	Cusel	Cusel	60	—	— 1 id.
78	Barb. Vogel	München	. . . .	Speyer	2000	—	— 3 Stillmessen und zur Vertheilung des Restes der Zinsen alljährlich unter kath. Hausarme.
79	Joh. Nicol. Abel	Easheim	Zweibrücken	Ensheim	50	—	— 1 Anniversarium.
80	Katharina Lang	id.	id.	id.	50	—	— 1 id.
81	Johann Selinger	Hochdorf	Speyer	Hochdorf	30	—	— 1 id.
82	Elisab. Wölfling	Heiligenstein	id.	Heiligenstein	30	—	— 1 id.
83	Nicol. Stammer	Böhl	id.	Böhl	35	—	— 1 id.
84	Daniel Wilhelm	id.	id.	id.	35	—	— 1 id.
85	Daniel Breitner	Studernheim	Frankenthal	Studernheim	30	—	— 1 id.
86	Mich. Wingerter und Clara Demmerle	Großfischlingen	Landau	Kleinfischlingen	30	—	— 1 id.
87	Jacob Birkle	Harthausen	Speyer	Schneckenhausen	35	—	— 1 id.
88	Joh. Ad. Ignatz Raab	Landau	Landau	Landau	50	—	— 1 id.
89	Fried. Wilbert	Niedergailbach	Zweibrücken	Niedergailbach	30	—	— 1 id.
90	Wilhelm Decker'sche Eheleute	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	30	—	— 1 id.
91	Anna Mar. Weber Wittib	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
92	Peter Magin	Flomersheim	Frankenthal	Eppstein	35	—	— 1 id.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommiſſariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht iſt.	Betrag. fl	Betrag. kr.	Zweck der Stiftung.
93	Georg Linz und Kath. Fritz	Wengelsbach	Pirmaſens	Schönau	30	—	für 1 Seelenamt.
94	Jacob Pfadt und Mar. Barb. Lacher	Kuhardt	Germersheim	Kuhardt	30	—	— 1 Anniverſarium.
95	Mich. Ackermanns Erben	Lingenfeld	id.	Lingenfeld	40	—	— 1 id.
96	Antonia Sourd	Mannheim im Großherz. Baden		Germersheim	50	—	— 1 id.
97	Pfarrer Metzger	Hainfeld	Homburg	Kirchenarnbach	35	—	— 1 id.
					15	—	zu Anſchaffung eines Chorrocks.
98	Eliſ. Schillet	Oggersheim	Speyer	id.	50	—	für 1 Seelenamt cum libera.
99	Johann Schmitt	Rockenhauſen	Kirchheim	Rockenhauſen	30	—	— 1 Anniverſarium.
100	Von einem Ungenannten	Ranſchbach	Homburg	Ranſchbach	30	—	— 1 id.
101	Kathar. Scherthan	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
102	Mar. Eva Braun	Niederkirchen	Neuſtadt	Niederkirchen	30	—	— 1 id.
				Summa . .	7979	5	

№ 10596 K. pr. den 18. April 1845.

(Die Loostauſchgelder der Conſcribirten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate.

Durch höchſtes Reſcript des Königl. Miniſterium des Innern, vom 4. d. M., wurde hieher verfügt, daß die Einlage der Loostauſchgelder in die Regiments-Kaſſen hinſichtlich der durch Loostauſch in die Armee tretenden Conſcribirten, wenn hiefür auch eine rechtliche Zwangsverbindlichkeit nicht beſteht, doch im Intereſſe der Disciplin und des Armeedienſtes, ſo wie zum Nutzen der betreffenden Conſcribirten, um dieſe von einer verderblichen Verſchwendung abzuhalten, in jeder zuläſſigen Weiſe zu fördern ſey.

Demgemäß werden die Conſcriptionsbehörden aufgefordert, in den vorkommenden Fällen eifrigſt dahin zu wirken, daß von den durch Loostauſch in die Armee tretenden Conſcribirten die für ſich ausbedungenen Loostauſchgelder in die Regimentskaſſen zur ſucceſſiven Wiederherausnahme und Verwendung hinterlegt werden.

Die Königl. Militärbehörden ſind bereits durch höchſtes Kriegsminiſterial-Reſcript vom 10. v. M. zur Annahme und analoger Behandlung dieſer Geldbeträge nach §. 55 des Heerergänzungsgeſetzes angewieſen worden.

Speyer, den 16. April 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

№ 9326 K. pr. den 14. April 1845.

(Brand zu Walomohr, hier öffentliche Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem in der Nacht vom 11. auf den 12. v. M.

in Waldmohr ausgebrochenen Brande haben, ſich durch unerſchrockene und umſichtige Hülfeleiſtung ausgezeichnet:

Bayer, Gendarmerie-Stations-Kommandant zu Waldmohr,

Leonhard und

Horſtmann, Gendarmen,

Rothgelb, Valentin, Färber, und

Blum, Johannes, Metzger, von Waldmohr;

was hiemit dem Antrage des Bürgermeiſteramtes und des Königl. Landcommiſſariats Homburg entſprechend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. April 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk.

Ad Nrm. 10363 R. pr. den 14. April 1845.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Offener Brief eines teutſchen Katholiken an die teutſchen Biſchöfe. — Aufruf an die teutſchen Katholiken, Prieſter und Layen von Eduard Duller. Darmſtadt 1845, H. Jonghaus“

wurde durch höchſte Miniſterial-Verfügung vom 4. dieſes mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 13. April 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 734 c. pr. den 15. April 1845.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrei Gimmeldingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 19. März laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Wolf iſt die Pfarrei Gimmeldingen, Decanats Neuſtadt, in Erledigung gekommen. Dieſe Pfarrei beſteht allein aus dem Pfarrorte Gimmeldingen und einigen dazu gehörigen iſolirten Häuſern, mit 1510 Seelen. Die Kirche, welche ausſchließliches Eigenthum der Proteſtanten iſt, befindet ſich nebſt dem Pfarrhauſe und dem Oeconomiegebäude in gutem Zuſtande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei in

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	55	26
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	227	30
4. Grundrenten, im Geldanſchlag . .	31	59
5. Rechten (Holzbezug)	40	48
	587	43
Davon die Laſten ab mit . . .	71	52
Bleiben . .	515	51

Zur Ergänzung der Congrua erſter Klaſſe, wozu die Pfarrei gehört, fehlen ihr noch 84 fl 9 Xr, welche aus den Suſtentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Für die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle wird ein Concurs-Termin von ſechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Geſuche, vorſchriftsmäßig belegt, durch das Königl. Decanat Neuſtadt hierher vorzulegen ſind.

Speyer, den 12. April 1845.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 701 c. pr. den 16. April 1845.

(Die Wiederbeſetzung der zu Neuſtadt a. d. H. erledigten proteſtantiſchen Pfarrſtelle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 21. Februar 1845 erfolgte Ableben des Pfarrers Wilhelmi, iſt die von demſelben bekleidete Pfarrſtelle zu Neuſtadt a. d. H., Decanats gleichen Namens, in Erledigung gekommen.

Die Geſammtpfarrei umfaßt die proteſtantiſchen Bewohner der Stadt Neuſtadt, des ¼ Stunde davon entfernten Filials Winzingen, des Parochialortes Hambach und der dazu gehörigen Mühlen, Fabriken und Einzelhäuſer, mit 4748 Kirchengenoſſen. Die Pfarrgeſchäfte werden nach einem beſtimmten Turnus von den drei Geiſtlichen der Pfarrei verrichtet.

Weder in der Mutterkirche zu Neuſtadt, noch in der Filialkirche zu Winzingen beſteht ein Simultaneum.

Das Pfarrhaus iſt in gutem baulichen Zuſtande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der erledigten Pfarrſtelle in

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Caſualien	47	43
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	6	40
4. Bezug aus dem Gemeindevermögen für einen Garten	40	—
Im Ganzen . .	558	23

Die an der Congrua zweiter Klaſſe noch fehlenden 241 Gulden 37 Kreuzer werden der Pfarrei aus den Suſtentationsgeldern pro rata vergütet.

Für die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle wird hiemit ein Concurs-Termin von ſechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorſchrift zu belegenden Geſuche derſelben durch das Königl. Decanat Neuſtadt anher einzuſenden ſind.

Speyer, den 12. April 1845.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, durch allerhöchſtes Reſcript vom 4. d. M., die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Gaugrehweiler, Decanats Obermoſchel, dem bisherigen Pfarrer zu Alttripp, Decanats Speyer, Philipp Jacob Renner, zu verleihen.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 19. März l. J. den Communal-Revierförſter Peter Steinacker zu Bebelsheim, Forſtamts Zweibrücken, ſeiner Bitte entſprechend, nach §. 22 Lit. B. und D. der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, unter Bezeigung der Zufriedenheit mit ſeinen mehr als 40jährigen treugeleiſteten Dienſten, in den Ruheſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle für das Gemeinde-Forſtrevier Bebelsheim den Actuar beim Forſtamte Kaiſerslautern, Joſeph Friedrich, zum proviſoriſchen Communal-Revierförſter zu ernennen;

unterm 23. März l. J. auf die Stelle eines bayerischen Stations-Controleurs beim Königl. preußischen Hauptzollamte Ratibor mit Neuberun und Neustadt in Schlesien, den Controleur des Hauptzollamts Ludwigshafen a. Rh., Johann Georg Seiling, provisorisch zu befördern.

Indem hiemit bekannt gegeben wird, daß vermöge Finanz-Ministerial-Rescripts vom 22. März 1845, Seine Majestät der König den bisherigen Einnehmer Johann Schäfer zu Katzweiler, auf die Einnehmerei Grünstadt zu versetzen geruhten, werden zugleich die allenfallsigen Bewerber um die sofort erledigte Einnehmerei Katzweiler, welche im Kantone Otterberg liegt, und zur Zeit neun Gemeinden umfaßt, aufmerksam gemacht, nach Maaßgabe des Ausschreibens vom 21. September 1832 (Amtsblatt Seite 532), ihre Gesuche bei den Landcommissariaten ihrer Wohnorte einzureichen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April 1845, wurde dem Adjunkten Schneider von Niedermohr, die erbetene Entlassung vom Amte ertheilt und an dessen Stelle das Gemeinderathsmitglied Philipp Rüb, zum Adjunkten von Niedermohr, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. April 1845, ist das Gemeinderathsmitglied Joseph Groh von Blickweiler, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten in der dortigen Gemeinde ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. April l. J., wurde der Gemeinderath Jacob Kiehl von St. Julian, zum Adjunkten in der Gemeinde St. Julian-Obereisenbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. April 1845, ist dem Bürgermeisterei-Adjunkten König zu Bliekastel die nachgesuchte Entlassung vom Amte ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Franz Carl Hauck daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. April 1845, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Freisbach, Landcommissariats Germersheim, Jacob Wilhelm Hessert, als Lehrer in definitiver Eigenschaft an gedachter Schule bestätigt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 10. April 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .	102	101¾
detto à 3½ % prompt		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	755	752
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.		78
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	113¾	
Sächsisch-Bayerische	104	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 21. Speyer, den 24. April 1845.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlichen Eisenbahnen betr. — Auszug aus dem Verzeichnisse der Jahrmärkte im Regierungsbezirke Coblenz und in den angrenzenden Zollvereinsstaaten für das Jahr 1846. — Pfarrei-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verwaltung und den Betrieb der Königlichen Eisenbahnen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem bereits größere Strecken der nach Unseren Befehlen auszuführenden Staats-Eisenbahnlinien vollendet und in Betrieb gesetzt sind, auch die München-Augsburger Eisenbahn in das Eigenthum des Staates übergegangen ist, haben Wir wegen deren Verwaltung beschlossen und verordnen, in so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I. Die Eisenbahnbetriebs-Oberleitung betreffend.

§. 1.

Die oberste Leitung des eigentlichen Betriebs und die Verwaltung der Eisenbahnen ist, gleichwie jene der postalischen Transport-Anstalten Unserem Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern übertragen, zu welchem sonach alle Gegenstände der Dienstesaufsicht und Personalsachen ressortiren, von welchem insbesondere auch die Anordnungen, bezüglich des Fahrtenplanes und der Förderung des Postdienstes auf den Bahnen auszugehen haben, und bei welchem alle die oberste Eisenbahnverwaltung betreffenden Eingaben und Berichte einzureichen sind.

§. 2.

Alle bezüglich auf die Benützung der vollendeten und dem Verkehre eröffneten Eisenbahnstrecken sich ergebenden Fragen des Systems und der organischen Einrichtung, namentlich was das Staatswirthschaftliche, die Tarife und Transportweise, die Bahnpolizei und die Zollbehandlung betrifft, werden von Unserem Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, im Benehmen mit Unserem Ministerium des Innern und Unserem Finanz-Ministerium behandelt, eben

hat bezüglich der technischen Gegenstände, einschließlich der Aufstellung des technischen Personals das erforderliche Benehmen zwischen den beiden erstgenannten Ministerien einzutreten.

§. 3.

Als Verwaltungsstelle wird eine Unserem Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern unmittelbar untergeordnete:

General-Verwaltung der Königlichen Eisenbahnen

mit dem Sitze in München gebildet.

Die Eisenbahnbau-Commission hat bis zur Vollendung ihrer eigentlichen Aufgabe neben der General-Eisenbahn-Verwaltung und gänzlich gesondert von dieser fortzubestehen, und bleibt wie bisher Unserem Ministerium des Innern ausschließlich untergeordnet.

§. 4.

Die General-Verwaltung der Königlichen Eisenbahnen hat zu bestehen aus

einem Vorstande,

zwei Räthen, wovon einer der Comptabilität kundig seyn muß,

einem Ober-Ingenieur,

einem Maschinen-Meister,

dem erforderlichen Kassa-, Rechnungs-, Canzlei-, Registratur- und technischen Gehilfen-Personal.

Die Ranges- und Gehalts-Verhältnisse des Personals der General-Eisenbahn-Verwaltung reguliren sich analog den Bestimmungen, welche für das Personal Unserer General-Post-Administration gegeben sind.

Die Führung der Activ- und Passiv-Prozesse liegt den einschlägigen Regierungs-Fiskalaten ob.

§. 5.

Der Wirkungskreis der General-Verwaltung der Königlichen Eisenbahnen erstreckt sich auf alle Verwaltungszweige des Eisenbahnbetriebs und umgreift zunächst

1. den Vollzug der einschlägigen höhern Anordnungen,

2. die bauliche Unterhaltung des dem Betriebe überwiesenen Bahnbestandes,

3. die Instandhaltung und Nachschaffung des Betriebs-Inventars an Locomotiven und Transportwägen, sowie die Mobiliareinrichtung der Bahnhöfe und die Anschaffung des Betriebsmaterials,

4. alle Einrichtungen für möglichst zweckmäßige und sichere Transportweise,

5. die Regulirung des gesammten Fahrdienstes auf allen Stationen mit Rücksicht auf den allgemeinen Fahrplan,

6. die obere Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahnbetriebs, Etats-, Kassa- und Rechnungswesens nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Jänner 1826, das Finanz-Rechnungswesen des Reichs betreffend, und der durch diese Verordnung für die Central-Verwaltungsstellen festgesetzten Competenz, mit der Sorge für richtige Ablieferung der Reineinnahmen nach den jeweils hierüber bestehenden Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen,

7. die Oberaufsicht über die Bahnpolizei,

8. die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Bahnverwaltungs- und Betriebs-Personals in dienstlicher und disciplinärer Beziehung,

9. die Aufnahme, Entlassung, Versetzung und Verwendung der Individuen auf Ruf und Widerruf oder kündbaren Dienstvertrag, in so weit dieses nicht den nachgeordneten Bahnbehörden übertragen ist,

10. die Behandlung der Reclamationssachen nach den einschlägigen Bestimmungen,

11. die Herstellung einer vollständigen Statistik des Eisenbahn-Verkehrs.

Sonstige Competenz-Verhältnisse der General-Eisenbahn-Verwaltung reguliren sich analog jenen Unserer General-Administration der Posten.

Gegenstände, worüber jederzeit gutachtlicher Antrag

an das vorgesetzte Ministerium zu erstatten und höhere Entschließung zu gewärtigen ist, sind insbesondere:

1. Organische Verfügungen oder Feststellung allgemeiner Verwaltungs-Grundsätze,

2. Verhandlungen mit fremden Staatsanstalten oder Eisenbahn-Privatgesellschaften,

3. das Tarifwesen,

4. der allgemeine Fahrtenplan,

5. die Förderung des Postdienstes auf den Eisenbahnen,

6. die Errichtung oder Aufhebung von Eisenbahnstationen und die Eintheilung der Bezirksgrenzen,

7. die Führung von im Etat nicht vorgesehenen Bauten,

8. die Anstellung, Versetzung oder Quiescirung des Personals mit pragmatischen Rechten,

9. die Ertheilung von Urlauben über sechs Wochen im Inlande, und über vierzehn Tage ins Ausland,

10. die Aufnahme der Eisenbahndienst-Adspiranten,

11. alle General-Verfügungen überhaupt, welche auf Vermehrung oder Verminderung der Eisenbahn-Erträgnisse einen directen Einfluß haben.

§. 6.

Der Geschäftsgang und dessen Formen richten sich nach den desfalls für die Centralstellen im Allgemeinen geltenden Vorschriften.

Ganz vorzugsweise soll dabei auf Vereinfachung des Dienstes gesehen und so weit als möglich stets das kürzeste Verfahren eingehalten werden.

Der Geschäftsgang ist demnach, sofern nicht für besondere Fälle nach den bestehenden Verordnungen collegiale Behandlung vorgeschrieben ist, bureaukratisch und der Vorstand für die gesammte Geschäftsführung der Verwaltung verantwortlich. — Die Mitglieder haften für acten- und instructionsgemäße Behandlung der Geschäfte.

Jedoch in allen, dem Grundsatze oder Objecte nach wichtigen, so wie systematischen und organischen Gegenständen, wie zum Beispiel in Personalsachen, Regulirung der Tarife und Fahrzeiten, Aenderungen im Locomotiv- oder Wagensysteme ꝛc. hat der Vorstand, sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, seinen Verfügungen oder Anträgen eine collegiale Berathung der sämmtlichen oder der zunächst einschlägigen Referenten resp. Mitglieder der Verwaltung vorangehen zu lassen.

Bei einer Meinungs-Verschiedenheit in technischen Fragen ist, vorbehaltlich provisorischer Anordnung in dringenden Fällen und auf Verantwortung der sie beantragenden Techniker, an das vorgesetzte Ministerium zu berichten, welches hierüber im Benehmen mit dem Ministerium des Innern entscheiden oder nach Beschaffenheit des Falles Unsere allerhöchste Entschließung erholen wird.

II. Die untergeordneten Eisenbahn-Betriebsbehörden betreffend.

§. 7.

Zur Besorgung des Fahr- und Transportdienstes, der Bahnpolizei, zur Einhebung und Verrechnung der Fahrgelder und Transporttaxen, sowie zur Bestreitung der Betriebskosten, dann zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Bahn sammt Zugehörungen, namentlich des Betriebs-Inventars und der Materialbestände, werden nach Maßgabe des Bedarfs auf der Bahnlinie errichtet:

1. Eisenbahn-Aemter,

2. Eisenbahn-Verwaltungen,

3. Eisenbahn-Expeditionen,

analog den bezüglich der Postverwaltungsbehörden angenommenen Benennungen und entsprechend den hiebei geltenden Abstufungen des Dienstes.

An einzelnen Verkehrspunkten auf dem Lande können außerdem einfache, von dem am Orte postirten oder exponirten Individuen zu versehende Anhaltestellen errichtet werden.

§. 8.

Die an den Hauptpunkten der Bahnlinie aufzustellenden Bahnämter werden besetzt mit

einem Betriebs-Inspector, als Vorstand,

einem Ingenieur,

einem Kassier, zugleich Bahnhof-Verwalter,

der erforderlichen Anzahl von Offizialen für den Controlle-, Buchhaltungs- und Abfertigungsdienst, und dem auf Ruf und Widerruf, resp. contractmäßig aufzunehmenden Personal an Speditions-Assistenten, Obermaschinisten, Maschinisten, Stations- und Wagenwärtern, Oberconducteuren, Packmeistern, Conducteuren, Stationsdienern und Ladmeistern, Bahnmeistern, Oberbahnwärtern, Bahnwärtern, Locomotivführern, Locomotivführerlehrlingen, Heizern ꝛc.

Den Bahnämtern wird unter Bestimmung entsprechender Bezirksgrenzen eine Anzahl von Bahnverwaltungen und Expeditionen untergeordnet.

Die Bahnämter sind als die eigentlichen ausübenden Organe der Eisenbahnverwaltung zu betrachten.

Der Geschäftsgang ist durchaus büreaumäßig, und der Vorstand für die Geschäftsführung im Allgemeinen, der Ingenieur für den technischen Theil insbesondere zunächst verantwortlich.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Betriebs-Inspectors gehört die Beaufsichtigung des ganzen Betriebs, sowie des Fahr- und Signaldienstes.

Der Betriebs-Inspector, der Ingenieur und der Obermaschinist haben die Bahnstrecken ihres Bezirkes periodisch zu bereisen und die untergebenen Verwaltungen, Expeditionen und Anhaltestellen zu visitiren.

Dem Kassier, als Bahnhofverwalter, ist das gesammte Personal für den Abfertigungsdienst,

dem Ingenieur das gesammte Bahnwärterpersonal, und

dem Obermaschinisten das Locomotivführer-Personal, sowie das Personal in den Reparatur-Werkstätten speziell untergeordnet.

§. 9.

Für die wichtigeren mit Bahnhöfen versehenen Stationen, welche jedoch ein Bahnamt nicht erfordern, werden Bahnverwaltungen errichtet, welche mit einem Verwalter und mit dem je nach Umständen erforderlichen technischen und sonstigen Unterpersonal besetzt werden.

§. 10.

Für die Besorgung des Dienstes auf den übrigen Stationen haben Bahn-Expeditionen mit einem functionsweise aufgestellten Expeditor zu bestehen.

Bezüglich der Anhaltestellen wird auf den Schlußsatz des §. 7 verwiesen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Jene Bahnstrecken, welche im Ausbaue so weit sind, daß sie für den Betrieb eröffnet werden können, werden für diesen Zweck sogleich der General-Verwaltung der Königlichen Eisenbahnen überwiesen.

In baulicher Beziehung bleiben sie bis zur gänzlichen Vollendung der Königlichen Eisenbahnbaubehörde untergeordnet, und bis dahin haben deren Sections-Ingenieure auch die Functionen der Bahnamts- und resp. Bahnverwaltungs-Ingenieure zu besorgen.

§. 12.

Die in Nürnberg bestehende Maschinen-Werkstätte und Wagenbau-Anstalt bleibt bis zur Vollendung der Ludwigs-Süd-Nordbahn Attribut der Eisenbahnbau-Commission.

§. 13.

Ueberall, wo solches thunlich und beiden Dienstzwecken förderlich erscheint, hat die Vereinigung der Localpostbehörden mit den äußeren Eisenbahn-Betriebsbehörden statt zu finden, in welchem Falle das Prädicat dieser mit jenem der erstern verbunden wird.

§. 14.

Die General-Verwaltung der Königlichen Eisenbahnen und die General-Post-Administration haben, mit ge-

nauer Beobachtung der über das gegenseitige Verhältniß ertheilt werdenden höhern Anordnungen, unter sich stets ein unmittelbares dienstförderliches Benehmen zu pflegen, und sich überhaupt in der Ausführung ihrer Geschäftsaufgabe nach allen Kräften wechselseitig zu unterstützen.

Das Gleiche ist zwischen der General-Verwaltung der Königlichen Eisenbahnen und der Eisenbahnbau-Commission zu beobachten.

§. 15.

Für alle Klassen der beim Eisenbahnbetrieb verwendeten Beamten und Bediensteten werden Wir spezielle Instructionen und Dienstesvorschriften fertigen lassen.

§. 16.

Ueber die Formation der einzelnen Bahnämter, Verwaltungen und Expeditionen, über die Eintheilung der Bezirke, über den Personal-Etat, die Gehaltsbezüge, Amtsbürgschaften, sowie über die Dienstkleidung der Bediensteten aller Klassen erfolgen besondere Bestimmungen.

Im Allgemeinen reguliren sich die persönlichen Dienstesverhältnisse des äußeren Eisenbahnverwaltungs-Personals, wie bei der Centralstelle, nach Analogie der bezüglich des Postpersonals bestehenden Normen; die Verhältnisse des beim Eisenbahnbetriebe verwendeten technischen Personals aber nach den entsprechenden Graden des allgemeinen Baudienstes.

§. 17.

Ebenso sind vorläufig und bis auf Unsere anderweite allerhöchste Bestimmung bezüglich des Eintritts in den Eisenbahn-Verwaltungsdienst die für den Postdienst — bezüglich des Eintritts in den bautechnischen Eisenbahndienst aber die für den Staatsbaudienst überhaupt gegebenen Vorschriften als maßgebend zu betrachten.

§. 18.

Als transitorische Bestimmung sprechen Wir aus, daß die Besetzungen des Personalstatus der General-Verwaltung der Königlichen Eisenbahnen nur nach Maßgabe größerer Ausdehnung des Eisenbahnbetriebes selbst erfolgen, einzelne Functionen bei dieser Centralstelle aber einstweilen von dem hiezu speziell berufenen Personale Unserer General-Post-Administration besorgt werden sollen.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge beauftragt, und hat in den zugleich den Wirkungskreis Unserer anderen Ministerien berührenden Gegenständen mit denselben sich zu benehmen.

München, den 7. April 1845.

Ludwig.

Freiherr von Gise. von Abel.
Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der geheime Secretär:
Geßele.

Auszug aus dem Verzeichnisse

der Jahrmärkte im Regierungsbezirke Coblenz und in den angrenzenden Zollvereinsstaaten für das Jahr 1846.

Enthaltend diejenigen Märkte, welche in den zur Königlich Preußischen Rheinprovinz (Regierungsbezirk Coblenz) gehörigen Grenzkreisen Kreuznach, Simmern und St. Goar abgehalten werden sollen.

Marktort.	Im Kreise	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
Alterkülz	Simmern	1	1	17.	Juni	am 3. Mittwoch nach Pfingsten	Kram- und Viehmarkt.
Bacharach	St. Goar	2	1	12.	Mai	Dienstag u. f. nach Cantate	Krammarkt.
			2	4.	Dezember	„ u. f. nach Andreas	dto.
Bell	Simmern	1	—	29.	Juli	am Mittwoch nach Jacobi	Kram- und Viehmarkt.
Boppard	St. Goar	4	1	28	März	am 1. Samstag nach Lätare	Krammärkte.
			2	20	Juni	am 1. Samstag vor oder auf Johanni	
			3	29.	August	am Tage vor Johanni Enthauptung	Kram- u. Zwiebelmarkt.
			4	24.	November	2. Dienstag nach Martini	Kram. u. Flachsmarkt.
						Außerdem jeden 2. Dienstag des Monats Viehmarkt.	
Castellaun	Simmern	9	1	11	März	Mittwoch vor Oculi	Kram- und Viehmarkt.
			2	1.	April	2. Mittwoch nach Oculi wegen des Feiertags um 8 Tage später verlegt.	dto.
			3	15.	April	Ostermarkt am Mittwoch nach Ostern	dto.
			4	3.	Juni	am Mittwoch nach Pfingsten	dto.
			5	1.	Juli	„ „ „ Johanni	dto.
			6	15.	dto.	3. „ „ Johanni	dto.
			7	7.	October	Mittwoch nach Michaeli wegen des jüdischen Festtags um 8 Tage später verlegt.	dto.
			8	4.	November	Mittwoch nach Simon Judä	dto.
			9	2.	Dezember	„ „ Andreas	dto.
Coblenz	Coblenz	2	1	20.	April	2. Montag nach Ostern	Kram- und Viehmarkt, welche 8 Tage dauern. Am letzten Tage zugleich Viehmarkt.
			2	21.	September	3. „ im September	
Dill	Simmern	1	—	20.	October	Dienstag nach oder auf Lucas Evangelist	Viehmarkt.
Dhaun	Kreuznach	3	1	14.	April	Dienstag nach Ostern	Viehmärkte.
			2	11.	Juni	auf Frohnleichnam	
			3	10.	August	Laurentius	
Eckweiler	id.	2	1	17.	Juni	3. Mittwoch im Juni	Kram- und Viehmarkt.
			2	3.	August	1. Montag im August	dto.
Gemünden	Simmern	2	1	9.	März	2. Montag im März	dto.
			2	27.	Juli	Montag nach Jacobi	dto.
Gödenroth	id.	2	1	13.	Mai	Maimarkt ohne Benennung	dto.
			2	7.	September	1. Montag im September	dto.
Hennweiler	Kreuznach	1	—	15.	August	auf Maria Himmelfahrt	dto.
Kirchberg	Simmern	14	1	19.	Februar	Donnerstag vor Petri Stuhlfeier	dto.
			2	5.	März	14 Tage nachher	dto.

Marktort.	Im Kreise	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
Kirchberg	Simmern	14	3	19.	März	14 Tage später	Kram- und Viehmarkt.
			4	2.	April	14 Tage nach diesem	dto.
			5	16.	dto.	ohne Benennung	dto.
			6	7.	Mai	desgl.	dto.
			7	4.	Juni	desgl.	dto.
			8	25.	dto.	Donnerstag vor Maria Heimsuchung	dto.
			9	6.	August	dto. vor Laurentius	dto.
			10	20.	dto.	dto. vor Bartholomäus	dto.
			11	1.	October	dto. nach Michaeli	dto.
			12	15.	dto.	14 Tage nachher	dto.
			13	5.	November	Donnerstag nach Allerheiligen	dto.
			14	19.	dto.	14 Tage nachher	dto.
Kirn	Kreuznach	11	1	6.	Januar	heilige 3 Könige	dto.
			2	3.	Februar	Dienstag nach Maria Lichtmeß	dto.
			3	19.	März	auf Joseph	dto.
			4	12.	Mai	Dienstag nach oder auf Pankratius	dto.
			5	17.	Juni	Mittwoch vor Johanni	dto.
			6	25.	Juli	auf Jacobi	dto.
			7	19.	August	Mittwoch vor Bartholomäus	dto.
			8	6.	October	auf Franziskus, oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Dienstag darnach	dto.
			9	2.	November	auf Allerseelen	dto.
			10	30.	dto.	„ Andreas	dto.
			11	21.	Dezember	„ Thomas	dto.
Kreuznach	id.	1	—	15.	August	1. Sonntag nach Maria Himmelfahrt	die 2 ersten Tage Krammarkt und den 3. Viehmarkt.
Laubach	Simmern	2	1	8.	Juni	Montag, wegen des Simmerner Marktes nach Pfingsten	Kram- und Viehmarkt.
			2	10.	Juli	ohne Benennung	dto.
Liebhausen	id.	1	—	15.	September	1. Dienstag u. Mittwoch im October, wegen des jüdischen Laubhütten-festes verlegt.	
Monzingen	Kreuznach	2	1	1.	Juni	Pfingstmontag und Dienstag	
			2	17.	November	1. Dienstag nach Martini	dto.
Nonnkirchen	Simmern	1	—	1.	September	1. Dienstag u. Mittwoch im Septemb.	dto.
Oberstreit	Kreuznach	1	—	13.	September	Sonntag nach Maria Geburt	dto.
Oberwesel	St. Goar	2	1	27.	Juli	Montag nach Jacobi	dto.
			2	1.	November	Dienstag und Mittwoch nach Allerheiligen	dto.
Pfalzfeld	id.	1	—	10.	Juni	2. Mittwoch nach Pfingsten	Krammärkte.
Rheinböllen	Simmern	1	—	16.	Juni	1. Dienstag nach Frohnleichnam	
Roth	id.	1	—	19.	August	Mittwoch vor Bartholomäus	Kram- und Viehmarkt.
St. Goar	St. Goar	3	1	15.	Mai	Montag und Dienstag vor Christi Himmelfahrt	dto.
			2	17.	August	dto. dto. vor Bartholomäus	dto.
			3	15.	November	Donnerstag u. Freitag nach Martini	dto.

Marktort.	Im Kreise	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
Schöneberg	Simmern	1	—	30.	Juni	1. Dienstag u. Mittwoch nach Johanni	Kram- und Viehmarkt.
Sevenich	id.	2	1	17.	Juni	Mittwoch vor Johanni	dto.
			2	31.	August	Montag nach Bartholomäus	dto.
Sobernheim	Kreuznach	1	—	28.	Juni	Sonntag nach Johannis d. Täufer	Krammarkt.
Stromberg	id.	4	1	23.	Februar	Montag nach Fastnacht-Sonntag	Kram- und Viehmarkt.
			2	18.	Mai	3. Montag im Mai	dto.
			3	27.	Juli	Montag nach Jacobi	dto.
			4	2.	November	1. dto. im November	dto.
Simmern	Simmern	4	1	31.	März April	Dienstag u. Mittwoch vor Palmsonntag	dto.
			2	18.	Mai	3. Montag im Mai	dto.
			3	17.	November	Dienstag u. Mittwoch nach Martini	dto.
			4	21.	Dezember	Montag vor Christtag	dto.
						Außerdm hat Simmern noch 6 Viehmärkte, welche am 23. Februar, 30. März, 27. April, 31. August, 28. September und 26. October abgehalten werden.	
Waldhilbersheim	Kreuznach	1	—	31.	August	Montag nach Bartholomäus	dto.
Wallhausen	id.	2	1	17.	August	Montag nach Laurenz	dto.
			2	5.	October	dto. nach Michaeli	dto.

Pfarrei-Verleihung.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12. d. M. haben Seine Majestät der König die erledigte protestantische Pfarrei Schmalenberg, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Wilhelm Theodor Medicus allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 22. Speyer, den 28. April 1845.

Inhalt:

Verwaltungs-Resultate der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz pro 1843/44. — Verurtheilung der Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit. — Verbotene Druckschriften. — Verstärkung des Fonds der Localhülfskasse von Rohrbach. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

№ 10905 R.

Königlich Bayerische Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal.

pr. den 22. April 1845

(Uebersicht der Resultate der Verwaltung oben genannter Anstalt pro 1843/44.)

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs	Zugang während des Jahrs	Zusammen	Abgang während des Jahrs: ausgetreten	Abgang während des Jahrs: gestorben	Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs	Verpflegungstage: der in der Anstalt Verpflegten	Verpflegungstage: der gegen Kostgeld Ernährten außerhalb der Anstalt	Zusammen	Hiernach werden im Durchschnitt täglich in der Anstalt verpflegt
1843/44	480	142	622	57	53	512	180567	183	180750	494

B. Uebersicht der Bevölkerung mit Rücksicht auf Gesundheitsumstände, Geschlecht und Alter.

Bestandtheile nach Gesundheitsumständen.	Anwesend am 30. Sept. 1843	Zugang	Zusammen	Abgang	Anwesend am 30. Sept. 1844.
Dienstboten	13	5	18	3	15
Gesunde	7	—	7	1	6
Blinde	28	8	36	3	33
Taubstumme	29	5	34	3	31
Wahnsinnige	89	35	124	27	97
Blödsinnige	89	15	104	4	100
Fallsüchtige	69	13	82	12	70
Krüppel und Gebrechliche	96	33	129	26	103
Hysterische Krämpfe	13	1	13	1	12
Kranke verschiedener Art.	48	27	75	30	45
Zusammen	480	142	622	110	512

Bemerkungen.

Unter den am 30. Sept. 1844 anwesenden Pfleglingen befanden sich:

Männliche		251
Weibliche		261
	Gleiche Anzahl	512
Nach Alter eingetheilt:		
Unter 8 Jahren		5
Von 8 zu 16 Jahren		50
Von 16 zu 60 Jahren		383
Ueber 60 Jahren		59
Dienstboten		15
	Gleiche Anzahl	512
Nach Confessionen:		
Protestanten		267
Katholiken		240
Israeliten		5
	Zusammen	512

C. Uebersicht der Bevölkerung der Anstalt

vom 30. September 1844, nach den zwölf Landcommissariaten der Pfalz eingetheilt, mit einer Berechnung, wie viele Plätze für Pfleglinge jedes derselben nach der letzten Volkszählung anzusprechen hat.

Landcommissariate	Seelenzahl vom Jahr 1840.	Anzahl der aufzunehmenden Pfleglinge, nach der Seelenzahl berechnet.	Bestand am 30. Sept. 1843.	Bemerkungen.
Bergzabern	42966	38	32	
Cusel	38498	34	40	
Frankenthal	41367	37	55	
Germersheim	50448	44	15	
Homburg	45168	39	32	
Kaiserslautern	47651	42	46	
Kirchheimbolanden	51837	45	65	
Landau	59146	52	43	
Neustadt	61624	54	56	
Pirmasens	41002	36	30	
Speyer	41592	36	42	
Zweibrücken	49838	43	41	
Zusammen	571137	500	497	
Verköstigte Dienerschaft	. . . .	. . . .	15	
Gleiche Anzahl	. . . .	. . . .	512	

D. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang.	Kranke anwesend am Anfang des Jahrs.	Zugang im Laufe des Jahrs.	Zusammen.	Abgang im Laufe des Jahrs.		Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs.	Bemerkungen.
				Entlassen.	Gestorben.		
$18^{43}/_{44}$	128	210	338	160	53	125	

E. Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkungen.
		anwesend am 30. Sept. 1843	Zugang	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung	Abgang durch Sterbfall	anwesend am 30. Sept. 1844	
1	Abceßgeschwülste	2	2	4	1	—	3	
2	Entzündungen	1	—	1	1	—	—	
3	Staarblindheit	3	3	6	4	—	2	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkungen.
		anwesend am 30. Sept. 1843	Zugang	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung	Abgang durch Sterbefall	anwesend am 30. Sept. 1844	
4	Augenleiden	2	—	2	—	—	2	
5	Gicht und Rheumatismus	13	13	26	9	1	16	
6	Schlagfluß und Lähmungen	7	11	18	2	6	10	
7	Catarrhe und Diorrhöen	7	14	21	11	4	6	
8	Scirrhus und Krebs	2	5	7	1	4	2	
9	Chronische Brust- und Lungenleiden	6	11	17	4	9	4	
10	Magen- und Unterleibskrankheiten	7	61	68	58	1	9	
11	Harnblasenkrankheiten	—	1	1	—	—	1	
12	Menstrualleiden	—	1	1	1	—	—	
13	Schwindel und Herzleiden	—	2	2	1	—	1	
14	Nervenleiden	1	3	4	3	—	1	
15	Knochenfraß	10	5	15	4	3	8	
16	Knochenbrand	3	1	4	4	—	—	
17	Knochenabsterbung	1	3	4	1	—	3	
18	Knochengeschwülste	—	2	2	1	—	1	
19	Gliederverkrümmungen	2	2	4	—	1	3	
20	Gelenkekrankheiten	1	1	2	—	1	1	
21	Elephantenfußgeschwulst	1	—	1	1	—	—	
22	Rothlauf	—	4	4	3	—	1	
23	Intermittirende Fieber	—	3	3	3	—	—	
24	Nervenfieber	—	2	2	—	—	2	
25	Fisteln	3	1	4	2	—	2	
26	Wunden und Geschwüre	5	6	11	4	—	7	
27	Geschwülste	2	1	3	2	—	1	
28	Scropheln	11	3	14	8	1	5	
29	Flechten	5	2	7	5	1	1	
30	Wassersuchten	1	7	8	1	5	2	
31	Hämorrhoiden	2	—	2	—	—	2	
32	Hysterie	9	9	18	6	—	12	
33	Fallsucht und Krämpfe	—	4	4	2	2	—	
34	Wahnsinn	9	6	15	6	4	5	
35	Hautkrankheiten	1	4	5	3	—	2	
36	Kopfgrind	1	—	1	1	—	—	
38	Venerie	—	2	2	2	—	—	
38	Abzehrung	1	3	4	—	4	—	
39	Altersschwäche	8	8	16	2	6	8	
40	Schwächlichkeit	1	—	1	—	—	1	
41	Ohrenfluß	—	1	1	1	—	—	
42	Gebährmuttervorfall	—	2	2	1	—	1	
43	Erschütterung des Rückenmarks	—	1	1	1	—	—	
	Zusammen	128	210	338	160	53	125	

F. Uebersicht der Ausgaben.

1. Ordentliche Ausgaben.

	℔	Xr
1. Besoldung der Beamten	2879	57
2. Bureaukosten	300	—
3. Gottesdienst	300	57
4. Schule- und Taubstummen-Unterricht	639	52
5. Krankenpflege	4316	37
6. Gehalt der Unterangestellten und Lohn der Dienstboten	1064	—
7. Arbeitslöhne der Pfleglinge	970	13
8. Victualien	24394	13
9. Beheitzung und Beleuchtung	4238	34
10. Unterhalt des Weißzeugs der Kleider und Bettung	1911	35
11. Unterhalt der Geräthschaften	726	10
12. Neue Anschaffungen von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere Anschaffung der hiezu nöthigen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	4975	58
13. Neue Anschaffungen von Geräthschaften	459	44
14. Abgaben	47	12
15. Melk- und Mastvieh, Ankaufs- und Fütterungskosten	662	17
16. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	100	37
17. Transportkosten	200	—
18. Allerlei kleine Ausgaben	4	53
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	48212	49

2. Außerordentliche Ausgaben.

1. Lehr- und Pfleggelder	21	36
2. Gewöhnliche und außergewöhnliche Baureparaturen	2008	40
Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	2030	16

Zusammenstellung.

Betrag der ordentlichen Ausgaben	48212	49
Betrag der außerordentlichen Ausgaben	2030	16
Total aller Ausgaben	50243	5

G. Berechnung des Kostenaufwands,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr 184½ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältnisse zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege		
									Ausgaben für Victualien insbesondere				ordentliche Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags						
									täglich		jährlich		täglich		jährlich				
der gesunden Pfleglinge	der kranken Pfleglinge	zusammen	Ordentliche.		Außerordentliche.		Zusammen.										Anzahl der während des Jahrs behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken.	
			℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr		℔	Xr
133345	47405	180750	48212	49	2030	16	50243	5	—	8	48	48	—	16	97	36	338	12	46

II. Uebersicht verschiedener durch öffentliche Versteigerungen an den Wenigstnehmenden festgesetzten Victualienpreise der letzten 5 Jahre.

Benennung der Victualien.	Preise der Jahrgänge.									
	18 39/40		18 40/41		18 41/42		18 42/43		18 43/44	
	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr
Brodmehl, ½ Waizen ½ Roggen . 100 Kilgr.	12	51½	10	16½	12	18	14	21⅝	12	11½
Kuhfleisch . . . . . 1 dto.	—	15	—	12	—	13½	—	15⅝	—	20
Kalbfleisch . . . . . 1 dto.	—	11⅝	—	10⅝	—	11½	—	14	—	17½
Kartoffeln . . . . . 1 Hectol.	1	40	1	29	1	4	2	46	1	9
Gries, Gerste, Hirsen . . . 100 Kilgr.	18	15	15	39½	20	16⅝	21	3	14	51⅝
Erbsen, Bohnen, Linsen . . 100 Liter	10	—	7	15	9	34	13	10	9	1
Butter . . . . . 1 Kilgr.	—	38	—	43½	—	41½	—	50½	—	41⅝
Bier . . . . . 1000 Liter	30	—	35	30	45	—	50	—	50	—

I. Stand des Inventariums vom Etatsjahre 18 43/44.

§§.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Geldwerth.	
1	Bettgeräthe	17398	50
2	Leibweißzeug	4994	39
3	Kleidungsstücke	5794	57
4	Geräthschaften von Holz und Weiden . .	3121	45
5	Geräthschaften von Kupfer und Messing .	1187	—
6	Geräthschaften von Zinn und Blech . .	1284	19
7	Geräthschaften von Eisen und Eisenblech .	2179	48
8	Geräthschaften von Glas, Stein und Erde .	124	—
9	Lederwerk und Seile	63	10
10	Kirchengeräthe	429	38
11	Handwerksgeräthe	734	12
12	Waagen, Maaße und Gewichte	318	13
13	Viehstand	1335	—
14	Rohe und verarbeitete Stoffe	3768	9
15	Verschiedenes	2476	16
16	Schulgegenstände	371	30
	Zusammen . .	45581	26

№ 10606 n. pr. den 22. April 1845.

(Die Verurtheilung der Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Den Conscriptionsbehörden der Pfalz wird im nachfolgenden Abdrucke die mit höchstem Rescripte des Königl. Ministerium des Innern vom 4. d. M. herabgelangte Abschrift einer von dem Königl. Justizministerium unterm 19. März l. J. an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheines, und an den Königl. General-Staatsprocurator in Zweibrücken erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme unter dem wiederholten Auftrage mitgetheilt, im genauen Vollzuge der Bestimmungen des §. 84 des Heerergänzungsgesetzes jedesmal unmittelbar nach dem Ablaufe jener Termine, in welchen der Fall des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit vorkommen kann, im ersteren Falle also nach vollzogener Aushebung, im letzteren Falle aber nach Ablauf der durch §. 69 des allegirten Gesetzes bestimmten Termine die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit den Gerichten mitzutheilen.

Speyer, den 18. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Justiz-Ministerium.

Bei Anwendung der Paragraphen 68, 69 und 70 des Heerergänzungsgesetzes vom 15 August 1828 (Gesetzblatt VIIIter St.) bestand bisher eine Ungleichförmigkeit darin, daß in den Fällen, in welchen gleichzeitige Verurtheilung eines Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit einzutreten hatte, solche Verurtheilung von der Mehrzahl der Gerichte auf die höhere Uebertretung, nämlich auf die Widerspenstigkeit beschränkt, dagegen von der Minderzahl der Gerichte die Schuld und Strafe wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen denselben Conscribirten in einem oder auch in zwei geförderten Urtheilen ausgesprochen worden ist.

Zu Hebung dieser Ungleichförmigkeit wird im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern und dem Königl. Kriegsministerium Folgendes bemerkt:

Die Widerspenstigkeit erscheint nach §. 68 und 69 des Heerergänzungsgesetzes blos als eine fortgesetzte Uebertretung der Bestimmungen jenes Gesetzes wegen Erfüllung der Conscriptionspflicht.

Hieraus folgt, daß

1. bei gleichzeitiger Verurtheilung eines Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit nur die Strafe der Widerspenstigkeit als der höhern Uebertretung auszusprechen, und daß
2. bei successiver Verurtheilung eines Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit, die wegen Ungehorsams erkannte Geld- oder Gefängnißstrafe in die gleichartige Strafe der Widerspenstigkeit einzurechnen ist, daß aber
3. in beiden Fällen gegen den Widerspenstigen wegen des vorhergegangenen Ungehorsams als eines erschwerenden Umstands, soferne dieser nicht durch Milderungsgründe aufgewogen wird, auf eine, das im §. 70 des Heerergänzungsgesetzes bestimmte geringste Strafmaaß übersteigende Geld- oder Freiheitsstrafe zu erkennen; im zweiten Falle jedoch
4. der Widerspenstige nicht wiederholt der in den Paragraphen 47, 48, 49 und 59 des Heerergänzungsgesetzes bezeichneten Vortheile verlustig zu erklären ist, da nach §. 60 Nr. 3 des Heerergänzungsgesetzes schon der Ungehorsam den Verlust jener Vortheile zur Folge hat.

Hievon sind die betreffenden Untergerichte in Kenntniß zu setzen, und zugleich zu genauer Einhaltung des

im §. 84 des Heerergänzungsgesetzes bestimmten achttägigen Termins anzuweisen.

München, den 19. März 1845.

Ad Nrm. 10901 R. pr. den 25. April 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate zu Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

„Breslau und Leipzig in ihren eigenthümlichen Beziehungen zur politischen und kirchlichen Freiheit Teutschlands. Ein Wort an die teutschen Männer jeder Confession von Treumund Schwertfeger. Altenburg 1845. Schnuphase'sche Buchhandlung."

„Herrn Buffeys Wallfahrt nach dem heil. Rocke. Genrebild von Adam Brennglas. Homburg 1845. Verlags-Comptoir."

wurden durch höchste Ministerial-Verfügung vom 13. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 23. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 10902 R. pr. den 25. April 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Hof verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

„Vorwärts! An die protestantischen Geistlichen Teutschlands. Altenburg 1845. Schnuphase'sche Buchhandlung."

„Aufruf an alle Christen aller Confessionen von einem evangelischen Geistlichen. Leipzig. Verlag von F. Götz."

wurden durch höchste Ministerial-Verfügung vom 13. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 23. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 10903 R. pr. den 25 April 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Lehren des Pabstes und Lehren der Bibel. Allen Freunden der Wahrheit zur Vergleichung. Vorgelegt von Fr. O. W. Wagner, Pfarrer zu Gräfenhausen. Darmstadt bei K. W. Leske 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 13. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 23. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 10904 R. pr. den 25. April 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der Abfall teutscher Katholiken von der römischen Hofkirche. Wesel. Druck und Verlag von Bagel.“

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 13. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 23. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 11016 R. pr. den 25. April 1845.

(Die Verstärkung des Fonds der Localhülfskasse von Rohrbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeinderath von Rohrbach, Königl. Landcommissariats Bergzabern, hat die Vermehrung des Fonds der im vorigen Jahre daselbst gegründeten Hülfskasse um weitere 1000 fl aus Gemeindemitteln beschlossen, was unter Anerkennung des hiedurch bethätigten Wohlthätigkeitssinnes zur Offenkunde gebracht wird.

Speyer, den 22. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Gerhardt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 16. April l. J., dem bisherigen Pfarrverweser der protestantischen Pfarrei Rinnthal, Pfarramtscandidaten Wilhelm Adolph Hahn, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Sausenheim, Decanats Frankenthal, allergnädigst zu verleihen geruht.

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 15. April l. J., haben Seine Majestät der König dem bisherigen Pfarrvicar und Pfarramts-Candidaten Carl Helfenstein, dermalen zu Pirmasens, die erledigte protestantische Pfarrei Zeiskam, Decanats Germersheim, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. April 1845, wurde der Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Marnheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Jacob Mohr, zum zweiten Lehrer an der genannten Schule, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 17. April 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. 1. Sem.	754	752
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	113½	
Sächsisch-Bayerische	104	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 23. Speyer, den 30. April 1845.

Inhalt:

Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen. — Abhaltung einer Concurs-Prüfung für Adspiranten zum Berg-, Hütten- und Salinendienste. — Einreichung der Urlaubsgesuche für Militärs betr. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

№ 5822 R. pr. den 22. April 1845.

(Die Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehende höchste Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern bezüglich der Erbauung und Unterhaltung von Distriktsstraßen (Bezirksstraßen) zur allgemeinen Kenntniß bringt, ergeht zugleich an sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bauinspectionen die Weisung, für die Folge in vorkommenden Fällen den höchsten Bestimmungen gemäß zu verfahren und das unterbabende treffende Personal in der Sache geeignet zu instruiren.

Speyer, den 22. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Schalk.

Ministerium des Innern.

In der Absicht, den Gemeinden, welchen die Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen obliegt, jede mit dem Zwecke vereinbare Erleichterung zu gewähren, haben Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu beschließen geruhet, was folgt:

1. Die durch §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1829, für die Erbauung und Unterhaltung der Vizinalstraßen ertheilte Instruction soll außer Wirksamkeit gesetzt werden.
2. An die Stelle dieser Instruction haben die beiliegenden allergnädigst genehmigten Vorschriften über die Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen zu treten.
3. Die schon bestehenden Distriktswege, welche noch nicht nach den Normen von 1829, aber auch nicht in einer den gegenwärtigen neuen Vorschriften entsprechenden Weise angelegt und hergestellt sind,

ſollen in ihrem dermaligen (jedoch gut fahrbar zu erhaltenden) Stande belaſſen, und es ſoll daher den betreffenden Gemeinden eine Nöthigung zu deren Umbauung nach den neuen Normen nicht auferlegt werden.

4. Wo immer es thunlich iſt, hat die fernere Unterhaltung der nach den Normen von 1829 ſchon hergeſtellten Diſtriktsſtraßen nach den gegenwärtigen neuen Vorſchriften, als den für die Pflichtigen minder beſchwerlichen, zu geſchehen.

5. Die Anlegung neuer, und die nach etwaigen genehmigten Uebereinkommen der Concurrenzpflichtigen, oder nach rechtskräftigen Beſchlüſſen zu bewerkſtelligende Umbauung ſchon beſtehender Diſtriktsſtraßen ſollen nach Maaßgabe der gegenwärtigen neuen Vorſchriften ausgeführt werden.

München, den 7. Jänner 1845.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Vorſchriften

für Erbauung und Unterhaltung der Diſtriktsſtraßen.

I. Bau der Diſtriktsſtraßen.

§. 1.

Jede Straße muß ſo angelegt ſeyn, daß jede Laſt auf derſelben mit dem möglich geringſten Aufwande von Kraft fortgebracht, und ſie ſelbſt mit den möglich mäßigſten Koſten erhalten werden kann. Um dieſe Zwecke zu erreichen, muß die Straße ſich ſo wenig, als es die Ortsverhältniſſe geſtatten, von der wagrechten Linie entfernen, ihre Oberfläche feſt und eben, und jeder Theil dauerhaft gebaut ſeyn.

Bei Beſtimmung der Conſtruction einer Diſtriktsſtraße, d. i. bei Feſtſtellung der Richtung, der Steigungsverhältniſſe, der Breite der Fahrbahn und Fußwege, der Aufdämmungen und Einſchnitte, der Gräben, der Brücken, Durchläſſe, Stützmauern u. ſ. w. iſt ſich auf das ſtreng zu bemeſſende Bedürfniß zu beſchränken; es ſind ſohin die Ortsverhältniſſe, die Größe und Beſchaffenheit des Verkehres, welchen die Diſtriktsſtraße zu vermitteln hat, ſo wie die Kräfte der die Koſten tragenden Diſtriktsgemeinde in entſcheidende Erwägung zu ziehen, und es iſt hierbei jedes Uebermaaß ſtreng zu vermeiden.

§. 2.

Da eine dieſen Anforderungen entſprechende Straße ohne vorherigen gründlichen Bauentwurf d. i. ohne Plan, Längen- und Querprofile, Baubeſchreibung und Koſtenanſchlag nicht angelegt werden kann, der Anfertigung desſelben aber feſte Beſtimmungen bezüglich der Richtung, der Neigungen, der Breite, ſo wie der übrigen Conſtructions-Verhältniſſe nothwendig vorangehen müſſen, ſo haben die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, nach Vernehmung der Curatel- und Baubehörde, und nach vollzogener Prüfung der Angaben derſelben durch den Kreisbaurath, in analoger Weiſe, wie dieſes vor Anlage neuer Hochbauten geſchieht, ein Programm feſtzuſtellen, deſſen Beſtimmungen der mit Verfaſſung des Entwurfes betraute Baumeiſter, gleichwie auch die mit der Prüfung desſelben beauftragten Königl. Baubeamten als Norm ſtreng feſtzuhalten haben.

§. 3.

Die Feſtſtellung der Richtungen und der Neigungen einer Straße hat auf die Größe des primitiven Bauaufwandes, gleich wie der Koſten für künftige Unterhaltung, großen Einfluß. Richtungen und Neigungen ſollen mit möglicher Schonung des Grundeigenthumes und mit Vermeidung koſtſpieliger hoher Aufdämmungen und tiefer Einſchnitte, wo ſolche nicht ſtreng von dem Zwecke geboten ſind, gewählt werden. Lange gerade Linien bezüglich der Richtung und Neigung, ſind, wenn ſie nur mit großen Opfern erreicht werden können, zu vermeiden. Wie dieſes zu geſchehen hat, zeigen die Lehren der Straßenbaukunſt.

Es ist nicht Zweck gegenwärtiger Vorschriften, diese Grundsätze hier näher zu entwickeln; aber jeder Bauentwurf und jede Straßenanlage, bei welchen dieser Gesichtspunkt nicht festgehalten worden ist, muß als ungenügende Lösung der Aufgabe, sohin als Verschwendung angesehen werden.

Bei Straßenanlagen in gebirgigen Gegenden muß oft die kürzeste Linie zwischen zwei gegebenen Punkten wegen zu großer Steigung, oder, weil die Abgleichung derselben mit zu großem Aufwande verbunden, ja selbst oft unausführbar seyn würde, verlassen, dagegen eine Entwickelung des Straßenzuges ausgemittelt werden, welche bei gegebenem Maximum der Steigung die geringst möglichen Aufdämmungen und Einschnitte erheischt.

Die Bestimmung des Maximums der noch zulässigen Steigung ist sowohl bezüglich des Bauaufwandes, als auch des Zweckes von großer Wichtigkeit, weil zu lange Entwickelungen kostspielig und zu große Steigungen lästig, selbst oft gefährlich sind.

Bei Distriktsstraßen ist in Fällen, wo die Einhaltung eines geringeren Neigungsverhältnisses mit zu großen Opfern verbunden seyn würde, noch das Neigungsverhältniß von 1 auf 14 oder 7 Prozent zulässig.

Noch größere Neigungen können nur ausnahmsweise zunächst an oder in Ortschaften oder in anderen ausweichlichen Fällen gerechtfertiget werden und bedürfen jedesmal der speziellen Genehmigung der Kreisregierung.

§. 4.

Die Theile einer Straße sind: die Unterlage von Erde oder das Planum, die Fahrbahn, die Fußwege, die Gräben, die Brücken und die Durchlässe.

§. 5.

Die Planirung muß zuerst vorgenommen werden. Es ist nothwendig, wenn die Richtung, so wie die Höhen nach den Bestimmungen des Planes und Längenprofiles abgesteckt sind, den Boden so abzugraben oder aufzutragen, daß alle kleinen wellenförmigen Erhöhungen und Vertiefungen möglichst vermieden werden.

Zu beiden Seiten derselben werden die Fußwege erhöht, so daß zwischen denselben die Vertiefung für die Steinlage bleibt. Diese müssen einander gegenüber in gleich hoher Lage seyn.

Bekanntlich sind Regen und Frost der Straße nachtheilig; um sohin diese schädlichen Einwirkungen möglichst zu beseitigen, soll der Straßendamm, wo es thunlich ist, über den angrenzenden Boden um 1 bis 1½ Fuß hervorragen, wo aber dieses unzulässig ist, durch Gräben abgeholfen werden. Die Erde zu den Dämmen, Fußwegen, Böschungen u. s. w. muß fest gestampft und regelmäßig abgeglichen werden.

§. 6.

Der wichtigste Theil der Straße, auf dessen Construction die größte Sorgfalt verwendet werden muß, wenn die Straße dauerhaft seyn, leicht und mit möglich geringen Kosten erhalten werden soll, ist die Fahrbahn. Diese besteht, wenn sie mit Steinen gebaut wird, aus dem Grundbau, den Randsteinen und der Decklage.

Ist die Herstellung eines Grundbaues mit Bruchsteinen wegen Mangel an Material nicht möglich, oder wegen zu großen Aufwandes nicht ausführbar, so soll derselbe durch Steinschotter oder Kies ersetzt werden.

§. 7.

Der Grundbau muß eine gleichmäßige Stärke von wenigstens sechs Dezimalzoll erhalten. Die Steine, woraus er zusammengesetzt wird, müssen dauerhaft seyn, auf die hohe Kante gesetzt, und dann ihre Zwischenräume mit Steinsplittern ausgeschlagen oder verkeilt werden, damit sie eine feste und unveränderliche Lage erhalten.

§. 8.

Die Begrenzung des Grundbaues, sowie der Decklage, besteht aus Randsteinen, wofür die tauglichen aus den Bruchsteinen des Grundbaues ausgewählt und

nur in so weit zugerichtet werden, als zu deren Aneinanderstoßen auf wenigstens 3 Zoll Höhe erforderlich ist. Sind die Steine an sich nicht lagerhaft, so muß auch die Seite, welche einen Theil der Oberfläche der Straße bildet, rauh zugerichtet werden.

§. 9.

Auf den Grundbau und zwischen die Randsteine wird die Decklage der Straße gebracht. Wenn diese mit geschlagenen Steinen hergestellt werden muß, so ist es zweckmäßig, sie auf der Straße selbst zu schlagen, weil sie dann an den Grundbau fester anschließen, und die Unebenheiten desselben vollkommen ausfüllen. Diese Decklage erhält an den beiden Seiten neben den Randsteinen eine Dicke von 8 und in der Mitte von 5 Dezimalzollen. Die Fahrbahn zwischen den Liniensteinen wird nach einem Kreisbogen gewölbt, dessen Theil dem sechs und dreißigsten Theile der Sehne des Bogens gleich ist.

Da die Fahrbahn diese Wölbung auch dann noch haben muß, wenn sie durch das Fuhrwerk ihre Festigkeit erlangt hat, so ist hierauf bei Aufbringung der Decklage Rücksicht zu nehmen.

Zur Decklage müssen immer die festesten Steine gewählt werden, hinsichtlich ihrer noch zulässigen Größe geschieht die Prüfung am zweckmäßigsten durch eiserne Ringe, deren Durchmesser sich nach dem Grade der Festigkeit der Steine richtet und für ganz feste Steine (Basalt, Quarz, Synnit ꝛc.) 1¼ Zolle, für minder feste, als Kalk, Granit ꝛc. 2¼ Kubik-Zolle zu betragen hat.

§. 10.

Nachstehende Querdurchschnitte zeigen die Form und die Reihenfolge der Arbeiten.

Die erste Figur stellt das Planum der Straße dar, wenn dieselbe über den angrenzenden Boden hervorragt.

In der Mitte ist die Vertiefung, in welche die aus dem Grundbau, den Randsteinen und der Decklage bestehende Fahrbahn gelegt wird. Die Erdunterlage wird zur Ersparung des Steinmateriales nach einem Kreisbogen von 70,5 Fuß Durchmesser geformt.

Die zweite Figur zeigt die Form der Straße, wenn dieselbe in dem Boden vertieft werden muß, und ein Graben noch zulässig ist.

Die dritte Figur stellt den Grundbau und die Randsteine, die vierte die ganz vollendete Straße mit Rücksicht auf gepflasterte Rinnen längs Berggehängen dar.

Der Halbmesser der Wölbung für die Decklage beträgt 56,5 Fuß.

(Siehe die Beilage.)

§. 11.

Die in vorstehenden Querdurchschnitten ausgeprägte Construction bildet keine unabänderliche Norm, sondern sie ist stets nach den im §. 1 angegebenen Verhältnissen zu bemessen. Insbesondere muß die Breite der Distriktsstraßen, welche in obigen Querdurchschnitten mit Einschluß der Fußwege zu zwanzig Fuß, als Mittelgröße, angegeben ist, für jeden concreten Fall besonders bestimmt werden; sie ist nach Maaßgabe der Verhältnisse zu vergrößern, oder zu verringern, und soll nie zu groß genommen, jedoch auch nicht so beschränkt werden, daß das Fuhrwerk, ohne Gefahr des Umstürzens, einander nicht ausweichen kann.

In solchen Fällen, vorzüglich aber, wo Bruchsteine nicht, oder nur mit großen Kosten zu haben sind, ist die Hinweglassung der Randsteine, so wie des Grundbaues gestattet; Letzterer muß jedoch durch eine hinreichend starke Kieslage ersetzt, und die Fußwege müssen, gleich der Fahrbahn, mit Kies versehen werden, und in solcher Weise einen Theil der Fahrbahn bilden.

Ist bei derlei schmalen Straßen eine geordnete Unterhaltung eingeführt, so dürften die Materialhaufen nicht zu lange Zeit auf der Straße liegen bleiben, damit das Ausweichen ohne Gefahr noch möglich wird. Wo es thunlich ist, sind sodin an dem Rande der Straße besondere Abladeplätze für Ablagerung des gewöhnlichen Un-

terhaltungs-Materials anzubauen. Die Anzahl dieser Materialplätze richtet sich nach dem Material-Bedarf welcher für gewöhnliche Unterhaltung der Straße erforderlich ist, und nach den örtlichen Verhältnissen.

§. 12.

Wenn die Straße auf lehmigen Boden gebaut wird, welcher die Eigenschaft hat, nach lang anhaltendem Regenwetter zu erweichen, und von den Lastwägen durch die Zwischenräume des Grundbaues in die Höhe gedrückt zu werden, so, daß die Erde selbst in die Decklage und über dieselbe dringen kann, so ist die Oberfläche der Planirung mit einer etwa einen Zoll hohen Lage von Sand oder Steinschutt zu bedecken.

§. 13.

Ist der Boden sehr fest oder steinig, so kann die Legung eines Grundbaues unterbleiben, und es ist in solchen Fällen die Decklage allein zureichend; dieselbe muß jedoch um einige Zoll verstärkt werden.

§. 14.

Wenn eine Straße an steilen Bergabhängen geführt werden muß, so soll die auf der Bergseite liegende Reihe von Randsteinen um drei Zoll tiefer gelegt werden, als jene der äußern Seite. Die Straße zwischen beiden Reihen erhält dann keine Wölbung, sondern sie wird in ihrem Querschnitte geradlinig gemacht, wodurch dann ihre Oberfläche eine gegen den Berg geneigte Ebene bildet, welche die Wägen mehr, als außerdem geschehen würde, gegen das Umwerfen auf die Seite des Bergabhanges sichert.

§. 15.

Die wichtigste Abweichung von den bisherigen Vorschriften muß dann eintreten, wenn Bruchsteine nicht zu haben sind, und nur Flußkies oder Steinbrocken zu Gebot stehen. Dieser Mangel besseren Materiales macht die Erbauung von Kies- und Schotterstraßen nothwendig. Im Wesentlichen beschränkt sich die Abweichung auf die Hinweglassung der Randsteine und des Grundbaues von Bruchsteinen; die übrigen Constructionsverhältnisse bleiben dieselben, sind aber aus dem im §. 1 gegenwärtiger Vorschriften vorgezeichneten Standpunkte zu bemessen.

Ist der Boden, auf welchem die Kiesstraße gebaut wird, kiesig und fest, so ist eine durchgeworfene Kiesschichte von sechs bis sieben Zoll Stärke allein hinreichend, weil die natürliche feste Unterlage die Stelle eines Grundbaues vertritt. Ist jenes nicht der Fall, so muß die Fahrbahn aus einer wenigstens einen Fuß hohen Kieslage verfertiget werden, welche in der oberen Hälfte aus durchgeworfenem Kiese zu bestehen hat.

§. 16.

Auf ähnliche Weise wird mit dem Bau der Straßen verfahren, welche, aus Mangel an größeren Steinen, aus kleinen zusammengesetzt werden müssen, und welche Schotterstraßen genannt werden.

Auch diese dürfen aus einer nur sechs bis sieben Zoll dicken Steinlage bestehen, wenn die natürliche Unterlage so fest ist, daß sie die Stelle des Grundbaues vertreten kann.

Außerdem muß die Fahrbahn so dick, wie die gewöhnlichen Steinstraßen, gemacht werden.

§. 17.

Die Straßenbrücken, Durchlässe und Stützmauern sollen einfach und dauerhaft mit Hinweglassung kostbarer Constructionen und Verzierungen erbaut werden. Bei Stützmauern kann meistens, wenn dieselben nicht zu hoch sind, der Mörtel erspart und sogenanntes Trockenmauerwerk hergestellt werden.

Diese Construction ist zur Kostenersparung auch bei kleinen Durchlässen zulässig.

§. 18.

Unmittelbar nach Vollendung des Baues einer Distriktsstraße ist dieselbe abzumarken und zu wachen, daß diese Grenzen weder von den angrenzenden Grundeigenthümern, noch auch von den Arbeitern und dem Auf-

ſichtsperſonale für Unterhaltung der Straße überſchritten werden.

II. Unterhaltung der Diſtriktsſtraßen.

§. 19.

Ehe eine Diſtriktsſtraße mit neuem Material bedeckt wird, muß unterſucht werden, ob die Wölbung der Fahrbahn noch ihre urſprüngliche Geſtalt hat, oder nicht. Iſt das erſtere der Fall, ſo ſind nur die Geleiſe und ſonſtigen Vertiefungen auszufüllen.

Nur wenn die Straße ihre anfängliche Wölbung verloren hat, darf ſie außer den Geleiſen mit Material beworfen werden.

§. 20.

Vor Verwendung neuen Materiales muß der durch das Zermalmen des früher verwendeten Materiales entſtandene Schlamm hinweggeſchafft werden. Die Unterlaſſung dieſer Arbeit hat die nachtheilige Folge, daß die Fahrbahn an Feſtigkeit verliert.

Mit Vortheil wird oft bei trockener Witterung der Staub abgezogen.

§. 21.

Es iſt Sorge zu tragen, daß zur Ausfüllung der Geleiſe und Vertiefungen, ſo wie zur Bedeckung der Fahrbahn nur feſtes Material von entſprechender Größe angewendet wird.

Die Verwendung zu großer Steine gewährt keine feſte Decklage, und iſt für den Verkehr beſchwerlich, zu kleines Material wird bald zermalmt.

Die Größe der Steine für Deckmaterial muß daher nach dem Grade der Feſtigkeit der Steine bemeſſen werden.

§. 22.

Die ſchicklichſte Zeit für die Ausbeſſerung der Straße iſt der Frühling, ſobald das Wegſchmelzen des Schnees ſie möglich macht.

Sie ſoll mit Ende April, wenn möglich, vollendet ſeyn, weil ſonſt zu befürchten iſt, daß trockene Witterung eintritt, ehe das eingeworfene Material feſtgefahren iſt, welches dann zermalmt wird, ohne daß es zur Verbeſſerung der Straße beiträgt.

Nebſt dem Frühling iſt der Herbſt eine ſchickliche Zeit; es ſind aber in dieſer Zeit die Ausbeſſerungen nur auf das Nothwendigſte, zum Beiſpiel Ausfüllen tiefer Geleiſe zu beſchränken, weil auch die ſorgfältigſte Ausbeſſerung im Herbſte nicht die im Frühling entbehrlich macht. Dabei ſoll aber die Sorge für die Straßen in der Zwiſchenzeit nicht ganz vernachläßiget werden.

Einzelne Vertiefungen, welche übrigens auf einer gut gebauten und erhaltenen Straße nicht wohl entſtehen können, oder tiefe Geleiſe müſſen in jeder Jahreszeit unverzüglich ausgefüllt werden, und es ſoll daher niemals ganz an vorräthigem Material fehlen.

§. 23.

Das Material für Unterhaltung der Diſtriktsſtraßen muß ſtets rechtzeitig angefahren werden, ſo daß weder die hierdurch nothwendig werdende Inanſpruchnahme des Landmannes dem Feldbau und der Erndte nachtheilig wird, noch auch die Straße des Materiales in dem Zeitpunkte entbehrt, wo die Verwendung desſelben am zweckmäßigſten und nothwendigſten iſt.

§. 24.

Das Material iſt in Haufen von 18 Kubikfuß auf den Materialplätzen, oder, wo ſolche mangeln, nur auf einer Seite der Straße abzulagern, damit die Breite derſelben ſo wenig, wie möglich beſchränkt wird.

München, den 7. Januar 1845.

pr. den 26. April 1845.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Concurs-Prüfung für Adspiranten zum Berg-, Hütten- und Salinendienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch ein höchstes Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 17. l. M. No. 5878 wurde genehmigt, daß im Herbste des gegenwärtigen Jahres abermals eine Concurs-Prüfung für Adspiranten zum Berg-, Hütten- und Salinendienste abgehalten werde.

Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Candidaten, welche die in der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 *) (Regierungsblatt No. 46 vom 14. November 1839) vorgeschriebenen Studien und Bedingnisse erfüllt haben, und sich somit dem erwähnten Concurse zu unterziehen gedenken, werden daher angewiesen, ihre Studien- und Sittenzeugnisse und mit diesen auch Arbeiten im Plan- und Maschinenzeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Lehrer beglaubigt seyn sollen, längstens bis zum 15. October d. J. mit dem schriftlichen Gesuche um Admission bei der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration zu übergeben. Der Tag selbst, an welchem die Concurs-Prüfung vorgenommen werden soll, wird zur geeigneten Zeit den sich meldenden Adspiranten bekannt gemacht werden.

München, den 19. April 1845.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

von Wagner.

Wagner, exp. Secr.

Ad Nrm. Exh. 10991 R. pr. den 28. April 1845.

(Die Einreichung der Urlaubsgesuche für Militärs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nach Mittheilung des IV. Armee-Divisions-Commandos zu Würzburg laufen dortselbst fast täglich unmittelbare Vorstellungen von Einwohnern aus der Pfalz ein, in welchen theils um ständige Beurlaubung ihrer eingereihten Söhne mit Versetzung zu einer Garnisons-Compagnie, theils um sonstigen Urlaub für dieselben nachgesucht wird.

Da nach den bestehenden Vorschriften erstere Gesuche nur dann bei dem Divisions-Commando eine Entsprechung finden können, wenn solche vorher durch die Conscriptions-Behörden gehörig instruirt und durch unterfertigte Stelle begutachtet an jene Militärstelle gelangt sind, die sonstigen Urlaubsgesuche aber — als allein zur Kompetenz der Regimenter gehörend — jedenfalls denselben zugeschlossen werden müssen, so sind diese unmittelbare Vorstellungen ganz zwecklos und die für Porto und sonstige Auslagen bei denselben veranlaßten oft nicht unbedeutenden Kosten, ganz unnütze ausgegeben.

In Folge Ersuchens des Königl. Divisions-Commandos werden demnach die Königl. Landcommissariate angewiesen, durch die untergebenen Bürgermeisterämter die Bittsteller in den vorkommenden Fällen gehörig zu belehren und darauf aufmerksam machen zu lassen, daß sie vorschriftsmäßig die Gesuche um Urlaub mit Versetzung zu einer Garnisons-Compagnie bei den vorgesetzten Königl. Landcommissariaten, und die um sonstigen Urlaub den betreffenden Regimentern oder auch wenn um Urlaub ohne Raten gebeten wird, bei jenen einzureichen haben.

Speyer, den 23. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Luttringshausen, coll.

---

*) Amtsblatt von 1839, Seite 569.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. April l. J., wurde das Gemeinderathsglied Lorenz Krebs zum Adjunkten der Gemeinde Rothweiler, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 3. Jänner l. J. dem Trompeter im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Joseph Rabel in München, auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Kleiderreinigungs-Tinktur, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 23. Februar l. J. den Privatiers Anton Victor Bisson und Carl Pradel beide in Paris, auf Einführung der von ihnen erfundenen, in Frankreich seit dem 13. November 1841 auf fünfzehn Jahre patentirten Verfahrens, Hanf und Flachs zu rösten, für den Zeitraum von sieben Jahren;

unterm gleichen Tage dem Louis Mark zu Bamberg, Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika für das Königreich Bayern, auf Einführung der von Thomas Drayton zu Brigthon, gemachten, und in England seit dem 25. November 1843 auf 14 Jahre patentirten Erfindung, alle Arten Spiegelgläser ohne Quecksilber-Folien mit Auflösung von ächtem Silber zu belegen, für den Zeitraum von dreizehn Jahren;

unterm nämlichen Tage dem Zeugschmied-Gesellen Oswald Ried in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen, neuen Methode zur Verfertigung von Zollmaaßstäben nach bayerischem Muttermaaße, für den Zeitraum von drei Jahren; dann

unterm 28. Februar l. J. dem Kupferschmiedmeister Gustav Müller zu Augsburg, auf Ausführung seiner Verbesserung des von dem Mechanikus Friedrich Flor junior, zu Heilbronn, erfundenen Kesselapparates zur schnellern Erhitzung von Flüssigkeiten, für den Zeitraum von einem Jahre.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurden nachbezeichnete Gewerbsprivilegien eingezogen:

das dem Hafnergesellen Joseph Steininger in München, unterm 25. November 1843 verliehene, und unterm 13. Jänner 1844 ausgeschriebene, zehnjährige Gewerbs-Privilegium, soweit solches die Anfertigung von Porzellan-Oefen, mittelst eigenthümlicher Zurichtung des Materials und der Glasur, dann die Verfertigung doppelter Circulir-Oefen betrifft, theils wegen nicht erschöpfender Beschreibung, theils wegen Mangels der Neuheit;

das dem Schuhmachermeister Christoph Zaubzer in München, unterm 19. Juli 1844 verliehene und unterm 10. October 1844 ausgeschriebene, dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, durch welche eine längere Haltbarkeit und ein bequemeres Gehen bewirkt, und dem Umtreten möglichst vorgebeugt werden soll, wegen Mangels der Gemeinnützigkeit desselben;

das dem Schuhmachergesellen Joseph Unger in München, unterm 21. October 1843 verliehene und unterm 31. Januar 1844 ausgeschriebene vierjährige Gewerbsprilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verbesserung bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, durch welche vorzüglich den empfindlichen und krankhaften Füßen eine vortheilhafte Erleichterung im Gehen und Stehen gewährt werden soll;

das dem Schuhmachergesellen Isaak Heynemann in München, unterm 19. Juli 1844 verliehene, unterm 23. September 1844 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche bei den Nähten eine Feuchtigkeit nicht durchlassen und an denselben sich nicht trennen, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit der angeblichen Erfindung.

Zu §. 10. der Vorschriften für Erbauung und Unterhaltung der Districts-Straßen.

I II

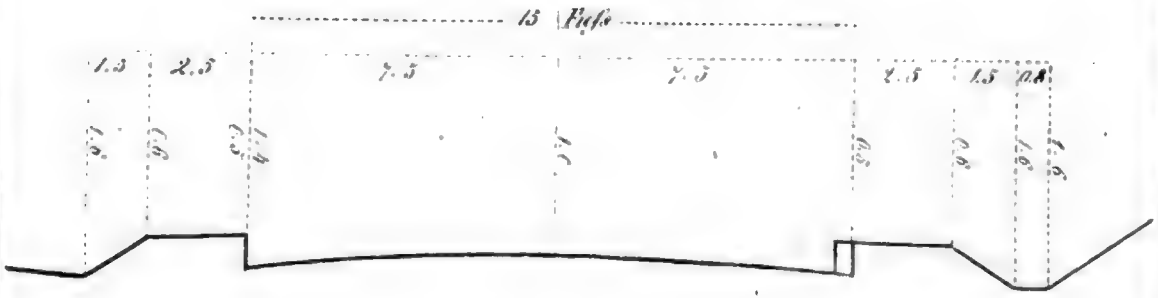

III IV

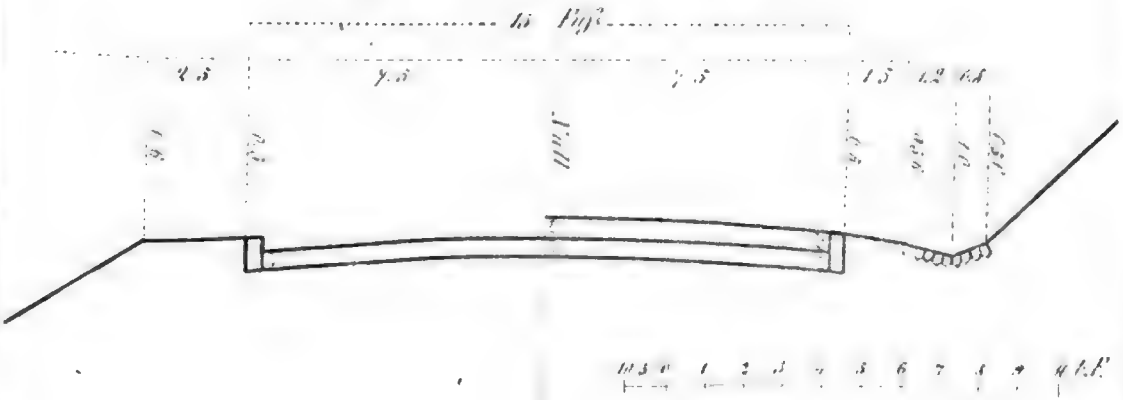

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 24. Speyer, den 6. Mai 1845.

Inhalt:

Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr. — Festsetzung des Präclusiv-Termins zur Anbringung der Steuer-Reklamationen pro 18$^{44}/_{45}$. — Universitäts-Stipendien pro 18$^{45}/_{46}$ betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Merzalden. — Eine zu Gunsten der protestantisch-teutschen Schule zu Leistadt gemachte Schenkung. — Verzeichniß der Messen, Kram- und Viehmärkte im Regierungsbezirke Trier auf das Jahr 1846. — Bekanntmachung, die Speditions-Ordnung für die Königl. Stadt Augsburg betr.

Ad Nrm. Exh. 10417 R. pr. den 3. Mai 1845.

(Den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehend die bereits in dem Amtsblatte vom Jahre 1840 Seite 121 veröffentlichte allerhöchste Entschließung vom 15. April 1840 — die Errichtung eines Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern betreffend, — wiederholt zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Landwirthe der Pfalz zugleich auf die darin unter Ziffer II. und III. enthaltenen folgereichen Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht.

Speyer, den 28. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern, (Regierungsblatt von 1835, Seite 361) in den Sitzungen der General-Versammlung dieses Vereins vom 16. und 18. September v. J., dann in den Sitzungen der Vereinsvorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. Dezember v. J. und 15. Januar d. J. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern in eine, für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt, unter

der Benennung „Hagel-Verſicherungs-Verein für das Königreich Bayern“, ohne jedoch hiedurch demſelben ein ausſchließliches Recht zu einem ſolchen Verſicherungs-Verein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Faſſung, wie Wir ſolche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen laſſen, Unſere Allerhöchſte Genehmigung.

II. Nachdem durch die, in der Vereinsverfaſſung eingetretenen Verbeſſerungen, insbeſondere durch eine angemeſſene Abſtufung der Beitragsklaſſen und des Beitrags-Maaßſtabes, je nach der größern oder geringeren Gefahr der Behagelung (§. 18), dann durch die Gewähr eines unter allen Umſtänden zu leiſtenden Entſchädigungs-Minimums (§. 32), die Vorausſetzungen gegeben ſind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Beſitzer zuzuwenden, ſo gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieſes Zweckes, künftig die Geſuche um Collecten-Bewilligung wegen Hagelſchadens, in der Regel bei keinem Bittſteller zu berückſichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beſchädigung dem Hagel-Verſicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskaſſen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalſucher, unter ſonſt gleichen Umſtänden der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit ſeinen dazu geeigneten Beſitzungen dem beſagten Vereine beigetreten iſt.

IV. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entſchließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Generalſecretär:
Fr. v. Kobell.

M 8369 E. pr. den 30. April 1845.

(Die Feſtſetzung des Präcluſiv-Termins zur Anbringung der Steuer-Reclamationen pro 184⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem bereits die Grund-, Haus-, Perſonal-, Fenſter- und Gewerbſteuer-Hebrollen pro 184⅞ für ſämmtliche Gemeinden der Pfalz in Erhebung gegeben ſind, ſo wird nunmehr in Gemäßheit des §. 12 der inſtructiven Verordnung vom 28. Juli 1828 der Präcluſiv-Termin zur Anbringung von Reclamationen gegen die Anſätze der oben erwähnten Hebrollen auf den 31. Juli l. J. mit dem Beifügen feſtgeſetzt, daß nach Ablauf dieſes Termins keine ſolche Reclamationen bei den Königl. Landcommiſſariaten mehr angenommen werden dürfen, und daß bezüglich der Inſtruirung und Begutachtung derſelben die Beſtimmungen des zweiten Abſchnitts der ebengedachten inſtructiven Verordnung aufs genaueſte zu beachten ſind.

Speyer, den 29. April 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.

Lacher.

Ex oft. M 11776 K. pr. den 4. Mai 1845.

(Die Univerſitäts-Stipendien pro 184⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Concurs-Prüfungen für Univerſitäts-Stipendien aus den pfälziſchen Kreisfonds werden am 30. und 31. Mai d. J. an den Gymnaſien zu Speyer und Zweibrücken ſtatt finden.

Sämmtliche Studirende werden demnach erinnert, ihre Bittgeſuche nebſt den Studien- und Dürftigkeits-

Zeugnissen längstens bis zum 27. Mai bei den Königl. Rectoraten dieser Studien-Anstalten einzureichen.

Jene Studirende, welche sich an inländischen Universitäten befinden und entweder bereits im Genusse eines Kreis-Stipendiums sind, oder erst pro 184⅔ ein solches zu erhalten wünschen, haben die Concurs-Prüfung an der Universität, welche sie frequentiren, zu bestehen und die darüber erhaltenen Zeugnisse, so wie den Ausweis über ihr sittliches Verhalten längstens bis zum 20. Juli d. J. anher einzusenden; jene Stipendiaten aber, welche mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres ihre Universitäts-Studien vollenden, haben in gleicher Frist dieses bei der unterzeichneten Landesstelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 3. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

M 11444 R. pr. den 30. April 1845.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Merzalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Merzalben in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariatsbezirke Pirmasens, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften und 7 Höfen 1296 Parochianen, und erträgt:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	199	33
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	78	15
3. Aus Rechten	3	—
4. Von Stolgebühren	36	—
5. Aus dem Kirchenvermögen . .	37	10
Sohin . .	353	58
Die Lasten betragen	8	26
Bleibt sohin Ertrag . .	345	32

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, den 28. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

M 11126 R. pr. den 30. April 1845.

(Eine zu Gunsten der protestantisch-teutschen Schule zu Leistadt gemachte Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Leistadt verlebte Wirth und Ackersmann Wilhelm Helbig hat mittels testamentarischer Verfügung vom 7. October 1843 der protestantisch-teutschen Schule daselbst ein Kapital von fünfzig Gulden vermacht, von dessen Zinsen den armen Schulkindern Unterrichtsbücher und Kleidungsstücke alljährlich angeschafft werden sollen. Dieses wohlthätige Vermächtniß wird hiemit zum ehrenden Andenken des Stifters zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. April 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Verzeichniß

der Messen, Kram- und Viehmärkte im Regierungsbezirke Trier auf das Jahr 1846.

Kreis.	Ort.	Monat.	Tag.
St. Wendel	St. Wendel	April	2.
		Juni	3.
		Juli	27.
		Februar	5.
		October	20.
		Dezember	7.
		Viehmarkt 1. Donnerstag jeden Monats.	
		Schweinemarkt jeden Donnerstag.	
	Pfeffelbach	März	5.
		Juni	10.
		August	19.
		November	5.
	Haupertsweiler	März	10.
		September	7.
	Offenbach	März	31.
		Mai	19.
		September	15.
		Dezember	1.
	Baumholder	Februar	23.
		März	18.
		Juni	23.
		August	17.
		November	4.
		October	7.
		April	23.
		Schweinemarkt 1. Montag jeden Monats.	
	Oberkirchen	März	9.
		Juni	15.
		August	13.
		September	17.
		October	19.
	Grumbach	März	3.
		August	31.
Ottweiler	Neunkirchen	Mai	19.
		August	31.
		October	14.
Saarbrücken	Saarbrücken	Januar	6.
		Mai	5.
		October	7.
	St. Johann	März	10.
		Juni	30.
		August	25.
		November	17.

Trier, den 18. April 1845.

№ 11119 R. pr. den 25. April 1845.

Bekanntmachung.

(Die Speditions-Ordnung für die Königl. Stadt Augsburg betr.)

Die auf die Anträge des Handelsſtandes der Stadt Augsburg entworfene Speditions-Ordnung ſoll in der von Königl. Regierung für Schwaben und Neuburg am 19. Dezember 1843 normirten Faſſung nun zufolge höchſter Entſchließungen des Königl. Miniſteriums des Innern, ddo. 9. October 1843 und 3. März 1845 proviſoriſch eingeführt werden; weßhalb die erwähnte Speditions-Ordnung für die Stadt Augsburg ddo. 19. Dezember 1843 ſowohl für den Geſammt-Handelsſtand hier, als für jeden hiebei Betheiligten zur genaueſten Nachachtung im nachſtehenden Abdrucke hiemit veröffentlicht wird.

Augsburg, den 2. April 1845.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeiſter:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Secretär.

Speditions-Ordnung für die Stadt Augsburg.

I.

Von dem Speditions-Handel überhaupt, und der Berechtigung hiezu.

§. 1. Wer die ihm zugeſandten oder übergebenen, Anderen gehörigen Waaren weiter verſendet, treibt den Speditionshandel, und iſt Spediteur.

§. 2. Wer die nach der Local-Merkantil-Verfaſſung erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, und als ſtubenmäßiges Mitglied des Handelsſtandes aufgenommen und anerkannt iſt, kann den Speditionshandel treiben.

§. 3. Der Speditionshandel kann neben jeder andern Gattung des Handels getrieben werden, ohne daß eine eigene Conceſſion dazu erforderlich wäre.

§. 4. Den Gaſtwirthen, Fuhrleuten, Profeſſioniſten, Schaffnern, Hausknechten, Schnellern und allen nicht als Mitglieder des Handelsſtandes obrigkeitlich aufgenommenen Perſonen iſt das Spediren und Weiterverdingen von Handelsgütern und Waaren bei Strafe von 5 bis 50 fl verboten.

§. 5. Jedem Boten, Fuhrmann oder Frachtführer, welcher mit Frachtbriefen nach anderen Orten ganze Ladungen oder einzelne Colli, die nicht an einen hieſigen Kaufmann empfohlen ſind, hier abſtößt, ſteht es frei, dieſelben unmittelbar einem andern Boten, Fuhrmann, oder Frachtführer zu übergeben, wenn dies noch während ſeiner Anweſenheit dahier geſchehen kann.

Tritt er aber ſeine Weiterreiſe an, bevor die hierher gebrachten Güter einem andern Fuhrmann übergeben ſind, ſo müſſen dieſelben bei Strafe von 5 bis 50 fl an einen der Güterbeſtätter, welche auch zu Ausübung der Güterſchaffnerei befugt ſind, zur Weiterbeſorgung gegen Bezahlung der üblichen Gebühren übergeben werden.

Die Uebergabe ſolcher Güter an einen Spediteur findet nur dann ſtatt, wenn der Waarenführer die Vermittlung eines Spediteurs, jener eines Güterbeſtätters vorzieht, oder hiezu vom Waarenverſender den Auftrag erhalten hat.

§. 6. Waaren und Güter, welche von Boten, Fuhrleuten, Flößern, Händlern, Profeſſioniſten und anderen Fremden ohne directen oder indirecten Frachtbrief in die Stadt gebracht, und nicht ſogleich, d. h. nicht ſpäteſtens innerhalb 24 Stunden, mit Ausnahme des Sonntags und der gebotenen Feiertage, wieder verfrachtet werden, müſſen einem Augsburger Kaufmanne (§. 2.) zur Spedition, Aufbewahrung oder zum Verkaufe übergeben werden.

§. 7. Jedem Kaufmanne, Boten oder Frachtführer ſteht

es, den Fall des §. 5. Absatz 2. ausgenommen, frei, sich eines Güterbestätters zu bedienen. Nur bei der wirklichen Bedienung eines solchen, sind demselben die durch das Regulativ bestimmten Gebühren zu entrichten.

II.

Von dem Spediteur und seinem Verhältnisse zu dem Eigenthümer der Waare.

§. 8. Der Spediteur ist Mandatar oder Bevollmächtigter desjenigen, für dessen Rechnung die Waare geht, wenn er auch den Auftrag nicht von ihm, sondern von einem Dritten erhalten hat, weil er hier so anzusehen ist, als ob ihm dieser den Auftrag im Namen des Erstern gegeben, und an dessen Stelle mit ihm contrahirt hätte. Wo der Spediteur den ersten Absender oder den Eigenthümer der Waare nicht kennt, tritt er gegen den, der sie ihm zugefertigt, in diese Rechte und Verbindlichkeiten ein.

§. 9. Er muß daher alle Pflichten eines Mandatars gegen den Eigenthümer der Waare beobachten, alles besorgen, was die Umstände sowohl in als außer der Halle erfordern, und darüber ordentlich kaufmännisch Buch und Rechnung führen.

§. 10. Bei Ankunft der Waare hat er die Obliegenheit, genau zu untersuchen, ob sie ihm nach Anzahl, Beschaffenheit und Gewicht, dem Bericht oder Frachtbrief gemäß, äußerlich gut beschaffen überliefert wird.

Wenn er diese Untersuchung unterläßt, und die Waare durch Verminderung oder sichtbare Verletzung Schaden genommen hat, so muß er diesen ersetzen, und hat den Regreß an den Lieferer, oder an den, welcher den Schaden veranlaßt hat, zu suchen.

§. 11. Wenn ein Gut in so üblem äußern Zustande ankommt, daß eine Beschädigung der Waare zu vermuthen ist, so muß es der Spediteur in Gegenwart des Lieferers oder seines Schaffners mit Zuziehung eines vereideten Sensals und eines vereideten Kaufmannes öffnen, und untersuchen lassen.

§. 12. Findet er, daß die Waare wirklich beschädiget ist, so müssen die so eben genannten Sachverständigen entscheiden, ob der Schaden von der Schuld des Fuhrmannes herrühre, der ihn und die Untersuchungs-Kosten alsdann nach pflichtmäßiger Abschätzung durch die Sensale zu ersetzen hat.

§. 13. Wenn nur die Gefäße allein beschädigt sind, und der Fuhrmann nach dem Ausspruche der Sachverständigen daran Schuld ist, so wird ihm der Betrag der Reparatur- und Untersuchungs-Kosten von der Fracht abgezogen.

§. 14. Können sich die Sachverständigen zum Ausspruche nicht vereinigen, so ist ein dritter Sachverständiger aus den Kaufleuten zur Entscheidung zuzuziehen.

§. 15. Liefert der Fuhrmann weniger als im Frachtbrief steht, ohne daß der äußere Zustand der Waare eine Beschädigung, Nachlässigkeit oder Untreue verräth, so kann sich der Spediteur von dem Fuhrmanne Caution für das Fehlende leisten lassen, oder, wenn diese nicht geleistet werden kann, so viel von der Fracht zurückbehalten, bis erwiesen ist, ob ein Schaden oder keiner statt findet. Sollte der Lieferer weder Frachten einzunehmen, noch Baarschaften bei sich haben, so muß er für die Bezahlung der betreffenden Summe einen zahlungsfähigen Bürgen stellen, welcher sich schriftlich dazu verbindlich macht.

§. 16. Während der Spediteur die Waare in seinem Hause oder Magazin hat, ist er verbunden, allen abwendbaren Schaden und Gefahr von ihr zu entfernen.

§. 17. Speditions-Güter sind mit gehöriger Sorgfalt für

das Intereſſe des Eigenthümers weiter zu befördern, und es dürfen auf deſſen Koſten weder Fuhrleuten, noch Wirthen und Hausknechten Vortheile oder Gefälligkeiten geleiſtet werden.

Es hat daher jeder Spediteur die Einmiſchung fremder Perſonen in das Speditionsgeſchäft abzuwehren, und alle Beſorgungen desſelben durch ſeine Dienſtleute oder in eigener Perſon zu verrichten.

§. 18. Bei den im §. 5. Abſatz 3. bemerkten Verſendungen hat der Spediteur genau darauf zu ſehen, daß die im Original-Frachtbriefe vorgeſchriebenen Bedingungen der Fracht und der Lieferung eingehalten werden.

§. 19. Wenn aber dergleichen Güter ſo ſpät in Augsburg abgeſtoßen werden, daß die im Original-Frachtbrief vorgeſchriebene Lieferungszeit nicht mehr eingehalten werden kann, ſo iſt der Spediteur verbunden, den Fuhrmann zur Cautionsleiſtung für den Schaden der Verſpätung anzuhalten; unterläßt er dieß, und übernimmt er dennoch die Spedition der Güter, ſo wird er ſelbſt verantwortlich.

§. 20. Wenn Güter ankommen, deren Ablieferung an den Beſtimmungsort auf Einer Achſe im Frachtbriefe ausdrücklich vorgeſchrieben worden, deren Umladung aber unvermeidlich geſchehen muß, ſo hat der Spediteur, in ſo ferne ihm derlei Güter nach §. 5. Abſatz 3. zur Weiterbeſorgung übergeben werden, die erforderlichen gehörig beglaubigten Atteſte von dem abliefernden Fuhrmann in Empfang zu nehmen, mit Pünktlichkeit und Sorgfalt für die Intereſſen des Empfängers die Weiterverſendung zu beſorgen, mit dem Fuhrmanne zwar abzurechnen, aber dieſem, bis der Empfänger die Richtigkeit der Ablieferung anerkannt hat, einen angemeſſenen Rückhalt zu machen.

§. 21. Derjenige Kaufmann, welcher zu geſetzwidrigen Güterverſendungen und Speditionen unbefugter Perſonen ſeinen Namen herleiht, oder um die Waaren, welche ſpedirt werden ſollen, ſich gar nicht bekümmert, und nicht ordentlich Buch und Rechnung darüber führt, oder ſich blos auf ſchriftliche Expeditionen beſchränkt, unterliegt einer Strafe von 50 fl und wird in wiederholten Fällen des Speditions-Rechtes verluſtig.

III.

Von den Gaſtwirthen und ihrem Dienſtperſonale, ſo wie von den Botenſchaffnern.

§. 22. Den Gaſtwirthen und ihrem Dienſtperſonale iſt nicht nur überhaupt verboten, den Speditionshandel zu treiben, ſondern auch Handelsgüter zum Verkaufe, zum Lagern, zur weitern Verfügung des Eigenthümers, oder unter irgend einem ſonſtigen Vorwande zu übernehmen; ſie haben vielmehr ſolche, wenn dieſelben an ſie adreſſirt, abgegeben, oder bei ihnen zurückgelaſſen werden, ſogleich einem berechtigten Kaufmanne der Stadt zu übergeben.

§. 23. Bei Nachnahme von Speſen iſt der Schaffner des Fuhrmanns, der die Güter zur Ladung übernommen hat, verbunden, dafür zu haften, und längſtens in 4 Wochen nachher dafür Zahlung zu leiſten. Sollte er aber die Bezahlung der Speſen in einem beſondern Falle nicht übernehmen wollen, ſo hat er dem Kaufmanne vor der Uebernahme des Gutes und dem Beſtätter zur Bemerkung im Regiſter davon Anzeige zu machen, außerdem wird das Stillſchweigen des Schaffners als Garantie für den Fuhrmann angenommen.

§. 24. Da auf der Moralität und Tüchtigkeit der Schaffner, als Mittels-Perſonen zwiſchen Kaufleuten und Fuhrleuten, die Sicherheit und Ordnung der Verladungen beruht, ſo ſoll ein ſolcher nicht ohne

Vorwiſſen und Zuſtimmung des Gremiums des Handelsſtandes aufgenommen werden, welches demſelben ein ſchriftliches Zeugniß der Würdigkeit im Falle der Annahme auszuſtellen hat, und wovon, nach vorgängiger Beſtätigung der Aufnahme von Seiten der Polizei auf der Beſtätterei Vormerkung zu machen iſt.

§. 25. Zur Vermeidung aller Partheilichkeit wird nach den Beſtimmungen des §. 2. ein Verzeichniß derjenigen hieſigen zur Spedition berechtigten Kaufleute angefertigt, welche ſich zur Uebernahme von Speditionen, die nicht ſchon mit einem Frachtbriefe des Verſenders an einen hieſigen Spediteur ankommen, bereit erklären.

§. 26. Die Gaſtwirthe ſind verbunden, Fuhrleute und andere Fremde, welche bei ihnen einkehren, und Waaren und Güter zur Stadt bringen, von dieſer Speditions-Ordnung durch Anſchlag im Gaſtzimmer in Kenntniß zu ſetzen, und bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu ſorgen, daß gegen die darin enthaltenen Beſtimmungen mit ihrem Wiſſen nicht gehandelt werde.

§. 27. Den Gaſtwirthen, Hausknechten, Schnellern ꝛc. iſt nicht geſtattet, Verſendungen, zollamtliche und Weggelds-Verhandlungen im Namen eines Kaufmannes zu beſorgen und Aufträge dazu anzunehmen.

§. 28. Es iſt verboten, ohne Vorwiſſen des verſendenden Kaufmannes Güter einem andern Fuhrmanne zu übergeben, oder von einem Schaffner einem andern zu übertragen, als für und durch den ſie angenommen wurden. — Jeder Contravenient hat ſubſidiariſch für Strafe und Schadloshaltung zu haften.

§. 29. Jeder Gaſtwirth iſt für die Uebertretungen gegen dieſe Speditions-Ordnung in ſeinem Hauſe, welche er oder ein gebrödetes Dienſt-Perſonal ſich zu Schulden kommen läßt, verantwortlich, und jede Uebertretung wird mit 5 bis 50 ℔, und bei fortwährend beharrlichem Ungehorſame nach Maßgabe des §. 6. Nr. 4. des Gewerbs-Geſetzes vom 11. September 1825 beſtraft.

§. 30. Alle in dieſer Ordnung feſtgeſetzten Strafen, namentlich auch jene in den §§. 4, 5, 21 und 29 angedrohten, werden nach vorgängiger Unterſuchung von dem Stadtmagiſtrate ausgeſprochen, und fallen zur Hälfte dem Armenfonde, und zur Hälfte den Güter-Beſtättern und dem Lad-Perſonale zur Bildung eines Unterſtützungs-Fondes zu.

IV.

Von den Güter-Beſtättern.

§. 31. An dem Hallplatze zu Augsburg ſind ſeit unfürdenklichen Zeiten 2 ſogenannte Güter-Beſtätter beſtellt, nämlich:

a) für die Straßen nach Lindau, Straßburg, Mannheim, Frankfurt, Würzburg, Miltenberg, Marktbreit und Nürnberg;

b) für die Straßen nach Regensburg, Paſſau, Salzburg, Füſſen, Innsbruck und München.

§. 32. Die Gebühren, welche ſowohl den Güter-Beſtättern, wenn ſolche gebraucht werden, als auch dem übrigen Hilfs-Perſonale in der Halle für ihre Verrichtungen zu bezahlen ſind, richten ſich nach dem beſtehenden obrigkeitlich beſtätigten Regulative.

Augsburg, den 19. Dezember 1843.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Kopf, Director.
Wilhelm, coll.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 25. Speyer, den 15. Mai 1845.

Inhalt:

Vorschriftsmäßige Ausfertigung der amtlichen Correspondenzen und Sendungen. — Verbotene Druckschriften. — Pfarrei-Verleihungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

№ 11601 R. pr. den 6. Mai 1845.

(Die vorschriftsmäßige Ausfertigung der amtlichen Correspondenzen und Sendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ministerial-Verfügung vom 26. v. M., welche die genauere Beachtung der wegen der Postportofreiheit in Amtssachen bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Amtsblatt v. J. 1829, S. 93) in Erinnerung bringt, wird den betr. Behörden und Beamten der Pfalz zum pünktlichsten Vollzuge bekannt gemacht.

Speyer, den 3. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Der §. 2 und beziehungsweise der §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 23 Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, (Regierungsblatt v. J. 1829, S. 521) bestimmt, daß die Postportofreiheit für dienstliche Correspondenzen und Sendungen nur dann stattfinde, wenn solche

1. mit dem Amts- oder Dienst-Siegel geschlossen sind, und auf denselben äusserlich
2. die absendende Behörde ꝛc. ꝛc.
3. der laufende Geschäftsnummer und
4. die Eigenschaft der Correspondenz oder Sendung als Regierungs-Sache unter der einfachen Bezeichnung „R. S.“ mit Bestimmtheit angegeben ist.

Da nun nach einer Anzeige der General-Administration der Königl. Posten ungeachtet dieser bestimmten Vorschriften den Königl. Posten von sehr vielen Behörden häufig Correspondenzen und andere Sendungen zur

portofreien Behandlung übergeben werden, welche zwar mit dem Dienst-Siegel geschlossen und mit „K. S.“ bezeichnet sind, bei denen aber auf der Adresse weder die absendende Behörde noch der laufende Geschäftsnummer bemerkt ist, so wird hiedurch sämmtlichen, dem unterzeichneten Ministerium des Innern untergebenen Stellen und Behörden die genaueste Beobachtung der Vorschriften des §. 2 Ziffer 3 und 4 der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, hiedurch nachdrücklichst eingeschärft, sowie bei diesem Anlasse auch die Bestimmungen der §§. 3 und 18 dieser Verordnung zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht werden.

München, den 26. April 1845.

Ad Nrm. 11521, 11522 K. pr. den 6. Mai 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügten, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzten Beschlagnahmen der Druckschriften:

a) „Johannes Czerski, der Stifter der christlich-apostolisch-katholischen Kirche zu Schneidemühl, dargestellt in Wort und Bild. Leipzig. Verlag von Pönike und Sohn 1845.“

b) „Czerski, Ronge und Herr Joh. Sporschill von einem katholischen Layen. Leipzig 1845. C. Bergers Buchhandlung.“

wurden durch höchste Ministerial-Verfügungen vom 26. April letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 5. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad № 11652, 11653, 11654, 11655, 11658, 11659, 11661, 11664, 11665, 11666, 11723 K. pr. den 6. Mai 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügten, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzten Beschlagnahmen der Druckschriften:

a) „Die Hauptsätze der christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde zu Schneidemühl. Beleuchtet vom Standpunkte der christlichen Freiheit. Leipzig 1845. Verlag von Otto Wigand.“

b) „Ronge, Czerski und die christ-katholische Gemeinde zu Schneidemühl. Ein Zeichen der Zeit und ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts von C. G. M. Jany, evangelischem lutherischen Pastor. Leipzig bei Pönike und Sohn 1845.“

c) „Offenes Glaubensbekenntniß der christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde zu Schneidemühl in ihren Unterscheidungslehren von der römisch-katholischen Kirche, d. h. der Hierarchie.“

d) „Wunderthäter und Ablaßkrämer im 19. Jahrhundert. Eine Parallele des 16. und 19. Jahrhunderts zur Charakteristik der Gegenwart. Wesel bei J. Bagel.“

e) „Ein Hirt und eine Heerde. Offenes Sendschreiben teutscher evangelischer Christen, an die teutsch-katholischen Christen ꝛc. von einem evangelischen Geistlichen. 4. Abdruck. Leipzig 1845. Verlag von Ernst Götz.“

f) „Trau-Rede am 21. Februar 1845 bei der kirchlichen Trauung des katholischen Predigers Czerski in Schneidemühl, gehalten von dem evangelischen Ortspfarrer Grutzmacher. Berlin 1845. Verlag von W. Hermes.“

g) „Offenes Glaubensbekenntniß der teutsch-katholischen Christengemeinde in Berlin nebst Anhang,

enthaltend einen Aufruf zur Constituirung eines teutsch-katholischen Kirchenconcils zum Besten der vorgenannten Gemeinde. Berlin 1845. Verlag von W. Hermes."

h) „Abfertigung der Sporschilschen practischen Bedenken gegen den Versuch, eine sogenannte apostolisch-katholische Kirche in Teutschland zu gründen. Von Dr. Erwin Bauer. Grimma. Druck und Verlag des Verlag-Comtoirs 1845."

i) „Die vom römischen Papstthume befreite teutsch-katholische Kirche oder Paragraphen zu einer Verfassungs-Urkunde derselben mit Begründung aus Geschichte und Christenthum. Leipzig 1845, bei Ludwig Schumann."

k) „Teutschlands Zukunft in kirchlicher Hinsicht; von einem teutschen Patrioten. Leipzig 1845. Bergers Buchhandlung."

l) „Das katholische Teutschland frei von Rom, oder was ist nach den neuesten Ereignissen für ein einiges christliches Teutschland zu hoffen? von Dr. J. Fr. Wohlfarth, evangelischen Prediger zu Kirchhasel bei Rudolstadt. Weimar 1845, bei Voigt."

wurden durch höchste Ministerial-Verfügungen vom 27. April l. J. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 5. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad *Ms* 11656, 11657, 11660 R. pr. den 6. Mai 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate zu Hof verfügten, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzten Beschlagnahmen der Druckschriften:

a) „Die teutsche christ-katholische Gemeinde aus politischem und nationalem Standpunkt. Leipzig 1845. Verlag von Otto Wigand."

b) „Johann Tezel der Ablaßkrämer. Ein Seitenstück zu der Reliquien-Verehrung und dem heil. Rocke zu Trier. Leipzig. G. C. Orthaus."

c) „Ronge und Czerski. Erhebung des evangelischen Geistes gegen die römische Hierarchie. Eine historische Skizze. Jena bei Friedrich Manke 1845."

wurden durch höchste Ministerial-Verfügungen vom 27. April l. J. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 5. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad *Ms* 11661, 11662, 11663 R. pr. den 6. Mai 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Memmingen verfügten, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzten Beschlagnahmen der Druckschriften:

a) „Neuestes Traumbild, um Nummern zum Lottospiel zu errathen, oder der neu verbesserte Lottospieler mit einer Anleitung zur genauen Kenntniß des

Zahlenlotto und um mit Erfolg in dasselbe zu setzen. Zweite umgearbeitete Auflage. Ulm in der Ebner'schen Buchhandlung."

b) „Ein Wort der Verständigung über die teutsche Volkskirche als die höhere nationale Einheit von Protestantismus und Katholicismus. An Johannes Ronge von einem Protestanten. Stuttgart bei L. A. Sonnenwald 1845."

c) „Sendschreiben an den jungen Christen-Verband in Schneidemühl von J. Müller."

wurden durch höchste Ministerial-Verfügungen vom 27. April l. J. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 5. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 12034 R. pr. den 13. Mai 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Landgerichte Herzogenaurach verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Zwei Widerlegungen des Briefes über den Leibrock Christi zu Trier von dem suspendirten Priester Ronge. Nebst der bischöflichen Androhung der Excommunication des Ronge. Ravensburg bei Julius Knapp 1844."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 6. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 11. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 19. April 1845, dem dermaligen Pfarrer zu Merzalben, Landcommissariats Pirmasens, Priester Franz Gensler, die Pfarrei Minfeld, Landcommissariats Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 26. April l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Altleiningen, Decanats Frankenthal, dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Theodor Chelius aus Neustadt, allergnädigst zu verleihen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 2. Mai 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	753	
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Berbach	112	
Sächsisch-Bayerische	103	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 26. Speyer, den 23. Mai 1845.

Inhalt:

Verbotene Druckschriften. — Anwendung des §. 74 des Heerergänzungs-Gesetzes. — Polizeilich-administrative Aufsicht über beurlaubte Soldaten. — Stipendium aus der Rom'schen Stiftung. — Protestantisch-theologische Preisaufgabe. — Zulassung landgr. hessischer Unterthanen des Justizoberamtes Meisenheim zum Armenrechte vor den Königl. Bayer. Gerichten in der Pfalz. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Kapitalien betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Ad Nrm. 12061 R. pr. den 16. Mai 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate zu Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Bibel und der Pabst oder Unterricht über den Unterschied zwischen der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Lehre. Ein zeitgemäßes Handbuch für Alle, die in den gegenwärtigen Religionswirren zur Klarheit und Entschiedenheit kommen wollen. Nach einer älteren Schrift mit Zusätzen. Herausgegeben von einem evangelisch-lutherischen Geistlichen. Leipzig, Verlag von Fr. Köhler 1843."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 6. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 14. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 12065 R. pr. den 16. Mai 1845

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Bamberg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Theophrastus Paracelsus als Bekämpfer des Pabstthums. Leipzig 1845. In Commission bei Fr. Köhler."

wurde durch höchſte Miniſterial-Verfügung vom 6. dieſes mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 14. Mai 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. 12063 R. pr. den 16. Mai 1845.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Stadtcommiſſariate Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Vorwärts! Volkstaſchenbuch für das Jahr 1845 von R. Blum und Dr. F. Steger, 3. Jahrgang. Leipzig 1845. Verlag von Robert Frieſe."

wurde durch höchſte Miniſterial-Verfügung vom 6. dieſes mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 14. Mai 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen, coll.

Ad № 11725 R. pr. den 19. Mai 1845.

(Die Anwendung des §. 74 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate.

Die vom Königl. Miniſterium des Innern im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Kriegsminiſterium unterm 28. v. M. im rubrizirten Betreff erlaſſene Entſchließung wird im nachfolgenden Abdrucke den Conſcriptions-Behörden der Pfalz zur Kenntnißnahme und Belehrung der Conſcribirten in den vorkommenden treffenden Fällen mitgetheilt.

Speyer, den 18. Mai 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

Miniſterium des Innern.

Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit in Anwendung des §. 74 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes wird der Königl. Regierung, Kammer des Innern, im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Kriegs-Miniſterium Nachſtehendes eröffnet.

Die für Widerſpenſtige nachträglich eingereihten Conſcribirten haben nach §. 74 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes das Recht, auf Rechnung der Widerſpenſtigen, ſtatt derer ſie eintreten ſollen, Erſatzmänner zu ſtellen, und die deßwegen übernommenen Laſten aus deren Vermögen ſich erſetzen zu laſſen.

Um von dieſem Rechte Gebrauch machen zu können, iſt den in ſolchem Falle befindlichen Conſcribirten jederzeit von der Conſcriptions-Behörde die durch §. 104 der Vollzugs-Vorſchriften angeordnete Belehrung und Unterſtützung zu gewähren.

Die Entlaſſung eines ſolchen für den Widerſpenſtigen und auf deſſen Koſten eingereihten Erſatzmannes findet nach §. 70 Abſ. 3 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes auch nach erfolgter perſönlicher Einreihung des Widerſpenſtigen nicht Statt.

Macht nun aber der für einen Widerſpenſtigen ein-

gereihte Nachmann von dem Rechte der Ersatzmannstellung auf Kosten des Widerspenstigen keinen Gebrauch, und tritt derselbe persönlich in das Heer ein, so muß er nach §. 74 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wieder entlassen werden, sobald der Widerspenstige selbst statt dessen er eintrat, in das Heer eingereiht, oder für denselben (und auf dessen Kosten) ein Ersatzmann eingestellt seyn wird.

Nachdem übrigens gemäß §. 52 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes jeder Bayer in der Armee sich durch einen anderen Mann ersetzen lassen kann und ein solcher Ersatzmann nach §. 53 lit. e. des erwähnten Gesetzes nur jene Verpflichtungen übernimmt, welche dem Einsteller in Bezug auf den Eintritt in die Armee obliegen, so folgt hieraus, daß der für einen Widerspenstigen eingereihte Nachmann, welcher, um der persönlichen Dienstleistung zu entgehen, auf eigene (nicht des Widerspenstigen) Kosten einen Ersatzmann gestellt hat, nach erfolgter Einreihung des betreffenden Widerspenstigen auf Grund des §. 74 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes das Recht ansprechen könne, daß der auf seine Kosten gestellte Ersatzmann nach vorgängiger Aufhebung des zwischen ihnen bestandenen Einstands-Vertrages und nach Berichtigung der Monturschulden und Aerar-Beschädigungen wieder entlassen werde.

Um die Ausübung dies Rechtes für alle Fälle zu sichern, wird es in dem Interesse der Conscribirten liegen, hiewegen schon beim Abschlusse des Einstands-Vertrages die entsprechenden Vorbehalte in den Vertrag aufnehmen zu lassen, da außerdessen die Aufhebung des Einstands-Vertrages nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Betheiligten zulässig wäre.

Hienach sind die Conscriptions-Behörden geeignet anzuweisen.

München, den 28. April 1845.

M 11724 R. pr. den 19. Mai 1845.

(Die polizeilich-administrative Aufsicht über beurlaubte Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die sämmtlichen Conscriptions- und Polizeibehörden der Pfalz.

Nachfolgend wird den sämmtlichen Conscriptions- und Polizeibehörden der Pfalz Abdruck eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 29. v. M. im rubrizirten Betreff zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Speyer, den 18. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des Königl. Kriegsministeriums sind in jüngster Zeit Fälle vorgekommen, wo beurlaubten Soldaten ohne vorgängiges Benehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde des ständigen Wohnortes derselben (Conscriptions-Behörde) von der Distrikts- oder Local-Polizei-Behörde ihres temporären Aufenthaltes ihre Urlaubspäße zur weiteren Wanderung visirt wurden; ja in einem Falle ist sogar einem Beurlaubten ein Wanderbuch ausgestellt worden.

Folge hievon war, daß die betreffenden Beurlaubten bei erfolgter Einberufung nicht ausgemittelt werden konnten, und daß gegen dieselben die durch die Militärdienst-Vorschriften verhängten strengen Strafen zur Anwendung zu bringen waren.

Es ist hieraus zu entnehmen, daß die durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 12. Dezember

1842 ertheilten Vorschriften wegen der polizeilich-administrativen Aufsicht über die beurlaubten Soldaten nicht allenthalben genau befolgt werden.

Durch ein sehr ausgedehntes Urlaubssystem ist den Privat-Verhältnissen der Militärpflichtigen bereits die möglichste Rücksichtnahme zugewendet, dagegen fordert aber die Dienstespflicht unabweislich, daß der Beurlaubte zum sofortigen Einrücken jederzeit bereit bleibe.

Zu diesem Behufe ist es unbedingt nöthig, daß die Heimaths- und Conscriptions-Behörde des Beurlaubten von dessen Aufenthalt zu jeder Zeit Kenntniß habe, und daß daher keine Aufenthalts-Veränderung ohne ihr Vorwissen stattfinde, und die Bewilligung zur Veränderung des Aufenthaltes immer nur für einen bestimmten Ort nicht aber unbestimmt oder gar durch Ausfertigung eines Wanderbuches mit Hintansetzung der desfalls längst bestehenden Vorschriften (D. G. S. Bd. X. S. 453 ff.) ertheilt werde.

Nachdem der Beurlaubte durch die Ausstellung eines Wanderbuches, oder durch das Visa der Polizeibehörde des temporären Wohnortes leicht zu dem Glauben verleitet werden kann, daß er durch die obrigkeitliche Reisebewilligung aller ferneren Verantwortung enthoben sey, so ist, um die Beurlaubten gegen die schweren Folgen der Urlaubs-Ueberschreitung zu sichern, in ihrem eigenen Interesse die strengste und pünktlichste Ueberwachung derselben bezüglich jeder längerdauernden oder den Bezirk der Heimathsbehörde überschreitenden Aufenthalts-Veränderung unerläßlich.

Hienach sind die Conscriptions-Behörden geeignet zu belehren und ist der Vollzug sorgfältig zu überwachen.

München, den 29. April 1845.

Ad Nrm. Exh. 932 c. pr. den 20. Mai 1845.

(Das Stipendium aus der Rom'schen Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Königl. Lyceal-Professor in Speyer, Carl Wilhelm Rom, hat ein Stipendium zur Beförderung eines gründlichen Studiums der theologischen Wissenschaften, verbunden mit christlichem Sinne und ernstlichem Streben, sich zu würdigen Seelsorgern zu bilden, für protestantische Theologen gestiftet. Von dem Theile dieser Stiftung, welcher, im Betrage von 50 Gulden nach dem Willen des frommen Urhebers jener dem unbemittelten Theologie-Studierenden der Pfalz zugewendet werden soll, welcher durch die unterfertigte Stelle als der durch Fleiß, Fortschritt und Wandel Würdigste erkannt werden wird, ist wieder ein Jahr fällig geworden.

Es werden demnach diejenigen unbemittelten, sich noch auf der Universität befindenden Theologie-Studierenden der Pfalz, welche Ansprüche zu erheben sich berechtigt glauben, hiemit aufgefordert, sich bis zum 15. Juni nächsthin bei der unterfertigten Stelle durch Gesuche in doppelter Ausfertigung, welchen die Zeugnisse über die Studien, den christlichen Sinn und Wandel und über die Dürftigkeit beizufügen sind, zu melden.

Speyer, den 14. Mai 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 935 c. pr. den 20. Mai 1845.

(Eine protestantisch-theologische Preisaufgabe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Königl. Lyceal-Professor in Speyer, Carl Wilhelm Rom, hat eine Stiftung zur Förderung eines gründlichen protestantischen theologischen Studiums gemacht, das, verbunden mit christlichem Sinne, zugleich ein ernstliches Streben in Ausbildung zu frommer Seel-

ſorge kund gibt. Nach der Beſtimmung des edeln Heimgegangenen ſoll ein Theil des Ertrags als Preis für die genügendſte theologiſche Abhandlung eines proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten verwendet werden.

Demgemäß proponirt die unterfertigte Stelle unter Ausſetzung eines Preiſes von einhundert Gulden aus der bezeichneten Stiftung und zwar nunmehr ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten des Königreichs folgende Frage zur Beantwortung:

Quibus rebus D. Mart. Lutheri S. bibliorum conversio praevaleat, ita pertractetur, ut simul, eam ab adversariis multis nominibus injuste reprehendi, demonstretur?

Es werden demnach diejenigen proteſtantiſchen Candidaten der Theologie in Bayern, welche entweder ihre Aufnahms-Prüfung bereits mit Erfolg beſtanden haben, oder im Laufe dieſes Jahres noch beſtehen werden, und welche als Preisbewerber in Betreff der Beantwortung der obigen Frage aufzutreten gedenken, aufgefordert, ihre Arbeiten bis zum 15. April 1846, unter Bezeichnung einer Deviſe und mit dem, jedoch beſonders verſchloſſenen Namen des Verfaſſers, der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 14. Mai 1845.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 16. Mai 1845.

(Die Zulaſſung landgräflich heſſiſcher Unterthanen des Juſtiz-Oberamtes Meiſenheim zum Armenrechte vor den Königl. Bayer. Gerichten in der Pfalz betr.)

Juſtiz-Miniſterium.

Dem Königl. General-Staatsprocurator wird unter Zurückſendung der Beilagen des in bezeichnetem Betreffe anher erſtatteten Berichtes vom 10. v. M. hiemit die Ermächtigung ertheilt, dem landgräflich heſſiſchen Juſtiz-Oberamte Meiſenheim die Zuſicherung zu machen, daß auch die landgräflich heſſiſchen Unterthanen, inſofern ſie ihre Armuth auf legale Weiſe beſcheinigen, in ihren Prozeſſen bei den Königl. Bayer. Gerichten zum Armenrechte gelaſſen werden und hierin ſonach das Reziprokum beobachtet werde.

München, den 3. Mai 1845.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Miniſter:

der Generalſecretär:

Miniſterialrath Haller.

Vorſtehende, auf den Grund zugeſicherter Reziprozität von Seiten des landgräflich heſſiſchen Juſtiz-Oberamtes in Meiſenheim ergangene höchſte Entſchließung wird zur Kenntniß der Gerichte gebracht.

Um Anſtänden zu begegnen, findet man ſich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß das durch Staatsverträge ſtipulirte Armenrecht zum Vortheile der Unterthanen von Heſſen, Sachſen-Coburg, Naſſau und Kurheſſen, ebenfalls nach vorausgegangenen Reziprozitäts-Zuſicherungen eingeführt worden iſt, zum Vortheile der K. K. öſterreichiſchen Unterthanen mittelſt Juſtiz-Miniſterial-Entſchließungen vom 26. September 1825, Nro. 6905, und 25. Jänner 1831, Nro. 1751, ſo wie der Unterthanen von Preußen und Baden durch Entſchließungen vom 24. April 1826, Nro. 6071, und 7. Auguſt 1829, Nro. 4950.

Zweibrücken, den 14. Mai 1845.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Kapitalien betr.

Von der gemäß der I. Verlooſung zur Heimzahlung beſtimmten drei ein halb prozentigen Staatsſchuld an

porteur (Bekanntmachungen vom 8. und 16. August 1842, Regierungsblatt S. 893 und 903, *) sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Comiss.-Cat.-№	Betrag.
1278.	100 fl
4674.	100 "
6974.	100 "
9778.	500 "
12678.	1000 "
16326.	1000 "
23178.	100 "
24726.	100 "
34078.	100 "

Auch von der durch die XI. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachungen vom 15. und 24. Jänner 1840, Reggsbl. S. 33 und 105. **) ist die Obligation Serie CCLXXXII. Com. Cat. № 56210 im Betrage von 100 fl zur Einlösung noch nicht produzirt worden.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungs-Kassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzbl. S. 202.) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München, am 3. Mai 1845.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Secretär.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 30. März l. J., die neuerrichtete Pfarrstelle zu Speyerdorf, Decanats Neustadt an der Haardt, dem temporär in Ruhestand versetzt gewesenen Pfarrer von Rumbach, Decanats Pirmasens, Johann Jacob Boos;

unterm 4. April l. J., die erledigte Pfarrstelle zu Gaugrehweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Altripp, Decanats Speyer Philipp Jacob Renner;

unterm 12. April l. J., die erledigte Pfarrstelle zu Schmalenberg, Decanats Pirmasens, dem bisherigen Pfarrvicar zu Dörrmoschel, Decanats Obermoschel, Pfarramts-Candidaten Wilhelm Theodor Medicus, und

unterm 15. April l. J., die erledigte Pfarrstelle zu Zeiskam, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrvicar zu Pirmasens, Decanats gleichen Namens, Pfarramts-Candidaten Carl Helfenstein.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. April l. J, den Post-Accessisten Anton Crusilla zum Offizialen bei dem Postamte Speyer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. April l. J, den Rath bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Georg Scheibenpflug, auf sein Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zur Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich mit teist allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1845, allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Versetzung des

*) Amtsblatt 1842, S. 459, 466.

**) " 1840, S. 39, 44.

Advocaten Kirchweger von Kaiſerslautern nach Frankenthal erledigte Advocatenſtelle in Kaiſerslautern dem geprüften Rechtscandidaten Friedrich König von Dürkheim zu verleihen.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. April 1845, wurde dem Gemeinde-Adjunkten zu Böckweiler, Landcommiſſariats Zweibrücken, Georg Weinland, die nachgeſuchte Entlaſſung ertheilt, und an deſſen Stelle der Gemeinderath Heinrich Wolf ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. April 1845, wurde Wilhelm Gravius von Schwarzenacker, Landcommiſſariats Zweibrücken, zum Polizei-Adjunkten der Gemeinde Wörſchweiler ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Mai 1845, wurde der Gemeinde-Adjunkt Philipp Pfadt in Kuhardt, Landcommiſſariats Germersheim, dieſer Funktion enthoben, und an deſſen Stelle das Gemeinderathsglied Philipp Jacob Götz ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Mai 1845, wurde der bisherige Adjunkt Peter Freyland von Neuleiningen, Landcommiſſariats Frankenthal, zum Bürgermeiſter und der Gemeinderath Franz Happersberger, zum Adjunkten daſelbſt;

der Gemeinderath Georg Pflüger von Colgenſtein, Landcommiſſariats Frankenthal, zum Bürgermeiſter daſelbſt;

der Adjunkt Georg Adam Schüller von Albsheim, desſelben Landcommiſſariats, zum Bürgermeiſter und der Gemeinderath Jacob Krauß der V., zum Adjunkten daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Mai 1845, wurde das Gemeinderathsglied Nicolaus Rauch junior, zu Niedergailbach, Landcommiſſariats Zweibrücken, zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 14. Mai l. J., dem Bürgermeiſterei-Adjunkten Joſeph Rothermel von Alſchbach, Landcommiſſariats Zweibrücken, die wegen hohen Alters nachgeſuchte Entlaſſung, in wohlgefälliger Anerkennung ſeines verdienſtlichen und langjährigen Wirkens im Gemeindeamte, ertheilt; und an deſſen Stelle den Gemeinderath Joſeph Rothermel, zum Adjunkten der Gemeinde Alſchbach, ernannt.

In Folge Beſchluſſes Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. April 1845, wurde der dermalige Lehrer zu Ramſen, Franz Xaver Bregel, zum Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Flomersheim, Landcommiſſariats Frankenthal, zur Zeit jedoch nur in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollſt zu ertheilen geruht:

unterm 2. Februar l. J., dem Blech-Inſtrumentenmacher Andreas Barth in München, auf Anfertigung des von ihm erfundenen, ganz neuen Blechbaß-Inſtrumentes, Baryton genannt, in C. oder B., durch deſſen Umfang in Kraft und Ton die bisher übliche Ophykleide ganz aufgehoben werden ſoll, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 28. Februar l. J., dem Architekten Daniel Pfister zu Zürich, auf ſeine neuerlichen Verbeſſerungen bezüglich der Anfertigung und Anwendung derjenigen von ihm erfundenen Steinſchneidmaſchine, für welche er unterm 11. October 1843, dann bezüglich der Vervollkommnung derſelben unterm 2. April 1844 jedesmal ein fünfjähriges Privilegium erhalten hat, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 20. März l. J., dem Meſſingfabrikanten Johann Nepomuk Schmid in Augsburg, auf Verfertigung des von ihm erfundenen Antifrictionsmetalls und Lagers, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

und unterm 21. März l. J., dem Johann Georg Fauler, Bürger aus Augsburg, auf Bereitung einer feſten Seife in allen Farben aus dem von ihm erfundenen, bereits ſeit dem 1. Mai 1844 privilegirten Seifenſchlotter, mittelſt eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, für den Zeitraum von drei Jahren.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majeſtät der König haben unterm 8. März l. J. das dem Kunſtmaler Johann Dietrich Carl Kreul in Nürnberg, unterm 17. März 1841 verliehene und unterm 17. Mai 1841 ausgeſchriebene Gewerbsprivilegium auf ſeine Erfindung zweier Maſchinen zum Reiben feiner Waſſer-, Oel- und Schmelzfarben, mittelſt Menſchen-, Thier-, Dampf- und Waſſerkraft, für den Zeitraum von weiteren vier Jahren allergnädigſt zu verlängern geruht.

Erlöſchung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem L. Deſane, Melophoniſt an der Academie royale de musique zu Paris, unterm 27. Auguſt 1843 verliehene, und unterm 2. November 1843 ausgeſchriebene vierjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung eines von Pierre Charles Leclerc zu Paris erfundenen, von L. Deſane verbeſſerten, neuen Muſik-Inſtrumentes, Melophon genannt, iſt wegen Nichtausführung dieſer Erfindung in Bayern innerhalb der zur Bedingung gemachten Jahresfriſt auf den Grund der Beſtimmung des §. 30 Ziff. 4 der allerhöchſten Verordnung über das Privilegienweſen vom 10. Februar 1842, erloſchen.

Verzichtleiſtung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Schuhmachermeiſter Alois Ruedorffer in München, hat auf das ihm unterm 19. Juli 1844 verliehene, und unterm 10. October 1844 ausgeſchriebene, dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche ſich nicht austreten und ſtets ihre Form beibehalten, Verzicht geleiſtet.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 15. Mai 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt		101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	752	
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	111	
Sächsisch-Bayerische	101	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 27. Speyer, den 4. Juni 1845.

Inhalt:

Bekanntmachung, den allgemeinen provisorischen Tarif für die königlichen Eisenbahnen betr. — Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Fuhrlöhne im Betrage über 4 fl 40 kr. — Hinauszahlung französischer Kriegs-Entschädigungsgelder. — Programm zu dem diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München. — Verbotene Druckschriften. — Löbliche Menschenfreundlichkeit des Stationscommandanten Joseph Rink von Waldfischbach. — Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrei Candel. — Bekanntmachung. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung und Erlöschung von Gewerbsprivilegien. — Außerordentliche Beilage, enthaltend das Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München 1845.

Bekanntmachung,

den allgemeinen provisorischen Tarif für die königlichen Eisenbahnen betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern und Finanzministerium.

Nachdem zufolge allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 1. Juli dieses Jahres angefangen, sowohl die bisherigen Tarife für die München-Augsburger Eisenbahn als die interimistischen Tarifsbestimmungen für die dem Verkehre eröffneten Strecken der Ludwigs-Süd-Nordbahn außer Wirksamkeit treten, dagegen für sämmtliche im Betriebe befindliche Bahnstrecken ein allgemeiner provisorischer Tarif in gleichmäßige Anwendung zu bringen ist, so wird dieser neue Tarif nachstehend bekannt gemacht.

Die General-Verwaltung der Königlichen Eisenbahnen ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

München, den 15. Mai 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gise. von Abel.

Durch die Minister:

Der geheime Secretär:

Geßele.

Allgemeiner provisorischer Tarif für die königlichen Eisenbahnen.

I. Personen-Tarif.

1te Wagenklasse	9	Kreuzer	per Person und Bahnstunde ohne Freigepäck,
2te „	6	„	
3te „	3	„	

vorbehaltlich der versuchsweisen Verwendung einer 4ten Wagenklasse mit dem Tarfatze zu 2½ Kr. per Person und Bahnstunde.

II. Reiſe-Gepäck- und Paket-Tarif.

für 10 Zoll-Pfund	0,4 Xr	für 100 Zoll-Pfund	2,5 Xr
„ 20 „ „	0,8 „	„ 125 „ „	3,0 „
„ 30 „ „	1,2 „	„ 150 „ „	3,5 „
„ 40 „ „	1,5 „	„ 175 „ „	4,0 „
„ 50 „ „	1,8 „	„ 200 „ „	4,5 „
„ 60 „ „	2,0 „	„ 300 „ „	6,5 „
„ 70 „ „	2,2 „	„ 400 „ „	8,5 „
„ 80 „ „	2,3 „	„ 500 „ „	10,5 „
„ 90 „ „	2,4 „		

per Bahnſtunde.

III. Tarif für Equipagen.

1te Klaſſe (gedeckte Reiſewägen) . . .	45 Xr	per Stück und Bahnſtunde mit der Verbindlichkeit für die in oder auf dem Wagen mitfahrenden Perſonen Fahrbillete der III. Klaſſe zu löſen.
2te „ (halbgedeckte Caleſche) . . .	30 „	
3te „ (offene Caleſche)	20 „	

IV. Viehtransport-Tarif.

30 Xr per Stunde für einen ganzen Wagen,
9 „ „ „ „ jeden Ochſen oder Zuchtſtier,
7 „ „ „ „ jede Kuh oder jedes Rind,
2 „ „ „ „ jedes gemäſtete Schwein,
1½ „ „ „ „ jedes nicht gemäſtete Schwein, dann für jedes Kalb oder Schaf,
mit einem Fracht-Mininum von 12 Xr, dann 6 Xr für jede 1—6 Stunde von jedem Hunde.

V. Tarif für den Güter-Transport

(in ſo weit ſolcher in Wirkſamkeit treten kann).

a) 1½ Xr für Eilgut und voluminöſe Gegenſtände,
b) 1 „ „ Frachtgut mit Fuhrmannslieferzeit,
c) ½ „ „ Landesprodukte und Rohſtoffe,

per Zollzentner und Bahnſtunde,

vorbehaltlich entſprechender Prozentnachläſſe bei ganzen Wagenladungen.

Ad Nrm. Exh. 5434 L. pr. den 26. Mai 1845.

(Die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Fuhrlöhne im Betrage über 4 fl 40 Xr betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An ſämmtliche Königl. Rentämter und Domänen-Inſpectionen.

Die Beſtimmungen der Regierungs-Entſchließung vom 9. Juni 1828, wornach die Quittungen über Fuhrlöhne bezüglich der Stempelpflicht wie die Verdienſte von Handwerksleuten und nicht wie jene von Taglöhnern zu behandeln, alſo bei Beträgen über 4 fl 40 Xr auf Stempelpapier zu ertheilen, oder gegebenen Falles für Stempel zu viſiren ſind, finden auf jene Fuhrlöhne keine Anwendung, welche zur Berichtigung von Gemeinde- oder Bezirks-Umlagen zwar liquidirt werden, aber in einer Naturalleiſtung — Abverdienung — beſtehen. Dieſe Fuhrlöhne dürfen als Natural-Umlagen ſelbſt in den

Steuerbücheln, oder besonders, stempelfrei bescheinigt werden.

Speyer, den 21. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. 12603 R. pr. den 27. Mai 1845.

(Die Hinauszahlung französischer Kriegs-Entschädigungsgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit der Bekanntmachung vom 20. Februar v. J. (Amts-Intelligenzblatt von 1841 Nr. 13) hat sich ein weiterer erst jetzt von dem Königl. Finanzministerium als liquid und verfügbar anerkannter letzter Zinsenrest von 12533 fl 18½ Xr, herrührend von deponirt gewesenen Capitalien der aufgelösten französischen Renten- resp. Kriegskosten-Entschädigungskasse, herausgestellt, auf welchen gleichfalls nur die zu Forderungen in der III. Klasse Berechtigten Anspruch zu machen haben.

Da indeß auch hier der Antheil des Einzelnen sich nur auf 1¼ Heller von jedem bereits hinausvergüteten Gulden der Gesammt-Entschädigungssumme von 3,130,547 fl 46½ Xr berechnet und wegen der Geringfügigkeit dieses Betrages voraussichtlich zumeist unerhoben bleiben dürfte, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu beschließen geruht, daß das hinsichtlich des ersteren Restbetrages von 6229 fl 8 Xr beobachtete Verfahren auch hier gleichmäßig in Anwendung gebracht und somit öffentlich bekannt gemacht werde:

daß alle diejenigen, welche sich, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, binnen 3 Monaten zur Empfangnahme des sie an dem Activreste der aufgelösten französischen Rentenkasse hienach treffenden letzten Antheils von beiläufig 1¼ Hellern von jedem Gulden der erweislich bereits früher als liquid anerkannten und an sie ausbezahlten Entschädigungssumme nicht gemeldet haben werden, als zu Gunsten des nunmehr als öffentliche Anstalt bestehenden Institutes für arme krüppelhafte Kinder in München verzichtend angesehen, und daß die nach Ablauf der genannten 3monatlichen Frist unerhoben gebliebenen Beträge des fraglichen Activrestes der genannten Wohlthätigkeitsanstalt als weiteres Dotationscapital sofort zugewendet werden sollen.

Alle diejenigen, welche auf den obigen Zinsenrest Ansprüche zu erheben gesonnen sind, werden daher aufgefordert, diese innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

Speyer, den 23. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ex oll. Nr 12717 R. pr. den 26. Mai 1845.

(Das Programm zu dem diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter.

Das Programm zu dem diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München wird auf Ansuchen des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern nachstehend in einer außerordentlichen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die seitherige Erfahrung hat gezeigt, daß von Seite der Behörden, welche die Preisbewerbungs-Zeugnisse auszustellen oder zu bestätigen haben, die in dem Festpro-

gramme gegebenen Vorschriften nicht immer berücksichtigt wurden, und daß die Preisbewerber selbst oftmals bezüglich der zur gültigen Preisconcurrenz nothwendigen Ausweise in gänzlicher Unkunde schwebten. Dieses hat zur Folge gehabt, daß bisher manche verdienstliche und preiswürdige Leistung zum Nachtheil der Preisbewerber außer Beachtung gesetzt werden mußte.

Zur Hebung dieser Mißstände werden bei gegenwärtigem Anlasse sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden aufgefordert, sich nicht nur die möglichste Verbreitung des Festprogrammes angelegen seyn zu lassen, sondern auch für die genaue Einhaltung der zur Einsendung der Bewerbungs-Documente aller Kathegorieen festgesetzten Termine, so wie der bezüglich auf Form, Inhalt und Beglaubigung dieser Documente gegebenen Normativen Sorge zu tragen, indem Zeugnisse, welche entweder nach Ablauf der Frist, oder nicht in der für die einschlägigen Preisbewerbungs-Kathegorie genau vorgeschriebenen Form einlaufen, durchaus keine Folge gegeben wird.

Speyer, den 26. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 12707 R. pr. den 31. Mai 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate zu Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Schneidemühle, oder Czerski's Glaubensbekenntniß mit Noten von J. Schwindl, Pfarrer in Kaisheim. Augsburg 1845. Verlag bei J. A. Schlosser."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 20. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 28. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 12567 R. pr. den 31. Mai 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Schweinfurt verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Aller Streit hat nun ein Ende oder Angabe des einzig untrüglichen Kennzeichens, durch welches die Aechtheit des ungenähten h. Rockes zu Trier von den zwanzig andern ungenähten h. Röcken gepräft und bewahrt werden sollen. Von einem katholischen Freunde der Wahrheit. Frankfurt a. M. Verlag bei Körner 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 18. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 28. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

№ 11051 R. pr. den 26. Mai 1845.

(Die löbliche Menschenfreundlichkeit des Stationscommandanten Joseph Rink von Waldfischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gendarmerie-Stationscommandant Joseph Rink hat den Wagner Hauck von Rodalben vom Tode des Erfrierens gerettet, indem er denselben mit vieler Anstrengung am 14. April l. J. vom Felde, woselbst er schon halb erstarrt lag, in Sicherheit brachte. Dem gestellten Antrage des Königl. Landcommissariats Pirmasens entsprechend, wird diese anerkennenswerthe Handlung hiemit veröffentlicht.

Speyer, den 19. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1003 c. pr. den 30. Mai 1845.

(Die Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrei Candel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 24. April laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Wolff zu Candel ist die erste protestantische Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen. Die Gesammtpfarrei — mit zwei Pfarrern — hat kein Filial und zählt mit Einschluß der Höfe und Mühlen: Minderschlagen, Höfen, Langenberg, Barthelsmühle, Hartmühle, Herrenmühle und Leistenmühle 2789 protestantische Seelen.

Die Kirche in Candel ist simultan. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrei in

	fl	xr
1. Staatsgehalt	461	—
2. Casualien	49	30
3. Nutznießung des Pfarrguts	556	34
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	233	51
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	20	—
	1323	55
Davon die Lasten ab mit	7	47
Bleiben . .	1316	8

wobei bemerkt wird, daß das Presbyterium zu Candel die Gleichstellung der Fassionen beider protestantischen Pfarreien zu Candel beantragt, wodurch eventuell die Erträgnisse der bisherigen ersten Pfarrei um circa 100 Gulden vermindert würde.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Germersheim hierher vorzulegen sind.

Speyer, den 28. Mai 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

---

pr. den 26. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die Jahresfeier des protestantischen Centralmissionsvereins für Bayern wird

Donnerstag, den 26. Juni, früh 7 Uhr,

mit einem Predigtgottesdienst in der heil. Geistkirche dahier ihren Anfang nehmen, und es wird der Verwaltungsausschuß über das Ergebniß seiner Wirksamkeit öffentlichen Bericht erstatten. Von 10 Uhr an wird von der Generalversammlung aller Vereinsmitglieder im kleinen Rathhaussaale die Wahl der erledigten Stellen im Verwaltungsausschusse vorgenommen, ferner vom Verwaltungsausschuß die Jahresrechnung vorgelegt und über die eingebrachten Anträge und Wünsche Berathung eröffnet werden. Die sämmtlichen Theilnehmer am Missionsvereine für Bayern werden hierdurch nicht nur freundlich eingeladen, durch ihr persönliches Erscheinen die Fest-

feier zu erhöhen, sondern auch unter Berufung auf §. 9 der Instruction ersucht, ihre etwaigen Anträge und Wünsche sammt den Jahresberichten spätestens bis zum 15. Juni an den Verwaltungsausschuß zur Vorberathung gelangen zu lassen.

Nürnberg, den 22. Mai 1843.

Der Verwaltungsausschuß des protestantischen Centralmissionsvereines für Bayern.

Fikenscher.

Dietzel, Secr.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 7. Mai l. J. die Controleurstelle bei dem Hauptzollamte Ludwigshafen am Rhein dem Grenz-Obercontroleur Georg Joseph Hack zu Rechtenbach, Hauptzollamts Neuburg am Rhein, provisorisch, zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 18. März l. J. dem Hammerwerksbesitzer Jacob Eigner zu Fronberg,

a) auf Ausführung und Anwendung des von ihm erfundenen, nach eigenthümlichem Systeme construirten Puddling-Ofens, dann

b) auf Bereitung und Anwendung des von ihm erfundenen chemischen Mittels, das Eisen gegen die oxydirende Wirkung des Feuers zu schützen,

für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm gleichen Tage dem Schuhmachergesellen Joseph Dintner aus Beilngries, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, durch den Gebrauch einer eigenthümlichen Schmiere und Fütterung wasserdichte Schuhmacherarbeit zu verfertigen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 26. März l. J. dem Kaufmann und Manufakturwaarenhändler Moriz Wertheimber zu Fürth, auf Anwendung der von ihm erfundenen neuen Reib-, Bürst- und Schlemm-Apparate zur Fabrikation von Bronzefarben, für den Zeitraum von acht Jahren, und

unterm 11. April l. J. dem Mechanikus Firmus Sturz zu Kempten, auf Verfertigung der von ihm erfundenen, verbesserten und holzersparenden Zimmeröfen, für den Zeitraum von vier Jahren.

Einziehung und Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Andreas Bachberger in München unterm 17. März 1844 verliehenen und unterm 21. Mai 1841 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen Pappes, durch welchen bei Schuhmacherarbeiten das Aufstehen der innern Theile des Leders und vorzüglich der Sohlen verhindert werden soll, und

die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Joseph Rall in München unterm 1. Mai 1841 verliehenen und unterm 14. Juni 1841 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch dieselben wasserdicht erhalten und das sogenannte Abtreten gänzlich beseitiget werden soll, beschlossen.

Das dem Maschinisten Paul Samet aus Bayreuth unterm 11. März 1843 verliehene und unterm 20. April 1843 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung des von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Spinnrades, ist auf Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Februar 1842 erloschen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 27

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste in München

1845.

Der landwirthschaftliche Verein für das Königreich Bayern feiert im laufenden Jahre das fünf und dreißigste Central-Landwirthschafts-Fest.

Dieses Fest wird der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs gemäß, Sonntag den 5. October dieses Jahrs in München abgehalten werden.

Während seines nun fünf und dreißigjährigen Bestandes war dieser Verein — einer der ältesten unter allen Teutschen Vereinen — rastlos beeifert, nicht nur vermöge entsprechender Belehrung durch das Centralblatt und sonst durch Wort und Schrift, sondern auch mittelst steter Ermunterung, ehrender Auszeichnung, dann sorgfältiger Bemessung und gewissenhafter Zuerkennung der budgetmäßig fundirten Preise förderlich einzuwirken auf die Entfaltung und Vervollkommnung vaterländischer Landwirthschaft, dieser Grundkraft all und jeden Staates, insbesondere aber des agrikolen Bayerns.

Die wohlgemeinten Bestrebungen des Vereins haben bereits vielfach erfreuliche Früchte getragen, und im Vergleiche zu den Vorzeiten, ein merkliches Vorwärtsschreiten der heimischen Agrikultur- und Wirthschafts-Weisen bewirkt. Auch ist dem Vereinsleben in doppelter Hinsicht unermeßlicher Vorschub geworden, einmal durch jenen großartigen Gedanken Seiner Königlichen Majestät, der die einzelnen Provinzen in landwirthschaftliche Distrikte und jeden Distrikt wieder in kleine, landwirthschaftlich streng homogene Gemeinde-Gruppen (Rayons) gliedernd und nahe an viertausend rationelle Landwirthe, in der Eigenschaft von Distrikts-Vorständen, Distrikts-Secretairen, Distrikts-Ausschuß-Mitgliedern, dann Rayons-Vorständen mit offizieller Wirksamkeit betrauend, dem ganzen Organism erst die eigentliche Weihe und das practisch fruchtbare Hinabreichen bis zu dem hochachtbaren Bauernstande, und bis zu der Hütte des Kleinbegüterten gewährte, und dann durch den huldreichen Entschluß des väterlichen Monarchen, einen an Gemüth und Geist gleich reich begabten, den agrikolen Interessen mit seltener Liebe zugethanenen Königlichen Prinzen an die Spitze der großen vaterländischen Agrikultur-Gesellschaft treten zu lassen.

Je größer aber diese Wohlthaten und je sprechender diese neuesten Beweise Königlichen Wohlwollens, um so wirksamer müssen sich auch die Vereins-Bestrebungen gestalten, insbesondere zu einer Zeit, wo der materielle Fortschritt sich in allen teutschen Gauen mit einer Großartigkeit entfaltet, welche sogar das bloße Stillestehen und Langsamverbessern zum relativen Rückschritte gestaltet.

In dieſer Erwägung ſind auch die bisherigen Programm-Beſtimmungen einer Reviſion unterworfen, und iſt unter möglichſter Berückſichtigung der bisher laut gewordenen Wünſche für 1845 feſtgeſtellt worden, wie folgt:

§. I.

Preiſe für allgemeine und ſpezielle Leiſtungen auf dem Geſammtgebiete der praktiſchen Landwirthſchaft.

Für allgemeine und ſpezielle Leiſtungen auf dem Geſammtgebiete der praktiſchen Landwirthſchaft ſind zur Preisbewerbung ausgeſetzt:

Eine goldene Medaille im Werthe von zwanzig Ducaten ſammt Ehrendiplom;

Zwei goldene Medaillen jede im Werthe von zehn Ducaten ſammt Ehrendiplome;

Acht goldene Medaillen jede im Werthe von vier Ducaten ſammt Ehrendiplome;

Vier und zwanzig große ſilberne Medaillen ſammt Ehrendiplome; und

Sechs und dreißig kleine ſilberne Medaillen ſammt Ehrendiplome.

Zur Bewerbung um dieſe Preiſe eignen ſich:

A. In Rückſicht auf allgemeine Leiſtungen.

Jene Landwirthe, welche unter wohlbemeſſener Beachtung der örtlich agronomiſchen und klimatiſchen Verhältniſſe eine verbeſſerte und rationelle Bewirthſchaftung ihres Geſammt-Grundbeſitzes in allen ſeinen Betriebszweigen mit legal nachgewieſenem günſtigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rückſicht auf ſpezielle Leiſtungen.

Jene Landwirthe, welche ſich verdient gemacht haben:

1. im Bereiche der extenſiven Bewirthſchaftung, durch Beurbarung öder Gründe; durch wohlbemeſſene, den Boden der nöthigen Feuchtigkeit nicht beraubende Entſumpfung von Moorgründen und ſonſt naſſem Gelände; durch Anlegung angemeſſener Bewäſſerungen;
2. im Bereiche der Arrondirung (Zuſammenlegung) durch:
   a) gänzliche,
   b) partielle oder
   c) ſtürliche Arrondirung, d. h. durch Verwandlung parzellirter (zerſtreut liegender) in zuſammenhängende Beſitzungen; *)
3. im Bereiche der Düngerbereitung und Düngerverwendung, durch ſorgfältiges, zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verſchiedenen örtlich ermittelbaren Düngungsſtoffe, wohin namentlich auch durch etwaige Auffindung und Benützung von Mergellagern zählt; durch regelmäßige Anlage der Düngerſtätten, Compoſthaufen und Gülle-Gruben und zwar letzterer unter raſcher und vollſtändiger Ableitung der Gülle aus den Stallungen;
4. im Bereiche der landwirthſchaftlichen Geräthe, durch Einführung und Anwenden nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthſchaftlicher Maſchinen;
5. im Bereiche des Brachbaues überhaupt, durch Beſeitigung der Brache und Anbau von Bracheſrüchten;
6. im Bereiche des Getreide- und Speiſegewächſe-Baues, durch rationellen und gelungenen Ausbau ſolcher Cerealien und Speiſe-Gewächſe, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; insbeſondere auch von Talavera-Weizen, Stauden-Roggen, Himalaya-Gerſte, ausgezeichneter Kartoffel-Arten;

*) Ueber den Begriff der gänzlichen, partiellen und ſtürlichen Arrondirung ſieh landwirthſchaftl. Centralblatt Jahrgang 1839 Octoberfeſt-Beſchreibung pag. 65.

7. im Bereiche des Handelsgewächsebaues, durch rationellen und gelungenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter Handelsgewächse, insbesondere von Reps, Mohn, Taback, Kardendisteln, Waid, Krapp, Wau, Saflor und Hopfen, dann durch Erzeugung deßfallsigen Samens;

8. im Bereiche des Futterkräuterbaues, durch rationellen und gelungenen Anbau von Futterkräutern und Futterfrüchten in größerer Ausdehnung, insbesondere von allen Kleearten, von Esparsette, von Luzerne, von ergiebigen Futterrüben, dann durch Erzeugung deßfallsigen Samens;

9. im Bereiche der Bereitung der Handelsgewächse, durch gelungene Bereitung des Flachses und Hanfes, nach den besten und örtlich zusagendsten Bereitungsmethoden, dann durch Verarbeitung des Repses und Mohns zu gutem Oel und des Tabackes zu brauchbarem Rauch-Taback;

10. im Bereiche des Weinbaues, durch rationelle und gelungene Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge; Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Weinsorten; sorgfältige Trauben-Sortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

11. im Bereiche des Obstbaues, durch rationelle und gelungene Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Obstkulturen und Obstbaumschulen; Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Obstsorten, Bereitung guten Obstmostes;

12. im Bereiche der Maulbeerbaumzucht, durch rationelle und gelungene Einführung neuer oder Verbesserung bestehender Maulbeerbaumkulturen;

13. im Bereiche des Gartenbaues, durch rationelle und gelungene Verbesserung des ökonomischen Gartenbaues;

14. im Bereiche der Seidenzucht, durch Begründung der Seidenzucht in der Gegend, oder durch deren namhafte Erweiterung und Verbesserung;

15. im Bereiche der Bienenzucht, durch deren Begründung in der Gegend, oder durch deren namhafte Erweiterung und Verbesserung;

16. im Bereiche der Viehzucht, durch ansehnliche Vermehrung und Veredlung des Viehstandes unter angemessenem Hinarbeiten auf den, den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Viehschlag, dann wo Stallfütterung vortheilhaft erscheint, durch deren Einführung;

17. im Bereiche der Viehnutzungen, durch gelungene Einführung neuer Bereitungs- und Benutzungsweisen der Nebennutzungen, oder wesentliche Verbesserung der örtlich üblichen; insbesondere auch durch Fabrikation ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch rationelle Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

18. im Bereiche der Waldwirthschaft, durch Begründung oder Erweiterung des rationellen Forstbetriebes, durch neue Kulturen, durch Zurückführung von Waldungen, welche bisher nach der Fämmel- (Plänter-) Wirthschaft, oder sonst fehlerhaft behandelt worden waren, auf die örtlich zusagendste geregelte Wirthschaftsweise; durch Aufforstung von Blössen;

19. im Bereiche der Holzersparung, durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungsmethoden; Auffindung oder gemeinnützige Ausbeutung von Holz-Surrogaten, als: Torflagern und Steinkohlenlagern;

20. im Bereiche der landwirthschaftlichen Gebäude, durch Verbesserung und rationelle Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen.

Die Bewerbung ist nicht an das Grundeigenthum gebunden; Gemeinden und Corporationen so gut als Private; Nutznießer, Pächter und Verwalter so gut als Eigenthümer; Ausländer so gut als Inländer, sind zur Anmeldung berechtiget, vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben, und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen jedoch

a) genau nach Formular Anlage I. verfaßt seyn und den in §. VI. gegenwärtigen Programms näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen.

Sie müssen ferner

b) bei allen Leistungen die Größe und den Erfolg derselben genau und gewissenhaft bezeichnen und constatiren, daß solche Leistungen im Laufe der letzten vier Jahre 1842, 1843, 1844 und 1845 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende, derartige Leistungen eine Preisconcurrenz nicht eröffent ist;

c) insbesondere aber müssen die Zeugnisse zu 7 noch speziell das Verhältniß des dem Futterkräuterbau gewidmeten Areals zu dem Gesammtareal des Bewerbers angeben, damit die Bedeutsamkeit der Leistungen entnommen, und bei sonst gleichen Verhältnissen, jenen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden könne, welche verhältnißmäßig dem künstlichen Futterbaue die größte Ausdehnung gegeben haben;

auch müssen d) den Zeugnissen zu 9 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes, oder der fabrizirten Oele und Tabacke beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein und ad 10 derlei von Obstmost, endlich jenen ad 13, Seidenzucht betreffend, Muster von Cocons und gewonnener Seide;

endlich muß e) in allen Zeugnissen zu 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16 u. 18 stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder doch durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der entbehrlichen nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend, oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen begreiflichermaßen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

Die Ehrendiplome zu den 35 ersten Preisen dieses §. I. geruhen Seine Königliche Hoheit der Vereins-Vorstand höchst unmittelbar zu unterzeichnen.

§. II.

Spezielle Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorstände zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft sind als Preise ausgesetzt:

drei goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Ducaten, sammt Ehrendiplome;

neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

zwölf kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

1. für diejenigen Beamten, welche sich zu Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, dann der hierauf Bezug habenden Nebenbehelfe, namentlich auch zur Förderung der so wichtigen Güterarrondirungen (siehe §. I. Ziffer 2), vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und Entwurzlung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hin-

gewirkt, den agrikolen Interessen so wie den Bestrebungen des sie repräsentirenden landwirthschaftlichen Vereins eine besondere Theilnahme gewidmet, und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. für diejenigen Seelsorger und Schullehrer, welche sich in gleicher Richtung ausgezeichnet haben;
3. für diejenigen Gemeinde-Vorsteher
   a) deren Einflüsse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programms unter Lit. B. 1 bis einschlüßig 20 als preiswürdig bezeichnet werden, oder
   b) sonst zu Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zu Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, zu Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zu Begründung holzersparender Einrichtungen, zu Herstellung von Gemeindebacköfen, Obstdörren und Waschhäusern, Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:
   c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kulturverordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Orts sich besondere Verdienste erworben haben.

Um die im Eingange dieses §. bezeichneten Preise können sich nur Beamte, Seelsorger, Schullehrer und Gemeindevorsteher bewerben. Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular Beilage II. und in denselben ist gleich den Bewerbungen nach Programm §. I. legal zu constatiren, daß die fraglichen Leistungen in den letzten vier Jahren 1842, 1843, 1844 und 1845 stattgefunden haben, indem auch für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Kathegorie eine Preisconcurrenz nicht eröffnet ist.

Die Ehrendiplome zu sämmtlichen Preisen dieses §. II. geruhen Seine Königliche Hoheit der Vereins-Vorstand höchst unmittelbar zu unterzeichnen.

§. III.

Spezielle Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch vieljährige treue und eifrige Dienste, bei stets gepflogener tadelloser Aufführung hervorgethan haben, sind zur Preisebewerbung vierundzwanzig silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt, wovon zwölf den männlichen und zwölf den weiblichen Individuen dieser Kathegorie zukommen sollen.

Um die hier genannten Preise können nur Dienstboten der genannten Kathegorie concurriren. Die Form der Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Spezielle Preise für Leistungen von Gesammt-Gemeinden.

Außer den vorbenannten Preisen werden für 1845 vier besondere Preise ausgesetzt, jeder derselben bestehend aus einem Häusel- und einem Schäufelpfluge, sammt Ehrendiplome und Preisbuche, unter Beifügung zu dem ersten Preise, einer goldenen Medaille im Werthe von vier Ducaten, zu dem zweiten Preise einer großen silbernen Medaille und zu dem dritten und vierten Preise, einer kleinen silbernen Medaille.

Diese vier Preise sind ausschließend zur Concurrenz eröffnet für diejenigen Landgemeinden, welche im Laufe der jüngst verflossenen zehn Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der nachbenannten Leistungen, als:

1. durch allgemein eingeführte regelrechte und verstän-

dige Anlage sämmtlicher Düngerstätten des Orts, durch deren Entfernen von den Orts-Straßen, durch Reinhalten dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels; durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegen von Güllegruben in jedem Anwesen des betreffenden Dorfes, und durch allseitig zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compost-Dünger, oder Anwendung der Mergelung, wo hiezu Gelegenheit geboten, oder:

2. durch durchgreifende:
   a) allgemeine, oder
   b) theilweise, oder
   c) flurliche Arrondirung im Sinne des Centralblattes Jahrgang 1839. Octoberfestbeschreibung Seite 65.
3. Durch Ausführung größerer Entwässerungs- und Bewässerungs-Anstalten,
4. durch Einführung der Stallfütterung, oder doch jedenfalls durch Freigebung der Brachebenützung in der ganzen Ortsflur und durch sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung,
5. durch Einführung eines der örtlichen Verhältnissen angemessenen rationellen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futterkräutern und Futtergewächsen, namentlich von Klee, Luzern, Esparsette, Rüben.

Die so als Preise gegebenen Ackergeräthe bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeinde-Behörde und unter der Obhut der gesetzlich bestehenden Curatelbehörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen unter gehöriger Aufsicht benützt werden.

Gleicher Fall tritt ein bezüglich des Preisbuches, welches den Orts-Bewohnern zur lehrreichen Lektüre im Bereiche ihres Standes und Berufes dienen und gleich den Schriften, welche sonst durch den landwirthschaftlichen Verein, durch den Verein zu Verbreitung gemeinnütziger, gemeinfaßlicher Schriften, oder wie immer zur Vertheilung an die Gemeinde gelangen, als Bestandtheil der allmählig zu begründenden und in dem Schulhause aufzubewahrenden, praktisch nützlichen Orts-Büchersammlung behandelt werden soll.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Orts-Vorstand, oder dasjenige Gemeinde-Individuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Um diese Preise können sich nur Gemeinden bewerben; die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV. und in diesen Zeugnissen muß Behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemein-Leistungen zunächst entsprossen sind.

Die Ehrendiplome zu sämmtlichen Preisen dieses §. IV. geruhen Seine Königliche Hoheit der Vereins-Vorstand höchst unmittelbar zu unterzeichnen.

§. V.

Spezielle Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten Saatleines wurden bereits im Jahre 1841 drei Geldpreise, der Erste im Betrage zu dreihundert Gulden sammt Ehrendiplom, der Zweite im Betrage zu einhundertfünfzig Gulden sammt Ehrendiplom, der Dritte im Betrage zu fünfzig Gulden sammt Ehrendiplom zur Bewerbung ausgesetzt. Diese Preise kommen im heurigen Jahre unter Bezugnahme auf §. 3 des Fest-Programmes vom Jahre 1841 und auf §. 1 des Fest-Programmes vom Jahre 1814 zur Vertheilung an diejenigen Landwirthe, welche gemäß der im Centralblatte,

Jahrgang 1838 Seite 51—68 und Jahrgang 1840 Seite 385—396 bekannt gemachten Direktiven, einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein in entsprechend ansehnlicher Quantität selbst gezogen haben.

Auch um diese Preise können alle Landwirthe ohne Unterschied, sowohl Gemeinden und Corporationen als Privaten, — sowohl Eigenthümer als Nutznießer, Pächter und Verwalter sowohl, als Aus- und Inländer concurriren, vorausgesetzt, daß die Samengewinnung auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden hat.

Die nach Formular Beilage V. verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Selbsterzeugung des Samens durch die Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1. mit dem Siegel der Gemeinde und des Distrikts-Vorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;
2. der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen;
3. vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

Die Ehrendiplome zu sämmtlichen Preisen dieses §. V. geruhen Seine Königliche Hoheit der Vereins-Vorstand höchst unmittelbar zu unterzeichnen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. §. I., II., III., IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. §. I., II., III., IV. und V. (Siehe Formulare Beilagen I., II., III., IV. und V.) werden, sofern die Bewerber dem Kreise Oberbayern angehören, direkt oder durch den einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikt, sofern die Bewerber einem der sieben äußeren Kreise angehören, durch das treffende Kreis-Comité an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingesendet. Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post rezipisiren lassen. Die Einsendungen oberbayerischer Bewerber müssen spätestens am 1. September dieses Jahres bei dem General-Comité eingelaufen seyn, die übrigen müssen spätestens am 15. August dieses Jahres in Handen der treffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seyen, da später Eintreffende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt seyn, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse Formular I., III. und V. sind von der treffenden Gemeindebehörde *), oder, sofern die Gemeinde selbst als Preisebewerberin auftritt, von dem einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikte, und falls dieser noch nicht organisirt seyn sollte, von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde **) auszustellen. Auf jedem Gemeinde-Zeugnisse muß zugleich das Gutachten des einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes, und in dessen Abwesenheit oder Verhinderungsfalle das Gutachten seines Stellvertreters, oder wann der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn sollte, das Gutachten der Distrikts-Polizeibehörde beigefügt seyn, und dieses Gutachten muß:

*) In dem diesrheinischen Bayern Stadt oder Markt, Magistrat, Gemeinde-Verwaltung; in der Pfalz Bürgermeisteramt.

**) In dem diesrheinischen Bayern Landgericht, Herrschaftsgericht, herrschaftliches Commissariat, der Kreisregierung unmittelbar untergeordneter Magistrat; in der Pfalz Landcommissariat.

1. das Gemeinde-Zeugniß, sofern selbes nicht klar oder bestimmt genug lauten sollte, gehörig vervollständigen;
2. angeben,
   a) daß der Vorstand des landwirthschaftlichen Distriktes, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn sollte, die Distrikts-Polizeibehörde die Angaben des Preise-Bewerbers geprüft, und
   b) ob der Begutachtende sie als wahr, und den Voraussetzungen des Programmes gemäß erkannt hat.

Die Zeugnisse Formular II. und IV. stellt der Distrikts-Vorstand allein aus. Sollte der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn, so kommen die Zeugnisse Formular IV., dann Formular II., so weit es sich von Seelsorgern, Lehrern und Gemeindevorstehern frägt, der Distrikts-Polizeibehörde zu, und genügt zu jenem Formular II., so weit es sich von dem Beamten selbst handelt, eine gemeinsame Fertigung der Gemeinden des Polizeidistrikts.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für dieselbe Leistung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille bloß das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. VII.

Spezielle Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Hengste.

a) sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:

Erster Preis fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis vier und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preis-Buche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Stuten.

a) sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:

Erster Preis fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis vier und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis zehn bayerische Thaler.

b) zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preis-Buche und einem Ehrendiplome bestehend.

Bezüglich der von dem Münchener Jockey-Club für Emporbringung der Pferdezucht auch im heurigen Jahre hocherfreulicher Weise zur Concurrenz ausgesetzten namhaften Preise, wird auf das einschlägige Spezial-Programm Beilage XI. hingewiesen.

C. Für die vorzüglichsten 1½ bis 2 jährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:

Erſter Preis fünf und zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis zwanzig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis fünfzehn bayeriſche Thaler.
Vierter Preis zehn bayeriſche Thaler.

b) Sechs Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preis-Buche und einem Ehrendiplome beſtehend.

D. Für die beſten 3 bis 4 jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:

Erſter Preis fünf und zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis zwanzig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis fünfzehn bayeriſche Thaler.
Vierter Preis zehn beyeriſche Thaler.

b) ſechs Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preis-Buche und einem Ehrendiplome beſtehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:

Erſter Preis zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis zwölf bayeriſche Thaler.
Dritter Preis zehn bayeriſche Thaler.
Vierter Preis acht bayeriſche Thaler.

b) Vier Nachpreiſe, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einer Schafſcheere, einem Preis-Buche und einem Ehrendiplome beſtehend.

Preisbewerber haben wenigſtens einen Widder und zwei Mutterſchaafe vorzuführen. Auch iſt die Preiswürdigkeit namentlich durch einen ſtarken und geſunden Körperbau der Schafe bedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:

Erſter Preis zehn bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis ſechs bayeriſche Thaler.
Dritter Preis vier bayeriſche Thaler.

b) Ein Nachpreis in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preiſe-Buche und einem Ehrendiplome beſtehend.

Die vorbenannten Preiſe ſind nur für die Schweinsmütter ausgeſetzt, welche ſammt ihren Ferkeln auf den Muſterungsplatz gebracht werden müſſen.

G. Für Maſtochſen.

Welche in kürzeſter Zeit und auf die wohlfeilſte Weiſe gemäſtet worden ſind.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:

Erſter Preis achtzehn bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis zwölf bayeriſche Thaler.
Dritter Preis acht bayeriſche Thaler.
Vierter Preis ſechs bayeriſche Thaler.

b) Vier Nachpreiſe, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preiſe-Buche, und einem Ehrendiplome beſtehend.

Um dieſe Preiſe für das Maſtvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als ſolche, ſich bewerben. Die Maſtſtücke müſſen während der ganzen Dauer der Maſt in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers geſtanden ſeyn, auch muß die Art der Maſtung ſo wie der Betrag der Maſtungskoſten, letztere zu Tagen ausgeſchlagen, aus den Zeugniſſen genau und gewiſſenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um dieſe Preiſe möglich zu machen, wird ein Gewichts-Zuſchlag für den durch den Hertrieb verurſachten Gewichts-Verluſt im Betrage zu 3 Pfund für die geometriſche Stunde zugeſtanden.

Es iſt alſo in den einſchlägigen Zeugniſſen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Maſtung von München in geometriſchen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorſchrift beſtätigen zu laſſen.

Rückſichtlich der Preiszuerkennung für die vorgeführten Viehſtücke, werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1. Zu Preiſebewerbern ab vorgeführten Viehſtücken ſind Gemeinden und Corporationen ſo gut als Privaten, Nutznießer, Pächter, Verwalter ſo gut als Eigenthümer, Ausländer ſo gut als Inländer berechtiget, vorausgeſetzt, daß die Aufzucht oder Maſtung durch ſie in der Eigenſchaft ausübender Landwirthe auf bayeriſchem Grund und Boden ſtattgefunden.
2. Die Preiſe werden unrückſichtlich der Frage zuerkannt, ob für daſſelbe Viehſtück bereits gelegentlich eines Kreis-Feſtes Preiſe erlangt worden ſind. Bei dem Central-Feſte aber kann ab demſelben Viehſtücke nur einmal auf eine Preiszuerkennung Anſpruch gemacht werden.
3. Die nach Formular-Anlage VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugniſſe müſſen für jedes Viehſtück geſondert ausgeſtellt und bezüglich der Ausſtellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programms gegebenen allgemeinen Erforderniſſen entſprechen, zugleich muß in denſelben ausgedrückt ſeyn,
   a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer, oder Pächter eines mit allen landwirthſchaftlichen Attributen verſehenen, förmlichen Oeconomiegutes, oder größern oder kleinern Bauernhofes ſind;
   b) daß ſie das zur Preisconcurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen, oder die Aufzucht wenigſtens ſeit der zweiten Hälfte dieſes Alters übernommen und ununterbrochen fortgeſetzt haben;
   c) daß ſie ab den vorgeführten Viehſtücken bei dem Central-Landwirthſchaftsfeſte noch keine Preiſe erhielten;
   d) daß die Oeconomie des Preiſebewerbers überhaupt gut beſtellt, daß der nach Zahl, Race und Schlag anzugebende Viehſtand allen Anforderungen entſpreche, und daß das Preiſevieh nicht mit Vernachläſſigung des übrigen Viehbeſtandes beſonders gepflegt worden; auch müſſen den Zeugniſſen über das Schafvieh noch insbeſondere Wollmuſter von den Vließen jedes vorgeführten Thieres beigefügt, und die Muſterpakete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Diſtrikts-Vorſtande oder in deſſen Abweſenheits- oder Verhinderungsfalle von deſſen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organiſirtſeyns eines landwirthſchaftlichen Diſtrikts von der Diſtrikts-Polizeibehörde verſiegelt ſeyn.

Alle Zeugniſſe über vorzuführendes Vieh müſſen ſich ſpäteſtens Freitag den 3. October Vormittags 10 Uhr in Handen des General-Comités befinden. Späteres Eintreffen der Zeugniſſe zieht den unvermeidlichen Ausſchluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach ſich. Auch ſind die hier vorbezeichneten Zeugniſſe unerläßlich und allein gültig; ſonſtige Beſcheinigungen irgend welcher Art können keine Berückſichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke beſtimmten Beſchäls- und Approbations-Atteſte der Königl. Landgeſtüts-Commiſſionen durchaus keine Preiſebewerbung.

4. Staatsanſtalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preiſes auf dieſen letztern in der Art, daß ſie zwar an der betreffenden Rangſtelle genannt werden und das Preiſe-Diplom entgegennehmen, den Preis ſelbſt aber dem in der Preiſe-Ordnung Nächſtfolgenden überlaſſen.
5. Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehſtücke derſelben Gattung zur Ausſtellung bringen, erhalten ab denſelben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelſt des Feſtberichtes und mittelſt eigener Diplome beurkundet.

6. Jedem jener Knechte und Dirnen, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einem belehrenden Schriftchen zugestellt.

7. Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unpartheiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein summarisches Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unpartheiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so fern zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch behaupten. Die wegen Mangels an wirklich preiswürdigen Viehes nicht zur Vertheilung kommenden Preise werden in Deposito behalten, und geben auf das nächstfolgende Jahr als Verstärkung der Gesammt-Preisesumme jenes Jahres über.

8. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht wie alljährig auf dem Platze vor der königlichen Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde **Freitags den 3. October Nachmittags 2 Uhr**, jene der **übrigen Viehgattungen Samstags den 4. October Vormittags 8 Uhr**. — **Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstags den 4. October 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt seyn sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.**

9. **Am Festsonntag den 5. October selbst Vormittags 11 Uhr**, haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Thereſienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichnet werdenden Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben.

10. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorgeführt werdenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zur Empfangnahme des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des königlichen Pavillons zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisesträger am Festtage selbst am Eingange des königlichen Pavillons; die in §§. I., II., III., IV. und V. Ausgesetzten dagegen werden nach Erscheinen des gedruckten Octoberfestberichtes unter Beifügung eines Abdruckes des Letzteren den Vorständen der einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikte, oder wo solche etwa noch nicht constituirt seyn sollten, den Königl. Distrikts-Polizeibehörden übermittelt, und von diesen in geziemend feierlicher Weise den betreffenden Individuen zugestellt.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit **Allerhöchst Ihrer** Gegenwart beglücken, werden **Allerhöchst Dieselben** von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des königlichen Pavillons ehrfurchtsvollst empfangen.

An die zu erbittende allerhuldreichste Besichtigung der in den einschlägigen Standabtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke, und an die gleichmäßig nachzusuchende allergnädigste Einsichtnahme der in der Bude des General-Comités zur Schau ausgestellten landwirthschaft-

lichen Produkte und Geräthe reih't ſich zunächſt die Vorführung der einzelnen Preis-Viehſtücke und die Zuſtellung der zuerkannten Preiſe an die Beſitzer derſelben, und ſofort das Pferderennen, deſſen näheren Beſtimmungen das deßfallſige Spezial-Programm des Magiſtrats der königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt (Beilage XII.) auseinanderſetzt.

§. X.

Montag den 6. October wird während des Laufes des Vormittags in bisher üblicher Weiſe der Viehmarkt auf der Feſtwieſe abgehalten.

§. XI.

Montag den 6. October Nachmittags 5 Uhr findet in dem königlichen Odeongebäude die durch §. 21 der Satzungen gebotene öffentliche Sitzung für den Kreis Oberbayern ſtatt.

An beiden Eingängen des benannten Gebäudes aufgeſtellte Perſonen geben den Weg zu dieſer Sitzung zu entnehmen.

§. XII.

Dienſtag den 7. October Vormittags 10 Uhr wird in demſelben Gebäude die durch §. 22 der Vereinsſatzungen vorgeſchriebene öffentliche General-Verſammlung abgehalten, welche neben der Ablage des Rechenſchaftsberichtes einer allſeitigen Beſprechung der landwirthſchaftlichen Intereſſen des Königreichs gewidmet iſt.

Aufgeſtellte Perſonen zeigen gleichfalls den Weg zu dem Sitzungsſaale.

Diejenigen Vereinsmitglieder, welche hiebei öffentliche Vorträge zu halten wünſchen, werden eingeladen, mindeſtens 2 Tage vorher das General-Comité hievon in Kenntniß zu ſetzen.

§. XIII.

Das General-Comité wird ſich zum beſonderen Vergnügen rechnen, den in der Feſtwoche nach München ſich begebenden Herren Abgeordneten der äußeren Kreis-Comitéen, dann den gleichzeitig etwa eintreffenden Herren Vorſtänden, Sekretären, Ausſchußmitgliedern und Rayons-Vorſtänden und ſonſtigen Abgeordneten landwirthſchaftlicher Diſtrikte aus allen Kreiſen, während ihrer Anweſenheit in der Haupt- und Reſidenz-Stadt in Abſicht auf Beſichtigung der Merkwürdigkeiten und Beſuch der öffentlichen Anſtalten, ſo wie hinſichtlich entſprechender Plätze auf der Feſtwieſe eifrigſt an Handen zu gehen. Die benannten Herren belieben zu ſolchem Behufe ihre Namen und Wohnungen in das Anmeldbuch einzuzeichnen, welches tagtäglich Morgens von 8—10 Uhr in dem Vereinslocale aufliegen wird, und zugleich mit dem dort ihrer harrenden General-Comité-Delegirten in perſönliches Benehmen zu treten.

§. XIV.

Während der Dauer der Feſtwoche bleiben die Localitäten des landwirthſchaftlichen Vereins, Türkenſtraße Nº. 2, ſammt allen dort aufgeſtellten Sammlungen dem Beſuche und der Anſchauung des Publikums geöffnet.

§. XV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthſchafts-Feſtes von dem Magiſtrate der k. Haupt- und Reſidenzſtadt veranſtalteten ſonſtigen Feſtlichkeiten und Volksvergnügungen iſt eine eigene Kundgabe erſchienen, welche die Beilage XII. gegenwärtigen Feſt-Programms bildet.

§. XVI.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreiſen des Reichs durch die Kreis- und Local-Intelligenz- dann durch die übrigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden; überdieß ergeht an die Königl. Kreisregierungen, an die Kreis-Comitéen, dann an die Königl. Diſtrikts- und Local-Polizeibehörden und an die Herrn Vorſtände der landwirthſchaftlichen Diſtrikte das dringende Erſuchen, für deſſen möglichſte Bekanntwerdung an die Landwirthe aller Kathegorien, ſo wie dafür zu ſorgen, daß die Vorausſetzungen, worauf ſich etwaige Preiſebewerbungen zu ſtützen haben, zu ſammt den Zeugniß-Erforderniſſen und ſonſtigen Formalitäten, durch welche der Erfolg ſolcher Bewerbungen

bedingt iſt, von den Bewerbungsluſtigen vollſtändig begriffen, gewürdigt und eingehalten werden, damit ſowohl dieſen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Beſcheide, als dem General-Comité das ſchmerzliche Gefühl erſpart bleiben, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenhaften Wünſchen und Abſichten wider Willen nahe treten zu müſſen.

München, den 18. April 1845.

Das
General-Comité
des
landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern
im Auftrage Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen
als Vereins-Vorſtandes
der
ſtellvertretende Vorſtand
Fürſt von Oettingen-Wallerſtein,
der erſte Secretär
v. Hofſtetten.
coll. Geiger.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und ſpezielle Leiſtungen im Geſammtgebiete der praktiſchen Landwirthſchaft betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenſchaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizeidiſtrikts:
landwirthſchaftl. Diſtrikts:
im Kreiſe:

bewirbt ſich um die nach Programm zum Central-Landwirthſchaftsfeſte dieſes Jahres §. I. ausgeſetzten Ehrenpreiſe für nachſtehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1842, 1843, 1844 und 1845 ausgeführten Leiſtungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leiſtungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt, und die Größe derſelben ſo wie deren Erfolg gewiſſenhaft angegeben.)

Beſtätigung.

Daß die in vorſtehender Darſtellung aufgeführten Leiſtungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeinde-Glieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſeyen, bezeugt nach Pflicht und Gewiſſen unter Beidrückung des Gemeindeſiegels

Datum
Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeiſteramt)
(Siegel) Unterſchriften:
a) des Gemeinde-Vorſtandes,
b) und zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Bemerkung. Sollte die fragliche Bewerbung von der betreffenden Gemeinde ſelbſt für ſich ausgehen, ſo iſt obiges Zeugniß von dem einſchlägigen landwirthſchaftl. Diſtrikte, oder wenn ſolcher noch nicht organiſirt ſeyn ſollte, von der vorgeſetzten Diſtrikts-Polizeibehörde (königl. Landgericht, Land-Commiſſariat, Herrſchaftsgericht, herrſchaftl. Commiſſariate oder der Kreisregierung unmittelbar untergeordnetem Magiſtrate) auszuſtellen.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorſtand (oder ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Diſtrikts N. N. hat die in vorſtehendem Zeugniſſe aufgeführten Thatſachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbeſtandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftl. Distrikts eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Distrikts-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Fest-Programms ausgesprochen).

Datum

Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N.

Bemerkung. Ist die Gemeinde selbst Preisbewerberin, stellt sohin der landwirthschaftl. Distrikt das Zeugniß aus, so fällt das Gutachten hinweg, als in dem Zeugnisse schon begriffen. Sollte in dem resp. Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn, so ist das vorstehende Gutachten gleichmäßig von der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde (königl. Landgericht, Land-Commissariat oder herrschaftl. Commissariate oder den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten) zu supliren.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbung nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen: (Vor- und Zuname):

Eigenschaft: (königl. Beamter, oder Pfarrer, Schullehrer oder Gemeinde-Vorstand):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftl. Distrikts:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1842, 1843, 1844 und 1845 ausgeführten Leistungen, als:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben).

A. Bei Bewerbungen von Beamten.

Bestätigung.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Vorstände sämmtlicher Gemeinden des ganzen Amtsbezirkes und die mitunterfertigten als Zeugen beigezogenen Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seyen, bestätigen nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum

Gemeinde-Verwaltung N.

(in der Pfalz das Bürgermeisteramt)

(Siegel) Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

(Hier folgen sich die Fertigungen aller im Amtsbezirke des preiswerbenden Beamten liegenden Gemeinde-Verwaltungen mit den entsprechenden Unterschriften.)

Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distrikts N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftl. Distrikts eingeschaltet, die dießfallsige Ansicht des Distrikts-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Festprogramms ausgesprochen.)

Datum

(Siegel) (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N.

B. Bei Bewerbungen von Seelsorgern, Schullehrern und Gemeinde-Vorständen.

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distrikts N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die dießfallsigen Ansichten und Anträge des Distrikts-Vorstandes eingeschaltet).

In Folge dessen bestätiget der unterzeichnete Distrikts-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VI. des Festprogramms) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N.

Bemerkung. Sollte in dem resp. Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn, so ist das vorstehende Gutachten zu B gleichmäßig abermal von der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde (Königl. Landgericht, Landcommissariate, Herrschaftsgericht, herrschaftl. Commissariat oder den Königl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten) zu supliren, und genügt bei A das Zeugniß aller Gemeinden des Distrikts ohne Gutachten der vorgesetzten Behörde.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III. landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger (Vorzeigerin) dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (hier muß genau nachgewiesen werden, daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft verwendet worden und angegeben werden, in welcher Eigenschaft er als solcher diente).

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ein ausübender Landwirth seyn muß).

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftl. Distrikts:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise auf den Grund nachstehender Leistungen:

(hier wird nun das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen, tadellosen, moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen).

Bestätigung.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen haben die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet gefunden, und bestätigt sonach den vollen Inhalt vorstehenden Zeugnisses nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt)

(Siegel) Unterschriften:
a) des Gemeindevorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distriktes N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatbestände einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf deren Wahrheit Folgendes:

(hier wird das Gutachten des Distrikts-Vorstandes nach Vorschrift des §. VI. des Festprogramms eingeschaltet).

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N.

Bemerkung. Sollte in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn, so ist das vorstehende Gutachten abermal und conform der oben allegirten Programmbestimmung von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde (Königl. Landgericht, Landcommissariat, Herrschaftsgericht, herrschaftliches Commissariat, oder den Königl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneter Magistrate) zu supliren.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (Namen der preiswerbenden Gemeinde):

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftl. Distrikts:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der jüngst verflossenen zehn Jahren ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen, und der Name und Stand desjenigen Individuums bezeichnet, dessen Bemühungen und Einfluß das Zustandekommen der angerühmten Leistungen der Gesammtgemeinde vorzugsweise zugemessen werden muß).

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und untersertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distrikts N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Distrikts-Vorstandes in der nach Programm §. VI. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll).

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Distriktes N. N.

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist das vorstehende Gutachten und die Zeugnißbestätigung gleichmäßig und conform den Programmsbestimmungen von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde

(k. Landgericht, Landcommiſſariat, Herrſchaftsgericht, herrſchaftl. Commiſſariate oder den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magiſtraten) zu ſupliren.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V., Gewinnung von inländiſch gezogenen Saatlein betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenſchaft (ausübender Landwirth ꝛc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Diſtrikts:

landwirthſchaftl. Diſtrikts:

im Kreiſe:

bewirbt ſich um die nach Programm zum Central-Landwirthſchaftsfeſte dieſes Jahres §. V. ausgeſetzten Ehrenpreiſe für im Inlande ſelbſt gezogenen Saatlein, und zwar auf den Grund nachſtehenden Ausweiſes:

(folgt nunmehr eine genaue und ausführliche, klar und deutlich gegebene Darſtellung und Beſchreibung der fraglichen Leiſtungen, unter Hinblick auf die nach Programm §. V. dießfalls aufgegebenen Bedingniſſe, namentlich bezüglich des genügenden Ausweiſes über die Größe und den Erfolg der Leiſtung, ſo daß die mit derlei Lein bebaute Bodenfläche in Tagw. und Dezimalen ausgedrückt, das ausgebaute Saatquantum mit Bezeichnung des Bezugsortes der Leinſaat (ob z. B. Rigaer oder Innthaler, oder inländiſch-bayeriſcher Lein) und die Größe der Geſammternte genau bezeichnet erſcheint.)

Bemerkung. Dem Zeugniſſe muß programmgemäß ein mit dem Siegel der Gemeinde-Verwaltung und jenem des landwirthſchaftl. Diſtrikts-Vorſtandes, und wo ſolcher nicht beſtellt ſeyn ſollte, mit jenem der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde verſchloſſenes Muſter des gewonnenen Saatleins, in Qualität mit jener der Geſammt-Saat-Leinernte vollkommen correſpondirend, und in Quantität zur genügenden Prüfung zureichend, beigefügt werden.

Beſtätigung.

Daß die in vorſtehender Darſtellung aufgeführten Thatbeſtände von uns nach unterſchriebenen Gemeindegliedern als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſeyen, ferner daß das in der Anlage beigefügte, unter unſerm Siegel verſchloſſene Muſter des von dem Preisbewerber ſelbſt gezogenen inländiſchen Saatleins in Qualität mit deſſen derlei Geſammternte vollkommen correſpondire und zum Zwecke der Preisbewerbung nicht beſonders ausgeſucht oder ausgeputzt worden ſey, beſtätiget nach Pflicht und Gewiſſen unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels.

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(in der Pfalz das Bürgermeiſteramt)

(Siegel)

Unterſchriften:

a) des Gemeinde-Vorſtandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorſtand (oder ſtellvertretende) Vorſtand des landwirthſchaftl. Diſtriktes N. N. hat in Conformität der Beſtimmungen des Programms §. VI. die in vorſtehendem Zeugniſſe aufgeführten Thatſachen einer genauen Würdigung und Prüfung unterworfen, und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des oben ſpezifizirten Thatbeſtandes Folgendes:

(nun folgt das dießfallſige durch das Programm §. VI. bedingte Gutachten des Diſtrikts-Vorſtandes und deſſen hierauf auszuſprechende Beſtätigung der angerühmten Leiſtungen des Preisbewerbers, ſo wie der Aechtheit des beigefügten, unter ſeinem Siegel mit verſchloſſenen Muſters des fraglichen Saat-

leins, deſſen Qualität als mit derjenigen der Geſammt-Leinernte vollkommen conform, von dem Diſtrikts-Vorſtande ebenfalls hier ausdrücklich conſtatirt werden muß).

Datum

(Siegel) Unterſchrift und Fertigung des Vorſtandes (oder ſtellvertretenden Vorſtandes) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N. N.

Bemerkung. Sollte in dem reſp. Gerichtsbezirke der landwirthſchaftl. Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſeyn, ſo iſt das Gutachten des Diſtrikts-Vorſtandes in ganz conformer Weiſe, wie oben vorgezeichnet, programmgemäß abermals von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde (k. Landgericht, Land-Commiſſariat, Herrſchaftsgericht, herrſchaftl. Commiſſariat oder den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magiſtraten) zu ſupliren.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. A. et B., Zuchthengſte und Zuchtſtuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenſchaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizeidiſtrikts:

landwirthſchaftl. Diſtrikts:

im Kreiſe:

führt zum heurigen Central-Landwirthſchaftsfeſte zu München einen Zuchthengſten (Zuchtſtute):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe (Fauſt, Zoll):

wann geboren:

ſohin dermaligen Alters:

Abſtammung, Vater (ob Landgeſtütbeſchäler, deſſen Name):

Mutter (ob Landſtute oder welche Raçe):

Bewerber hat dieſes Pferd erzogen:

a) von Geburt her oder

b) erkauft und ſelbſt gepflegt ſeit , ſohin in eigener Pflege und Wart ſeit Jahren Monaten:

Der Preisbewerber hat für dieſes oben beſchriebene Pferd beim Central-Landwirthſchaftsfeſte zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oeconomie, in einem Flächeninhalte von Tagw. Dez. beſtehend, befindet ſich in einem Zuſtande.

Der Geſammtviehſtand des Preisbewerbers, beſtehend in Stück Pferden Stück Rindvieh Stück Schafen Stück Schweinen, befindet ſich in Zuſtande, und es wurde das oben beſchriebene zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Koſten und zum Nachtheil des übrigen Viehſtandes beſonders gepflegt.

Daß der in vorſtehender Darſtellung aufgeführte Thatbeſtand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindeſiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterſchriften:

a) des Gemeinde-Vorſtandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorſtehendes Zeugniß beſtätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach ſeinem vollen, den Thatbeſtand wahr und getreu darſtellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterſchrift und Fertigung

Datum

Der Vorſtand (ſtellvertretende Vor-

stand) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N.

(Siegel) Unterſchrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthſchaftl. Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſeyn ſollte, ſo iſt die vorſtehende Beſtätigung conform den Programmbeſtimmungen von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde (k. Landgericht, Landcommiſſariat, Herrſchaftsgericht, herrſchaftl. Commiſſariat, oder den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magiſtraten) zu ſupliren.

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. C. et D., Zuchtſtiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenſchaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizeidiſtrikts:

landwirthſchaftl. Diſtrikts:

im Kreiſe:

führt zum heurigen Central-Landwirthſchaftsfeſte zu München einen Zuchtſtier (Zuchtkuh)

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe:

Länge:

Alter:

Abſtammung (Raçe, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieſes Viehſtück erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und ſelbſt gepflegt ſeit , ſohin in eigener Wart Jahre Monate.

Der Eigenthümer hat für dieſes vorbeſchriebene Viehſtück beim Central-Landwirthſchaftsfeſte in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oeconomie, in einem Flächeninhalte von Tagw. Dez. beſtehend, befindet ſich in einem Zuſtande.

Des Preisbewerbers Geſammtviehſtand Stück Pferden Stück Rindvieh Stück Schafen Stück Schweinen beſtehend, befindet ſich in einem Zuſtande und es wurde das oben bezeichnete zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Viehſtück nicht auf Koſten und zum Nachtheil des übrigen Viehſtandes beſonders gepflegt.

Daß der in vorſtehender Darſtellung aufgeführte Thatbeſtand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindeſiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterſchriften:

a) des Gemeinde-Vorſtandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorſtehendes Zeugniß beſtätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach ſeinem vollen, den Thatbeſtand wahr und getreu darſtellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterſchrift und Fertigung

Datum

Der Vorſtand (ſtellvertretende Vorſtand) des landw. Diſtriktes N.

(Siegel) Unterſchrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthſchaftl. Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſeyn ſollte, ſo iſt die vorſtehende Beſtätigung programmgemäß von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde, wie im vorhergehenden Zeugniß-Formular näher bezeichnet, zu ſupliren.

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. E., die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieß:

Name (Vor- und Zunamen):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizeidistrikts:

landwirthschaftl. Distrikts:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer } (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke):

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit:

Die Schafheerde des Eigenthümers mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer } (Anzahl der Stücke):

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1844 Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser veredelten Schafheerde seit , und hat für diese gegenwärtig zur Preisconcurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung

Die zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes des Eigenthümers besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oeconomie, in einem Flächeninhalte von Tagw. Dez. bestehend, befindet sich in einem Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in Pferden, Stück Rindvieh, Schafen, Schweinen, befindet sich in einem Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden oben bezeichneten Schafen vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel der Gemeinde-Verwaltung und jenem des landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt seyn sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programms beizulegen.)

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt sammt der Aechtheit des unter Gemeindesiegel verschlossenen, hier angebogenen Wollmusters pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distriktes N.

(Siegel) Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte,

so ist vorstehende Bestätigung des Distrikts-Vorstandes programmgemäß von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. F., die Schweinezucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizeidistrikts:

landwirthschaftl. Distrikts:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

a) Schweinsmütter (Anzahl) mit ihren

b) Ferkeln (deren Anzahl).

Der Preisbewerber hat diese Schweinsmütter erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in

a) Schweinsbären (Anzahl)

b) Schweinsmüttern (Anzahl).

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1844 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes, der in Pferden, Stück Rindvieh und Schafen besteht, und in Zustand sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oeconomie, bestehend in Tagw. Dez. befindet sich in einem Zustande.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distriktes N.

(Siegel) Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist vorstehende Bestätigung des Distrikts-Vorstandes programmgemäß von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. G., das Masvieh betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zunamen):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftl. Distrikts:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen.

Bezeichnung.

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . . bis . . . ., also . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . . .
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag . . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen und befindet sich in einem . . . . . Zustande.

Die Oeconomie des Mastvieheigenthümers, in einem Flächen-Inhalte von . . . Tagw. . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distriktes N.

(Siegel) Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist programmgemäß die vorstehende Bestätigung des landwirthschaftl. Distrikts-Vorstandes, gleichwie in vorhergehenden Zeugnissen bemerkt, von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Beilage XI.

Programm

über die von dem Münchener Jockey-Club bei Anlaß des Central-Landwirthschafts-Festes zu München im Jahre 1845 zur Beförderung der Pferdezucht ausgesetzten Preise.

Auch am dießjährigen Octoberfeste wird der Münchener Jockey-Club, im Einverständnisse mit dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, zur Hebung und Aufmunterung der Pferdezucht folgende fünf Preise bei der allgemeinen Preisevertheilung mit vertheilen lassen:

1. fünfzig bayerische Geschichts-Thaler mit Diplom.
2. vierzig " " " " "
3. dreißig " " " " "
4. zwanzig " " " " "
5. zehn " " " " "

Zur Bewerbung um diese Preise sollen diejenigen Pferde zugelassen werden, welche sich zur Cavallerie-Remontirung und zu Luxus-Reitpferden eignen.

Diese Pferde, Hengste, Stuten und Wallachen müssen:

1. in Bayern geboren und erzogen (auf Vater und Mutter wird keine Rücksicht genommen),
2. mindestens 14 Faust, 3 Zoll rheinisch messen,
3. und nicht jünger als vier Jahre seyn; doch so, daß ein vor dem ersten Juli 1842 gebornes Füllen, am 1. October 1845 als vierjährig gilt.

Ueber Namen, Stand, Wohnort des Besitzers, dann über Geburt und Aufzug des Füllens treten die bei dem landwirthschaftlichen Verein bestehenden Bestimmungen ein; dasselbe gilt von der Zeit und dem Orte der Musterung, mit dem Bemerken jedoch, daß über Preiswürdigkeit durch ein aus der Mitte der Gesellschaft eigens dazu gewähltes Schiedsgericht entschieden wird.

Auch solche Pferde, welche bei dem landwirthschaftlichen Vereine um Preise concuriren, und solche erhalten haben, sind deßhalb von dieser Preisbewerbung nicht ausgeschlossen.

München, den 30. Januar 1845.

Das

Comité des Münchener Jockey-Clubs.

Carl Graf Taſcher de la Pagerie,

z. Z. Secretär.

Beilage XII.

Programm

zu dem

Octoberfeste auf der Theresien-Wiese

am 5. October 1845.

I. Pferderennen.

Sonntag den 5. October gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1. Die Herren Bürger: E. Baumgartner, Jos. Schmidt, Jos. Vielweck, Andreas Soiter und Joseph Köll machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr angehört. — Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Baumgartner zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist.
2. Der erste Preis besteht in 15 Ducaten, die übrigen Preise bestehen aus 21, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thalern. Weitpreis wird keiner mehr gegeben.

   Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin gestickt, die Fahnen des zweiten, dritten und vierten Preises sind mit Gemälden geziert.
3. Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß viermal umritten werden.
4. Das Renngericht wird Tags vorher, Samstags den 4. October Morgens 10 Uhr, bei Herrn Baumgartner im Stachusgarten sich versammeln, um die Einschreibung und am Sonntag den 5. October um 10 Uhr Morgens die Verloosung der Pferde vorzunehmen.
5. Am 5. October Morgens 8 Uhr versammeln sich die Herrn Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird.

   Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herrn Rennmeister mit ihren

Knaben und Pferden ſich auf dem Max-Joſeph-Platze verſammeln müſſen, worauf die Preiſefahnen auf dem Rathhauſe abgeholt werden, und ſodann das Rennge richt mit den Preiſeträgern, den Rennmeiſtern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge ſich auf die Thereſienwieſe begibt. Diejenigen, welche ſich zur beſtimmten Stunde auf dem Max-Joſeph-Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelaſſen.

6. Jene Rennknaben, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Pfarrer und Ortsvorſtände über fleißigen Schulbeſuch und gute Aufführung ausweiſen, und bei dem Rennen ſich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit beſondern Denkmünzen belohnt; ohne Vorlage dieſer Zeugniſſe wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7. Die Rennknaben müſſen in weißledernen Hoſen und Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen verſehen ſeyn. Mit ſolchen Kleidungsſtücken nicht verſehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelaſſen. Diejenigen drei Rennknaben, welche am ſchönſten gekleidet ſind, erhalten Preiſe zu 3, 2 und 1 bayeriſchen Thalern.

8. Am Sonntag den 12. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Reitbahn gehalten. Die Einſchreibung geſchieht am Vorabend, und die Verlooſung Sonntags 10 Uhr Morgens bei Herrn Baumgartner unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Beſtimmungen, wie bei dem erſten Pferderennen. — Die Preiſe ſind 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayeriſcher Thaler.

Der Weitpreis fällt weg; zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des erſten Preiſes iſt der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer Königlichen Hoheit der Kronprinzeſſin geſtickt; die Fahnen des zweiten und dritten Preiſes ſind mit Gemälden geziert.

9. Beide Pferderennen ſind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch ſolche Pferde mitlaufen, welche ſich bei dem erſten Rennen nicht befunden haben.

10. Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeiſter Sorge zu tragen, daß ſich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Abſprengen bloß nach den Anordnungen des Renngerichts richten, deſſen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet ſind. Insbeſondere wird feſtgeſetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitſche oder andere dieſe erſetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11. Sowohl bei dem erſten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländiſchen auch ausländiſche Pferde zugelaſſen.

Ernest Baumgartner.

Joſeph Schmidt. Andreas Soiter.
Joſeph Vielweck. Joſeph Köll.

II. Vogel-, Scheiben- und Hirſch-Schießen mit Bürſchſtutzen.

Montag den 6. October 1815 wird auf der Thereſien-Wieſe zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirſch-Schießen mit Bürſchſtutzen ſeinen Anfang nehmen, und unter folgenden Beſtimmungen ſtatt finden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugte Titl. Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogel-Schießen werden 5 Preiſe vertheilt, nämlich für das letzte Stück 3, für den Kopf 3, für jede Klaue 2, und für die Krone 1 bayeriſcher Thaler, in Summa 31 fl 12 xr.

2. Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben, die des erſten iſt mit einem Gemälde geziert.

3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden, von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Xr. bezahlt.
4. Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn, und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.
5. Sollten aber noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitage den 10. October auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.
6. Jeder Titl. Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen; auch ist gestattet, daß ein Titl. Schütze von andern Titl. Schützen, welche wirklich auf die Scheibe oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe oder zum Schießen übernehme, so daß ein Titl. Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:

	fl	Xr
das I. Gewinnst . . .	30	—
das II. Gewinnst . . .	15	—
das III. Gewinnst . . .	7	30

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12, und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit dem Namenszuge Seiner Majestät des Königs, die erste Fahne für den Kranz mit dem Namenszuge Ihrer Majestät der Königin, und die erste Fahne auf dem Glück mit dem Namenszuge Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen gestickt. — Die zweiten Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl, auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 Xr. gekauft werden.

III. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt

	fl	Xr
das erste Beste	15	—
das zweite Beste . . .	7	30
das dritte Beste	3	45

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl, auch können 50 Schüsse à 12 Xr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß auf dem Hirschstande jeder Titl. Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirsch-Schießen werden festgestellt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur 30½ Zoll lang seyn;
b) das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) nicht mit Fingerbügeln versehen seyn;
d) muß dieser mit einem Züngeldupfer, welcher auch ohne einzudupfen abgedrückt werden kann, versehen seyn;
e) sind die Dupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 130 Schritten aufgestellt.
2. Der Hirsch, auf welchen nur mit Bürschstutzen geschossen werden darf, hat eine Entfernung von 120 Schritten.
3. Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.

4. Gewinnste werden durchgehends auf zwei Drittel der Schußzahl regulirt und ertheilt.
5. Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 6. October bis einschlüssig Freitag den 10. October ununterbrochen; das Schießen auf den Vogel endet von selbst, sobald das letzte Stück herabgeschossen ist, oder ebenfalls am 10. October mit den übrigen Schießen.
6. Nach beendigtem Schießen wird bald möglichst abgezogen, jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 12. October vor dem zweiten Pferderennen an die Titl. Preisträger vertheilt werden.
7. Jedem Titl. Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
8. Von den inländischen Titl. Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der älteste nach dem Lebensalter eine gemalte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat. — Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur alle drei Jahre einmal gewonnen werden; auch muß ein solcher Titl. Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt gewesen seyn.
9. Jeder Titl. Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse oder längstens bis 10. October seine Schießpollete an den Schützen-Actuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.
10. Sämmtliche Beste werden frei gegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützenordnung geleitet.
11. Schließlich werden die Titl. Schützen geziemend eingeladen, Montag den 6. October um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaus-Saale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft, von Musik begleitet, auf die Thereſienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Zu diesem Behufe werden Vogel-Loose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 6. October zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaus-Saale abgegeben.

Die Schützenmeister:

von Seite des Hofes:	von Seite der Stadt:
Gutschneider,	Graf,
J. B. Ramler	Joseph Walk.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistrats-Rath Widnmann zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 28. Speyer, den 11. Juni 1845.

Inhalt:

Einreichen von Recursen bei der ersten Instanz. — Verbotene Druckschriften. — Ordens-Verleihung. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Nr. 12633 R. pr. den 31. Mai 1845.

(Das Einreichen von Recursen bei der ersten Instanz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Es kommen häufig Fälle vor, in welchen die im Artikel XI. Absatz 1 der Verordnung vom 29. Dezember 1836 *) ertheilte Vorschrift, wonach Recurse jeder Art bei der einschlägigen ersten Instanz gegen schriftlichen Empfangschein einzureichen sind, damit dieselben schneller instruirt und erledigt werden können, nicht befolgt werden.

Indem man die Beobachtung dieser Vorschrift im eigenen Interesse der Betheiligten wiederholt anregt, bemerkt man, daß diese Vorschrift namentlich auch für die Recurse Geltung hat, welche gegen die Entscheidungen der Königl. Stellen, an den Königl. Staatsraths-Ausschuß in administrativ-contentiösen Gegenständen gebracht werden wollen.

Speyer, den 26. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

*) Amtsblatt 1837, Seite 9.

Ad Nrm. 12516, 12517, 12518, 12519, 12520, 12635, 12562, 12563, 12564, 12565, 12566 R. pr. den 31. Mai 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1. „Offener Brief einer Christin an ihre Schwestern, die Frauen und Jungfrauen der Gegenwart. Mit Vorwort von A. M. Müller, Berlin 1845 bei Hermes."
2. „Ueber Bordelle und die Sittenverderbniß unserer Zeit. Eine medizinisch-polizeiliche Abhandlung von A. Patz, Wundarzt zu Grabow bei Stettin. Leipzig bei W. Engelmann 1845."
3. „Neueste und vollständige Geschichte der Jesuiten. Eine Darstellung des Ursprungs, der Zwecke und des Wirkens der Gesellschaft Jesu. Ein Volksbuch. Leipzig, Verlag von J. Große 1845."

4. „Dies gehört den Deutsch-Katholiken. Von Th. Bittkow. Berlin. Verlag von Wilhelm Hermes 1845."
5. „Der lebendig machende Geist der christlichen Religion in 95 Sätzen ꝛc. von Blumröder. Sondershausen 1845."
6. „Die Vereinigung der Katholiken und Protestanten. Eine Bibelschrift für die ganze Christenheit. Johannes Ronge gewidmet. Stuttgart. Verlag der Metzler'schen Buchhandlung 1845."
7. „Der heilige Rock zu Trier im Jahre 1512 und im Jahre 1844. Ein brüderlicher Glückwunsch an die teutsch-katholischen Gemeinden. Berlin 1845 bei Hermes."
8. „Zwölf Gedichte unserer Zeit gewidmet, von Friedrich Siegmund. Leipzig 1845 bei Köhler."
9. „Rechtfertigung meines Abfalles von der römischen Hofkirche. Ein offenes Sendschreiben an alle, die da hören, sehen und prüfen wollen und können von Czerski. II. Auflage. Bromberg 1845. L. Levi.
10. „Roms Wirken in Teutschland oder Schilderung römisch-katholischer Zustände Teutschlands zu einer neuen Verfassungsurkunde der teutsch-katholischen Kirche von 2 katholischen Geistlichen, von Pfarrer F. L. W. Wagner zu Gräfenhausen vorgelegt. Darmstadt 1845, bei Ernst Kern."
11. „Selbstbiographie und Selbstbekenntnisse des heil. Rockes zu Trier, nebst dessen Urtheil über Joh. Ronge und Bischof Arnoldi. Hamburg. B. S. Berendsohn. 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügungen vom 18. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 28. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 12561 R. pr. den 31. Mai 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate zu Bamberg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Eine teutsch-jüdische Kirche. Die nächste Aufgabe unserer Zeit. Von einem Candidaten der jüdischen Theologie. Leipzig 1845, Verlag von Otto Wigand."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 18. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 28. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 12634 R. pr. den 31. Mai 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1. „Die neue Reformation oder die teutsch-katholische Bewegung von Johannes. Leipzig. Verlag von Naumburg 1845."
2. „Ronge und Czerski zur Kirchenversammlung in Leipzig. Leipzig. Verlag von Gustav Brauns 1845."
3. „Grundzüge zur Constituirung einer rein (katholisch) christlichen Kirche. Von einem christlichen Geistlichen

in Sachsen. Dresden und Leipzig in der Arnold'schen Buchhandlung 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügungen vom 18. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 28. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad № 12706, 12708, 12709 R. pr. den 31. Mai 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1. „Keinen Papismus und Romanismus aber auch um's Himmelswillen keine Kirche nach Johannes Ronge. Ein Wort für unsere Reformationszeit von J. N. Müller, Pastor zu Irrleben. Magdeburg bei Falkenberg und Comp. 1845."
2. „Abentheuer des ehrwürdigen Pater Jacob Marell, Mitgliedes der Gesellschaft Jesu. Bauzen 1845, bei G. Schlüßel."
3. „Johannes Ronge und sein Gegner Mauritius Moritz, oder Wahrheit und Unwahrheit. Offenes Sendschreiben an Herrn Mauritius Moritz, dem teutschen Volke gewidmet von R. Götz, Dr. philos. in Annaberg. Annaberg 1845, Verlag von Rudolph und Dieterici."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügungen vom 20. dieses mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 28. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 12781 R. pr. den 2. Juni 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, auf Instanz des erzbischöflichen Ordinariates zu Bamberg, verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der wahre geistliche Schild, so vor 300 Jahren von dem h. Papst Leo X. bestätigt worden, wider alle gefährliche böse Menschen sowohl als aller Hexerei und Teufelswerk entgegengesetzt. Cum licent. ord. conc. ibid. a. 1647 impr."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 24. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 31. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen

Pfarrer Conrad Theodor Brünings zu Haßloch, Decanats Neustadt a. d. H., die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 19. Mai 1845 die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Alsenborn, Decanats Winnweiler, dem Pfarramts-Candidaten Georg Christian Difiné allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Lehrstelle der I. Klasse des Gymnasiums zu Dillingen, in provisorischer Eigenschaft, dem Studienlehrer in Frankenthal, Valentin Seibel, zu übertragen;

unterm 14. Mai l. J. den Forstmeister Robert Beker zu Lauterecken, seiner Bitte willfahrend, auf das Forstamt Bergzabern in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und den Revierförster zu Birkenhördt, Carl Dreßler, zum provisorischen Forstmeister auf das Forstamt Lauterecken zu befördern;

unterm 19. Mai l. J. die erledigte Rathstelle bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, dem geheimen Secretär im Finanzministerium, Dr. Friedrich Nagler, provisorisch zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Mai 1845, wurde der bisherige Adjunkt Conrad Deibel zu Sembach zum Bürgermeister daselbst, und an dessen Stelle das Gemeinderathsmitglied Philipp Andrae zum Adjunkten in gedachter Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Mai 1845, wurde dem bisherigen Adjunkten zu Kirkel, Landcommissariats Homburg, Andreas Schwartz, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an seine Stelle das Gemeinderathsmitglied Jacob Gölzer von dort zum Adjunkten in Kirkel ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juni l. J., ist der bisherige Adjunkt der Gemeinde Lemberg, Landcommissariats Pirmasens, Georg Heinrich Kuntz, zum Bürgermeister daselbst, und an dessen Stelle das bisherige Gemeinderathsmitglied Valentin Maas zum Adjunkten zu Lemberg ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juni d. J., ist das bisherige Gemeinderathsmitglied Friedrich Haas junior zu Eschenau zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Juni 1845, wurde der bisherige Gehülfe an der obern protestantischen Knabenschule zu Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, Johann Georg Walther, zum Lehrer an derselben Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 29. Mai 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102⅛	101⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	792	788
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	111	
Sächsisch-Bayerische	100	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 29. Speyer, den 17. Juni 1845.

Inhalt:

Bezahlung der Amtsbürgschaftszinsen. — Annahme von Abschlagszahlungen auf Gemeinde- und Forststrafgelder. — Verbotene Druckschriften. — Assisen der Pfalz des III. Quartals 1845. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Cours der Bayer. Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Lokal-Armenpflegen pro 1844.

Ad Nrm. Exh. 9570 K. pr. den 13. Juni 1845.

(Die Bezahlung der Amtsbürgschaftszinsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Hinsicht der Auszahlung der Zinsen von Amtsbürgschafts-Capitalien haben sämmtliche Aemter und Kassen sich nach den hiernachfolgenden Vorschriften genauest zu achten:

a.

In der Regel haben alle Cavenenten ihre Bürgschaftszinse bei denjenigen Königl. Kassen und Aemtern zu empfangen, wo ihnen die Gehalte ausbezahlt werden. Die eingezogenen Zinsquittungen werden den Königl. Central- oder Kreiskassen und von diesen den einschlägigen Schuldentilgungs-Spezialkassen zugerechnet.

Befindet sich aber

b.

im Wohnorte des Bürgschaftsstellers die ihm schuldende Spezialkasse, so erfolgt auch bei dieser unmittelbar die Zinsenzahlung.

c.

Die Königl. Spezialkassen lösen à Conto anderer Kassen solche Zinsquittungen nicht ein.

d.

Das Verwaltungs- und Kasse-Personal des Königl. Hofes, welches nicht am Orte wohnt, wo die schuldende Königl. Spezialkasse sich befindet, kann die Bürgschaftszinse bei dem nächstgelegenen Rentamte erheben, ebenso

e.

Stiftungs- und solche Beamte, welche in die Categorie der Finanzbeamten ꝛc. nicht gehören.

f.

Fristenzinsen werden zwar auf Verlangen jährlich bezahlt, jedoch nicht für jede einzelne Frist an dem treffenden Verfalltermine, sondern erst nach dem jährlichen Zinsenverfall der letzten Frist.

Wer demnach z. B. sechs Fristen anliegen hat, kann die Zinse nicht auf sechsmal, sondern erst nach dem Ver-

fall der letzten Frist am Ende des Etatsjahrs auf einmal erheben.

Speyer, den 6. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.

Für den Director:
Emonts.
Reibeld.

Ad ex. ok. 13434 R. pr. den 14. Juni 1845.

(Die Annahme von Abschlags-Zahlungen auf Gemeinde- und Forststrafgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle ist zur Anzeige gekommen, daß an einigen Orten die Gemeinde-Einnehmer sich weigern, auf Gemeindegelder und Forststrafen Abschlagszahlungen von den Debenten anzunehmen. Da viele Steuerbaren nicht im Stande sind, ihre Schuldigkeit auf einmal abzutragen, ohne Zulassung von theilweisen Zahlungen daher die schuldigen Beträge nicht berichtigen könnten, so wird den Gemeinde-Einnehmern hiemit aufgegeben, jede theilweise Zahlung auf Gemeindegelder und Forststrafen unweigerlich anzunehmen und zu verbuchen, und die Königl. Landcommissariate und Königl. Steuer-Controlämter haben darauf zu sehen, daß dieser im Interesse der Steuerbaren gegebenen Verfügung streng nachgekommen werde.

Speyer, den 10. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.

Für den Director der Finanzen:
Emonts.
Schalk.

Ad № 13081 R. pr. den 9. Juni 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem Königl. Landgerichte Neu-Ulm verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die erste teutsch-katholische Gemeinde in Schwaben und ihre Gegner. Von Julian Ghowig, Redacteur der Ulmer Schnellpost und Vorsitzender der teutsch-katholischen Gemeinde in Ulm. Druck und Verlag bei Geuß in Ulm."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 31. v. M. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt stattzufinden habe.

Speyer, den 6. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 13082 R. pr. den 9. Juni 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Erlangen verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Aus der Caserne-Memoiren eines österreichischen Militärs. Von Stephan Thurm. 1. und 2. Band, II. Auflage, Leipzig, Friedr. W. Grunow, 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 31. v. M. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten

und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt stattzufinden habe.

Speyer, den 6. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 13236 R. pr. den 9. Juni 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Das große Lied von den Jesuiten für deutsche Männer, gedichtet von Fr. Clemens. Hamburg bei C. F. Vogel 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 1. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt stattzufinden habe.

Speyer, den 6. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

---

pr. den 12. Juni 1845.

(Die Assisen der Pfalz des III. Quartals 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath, Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1845 den achtzehnten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Anton Popp, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den zweiten Juni achtzehnhundert fünf und vierzig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 3. Juni 1845.

Der Königl. General-Staatsprocurator.
Korbach.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Juni l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Samuel Fränkel von Hettenbach in Mittelfranken zum Vorsänger an der Synagoge zu Kirrweiler und zum Religionslehrer der israelitischen schulpflichtigen Jugend daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Juni 1845, wurde der israelitische Schuldienst-Erspectant Nathan Salomon von Homburg, zum Verweser der Lehrerstelle an der israeli-

tischen Schule zu Edesheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 2. Jänner l. J. dem Mechaniker Max Zatler in der Vorstadt Au, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Wagen mit ganz frei stehenden, durch Gewichte balancirten Waagschalen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 16. März l. J. dem Schmiedssohn Jacob Utz zu St. Wolfgang, Landgerichts Haag, in Oberbayern, auf Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Verrichtung zum Umhängen der Glocken in den Kirchenthürmen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 14. April l. J. dem Schuhmachergesellen Johann Asbeck zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Schuhe und Stiefel für Plattfüße, für krüppelhafte und gewöhnliche, aber mit leidenden Theilen behaftete Füße, zu verfertigen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 13. April l. J. dem Buntpapier- und Golddorduren-Fabrikanten Christoph Georg Röser in Nürnberg, auf Verfertigung gepreßter Zeuge und namentlich gepreßten Sassinets in allen Farben und zum Vergolden grundirt, nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dann dem Schuhmachergesellen Joseph Mühlberger in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Verfertigung verbesserter Schuhmacherarbeit, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 16. April l. J. dem Färbermeister Adalbert Schmitt zu Kleinsassen, dem Färber Justus Singhof aus Fladungen und dem Chemiker Magnus Groß aus Fulda, auf Verfertigung der Orseille-Farbe aus Basaltflechten, nach dem von ihnen erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von sechs Jahren;

dann dem Schreinermeister Franz Schleipfer zu Altomünster, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, weiches Holz jedem harten Holze ähnlich zu poliren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 18. April l. J. der Putz- und Kleidermacherin Sophie Jörg in München, auf Anfertigung der von ihr erfundenen Pomade, welche die kahlen Stellen selbst bei alten Leuten wieder mit einem Haarwuchse ersetzen soll, für den Zeitraum von zwei Jahren;

dann dem Schönfärber Wilhelm Ziegler in München auf Anwendung seiner Erfindung

a) einer Verbesserung an der Linke-Offenmann'schen Spinnmaschine, durch welche ein Faden ohne Ende gebildet werden kann, und

b) einer eigenthümlichen, bei dem Schmelzen der Wolle statt des reinen Oleyns anzuwendenden Composition,

für den Zeitraum von fünf Jahren.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Juni 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	702	748
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	111	
Sächsisch-Bayerische	100	

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 29

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

Ad Nrm. 12766 R. pr. den 2 Juni 1845.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflege pro 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der höchsten Instructionen über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834, gelangen hiemit die Rechnungs-Ergebnisse der Ortsarmenpflegen in der Pfalz vom Jahre 1844 zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 29. Mai 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.

Schalk.

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	₰	x.	₰	x.	₰	x.
Kanton													
Appenhofen	—	1	1	—	—	—	—	4	—				
Barbelroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Bergzabern	—	9	31	2	2	3	—	370	—			1500	—
Billigheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Birkenhördt	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Blankenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Böllenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Dierbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Dörrenbach	—	3	1	—	—	—	—	100	—				
Gleiszellen	—	1	2	—	—	—	—	51	48				
Hergersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Ingenheim	3	2	2	4	1	1	1	60	—				
Kapellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Kapsweyer	8	9	—	10	4	2	1	43	14			60	40
Klingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Klingenmünster	—	2	1	—	—	—	—	34	2				
Mühlhofen	2	1	2	4	1	1	—	40	—				
Niederhorbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Niederotterbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Oberotterbach	—	9	7	—	—	—	—	—	—			100	—
Pleisweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Rechtenbach	—	8	6	10	8	2	1	80	—				
Rohrbach	10	7	5	12	20	6	8	70	16				
Schweigen	—	2	3	2	1	—	—	30	—				
Schweighofen	2	3	5	6	5	—	2	36	—				
Steinfeld	—	—	6	10	6	1	—	50	—			40	—
Summa	25	59	72	60	48	16	13	969	20			1700	40
Kanton													
Albersweiler	—	2	1	—	—	—	—	196	35				
Annweiler	4	74	78	3	3	2	—	508	19	460	—	282	16
Bindersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Darstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Dernbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Dimbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Fußerthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Gossersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Gräfenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—				

Bergzabern.

Einnahme		Ausgabe		Noch vorhandene		Bilanz		Vermögen des Local-Armenfonds	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	
Bergzabern.									
4 —	4 —	4 —	3 30	—		— 30		—	In Folge der reichlichen Erndte von 1844 wurden wegen weniger dringenden Bedarfs nicht so viele Unterstützungen gereicht als im vorhergehenden Jahre, es wurden deßhalb auch in einigen Gemeinden keine Sammlungen von Privaten unternommen. Die gewährten Unterstützungen belaufen sich in ihrer Totalsumme auf 3947 fl. 8 xr.
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
1750 —	1870 —	1750 —	1800 —	—		70 —		12800	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
100 —	100 —	100 —	74 12	—		25 48		—	
30 —	51 48	30 —	51 48	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
60 —	60 —	60 —	60 —	—		— —		300	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
106 54	103 54	93 40	89 40	—		14 14		680	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
50 —	34 2	50 —	34 2	—		— —		—	
40 —	40 —	40 —	40 —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
100 —	100 —	100 —	100 —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
80 —	80 —	80 —	80 —	—		— —		—	
103 16	70 16	35 16	35 16	33		35 —		—	
36 —	30 —	36 —	30 —	—		— —		—	
112 —	36 —	89 —	36 —	—		— —		—	
90 —	90 —	90 —	90 —	—		— —		836	
2662 10	2670 —	2339 56	2524 28	33		145 32		14816	
Annweiler.									
181 37	196 35	157 —	159 5	—		— —		200	In Annweiler wurden wegen der Theurung des Getreides und der Kartoffeln mehr Unterstützungen gereicht als im vorhergehenden Jahre. Die Gemeinden machten Sammlungen von Privaten, und es wurden auch Beiträge aus dem Armenfonds verabreicht. Die Unterstützungen bestanden in Geld, Getreide, Kartoffeln und Holz.
1410 15	1230 35	1377 36	1100 —	—		232 20		415	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	
— —	— —	— —	— —	—		— —		—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.
Lug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münchweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberschlettenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Queichhambach	—	2	—	—	1	—	—	67	50	—	—	—	—
Ramberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rinnthal	—	—	—	—	—	—	—	133	51	—	—	—	—
Schwanheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spirkelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siltz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stein	—	—	—	—	—	—	—	102	29	—	—	—	—
Völkersweiler	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorderweidenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldhambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldrohrbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wernersberg	—	—	—	—	—	—	—	86	3	—	—	—	—
Wilgartswiesen	—	—	—	—	—	—	—	1093	7	460	—	282	16
Summa	4	78	82	3	4	2	—	969	20	—	—	1700	40
Kanton Bergzabern	25	59	72	60	48	16	13	2064	27	460	—	1982	56
Total	29	137	154	63	52	18	13						

Landcommissariat

Kanton

Altenglan	—	7	—	2	1	—	—	49	20			—	
Albessen	—	1	—	—	3	—	—	20	17			30	
Bedesbach	—	7	—	—	2	—	—	33	33			—	
Blaubach	—	1	—	5	3	2	3	19	—			—	
Bledesbach	—	—	1	2	4	3	1	—	—			—	
Bubach	—	—	—	1	1	—	—	4	—			20	
Dennweiler-Frohnbach	4	2	1	—	—	—	—	64	44			—	
Diedelkopf	—	3	—	2	3	3	2	—	—			—	
Ehweiler	—	—	3	—	2	3	1	8	—			—	
Eisenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	
Erdesbach	8	—	—	—	—	—	—	15	12			—	
Eschenau	4	2	—	1	1	—	—	13	30			—	
Etschberg	—	5	—	2	2	2	2	48	14			25	
Frutzweiler	—	4	—	3	—	—	1	59	54			24	
Godelhausen	—	3	—	—	—	—	—	25	19			20	
Haschbach	1	6	—	4	3	—	1	70	39			27	
Herchweiler	—	1	—	7	8	2	4	62	23			25	
Herschweiler-Petersheim	—	2	—	10	13	4	2	44	17			80	
Hoof	—	1	—	5	8	2	3	30	15			35	
Hüffler	—	2	2	4	2	2	1	46	31			42	

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1831.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		
73	26	67	30	57	20	44	18	—		—	—	23	32	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		
134	47	133	51	123	—	12	13	—		—	—	121	38	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		
101	5	102	29	84	8	71	15	—		—	—	30	44	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		
87	—	86	3	49	—	35	19	—		—	—	50	44	—	—	—		
1988	30	1847	23	1848	4	1422	40	—		252	20	414	43	101	45	615		
2662	10	2670	—	2559	56	2521	28	33		—	—	145	32	—	—	14816		
4650	40	4507	23	4408	—	3947	8	33		252	20	560	15	101	45	15431		

Eufel.

Eufel.

27	16	64	46	25	—	49	20					15	26	—	—	—		In der Stadt Eufel besteht eine Stiftung, Kothenfond genannt, in einem Kapitalbetrage von 4890 ℔
25	7	30	54	22	—	20	17					10	37	—	—	—		
61	40	68	19	25	40	33	33					31	46	—	—	—		
33	—	33	—	33	—	23	31					9	9	—	—	—		
51	51	42	57	39	—	13	2					29	55	—	—	—		
20	34	20	40	16	30	4	—					16	40	—	—	—		
59	28	30	19	59	—	61	44					—	—	31	25	—		Die jährlichen Zinsen werden nach dem Stiftungszwecke unter die protestantischen Armen der Stadt Eufel vertheilt.
46	9	40	5	46	—	10	5					30	—	—	—	—		
33	14	26	22	31	30	12	17					14	5	—	—	—		Aus den Ueberschüssen des Forststrafsfonds wurden zur Anschaffung von Brandmaterial für die Armen unter die zu diesem Kantone gehörenden Gemeinden vertheilt 472 ℔ 30 Xr.
7	39	13	11	6	30	—	—					13	11	—	—	—		
16	16	19	—	14	—	15	12					3	48	—	—	—		
24	24	15	12	15	30	13	30					1	42	—	—	—		
52	16	49	17	50	30	48	14					1	3	—	—	—		
80	27	102	30	69	—	59	34					42	36	—	—	—		
21	36	28	30	21	30	25	19					3	11	—	—	—		
41	40	73	13	42	40	70	39					2	34	—	—	—		
58	30	66	30	57	56	62	23					4	7	—	—	—		
115	12	126	50	102	—	44	17					82	33	—	—	—		
47	16	57	37	43	—	30	15					27	22	—	—	—		
93	44	90	24	89	—	46	31					43	53	—	—	—		

Die meisten Gemeinden haben nur ein ganz geringes Patrimonial-Vermögen, in der Regel in Wald bestehend, wo überdieß die darauf ruhenden Lasten dem

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
St. Julian-Obereisenbach	7	2	1	—	—	—	—	45	30			—	
Konken	—	1	1	7	8	4	3	85	36			80	
Krottelbach	—	—	—	5	4	2	2	31	26			40	
Körborn	—	2	—	2	1	2	2	10	—			—	
Kusel	—	27	12	19	12	16	8	600	—			—	
Langenbach	—	—	—	4	6	—	2	17	52			50	
Liebsthal	—	1	—	—	—	—	—	5	4			12	
Marth	—	—	—	2	4	1	1	30	38			25	
Mühlbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	
Niederkirchen	—	1	—	6	7	3	3	81	6			47	
Oberalben	7	2	1	—	—	—	—	76	21			—	
Oberohmbach	—	1	1	3	3	2	2	64	12			25	
Niederohmbach	—	1	—	3	2	2	2	31	12			15	
Osterbrücken	—	—	—	2	1	—	—	6	30			30	
Patersbach	—	—	—	—	—	—	—	15	46			—	
Quirnbach	—	4	2	—	—	—	—	100	6			52	
Rammelsbach	—	4	1	4	3	5	4	15	—			—	
Rathsweiler	2	—	—	—	—	—	—	10	17			—	
Rehweiler	—	3	1	3	—	—	1	42	39			52	
Rutzweiler a. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	
Saal	—	—	—	1	1	—	—	7	47			20	
Selchenbach	—	1	—	5	8	2	1	8	—			50	
Schellweiler	—	6	3	2	3	4	3	30	—			—	
Theisbergstegen	—	4	—	2	2	—	—	9	30			18	
Trahweiler	—	3	1	2	2	2	2	6	48			35	
Ulmet	12	2	2	—	—	—	—	62	27			—	
Wahnwegen	—	2	2	1	4	3	1	63	8			44	
Summa	45	114	35	120	127	74	58	2072	3			923	
													Kanton
Adenbach	—	1	3	1	2	—	—	38	49			—	—
Aschbach	1	4	1	2	2	—	3	30	47			—	—
Becherbach	—	—	—	—	—	—	—	17	42			—	—
Gangloff	—	—	—	—	—	—	—	39	10			—	—
Ginsweiler	—	2	—	1	1	—	—	10	14			—	—
Gumbsweiler	1	4	2	2	2	2	—	56	14			—	—
Hachenbach	2	3	2	3	1	—	—	22	48			—	—
Heinzenhausen	—	1	1	—	2	—	1	34	44			—	—
Hinzweiler	1	5	1	2	1	1	2	47	48			—	—
Hohenöllen	—	1	1	—	1	—	—	35	18			—	—
Hundheim	2	12	1	4	4	5	3	50	16			—	—
Kronenberg	—	1	—	1	1	1	—	13	4			—	—

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
36	—	49	40	34	26	45	30					4	10	—	—	—		Werthe der Erträgnisse beinahe gleichkommen.
104	21	115	33	102	—	85	36					29	57	—	—	—		
40	30	41	—	38	8	31	26					9	34	—	—	—		
27	16	21	57	27	—	7	20					14	37	—	—	—		
802	53	757	46	802	50	643	58					113	48	—	—	4890		
26	55	25	28	25	30	17	52					7	36	—	—	—		
46	55	33	12	45	—	5	4					28	8	—	—	—		
45	36	52	26	44	30	30	38					21	48	—	—	—		
106	7	105	6	65	30	45	3					60	3	—	—	—		
70	25	78	19	69	—	81	6					—	—	2	47	—		Bei alledem haben die Gemeinden in Unterstützung ihrer Armen ihre Schuldigkeit gethan
60	48	60	57	59	30	76	21					—	—	15	24	—		
49	30	60	21	48	2	64	12					—	—	3	51	—		
27	35	28	36	24	30	31	12					—	—	2	36	—		
22	38	26	46	19	—	6	30					20	16	—	—	—		
24	33	24	38	24	—	15	46					8	52	—	—	—		
96	48	136	7	73	—	100	6					36	1	—	—	—		
30	35	26	25	30	30	56	25					—	—	30	—	—		
21	13	27	19	16	30	10	17					17	2	—	—	—		
55	57	49	12	50	—	42	39					6	33	—	—	—		
28	28	27	28	20	—	3	40					23	48	—	—	—		
40	39	39	14	39	—	7	47					31	27	—	—	—		
35	46	41	50	34	—	8	—					33	50	—	—	—		
49	21	37	20	49	—	43	21					—	—	6	4	—		
27	56	12	19	26	30	9	30					2	49	—	—	—		
48	50	58	39	45	—	6	48					52	11	—	—	—		
74	31	50	—	64	—	62	27					—	—	12	27	—		
132	51	136	50	126	8	63	8					73	42	—	—	—		
3054	36	3124	24	2812	40	2249	8					982	50	107	34	4890		
Lauterecken.																		
30	45	41	59	28	30	38	49					3	10					In der Stadt Lauterecken besteht ein Legat, das Baumann'sche genannt, in einem Kapitalbetrage von 100 fl welche Summe verzinslich ausgeliehen ist, die Zinsen fließen in die Armenkasse. Ueberschüsse aus dem Forststraffond waren in diesem Jahre keine vorhanden, vielmehr ein Ausgabs-Ueberschuß von 12 fl 25 Xr. Uebrigens wurden die Armen nach Möglichkeit unterstützt.
44	52	44	4	40	—	30	47					13	17					
27	38	37	42	18	24	17	42					20	—					
36	40	40	12	15	20	39	10					1	2					
49	23	36	44	37	50	10	14					26	30					
75	31	72	31	60	—	56	14					16	17					
16	48	22	48	14	48	22	48					—	—					
45	30	34	3	45	30	34	44					—	—	41				
65	6	63	19	50	—	47	48					15	31					
63	44	54	52	63	44	35	18					19	34					
53	20	58	32	45	—	50	16					8	16					
28	28	19	40	28	28	13	4					6	42					

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitsloje Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
Lauterecken	5	8	7	6	4	4	4	123	12			48	22
Lohnweiler	—	1	1	—	—	—	—	56	22			—	—
Merzweiler	—	3	4	1	1	1	1	13	16			—	—
Nußbach	—	—	—	—	—	—	—	24	40			—	—
Odenbach	—	3	2	9	6	—	—	138	40			—	—
Reiffelbach	—	1	1	2	1	—	—	73	41			—	—
Reipoltskirchen	—	—	—	—	—	—	—	36	11			—	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—	20	30			—	—
Schmittweiler	—	—	—	3	2	—	—	7	9			—	—
Summa	12	50	27	37	31	14	14	890	35			48	22

Kanton

Albersbach	—	—	—	—	—	—	—	2	36			—	—
Berzweiler	—	4	—	3	3	3	—	4	24			—	—
Bosenbach	—	6	1	1	4	1	—	27	12			—	—
Eindllen	—	5	—	3	1	2	2	51	30			—	—
Eßweiler	—	3	—	1	3	2	2	54	58			29	48
Föckelberg	—	1	—	1	8	9	2	67	29			—	—
Frankelbach	—	3	—	1	1	2	1	26	11			—	—
Friedelhausen	—	—	—	—	—	—	—	24	16			—	—
Hefersweiler	—	—	—	—	—	—	—	9	54			—	—
Horschbach-Elzweiler	5	2	—	1	3	3	1	52	31	1		—	—
Jettenbach	—	1	—	2	3	2	2	132	38	1		—	—
Kaulbach	—	1	—	1	10	7	1	15	26	—		—	—
Kollweiler	—	1	—	1	3	3	2	46	51	—		—	—
Kreimbach	—	4	—	1	7	11	1	18	28	2		—	—
Neunkirchen	—	3	—	1	2	3	2	29	50	1		62	—
Niederstaufenbach	—	1	—	—	1	1	1	29	55	—		—	—
Oberstaufenbach	—	4	—	1	1	1	1	3	18	—		—	—
Oberweiler-Tiefenbach	—	—	—	2	—	—	—	62	10	1		—	—
Oberweiler	—	—	—	—	—	—	—	43	22	—		—	—
Rathskirchen	—	—	—	—	—	—	—	9	22	—		—	—
Reichsthal	—	—	—	—	—	—	—	4	24	—		—	—
Rölsberg	—	6	—	1	1	1	—	5	30	—		—	—
Roßbach	—	—	—	—	—	—	—	75	44	—		—	—
Rothselberg	—	—	—	—	—	—	—	72	49	—		—	—
Seelen	—	—	—	—	—	—	—	9	54	—		—	—
Rudolphskirchen	—	1	—	1	2	6	—	1	6	—		—	—
Rutsweiler a. L.	—	—	—	—	—	—	—	41	48	—		—	—
Welchweiler	—	—	—	—	—	—	—	16	12	—		—	—
Wolfstein	—	10	—	2	8	4	3	305	32	—		—	—
Summa	5	55	15	67	56	16	11	1248	20			91	48

Einnahme nach dem Voranschlage		Einnahme in der Wirklichkeit		Ausgabe nach dem Voranschlage		Ausgabe in der Wirklichkeit		Noch vorhandene Activ-Ausstände		Noch vorhandene Passiv-Ausstände		Bilanz Activrest		Bilanz Defizit		Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
℔	ßr.	℔	ßr.	℔	ßr.	℔	ßr.	℔	ßr.	℔	ßr.	℔	ßr.	℔	ßr.	℔	ßr.	
211	12	253	20	211	12	171	34					81	46		—	100	—	Die Leistungen der Privaten sind nur bei einigen Gemeinden vorgetragen.
107	42	89	9	107	42	56	22					32	47		—	—	—	
12	4	13	16	10	—	13	16					—	—		—	—	—	
32	20	31	—	18	24	24	40					6	20		—	—	—	
132	57	148	58	132	30	138	40					10	18		—	—	—	
73	4	89	6	41	10	73	41					15	25		—	—	—	
30	39	37	1	18	24	36	11					—	50		—	—	—	
17	26	24	50	12	20	20	30					4	20		—	—	—	
37	10	38	32	36	30	7	9					31	23		—	—	—	
1194	19	1251	44	1035	46	938	37					313	28		41	100	—	
Wolfstein.																		
15	—	21	10	15	—	2	36					18	34					Besondere Stiftungen bestehen in diesem Kantone keine. Aus den Ueberschüssen des Forststrafsfonds wurden zur Anschaffung von Brandmaterial unter die Gemeinden vertheilt 267 ℔ 18 ßr. Auch hier sind die Leistungen der Privaten an Unterstützung für die Armen nur bei einigen Gemeinden vorgetragen, obgleich sie überall statt fanden. Aus dem Kreis-Almosen wurden theils für Anschaffung von Kleidern für die Armen, Miethzins für Wohnung ꝛc. verwendet; theils im baarem Geld vertheilt 270 ℔
24	4	5	4	10	12	4	24					—	40					
56	—	59	8	56	—	27	12					31	56					
105	50	106	50	105	50	68	36					38	14					
96	33	91	8	73	20	54	58					36	10					
54	36	78	12	53	—	67	29					10	43					
64	—	30	5	64	—	26	11					3	54					
26	—	33	24	26	—	24	16					9	8					
22	3	18	6	14	16	9	54					8	12					
66	6	67	52	66	6	52	31					15	21					
141	18	138	27	141	18	132	38					5	49					
60	—	44	19	60	—	15	26					28	53					
84	—	86	31	84	—	46	51					39	40					
64	—	45	36	64	—	18	28					27	8					
49	18	36	33	43	—	29	50					6	43					
40	—	41	35	40	—	29	55					11	40					
26	—	35	6	26	—	3	18					31	48					
101	6	97	9	101	6	41	4					56	5					
51	—	63	15	39	48	43	22					19	53					
24	46	10	34	16	12	9	22					1	12					
36	10	6	—	12	12	4	24					1	36					
16	53	9	54	13	12	5	30					4	24					
110	6	109	12	110	6	63	7					46	5					
82	—	90	49	82	—	72	49					18	—					
28	4	12	46	17	16	9	54					2	52					
28	24	6	46	9	12	1	6					5	40					
61	30	41	50	64	30	41	48					3	2					
25	33	26	29	25	33	16	12					10	17					
274	28	319	6	274	28	226	45					92	21					
1827	48	1735	56	1707	37	1149	56					586	—					

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armen- resp. Gemeindefonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
												Zusammen	
Kanton Cusel	45	114	35	120	127	74	58	2072	3			923	—
" Lauterecken	12	50	27	37	31	14	14	890	35			48	22
" Wolfstein	5	55	15	67	56	16	11	1248	20	—	—	91	48
Total	62	219	77	224	214	104	83	4210	58			1063	10

Landcommissariat

												Kanton	
Beindersheim	—	8	1	8	7	—	—	156	—				
Bobenheim	—	14	4	14	12	—	—	285	—				
Edigheim	4	10	7	14	12	6	5	200	—				
Eppstein	—	5	2	6	2	—	—	50	—				
Flomersheim	—	4	—	4	8	3	1	—	—				
Frankenthal	78	130	52	172	154	35	29	1410	—				
Gerolsheim	—	6	2	10	8	—	—	40	—				
Großniedesheim	—	5	3	1	3	1	—	56	—				
Heßheim	—	6	4	5	6	2	—	40	—				
Heuchelheim	—	1	—	3	—	2	—	8	—				
Kleinniedesheim	—	1	—	3	8	—	—	55	—				
Lambsheim	—	11	5	3	2	2	—	517	—				
Mörsch	—	20	2	11	12	2	1	187	28				
Oppau	—	11	17	15	14	2	2	240	25				
Roxheim	—	—	14	12	2	1	—	100	—				
Studernheim	—	8	2	2	4	—	—	60	—				
Summa	82	240	115	283	254	56	88	3431	53				
												Kanton	
Albsheim	3	2	1	2	2	4	—	20	—				
Altleiningen	—	12	5	15	13	—	—	—	—				
Asselheim	—	11	12	15	25	7	13	52	50				
Battenberg	—	3	—	—	—	—	—	16	—				
Bissersheim	—	3	3	2	—	—	1	15	—				
Carlsberg	25	30	14	47	41	6	12	76	—				
Colgenstein	—	—	2	6	6	1	1	30	—				
Dirmstein	15	40	50	42	47	10	1	—	—				
Ebertsheim	89	14	2	20	13	—	—	31	—				
Großbockenheim	—	1	1	15	10	—	—	32	—				
Großkarlbach	—	11	9	8	4	1	—	121	6				
Grünstadt	26	28	89	40	47	15	13	1510	—				
Hertlingshausen	—	10	6	9	8	5	8	—	—				
Hettenleidelheim	—	17	3	1	1	—	1	85	58				

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
stellung.																		
3054	36	3124	24	2812	40	2249	8					982	50	107	34	4890	—	
1194	19	1231	44	1035	46	938	37					313	28	—	41	100	—	
1837	48	1735	56	1707	37	1149	56					586	—	—	—	—	—	
6086	43	6112	4	5556	3	4338	1					1882	18	108	15	4990		
Frankenthal.																		
Frankenthal.																		
150	—	156	—	156	—	156	—	—	—			—	—			—	—	
300	—	300	—	285	—	285	—	15	—			15	—			—	—	
200	—	200	—	200	—	200	—	—	—			—	—			—	—	1 Darlehen zu 50 fl von der Kreishilfskasse.
50	—	—	—	50	—	50	—	—	—			—	—			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—	
1576	32	1576	32	1533	—	1410	—	—	—			137	8			—	—	24 fl 30 xr Zuschuß aus dem Kreis-Almosenfonde.
40	—	40	—	40	—	40	—	—	—			—	—			—	—	
56	—	56	—	56	—	56	—	—	—			—	—			—	—	
40	—	40	—	40	—	40	—	—	—			—	—			—	—	2 Darlehen zu 100 fl aus der Kreis-hilfskasse.
8	—	8	—	8	—	8	—	—	—			—	—			—	—	
55	—	55	—	55	—	55	—	—	—			—	—			940	—	
712	26	712	26	686	11	547	—	—	—			79	11			—	—	60 fl kommen in Abrechnung als Kredit in Sume der Ausgabe der Gemeinde, für außerordentliche Fälle 15 fl. außerordentliche Unterstützung aus dem Kreis-Almosenfonde.
200	—	187	28	190	—	187	28	—	—			12	32			—	—	
250	—	240	25	250	—	240	25	—	—			9	35			—	—	5 Darlehen zu 50 fl und 60 fl aus der Kreishilfskasse.
100	—	100	—	100	—	100	—	—	—			—	—			—	—	
60	—	60	—	60	—	60	—	—	—			—	—			—	—	
3798	18	3732	11	3709	11	3434	53	15	—			273	26			940	—	
Grünstadt.																		
20	—	20	—	20	—	20	—									—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—									500	—	16 fl aus dem Kreis-Almosenfonde.
54	—	54	—	50	—	52	30									—	—	
16	—	16	—	16	—	16	—									—	—	
15	—	15	—	15	—	15	—									—	—	
70	—	70	—	70	—	70	—									—	—	Dazu 37 fl aus dem Kreis-Almosenfonde.
30	—	30	—	30	—	30	—									773	—	
373	—	373	—	373	—	374	—									—	—	
30	—	31	—	30	—	31	—									500	—	
32	—	32	—	32	—	32	—									200	—	
124	—	124	—	124	—	121	6									—	—	
1600	—	1600	—	1510	—	1510	—									24528	—	Besondere Unterstützungen aus dem Kreis-Almosenfonde.
—	—	—	—	—	—	—	—									—	—	
90	—	90	—	85	—	85	38									225	47	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armen- resp. Gemeindefonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	ß	Xr.	ß	Xr.	ß	Xr.
Kindenheim	—	5	4	12	14	4	5	23	—				
Kirchheim	—	11	—	4	8	2	—	80	—				
Kleinbockenheim	—	8	10	9	8	5	2	—	—				
Kleinkarlbach	2	3	4	5	4	1	1	75	—				
Laumersheim	12	17	18	4	5	6	9	268	—				
Mertesheim	—	3	3	10	11	6	7	25	—				
Mühlheim	—	—	2	4	2	1	2	10	—				
Neuleiningen	19	17	15	10	11	3	2	210	37				
Obersülzen	—	1	—	1	—	—	—	6	25				
Obrigheim	—	2	2	3	4	—	—	20	—				
Quirnheim	—	5	—	21	25	7	9	18	40				
Sausenheim	2	4	3	15	12	7	6	30	—				
Tiefenthal	—	5	15	11	7	3	1	10	43				
Wattenheim	—	22	6	25	18	14	9	48	26				
Kanton Grünstadt	143	285	279	356	346	108	103	2869	45				
„ Frankenthal	82	240	115	283	254	56	38	3434	53				
Total	225	525	394	639	600	164	141	6244	38				

Landcommissariat

Kanton

Bellheim	22	14	6	14	17	—	—	244	—			—	—
Freisbach	3	4	4	2	3	—	—	133	—			—	—
Germersheim	—	10	6	20	14	6	2	1488	—			500	—
Hördt	12	12	4	15	9	—	—	600	—			—	—
Knittelsheim	2	3	4	3	1	—	—	100	—			—	—
Kuhardt	7	9	6	3	2	—	—	140	—			—	—
Leimersheim	14	5	3	5	4	—	—	530	—			—	—
Lingenfeld	3	10	8	5	4	—	—	360	—			—	—
Neupfotz	12	6	6	2	—	—	—	400	—			—	—
Niederlustadt	—	3	4	—	—	—	—	250	—			—	—
Oberlustadt	—	—	5	3	—	—	—	270	—			—	—
Ottersheim	—	6	4	1	1	—	—	250	—			—	—
Schwegenheim	6	3	4	2	2	—	—	220	—			—	—
Sondernheim	—	14	4	3	5	—	—	280	—			—	—
Weingarten	—	14	4	4	2	—	—	450	—			—	—
Westheim	—	5	4	—	—	—	—	150	30			—	—
Zeiskam	8	9	—	2	—	—	—	280	—			—	—

Kanton

Berg	—	5	3	—	1	—	—	270	—			—	—
Büchelberg	10	6	—	4	2	—	—	140	—			—	—
Erlenbach	13	8	6	—	—	—	—	265	30			—	—

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
24	—	24	—	24	—	23	—									—	—	
80	—	80	—	80	—	80	—									—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—									—	—	
75	—	75	—	75	—	75	—									—	—	
268	—	268	—	268	—	268	—									—	—	
25	—	25	—	25	—	25	—									500	—	
10	—	10	—	10	—	10	—									—	—	
210	37	210	37	210	37	210	37									3473	48	
—	—	—	—	—	—	—	—									—	—	
20	—	20	—	20	—	20	—									—	—	
20	—	20	—	20	—	18	40									200	—	
30	—	30	—	30	—	30	—									—	—	
11	—	11	—	11	—	11	—									100	—	
50	—	50	—	50	—	48	26									100	—	
3277	37	3278	37	3178	37	3176	17	—				—	—			31100	35	
3798	18	3732	11	3709	11	3434	53	15				273	26			940	—	
7075	55	7010	48	6887	48	6611	10	15				273	26			32040	35	

Germersheim.

Germersheim.

826	42	810	—	755	—	730	—					80	—			800	—	
265	50	260	—	198	30	188	—					72	—			—	—	
2647	30½	2516	39	2635	12	2050	44					465	55			10300	—	
2929	9	2609	—	2804	—	2400	—					209	—			5763	15	
521	20	511	20	477	—	227	—					284	20			150	—	
619	36	519	—	561	—	350	—					199	—			765	—	
561	32	613	30½	302	36	427	18					186	5½			3580	—	
682	30	517	32	351	—	383	40					134	12			500	—	
1323	28	1681	6	1271	—	1422	6					259	—			3865	—	
588	50	532	50	463	—	135	27					397	23			600	—	
699	30½	597	30½	631	53	452	12					145	30½			300	—	
302	33	303	30	196	45	190	—					115	30			—	—	
346	37	313	30	340	—	283	—					130	30			245	—	
630	—	759	47	350	—	315	54					443	53			400	—	
696	56	313	45	424	—	261	53					51	52			600	—	
499	40	262	37	356	—	191	4					71	33			200	—	
641	44	1080	14	423	—	296	34					783	40			1500	—	

Landel.

1273	40	940	—	1044	—	530	—					410	—			2400	—	
278	22	240	—	85	—	96	—					144	—			150	—	
821	33	713	21	657	30	383	49					329	32			300	—	

Zu §. 55.

Zu 1. Wurde durch gehörige Visitation der Armen-Kassen und durch Ertheilung von Belehrungen und Rathschlägen an die Armenpflegschaftsräthe bei jeder Gelegenheit, wo deren Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit bemerkbar wurde, geeignet vollzogen.

2. Keine Gemeinde kann gegenwärtig im Verhältnisse zu den Fonds und namentlich der Zahl- und Leistungsfähigkeit der vermögenden Gemeindeglieder in der That als überbürdet mit Armen betrachtet werden.

3. Erwerblose Arme sind nur in den Wintermonaten vorhanden, während welcher die Festungs- und Straßen-Bau-Arbeiten eingestellt sind; da solche Arme dann zeitweise unterstützt werden, so sind besondere Vorkehrungen zu deren Unterbringung nicht erforderlich.

4. Bei Staats- und Gemeinde-Unter-

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-Schüler	Schülerinen	a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen			fl	x.	fl	x.	fl	x.
Freckenfeld	—	3	4	1	—	—	—	200	—			—	—
Hagenbach	4	12	4	—	2	1	1	470	—			—	—
Hatzenbühl	4	4	2	2	1	—	—	336	12			—	—
Hayna	5	4	4	5	4	2	2	388	40			—	—
Jockgrim	4	6	5	—	—	—	—	298	—			—	—
Kandel	20	14	12	10	9	4	3	1312	—			360	—
Minfeld	3	6	3	2	3	—	—	173	—			—	—
Neuburg	2	5	2	—	—	—	—	270	—			—	—
Pfortz	1	—	5	—	—	—	—	244	20			—	—
Rheinzabern	32	36	16	12	14	4	1	1220	—			—	—
Rülzheim	14	16	12	15	12	5	2	581	20			—	—
Schaidt	4	5	9	5	4	2	—	285	30			—	—
Scheibenhardt	10	8	4	6	5	—	—	210	—			—	—
Steinweiler	10	14	4	3	3	—	—	285	30			—	—
Vollmersweiler	—	—	1	—	—	—	—	140	—			—	—
Winden	—	—	1	—	—	—	—	137	—			—	—
Wörth	9	12	4	6	4	—	—	348	—			—	—

Landcommissariat

Altenkirchen	8	1	1	—	—			94	5			—	—
Altstadt	—	6	2	4	3			13	15			130	—
Bann	—	4	1	—	2			48	22			30	—
Bechhofen	—	2	15	4	4			108	56			114	—
Beeden-Schwarzenbach	—	—	7	5	4			42	21			40	—
Bettenhausen	—	—	—	—	—			—	—			—	—

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
242	32	343	35	188	—	174	3					169	32			150	—	nehmungen werden die arbeitsfähigen Ar
752	37½	690	50	730	—	634	25					56	25			725	—	men nach Möglichkeit zu verwenden ge
357	52	403	54	388	32	310	33					93	21			300	—	sucht.
1289	23	816	—	1131	—	460	—					386	—			3600	—	5. War bisher, wie sich aus der Be
791	14	851	41	608	—	620	31					234	10			5300	—	merkung ad 3 ergibt, nicht nothwendig
2144	45½	1736	12	2073	46	1524	—					212	12			3100	—	und wäre auch eine derartige Aushilfe
638	46	1048	11	477	24	803	4					245	7			200	—	wegen der nur zeitweisen kurzen Arbeits
744	10	434	—	620	30	312	30					121	30			—	—	losigkeit nicht wohl anwendbar.
498	30	474	15	314	—	349	50					124	25			150	—	6. Entlassene Sträflinge können alle
2175	10½	3477	17½	2033	33	1161	49					2215	45½			16000	—	ohne Unterschied am Festungsbau in Ger
1953	44½	2488	—	1702	—	1441	53					1046	7			6900	—	mersheim Beschäftigung finden; die taug
668	58	854	20	599	—	730	18					124	2			950	—	lichen werden jetzt auch leicht in ihren
375	27	345	47	317	—	50	12					295	35			250	—	Heimathsgemeinden wieder in Dienste ge
603	11	584	20	502	—	314	—					270	20			380	—	nommen oder in andrer Weise Arbeit finden.
343	14	332	10	320	—	148	—					184	10			1100	—	7. Zu derartigen Beihilfen war bis
452	10½	342	—	422	—	217	20					124	40			100	—	her noch keine Veranlassung.
583	43	548	12	541	31	336	6					212	6			1420	—	8. Das Wirken der einzelnen Local

armenpflegen war ohne Ausnahme sehr ersprießlich und wird durch den Wohlthätigkeitssinn der Privaten kräftig unterstützt und erleichtert. In vielen Gemeinden sind auch bereits Fonds gebildet, die eine nachhaltige Armenunterstützung möglich machen, in andern wird sich die Districtspolizeibehörde es zur angelegentlichen Sorge machen, solche wo immer möglich zu bilden, sowie sie überhaupt nichts versäumen wird, was zum förderlichen Gedeihen der Armenpflege beitragen kann.

Zu §. 56. Bei der jetzigen Zahl der Armen, namentlich der ganz beschränkten Anzahl der arbeitslosen Erwerbsfähigen war jede Gemeinde im Stande ihre Armen selbst zu unterhalten, ohne die Hilfe einer andern Gemeinde in Anspruch nehmen zu müssen oder unter Ueberbürdung zu leiden und zu außerordentlichen Abhilfsmitteln ihre Zuflucht nehmen zu müssen. Nur wenn sich nach Beendigung der Festungsbauten die Zahl der Arbeitslöhne voraussichtlich bedeutend vermehren würde, könnte vielleicht eine Ueberbürdung in einzelnen Gemeinden eintreten, gegen welche jedoch zeitig nach Thunlichkeit vorgesorgt werden wird.

Besondere Bemerkung. Die nicht unbedeutenden Naturalunterstützungen wurden in gegenwärtiger Uebersicht nirgends in Ansatz gebracht. Unterstützungen von Privaten haben viele Statt gehabt, deren Betrag jedoch weder der Localarmenpflege noch der Districtspolizeibehörde genau bekannt wurde, und die daher auch hier nicht vorgemerkt wurden. Die Leistungen aus den Armenfonds wurden so eingestellt, wie sie wirklich gemacht wurden, ohne Abzug derjenigen Beträge, welche hier und da wegen Mangels genügender Belege u. dgl. in Rechnung gestrichen worden sind, und noch werden nachgewiesen werden.

Homburg.

100	—	115	30	100	—	91	5					21	25	—	—	—	—	Allgemeine Bemerkung.
—	—	45	33	—	—	13	15					32	18	—	—	—	—	
81	—	48	30	81	—	48	22					—	8	—	—	—	—	§. 1.
228	—	245	13	228	—	108	56					136	17	—	—	—	—	
111	—	97	37	111	—	42	21					55	16	—	—	—	—	Die Hauptunterstützungen besonders in
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—	—	—	—	—	den Landgemeinden werden den Armen

in Naturalien direct durch die Privaten

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds		b von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
Biedershausen	—	3	2	1	—	—	—	23	6			40	—
Börsborn	—	5	—	1	1	—	—	9	10			70	—
Breitenbach	12	2	1	—	—	—	—	238	20			—	—
Bruchmühlbach	—	2	—	—	—	—	—	20	36			—	—
Brücken	—	12	2	5	3	1	1	131	49			105	36
Dietschweiler	—	—	1	—	—	—	—	49	45			—	—
Dietweiler	4	4	1	—	—	—	—	56	6			—	—
Dunzweiler	—	1	—	2	2	—	—	35	49			35	—
Elschbach	—	1	—	1	—	1	—	4	15			17	38
Erbach-Reiskirchen	—	4	27	7	8	—	—	73	28			159	—
Fockenberg-Limbach	—	—	1	—	1	1	—	25	—			26	—
Frohnhofen	—	1	1	—	—	—	—	95	15			—	—
Gerhardsbrunn	—	2	—	—	—	—	—	18	18			25	—
Gimbbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Gries	—	4	1	3	3	—	1	18	44			81	50
Großbundenbach	—	5	1	1	1	—	—	30	—			50	—
Haschbach	—	—	2	—	—	—	—	5	42			—	—
Hauptstuhl	—	6	2	1	1	—	—	20	58			50	—
Hitschenhausen	—	9	6	2	3	2	—	165	48			123	16
Höchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Homburg	—	5	78	15	15	3	3	1038	41			300	—
Jägersburg	—	2	3	1	1	—	—	52	20			40	—
Käshofen	—	2	1	1	—	—	—	54	40			70	—
Katzenbach	—	1	1	1	—	—	—	41	26			35	—
Kindsbach	—	3	1	1	—	—	—	41	56			25	—
Kirchenarnbach-Obernheim	—	1	3	—	—	—	—	—	—			20	—
Kirkel-Neuhäusel	—	23	8	6	4	3	3	79	6			300	—
Kirrberg	—	3	15	3	4	—	—	145	28			80	—
Kleinbundenbach	—	2	2	1	—	—	—	40	36			70	—
Kleinottweiler	—	—	—	—	—	—	—	3	10			—	—
Kottweiler-Schwanden	—	5	2	—	—	—	—	36	40			138	—
Krähenberg	—	2	1	—	—	—	—	32	—			40	—
Kübelberg	—	4	2	3	3	1	—	49	47			84	24
Lambsborn	—	6	—	—	—	—	—	69	36			—	—
Landstuhl	—	7	11	4	3	1	—	443	56			200	—
Langwieden	—	—	—	1	1	—	—	3	34			—	—
Limbach	—	4	5	3	1	3	1	44	59			350	—
Linden	—	1	2	—	—	—	—	15	30			—	—
Mackenbach	—	5	3	—	—	—	—	24	4			144	—
Martinshöhe	—	5	—	—	—	—	—	53	24			—	—
Matzenbach	—	—	1	2	—	—	—	76	58			—	—
Miesenbach	—	—	4	—	—	—	—	16	4			100	—
Mittelberbach	—	50	20	6	6	7	4	140	45			500	—

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 35 und 36 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	
19	21	25	36	19	24	23	6					2	30	—	—	—	—	ohne irgend eine Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes gereicht.
107	—	12	50	100	—	9	10					3	40	—	—	—	—	§. 2.
87	—	238	13	87	—	238	20					—	—	—	5	—	—	Außer den hier vorgetragenen wurden für die Armen noch folgende Summen verwendet:
50	—	31	24	50	—	20	36					10	48	—	—	—	—	
217	12	127	18	211	12	131	49					—	—	4	31	—	—	fl Xr.
44	24	44	24	42	—	49	43					—	—	5	24	—	—	a) Aus der Kabinetskasse Seiner Majestät des Königs 183 —
90	—	92	19	90	—	56	6					36	13	—	—	—	—	b) aus Kreisalmosenfonds 230 —
42	—	31	—	38	52	38	19					—	—	7	19	—	—	c) für 107 Waisen, Findel- und verlassene Kinder aus Kreisfonds circa 2200 —
37	12	24	34	37	26	4	15					20	19	—	—	—	—	d) aus dem Waisenhaus von Homburg für Pflege, Lehre, Heilung und Kleidung von 248 Waisen 3488 —
310	—	234	33	310	—	73	28					161	5	—	—	—	—	e) an die Gemeinden der Kantone Homburg, Landstuhl und Waldmohr aus dem Forststraffonds 1430 54
47	24	24	10	46	10	25	—					—	—	—	50	—	—	Summa 7331 54
70	—	103	43	70	—	95	15					8	28	—	—	—	—	in keiner der vorstehenden Rubriken begriffen.
50	24	24	18	40	—	18	18					3	—	—	—	—	—	
—	—	12	11	—	—	—	—					12	11	—	—	—	—	
132	4	70	44	131	50	18	44					52	—	—	—	—	—	
25	12	26	12	25	12	30	—					—	—	3	48	—	—	
—	—	8	—	—	—	5	42					2	18	—	—	—	—	
120	—	31	39	120	—	20	58					10	41	—	—	—	—	
175	36	175	36	175	36	165	18					9	48	—	—	100	—	
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—	—	—	—	—	
1148	3	1114	38	939	—	1038	11					75	37	—	—	1100	—	
73	—	50	30	65	28	52	20					—	—	1	50	—	—	
54	40	56	20	54	40	54	10					1	40	—	—	—	—	
51	30	51	50	51	50	41	26					10	21	—	—	—	—	
80	—	50	48	80	—	41	56					8	52	—	—	—	—	
114	7	80	32	50	20	—	—					80	32	—	—	—	—	
117	4	109	4	70	—	79	6					29	58	—	—	—	—	
293	—	174	33	293	—	145	28					29	5	—	—	—	—	
33	—	38	30	33	—	40	36					—	—	2	6	—	—	
—	—	111	19	—	—	3	10					108	39	—	—	—	—	
251	37	71	30	232	—	36	40					34	50	—	—	—	—	
31	20	33	40	31	20	32	—					1	10	—	—	—	—	
183	6	88	—	174	24	49	47					38	13	—	—	—	—	
57	—	69	36	67	51	69	36					—	—	—	—	—	—	
500	—	447	49	500	—	413	56					3	53	—	—	—	—	
—	—	21	48	—	—	3	31					18	14	—	—	—	—	
57	47	53	17	51	—	44	59					8	18	—	—	—	—	
44	1	20	24	31	8	15	50					4	31	—	—	—	—	
230	24	93	33	228	—	24	1					69	29	—	—	—	—	
43	—	64	6	45	—	53	24					10	42	—	—	—	—	
70	—	88	18	70	—	76	55					11	50	—	—	—	—	
225	35	96	14	219	—	16	4					80	10	—	—	—	—	
152	7	204	35	137	—	140	45					63	50	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Mittelbrunn	—	—	4	—	—	—	—	—	—			21	—
Mörsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—			50	—
Mühlbach	—	3	2	2	2	—	—	8	38			—	—
Münchweiler	—	5	1	3	2	—	—	72	18			60	—
Nanzweiler	—	—	1	—	—	—	—	11	32			20	—
Nanzdietzweiler	—	1	—	2	1	—	—	15	29			50	—
Niederberbach	—	6	3	2	1	1	2	10	14			200	—
Niedermiesau	—	5	1	5	3	3	1	140	4			15	—
Niedermohr	—	—	—	—	—	—	—	—	12			—	—
Oberarnbach	—	2	1	—	—	—	—	—	—			27	15
Oberberbach	—	33	6	5	6	6	4	84	31			300	—
Obermiesau	—	6	2	4	3	—	1	111	30			70	—
Obermohr	—	2	1	—	—	—	—	40	30			80	—
Queidersbach	—	2	2	—	—	—	—	21	37			—	—
Ramstein	—	—	6	—	—	—	—	110	30			—	—
Reichenbach	—	1	2	1	—	1	—	66	—			10	—
Reischbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Rosenkopf	—	5	2	4	3	1	—	—	—			36	—
Sand	—	2	1	4	2	1	1	106	30			84	40
Schmittweiler	—	5	1	5	4	1	—	30	18			97	—
Schönenberg	—	1	—	—	—	—	—	110	35			42	10
Schrollbach	—	2	3	2	1	1	—	3	32			—	—
Spesbach	—	—	1	—	1	1	—	124	3			103	12
Steegen	—	12	6	5	3	2	1	55	30			40	—
Steinbach	—	3	1	—	—	—	—	62	45			66	—
Steinwenden	—	4	—	2	—	—	—	78	—			—	—
Vogelbach	—	1	1	—	—	—	—	36	9			—	—
Waldmohr	—	2	1	—	—	—	—	62	46			25	—
Welterbach	—	1	4	3	1	—	—	16	10			69	18
Wiesbach								59	10			70	—
Summa	27	313	290	134	107	41	23	5277	3			5133	19

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
114	5	76	49	35	36	—	—					76	49	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—	—	—	—	—	
80	—	22	5	80	—	8	58					13	7	—	—	—	—	
130	—	60	—	127	52	72	18					—	—	12	18	—	—	
29	—	21	—	29	—	11	32					9	8	—	—	—	—	
82	48	33	39	75	—	15	29					18	10	—	—	—	—	
—	—	77	21	—	—	10	14					67	7	—	—	—	—	
187	4	140	4	187	—	140	4					—	—	—	—	—	—	
—	—	31	48	—	—	—	12					31	36	—	—	—	—	
65	3	31	3	31	42	—	—					31	3	—	—	—	—	
99	41	91	41	81	—	81	33					6	48	—	—	—	—	
172	24	142	21	171	40	111	30					30	54	—	—	—	—	
220	40	130	—	136	40	40	30					89	30	—	—	—	—	
61	20	33	14	58	—	21	37					11	37	—	—	—	—	
200	13	150	48	200	—	110	30					40	18	—	—	—	—	
59	20	67	1	54	40	66	—					1	1	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—	—	—	—	—	
168	19	118	23	164	40	106	50					11	33	—	—	—	—	
193	44	58	14	181	—	30	18					27	56	—	—	—	—	
180	22	154	4	170	10	110	35					43	29	—	—	—	—	
—	—	6	24	—	—	3	32					2	52	—	—	—	—	
134	—	134	—	134	—	124	3					9	57	—	—	—	—	
78	44	56	20	53	20	53	30					—	50	—	—	—	—	
137	—	85	24	127	16	62	45					22	39	—	—	—	—	
93	40	81	—	93	40	78	—					3	—	—	—	—	—	
80	—	47	19	80	—	36	9					11	10	—	—	—	—	
65	48	65	48	65	48	62	46					3	2	—	—	—	—	
186	—	60	16	186	—	16	10					44	6	—	—	—	—	
87	50	60	20	87	50	59	10					1	10	—	—	—	—	
8874	8	7116	32	8173	1	5277	3					1878	7	38	38	1229	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Betrag der stattgehabten		
	Arbeitsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds	b. von Vereinen	c. von Privaten
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.
Landcommissariat Kanton										
Alsenborn	—	3	2	18	15	4	2	75 30	— —	
Dansenberg	—	3	—	9	8	3	2	23 5	— —	
Enkenbach	—	7	4	16	13	3	2	100 24	— —	
Erfenbach	—	4	1	11	11	2	1	22 5	— —	
Erzenhausen	—	9	2	10	9	2	—	73 32	— —	
Eulenbis	—	4	—	4	5	2	1	56 33	— —	
Fischbach	1	3	2	8	8	4	2	61 9	— —	
Frankenstein	—	4	3	12	11	3	2	67 11	— —	
Hochspeyer	—	8	3	22	19	3	3	144 54	— —	
Hohenecken	—	4	1	10	13	2	2	4 2	— —	
Kaiserslautern, Localarmenfond	1	43	24	151	143	30	19	— —	900 —	
id. Spital	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	
Krickenbach	—	3	1	5	9	2	1	37 35	— —	
Mölschbach	—	6	2	15	11	4	2	23 53	— —	
Morlautern	—	7	2	10	9	1	—	47 —	— —	
Pörrbach	—	—	—	—	1	—	—	22 52	— —	
Rodenbach	1	4	2	19	20	7	2	61 29	— —	
Schwedelbach	—	4	—	8	5	2	1	23 8	— —	
Siegelbach	1	6	2	18	18	4	2	44 51	— —	
Steelzenberg	1	5	2	14	16	1	1	24 20	— —	
Stockborn	1	—	—	—	—	—	—	8 6	— —	
Trippstadt	—	6	4	21	27	3	1	31 48	— —	
Waldleiningen	—	3	1	16	17	4	3	64 26	— —	
Weilerbach	—	8	2	18	20	5	2	70 51	— —	
Summa	6	144	60	418	410	91	51	1095 44	900 —	
Kanton										
Baalborn	—	3	—	4	4	1	—	— —	— —	
Erlenbach	—	3	1	10	8	3	1	51 13	— —	
Heiligenmoschel	—	2	—	6	8	3	—	38 36	— —	
Heimkirchen	—	2	—	4	5	1	2	30 58	— —	
Hirschhorn	1	1	—	8	7	2	2	27 14	— —	
Katzweiler	—	4	1	8	10	2	2	28 32	— —	
Mehlbach	—	1	—	6	4	1	—	39 44	— —	
Mehlingen	—	2	1	4	6	2	—	36 24	— —	

Vortrag Leistungen		Einnahme		Ausgabe		Noch vorhandene		Bilanz			Vermögen des Local-Armenfonds	Bemerkungen.
d. aus der Gemeindekasse	c. von den Ueberschüssen des Cantonalfonds Straffonds	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit			
fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.		fl. Xr.	

Kaiserslautern.

Kaiserslautern.

130	—	14	57	229	4	240	27	221	27	218	30					21	57	—	—	500	—	Allgemeine Bemerkungen.
—	—	33	9	59	22	58	11	49	—	52	17					5	57	—	—	20	—	
100	—	17	30	223	39	217	54	221	33	163	10					54	44	—	—	500	—	Der Wohlthätigkeitssinn der Pfälzer hat zwar in dem vergangenen Winter reichliche Gelegenheit gehabt, sich zu zeigen, und hat sich auch überall bethätiget. Daher die bezüglichen Unterstützungen direct an die Armen und hauptsächlich namentlich in den Landgemeinden, durch Verabreichung von Lebensmitteln, Brennstoffen und sonstiger Naturalien erfolgt worden, so kann der Betrag derselben genau nicht zusammen und insondere nicht in Ziffern ausdrücken. Es musste daher von einer Einsendung der Privatleistungen in der Tabelle, soweit nicht gerade eine bestimmte Summe an die Armenkasse geschenkt wurde, Umgang genommen werden.
—	—	39	39	59	47	61	14	58	30	41	45					16	59	—	—	30	—	
—	—	14	57	88	46	88	39	75	57	63	53					21	46	—	—	40	—	
—	—	11	3	67	12	67	36	61	3	41	27					24	9	—	—	20	—	
—	—	38	21	100	13	99	30	99	30	65	13					33	47	—	—	30	—	
—	—	63	12	129	57	130	53	129	57	80	35					50	18	—	—	25	—	
—	—	83	12	214	50	238	6	288	30	141	54					96	12	—	—	40	—	
—	—	26	39	31	9	30	11	30	35	29	59					—	42	—	—	—	—	
—	—	262	30	1175	—	1370	—	1023	—	1400	—					—	—	30	—	—	—	
—	—	—	—	1317	15	1888	34	1243	—	1297	21					5716	10	—	—	180000	—	
—	—	19	30	55	9	57	5	51	24	44	15					12	20	—	—	—	—	
—	—	26	39	50	41	52	32	50	24	31	21					21	11	—	—	—	—	
—	—	17	33	67	12	64	33	66	37	38	2					26	31	—	—	26	31	
—	—	3	15	26	9	26	7	23	—	15	4					11	3	—	—	10	—	
—	—	23	24	80	58	81	53	76	24	41	17					43	36	—	—	—	—	
—	—	17	33	38	31	40	41	38	31	41	24					—	—	—	13	—	—	
—	—	53	18	97	38	98	9	95	30	89	20					8	49	—	—	60	—	
—	—	23	24	51	19	47	44	50	24	39	24					8	20	—	—	—	—	
—	—	5	31	13	57	13	57	12	12	9	31					4	23	—	—	—	—	
—	—	85	48	140	—	120	36	140	—	101	31					19	31	—	—	—	—	
—	—	20	53	85	24	85	19	83	24	45	50					39	29	—	—	30	—	
30	—	34	27	106	49	135	18	91	57	135	33					—	—	—	14	—	—	
280	—	937	14	1736	6	2231	12	1549	49	1490	42					6239	54	30	57	181331	31	

Eigentliche arbeitslose Erwerbsfähige gibt es im diesseitigen Bezirke, wo nur im Winter manchmal vorübergehend Mangel an Arbeitsgelegenheit besteht, nicht. Die unter diese Rubrik aufgenommenen sind daher solche Individuen, welche nicht arbeiten wollen, sondern vorziehen, dem Bettel und einem herumziehenden Leben sich hinzugeben.

Für die Arbeit Suchenden hat sich in dem nunmehrigen Angriffe der Grundarbeiten für die pfälzische Ludwigsbahn, sowie in dem Wiederbeginne der sonstigen öffentlichen Bauarbeiten eine nach dem verstandenen äußerst harten Winter allerdings sehr erwünschte Gelegenheit eröffnet, sicheren und nachhaltigen Verdienst zu finden.

Otterberg.

—	—	—	—	24	48	20	40	23	24	20	40					—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	39	49	51	13	35	30	31	29					—	—	16	—	—	—			
—	—	—	—	39	33	38	36	36	—	22	18					16	18	—	—	—	—			
—	—	—	—	31	59	30	58	30	24	3	54					27	4	—	—	—	—			
—	—	—	—	29	47	27	14	26	—	5	48					21	26	—	—	—	—			
—	—	—	—	23	13	28	32	22	—	2	48					25	44	—	—	—	—			
—	—	—	—	42	27	39	34	42	—	31	29					8	45	—	—	5	—			
—	—	—	—	39	11	36	24	39	18	33	24					3	—	—	—	—	—			

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Betrag					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
Morbach	—	2	—	9	10	2	1	16	8			—	—
Neukirchen	—	4	1	14	9	1	2	37	16			—	—
Niederkirchen	—	1	1	8	9	2	2	33	43			—	—
Olsbrücken	—	5	2	14	13	3	2	27	10			—	—
Otterbach	—	5	1	10	11	1	3	55	59			25	—
Otterberg	1	11	8	45	48	11	8	242	21			—	—
Sambach	—	1	—	4	4	—	—	62	7			—	—
Schallodenbach	—	3	2	16	17	3	1	25	39			—	—
Schneckenhausen	1	2	—	7	6	1	1	36	—			—	—
Sulzbach	—	—	1	2	2	—	—	17	23			—	—
Wörsbach	—	2	—	4	6	1	—	31	18			—	—
Summa	3	54	19	183	187	40	27	837	45			25	—
Kanton													
Alsenbrück	—	5	3	12	12	3	2	84	53			—	—
Börrstadt	1	4	2	22	23	2	2	388	16			—	—
Breunigweiler	—	2	1	7	8	1	—	31	56			—	—
Falkenstein	1	3	2	10	7	2	—	122	13			—	—
Gehrweiler	—	3	1	8	8	1	2	32	58			—	—
Gonbach	—	2	—	5	7	2	—	28	35			—	—
Gundersweiler	—	4	1	10	12	2	1	21	14			—	—
Hochstein	—	3	1	8	8	3	1	63	7			—	—
Höringen	—	4	2	8	9	2	1	99	40			—	—
Imsbach	1	4	2	20	20	1	2	61	11			—	—
Imsweiler	—	4	1	14	17	1	—	82	12			—	—
Lohnsfeld	—	1	1	6	7	2	3	109	4			—	—
Münchweiler	—	7	1	18	17	1	1	48	15			—	—
Neuhemsbach	—	2	1	7	5	1	—	73	—			—	—
Potzbach	—	2	—	4	3	1	1	70	48			—	—
Schweißweiler	1	3	1	10	7	2	2	115	18			—	—
Sembach	—	4	2	12	13	5	3	68	56			—	—
Sippersfeld	—	6	3	14	13	3	4	82	23			—	—
Steinbach	1	3	2	8	8	3	1	39	14			—	—
Wartenberg	—	4	—	7	8	2	1	13	2			2	—
Winnweiler	1	10	5	28	27	6	4	569	50			2	—
Summa	6	80	32	238	239	47	31	2206	5			2	—
Zusammen													
Kanton Kaiserslautern	6	144	60	418	410	91	51	1093	44	900	—	—	—
" Otterberg	3	54	19	183	187	40	27	837	45	—	—	25	—
" Winnweiler	6	80	32	238	239	47	31	2206	5	—	—	2	—
Total	15	278	111	839	836	178	109	4139	34	900	—	27	—

Vortrag Leistungen		Einnahme		Ausgabe		Noch vorhandene		Bilanz		Vermögen des Local-Armenfonds	Bemerkungen.
d. aus der Gemeindekasse	e. von den Ueberschüssen des Cantonalforststraffonds	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
₰ Rp.	₰ Rp.	₰ Rp.	₰ Rp.	₰ Rp.	₰ Rp.	₰ Rp.	₰ Rp.	₰ Rp.	₰ Rp.	₰ Rp.	
— —		16 24	16 8	14 24	3 12			12 36	—	— —	
— —		51 13	37 16	51 13	36 —			1 16	—	— —	
— —		48 51	33 43	40 21	21 25			11 18	—	— —	
— —		25 50	27 10	21 30	26 22			— 18	—	— —	
— —		48 13	55 39	47 30	31 50			24 9	—	— —	
300 —		332 38	367 21	353 18	315 24			251 38	—	500 —	
— —		58 27	62 7	51 30	6 21			55 16	—	— —	
— —		25 20	25 39	33 20	25 47			— —	8	— —	
— —		36 50	36 —	33 10	30 —			6 —	—	— —	
— —		15 27	17 23	14 30	12 34			4 49	—	— —	
— —		30 39	31 18	28 24	8 49			22 29	—	— —	
300 —		1181 39	1183 25	939 19	689 33			493 16	24	503 —	
Winnweiler.											
— —		75 32	84 53	69 —	62 1	— —		22 52	— —	853 —	
— —		181 37	388 16	179 —	322 50	— —		65 26	— —	711 36	
— —		36 33	31 56	36 —	21 49	— —		10 7	— —	213 36	
— —		120 29	122 13	113 —	62 6	— —		60 7	— —	570 —	
— —		30 20	32 58	30 —	10 43	— —		22 15	— —	— —	
— —		19 10	28 35	18 —	24 15	— —		4 20	— —	— —	
— —		21 26	21 14	21 —	9 17	— —		11 57	— —	— —	
— —		62 14	63 7	58 —	27 30	— —		35 37	— —	200 —	
— —		91 38	99 40	91 —	60 37	— —		39 3	— —	641 —	
— —		57 21	61 11	53 —	21 20	— —		39 31	— —	507 13	
— —		48 27	82 12	45 —	58 46	27 5		— —	3 39	4 33	
— —		110 10	109 4	90 30	65 25	— —		43 49	— —	592 16	
— —		49 13	48 15	43 —	48 —	— —		— 15	— —	500 —	
— —		71 30	73 —	68 42	50 —	— —		24 —	— —	10 54	
— —		71 42	70 48	70 30	44 41	— —		26 7	— —	485 13	
— —		115 23	115 18	113 —	60 —	— —		55 18	— —	370 —	
— —		88 32	68 56	67 —	39 54	— —		29 2	— —	35 —	
100 —		181 39	182 23	168 —	100 21	— —		82 2	— —	300 —	
— —		41 42	39 14	40 39	27 9	— —		12 5	— —	282 6	
— —		19 —	13 2	16 9	12 9	— —		— 54	— —	— —	
— —		575 53	571 50	486 —	386 3	— —		185 47	— —	3339 —	
100 —		2072 43	2308 5	1876 30	1514 56	27 5		769 43	3 39	9438 29	
Stellung.											
280 —	937 14	17352 6	22318 12	15409 49	14009 42			6239 54	30 37	181331 31	
300 —	— —	1181 59	1183 25	939 19	689 33			493 16	— 24	503 —	
100 —	— —	2072 43	2308 5	1876 30	1514 56			185 47	3 39	9438 29	
680 —	937 14	20600 48	25809 42	18616 38	17214 11	27 5		6918 37	35 —	191275 —	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen		
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds	b. von Vereinen	c. von Privaten
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	℔ ß	℔ ß	℔ ß
Landcommissariat										
Kanton										
Biedesheim		1	1	2	3			— —		120 —
Bubenheim		1	—	1	1			— —		70 —
Dreisen		5	1	6	6			12 —		400 —
Eisenberg		6	3	3	1			321 8		— —
Göllheim		22	1	—	—			117 51		- -
Harxheim		1	1	—	—			— —		4 10
Immesheim		1	—	—	—			— —		30 —
Kerzenheim		5	1	5	4			69 52		— —
Lautersheim		3	1	1	—			17 48		— —
Niefernheim		—	1	—	—			— —		2 20
Ottersheim		2	—	—	1			41 —		35 —
Ramsen		2	—	2	1			— —		— —
Rodenbach		—	—	—	—			11 6		— —
Rüssingen		—	—	—	—			— —		272 —
Standenbühl		14	—	8	10			13 —		— —
Stauf		1	—	—	—			3 30		223 —
Weitersweiler		5	—	4	4			— —		3 18
Zell		—	2	—	—			610 15		1161 48
Summa		69	12	32	31					
Kanton										
Alsheim	—	5	1	3	2	—	—	38 —	— —	— —
Bennhausen	—	—	—	2	—	—	—	8 10	— —	— —
Bischheim	—	7	5	9	10	3	2	14 —	— —	268 —
Bolanden	3	6	1	1	—	1	—	13 42	— —	— —
Dannenfels	8	3	—	4	2	—	—	30 20	— —	— —
Einseltdum	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Gauersheim	—	—	—	12	6	—	—	— —	— —	— —
Jacobsweiler	18	4	—	6	4	—	1	11 10	— —	— —
Ilbesheim	—	1	1	—	—	1	1	20 16	— —	— —
Kirchheim	92	34	62	60	59	24	18	1799 54	— —	1100 —
Kriegsfeld	—	5	3	1	1	—	—	165 29	— —	— —
Marnheim	—	18	—	16	15	—	—	25 —	57 —	313 —
Mauchenheim	—	1	2	3	3	—	—	1 18	— —	— —
Mörsfeld	—	8	—	10	12	—	—	— —	— —	— —
Morschheim	11	11	4	16	17	—	—	76 53	— —	121 20
Oberwiesen	—	3	4	—	—	—	—	22 —	— —	— —
Orbis	—	2	1	—	—	—	—	32 14	— —	— —
Rittersheim	—	—	—	3	3	—	—	— —	— —	— —
Stetten	—	3	—	1	3	2	—	— —	— —	— —
Summa	135	111	84	147	139	31	22	2255 56	57 —	1824 20

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	
Kirchheimbolanden.																		
Göllheim.																		
120	—	120	—	120	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hinsichtlich der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction über das Armenwesen vom 29. November 1834 beziehe man sich auf die Bemerkungen, welche bei Aufstellung der frühern Uebersichten gemacht wurden
70	—	70	—	70	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
412	—	412	—	412	—	412	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
383	42	384	18	312	—	324	8	—	—	—	—	60	10	—	—	650	—	
150	—	144	41	130	—	117	51	—	—	—	—	26	50	—	—	860	—	
4	10	4	10	4	10	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1500	—	
30	—	30	—	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
150	—	142	52	140	—	69	52	64	54	—	—	137	54	—	—	643	—	
50	—	46	46	50	—	17	48	—	—	—	—	29	58	—	—	300	—	
2	20	2	20	2	20	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
35	—	35	—	35	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
53	—	53	1	45	—	41	—	—	—	—	—	12	1	—	—	897	—	
10	—	4	40	10	—	—	—	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—	
39	32	8	33	32	—	11	6	12	45	14	31½	—	—	2	33	355	—	
272	—	272	—	272	—	272	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
140	—	34	22	130	—	13	—	—	—	—	—	21	22	—	—	650	—	
228	30	228	30	228	30	228	30	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	
3	18	3	18	3	18	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2153	32	1996	31	2026	18	1772	3	77	39	14	31½	292	55	2	33	6075	—	
Kirchheim.																		
38	—	38	—	38	—	38	—	—	—			—	—			872	18	Die Armen in den Gemeinden Gauersheim, Rittersheim und Stetten werden durch freiwillige Gaben der Privaten unterstützt.
8	—	8	19	7	—	8	10	79	2			—	9			108	30	
11	—	11	—	11	—	11	—	—	—			—	—			—	—	
281	42	281	42	281	42	281	42	—	—			—	—			768	36	
50	—	55	12	55	—	30	20	97	8			24	52			930	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—	
30	—	31	20	25	—	27	30	400	—			3	30			600	—	
59	16	66	32	41	31	20	16	—	—			27	27			93	—	
8625	58	6288	55	8505	—	4899	54	2333	45			3722	5			20390	—	Unter der wirklichen Ausgabe sind 2000 fl. Niederschläge begriffen.
180	—	198	12	180	—	165	29	32	43			32	43			—	—	
450	—	450	—	450	—	427	—	—	—			—	—			730	—	
30	—	65	30	—	—	1	48	—	—			63	42			63	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—	
233	19	209	13	215	20	198	13	—	—			11	—			450	—	
30	27	27	37	30	—	22	—	—	—			5	37			331	8	
35	—	32	36	35	—	32	14	—	—			—	22			420	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—	
10064	42	7762	8	9874	33	6163	36	2942	38			3891	47			25799	14	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen,							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	x.	℔	x.	℔	x.
Kanton													
Alsenz	—	2	9	10	14			59	—			1481	50
Altenbamberg	—	—	—	—	—			4	10			—	—
Callbach	19	14	5					—	—			98	10
Cölln	—	1	1	6				5	3			340	40
Duchroth-Oberhausen	—	3	4	14	3			83	5			—	—
Ebernburg	—	—	—	1				34	16			—	—
Feilbingert	—	2	—	1	1		1	20	43			—	—
Hallgarten	—	—	1	1	1			40	47			—	—
Hochstätten	—	—	2	4	1			89	10			—	—
Kalkofen	—	2	2	4	5			8	—			—	—
Lettweiler	—	1	2	8	4			31	30			326	30
Mannweiler	—	3	1	2	9			6	—			—	—
Münsterappel	—	—	1	—	2			51	24			—	—
Niederhausen	25	13	4	—	—			30	8			95	45
Niedermoschel	—	3	1	—	—			—	—			242	50
Oberndorf	—	—	1	7	—			23	—			—	—
Oberhausen	17	9	8	—	9			30	—			241	38
Obermoschel	—	1	4	18	12	1		—	—			—	—
Odernheim	—	5	6	17	13			134	—			—	—
Rehborn	21	14	3	—	—			53	—			87	40
Schiersfeld	2	1	—	—	—			—	—			25	18
Sitters	9	14	2	—	—			—	—			40	30
Unkenbach	—	—	1	—	—			—	—			—	—
Winterborn								105	33			—	—
Summa	93	88	58	93	74	2		816	9			2980	51
Kanton													
Bayerfeld-Steckweiler	—	3	3	4	3	4		1	59	43			—
Bisterschied	—	21	2	6	7			—	15	9			—
Dielkirchen	—	2	3	—	—			—	68	—			—
Dörnbach	17	4	3	10	3			—	—	—			13
Dörrmoschel	—	23	2	6	2			—	36	36			—
Finkenbach-Gersweiler	—	40	7	5	4	1		—	48	18			—
Gaugrehweiler	—	4	2	16	17			—	95	—			—
Gerbach	—	5	1	—	—			—	37	10			—
Katzenbach	—	18	6	2	—			—	115	6			—
Marienthal	6	5	2	2	3			—	—	—			47
Ransweiler	4	66	4	21	17			—	61	21			—
Rockenhausen	—	35	5	—	—			—	1199	6			—
Ruppertsecken	10	5	—	4	4			—	—	—			54
Schönborn	—	16	—	—	1	—		1	9	12			—

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Obermoschel.																		
1540	50	1540	50	1540	50	1540	50					—	—	—	—	—	—	Die Leistungen von Seiten der Privaten der Gemeinden Alsenz, Cölln, Mannweiler und Oberndorf geschehen in Naturalien.
20	—	20	—	20	—	4	10					15	50	—	—	—	—	
98	10	98	10	98	10	98	10					—	—	—	—	—	—	
345	43	345	43	345	43	345	43					—	—	—	—	—	—	
150	—	150	—	150	—	85	5					64	55	—	—	64	55	
50	—	50	—	50	—	34	16					15	44	—	—	—	—	
30	—	30	—	30	—	20	43					9	17	—	—	—	—	
30	—	30	—	30	—	40	47					—	—	10	47	—	—	
80	—	80	—	80	—	89	10					—	—	9	10	—	—	
15	43	15	43	15	43	8	—					7	43	—	—	249	—	
50	—	50	—	50	—	31	30					18	30	—	—	18	30	
332	30	332	30	332	30	332	30					—	—	—	—	—	—	
55	—	55	—	55	—	54	24					—	36	—	—	—	—	
30	8	30	8	30	8	30	8					—	—	—	—	190	—	
95	45	95	45	95	45	95	45					—	—	—	—	—	—	
267	50	267	50	267	50	267	50					—	—	—	—	—	—	
30	—	30	—	30	—	30	—					—	—	—	—	—	—	
241	38	241	38	241	38	241	38					—	—	—	—	—	—	
130	—	130	—	130	—	134	—					—	—	4	—	—	—	
105	—	65	—	105	—	53	—					12	—	—	—	12	—	
87	40	87	40	87	40	87	40					—	—	—	—	—	—	
25	18	25	18	25	18	25	18					—	—	—	—	—	—	
40	30	40	30	40	30	40	30					—	—	—	—	—	—	
34	30	34	30	34	30	105	53					—	—	71	23	112	—	
3886	15	3846	15	3886	15	3797	—					144	35	95	20	646	25	
Rockenhausen.																		
59	43	59	43	59	43	59	43					—	—	—	—	—	—	
24	10	24	10	15	9	15	9					9	1	—	—	—	—	
73	—	73	—	78	—	68	—					5	—	—	—	—	—	
13	—	13	—	13	—	13	—					—	—	—	—	—	—	
37	30	37	30	36	56	36	56					—	34	—	—	—	—	
61	10	61	10	48	18	48	18					12	52	—	—	—	—	
95	—	95	—	95	—	95	—					—	—	—	—	184	20	
39	12	48	42	39	12	37	10					11	32	—	—	672	—	
100	—	115	6	100	—	115	6					—	—	—	—	—	—	
47	30	47	30	47	30	47	30					—	—	—	—	—	—	
66	—	66	—	61	12	61	21					4	39	—	—	—	—	
800	—	1199	6	800	—	1199	6					—	—	—	—	—	—	
54	—	54	—	54	—	54	—					—	—	—	—	—	—	
3	30	3	30	9	12	9	12					—	—	5	42	—	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Stahlberg	—	3	2	4	3	—	—	46	—			—	—
Steingruben	—	—	—	4	1	—	—	27	—			—	—
St. Alban	—	3	1	—	—	—	—	38	45			—	—
Teschenmoschel	1	15	1	—	—	—	—	3	47			—	—
Waldgreweiler	2	26	7	7	4	—	—	103	10			37	30
Würzweiler	3	2	1	2	2	—	—	—	—	—	—	152	—
Summa	42	299	52	93	71	5	2	1965	43				
Zusammen													
Kanton Göllheim	—	69	12	32	31	—	—	610	15	—	—	1161	48
" Kirchheim	135	111	84	147	139	31	22	2255	56	57	—	1834	20
" Obermoschel	93	88	38	93	74	2	—	816	9	—	—	2980	51
" Rockenhausen	42	299	52	93	71	5	2	1965	43	—	—	152	—
Hauptsumme	270	567	206	365	315	38	24	5648	3	57	—	6128	59
Landcommissariat Kanton													
Altdorf	—	7	3	9	7	—	—	43	49			3	—
Böchingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Böbingen	—	—	1	—	—	—	—	98	47			—	—
Burrweiler	3	6	4	6	4	2	2	68	27			35	—
Diedesfeld	—	1	6	—	—	—	—	104	—			—	—
Edenkoben	10	48	20	10	8	—	—	1187	7			606	40
Edesheim	14	8	22	6	10	—	—	100	—			—	—
Flemlingen	4	13	8	6	5	3	2	36	21			—	—
Freimersheim	—	—	1	—	—	—	—	14	36			—	—
Gleisweiler	1	2	3	—	—	—	—	49	6			—	—
Gommersheim	1	—	1	—	—	—	—	20	58			—	—
Großfischlingen	—	1	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Hainfeld	—	3	2	—	—	1	—	44	48			46	—
Knöringen	—	2	—	5	6	3	4	22	28			—	—
Kleinfischlingen	—	—	—	—	—	—	—	56	25			—	—
Kirrweiler	—	—	13	—	—	—	—	219	38			—	—
Maikammer und Alsterweiler	2	45	21	12	17	8	10	218	35			750	33
Rhodt	4	3	2	1	1	—	—	90	—			10	—
Roschbach	—	2	1	2	2	—	—	80	15			—	—
St. Martin	—	9	15	8	7	6	1	88	58			—	—
Venningen	14	2	5	—	—	—	—	—	—			—	—
Weyher	4	8	10	6	4	—	—	37	24			—	—
Summa	57	160	138	71	71	23	19	2381	42			1451	13

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
46	—	46	—	46	—	46	—					—	—	—	—	—	—	
27	—	27	—	27	—	27	—					—	—	—	—	—	—	
30	13	33	41	30	13	38	45					—	—	5	4	524	36	
33	6	33	6	5	47	5	47					27	19	—	—	—	—	
113	10	113	10	103	10	103	10					10	—	—	—	—	—	
37	30	37	30	37	30	37	30					—	—	—	—	—	—	
1760	44	2187	54	1706	52	2117	43					80	57	10	46	1380	56	
stellung.																		
2153	32	1996	31	2026	18	1772	3	77	39	14	51½	292	55	2	33	6075	—	
13963	42	7762	8	9874	33	6163	36	2942	38	—	—	3891	47	—	—	23799	14	
3886	15	3846	15	3886	15	3797	—	—	—	—	—	144	35	93	20	646	25	
1760	44	2187	54	1706	52	2117	43	—	—	—	—	80	57	10	46	1380	56	
17963	13	15792	48	17493	58	13830	22	3020	17	14	51½	4410	14	108	39	33901	35	
Landau.																		
Ebenkoben.																		
77	18	67	16	56	56	46	49	—	—	—	—	20	27	—	—	—	—	Dieselbe Bemerkung die im vorigen Jahr bei Aufstellung der Uebersicht gemacht wurde, wird hier wiederholt.
137	14	136	12	41	30	18	12	—	—	—	—	118	—	—	—	—	—	
98	47	61	43	98	47	36	21	—	—	—	—	25	22	—	—	—	—	
172	46	80	34	168	—	68	27	12	7	—	—	12	7	—	—	—	—	
195	18	139	—	170	30	139	—	—	—	—	—	56	18	—	—	—	—	
1400	—	1204	53	1400	—	1187	7	—	—	—	—	17	46	—	—	—	—	
714	39	760	20	698	40	673	20	—	—	87	—	—	—	—	—	600	—	
84	20	34	35	78	—	36	21	—	—	1	26	—	—	1	26	—	—	
37	25	48	43	37	25	14	36	—	—	—	—	34	7	—	—	—	—	
136	31	102	18	116	20	72	47	—	—	—	—	29	31	—	—	—	—	
52	39	36	—	37	4	20	58	133	—	—	—	15	2	—	—	133	—	
38	19	34	24	23	6	25	42	—	—	—	—	8	42	—	—	—	—	
141	15	111	31½	135	24	44	48	—	—	—	—	66	33½	—	—	—	—	
86	55	49	3	69	54	22	28	—	—	—	—	26	35	—	—	—	—	
101	24	109	24	84	20	56	23	—	—	—	—	52	39	—	—	76	12	
291	37	242	8	242	8	190	14	—	—	—	—	51	54	—	—	—	—	
1562	17	1032	26	1380	33	969	8	—	—	—	—	63	18	—	—	—	—	
278	—	287	12	265	—	316	20	—	—	—	—	—	—	29	8	—	—	
114	20	102	30	86	30	80	15	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	
885	32	88	38	924	—	73	12	—	—	—	—	13	46	—	—	—	—	
199	7	141	43	130	—	33	20	—	—	—	—	96	40	—	—	—	—	
119	39	61	26	43	20	37	24	24	2	—	—	24	2	—	—	—	—	
6928	45	4932	31½	6287	27	4163	14	169	9	88	26	739	30½	30	34	809	12	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen			₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.
Kanton													
Arzheim	—	8	3	10	12	6	4	122	37	140	—	—	—
Birkweiler	—	1	1	—	—	—	—	20	—	4	37	19	24
Bornheim	—	—	—	8	9	5	2	65	35	—	—	—	—
Dammheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Esslingen	—	10	1	1	—	—	—	52	48	—	—	—	—
Eschbach	3	4	6	5	4	2	—	61	26	—	—	—	—
Frankweiler	—	4	8	3	4	—	—	30	14	—	—	—	—
Göcklingen	3	4	6	8	6	4	2	120	1	—	—	412	32
Godramstein	—	17	12	6	2	—	—	204	50	—	—	—	—
Herxheim	—	14	2	4	2	2	1	—	—	—	—	—	—
Herxheimweyher	—	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Ilbesheim	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Impflingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—
Insheim	—	3	1	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	22	166	77	74	69	7	—	1105	33	600	—	1023	36
Leinsweiler	—	3	—	—	—	—	—	21	9	—	—	—	—
Mörlheim	17	—	—	—	—	—	—	27	31	—	—	—	—
Mörzheim	—	7	7	3	2	1	1	47	22	—	—	—	—
Niederhochstadt	—	4	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Nußdorf	—	6	—	4	6	—	—	59	14	—	—	133	30
Oberhochstadt	—	30	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Offenbach	5	11	8	15	9	—	—	349	20	—	—	204	—
Queichheim	—	3	2	2	3	1	—	60	6	40	—	—	—
Ranschbach	—	1	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Siebeldingen	—	8	4	—	—	—	—	79	34½	22	—	79	34½
Walsheim	—	1	2	—	—	—	—	29	30	—	—	—	—
Wollmesheim	—	7	2	—	1	—	—	3	15	—	—	—	—
vom Kantone Landau	50	313	147	157	139	29	10	2460	5½	806	37	1972	34½
" " Edenkoben	57	160	138	71	71	23	19	2581	42	—	—	1451	13
Total	107	473	285	228	210	52	29	5041	47½	806	37	3423	47½
Landcommissariat													
Kanton													
Bobenheim	—	7	3	9	7	—	—	22	52	10	51	—	—
Dackenheim	—	17	6	7	11	—	—	27	40	42	—	—	—
Deidesheim und Niederkirchen	16	98	47	—	—	1	—	4688	—	—	—	303	28
Dürkheim	—	110	30	6	7	—	—	1380	—	242	36	1190	9
Ellerstadt	—	19	—	10	15	—	—	5	—	63	2	—	—
Erpolzheim	—	16	—	—	—	—	—	6	—	52	5	—	—

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Landau.																		
307	—	115	45	299	—	122	37	17	11			—	—	6	52	200	—	
50	0½	49	3¼	40	22	28	51	—	—			20	12½	—	—	—	—	
106	36	92	35	96	40	65	35	—	—			27	—	—	—	—	—	
68	14	78	12	61	14	10	8	—	—			68	14	—	—	—	—	
77	15	83	55	77	15	52	48	—	—			31	7	—	—	—	—	
67	20	92	33	61	—	61	26	—	—			31	7	—	—	—	—	
164	—	103	36	61	48	30	11	73	22			73	22	—	—	—	—	
86	15	105	9	112	18	120	1	—	—			—	—	14	52	25	—	
568	1	680	9	561	52	617	22	—	—			62	47	—	—	—	—	
713	52	1048	51	516	30	465	16	—	—			483	35	—	—	—	—	
37	53	30	12	35	—	28	12	—	—			2	—	—	—	—	—	
123	—	105	31	82	—	73	38	—	—			31	33	—	—	49	9	
172	18	97	30	161	—	37	36	33	51			26	33	—	—	39	49	
286	51	180	49	198	—	91	41	2	—			89	8	—	—	—	—	
2480	1	2729	9	2468	30	2305	5	—	—			424	4	—	—	—	—	
35	—	33	—	60	—	21	9	—	—			3	51	—	—	—	—	
29	7	36	19	29	7	27	7	8	48			8	48	—	—	—	—	
50	—	71	46	69	—	47	22	—	—			24	24	—	—	—	—	
142	34	222	48	136	43	181	30	—	—			41	18	—	—	—	—	
142	7	104	58	128	—	59	14	—	—			45	44	—	—	—	—	
80	33½	80	33¼	78	23	78	23	2	12			—	—	—	—	—	—	
315	22	351	44	285	—	349	20	—	—			2	24	—	—	—	—	
203	56	64	26	117	50	60	6	—	—			4	20	—	—	—	—	
44	—	47	23	35	40	5	14	—	—			42	9	—	—	—	—	
334	39½	180	57	327	32	74	33	—	—			106	24	—	—	687	40	
128	40	106	18	113	—	29	30	—	—			76	48	—	—	105	10	
92	30	38	24	86	36	13	14	—	—			25	10	—	—	—	—	
6910	16¼	6932	24¾	6315	20	5757	26	137	24	—	—	1751	58½	21	44	1106	48	
6928	45	4932	33½	6287	27	4163	14	169	9	88	26	739	30½	30	34	809	12	
13839	1¼	11865	¼	12602	47	9922	40	306	33	88	26	2491	29	52	18	1916	—	
Neustadt.																		
Dürkheim.																		
22	52	33	43	22	52	33	43					—	—	—	—	—	—	
27	40	69	40	27	40	69	40					—	—	—	—	—	—	
4686	—	4991	28	4656	—	4991	28					—	—	—	—	180000	—	
—	—	2812	45	—	—	2812	45					—	—	—	—	—	—	
5	—	68	2	5	—	68	2					—	—	—	—	—	—	
6	—	58	5	6	—	58	5					—	—	—	—	—	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	ß	Xr.	ß	Xr.	ß	Xr.
Forst	—	23	—	—	—	—	—	57	42	63	—	—	—
Freinsheim	—	49	8	52	37	10	17	304	56	86	18	17	40
Friedelsheim	—	10	—	—	—	—	—	44	20	—	—	—	—
Gönnheim	—	7	—	12	11	—	—	130	—	—	—	—	—
Grethen	—	50	8	—	—	—	—	—	—	105	—	—	—
Hardenburg	—	9	1	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—
Herrheim	18	5	7	5	4	—	1	—	—	29	24	—	—
Kallstadt	—	18	5	11	8	1	—	136	54	62	13	8	—
Leistadt	—	30	—	8	7	—	—	23	20	37	58	—	—
Ródersheim	—	30	—	13	7	—	—	115	—	120	—	—	—
Seebach	—	8	4	—	—	—	—	—	—	37	48	—	—
Ungstein	—	25	7	7	8	—	—	28	—	34	44	—	—
Wachenheim	—	25	27	26	17	5	—	562	42	31	30	—	—
Weisenheim a. B.	—	26	4	3	5	—	—	19	52	28	12	—	—
Weisenheim a. S.	—	26	—	27	18	—	—	134	32	44	23	—	—
Summa	34	608	157	196	162	17	18	7693	50	1091	34	1519	17
Kanton													
Duttweiler	—	37	9	21	17	—	—	75	—	173	6	—	—
Elmstein	—	10	6	4	5	—	—	20	30	—	—	—	—
Esthal	—	8	2	3	2	—	—	8	—	—	—	—	—
Frankeneck	—	3	—	—	—	—	—	24	49	—	—	9	12
Geinsheim	—	24	2	3	3	2	—	70	—	70	—	—	—
Gimmeldingen und Loblech	—	60	9	25	29	—	—	38	18	173	22	—	—
Haardt	—	19	2	3	7	—	—	89	30	91	10	—	—
Hambach	—	43	23	21	16	7	16	130	—	57	58	—	—
Haßloch	—	115	—	—	—	—	—	400	—	140	—	100	—
Königsbach	—	28	2	13	14	—	—	21	31	124	24	—	—
Lachen und Speyerdorf	—	58	—	21	17	—	—	176	7	—	—	—	—
Lambrecht-Grevenhausen	—	120	3	22	18	2	—	179	37	96	10	348	34
Lindenberg	—	36	—	—	—	—	—	11	47	115	24	10	48
Meckenheim	—	25	2	2	—	—	—	76	45	173	6	—	—
Mußbach	—	30	13	24	13	1	—	124	55	76	56	—	—
Neidenfels	—	—	—	—	—	—	—	39	23	—	—	6	57
Neustadt	—	131	29	3	2	—	—	1032	10	710	6	1682	32
Ruppertsberg	—	35	1	—	—	—	—	18	—	173	6	—	—
Weidenthal	—	42	120	19	26	10	18	1250	8	—	—	—	—
Winzingen	40	10	30	40	50	16	12	20	—	115	24	—	—
Kanton Neustadt	40	834	253	224	219	38	46	3841	30	2290	12	2158	3
„ Dürkheim	34	608	157	196	162	17	18	7693	50	1091	34	1519	17
Total	78	1442	419	420	381	55	64	11533	20	3381	46	3677	20

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	
55	—	120	42	36	—	106	24					14	18	—	—	—	—	
—	—	409	24	—	—	160	18					249	6	—	—	249	6	
10	—	44	20	10	—	44	20					—	—	—	—	—	—	
130	—	130	—	130	—	130	—					—	—	—	—	—	—	
—	—	105	—	—	—	105	—					—	—	—	—	—	—	
—	—	7	—	—	—	7	—					—	—	—	—	—	—	
—	—	29	24	—	—	30	27					—	—	1	3	—	—	
182	—	207	7	182	—	182	—					25	7	—	—	705	—	
23	20	61	18	23	20	61	18					—	—	—	—	—	—	
115	—	235	—	115	—	235	—					—	—	—	—	2370	—	
—	—	37	48	—	—	37	48					—	—	—	—	—	—	
28	—	62	44	28	—	59	17					3	27	—	—	—	—	
514	28	594	12	350	—	495	41					98	31	—	—	3284	21	
19	52	48	4	19	52	48	4					—	—	—	—	—	—	
136	—	178	55	136	—	134	32					44	23	—	—	—	—	
5961	12	10304	41	5747	44	9870	52					434	52	1	3	186608	27	
Neustadt.																		
75	—	248	6	75	—	248	6	—	—			—	—	—	—	—	—	
20	30	20	30	20	30	20	30	—	—			—	—	—	—	—	—	
8	—	8	—	8	—	8	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	34	1	—	—	1	51	—	—			32	10	—	—	25	—	
70	—	140	—	70	—	140	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
30	—	231	40	30	—	228	7	—	—			3	33	—	—	—	—	
90	—	180	40	112	10	174	—	—	—			6	40	—	—	400	—	
150	—	207	58	150	—	207	58	—	—			—	—	—	—	—	—	
640	36	640	—	637	—	382	23	173	48			237	37	—	—	—	—	
13	24	145	55	21	31	145	55	—	—			—	—	—	—	—	—	
225	—	176	7	—	—	176	7	—	—			—	—	—	—	—	—	
278	27	619	21	472	22	603	29	—	—			15	52	—	—	—	—	
115	—	137	59	108	—	120	—	—	—			17	59	—	—	—	—	
107	55	249	51	76	45	270	—	—	—			—	—	20	9	958	19	
40	—	201	51	40	—	133	26	—	—			68	25	—	—	—	—	
—	—	46	20	—	—	8	28	—	—			37	52	—	—	55	—	
3040	—	3424	48	3020	—	3019	36	—	—			405	12	—	—	13400	—	
25	—	191	6	25	—	191	6	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	1250	8	—	—	1250	8	—	—			—	—	—	—	—	—	
20	—	135	24	20	—	135	24	—	—			—	—	—	—	—	—	
5249	12	8289	45	4886	18	7464	34	173	48			845	20	20	9	14838	19	
5961	12	10304	41	5747	44	9870	52	—	—			434	52	1	3	186608	27	
11210	24	18594	26	10634	2	17335	26	173	48			1280	12	21	12	201446	46	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag statthabter Leistungen		
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonds	b. von Vereinen	c. von Privaten
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔ X.	℔ X.	℔ X.
Landcommissariat										
Canton										
Bobenthal	9	2	2	2	3	2	3			
Bruchweiler	18	11	4	8	6	3	4			
Bundenthal	19	4	8	6	6	5	9			
Busenberg	2	10	—	15	5	10	10			
Dahn	26	—	—	50	40	1	—			
Erfweiler	—	10	3	1	1	2	—			
Erlenbach	14	2	2	4	4	—	—			
Fischbach	3	6	4	10	8	12	6			
Hauenstein	—	4	2	11	11	—	—			
Hinterweidenthal	—	—	—	—	—	—	—			
Rumbach	22	12	—	14	6	7	10			
Schindhard	—	—	—	—	—	—	—			
Schönau	2	4	—	—	—	—	—			
Hirschthal	7	3	4	6	2	—	—			
Ludwigswinkel	—	1	1	2	—	—	—			
Niederschlettenbach	—	2	—	—	—	—	—			
Rothweiler	—	—	—	—	—	—	—			
Summa	122	71	31	130	98	42	42			
Canton										
Donsieders	16	6	8	12	8	—	—			
Eppenbrunn	3	1	2	8	5	—	—			
Erlenbrunn	5	1	2	5	5	4	4			
Fehrbach	—	2	—	8	7	6	6			
Fröschen	4	9	—	10	11	—	—			
Gersbach	2	—	2	1	4	—	—			
Hengstberg	11	5	—	3	2	—	—			
Hilst	1	1	—	—	—	—	—			
Höheischweiler	—	1	—	2	—	—	—			
Höhmühlbach	4	3	—	—	—	—	—			
Kröppen	6	4	—	10	20	9	—			
Lemberg	10	4	—	2	14	—	—			
Münchweiler	—	2	—	18	—	—	—			
Rüschweiler	15	115	63	12	25	13	11			
Pirmasens	87	52	—	18	—	—	—			
Rodalben	8	1	2	4	6	1	—			
Ruppertsweiler	—	—	—	—	—	—	—			

Einnahme		Ausgabe		Noch vorhandene		Bilanz		Vermögen des Local-Armenfonds	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
Pirmasens.									1. Gegenwärtige Uebersicht wurde auf den Grund der Armenpflegschaftsrechnungen pro 1844 angefertigt.
Dahn.									2. Distrikts-Plenarversammlungen fanden auch in diesem Jahre nicht statt; vielmehr wurden die Anstände, welche sich bei einigen Armenpflegschaften ergaben, durch schriftliche Verhandlungen und darauf erfolgte Beschlüsse des Königl. Landcommissariats beseitigt.
163 24	136 18	131 16	91 32			64 46	— —	100 —	3. Mehreren Gemeinden des Bezirks, welche bisher schon durch Capitalisirung der vorhandenen Ueberschüsse sich nach und nach einen Armenfond gebildet hatten, wurde es auch im Jahre 1844 wieder möglich gemacht, durch zweckmäßige Ersparungen diesen Fond zu vermehren, wie dies im Einzelnen bei Vergleichung der gegenwärtigen Uebersicht mit der vorigjährigen leicht ersehen werden kann, und im Allgemeinen daraus erhellt, daß der Capitalstock sämmtlicher Armenpflegschaften, welcher sich im Jahre 1843 auf 3998 fl. 15 kr. belief, nunmehr zur Summe von 4306 fl. 45 kr. herangewachsen ist.
119 40	111 17	93 12	86 56			24 21	— —	150 —	
133 21	102 ½	121 46	70 5			32 ¼	— —	75 —	
168 54	159 33	167 13	156 31			3 2	— —	— —	
208 36	209 26	205 30	145 52			63 34	— —	230 —	
208 26	149 18	173 40	52 37			96 41	— —	100 —	
91 39	88 20	82 14	98 20			— —	10 —	— —	
184 38	175 39	163 8	120 11			54 58	— —	240 —	
130 24	111 17	124 10	59 50			51 57	— —	— —	
57 48	55 40	52 46	44 7			11 33	— —	226 —	
155 15	165 11	142 20	51 4			111 7	— —	113 —	
245 ½	245 ½	237 46	117 59			127 ½	— —	— —	
211 ½	317 ½	224 20	301 18			13 ½	— —	593 —	
100 54	91 30	88 16	59 8			32 22	— —	410 —	
124 ¼	115 ¾	111 44	85 20			29 ¾	— —	150 —	
125 17	133 3	122 7	126 21			6 39	— —	— —	
49 39	49 14	39 42	11 16			37 58	— —	— —	
3508 ¾	2437 ¼	2293 10	1683 —			762 ¾	10 —	2409 —	
Pirmasens.									
146 13	131 33	142 12	89 15			42 38	—	— —	
208 31	204 ½	186 26	46 48			157 ½	—	100 —	
160 33	161 11	149 31	107 26			54 18	—	37 15	
87 21	81 56	78 41	61 36			17 20	—	— —	
192 17	177 ½	184 —	38 ½			118 36	—	— —	
133 47	165 59	128 50	116 52			49 7	—	— —	
110 14	111 30	101 8	44 54			66 36	—	— —	
152 39	98 1	142 12	76 30			21 31	—	50 —	
72 11	70 10	50 54	10 32			59 18	—	— —	
69 21	69 ½	61 32	9 34			59 ½	—	— —	
106 38	109 54	98 26	9 8			100 16	—	50 —	
313 —	280 29	291 12	266 19			14 10	—	298 —	
113 44	115 54	91 38	60 14			55 38	—	— —	
45 46	40 1	34 52	27 53			12 8	—	— —	
3036 ¼	2114 ¾	2746 40	2113 ¼			— —	½	823 —	
206 44	173 54	173 16	121 30			52 23	—	— —	
115 34	124 29	107 14	96 22			28 7	—	— —	

	fl.	kr.
4. Außer der nach der gegenwärtigen Hauptzusammenstellung sich berechnenden Gesammtausgabe von	7198	45 ½
wurden noch folgende Beträge, welche in den Armenpflegschafts-Rechnungen, und somit auch in dieser Uebersicht nicht vorkommen, als Unterstützungen an Arme abgegeben:		
a) aus der Cabinetskasse Sr. Majestät des Königs	100	—
b) aus dem protestantischen Kirchenalmosenfond zu Pirmasens	133	42

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Schweix	12	7	—	—	—	—	—						
Simten	—	5	3	9	9	—	—						
Thaleischweiler	—	15	10	30	10	10	8						
Trulben	19	7	—	—	—	—	—						
Vinningen	14	—	—	9	5	4	3						
Windsberg	3	—	—	4	3	1	—						
Winzeln	10	—	—	4	2	1	—						
Summa	224	242	102	156	136	49	41						
Kanton Burgalben	19	23	9	17	9	5	3						
Clausen	—	2	1	—	—	—	—						
Geiselberg	—	3	1	8	4	4	6						
Harsberg	4	10	2	—	—	—	—						
Heltersberg	—	4	2	31	23	6	8						
Hermersberg	30	10	4	4	4	—	—						
Herschberg	4	12	9	—	—	—	—						
Hettenhausen	—	1	—	32	33	15	18						
Höheinöd	42	14	15	10	6	4	3						
Horbach	8	6	5	—	—	—	4						
Leimen	1	2	1	18	8	3	2						
Mörzalben	12	9	10	2	—	—	1						
Saalstadt	—	6	—	—	—	—	—						
Schauerberg	—	4	—	2	—	1	—						
Schmalenberg	—	1	—	—	1	—	—						
Schopp	—	—	2	2	1	—	—						
Steinalben	—	1	—	—	—	—	—						
Waldfischbach	—	5	3	25	13	1	2						
Wallhalben	—	5	—	4	4	—	—						
Weselberg	4	17	3	8	4	1	6						
Zeselberg	10	9	5	28	14	4	6						
Kanton Waldfischbach	134	144	72	191	124	47	59						
" Dahn	122	71	31	130	98	42	42						
" Pirmasens	224	242	102	156	136	49	41						
Total	480	457	205	477	358	138	142						

		fl.	kr.
b) Im Kanton	Pirmasens	1616	30½
c) " "	Waldfischbach	310	49½
	Summa	2540	45

und es wurden hievon sechs Siebentheile unter die hiezu berechtigten Gemeinden zur Anschaffung von Brennmaterial für die Armen vertheilt, wonach

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds	
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit			
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
129	15½	129	15½	118	—	42	33					86	40½		—	50	—
223	17	209	37	212	30	107	15					102	22		—	212	—
216	8	196	15½	207	20	135	54½					60	19		—	—	—
340	3½	230	40½	228	36	71	35					159	11½		—	95	—
248	16	361	23	338	12	104	5					260	18		—	33	—
38	43	39	50	38	8	31	44					8	6		—	—	—
197	57	189	19	188	10	68	53					120	26		—	110	—
6770	32	5389	49½	6216	43	3882	54½					1707	30½		35½	1860	15
Waldfischbach.																	
588	37	80	39½	82	28	75	22½					5	37		—	—	—
59	5	54	51	49	40	35	5					19	46		—	—	—
60	40½	54	44½	55	28	39	36					15	8½		—	—	—
34	50	33	22	29	30	26	15					7	7		—	—	—
156	26½	184	58	145	16	175	8					9	50		—	—	—
90	10½	64	30½	83	32	61	47					—	—	19½		—	—
157	4	154	15	155	20	125	4					29	11		—	—	—
77	46	76	45	77	16	27	56					48	49		—	—	—
98	12	99	30	98	12	85	47					13	43		—	—	—
95	33¾	90	56	91	46	74	18					16	38		—	—	—
41	56	36	28	41	48	18	20					18	8		—	—	—
74	31	75	56	68	15	37	6					38	50		—	—	—
41	33	39	49	33	16	31	44					8	5		—	—	—
66	13	66	25	56	50	29	10					37	15		—	—	—
250	41	256	46	230	13	145	34					111	12		—	—	—
190	5	231	10	187	42	200	28					33	42		—	—	—
15	56½	16	3½	15	26	8	13					7	50½		—	—	—
190	36	295	18	183	16	271	8					24	10		—	37	30
232	47	235	44	210	46	88	31					147	13		—	—	—
45	3	42	49	43	14	40	32					2	17		—	—	—
28	5	29	44	27	—	30	47					—	—		—	1	3
2095	55½	2224	4	1968	14	1630	51½					594	32	1	19½	37	30
2508	43½	2437	13½	2295	10	1685	—					762	13½	10	—	2409	—
6770	32	5389	49½	6216	43	3882	54½					1707	30½	—	35½	1860	15
213?4	49½	10251	6½	10480	7	7198	45½					3064	16	11	55	4306	45

a) auf den Kanton Dahn 525 fl. 48½ kr.
b) „ „ „ Pirmasens 1389 53½
c) „ „ „ Waldfischbach 268 11½
Summa 2183 53

kamen. Das letzte Siebentheil mit 356 fl. 52 kr. wurde als Reservefonde in der Verzinsungskasse des Bezirks deponirt und kommt im Jahr 1845 zur Vertheilung.

Resultate

der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

fl kr.

c) aus dem protestantischen Kirchenalmosen von Luthersbrunn 25 —

wonach sich eine Gesammtausgabe von 7457 27½

ergibt.

Unter dieser Gesammtsumme befindet sich auch der dem Landcommissariats-Bezirke Pirmasens pro 18½½ zuerkannte Antheil an dem Kreisalmosenfonde mit 240 fl.

welcher unter nachbenannte Gemeinden vertheilt wurde, wie folgt:

I. Kanton Dahn.

Fischbach 10 fl.

II. Kanton Pirmasens.

a) Fröschen 5 „
b) Münchweiler 10 „
c) Lemberg 15 „
d) Pirmasens 75 „
e) Rodalben 10 „
f) Ruppertsweiler 10 „
g) Sinten 16 „
h) Thaleischweiler 12 „
i) Vinningen 12 „

III. Kanton Waldfischbach.

a) Burgalben 25 „
b) Clausen 10 „
c) Horbach 15 „
d) Mörzalben 15 „

Gleiche Summe 240 fl.

5. Die Ueberschüsse der Kantonal-Forststraffonde vom Jahre 18½½ beliefen sich

fl. fr

a) im Kanton Dahn auf 613 25½

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen			Einnahmen		Ausgaben	
	Erwerbslose	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige: Knaben	Werktagsschulpflichtige: Mädchen	In der Lehre begriffene u. sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler	In der Lehre begriffene u. sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschülerinnen	a. aus dem Armenfonds	b. von Vereinen	c. von Privaten	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit
								fl. x.	fl. x.	fl. x.	fl. x.	fl. x.	fl. x.	fl. x.
Landcommissariat Kanton														
Altheim	—	3	3	—	—	—	—	31 35			90 27	103 10	85 40	31 33
Altripp	3	3	1	2	—	—	—	25 39			83 27	50 41	85 21	25 39
Assenheim	—	2	1	—	—	—	—	10 9			88 32	46 3	53 30	10 9
Böhl	—	—	3	2	—	—	—	99 13			249 51	163 18	177 —	99 13
Dannstadt	—	5	4	—	3	—	—	117 25			205 37	215 1	173 —	117 25
Friesenheim	14	8	7	—	—	—	—	247 30			277 5	364 13	164 —	247 30
Fußgönheim	7	7	13	4	2	2	3	100 20			149 41	154 37	147 5	100 20
Hochdorf	—	16	—	2	3	1	—	43 16			49 6	43 16	45 51	42 12
Jagelheim	—	17	6	2	4	—	—	146 10			252 19	229 43	211 31½	146 40
Mundach	—	14	—	—	—	—	—	70 36			70 36	70 36	70 36	70 36
Mundenheim	12	11	9	—	1	—	—	198 —			300 43	308 —	287 8	198 —
Mutterstadt	5	6	5	4	7	—	—	356 —			666 44	351 21	436 10	356 51
Neuhofen	1	—	4	—	—	—	—	155 —			293 40	278 19	281 45	261 —
Oggersheim	5	27	21	22	20	8	7	875 41			932 5	1151 39	847 51	875 41
Rheingönheim	—	3	5	1	2	—	—	98 21			185 53	110 25	178 34	98 21
Ruchheim	4	11	10	8	7	3	3	114 39			151 38	147 21	151 26	114 39
Schauernheim	—	1	1	—	1	—	—	147 28			149 47	147 28	86 51	67 36
Summa	51	131	95	47	40	14	13	2839 32			4196 51	3916 14	3483 23	2864 7
Kanton														
Berghausen	13	7	20	7	1	—	—	90 16			206 —	158 51	117 30	90 16
Dudenhofen	5	8	13	1	3	1	2	179 11½			240 58	179 11½	160 —	132 32
Handhofen	8	20	28	4	—	—	—	183 46			126 8	187 46	60 —	110 35
Harthausen	9	18	27	4	5	2	2	181 20			80 —	181 20	79 40	167 36
Heiligenstein	22	38	18	—	—	—	—	134 11			207 —	243 —	114 30	134 —
Mechtersheim	—	44	4	5	2	—	—	91 9			126 37	91 9	101 40	70 53
Otterstadt	—	33	15	21	16	5	6	233 6			251 2	233 6	250 —	232 28
Schifferstadt	1	5	10	—	—	—	—	261 36			1908 58	1838 52	1848 53	261 36
Speyer	37	198	60	43	39	27	17	5018 10			6405 35¼	6178 16	6103 —	5397 13
Waldsee	3	4	1	2	2	—	—	136 37			154 1	173 55	153 31	156 57
Summa	98	375	196	89	68	35	27	6360 12½			2706 35¼	9165 30	9278 47	6754 56
Recapi														
Kanton Mutterstadt	51	131	95	47	40	14	13	2839 32			4196 51	3916 14	3483 23	2864 7
„ Speyer	98	375	196	89	68	35	27	6360 12½			2706 35¼	9165 30	9278 47	6754 56
Total	149	506	291	136	148	49	40	9200 4½			6903 30¾	13081 44	12762 12	9619 3

Im Allgemeinen hat man mit mehren Armenpflegschaftsräthen die Erfahrung gemacht, daß die Armen in dem Maaße sich mehren und zudringlicher werden, in welchem die Mittel zu Unterstützungen vermehrt werden. Von den in der Uebersicht für 1843 als beschäftigt angezeigten Beschäftigungs-Anstalten für erwerbfähige weibliche Armen, ist nur jene in der Stadt Speyer am letzten Winter in das Leben getreten, und hat durch uneigennützige Hingebung mehrerer Bürger, die sich der mühevollen Leitung dieser Anstalt und dem diesfallsigen Rechnungswesen unterzogen, die besten Früchte getragen; da sich dieses Rechnungswesen jedoch über das ganze Winter-Semester von 1844 und 1845 erstreckt, so wird erst in der nächsten Uebersicht das Nähere hierüber vorkommen.

Obgleich die zuversichtliche Erwartung bestand, daß auch in einigen der größern Landgemeinden dieses Betriebs ähnliche Beschäftigung und Verdienst wenigstens für die weiblichen Armen, nach der den Armenpflegschaftsräthen mitgetheilten Instruction geschaffen werden würde, so hat sich doch diese Erwartung nicht bestätigt, da sich niemand mit der Leitung des Ge-

Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds	
Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit			
fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.
Speyer.									
Mutterstadt.									
—	—			73	33			—	—
—	—			42	28			—	—
—	—			35	54			—	—
—	—			61	5			48	30
—	—			97	36			—	—
—	—			115	23			—	—
—	—			54	17			—	—
—	—			1	4			201	—
—	—			83	3			135	—
—	—			—	—			3	—
30	—			110	—			—	—
—	—			5	30			—	—
17	19			17	19			103	—
110	—			273	38			3504	53
—	—			12	10			—	—
—	—			32	22			—	—
—	—			79	52			4	—
157	19			1100	36			4006	23
Speyer.									
2	48			70	56			—	—
—	—			37	16			—	—
—	—			73	11			—	—
—	—			14	24			—	—
—	—			109	—			—	—
—	—			20	11			—	—
—	—			—	38			—	—
—	—			132	16			3122	—
—	—			781	3			3800	—
16	58			16	58			1	30
19	46			1234	53			7223	30
tulation.									
157	19			1100	36			4006	23
19	46			1234	53			7223	30
177	5			2355	29			11229	53

schäftes befassen wollte, und bei den beschränkten Mitteln auch die für den Armenfond damit verbundenen, wenn auch nicht bedeutenden und in anderer Weise wieder reichlich gelohnten Verluste gescheut worden zu seyn scheinen.

Resultate
der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

Die Gemeinden beschränken sich durchgängig auf die Unterstützung ihrer eigenen Armen, welche ihre Kräfte ohnedieß ganz in Anspruch nimmt, so daß sie zu Bestimmung von Mitteln zur Begründung einer Distrikts-Unterstützungsanstalt sich um so weniger herbeilassen können, als die thätigste Unterstützung der Ortsarmen in den von den Wohlhabenden und wenigst bedrängten Classen gesammelten Beitragen, deren Werth gar nicht zu schätzen ist, besteht, diese aber einer Distrikts-Anstalt abgehen würden. Geldmittel zu einer solchen wären aber um so weniger aufzubringen, als es auch bis jetzt an Gelegenheit zu gemeinsamer Beschäftigung fehlt.

Außer den neben bezeichneten Armen gibt es noch arbeitsfähige Erwerbefähige, deren Zahl jedoch die der andern übersteigt. Das Defizit, welches sich bei 3 Gemeinden ergeben hat, wurde durch Vorausnahmen auf das Jahr 1844 gedeckt.

Nebst den schon bezeichneten erhielten die Armen aus nachgenannten Gemeinden noch einzelne Unterstützungen, und zwar:

	Aus d. Ueberschüssen des Kornkassefonds pro 1843/44 zum Ankauf von Brennholz.		Aus dem Reserve-Unterstützungsfond von 1843/44.		Aus dem Kreisfond von 1843/44.	
Kanton Mutterstadt.	fl.	kr.	fl	kr.	fl	kr.
Alsheim	15	58	18	29	—	—
Altripp	—	—	—	—	—	—
Assenheim	—	—	2	30	—	—
Böhl	—	—	—	—	—	—
Dannstadt	—	—	—	—	—	—
Friesenheim	—	—	—	—	—	—
Fußgönheim	—	—	8	—	—	—
Hochdorf	24	58	5	—	—	—
Ingelheim	—	—	—	—	—	—
Maudach	—	—	5	—	—	—
Mundenheim	—	—	—	—	—	—
Mutterstadt	—	—	—	—	—	—
Neuhofen	—	—	—	—	—	—
Oggersheim	—	—	7	—	15	—
Rheingönheim	—	—	—	—	—	—
Ruchheim	—	—	5	—	—	—
Schauernheim	—	—	2	—	—	—
Summa	39	56	52	59	15	—
Kanton Speyer.						
Berghausen	121	45	4	—	3	—
Dudenhofen	—	—	6	—	10	—
Hanhofen	63	28	5	—	—	—
Harthausen	89	10	—	—	—	—
Heiligenstein	137	11	5	—	—	—
Mechtersheim	116	36	9	—	8	—
Otterstadt	—	—	—	—	10	—
Schifferstadt	—	—	—	—	—	—
Speyer	—	—	5	—	29	—
Waldsee	—	—	5	—	—	—
Summa	528	10	39	—	60	—
Recapitulation.						
Kanton Mutterstadt	39	56	52	59	15	—
" Speyer	528	10	39	—	60	—
Total	568	6	91	59	75	—

Von diesem Vermögen gehören dem katholischen kirchlichen Bruderschafts-almosen zu Schifferstadt 2638 fl.

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	℔	X.	℔	X.	℔	X.
Landcommissariat Kanton													
Alschbach	4	2	1	2	1	1	—	34	—	70	—	—	—
Aßweiler	—	3	1	—	—	—	—	8	—	7	42	—	—
Ballweiler	—	—	2	—	—	—	—	23	—	4	25	—	—
Bebelsheim	—	—	5	1	5	—	—	61	—	11	10	—	—
Biesingen	—	5	—	—	—	—	—	50	—	8	19	—	—
Bierbach	1	5	6	—	2	1	—	123	20	137	29	—	—
Bieskastel	7	8	16	1	1	6	—	489	20	293	46	522	28
Biesmengen	2	4	5	8	4	—	—	104	—	10	50	—	—
Blickweiler	1	1	2	—	6	1	1	66	30	94	28	—	—
Endheim	15	10	4	11	9	5	3	77	—	—	—	—	—
Erfweiler-Ehlingen	—	3	5	1	—	—	—	99	—	24	27	—	—
Eschringen	3	1	8	8	8	5	4	10	—	—	—	—	—
Gersheim	—	—	8	1	—	—	—	22	—	—	—	—	—
Habkirchen	4	3	7	5	4	—	—	112	—	11	—	—	—
Hasel	—	—	6	3	2	2	2	13	20	—	—	—	—
Heckendahlheim	5	2	1	6	7	4	5	35	—	—	—	—	—
Herbitzheim	—	—	2	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Lautzkirchen	5	4	4	—	—	1	2	174	—	51	24	—	—
Niederwürzbach	1	3	6	—	—	—	—	34	—	117	—	—	—
Oberwürzbach	—	—	2	—	—	—	—	13	20	—	—	—	—
Ommersheim	5	4	2	4	7	4	2	22	—	—	—	—	—
Ormesheim	—	—	4	—	—	—	—	74	—	29	47	—	—
Rheinheim	—	—	5	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—
Rohrbach	—	—	6	4	5	2	1	4	—	—	—	—	—
Rubenheim	—	—	9	6	4	—	—	10	—	25	23	—	—
St. Ingbert	—	—	30	32	28	6	3	13	20	—	—	1132	—
Wörschweiler-Gutenbrunnen	—	1	—	—	—	1	—	13	20	14	31	—	—
Wittersheim	3	3	3	7	2	10	—	94	—	50	20	—	—
Wolfersheim	—	—	1	—	—	1	—	24	—	2	19	—	—
Summa	56	62	151	100	95	40	25	1838	30	964	20	1674	28
Kanton													
Altheim	—	5	2	1	1	—	—	8	—	4	30		
Althornbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Bliesdahlheim	4	6	4	2	1	—	—	26	—	8	48		
Bottenbach	—	2	4	1	—	—	—	—	—	20	—		
Böckweiler	—	4	1	1	1	—	—	4	—	2	30		
Breitfurth	4	14	3	1	2	1	—	20	—	93	56		
Brenschelbach u. Riesweiler	1	4	2	2	3	—	1	—	—	37	35		
Dietrichingen	1	2	1	1	2	2	1	—	—	38	40		
Großsteinhausen	—	—	3	—	—	—	—	—	—	12	—		

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1831.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Zweibrücken.																		
Bliesk astel.																		
114	—	104	—	114	—	104	—											
5	—	15	42	5	—	15	42											
38	—	27	25	38	—	27	25											
11	10	72	10	11	10	72	10											
20	—	58	19	20	—	58	19											
323	20	260	49	223	20	260	49											
1280	—	1305	34	1280	—	1305	34											
10	50	114	50	10	50	114	50											
161	30	160	58	161	30	160	58											
30	—	77	—	30	—	77	—											
40	—	123	27	40	—	123	27											
20	—	10	—	20	—	10	—											
—	—	22	—	—	—	22	—											
11	—	123	—	11	—	123	—											
1	42	13	20	1	42	13	20											
12	—	35	—	12	—	35	—											
—	—	15	—	—	—	15	—											
224	—	225	24	224	—	225	24											
175	37	151	—	175	37	151	—											
6	58	13	20	6	58	13	20											
16	—	22	—	16	—	22	—											
51	30	103	47	51	30	103	47											
—	—	20	—	—	—	20	—											
11	—	4	—	11	—	4	—											
25	23	35	23	25	23	35	23											
204	—	1165	20	204	—	1165	20											
28	20	27	51	28	20	27	51											
4	20	144	20	4	20	144	20											
54	—	26	19	54	—	26	19											
2879	40	4477	18	2879	40	4477	18											

Bemerkungen.

Die in der Rubrik „Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen" vorkommenden Beträge: a) aus dem Armenfonds wurden im Kanton Bliskastel, aus dem Waisenhausfonds zu Bliskastel, aus dem Kantonal-Forststraffonds — dann aus Unterstützungen aus der Königl. Cabinetskasse und dem Kreis-Almosenfonde — in den übrigen Kantonen aber lediglich mit Ausnahme der Stadt Zweibrücken, — aus dem Kantonal-Forststraffonds, aus dem Kreis-Almosenfonds und aus Unterstützungen aus der Königl. Cabinetskasse geleistet; b) „aus Vereinen."

Diese wurden bei den drei Kantonen aus den Gemeindekassen geleistet.

Mit Ausnahme des im Verhältniß zum Bedürfniß geringen Armenfonds in Zweibrücken, besteht sonst keiner in den Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirkes.

Was von Seite der Privaten an die Armen in den Gemeinden an Almosen, Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln ꝛc. verabreicht wurde, kann im Werthe nicht angegeben werden, weil keine Aufschreibungen statt finden.

In Bliskastel besteht seit dem 1. März 1843 ein Armen-Verein, welcher mittelst Subscriptionen im Jahr 1844 den Beitrag von 502 fl. 28 kr. leistete. Mit diesem Vereine wurde im Monat Dezember v. J. eine Armenbeschäftigungs-Anstalt für weibliche Individuen verbunden.

In der zu St. Ingbert aus Beiträgen der Privaten gegründeten Suppenanstalt werden 45 Armen täglich zweimal gespeist.

Neuhornbach.

18	—	12	30	18	—	12	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	34	48	3	—	34	48	
—	—	20	—	—	—	20	—	
12	—	6	30	12	—	6	30	
20	—	113	56	20	—	113	56	
—	—	37	35	—	—	37	35	
—	—	38	40	—	—	38	40	
—	—	12	—	—	—	12	—	

Außerdem erhielten 4 Personen eine jede täglich 1 Portion Brod.

2 Personen erhielten außerdem täglich eine jede 1 Portion Brod.

Außerdem erhielten 3 armen Familien eine jede 5 Centner Steinkohlen

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen				
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds		b. von Vereinen		c. von Privaten
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	x.	℔	x.	℔
Kleinsteinhausen	—	1	3	2	1	2	—	—	—	14	—	
Mauschbach	1	1	2	2	1	1	2	—	—	39	49	
Medelsheim	—	4	6	4	6	4	6	13	—	42	—	
Neualtheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuhornbach	15	9	8	11	5	3	4	47	—	91	47	
Niedergailbach	3	8	2	1	1	—	—	26	—	41	26	
Pepenkum	—	2	1	3	3	1	—	—	—	18	32	
Riedelberg	—	1	1	1	1	—	—	26	—	20	—	
Riemschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Seyweiler	—	—	1	2	1	1	—	—	—	8	11	
Utweiler	1	—	2	—	2	—	—	10	—	2	12	
Walshausen	—	1	2	—	1	—	—	—	—	11	12	
Walsheim	2	3	2	—	2	—	—	22	—	—	48	
Summa	32	69	50	35	34	15	14	202	—	507	56	

Kant

Battweiler	1	—	—	3	2	—	—	38	30	78	—		
Bubenhausen-Ernstweiler	—	6	9	3	5	—	—	99	30	40	—		
Contwig	4	10	12	42	38	8	12	4	—	308	6		
Dellfeld	—	2	3	2	1	1	—	—	—	26	43		
Finds-Ingweiler	—	4	6	1	1	—	—	55	—	45	—		
Hengstbach	—	1	2	1	1	—	—	—	—	6	—		
Irheim	—	8	2	12	13	2	1	82	30	22	—		
Knopp-Labach	—	4	2	2	2	—	1	33	—	29	—		
Maßweiler	—	4	2	3	2	—	—	6	—	52	35		
Mittelbach	—	5	4	2	1	2	—	55	—	—	—		
Niederhausen	2	—	—	20	1	—	—	22	—	61	23		
Niederauerbach	1	4	6	1	22	9	11	—	—	16	—		
Oberauerbach	—	3	1	6	5	5	4	—	—	47	—		
Oberhausen	—	2	—	2	1	—	—	—	—	48	—		
Reifenberg	—	1	—	—	1	—	—	—	—	21	30		
Rieschweiler	2	—	2	—	—	—	1	—	—	43	31		
Schmittshausen	—	5	1	3	1	1	—	—	—	59	—		
Stambach	—	1	2	16	12	5	3	4	—	64	17		
Wattweiler	—	4	—	—	—	—	—	86	30	20	—		
Webenheim-Mimbach	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—		
Winterbach	3	—	—	3	1	—	—	—	—	35	30		
Zweibrücken	8	179	61	183	137	26	23	1763	21	—	—		
Summa des Kantons Zweibrücken	21	243	117	306	247	59	56	3251	21	1043	38		
" " " Bliestastel	56	62	151	100	93	40	25	1838	30	964	20		
" " " Neuhornbach	32	69	50	35	34	15	14	202	—	507	56		
Total	109	374	318	441	376	114	95	7291	51	2495	54		

Einnahme nach dem Voranschlage fl.	kr.	Einnahme in der Wirklichkeit fl.	kr.	Ausgabe nach dem Voranschlage fl.	kr.	Ausgabe in der Wirklichkeit fl.	kr.	Noch vorhandene Activ-Ausstände fl.	kr.	Noch vorhandene Passiv-Ausstände fl.	kr.	Bilanz Activrest fl.	kr.	Bilanz Defizit fl.	kr.	Vermögen des Local-Armenfonds fl.	kr.	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
—	—	14	—	—	—	14	—											
—	—	39	49	—	—	39	49											
30	—	55	—	30	—	55	—											
—	—	—	—	—	—	—	—											
—	—	138	47	—	—	138	47											
44	—	67	26	44	—	67	26											
19	32	18	32	19	32	18	32											
—	—	46	—	—	—	46	—											
5	30	—	—	5	30	—	—											
10	—	8	11	10	—	8	11											
10	—	12	12	10	—	12	12											
—	—	11	12	—	—	11	12											
6	—	22	48	6	—	22	48											
178	2	709	56	178	2	709	56											
Zweibrücken.																		
84	40	116	30	80	40	116	30											
—	—	139	30	—	—	139	30											
282	—	312	6	282	—	312	6											
18	—	26	43	18	—	26	43											
—	—	100	—	—	—	100	—											
6	—	6	—	6	—	5	—					1						
70	—	104	30	70	—	104	30											
—	—	62	—	—	—	62	—											
—	—	58	35	—	—	58	35											
50	—	55	—	50	—	55	—											
41	—	61	23	41	—	61	23											
28	10	38	—	26	10	38	—											
61	—	47	—	61	—	47	—											
—	—	48	—	—	—	48	—											
—	—	21	30	—	—	21	30											
—	—	43	31	—	—	43	31											
—	—	59	—	—	—	59	—											
15	—	68	17	15	—	68	17											
—	—	106	30	—	—	106	30											
—	—	2	—	—	—	2	—											
32	50	35	30	32	50	35	30											
4679	55	4763	21	4679	55	4763	21									2240	—	Außer diesem wurden 45 arme Kinder in der Kleinkinderbewahranstalt dahier auf Rechnung des Frauen Vereins, welcher Verein 1300 fl. bei der hiesigen Sparkasse angelegt hat, erzogen.
3372	5	6274	59	3366	5	6273	59					1				2240	—	
2879	10	4477	18	2879	40	4477	18											
178	2	709	56	178	2	709	56											
8429	47	11462	13	8423	47	11462	13					1	—			2240	—	

Nebstdem wurden die Armen noch mit Steinkohlen à 5 Centner per Familie unterstützt.

Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 30. Speyer, den 21. Juni 1845.

Inhalt:

Die gerichtlichen Insinuationen zwischen Bayern und Hessen-Darmstadt betr. — Anfertigung der Conscriptionslisten. — Verbotene Druckschriften. — Verbotene Dose. — Errettung des 5jährigen Mädchens Elisabeth Sieg durch die 15jährige Katharina Schönborn aus dem Wiesbache. — Verzeichniß der im Großherzoglich Badischen Unterrheinkreise im Jahre 1846 abzuhaltenden Frucht-, Krämer- und Viehmärkte. — Brand in Speyer und Auszeichnung bei dem Löschen desselben. — Dienstesnachrichten.

pr. den 16. Juni 1845.

(Die gerichtlichen Insinuationen zwischen Bayern und Hessen-Darmstadt betr.)

Justiz-Ministerium.

Durch eine neuerliche Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthum Hessen ist das Uebereinkommen vom 12. Februar 1818 (Regierungsblatt von 1818 S. 192) und jenes vom Jahre 1837, welches durch eine Justiz-Ministerial-Verfügung vom 18. September 1837 den sämmtlichen Gerichten bekannt gemacht wurde, dahin abgeändert worden, daß in Strafsachen eine unmittelbare Correspondenz zwischen allen Königl. Bayer. Untergerichten und Staatsprocuratoren mit jenen der großherzoglichen Provinzen Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen künftighin statt finden, daß es aber in Ansehung der Insinuationen und Requisitionen in Civilsachen bei der Uebereinkunft vom 12. Februar 1818 sein Verbleiben haben soll.

Den sämmtlichen Gerichten wird diese Einrichtung zur Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 9. Juni 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath Haller.

№ 13435 K. pr. den 14. Juni 1845.

(Anfertigung der Conscriptionslisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Da nach einem Königl. Kriegsministerialreskripte vom 30. Januar 1836 in den Grundbüchern der Mannschaft stets der Name und Stand der Eltern angeführt werden soll, auch wenn sie bereits todt sind, so haben

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 30. Speyer, den 21. Juni 1845.

Inhalt:

Die gerichtlichen Insinuationen zwischen Bayern und Hessen-Darmstadt betr. — Anfertigung der Conscriptionslisten. — Verbotene Druckschriften. — Verbotene Dose. — Errettung des 5jährigen Mädchens Elisabeth Sieg durch die 15jährige Katharina Schönborn aus dem Wiesbache. — Verzeichniß der im Großherzoglich Badischen Unterrheinkreise im Jahre 1846 abzuhaltenden Frucht-, Krämer- und Viehmärkte. — Brand in Speyer und Auszeichnung bei dem Löschen desselben. — Dienstesnachrichten.

pr. den 16. Juni 1845.

(Die gerichtlichen Insinuationen zwischen Bayern und Hessen-Darmstadt betr.)

Justiz-Ministerium.

Durch eine neuerliche Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthum Hessen ist das Uebereinkommen vom 12. Februar 1818 (Regierungsblatt von 1818 S. 192) und jenes vom Jahre 1837, welches durch eine Justiz-Ministerial-Verfügung vom 18. September 1837 den sämmtlichen Gerichten bekannt gemacht wurde, dahin abgeändert worden, daß in Strafsachen eine unmittelbare Correspondenz zwischen allen Königl. Bayer. Untergerichten und Staatsprocuratoren mit jenen der großherzoglichen Provinzen Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen künftighin statt finden, daß es aber in Ansehung der Insinuationen und Requisitionen in Civilsachen bei der Uebereinkunft vom 12. Februar 1818 sein Verbleiben haben soll.

Den sämmtlichen Gerichten wird diese Einrichtung zur Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 9. Juni 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath Haller.

№ 13435 K. pr. den 14. Juni 1845.

(Anfertigung der Conscriptionslisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Da nach einem Königl. Kriegsministerialreskripte vom 30. Januar 1836 in den Grundbüchern der Mannschaft stets der Name und Stand der Eltern angeführt werden soll, auch wenn sie bereits todt sind, so haben

die Königl. Landcommissariate bei Anfertigung der Conscriptionslisten Gleiches zu beobachten.

Speyer, den 10. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 13445 R. pr. den 16. Juni 1845

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Polizeicommissariate Speyer verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Sternschnuppe, das ist: Johannes Ronge beaddreßt von Hilarius Jokosus Geron, einem römisch-katholischen Pfälzer. Speyer 1845. Verlag von A. Wappler."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 6. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 14. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 13443 R. pr. den 16. Juni 1845

(Verbotene Dose.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Landgerichte Pottenstein in Oberfranken verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme einer Dose mit dem Bildnisse von Johannes Ronge und einem Schmähgedicht auf den heil. Rock zu Trier, wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 6. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Dose einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 14. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 13444 R. pr. den 16. Juni 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate zu Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Hirtenbrief des Hochwürdigen Herrn Bischofs von Ranzig an die Mitglieder seiner Diözese. Ein neues Zeichen der Zeit. Schaffhausen. Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 6. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 14. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk.

Ad № 13446, 13447, 13448 R. pr. den 16. Juni 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

„1. Jesuiten-Moral. Ein Album für Freunde der frommen Väter. Leipzig, bei L. Michelsen 1845."

„2. Ein Steckbrief von Carl Heinzen. Schärbeck, im Selbstverlag des Verfassers 1845."

„3. Das erste Concil der teutsch-katholischen Kirche, gehalten zu Leipzig unter Mitwirkung von Czerski und Ronge. Leipzig, bei C. Berger 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 6. dieses mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 14. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk.

Ad № 13579, 13580, R. pr. den 16. Juni 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

a) „Der Trier'sche Rock, ein Traktätlein aus Mecklenburg von L. Reinhard. Hamburg 1845. H. G. Voigts Buchdruckerei."

b) „Ein scandalöser Prozeß. Bischof Benjamin Onderdonk von New-York und seine Verurtheilung vor dem dortigen Bischofshofe wegen gewaltsamer Verletzung weiblicher Ehre. Hamburg bei Voigt 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 9. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt stattzufinden habe.

Speyer, den 14. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk.

Ad № 13358 R. pr. den 14. Juni 1845.

(Die Errettung des 5jährigen Mädchens Elisabetha Sieg durch die 15jährige Katharina Schönborn aus dem Wiesbache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den gestellten Anträgen des Königl. Landcommissariats Zweibrücken und des Bürgermeisteramtes Contwig entsprechend, bringt man zur Kenntniß des Publikums, daß am 26. Mai des l. J. das 15jährige Dienstmädchen Katharina Schönborn von Irheim die fünfjährige Elisabetha Sieg, welche in den Wiesbach gefallen war, mit eigener Gefahr vom Ertrinken rettete.

Speyer, den 13. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

pr. den 14. Juni 1845.

№ 13461 B.

Verzeichniß

der im Großherzoglich Badischen Unterrheinkreise im Jahre 1846 abzuhaltenden Frucht-, Vieh- und Krämer-Märkte.

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
		Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
		I. Amt Adelsheim.			
1	Adelsheim		den Tag nach Lichtmeß	Den Tag nach Lichtmeß	fällt dieser auf Samstag oder Sonntag — Montags darauf.
2			1. Dienstag im März	1. Dienstag im März	
3				Dienstag 8 Tage n. Ostern	
4				Mariä Geburt	
5				Dienstag nach Martini	
6	Bödigheim			21. September (Matthäus)	
7				21. Dezember (Thomas)	
8	Eubigheim			Montag nach Lichtmeß	
9				Osterdienstag	
10				Bartholomäustag	
11	Groseichholzheim		Donnerstag vor Fastnacht	Montag nach Mitfasten	
12			1. Donnerstag nach dem 11. März	Montag nach Bartholomä	
13			Donnerstag vor dem 1. Dienstag im Mai		
14			Donnerstag nach Johanni	Montag nach Jubilate	
15	Hüngheim			Pfingstdienstag	
16	Merchingen		Pfingstmittwoch	Pfingstmittwoch	
17			Montag vor Fastnacht	Dienstag vor Lichtmeß	
18	Rosenberg		Dienstag vor Mitfasten	Dienstag vor Bartholomä	
19			Dienstag nach Dreifaltigkeits Sonntag		
20			Mittwoch vor Bartholomä		
21				Peter und Paul	
22	Sindolsheim			Simon und Juda	
23				Pfingstmontag	
24	Widdern		den 9. Februar	28. October	
25			„ 4. Mai		
26			„ 26. Obtober		
		II. Amt Borberg.			
1	Borberg		1. Montag im März	1. Montag im März	
2			letzten Mittwoch im April	letzten Mittwoch im April	
3			2. Montag im Juni	2. Montag im Juni	
4			auf den 29. August	auf den 29. August	fällt er auf Samstag oder Sonntag, so ist der Markt Montags darauf dauert 8 Tage.
5	Königshofen		den 2. Montag auf Mathäus	den 20. März	
6				„ 25. Juli	
7				den 4. Sonntag nach Mathäus (sg. großer Markt)	

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
		Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
8	Königshofen			den 21. November	
9	Schweigern			am 25. Juli	
10				am 27. Dezember	
11	Unterschöpf		Dienstag nach Oculi	Montag nach Oculi	
12			Montag nach Christi Himmelfahrt	Montag nach Allerheiligen	
13			Montag nach Mariä Himmelfahrt		
14			Dienstag nach Allerheiligen		
15	Windischbuch		1. Freitag nach Lichtmeß	1. Donnerstag nach Lichtmeß	
16			1. Dienstag nach Georgi	1. Montag nach Georgi	
17			1. Dienstag nach Bartholomä	1. Montag nach Bartholomä	

III. Amt Buchen.

1	Buchen			am 1. Mai	
2				am 25. Juli	
3				am 11. November	
4				der 3tägige Markt gewöhnlich in der 1. Hälfte des Septembers wird jedes Jahr besonders bestimmt.	
5	Götzingen			den 20. October	
6	Limbach			den 15. Juli	
7				den 28. October	
8	Mudau		20 die Tage können noch nicht bestimmt werden, weil sie sich nach den Märkten zu Beerfelden richten müssen.	den 20. März	
9				den 10. August	
10				den 29. September	
11	Osterburken			Montag nach Kilian	
12				Montag nach Maria Empfängniß	fallen diese Feiertage auf Montag so ist der Markt Montags darauf.

IV. Amt Eberbach.

1	Eberbach	jeden Montag, fällt auf solchen ein Feiertag so ist der Markt den Tag darauf.	den 10. Februar	Montag nach Judica	die Viehmärkte auf Tage festzusetzen, ist unmöglich, weil die Märkte in Beerfelden, Hirschhorn und Mudau, sowie die israelitischen Feiertage berücksichtiget werden müssen.
2			„ 24. „		
3			„ 12. März	Montag vor Pfingsten	
4			„ 26. „	Montag nach Bartholomä	
5			„ 7. April	letzten Donnerstag im November	
6			„ 7. Mai		
7			„ 26. „		
8			„ 10. September		
9			„ 22. „		
10			„ 6. October		
11			„ 20. „		
12	Gerach			Dienstag nach Cantate	
13				Dienstag nach Michaeli	

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
		Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
		V. Amt Gerlachsheim.			
1	Dittigheim			am Osterdienstag	fällt einer dieser Tage auf Samstag oder Sonntag, so ist der Markt folgenden Montag darauf
2				„ Johannes der Täufer	
3				„ Laurentiustag	
4				„ Andreas	
5	Grünsfeld			a) 20. Januar (Sebastian)	wegen der Märkte sub a, c, d und e, gilt obige Bemerkung.
6				b) Dienstag nach Lätare Sonntag	
7				c) 22. Juli (Magdalena)	
8				d) 24. August (Bartholomä)	
9				e) 28. October (Simon und Juda)	
		VI. Oberamt Heidelberg.			
1	Heidelberg	jeden Dienstag, fällt auf solchen einen Feiertag so ist der Markt Mittwochs darauf.	a) Hauptviehmärkte: keine b) Rindviehmarkt: jeden Montag	a) Frühjahrsmesse (1. Montag nach dem 15. Mai) fällt der 15. Mai auf Montag, so fängt sie am Tage selbst an. Dauer 8 Tage.	
2				b) Spätjahrsmesse 1. Montag nach dem 15. October. Wie bei a. (Dauer 14 Tage.)	
3	Nußloch			am Pfingstdienstag	
4				Montag vor dem 1. Advent-Sonntag	ist zugleich Hanfmarkt.
5	Schönau		1. Montag im März	Sonntag auf Oculi	
6			1. „ „ April	am 1. Montag im October	
7			1. „ „ Mai	am 18. November	fällt der 18. November auf Sonn- oder Feiertag, so ist der Markt Tags darauf.
8			1. „ nach Christi-Himmelfahrt		
9			1. Montag nach Frohnleichnamstag		
10			3. Montag im Juli		
11			2. „ „ October		
		VII. Amt Hoffenheim.			
1	Grombach			Dienstag vor Pfingsten	
2				Montag nach dem 3. Sonntag im October	
3	Zuzenhausen			am 1. Mai	
4				am Bartholomäi-Tag	fällt der Markt auf Samstag oder Sonntag, so wird er Tags darauf abgehalten.

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
		Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
	VIII. Amt Krautheim.				
1	Assamstadt			Montag vor Lichtmeß	fällt einer dieser Märkte im Amtsbezirke auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist der Markt den Tag darauf.
2				am 13. Juli	
3				am 5. October	
4	Ballenberg		Fastnachts-Montag	Montag nach Judica	
5			am 3. Montag in der Fasten	am 2. Juli (Maria Heimsuchung)	
6			1. Mittwoch im Mai	29. September (Michaeli)	
7	Krautheim		am 20. Februar in Thalkrautheim	Montag nach Fastnacht	
8			Montag vor Josephstag	22. Juli (Magdalenentag)	
9			am 1. Donnerstag im Mai	30. November (Andreas)	
10	Oberwittstadt			am 1. Montag im März	
11				„ 1. Mai	
12				„ 20. October	
	IX. Amt Ladenburg.				
1	Ladenburg		Montag nach Petri Stuhlfeier	Dienstag nach Petri Stuhlfeier	
2			Montag nach Pancratii	Dienstag nach Pancratii	
3			Montag nach Maria Himmelfahrt	Dienstag nach Maria Himmelfahrt	
4	Schriesheim		1. Dienstag im März	1. Mittwoch im März	
5			letzten Dienstag im Juli	letzten Mittwoch im Juli	
6			„ „ „ August	„ „ „ August	
7			„ „ „ Octobr	„ „ „ Octobr	
	X. Stadtamt Mannheim.				
1	Mannheim	jeden Donnerstag, ist aber dies ein Feiertag, so wird der Markt den Tag zuvor, also Mittwochs abgehalten	jeden ersten Dienstag im Monat	vom 1. bis 15. Mai incl. (Messe)	fällt auf einen Markttag ein christlicher oder jüdischer Feiertag, so wird er auf den folgenden Tag verlegt, und solches durch die Blätter bekannt gemacht.
2				vom 29. September bis 13. October incl. (Messe)	
	XI. Amt Mosbach.				
1	Mosbach	jeden Montag	Dienstag nach Maria Lichtmeß	Fastnachtmontag	fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so wird der Markt den Tag nachher abgehalten, mit Ausnahme der Viehmärkte, welchen in einer solchen Gelegenheit den Tag vorher abgehalten werden.
2			letzten Donnerstag im Febr.	Osterdienstag	
3			dritten Dienstag im März	Johann der Täufer	
4			zweiten Dienstag im Mai	Montag nach Maria Geburt	
5			letzten Dienstag im October	Donnerstag vor Martini	
6			dritten Dienstag im November	letzten Mittwoch im November (Gespinnselmarkt)	

Ordnungs-Zahl	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
		Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
7	Dallau				
8					
9	Haßmersheim			Dienstag nach Peter u. Paul	
10				Montag nach Burkhardi	
				1. Donnerstag im Mai	
11				Donnerstag nach Maria Himmelfahrt	
12	Neckarelz			Donnerstag nach Maria Opferung	
13				Pfingstdienstag	
14	Oberschefflenz			Montag nach Maria Himmelfahrt	
15				Montag vor Kiliani	
16	Obrigheim			2. Montag vor Martini	
17				Montag nach Kilian	
				Montag nach Allerheiligen	

XII. Amt Neckarbischofsheim.

1	Helmstadt				
2				auf Lorenztag den 10. August	fällt einer dieser Märkte auf Sonntag, so ist der Markt Montags darauf.
3	Epfenbach			auf Gallustag den 16. October	
4				1. Montag nach Georgi	fällt Georgi auf Montag, so ist der Markt an diesem Tage.
5	Siegelsbach			den 9. November	fällt dieser Tag auf Samstag oder Sonntag, so ist der Markt Montags darauf.
				Montag nach dem 1. Sonntag im Mai	
6				Montag nach dem 1. Sonntag nach Bartholomä	
7	Neckarbischofsheim			am 2. Montag nach Ostern	
8				Montag nach dem 3. Sonntag im October	
9	Waibstadt			Montag vor Josephstag	
10				" " Pfingsten	
11				" " Maria Geburt	
12				" nach Martini	
13	Wollenberg			" " Jacobi	fällt Martini auf Sonntag, so ist der Markt d. 2. Montag darnach.
14				" " Simon u. Juda	

XIII. Amt Neckargemünd.

1	Neckargemünd				
2					
3				Montag vor Fastnacht	
4	Neunkirchen			Johanni den 24. Juni	fällt einer dieser Märkte auf Samstag oder Sonntag, so ist er den Tag darauf.
5				Katharina den 25. Novembr	
6				Dienstag nach Lätare	
				Maria Heimsuchung	
				Bartholomä	

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
		Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
7	Meckesheim			Maria Verkündigung (25. März	
8				Maria Geburt (8. September	
	XIV. Amt Neudenau.				
1	Aglasterhausen			Mathäus den 21. Septbr.	fällt ein Markt auf Sonn- oder Feiertag, so ist er Tags darauf.
2	Billigheim		den 1. Montag im Februar	den 1. Montag im Mai	
3			den 1. Montag im März	den letzten Montag im Oct.	
4	Daudenzell			Pfingstdienstag	
5	Neudenau			Pfingstdienstag	
6				Mathäus den 21. Septbr.	
7				Andreas den 30. November	
8	Strümpfelbrunn			Dienstag nach Rogate	
9				Dienstag nach Jacobi	
10				Dienstag nach Gallus	
	XV. Amt Philippsburg.				
1	Philippsburg			am Dienstag welcher der Kreuzwoche vorhergeht	
2				am Dienstag vor Simon und Juda	
3	St. Leon			am Dienstag vor Allerheiligen	
	XVI. Amt Schwetzingen.				
1	Schwetzingen		Dienstag nach Joseph	jedesmal die zwei darauffolgenden Tage	
2			" " Johanni		
3			" vor Michaelis		
4				Dienstag und Mittwoch nach Martini	
				Gespinsel- u. Krämermarkt.	
	XVII. Amt Sinsheim.				
1	Hilsbach			den 1. April	
2				Dienstag nach Peter u. Paul	
3				Montag nach Maria Geburt	
4	Richen			auf Lichtmeß	
5				auf Andreas	
6	Sinsheim		Dienstag vor Fastnacht	Dienstag vor Joseph	
7			2. Dienstag im Mai	Montag nach Maria Himmelfahrt	
8			Dienstag vor Egidi	Montag vor Martini	
9			Dienstag vor dem 1. Advent		

Ordnungs-Zahl.	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
		Fruchtmärkte	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
		XVIII. Amt Tauberbischofsheim.			
1	Tauberbischofsheim		Fastnacht-Dienstag	Fastnacht-Monat	fällt ein Markt auf Samstag oder Sonntag, so wird er den folgenden Montag resp. Dienstag gehalten.
2			den 26. April	Markustag	
3			Pfingst-Mittwoch	Pfingstdienstag	
4			Tag nach Kilian	Kilian	
5			Dienstag nach dem 29. August	Montag nach dem 29. August (dauert 3 Tage)	
6	Hochhausen		den 6. Juni	den 5. Juni	fällt ein Markt auf Freitag, Samstag oder Sonntag, so ist er den darauffolgenden Montag resp. Dienstag.
7			den 25. August	den 24. August	
8	Königheim		Mittwoch nach Ostern	Osterdienstag	wie oben.
9			den Tag nach Jacobi	Jacobi	
10			„ „ „ Mathias	Mathias	
11			„ „ „ Maria Opferung	Maria Opferung	
12	Lauda		den 1. Freitag im März	am 1. Donnerstag im März	wie oben. Es wird schon lange kein Vieh mehr beigetrieben.
13			„ 2. Mai	„ 1. Mai	
14			„ 3. Juli	„ 2. Juli	
15			„ 28. Dezember	„ 28. Dezember	
			Schweins-Märkte.		
16			am 1. Donnerstag im April		fällt einer dieser Märkte auf einen Feiertag, so ist er den darauffolgenden Donnerstag.
17			„ 1. „ „ Juni		
18			„ 1. „ „ Aug.		
19			„ 1. „ „ Sept.		
20			„ 1. „ „ Oct.		
21			„ 1. „ „ Nov.		
22	Külsheim		den 2. Mittwoch im April	den 2. Dienstag im März	
23			„ 2. „ „ Mai	„ 2. „ „ Mai	
24			„ 2. „ „ Juni	„ 2. „ „ Oct.	
25			„ 2. „ „ Juli	den Tag nach Maria Geburt	fällt dieser Markt auf Freitag oder Samstag, so ist er Montag nach Maria Geburt.
			„ 2. „ „ Sept.		
26	Werbach			Sebastian	fällt einer dieser Märkte auf einen Quatember, Freitag, Samstag oder Sonntag, so ist er den Dienstag darauf.
27				Mathäustag	
		XIX. Amt Walldürn.			
1	Hardheim	werden keine gehalten	den 21. März	den 20. März	jeder Markt dauert 1 Tag.
2			„ 2. Mai	„ 1. Mai	
3			„ 11. August	„ 10. August	
4			„ 22. October	„ 21. October	
5	Walldürn		„ 5. März	auf Osterdienstag	
6			„ 18. März	„ Simon und Juda	

Ordnungs-Zahl	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.			Bemerkungen.
		Fruchtmärkte.	Viehmärkte.	Krämermärkte.	
	XX. Amt Weinheim.				
1	Weinheim		werden keine gehalten	Dienstag nach Judica	Laudenbach will auf sein Marktrecht verzichten und wurde deshalb nicht in die Tabelle aufgenommen.
2				„ vor Christi Himmelfahrt	
3				„ vor Michaeli	
4				„ nach Allerheiligen	
5				„ „ Nicolaus	
	XXI. Stadt- und Landamt Wertheim.				
1	Oertingen			den 1. Mai (Philipp Jacobi)	fällt einer dieser Märkte auf Sonntag, so ist er den darauffolgenden Dienstag
2				„ 10. August (Laurenti)	
3				„ 28. Oct. (Simon u. Juda)	
4	Frendenberg			auf Osterdienstag	
5				„ Kilian	fällt Kilian auf Samstag oder Sonntag, so ist der Markt Montags darauf.
6				Montag nach dem 3. Sonntag im October	
7	Wenkheim			auf Osterdienstag	fällt einer dieser Märkte auf Sonntag, so ist er Montags darauf.
8				„ Johannes	
9				„ Bartholomä	
10				Maria Opferung	
11	Wertheim	jeden Mittwoch des Jahrs	werden 10 des Jahrs gehalten und zwar am Mittwoch jeden Monats vom Februar an bis incl. November. Auch am 3. Michaeli-Markttag wird Viehmarkt gehalten.	2. Dienstag nach Mathäus der s. g. große Michaelimarkt dauert 3 Tage	
12				Maria Verkündigung	fällt einer der Märkte auf Samstag oder Sonntag, so ist er Montags darauf.
13				Dienstag vor Christi Himmelfahrt	
14				Bartholomä	
15				Katharina	
	XXII. Amt Wiesloch.				
1	Eichtesheim			Mittwoch nach Pfingsten	
2				1. Dienstag vor Advent	
3	Malsch			Dienstag nach dem Frohnleichnamstag	
4	Walldorf			Montag nach Gallus	fällt Gallus auf Sonntag, so ist der Markt den 2. Montag darauf.
5	Wiesloch			am Osterdienstag	
6				am Laurentiitag (10. Aug.)	fällt solcher auf Montag, so ist der Markt an diesem Tage, fällt Laurenti auf Dienstag oder Mittwoch, so ist der Markt Montags vorher, fällt er auf Freitag, Samstag oder Sonntag, so ist der Markt d. Montag darauf.
7				am Nicolaitag den 6. Dez.	fällt der Markt auf Sonntag, so ist er Montags darauf.

Ad Nrm. 12916 R. pr. den 16. Juni 1845.

(Brand in Speyer und Auszeichnung bei dem Löschen desselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 28. d. v. M. in der Stadt Speyer ausgebrochenen heftigen Brande haben sich durch Eifer, Kühnheit und wohlbemessene Thätigkeit rühmlich ausgezeichnet folgende Personen:

1. Friedrich Merbel, Maurermeister;
2. Martin Mayer, Wirth;
3. Andreas Faust, Schieferdecker;
4. Jacob Niemand, Wirth;
5. Joseph Vögele, Kiefer;
6. Joseph Schlegel, Maurer;
7. Georg Kriegshäuser, Zimmermann;
8. Wolf Moses, Bäcker;
9. Herz Cramer, Handelsmann.

Mehr oder minder bedeutend verwundet und verletzt wurden hiebei:

10. Carl Brunn, Schlosser;
11. Franz Purry, Maurer;
12. Ludwig Gemündt, Lederhändler;
13. Franz Dafferner jun., Schreiner;
14. Peter Detzner, Schlossergeselle;

Was hiemit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 14. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Juni 1845, wurde der katholische Pfarrer, Priester J. M. Ehrhard zu Bundenthal, Landcommissariats Pirmasens, zum Distrikts-Schul-Inspector für den Kanton Dahn in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juni 1845, wurde dem Bürgermeister Johann Peter Stalter in Lachen die wegen Kränklichkeit nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Wilhelm Arnold zum Bürgermeister in Lachen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juni l. J., wurde der bisherige Adjunkt Jacob Brestel zu Niederkirchen, zum Bürgermeister, und an dessen Stelle der Gemeinderath Leonhard Reinhard zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juni l. J., wurde dem bisherigen Adjunkten zu Mimbach, Jacob Schwarz dem III., die erbetene Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle das Gemeinderathsmitglied Ludwig Weber zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Juni 1845, wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Georg Michael Buchmann der Aeltere von Wilgartswiesen, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 31. Speyer, den 26. Juni 1845.

Inhalt:

Kirchenagende für die vereinigte protestantische Kirche in der Pfalz. — Straße von Homburg nach Mittelberbach. — Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Form und Rubrizirung der Dienstesberichte. — Den verschwundenen Adam Rödel von Obernheim-Kirchenarnbach betr. — Verbotene Druckschriften. — Beschlagnahme einer Lithographie. — Cassations-Urtheil, die Benuzung der verpachteten Jagden betr. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 13656 R. pr. den 23. Juni 1845.

(Die Kirchenagende für die vereinigte protestantische Kirche in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 12. d. M. der Druck und die ungesäumte Einführung der von der letzten protestantischen Generalsynode vorgeschlagenen, von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Kirchenagende allerhöchst angeordnet worden ist, so werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, zur Förderung des Vollzugs dieser allerhöchsten Entschließung die protestantischen Presbyterien anzuweisen und zu ermächtigen, die nöthigen Fonds zur alsbaldigen Anschaffung dieser Agende auf Rechnung der betreffenden Kirchenkasse rechtzeitig flüssig zu machen.

Speyer, den 19. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 9767 E. pr. den 20. Juni 1845.

(Die Straße von Homburg nach Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung vom 4. l. M. wurde bestimmt, daß die auf der Aerarialgrube Mittelberbach ladenden Kohlenfuhren, welche bisher von Entrichtung des Weggeldes für die Straßenstrecke zwischen Homburg und Mittelberbach befreit waren, vorläufig und bis zu anderweitiger Verfügung, gleichwie die übrigen diese Strecke passirenden Kohlenfuhren zur Entrichtung des Weggeldes zu drei einen halben Kreuzer für jedes Stück Zugvieh der Bespannung verpflichtet seyn sollen. Dies wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Erhebung des Weggeldes mit dem ersten Juli nächsthin ihren Anfang nimmt.

Speyer, den 17. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Lacher.

№ 10481 R. pr. den 23. Juni 1845.

(Die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Form und Rubrizirung der Dienstesberichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Häufig werden die durch Regierungs-Verfügung vom 27. Juni 1833 (Intelligenzblatt № 26 vom 6. Juli, pag. 287, bekannt gegebenen Vorschriften über Form, Rubrizirung u. s. w. der Dienstesberichte, Eingaben und dergl. nicht beobachtet, namentlich wird nicht das vorgeschriebene Papierformat verwendet, welcher anscheinend unerhebliche Umstand doch auf das regelmäßige Ordnen und Registriren der Akten einen nachtheiligen Einfluß übt.

Es werden daher sämmtliche Behörden und Aemter auf die genaue Befolgung der betreffenden Vorschriften wiederholt aufmerksam gemacht.

Speyer, den 21. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nem. Exh. 13627 R. pr. den 20. Juni 1845.

(Den verschwundenen Adam Rödel von Obernheim-Kirchenarnbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate April jüngst hat sich der 16jährige Adam Rödel, Stiefsohn des Harzkrämers Valentin Buck von Obernheim-Kirchenarnbach von Hause entfernt, ohne daß man bis jetzt seinen Aufenthaltsort in Erfahrung bringen konnte.

Indem man nachstehend die Personalbeschreibung des Vermißten kund gibt, fordert man alle Polizeibehörden auf, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und gegebenen Falles das Königl. Landcommissariat Homburg von dem Auffinden des Rödel in Kenntniß zu setzen.

Signalement des Vermißten:
Größe: 4 Schuhe;
Haare: braun;
Stirne: bedeckt;
Augenbraunen: braun;
Augen: braun;
Nase: proportionirt;
Mund: proportionirt;
Kinn: rund;
Gesichtsfarbe: bleich;
Besondere Kennzeichen: keine.

Speyer, den 16. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk.

Ad № 13752, 13753, 13754, 13755, R. pr. den 23. Juni 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

a) „Zweck und Ziel der apostolisch-katholischen Reformation. Rede, gehalten am 16. März 1845 im Saale des Stadthauses zu Worms. Darmstadt, 1845. Verlag von W. Allweiler.“

b) „Katholisch, katholisch! Was ist denn — was heißt katholisch? Dagegen apostolisch-römische und evangelisch-teutsche Kirche, als möglicher Weg zur brüderlichen Vereinigung aller glaubens-ebenbürtigen evangelisch-apostolischen Zweigkirchen. Ein Sendschreiben an alle Teutsche jeglicher Kirchengemeinschaft. Von Joh. Christ. Darmstadt 1845, bei W. Allweiler.“

c) „Das hierarchische und apostolische Christenthum. Rede, gehalten am 21. März 1845 im Saale des Stadthauses zu Worms. Von Dr. Ludwig Berg. Darmstadt bei W. Allweiler, 1845.“

d) „Die christlich-apostolisch-katholische Gemeinde Schneidemühl und die mit ihr sind vor dem Richterstuhle der heil. Schrift. Erfurt, H. W. Otto, 1845.“

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 13. dieses mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 19. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad № 13645 R. pr. den 23. Juni 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der heilige Rock im Zusammenhange mit mehreren Erscheinungen der neuern und neuesten Zeit. Ein Fragment zur Geschichte der Gegenwart von Christianus Germanicus Antiromanus. Kiel, Universitäts-Buchhandlung, 1845.“

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 9. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 18. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nro. 13751 R. pr. den 23. Juni 1845.

(Beschlagnahme einer Lythographie.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-beilage von dem Königl. Stadtcommissariate Schweinfurt verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme einer Lythographie, „Christum den Herrn auf einem Esel, und S. H. den Papst auf einem Pferde reitend, darstellend,“ wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 12. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Lythographie einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 19. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Cassations-Urtheil.

(Die Benutzung der verpachteten Jagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Cassationshof der Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Mai Eintausend achthundert

fünf und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand; Beckers, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Schumann, Breitenbach, Räthe; Molitor, General-Staatsprocurator, und Schidermair, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des General-Staatsprocurators am Königl. Cassationshofe, Kläger im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheils des Polizeigerichtes des Kantons Rockenhausen vom 21. Dezember 1844, erlassen zwischen dem öffentlichen Ministerium am besagten Polizeigerichte und dem Kaufmanne Matthäus Than zu Winnweiler, Civilkläger, einerseits, und dem Friedensrichter Daniel Metzner zu Winnweiler, der Uebertretung des Artikels 471, №. 13 des Strafgesetzbuchs beschuldiget, andererseits.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Am 24. Februar dieses Jahres übergab der General-Staatsprocurator auf der Kanzlei des Königl. Cassationshofes ein vom 22. desselben Monats datirtes Requisitorium folgenden Inhalts:

Der General-Staatsprocurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz hat die Ehre, diesem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Durch die Decrete der französischen Nationalversammlung vom 4. August und 22. (30.) April 1789 wurden alle bestehenden Jagdberechtigungen aufgehoben, und jedem Eigenthümer das Recht eingeräumt, auf seinen Gütern, aber auch nur auf diesen, jede Art von Wild zu erlegen, oder durch andere erlegen zu lassen. Nach der Trennung des linken Rheinufers von Frankreich erachtete es die gemeinschaftliche Oesterreichisch-Bayerische Landesadministrations-Commission dem Gesammtinteresse der Betheiligten für entsprechend, die Jagd in der Art nutzbar zu machen, daß die Feldjagd auf sämmtlichen zum Banne jeder Gemeinde gehörigen Gütern verpachtet werden und der Ertrag in die Gemeindekasse fließen solle. Verordnung vom 21. September 1815. §§. 1 und 3.

Auf diesem Wege wurde den Gemeinden eine nicht unbeträchtliche Quelle des Einkommens eröffnet, welches den Gutsbesitzern selbst durch Erleichterung der für die Gemeindebedürfnisse zu entrichtenden Abgaben wieder zu Gute kömmt. In ihrem Gesammtinteresse liegt es daher, daß diese Revenue nicht durch ungeeignete Beschränkung der Pächter in der Ausübung der Jagd gefährdet werde und dieser Gesichtspunkt wird es rechtfertigen, daß der Unterzeichnete sich erlaubt, die Entscheidung über eine strafrechtliche Frage hervorzurufen, welche über die Befugnisse jener Pächter in neuester Zeit entstanden ist.

Der Kaufmann und Gutsbesitzer Than von Winnweiler belangte den dortigen Friedensrichter Metzner vor dem deßfalls delegirten Polizeigerichte des Kantons Rockenhausen, weil derselbe bei dem Vegang der ihm verpachteten Jagd auf einem mit Kohl besaamten Acker des Klägers herumgegangen sey.

Der Beklagte erkannte als richtig an, daß er über den bezeichneten Anger gegangen sey, behauptete aber, hierbei nicht den geringsten Schaden verursacht zu haben, indem er lediglich die entblößten Stellen des Ackers betreten habe. Aus dem abgehaltenen Zeugenverhöre ging hervor, daß der Kläger durch das Begehen des Ackers von Seiten des Beklagten wirklich keinen Schaden erlitten habe, er wurde deßhalb durch Urtheil vom 21. Dezember 1844 mit seinem Entschädigungsbegehren abgewiesen und in die durch die betreffende Verhandlung veranlaßten Kosten verurtheilt; allein das Polizeigericht fand eine Bestrafung des Jagdpächters in Anwendung des Art. 471 №. 13 des Strafgesetzbuches begründet, wonach es einem jeden andern als dem Eigenthümer, dem Nutznießer, dem Miether oder Pächter, dem Inhaber einer Durchgangsgerechtigkeit und demjenigen, welcher von den genannten Personen dazu beauftragt worden, untersagt ist, ein zur Saat vorbereitetes oder besaamtes Grundstück zu betreten. Metzner wurde hiernach in eine Geldstrafe von 28 Kreuzer verurtheilt. In den Gründen dieses

Urtheils wird ausgeführt: daß die allegirte Verordnung vom 21. September 1815 keine Bestimmung enthalte, welche die Anwendbarkeit der bestehenden Feldpolizeigesetze auf die Jagdpächter ausdrücklich oder stillschweigend und folgerungsweise ausschlösse; daß auch die Anwendung des Verbotes des Art. 471 die Ausübung der Feldjagd nicht unmöglich mache; daß endlich bei dem die Gesetzgebung der Pfalz durchdringenden Geiste der nachdrücklichsten Beschützung des Ackerbaues nicht anzunehmen sey, daß die Verordnung jenes höhere Interesse dem weit untergeordneteren der Jagdbenutzung durch Aufhebung der betreffenden Feldpolizeigesetze habe zum Opfer bringen wollen.

Diese Betrachtungen erscheinen jedoch nicht geeignet, die vorliegende Entscheidung zu rechtfertigen.

Unter die Fremden, welche kein Recht auf ein Grundstück geltend zu machen haben, und daher durch das absolute, von dem Nachweis einer Beschädigung unabhängige Verbot des Art. 471 von der Betretung des Grundstückes ausgeschlossen sind, kann der Jagdpächter nicht gezählt werden. Ihm sind vielmehr durch den im Gesammtinteresse aller einzelnen Gutsbesitzer und in Folge der gesetzlichen Ermächtigung, von der Gemeinde abgeschlossenen Vertrag, bestimmte Rechte auf alle, zum Gemeindebann gehörige Grundstücke eingeräumt.

Liegt hierin auch kein eigentliches Pachtverhältniß zum Zwecke der Früchteerzeugung, wie es der Art. 471 im Auge hat, so ist es doch ein analoges Recht, ein Pachtrecht im beschränkteren Sinne, welches die Strafbarkeit jener Betretung ebenfalls ausschließt.

Daß in dem Jagdrechte die Befugniß zur Betretung aller Grundstücke enthalten sey, geht nämlich eines Theils aus der Natur der Jagdbenutzung hervor, welche durch die Verweisung des Pächters auf die öden Grundstücke und auf die durch das Jagdrevier führenden Wege und Pfade fast allen Werth verlieren würde, indem in den meisten Gegenden der Pfalz zur Zeit der Jagderöffnung ein großer Theil der Fluren noch mit landwirthschaftlichen Produkten, wie Kartoffeln, Rüben ꝛc. ꝛc. bedeckt ist, oder mit Wintersaat bestellt wird. Die Verordnung selbst bietet aber außerdem zuverläßige Anhaltspunkte dar, in Betreff der Befugnisse, welche den Jagdpächtern eingeräumt werden sollten, wodurch jene, dem vorliegenden Urtheile zu Grunde gelegte Beschränkung vollständig widerlegt wird.

1. Der Begriff des Jagens wird in Beziehung auf die Bestrafung der Jagdfrevel, im §. 11 in folgender Weise festgesetzt:

   Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der gewöhnlichen Wege und Stege auf den Feldern ꝛc. ꝛc. mit einem Gewehre betreten werden.

2. Unter den allgemeinen Bedingungen bei Verpachtung der Feldjagden wird im §. 6 unter lit. m. bestimmt, daß der Pächter

   sich jeder Beschädigung an Feldern und Wiesen bei Ausübung der Jagd zu enthalten habe, bei Vermeidung des Schadensersatzes gegen die Grundbesitzer.

3. Die Verordnung über die Eröffnung der Feldjagd vom 24. August 1816 verfügt endlich noch weiter: daß der Pächter sich auch nach dem deßfalls festgesetzten Termine alles Jagens in noch stehenden Früchten (Getreide), Tabaksfeldern und Weinbergen bis dahin zu enthalten habe, daß dergleichen Felder geleert und die Weinlese gehalten seyn werde, bei Strafe von 50 Franken ꝛc. ꝛc.

Hieraus geht klar hervor, daß nur gewisse Felderzeugnisse von der Jagdbenutzung ausgeschlossen sind, bei welchen sich allerdings ein Durchgang ohne Beschädigung nicht wohl denken läßt; daß aber, in Betreff aller andern Felder, dem freien Jagdbegang nur in so ferne eine Beschränkung auferlegt ist, als dadurch eine Beschädigung verursacht würde.

Daß auch angepflanzte Feldstücke ohne eine Beschädigung betreten und zur Jagd benutzt werden können, zeigt gerade der vorliegende Fall auf das Augenscheinlichste.

Demnach kann das Verbot des Art. 471 auf die Jagdpächter keine Anwendung finden, und das Polizeigericht hat durch die ausgesprochene Verurtheilung diesen Artikel unrichtig ausgelegt und angewendet, sowie es zugleich die angeführten Bestimmungen der Verordnung vom 21. September 1815, §. 1 und 5, verletzt hat.

Aus diesen Gründen stellt der Unterzeichnete, in Anwendung des Art. 442 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, den Antrag:

Es gefalle dem Gerichtshofe, das Urtheil des Königl. Polizeigerichts des Kantons Rockenhausen vom 21. Dezember 1844, in Betreff der darin ausgesprochenen Verurtheilung, im Interesse des Gesetzes zu vernichten und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des genannten Gerichts anzuordnen.

München, den 22. Februar 1845.

Unterzeichnet: Molitor.

In der heutigen öffentlichen Sitzung wurde von dem Königl. Oberappellationsgerichtsrathe Bettinger Bericht über die Sache erstattet, worauf der Königl. General-Staatsprocurator das Wort erhielt, welcher sich lediglich auf sein schriftliches Requisitorium und den darin gestellten Antrag bezog.

Nachdem hiemit die Verhandlung geschlossen war, nahm der Gerichtshof die Sache in Berathung, und es fragt sich nunmehr: ob dem Antrage des Königl. General-Staatsprocurators stattzugeben, und das Urtheil des Polizeigerichts zu Rockenhausen vom 21. Dezember 1844, im Interesse des Gesetzes zu cassiren und annulliren sey?

Entscheidungsgründe.

Nach Art. 471, № 13 des Strafgesetzbuches unterliegen zwar diejenigen, welche ein fremdes Grundstück, das zur Einsaat zubereitet oder bereits eingesäet ist, betreten und über dasselbe gehen, einer Polizeistrafe, jedoch nur in so ferne, als sie weder Nutznießer, noch Pächter, noch sonst berechtiget sind, über das Grundstück zu gehen. Der Pächter, welcher in Gemäßheit der Verordnung vom 21. September 1815, die Feldjagd auf dem Banne einer Gemeinde gepachtet hat, übt sein Pachtrecht auf den einzelnen Grundstücken durch Erlegung und Benutzung des auf denselben vorfindlichen Wildes als eines nutzbaren Erträgnisses der Grundstücke, gleichwie der Pächter, welcher diese Grundstücke zum Zwecke der Fruchterzeugung gepachtet hat, an der Stelle des Eigenthümers aus, dem ohne die Verpachtung des Jagdrechtes, solches als Ausfluß seines Eigenthumrechtes zustünde, und er ist in so ferne im Sinne des obenerwähnten Gesetzartikels, der ganz allgemein gefaßt ist und keinen Unterschied macht, auch als Pächter mit beschränkteren Befugnissen zu betrachten, auf den daher eben so wenig, wie auf jenen, die Strafbestimmung des Artikels Anwendung findet.

Wenn er aber auch nicht als Pächter im Sinne dieses Artikels zu betrachten wäre, so ist er als Pächter der Feldjagd auf dem Gemeindebanne doch jedenfalls befugt, zur Ausübung seines Pachtrechtes die einzelnen Grundstücke zu betreten und über dieselben zu gehen, und diese Befugniß muß ihm auch bezüglich der zur Einsaat hergerichteten oder bereits eingesäeten Grundstücke schon der Natur der Sache nach, wenn es nur ohne Schaden zu verursachen geschieht, nothwendig gestattet seyn, weil, wenn er solche nicht hätte, und bei Ausübung der Feldjagd, auf die bloße Betretung und Begehung der unbestellten Grundstücke und der durch den Jagdbezirk führenden Wege und Pfade verwiesen wäre, die Benutzung der Jagd für ihn fast allen Werth verlieren würde, indem in den meisten Gegenden zur Zeit der Jagderöffnung ein großer Theil der Grundstücke und Felder noch mit landwirthschaftlichen Produkten bepflanzt, oder bereits mit Wintersaat bestellet ist. Allein nicht nur die Natur der

Sache und der Jagdbenutzung überhaupt spricht dafür, daß der Jagdpächter berechtiget sey, Behufs der Ausübung seines Pachtrechtes die zur Einsaat zubereiteten oder bereits eingesäeten Grundstücke zu betreten und über dieselben zu gehen, sondern auch die Verordnung über die Jagdverpachtung selbst läßt hierüber keinen Zweifel übrig. Unter den in dieser Verordnung §. 6 festgesetzten Bedingungen bei Verpachtung der Feldjagden heißt es sub lit. m., daß der Pächter sich jeder Beschädigung an Feldern und Wiesen bei Ausübung der Jagd zu enthalten habe, bei Vermeidung des Schadenersatzes gegen die Grundbesitzer. Hieraus geht hervor, daß der Jagdpächter, zur Ausübung seines Pachtrechtes, auf allen zu seinem Jagdbezirk gehörigen Grundstücken und Feldern, folglich auch auf den zubereiteten oder bereits bestellten, da die Verordnung keine Ausnahme macht, herumgehen darf, daß er hiebei nur jeder Beschädigung an Feldern sich zu enthalten hat, und wenn er Schaden verursacht, solchen vergüten muß, ohne daß er außerdem auch der Art. 471 № 13 gegen Nichtberechtigte, welche fremde Grundstücke betreten und über dieselben gehen, angedrohten Polizeistrafen unterworfen wäre, was auch noch dadurch um so klarer und unzweifelhafter wird, als nach einer Verordnung vom 22. August 1816 (Amtsblatt 1816, S. 273), den Jagdpächtern nur das Jagen in noch stehenden Früchten, in Tabaksfeldern und Weinbergen, bis solche geleert und die Weinlese gehalten worden, bei Strafe nebst dem Schadenersatze untersagt ist, weil, wie sich von selbst versteht, die Betretung solcher Felder und Grundstücke und das Durchgehen über dieselben, ohne Beschädigung nicht wohl möglich ist, während solches bei anderen zubereiteten oder besäeten Grundstücken, ohne Schaden geschehen kann.

Im vorliegenden Falle hat nun zwar der Königl. Friedensrichter Metzner zu Winnweiler, welcher wegen Uebertretung des Art. 471 № 13 vor das hiezu delegirte Polizeigericht zu Rockenhausen geladen war, zugestanden, daß er am 13. September vorigen Jahres, bei Ausübung der ihm verpachteten Feldjagd, auf ein mit Kohl eingesäetes Grundstück des Kaufmanns Mathäus Than zu Winnweiler gegangen sey, was auch von dem Polizeigerichte als in facto feststehend anerkannt wurde; allein durch diese Handlung hat derselbe, nach dem Obengesagten, eine Uebertretung des besagten Artikels des Strafgesetzbuches nicht begangen, sie hat den Charakter einer strafbaren That nicht, sondern der Beschuldigte konnte nur, wenn er Schaden an dem Kohle verursacht hatte, von dem Eigenthümer auf Ersatz dieses Schadens belangt werden, was auch geschehen ist.

Wenn nun aber das Polizeigericht die Civilklage auf Entschädigung abwies, weil nach Aussage der vernommenen Zeugen, Kläger durch das Begehen seines Grundstückes von Seite des Beschuldigten wirklich keinen Schaden erlitten hatte, gleichwohl der Beschuldigte der Zuwiderhandlung gegen den mehrerwähnten Strafartikel für überführt erklärt und in eine Geldstrafe von 28 Kreuzern verurtheilte, so hat es hiedurch diesen Artikel nicht nur unrichtig ausgelegt und angewendet, sondern auf denselben, sowie den §. 6 lit. m. der Verordnung vom 21. September 1815 über die Verpachtung der Feldjagd verletzt, weßhalb sein in letzter Instanz erlassenes Urtheil vom 21. Dezember 1844, da von keinem Theile dagegen Cassation nachgesucht wurde, im Interesse des Gesetzes, gemäß Art. 414 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Verbindung mit Art. 410 ibidem zu cassiren und annulliren ist.

Aus diesen Gründen

cassirt und vernichtet das Oberappellationsgericht des Königreichs als Cassationshof der Pfalz, — jedoch nur im Interesse des Gesetzes, das von dem Polizeigerichte des Kantons Rockenhausen am 21. Dezember 1844 gegen den Königl. Friedensrichter Metzner zu Winnweiler erlassene Urtheil;

Verordnet, daß gegenwärtiges Cassationsurtheil, auf

Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators, in die Register besagten Polizeigerichts eingetragen werde.

Unterzeichnet sind: Allweyer, Director.
Bettinger.
Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:
Schidermair, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 3. Juni 1845 ist:

1. die durch die Versetzung des Studienlehrers Valentin Seibel an das Gymnasium zu Dilingen erledigte zweite Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Frankenthal, dem Lehrer an der lateinischen Schule zu Speyer, Friedrich Bettinger;
2. die hiedurch in Erledigung kommende dritte Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Speyer, dem dortigen Studienlehrer Ferdinand Osthelder, und
3. die hiedurch erledigt werdende Lehrstelle der untern Klasse der lateinischen Schule zu Speyer, dem Studienlehrer Carl Macht, bisher an der lateinischen Schule zu Memmingen,

übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juni d. J., wurde der Gemeinderath Valentin Schreckenberger zum Adjunkten in der Gemeinde Otterstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittelst Beschlusses vom 17. Juni 1845, den bisherigen II. Adjunkten zu Grünstadt, Carl Ludwig Heinemann zum I. Adjunkten, an dessen letzteren Stelle aber das bisherige Stadtrathsmitglied Michael Seltsam zum II. Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juni l. J., wurde der bisherige II. Adjunkt zu Haßloch, Friedrich Wilhelm Füser, zum Bürgermeister, die bisherigen Gemeinderathsmitglieder Conrad Eisenmayer zum I. Adjunkten, und Philipp Jacob Würth zum II. Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juni l. J., wurde der bisherige Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Langenbach, Landcommissariats Cusel, Christian Heyd, zum Lehrer an gedachter Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 13. Juni d. J. den Schuldienst-Exspectanten und dermaligen Gehülfen an der protestantischen Schule zu Weisenheim a. S., Georg Friedrich Busch, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Edigheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Juni 1845, wurde der bisherige Verweser der Lehrstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Schwedelbach, Philipp Rheinecker, zum Lehrer an dieser Schule und zwar in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Juni 1845, wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Enßheim, Johannes Dörr, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bliesdahlheim, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 32. Speyer, den 3. Juli 1845.

Inhalt:

Convention zur weitern Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens. — Rettung eines zweijährigen Kindes aus dem Glanflusse durch ein zwölfjähriges Mädchen. — Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate im Jahr 1844. — Verbotene Druckschrift. — Gesuch der Karl Bergs Erben zu Reifelbach um Erweiterung der Feldesgrenze der Grube „Hollerbach". — Untersuchung gegen Lerf Wesloden von Metz. — Die den Schwestern Katharina und Magdalena Trinsenbeichler aus der Verlassenschaft ihres Oheims, des Spediteurs Ludwig Seraphin Miller zu Annweiler, anerfallenen Erbtheile betr. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Otterbach. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Convention

zur weitern Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit:

Wir haben von der Convention Einsicht genommen, welche am 27. März dieses Jahres zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte sämmtlicher Regierungen des süddeutschen Münzvereins unterzeichnet worden ist, und welche also lautet:

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, in dem süddeutschen Münzwesen auf der Grundlage der Convention vom 25. August 1837 *) einige, nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erkannte Ergänzungen einzuführen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, die zur Zeit in Umlauf befindlichen, aber mit dem dermaligen Münzsysteme nicht mehr vollkommen übereinstimmenden Kronenthaler allmählig aus dem Verkehre zu entfernen, und dem zufolge innerhalb der nächsten drei Jahre, sonach bis zum 1. Jänner 1848 davon eine Summe von mindestens zwölf Millionen Gulden nach dem in der Convention vom 25. August 1837 Art. 7 bestimmten Vertheilungs-Maaßstabe einzuziehen, und durch Aus-

*) Amtsblatt 1837, Seite 515.

prägung einer gleichen Summe in Münzen des Guldensystems zu ersetzen.

Artikel 2.

Hiebei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter Kaiserlich Königlich österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden. Rücksichtlich der von den süddeutschen Vereins-Regierungen selbst geprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. 1 einzuziehende Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 3.

In den gemäß Art. XII. der Convention vom 25. August 1837 alljährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Hauptbericht sind auch Nachweisungen über die Summe und das Gewicht der eingezogenen Kronenthaler, sodann die über den Feingehalt derselben gemachten Beobachtungen aufzunehmen.

Artikel 4.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden soll.

Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht statt finden sollte, machen dieselben sich verbindlich, vom 1. Jänner 1848 an jährlich ein Quantum von mindestens zwei Millionen Gulden einzuziehen und umzuprägen.

Artikel 5.

Neben den im Art. 4 der Convention vom 25. August 1837 vereinbarten ganzen und halben Guldenstücken wird als größere Hauptmünze für die süddeutschen Vereinsstaaten ein Zweiguldenstück angenommen.

Artikel 6.

Dasselbe soll gleichwie die Gulden- und Halbgulden-Stücke im 24½ fl.-Fuß ausgeprägt werden, einen Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ Silber und einen Durchmesser von 36 Millimètres erhalten.

Artikel 7.

Der Avers des Zweiguldenstückes zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates.

Der Revers enthält das Landes-Wappen.

Ueber dem Wappen wird die Werths-Bezeichnung „ZWEY GULDEN“ und unter demselben die Jahreszahl angebracht.

Die Ränderung ist gleichwie bei den Gulden- und Halbguldenstücken.

Die freie Stadt Frankfurt behält auch bei den Zweiguldenstücken das Gepräge der Guldenstücke mit veränderter Werths-Bezeichnung bei.

Artikel 8.

Die Fehlergrenze für die Zweiguldenstücke wird auf $\frac{5}{1000}$ sowohl im Feingehalte als im Gewichte festgesetzt.

Artikel 9.

Die Bestimmungen der Convention vom 25. August 1837 Art. 12 und des Vertrages vom 8. Juni 1838 über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen Art. 2 Abs. 2 bezüglich der Controlprobe der Gulden- und Halbguldenstücke finden auch auf die Zweiguldenstücke gleichmäßige Anwendung.

Artikel 10.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, alljährlich ein solches Quantum von Zweiguldenstücken auszuprägen, welches mindestens der vertragsmäßig einzuziehenden Summe von Kronenthalern gleichkömmt.

Artikel 11.

Die im Art. 13 der Convention vom 25. August 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltene Abnützungsgrenze wird für die Zweiguldenstücke auf 1½ Proc., für die Einguldenstücke auf 2 Proc., für die Halbguldenstücke auf 2½ Proc. festgesetzt.

Artikel 12.

Sämmtliche contrahirenden Regierungen machen sich

verbindlich, die in dem Gebiete des süddeutschen Münzvereins cursirenden älteren und abgenützten eigenen Scheidemünzen allmählig einzuziehen, und sich darüber am Schlusse jeden Jahres gegenseitige Mittheilung zu machen.

Als ältere Scheidemünzen sind diejenigen anzusehen, welche vor Auflösung des deutschen Reiches für ihre dermaligen Landestheile geprägt worden sind.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu München spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

München, den 27. März 1845.

für Bayern
(L. S.) Freiherr von Gise.
(L. S.) Graf von Seinsheim.
(L. S.) Wanner.
(L. S.) Haindl.

für Württemberg
(L. S.) Ferdinand Graf von Degenfeld-Schomberg.
(L. S.) Schübler.

für Baden
(L. S.) Ludwig Freiherr Rüdt von Collenberg.
(L. S.) L. Kachel.

für das Großherzogthum Hessen
(L. S.) Rößler.

für Sachsen-Meiningen
(L. S.) Freiherr von Gise.

für Nassau
(L. S.) Reuter.

für Schwarzburg-Rudolstadt und die freie Stadt Frankfurt
(L. S.) Freiherr von Gise.

Gedachte in zwölf Artikeln bestehende Convention genehmigen und ratifiziren Wir in allen ihren Punkten und Clauseln und versprechen dieselbe in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München, den 12. April 1845.

(L. S.) Ludwig.
Freiherr v. Gise.

Ad Nrm. Exh. 14077 R. pt. den 1. Juli 1845.

(Rettung eines zweijährigen Kindes aus dem Glanfluße durch ein zwölfjähriges Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 13. laufenden Monats fiel das zweijährige Mädchen des Müllers Drum zu Theisbergstegen in den Glanfluß und würde zweifelsohne unter den Mühlrädern ihren Tod gefunden haben, wenn nicht die zwölfjährige Caroline Braun, Tochter des dortigen Adjunkten, dieselbe, mit seltener Geistesgegenwart und unter eigener Lebensgefahr, gerettet hätte.

Dem gestellten Antrage des Königl. Landcommissariats und des Bürgermeisteramtes gemäß, wird diese edle Handlung der jugendlichen Retterin zur Anerkennung öffentlich ausgeschrieben.

Speyer, den 28. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Gerhardt.

Wer

der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe

Ordnungs-Nummer.	Gemeinden, in welchen Sparkassen bestehen.	Datum der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahmen.		Betrag der Ausgaben.		Activer Cassa-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand.							
									Uebertrag aus 1843.		Während 1844				Betrag für 1844.		Activ-Rückstände mit Schluß 1844.	
											Zugang.		Abgang.					
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Speyer	24. Nov. 1828	29326	41	23158	54	6167	47	50399	8	10450	—	1240	37	59608	31	2809	47
2	Frankenthal	13. Mai 1836	4812	57	1643	38	3169	19	4852	30	—	—	689	10	4163	20	12	8
3	Grünstadt	19. Juni 1837	4788	39	2566	38	2221	11	3780	—	1800	—	—	—	5580	—	126	59
4	Kaiserslautern	13. Mai 1836	15433	21	14490	36	864	45	8812	25	3840	—	715	—	11937	25	210	12
5	Zweibrücken	id.	824	28	881	4	56	36	4094	51	--	—	636	2	3458	49	85	10
							Deficit											
6	Bliekastel	29. März 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Reuhornbach	id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Ingbert	24. Mai 1837																
9	Landau	31. Oct. 1836	18000	19	13300	15	4300	4	30230	—	5200	—	1100	—	31330	—	987	54
10	Edenkoben	31. Mai 1839	2236	3	2082	33	153	30	2581	—	919	—	175	—	3323	—	93	47
11	Germersheim	17. Juni 1837	10351	13	3690	21	6663	52	6718	4	3636	9	3690	21	6663	52	—	—
12	Kandel	29. Dez. 1840	714	38	168	5	546	33	530	49	183	49	168	5	546	33	—	—
13	Dürkheim	25. Febr. 1837	5926	11	4717	17	1208	54	3625	—	3450	—	250	—	6823	—	122	30
14	Freinsheim	2. März 1841	639	30	349	—	310	30	140	—	209	—	—	—	349	—	5	13
15	Haßloch	id.	366	13	329	11	37	2	Da die Rechnung vom Jahr 1844 noch nicht									
16	Kirchheimbolanden	7. Febr. 1837	2221	22	1731	17	490	5	2732	2	891	—	420	—	3203	2	86	26
17	Homburg	15. Febr. 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Landstuhl	id.	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Bergzabern	1. März 1837	1267	11	1000	—	267	11	1170	—	990	—	—	—	2160	—	—	—
20	Annweiler	id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Gusel	6. März 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Neustadt	17. Juli 1843	1028	33	913	33	115	—	27	6	1001	47	115	—	913	53	—	—

Digitized by Google

pr. den 28. Juni 1845.

zeichniß

der Verwaltungs-Resultate im Jahr 1844.

An den Capitalien participiren als Schuldner										Passiv-Capitalien-Stand.										Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu				Bemerkungen.
Privaten				Gemeinden und Corporationen						Uebertrag aus 1843.		Während 1844				Betrag für 1844.		Passiv-Zinsrückstände am Schluß 1844.						
zu 4 p%.		zu 5 p%.		zu 3½ p%.		zu 4 p%.		zu 5 p%.				Zugang.		Abgang.						3½ p%.		4 p%.		
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
—	—	56404	40	—	—	—	—	3203	51	56089	12	20967	43	12523	29	64533	26	922	50	—	—	64533	26	
—	—	163	20	—	—	4000	—	—	—	6099	2	2677	10	1421	12	7354	30	177	31	7354	30	—	—	
—	—	3580	—	—	—	—	—	2000	—	6183	55	2421	56	766	58	7838	53	182	37	—	—	7838	53	
—	—	9387	25	—	—	—	—	2550	—	8850	34	5318	25	2473	11	11695	48	—	—	275	42	11420	6	
—	—	75	—	—	—	3383	49	—	—	4177	7	117	30	835	43	3458	54	54	36	35	—	3407	—	16 fl. 54 kr. [illegible]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	29330	—	—	—	—	—	2000	—	28342	40	11844	12	8296	37	31890	15	1714	36	—	—	31890	15	
—	—	3325	—	—	—	—	—	—	—	2919	24	1715	7	1163	33	3470	58	—	—	89	55	3381	3	
6663	52	—	—	—	—	—	—	—	—	6718	4	3454	25	3508	37	6663	52	78	48	6663	52	—	—	
zu 3½ %																				zu 3½ %				
546	33	—	—	—	—	—	—	—	—	530	48	166	3	167	30	529	21	17	12	—	—	529	21	
—	—	6825	—	—	—	—	—	—	—	6271	47	2774	45	1129	57	7916	35	—	—	—	—	7916	35	
—	—	349	—	—	—	—	—	—	—	3	30	307	—	—	—	310	30	15	31	—	—	310	30	
																						zu 5 %		
gestellt ist, so konnten die weitern Rubriken nicht ausgefüllt worden.																								
—	—	3203	2	—	—	—	—	—	—	2716	37	1447	32	654	52	3509	17	50	34	480	50	3028	27	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	2160	—	—	—	—	—	—	—	1309	54	983	—	—	—	2292	54	25	44	74	51	2218	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
913	53	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	986	—	115	—	898	6	—	—	—	—	898	6	

Ad Nro. 13917 R. pr. den 24. Juni 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage vom Herrschaftsgerichte Harburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Vertrauensvolle und dringende Bitte katholischer Einwohner der Stadt Offenbach a. M. an den hochwürdigsten Bischof Dr. Kaiser zu Mainz, um Beistand und Anführung gegen die Feinde des katholischen Christenthums. Hanau, bei Friedrich König 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 15. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 23. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schneidenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nro. 8133 E. pr. den 28. Juni 1845.

(Das Gesuch der Carl Bergs Erben zu Reifelbach, um Erweiterung der Feldesgrenze der Grube „Hollerbach" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erben des zu Reifelbach verstorbenen Gutsbesitzers Carl Berg haben um Erweiterung des bisherigen Grubenfeldes „Hollerbach," welches sich über einen Theil der Gemarkungen von Reifelbach und Schmittweiler erstreckt, und zwar in nordöstlicher Richtung des alten Grubenfeldes, nachgesucht.

Das neue Feld liegt auf dem Banne von Reifelbach, Landcommissariats Cusel, schließt eine Fläche von 80 Hectaren ein, und ist folgendermaaßen umgrenzt:

Gegen Nordwest von der Gränze zwischen dem Orte Reifelbach und Meisenheim resp. dem alten Grubensteine Nro. 5 und den neuen Steinen Nro. 6 bis incl. Nro. 10;

Gegen Nordost durch eine gerade 366 Meter lange, sich gegen Osten vom Steine Nro. 10 bis zu dem Punkte ziehende Linie, wo der sogenannte Allenflocker Graben in den Reifelbach mündet, und

Gegen Südwest von dem Reifelbache bis zur alten Grubengränze.

Die Petenten machen sich verbindlich, die Grundeigenthümer für die etwa denselben zugehenden Nachtheile zu entschädigen, und alle durch das Gesetz vom 21. April 1810 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Das Gesuch wird sohin zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um allenfallsige Einsprüche gegen die beabsichtigte Feldeserweiterung innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Monaten geltend machen zu können.

Durch Vermittlung der einschlägigen Königl. Landcommissariate haben die Bürgermeisterämter der Kreishauptstadt Speyer, von Cusel und von Reifelbach nach abgelaufenen vier Monaten die Publications-Bescheinigungen hierher vorzulegen.

Speyer, den 27. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Almens.
Lacher.

Ad 14330 R. pr. den 30. Juni 1845.

(Untersuchung gegen Gerf Westoben von Metz.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibeamten.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Individuum, welches im Besitze eines sonst ganz regelmäßigen Passes war, aus dem Grunde von der Polizeibehörde aufgegriffen, den Gerichten vorgeführt und unter dem Verdachte der Verfälschung des Passes 18 Tage lang in gerichtlichem Verwahre gehalten wurde, lediglich aus dem Grunde, weil, wie sich bei der Untersuchung herausstellte, ein Local-Polizeibeamter bei der Visirung des Passes die Zahl, welche den Tag des Visa's bezeichnete, unrichtig geschrieben und corrigirt hatte.

Um den Reisenden dergleichen öftere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, werden die sämmtlichen Polizeibehörden strengstens angewiesen, jede Correctur bei dem Visa zu vermeiden, oder doch, falls eine solche eintreten müßte, dieselbe ausdrücklich zu beglaubigen.

Speyer, den 27. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 14116 R. pr. den 28. Juni 1845.

(Die den Schwestern Katharina und Magdalena Trinsenbeichler aus der Verlassenschaft ihres Oheims, des Spediteurs Ludwig Seraphin Miller zu Ancona, angefallenen Erbtheile betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

Am 22. Februar l. J. starb zu Ancona der dortige Spediteur Ludwig Seraphin Miller mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, in welcher er auch die zwei Töchter zweiter Ehe einer seiner bereits vor ihm verlebten Schwestern, Katharina und Magdalena Trinsenbeichler, die beide im Königreiche Bayern verheirathet wären, bedachte.

Da jedoch der Aufenthalt der gedachten beiden Schwestern nicht angegeben ist, so werden die sämmtlichen Königl. Landcommissariate hiedurch aufgefordert, zur Eruirung des Aufenthaltsortes der beiden Betheiligten oder deren Erben das Geeignete zu verfügen, und das allenfallsige Ergebniß anher zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 26. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Luttringshausen, coll.

Ad 13959 R. pr. den 24. Juni 1845

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Otterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Otterbach ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariatsbezirke Kaiserslautern, zählt in fünf dazu gehörigen Ortschaften und sechs Höfen 753 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	217	2
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	93	10
3. Von Stolgebühren	19	—
4. Aus dem Kirchenvermögen	8	15
Sohin	337	27
Die Lasten betragen	9	30
Bleibt Reinertrag	327	57

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulagen.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei mit den vor-

schriftsmäßigen Belegen sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 22. Juni 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Justizministeriums vom 24. Mai 1845, wurde die dem Gerichtsboten Welcker in Speyer bewilligte Beigebung eines Dienstgehülfen, in der Person des geprüften Gerichtsboten-Candidaten Christoph Becker, bis 1. Juni 1846 weiters verlängert.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Juni 1845, wurde der bisherige Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Neuhofen, Landcommissariats Speyer, Jacob Schneickert, zum wirklichen Lehrer in provisorischer Eigenschaft an besagter Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Juni d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Nicolaus Croissant zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Germersheim, gleichnamigen Landcommissariats, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 24. April l. J. dem Müller Simon Westermayr in München, auf Anwendung seiner Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei der Fabrikation aller Arten Rollgerste und Nändelwaaren, sowie der hiezu erforderlichen Maschinen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 26. April l. J. dem Goldschlägergesellen Philipp Heinrich Poltschick in Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens behufs der Verfertigung verbesserter Goldschlägerformen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 29. April l. J. dem Christoph Wolff, Fabrikanten elastischer Filzwaaren in Kempten, auf Anwendung der von ihm erfundenen elastischen Vorrichtungen, mittelst welcher die auf Gebäude, Werkzeuge, Maschinen-Arbeiten und Arbeiter schädlich einwirkenden Erschütterungen und Prellungen, hervorgebracht durch Stöße, Hiebe, Schläge und schnellen Druck, größtentheils aufgehoben, und die Wirkung der angewandten Kraft gleichzeitig vermehrt werden soll, für den Zeitraum von drei Jahren.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Mechanikus Friedrich Müller in München unterm 20. Juni 1841 auf drei Jahre ertheilte, nach der im Regierungsblatte vom 27. Dezember 1844 enthaltenen Ausschreibung auf weitere drei Jahre verlängerte, und durch Kauf an den vormaligen Salzsiedler Franz Wiedermann in München, übergegangene Gewerbsprivilegium auf neue geruchlose Streichzündhölzchen, ist wegen nicht geleisteter Zahlung der zweiten Tarhälfte erloschen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 33. Speyer, den 12. Juli 1845.

Inhalt:

Verbotene Druckschriften. — Brand in Offenbach. Hier öffentliche Belobung. — Errettung eines Kindes durch die Ehefrau des Bürgermeisters Holdermann von Handofen. — Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz für das Jahr 1843. — Errichtung einer Posterpedition zu Hofheim. — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. 14817 R. pr. den 9. Juli 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Historische Denkmale des christlichen Fanatismus von Corvin. Leipzig, Gebauer'sche Buchhandlung 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 1. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 8. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 14818 R. pr. den 9. Juli 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate zu Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1. „Habt Acht: oder die katholische Kirche zu Annaberg und die Gefahren des Protestantismus. Ein Sendschreiben. Altenburg, Schnuphas'sche Buchhandlung 1845."
2. „Rom und Rouge. Die Zeit dringt auf Entscheidung. Ein Schriftlein zur Beherzigung für denkende Katholiken und Protestanten. Hersfeld, Verlag von Schuster 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 1. dieses mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten

und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 8. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ex off. Nro. 14864 R. pr. den 9. Juli 1845

(Brand in Offenbach, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem Brande zu Offenbach am 21. Mai l. J. in den Gebäulichkeiten des Ludwig Vongerichten haben sich besonders die Einwohner dieser Gemeinde, dann aber auch die umliegenden Gemeinden durch ganz außerordentliche Anstrengungen, in Folge deren das Feuer sich nicht weiter verbreiten konnte, sehr verdient gemacht.

Die unterzeichnete Landesstelle sieht sich hierdurch veranlaßt, unter wohlgefälliger Anerkennung diese nachahmungswürdige Handlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 7. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

№ 14480 R. pr. den 9. Juli 1845.

(Die Errettung eines Kindes durch die Ehefrau des Bürgermeisters Holdermann von Hanhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. Juni d. J. fiel das 3jährige Kind des Franz Joseph Flörchinger von Hanhofen in den hoch angeschwollenen Woogbach und wurde durch die Ehefrau des Bürgermeisters Holdermann, unter eigener Gefahr, gerettet; was hiemit dem durch das Königl. Landcommissariate Speyer gestellten Antrage gemäß, anerkennend, zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Speyer, den 8. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 929 E. pr. den 10. Juli 1845.

(Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz für das Jahr 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stand der allgemeinen Pensionsanstalt der protestantischen Geistlichkeit der Pfalz am Schlusse des Jahres 1843 wird nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die abgeschlossene Rechnung vom Jahre 1843 weist für dieses Jahr folgende Einnahmen und Ausgaben nach:

I. Einnahme.

A. Außerordentliche Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
Art. 1. Passivreceß aus der Rechnung vom Jahre 1842 . . .	18276	25	2
2. a) Ausstände von Capitalzinsen ꝛc. . .	3107	42	3
b) Rückersatz von Unterstützungen . . .	—	—	—
c) Rückersatz vorgeschossener Gerichtskosten	294	53	—
	3402	35	3
3. Abgetragene Capitalien: a) Acceß-Capitalien .	975	—	—
b) Ausgeliehene Capitalien . . .	11173	15	2
	12148	15	2

	fl	Xr.	hl
4. Intercalar-Gefälle	4236	18	–
5. Staatsgehalte erledigter Pfarreien	2921	40	3
6. Sustentationsbeiträge von erledigten Pfarreien	959	19	–
7. Gehalte erledigter Decanate	172	5	–
8. Aus dem Verlage der protestantischen Religionsbücher	3715	57	–
9. Zuschuß aus der Aßbacher Pfarrwittwenkasse	36	45	–
Summa	45869	21	2

B. Ordentliche Einnahmen.

	fl	Xr.	hl	fl	Xr.	hl
10. Jährliche Beiträge der Mitglieder	1833	19	–			
11. Zinsen von Acceßcapitalien der Geistlichen	110	21	2			
12. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	11521	14	2			
Summa	13464	55	–			
Gesammt-Einnahme				59334	16	2

II. Ausgabe.

A. Gewöhnliche Ausgaben.

13. Pensionen von Wittwen und Waisen	11159	5	–
14. Quiescenzgehalte von Geistlichen	797	55	–
15. Kanzlei-, Druck- und Buchbinderkosten	40	29	–
16. Briefporto und Geld-Transportkosten	21	17	–
17. Gehalt des Rechners	850	—	–
18. Zinsen von dem Cautionscapitale des Rechners	150	—	–
19. Remunerationen	420	—	–
Summa	13438	46	–

B. Außerordentliche Ausgaben.

	fl	Xr.	hl	fl	Xr.	hl
20. Vicariegebühren	1235	58	2			
21. Außerordentliche Unterstützungen	1285	20	–			
22. Neu angelegte Capitalien	18310	—	–			
23. Remisen der Königl. Kreiskasse	19	2	–			
24. Vorschüsse an Gerichtskosten	154	24	–			
25. Rückersätze-Niederschlagungen	4	10	–			
26. Druck- und andere Kosten der protestantischen Religionsbücher	3749	10	1			
Summa				24758	4	3
Gesammt-Ausgabe				38196	50	3

III. Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	59334	16	2
Die Gesammt-Ausgabe	38196	50	3
Der Einnahms-Ueberschuß daher	21137	25	3
Hievon abgezogen die Einnahms-Ausstände mit	2647	14	3
Ergibt sich ein baarer Kassenbestand von	18490	11	–

Vermögensstand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1843.

	fl	Xr.	hl
1. Acceßcapitalien	900	—	–
2. Ausgeliehene Capitalien	231049	42	–
3. Einnahms-Ausstände und rückzuerhebende Vorschüsse	2791	46	3
4. Baarer Kassenbestand	18490	11	–
5. Werth der vorräthigen Religionsbücher	12545	5	–
Summa	265776	44	3

Hievon gehen ab die Passiven der Anstalt, bestehend in dem Cautions-Capital des Rechners mit . . . . . 3000 — —

Das Vermögen der Anstalt beträgt daher 262776 44 3
Stand am Schlusse des Jahres 1842 . 249839 7 3

Vermehrung im Jahre 1843 . 12937 37 –

Im Jahre 1843 erhielten 62 Pfarrwittwen, 63 einfache und 12 Doppelwaisen die normalmäßigen Pensionen und resp. Erziehungsbeiträge, sowie 4 in Ruhestand versetzte Pfarrer den ihnen von Allerhöchster Stelle bewilligten Quiescenzgehalt, endlich 12 Pfarrer, 1 Vicar und 2 Pfarrwittwen außerordentliche Unterstützungen.

Speyer, 2. Juli 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 9 Juli 1845.

(Die Errichtung einer Post-Expedition zu Hofheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Juli l. J. wird in dem Markte Hofheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, auf der Straße von Haßfurt nach Ebersbausen gelegen, eine Brief- und Fahrpost-Expedition mit Poststall errichtet, und durch tägliche Carriolpostfahrten mit Haßfurt in Verbindung gesetzt, was hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß mittels dieser Fahrten nicht blos Briefe und Zeitungen, sondern auch alle zur Beförderung durch die Post überhaupt geeigneten Fahrpoststücke nach und von Hofheim unmittelbar versendet werden können.

München, den 19. Juni 1845.

General-Administration der Königl. Posten.

In Abwesenheit des Vorstandes:

von Tausch.

Erhardt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Juni laufenden Jahres die erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu Landau, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Decan und Pfarrer zu Frankenthal, Decanats gleichen Namens, Heinrich Franz Lattermann, dann die I. protestantische Pfarrstelle zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Duppweiler, desselben Decanats, Johann Adam August Fröhlich, zu verleihen und demselben das Decanat Bergzabern in widerruflicher Weise zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung, d. d. Aschaffenburg, den 27. Juni 1845, allergnädigst bewogen gefunden, die durch den Tod des Advokaten Jacob Koller in Kaiserslautern erledigte Advokatenstelle dem Rechtscandidaten Hubert Horn zu Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. Juni 1845, wurde das bisherige Gemeinderathsglied Jacob Gerhardt zu Marth, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeisterei-Adjunkten besagter Gemeinde ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 3 Juli 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 %, mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101⅞	101⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	750	748
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	109½	
Sächsisch-Bayerische	100	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 34. Speyer, den 16. Juli 1845.

Inhalt:

Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1845. — Die dießjährigen Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien der Pfalz betr. — Die beiden Hochstapler Carl d'Aldora und Joseph Speroni aus Spanien betr. — Die von dem belgischen Artillerie-Major Kessels erfundene Rettungsmaschine bei Feuersgefahren betr. — Gebrauch des Arseniks, resp. arsenikſauren Kupfers zum Färben des Papiers. — Den in der Klinger'schen Kunsthandlung zu Nürnberg erschienenen Erdglobus betr. — Uebersicht der während des III. Quartals 1844/45 auf dem Frankenthaler Kanale aus- und eingeführten Handelsgegenstände. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

№ 14619 K. pr. den 14. Juli 1845.

Ite Bekanntmachung.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 23. Juni d. J. № 18999 wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Die im laufenden Jahre abzuhaltende theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird Montag den 20. October ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben, bei Vermeidung der Zurückweisung, ihre desfallsigen Gesuche 4 Wochen vor dem Anfangstermin bei der obersten Baubehörde im Ministerium des Innern einzureichen; — diesen Gesuchen sind die, im §. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Prüfungen für den Staatsbaudienst vom 29. April 1841 angegebenen Ausweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen. Zugleich haben die Bittsteller den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertiget werden kann."

Speyer, den 12. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.

Schalk.

№ 15127 R. pr. den 14. Juli 1845.

(Die diesjährigen Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verordnungsmäßigen Prüfungen der Zöglinge an den Schullehrer-Seminarien der Pfalz, der Schuldienst-Erspectanten, so wie derjenigen Schullehrlinge, welche das dritte Jahr der Vorbereitung zur Aufnahme in das Seminar zurückgelegt haben, werden für das laufende Schuljahr in folgender Ordnung vorgenommen werden:

I.

Am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer.

Den 26., 27. und 28. August findet die Prüfung der Seminarzöglinge des obern und untern Cursus statt.

Die Prüfungen der Schullehrlinge zur Aufnahme in das Seminar geschehen in nachstehender Folge:

Den 29. August jene der Schullehrlinge aus den Landcommissariats-Bezirken Bergzabern, Cusel und Frankenthal;

Den 30. August aus den Landcommissariats-Bezirken Germersheim und Speyer;

Den 1. September aus den Landcommissariaten Homburg und Kaiserslautern;

Den 2. September aus den Landcommissariaten Kirchheimbolanden, Pirmasens und Zweibrücken;

Den 3. September aus den Landcommissariaten Landau und Neustadt. Hierauf folgen

Den 4., 5. und 6. September die Prüfungen der katholischen Schuldienst-Erspectanten vom Jahre 1842, so wie derjenigen Gehülfen, Verweser und Lehrer, welche eine bessere Qualificationsnote sich zu erwerben Willens, oder zu einer wiederholten Anstellungsprüfung angewiesen sind.

II.

Am protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern.

Den 9. September nehmen die Prüfungen der Zöglinge des Seminars ihren Anfang und werden den 10. und 11. September fortgesetzt.

Die Aufnahms-Prüfungen der Schullehrlinge finden in nachstehender Reihenfolge der Landcommissariats-Bezirke, in denen sie ihre Vorbereitung erhalten haben, statt, nämlich:

Den 12. September jene aus den Landcommissariaten Germersheim, Neustadt und Speyer;

Den 13. September jene aus den Landcommissariaten Pirmasens, Zweibrücken und Kaiserslautern;

Den 15. und 16. September jene aus dem Landcommissariate Cusel;

Den 17. und 18. September jene aus den Landcommissariaten Kirchheim und Bergzabern;

Den 19. und 20. September jene aus den Landcommissariaten Landau und Frankenthal;

Den 22. jene aus dem Landcommissariate Homburg.

Den 24., 25. und 26. September wird die Anstellungsprüfung der protestantischen Schuldienst-Erspectanten vom Jahre 1842, dann derjenigen Lehrer, Gehülfen und Verweser erfolgen, welche entweder zu einer wiederholten Prüfung angewiesen sind, oder auch aus eigener Bestimmung sich eine bessere Qualificationsnote zu erwerben gedenken.

Die Königl. Distrikts-Schul-Inspectionen haben hievon den Schullehrlingen und Schuldienst-Erspectanten ihrer Bezirke Kenntniß zu geben, Erstere auf die §. 15, 16 und 17 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 (Amts-Intelligenzblatt Nro. 14) aufmerksam zu machen und sie sowohl wie die Schuldienst-Erspectanten anzuweisen, ihre verschlossenen Zeugnisse und sonstigen Beweisschriften längstens bis zum 20. August d. J. an die betreffende Seminar-Inspection einzusenden.

Die Königl. Distrikts-Schulbehörden werden zugleich aufgefordert, die Resultate der mit den Schullehrlingen des ersten und zweiten Jahres der Vorbereitung nach §. 12 der angeführten allerhöchsten Verordnung vorzunehmenden Jahresprüfung in der anbefohlenen Form einzusenden, dann die Anträge zur Aufstellung der Vorbereitungslehrer für das Jahr 184⅞ bis zum 31. August zur Vorlage zu bringen.

Speyer, den 12. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Ms 15070 ft. pr. den 14. Juli 1845
(Die beiden Hochstappler Carl d'Albora und Joseph Speroni aus Spanien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- und Polizeibehörden.

Die beiden, im Gothaer allgemeinen Polizei-Anzeiger Band X. pag. 87, 92, 127, 142, und Band XII. pag. 2 als gefährliche Gauner geschilderte Ausländer, Namens Carl d'Albora und Joseph Speroni, welche sich als flüchtige Spanier ausgeben und von denen der erstere ein Patent als carlistischer Oberst besitzt, wurden zu Aschaffenburg als Hochstappler am 26. v. M. betreten und sofort von dem Königl. Stadtcommissariate daselbst aus dem Königreiche ausgewiesen, welches sie auch an demselben Tage verlassen haben.

Da übrigens nicht ausgeschlossen ist, daß dieselben auf einem andern Wege wieder in dasselbe zurückkehren möchten, so werden die Polizeibehörden mit den Signalements derselben zu dem Ende bekannt gemacht, um solche, falls sie in diesen Regierungsbezirk zu gelangen suchten, sogleich auf gebundener Route, nöthigenfalls mittelst Zwangsmaaßregeln, aus dem Königreiche zu entfernen.

Speyer, den 12. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Auszug

aus den Reisepässen des C. d'Albora und Jos. d'Esperone.

I. Vom Polizei-Präfekt von Paris am 24. Mai 1845 nach Basel gültig ausgestellt sub Nâ 3909 Rgst. Nâ 69 für d'Albora, Charles Augustine, ohne Geschäft (nach seiner Angabe Oberst), geboren zu Genua, wohnt zu Paris Rue Marzarine.

Signalement.

36 Jahre alt,
78 Centimètres,
graue Haare,
offene Stirne,
braune Augenbraunen,
„ Augen (scharfen Blick),
ordinäre Nase,
mittelmäßiger Mund,
brauner Bart (Schnurrbart),
rundes Kinn,
ovales Gesicht,
braunes Taint,
fehlende rechte Hand.

Visa Königl. Gesandtschaft von Sardinien zu Paris am 22. Mai und dem Königl. französischen Minister des Aeußern am nämlichen Tage, dann von der Polizeidirection zu Basel nach Frankfurt am 28. Mai, von Frankfurt am 19. hieher.

II. Vom 10. Juli 1841 ebenfalls von dem Polizei-Präfekt zu Paris für d'Esperone, Joseph, ehemalig An-

gestellter der Marine, geboren zu Genua. Paris, Chitre St. Benoit 1.

Signalement.

28 Jahre alt,
74 Centimètre,
schwarze Haare,
mittlere Stirne,
schwarze Augenbraunen,
„ Augen,
starke Nase,
großer Mund,
schwarzen Bart (ganzer Bart),
rundes Kinn,
ovales Gesicht,
braune Gesichtsfarbe.

Visa der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris am 3. September 1844, am 27. August 1844 vom Königl. französischen Minister des Aeußern, vom Maire von Basel am 29. Mai 1845, 19. Juni nach Aschaffenburg von Frankfurt.

Ad Nrm. 14905 R. pr. den 14. Juli 1846.

(Die von dem belgischen Artillerie-Major Kessels erfundene Rettungsmaschine bei Feuersgefahren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter.

Nach Inhalt eines von der Königl. Bundestagsgesandtschaft eingesendeten und ihr von der Königl. belgischen Gesandtschaft in Frankfurt mitgetheilten Berichtes ꝛc., welcher von einer besonderen Commission an den Minister des Innern in Brüssel über die besten Hülfsmittel zur Ueberwältigung von Feuersbrünsten erstattet worden ist, hat der belgische Major Kessels eine Maschine (Leiter) erfunden, welche benützt werden kann, um aus der Entfernung resp. ohne Anlagen der Maschine an das brennende Gebäude nicht nur Personen aus dem letzteren zu retten, sondern auch von gleicher Entfernung aus die Löschungsversuche zu leiten, wenn das Feuer mit solcher Schnelligkeit und Wuth um sich gegriffen haben sollte, daß eine Hülfeleistung im Innern des Gebäudes (namentlich wegen Zerstörung der Stiegen) nicht mehr möglich seyn würde.

Die berichtende Commission hat die fragliche Kessel'sche Maschine ihrem Zwecke vollkommen entsprechend gefunden, und nur hieran ausgesetzt, daß der nicht unbedeutende Kostenbetrag von 3500 bis 4000 Francs deren Anschaffung erschwere. Aus diesem Grunde hat die genannte Commission auf eine bereits in Gent eingeführte Maschine aufmerksam gemacht, welche im Wesentlichen eben so zweckentsprechend für dieselben Hülfeleistungen sey, und nur 1500 bis 1600 Francs kostet.

Zugleich ward jedoch von der Commission bemerkt, wie die fraglichen Rettungsmaschinen, da sie eine complicirte Construction besitzen, nur brauchbar seyen, wenn sie einer Mannschaft anvertraut werden, die durch Einübung mit ihrer Anwendung und Einrichtung genau bekannt ist.

Seine Majestät der König haben von diesen Verhandlungen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen und hierauf zu beschließen geruht, daß die Gemeindebehörden aller größeren Städte auf die fragliche Maschine aufmerksam gemacht, und zu deren Anschaffung unter Errichtung einer zur Bedienung dieser Maschinen einzuübenden Rettungs-Mannschaft aufgemuntert werden sollen, zumal auch ein gewisser N. Wergifoße aus Aachen um ein Privilegium zur Einführung einer ähnlichen von ihm erfundenen Maschine in Bayern gebeten hat, es sonach den betreffenden Behörden bezüglich der Anschaffungskosten von Vortheil seyn würde, die bezüglich solcher Maschinen bereits eröffnete Concurrenz von Erfindern zu kennen.

Einem hohen Ministerial-Befehle vom 3. des l. M. gemäß werden die Königl. Landcommissariate und die

Ortsvorstände auf diese nützliche Erfindung aufmerksam gemacht.

Speyer, den 12. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

№ 15062 K. pr. den 14. Juli 1845

(Den Gebrauch des Arseniks, resp. arsenikſauern Kupfers zum Färben des Papiers, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

ſämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden.

Einem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 4. des l. M. gemäß, wird nachſtehend ein von der mathematiſch-phyſikaliſchen Klaſſe der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften abgegebenes Gutachten über den Gebrauch des Arſeniks, resp. des arſenikſauern Kupfers zum Färben des Papiers, zu Tapeten u. ſ. w. zur Warnung bekannt gemacht, und die Diſtrikts- und Polizeibehörden zugleich angewieſen, in jeder geſetzlich zuläſſigen Weiſe der Verfertigung und Verbreitung ſolcher Tapeten entgegen zu wirken.

Speyer, den 12. Juli 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen, coll.

Gutachten,

den Gebrauch des Arſeniks, resp. arſenikſauern Kupfers zum Färben des Papiers betr.

Durch ein Königl. Miniſterial-Reſcript vom 2. Mai l. J., erhielt die mathematiſch-phyſikaliſche Klaſſe den Bericht der Königl. Regierung von N. N. bezeichneten Betreffes nebſt Papiermuſtern mit dem Auftrage, ſich darüber gutachtlich zu äußern.

Aus den ſtark gefärbten grünen Papieren A. und B. löst das kochende Waſſer Stärke auf, wobei die grüne Verbindung auf der Oberfläche des Papiers locker zurück bleibt, und nun leicht und gänzlich abgenommen werden kann.

Dieſer grüne, in Waſſer unauflösliche Rückſtand löst ſich in Schwefelſäure mit Hinterlaſſung eines weißen Pulvers zu einer blauen kupferhaltigen Flüſſigkeit auf, und der weiße, leicht ſublimirbare Rückſtand verbreitet auf glühende Kohlen geworfen einen Knoblauchgeruch; die Auflöſung desſelben in Waſſer wird durch Hydrothionſäure gelb und niedergeſchlagen, kurz, er zeigt alle Reactionen der arſenigen Säure. Die beiden Papiere A. und B., in den Marſch'ſchen Apparat gebracht, ſetzten an der Waſſerſtoffflamme eine große Menge von metalliſchen Arſenik ab, was vorzüglich in einem hohen Grade der Fall war mit dem Papier, welches man dazu verwendet hatte, im Bade N. ein Zimmer zu tapeziren. In dem blaſſen Papiere C. konnten nur ſehr ſcharfe Spuren von Arſenik wahrgenommen werden.

Es iſt demnach keinem Zweifel unterworfen, daß die beiden beiliegenden grünen Papiere A. und B. mit einer nicht unbedeutenden Menge von arſenikſauern Kupfer, bekannt unter den Namen:

„Schweinfurter Grün, Mitisgrün, Wienergrün ꝛc.,"

bedeckt ſind.

Da bekanntlich Kupferoxyd und Arſenik, vorzüglich Letzterer auch in geringen Quantitäten, höchſt giftige Eigenſchaften beſitzen, ſo laſſen ſich dergleichen Tapeten wegen des leicht abzureibenden Staubes nicht ohne Gefahr für die Geſundheit anwenden.

Die Gefahr iſt zwar weniger groß, wenn die Tapeten keine rauhe Oberfläche haben, ſondern geglättet ſind,

wie dies mit dem beiliegenden Papiermuſter A. der Fall iſt.

Unſer hochverehrter College N. N. hatte vor einigen Jahren das ſtets kränkelnde Kind eines hieſigen Einwohners zu behandeln, welches in dem grün tapezirten Zimmer eines neugebauten Hauſes lag. Herr N. N. wurde jedesmal beim Eintreten in das Zimmer durch einen eigenthümlichen, ihm unbekannten Geruch überraſcht. Er zog mich darüber zu Rath, und aus meiner mit den Tapeten angeſtellten Unterſuchung ergab ſich, daß ſie arſenikſaures Kupfer in noch feuchtem Zuſtande enthielten. Auf meinen Vorſchlag wurde die grüne Tapete abgenommen und durch eine mit unſchädlichen Farben erſetzt, worauf das Kind bald wieder hergeſtellt wurde.

Wenn auch nicht mit Sicherheit behauptet werden darf, daß die Stärke oder der Leim, welche in der feuchten Tapete in Fäulniß gerathen, in ſolcher Weiſe auf die arſenige Säure einzuwirken vermögen, daß dadurch Arſenikwaſſerſtoffgas, ein luftartiges, feinzertheiltes Gift entſteht, ſo ſcheint doch die Bildung dieſes Gaſes auf die erwähnte Weiſe auch nicht in das Reich der Unmöglichkeit zu gehören.

Auch abgeſehen von dieſem Falle können die mit Schweinfurter Grün beſtrichenen Wände und Tapeten, wenn ſie nicht geglättet ſind, durch den leicht abzureibenden Staub jedenfalls Gefahr bringend werden.

Diejenigen grünen Kupferfarben, welche keine arſenige Säure enthalten, und ebenfalls zu Tapeten und zur Wandmalerei verwendet werden, als Braunſchweiger Grün, Bremer Grün, Mineral-Grün ꝛc. ſind zwar auch giftig, aber doch nicht in einem ſo hohen Grade, als das helle Grün aus arſenigſaurem Kupfer.

Aus Sanitäts-Rückſichten ſcheint es daher nicht rathſam, daß der Gebrauch von arſenigſauren Kupfer unter der Benennung von Schweinfurter Grün, Wiener Grün und wie immer zur Wandmalerei und zu Tapeten, namentlich zu ungeglätteten für die Zukunft geſtattet werde.

Wünſcht man grüne Tapeten zu haben, ſo dürfte das in Nürnberg fabrikmäßig bereitete grüne Ultramarin, welches zu ſehr billigen Preiſen zu haben iſt, und aus Erden und unſchädlichen Ingredienzen beſteht, dem Zweck ebenfalls entſprechen.

München, am 13. Juni 1845.

Ad 14857 R. pr. den 11. Juli 1845.

(Den in der Klinger'ſchen Kunſthandlung zu Nürnberg erſchienenen Erdglobus betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Königl. Miniſterial-Entſchließung in rubricirtem Betreffe vom 1. Juli d. J., wird den ſämmtlichen Rectoraten, Subrectoraten, Seminar-Inſpectionen und Königl. Diſtrikts- und Local-Schul-Inſpectionen zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung eröffnet.

Speyer, den 9. Juli 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Miniſterium des Innern.

In der Klinger'ſchen Kunſthandlung zu Nürnberg ſind zum Gebrauch in deutſchen Schulen und höheren Lehranſtalten Erdgloben angefertigt worden, welche 13½ Zoll im Durchmeſſer haben, und ſich für den geographiſchen Unterricht durch zweckmäßige Einrichtung, ſo wie durch deutliche und correcte Darſtellung als wohl brauchbar erweiſen.

Die ſämmtlichen Schulbehörden werden deßhalb auf dieſes Lehrmittel aufmerkſam gemacht, und zu deſſen Ankauf, ſo ferne das Bedürfniß und die erforderlichen Mittel dafür vorhanden ſind, ermächtiget.

München, den 1. Juli 1845.

Ad Nrm. 14847 R. pr. den 14. Juli 1845.

Uebersicht

der während des III. Quartals $18^{44}/_{45}$ auf dem Frankenthaler Kanale aus- und eingeführten Handelsgegenstände.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Handelsgüter.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gyps, Kies, Sand, Holz, Ziegeln in Fahrzeugen von 100 bis 600 Zentner	7 Fahrzeuge	141 Fahrzeuge.
2	Ditto in Fahrzeugen von 600 bis 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	2 dto.	6 dto.
3	Ditto in Fahrzeugen von 2000 Zentner . . .	—	4 dto.
4	Wein, Bier, Brandwein	1333 Stück	2 Ohm Bier.
5	Leere Stückfässer	—	1039 Stückfaß.
6	Kleinere Fässer	1 Zulast	1167 Fässer.
7	Birkene Faßreife	—	57 Gebund.
8	Getraide und Mehl	97 Säcke	799 Säcke.
9	Steinkohlen	8719 Zentner	—
10	Eisen, Draht, Blech, Kupfer	7464½ dto.	—
11	Stärke	469 dto.	—
12	Diverse Handelsgüter	1369 dto.	106 Zentner.
13	Bretter und Diele	—	15367 Stück.
14	Latten und Rahmen	—	14550 dto.
15	Bauholzstämme	—	1460 dto.
16	Glaswaaren	759 Zentner	—
17	Tabaksblätter	875 dto.	—
18	Mineralwasser	—	175 Zentner.

Also aufgestellt und für richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 5. Juli 1845.

Königl. Rentamt.

Luchesi.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni 1845, wurde dem bisherigen Bürgermeister J. Breuchel von Gimmeldingen, Landcommissariats Neustadt, die erbetene Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle das bisherige Gemeinderathsmitglied Friedrich Reiß zum Bürgermeister der Gemeinde Gimmeldingen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni 1845, wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Petry zu Abenbach, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät des Königs haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 25. März l. J., dem Pflasterermeister Gottlieb Böck, in Regensburg, auf Anwendung der von ihm wesentlich verbesserten, von Joseph Krammer in Prag erfundenen, und seit dem 27. November 1843 privilegirten Maschiene zum Bohren von Marmor und anderen taugelichen Steingattungen Behufs der Verfertigung steinerner Röhren zu Wasserleitungen, Brunndeichen, Abtrittröhren, Kaminen, Rinnen, Viehbarren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 14. April l. J., dem Papierfabrikanten Carl Bullinger, zu Unterkochen, im Königreiche Württemberg, auf Einführung der von ihm erfundenen Papier-Glätt-Maschine, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 26. April l. J., dem Spenglermeister Jacob Sohn, zu Würzburg, auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserung s. g. Liverpool-Gas- oder Sonnen-Lampen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 27. April l. J., dem Graveur Friedrich Hermann Rupprecht, zu Nürnberg, auf Anwendung der von ihm erfundenen Verbesserungen in der Litbographie, durch welche eine bessere Aetzung und Conservation der Steine, sowie ein schönerer Druck bewirkt werden soll, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 28. April l. J., dem Schuhmachermeister Georg Pröbstl, in der Vorstadt Au, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln mittelst eigenthümlicher Behandlung der Nahten und Sohlen, durch welche dieselben eine doppelte Dauerhaftigkeit erhalten sollen, für den Zeitraum von von einem Jahre;

unterm 2. Mai l. J., dem Geflügelhändler Johann Baptist Steckermaier, zu Haidhausen, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, rohes Fleisch schnell zu räuchern, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 3. Mai l. J., dem Büchsenmacher Georg Greiß in München, auf Bereitung von Liqueuren nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 10. Juli 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101¾	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	750	748
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	109½	
Sächsisch-Bayerische	97	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 35. Speyer, den 18. Juli 1845.

Inhalt:

Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 1843/44. — Vorstellung der pfälzischen Bezirks-Rabbiner, hier die von denselben für Casualfälle zu erhebenden Taxen. — Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Versicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Anschließen der Nachen auf der Blies von Bliesbrücken bis zur Uhrigsmühle zu Nachtzeit. — Besetzung der Pfarrei Schönau, Decanats Pirmasens. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 1843/44.

M et ok. 10718 E. pr. den 7. Juli 1845.

(Die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840 — Amts- und Intelligenzblatt № 44 — wurde die als besondere Beilage hier mitfolgende Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 1843 aufgestellt.

Nach den Rechnungen der Königl. Rentämter betragen die pro 1843 auf Besoldungen und übrigen Regiekosten gemachten Ausgaben 28725 fl 13 Xr 1 ₰; der Zuschuß des Königl. Aerars zu den Communal-Forstverwaltungskosten ist festgesetzt zu jährlich 2500 fl; die Ueberschüsse an den pro 1843 erhobenen und als Vorrath bei der Königl. Kreiskasse befindlichen Functionszulagen belaufen sich auf 1755 fl 59 Xr. Nach Abzug dieser beiden Beträge von obiger Ausgabe bleibt daher auf jene 186197 Tagwerke Communal- und Stiftungswaldungen, welche die Communal-Reviere und Forsteien bilden, ein Betrag von 24469 fl 14 Xr 1 ₰ zu vertheilen, und es trifft auf ein Tagwerk 7,884951 Xr Beitrag. Dieser Maaßstab liegt der beigefügten Repartition zu Grunde.

Für Pensionen, Control- und Perceptionskosten wurden nach den Rentamts-Rechnungen 8527 fl 14 Xr verausgabt; woraus sich für ein Tagwerk sämmtlicher 218363 Tagwerke Communal- und Stiftungswaldungen ein Beitrag von 2,060025 Xr berechnet, welcher Maaßstab der Repartition zu Grunde gelegt wurde.

Die betreffenden Königl. Rentämter haben nunmehr zur Deckung der aus den Königl. Staatskassen geleisteten Vorschüssen die für die einzelnen Gemeinden und Stiftungen berechneten Beträge nach Vorschrift rückzuerheben. Die Functionszulagen sind ebenfalls von den Rentämtern zu erheben und an die betheiligten Königl. Aerarial-Re-

vierförster in der Weise auszubezahlen, wie dies in der Vertheilungsliste näher angegeben ist.

Die bei mehreren Königl. Rentämtern sich ergebenden Ueberschüsse sind nach Anleitung der Verfügung vom 9. October 1843 — Amts- und Intelligenzblatt № 55 — an die Königl. Kreiskasse abzuliefern. Dagegen haben andere Königl. Rentämter die zur Deckung ihrer Ausgaben erforderlichen Zuschüsse von dort zu empfangen.

Da der bei der Königl. Kreiskasse befindliche Ueberschuß an Functionszulagen vom Jahre 18$\frac{42}{43}$ — im Betrage zu 1755 fl 59 Xr — sich um 247 fl 27 Xr 3 ₰ vermindert, so bleiben dortselbst nur noch 1508 fl 31 Xr 1 ₰ in Kassa.

Die Königl. Kreiskasse und die Königl. Landcommissariate werden angewiesen, ihrerseits zum Vollzuge geeignet mitzuwirken.

Speyer, den 4. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. 14995 R. pr. den 16. Juli 1845.

(Die Vorstellung der pfälzischen Bezirks-Rabbiner, hier die von denselben für Casualfälle zu erhebenden Taxen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Man hat die Bezirks-Rabbiner der Pfalz bezüglich der, für verschiedene Casualfälle an dieselben von den Privaten oder aus den israelitischen Cultuskassen zu entrichtenden Taxen in ihrem Gutachten vernommen und beschließt nunmehr, wie folgt:

1. Diejenigen Taxgebühren, welche bisher für eine Trauung, für die dabei zu fertigenden Acte der Schtar Chtuba und Chaliza, dann für Dimissorialscheine — und zwar für jeden dieser Casualfälle — mit 2 fl 48 Xr bereits bewilliget gewesen, haben auch fernerhin in dieser Größe fortzubestehen und es ist dieselbe Gebühr auch für eine bei der Beerdigung eines verstorbenen Israeliten zu haltende Leichenrede von denjenigen Individuen an den Bezirks-Rabbiner zu entrichten, welche ihn zum Vollzuge dieser religiösen Handlungen erbeten haben. Wird jedoch blos die Begleitung der Leiche zum Grabe, ohne Leichenrede, von dem Rabbiner gefordert: so hat er dafür die Gebühr von 36 Xr, und für die mehrtägige Verrichtung der Trauergebete in dem Trauerhause 2 fl 20 Xr anzusprechen.
2. Für die Beschneidung eines israelitischen Kindes, falls der Bezirks-Rabbiner auf ausdrückliches Verlangen der Eltern dieselbe vornimmt, sind demselben von diesen 1 fl 30 Xr als Gebühr zu entrichten.
3. Für die sogenannte Confirmation der, der Werktagsschule gesetzlich entlassenen, israelitischen Schüler, wo sie von den Eltern oder der israelitischen Gemeinde verlangt wird, gebührt dem Bezirks-Rabbiner die Taxe von 3 fl, und für die etwa geforderte Prüfung eines israelitischen Individuums zum Schächterdienste die von diesem zu entrichtende Gebühr von 1 fl 30 Xr.
4. Für eine Synagogen-Einweihung, wo sie von einer israelitischen Gemeinde gewünscht wird, hat der Bezirks-Rabbiner 2 fl 42 Xr, für die Einweihung einer Gesetzesrolle nur 1 fl 12 Xr in Anspruch zu nehmen.
5. Für jeden der unter 1 bis 4 incl. aufgeführten Casualfälle, wenn er in einem von dem Sitze des Rabbiners entfernt liegenden Orte vorgenommen werden und, einschließlich der Hin- und Rückreise, einen ganzen Tag erfordern sollte, hat der Bezirks-Rabbiner 4 fl 30 Xr als Reise-Entschädigung zu verlangen und so nach Verhältniß mehr oder weni-

ger, je nachdem der Zeitaufwand von einem halben, von anderthalb oder von 2 Tagen erforderlich seyn sollte.

Die Königl. Landcommissariate haben hiernach die Bezirks-Rabbiner zu bescheiden.

Speyer, den 15. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 13756 R. pr. den 11. Juli 1845.

(Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Versicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 12. v. M. ist die von der Administration der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank geschehene Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt zu Edenkoben, in der Person des dortigen Kaufmannes Johann Peter Schlick, statt des freiwillig zurückgetretenen Elias Sommer, von dem Königl. Ministerium des Innern genehmigt worden; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 6. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 12001 R. pr. den 16. Juli 1845.

(Das Anschließen der Nachen auf der Blies von Bliesbrücken bis zur Uhrigsmühle zu Nachtzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Antrage der Königl. General-Zoll-Administration wird im Interesse der Erhaltung der Zollaufsicht und Ordnung hiemit verfügt, daß die Kähne, welche auf der Blies von Bliesbrücken bis zur Uhrigsmühle, in so weit dieselbe die Landesgrenze bildet in den diesseitigen Gemeinden Bliesmengen, Bliesbolgen und Habkirchen bestehen, zur Nachtzeit an Kette und Schloß gelegt werden.

Der An- und Abschluß erfolgt durch die Zollschutzwache zu Bliesmengen, welche letzteren in dringenden Fällen auch zur Nachtzeit bewerkstelligen wird.

Zuwiderhandlungen gegen obige Verfügung unterliegen gemäß §. 1 № 1 des Zollstrafgesetzes vom 1. Juli 1834 (Amts- und Intelligenzblatt von 1834 № 40) einer Ordnungsstrafe von 1 bis 25 fl.

Was hiermit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 13. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 1237 e. pr. den 15. Juli 1845.

(Die Besetzung der Pfarrei Schönau, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Besetzung der protestantischen Pfarrei Schönau, Decanats Pirmasens, wird hierdurch ein Concurstermin

von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche der Bewerber durch das Königl. Decanat Pirmasens unterfertigter Stelle vorzulegen sind.

Die Pfarrei Schönau begreift in vier dazu gehörigen Parochialorten und sieben Weilern, Höfen und einzelnen Gebäuden 788 protestantische Seelen. In der Pfarrei befinden sich drei Leichenhöfe.

Das Pfarrhaus mit den nöthigen Oeconomiegebäuden wurde in den Jahren 1844 und 1845 ganz neu und massiv erbaut. Die Kirche ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten und wird noch im Laufe dieses Jahres mit einer neuen Orgel ausgeschmückt werden.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in

1. Staatsgehalt	232 fl.
2. Casualien	20 —
3. Sustentationsbeitrag, zufolge Oberconsistorial-Rescripts vom 3. Juni 1845, für die Dauer der gegenwärtigen V. Finanzperiode aus den Intercalarfrüchten der protestantischen Pfarreien der Pfalz zu schöpfen	200 —
Gesammt-Ertrag . .	452 fl.

Speyer, den 9. Juli 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von. Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Juli 1845, wurde der Adjunkt Peter Christophel von Altenglan, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Juli 1845, wurde dem Adjunkten Ludwig Heinrich Wolff die nachgesuchte Entlassung ertheilt und an dessen Stelle der Gemeinderath Carl Heinrich Wolff zum Bürgermeisterei-Adjunkten von Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Mittelst Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juni 1845, wurde der bisherige katholische Schullehrer zu Ottersheim, Carl Ludwig Leopold Phildius, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Ramsen, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juli 1845, wurde der erste Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Arzheim, Landcommissariats Landau, Jacob Siener, als erster Lehrer daselbst in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Der bisherige Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Ensheim, Valentin Seiter, wurde durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. Juli d. J., zum Kirchendiener (Küster) und Organisten an der katholischen Kirche zu St. Ingbert ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 35

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

Vertheilungsliste

der

Besoldungs- und Pensionsbeiträge

für den

Gemeinde- und Stiftungsforstdienst

in der Pfalz

pro 18⁴³/₄₄.

Namen der waldbesitzenden beitragspflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Rentamt Annweiler.														
Albersweiler	1887	247	39	–	64	47	1	–	–	–	312	46	1	
Annweiler	4059	533	25	–	139	21	3	–	–	–	672	46	3	
Darstein	139	–	–	–	4	46	1	18	16	–	23	2	1	
Dimbach	9	–	–	–	–	18	2	1	11	–	1	29	2	
Dörrenbach	302	39	41	1	10	22	1	–	–	–	50	3	2	
Gossersweiler	163	–	–	–	5	35	3	21	25	1	27	1	–	
Grävenhausen	744	97	46	2	25	32	3	–	–	–	123	19	1	
Lug	117	–	–	–	4	1	–	15	22	2	19	23	2	
Münchweiler	60	–	–	–	2	3	2	7	53	–	9	56	2	
Oberschlettenbach	12	–	–	–	–	24	3	1	34	2	1	59	1	
Queichhambach	418	54	56	–	14	21	–	–	–	–	69	17	–	
Ramberg	859	112	53	1	29	29	2	–	–	–	142	22	3	
Rinnthal	1258	165	19	1	43	11	2	–	–	–	208	30	3	
Schwanheim	45	–	–	–	1	32	3	5	54	3	7	27	2	
Spirkelbach	954	–	–	–	32	45	1	125	22	1	158	7	2	
Stein	131	–	–	–	4	29	3	17	13	–	21	42	3	
Völkersweiler	114	–	–	–	3	54	3	14	59	–	18	53	3	
id.	15	1	58	1	–	31	–	–	–	–	2	29	1	
Vorderweidenthal	722	–	–	–	24	47	–	94	53	–	119	40	–	
Waldhambach Kirche	14	–	–	–	–	28	3	1	30	2	2	19	1	
Waldrohrbach Kirche	24	–	–	–	–	49	2	3	9	1	13	58	3	
Wernersberg	161	21	9	2	5	31	3	–	–	–	26	41	1	
Wilgartswiesen	3044	–	–	–	104	30	3	400	1	3	504	32	2	
Summa Rentamt Annweiler	15251	1275	8	–	523	37	–	729	5	3	2527	50	3	

Die Ausgaben des Königl. Rentamts pro $18^{43}/_{44}$ belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:

	fl	Xr	₰
Cap I.	1846	33	–
Cap II. und III.	194	35	–
	2041	8	–

Functionszulagen hat dasselbe pro $18^{43}/_{44}$ noch auszubezahlen:

an den k. Revierförster			
1. zu Hauenstein	300	–	–
2. „ Vinderesbach	143	38	3
	443	38	3
Summa der Ausgaben	2484	46	3

Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:

a) auf Besoldungen . . .	1275	8	–
b) „ Pensionen	523	37	–
c) „ Functionszulagen . .	729	5	3
	2527	50	3
hiezu der Zuschuß des Aerars mit	166	–	–
Summa der Einnahmen	2693	50	3

Gegen die Ausgaben bleibt ein Ueberschuß von . . . . 209 4 –

welcher, gemäß Verfügung vom 9. October 1843 an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist.

Rentamt Bergzabern.														
Bellenborn	571	–	–	–	19	36	1	75	2	1	94	38	2	
Bergzabern	542	–	–	–	18	36	2	71	13	3	89	50	1	
Birkenhördt	727	–	–	–	24	57	3	95	32	1	120	30	–	
Blankenborn	92	–	–	–	3	9	2	12	5	2	15	15	–	
Dörrenbach	861	–	–	–	29	33	3	113	9	–	142	42	3	
Gleiszellen und Gleishorbach	716	–	–	–	24	35	–	94	5	3	118	40	3	
Kapellen und Drusweiler	138	–	–	–	4	44	1	18	8	–	22	52	1	
Klingenmünster	905	–	–	–	31	4	1	118	56	–	150	–	1	
Mühlhofen	160	–	–	–	5	29	2	21	1	2	26	31	–	
Niederhorbach	130	–	–	–	4	27	3	17	5	–	21	32	3	
Oberotterbach	727	–	–	–	24	57	3	95	32	1	120	30	–	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung

	fl	Xr	₰
auf Cap. II. und III. . .	562	41	3

Functionszulagen hat dasselbe auszubezahlen: an den k. Revierförster

1. zu Silz	300	–	–
2. „ Birkenhördt . . .	300	–	–
3. „ Rechtenbach . . .	121	25	2
4. „ Bobenthal	192	39	2
	914	5	–
Summa der Ausgaben	1476	46	3

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Oberotterbach mit Rechtenbach	16	—	—	-	—	33	-	2	6	1	2	39	1	Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:
Pleisweiler und Oberhofen	116	—	—	-	3	39	-	13	14	3	19	13	3	a) auf Besoldungen . . . 24 10 3
Rechtenbach	160	—	—	-	5	29	2	21	1	2	26	31	-	b) „ Pensionen . . . . 208 16 -
Rohrbach	181	24	10	3	6	19	-	—	—	-	30	29	3	c) „ Functionszulagen . . 772 59 1
Schweigen	21	—	—	-	—	43	1	2	45	2	3	28	3	Summa der Einnahmen 1005 26 -
Summa Rentamt Bergzabern	6066	24	10	3	208	16	-	772	59	1	1005	26	-	Zur Deckung der Ausgaben bedarf dasselbe einen Zuschuß von 471 20 3 welcher aus der Kreiskasse zu empfangen ist.
Rentamt Bliestastel.														
Alschbach	239	31	21	2	8	12	1	—	—	-	39	36	3	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf: fl Xr ₰
Ballweiler	160	21	1	2	5	29	2	—	—	-	26	31	-	Cap. I. . . . . 1639 44 -
Bebelsheim	330	43	22	-	11	19	3	—	—	-	54	41	3	Cap. II. und III. . 883 26 1
Bierbach	7	—	—	-	—	14	2	—	55	1	1	9	3	2523 10 1
Biesingen	18	2	22	-	—	37	-	—	—	-	2	59	-	Functionszulagen sind pro 1843 ₰ auszubezahlen an den k. Revierförster zu Kirkel . . . — 55 1
Blickweiler	196	25	15	2	6	43	2	—	—	-	32	29	-	Summa der Ausgaben . 2524 5 2
Bliesbolgen und Bliesmengen	495	65	3		16	59	3	—	—	-	82	2	3	Rückzuerheben sind:
Bliestastel	240	31	32	2	8	14	2	—	—	-	39	47	-	a) auf Besoldungen 922 9 1
Erfweiler und Eschweiler	353	46	23	2	12	7	1	—	—	-	58	30	3	b) „ Pensionen 248 3 1
Eschringen	115	15	6	3	3	57	-	—	—	-	19	3	3	c) „ Functionszulagen . . 27 20 -
Gersheim	461	60	35	-	15	49	3	—	—	-	76	24	3	1197 32 2
Habkirchen	110	14	27	1	3	46	2	—	—	-	18	13	3	hiezu den Zuschuß des Aerars mit 143 — -
Heckendalheim	198	26	1	1	6	48	-	—	—	-	32	49	1	Summa der Einnahmen 1340 32 2
Herbitzheim	229	30	5	3	7	51	3	—	—	-	37	57	2	Zur Deckung der Ausgaben bedarf das k. Rentamt einen Zuschuß von . . . . . 1183 33 -
Lautzkirchen	337	44	17	1	11	34	1	—	—	-	55	51	2	welchen dasselbe aus der Kreiskasse zu empfangen hat.
Niederwürzbach	833	109	28	1	28	36	-	—	—	-	138	4	1	
Oberwürzbach	370	48	37	2	12	42	1	—	—	-	61	19	3	
Ommersheim	398	52	18	1	13	40	-	—	—	-	65	58	1	
Ormesheim	870	114	20	-	29	52	-	—	—	-	144	12	-	
Reinheim	300	39	25	2	10	18	-	—	—	-	49	43	2	
Rohrbach	201	—	—	-	6	54	-	26	24	3	33	18	3	
Rubenheim	280	36	47	3	9	36	3	—	—	-	46	24	2	
Wittersheim	215	28	15	1	7	23	-	—	—	-	35	38	1	
Wolfersheim	270	35	29	-	9	16	-	—	—	-	44	45	-	
Summa Rentamt Bliestastel	7225	922	9	1	248	3	1	27	20	-	1197	32	2	
Rentamt Dahn.														
Bobenthal	335	—	—	-	11	30	-	44	1	2	55	31	2	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf: fl Xr ₰
id. Kirche	130	—	—	-	4	27	3	17	5	-	21	32	3	Cap. I. 898 20 3
Bärenbach	88	11	34	-	3	1	-	—	—	-	14	35	-	

Namen der waldbesitzenden beitragspflichtigen Gemeinden und Stiftungen	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Bruchweiler	549	72	8	3	18	51	–	—	—	–	90	59	3	
Bundenthal	569	74	16	2	19	32	1	—	—	–	94	18	3	
Busenberg	439	57	41	2	15	4	1	—	—	–	72	45	3	
Dahn	2299	—	—	–	78	56	–	302	7	2	381	3	2	
id. Kirche	29	—	—	–	—	59	3	3	18	3	4	48	2	
Erfweiler	514	—	—	–	17	38	3	67	32	3	85	11	2	
Erlenbach	470	—	—	–	16	8	–	61	46	–	77	54	–	
Hauenstein	450	—	—	–	15	27	–	59	8	1	74	35	1	
Hinterweidenthal	1365	—	—	–	46	52	–	179	23	–	226	15	–	
Niederschlettenbach	480	—	—	–	16	28	3	63	1	3	79	33	2	
id. Kirche	16	—	—	–	—	33	–	2	6	1	2	39	1	
id und Erlenbach Kirche	35	—	—	–	1	12	–	4	36	–	5	48	–	
Rothweiler	462	60	42	3	15	51	4	—	—	–	76	34	2	
Rumbach	2310	304	34	1	79	18	3	—	—	–	382	53	–	
Schindhard:	59	—	—	–	2	1	2	7	15	1	9	16	3	
Summa f. das Rentamt Dahn	10399	580	27	3	363	53	2	812	25	–	1756	46	1	

	fl	Xr	p
Cap. II. und III. .	169	51	3
	1068	12	2

Functionszulagen hat dasselbe noch auszubezahlen an den k Revierförster

zu Dahn	300	—	–
„ Erfweiler . .	258	29	3
	558	29	3
Summa der Ausgaben	1626	42	1

Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:

a) auf Besoldungen .	580	27	3
b) „ Pensionen . .	363	53	2
c) „ Functionszulagen .	812	25	–
	1756	46	1
hiezu den Zuschuß des Aerars mit	78	—	–
Summa der Einnahmen	1834	46	1
Gegen die Ausgaben bleibt ein Ueberschuß von	209	4	–

welcher an die Kreiskasse abzuliefern ist.

Rentamt Dürkheim.

Bobenheim a. B.	1127	187	31	3	48	59	3				236	31	2	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:
Dackenheim	584	76	14	3	20	3	–				96	47	3	
Deidesheim und Niederkirchen	5134	677	19	–	176	37	2				854	16	2	
Ellerstadt	25	3	17	–	—	51	2				4	8	2	
Erpolzheim	137	18	—	1	4	42	1				22	42	2	
Forst	242	31	18	1	8	18	2				40	6	3	
Freinsheim	1255	161	53	2	43	5	1				208	—	3	
Friedelsheim	681	89	29	3	23	23	–				112	52	3	
Gönnheim	603	79	14	3	20	12	1				99	37	–	
Herrheim a. B.	475	62	25	1	16	18	2				78	48	3	
Kallstadt	893	117	21	1	30	39	2				148	—	3	
Leistadt	916	120	23	2	31	27	–				151	49	2	
Ungstein	285	37	27	1	9	47	–				47	14	1	
Wachenheim	2480	325	54	3	85	8	3				411	3	2	
Weisenheim a. B.	1533	201	27	3	52	38	–				254	5	3	
Weisenheim a. S.	961	126	17	2	32	59	3				159	17	1	
Summa f. das Rentamt Dürkheim	17651	2319	37	1	606	1	2				2925	38	3	

	fl	Xr	p
Cap. I.	953	55	–
Cap. II. und III . .	447	87	3
Summa der Ausgaben	1401	82	3

Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:

a) auf Besoldungen . . .	2319	37	1
b) „ Pensionen	606	1	2
	2925	38	3
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	77	—	–
Summa der Einnahmen	3002	38	3
Gegen die Ausgaben bleibt ein Ueberschuß von	1701	6	–

welcher an die Kreiskasse abzuliefern ist.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Rentamt Edenkoben.														
Altdorf	406	53	21	1	13	56	2				67	17	3	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:
Böbingen	382	50	12	–	13	7	–				63	19	–	fl Xr ₰
Böchingen	751	98	41	2	25	47	–				124	28	2	Cap. I. . . . . 3379 45 –
Burrweiler	1048	137	43	2	35	59	–				173	42	2	Cap. II. und III. . . 589 5 3
Diedesfeld	1978	259	56	2	67	51	3				327	31	1	Summa der Ausgaben 3968 50 3
Edenkoben	3317	435	54	2	113	53	–				549	47	2	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung auf:
Edesheim	2151	282	40	2	73	51	–				355	31	2	a) Besoldungen 3155 17 3
Flemlingen	492	64	39	2	16	53	2				81	33	–	b) Pensionen 824 21 1
Gleisweiler	670	88	3	–	23	—	1				111	3	1	3979 39 –
Gommersheim	1327	171	23	1	45	33	3				219	57	–	Hiezu der Zuschuß des Aerars mit 287 — –
Hainfeld	1078	141	40	–	37	—	3				178	40	3	Summa der Einnahmen 4266 39 –
Kirrweiler	1753	230	22	1	60	11	1				290	33	2	Gegen die Ausgaben bleibt ein
St. Martin	2142	281	29	2	73	32	2				355	2	–	Ueberschuß von 297 48 1
Maikammer und Alsterweiler	2242	294	38	–	76	58	2				371	36	2	welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.
Rhodt	2030	266	46	2	69	41	3				336	28	1	
Roschbach	461	60	35	–	15	49	3				76	24	3	
Venningen	688	90	24	3	23	37	1				114	2	–	
Weyher	1091	143	16	1	37	33	3				181	20	–	
Summa für das Rentamt Edenkoben	21010	3155	17	3	824	21	1				3979	39	–	
Rentamt Frankenthal.														
Beindersheim	131	17	13	–	3	29	3	—	—	–	21	42	3	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf: fl Xr ₰
Edigheim	35	—	—	–	1	12	–	4	36	–	5	48	–	Cap. III. . . . . — 16 3
Gerolsheim	167	21	56	3	5	44	–	—	—	–	27	40	3	Functionszulagen hat dasselbe auszuzahlen an den k. Revierförster
Hessheim	177	23	15	3	6	4	2	—	—	–	29	20	1	zu Roxheim 14 11 3
Lambsheim	739	97	7	–	25	22	1	—	—	–	122	29	1	Summa der Ausgaben 14 28 2
Mörsch	29	—	—	–	1	—	1	3	48	3	4	49	–	Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:
Summa f. das Rentamt Frankenthal	1278	159	32	2	43	52	3	8	24	3	211	50	–	a) auf Besoldungen . . . 159 32 2 b) „ Pensionen . . . . 43 52 3 c) „ Functionszulagen . . 8 24 3 Summa der Einnahmen 211 50 – Gegen die Ausgaben bleibt ein Ueberschuß von . . . . . 197 21 2 welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Namen der waldbesitzenden, beitragspflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Rentamt Germersheim.														
Bellheim	2359	310	—	2	80	59	2	—	—	—	391	—	—	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf: fl Xr ₰
Freisbach	222	29	10	2	7	37	1	—	—	—	36	47	3	Cap. I. 1943 31 2
Germersheim	1213	—	—	—	41	38	2	159	24	2	201	3	—	Cap. II und III. . . 835 24 —
Hördt	455	—	—	—	15	37	1	59	47	3	75	25	—	2778 55 2
Knittelsheim	414	54	24	1	14	12	3	—	—	—	68	37	—	Functionszulagen hat dasselbe noch auszuzahlen: an den k. Re-
Leimersheim und Kuhardt	548	—	—	—	18	49	—	72	1	—	90	50	—	vierförster zu Hördt . . . . 300 — —
Lingenfeld	1133	148	53	3	38	54	—	—	—	—	187	47	3	Summa der Ausgaben 3078 55 2
id.	543	—	—	—	18	38	2	71	21	2	90	—	—	Rückzuerheben sind laut nebiger
Neupfotz	714	—	—	—	24	30	3	93	49	3	118	20	2	Rechnung:
Niederlustadt	1040	136	40	1	35	42	2	—	—	—	172	22	3	a) auf Besoldungen . . . 1459 14 1
Oberlustadt	1329	174	39	—	45	37	3	—	—	—	220	16	3	b) „ Pensionen 509 34 1
Ottersheim	388	50	39	1	13	19	1	—	—	—	64	18	2	c) „ Functionszulagen . . 491 14 —
Schwegenheim	987	129	42	2	33	53	1	—	—	—	163	35	3	2460 2 2
Sondernheim	265	—	—	—	9	6	—	34	49	2	43	55	2	Hiezu der Zuschuß des Aerars mit 170 — —
Weingarten	1077	141	32	—	36	38	3	—	—	—	178	30	3	Summa der Einnahmen 2630 2 2
Westheim	1083	142	33	1	37	15	1	—	—	—	179	50	2	Zur Deckung der Ausgaben be-
Zeiskam	1070	140	37	—	36	44	—	—	—	—	177	21	—	darf das k. Rentamt einen Zu-
Summa f. das Rentamt Germersheim	14842	1459	14	1	509	34	1	491	14	—	2160	2	2	schuß von . . . . . 418 53 — welchen dasselbe aus der k. Kreiskasse zu em- pfangen hat.
Rentamt Grünstadt.														
Altleiningen	426	55	39	—	14	37	2	—	—	—	70	36	2	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung: fl Xr ₰
Battenberg	77	10	7	1	2	38	2	—	—	—	12	45	3	a) auf Cap. I. 1917 9 3
Bissersheim	104	13	40	—	3	34	1	—	—	—	17	14	1	b) „ Cap II und III. . 83 44 3
Großkarlbach	302	39	41	1	10	22	1	—	—	—	50	3	2	2000 54 2
Grünstadt Schulwald	469	61	38	—	16	6	1	—	—	—	77	44	1	Functionszulagen hat dasselbe
Hettenleidelheim	506	—	—	—	17	22	1	66	29	3	83	52	—	noch auszuzahlen: an den k. Re-
Kirchheim a. E.														vierförster 1. zu Ramsen . . 298 26 3
Battenberg und Kleinkarlbach	993	130	29	3	34	5	2	—	—	—	164	35	1	2. „ Rosenthal . . 300 — —
Kirchheim a. E., Kleinkarlbach	606	79	38	1	20	48	2	—	—	—	100	26	3	598 26 3
Laumersheim	166	21	49	—	5	42	—	—	—	—	27	31	—	Summa der Ausgaben 2599 21 1
Neuleiningen und Sausenheim	221	29	2	2	7	35	1	—	—	—	36	37	3	Rückzuerheben sind laut nebiger
	1370	180	2	2	47	2	1	—	—	—	227	4	3	Rechnung:

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Wattenheim	2268	298	3	-	77	52	1	—	—	-	375	55	1	
Summa f. das Rentamt Grünstadt	7508	920	10	2	257	46	3	66	29	3	1244	27	-	

	fl	Xr	₰
a) auf Besoldungen . . .	920	10	2
b) „ Pensionen	257	46	3
c) „ Functionszulagen . .	66	29	3
	1244	27	-
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	171	—	-
Summa der Einnahmen	1415	27	-
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt ein Zuschuß von von der k Kreiskasse zu empfangen.	1183	54	1

Rentamt Homburg.

Altenkirchen	342	44	56	3	11	44	2	—	—	-	56	41	1	
Bechhofen	73	9	35	2	2	30	2	—	—	-	12	6	-	
Biedershausen	118	13	30	2	4	3	-	—	—	-	19	33	2	
Börsborn	82	10	46	2	2	49	-	—	—	-	13	35	2	
Breitenbach	650	85	25	1	22	19	-	—	—	-	107	44	1	
Brücken	392	51	31	-	13	27	2	—	—	-	64	58	2	
Dietschweiler	115	15	6	3	3	57	-	—	—	-	19	3	3	
Dietweiler	289	37	58	3	9	55	1	—	—	-	47	54	-	
Dunzweiler	127	—	—	-	4	21	2	16	41	2	21	3	-	
Elschbach	143	18	47	2	4	54	-	—	—	-	23	41	2	
Frohnhofen	167	21	56	3	5	44	-	—	—	-	27	40	3	
Gries	110	14	27	1	3	46	2	—	—	-	18	13	3	
Großbundenbach	300	39	25	2	10	18	-	—	—	-	49	43	2	
Haschbach	15	1	58	1	—	31	-	—	—	-	2	29	1	
Homburg	69	—	—	-	2	22	-	9	4	-	11	26	-	
Käshofen	344	45	12	2	11	48	3	—	—	-	57	1	1	
Kirkel und Neuhäusel	146	—	—	-	5	—	3	19	11	1	24	12	-	
Kleinbundenbach	323	42	26	3	11	5	2	—	—	-	53	32	1	
Krähenberg	308	40	28	2	10	34	2	—	—	-	51	3	-	
Kübelberg	233	30	37	1	8	—	-	—	—	-	38	37	1	
Lambsborn	187	24	34	2	6	25	1	—	—	-	30	59	3	
Mörsbach	66	8	40	2	2	16	-	—	—	-	10	56	2	
Münchweiler a. Gl.	125	16	25	2	4	17	2	—	—	-	20	43	-	
Nanzweiler	146	19	11	1	5	—	3	—	—	-	24	12	-	
Niederbexbach	129	—	—	-	4	25	3	16	57	1	21	23	-	
Niedermiesau	336	44	9	1	11	32	1	—	—	-	55	41	2	
Obermiesau	135	17	44	2	4	38	-	—	—	-	22	22	2	
Ober- und Untermiesau	311	—	—	-	10	40	3	40	52	1	51	33	-	
Rosenkopf	155	20	22	1	5	19	1	—	—	-	25	41	2	
Sand	152	19	58	2	5	13	1	—	—	-	25	11	3	
Schmittweiler	275	36	8	1	9	26	2	—	—	-	45	34	3	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:

	fl	Xr	₰
Cap. I.	1341	52	2
Cap. II. und III. . .	453	28	-
	1795	20	2
Functionszulagen sind noch zu bezahlen: an die k Revierförster			
1. zu Höchen	76	21	1
2. „ Jägersburg	123	32	-
3. „ Karlsberg	9	4	-
4. „ Neuhäusel	45	36	-
	254	33	1
Summa der Ausgaben	2049	53	3
Rückzuerheben sind laut uebiger Rechnung:			
a) Besoldungen	810	57	3
b) Pensionen	271	27	3
c) Functionszulagen . . .	228	8	2
	1310	34	-
Hiezu den Zuschuß des k. Aerars mit	134	—	-
Summa der Einnahmen	1444	34	-
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu empfangen.	605	19	3

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw	℔	Xr	p	℔	Xr	p	℔	Xr	p	℔	Xr	p	
Schöneberg	172	22	36	1	5	54	1	—	—	—	28	30	2	
Steinbach	138	18	8	—	4	44	—	—	—	—	22	52	—	
Waldmohr	454	—	—	—	15	35	1	59	39	3	75	15	—	
Wiesbach	280	36	47	3	9	36	3	—	—	—	46	24	2	
Landgestüt zu Zweibrücken	500	—	—	—	17	10	—	65	42	2	82	52	2	
Summa f. das Rentamt Homburg	7907	810	57	3	271	27	3	228	8	2	1310	34	—	

Rentamt Kaiserslautern.

Alsenborn	1886	247	51	—	64	45	—	—	—	—	312	36	—	
Baalborn	169	—	—	—	5	48	1	22	12	2	28	—	3	
Enkenbach	1796	236	1	1	61	40	3	—	—	—	297	42	—	
Erfenbach	71	—	—	—	2	26	1	9	19	3	11	46	—	
Erzenhausen	238	—	—	—	8	10	1	31	16	2	39	26	3	
Eulenbis	241	—	—	—	8	22	3	32	4	—	40	26	3	
Heiligenmoschel	109	—	—	—	3	41	2	14	19	2	18	4	—	
Heimkirchen Pfarrwald	23	3	1	1	—	47	2	—	—	—	3	48	3	
Hochspeyer	100	—	—	—	3	26	—	13	8	2	16	34	2	
Hirschhorn	118	15	30	2	4	3	—	—	—	—	19	33	2	
Kaiserslautern	5444	715	25	3	186	54	3	—	—	—	902	20	2	
id. Spitalwald	461	—	—	—	15	49	3	60	35	—	76	24	3	
Katzweiler	256	33	38	2	8	47	1	—	—	—	42	25	3	
Mehlbach	1216	159	48	—	41	45	—	—	—	—	201	33	—	
Mohrbach	83	10	54	2	2	51	—	—	—	—	13	45	2	
Morlautern	12	—	—	—	—	24	3	1	34	2	1	59	1	
Neukirchen	272	—	—	—	9	20	1	35	44	3	45	5	—	
Niederkirchen Pfarrwld	5	—	39	2	—	10	1	—	—	—	—	49	3	
Olsbrücken	424	55	43	1	14	33	2	—	—	—	70	16	3	
Pörrbach	54	—	—	—	1	51	1	7	5	3	8	57	—	
Rodenbach	310	—	—	—	10	38	2	40	44	1	51	22	3	
Siegelbach	26	—	—	—	—	53	2	3	25	—	4	18	2	
Schwedelbach	448	—	—	—	15	23	—	58	52	2	74	15	2	
Sulzbach	332	43	37	3	11	24	—	—	—	—	55	1	3	
Trippstadt	9	—	—	—	—	18	2	1	11	—	1	29	2	
Weilerbach	250	—	—	—	8	35	—	32	31	1	41	26	1	
Erlenbach	180	—	—	—	6	10	3	23	39	1	29	50	—	
Heimkirchen	10	1	18	3	—	20	2	—	—	—	1	39	1	
Niederkirchen	148	19	27	—	5	4	3	—	—	—	24	31	3	
Wörschbach	24	3	9	1	—	49	2	—	—	—	3	58	3	
Summa f. das Rentamt Kaiserslautern	14718	1546	6	1	505	20	—	388	4	—	2439	30	1	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:

	℔	Xr	₰
Cap. I.	2213	24	2
Cap. II. und III. . .	574	47	1
	2788	11	3

Functionszulagen sind noch zu bezahlen: an die k. Revierförster

1. zu Frankenstein	13	8	2
2. „ Kaiserslautern . . .	9	19	3
3. „ Aschbach	1	11	—
4. „ Hohenecken	3	25	—
5. „ Jagdhaus	202	54	1
6. „ Otterberg	36	32	—
7. „ Hagelgrund	121	33	2
	388	4	—

Summa der Ausgaben 3176 15 3

Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:

a) auf Besoldungen . . .	1546	6	1
b) „ Pensionen	505	20	—
c) „ Functionszulagen . .	388	4	—
	2439	30	1

Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . . . . . 175 — —

Summa der Einnahmen 2614 30 1

Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten. 561 45 2

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	ℳ	Xr.	p	ℳ	Xr.	p	ℳ	Xr.	p	ℳ	Xr.	p
Rentamt Kandel.													
Berg	185	—	—	-	6	21	-	24	18	3	30	39	3
Freckenfeld	463	60	50	3	15	53	3	—	—	-	76	44	2
Hagenbach	429	—	—	-	14	44	1	56	22	3	71	7	-
Hatzenbühl	489	64	15	3	16	47	1	—	—	-	81	3	-
Haina	290	38	6	3	9	37	2	—	—	-	48	4	1
Jockgrim	492	—	—	-	16	53	-	64	39	2	81	32	2
Kandel	2209	290	17	3	75	50	1	—	—	-	366	8	-
Neuburg	119	—	—	-	4	5	1	15	38	1	19	43	2
Pfortz	290	—	—	-	9	57	2	38	6	2	48	4	-
Rheinzabern	211	27	43	3	7	14	3	—	—	-	34	58	2
Rülzheim	1876	246	32	1	64	24	2	—	—	-	310	56	3
Steinweiler	1104	145	5	-	37	54	1	—	—	-	182	59	1
Erlenbach	501	65	50	1	17	12	-	—	—	-	83	2	1
Wörth	985	—	—	-	33	49	-	129	26	3	163	15	3
Summa f. das Rentamt Kandel	9643	938	42	1	331	4	1	328	32	2	1598	19	-
Rentamt Kirchheim.													
Albisheim	513				17	36	3	67	25	-	85	1	3
Bolanden	1013				34	46	2	133	7	2	167	54	-
Dannenfels	442				15	10	2	58	5	1	73	15	3
Eisenberg	1452				49	51	1	190	49	-	240	40	1
Göllheim	1956				67	9	2	257	3	-	324	12	2
Jacobsweiler	7				—	14	2	—	55	1	1	9	3
Kerzenheim	1359				46	39	2	178	35	2	225	15	-
Kirchheim	1859				63	49	2	244	18	-	308	7	2
Kriegsfeld	96				3	17	3	12	37	-	15	54	3
Mörsfeld	26				—	53	2	3	25	-	4	18	2
Orbis	190				6	31	2	24	58	1	31	29	3
Ramsen	313				10	44	3	41	8	-	51	52	3
Summa f. das Rentamt Kirchheim	9226				316	45	2	1212	26	3	1529	12	1

Bemerkungen.

Rentamt Kandel.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:

	ℳ	Xr.	₰
Cap. I.	1847	25	-
Cap. II. und III.	721	40	2
	2569	5	2

Functionszulagen hat dasselbe noch zu bezahlen: an die k. Revierförster

1. „ Hagenbach	155	20	-
2. „ Langenberg östlich	173	12	2
	328	32	2
Summa der Ausgaben	2897	38	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	938	42	1
b) „ Pensionen	331	4	1
c) „ Functionszulagen	328	32	2
	1598	19	-
Hiezu den Zuschuß des k. Aerars mit	159	—	-
Summa der Einnahmen	1757	19	-
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß im Betrage zu	1140	19	-

von der k. Kreiskasse zu empfangen.

Rentamt Kirchheim.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:

	ℳ	Xr.	₰
Cap. III.	12	38	-

Functionszulagen hat dasselbe noch auszubezahlen: an die k. Revierförster

1. zu Dannenfels	126	25	2
2. „ Kirchheim	300	—	-
3. „ Kriegsfeld	44	25	1
	470	50	3
Summa der Ausgaben	483	28	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
b) auf Pensionen	316	45	2
c) „ Functionszulagen	1212	26	3
Summa der Einnahmen	1529	12	1
Gegen die Ausgaben bleibt ein Ueberschuß von	1045	43	2

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Rentamt Kusel.														
Albessen	250	32	51	1	8	35	–				41	26	1	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:
Altenglan	188	24	42	1	6	27	1				31	9	2	
id. Kirche,	8	1	3	–	—	16	2				1	19	2	Cap. I. 1459 38 1
Blaubach	49	6	26	1	1	41	–				8	7	1	Cap. II. und III. . . 387 20 3
Bledesbach	83	4	20	1	1	8	–				5	28	1	Summa der Ausgaben 1846 59 –
Bubach	207	27	12	1	7	6	2				34	18	3	Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung:
Diedelkopf	36	4	43	3	1	14	1				5	58	–	a) auf Besoldungen . . . 775 12 2
Eschweiler	86	11	18	–	2	57	1				14	15	1	b) „ Pensionen . . . 202 31 3
Eisenbach	33	4	20	1	1	8	–				5	28	1	977 44 1
Erdesheim	149	19	34	3	5	7	–				24	41	3	
Eschenau	106	13	55	3	3	38	1				17	34	–	Hiezu den Zuschuß des k. Aerars mit . . . . . 132 — –
Etschberg	167	21	56	3	5	44	–				27	40	3	
Frohnbach und Dennweiler	229	30	5	4	7	51	3				37	57	2	Summa der Einnahmen 1109 44 1
Nutzweiler	110	14	27	1	3	46	2				18	13	3	Zur Deckung der Ausgaben hat
Godelhausen	138	18	8	–	4	44	1				22	32	1	das k. Rentamt einen Zuschuß
Haschbach	85	11	10	1	2	55	–				14	5	1	im Betrage zu 737 14 3
Herchweiler	156	20	30	–	5	21	1				25	41	1	von der k. Kreiskasse zu empfangen.
Herschweiler - Pettersheim	189	24	30	1	6	29	1				31	19	2	
Hof	168	22	4	3	5	46	–				27	30	3	
Hüffler	97	12	44	3	3	19	3				16	4	2	
St. Julian und Obereisenbach	313	41	8	–	10	44	3				51	32	3	
Konken	243	31	56	–	8	20	2				40	16	2	
Körborn	165	21	41	–	5	40	–				27	21	–	
Krottelbach	288	37	50	3	9	53	1				47	44	–	
Kusel	44	5	47	–	1	30	3				7	17	3	
Langenbach	253	33	15	–	8	41	1				41	56	1	
Liebsthal	14	1	30	2	—	28	3				2	19	1	
Marth	61	8	1	–	2	5	3				10	6	3	
Niederkirchen	166	21	49	–	5	42	–				27	31	–	
Niederrohmbach	45	5	51	3	1	32	3				7	27	2	
Oberalben	160	21	1	2	5	29	2				26	31	–	
Oberrohmbach	127	16	41	2	4	21	3				21	3	1	
Osterbrücken	83	10	51	2	2	51	–				13	45	2	
Petersbach	101	13	16	2	3	28	–				16	44	2	
Quirnbach	91	11	57	2	3	7	2				15	5	–	
Rathsweiler	115	15	6	3	3	57	–				19	3	3	
Rammelsbach	36	4	43	3	1	14	1				5	58	–	
Rehweiler	141	18	31	3	4	50	2				23	22	1	
Saal	202	26	32	3	6	56	–				33	28	3	
Schellweiler	111	14	35	1	3	48	3				18	24	–	

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Selchenbach	160	21	1	2	5	29	2				26	31	–	
Theisbergstegen	206	27	4	1	7	4	1				34	8	2	
Trahweiler	26	3	25	–	—	53	2				4	18	2	
Ulmet	172	22	36	1	5	54	1				28	30	2	
id. Kirche	6	—	47	1	—	12	1				—	59	2	
Wahnwegen	86	11	18	–	2	57	1				14	15	1	
Summa f. das Rentamt Kusel	5899	775	12	2	202	31	3				977	44	1	
Rentamt Landau.														
Birkweiler	730	95	56	–	25	3	3	—	—	–	120	59	3	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:
Eschbach	320	—	—	–	10	59	1	42	3	1	53	2	2	
Essingen	190	24	58	1	6	31	2	—	—	–	31	29	3	fl Xr ₰
Frankweiler	1278	167	57	–	43	52	3	—	—	–	211	49	3	Cap. II. und III. . . 281 33 –
Göcklingen	138	—	—	–	4	44	1	18	8	–	22	32	1	Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung:
Godramstein	1348	177	9	–	46	17	–	—	—	–	223	26	–	a) auf Besoldungen . . . 1982 9 1
Herrheim	1846	212	35	2	63	23	1	—	—	–	305	58	3	b) „ Pensionen . . 558 49 3
Herrheimweyher	266	34	37	2	9	8	–	—	—	–	44	5	2	c) „ Functionszulagen 136 47 –
Ilbesheim	318	—	—	–	10	55	–	41	47	2	52	42	2	Summa der Einnahmen 2697 46 –
Impflingen	237	31	8	3	8	8	1	—	—	–	39	17	–	Gegen die Ausgaben bleibt ein
Insheim	238	31	16	2	8	10	1	—	—	–	39	26	3	Ueberschuß von . . . . . 2416 13 –
Landau	4512	592	57	–	154	54	3	—	—	–	747	51	3	welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.
Leinsweiler	190	—	—	–	6	31	2	21	58	1	31	29	3	
Niederhochstadt	698	91	43	3	23	58	1	—	—	–	115	42	–	
Nußdorf	1296	170	19	–	44	29	3	—	—	–	214	48	3	
Oberhochstadt	294	38	38	1	10	5	3	—	—	–	48	14	–	
Offenbach	440	57	49	2	15	6	2	—	—	–	72	56	–	
Siebeldingen	1143	150	12	2	39	14	2	—	—	–	189	27	–	
Walsheim	567	74	30	3	19	28	–	—	—	–	93	58	3	
Wollmesheim	227	—	—	–	7	47	2	29	50	–	37	37	2	
Summa f. das Rentamt Landau	16276	1982	9	1	558	49	3	156	47	–	2697	46	–	
Rentamt Landstuhl.														
Bettenhausen	72	9	27	3	2	28	1	—	—	–	11	56	–	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:
Bruchmühlbach	69	9	4	–	2	22	1	—	—	–	11	26	1	
Gimsbach	271	35	36	3	9	18	1	—	—	–	44	55	–	fl Xr ₰
Hitschenhausen	22	2	53	2	—	43	1	—	—	–	3	38	3	Cap. I. . . . . 607 7 –
Katzenbach	36	4	43	3	1	14	1	—	—	–	5	58	–	Cap. III. . . . . 19 17 –
Kottweiler-Schwanden	228	29	57	3	7	50	–	—	—	–	37	47	3	626 24 –
Landstuhl	202	—	—	–	6	56	–	26	32	3	33	28	3	Functionszulagen sind noch zu
Limbach-Fockenberg	60	7	53	–	2	3	2	—	—	–	9	56	2	bezahlen: an den k. Revierförster

Namen der waldbesitzenden beitragspflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Mackenbach	70	9	12	–	2	24	1	—	—	–	11	36	1	
Matzenbach	171	22	28	1	5	52	2	—	—	–	28	20	3	
Wiesenbach	169	22	12	2	5	48	1	—	—	–	28	—	3	
Nanz-Dietzweiler	52	6	30	–	1	47	–	—	—	–	8	37	–	
Niedermohr	211	27	43	3	7	14	3	—	—	–	31	58	2	
Obermohr	43	5	54	3	1	32	3	—	—	–	7	27	2	
Ramstein	36	—	—	–	1	14	1	4	43	3	5	58	–	
Reichenbach	135	17	44	2	4	38	–	—	—	–	22	22	2	
Reichenbach-Stegen	177	23	15	3	6	4	2	—	—	–	29	20	1	
Reuschbach	82	10	16	2	2	49	–	—	—	–	13	33	2	
Schrollbach	56	7	21	2	1	55	1	—	—	–	9	16	3	
Steinwenden	114	14	59	–	3	54	3	—	—	–	18	53	3	
Vogelbach	146	19	11	1	5	1	1	—	—	–	24	12	2	
Weltersbach	28	3	40	3	—	57	3	—	—	–	4	38	2	
Summa f. das Rentamt Landstuhl	2432	290	57	–	84	12	–	31	16	2	406	25	2	

	fl	Xr	₰
zu Ramstein	31	16	2
Summa der Ausgaben	657	40	2
Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	290	57	–
b) „ Pensionen	84	12	–
c) „ Functionszulagen	31	16	2
	406	25	2
Hiezu den Zuschuß des k. Aerars mit	55	—	–
Summa der Einnahmen	461	25	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k Rentamt einen Zuschuß im Betrage zu	196	15	–
von der k. Kreiskasse zu empfangen			

Rentamt Lauterecken.

Albersbach	90	11	49	3	3	3	2	—	—	–	14	53	1	
Aschbach	280	36	47	3	9	36	3	—	—	–	46	24	2	
Becherbach Schule	1	—	8	–	—	2	–	—	—	–	—	10	–	
Bedesbach	70	9	12	–	2	24	1	—	—	–	11	36	1	
Bosenbach	226	29	42	–	7	45	2	—	—	–	37	27	2	
id. Pfarrwald	29	3	48	3	1	—	1	—	—	–	4	49	–	
Einöllen	205	—	—	–	7	2	1	26	36	2	33	38	3	
Elzweiler	11	1	26	3	—	22	3	—	—	–	1	49	2	
Eßweiler	501	65	50	1	17	12	–	—	—	–	83	2	1	
Föckelberg	457	60	3	2	15	41	2	—	—	–	75	45	–	
Frankelbach	145	19	3	1	4	58	3	—	—	–	24	2	–	
Friedelshausen	240	31	32	2	8	14	2	—	—	–	39	47	–	
Gangloff Kirche	4	—	—	–	—	8	1	—	31	2	—	39	3	
Gumbsweiler	153	20	6	2	5	15	1	—	—	–	25	21	3	
Hachenbach a. G.	206	27	4	1	7	4	1	—	—	–	34	8	2	
Hefersweiler	95	—	—	–	3	15	3	12	29	–	15	44	3	
Heinzenhausen	32	—	—	–	1	6	–	4	12	1	5	18	1	
Hinzweiler	430	56	30	2	14	45	3	—	—	–	71	16	1	
id. Pfarrwald	8	1	3	–	—	16	2	—	—	–	1	19	2	
Hohenöllen	312	—	—	–	10	42	3	41	—	–	51	42	3	
Horschbach	138	18	8	–	4	44	1	—	—	–	22	52	1	
Horschbach u. Elzweiler	434	57	2	–	14	54	–	—	—	–	71	56	–	
Jettenbach	335	44	1	2	11	30	–	—	—	–	55	31	2	
Kaulbach	124	16	17	3	4	15	2	—	—	–	20	33	1	
Kollweiler	131	17	13	–	4	29	3	—	—	–	21	42	3	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:

	fl	Xr	₰
Cap. I.	1458	13	2
Cap. II. und III.	313	2	2
	1771	16	–
Functionszulagen sind noch auszubezahlen: an den k. Revierförster zu Lauterecken	300	—	–
Summa der Ausgaben	2071	16	–
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	921	21	2
b) „ Pensionen	319	13	–
c) „ Functionszulagen	300	24	2
	1540	59	–
Hiezu den Zuschuß des Aerars mit	116	—	–
Summa der Einnahmen	1656	59	–
Zur Deckung der Ausgaben hat das k Rentamt einen Zuschuß im Betrage zu	414	17	–
von der k Kreiskasse zu empfangen			

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Kreimbach	357	46	55	–	12	15	2	—	—	–	59	10	2	
Krebenberg	83	—	—	–	2	51	–	10	54	2	13	45	2	
Lauterecken	516	—	—	–	17	43	–	67	48	1	85	31	1	
id. Pfarrwald	4	—	—	–	—	8	1	—	31	2	—	39	3	
Lohnweiler	244	—	—	–	8	22	3	32	4	–	40	26	3	
Mühlbach a. Gl.	245	32	11	3	8	21	3	—	—	–	40	36	2	
Neunkirchen	302	39	41	1	10	22	–	—	—	–	50	3	1	
Niederstaufenbach	83	10	54	2	2	51	–	—	—	–	13	45	2	
Nußbach	155	—	—	–	5	19	1	20	22	1	25	41	2	
Obenstaufenbach	88	11	34	–	3	1	1	—	—	–	14	35	1	
Oberweiler im Thal	338	44	25	–	11	36	1	—	—	–	56	1	1	
id Pfarrwald	11	1	26	3	—	22	3	—	—	–	1	49	2	
Odenbach	139	—	—	–	4	46	1	18	16	–	23	2	1	
Rathskirchen	10	—	—	–	—	20	2	1	18	3	1	39	1	
id. Pfarrwald	4	—	—	–	—	8	1	—	31	2	—	39	3	
Reichsthal	36	—	—	–	1	14	1	4	43	3	5	58	–	
Reifelbach	118	—	—	–	4	3	–	15	30	2	19	33	2	
Rölsberg	34	—	—	–	1	10	–	4	28	–	5	38	–	
Rosbach	156	20	30	–	5	21	1	—	—	–	25	51	1	
Rothseelberg	290	38	6	3	9	37	2	—	—	–	48	4	1	
Rutzweiler a. d. Lauter	119	15	38	1	4	5	1	—	—	–	19	43	2	
id. Pfarrwald	8	1	3	–	—	16	2	—	—	–	1	19	2	
Rutzweiler am Glan	197	25	33	1	6	46	1	—	—	–	32	39	2	
Seelen	57	—	—	–	1	57	2	7	29	2	9	27	–	
Tiefenbach-Oberweiler	235	—	—	–	8	4	–	30	53	–	38	57	–	
id. Pfarrwald	3	—	—	–	—	6	1	—	23	3	—	30	–	
Welchweiler	248	32	35	2	8	31	–	—	—	–	41	6	2	
Wolfstein	560	73	35	2	19	13	2	—	—	–	92	49	–	
Summa f. das Rentamt Lauterecken	9297	921	21	2	319	13	–	300	24	2	1540	59	–	

Rentamt Neustadt.

Geinsheim	600	78	51	–	20	36	–	—	—	–	99	27	–	
Gimmeldingen	1318	199	29	1	52	7	–	—	—	–	251	36	1	
Hambach	2565	337	5	1	88	4	–	—	—	–	425	9	1	
Haßloch	4565	599	54	3	156	44	–	—	—	–	756	38	3	
Haardt	1520	199	45	–	52	11	1	—	—	–	251	56	1	
Königsbach	510	67	1	1	17	30	2	—	—	–	84	31	3	
Lachen u Speyerdorf	2742	360	20	2	94	8	2	—	—	–	454	29	–	
St. Lambrecht-Grevenhausen	1803	236	36	2	61	34	1	—	—	–	298	50	3	
Mußbach	741	97	22	3	25	26	2	—	—	–	122	49	1	
Lobloch	275	36	8	1	9	26	2	—	—	–	45	34	3	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:

	fl	Xr	₰
Cap. I.	2472	30	–
Cap. II. und III. . .	831	59	2
	3304	29	2
Functionszulagen sind noch zu bezahlen: an den k. Revierförster zu Neidenfels	300	—	–
Summa der Ausgaben	3604	29	2

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Neustadt	2158	283	35	3	74	5	2	—	—	—	357	41	1	
Ruppertsberg	531	69	47	–	18	13	3	—	—	—	88	—	3	
Kirchenwald von Ruppertsberg Königsbach	4	—	31	2	—	8	1	—	—	—	—	39	3	
Weidenthal	2731	—	—	–	93	46	–	358	53	3	452	39	3	
Summa f. das Rentamt Neustadt	22263	2566	48	3	764	22	–	358	53	3	3690	4	2	

Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:

	fl	Xr	₰
a) auf Besoldungen . . .	2566	48	3
b) „ Pensionen	764	22	–
c) „ Functionszulagen . .	358	53	3
	3690	4	2
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	217	—	–
Summa der Einnahmen	3907	4	2
Gegen die Ausgaben bleibt ein Ueberschuß von . . . . . welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.	302	35	–

Rentamt Obermoschel.

Alsenz	342	—	—	–	11	44	2	44	56	3	56	41	1	
Altenbamberg Kirche	15	1	58	1	—	31	–	—	—	–	2	29	1	
Bisterschied	235	—	—	–	8	4	–	30	33	–	38	37	–	
Dielkirchen	111	—	—	–	3	48	3	14	35	1	18	24	–	
id. Pfarrwald	18	—	—	–	—	37	–	2	22	–	2	59	–	
Dörrenbach	145	—	—	–	4	39	–	19	3	1	24	2	1	
Duchroth-Oberhausen	910	119	33	1	31	14	2	—	—	–	150	49	3	
id. Pfarrwald	16	2	6	1	—	33	–	—	—	–	2	39	1	
Ebernburg	852	111	58	–	29	13	1	—	—	–	141	13	1	
Feilbingert	548	72	1	–	18	19	1	—	—	–	90	50	1	
Finkenbach-Gersweiler	34	—	—	–	1	10	–	4	28	–	5	38	–	
Gaugrehweiler Kirche	27	—	—	–	—	55	2	3	33	–	4	28	2	
Hallgarten	108	14	11	2	3	12	2	—	—	–	17	54	–	
Höchstetten	294	—	—	–	10	5	3	38	38	1	48	44	–	
Kalkofen	10	—	—	–	—	20	2	1	18	3	1	39	1	
Kallbach	68	8	36	1	2	20	–	—	—	–	11	16	1	
Katzenbach	210	—	—	–	7	12	2	27	35	3	34	48	1	
Kölln	23	—	—	–	—	47	2	3	1	1	3	48	3	
Lettweiler	389	51	7	1	13	21	1	—	—	–	64	28	2	
id. Pfarrwald	4	—	31	2	—	8	1	—	—	–	—	39	3	
Mannweiler	41	—	—	–	1	24	2	5	23	1	6	47	3	
Marienthal	85	—	—	–	2	33	–	11	10	1	14	5	1	
Merzweiler Kirche	16	2	6	1	—	33	–	—	—	–	2	39	1	
Münsterappel Pfarrwald	4	—	—	–	—	8	1	—	31	2	—	39	3	
Niederhausen	75	—	—	–	2	34	2	9	51	1	12	25	3	
Obermoschel	581	76	21	1	19	57	–	—	—	–	96	18	1	
id. Pfarrwald	3	—	23	3	—	6	1	—	—	–	—	30	–	
Oberndorf	120	15	46	1	4	7	1	—	—	–	19	53	2	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:

	fl	Xr	₰
Cap. I.	1571	43	1
Cap. II. und III. . .	178	27	1
	1750	10	2
Functionszulagen sind noch auszubezahlen: an den k. Revierförster			
1. zu Hochstetten	107	53	2
2. „ Stahlberg	300	—	–
	407	53	2
Summa der Ausgaben	2158	4	–
Rückzuerheben hat das k. Rentamt laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . . .	682	42	3
b) „ Pensionen	311	10	3
c) „ Functionszulagen . .	508	18	3
	1502	12	1
Hiezu den Zuschuß des Aerars mit	135	—	–
Summa der Einnahmen	1637	12	1
Zur Deckung der Ausgaben hat dasselbe einen Zuschuß im Betrage zu . . . . . von der k. Kreiskasse zu empfangen.	520	51	3

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Obernheim	922	121	10	–	31	39	1	—	—	–	152	49	1	
Ransweiler	41	—	—	–	1	30	3	5	47	–	7	17	3	
Rehborn	480	63	4	3	16	28	3	—	—	–	79	33	2	
Rockenhausen	1373	—	—	–	47	8	2	180	26	–	227	34	2	
Ruppertsecken	104	—	—	–	3	34	1	13	40	–	17	14	1	
Schiersfeld	224	—	—	–	7	41	2	29	26	1	37	7	3	
Schönborn	55	—	—	–	1	53	1	7	13	3	9	7	–	
Sitters	6	—	47	1	—	12	1	—	—	–	—	59	2	
id. Pfarrwald	4	—	31	2	—	8	1	—	—	–	—	39	3	
Teschenmoschel	36	—	—	–	1	14	1	4	43	3	5	58	–	
Unkenbach	153	20	6	2	5	15	1	—	—	–	25	21	3	
Waldgrehweiler	282	—	—	–	9	41	–	37	3	2	46	44	2	
Winterborn	96	—	—	–	3	17	3	12	37	–	15	54	3	
Summa f. das Rentamt Obermoschel	9063	682	42	3	311	10	3	508	18	3	1502	12	1	
Rentamt Oggersheim.														
Altripp	144	—	—	–	4	56	3	18	55	2	23	52	1	
Böhl	1362	205	16	1	53	37	3	—	—	–	238	54	–	
Dannstadt	95	—	—	–	3	15	3	12	29	–	15	44	3	
Fußgönheim	241	31	40	1	8	16	2	—	—	–	39	56	3	
Iggelheim	1507	198	2	2	51	44	2	—	—	–	249	47	–	
Mundenheim	52	—	—	–	1	47	–	6	50	–	8	37	–	
Mutterstadt	712	—	—	–	24	26	3	93	34	–	118	—	3	
Neuhofen	157	—	—	–	5	23	2	20	38	–	26	1	2	
Oggersheim	44	—	—	–	1	30	3	5	47	–	7	17	3	
Rheingönheim	67	—	—	–	2	18	–	8	48	1	11	6	1	
Summa f. das Rentamt Oggersheim	4581	434	59	–	157	17	1	167	1	3	759	18	–	
Rentamt Pirmasens.														
Geißelberg	778	102	14	2	26	42	3				128	57	1	
Gersbach	42	5	31	1	1	26	2				6	57	3	
Hembachwald	1055	138	38	2	36	13	1				174	51	3	
Heltersberg	1270	166	54	–	43	36	1				210	30	1	
Herschberg	68	8	56	1	2	20	–				11	16	1	
Höhmühlbach	240	31	32	2	8	14	2				39	47	–	
Höheischweiler	273	35	52	2	9	22	2				45	15	–	
Kröppen	481	63	12	3	16	30	3				79	43	2	
Münschweiler	351	46	7	2	12	3	–				58	10	2	
Schmalenberg	1607	211	11	–	55	10	2				266	21	2	
Schopp	1678	220	31	–	57	36	3				278	7	3	
Steinalben	201	26	24	3	6	54	–				33	18	3	

Das k. Rentamt hat laut nebiger Rechnung zu erheben:

	fl	Xr	₰
a) auf Besoldungen . . .	434	59	–
b) „ Pensionen	157	17	1
c) „ Functionszulagen . .	167	1	3
Summa der Einnahmen	759	18	–

Dieser Betrag ist, da das k. Rentamt pro 18$\frac{53}{54}$ keine Ausgaben hat, an die k. Kreiskasse abzuliefern.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:

	fl	Xr	₰
Cap. I.	1369	21	–
Cap. II. und III. . .	279	56	1
Summa der Ausgaben	1649	17	1

Rückzuerheben hat dasselbe laut gegenwärtiger Rechnung:

	fl	Xr	₰
a) auf Besoldungen . . .	1301	32	2
b) „ Pensionen	340	2	2
	1641	35	–

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Waldfischbach	1323	173	51	3	45	25	2				219	17	1	
Windsberg	476	62	33	1	16	20	2				78	53	3	
Winzeln	61	8	1	–	2	5	3				10	6	3	
Summa f. das Rentamt Pirmasens	9904	1301	32	2	340	2	2				1641	35	–	

Hiezu den Zuschuß des Aerars mit fl 121 Xr — p –
Summa der Einnahmen 1762 35 –
Gegen die Ausgaben bleibt ein Ueberschuß von 118 17 3
welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Rentamt Speyer.

Dudenhofen	1397	183	35	1	47	58	1	—	—	–	231	33	2	
Hanhofen	208	27	20	–	7	8	2	—	—	–	34	28	2	
Harthausen	459	60	19	1	15	45	2	—	—	–	76	4	3	
Otterstadt	1054	—	—	–	36	11	1	138	30	3	174	42	–	
Schifferstadt	3049	—	—	–	104	41	–	400	41	1	505	22	1	
Speyer	2343	307	54	2	80	26	3	—	—	–	388	21	1	
id. Spitalwald	893	117	21	1	30	39	2	—	—	–	148	—	3	
id. Waisenhaus	12	1	34	2	—	24	3	—	—	–	1	59	1	
Waldsee	547	—	—	–	18	46	3	71	53	–	90	39	3	
Summa f. das Rentamt Speyer	9962	698	4	3	342	2	1	611	5	–	1651	12	–	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:

	fl	Xr	p
Cap. I.	1119	55	2
Cap. II. und III. . .	386	46	1
	1506	41	3

Functionszulagen hat dasselbe noch auszubezahlen: an den k. Revierförster

1. zu Schifferstadt	300	—	–
2. „ Neuhofen	265	35	2
3. „ Mechtersheim . . .	71	21	2
	636	57	–
Summa der Ausgaben.	2143	38	3

Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:

a) auf Besoldungen . . .	698	4	3
b) „ Pensionen	342	2	1
c) „ Functionszulagen . .	611	5	–
	1651	12	–
Hiezu den Zuschuß des Aerars mit	91	—	–
Summa der Einnahmen	1742	12	–
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	401	26	3

von der k. Kreiskasse zu empfangen.

Rentamt Winnweiler.

Breunigweiler	205				7	2	1	26	56	2	33	58	3	
Gehrweiler	286				9	49	1	37	35	–	47	24	1	
Gonbach	23				—	47	2	3	1	1	3	48	3	
Gundersweiler	235				8	4	–	30	53	–	38	57	–	
Imsweiler	487				16	43	1	64	—	–	80	43	1	
id. Pfarrwald	27				—	55	3	3	33	–	4	28	3	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf: fl Xr p
Cap. II. und III. . . 82 24 2
Functionszulagen hat dasselbe noch zu bezahlen: an den k. Revierförster

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Münchweiler	117				4	1	–	15	22	2	19	23	2	
Sippersfeld	1764				60	34	–	231	49	–	292	23	–	
Summa f. das Rentamt Winnweiler	3144				107	57	–	413	10	1	521	7	1	

	fl	Xr	p
1. zu Winnweiler	136	1	–
2. zu Neuhemsbach	277	9	1
	413	10	1
Summa der Ausgaben	445	34	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
b) auf Pensionen	107	57	–
c) „ Functionszulagen . .	413	10	1
Summa der Einnahmen	521	7	1
Gegen die Ausgaben bleibt ein Ueberschuß von	75	32	2
welcher an die Kreiskasse abzuliefern ist.			

Rentamt Zweibrücken.

Altaltheim	537	70	34	1	18	26	1	—	—	–	89	—	2	
Althornbach	135	17	44	2	4	38	–	—	—	–	22	22	2	
Battweiler	55	—	—	–	1	53	–	7	13	3	9	6	3	
Bliesdalheim	257	33	46	2	8	49	2	—	—	–	42	36	–	
Böckweiler	464	—	—	–	15	55	3	60	58	2	76	54	1	
Bottenbach	384	50	27	3	13	11	–	—	—	–	63	38	3	
Breitfurth	235	—	—	–	8	4	–	30	53	–	38	57	–	
Brenschelbach u. Rieschweiler	376	49	24	3	12	54	2	—	—	–	62	19	1	
Dellfeld	277	—	—	–	9	30	3	36	24	1	45	55	–	
Dietrichingen	217	28	31	–	7	27	–	—	—	–	35	58	–	
Einöd-Ingweiler	180	—	—	–	6	10	3	23	39	1	29	50	–	
Großsteinhausen	111	14	35	1	3	48	3	—	—	–	18	24	–	
Hengstbach	148	—	—	–	5	5	1	19	27	–	24	32	1	
Irheim	18	—	—	–	—	37	–	2	22	–	2	59	–	
Kleinsteinhausen	326	42	50	2	11	11	2	—	—	–	54	2	–	
Kontwig	372	—	—	–	12	46	1	48	53	1	61	39	2	
Maßweiler	313	—	—	–	10	44	3	41	8	–	51	52	3	
Mauschbach	147	19	19	–	5	3	1	—	—	–	24	22	1	
Medelsheim	522	68	36	–	17	55	1	—	—	–	86	31	1	
Mimbach-Webenheim	1228	161	22	3	42	9	3	—	—	–	203	32	2	
Mittelbach	129	—	—	–	4	25	3	16	57	1	21	23	–	
Renaltheim	181	23	47	1	6	12	3	—	—	–	30	—	–	
Neuhornbach	175	23	—	–	6	—	2	—	—	–	29	—	2	
Niederauerbach	200	—	—	–	6	52	–	26	17	–	33	9	–	
Oberauerbach	121	—	—	–	4	9	1	15	54	–	20	3	1	
Oberhausen	135	—	—	–	4	38	–	17	44	2	22	22	2	
Peppenkum	108	14	11	2	3	42	2	—	—	–	17	54	–	

Die Ausgaben des k Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:

	fl	Xr	p
Cap. I.	755	3	3
Cap. II. und III. . .	317	9	2
	1072	13	1
Functionszulagen sind noch zu bezahlen: an den k. Revierförster zu Zweibrücken	300	—	–
Summa der Ausgaben	1372	13	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . . .	703	52	–
b) „ Pensionen	329	32	–
c) „ Functionszulagen . .	557	28	2
	1590	52	2
Hiezu den Zuschuß des Aerars mit	73	—	–
Summa der Einnahmen	1663	52	2
Gegen die Ausgaben bleibt ein Ueberschuß von	291	39	1
welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.			

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den									Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
		Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Merarial-Revierförster						
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Reifenberg	334	—	—	—	11	28	—	43	53	2	55	21	2	
Rieschweiler	317	—	—	—	10	53	—	41	39	2	52	32	2	
Rimschweiler	85	11	10	1	2	55	—	—	—	—	14	5	1	
Schmitshausen	274	—	—	—	9	24	2	36	—	2	45	25	—	
Seyweiler	230	30	13	2	7	53	3	—	—	—	38	7	1	
Stambach	161	—	—	—	5	31	3	21	9	2	26	41	1	
Walshausen	64	8	24	3	2	11	3	—	—	—	10	36	2	
Walsheim	273	35	52	2	9	22	2	—	—	—	45	15	—	
Wattweiler	178	—	—	—	6	6	3	23	23	2	29	30	1	
Winterbach	74	—	—	—	2	32	2	9	43	3	12	16	1	
Zweibrücker Landgestüt	257	—	—	—	8	49	2	33	46	2	42	36	—	
Summa f. das Rentamt Zweibrücken	9398	703	52	—	329	32	—	557	28	2	1590	52	2	

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Recapitulation.														
Annweiler	15251	1275	8	–	523	37	–	729	5	3	2527	50	3	
Bergzabern	6066	24	10	3	208	16	–	772	59	1	1005	26	–	
Bliskastel	7225	922	9	1	248	3	1	27	20	–	1197	32	2	
Dahn	10599	580	27	3	363	53	2	812	25	–	1756	46	1	
Dürkheim	17651	2319	37	1	606	1	2	—	—	–	2925	38	3	
Edenkoben	24010	3155	17	3	821	21	1	—	—	–	3979	39	–	
Frankenthal	1278	139	32	2	43	52	3	8	24	3	211	30	–	
Germersheim	14842	1459	14	1	509	34	1	491	14	–	2460	2	2	
Grünstadt	7508	920	10	2	257	46	3	66	29	3	1244	27	–	
Homburg	7907	810	57	3	271	27	3	228	8	2	1310	34	–	
Kaiserslautern	14718	1546	6	1	505	20	–	388	4	–	2439	30	1	
Kandel	9643	938	42	1	331	4	1	328	32	2	1598	19	–	
Kirchheim	9226	—	—	–	316	45	2	1212	26	3	1529	12	1	
Kusel	5899	775	12	2	202	31	3	—	—	–	977	44	1	
Landau	16276	1982	9	1	558	49	3	156	47	–	2697	46	–	
Landstuhl	2452	290	57	–	84	12	–	31	16	2	406	25	2	
Lauterecken	9297	921	21	2	319	13	–	300	24	2	1540	59	–	
Neustadt	22263	2566	48	3	764	22	–	358	53	3	3690	4	2	
Obermoschel	9063	682	42	3	311	10	3	508	18	3	1502	12	1	
Oggersheim	4581	434	59	–	157	17	1	167	1	3	759	18	–	
Pirmasens	9904	1301	32	2	340	2	2	—	—	–	1641	35	–	
Speyer	9962	698	4	3	342	2	1	611	5	–	1651	12	–	
Winnweiler	3141	—	—	–	107	57	–	413	10	1	521	7	1	
Zweibrücken	9598	703	52	–	329	32	–	557	28	2	1590	52	2	
Total	248363	24466	14	1	8527	14	–	8169	36	1	41166	4	2	
In Aerarial-Revieren liegen . . .	62166	An Functionszulagen werden ausbezahlt .						6661	5	–				
Die Communal-Reviere und Forsteien bilden	186197	Bleibt Ueberschuß an Functionszulagen .						1508	31	1				
Summa wie oben .	248363													

Nach den rentamtlichen Rechnungen belaufen sich sämmtliche Ausgaben auf den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro $18^{43}/_{44}$:

	fl	Xr	p
a) auf Besoldungen (Cap. I.)	28725	13	1
b) „ Pensionen (Cap. II.)	7413	—	1
c) „ Control- und Perceptionskosten (Cap. III.) .	1114	13	3
	37252	27	1

Functionszulagen haben die k. Rentämter noch pro $18^{43}/_{44}$ an 40 Aerarial-Revierförster, nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Juli 1840, auszuzahlen . . 6661 5 –

Summa als Ausgaben 43913 32 1

Rückzuerheben haben die k. Rentämter laut vorstehender Rechnung:

a) auf Besoldungen . . .	24469	14	1
b) „ Pensionen	8527	14	–
c) an Functionszulagen . .	8169	36	1
	41166	4	2

Der Zuschuß des Aerars zu den Besoldungen des Cent-Forstpersonals beträgt jährlich . . 2500 — –

Ferner kommt hiezu der bei der k. Kreiskasse in Vorrath befindliche Ueberschuß an pro $18^{42}/_{43}$ erhobenen Functionszulagen mit 1755 59 –

Summa als Einnahmen 45422 3 2

Es bleibt somit gegen die Ausgaben ein Ueberschuß von . 1508 31 1

welcher als Reserve bei der k. Kreiskasse dahier in Kassa zu behalten ist, und pro $18^{44}/_{45}$ den Gemeinden auf dieselbe Weise zu gut gerechnet werden wird, wie dies mit dem früheren Vorrath von 1755 fl 59 Xr bei Stellung gegenwärtiger Rechnung geschehen ist.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 36. Speyer, den 22. Juli 1845.

Inhalt:

Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1845. — 171ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der katholischen Pfarrei Schifferstadt. — Besetzung der Pfarrei Ninnthal, Decanats Bergzabern. — Hopfenmarkts-Ordnung für die Stadt Augsburg. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerung von Gewerbsprivilegien.

№ 14619 R. pr. den 14. Juli 1845.

2te Bekanntmachung.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 26. Juni d. J. № 18999 wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Die im laufenden Jahre abzuhaltende theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird Montag den 20. October ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben, bei Vermeidung der Zurückweisung, ihre desfallsigen Gesuche 4 Wochen vor dem Anfangstermin bei der obersten Baubehörde im Ministerium des Innern einzureichen; — diesen Gesuchen sind die, im §. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Prüfungen für den Staatsbaudienst vom 29. April 1841 angegebenen Ausweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen. Zugleich haben die Bittsteller den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertiget werden kann."

Speyer, den 12. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schenk.
Schalk.

Ad Nrm. 15063 R. pr. den 16. Juli 1845.

(Die 171ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 2. dieses, wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Junius 1845 in der Serie 182 verloosten Hofkammer-Obligationen zu vier Perzent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M., wird mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 2. Junius 1845 in der Serie 182 verloosten vierperzentigen Hofkammer-Obligationen und zwar:

№ 30022 mit einem Drittel der Kapitalssumme,
№ 30046 " " " " "
№ 30284 " " Zwanzigstel der "

dann № 30047 bis einschliessig № 31283 mit den vollen Kapitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. Junius 1845.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Niederösterr. Regierungs-Präsident.
Joseph Felner,
k. k. Niederösterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 182sten Serie, welche in der am 2. Junius 1845 vorgenommenen ein hundert und ein und siebenzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Hofkammer-Obligationen zu 4 Perzent.

№ 30022 / № 30046 mit einem Drittel der Kapitals-Summe.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
30047	30110	30154	30200	30265
30052	30111	30155	30201	30266
30053	30112	30156	30202	30267
30054	30114	30157	30203	30269
30056	30115	30158	30204	30270
30057	30117	30159	30205	30271
30058	30118	30160	30206	30276
30059	30119	30161	30208	30277
30061	30121	30162	30209	30278
30062	30122	30163	30212	30279
30063	30123	30164	30213	30280
30065	30124	30165	30214	30281
30066	30125	30166	30215	30282
30067	30126	30168	30218	30285
30068	30127	30169	30220	30288
30069	30128	30170	30222	30289
30070	30129	30171	30223	30290
30071	30130	30173	30226	30295
30072	30131	30175	30229	30296
30073	30132	30176	30231	30297
30074	30133	30178	30232	30298
30075	30134	30179	30233	30299
30076	30135	30180	30234	30300
30082	30136	30181	30235	30301
30083	30137	30182	30236	30302
30084	30138	30183	30237	30303
30089	30139	30184	30238	30304
30090	30140	30186	30239	30305
30091	30142	30187	30240	30307
30092	30143	30188	30241	30308
30093	30144	30190	30245	30309
30094	30145	30191	30250	30310
30096	30147	30192	30252	30311
30097	30148	30193	30254	30312
30098	30150	30194	30256	30313
30105	30151	30195	30257	30314
30106	30152	30196	30263	30315
30107	30153	30197	30264	30316

Hofkammer-Obligationen zu 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
30318	30401	30498	30612	30720
30319	30402	30499	30613	30721
30322	30404	30500	30615	30723
30323	30405	30501	30616	30724
30326	30406	30503	30617	30725
30327	30408	30510	30620	30726
30328	30409	30518	30622	30728
30329	30411	30519	30623	30729
30330	30415	30522	30624	30730
30331	30417	30524	30627	30731
30332	30418	30529	30629	30732
30333	30419	30536	30630	30733
30334	30420	30537	30634	30737
30337	30422	30538	30635	30741
30338	30423	30539	30638	30742
30339	30424	30540	30639	30743
30341	30425	30543	30642	30744
30343	30430	30547	30645	30750
30344	30431	30548	30652	30751
30345	30434	30549	30654	30754
30349	30435	30552	30655	30755
30350	30438	30554	30658	30756
30351	30445	30555	30659	30758
30353	30446	30557	30660	30760
30354	30448	30559	30662	30761
30355	30449	30560	30667	30762
30360	30451	30565	30668	30766
30361	30454	30567	30669	30768
30363	30456	30568	30676	30769
30368	30457	30569	30679	30770
30373	30461	30571	30684	30772
30374	30462	30572	30685	30773
30375	30464	30573	30686	30774
30376	30465	30574	30691	30775
30377	30466	30581	30692	30776
30378	30469	30583	30695	30777
30379	30473	30584	30699	30778
30380	30474	30589	30700	30779
30381	30476	30590	30703	30780
30382	30477	30597	30706	30781
30383	30478	30598	30707	30782
30385	30482	30599	30710	30783
30386	30483	30600	30711	30785
30389	30490	30601	30712	30787
30391	30493	30602	30713	30788
30392	30494	30603	30714	30793
30394	30495	30605	30716	30795
30396	30496	30608	30718	30797
30397	30497	30611	30719	30798

Hofkammer-Obligationen zu 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
30799	30908	30991	31074	31144
30801	30911	30993	31075	31145
30802	30912	30994	31076	31146
30806	30915	30996	31077	31147
30807	30916	30998	31078	31148
30810	30919	30999	31079	31149
30812	30921	31000	31080	31150
30815	30923	31001	31081	31151
30816	30924	31003	31082	31153
30820	30925	31008	31087	31154
30822	30926	31009	31089	31155
30823	30927	31010	31090	31156
30826	30928	31011	31091	31157
30827	30929	31015	31093	31158
30831	30930	31016	31094	31159
30844	30931	31018	31095	31160
30845	30932	31022	31096	31162
30846	30933	31023	31097	31163
30849	30934	31025	31098	31164
30850	30937	31029	31099	31165
30854	30938	31031	31100	31166
30859	30939	31035	31101	31169
30861	30940	31037	31102	31171
30863	30945	31039	31103	31172
30867	30946	31040	31107	31173
30872	30947	31043	31108	31174
30873	30949	31045	31109	31176
30875	30951	31046	31110	31178
30880	30955	31048	31111	31179
30881	30956	31049	31113	31180
30882	30959	31050	31117	31181
30883	30960	31053	31118	31183
30884	30962	31054	31119	31185
30887	30963	31056	31122	31186
30888	30964	31057	31123	31187
30889	30966	31058	31125	31188
30890	30967	31059	31126	31192
30891	30968	31060	31131	31194
30892	30969	31061	31133	31198
30893	30973	31062	31134	31199
30894	30974	31063	31135	31201
30895	30975	31064	31136	31204
30896	30976	31065	31137	31210
30897	30977	31068	31138	31211
30898	30978	31069	31139	31213
30900	30979	31070	31140	31214
30903	30980	31071	31141	31215
30906	30982	31072	31142	31216
30907	30983	31073	31143	31217

Hofkammer-Obligationen zu 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
31219	31230	31244	31256	31268
31220	31231	31245	31259	31269
31221	31232	31246	31261	31270
31222	31233	31247	31262	31275
31224	31235	31248	31263	31276
31224	31236	31249	31264	31278
31225	31237	31250	31265	31281
31226	31240	31252	31266	31283
31228	31243	31253	31267	

No. 31284 mit einem Zwanzigstel der Kapitalssumme.

Ad 15398 R. pr. den 19. Juli 1845.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schifferstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers, ist die Pfarrei Schifferstadt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Speyer, und zählt in einem ¼ Stunde entfernten Orte und zwei Höfen, 3155 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl.	kr.
a) An Staatsgehalt	116	—
b) Von Kapitalzinsen	17	27
c) Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	1218	25
d) Aus Grundrenten	30	47
e) Von Stolgebühren	110	22
f) Aus dem Kirchenvermögen . .	86	48
	1579	49
Die Lasten betragen	140	38
Bleibt sohin Ertrag . .	1439	11

Nebstdem ist der Pfarrer verpflichtet, einen ständigen Kaplan zu halten, welchem nebst freier Wohnung und Verpflegung im Pfarrhause, jährlich 150 fl. in vierteljährigen Raten zu verabreichen sind.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei mit den vorschriftsmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 14. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 1281 E. pr. den 19. Juli 1845.

(Die Besetzung der Pfarrei Rinnthal, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Bewerber um die neugebildete Pfarrei Rinnthal, Decanats Bergzabern, wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen fixirt, innerhalb welchem die vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Bergzabern hierher vorzulegen sind.

Zur Pfarrei gehört bis jetzt nur noch die Gemeinde Rinnthal und die 5 Minuten vom Orte entfernte Mühle, mit 483 protestantischen Seelen. — Die Kirche in Rinnthal ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude sind ganz neu.

Die Erträgnisse der Pfarrei Rinnthal bestehen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt, aus dem Sustentationsfond zu schöpfen	600	—
2. Gehaltszulage aus der Gemeindekasse von Rinnthal	240	—
Summa . .	840	—

Bei einer künftigen Erledigung der Pfarrei Wilgartswiesen werden die Circumscriptions- und Dotationsverhältnisse der Pfarrei Rinnnthal einer Abänderung unterworfen werden, zu welcher sich der zeitliche Inhaber der Pfarrei zu accomodiren hat.

Speyer, den 16. Juli 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

№ 14911 B. pr. den 16. Juli 1845.

Hopfenmarkts-Ordnung
für die Stadt Augsburg.

§. 1.

In der Stadt Augsburg besteht vom Anfange des Monates October bis zum Ende des Monates April jeden Jahres ein Hopfenmarkt, welcher am Donnerstag jeder Woche, oder, wenn auf diesen ein gebotener Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage von früh 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten wird.

§. 2.

Das Marktlocale befindet sich in der Wollmarkts-Halle, Jesuitengasse Lit. F. Nä. 411.

§. 3.

Die Marktbehörde ist der Stadt-Magistrat, welcher für den genauen Vollzug der Markt-Ordnung Sorge trägt, und das für den Dienst des Marktes erforderliche Personal ernennt, verpflichtet, überwacht, und nach Ermessen wieder entläßt.

§. 4.

Die unmittelbare Aufsicht auf den Markt ist einem Magazins-Aufseher übertragen, dessen Name durch Anschlag im Markt-Locale zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und zu dessen Obliegenheiten es noch insbesondere gehört, die Marktregister zu führen, für den zu Markt gebrachten Hopfen gegen Bescheinigung des Empfanges den Lagerplatz anzuweisen, für Sicherheit und Verschluß der Niederlage zu sorgen, und den Dienst eines Wagmeisters zu versehen.

§. 5.

Unpartheiische verpflichtete Sachverständige, deren wenigstens zwei immer auf dem Markte zugegen seyn sollen, haben allen zu Markt gebrachten Hopfen zu untersuchen, und im Falle marktordnungswidriger Beschaffenheit desselben dem Magazins-Aufseher hievon Anzeige zu erstatten, wofür ihnen der Schuldigbefundene eine Gebühr von 30 ₰ per Centner zu entrichten hat. Sie haben auch auf Verlangen der Käufer oder Verkäufer sich der gütlichen Vermittelung der zwischen diesen entstandenen Streitigkeiten gegen eine Gesammtgebühr von 45 ₰ zu unterziehen.

Welcher von beiden Theilen, oder ob beide je zur Hälfte diese Gebühr zu zahlen haben, unterliegt gleichfalls dem Ausspruche der oder des Sachverständigen.

§. 6.

Zum Ab- und Aufladen des Hopfens sind eigene Leute bestellt, deren sich Käufer und Verkäufer gegen Bezahlung von 2 Kreuzer für den Centner zu bedienen haben, wenn sie nicht das Ab- und Aufladen in eigener Person verrichten, oder durch ihre Angehörigen und gedrödeten Dienstboten besorgen lassen wollen.

§. 7.

Die Zufuhr des Hopfens zum Markte, sowie die Abfuhr von demselben findet während seiner siebenmonatlichen Dauer täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage statt.

Die Lagerung des Hopfens im Markt-Locale ist durch keine Zeit beschränkt.

§. 8.

Auf den Hopfenmarkt darf nur unvermischter reiner Hopfen gebracht werden.

Zeigt es sich, daß zu Markt gebrachter Hopfen gemischt ist, so wird derselbe, wenn die Mischung nur in einer Vermengung von altem und neuen Hopfen besteht, sofort nach Entrichtung der Gebühren vom Markte entfernt; besteht sie aber in einer Beimengung von Schwefel, oder anderen zur Verfälschung des Hopfens angewendeten Stoffen, so wird gegen den Verkäufer nach Umständen polizeirechtliche, oder strafrechtliche Einschreitung veranlaßt.

Nichtvereinsländischer Hopfen darf nur dann in die Hopfen-Halle gebracht werden, wenn der Nachweis über

volle Entrichtung des Eingangszolles, und der übrigen Zollgebühren vollständig geliefert werden kann.

§. 9.

Die Lagerung des Hopfens geschieht in gezeichneten Säcken oder Ziechen, und nur gegen Vorweisung von Ursprungs-Zeugnissen. Ergibt es sich, daß diese Zeugnisse gefälscht sind, oder unwahre Angaben enthalten, so wird auch deshalb polizeiliche oder strafrechtliche Einschreitung veranlaßt. Aller zum Verkaufe hieher bestimmte Hopfen, welcher nicht erweislich von hiesigen Bierbräuern oder Kaufleuten bestellt, oder erweislich als bereits von Auswärtigen anderwärts gekauftes Gut blos hier durchgefahren werden will, muß im Markt-Locale abgeladen und aufbewahrt werden. Der von hiesigen Bräuern und Kaufleuten bestellte und auswärts gekaufte Hopfen darf, wenn er mittelst Frachtbriefes, oder eigenen Fuhrwerkes an die Besteller resp. Käufer unmittelbar vom Kaufort gelangt, bei diesen unmittelbar abgeladen werden; doch haben die Bräuer den Nachweis der auswärts geschehenen Bestellung sogleich bei der Einfuhr am Thore abzugeben, Kaufleute aber beim Wiederverkauf eines solchen Hopfens die Abwägung auf dem Markte gegen Bezahlung der Waggebühren vorzunehmen.

§. 10.

Das Ausleeren des Hopfens im Markt-Locale ist bei Vermeidung einer Strafe von 12 Xr. für den Sack oder die Ziehe nur in Nothfällen und nach vorher eingeholter Bewilligung des Magazins-Aufsehers gestattet.

§. 11.

Das Gesammtlager wird von der Marktbehörde gegen Feuersgefahr gesichert, und die Marktbehörde haftet auch für allen aus grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten, jedoch nicht für den aus Erwärmung (sogenannten Angehen) des Hopfens entstehenden Schaden.

§. 12.

Kauf und Verkauf ist auf dem Hopfenmarkte Jedermann unbedingt gestattet. Der Wiederverkauf an demselben Tage inner- oder außerhalb des Markt-Locales bis zum nächsten Markttage ist aber verboten, und wird gegen den Verkäufer mit einer dem vierten Theile des ersten Verkaufspreises gleichkommenden Geldstrafe geahndet.

Wenn der zum Markte bestimmte Hopfen schon auf dem Wege dahin in der Entfernung bis zu einer Stunde von der Stadt verkauft wird (Vorkauf), so haben Käufer und Verkäufer jeder zur Hälfte, aber unter beiderseitiger solidarischer Haftung, eine dem mittlern Marktpreise der verkauften Quantität Hopfen gleichkommende Geldstrafe zu bezahlen.

§. 13.

Auf Verlangen der Verkäufer ist der Magazins-Aufseher verpflichtet, den Hopfenverkauf gegen eine Gebühr von 1 Xr. von jedem Gulden des Erlöses nach den ihm vom Verkäufer im Voraus bestimmten Preisen kommissionsweise zu besorgen.

Andere Kommissionäre eines Verkäufers werden nur dann zugelassen, wenn sie von diesem vorher namentlich dem Magazins-Aufseher bezeichnet wurden.

§. 14.

Aller in öffentlichen oder in Privat-Lagern hier befindliche Hopfen wird nach dem Verkaufe oder sofern er vom öffentlichen Lager unverkauft zurückgenommen wird, vor dessen Abfuhr mit der Emballage gewogen. Gutgewicht wird nicht gestattet, doch für die Tara 5 Prozent dem Käufer in Abrechnung gebracht, wenn nicht Anderes zwischen Käufer und Verkäufer verabredet ist. — Was beim Abwägen ein Pfund nicht erreicht, wird nicht berechnet.

§. 15.

Den Verkauf mit Angabe des Käufers und des Kaufpreises hat der Verkäufer dem Magazins-Aufseher zum Eintrag in die Marktregister anzuzeigen. Falsche

Angaben des Kaufpreises werden mit dem doppelten Betrage der Abweichung von dem wahren Preise bestraft.

§. 16.

Ohne Vorwissen und Erlaubniß des Magazins-Aufsehers darf bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl für den Centner kein Hopfen aus dem Markt-Locale abgeführt werden.

§. 17.

Alle zwischen Käufer und Verkäufer entstehenden Rechtsstreite bleiben, insofern kein gütlicher Vergleich statt findet, der Entscheidung der ordentlichen Gerichte überlassen.

§. 18.

An Gebühren für die Stadtkasse wird durch den Magazins-Aufseher von dem Verkäufer erhoben:

1. 3 Xr. Marktgebühr für den Centner.
2. Lagergebühr:
   a) bis zum ersten Markttage nichts;
   b) vom 1. bis 2. Markttage 1 Xr. per Centner;
   c) vom 2. bis 4. Markttage incl. wöchentlich 2 Xr. per Centner;
   d) vom 5. Markttage an wöchentlich ½ Xr. per Centner.
3. Zwei Kreuzer Waaggebühr per Centner, und zwar so oft, als der Eigenthümer die Abwägung verlangt. Hiebei wird bemerkt, daß 1 bis 50 Pfund für einen halben, 51 bis 100 Pfund aber für einen ganzen Centner gerechnet werden.

Eine Befreiung des Hopfens vom städtischen Pflasterzolle findet nicht Statt.

Augsburg, den 1. März 1845.

Vorstehender Ordnung wurde gemäß höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 29. v. M., und gemäß hoher Entschließung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 4. d. M. No. 25907, die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs ertheilt.

Augsburg, am 14. Juni 1845.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der I. Bürgermeister:
Dr. Carron du Val.
Birkinger, Secr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Juni l. J. den Grenzaufseher zu Pferd Friedrich v. Oelhafen, zum Grenz-Ober-Controleur zu Rechtenbach, Hauptzollamts Neuburg a. Rh., in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung d. d. Aschaffenburg den 3. Juli 1845, allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch den Tod des Christian Julius Jacobi in Kaiserslautern erledigte Notärstelle, den Notär Georg Friedrich Haas in Wolfstein, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die sich hierdurch erledigende Notärstelle in Wolfstein, dem geprüften Rechtscandidaten und gegenwärtigen Notariatsgehülfen Georg Daniel Gelbert in Neustadt zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Paulus Thinnes, zum Adjunkten der Gemeinde Wittersheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 21. Mai l. J., dem Fortepiano-Fabrikanten Johann Mayer in München, auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen

Vorrichtung resp. Klangmaschine bei allen Arten von Pianoforte zur Erzielung eines durchaus gleichförmigen, kräftigen, klangvollen und äußerst biegsamen Tones, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm nämlichen Tage dem Tapezierer-Gehülfen Jacob Nadler in München, auf Anwendung seiner Erfindung: 1. einer elastischen Polsterung mittelst verbesserter Drahtfedern und mechanischer Vorrichtung, und 2. eines eigenthümlichen Verfahrens a. bei Verfertigung von Matratzen, und b. bei dem Tapezieren feuchter, dann neuer und rauher Wände, wodurch das Durchdringen der Feuchtigkeit abgehalten und die rauhe Fläche der Wand schöner, dauerhafter und billiger überzogen werden soll, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm gleichen Tage dem Schuhmachergesellen Philipp Schüßler in München, auf Anwendnng des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhmacherarbeit, durch welche das Durchdringen des Wassers durch die Sohle, sowie das Austreten des Schuhes oder Stiefels verhindert und eine größere Dauerhaftigkeit erzielt werden soll, für den Zeitraum von drei Jahren,

und dem Maler und Vergolder Joseph Sellmayer in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Vergoldung auf Gyps, Stein und Frescogemälde, wodurch die schärfsten Contouren hervorgebracht werden sollen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 22. Mai l. J., dem Bronce-Fabrikantensohn Isaak Brandeis zu Fürth, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Broncefarben, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm nämlichen Tage dem Mechaniker Joseph Franz Eichele, aus Immenstadt, zur Zeit in Fürth, auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Maschine zur Erzeugung der Gerstengraupe, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 24. Mai l. J., dem Maurergesellen Jacob Stauder in München, auf Ausführung der von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Oeconomie-Oefen und Herde, durch welche bei allseitig erhöhter Wärme an Brennmaterial erspart werden soll, für den Zeitraum von drei Jahren, und

dem Tabak-Fabrikanten Joseph Wyakowsky zu Augsburg, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens in der Fabrikation der Cigarren, für den Zeitraum von zehn Jahren, dann

unterm 26. Mai l. J., dem Kaufmann Johann Leonhard Backofen, und dem Flaschnergesellen Johann Friedrich Hessel, beide in Nürnberg, auf Anfertigung Oel ersparender Häng- und Stellampen nach der von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Einrichtung, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Verlängerung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. J., das dem Fabrikbesitzer Eduard Buschmann in München, auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserung bezüglich der Bearbeitung der Holzmosaik in ganzen Quadraten am 2. April 1832 ertheilte, am 1. Juli 1832 im Regierungsblatte ausgeschriebene, und nunmehr durch Kauf an die Schreinermeister Johann Paul Haas senior und August Heinrich Paul Pfrötschner zu Fürth, übergegangene Gewerbsprivilegium auf weitere drei Jahre, und

unterm 19. Mai l. J., das dem Farben- und Malerleinwand-Bereiter Joseph Moosmiller in München, am 5. Juni 1832 allergnädigst verliehene, und am 10. August 1832 im Regierungsblatte ausgeschriebene Gewerbsprivileginm auf die nach einem von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahren zu bewirkende Bereitung der Malerleinwand, für den weitern Zeitraum von zwei Jahren zu verlängern geruht.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 37. Speyer, den 30. Juli 1845.

Inhalt:

Hebammen-Unterricht pro 1845. — Das pünktliche Einhalten der allerhöchst genehmigten Bauplane betr. — Behandlung der Vacantmassen oder der erblosen Verlassenschaften. — Verbotene Druckschriften. — Beschlagnahme eines Tabakpfeifenkopfes. — Aufnahmsprüfung der protestantischen Candidaten der Theologie pro 1845. — Vorbedingungen für den Postaccess. — Errichtung einer Fahrpost-Expedition zu Wolfstein in der Pfalz. — Errichtung von Fahrpost-Expeditionen zu Grafenau, Schönberg und Tittling. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 14921 R. pr. den 19. Juli 1845.

(Den Hebammen-Unterricht pro 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im dießjährigen Lehrcurse vorschriftsmäßigen Unterricht empfangen und die Prüfung bestanden haben, werden in nachstehender Uebersicht namentlich aufgeführt, und sind dieselben nunmehr, insofern sie bereits für einen Distrikt bestimmt sind, nach vorgängiger Beeidigung durch das betreffende Königl. Friedensgerichte, zur Ausübung ihrer Kunst zuzulassen.

Diejenigen aber, welche der Annahme für einen bestimmten Ort noch entbehren, sind nach Bedarf, unter Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen, zur Verwendung zu bringen und dann ebenfalls beeidigen zu lassen.

Speyer, den 15. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Gerhardt.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1845 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft worden sind.

№	Namen.	Geburtsort.	Wo angestellt. Ort.	Kanton.	Prüfungsnote.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
1.	Elisabetha Neuer, Ehefr. Klein	Eusserthal	Eusserthal	Annweiler	ausgezeichnet (wurde belohnt)	Eigene
2.	Katharina Sperry	Pleisweiler	Oberhausen	Bergzabern	ausgezeichnet (looste um den 3. Preis)	"
3.	Karolina Rübel	Hüffler	Oberalben	Cusel	ausgezeichnet	Kreisfonds
4.	Katharina Langguth	Odenbach	Odenbach	"	vorzüglich	Eigene
5.	Maria Eva Fischer	Edigheim	Edigheim	Frankenthal	ausgezeichnet	Gemeinde
6.	Katharina Münch	Weingarten	Weingarten	Germersheim	" (looste um den 3. Preis)	Eigene
7.	Eva Geeck	Rülzheim	Rülzheim	"	ausgezeichnet	"
8.	Wilhelmina Leonhard	Reichenbach	Reichenbach-Steegen	Landstuhl	" (erhielt den 2. Preis)	"
9.	Marg. Kapp, Wtb. Baumann	Sand	Busenberg	Waldmohr	vorzüglich	"
10.	Margaretha Antes	Trippstadt	Trippstadt	Kaiserslautern	zureichend	"
11.	Jacobina Firisch	Winnweiler	Heiligenmoschel	Winnweiler	ausgezeichnet	"
12.	Barbara Weller	Finsterthum	Finsterthum	Kirchheim	zureichend	"
13.	Margaretha Bordon	"	Zell	Göllheim	ausgezeichnet (erhielt den 3. Preis durch das Loos)	"
14.	Margaretha Fischer, Wtb. Fuchs	Altdorf	Altdorf	Edenkoben	ausgezeichnet	Gemeinde
15.	Elisabetha Sambus, Ehefrau Wendel	Göcklingen	Göcklingen	Landau	" (looste um den 3. Preis)	Eigene
16.	Katharina Weiß, Ehefr. Dietrich	Dammheim	Queichheim	"	ausgezeichnet	Gemeinde
17.	Maria Hellmann, Ehefrau Hellmann	Herrheimweyher	Herrheimweyher	"	"	"
18.	Julie Schaum, Ehefrau Fehn	Freimersheim	Speyer	Speyer	" (looste um den 3. Preis	"
19.	Margaretha Brand	Assenheim	Assenheim	Mutterstadt	ausgezeichnet (looste um den 3. Preis)	Eigene

---

Ad № 15541 K. pr. den 25. Juli 1845.

(Das pünktliche Einhalten der allerhöchst genehmigten Bauplane betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in der neuesten Zeit wieder mehrere Fälle eigenmächtiger Nichtbeachtung der über das pünktliche Einhalten der allerhöchst genehmigten Bauplane, ungeachtet der wiederholten deßfalls ertheilten Weisungen, vorgekommen sind, so wurde der unterfertigten Stelle auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl eröffnet:

„wie Allerhöchstdieselben entschlossen seyen, von „nun an jedem eigenmächtigen Abweichen von

Digitized by

„einem Allerhöchſt genehmigten Plane für Staats-, „Stiftungs- oder Communalbauten, oder dem „Beginne eines ſolchen Baues vor dem Eintreffen „der allerhöchſten Entſchließung über den Bauplan „mit aller Strenge zu begegnen, und „ſolche vorſchriftswidrig ausgeführte „Bauten auf Koſten des oder der Schul„digen nach dem allerhöchſt genehmigten „Bauplane abändern zu laſſen."

Von dieſer Entſchließung werden ſämmtliche Bau- und Diſtriktspolizei-Behörden, Pfarrämter, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen ꝛc. ꝛc. mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, weder von allerhöchſt genehmigten Plänen abzuweichen, noch auch bei Bauführungen Pläne zu Grunde zu legen, die der allerhöchſten Sanction entbehren. Zugleich werden Zuwiderhandelnde für alle Folgen ihres eigenmächtigen Verfahrens perſönlich haftbar erklärt.

Speyer, den 23. Juli 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 7070 E. pr. den 25. Juli 1845.

(Die Behandlung der Vacantmaſſen oder der erbloſen Verlaſſenſchaften betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Mittheilung des Königl. General-Staats-Procurators ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, folgende, in den Art. 811, 812, 813 und 814 des Civilgeſetzes, dann in den Erläuterungen und Inſtructionen hiezu begründeten Vollzugsbeſtimmungen, über die Behandlung der Vacantmaſſen oder erbloſen Verlaſſenſchaften von Seite der Königl. Rentämter, zu ertheilen:

1.

Sobald eine erbloſe Verlaſſenſchaft eröffnet und dem Rentamte die gerichtliche Ernennung des Kurators durch die Königl. Regierungs-Finanzkammer mitgetheilt worden iſt, hat dasſelbe ohne Verzug die Errichtung des Inventars, die Verſteigerung der Mobiliarſchaft und die Ablieferung der Gelder zu betreiben, ſodann auch unter Vorlage der betreffenden Documente, die Verrechnungs-Einweiſung der Maſſe hierorts nachzuſuchen. Erhält das Königl. Rentamt vom Daſeyn einer ſolchen Verlaſſenſchaft vor der gerichtlichen Einſchreitung Kenntniß, ſo ſoll es dieſe Einſchreitung durch Mittheilung an die Königl. Staatsbehörde von Amtswegen veranlaſſen.

2.

Gehören zu einer erbloſen Verlaſſenſchaft liegende Güter, ſo ſind dieſe nach den für die Staatsgüter beſtehenden Vorſchriften zu verpachten, wenn das Gericht die Veräußerung nicht verordnet, worüber ſich das Königl. Rentamt vor der Verpachtung zu verſichern hat.

3.

Das Rentamt beſtreitet mit gerichtlicher Ermächtigung alle auf der Maſſe laſtenden Schulden und Zahlungen, jedoch nur in ſoweit, als nach Abzug der Remiſen die von ihm eingehobenen Maſſagelder reichen. Der Einnahms-Ueberſchuß iſt als Depoſitum zu conſigniren und in der rentämtlichen Depoſiten-Rechnung nachzuweiſen.

4.

Ueber eine jede erbloſe Verlaſſenſchaft hat das Königl. Rentamt eine beſondere Jahresrechnung und documentirt mit der ingroſſirten Regierungs-Einweiſung der Maſſe, dem Inventar, den Verſteigerungs-Protokollen, dann den betreffenden Ausgabsbelegen gelegenheitlich der Einſendung der rentämtlichen Haupt-Geldrechnung zur Reviſion und Decharchirung vorzulegen.

Speyer, den 20. Juli 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. 14902 R. pr. den 26. Juli 1845.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Die Bewegungen unſerer Zeit auf dem Gebiete der evangeliſchen und der katholiſchen Kirche. Nebſt einem offenen Worte gerichtet an Hrn. Johann Sporſchil von M. A. Leipzig, Eichhorns Verlags-Expedition 1845."

wurde durch höchſte Miniſterial-Verfügung vom 3. dieſes mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 25. Juli 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 14903 R. pr. den 26. Juli 1845.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von dem Königl. Stadtcommiſſariate zu Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Ganganelli. Der Kampf gegen den Jeſuitismus. Ein Charaktergemälde für unſere Zeit von H. M. E. Carlsruhe, Druck und Verlag von Macklot 1845."

wurde durch höchſte Miniſterial-Verfügung vom 3. dieſes mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 25. Juli 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 14968 R. pr. den 26. Juli 1845.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Stadtcommiſſariate zu Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Die Menſchheit, wie ſie iſt und wie ſie ſeyn ſoll; von Wilhelm Weitling. II. Aufl. Bern bei Jenni und Sohn 1845."

wurde durch höchſte Miniſterial-Verfügung vom 4. dieſes mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 25. Juli 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 14901 R. pr. den 26. Juli 1845.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Der religiöse Fortschritt unserer Zeit mit Beziehung der von Ronge und Czerski beregten Streitpunkte. Von H. Maron. Leipzig. W. Engelmann 1845.“ wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 3. dieses mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 25. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 15023 R. pr. den 26. Juli 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage vom Königl. Stadtcommissariate Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1. „Für die Deutsch-Katholiken. Ein Votum von Dr. K. Gottlieb Bretschneider. Jena bei Fr. Fromann 1845.“
2. „Confessionelle Zustände. Betrachtungen, welche die Ausstellung des heiligen Rockes zu Trier hervorgerufen von Erich Adolph Holm.“

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 5. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 25. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 15208 R. pr. den 26. Juli 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Dies Buch gehört dem Volke. Herausgegeben von Dr. Otto Bünning I. Jahrgang. Bielefeld 1845.“ wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 7. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 25. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 15467 R. pr. den 26. Juli 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der alte Rock und die neue Kirche. Kurze Darstellung der neuesten katholischen Zustände. Zur Belehrung des Volkes, von einem Katholiken. Lahr, Druck und Verlag von Heinrich Geiger 1845.“

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 12. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und

die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 25. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 15620 R. pr. den 26. Juli 1845.

(Verbotene Druckschrift)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Zur Kunde der Hierarchie von Carl Nauwerk. Leipzig, Verlag von Otto Wigand 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 14. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 25. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 15619 R. pr. den 26. Juli 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Nürnberg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Predigt über die sich bildenden Gemeinden deutscher Katholiken am Sonntage Cantate 1845 in der Kirche St. Margaretha zu Gotha, gehalten von Dr. K. G. Bretschneider. Gotha, Verlag von G. Müller 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 14. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 25. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 15628 R. pr. den 26. Juli 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Glaubensbekenntniß und Abschwörungs-Formular Friedrich August II., Königs von Polen und Churfürst von Sachsen, bei seinem Uebertritte von der der lutherischen zur römisch-katholischen Kirche, abgelegt am 2. Juli 1697 in Baden bei Wien gegen den Bischof zu Raab. Gera. Verlag von H. Kaintz 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 16. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 25. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

№ 15212 R. pr. den 26. Juli 1845.

(Beschlagnahme eines Tabakpfeifenkopfes.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Polizei-Commissariate Kaiserslautern verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme eines Tabakpfeifenkopfes mit bildlicher Darstellung, nämlich in einer Schilderei, einen Schacherjuden darstellend, welcher einem Bischofe im Ornate ein Kleidungsstück entgegenhält mit den untenhin verzeichneten Worten: Herr Bischof! wolle mer handeln ꝛc.? wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 9. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote des erwähnten Tabakpfeifenkopfes einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 25. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 1303 E. pr. den 23. Juli 1845.

(Die Aufnahmsprüfung der protestantischen Candidaten der Theologie pro 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. October des laufenden Jahrs wird dahier zu Speyer in dem Amtslocale der unterfertigten Stelle, vor der hiezu bestimmten Prüfungs-Commission die Aufnahmsprüfung für die Candidaten der protestantischen Theologie ihren Anfang nehmen und in den darauffolgenden Tagen fortgesetzt werden.

Indem man solches, der bestehenden Vorschrift gemäß, hiemit bekannt macht, fordert man alle Theologie-Studirende, welche in diesem Halbjahre ihr theologisches Universitäts-Studium vorschriftsmäßig vollendet haben werden, auf: sich in der verordnungsmäßigen Frist, vier Wochen vor dem Schlusse des Halbjahrs sich schriftlich um Zulassung zu dieser Prüfung anzumelden, die erforderlichen Zeugnisse (§. III. der Prüfungs-Instruction vom 23. Jänner 1809, Amtshandbuch I. pag. 82) und zwar der förmliche Geburtsschein, die Studien- und Sittlichkeits-Zeugnisse, das academische Schluß-Zeugniß, das Zeugniß der Theilnahmslosigkeit an verbotenen Verbindungen, das Decanats-Zeugniß und das Curriculum Vitae in lateinischer Sprache vorzulegen.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind doppelt, auf Stempel und freiem Papier, einzureichen.

Speyer, den 16. Juli 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

---

pr. den 26. Juli 1845.

Bekanntmachung.

(Die Vorbedingungen für den Postaccess betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Veranlassung von Gesuchen um Bewilligung des Postaccesses und um Zulassung zur Prüfung für den Postdienst wird hiemit bekannt gemacht,

1. daß vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. November 1841 die Aufnahme von Postacceſſisten aus dem Civilstande nach Maßgabe der in einer vorausgegangenen Prüfung erprobten Fähigkeiten zu erfolgen habe, und
2. als eine der Vorbedingungen der Zulassung zur Prüfung der Nachweis der vollendeten Gymnasial-Studien erforderlich sey, ferner
3. daß in Folge höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 15. Juni l. J. gleichwie zur Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst, auch für die Zulassung zur Postdienstprüfung der wirkliche

vollſtändige Beſuch des Gymnaſiums und der Nachweis des entſprechenden Erfolges durch ein Gymnaſial-Abſolutorium gefordert werden ſoll, indem für ſolchen Zweck die Vorlage ſogenannter Abſolutorien II. Klaſſe nicht als genügend zu erkennen ſey.

München, den 9. Juli 1845.

General-Adminiſtration der Königlichen Poſten,

Goeb.

Tauber.

---

pr. den 26. Juli 1845.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Fahrpoſt-Expedition zu Wolfſtein in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Vom 1. Auguſt l. J. anfangend hat die in dem Kantonshauptorte Wolfſtein in der Pfalz ſeither beſtandene Briefſammlung auch Fahrpoſtdienſte zu verſehen, und alle dort zur Aufgabe kommenden oder dahin gehörigen Fahrpoſtſtücke inſoweit ſie durch die Poſtanſtalt überhaupt verſendet werden dürfen, mittels täglicher Carriolpoſtfahrten nach und über Kaiſerslautern abzuſenden und zu empfangen, was hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß gleich den Sendungen nach Wolfſtein auch jene nach dem Kantonshauptorte Lauterecken, ſowie nach allen zu den Kantonen Wolfſtein und Lauterecken gehörigen Seitenorten durch die bezeichnete Fahrpoſteinrichtung bis Wolfſtein Beförderung finden.

München, den 18. Juli 1845.

General-Adminiſtration der Königl. Poſten,

Goeb.

Tauber.

pr. den 26. Juli 1845.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung von Fahrpoſt-Expeditionen zu Grafenau, Schönberg und Tittling betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Vom 1. Auguſt l. J. anfangend werden mit dem ſeither zu Grafenau, Schönberg und Tittling in Niederbayern beſtandenen Briefſammlungen auch Fahrpoſt-Expeditionen verbunden, und dieſe durch einen mit dem gleichen Zeitpunkte beginnenden täglichen Carriolpoſtcours zwiſchen Paſſau und Grafenau in unmittelbare Fahrpoſtverbindung gebracht.

Dies wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge dieſer Einrichtung von dem angegebenen Zeitpunkte an nicht allein Briefe und Zeitungen, ſondern auch alle zur Verſendung durch die Poſtanſtalt überhaupt geeignete Fahrpoſtſtücke nach und von Grafenau, Schönberg, Tittling und der Umgegend durch die Poſt unmittelbar verſendet werden können.

München, den 18. Juli 1845.

General-Adminiſtration der Königl. Poſten,

Goeb.

Tauber.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 24. Juli 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101¼	101½
detto à 3½ % prompt		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	750	
Bank-Actien Div. II. Sem.		78
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:	110	
Ludwigshafen-Bexbach	96	
Sächsisch Bayerische		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 38. Speyer, den 4. August 1845.

Inhalt:

Wahl der Abgeordneten der zweiten Kammer der Stände des Reichs. — Vollzug der besondern Uebereinkunft mit Baden, wegen des Brückenkopfes bei Germersheim. — Brand zu Freinsheim, hier öffentliche Belobung. — Abhaltung einer theoretischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. — Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Kaysweyer. — Verbotene Druckschriften. — Rechnungswesen und Vermögensstand des katholischen Decanatfonds. — Errichtung von Fahrpostexpeditionen zu Alsenz, Rockenhausen und Winnweiler. — Errichtung von Postanstalten zu Ebermanstadt, Streitberg und Plankenfels. — Errichtung einer Postexpedition zu Burgheim. — Bekanntmachung, die von den Fakultäten der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München für das Studienjahr 18⁴⁴/₄₅ gestellten Preisfragen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

Ad 11365 E. pr. den 1. August 1845

(Die Wahl der Abgeordneten der zweiten Kammer der Stände des Reichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen der noch in dem laufenden Jahre stattfindenden neuen Wahl für die Abgeordneten der zweiten Kammer der Stände des Reichs, sind die Königl. Steuercontrolämter und Steuer-Einnehmer angewiesen worden, die Verzeichnisse über die auf den Grund ihrer Besteuerung passivwahlfähigen Individuen ungesäumt herzustellen.

Da nun bezüglich der Klasse der Landeigenthümer nach §. 9 des Edikts über die Ständeversammlung (Beilage X. zur Verfassungsurkunde) die Rustical-, Häuser- und Gewerbsteuer nicht blos von der in einer einzelnen Gemeinde, sondern von sämmtlichen, im Regierungsbezirke befindlichen Besitzungen eines wahlfähigen Individuums in den vorgeschriebenen Wahlcensus eingerechnet werden darf, und die Steuerbehörden von den auswärtigen Besitzungen oder Gewerbsbetrieben der einzelnen Individuen nicht die erforderlichen Kenntnisse und Nachweise besitzen, so ist es nothwendig, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche durch Zusammenrechnung ihrer in mehrere Gemeinden vertheilten Steuerschuldigkeiten den Wahlcensus erreichen, ihre Auszüge aus den verschiedenen Hebrollen pro 18⁴⁴/₄₅, 18⁴⁴/₄₅ und 18⁴⁴/₄₅ den Einnehmern ihres Wohnorts zur geeigneten Berücksichtigung unverzüglich vorlegen, wozu dieselben hiemit auch aufgefordert werden.

Die Königl. Landcommissariate haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Ausschreibung gehörig publicirt werde.

Speyer, den 29. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 15182 K. pr. den 1. August 1845.

(Den Vollzug der besondern Uebereinkunft mit Baden, wegen des Brückenkopfes bei Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Vollzug der besondern Uebereinkunft mit Baden wegen des Brückenkopfes zu Germersheim an die Krone Bayern gefallenen Gebietstheile, nämlich:

1. Die in den Festungs-Rayon von Germersheim auf der rechten Rheinseite gefallenen, von dem Großherzogthum Baden an die Krone Bayern abgetretenen Ländereien, und
2. Das den Ketscher Rheinabschnitt, Koller, umgebende Altwasser, wurden durch Beschluß vom Heutigen, Erstere der Gemarkung von Germersheim, und Letzteres der Gemarkung von Otterstadt, zugetheilt.

Dagegen wurde der an das Großherzogthum Baden gefallene Theil der Germersheimer Insel, welcher außerhalb dem Germersheimer Festungs-Rayon liegt, unterm 4. Juni d. J. von der Gemarkung von Germersheim abgetrennt und an das Großherzogthum Baden übergeben.

Speyer, den 18. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Gerhardt.

Ad Nrm. 15741 K. pr. den 29. Juli 1845.

(Brand zu Freinsheim, hier öffentliche Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. zu Freinsheim, Landcommissariats Neustadt, ausgebrochenen Brande, wodurch 2 Wohn- und 5 Oeconomiegebäude fast gänzlich zerstört wurden, haben sich durch Umsicht und muthvolle Thätigkeit

Heinrich Reichert,
Valentin Reichert,
Alois Rupprecht,
Conrad Rupprecht, sämmtlich Maurer,
Simon Weiler,
Christoph Piron,
Peter Fuchs, Zimmerleute,
Jacob Krug, und
Reichard Huck, beide Hufschmiede,

alle von Freinsheim, dann durch schnelles Erscheinen auf der Brandstätte mit ihren Löschapparaten die Gemeinden Weisenheim am Sand, Ungstein, Großkarlbach, Kirchheim an der Eck und Kallstadt sehr vortheilhaft ausgezeichnet, was die unterfertigte Stelle hiemit unter eigener wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Speyer, den 26. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 15627 K. pr. den 29. Juli 1845.

(Die Abhaltung einer theoretischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch Königl. Ministerialentschließung vom 18. Juli d. J. eine theoretische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien auf den 18. October d. J. angeordnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen gedenken, auf die §§. 102 u. folg. der Schulordnung vom Jahre 1830 (Amtbl. № XI., pag. 300), auf den §. VIII. der Königl. Ministerialentschließung vom 21. Dezember 1833 (Amtsbl. 1834, № 5, pag. 68), dann auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar 1834 (Amtsbl. № 46, pag. 478 u. 479) aufmerksam gemacht und zugleich aufgefordert, ihre Vorstellungen und Zeugnisse an das Königl. Rectorat

derjenigen Universität rechtzeitig einzusenden, an welcher sie diese Prüfung zu bestehen Willens sind.

Speyer, den 26. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Nr. 15876 R. pr. den 29. Juli 1845.

(Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

Zur Erbauung einer katholischen Kirche in Kaiserslautern haben Seine Majestät der König, dem Gesuche der dortigen Gemeinde entsprechend, die Vornahme einer Hauscollecte in der Pfalz und einer Kirchensammlung in den übrigen sieben Kreisen des Königreiches zu bewilligen geruhet.

Zum Vollzuge der gedachten Hauscollecte bei den Katholiken durch zwei Mitglieder der Gemeinde-Verwaltungen oder durch sonstige verläßige Ortsbewohner in den Gemeinden ihrer Amtsbezirke haben sämmtliche Landcommissariate der Pfalz ungesäumt die geeignete Einleitung zu treffen, die gesammelten Beiträge sodann dem Landcommissariate Bergzabern innerhalb sechs Wochen unmittelbar zuzusenden und gleichzeitig den gesammten Collecte-Ertrag der unterzeichneten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 28. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 15878, 15879 R. pr. den 29. Juli 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1. „Der Pabst, die Bischöfe und der Uebergang zu einer allgemeinen christlichen Kirche. Von Fr. A. Hergetius. Leipzig, bei Wigand, 1845."
2. „Die deutsch-katholische Frage. Vom protestantischen Gesichtspunkte aus betrachtet von Dr. Kahle. Berlin, 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 22. dieses mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 29. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 15877, 15880 R. pr. den 29. Juli 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von den Königl. Stadtcommissariaten Hof und Bamberg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1. „Gedanken eines evangelischen Laien über die katholische Reform. Berlin, Posen und Bromberg. Druck und Verlag von E. S. Mittler, 1845."
2. „Die Reformation. Zwei Vorlesungen von Edgar Quinet. Aus dem Französischen. Leipzig, bei G. Braun, 1845."

3. „Ueber den Einfluß, den der gegenwärtig in der katholischen Kirche geführte Streit nothwendig auf die protestantische Kirche üben muß. Von Diakonus Friedrich. Grimma, im Verlags-Comptoir."

4. „Nongelieder, die religiösen Ideen der Gegenwart. Stuttgart, 1845. Greiner'sche Buchdruckerei."

wurde durch höchste Ministerialverfügungen vom 22. und 23. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 29. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

№ 15987 R. pr. den 1. August 1845

Uebersicht

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des katholischen Decanatsfonds am Ende des Jahrs 1843.

A. Rechnungswesen.

I. Außerordentliche Einnahme.

	fl.	kr.	d.
Kapitel 1. Rückstand der Rechnung von 1842	888	41	–
„ 2. Einnahmsausstände	171	55	–
„ 3. Abgetragene Kapitalien	739	13	3
„ 4. Rückerstattete Gerichts- und andere Kosten	3	59	–
Totalbetrag der außerordentlichen Einnahmen	1803	48	3

II. Gewöhnliche Einnahme.

Kapitel 5. Güterpachtzinse	196	39	–
Kapitel 6. Kapitalzinse	323	53	–
Total der gewöhnlichen Einnahme	520	23	–
Die außerordentliche Einnahme beträgt	1803	48	3
Totalbetrag der ganzen Einnahme	2324	11	3

III. Gewöhnliche Ausgabe.

Kapitel 7. Decanatsremunerationen	330	–	–
„ 8. Steuern	–	–	–
„ 9. Verwaltungskosten	41	57	–
Totalbetrag der gewöhnlichen Ausgabe	371	57	–

IV. Außerordentliche Ausgabe.

Kapitel 10. Angelegte Kapitalien	700	–	–
„ 11. Remunerationen	15	–	–
„ 12. Gerichts- und andere Kosten	–	26	–
Totalbetrag der außerordentlichen Ausgabe	715	26	–
Die gewöhnliche Ausgabe beträgt	371	57	–
Totalbetrag der ganzen Ausgabe	1087	23	–

Abschluß.

Die ganze Einnahme beträgt	2324	11	3
Die ganze Ausgabe beträgt	1087	23	–
Der Passivrezeß des Rechners beträgt	1236	48	3
Hievon ab die Ausstände mit	117	46	3
Bleibt Schuldigkeit des Rechners	1119	2	–

B. Vermögensstand.

1. Rezeß der Rechnung vom Jahre 1843 1119 2 –

2. Kapitalstock

	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Betrag des Kapitalstocks am Ende des Jahrs 1842	8114	20	–			
hievon gehen ab die abgetragenen mit	739	13	2			
bleiben	7375	6	2			

	fl.	kr.	fl.	kr.
hiezu die neuangelegten mit	700	—		
Betrag des Kapitalſtocks am Ende des Jahrs 1843			8075	6 2
3. Ausſtände			117	46 3
Betrag des Vermögens am Ende des Jahrs 1843			9311	55 1
Das Vermögen betrug am Ende 1842			9178	55 1
Mehrung			133	— —

Speyer, den 30. Juli 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Schall.

---

pr. den 1. Auguſt 1845.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung von Fahrpoſt-Expeditionen zu Alſenz, Rockenhauſen und Winnweiler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch die Einrichtung eines täglichen Eilwagencourſes zwiſchen Kaiſerslautern und Creuznach erhalten die zu Alſenz, Rockenhauſen und Winnweiler in der Pfalz ſeither beſtandenen Briefpoſt-Expeditionen vom 1. Auguſt l. J. anfangend auch Fahrpoſtdienſt, und können daher von dieſem Zeitpunkte an nicht blos wie ſeither Briefe ſondern auch Reiſende und Fahrpoſtſtücke jeder Art nach und von den benannten Expeditionen tägliche directe Beförderung finden.

Außer den nach den Städten Alſenz, Rockenhauſen und Winnweiler ſelbſt gehörigen Sendungen werden durch die dort etablirten Expeditionen auch jene nach den übrigen in den Kantonen Obermoſchel, Rockenhauſen und Winnweiler gelegenen Orten beſorgt.

München, den 24. Juli 1845.

General-Adminiſtration der Königlichen Poſten.
In Abweſenheit des Vorſtandes:
v. Tauſch.

Tauber.

---

pr. den 1. Auguſt 1845.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung von Poſtanſtalten zu Ebermanſtadt, Streitberg und Plankenfels betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Auguſt l. J. werden zwiſchen Bayersdorf und Bayreuth durch die ſog. fränkiſche Schweiz zur Beförderung von Reiſenden, Briefen, Zeitungen und Fahrpoſtſtücke jeder Art tägliche Eilwägen in Lauf geſetzt, und aus dieſer Veranlaſſung mit dem gleichen Zeitpunkte

1. in der auf der Route gelegenen Stadt Ebermanſtadt eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition ohne Poſtſtall,
2. in dem 1 Stunde nordweſtlich von Ebermanſtadt gelegenen Dorfe Streitberg, ſowie
3. in dem in gleicher Richtung 3½ Stunden von Streitberg entfernten Dorfe Plankenfels aber Brief- und Fahrpoſt-Expeditionen mit Poſtſtallhaltungen errichtet, welche durch die bezeichneten Eilwagensfahrten, ſowohl mit Bayreuth, Bayersdorf und unter ſich, als auch durch den Anſchluß an die Eiſenbahnfahrten zwiſchen Nürnberg und Bamberg auch mit dieſen beiden Städten in directer Poſtverbindung ſtehen.

Indem man dies hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt wird bemerkt, daß Sendungen nach dem Markte Muggendorf durch die Expedition zu Streitberg und nach

der Stadt Welschenfeld durch die Expedition zu Plankenfels ihre Bestellung finden.

München, den 24. Juli 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.

In Abwesenheit des Vorstandes:

v. Tausch.

Tauber.

---

pr. den 1. August 1845.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Post-Expedition zu Burgheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. August l. J. anfangend wird mit der in dem Markte Burgheim, zwischen Neuburg und Donauwörth seither bestandenen Poststallhaltung auch eine Brief- und Fahrpost-Expedition verbunden, und diese durch die am 1. dieses begonnenen täglichen Eilwagensfahrten zwischen Regensburg und Donauwörth sowohl für Reisende als auch für Briefe, Zeitungen und Fahrpoststücke in unmittelbaren Postverkehr gesetzt.

München, den 24. Juli 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.

In Abwesenheit des Vorstandes:

v. Tausch.

Tauber.

Bekanntmachung,

die von den Facultäten der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München für das Studienjahr 1844 gestellten Preisfragen betr.

Die Resultate der von den verschiedenen Facultäten der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität für das laufende Studienjahr aufgestellten Preisfragen werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Ueber die von der theologischen Facultät bestimmte Aufgabe:

„Quid Apostolus Paulus I. Cor. XII—XIV. de charismatibus in genere et de charismate τοῦ γλώσσαις λαλεῖν in specie voce atque exegetice dilucidetur,“

sind sechs Bearbeitungen eingegangen, unter denen sich drei befinden, welche mit ächt wissenschaftlicher Gediegenheit in Urtheil und Behandlung das vorgesteckte Ziel erreicht haben und welchen daher der Preis zuerkannt worden ist.

Der Verfasser der ersten deutsch geschriebenen

Johann Baptist Engelmann, Presb. und Candidat der Theologie, von Kirchendiemenreuth in der Oberpfalz,

hat bei vollständiger Kenntniß und einsichtsvoller Benützung der einschlägigen Literatur, die Aufgabe mit vorzüglichem Talent und exegetischem Takte aufgefaßt, und mit so erschöpfender Allseitigkeit durchgeführt, daß sie nichts von Belang zu wünschen übrig läßt, und zu den schönsten Hoffnungen berechtiget. — Die Arbeit des zweiten:

Jacob Frohschammer, Candidat der Theologie und Alumnus des Georgianums, von Illkofen in der Oberpfalz,

zeichnet sich außer der wohlgetroffnen Anordnung und Gliederung des Stoffes durch Scharfsinn in Handhabung der Kritik durch Klarheit der Begriffs-Entwicklung und gediegene Darstellung aus.

Der Verfasser der dritten in lateinischer Sprache geschriebenen Abhandlung

Joseph Zinsler, Presb. und Alumnus des Georgianums aus Thalhofen in Schwaben

hat, außer der sachlichen und sprachlichen wohlgelangenen Interpretation der treffenden Bibelstellen, besonders das verdienstvolle Streben bewährt, die darin angeregten Fragen nach allen Seiten hin zu beleuchten, und auch unter dem dogmatischen Gesichtspunkte dem Verständnisse näher zu rücken.

II. Auf die von der juridischen Facultät verkündigte Preisaufgabe:

„Erörterung der Lehre von der exceptio rei venditae et traditae“

sind sieben Arbeiten eingereicht worden, unter denen der des

Johann Hugo Hurt, Candidat der Rechte, aus Kirchheim in Schwaben,

der Preis zuerkannt wurde. Wenn auch einige kleine Fehlgriffe darin vorkommen, so ist sie doch sehr vollständig und erschöpfend, zeigt durchaus von einer sehr gründlichen und tüchtigen Kenntniß des Civilrechts, und ist mit größtem Fleiße und umfassender Benützung der Quellen und der Literatur ausgearbeitet.

Die Facultät hat zugleich beschlossen, daß der Verfasser einer zweiten Abhandlung, die im Ganzen gut geschrieben und klar gedacht ist, besonders in Rücksicht der Concinnität der Darstellung, nämlich

Friedrich von Wiebeking, Rechtscandidat, aus Speyer in der Pfalz,

öffentlich lobend genannt werde.

III. Die Lösung der von der medizinischen Facultät gegebenen Preisfrage:

„die pharmacologischen Eigenschaften des Borax und der Borarsäuere sollen in ein möglichst klares Licht gestellt werden, theils durch Vergleichung und Prüfung der vorhandenen Thatsachen, und theils durch psychiologische und chemische Versuche zur Erforschung der Veränderungen, welche durch diese Arzneimittel in den organischen Functionen und Mischungen bewirkt werden.“

haben drei Bewerber versucht, von denen jedoch nur Einer die Aufgabe vollständig gelöst hat, und des academischen Preises würdig erklärt wurde, nämlich

Ludwig Elieser Binswanger, Candidat der Medizin, aus Osterberg in Schwaben,

der sowohl durch seine literarischen als auch zahlreichen und mannigfaltigen experimentalen Forschungen, welche für die materia medica von bleibendem Werthe sind, ausgezeichnetes Talent, gute Beobachtungsgabe, kritische Umsicht und Liebe zur Gründlichkeit in Verbindung mit unermüdlichem Fleiße und mit der seltenen Fähigkeit einer völligen Hingebung für die Wissenschaft bewies, so daß er zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft berechtiget.

Uebrigens hat die Facultät erklärt, daß die übrigen 2 Bewerber, nämlich die Candidaten der Medizin:

Gustav Adolph Mückl, aus Regensburg, und nach diesem

Joseph Flügel, Magister Chirurgiae, aus Gebenbach in der Oberpfalz,

mit belobender Anerkennung ihrer Leistungen öffentlich genannt zu werden verdienen.

IV. Auf die von der philosophischen Facultät gestellte Preisaufgabe:

„In welcher Weise findet die Application der Mathematik auf Natur-Erscheinungen in den einzelnen betreffenden Wissenschaften statt? Was ist hier Theorie, wie wird sie gebildet, wie beurkundet? was ist demzufolge der wesentliche Unterschied zwischen theoretischer Erklärung eines Phänomens und zwischen andern Erklärungen, welchen diese Grundlage mangelt? Wie weit reicht die Anwendbarkeit der Analysis auf Natur-Erscheinungen, und durch was sind ihre Gränzen jetzt bedingt vom mathematischen, und durch was vom physikalischen Standpunkte aus?“

ist die einzige, aber des Preises vollkommen würdige Bearbeitung geliefert worden, — ein Beweis, daß dieselbe nicht gewöhnliche Kräfte in Anspruch genommen.

Es gereicht dem Verfasser:

Philipp Ludwig Seidel, Candidat der Philosophie (Mathematik) von Hof in Oberfranken,

zur Ehre, sich im gerechten Vertrauen auf seine Studien an diese Aufgabe gewagt und sie in einer so rühmlichen Vollkommenheit gelöst zu haben. Die Facultät freut sich, demselben das wohlverdiente Zeugniß geben zu können, daß er mit ungewöhnlichen (leider immer seltener werdenden) mathematischen Kenntnissen eine umfassende Gewandtheit in Behandlung naturwissenschaftlicher Gegenstände verbinde.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Juli l. J., die Pfarrei Godramstein, Landcommissariats Landau, dem dermaligen Pfarrer zu Boßweiler, Landcommissariats Frankenthal, Priester Franz Valentin Wild, zu verleihen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 16. Juli 1845 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Wiesingen, Landcommissariats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Eßthal, Landcommissariats Neustadt, Priester Nicolaus Mischo, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Juli l. J., den Friedensrichter Georg Heinrich Bühler, zu Candel, zum Bezirksrichter, und den Ergänzungsrichter Ludwig Alois Molitor, zu Zweibrücken, zum Assessor bei dem Bezirksgerichte in Zweibrücken;

den Friedensrichter Heinrich Haase, zu Kaiserslautern, zum Bezirksrichter, und den Ergänzungsrichter Carl Fitz, in Frankenthal, zum Assessor bei dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern;

den Friedensrichter Ludwig Freiherrn von Lerchenfeld, in Pirmasens, zum Bezirksrichter, und den Ergänzungsrichter Johann Baptist Tillmann, zu Frankenthal, zum Assessor bei dem Bezirksgerichte in Frankenthal;

den Friedensrichter Ludwig Molique, in Bergzabern, zum Bezirksrichter, und den Ergänzungsrichter Eduard Lang, in Zweibrücken, zum Assessor bei dem Bezirksgerichte in Landau vom 1. August 1845 an zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. Juli l. J., den Revierförster zu Kaiserslautern, Johann Michael Weidmann, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das im Forstamte Bergzabern erledigte Forstrevier Birkenhördt zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 8. Juli 1845 allergnädigst bewogen gefunden, den temporär quieszirten Friedensrichter Christian Ernst Fries zu Grünstadt, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, für immer in den Ruhestand zu versetzen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 25. Juli 1845 den Gemeinderath Georg Jacob Keller zu Göcklingen zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Juli 1845, wurde das Gemeinderathsglied Balthasar Schleppi III. von Niederbach, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 39. Speyer, den 11. August 1845.

Inhalt:

Jahresbericht des Münchener Vereins gegen Thierquälerei pro 1844. — Uebersicht der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariatsbezirks Germersheim im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Aufstellung der Bezirksgeometer Georg Aus und Jacob Handwerk für den Landcommissariatsbezirk Kirchheim. — Verbotene Druckschriften. — Erledigung der katholischen Pfarrei Wachenheim. — Wiederbesetzung der Pfarrei Bayerfeld. — Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in Streitsachen. — Sitzungen des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal während den Gerichtsferien. — Vorlesungen an der Königl. Bayer. Forstschule Aschaffenburg für das Studienjahr 1845/46. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayer. Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Den pfälzischen Verein für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge betr.

Ad Nrm. Exh. 15856 K. pr. den 2. August 1845.

(Den Jahresbericht des Münchener Vereins gegen Thierquälerei pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 15. d. M. in Betreff des Jahresberichtes des Münchener Vereins gegen Thierquälerei pro 1844, allergnädigst zu befehlen geruht:

1. daß dem gedachten Vereine die allerhöchste Anerkennung bezüglich seiner bisherigen Leistungen ausgedrückt werde, und daß
2. der von dem Vereine eingesendete Jahresbericht pro 1844, sammt der Druckschrift: Pfenningbilder mit Geschichten für Kinder, den sämmtlichen Polizeibehörden, dann den katholischen und protestantischen Pfarrämtern mit dem zu veröffentlichenden Bemerken zugeschlossen werde, wie Allerhöchstdieselben es wohlgefällig aufnehmen würden, wenn das ehrenwerthe Bestreben des Vereins von allen Behörden durch Aneiferung zur Theilnahme unterstützt würde.

Dieß wird mit dem Anhange zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht, daß der betreffende Jahresbericht sammt der Druckschrift: „Pfenningbilder mit Geschichten für Kinder" den Polizeibehörden zugehen wird.

Speyer, den 28. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Gerhardt.

Ad Num. 16030 B. pr. den 1. August 1845.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariatsbezirks Germersheim im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen. fl	kr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1844. fl	kr
1	Berg, Armenfond	300	—	337	11	13	311	13
2	Derselbe	500	—	327	18	10	518	10
3	Berg, Gemeinde	200	—	226	5	1	205	1
4	Büchelberg, Armenfond	100	—	345	3	50	103	50
5	Büchelberg, katholische Kirche	195	13	354	7	40	202	53
6	Candel, Cantonalforststraffond	343	5	—	—	—	343	5
7	Candel, protestantische Kirche	350	—	43	1	40	351	40
8	Candel, protestantische Kirchenschaffnerei Guttenberg	1000	—	326	36	13	1036	13
9	Erlenbach, Armenfond	300	—	327	10	54	310	54
10	Germersheim, Cantonalfond	300	—	—	—	—	300	—
11	Germersheim, Cantonalforststraffond	288	43	—	—	—	288	43
12	Germersheim, Gemeinde	300	—	338	11	56	311	56
13	Dieselbe	500	—	345	19	10	519	10
14	Dieselbe	700	—	343	26	40	726	40
15	*Hagenbach, katholische Kirche	150	—	318	5	18	5	18
16	Hatzenbühl, Armenfond	200	—	319	7	5	207	5
17	Hatzenbühl, katholische Kirche	300	—	352	11	44	311	44
18	Dieselbe	200	—	330	7	20	207	20
19	Hayna, Armenfond	300	—	334	11	8	311	8
20	Derselbe	400	—	328	14	34	414	34
21	Hayna, katholische Kirche	200	—	334	7	25	207	25
22	Hördt, Armenfond	1900	—	332	70	4	1970	4
23	Hördt, Gemeinde	101	53	314	3	33	105	26
24	Lingenfeld, Gemeinde	100	—	350	3	53	103	53
25	Minfeld, Armenfond	200	—	356	7	54	207	54
26	Minfeld, katholische Kirche	142	—	319	5	2	147	2
27	Neuburg, Armenfond	300	—	338	11	16	311	16
28	Neuburg, protestantische Kirche	220	—	119	2	54	222	54
29	Neupfotz, Armenfond	300	—	290	9	40	309	40
30	Neupfotz, katholische Kirche	200	—	288	6	24	206	24
31	Niederlustadt, Gemeinde	3500	—	182	70	45	3570	45
32	Dieselbe	500	—	33	1	50	501	50
33	Niederlustadt, katholische Kirche	300	—	275	9	10	309	10
34	Oberlustadt, Armenfond	50	—	334	1	51	51	51
35	Derselbe	300	—	336	11	12	311	12
36	Pfortz, Armenfond	150	—	320	5	20	155	20
37	Rheinzabern, Armenfond	300	—	44	1	28	301	28
38	Rheinzabern, katholische Kirche	500	—	329	18	16	518	16

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen.		Zinszeit nach Tagen	Betrag der zugetheilten Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1844.	
		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr
39	Rülzheim, Armenfond	1000	—	331	36	46	1036	46
40	Schaidt, Gemeinde	600	—	316	21	3	621	3
41	Dieselbe	8000	—	43	38	12	8038	12
42	Sondernheim, Armenfond	300	—	357	11	54	311	54
43	Steinweiler, Armenfond	200	—	337	7	29	207	29
44	Steinweiler, protestantische Kirche	300	—	281	9	22	309	22
45	Dieselbe	900	—	34	3	24	903	24
46	Westheim, Gemeinde	100	—	350	3	53	103	53
47	Dieselbe	150	—	199	3	19	153	19
48	Dieselbe	50	—	12	—	4	50	4
		27790	54	—	593	—	28233	54

Bemerkung. Die mit einem Sternchen bezeichneten Gemeinden und Stiftungen haben ihre Einlagen im Laufe des Jahrs zurückgezogen.

Ad Nrm. Exh. 10297 L. pr. den 5. August 1845.

(Die Aufstellung der Bezirksgeometer Georg Rus und Jacob Handwerk für den Landcommissariatsbezirk Kirchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in dem Kantone Göllheim die Besteuerung nach den definitiven Steuerkatastern im laufenden Finanzjahre eingeführt worden ist, in den Kantonen Kirchheimbolanden und Obermoschel aber dieselbe pro $18^{45}/_{46}$ und im Kantone Rockenhausen pro $18^{46}/_{47}$ eingeführt werden wird, so ist für den ersteren Kanton Göllheim, der zugleich für den Bezirk Frankenthal (jedoch nur für den gedachten Kanton versuchsweise), ernannte Bezirksgeometer Jacob Handwerk und dann für die Kantone Kirchheim, Obermoschel und Rockenhausen ein eigener Bezirksgeometer in der Person des bisherigen Liquidations-Geometers Georg Rus aufgestellt, verpflichtet und in seine Functionen eingewiesen worden.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bezirksgeometer Jacob Handwerk in Grünstadt und Georg Rus in Kirchheimbolanden ihren Wohnsitz zu nehmen haben.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf die allerhöchst genehmigte Umschreib-Instruction vom 1. Februar 1834 (Amtsblatt pag. 304) darauf aufmerksam gemacht, daß Messungen, welche in Folge von Gütertheilungen Behufs der Umschreibung nothwendig sind oder überhaupt Messungen und Veränderungen auf dem Felde, verursacht durch Renovationen, Weganlagen oder durch Urbarmachung von Wegen, Straßen, Gräben ꝛc., — welche auf dem Katasterplane Einfluß haben und auf demselben nachgetragen werden müssen, und daher amtlichen Glaubens bedürfen, lediglich nur von diesen geprüften Bezirksgeometern vorgenommen werden müssen, und somit derjenige, welcher dergleichen Messungen durch andere Geometer vornehmen lassen wollte, sich doppelte Kosten verursachen würde.

Vorbehaltlich eines künftigen Tarifes wurde in der — den Bezirksgeometern ertheilten Instruction vom 15. April 1834 bestimmt, daß die denselben neben den Auslagen für Katasterpläne und Gehülfen — zu leistende Vergütung entweder nach Taggebühren, oder was besonders bei geometrischen Arbeiten größern Umfangs geschehen

kann, nach der freien Uebereinkunft mit den Betheiligten bemessen werden soll.

Die Taggebühren dürfen hienach bei wirklichen Messungen den Betrag von drei Gulden nebst Reisekostenentschädigung zu 15 ℛ per Stunde (zu 12703 Fuß auf der Uebersichts-Charte) gerechnet, und bei Ausarbeitungen zu Hause einen Gulden dreißig Kreuzer — nebst der treffenden Aufrechnung von Schreibmaterialien und Druckformularien nicht übersteigen. Die sämmtlichen Messungskosten, wenn nicht einzelne Messungs-Interessenten durch einen besonderen Privatvertrag wegen umfangreicheren durch Theilungen, oder Renovationen oder Vermarkungen veranlaßten Messungen — ihre besonders stipulirten Beträge an den Bezirksgeometer abgeführt haben, worüber sich jedoch derselbe in seinen Geschäftstagebüchern bei unterfertigter Stelle genau auszuweisen hat — werden nach erfolgter Prüfung kantonsweise nach dem Verhältnisse der gemessenen Parzellen und ihrer Flächeninhalte ausgeschlagen, exekutorisch erklärt, und von den betreffenden Steuer-Einnehmern erhoben.

Es ist jedoch der Billigkeit gemäß, daß die Kosten für besondern Aufenthalt, oder wiederholte Reisen von demjenigen allein getragen werden müssen, welcher durch zeitraubende Anstände oder gänzliches Wegbleiben von der Messung solche veranlaßt.

Bei etwaigen Anständen oder Behufs erforderlicher Aufschlüsse haben sich die Partheien an das Königl. Steuerkontrolamt Kirchheim zu wenden.

Speyer, den 31. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Schrenk.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. 16040 K. pr. den 4. August 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate Erlangen verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Was will die christkatholische Kirche? Auch ein Wort zur Verständigung in der Kirchenfrage von einem evangelischen Freunde der jungen Schwesterkirche. Frankfurt a. O. bei Trewitz und Sohn 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 25. Juli l. J. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 1. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 16138 K. pr. den 4. August 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Evangelische Beurtheilung des offenen Glaubensbekenntnisses der christlich-apostolischen Gemeinde zu Schneidemühl von K. W. Wiedenfeld. Solingen bei Pfeifer 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 28. Juli l. J. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten

und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 3. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad 16239, 16242 R. pr. den 6. August 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von den Königl. Stadtcommissariaten Schweinfurt und Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1. „Ein Wort an Rom, und seine Hierarchie. Hagen 1845, bei Thieme und Lutz;"
2. „Die Mysterien Rußlands. Ein politisches Sittengemälde des russischen Reiches. Von Fr. Oswald 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügungen vom 29. und 30. v. M. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 5. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nom. 16020 R. pr. den 4. August 1845.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wachenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 20. d. M. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Wachenheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Neustadt a. H., zählt mit drei dazu gehörigen Höfen 674 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	182	51
2. an Kapitalzinsen	151	12
3. von Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	129	—
4. aus Grundrenten	62	48
5. an Stolgebühren	31	—
6. aus dem Kirchenvermögen	80	21
7. aus dem Gemeindevermögen	1	30
Somit	638	42
Die Lasten betragen	10	2
Bleibt Reinertrag	628	40

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 1. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 16336 R. pr. den 8. August 1845.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Bayerfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des frühern Pfarrers ist die katholische Pfarrei Bayerfeld, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 17 dazu gehörigen Ortschaften und Höfen 676 Parochianen und erträgt:

	fl.	xr.
1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Stolgebühren	6	—
3. aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
4. aus dem Kirchenvermögen	40	30
sohin im Ganzen . . .	298	30

ohne irgend eine Belastung und ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre deßfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen

binnen 6 Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, am 7. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad 16246 R. pr. den 7. August 1845.

(Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in streitigen Rechtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anstehen der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wird nachstehende Zuschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„Nachdem der Königl. Advokat Kunell zu Bamberg die weitere anwaltschaftliche Vertretung der Königl. Administration der unmittelbaren Stiftungen dortselbst, sowie der Gemeinden und Stiftungen in den Landgerichten Bamberg I. und Scheßlitz aus Rücksichten auf seine geschwächte Gesundheit freiwillig niedergelegt hat, so wurde die Patrocinanz der Königl. Administration der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg dem Königl. Advokaten von Hornthal dortselbst übertragen, letzteren aber auf sein Ansuchen der seither bekleideten Stelle eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes in den Landgerichten Hollfeld und Pottenstein, sowie im Herrschaftsgerichte Tambach enthoben, und die hiedurch erledigte Anwaltschaft für Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten

1. in den Landgerichten Pottenstein und Scheßlitz, dann beim Herrschaftsgerichte Tambach dem Königl. Advokaten Burkart I. in Bamberg,
2. in den Landgerichten Bamberg I. und Hollfeld dem Königl. Advokaten Schlesting in Bamberg,

auf deren Gesuch verliehen."

Speyer, den 6. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

---

pr. den 4. August 1845.

(Sitzungen des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal während den Gerichtsferien betr.)

Publikation.

Das Königl. Bezirksgericht dahier hat in Gemäßheit der Art. 44 und 78 des Decrets vom 30. März 1808 durch Ordonnanz vom 31. Juli 1845 festgesetzt, daß während der Gerichtsferien vom 1. September bis

1. November dieses Jahrs die Sitzungen wie nachbemerkt gehalten werden:

A. Zur Abtheilung dringender Civil- und Handelssachen.

Montag, den 1. September,
Freitag, „ 12. „
Montag, „ 15. „
Freitag, „ 26. „
Montag, „ 29. „
Freitag, „ 10. October,
Montag, „ 13. „
Freitag, „ 24. „
Montag, „ 27. „

B. Zur Abtheilung der Zuchtpolizeisachen.

Den 2., 13., 16., 27. und 30. September; sodann: den 11., 14., 25. und 28. October.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des Publikums und zur Darnachachtung der betreffenden ministeriellen Beamten öffentlich bekannt gemacht.

Frankenthal, den 1. August 1845.

Der Königl. Staatsprokurator:

Hitzfeld.

---

pr. den 5. August 1845.

(Die Vorlesungen an der Königl. Bayer. Forstschule Aschaffenburg für das Studienjahr $18^{45}/_{46}$ betr.)

Nach den Bestimmungen des allerhöchsten organischen Edicts vom 28. Januar v. J. beginnen die Lehrvorträge an der Königl. Forstschule dahier für das Studienjahr $18^{45}/_{46}$ am 20. October d. J. und zwar nach dem unveränderten Lehrplane, wie derselbe nach dem Ausschreiben der Königl. Direction vom 31. Juli v. J. bekannt gemacht worden ist.

(In den Intelligenzblättern sämmtlicher Regierungsbezirke, im Allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern № 71, der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung Septemberheft, der Würzburger Allgemeinen Zeitung Beilage № 240 und der Aschaffenburger Zeitung № 201.)

Zur Aufnahme in die Forstschule ist erforderlich:

1. Die Vorlage unzweideutiger Zeugnisse über bisher beobachtetes religiöses und moralisches Verhalten;
2. ein gerichtärztliches Zeugniß, über fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des Forstdienstes angemessene körperliche Beschaffenheit, insbesondere über den Besitz guter Hör- und Seborgane;
3. Nachweisung durch Geburtszeugniß über das zurückgelegte sechzehnte oder nicht überschrittene ein und zwanzigste Lebensjahr;
4. die Beibringung eines Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbschule, nebst den Ausweis über vollständig absolvirte Lateinschule.

   Die Stelle des besondern Absolutoriums einer vollständigen Lateinschule kann die nachgewiesene Befähigung zur Aufnahme in die erste Gymnasialklasse vertreten. Auch kann Jünglingen, welche neben den übrigen Bedingungen unter 1—3 das Absolutorium eines Gymnasiums oder einer polytechnischen Schule beizubringen vermögen, die Aufnahme in die Forstschule gestattet werden. Die mit dem Gymnasial-Absolutorium sich meldenden Jünglinge haben sich vor der Aufnahme durch eine Prüfung über genügende Vorkenntnisse in der Mathematik auszuweisen.
5. Die Zeugnisse über vollständige Erfüllung obiger Vorbedingungen sind nebst der Einwilligungs-Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter, zu dem Besuche der Forstschule in einem schriftlichen, die Familien-Verhältnisse näher auseinandersetzenden Aufnahmsgesuche bis zum 1. October d. J. der unterzeichneten Direction vorzulegen.

   Nach erfolgter Prüfung der Eingaben und ihrer Belege, wird die zu fassende vorläufige Entschließung der Direction dem Gesuchsteller schriftlich mitgetheilt;

6. Ist dem Eleven durch den erhaltenen Bescheid der Direction die Aufnahme vorläufig zugesichert, so hat sich derselbe bei seiner Ankunft dahier binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde zu melden; innerhalb längstens 3 Tagen aber hat er bei dem Director der Königl. Forstschule persönlich zu erscheinen und die allenfalls noch nachträglich verlangten Nachweisungen zu seinem Gesuche zu übergeben.

Ausländer, welche die Anstalt besuchen wollen, haben sich ebenfalls über bisher beobachtetes sittlich religiöses Verhalten und die von Inländern verlangten Vorkenntnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen und ihre Aufnahme in dem oben vorgezeichneten Wege nachzusuchen; sie sind überdies verbunden für jeden Jahrescursus 25 fl anticipando in die Institutskasse zu entrichten.

Sogenannte Hospitanten können bei der Königl. Forstschule nicht zugelassen werden, vielmehr ist jeder Eleve verbunden, die obigen Aufnahmsbedingungen vollständig zu erfüllen und sämmtliche Lehrvorträge zu hören.

Nach erfolgter Aufnahme erhält der Eleve den Matrikel und ein Exemplar der Disciplinar-Ordnung, aus welcher die weiteren Vorschriften seines Verhaltens zu ersehen sind.

Bemerkt wird noch, daß auf vollständige Erfüllung der Aufnahms-Bedingungen strenge bestanden werden müsse.

Aschaffenburg, am 21. Juli 1845

Königl. Direction der Forstschule.

Mantel.

Post.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. August 1845, wurde der Adjunkt Georg Mosbacher II. von Forst, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. August l. J., wurde der Gemeinderath Friedrich Schäfer zum Bürgermeisterei-Adjunkten zu Schweir, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 4. August l. J. beschlossen, den dermaligen Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Walshausen, Landcommissariats Zweibrücken, Ludwig Royar, zum wirklichen Lehrer an der besagten Schule in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 31. Juli 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101¾	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	750	
Ludwig-Canal-Actien		18
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	110	
Sächsisch Bayerische	96	

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 39

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

Ad Nrm. Exh. 15111 B. pr. den 29. Juli 1845.

(Den pfälzischen Verein für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man untenstehend das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des pfälzischen Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge bekannt macht, wird bemerkt, daß dieses Namensverzeichniß sämmtliche, seit dem Entstehen des Vereins beigetretene Glieder umfaßt, und daß (so viel bekannt) die dermalige Zahl der ursprünglichen noch gleich ist.

Nach einer Mittheilung des Centralausschusses kann über die bisherigen Leistungen des Vereins Folgendes kund gegeben werden:

97 jugendliche entlassene Sträflinge sind von dem Vereine unterstützt worden; die für sie verwendete Summe beträgt 520 fl 31 kr;

28 wurden zu Handwerkern in die Lehre gegeben;

16 sind, nachdem sie ausgelernt hatten, in die Fremde gegangen;

Die Uebrigen kamen zu ihren Eltern in ihre Heimath.

Von der Gesammtzahl der in Obsorge genommenen sind 10 rückfällig geworden; alle übrigen betragen sich gut, wenigstens ist nichts Nachtheiliges wider sie zur Kunde gekommen.

Außer diesen jugendlichen Sträflingen sind von dem Centralausschusse vier verwahrloste arme Knaben bei Handwerkern untergebracht und mit Kleidung, Handwerkszeug u. dgl. versehen worden.

Von dem Bezirksausschusse zu Zweibrücken sind 30 verwahrloste Kinder für das laufende Jahr in Obsorge genommen, und es werden auf sie 302 fl verwendet.

Von den Vereins-Correspondenten sind weitere 60 Kinder empfohlen. Auch der Bezirksausschuß zu Landau beschäftigt sich dermalen mit seinen Correspondenten, in den Gemeinden die der Obsorge des Vereins Bedürftigen auszumitteln.

Indem die unterfertigte Stelle diese Resultate vorläufig bekannt macht, findet sie sich verpflichtet, den Mitgliedern des Vereins, insbesondere jenen des Centralausschusses und der Bezirksausschüsse, wie nicht weniger ihren Correspondenten die volle Anerkennung ihres menschenfreundlichen Wirkens auszudrücken. Es empfiehlt dieselbe gleichzeitig den schönen Zweck des Vereins allen Bewohnern der Pfalz, und erwartet vertrauensvoll von jenen achtbaren Männern, welche sich bisher schon mit so anerkennenswerthem Eifer diesem wohlthätigen Wirken gewidmet haben, daß sie auch fernerhin beharrlich das Ziel verfolgen werden, dessen Erreichung mehr denn jedes andere, durch warmen Eifer und feste Beharrlichkeit ebenso wie durch muthiges Bekämpfen aller dawider auftauchenden Hemmnisse, bedingt ist.

Speyer, den 21. Juli 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.

Luttringshausen.

Verzeichniß

der sämmtlichen (seit dem Entstehen beigetretenen) Mitglieder des Pfälzischen Vereins zur sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.

1. Mitglieder des Central-Ausschusses zu Speyer.
   Kurz, Königl. quiesc. Regierungsrath, Vorstand,
   Nickel, Königl. Friedensrichter, Secretär,
   Bettinger, Königl. Regierungsrath,
   Eberhardt, Kaufmann, Cassierer,
   Geißler, Domkapitular,
   Hilgard, Vater, Rentner,
   Koch, Königl. Landcommissär,
   Ney, Decan und Stadtpfarrer,

2. Mitglieder des Bezirks-Ausschusses zu Zweibrücken.
   Bauer, Adjunkt,
   Dercum, Einnehmer,
   Gugel, Königl. Landcommissär,
   Schimper, Spitalschaffner,
   Stengel, Bürgermeister.

3. Mitglieder des Bezirks-Ausschusses zu Kaiserslautern.
   Börsch, Decan,
   Maillot, Freiherr v., Königl. Landcommissär,
   Meuth, Inspector,
   Schmitt, Rechtscandidat,
   Weber, Bürgermeister.

(Die Namen der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse von Frankenthal und Landau sind noch nicht angegeben worden.)

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
	Bezirk Frankenthal.		
	Kanton Dürkheim.		
1	Abbreck, J.	Bürgermeister	Wachenheim
2	Albert	Apotheker	"
3	Albrecht, D.	Geschäftsmann	"
4	Barsch, H.	Gerber	Dürkheim
5	Bart, P.	Kaufmann	"
6	Baumann, J. Ph.	Bürgermeister	Leistadt
7	Bechtel	Revierförster	Wachenheim
8	Becker, Valentin Wtb.	Rentnerin	Dürkheim
9	Bischoff	Apotheker	"
10	Böheim	Pfarrer	Ungstein
11	Böhm, G.	Gutsbesitzer	Wachenheim
12	Buhl, Franz	"	Deidesheim
13	Busch, F.	Schullehrer	Weisenheim a. S.
14	Catoir	Gerber	Dürkheim
15	Carnier, J.	Kaufmann	Wachenheim
16	Claus, J.	Lehrer an der lateinischen Schule	Dürkheim
17	Christoph, R.	Gutsbesitzer	"
18	Cuny	Salinen-Cassier	Ungstein
19	Dursy, A.	Subrector	Dürkheim
20	Eppelsheim	Gutsbesitzer	"
21	Fitz, Adam	"	"
22	Fitz, G.	"	"
23	Fitz, H.	"	"
24	Fitz, J.	"	"
25	Freinsheim	Gemeinde	Wachenheim
26	Froschauer	Gutsbesitzer	Dürkheim
27	Geist, Wittwe	Apotheker	"
28	Haffner, Ch.	Kaufmann	Wachenheim
29	Heidschuh	Gutsbesitzer	Dürkheim
30	Henel	Einnehmer	Ungstein
31	Herlinger	Gutsbesitzer	Herrheim a. B.
32	Herrheim	Gemeinde	Wachenheim
33	Herzog	Kaufmann	Dürkheim
34	Hessel	Rentner	"
35	Heusser, B.	Müller	"
36	Heusser, K.	Salineninspector	"
37	Ilgen, D.	Arzt	Deidesheim
38	Jordan, L. A.	Gutsbesitzer	Dürkheim
39	Junker	Notär	Freinsheim
40	Kieß, P.	Steuer- und Gemeinde-Einnehmer	Wachenheim
41	Klebsch	Gutsbesitzer	Dürkheim
42	Köster	Notär	Wachenheim
43	Krämer, J.	Gutsbesitzer	"
44	Kuhn, Casimir	"	

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
45	Kuhn, H.	Gutsbesitzer	Wachenheim
46	Lang, P. Wtb.	Gerber	Dürkheim
47	Laroche, Frhr. v.	Rentner	"
48	Löchner, Dr.	Arzt	"
49	Louis, J. Wtb.	Kaufmann	"
50	Mohrkoch	Arzt	"
51	Pfarr, N.	Gutsbesitzer	Wachenheim
52	Pfarr, J.	"	"
53	Reibold	Bürgermeister	Freinsheim
54	Reichert, H. J.	Gutsbesitzer	Forst
55	Reis, M.	"	Wachenheim
56	Riese	Rentner	Dürkheim
57	Sauerbeck	Kaufmann	"
58	Seyfried, A.	"	Forst
59	Sieben, J.	Gutsbesitzer	Deidesheim
60	Steinmetz, J. A.	"	Forst
61	Stempel, Gottfried	Bürgermeister	Weisenheim a. S.
62	Stempel, Gottfried	Schullehrer	"
63	Steinmetz, K. Fräulein	Gutsbesitzerin	Forst
64	Steinebach	Stadtschreiber	Deidesheim
65	Schelf	Salineninspector	Dürkheim
66	Schellhorn	Gutsbesitzer	Forst
67	Schellhorn, G.	"	"
68	Schimper	Kaufmann	Dürkheim
69	Schleichert	Gutsbesitzer	Wachenheim
70	Schröder	q. Kantonsarzt	Dürkheim
71	Schuhmacher, J. K.	Handelsmann	Wachenheim
72	Schuler	Notär	Deidesheim
73	Schüpple	Gerichtsbote	Dürkheim
74	Wack	Pfarrer	Wachenheim
75	Wernz	Müller	Erpolzheim
76	Weißenberger	Apotheker	Dürkheim
77	Zott	Posthalter	"
78	Zumstein, G.	Rentner	"
	Kanton Frankenthal.		
79	Baum, Friedrich	Pfarrer	Lambsheim
80	Bleuler, Caspar	Oeconom	Frankenthal
81	Braun	Advokat	"
82	Brünings	Subrector	"
83	Charg, Joseph	Gutsbesitzer	Gerolsheim
84	Gabriel	Bauschaffner	Frankenthal
85	Geib, K.	Literat	Lambsheim
86	Graß, Lorenz	Schullehrer	Epstein
87	Groß, F.	Arzt	Lambsheim
88	Handwerk, J.	Bezirksgeometer	Frankenthal
89	Harder, F.	kathol. Pfarrer	Heßheim

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
90	Heintz	Advokat	Frankenthal
91	Higfeld	Staatsprocurator	"
92	Karcher, Ph. H.	Kaufmann	"
93	Koplitz	Steuercontroleur	"
94	Lambsheim	Gemeinde	Lambsheim
95	Lehmann	Hypothekenbeamter	Frankenthal
96	Leuchsenring	Advokat	"
97	Mayer, Georg	Bürgermeister	Eppstein
98	Michel	Advokat	Frankenthal
99	Neumeyer	Notär	"
100	Nössel, N.	Einnehmer	Lambsheim
101	Propheter, H.	Schullehrer	Eppstein
102	Neudelhuber, J. L.	Gutsbesitzer	Lambsheim
103	Spatz	Advokat	Frankenthal
104	Schmahl	Steuereinnehmer	"
105	Schmitt	Substitut	"
106	Wendel	Bürgermeister	Lambsheim
107	Willich	Advokat	Frankenthal
108	Zeitler	Bauconducteur	"
		Kanton Grünstadt.	
109	Augustin, Pfarrer	Pfarrer	Grünstadt
110	Becker, Ch.	Steuereinnehmer	"
111	Bordollo	"	"
112	Brandt, H.	Geschäftsführer	Dirmstein
113	Camuzi, G. v.	Gutsbesitzer	"
114	Camuzi, Aug. v.	Studiosus	"
115	Camuzi, Th. v.	"	"
116	Camuzi, Thorentini v.	"	"
117	Camuzi, Anna v.	"	"
118	Catoir, Ph.	"	Grünstadt
119	Catoir, W.	Gutsbesitzer	Großkarlbach
120	Diefenbach	"	"
121	Dietz	"	Grünstadt
122	Dittmar	kathol. Pfarrer	"
123	Eymann	Bürgermeister	Quirnheim
124	Fitting	Gutsbesitzer	Großkarlbach
125	Fitting, Ch.	"	"
126	Fitting, H.	Bürgermeister	Tiefenthal
127	Frankfurter, Christ.	"	Grünstadt
128	Friedrich, G. F.	"	Großkarlbach
129	Fries	Friedensrichter	Grünstadt
130	Gaebels	Müller	Hertlingshausen
131	Glas, W.	Pfarrer	Laumersheim
132	Goos, Friedrich	"	Großkarlbach
133	Grau, Nicolaus	Rechtspraktikant	"
134	Gümbel, K.	Revierförster	Hertlingshausen

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
135	Haus	Pfarrer	Dirmstein
136	Heckmann, J.	Geschäftsmann	Großkarlbach
137	Herr, Joseph	Schullehrer	Hertlingshausen
138	Ilgen, Ludwig	"	Grünstadt
139	Knipf, J. W.	"	"
140	Krehbiel, Dr.	Arzt	Dirmstein
141	Lochlein	Pfarrer	Großkarlbach
142	Medicus	"	Grünstadt
143	Nocke, J.	"	Großkarlbach
144	Noll, Friedrich	Bürgermeister	Hertlingshausen
145	Reinhold, J. M.	"	Grünstadt
146	Ries	Pfarrer	Großkarlbach
147	Römer, M.	"	Dirmstein
148	Rosta, Philibert	Gerichtsbote	Grünstadt
149	Schäfer	Schullehrer	Großkarlbach
150	Scherer	Kantonsarzt	Grünstadt
151	Schiefer, P.	kathol. Pfarrer	"
152	Schiffer, J.	"	Großkarlbach
153	Schiffer, W.	Müller	Kleinkarlbach
154	Seltsam, M.	"	Grünstadt
155	Stumpf, M.	"	"
156	Vögelei	Steuereinnehmer	"
157	Wagner	Notär	Dirmstein
158	Webel, Ph.	Gutsbesitzer	Großkarlbach
159	Webel, J.	Müller	"
160	Wiegel	Bürgermeister	"
		Kanton Mutterstadt.	
		—	Oggersheim
161	Adelgeist, Ph. J.	Gemeinde	Alsheim
162	Alsheim	"	Altripp
163	Altripp	"	Böhl
164	Böhl	"	Dannstadt
165	Dannstadt	Steuereinnehmer	Mutterstadt
166	Derscheid	Gutsbesitzer	Hemshof
167	Deutsch, J.	"	"
168	Deutsch, J.	"	Friesenheim
169	Deutsch, P.	Gemeindeschreiber	Mutterstadt
170	Ehrhardt, L.	Bürgermeister	Friesenheim
171	Eicher, Joh.	Gutsbesitzer	Hemshof
172	Frank, P.	Gemeinde	Friesenheim
173	Friesenheim	Notär	Mutterstadt
174	Hartmann, J. A.	Gemeindeschreiber	Mundenheim
175	Hauck, G. C.	Pfarrer	Oggersheim
176	Jacob	Gemeinde	Iggelheim
177	Iggelheim	Gutsbesitzer	Hemshof
178	Jotter, J. H.	"	"
179	Jotter, Christian		

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
180	Kämmerer, J.	Gastwirth	Mutterstadt
181	Kettner, Frau	—	Oggersheim
182	König, F.	Gutsbesitzer	"
183	Krieger, J. Ph.	—	"
184	Lehmann, Peter	Gutsbesitzer	Friesenheim
185	Lehmann, Johann	"	"
186	Lichtenberger	Kaufmann	Ludwigshafen
187	Ließ, W.	Wirth	Oggersheim
188	Lipp	Pfarrer	Mutterstadt
189	Marxer	Verwalter	Mundenheim
190	Merz, C.	Gastwirth	Mutterstadt
191	Metzner, N.	Gutsbesitzer	Mundenheim
192	Metzner, Adam	Holzhändler	"
193	Moré	Notär	Oggersheim
194	Mühlhäuser	Steuereinnehmer	Rheingönheim
195	Müller, G.	Gastwirth	Mutterstadt
196	Mundenheim	Gemeinde	Mundenheim
197	Neuhofen	"	Neuhofen
198	Oggersheim	"	Oggersheim
199	Schlizaus, F.	Güterpächterin	"
200	Weinstock, Peter	Gastwirth	"
201	Weinstock, F.	Rentner	"
202	Weismann, R.	Gerichtsbote	Mutterstadt
203	Wolff, C. A.	Gastwirth	"
204	Wolff	Friedensrichter	Oggersheim
205	Wolf, A.	Wirth	Friesenheim
		Kanton Neustadt.	
206	Abert	—	Neustadt
207	Adolay, J. L.	Rentner	Ruppertsberg
208	Alwens	Forstmeister	Neustadt
209	Arent	Gerichtsbote	"
210	Dacqué, L.	—	"
211	Exter, F.	—	"
212	Grohe, H.	—	"
213	Guinand, F.	Gutsbesitzer	"
214	Guinand, J. F.	—	"
215	Hausmann, F.	Landcommissär	"
216	Helfferich, G.	—	"
217	Herancourt, Frd.	Schullehrer	"
218	Kempf	Einnehmer	"
219	Klein, Wtb.	—	"
220	Koplitz	Bezirksgeometer	"
221	Morian, A. Fräul.	—	"
222	Reiffel, N. Wtb.	—	"
223	Rothpletz, J. Wtb.	—	"
224	Schaaf, P.	Bürgermeister	Winzingen

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
		—	Neustadt
225	Schäm	Gerichtsbote	id.
226	Schäfer	Schullehrer	Mußbach
227	Schullehrer-Personal	Friedensrichter	Neustadt
228	Vogt	Notär	"
229	Werner	Gemeinde	Winzingen
230	Winzingen		
		Kanton Speyer.	
		k. Regierungs-Director	Speyer
231	Alwens	Kaufmann	"
232	Ambos	"	"
233	Arnsperger	k. Regierungs-Registrator	"
234	Back	k. Kreiskasse-Controleur	"
235	Bender	k. Regierungsrath	"
236	Bettinger	Bierbrauer	"
237	Bierlein	Rentner	"
238	Bleichroth	Wirth	"
239	Bregenzer	Landcommissariats-Actuar	"
240	Buchner v.	Domcapitular	"
241	Busch	Bürgermeister	"
242	Claus	Kaufmann	"
243	Cohn	k. Medizinalrath	"
244	Dapping	Lederhändler	"
245	David	k. Rechnungs-Commissär	"
246	Deicher	k. Regierungsrath	"
247	Denis	Wirth	Schifferstadt
248	Dennhard	k. Consistorial-Secretär	Speyer
249	Dimroth	Bezirks-Thierarzt	"
250	Dörner	Kaufmann	"
251	Dreifuß	"	"
252	Eberhardt	Rentner	"
253	Eberle	k. Regierungsrath	"
254	Emonts	Stadtschreiber	"
255	Fahr	k. Rentmeister	"
256	Faller	Wirth	"
257	Finninger	k. Regierungs-Secretär	"
258	Fischer	Domcapitular	"
259	Forch	k. Ingenieur	"
260	Forthuber	k. Regierungsrath	"
261	Frey	k. Rechnungs-Commissär	"
262	Fröauff	Polizei-Commissär	"
263	Gassenberger	Kantonsarzt	"
264	Geil	Erzbischof	Cölln
265	Geißel v.	Domcapitular	Speyer
266	Geißler	k. Regierungs-Secretär	"
267	Gerhardt	k. Rechnungs-Commissär	"
268	Gerster	functionirender Rechnungs-Comiss.	"
269	Göttel		

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
270	Grohe	k. Forst-Commissär	Speyer
271	Hanhofen	Gemeinde	Hanhofen
272	Hänle	Rentner	Speyer
273	Haub	k. Regierungsrath	"
274	Hellmann	Kanzlist	"
275	Heppenheimer	Oeconom	"
276	Hilgard	Rentner	"
277	Holtzmann	Kaufmann	"
278	Jacobus	Bürgermeister	Schifferstadt
279	Kayser	Kaffeewirth	Speyer
280	Kellerhofen	Zeichnungslehrer	"
281	Knittel, W.	Gemeindeschreiber	Waldsee
282	Koch	k. Landcommissär	Speyer
283	Köhler, Dr.	Rentner	"
284	Kolb	Buchdrucker	"
285	Köstler	Inspector im kath. Schullehrers.	"
286	Kranzbühler	Kaufmann	"
287	Kühne	Archivdiener	"
288	Laaba	k. Rechnungs-Commissär	"
289	Labroisse	Gerichtsschreiber	"
290	Lacher	k. Regierungs-Secretär	"
291	Lichtenberger	Krappfabrikant	"
292	Lichtenstein, Frhr. v.	k. Regierungsrath	"
293	Lohr	Hospital-Einnehmer	"
294	Martin	k. Kreisforstinspector	"
295	Martin	k. Post-Secretär	Mindelheim
296	Mattern	k. Regierungs-Fiskalrath	Speyer
297	Mayr	Schneidermeister	"
298	Michel	k. Steuerinspector	"
299	Milster	Professor	"
300	Miltenberger	Domprobst	"
301	Mohr	funct. Rechnungs-Commissär	"
302	Moers v.	Lotto-Collector	"
303	Mühlhäuser	Steuereinnehmer	"
304	Müller	Seifensieder	"
305	Müller	Gastwirth	"
306	Neu	Decan	"
307	Neimans, Frhr. v.	k. Regierungsrath	"
308	Nickel	Friedensrichter	"
309	Orth	Gerber	"
310	Osthelder	Professor	"
311	Ott, G.	kathol. Pfarrer	Waldsee
312	Otterstadt	Gemeinde	Otterstadt
313	Pfender	k. Rechnungs-Commissär	Speyer
314	Pfülf	Apotheker	"
315	Reblingen	k. Ministerial-Secretär	München
316	Reichard	Notär	Speyer
317	Rogister v.	Rittmeister	"

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
318	Rosenbauer	Vicar	Speyer
319	Rust	k. Consistorialrath	"
320	Sattler	Rechnungs-Revisor	"
321	Schalk	k. Regierungs-Secretär	"
322	Schifferstadt	Gemeinde	Schifferstadt
323	Schild	funct. Rechnungs-Commissär	Speyer
324	Schmidt	k. Kreis-Forst-Inspector	"
325	Schnellenbühel v.	k. Regierungs-Director	"
326	Schrenk Frhr. v.	k. Regierungs-Präsident der Pfalz	"
327	Schuelein	k. Consistorialrath	"
328	Schultz	Gastwirth	"
329	Sick, G.	Posthalter	"
330	Sonntag	Rentner	"
331	Spitz	"	Otterstadt
332	Stabel	kathol. Pfarrer	Speyer
333	Steinebach	k. Ober-Rechnungs-Commissär	"
334	Stichaner v.	k. Regierungs-Assessor	"
335	Stockinger	Kaufmann	"
336	Straus	k. Bezirks-Ingenieur	"
337	Sues	Apotheker	"
338	Suringar	Stadtrath	Leuwarden
339	Tenner	k. Rechnungscommissär	Speyer
340	Villmann	Holzhändler	"
341	Voit	k. Civil-Bauinspector	München.
342	Wagner	Decan	Bergzabern
343	Waldsee	Gemeinde	Waldsee
344	Walter	funct. Rechnungs-Commissär	Speyer
345	Walz Dr.	Apotheker	"
346	Weigel	Gemeinde-Einnehmer	"
347	Weis Dr.	Bischof	"
348	Weiß	Regens im Seminar	"
349	Weißenburger	Rentner	Heiligenstein
350	Welcker	Gerichtsbote	Speyer
351	Welty	Adjunkt	"
352	Welty	Gastwirth	"
353	Wiedemann	k. Regierungsrath	"
354	Wolff	k. Rechnungs-Commissär	"
355	Wrede, Eugen Fürst v. Durchl.	k. Regierungs-Präsident der Pfalz	"
356	Zechner	Adjunkt	"
357	Harthausen	Gemeinde	Harthausen
358	Mechtersheim	"	Mechtersheim

Bezirk Kaiserslautern.

Kanton Göllheim.

359	Gagern, Frhr. v.	Pfarrer	Ottersheim
360	Hofemann, Carl Ludwig	Friedensrichter	Göllheim

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
		Kanton Kaiserslautern.	
361	Becker, G.	—	Kaiserslautern
362	Bender	—	"
363	Bennheim	—	"
364	Birnbaum, F.	—	"
365	Böcking, N.	Gerichtsbote	"
366	Börsch, L.	Decan und Pfarrer	"
367	Braun, W.	—	"
368	Brion, C. F.	Hüttendirector	Trippstadt
369	Croné,	Kaplan	Kaiserslautern
370	Crusius, G.	—	"
371	Dedreux, J.	—	"
372	Dedreux, P.	—	"
373	Dehaut, L.	—	"
374	Dietrsch	Hüttenverwalter	Trippstadt
375	Eckenroth	—	Kaiserslautern
376	Ehmannt	Pfarrer	"
377	Fort	Einnehmer	Hochspeyer
378	Gelbert, J. III.	—	Kaiserslautern
379	Gelbert, J.	Bierbrauer	"
380	Gelbert, J. S.	—	"
381	Göppel, J. L.	Pfarrer	Trippstadt
382	Gotthold, G.	—	Kaiserslautern
383	Haard	Forstgerichtsbote	"
384	Haas, Richard	—	"
385	Helfrich, H.	—	"
386	Herberger	—	"
387	Huber, G.	—	Dammmühle
388	Jacob, P.	—	Kaiserslautern
389	Jacob, J. W.	—	"
390	Jacobi	—	"
391	Jänisch	—	"
392	Karcher, Fried.	—	"
393	Karcher, Carl	—	"
394	Kees	Oberförster	Trippstadt
395	Kieser, J.	Polizeicommissär	Kaiserslautern
396	Kröber, Dr.	—	"
397	de Lamotte	—	"
398	Leimbach	—	"
399	Maillot, Frhr. v.	—	"
400	Michel, Ferdinand	—	"
401	Monée, F. M. A.	—	"
402	Monée, F. M.	—	"
403	Müller, P.	—	"
404	Müllinghof, Gebr.	—	"
405	Orth, Gebr.	—	"
406	Pletsch, Adrian	—	"

Ordnungs-Nummer.	Namen	Stand	Wohnort.
407	Piris, F.	—	Kaiserslautern
408	Purreiner, Georg	Bezirks-Ingenieur	"
409	Ricker	—	"
410	Rind	Gerichtsbote	"
411	Röhm, Ph.	—	"
412	Römer, Joseph	—	"
413	Schletterer, M.	—	"
414	Schmitt, N.	Rechtscandidat	"
415	Schmitt, Lorenz	—	Weilerbach
416	Schmitt, L.	kathol. Pfarrer	Kaiserslautern
417	Schneider, S.	—	"
418	Schuck, J. C.	—	"
419	Schwarz, A.	—	"
420	Späth, J.	—	"
421	Stauff	—	"
422	Stephani, L.	—	"
423	Staphani, W.	—	"
424	Stephani, Carl	—	"
425	Taſcher	Buchhändler	"
426	Trutzer, C.	—	"
427	Vaßbach	Gerichtsbote	"
428	Vatter, L.	Buchdrucker	"
429	Weber, A.	Handelsmann	"
430	Weber	—	"
431	Weidmann	Revierförſter	"
432	Will	Notär	"
		Kanton Kirchheim.	
433	Schmitt M.	Pfarrer	Stetten
		Kanton Kuſel.	
434	Angsberger	Revierförſter	Kuſel
435	Benzino, L.	Kaufmann	"
436	Bietz	Pfarrer	"
437	Dilg	Landcommiſſär	"
438	Eller	Pfarrer	Konken
439	Gieſſen	Notär	Kuſel
440	Heimgärtner	Pfarrer	Ulmet
441	Hoffmann	Friedensrichter	Kuſel
442	Hoſeus	Notär	"
443	Moſchel	Decan	"
444	Möſer, Friedrich	Steuer-Einnehmer	Altenglan
445	Müller	Pfarrer	"
446	Purring, Hubert	kathol. Pfarrer	Kuſel
447	Rink	Pfarrer	Niederkirchen
448	Vogt	"	Theisbergſtegen
449	Zinn	Pfarrverweſer	Quirnbach

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
		Kanton Lauterecken.	
450	Cappel, Heinrich	Müller	Odenbach
451	Ley, Friedrich	Pfarrer	Gangloff
452	Müller, Ph. W. J.	Decan und Pfarrer	Odenbach
453	Müller, C.	Einnehmer	"
454	Westenberger, Wilhelm	"	"
		Kanton Obermoschel.	
455	Heintz, Friedr. Ch.	Pfarrer	Hochstätten
456	Schmidt, J. Jac.	"	Obermoschel
457	Schmidt, G.	"	Schiersfeld
458	Rauber	Gerichtsbote	Obermoschel
459	Welsch, Peter Carl	Pfarrer	Alsenz
		Kanton Otterberg.	
460	Dahl	Pfarrer	Niederkirchen
461	Dauber, G. L.	"	Heimkirchen
462	Haas	"	Otterberg
463	Jung, K. Ph.	Friedensrichter	"
464	Klein	Schullehrer	Niederkirchen
465	Merz	"	"
466	Treviran	Pfarrer	Heiligenmoschel
		Kanton Rockenhausen.	
467	Barth	Pfarrer	Dörrmoschel
468	Fleischmann	"	Rockenhausen
469	Fleischmann, Dr.	pract. Arzt	"
470	Gerlach, L. Ph.	Pfarrer	St. Alban
471	Machwirth, F.	"	Dielkirchen
472	Medicus	Vicar	Dörrmoschel
473	Pöhn, Ch.	Pfarrer	Gaugrehweiler
474	Welsch, Fried.	"	Finkenbach
475	Wottmann	Apotheker	Rockenhausen
		Kanton Winnweiler.	
476	Gümbel, August	Vicar	Sippersfeld
477	Vollmar	Pfarrer	"
		Bezirk Landau.	
		Kanton Annweiler.	
478	Alwens	k. Rentbeamte	Annweiler
479	Bach, J. A.	Kaufmann	"
480	Barth	Wirth	"
481	Barth, Daniel	Gutsbesitzer	"
482	Barth, Philipp	Handelsmann	"

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stad.	Wohnort.
483	Betillion	Holzhändler	Annweiler
484	Bolza	Notär	"
485	Bosch	Kaufmann	"
486	Conrad	Einnehmer	"
487	Clundt	funct. Gerichtsbote	"
488	Diebold, Jacob	Pfarrer	"
489	Diehl, L.	Bierbrauer	"
490	Diehl	Wirth	"
491	Eckhard	Subrector	"
492	Eichholz, Carl	Friedensrichter	"
493	Engelhard, H. v.	Wirth	"
494	Engelhard, V.	Müller	"
495	Franck	Studienlehrer	"
496	Geißler, J. Ph.	Zuckerbäcker	"
497	Gürleth, Dr.	practischer Arzt	Albersweiler
498	Heß, D.	Holzhändler	Annweiler
499	Hilgard, Otto	Gutsbesitzer	St. Johann
500	Huber, Ag.	Schullehrer	Annweiler
501	Jacoby	Buchbinder	"
502	Jaeger Dr.	practischer Arzt	"
503	Jung, Jacob	Stadtschreiber	"
504	Knobeloch	Pfarrer	Albersweiler
505	Köster	Notär	Annweiler
506	Lantz	Pfarrer	"
507	Mainzinger, J. G.	Einnehmer	Albersweiler
508	Michel, P. A.	Papierfabrikant	Annweiler
509	Mühlhäuser, H.	Bürgermeister	"
510	Pacquai, Heinrich	Rothgerber	"
511	Regula	Bürgermeister	Albersweiler
512	Schmolze	Gerichtsbote	Annweiler
513	Schollwöck	k. Forstmeister	"
514	Sieben	Posthalter	"
515	Streccius	Apotheker	"
516	Streccius, C.	"	"
517	Stürbrinck	Revierförster	Eußerthal
518	Völker, F.	Oeconom	Annweiler
519	Wolff	Gerichtschreiber	"
520	Zinngraf	Kaufmann	"
		Kanton Bergzabern.	
521	Altschul, Marc.	Gutsbesitzer	Ingenheim
522	Altschul, Marx	Geschäftsmann	"
523	Antz	protest. Pfarrer	Rohrbach
524	Augustin	Pfarrer	Billigheim
525	Baumgärtner, Jacob	Bürgermeister	Kapsweiher
526	Becker	"	Rohrbach
527	Beutner	k. Kantonsarzt	Bergzabern

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
528	Blum, Samuel	Gutsbesitzer	Ingenheim
529	Blum, Jonathan	Geschäftsmann	"
530	Dohr, Gotthelf	Gerichtsbote	Bergzabern
531	Dreßler	k. Revierförster	"
532	Ehrhard, Heinrich Jacob	Kiefer	Gleiszellen
533	Fach, Conrad	Einnehmer	Steinfeld
534	Franz, F. Th.	protest. Pfarrer	Ingenheim
535	Frick, L.	Eigenthümer	Klingenmünster
536	Fuchs, C. J.	Notär	Bergzabern
537	Hack, Joseph	Obercontroleur	Rechtenbach
538	Hahn, Heinrich	protest. Pfarrer	Klingenmünster
539	Hänling	Bürgermeister	Rechtenbach
540	Hauck	"	Billigheim
541	Herche Dr.	pract. Arzt	Bergzabern
542	Hertle, Heinrich	Bierbrauer	"
543	Hertle, Lorenz jun.	Gutsbesitzer	"
544	Hofer	Studienlehrer	"
545	Hoffmann	Bürgermeister	Klingenmünster
546	Hornberger	Schullehrer	Mühlhofen
547	Hühnerfauth	"	Gleishorbach
548	Humbert, Adam	protest. Pfarrer	Rechtenbach
549	Jaeger, Wilhelm	Adjunkt	Bergzabern
550	Jung	Handelsmann	"
551	Keller, Georg M.	Müller	Billigheim
552	Kremer	Zollverwalter	Schweigen
553	Kauschinger	kathol. Pfarrer	Oberotterbach
554	Löwenstein Dr.	pract. Arzt	Ingenheim
555	Masset, Carl	Bürgermeister	Schweighofen
556	Maushard, Conrad	Müller	Billigheim
557	Molique, L.	k. Friedensrichter	Bergzabern
558	Nebinger	Einnehmer	Billigheim
559	Neuz	Bürgermeister	Oberotterbach
560	Nicolaus	Gerichtsbote	Bergzabern
561	Obitz, Joseph Alois	Pfarrer	Klingenmünster
562	Pfeiffer	Müller	Mühlhofen
563	Rens, J.	Bürgermeister	Oberhausen
564	Rischmann, L.	k. Rentbeamte	Bergzabern
565	Rohrbacher, Peter	kathol. Pfarrer	Blickweiler
566	Roos, Bernhard	Gutsbesitzer	Ingenheim
567	Roos, Eduard	Geschäftsmann	"
568	Rott, Fried. Ludwig	protest. Pfarrer	Dörrenbach
569	Rudolph	Einnehmer	Klingenmünster
570	Sartorius	k. Notär	Bergzabern
571	Schaadt, J. A.	Kaufmann	Schweigen
572	Schau, Conrad	Bürgermeister	Ingenheim
573	Schilling	Apotheker	Billigheim
574	Schmitt, Heinrich	—	Bergzabern

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
575	Schultz	k. Steuercontroleur	Bergzabern
576	Seiler, Franz	Revierförster	Klingenmünster
577	Siebecker	"	Rechtenbach
578	Sieben, H. Carl	Apotheker	Bergzabern
579	Theilmann	Bürgermeister	Schweigen
580	Umbscheiden, C. L.	Gerichtschreiber	Bergzabern
581	Umpfelbach	Weinhändler	"
582	Umpfenbach	k. Landcommissär	"
583	Wandecker	Bürgermeister	Gleiszellen
584	Weiß Dr.	pract. Arzt	Bergzabern
		Kanton Edenkoben.	
585	Arnold, J. W.	Privatier	Edenkoben
586	Arnold, Ph.	"	"
587	Born, J.	"	"
588	Brämer, D. W.	Pfarrer	Rhodt
589	Faller	Friedensgerichtschreiber	Edenkoben
590	Fasco	Friedensrichter	"
591	Glaser Dr.	Arzt	"
592	Grohe	Bürgermeister	"
593	Handwerk	Geometer	"
594	Jacob	Pfarrer	Böchingen
595	Keller	Notär	Edenkoben
596	König	k. Kantonsarzt	"
597	Köhler	Notär	"
598	Mahla	protest. Pfarrer	"
599	Mayer	"	"
600	Medicus	Notär	"
601	Merkle, H.	Apotheker	"
602	Reichhold	"	
603	Resplandin	Gemeindeschreiber	"
604	Schimper, Ludwig	Gerichtsbote	"
605	Teutsch, Joh.	—	"
606	Völker, Ernst	Kaufmann	"
607	Völker, N. J.	"	"
608	Zunn, Alois	Gerichtsbote	"
		Kanton Germersheim.	
609	Albrecht	k. Revierförster	Westheim
610	Bender, Christian	Lehrer	Zeiskam
611	Bumiller	Bürgermeister und Handelsmann	Bellheim
612	Cröninger, M.	Ingenieur-Major	Germersheim
613	Frey, Conrad	Wirth	Zeiskam
614	Frick	k. Rentbeamte	Germersheim
615	Frübis, Ludwig	kathol. Pfarrer	"
616	Guth, Joh.	Ackersmann	Zeiskam
617	Guth, Conrad d. A.	"	"

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
618	Häußling	kathol. Pfarrer	Lingenfeld
619	Heß, Jacob	Kaufmann	Germersheim
620	Heß, Joseph	"	"
621	Heuck	Notär	"
622	Hohfeld, W. J.	Kaufmann	Bellheim
623	Hüttwohl, C.	protest. Pfarrer	Zeiskam
624	Jarietti, Franz M.	Kaufmann	Germersheim
625	Kahn, Ferd.	"	"
626	Kalbfuß, Christian	protest. Pfarrer	Bellheim
627	Kuby, W.	Subrector	Germersheim
628	Labbé	kathol. Pfarrer	Leimersheim
629	Mathieu, C.	Oeconom	Knittelsheim
730	Mayr	k. Landcommissär	Germersheim
631	Mayerhofer, Rud.	—	Knittelsheim
632	Müller, Ambros	kathol. Pfarrer	Oberlustadt
633	Mühlhäuser, Carl	Friedensrichter	Germersheim
634	Peter	k. Steuercontroleur	"
635	Pfeiffer	kathol. Pfarrer	Ottersheim
636	Pfirrmann	Friedensgerichtschreiber	Germersheim
637	Reichert	Einnehmer	Leimersheim
638	Roos	protest. Pfarrer	Westheim
639	Sartorius, H.	Notär	Germersheim
640	Schmauß v.	Ingenieur-Obrist	"
641	Schmitt, Jb.	Kaufmann	Bellheim
642	Schmitt	Apotheker	Germersheim
643	Schmitt	Bierbrauer	"
644	Schott, Peter	Gutsbesitzer	Bellheim
645	Schrank, Gg.	Müller	Germersheim
646	Seydel	Ingenieur-Hauptmann	"
647	Stichter, Heinrich	Schulgehülfe	Bellheim
648	Vollmer, Heinrich	Gutsbesitzer	Germersheim
649	Vollmer, Philipp	"	"
650	Watzenborn, Wilh.	protest. Pfarrer	Oberlustadt
651	Weismann, J. Ph.	"	Germersheim
652	Wettengel	Gemeindeschreiber	Leimersheim
		Kanton Kandel.	
653	Avril	Schulgehülfe	Rheinzabern
654	Bach	Einnehmer	Rülzheim
655	Baumann Dr.	pract. Arzt	Kandel
656	Bertel, Ph. Jb.	Ackerer	Jockgrimm
657	Berizzi, L.	Müller	Berg
658	Beyer, Ph. Jacob	Bürgermeister	Minfeld
659	Böbinger, Andreas	Adjunkt	"
660	Brunner, Joseph	Ziegler	Rheinzabern
661	Brunner, Jacob	Eigenthümer	"
662	Bühler	Friedensrichter	Kandel

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
663	Bumiller, Silvester	Kaufmann	Rheinzabern
664	Bumiller, Christian	Handelsmann	"
665	Burg, Ludwig	Bürgermeister	Winden
666	Burg, Johann	"	Freckenfeld
667	Cammisar, Georg	—	Rheinzabern
668	Deffren	Gerichtsbote	Kandel
669	Durian, Joh. Baptist	kathol. Pfarrer	Minfeld
670	Dreyer, Joh. Philipp	Schreiner	Jockgrimm
671	Dreyer, Joseph	Lehrer	"
672	Eckert	Bürgermeister	Schaidt
673	Elgert Dr.	pract. Arzt	Rheinzabern
674	Ertel, Ludwig	Bürgermeister	Neuburg a. Rh.
675	Ertel, Joh. Jacob	Wirth	"
676	Fuhr, Georg Adam	Gemeindeschreiber	Hagenbach
677	Gauli, F. G.	—	Rheinzabern
678	Gebhardt, Ph. Jac. II.	Ackerer	Jockgrimm
679	Geiße	k. Forstmeister	Langenberg
680	Groß	Bürgermeister	Kandel
681	Gruber, Frz. Martin	Greffier	Schaidt
682	Halbig	Hauptzollamtsverweser	Neuburg a. Rh.
683	Harder	Bürgermeister	Rülzheim
684	Hartmann, Ludwig	Gutsbesitzer	Hagenbach
685	Heitz, Joh. Martin	Seifensieder	Minfeld
686	Heitz, J. M.	Fabrikant	"
687	Herfeldt	Rheinoctroi-Einnehmer	Neuburg a. Rh.
688	Hertel	Forstgerichtsbote	Kandel
689	Heußler	Weinhändler	"
690	Hoffmann	Pfarrer	Neuburg a. Rh.
691	Hoffmann, Ferd.	Müller	Rülzheim
692	Hoffmann, M.	Gutsbesitzer	Schaidt
693	Hoffmann	Apotheker	Kandel
694	Holzner, Michael	kathol. Pfarrer	Hagenbach
695	Kargl, Sebast.	Hauptzollamtscontroleur	Neuburg a. Rh.
696	Keller, Gg.	Färber	Minfeld
697	Keller	Notär	Rheinzabern
698	Kestler	Apotheker	"
699	Kirchner, Joh. Adam	Ackerer	Jockgrimm
700	Klein	k. Revierförster	Hagenbach
701	—	Gastwirth	"
702	Koch	Revierförster	Kandel
703	Körber	Hussier	"
704	Kreß	Oberinspector	Neuburg a. Rh.
705	Labroisse	Revierförster	Kandel
706	Lindemann	"	Langenberg
707	Löwenmuth, Frz.	Lehrer	Jockgrimm
608	Lucius	Gastwirth	Kandel
609	Lucius	protest. Pfarrer	Minfeld

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
710	Martin	Notär	Kandel
711	Mährlein, Ferd.	Gemeindeschreiber	Rülzheim
712	Moll	Bauconducteur	Kandel
713	Müller, L.	—	"
714	Neiß	Pfarrer	Kandel
715	Orth, J. A.	Bürgermeister	Rheinzabern
716	Osthoff, Hartmuth	—	Steinweiler
717	Nächl	Obercontroleur	Kandel
718	Reichard	Gerichtschreiber	"
719	Schäfer, Carl	—	Neuburg a. Rh.
720	Schmitt, Valentin	—	Rülzheim
721	Schneider, L.	—	Winden
722	Schönebeck v.	Rheinoctroi-Controleur	Neuburg a. Rh.
723	Schönlaub, Caf.	Gutsbesitzer	Minfeld
724	Schönlaub, Jos.	"	"
725	Schönlaub	Rechtscandidat	Kandel
726	Schwein	Bürgermeister	Jockgrimm
727	Seiler	kathol. Pfarrer	Kandel
728	Simon, Joh. Ph.	—	Rheinzabern
729	Sinn	Lehrer	Winden
730	Stepp, Carl Fried.	Pfarrer	Wörth
731	Succietto, Frz.	—	Hagenbach
732	Theis, Jean Pierre	Greffier	Jockgrimm
733	Todt, G.	Kaufmann	Kandel
734	Weidner, W.	Bürgermeister	Erlenbach
735	Weigel	Notär	Kandel
736	Weigel, Jb.	Weinhändler	Rheinzabern
737	Weigel, Mich. Ant.	Gutsbesitzer	"
738	Weiß	Bürgermeister	Pfortz
739	Weiß		Hagenbach
740	Wolff	" protest. Pfarrer	Kandel
		Kanton Landau.	
741	Bach	Lehrer	Birkweiler
742	Baur	—	Landau
743	Becker	Lehrer	Essingen
744	Becker	Gastwirth	Niederhochstadt
745	Bombard	k. Staatsprocurator	Landau
746	Born, Andreas	Weinhändler	Birkweiler
747	Botta, L.	—	Landau
748	Bruckner	protest. Pfarrer	Offenbach
749	Buchert	Schullehrer	Siebeldingen
750	Clauß, Gg. Jb.	—	Landau
751	Cullmann	Lehrer	Frankweiler
752	Demontant, Jos.	—	Landau
753	Dick, Dr.	pract. Arzt	Niederhochstadt
754	Dupré	k. Staatsprocurator-Substitut	Landau

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
		—	Landau
755	Eckel	Bürgermeister	Queichheim
756	Fath	protest. Pfarrer	Niederhochstadt
757	Geul	Advokat-Anwalt	Landau
758	Glaß	—	"
759	Grieß, Friedr. Ludw.	protest. Pfarrer	Impflingen
760	Gumbert	k. Friedensrichter	Landau
761	Haas	Kaufmann	"
762	Haas, D.	k. Untersuchungsrichter	"
763	Hederer	Adjunkt	"
764	Heiligenthal	protest. Pfarrer	"
765	Heinz	—	"
766	Hessert, Gg.	Apotheker	"
767	Hoffmann, C.	Pfarrer	Bornheim
768	Hugo	Bürgermeister	Wollmesheim
769	Keller, Ad.	protest. Schullehrer	Niederhochstadt
770	Krebs	Pfarrer	Siebeldingen
771	Kunz	Bürgermeister	Herrheim
772	Kunz	Kaufmann	Landau
773	Lang, Joh.	Bürgermeister	Niederhochstadt
774	Litty	Advokat	Landau
775	Mahla	—	Impflingen
776	Matheus, Gg. Pet.	protest. Pfarrer	Frankweiler
777	Michel	"	Essingen
778	Müller, Ferd.	—	Impflingen
779	Müller, Gg. Fried.	pract. Arzt	Landau
780	Pauli Dr.	k. Landcommissär	"
781	Petersen	—	"
782	Regenauer, Franz	Bürgermeistrr	Göcklingen
783	Reuther, Jac.	—	Landau
784	Scherer, Gg.	gew. Bürgermeister	"
785	Schickendantz	protest. Pfarrer	Nußdorf
786	Schimpf	Pfarrer	Mörzheim
787	Schmitt	Einnehmer	Walsheim
788	Stempel	k. Staatsprocurator-Substitut	Landau
789	Werner		

Bezirk Zweibrücken.

Kanton Bliskastel.

790	Bletsch, Carl	Steuereinnehmer	Bliskastel
791	Bopp Dr., Ludwig	Kantonsarzt	"
792	Briam	Bäcker	"
793	Brengel, M. jun.	—	Wolfersheim
794	Chandon, Wilhelm	Bürgermeister	St. Ingbert
795	Ehrhardt, Joh. Jos. sen.	Kaufmann	"
796	Freysenz, Christ.	Seifensieder	Bliskastel
797	Geiger, Johann	Metzger	"
798	Georg, Dr.	pract. Arzt	"

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
799	Gerdolle, Carl	Eigenthümer	St. Ingbert
800	Graf, Ullrich	Obereinfahrer	"
801	Gros, Carl	Einnehmer	"
802	Hartmann, Carl	Gemeindeschreiber	Blieskastel
803	Hegemann, Johann	Kaufmann	"
804	Jacob, Johann	Posthalter	St. Ingbert
805	Karcher	Eigenthümer	Blieskastel
806	Kink, Carl	Metzger	"
807	König, Franz	Adjunkt	"
808	König, Jacob	Bauunternehmer	"
809	Knaps, Peter	Rentner	"
810	Krämer, Heinrich	Eisenwerkbesitzer	St. Ingbert
811	Krämer, Friedrich	"	"
812	Laur, Heinrich	Gastwirth	"
813	Levy, Ischen	Kaufmann	Blieskastel
814	Levy, Daniel	Handelsmann	"
815	Levy, Joh. Jos. und Levy, A.	Kaufleute	"
816	Levy, Aron Wtb.	Rentnerin	"
817	Levy, Abraham sen.	Handelsmann	"
818	Levy, Simon	"	"
819	Levy, Zacharias	"	"
820	Levy, Moses	"	"
821	Levy, Abraham III.	"	"
822	Levy, Emanuel	"	"
823	Link, Dr.	pract. Arzt	"
824	Loth, Friedrich	Posterpeditor	"
825	Neuberger, L.	Kaufmann	"
826	Oppenheimer, Meyer	"	"
827	Oppenheimer, Zacharias	"	"
828	Oppenheimer, Elias	Handelsmann	"
829	Pletsch, M.	Kaufmann	"
830	Riede, Nicolaus	kathol. Pfarrer	Reinheim
831	Rink, Jac.	pract. Arzt	St. Ingbert
832	Ritter, Theobald	Müller	Herbitzheim
833	Syffert	k. Rentbeamte	Blieskastel
834	Theysohn, N.	Steuerbote	"
835	Villeroy, Felix	Gutsbesitzer	St. Ingbert
836	Wack, Jos.	Bäcker	Blieskastel
837	Wack, B. jun.	"	"
838	Wack, Joh. Wtb.	Gerber	"
839	Walter, Alexius	Bierbrauer	St. Ingbert
840	Wies, Franz	Kaufmann	Blieskastel
841	Wies, E. und L.	Tabaksfabrikant	"
842	Wiest, Franz	Ergänzungsrichter	"
		Kanton Dahn.	
843	Gienanth, L. v.	Hüttenwerksbesitzer	Schönau

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
844	Gink, P. Jacob,	Friedensrichter	Dahn
845	Hopf, G. F.	Kantonsarzt	"
846	Prion, Ludwig	Director der Hüttenbergwerke	Schönau
847	Vögele, L.	Pfarrer	Rumbach
		Kanton Homburg.	
848	Hoffmann	Friedensrichter	Homburg
		Kanton Landstuhl.	
849	Appredérir	—	Landstuhl
850	Benzino, Jos. sen.	Handelsmann	"
851	Benzino, Jos. jun.	Bürgermeister	"
852	Benzino, Johann	Handelsmann	"
853	Benzino, Jos.	"	"
854	Braun, W. A.	Friedensrichter	"
855	Didier, H.	—	Kirchmohr
856	Dier, Moritz	kathol. Pfarrer	Landstuhl
857	Falciola	Rentmeister	"
858	Ganing, M.	—	"
859	Geiger	Kantonsarzt	"
860	Haas	Notär	"
861	Huch	—	"
862	Landstuhl	Gemeinde	"
863	Löw, G.	—	Matzenbach
864	Matzenbach	Gemeinde	Landstuhl
865	Mehler, L.	Kaufmann	Reichenbach
866	Reichenbach	Gemeinde	Landstuhl
867	Rupprecht	Gerichtschreiber	
		Kanton Neuhornbach.	
868	Baurer	Pfarrer	Neuhornbach
869	Gassert, Ph.	"	Walsheim
870	Gros, Frdr. Ernst. L.	Gerichtschreiber	Neuhornbach
871	Hannitz, Friedrich	Eigenthümer	"
872	Lorch, J. Ph.	Friedensrichter	"
873	Lungenbul, Christ.	Oeconom	Walsheim
874	Müller, Friedr.	Pfarrer	Neuhornbach
875	Schneider, Balth.	Bürgermeister	"
		Kanton Pirmasens.	
876	Berger, v.	Gutsbesitzer	Pirmasens
877	Boye, Adolph	Friedensrichter	"
878	Bregeard	Rentmeister	"
879	Dercum, Frz.	k. Landcommissär	"
880	Hefenstein	Decan und Pfarrer	"
881	Kieffer	Notär	"
882	Kieffer	Pfarrer	"

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
883	Lorenz	Pfarrer	Pirmasens
884	Mathias, Friedrich	protest. Pfarrer	Nünschweiler
885	Sahner	Lehrer	Pirmasens
886	Schmitt, Carl	Landcommiss.-Act.	"
887	Weber	protest. Pfarrer	"
		Kanton Waldfischbach.	
888	Anspach, Philippine	ohne Gewerbe	Waldfischbach
889	Bollinger, Heinr.	Pfarrer	Hermersberg
890	Brünings	"	Gerstberg
891	Fasco, L.	Notär	Waldfischbach
892	Gassert	Gerichtsbote	"
893	Hecht, C. A.	Friedensrichter	"
894	Höpfner, W.	protest. Pfarrer	Schmalenberg
895	Jacob, Peter	Gastwirth	Schopp
896	Jacob, Margar Wtb.	Gutsbesitzer	"
897	Imkrauch	Adjunkt	Waldfischbach
898	Ketterich, P. A. III.	Gutsbesitzer	Hermersberg
899	Lichtenberger, F.	Vicar	Waldfischbach
900	Lippert, J. G.	Pfarrer	Wallhalben
901	Schellhaß, Ludwig	Einnehmer	Waldfischbach
902	Schreiner	Gemeindeschreiber	Hermersberg
903	Stein, P.	Müller	Waldfischbach
904	Wernigk	Pfarrer	"
905	Weyrich	Gerichtschreiber	"
906	Zehelein	k. Forstmeister	"
		Kanton Waldmohr.	
907	Guttenberger	Notär	Waldmohr
		Kanton Zweibrücken.	
908	Antoine, Joh. Bapt.	—	Zweibrücken
909	Bauer, Christ.	Stadtrath	"
910	Binder, Frz. Xav. v.	Postverwalter	"
911	Böcking, Fried. Carl	Appellationsgerichts-Director	"
912	Cotta	Bezirksrichter	"
913	Dall'Armi	k. Staatsprocurator	"
914	Dercum, Jacob	Steuereinnehmer	"
915	Dingler	Bezirksrichter	"
916	Dingler, Ch.	Stadtrath	"
917	Dunkel, Ph.	"	"
918	Engelhorn	Steuereinnehmer	Contwig
919	Fitting, Herrmann	Appellationsgerichtsrath	Zweibrücken
920	Frank, L.	Stadtrath	"
921	Golsen, Carl Ludw.	Advokat	"
922	Görringer, Michael	Studienlehrer	"
923	Graf, Franz	Oberzoll-Inspector	"

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
924	Gugel, Eugen	k. Landcommissär	Zweibrücken
925	Heintz, Carl Friedr.	Appellationsgerichtsrath	"
926	Hendrich, Friedrich	Salzbeamter	"
927	Hohenfels	Forstamts-Actuar	"
928	Hollerith, Christ.	Polizeicommissär	"
929	Hörmann, v.	Substitut d. k. Staatsprocur.	"
930	Koch, Ludw. Christ. v.	Appellationsgerichts-Präsident	"
931	Koch, Michael	Sprachlehrer	"
932	Korbach, Eberhard	General-Staatsprocurator	"
933	Kröber	Forstmeister	"
934	Kraft, Ph. Louis	Studienlehrer	"
935	Kurz, Carl	Stadtrath	"
936	Lang, F.	"	"
937	Locher, P. J.	"	"
938	Molitor, J. A.	Appellationsgerichtsrath	"
939	Nök, L.	Stadtrath	"
940	Piton, Heinrich	protest. Pfarrer	Contwig
941	Pixis	Bezirksgerichts-Präsident	Zweibrücken
942	Predl, Franz v.	Landcommissariats-Actuar	"
943	Probstmayr, M.	Gestüts-Director	"
944	Rapp, Joh. Georg	Domänen-Inspector	"
945	Ritter	Stadtrath	"
946	Römer	"	"
947	Sauter, Jacob	Studienlehrer	"
948	Schimper, Friedrich	Hospitalschaffner	"
949	Schlimmer, Ch.	Stadtrath	"
950	Schmidt	Gerichtschreiber	"
951	Schmidtmann	Stadtrath	"
952	Schuler, K. J.	Ergänzungsrichter	"
953	Schwarzenberger	Bauconducteur	"
954	Seitz	Stadtrath	"
955	Seitz, Christian	pens. Hauptmann	"
956	Semer, Dr. jur., J.	Appellationsgerichtsrath	"
957	Serini	Bezirksrichter	"
958	Stengel, J. Bapt.	Appellationsgerichtsrath	"
959	Stengel, Gottfried	Bürgermeister	"
960	Strohmayer, W.	Hauptzollamtsverwalter	"
961	Syffert	Rentmeister	"
962	Veiel, Theodor	Zeichnungslehrer	"
963	Vogel, Eduard	Professor	"
964	Vröhlich, C.	Stadtrath	"
965	Weihinger	Verificator	"
966	Wolff, Georg	Bauinspector	"
967	Wolff, Jacob	Stadtrath	"
968	Zäch, Peter	Professor	"

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 40. Speyer, den 14. August 1845.

Inhalt:

Eröffnung der Jagd für das Jagdjahr 1845/46. — Den Anschluß der Nachen auf der Blies, von Bliesbrücken bis zur Uhrigsmühle, zur Nachtszeit, betr. — Termine zur Stellung der Rechnungen für 1844/45. — Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster des Kantons Kirchheim. — Uebersicht der Einlagen der Gemeinden und Stiftungen pro 1844 in die Verzinsungskassen der Landcommissariate-Bezirke Neustadt und Homburg und den hiefür zugetheilten Zinsen. — Die aus Anlaß der vorjährigen Industrie-Ausstellung in Berlin von Seiten der Königl. preußischen Regierung an die Königl. bayerischen Unterthanen verliehenen Auszeichnungen betr. — Pfarrei-Verleihung. — Uebersicht der Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während der Monate März, April und Mai 1845.

Ex off. Nro. 12363 E. pr. den 11. August 1845.

(Die Eröffnung der Jagd für das Jagdjahr 1845/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 21. September 1815 wird hiemit die Jagd zu Feld und Wald mit dem 23. August l. J. eröffnet, dabei jedoch wegen Schonung der bis dahin etwa noch nicht abgebauten Frucht-, Hanf- und Tabakfelder auf die deßhalb bestehenden Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen.

Speyer, den 9. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.

Für den Director der Finanzen:
Emonts.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 16319 R. pr. den 11. August 1845.

(Den Anschluß der Nachen auf der Blies, von Bliesbrücken bis zur Uhrigsmühle, zur Nachtszeit, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die diesseitige Verfügung vom 13. v. M. im rubrizirten Betreffe (Amts- und Intelligenzblatt № 35) wird hiermit berichtigend bemerkt, daß die Zuwiderhandlungen gegen dieselben nach dem Zollstrafgesetze vom 17. November 1837, §. 17 № 2 (Amts- und Intelligenzblatt von 1837 № 76) mit einer Ordnungsstrafe von 1—15 Gulden bedroht sind.

Speyer, den 7. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

M 12249 E. pr. den 11. August 1845.

(Die Termine zur Stellung der Rechnungen für 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. obersten Rechnungshofes vom 2. d. M. wurden die bisherigen Termine zur Rechnungsablage auch für 1844 festgesetzt. Dieses wird den Finanzämtern und Kassen mit der Aufforderung eröffnet, die gedachten Termine pünktlich einzuhalten und überhaupt den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Beziehung auf rechtzeitige und ordnungsmäßige Stellung der Rechnungen pünktlich nachzukommen.

Speyer, den 8. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.
Lacher.

Ad 12001 E. pr. den 11. August 1845.

(Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster des Kantons Kirchheim.)

Nachdem die Steuerkataster der Gemeinden des Kantons Kirchheim nunmehr definitiv abgeschlossen und zum Vollzuge gekommen, und die Auszüge aus denselben den betreffenden Grundeigenthümern zugestellt worden sind, so wird bezüglich des Reclamations-Verfahrens gegen die Katasteransätze zur Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer und Berechtigten bekannt gemacht, was folgt:

Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Amtsblatt Seite 247—308) räumen jedem Grundeigenthümer und Berechtigten, wenn er sich benachtheiliget glaubt, das Recht der Reclamation ein.

Das VII. Kapitel des Grundsteuergesetzes (Amtsblatt 1828, Seite 279), dann der §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt Seite 410), die Abänderung des §. 114 desselben Gesetzes betreffend, das VI. Kapitel des Haussteuergesetzes (Amtsblatt 1828, Seite 302) enthalten die Bestimmungen, sowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reclamationszeit, und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reclamationen, wornach sich zu achten ist.

Insbesondere werden die nachstehenden Bestimmungen bekannt gegeben:

I.

Für sämmtliche Gemeinden des Kantons Kirchheim beginnt der unerstreckliche Reclamationstermin mit dem 1. September 1845 und dauert, nämlich:

a) Für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte oder unrichtige Klassification der Grundstücke im Gegenhalte zu den Mustergründen, sodann wegen unrichtiger Flächenbestimmung der nicht nach dem Miethwerthe eingesteuerten Häuser und Hofräume auf dem Lande bis zum 30. November 1846 (15 Monate). (Art. 93 des Grundsteuer- und Art. 26 des Haussteuergesetzes.)

b) Für die gegen die Häusersteuer-Einschätzung nach den Miethverträgnissen im Kantons-Hauptorte Kirchheim bis zum 28. Februar 1846. (Art. 29 des Haussteuergesetzes.)

c) Für Beschwerden wegen vermeintlich irriger Liquidation und Katastrirung, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren durch das Gesetz bestimmt ist, von dem Tage an, wo der sub a. bezeichnete Reclamationstermin abläuft, also vom 1. Dezember 1846 bis zum 30. November 1849 inclus. (Art. 93 des Grundsteuergesetzes.)

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Haussteuer sind bei dem Königl. Landcommissariate, die Beschwerden gegen fehlerhafte Liquidation und Katastrirung dagegen bei dem Königl. Steuercontrolamte anzubringen.

III.

Da die oben festgesetzten Termine unerstrecklich sind, und die zur Aufnahme der Reclamationen eröffneten Protokolle unmittelbar nach Ablauf der Termine geschlossen werden, so ist sich hienach wohl zu achten, damit etwaige Beschwerden rechtzeitig angebracht werden. (Art. 99 des Grundsteuergesetzes.)

Die Anbringung der Beschwerden gegen

a) fehlerhafte Vermessung der Grundstücke, und

b) unrichtige Berechnung der Katasterssätze ist jederzeit durch das Gesetz gestattet, es erfordert aber der richtige Stand des Katasters, daß auch diese genannten Beschwerden, wo möglich bei Anbringung der Reclamationen bei dem Königl. Steuercontrolamte zur Anzeige kommen.

IV.

Schließlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuergesetzes, dann §. 32 des Hausteuergesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reclamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reclamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungsbeträge bei der Untersuchung nach dem richtigen Verhältnisse erhöht werden.

Kirchheimbolanden, am 1. August 1845.

Königl. Landcommissariat. Königl. Steuercontrolamt.
In Verhinderung des Vorstandes: Heim.

Welsch.

Ad Nrm. 8684 R. pr. den 7. August 1845.

Uebersicht

der Einlagen der Gemeinden und Stiftungen pro 1844 in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Neustadt.

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen. fl	xr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen. fl	xr	Guthaben am Ende des Jahrs 1844. fl	xr
1	Dürkheim, Kantonalforststraffond	129	14½	—	—	—	129	14½
2	Ellerstadt, Gemeinde	1200	—	174	27	20	1227	20
3	Erpolzheim, id.	250	—	323	10	34	260	34
4	id protestantische Kirche	70	55	33	—	18	71	13
5	Gönnheim, Gemeinde	600	—	156	12	15	612	15
6	Kallstadt, protestantische Kirche	190	—	205	5	6	195	6
7	Neustadt, Kantonalforststraffond	263	53½	—	—	—	263	53½
8	Niederkirchen, Gemeinde	42	15	140	—	46	43	1
9	Röderesheim, id.	230	—	156	1	18	1	18*)
10	Wachenheim, protestantische Kirche	500	—	248	15	23	15	23*)
11	Wachenheim, Einnehmerei (Weil'sches Depositum)	247	58	277	8	59	256	57
12	Weidenthal, protestantische Kirche	50	—	336	2	12	52	12
13	id. protestantische Pfarrei	200	—	336	8	48	208	48
14	Winzingen, Armenfond	30	—	291	1	8	31	8
	Summa	4004	16	—	94	7	3368	23

*) Die Einlagecapitalien sind im Laufe des Jahres zurückerhoben worden.

pr. den 7. August 1845.

Ad Nrm. 6439 R.

Ueberficht

der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariats-Bezirkes Homburg im Jahre 1844 gemachten Einlagen und den hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen. fl	kr	Zinszeit nach Tagen	Betrag der zugetheilten Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1844. fl	kr
1	Gerhardsbrunn, Armensonds	20	—	359	—	54	20	54
2	Homburg, Kantonsarresthauskasse	300	—	—	—	—	300	—
3	Homburg, Kantonalforststraffond	63	51	—	—	—	63	51
4	* Kirchmohr, katholische Kirche	30	—	329	1	7	1	7
5	Kirkel-Neuhäusel, Gemeinde	60	—	346	2	34	62	34
6	Dieselbe	18	45	211	—	30	19	15
7	Kleinottweiler, Armensond	50	—	319	1	38	51	38
8	Landstuhl, Kantonsarresthauskasse	300	—	—	—	—	300	—
9	Landstuhl, Kantonalforststraffond	248	22	—	—	—	248	22
10	Derselbe	42	13	—	—	—	42	13
11	Limbach, Gemeinde	10	—	346	—	26	10	26
12	Dieselbe	35	—	289	1	15	36	15
13	Dieselbe	17	30	171	—	23	17	53
14	Limbach, protestantische Kirche	30	—	344	1	16	31	16
15	Dieselbe	60	—	40	—	18	60	18
16	Mittelberbach, Gemeinde	10	—	138	—	10	10	10
17	Mühlbach, katholische Kirche	30	—	275	1	1	31	1
18	Dieselbe	356	36	234	10	21	366	57
19	Dieselbe	3941	38	210	102	31	4044	29
20	Oberberbach, Gemeinde	17	30	289	—	39	18	9
21	Obermohr, Armensond	50	—	286	1	46	51	46
22	* Obermohr, katholische Kirche	1097	46	355	46	32	694	18
23	Dieselbe	1494	43	312	57	46	1532	29
24	Dieselbe	153	38	297	5	39	159	37
25	Dieselbe	1951	53	270	65	16	2017	9
26	Dieselbe	3	23	211	—	5	3	28
27	Rosenkopf, Gemeinde	200	—	328	8	8	208	8
28	Steinwenden, protestantische Pfarrgemeinde	3184	40	355	140	1	3324	41
29	Dieselbe	2	—	279	—	4	2	4
30	Waldmohr, Cantonalforststraffond	232	21	—	—	—	232	21
31	Welterebach, Armensond	50	—	311	1	56	51	56
		14082	29	—	452	36	14535	5

Bemerkung. Die mit einem Sternchen bezeichneten Gemeinden und Stiftungen haben ihre Einlagen im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückgenommen.

Ad Nrm. Exh. 898 Pr. b. pr. den 12. August 1845.

(Die aus Anlaß der vorjährigen Industrie-Ausstellung in Berlin von Seiten der Königl. preußischen Regierung an die Königl. bayerischen Unterthanen verliehenen Auszeichnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der im verflossenen Jahre zu Berlin veranstalteten Industrie-Ausstellung sind gemäß Befehles Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 7. Februar d. J. an nachbenannte Aussteller der Pfalz Auszeichnungen verliehen worden:

1. Die silberne Preismedaille dem Seidenwaaren-Fabrikanten Simon in Zweibrücken.
2. Die eherne Preismedaille den Dosenfabrikanten Gebrüder Adt in Ensheim bei Zweibrücken.
3. Die eherne Preismedaille dem Weingeschäfte Gebrüder Kempf in Neustadt a. H.
4. Oeffentliche Belobung der Glasfabrik Nebholz und Berger zur Ludwigsthaler Glashütte.

Dieses wird hiemit öffentlich kund gegeben.

Speyer, den 11. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schenk.
Schalk.

Pfarrei-Verleihung.

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 30. vorigen Monats haben Seine Majestät der König die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle zu Neustadt a. H. dem bisherigen dritten Pfarrer dortselbst, Jacob Heinrich Saul, allergnädigst zu verleihen geruht.

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats März 1845.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. fr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 31. März	6	—	10	—	4	—	8	—	22	—	16	—
Frankenthal	vom 1. bis 31. „	3	—	7	2	4	—	8	—	22	—	14	—
Kaiserslautern	vom 4. März	—	—	—	—	4	2½	9	—	22	—	16	—
„	vom 11. „	—	—	—	—	4	2½	9	—	22	—	16	—
„	vom 18. „	—	—	—	—	5	—	9	—	22	—	16	—
„	vom 25. „	—	—	—	—	4	2½	9	—	22	—	16	—
Landau	vom 1. bis 31. März	—	—	—	—	4	1½	8	—	24	—	20	—
Speyer	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	4	—	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken	vom 6. März	—	—	—	—	5	—	8	—	22	—	18	—
„	vom 13. „	—	—	—	—	5	—	8	2½	22	—	18	—
„	vom 20. „	—	—	—	—	5	1½	8	2½	22	—	18	—
„	vom 27. „	—	—	—	—	5	1½	8	—	20	—	18	—

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Ort.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis. fl.	kr.
		Hectoliter.					Hectoliter.					Hectoliter.				
Dürkheim	5. März	1	1	—	6	20	8	8	—	4	23	—	—	—	-	—
„	12. „	—	—	—	-	—	1	1	—	4	32	—	—	—	-	—
„	19. „	—	—	—	-	—	4	4	—	4	40	—	—	—	-	—
„	26. „	—	—	—	-	—	4	4	—	4	44	—	—	—	-	—
Edenkoben	1. „	14	14	—	6	20	39	39	—	4	15	235	235	—	2	59
„	8. „	9	9	—	6	43	38	38	—	4	21	181	181	—	2	59
„	15. „	—	—	—	-	—	7	7	—	4	21	56	56	—	3	8
„	22. „	—	—	—	-	—	42	42	—	4	39	233	233	—	3	11
„	29. „	4	1	—	7	12	59	59	—	4	40	279	279	—	3	16
Frankenthal	7. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	14. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	21. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	28. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	4. „	156	156	—	5	46	699	699	—	4	34	659	659	—	2	35
„	11. „	77	77	—	5	44	551	551	—	4	41	874	874	—	2	39
„	18. „	60	60	—	6	12	382	382	—	4	58	543	543	—	2	45
„	25. „	56	56	—	6	19	312	312	—	4	50	618	618	—	2	44
Landau	6. „	—	—	—	-	—	18	18	—	4	5	130	130	—	3	6
„	13. „	4	4	—	6	20	11	11	—	4	10	17	17	—	3	6
„	20. „	3	3	—	6	7	4	4	—	4	21	84	84	—	3	9
„	27. „	4	4	—	6	28	36	36	—	4	32	145	145	—	3	11
Neustadt	1. „	109	109	—	6	18	76	76	—	4	8	121	121	—	2	56
„	4. „	89	89	—	6	19	76	76	—	4	16	163	163	—	2	56
„	8. „	105	105	—	6	27	67	67	—	4	20	97	97	—	3	—
„	11. „	143	143	—	6	26	97	97	—	4	15	209	209	—	3	2
„	15. „	11	11	—	6	45	31	31	—	4	32	24	24	—	3	6
„	18. „	140	140	—	6	42	98	98	—	4	30	207	207	—	3	6
„	22. „	108	108	—	6	55	31	31	—	4	40	52	52	—	3	10
„	25. „	50	50	—	6	49	67	67	—	4	37	143	143	—	3	9
„	29. „	97	97	—	7	—	85	85	—	4	30	207	207	—	3	11
Speyer	5. „	19	19	—	6	21	21	21	—	3	57	121	121	—	2	32
„	11. „	2	2	—	6	49	13	13	—	4	11	49	49	—	2	39
„	18. „	40	40	—	6	47	21	21	—	4	18	94	94	—	2	38
„	25. „	14	14	—	6	53	17	17	—	4	26	49	49	—	2	48
Zweibrücken	6. „	166	166	—	6	45	179	179	—	4	58	—	—	—	-	—
„	13. „	117	117	—	6	45	214	214	—	5	3	—	—	—	-	—
„	20. „	121	121	—	6	55	209	209	—	5	10	—	—	—	-	—
„	27. „	83	83	—	6	53	279	279	—	5	18	—	—	—	-	—

ſ i ch t :

des Monats März 1845.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	—	33	33	—	2	38	
—	—	—	—	—	9	9	—	3	56	45	45	—	2	43	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	8	28	28	—	3	—	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	12	41	41	—	3	6	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	4	1	1	—	2	44	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	1	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	6	15	15	—	3	5	
—	—	—	—	—	17	17	—	4	14	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurden keine Getreide zu Markte gebracht.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	27	27	—	2	59	
—	—	—	—	—	205	205	—	3	31	238	238	—	2	24	
—	—	—	—	—	139	139	—	3	40	343	243	—	2	29	
—	—	—	—	—	55	55	—	3	52	336	336	—	2	33	
—	—	—	—	—	188	188	—	3	51	199	199	—	2	40	
—	—	—	—	—	66	66	—	4	13	4	4	—	2	54	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	12	4	4	—	3	10	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	28	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	42	42	—	4	18	10	10	—	3	18	
—	—	—	—	—	49	49	—	4	—	63	63	—	2	40	
—	—	—	—	—	41	41	—	3	52	58	58	—	2	38	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	1	38	38	—	2	44	
—	—	—	—	—	69	69	—	4	6	57	57	—	2	46	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	22	7	7	—	3	20	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	20	71	71	—	3	—	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	25	38	38	—	3	13	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	16	53	53	—	3	10	
—	—	—	—	—	59	59	—	4	15	73	73	—	3	14	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	45	29	29	—	2	28	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	59	26	26	—	2	35	
—	—	—	—	—	42	42	—	3	56	18	18	—	2	41	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	3	27	27	—	2	39	
—	—	—	—	—	72	72	—	2	21	92	92	—	2	9	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	42	66	66	—	2	26	
—	—	—	—	—	177	177	—	2	41	33	33	—	2	47	
—	—	—	—	—	38	38	—	2	48	54	54	—	2	52	

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.					Hectoliter.					Hectoliter.				
Dürkheim	2. April	—	—	—	—	—	4	4	—	4	50	—	—	—	—	—
"	9. "	—	—	—	—	—	6	6	—	4	36	—	—	—	—	—
"	16. "	2	2	—	6	24	9	9	—	4	44	—	—	—	—	—
"	23. "	—	—	—	—	—	13	13	—	4	49	—	—	—	—	—
"	30. "	—	—	—	—	—	8	8	—	4	53	—	—	—	—	—
Edenkoben	5. "	—	—	—	—	—	131	131	—	4	34	487	487	—	3	9
"	12. "	4	4	—	7	2	75	75	—	4	28	364	364	—	3	11
"	19. "	6	6	—	7	7	80	80	—	4	35	387	387	—	3	11
"	26. "	4	4	—	7	12	84	84	—	4	34	283	283	—	3	13
Frankenthal	4. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	11. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	18. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	25. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	1. "	97	97	—	6	11	469	469	—	4	44	942	942	—	2	46
"	8. "	74	74	—	6	15	382	382	—	4	52	1086	1086	—	2	44
"	15. "	103	103	—	6	14	434	434	—	4	52	1171	1171	—	2	46
"	22. "	73	73	—	6	31	397	397	—	5	18	648	648	—	3	1
"	29. "	144	144	—	6	21	641	641	—	5	10	1392	1392	—	2	52
Landau	3. "	24	24	—	6	32	71	71	—	4	39	214	214	—	3	14
"	8. "	—	—	—	—	—	7	7	—	4	37	12	12	—	3	9
"	10. "	19	19	—	6	20	76	76	—	4	26	208	208	—	3	13
"	15. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	42	—	3	10
"	17. "	4	4	—	6	35	49	49	—	4	29	82	82	—	3	16
"	22. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	—	3	14
"	24. "	12	12	—	6	28	48	48	—	4	25	326	326	—	2	58
"	29. "	3	3	—	6	14	29	29	—	4	29	231	231	—	3	7
Neustadt	1. "	149	149	—	6	58	83	83	—	4	33	205	205	—	3	10
"	5. "	107	107	—	6	42	103	103	—	4	17	276	276	—	3	9
"	8. "	131	131	—	6	46	83	83	—	4	21	171	171	—	3	7
"	12. "	87	87	—	6	51	78	78	—	4	24	173	173	—	3	15
"	15. "	143	143	—	6	48	71	71	—	4	28	168	168	—	3	12
"	19. "	92	92	—	6	57	79	79	—	4	36	216	216	—	3	10
"	22. "	71	71	—	6	52	69	79	—	4	44	143	143	—	3	14
"	26. "	119	119	—	6	49	107	107	—	4	45	241	241	—	3	12
"	29. "	78	78	—	6	51	65	65	—	4	48	141	141	—	3	13
Speyer	1. "	37	37	—	6	39	58	58	—	4	38	196	196	—	2	44
"	8. "	58	58	—	6	47	45	45	—	4	22	183	183	—	2	44
"	15. "	4	4	—	6	33	52	52	—	4	18	154	154	—	2	41
"	22. "	5	5	—	6	42	12	12	—	4	18	126	126	—	2	43
"	29. "	—	—	—	—	—	—	10	—	4	24	77	77	—	2	47
Zweibrücken	3. "	197	197	—	6	54	289	289	—	5	10	2	2	—	2	48
"	10. "	246	246	—	7	3	217	217	—	5	20	2	2	—	2	42
"	17. "	203	203	—	7	1	292	292	—	5	30	10	10	—	2	48
"	24. "	172	172	—	7	22	289	289	—	5	45	13	13	—	3	—
"	30. "	150	150	—	7	19	266	266	—	5	49	—	—	—	—	—

ſ i ch t

des Monats April 1845.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	12	27	27	—	3	8	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	14	22	22	—	3	6	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	8	44	44	—	3	11	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	4	5	5	—	3	20	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	—	27	27	—	3	24	
—	—	—	—	—	59	59	—	4	11	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	6	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	46	46	—	3	57	7	7	—	3	12	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	3	4	4	—	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—	3	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	—	3	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	189	189	—	3	43	493	493	—	2	39	
—	—	—	—	—	183	183	—	4	—	693	693	—	2	48	
—	—	—	—	—	207	207	—	3	56	787	787	—	2	43	
—	—	—	—	—	141	141	—	4	8	307	307	—	2	58	
—	—	—	—	—	197	197	—	4	4	551	551	—	2	54	
—	—	—	—	—	55	55	—	4	22	31	31	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	3	—	
—	—	—	—	—	86	86	—	4	9	17	17	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	3	9	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	16	27	27	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	3	—	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	11	13	13	—	3	9	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	5	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	68	68	—	4	18	73	73	—	3	12	
—	—	—	—	—	79	79	—	4	10	83	83	—	3	8	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	8	52	52	—	3	11	
—	—	—	—	—	69	69	—	4	9	71	71	—	3	14	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	10	78	78	—	3	15	
—	—	—	—	—	67	67	—	4	13	81	81	—	3	15	
—	—	—	—	—	49	49	—	4	11	58	58	—	3	19	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	13	58	58	—	3	18	
—	—	—	—	—	46	46	—	4	15	43	43	—	3	24	
—	—	—	—	—	69	69	—	3	59	63	63	—	2	43	
—	—	—	—	—	78	78	—	3	56	50	50	—	2	47	
—	—	—	—	—	55	55	—	3	56	60	60	—	2	49	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	—	31	31	—	2	52	
—	—	—	—	—	64	64	—	4	2	19	19	—	2	54	
—	—	—	—	—	72	72	—	2	24	256	256	—	2	53	
—	—	—	—	—	108	108	—	2	57	259	259	—	2	51	
—	—	—	—	—	58	58	—	2	52	196	196	—	2	52	
—	—	—	—	—	104	104	—	2	58	116	116	—	3	3	
—	—	—	—	—	101	101	—	3	9	104	104	—	3	3	

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. Mai	—	—	—	—	—	6	6	—	4	58	—	—	—	—	—
„	14. „	—	—	—	—	—	3	3	—	5	14	—	—	—	—	—
„	21. „	—	—	—	—	—	5	5	—	5	33	—	—	—	—	—
„	28. „	—	—	—	—	—	20	20	—	5	52	—	—	—	—	—
Edenkoben	3. „	—	—	—	—	—	47	47	—	4	37	309	309	—	3	14
„	10. „	—	—	—	—	—	36	36	—	4	51	322	322	—	3	23
„	17. „	—	—	—	—	—	59	59	—	5	5	279	279	—	3	27
„	24. „	—	—	—	—	—	59	59	—	5	21	193	193	—	3	35
„	31. „	15	15	—	7	37	66	66	—	5	31	276	276	—	3	37
Frankenthal	2. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	9. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	16. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	23. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	30. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	6. „	119	119	—	6	31	434	434	—	5	22	986	986	—	3	1
„	13. „	67	67	—	6	48	470	470	—	5	26	874	874	—	3	8
„	20. „	164	164	—	6	55	593	593	—	5	40	1042	1042	—	3	7
„	27. „	145	145	—	7	24	536	536	—	6	21	1045	1045	—	3	13
Landau	8. „	7	7	—	6	29	9	9	—	4	37	150	150	—	3	13
„	15. „	6	6	—	6	47	18	18	—	4	45	389	289	—	3	12
„	20. „	2	2	—	6	37	4	4	—	4	48	33	33	—	3	16
„	29. „	16	16	—	6	40	19	19	—	5	10	121	121	—	3	23
Neustadt	3. „	98	98	—	6	52	83	83	—	5	—	203	203	—	3	16
„	6. „	107	107	—	6	54	65	65	—	5	4	149	149	—	3	15
„	10. „	107	107	—	6	57	81	81	—	5	3	172	172	—	3	18
„	13. „	113	113	—	7	—	67	67	—	5	2	156	156	—	3	17
„	17. „	119	119	—	7	1	76	76	—	5	6	207	207	—	3	18
„	20. „	136	136	—	7	12	41	41	—	5	15	110	110	—	3	20
„	24. „	93	93	—	7	40	87	87	—	5	51	176	176	—	3	27
„	27. „	197	197	—	7	18	89	89	—	5	51	218	218	—	3	24
„	31. „	81	81	—	7	22	87	87	—	5	42	209	209	—	3	28
„	6. „	—	—	—	—	—	13	13	—	4	38	40	40	—	2	32
Speyer	13. „	7	7	—	6	37	1	1	—	4	40	71	71	—	2	44
„	20. „	17	17	—	7	7	1	1	—	5	2	74	74	—	2	44
„	27. „	47	47	—	7	38	4	4	—	5	6	57	57	—	2	55
„	8. „	174	174	—	7	18	236	236	—	5	46	1	1	—	3	—
Zweibrücken	15. „	238	238	—	7	24	300	300	—	5	45	—	—	—	—	—
„	21. „	219	219	—	7	45	209	209	—	6	2	—	—	—	—	—
„	29. „	225	225	—	8	13	236	236	—	6	28	3	3	—	4	—
„																

ſ t ch t

des Monats Mai 1845.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	12	61	61	—	3	20	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	16	63	63	—	3	16	
—	—	—	—	—	13	13	—	4	18	27	27	—	3	36	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	16	35	35	—	3	31	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	4	1	1	—	3	24	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	15	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	14	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	19	3	3	—	3	28	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	18	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	4	4	—	3	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	2	2	—	2	57	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	4	4	—	3	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	169	169	—	4	12	336	336	—	3	4	
—	—	—	—	—	117	117	—	4	15	331	331	—	3	11	
—	—	—	—	—	255	255	—	4	22	589	589	—	3	9	
—	—	—	—	—	87	87	—	4	43	386	386	—	3	28	
—	—	—	—	—	93	93	—	4	13	13	13	—	3	6	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	13	13	13	—	3	9	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	21	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	21	8	8	—	3	21	
—	—	—	—	—	67	67	—	4	17	68	68	—	3	23	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	16	59	59	—	3	22	
—	—	—	—	—	46	46	—	4	17	61	61	—	3	24	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	14	59	59	—	3	20	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	8	58	58	—	3	22	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	17	57	57	—	3	26	
—	—	—	—	—	49	49	—	4	30	51	51	—	3	38	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	20	73	73	—	3	28	
—	—	—	—	—	59	59	—	4	26	61	61	—	3	35	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	16	16	—	2	57	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	41	18	18	—	3	23	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	56	27	27	—	3	25	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	7	47	47	—	3	40	
—	—	—	—	—	63	63	—	2	55	201	201	—	3	—	
—	—	—	—	—	114	114	—	3	4	95	95	—	3	8	
—	—	—	—	—	32	32	—	3	3	102	102	—	3	9	
—	—	—	—	—	27	27	—	3	12	158	158	—	3	30	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats April 1845.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Türkheim	vom 1. bis 30. April	6	—	10	—	4	1	8	—	22	—	14	—
Frankenthal	vom 1. bis 30. April	5	—	7	—	4	2	8	—	22	—	14	—
Kaiserslautern	vom 1. April	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	22	—	16	—
"	vom 8. "	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	22	—	16	—
"	vom 15. "	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	22	—	16	—
"	vom 22. "	—	—	—	—	5	—	10	—	22	—	16	—
"	vom 29. "	—	—	—	—	5	—	10	—	22	—	12	—
Landau	vom 1. bis 30. April	—	—	—	—	4	2⅔	8	—	22	—	16	—
Speyer	vom 1. bis 30. April	—	—	—	—	4	2	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken	vom 3. April	—	—	—	—	5	1⅓	8	2⅔	20	—	16	—
"	vom 10. "	—	—	—	—	5	1⅓	8	2⅔	20	—	16	—
"	vom 17. "	—	—	—	—	5	2⅔	8	—	20	—	16	—
"	vom 24. "	—	—	—	—	5	2⅔	8	2⅔	20	—	14	—
"	vom 30. "	—	—	—	—	5	2⅔	8	2⅔	20	—	12	—

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Mai 1845.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Türkheim	vom 1. bis 31. Mai	6	—	10	—	4	2	8	—	22	—	14	—
Frankenthal	vom 1. bis 31. Mai	5	—	7	—	4	2	8	—	20	—	14	—
Kaiserslautern	vom 6. Mai	—	—	—	—	5	1⅓	10	—	22	—	12	—
"	vom 13. "	—	—	—	—	5	1⅓	10	—	22	—	12	—
"	vom 20. "	—	—	—	—	5	1⅓	10	—	22	—	12	—
"	vom 27. "	—	—	—	—	6	—	10	—	22	—	12	—
Landau	vom 1. bis 31. Mai	—	—	—	—	5	—	8	1⅓	22	—	16	—
Speyer	vom 1. bis 31. Mai	—	—	—	—	4	2	8	—	22	—	14	—
Zweibrücken	vom 8. Mai	—	—	—	—	5	2⅔	9	1⅓	20	—	12	—
"	vom 15. "	—	—	—	—	5	2⅔	8	2⅔	20	—	12	—
"	vom 21. "	—	—	—	—	6	—	9	1⅓	20	—	12	—
"	vom 29. "	—	—	—	—	6	1⅓	9	1⅓	20	—	12	—

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 41. Speyer, den 21. August 1845.

Inhalt:

Practische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1845. — Prüfung für Forstlehrlinge erster und zweiter Klasse zum Antritte der Forstpraxis. — Kurzgefaßte Geschichte der Pfalz von Pfarrer Lehmann in Kerzenheim. — Verbotene Druckschriften. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Esthal. — Preisvertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken. — Uebersicht der in die Verjüngungskassen für Gemeinden und Stiftungen der Königl. Landescommissariatsbezirke Zweibrücken und Kaiserslautern im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Theologische Anstellungsprüfung im Jahre 1845. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Ertheilung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

№ 16688 R. pr. den 16. August 1845.

(Die practische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1845 betr.)

Ministerium des Innern.

Die im laufenden Jahre abzuhaltende practische Prüfung für den Staatsbaudienst wird in Gemäßheit des §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 am 1. Dezember ihren Anfang nehmen.

Die Zulassungsgesuche sind:

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und

b) mit den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichem Betragen vollendete zweijährige Praxis

zu belegen, und bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens am 10. November bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

München, den 6. August 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Ad Nrm. Exh. 12652 E. pr. den 19. August 1845.

(Die Prüfung für Forstlehrlinge erster und zweiter Klasse zum Antritt der Forstpraxis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den höchsten Bestimmungen gemäß wird am 6. October l. J. für die Forstlehrlinge der Iten Klasse eine Prüfung pro Absolutorio zum Eintritte in die Forstpraxis an dem Regierungssitze zu Speyer, und für die der Ilten Klasse eine solche an dem Sitze der betreffenden Forstämter eröffnet. Die Fragen für letztere Prüfung werden von der unterfertigten Stelle den betreffenden Forstämtern seiner Zeit hinausgegeben, und es wird gleichzeitig bestimmt werden, welcher Revierförster, im Sinne der höchsten Entschließung vom 3. März 1842, № 3136, № Exh. 6638 Y., als Prüfungscommissär einzuberufen ist.

Diejenigen Forstlehrlinge, sowohl der Iten als Ilten Klasse, welche die zweijährige Lehrzeit bereits vollendet haben, oder bis zum Prüfungstage noch zurücklegen wer-

den, sind angewiesen, ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung längstens am 10. September l. J., unter Beilegung der Aufnahms-Decreturen und der Zeugnisse über ununterbrochene und fleißig bestandene Lehrzeit, bei dem einschlägigen Königl. Forstamte einzureichen, welches solche der unterfertigten Stelle sogleich unter Würdigung der Zeugnisse und gutachtlichen Aeußerung über die vorschriftsmäßige Zulassung in Vorlage bringen wird.

Speyer, den 15. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Für den Director:
Emonts.
Reibeld.

Ad Nrm. 16004 R. pr. den 19. August 1845.

(Die kurzgefaßte Geschichte der Pfalz von Pfarrer Lehmann in Kerzenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die von dem Pfarrer J. G. Lehmann zu Kerzenheim im Druck herausgegebene kurzgefaßte Geschichte der Pfalz ihrem Zwecke vollkommen entspricht, zur Verbreitung guter Kenntnisse in der vaterländischen Geschichte unter dem Volke geeignet, und in der Anlage und Ausführung dahin gerichtet ist, Anhänglichkeit und Treue an König und Vaterland zu erwecken, so ist die unterzeichnete Landesstelle durch allerhöchste Entschließung vom 24. Juli d. J. ermächtiget worden, die obengenannte Druckschrift durch das Amts- und Intelligenzblatt des Kreises sowohl den Schullehrlingen, als den teutschen Schullehrern der Pfalz zu empfehlen.

Speyer, den 18. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schall.

Ad Nrm. 16690 R. pr. den 16. August 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Hof verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Gefahr für die evangelische Kirche oder die Liturgie in der Agende für christliche Gemeinden des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, herausgegeben von W. Löhr, Nördlingen 1844. In etlichen Briefen beleuchtet von G. E. W. Zellfelder, Pfarrer in Großhaslach. Ansbach 1845. Dollfußische Buchhandlung."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 6. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 15. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schall.

Ad Nrm. 16702 R. pr. den 16. August 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Nördlingen verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ronge-Album, den teutsch-katholischen Gemeinden und ihren Freunden geweihet. Jena, Druck und Verlag von Fr. Monke."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 7. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst

dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 15. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 16450 R. pr. den 13. August 1845.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Eßthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Eßthal in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirke des Königl. Landcommissariats und Decanats Neustadt, und zählt, mit vier dazu gehörigen Höfen, 716 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	83	—
3. an Stolgebühren	19	6
4. aus dem Kirchenvermögen . . .	77	14
Sohin im Ganzen . .	361	20
Die Lasten betragen	1	26
Bleibt Ertrag . .	359	54

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 8. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 16995 R. pr. den 19. August 1845

(Die Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Preise an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen, sowie der zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr am Freitag, den 19. September, zu Zweibrücken stattfinden.

Am vorhergehenden Tage, Donnerstag, den 18. September, versammelt sich die Commission der Experten, um die zur Preisebewerbung vorgeführten Pferde zu mustern.

An beiden Tagen wird zugleich Pferdemarkt abgehalten.

Alle zum ersten Male bedeckten Stuten, welche preiswürdig befunden worden sind, und Preise erhalten haben, können alle Jahre wieder Preise erhalten, in so ferne sie bei den darauf folgenden Musterungen der kommenden Jahre mit einem für die Nachzucht entsprechenden Fohlen der Commission wieder vorgestellt worden sind, und diese erhalten alsdann außer den gewöhnlichen Preisefahnen nebst Preisen jedesmal von der Gestüts-Commission noch eine besondere Preisfahne.

Die Preise werden festgesetzt wie folgt:

I. Für Mutterstuten.

	fl
1ter Preis zu . . .	100
2ter „ „ . . .	90
3ter „ „ . . .	80
4ter „ „ . . .	70
5ter „ „ . . .	65
6ter „ „ . . .	60
7ter „ „ . . .	55

	fl
8ter Preis zu . . .	50
8ter „ „ . . .	50
10ter „ „ . . .	45
10ter „ „ . . .	45
12ter „ „ . . .	40
12ter „ „ . . .	40
14ter „ „ . . .	35
14ter „ „ . . .	35
16ter „ „ . . .	30
16ter „ „ . . .	30
16ter „ „ . . .	30
19ter „ „ . . .	25
19ter „ „ . . .	25
Zwanzig Preise zu . .	1000

II. Für Hengst- und Stut-Fohlen.

a) Stut-Fohlen.

	fl
1ter Preis zu . . .	60
2ter „ „ . . .	50
3ter „ „ . . .	40
4ter „ „ . . .	30
5ter „ „ . . .	25
6ter „ „ . . .	20
6ter „ „ . . .	20
6ter „ „ . . .	20
6ter „ „ . . .	20
10ter „ „ . . .	15
Zehn Preise zu . .	300

b) Hengst-Fohlen.

	fl
1ter Preis zu . . .	50
2ter „ „ . . .	40
3ter „ „ . . .	30
4ter „ „ . . .	20
4ter Preis zu . . .	20
Fünf Preise zu . .	160

III. Weitpreise.

	fl
2 Preise zu 8 fl . . .	16
2 „ „ 7 fl . . .	14
2 „ „ 5 fl . . .	10
Sechs Preise zu . .	40

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) Die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei und gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen und das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben.

b) Nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen und über ein Jahr alt sind.

c) Von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansäßigen Einwohnern der Pfalz angehören, und hierüber das Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramts der Prüfungs-Commission vorgelegt werden.

Gegenwärtige Verfügung ist durch Einrückung in das Amtsblatt und in die Local-Wochenblätter, sowie mittels Anschlags in den Gemeinden bekannt zu machen.

Speyer, den 15. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Gerhardt.

Ad Nrm. 8880 K. pr. den 11. August 1845.

Ueberſicht

der in die Verzinſungskaſſe für Gemeinden und Stiftungen des Königl. Landcommiſſariatsbezirks Zweibrücken im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinſen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen. fl	xr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinſen. fl	xr	Guthaben am Ende des Jahrs 1844. fl	xr
1	Großſteinhauſen, katholiſche Kirche	92	32	319	2	9	94	41
2	Dieſelbe	761	34	315	17	20	778	54
3	Dieſelbe	—	41	203	—	1	—	42
4	Dieſelbe	1017	43	134	9	51	1027	34
5	Großſteinhauſen, proteſtantiſche Kirche	283	19	315	6	26	289	45
6	Dieſelbe	1371	32	134	13	13	1384	45
7	Dieſelbe	1012	9	134	9	48	1021	57
8	Habkirchen, katholiſche Kirche	190	36	67	—	56	191	32
9	Mittelbach, proteſtantiſche Kirche	15	—	132	—	9	15	9
10	Ommersheim, katholiſche Kirche	133	—	246	2	22	135	22
11	Dieſelbe	10	28	177	—	8	10	36
12	Reifenberg, katholiſche Kirche	80	—	12	—	4	80	4
		4968	34	—	62	27	5031	1

Ad Nrm. 7675 K. pr. den 11. August 1845

Ueberſicht

der in die Verzinſungskaſſe für Gemeinden und Stiftungen des Landcommiſſariatsbezirks Kaiſerslautern im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinſen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen. fl	xr	Zinszeit nach Tagen	Betrag der zugetheilten Zinſen. fl	xr	Guthaben am Ende des Jahrs 1844. fl	xr
1	Alſenborn, proteſtantiſche Kirche	50	—	150	—	28	50	28
2	Danſenberg, Armenpflegſchaft	20	—	202	—	15	20	15
3	Erfenbach, id.	30	—	338	—	38	30	38
4	id. proteſtantiſche Kirche	50	—	176	—	33	50	33
5	Erzenhauſen, Armenpflegſchaft	40	—	311	—	46	40	46
6	Eulenbis, id.	20	—	186	—	14	20	14
7	Falkenſtein, id.	50	—	286	—	53	50	53
8	id. Gemeinde	250	—	273	4	13	254	13

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1844.
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
9	Fischbach, Armenpflegschaft	30 —	319	— 35	30 35
10	Frankenstein, id.	25 —	211	— 20	25 20
11	* Gundersweiler, Gemeinde	41 36	117	— 18	— 18
12	Hochspeyer, Armenpflegschaft	40 —	321	— 48	40 48
13	Hochstein, id.	20 —	286	— 21	20 21
14	Imsweiler, Gemeinde	190 47	348	4 6	194 53
15	Kaiserslautern, id.	64 48	302	1 13	66 1
16	id. id.	230 36	17	— 14	230 50
17	Lohnsfeld, Armenpflegschaft	40 —	271	— 40	40 40
18	Mehlbach, id.	5 —	49	— 1	5 1
19	Moorlautern, id.	26 31	347	— 35	27 6
20	Otterberg, id.	50 —	206	— 38	50 38
21	id. Ite protestantische Pfarrei	176 —	350	3 48	179 48
22	Pörrbach, Armenpflegschaft	10 —	295	— 11	10 11
23	Potzbach, id.	25 —	272	— 25	25 25
24	Schweisweiler, id.	50 —	286	— 53	50 53
25	Siegelbach, id.	60 —	344	1 17	61 17
26	Sippersfeld, id.	10 —	302	— 11	10 11
27	Waldleiningen, id.	30 —	319	— 35	30 35
28	Wartenberg-Rohrbach, Gemeinde	65 27	273	1 6	66 33
29	Winnweiler, Armenpflegschaft	200 —	194	2 24	202 24
30	id. Gemeinde	91 30	348	1 59	93 29
		1992 15	—	30 38	1981 17

Bemerkung. Die mit einem Sternchen bezeichneten Gemeinden und Stiftungen haben ihre Einlagen im Laufe des Jahrs zurückgenommen.

Ad Nrm. Exh. 1479 E. pr. den 10. August 1845.

(Die theologische Anstellungsprüfung im Jahre 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Anstellungsprüfung für die protestantischen Pfarramts-Candidaten wird in der Woche vom 22. bis 27. September dieses Jahrs vor sich gehen. Indem man hievon auf dem vorschriftsmäßigen Wege Kenntniß gibt, gewärtigt man, daß sämmtliche Pfarramts-Candidaten, welche nach den bestehenden, für die Pfalz geltenden Verordnungen der fraglichen Prüfung sich zu unterziehen haben, nämlich nach der unterm 26. Juni v. J. in № 33 dieses Amtsblattes gegebenen Erläuterung, alle diejenigen, welche vor zwei Jahren oder früher die Aufnahmsprüfung bestanden haben, sofort, nachdem ihnen gegenwärtiges Ausschreiben bekannt geworden, zu derselben sich anmelden, und zwar durch ein bei den ihnen vorgesetzten Decanaten in duplo einzureichendes und von letzteren anher vorzulegendes Gesuch.

Diesem Meldungsgesuche sind beizufügen:

1. die Lebensbeschreibung des Candidaten,
2. die nach dessen besonderen Verhältnissen von Decanaten, Studienrectoraten oder auch von Privaten auszustellenden möglichst umfassenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Expectanzzeit und zwar die

ſes Alles nach Anleitung der Amtshandbuch I. Theil S. 98 §. 3 ertheilten Vorſchrift.

Die Curricula vitae ſind in lateiniſcher Sprache mit Fleiß und Genauigkeit zu verfaſſen, und dabei die S. 167 des erwähnten Amtshandbuchs abgedruckten Fragen, ſowie alle wichtigeren, mit ihrer bisherigen allgemeinen und beſondern oder Berufsbildung in einem nähern Zuſammenhange ſtehenden Lebensmomente der ſich Anmeldenden einer ſorgfältigen Berückſichtigung zu unterziehen.

Sobald die fraglichen Anmeldungen in bezeichneter Weiſe geſchehen ſind, wird den betreffenden Pfarramts-Candidaten vorläufig ein bibliſcher Text mitgetheilt, über welchen ſie ſofort eine Predigt ausarbeiten, dieſe mit der ihr zu Grunde gelegten Dispoſition wenigſtens acht Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin durch die einſchlägigen Decanate anher einſenden werden.

Speyer, den 13. Auguſt 1845.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihungen.

Vermöge Allerhöchſten Reſcripts d. d. Bad Brückenau, den 1. Auguſt 1845, haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt geruht, den Pfarrer Philipp Jacob Renner zu Altripp, Decanats Speyer, auf ſein Anſuchen unter Belaſſung auf ſeiner gegenwärtigen Pfarrei, von dem Antritte der ihm durch allerhöchſte Entſchließung vom 3. April d. J. verliehenen proteſtantiſchen Pfarrei Gaugrehweiler, Decanats Obermoſchel, zu entheben, und die beſagte Pfarrei Gaugrehweiler dem bisherigen Pfarrer zu Imsbach, Decanats Winnweiler, Ernſt Friedrich Carl Heintz, zu verleihen.

Vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 31. Juli d. J., haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Arzheim, Landcommiſſariats Landau, von dem Herrn Biſchofe von Speyer dem bisherigen Pfarrer in Edenkoben, desſelben Landcommiſſariats, Prieſter Michael Mohler, verliehen werde.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 21. Juli l. J., den Revierförſter Wilhelm Auguſt Zahn zu Bloskülb-Iggelbach, ſeiner allerunterthänigſten Bitte willfahrend, auf das im Forſtamte Zweibrücken eröffnete Forſtrevier Kirkel, in gleicher Dienſtes-Eigenſchaft, zu verſetzen, und an deſſen Stelle zum proviſoriſchen Revierförſter für Bloskülb-Iggelbach, im Forſtamte Elmſtein, den bisherigen Forſtamts-Actuar zu Waldfiſchbach, Franz Hillenbrand, zu befördern, und

unterm 23. Juli l. J., die Leitung der ſämmtlichen Inſpectionsgeſchäfte der Saline Dürkheim proviſoriſch dem bisherigen Berg- und Salinen-Practikanten Albert Schenk, in der Eigenſchaft eines Amtsverwaltes zu verleihen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Auguſt l. J., wurde der Gemeinderath Michael Renner zum Bürgermeiſter der Gemeinde Böbingen, Landcommiſſariats Landau, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Auguſt l. J., wurde der Gemeinderath Peter Böhnlein der II. zum Adjunkten der Gemeinde Altenkirchen, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Auguſt l. J., wurde der Gemeinderath Daniel Ludwig zum Adjunkten der Gemeinde Breitenbach, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 12. August 1845 den Schuldienst-Exspectanten Franz Eiswirth zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Essingen, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 25. April l. J., dem Pfeifenschlauch-Fabrikanten Johann Friedrich Jordan zu Fürth, auf Verfertigung verbesserter elastischer Pfeifen-Schläuche, sowie verbesserter Schall- und Hör-Röhren nach dem von ihm erfundenen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 24. Mai l. J., dem Schuhmachergesellen Christian Stopper in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, wasserdichte Schuhe und Stiefel zu verfertigen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 26. Mai l. J., dem Posamentier Georg Andreas Salfner, zu Trenchtlingen, Landgerichts Heidenheim, auf Anwendung und Ausführung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Sammet- und Manchester-Zeugen, sowie von Sammet- und Manchester-Bändern mittelst Benützung eigenthümlich gebauter, durch Dampf- oder Menschenkraft zu bewegender Maschinen, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 6. Juni l. J., dem Sattlermeister Georg Kraft aus Heilbronn, im Königreiche Würtemberg, auf Ausführung der von ihm erfundenen, in Würtemberg seit dem 12. Februar l. J., auf 5 Jahre patentirten, an der Radnabe angebrachten Sperrvorrichtung für leichte Fuhrwerke auf Landstraßen, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 13. Juni l. J., dem Spenglergesellen Johann Krinninger, aus St. Nicola, Landgerichts Passau II., auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens zur Verarbeitung des schwarzen und verzinnten Eisenblechs, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 16. Juni l. J., dem Banquier Nicolaus Wergifosse, aus Aachen, auf Einführung der von ihm erfundenen, im Königreiche Preußen seit dem 31. Dezember 1841 auf sechs Jahre patentirten Rettungs-Leiter bei Feuersgefahr, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Nachstehendes Gewerbsprivilegium wurde eingezogen, und zwar:

von dem Magistrate der Stadt München das dem Vergoldergehülfen Johann Baptist Kuffner in München, unterm 4. Januar l. J., verliehene und unterm 7. März l. J. ausgeschriebene, dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Neugold- oder Silberleisten zu Rahmen, Zimmer- und Meubelverzierungen ꝛc., sowie von allen andern Vergolder-Arbeiten aus ächtem Golde.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 7. August 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101⅝	101½
detto à 3½ % prompt		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	749	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.		18
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	110	
Sächsisch Bayerische	96	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 42. Speyer, den 23. August 1845.

Inhalt:

Bekanntmachung, Revision der Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern betr. — Errichtung einer Relais-Station zu Stadtlauringen. — Errichtung einer Posterpedition zu Fellheim. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz vom Monate Juni 1845. — Dienstesnachricht. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

Revision der Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern betr.

Ministerium des Innern.

Im Verfolg der Bestimmung des §. 7 der unterm 27. Januar 1842 in Betreff der Arzneitaxen erlassenen Allerhöchsten Verordnung ist die dermal bestehende Taxirung nach Erholung der Gutachten der Kreisregierungen, einer sorgfältigen Revision unterworfen worden, als deren Ergebniß die in der Beilage unter Ziffer I., II., III. und IV. angeführten Taxpreise und Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht werden.

München, den 21. Juli 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Freyberg, St. R.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Goßinger.

I.

Taxa Medicamentorum

tum eorum, quorum taxa correctioni subjicitur, tum eorum, quae recenter in taxam generalem recipiuntur.

	Gewicht.	fl.	kr
Acetum camphoratum	Libr.	1	20
	Drachm.	—	9
Acidum benzoicum	Drachm.	—	30
„ succinicum	Drachm.	—	30
„ tartaricum pulverisatum	Uncia	—	20
Ambra grisea	Scrup.	1	36
	Gran	—	8
Ammonium carbonicum	Uncia	—	20
	Drachm.	—	3
Ammonium muriaticum depuratum	Uncia	—	10
Aqua aromatica	Uncia	—	4
„ Chamomillae	Uncia	—	1
„ Cinnamomi	Uncia	—	6
„ Cinnamomi vinosa	Uncia	—	8
„ Foeniculi	Uncia	—	1
„ Hyssopi	Uncia	—	1
„ Melissae	Uncia	—	1
„ Menthae crispae	Uncia	—	1
„ „ piperitae	Uncia	—	1
„ Opii	Uncia	—	14
„ oxymuriatica	Uncia	—	6
„ Petroselini	Uncia	—	1
„ phagadaenica	Uncia	—	1
„ Rosarum	Uncia	—	1
„ Salviae	Uncia	—	1
„ Sambuci	Uncia	—	1
„ Tiliae	Uncia	—	1
Asa foetida depurata	Uncia	—	20
	Drachm.	—	3
Aurum Muriaticum natr.	Gran	—	6
Balsamum Copaivae	Uncia	—	14
Balsamum Nucistae	Drachm.	—	6
Bronium	Drachm.	1	30
Calcaria pura	Uncia	—	1
„ sulphurico-stibiata	Uncia	—	24
Canella alba contusa	Uncia	—	10
„ „ „ pulverisata	Drachm.	—	2
Cantharides	Uncia	—	20
Capita papaveris	Uncia	—	4
Carbo animalis praeparatus	Uncia	—	10
Caryophylli aromatici	Uncia	—	10
„ „ „ pulverisati	Uncia	—	15
Castoreum bavaricum aut sibiricum	Drachm.	7	—
	Scrup.	2	24
	Gran	—	8
Castoreum canadense	Drachm.	—	27
	Scrup.	—	10
Charta cerata	Fol. 1	—	4
Chininum sulphuricum	Scrup.	—	30
Chinoidinum	Drachm.	—	9
Coccionellae	Drachm.	—	9
„ pulverisatae	Drachm.	—	11
Cortex Angusturae cont.	Uncia	—	8
„ „ pulveris.	Uncia	—	12
„ Chinae flavae	Uncia	—	6
„ „ „ pulverisat.	Uncia	—	10
„ Chinae fuscae cont.	Uncia	—	28
„ „ „ pulveris.	Uncia	—	34
„ Cinnamomi Ceilonensis	Uncia	—	48
„ Quassiae pulverisatus	Uncia	—	9
„ Ulmi	Uncia	—	3
Cubebae grosso modo pulverisatae	Uncia	—	8
„ subtilissime pulveris.	Uncia	—	10
Cuprum aluminatum	Uncia	—	16
Decoctum Zittmani fortius (1 lag. 3u 3 Quart oder 27 Unzen.)	8 lag.	8	—
	Libra	—	28
„ „ mite	8 lag.	4	—
	Libra	—	15
Emplastrum adhaesivum	Uncia	—	7
„ Meliloti	Uncia	—	8
„ oxycroceum	Uncia	—	16
Emulsio amygdalina cum saccharco	Libra	—	16
Extractum Cinae aethereum	Drachm.	—	36
„ Columbo	Drachm.	—	12
„ Cubebae aethereum	Drachm.	—	24
„ Digitalis	Drachm.	—	8
„ Filicis maris aethereum	Drachm.	—	42
„ Nucis vomicae spirituale	Drachm.	—	30
„ Opii aquosum	Gran		
	1—5	—	3
	6—10	—	6
	11—15	—	9
	16—20	—	10
„ Nucum juglandum alcoholicum	Uncia	—	30

	Gewicht.	fl.	kr
Extractum Senegae	Drachm.	—	4
Fabae Pichurim contusae	Drachm.	—	9
„ „ „ pulverisatae	Uncia	—	18
Ferrum hydrocyanicum	Uncia	—	20
„ jodatum	Drachm.	—	6
„ lacticum	Drachm.	—	30
Flores Arnicae pulverisati	Drachm.	—	24
„ Cassiae	Uncia	—	8
„ „ „	Uncia	—	15
„ Chamomillae vulgaris pulver.	Uncia	—	20
„ Rosarum subtillissime pulverisat.	Unica	—	4
„ sulphuris	Uncia	—	10
„ „ abluti	Drachm.	—	2
Galbanum	Uncia	—	2
„ pulverisatum	Uncia	—	4
Gelatina Lichenis islandici	Uncia	—	16
Gummi Tragacanthae	Uncia	—	22
Herba Clematis erecti concisa	Uncia 3	—	14
„ „ „ pulverisata	Uncia	—	20
„ Hyoscyami pulverisata	Drachm.	—	3
„ Mari veri	Uncia	—	6
„ „ „ pulverisata	Uncia	—	8
„ Melissae	Uncia	—	8
Jodium	Uncia	—	14
	Uncia	—	18
	Drachm.	—	6
	Drachm.	—	24
Kali hydrojodicum	Scrup.	—	9
	Drachm.	—	20
	Scrup.	—	8
„ tartaricum	Uncia	—	12
	Drachm.	—	2
Kino pulverisatum	Uncia	—	24
Liquamem Myrrhae	Uncia	—	12
Liquor Ammonii acetici	Uncia	—	15
„ „ „ diluti	Uncia	—	8
„ „ succinici	Drachm.	—	8
Maltum	Uncia	—	1
Myrrha	Uncia	—	20
„ pulverisata	Uncia	—	24
Nuces Juglandum immaturarum	Uncia	—	5
Oleum animale aetherum	Drachm.	—	16
	Scrup.	—	6
„ Bergamottae	Drachm.	—	6
„ Cinnamomi	Gutt. 11.	—	3
„ Ricini	Uncia	—	12
„ juniperi	Uncia	—	8

	Gewicht.	fl.	kr
Oleum Menthae crispae	Drachm.	—	30
„ piperitae	Drachm.	—	32
Opium purum	1—5 Gran	—	2
	6—10 Gran	—	3
	11—15 Gran	—	4
	16—20 Gran	—	5
Piper album	Uncia	—	6
	Drachm.	—	1
Plumbum tannicum	Drachm.	—	6
Pulvis aerophorus cum Magnesia	Uncia ½	—	10
Radix Columbo	Uncia	—	7
„ „ pulverisata	Uncia	—	12
„ Filicis Maris mund. pulv.	Uncia	—	10
„ Gentianae	Uncia	—	3
„ „ pulverisat.	Uncia	—	4
„ Hellebori albi	Uncia	—	4
„ „ „ pulveris.	Uncia	—	7
„ „ nigri	Uncia	—	4
„ „ „ pulveris.	Uncia	—	7
„ Imperatoriae	Uncia	—	3
„ „ pulveris.	Uncia	—	4
„ Ipecacuanhae pulveris.	Drachm.	—	6
„ Pyrethri	Unica	—	5
„ „ pulverisata	Uncia	—	9
„ Ratanhiae	Uncia	—	9
„ „ pulverisata	Uncia	—	16
„ Rhei chinensis	Uncia	—	32
„ „ „ pulveris.	Uncia	—	48
Sanguis draconis pulverisatus	Uncia	—	4
Sapo medicat. concis.	Uncia	—	20
„ „ pulverisat.	Uncia	—	24
Scamonium	Drachm.	—	15
Semina Anisi stellati	Uncia	—	10
Spiritus Sulphuric. aethereus	Uncia	—	13
Stibium oxydatum album ablutum	Drachm.	—	9
Succus Ebuli inspissatus	Uncia	—	8
Sulphur Antimonii auratum	Drachm.	—	8
	Scrup.	—	3
	Gran X	—	2
Syrupus Ipecacuanhae	Uncia	—	6
„ Mororum	Uncia	—	8
Taninum purum	Drachm.	—	20
Tartarus natronatus	Uncia	—	8
„ „ „ pulverisat.	Uncia	—	4
Tinctura Cantharidum	Uncia	—	11
„ Castorei canadensis	Drachm.	—	12
„ „ sibirici seu bavarici	Drachm.	1	—
	Scrup.	—	24

	Gewicht.	fl.	kr.
Tinctura Colocynthidis simplex	Uncia	—	15
	Drachm.	—	2
„ Croci	Uncia	—	56
	Drachm.	—	8
„ Ferri pomati	Uncia	—	11
„ Valerianae ammon.	Uncia	—	17

	Gewicht.	fl.	kr.
Tinctura Vanillae	Uncia	1	8
	Drachm.	—	8
Unguentum Digitalis purpureae	Uncia	—	8
	Uncia	—	10
„ Mezerei	Gran	—	7
Veratrinum			

II.

Taxa laborum

correctioni subjecta.

	fl.	kr.
Decoctio		
I. coctione usque ad (incl.) horam integram durante;	—	4
1. usque ad (incl.) 6 uncias Colaturae	—	6
2. „ „ „ 12 „ „	—	10
3. „ „ „ 24 „ „	—	12
4. „ „ „ 36 „ „		
II. pro qualibet hora ulteriori: Pars pretiorum (1. 1—4) tertia		
Decocto-infusio: Addentur 2 kr. pretiis sub I. et II. recensitis.		
Digestio in acidis et spirituosis.		
I. Digestione usque ad (incl.) 24 horas durante;	—	6
1. usque ad (incl.) 6 uncias	—	12
2. „ „ „ 12 „	—	6
3. pro qualibet libra ulteriori		
II. pro quolibet ulteriori 24 horarum spatio: Pars pretiorum (I. 1—3) dimidia.		
Electuariorum confectio	—	2
1. usque ad (incl.) unciam unam	—	4
2. „ „ „ uncias sex		
Emulsionum confectio, sive fiant cum Oleo, semine, gummi-resina sive cum balsamis	—	4
1. usque ad (incl.) uncias sex	—	6
2. „ „ „ „ 12	—	2
3. pro qualibet libra ulteriori		
Infusio calida	—	3
1. uspue ad (incl.) 6 uncias Colaturae	—	4
2. „ „ „ 12 „ „	—	5
3. „ „ „ 24 „ „	—	6
4. „ „ „ 36 „ „	—	1
5. pro qualibet libra ulteriori		

	fl.	kr.
Infusio frigida (unacum Colatura)		
1. usque ad (incl.) 12 uncias	—	3
2. pro qualibet libra ulteriori	—	1
Pilularum qualiscunque ponderis praeparatio, formatio et semine lycopodii vel pulvere aequalis pretii conspersio		
1. usque ad drachmam unam	—	4
2. pro qualibet drachma ulteriori	—	2
Solutio extractorum		
1. usque ad drachmas duas	—	2
2. „ „ unicam dimidiam	—	3
Solutio salium		
1. usque ad (incl.) drachmas duas	—	1
2. „ „ „ unicam unam	—	2

III.

Wo der Taxpreis verschiedener Mengen desselben Arzneimittels nicht ausdrücklich in der Taxe bemerkt ward, ist die Taxe der kleinern Gewichtsabtheilung nur bis zur Hälfte des Preises der nächst höhern zu berechnen. Wenn z. B. die Taxe einer Drachme 3 Xr. und die einer Unze 16 Xr. beträgt: so sind 3 Drachmen nicht zu 9 Xr., sondern zu 8 Xr. zu tariren.

IV.

Sind in der Landespharmakopoe von einem Arzneimittel mehrere Gattungen aufgeführt, und hat der Arzt die eine oder die andere in seinem Rezepte nicht näher bezeichnet, so ist nur die wohlfeilere vom Apotheker zu verrechnen.

---

pr. den 22. August 1845.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Posterpedition zu Fellheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. September l. J. wird in dem Kirchdorfe Fellheim an der Straße zwischen Illertissen und Memmingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg gelegen, eine Brief- und Fahrposterpedition ohne Poststall errichtet und durch die zwischen Ulm und Füßen über Fellheim courirenden Eilwägen in tägliche direkte Postverbindung gesetzt werden, so daß von dem obigen Zeitpunkte anfangend Reisende, Briefe, Zeitungen und Fahrpoststücke jeder Art bis und von Fellheim durch die Postanstalt unmittelbare Beförderung finden können.

Indem dieß hiedurch allgemein bekannt gegeben wird, wird noch bemerkt, daß durch diese neue Expedition auch die nach dem in der Nähe gelegenen Markte Boos, sowei nach Pleß und Niederrieden vorkommenden Briefe, Zeitungen ꝛc. ihre Bestellung erhalten.

München, den 14. August 1845.

General-Administration der Königl. Posten.

Goeb. Tauber.

---

pr. den 22. August 1845.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Relais-Station zu Stadtlauringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur allgemeinen Kenntniß wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit dem 1. September l. J. zu Stadtlauringen Landgerichts Hofheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg auf der Route zwischen Schweinfurt und Königshofen gelegen, zur Beförderung von Extrapostreisenden eine Poststallhalterei ins Leben treten wird.

München, den 14. August 1845.

General-Administration der Königl. Posten.

Goeb. Tauber.

Ueber der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittelpreis. fl.	Waizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittelpreis. fl.	Spelz. Mittelpreis. kr.
		Hectoliter.					Hectoliter.					Hectoliter.				
Dürkheim	— Juni	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	— "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	— "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	— "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Edenkoben	7. "	3	3	—	8	5	100	100	—	5	31	276	276	—	3	36
"	14. "	—	—	—	-	—	49	49	—	5	41	201	201	—	3	37
"	21. "	10	10	—	7	55	67	67	—	5	39	240	240	—	3	37
"	28. "	9	9	—	8	5	23	23	—	5	41	129	129	—	3	43
Frankenthal	6. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	3. "	85	85	—	6	53	532	532	—	6	1	906	906	—	3	8
"	10. "	72	72	—	6	59	465	465	—	5	51	1297	1297	—	3	2
"	17. "	52	52	—	6	49	525	525	—	5	28	1027	1027	—	3	1
"	24. "	62	62	—	6	30	601	601	—	5	21	1365	1365	—	2	58
Landau	5. "	1	1	—	7	2	9	9	—	4	37	139	139	—	3	25
"	12. "	—	—	—	-	—	18	18	—	4	45	111	111	—	3	27
"	19. "	12	12	—	7	6	4	4	—	4	48	197	197	—	3	29
"	26. "	16	16	—	7	14	19	19	—	5	10	18	18	—	3	31
Neustadt	3. "	147	147	—	7	36	72	72	—	5	45	183	183	—	3	24
"	7. "	81	81	—	7	39	107	107	—	5	44	268	268	—	3	32
"	10. "	98	98	—	7	33	83	83	—	5	46	187	187	—	3	27
"	14. "	104	104	—	7	30	75	75	—	5	40	151	151	—	3	26
"	17. "	147	147	—	7	33	69	69	—	5	41	153	153	—	3	24
"	21. "	112	112	—	7	32	76	76	—	5	29	208	208	—	3	26
"	24. "	97	97	—	7	30	61	61	—	5	26	143	143	—	3	26
"	28. "	97	97	—	7	42	83	83	—	5	38	117	117	—	3	36
Speyer	3. "	19	19	—	7	39	24	24	—	5	14	51	51	—	2	39
"	10. "	34	34	—	7	32	8	8	—	5	30	92	92	—	2	52
"	17. "	14	14	—	8	2	12	12	—	5	30	59	59	—	2	53
"	24. "	2	2	—	7	48	35	35	—	5	19	56	56	—	3	3
Zweibrücken	5. "	274	274	—	8	13	278	248	—	6	31	—	—	—	-	—
"	12. "	81	81	—	7	30	273	273	—	6	17	—	—	—	-	—
"	19. "	199	199	—	7	13	193	193	—	5	50	—	—	—	-	—
"	26. "	138	138	—	7	33	269	269	—	5	58	3	3	—	3	15

ſicht

des Monats Juni 1845.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	38	38	—	4	16	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	18	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	14	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	18	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	59	59	—	4	22	523	523	—	3	22	
—	—	—	—	—	143	143	—	4	6	430	430	—	3	13	
—	—	—	—	—	97	97	—	3	53	465	465	—	3	14	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	52	193	193	—	3	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	4	4	—	3	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	3	3	—	3	27	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	13	21	21	—	3	28	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	8	7	7	—	3	31	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	32	69	69	—	3	30	
—	—	—	—	—	45	45	—	4	35	61	61	—	3	36	
—	—	—	—	—	48	48	—	4	27	53	53	—	3	38	
—	—	—	—	—	40	40	—	4	31	44	44	—	3	40	
—	—	—	—	—	40	40	—	4	28	63	63	—	3	42	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	16	53	53	—	3	47	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	17	40	40	—	3	52	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	22	51	51	—	4	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	29	29	—	3	39	
—	—	—	—	—	1	1	—	3	32	26	26	—	3	36	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	9	4	4	—	3	39	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	21	9	9	—	3	48	
—	—	—	—	—	106	106	—	3	9	75	75	—	3	26	
—	—	—	—	—	79	79	—	3	11	108	108	—	3	28	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	3	114	114	—	3	38	
—	—	—	—	—	5	5	—	3	3	48	48	—	3	36	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Juni 1845.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. fr.	pf.
Türkheim	vom 1. bis 30. Juni	7	—	10	—	5	—	8	—	22	—	14	—
Frankenthal	vom 1. bis 30. Juni	6	—	8	—	5	—	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern	vom 3. Juni	—	—	—	—	5	2/3	10	—	22	—	12	—
"	vom 10. "	—	—	—	—	5	2/3	10	—	20	—	12	—
"	vom 17. "	—	—	—	—	5	1/3	10	—	20	—	12	—
"	vom 24. "	—	—	—	—	5	—	10	—	20	—	12	—
Landau	vom 1. bis 30. Juni	—	—	—	—	5	1/3	8	2/3	22	—	16	—
Speyer	vom 1. bis 30. Juni	—	—	—	—	5	—	8	—	22	—	14	—
Zweibrücken	vom 5. Juni	—	—	—	—	6	1/3	10	—	20	—	12	—
"	vom 12. "	—	—	—	—	6	—	9	1/3	20	—	12	—
"	vom 19. "	—	—	—	—	6	—	8	2/3	20	—	12	—
"	vom 26. "	—	—	—	—	6	—	9	1/3	20	—	12	—

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. August l. J., wurde der Gemeinderath Joseph Ruffing zum Adjunkten der Gemeinde Mittelberbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Nachstehende Gewerbsprivilegien wurden eingezogen, und zwar:

von dem Magistrate der Stadt München das dem Buchbindergesellen Franz Renoth, in der Vorstadt Au, unterm 6. October 1843 verliehene und unterm 11. Dezember 1843 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten und eigenthümlichen Verfahrens bei der Buchbinderei, dann

das dem Schuhmachergesellen Johann Wellinger in München, unterm 8 Dezember 1844 verliehene und unterm 10. Februar 1845 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Schuhen und Stiefeln verbesserte Rahmen und Räder anzubringen und das Schliessen derselben zu erleichtern.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 14 August 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101 3/4	101 1/8
detto à 3 1/2 % prompt		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	748	
Bank-Actien Div. II. Sem.		78
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	110	
Sächsisch Bayerische	96	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 43. Speyer, den 30. August 1845.

Inhalt:

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Edenkoben betr. — Aufstellung eines Bezirks-Geometers für den Steuer-Controlamts-Bezirk Pirmasens. — Wiederbesetzung der dritten protestantischen Pfarrstelle in Neustadt. — Uebersicht der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariatsbezirks Bergzabern im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juli 1845. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayer. Staatspapiere. — Berichtigung.

Ad Nrm. Exh. 12720 E. pr. den 26. August 1845.

(Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Einnehmers Leger erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Edenkoben, welche sich über die Gemeinden Edenkoben, St. Martin und Maikammer erstreckt, wird hiermit, nach Maaßgabe der Verordnung vom 21. September 1832 (Amtsblatt S. 532), ausgeschrieben.

Hiernach haben die Bewerber ihre Gesuche bei dem Königl. Landcommissariate ihres Wohnortes einzureichen.

Speyer, den 21. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.

Für den k. Director der Finanzen:
Emonts.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 9699 E. pr. den 26. August 1845.

(Die Aufstellung eines Bezirks-Geometers für den Steuer-Controlamts-Bezirk Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Kantonen Pirmasens, Dahn und Waldfischbach wird die Besteuerung nach den definitiven Steuerkatastern im Finanzjahre 184⅞ eingeführt, weßhalb für den Landcommissariatsbezirk Pirmasens ein eigener Bezirks-Geometer in der Person des bisherigen Liquidations-Geometers D. Egger aufgestellt, verpflichtet und bereits in seine Funktionen eingewiesen wurde.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der besagte Geometer seinen Wohnsitz in Pirmasens zu nehmen hat.

Zugleich wird, unter Bezugnahme auf die allerhöchst genehmigte Umschreib-Instruction vom 1. Februar 1838 (Amtsblatt pag. 301), darauf aufmerksam gemacht, daß Messungen, welche in Folge von Gütertheilungen, Behufs der Umschreibung nothwendig sind, oder überhaupt

Messungen und Veränderungen auf dem Felde, verursacht durch Renovationen, Weganlagen oder durch Urbarmachung von Wegen, Straßen, Gräben ꝛc. ꝛc., welche auf den Katasterplan Einfluß haben und auf demselben nachgetragen werden müssen und daher amtlichen Glaubens bedürfen, lediglich nur von diesem geprüften Geometer vorgenommen werden dürfen, und somit derjenige, welcher dergleichen Messungen durch andere Geometer vornehmen lassen wollte, sich doppelte Kosten verursachen würde.

Vorbehaltlich eines künftigen Tarifs wurde in der den Bezirksgeometern ertheilten allerhöchsten Instruction vom 15. April 1834 bestimmt, daß die denselben — neben den Auslagen für Katasterpläne und Gehülfen — zu leistende Vergütung entweder nach Taggebühren, oder, was besonders bei geometrischen Arbeiten größeren Umfangs geschehen kann, — nach der freien Uebereinkunft mit den Betheiligten bemessen werden soll.

Die Taggebühren dürfen hiernach bei wirklichen Messungen den Betrag von drei Gulden, nebst Reiseentschädigung zu 15 Xr per Stunde (Letztere zu 12,703 Fuß auf der Uebersichtskarte gerechnet) und bei Ausarbeitungen zu Hause — Einen Gulden dreißig Kreuzer — nebst der treffenden Aufrechnung von Schreibmaterialien und Druckformularien nicht übersteigen.

Die sämmtlichen Messungskosten, wenn nicht einzelne Messungs-Interessenten durch einen besondern Privatvertrag wegen umfangreicheren durch Theilungen, Renovationen oder Vermarkungen veranlaßten Messungen — ihre besonders stipulirten Beträge an den Bezirks-Geometer abgeführt haben, worüber sich jedoch derselbe in seinen Geschäfts-Tagebüchern genau auszuweisen hat, werden nach erfolgter Prüfung kantonsweise nach dem Verhältnisse der gemessenen Parzellen und ihrer Flächeninhalte ausgeschlagen, executorisch erklärt und von den betreffenden Steuereinnehmern erhoben.

Es ist jedoch der Billigkeit gemäß, daß die Kosten für besondern Aufenthalt oder wiederholte Reisen von demjenigen allein getragen werden müssen, welcher durch zeitraubende Anstände, oder gänzliches Wegbleiben von der Messung solche veranlaßt.

Bei etwaigen Anständen oder Behufs erforderlicher Aufschlüsse haben sich die Partheien an das Königl. Steuercontrolamt Pirmasens zu wenden.

Speyer, den 16. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Für den k. Director:
Emonts.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 1558 E. pr. den 22. August 1845.

(Die Wiederbesetzung der dritten protestantischen Pfarrstelle in Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Saul von der dritten auf die zweite Pfarrstelle in Neustadt, ist diese dritte Pfarrei in Erledigung gekommen. Die Gesammtpfarrei umfaßt die protestantischen Bewohner der Stadt Neustadt, des einviertel Stunde davon entfernten Filials Winzingen, des Parochialortes Hambach und der dazu gehörigen Mühlen, Fabriken und Einzelhäuser, mit 4748 Kirchengenossen. Die Pfarrgeschäfte werden nach einem bestimmten Turnus von den drei Geistlichen der Pfarrei verrichtet. Weder in der Mutterkirche zu Neustadt, noch in der Filialkirche zu Winzingen besteht ein Simultaneum.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrei in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	47	43
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	6	40
4. Capitalzinsen	60	9

	fl	xr
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen für einen Garten	40	—
Im Ganzen . .	618	32

Die an der Congrua zweiter Klasse à 800 fl noch fehlenden 181 fl 28 xr werden der Pfarrei aus den Sustentationsgeldern pro rata vergütet.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche derselben durch das Königl. Decanat Neustadt anher vorzulegen sind.

Speyer, den 20. August 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. 16082 R.

pr. den 27. August 1845.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Königl. Landcommissariatsbezirks Bergzabern im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen. fl	xr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen. fl	xr	Guthaben am Ende des Jahrs 1844. fl	xr
1	Albersweiler, Armenfond	9	36	131	—	5	9	41
2	" Derselbe	13	24	33	—	2	13	26
3	" Gemeinde	151	37	80	—	48	152	25
4	" Dieselbe	81	49	26	—	8	81	57
5	" Dieselbe	183	31	25	—	18	183	49
6	Annweiler, Gemeinde	338	34	94	2	6	340	40
7	" Dieselbe	266	40	25	—	26	267	6
8	Appenhofen, Armenfond	6	4	252	—	6	6	10
9	" Gemeinde	100	—	53	—	22	100	22
10	Barbelroth, Armenfond	2	56	111	—	2	2	58
11	" Gemeinde	2	55	111	—	2	2	57
12	* " protestantische Kirche	1500	—	330	22	20	22	20
13	Bergzabern, Armenfond	33	—	111	—	14	33	14
14	" Derselbe	10	—	53	—	2	10	2
15	" Gemeinde	73	40	93	—	27	74	7
16	" Dieselbe	222	—	53	—	40	222	40
17	Billigheim, Armenfond	5	50	270	—	6	5	56
18	" Derselbe	11	29	121	—	5	11	34
19	" Gemeinde	217	20	270	5	37	322	57
20	" Dieselbe	27	30	131	—	14	27	44
21	" Dieselbe	1146	40	38	2	52	1149	32
22	Bindersbach, Armenfond	5	3	238	—	4	5	7
23	" Derselbe	3	14	25	—	—	3	14
24	" Gemeinde	28	48	238	—	28	29	16
25	Birkenhördt, Armenfond	10	5	111	—	4	10	9
26	" Derselbe	—	41	103	—	1	—	42

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen.		Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1844.	
		₰	Xr		₰	Xr	₰	Xr
27	Blankenborn, Armenfond	5	37	111	—	2	5	39
28	" Derselbe	—	14	103	—	—	—	14
29	Böllenborn, Armenfond	9	5	111	—	4	9	9
30	" Derselbe	—	35	103	—	1	—	36
31	Darstein, Armenfond	3	7	245	—	3	3	10
32	" Gemeinde	3	6	245	—	3	3	9
33	" Dieselbe	88	37	53	—	18	88	55
34	Dernbach, Armenfond	12	36	25	—	2	12	38
35	" Gemeinde	60	—	26	—	6	60	6
36	Dierbach, Armenfond	33	—	270	—	36	33	36
37	" Gemeinde	48	—	270	—	50	48	50
38	Dimbach, Armenfond	4	25	245	—	3	4	28
39	Dörrenbach, "	39	30	52	—	8	39	38
40	" Gemeinde	212	30	52	—	43	213	13
41	Gleiszellen, "	210	—	38	—	32	210	32
42	Gossersweiler, Armenfond	17	21	255	—	17	17	38
43	" Derselbe	6	32	25	—	1	6	33
44	" Gemeinde	321	—	255	5	23	326	23
45	" Dieselbe	500	—	97	3	11	503	11
46	" Dieselbe	20	—	26	—	2	20	2
47	Grävenhausen, Armenfond	12	47	25	—	2	12	49
48	" Gemeinde	20	2	88	—	7	20	9
49	" Dieselbe	298	32	25	—	29	299	1
50	Hergersweiler, Armenfond	4	10	111	—	2	4	12
51	" Gemeinde	2	18	111	—	1	2	19
52	Henchelheim, "	24	35	38	—	4	24	39
53	Jagenheim, Armenfond	3	23	270	—	3	3	26
54	" Gemeinde	37	23	89	—	13	37	36
55	Kapellen, Armenfond	7	56	106	—	3	7	59
56	" Gemeinde	40	—	25	—	4	40	4
57	Kapsweyer, Armenfond	1	20	38	—	—	1	20
58	" Gemeinde	38	40	38	—	6	38	46
59	" katholische Kirche	60	—	54	—	13	60	13
60	Klingen, Armenfond	10	37	38	—	2	10	39
61	" Gemeinde	6	41	38	—	1	6	42
62	Lug, Armenfond	8	26	245	—	7	8	33
63	" Gemeinde	115	38	245	1	52	117	30
64	Mühlhofen, Armenfond	2	55	270	—	3	2	58
65	" Gemeinde	116	34	38	—	17	117	11
66	Münchweiler, Armenfond	10	2	238	—	10	10	12
67	" Gemeinde	4	25	82	—	1	4	26
68	Niederhorbach, Armenfond	6	12	38	—	1	6	13
69	Oberhausen, "	8	36	25	—	1	8	37
70	" protestantische Kirche	100	—	318	2	16	102	16
71	Oberotterbach, Armenfond	50	—	131	—	26	50	26
72	" Gemeinde	50	—	131	—	26	50	26
73	" Dieselbe	94	30	82	—	31	95	1

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen.		Zinszeit nach Tagen	Betrag der zugetheilten Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1844.	
		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr
74	Oberschlettenbach, Armenfond	38	8	245	—	37	38	45
75	" Gemeinde	192	—	53	—	41	192	41
76	Pleisweiler, Armenfond	9	—	96	—	3	9	3
77	" Gemeinde	25	—	33	—	4	25	4
78	" protestantische Kirche	480	—	83	2	35	482	35
79	Queichhambach, Armenfond	9	49	88	—	3	9	52
80	" Gemeinde	67	12	88	—	24	67	36
81	" Dieselbe	6	38	25	—	1	6	39
82	Ramberg, Gemeinde	20	—	111	—	8	20	8
83	Rechtenbach, Armenfond	44	—	53	—	9	44	9
84	" Gemeinde	300	—	131	2	35	302	35
85	" Dieselbe	16	—	53	—	3	16	3
86	" Dieselbe	109	11	26	—	11	109	22
87	Rinnthal, Armenfond	10	—	245	—	9	10	9
88	Schwanheim, "	11	5	245	—	10	11	15
89	" Gemeinde	25	30	245	—	23	25	53
90	Schweigen, Armenfond	36	—	53	—	7	36	7
91	" Gemeinde	28	—	53	—	6	28	6
92	* " katholischer Legatfond	500	—	128	2	47	202	47
93	Schweighofen, Gemeinde	170	2	88	—	59	171	1
94	Sülz, Armenfond	13	24	255	—	13	13	37
95	" Derselbe	8	24	25	—	1	8	25
96	" Gemeinde	255	27	255	4	16	259	43
97	" Dieselbe	10	—	26	—	1	10	1
98	" Dieselbe	5	—	25	—	1	5	1
99	Spirkelbach, Armenfond	7	8	245	—	6	7	14
100	" Gemeinde	25	—	245	—	25	25	25
101	Stein, Armenfond	8	47	255	—	10	8	17
102	" Derselbe	3	44	25	—	1	3	45
103	" Gemeinde	9	53	255	—	10	10	3
104	" Dieselbe	36	34	26	—	4	36	38
105	Steinfeld, Gemeinde	20	25	53	—	4	20	29
106	Völkersweiler, Armenfond	9	14	255	—	9	9	23
107	" Derselbe	6	32	25	—	1	6	33
108	" Gemeinde	135	42	255	2	36	138	18
109	Vorderweidenthal, Armenfond	19	30	245	—	20	19	50
110	Waldhambach, "	10	52	238	—	10	11	2
111	Waldrohrbach, "	6	46	238	—	6	6	52
112	" Gemeinde	392	—	238	6	7	398	7
113	" Dieselbe	41	24	94	—	15	41	39
114	" Dieselbe	—	46	82	—	—	—	46
115	Wernersberg, Armenfond	9	30	25	—	1	9	31
116	" Gemeinde	5	—	25	—	1	5	1
		10442	40	—	85	20	8728	—

Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Laufe des Jahres ganz oder theilsweise zurückgezogen worden.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	— Juli	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	— "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	— "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	— "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Edenkoben	5. "	22	22	—	8	10	112	112	—	5	22	243	243	—	3	35
"	12. "	46	46	—	7	28	151	151	—	4	24	396	396	—	3	43
"	19. "	—	—	—	-	—	62	62	—	5	5	204	204	—	4	2
"	26. "	8	8	—	8	22	15	15	—	5	45	151	151	—	-	—
"	— "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Frankenthal	— "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	— "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	— "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	— "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	1. "	85	85	—	6	36	433	433	—	5	37	1048	1048	—	3	3
"	8. "	102	102	—	6	22	348	348	—	4	49	1321	1321	—	2	45
"	15. "	106	106	—	6	6	861	861	—	4	36	1560	1560	—	2	48
"	22. "	67	67	—	6	22	586	586	—	4	43	1512	1512	—	2	47
"	29. "	152	152	—	6	45	488	488	—	5	35	1210	1210	—	3	—
"	3. "	—	—	—	-	—	31	31	—	5	21	25	25	—	3	34
Landau	10. "	—	—	—	-	—	74	74	—	5	5	327	327	—	3	23
"	17. "	21	21	—	7	16	65	65	—	4	51	262	262	—	3	29
"	24. "	11	11	—	7	26	5	5	—	5	26	67	67	—	3	36
"	31. "	35	35	—	7	55	18	18	—	5	59	53	53	—	3	56
"	1. "	137	137	—	7	40	58	58	—	5	30	194	194	—	3	24
Neustadt	5. "	121	121	—	7	33	93	93	—	5	10	247	247	—	3	22
"	8. "	97	97	—	7	19	70	70	—	4	47	174	174	—	3	15
"	12. "	104	104	—	7	18	76	76	—	4	36	187	187	—	3	14
"	15. "	112	112	—	7	22	68	68	—	4	50	131	131	—	3	18
"	19. "	93	93	—	7	30	71	71	—	5	10	166	166	—	3	30
"	22. "	107	107	—	7	45	68	68	—	5	25	140	140	—	3	35
"	26. "	92	92	—	8	—	61	61	—	6	—	104	104	—	3	40
"	29. "	218	218	—	7	45	87	87	—	5	44	186	186	—	3	36
Speyer	1. "	1	1	—	7	52	15	15	—	5	26	23	23	—	3	4
"	8. "	31	31	—	7	35	39	39	—	4	44	153	153	—	2	55
"	15. "	—	—	—	-	—	17	17	—	4	40	51	51	—	3	5
"	22. "	25	25	—	7	35	18	18	—	5	12	24	24	—	3	8
"	29. "	41	41	—	8	2	12	12	—	5	50	61	61	—	3	3
Zweibrücken	3. "	158	158	—	7	43	389	389	—	6	5	—	—	—	-	—
"	10. "	188	188	—	7	7	301	301	—	5	17	—	—	—	-	—
"	17. "	273	273	—	7	15	555	555	—	4	36	—	—	—	-	—
"	24. "	305	305	—	7	28	365	265	—	5	36	3	3	—	2	42
"	31. "	348	348	—	7	55	386	386	—	6	25	—	—	—	-	—

ſicht

des Monats Juli 1845.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	56	56	—	4	10	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	32	32	—	3	42	5	5	—	3	47	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	4	7	7	—	3	47	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	22	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurden keine Getraide zu Markt gebracht.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	70	70	—	4	3	292	292	—	3	35	
—	—	—	—	—	196	196	—	3	38	492	492	—	3	26	
—	—	—	—	—	121	121	—	3	33	421	421	—	3	25	
—	—	—	—	—	78	78	—	3	33	406	406	—	3	25	
—	—	—	—	—	83	83	—	4	7	501	501	—	3	31	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	10	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	6	13	13	—	3	29	
—	—	—	—	—	35	35	—	3	53	26	26	—	3	29	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	5	4	4	—	3	27	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	54	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	23	68	68	—	3	58	
—	—	—	—	—	67	67	—	4	6	76	76	—	3	57	
—	—	—	—	—	58	58	—	3	40	71	71	—	3	46	
—	—	—	—	—	43	43	—	3	36	65	65	—	3	48	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	38	67	67	—	3	54	
—	—	—	—	—	50	50	—	4	—	69	69	—	3	56	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	15	70	70	—	3	55	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	32	63	63	—	4	—	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	30	74	74	—	3	52	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	17	12	12	—	3	49	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	50	29	29	—	3	44	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	50	24	24	—	3	41	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	29	28	28	—	3	40	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	20	17	17	—	3	45	
—	—	—	—	—	60	60	—	2	54	212	212	—	3	39	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	57	90	90	—	3	24	
—	—	—	—	—	22	22	—	2	41	88	88	—	4	1	
—	—	—	—	—	69	69	—	2	56	104	104	—	4	5	
—	—	—	—	—	6	6	—	2	56	119	119	—	3	31	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Juli 1845.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Juli	7	—	10	—	5	—	8	—	22	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. Juli	6	—	8	—	5	—	8	—	20	—	14	—
Kaiserslautern . .	wurden nicht eingesendet	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. Juli	—	—	—	—	6	—	7	1½	22	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. Juli	—	—	—	—	5	—	8	—	22	—	12	—
Zweibrücken . .	wurden nicht eingesendet	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 19. August l. J., die erledigte Stelle eines protestantischen Districts-Schul-Inspectors für den Kanton Frankenthal, dem protestantischen Pfarrer zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, Carl König, in provisorischer Eigenschaft übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. August 1845, wurde der Gemeinderath Peter Schlick von Odernheim, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 21. August 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101⅝	101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	748	18
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	110	
Sächsisch Bayerische	96	

Berichtigung.

Amts- und Intelligenzblatt № 30, Seite 202, erste Zeile von unten, lese „7 Königshofen, Amtsbezirk Boxberg. Krämermarkt den ersten Sonntag nach Mathäus" statt „den 4. Sonntag nach Mathäus."

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 44. Speyer, den 4. September 1845.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Unterdrückung des Sclavenhandels betr. — Besuch der Universität Leipzig. — Vollzug der Leibeshaft in Forststrafsachen. — 172ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Brand zu Landau, hier öffentliche Belobung. — Verbotene Druckschriften. — Verbotene Lythographie. — Besetzung der Pfarrei Mechtersheim, Decanats Speyer. — Verkauf der ärarialischen Glashütte Schleichach im unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirke. — Die diesjährigen Gerichtsferien betr. — Aufnahme in das technisch-ökonomische Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Unterdrückung des Sclavenhandels betr.

Justiz-Ministerium.

In Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung wird vom Justizministerium nachstehende, in der 21. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni laufenden Jahres beschlossene Uebereinkunft, die Unterdrückung des Sclavenhandels betreffend, mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dieselbe nach Maaßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil I. Art. 197 bis 200 in Vollzug zu setzen sey:

„In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, „welche die Höfe von Großbrittanien, Oesterreich, „Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung „des Negerhandels (traité des Nègres) am 20. December 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt „haben, und von dem Wunsche beseelt, so viel von „ihnen abhängt, auch ihrerseits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, „haben sich sämmtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein „verboten werde. Demgemäß soll, wo diesfalls durch „bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen „ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in „denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung „des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der „Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen „schweren Strafe belegt werden.“

München, den 17. August 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath von Haller.

Af 17422 R. pr. den 29. August 1845.

(Den Besuch der Universität Leipzig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die sämmtlichen Polizeibehörden und Rectorate der Studienanstalten der Pfalz.

Durch allerhöchste Entschließung vom 21. August d. J. haben Seine Königliche Majestät geruht, die in den Satzungen für die Hochschulen vom 18 Mai 1835 §. 39 ausgesprochene Gestattung des Besuches anderer teutschen Universitäten bezüglich der Hochschule zu Leipzig zurückzunehmen, so, daß es bis auf weiters keinem Bayer gestattet ist, die genannte Universität zu besuchen.

Indem man dieses allerhöchste Verbot andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird den sämmtlichen Polizeibehörden, so wie den Rectoraten der Studienanstalten der Pfalz noch besonders eröffnet, daß sie für den strengsten Vollzug desselben verantwortlich sind und jede, etwa vorkommende Uebertretung des gedachten Verbotes anher zur Kenntniß zu bringen haben, indem es Seiner Königlichen Majestät allerhöchster Wille ist, daß kein Bayer. Studierender, welcher von der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an und so lange das Verbot nicht zurückgenommen seyn wird, die Universität Leipzig dennoch besuchen sollte, zu irgend einer Prüfung für den Eintritt in einen öffentlichen Dienst des Staates, der Kirche oder der Gemeinden, zugelassen werde.

Speyer, am 28. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

von Schnellenbühel.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 12886 E. pr. den 30. August 1845.

(Den Vollzug der Leibeshaft in Forststrafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß gegen Forststrafsbedienten wegen derselben Urtheile und Pecunialbeträge die Leibeshaft zweimal requirirt und vollzogen worden ist, einmal auf den Grund des §. 82 des Forststrafgesetzes, das andermal, wenn erstere ohne Erfolg geblieben war, auf den Grund des letzten Absatzes des §. 85.

Dieses Verfahren verstößt gegen den bestimmten Ausdruck des §. 85, wonach die Leibeshaft im Interesse des Gesetzes, (um den Frevler nicht unbestraft zu lassen) nur dann in Anwendung kommen kann, wenn sie nach §. 82 nicht eingetreten ist.

Um jener Unzulässigkeit zu begegnen, wird verfügt, daß von den Einnehmern auf den Verzeichnissen, welche sie nach §. 42 der Instruction über den Vollzug des Forststrafgesetzes den Königl. Forstämtern periodisch zuzustellen haben, bescheiniget werde, daß in denselben keine Strafbeträge resp. Urtheile aufgenommen seyen, wegen deren gegen den Strafschuldner das Executionsmittel der Leibeshaft angewendet worden sey.

Die Königl. Forstämter haben auf den Vollzug dieser Vorschrift genau zu achten.

Speyer, den 26. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

von Schnellenbühel.

Für den Director:

Simonis.

Lacher.

Ad Nrm. 11716 R. pr. den 2. September 1845.

(Die 172ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 24. August letzthin, wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1845 in der Serie 29 verloosten Banco-Obligationen zu fünf Percent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestikal-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns zu vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfpercentigen Banco-Obligationen № 21496 bis einschließig № 22235, welche in die am 1. August 1845 verlooste Serie 29 eingetheilt sind, werden im Nennwerthe des Capitals an die Gläubiger baar in Conventionsmünze zurückgezahlt, die in diese Serie nachträglich eingereihten zwei vierpercentigen Domestikal-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns, № 489 und № 490 aber werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 18. März 1818 gegen neue mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. September 1845, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. August 1845 zu zwei und ein halb Percent in Wiener Währung, für den Monat August 1845 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute oder andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Kassa übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse, oder bei jener Credits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Kasse einzureichen.

§. 7. Die Umwechslung der verloosten Oberennsisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu vier Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht bei der ständischen Credits-Kasse zu Linz, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 8. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. August 1845, und

die bis dahin von den ältern Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung, werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

Wien, am 3. August 1845.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oestr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oestr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligationsnummern der 29sten Serie, welche in der am 1. August 1845 vorgenommenen Einhundert und zwei und siebenzigsten Verlosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Banco-Obligationen.

zu 5 p.Ct.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
21496	21540	21590	21643	21692
21503	21544	21591	21644	21694
21504	21545	21596	21646	21695
21507	21546	21598	21648	21709
21510	21548	21602	21650	21710
21511	21549	21607	21651	21712
21512	21551	21608	21654	21713
21513	21552	21609	21656	21714
21514	21553	21611	21657	21717
21516	21555	21613	21659	21719
21517	21556	21615	21660	21720
21518	21557	21616	21664	21723
21519	21558	21621	21666	21725
21521	21559	21623	21669	21726
21522	21560	21624	21672	21727
21524	21562	21626	21673	21729
21525	21563	21627	21674	21730
21526	21564	21628	21675	21734
21527	21568	21629	21682	21738
21528	21573	21630	21683	21742
21529	21575	21631	21684	21743
21530	21576	21634	21685	21744
21531	21578	21638	21687	21746
21533	21580	21639	21688	21748
21535	21581	21640	21689	21750
21537	21584	21641	21690	21761
21539	21585	21642	21691	21770

Banco-Obligationen.

zu 5 p.Ct.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
21773	21864	21941	21996	22110
21775	21866	21943	21997	22111
21777	21868	21944	21998	22112
21778	21869	21945	22000	22115
21781	21870	21948	22001	22117
21782	21872	21949	22003	22118
21785	21875	21951	22004	22119
21786	21876	21953	22006	22121
21788	21878	21955	22007	22123
21791	21879	21956	22008	22124
21794	21880	21957	22010	22126
21796	21881	21958	22015	22127
21797	21882	21960	22016	22128
21798	21885	21961	22017	22129
21799	21886	21962	22019	22130
21803	21888	21963	22021	22133
21804	21891	21964	22022	22134
21805	21892	21965	22025	22136
21806	21894	21966	22026	22137
21807	21895	21967	22027	22138
21814	21897	21968	22033	22140
21816	21898	21969	22034	22142
21818	21899	21970	22035	22144
21819	21901	21971	22040	22145
21821	21902	21973	22041	22147
21822	21903	21974	22042	22148
21826	21904	21975	22044	22149
21831	21905	21976	22047	22150
21832	21906	21977	22052	22151
21833	21910	21978	22054	22152
21835	21911	21979	22055	22158
21836	21912	21980	22056	22159
21837	21914	21981	22059	22161
21841	21917	21982	22067	22163
21845	21918	21983	22073	22170
21849	21920	21984	22076	22171
21851	21921	21985	22077	22172
21852	21922	21986	22080	22173
21853	21923	21987	22089	22174
21854	21924	21988	22090	22176
21856	21926	21989	22091	22177
21857	21930	21990	22093	22178
21858	21933	21991	22094	22179
21860	21934	21992	22102	22180
21861	21936	21993	22107	22181
21862	21937	21994	22108	22182
21863	21939	21995	22109	22183

Banco-Obligationen.				
zu 5 p.Ct.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
22184	22200	22214	22223	22232
22185	22203	22215	22224	22233
22186	22206	22216	22226	22234
22189	22209	22219	22227	22235
22191	22211	22220	22229	
22192	22212	22221	22230	
22194	22213	22222	22231	
Domestikal-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.				
Nummer 489 und 490 zu 4 Percent.				

№ 17636 K. pr. den 30. August 1845

(Brand zu Landau, hier öffentliche Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem zu Landau am 17. Juli l. J. in dem Wohnhause des Bäckers Jacob Walter ausgebrochenen Brande, haben sich durch schnelle und thätige Hülfeleistung der Kanonier Joseph Auer und der Kaufmann Isaac Mayer sehr ausgezeichnet und der öffentlichen Belobung würdig gemacht.

Speyer, den 29. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk.

Ad Nrm. 17363, 17364 K. pr. den 30. August 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von den Königl. Stadtcommissariaten Hof und Bamberg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

a) „Thesen in der protestantischen Kirche des 19. Jahrhunderts, angeschlagen aus dem schriftlichen Nachlasse eines protestantischen Geistlichen, dargeboten von E. L. Hagen, Pfarrer und Adjunkt in Rothenstein bei Jena. Jena bei Friedrich Luden 1845."

b) „Zuruf von Johannes Ronge. Deßau 1845. Druck und Verlag von Neuburger."

wurden durch höchste Ministerial-Verfügung vom 18. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 26. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 16701 K. pr. den 1. September 1845.

(Verbotene Lythographie.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Landcommissariate Bergzabern verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Lythographie: Portrait des Johannes Czerski, wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 7. August letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Lythographie einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt Statt zu finden habe.

Speyer, den 30. August 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1606 [illegible] pr. den 31. August 1845.

(Die Besetzung der Pfarrei Mechtersheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Besetzung der seit mehreren Jahren erledigten protestantischen Pfarrei Mechtersheim wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die Competenten um diese Stelle ihre nach Vorschrift belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Speyer hieher vorzulegen haben.

Zur Pfarrei Mechtersheim gehören die etwa eine halbe Stunde entfernten Parochialorte Heiligenstein und Berghausen und die ganz nahe bei Mechtersheim gelegenen Höfe Rheinschanze und Carlshof. Die Gesammtzahl der Protestanten beträgt 728.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	30	—
Zusammen	262	—

Die zur Completirung der Congrua erster Klasse à 600 fl noch fehlenden 338 fl werden der Pfarrei aus den Sustentationsgeldern pro rata vergütet.

Speyer, den 27. August 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 2. September 1845

1. Bekanntmachung.

(Den Verkauf der ärarialischen Glashütte Schleichach im unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirke betr.)

Die beinahe in der Mitte des Steigerwaldes, einer großartigen Waldmasse, liegende ärarialische Glashütte Schleichach, welche bisher hauptsächlich weißes Tafelglas (s. g. Mond- oder Flammglas) und außerdem auch Hohlglas erzeugte, wird nebst Zubehörungen, worunter sich die Oeconomiegebäude, ein Wirthshaus und andere zu dem Betriebe eines größern Gewerkes erforderlichen Realitäten befinden, zum Kaufe angeboten und soll vom 15. des künftigen Monats September 1845 ab

im Wege der Submission

veräußert werden.

Der Flächeninhalt sämmtlicher Grundstücke besteht aus

58 Tagwerk 4380 □′ Artfeld,
28⅞ " 1624 □′ Wiesen,
5 " 3905 □′ Gärten,
2⅛ " 892 □′ Werkplätze,

und beträgt der erhobene Werths-Anschlag:

	fl	kr
der Gebäude	40,775	—
der Grundstücke	9,125	—
des Inventars	5,829	—
der auf 18⅔ übergegangenen Vorräthe an Materialien	36,853	37½
dann der auf 18⅔ übergegangenen Vorräthe an Fabrikaten	17,661	—

Die Verkaufs- und Submissions-Bedingungen, welche die allgemeinen Bedingnisse über den Verkauf enthalten und welchen genaue Verzeichnisse über die bestehenden Material- und Fabrikat-Vorräthe und genaue Beschreibungen der Realitäten, Zubehörungen und des Inventars beiliegen, sind im Secretariat der unterfertigten Stelle und bei der k. Hüttenamts-Verwaltung Schleichach, woselbst die zum Verkaufe ausgesetzten Gegenstände in Augenschein genommen werden können, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zur Einsicht der Kaufsliebhaber ausgelegt.

Letztere, welche, um berücksichtigt werden zu können, mit glaubhaften Ausweisen über den Besitz eines disponiblen Vermögens von mindestens 40,000 fl rhein. versehen seyn müssen, haben die

versiegelten Submissionen bis spätestens den

1. Dezember 1845

bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Auch können dieselben bis zu gedachtem Termine entweder in Person oder durch legal Bevollmächtigte ihre Angebote mündlich hierorts vortragen, worüber sodann ein Protokoll aufgenommen und dieses gleich den schriftlich eingekommenen Submissionen zu den Akten gelegt werden wird.

Bis zur erfolgten, dem k. Finanzministerium unumschränkt vorbehaltenen Auswahl unter den Submittenten bleiben dieselben an ihre Gebote gebunden.

Würzburg, den 18. August 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer der Finanzen.

Graf Fugger, Präsident.

Bever.

---

pr. den 28. August 1845.

(Die dießjährigen Gerichtsferien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Plenarversammlung

des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 23. August 1845.

Zugegen: Böcking, Director; Molitor, v. Röder, Stengel, Semer, Keller, Kärner, Fitting, Heintz, Räthe; Petersen, I. Staatsprocurator, und Clemens, erster Untergerichtschreiber;

Nach Einsicht der Decrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810, so wie der Verordnung vom 22. Juli 1815;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Staatsprocurators Petersen;

Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. Die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der dießjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: Böcking, Director; Spach, Stengel, Keller, Kärner, Räthen, besetzt seyn.

2. Den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd.

3. Die Tage vom 10. und 24. September, 8. und 22. October sollen, zu den gewöhnlichen Stunden von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags, den Feriensachen gewidmet seyn.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll in öffentlicher Sitzung verkündet und im Auszuge auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators den Königl. Bezirksgerichten mitgetheilt und zur allgemeinen Kenntniß in das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am Eingangs angegebenen Tage.

Unterzeichnet: Böcking, Molitor, v. Röder, Stengel, Semer, Keller, Kärner, Fitting, Heintz, Clemens.

Für richtige Abschrift:

Clemens,

erster Untergerichtschreiber.

№ 17705 K. pr. den 2. September 1845.

(Aufnahme in das technisch-ökonomische Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.)

Die Aufnahme der zahlbaren Zöglinge in obige Anstalt findet in diesem Jahre wieder am 15. October statt. Diejenigen Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegbefohlene dieser Anstalt zur Erziehung und praktischen rationellen Ausbildung in der Landwirthschaft, oder zur Vorbildung für eine höhere Lehranstalt, z. B. für die Forstschule ꝛc. anzuvertrauen gedenken, können während dieser Zeit die sehr billigen Aufnahmsbeding-

niſſe bei der unterzeichneten Stelle erfahren, an welche man ſich deßhalb zu wenden hat.

Lichtenhof, den 28. Auguſt 1845.

Die Königl. Inſpection des techniſch-landwirthſchaftlichen Inſtituts.

Dr. Weidenkeller,
Königl. Profeſſor und Vorſtand.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 23. Auguſt 1845, die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Candel, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer zu Gauersheim, Decanats Kirchheimbolanden, Philipp Jacob Hänchen, zu verleihen geruht.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 15. Auguſt 1845, allergnädigſt bewogen gefunden,

auf die durch Ernennung des Friedensrichters Bühler in Candel zum Bezirksrichter in Zweibrücken, erledigte Friedensrichterſtelle in Candel, den Friedensrichter Friedrich Wilhelm Müller in Otterberg, ſeinem allerunterthänigſten Geſuche entſprechend, zu verſetzen, und

die durch ſolche Verſetzung ſich erledigende Friedensrichterſtelle in Otterberg, dem Rechtscandidaten Carl Kämpf in Zweibrücken, zu verleihen;

dann auf die durch Beförderung des Friedensrichters Molique in Bergzabern zum Bezirksrichter in Landau, in Erledigung kommende Friedensrichterſtelle in Bergzabern, den Friedensrichter Friedrich Kieffer in Wolfſtein, ſeinem allerunterthänigſten Geſuche entſprechend, zu verſetzen, und

die ſich hierdurch erledigende Friedensrichterſtelle in Wolfſtein, dem Ergänzungsrichter bei dem Königl. Bezirksgerichte zu Kaiſerslautern Carl Benzino zu übertragen; ferner mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 16. Auguſt 1845,

auf die durch Ernennung des Friedensrichters Haaſe in Kaiſerslautern zum Bezirksrichter daſelbſt erledigte Friedensrichterſtelle in Kaiſerslautern, den Friedensrichter Jacob Koch in Rockenhauſen, ſeinem allerunterthänigſten Geſuche entſprechend, zu verſetzen;

die ſich hierdurch erledigende Friedensrichterſtelle in Rockenhauſen, dem Ergänzungsrichter bei dem Königl. Bezirksgerichte in Kaiſerslautern Joſeph Anton Schmidt, zu verleihen;

dann die durch Beförderung des Friedensrichters Freiherrn von Lerchenfeld in Pirmaſens zum Bezirksrichter in Frankenthal, erledigte Friedensrichterſtelle in Pirmaſens, dem Friedensgerichtſchreiber in Lauterecken Carl Friedrich Herche zu übertragen, und die erledigte Friedensgerichtſchreiberſtelle in Lauterecken, dem Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte in Bergzabern Carl Umbſcheiden, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 22. Auguſt 1845 allergnädigſt bewogen gefunden, den Notär Johann Baptiſt Salmon von Kirchheimbolanden nach Göllheim, und den Notär Carl Auguſt Duderſtadt von Göllheim nach Kirchheimbolanden, beide ihren allerunterthänigſten Geſuchen entſprechend, zu verſetzen.

In Folge Beſchluſſes Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Auguſt l. J., wurde der Brückengeld-Einnehmer an der Wörther Schiffbrücke, Thomas Mayer, zum Polizei-Adjunkten daſelbſt ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 30. Auguſt d. J., den dermaligen Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Schifferſtadt, Nicolaus Wolfer, von Eſchbach, zum Verweſer der zweiten Lehrſtelle an der katholiſch-teutſchen Schule zu Waldſee im Landcommiſſariate Speyer ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 45. Speyer, den 12. September 1845.

Inhalt:

Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten pro 1845. — Regensstelle im bischöflichen Clerical-Seminar zu Speyer. — Verbotene Druckschriften. — Cassations-Urtheil: Bestrafung der Gewerbsteuer-Contravention. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Berichtigung.

№ 17826 K. pr. den 3. September 1845.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten pro 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 1845 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten, wird Montags, am 1. Dezember dieses Jahres, Morgens um 8 Uhr, in dem Sitzungssaale der Königl. Regierung der Pfalz zu Speyer eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practicirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualifizirt sind, haben ihre Zeugnisse, bei Vermeidung des Ausschlusses, bis zum 15. November nächsthin, der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

Diese Zeugnisse sind jene:

1. über die erstandene theoretische Prüfung;
2. über gutes, sittliches und politisches Betragen während der Studienzeit auf der Universität;
3. über vollständig zurückgelegte Praxis a) während zwölf Monaten im Administrativ-Fache und b) während zwölf Monaten im Justiz-Fache und über die ununterbrochene Dauer dieser Praxis;
4. über gutes, sittliches und politisches Betragen während der Zeit der Praxis.

Eine Nachsicht wegen Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis, kann durch die unterfertigte Stelle nicht geübt werden. — Candidaten, welche unverschuldete Verhältnisse und Umstände vollgültig nachweisen können, die einer, von ihrem Willen unabhängigen Verkürzung oder Unterbrechung, jedoch nur während einer verhältnißmäßigen geringen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden, Zeitdauer herbeiführten, sind zwar in einzelnen Fällen von der praktischen Prüfung nicht ausgeschlossen; Seine Majestät der König haben Sich jedoch vorbehalten, solche Dispensationen, auf die deßfalls speziell einzureichenden Gesuche, Allerhöchst unmittelbar eintreten zu lassen.

In dieſen Ausnahmsfällen müſſen die betreffenden Geſuche der unterfertigten Stelle unverzüglich übergeben werden, damit nach vorgängigem Benehmen mit dem Königl. Appellationsgerichte das Gutachten ſpäteſtens noch 4 Wochen vor dem Beginne der Prüfung dem Königl. Miniſterium des Innern vorgelegt und die Allerhöchſte Entſchließung erholt werden könne.

Speyer, der 2. September 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 17116 R. pr. den 5. September 1845.

(Die Regens-Stelle im biſchöflichen Clerical-Seminar zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben unterm 14. Auguſt l. J. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß von dem Herrn Biſchofe von Speyer der Domcapitular Prieſter Franz Joſeph Weiß, der bisherigen Functionen als Regens des Clerical-Seminars und Knaben-Convicts daſelbſt enthoben, und daß dieſe Functionen dem dermaligen Inſpector des katholiſchen Schullehrer-Seminars zu Speyer, Prieſter Peter Köſtler, übertragen werden.

Speyer, den 1. September 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt.

Ad Nrm. 17877, 17879 R. pr. den 8. September 1845.

(Verbotene Druckſchriften.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von den Königl. Stadtcommiſſariaten Hof und Bamberg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchriften:

a) „Chriſtenthum, aufgefaßt im Geiſte als wahrer Proteſtantismus. Vorgetragen in der Verſammlung der proteſtantiſchen Freunde zu Königsberg am 20. Mai 1845, gehalten von Dr. Brabrowsky Privatdocent der Theologie. Königsberg, Verlag der Univerſitäts-Buchhandlung."

b) „Reformationsſtimmen der chriſt-katholiſchen Kirche. Herausgegeben von Mollwitz, 1tes und 2tes Heft. Arnſtadt 1845, Verlag der Meinhardt'ſchen Buchhandlung."

wurde durch höchſte Miniſterial-Verfügung vom 29. Auguſt letzthin mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchriften einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 5. September 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 12528 E. pr. den 9. September 1845.

Caſſationsurtheil.

(Die Beſtrafung der Gewerbſteuer-Contravention betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Caſſationshof der Pfalz zu München hat in ſeiner öffentlichen

Sitzung vom dritten April eintausend achthundert fünf und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Beckers, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Schumann, Breitenbach, Räthe, Molitor, General-Staats-Procurator, und Schidermair, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des General-Staats-Procurators am Königl. Cassationshofe der Pfalz, Kläger im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheils des Polizeigerichts des Kantons Cusel vom siebenzehnten Februar eintausend achthundert vier und vierzig, erlassen zwischen dem öffentlichen Ministerium am besagten Gerichte, einerseits, und dem Musikanten Jacob Sutter zu Quirnbach, der Uebertretung der Gewerbsteuer-Verordnung beschuldigt, andererseits.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Am vierten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig übergab der Königl. General-Staats-Procurator auf der Kanzlei des Königl. Cassationshofes ein vom zweiten desselben Monats datirtes Requisitorium folgenden Inhalts:

Der General-Staats-Procurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz hat die Ehre, diesem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Die §§. 37 u. f. der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsteuer in der Pfalz vom 14. April 1820 (übereinstimmend mit den §§. 39 u. f. der Verordnung vom 26. Februar 1818) setzen die Strafen gegen Zuwiderhandlungen verschiedener Art zu dem doppelten, drei-, vier- und sechsfachen Betrage der von dem Steuerbaren geschuldeten Gebühr fest.

Diese Bestimmung findet in ihrer Anwendung einige Schwierigkeiten wegen der später eingetretenen Abänderungen der zu erhebenden Quoten.

Bis zum 1. October 1831 bestand nämlich die von den Steuerpflichtigen zu entrichtende Gesammtgebühr in der Prinzipalsumme, wie sie die den angeführten Verordnungen beigefügten Tarife ausweisen, und aus den zufolge des §. 9 noch weiter zu erhebenden Beischlägen

a) von 6 Prozent für die Rollenanfertigungskosten und Ausfälle (diese werden jetzt von dem Finanzärare ohne Ausschlagung auf die Hebrollen getragen),
b) 7 Prozent zum Behuf der Gemeindekassen, und
c) den gewöhnlichen Hebgebühren der Einnehmer (zu 3, 4, 4½ und 5 Prozent, je nach dem Betrage der Einnahme).

Durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 §. 15 wurde bestimmt, daß in der Pfalz von der Gewerbsteuer nur 60½ Prozent erhoben werden sollen.

Mit dieser Epoche trat aber zugleich wieder eine Erhöhung der von den Gewerbsteuerpflichtigen zu entrichtenden Gebühr ein. Der angeführte §. 15 verfügt nämlich, daß nunmehr auch der §. 4 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, im Rheinkreise zur Anwendung kommen soll, wonach alle directen Staatsauflagen bei der Concurrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke zum Maaßstabe dienen soll, während bis dahin der Zuschlag für die Kreislasten des Rheinkreises nur von der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer in Ansatz gebracht wurde. Das Finanzgesetz von 1831 setzte das Maximum der Kreisumlagen für den Rheinkreis im §. 29 fest auf

52½ Prozent der Steuerprinzipalsumme für die nothwendigen Kreislasten;
1½ Prozent für facultative Ausgaben.

Summa 54.

Diese Festsetzung wurde auch für die weiteren Finanzperioden beibehalten, namentlich durch das neueste Gesetz vom 25. August 1843 über das Maximum der Kreisumlagen der Pfalz. Die wirkliche Erhebung hat auch nach Ausweis der Landrathsabschiede jenes Maximum jedes Jahr erreicht.

Zu obigen	54½ Prozent
werden noch für die Gemeindekassen .	7 „
der Gewerbsteuer forterhoben,	
also im Ganzen . .	61 „

sowie die Hebgebühren der Einnehmer.

Die sich hieraus ergebende dermalige Gesammtgebühr kommt dem ursprünglichen Tarifansatze (ohne die Beischläge des §. 9) ziemlich gleich und übersteigt denselben nur da, wo die Hebgebühren ꝛc. der Steuereinnehmer mehr als 3 Prozent betragen, wie sich aus der von der Königl. Kreisregierung am 12. Dezember 1839 (Amtsblatt Seite 608) aufgestellten Tabelle ergibt.

Diese Gesammtgebühr wurde nun von den meisten Polizeigerichten bei der Festsetzung der Strafen zu Grunde gelegt; andere nahmen jedoch die Gebühren, wie sie in dem Tarif von 1820 erscheinen, ohne Rücksicht auf die Reduction der Gewerbsteuer auf 60½ Prozent und ohne Einrechnung der Beischlags-Prozente als Strafmaaß an.

Um hierin die erforderliche Gleichförmigkeit zu erzielen, traf die Königl. Kreisregierung im Einvernehmen mit dem Königl. General-Staats-Procurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz die Anordnung, daß den über die Gewerbsteuer-Contraventionen errichteten Protokollen vor der Aburtheilung jedesmal von dem betreffenden Steuercontroleur ein detaillirter Antrag, unter Allegation der bezüglichen Bestimmungen, beigefügt werde, wobei von dem Gesichtspunkte ausgegangen wird, daß die Strafen nach der aus der Reduction auf 60½ Prozent und den Steuerbeischlägen sich ergebenden Gesammtgebühr zu bemessen seyen.

Dieser Interpretation entsprechen die Friedensgerichte in neuester Zeit, mit Ausnahme desjenigen des Kantons Cusel, welches seinen Strafurtheilen die auf 60½ Prozent reducirten Tarifsansätze, ohne Hinzurechnung der Beischlagsprozente für die Kreisbedürfnisse und für die Gemeindekassen zu Grunde legt.

Eine solche Ungleichheit kann nicht geduldet werden, und der Unterzeichnete glaubt dem Wunsche der Königl. Kreisregierung, daß die Entscheidung des Königl. Cassationshofes über diese Controverse herbeigeführt werden möchte, entsprechen zu müssen, indem er ein solches Urtheil, — erlassen am 17. Februar 1844 gegen Jacob Sutter, Musikus in Quirnbach, — dem Gerichtshofe anbei vorlegt.

Das Friedensgericht führt zur Rechtfertigung seiner Entscheidung im Wesentlichen an:

1. Die Verordnung schreibe nirgends vor, daß bei Berechnung der Strafe die Prozentenbeischläge berücksichtiget werden sollen;
2. der §. 39 sage blos, daß im Falle einer Contravention gegen den §. 34 die Strafe einer doppelten Gebühr eintreten soll, und der §. 2 Absatz 2 verweise in Bezug auf diese Gebühr lediglich auf den Tarif, und keineswegs auf den §. 9, der auch gar nicht von Gebühren, die der Staat bezieht, sondern blos von Beischlägen gewisser Prozente spreche, und gerade hierdurch einen Unterschied zwischen beiden begründe;

conf. §. 3, 5 und 6.

3. Müßte der Richter bei der Berechnung der Strafe auf den §. 9, resp. auf die Kreislasten zu 54½ Prozent ꝛc. ꝛc. Rücksicht nehmen, so hätte er keinen sichern Maaßstab, namentlich in Betreff des Prozentenbezugs der Steuereinnehmer, weil diese an verschiedenen Orten verschieden sind; er müßte daher bei jedem vorkommenden Falle Erkundigungen hierüber einziehen, da die angeordnete Notirung der Steuercontroleure hierzu keine genügende Basis darbieten würde. Auch würde die sonderbare Erscheinung eintreten, daß der Contravenient mit einer größeren oder kleineren Strafe davon käme, je nachdem der Einnehmer 5 Prozent oder weniger Hebgebühren bezieht.

4. Wenn gleich bei Berechnung der Strafe die Prozentenbeischläge nicht in Anschlag kommen, so sey der Contravenient deshalb von der Entrichtung derselben gemäß §. 43 der Verordnung und der Instruction hierzu nicht befreit.
5. Im Zweifel sey zu Gunsten des Beschuldigten zu erkennen.

Diese Gründe vermögen jedoch die Entscheidung des Polizeigerichtes nicht zu rechtfertigen.

Die Strafbestimmungen der Art. 37 u. f. der Verordnung nehmen lediglich die von dem Gewerbsteuerbaren geschuldete Gebühr zum Maaßstabe und unterscheiden hierbei nicht, ob diese der Staatskasse, oder der Gemeinde, oder dem Steuereinnehmer zufallen, was auch bei der Erhebung nicht ausgeschieden wird, und dem Steuerpflichtigen bei der Berechnung des Gewinns, den er durch die Contravention erzweckt, völlig gleichgiltig ist.

In jener „geschuldeten Gebühr" ist daher nicht nur der Hauptansatz des Tarifs begriffen, sondern auch alle proportionellen Beischläge.

Die Natur jener Strafansätze als bloße Verhältnißzahl bringt es mit sich, daß sie sich mit jeder Aenderung des Gebührenbetrages modifiziren, sowohl in Betreff der Erhöhung, als der Verminderung der ursprünglichen Tarifsansätze und es ermangelt allen Grundes, wenn das Polizeigericht dieses nur in Betreff der durch die Finanzgesetze der III., IV. und V. Periode eingetretenen Reduction auf 61¼ Prozent anwenden will. Dasselbe Prinzip muß vielmehr auch in Betreff der zu gleicher Zeit eingetretenen Erhöhung des Gewerbsteuer-Ansatzes für die Kreisbedürfnisse gelten.

Dem Steuerpflichtigen gegenüber unterscheiden sich diese nicht von dem in die Centralstaatskasse fließenden Hauptbetrage. Ueberhaupt beruht die Ausscheidung lediglich auf Gesichtspunkten der finanziellen Ausgleichung der Kreise, und nicht auf der innern Natur der dadurch zu deckenden Bedürfnisse; denn auch die den Kreisen zugewiesenen Lasten betreffen wahre Staatsbedürfnisse, wie z. B. die Kosten der Justizverwaltung.

Es ist daher nirgends ein Grund zu der von dem Polizeigerichte behaupteten Unterscheidung bei der Anwendung der fraglichen Strafbestimmungen zu finden.

Die Schwierigkeit der Festsetzung der Strafbeträge nach dem wandelbaren Betrage der Hebgebühren der Steuereinnehmer ist nicht von solchem Gewichte, daß dadurch die Anwendung des Gesetzes nach seiner klaren Disposition beseitiget werden dürfte.

Insbesondere ist die Betrachtung der Verschiedenheit der Hebgebühren und der daraus hervorgehenden Ungleichheit der Strafansätze ohne alle Erheblichkeit, da ja die Tarifansätze selbst sich nach den Localitäten modifiziren, und das Gesetz einmal davon ausgeht, daß der Contravenient in dem Verhältnisse bestraft werden soll, in welchem er durch seine Contravention gewinnen will.

Aus diesen Gründen, und in Anwendung des Art. 442 des Gesetzbuches über das Strafverfahren stellt der Unterzeichnete den Antrag:

> Es gefalle dem Gerichtshofe, das Urtheil des Königl. Polizeigerichts des Kantons Cusel vom 17. Februar 1844 wegen unrichtiger Anwendung und Verletzung des §. 37 der Gewerbsteuer-Verordnung vom 14. April 1820 im Interesse des Gesetzes zu vernichten, und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Urtheilsregister des genannten Gerichts anzuordnen.
>
> München, den 2. Februar 1845.
>
> Unterzeichnet: Molitor.

In der öffentlichen Sitzung vom sechsten März eintausend achthundert fünf und vierzig erstattete der Königl. Oberappellationsgerichtsrath Bettinger Bericht über die Sache, nach dessen Beendigung der Königl. General-Staats-Procurator das Wort nahm, welcher noch einige mündliche Bemerkungen machte, im Uebrigen aber sich

auf sein schriftliches Requisitorium und den darin gestellten Antrag bezog.

Nachdem hiermit die Verhandlung geschlossen war, nahm der Gerichtshof die Sache in Berathung und setzte die Aussprechung des Urtheils auf die nächstkommende Sitzung fest.

Es bietet sich nun die Frage zur Entscheidung dar: Ob dem Antrage des General-Staats-Procurators stattzugeben, und das Urtheil des Polizeigerichts zu Cusel vom 17. Februar 1844 im Interesse des Gesetzes zu cassiren und zu annulliren ist?

Entscheidungsgründe.

Nach §. 1 der Gewerbsteuer-Verordnung vom 14. April 1820 ist zur Entrichtung der Gewerbsteuer Jeder verpflichtet, der ein Gewerbe treibt und zufolge §. 19 muß der Gewerbsteuerpflichtige vor dem Anfange seines Gewerbebetriebes bei dem Ortsvorstande erklären, welches oder welche Gewerbe er zu treiben gesonnen sey.

Unterläßt er, diese Erklärung zu machen, so verfällt er, gemäß §. 37 in die Strafe des Dreifachen der von ihm geschuldeten Gebühr. Diese Gebühr wird nach §. 2 Absatz 1 der Verordnung theils nach Klassen, denen ein Bevölkerungs-Verhältniß des Wohnortes des Steuerbaren zu Grunde liegt, theils nach der Natur des Gewerbes, auf welches die Bevölkerung keinen Einfluß hat, erhoben, und ist in den der Verordnung beigefügten Tarifen Nro. 1 und 2, worauf im Absatze 2 des erwähnten §. 2 hingewiesen wird, für jedes Gewerbe festgesetzt, mit der weitern Bestimmung im Absatze 3, daß jeder Gewerbsteuerpflichtige gehalten ist, sich mit dem Patente, zu welchem einer der Tarife ihn anweiset, zu versehen.

Die Gebühr, welche der Musikant um Verdienst in einem Orte unter 1500 Seelen, wovon es sich hier handelt, für das Patent zu entrichten hat, beträgt nach Tarif Nro. 1 zwei und dreißig Kreuzer, wenn daher der gewerbsteuerpflichtige Musikant die im §. 19 der Gewerbsteuer-Verordnung vorgeschriebene Erklärung des Betriebes seines Gewerbes zu machen unterläßt, und gleichwohl das Gewerbe betreibt, so verfällt er in eine Strafe von 1 fl 36 Xr. — als dem dreifachen Betrage der nach der Verordnung geschuldeten Patentgebühr.

Es heißt zwar im §. 9 dieser Verordnung, daß, außer den durch die vorstehenden Verfügungen bestimmten Gebühren noch a) Sechs Prozente für die Rollenausfertigungskosten und Ausfälle, b) Sieben Prozente zum Behufe der Gemeindekassen und c) die gewöhnlichen Hebgebühren der Steuereinnehmer ausgeschlagen werden sollen, wornach es scheinen könnte, daß auch diese 13 Prozente Beischläge und die beizuschlagenden Remisen der Einnehmer bei Berechnung der Strafe mit in Ansatz zu bringen seyen; allein dem ist nicht so.

Die erwähnten Prozente und Remisen sind nicht die Gebühr selbst, und auch kein Theil derselben, sondern sie bilden nur einen Beischlag zur Gebühr, und zwar für besonders bestimmte Zwecke, und können daher bei der Berechnung der Strafe nicht in Ansatz kommen, da hierbei nach deutlicher Bestimmung des §. 37 der Gewerbsteuer-Verordnung blos auf die von dem Steuerbaren geschuldete Gebühr zu sehen, unter dieser Gebühr aber nichts Anderes, als die von dem Steuerbaren nach der Gewerbsteuer-Verordnung geschuldete tarifmäßige Gebühr, mit Ausschluß der Prozentbeischläge und Hebgebühren der Steuereinnehmer, zu verstehen ist, was auch noch dadurch klar wird, daß von der Gebühr und dem Gebührzuwachse in den §§. 1 bis 8 der Verordnung die Rede ist, und dann erst hievon getrennt im §. 9 die besondere Bestimmung bezüglich der diesen Gebühren noch beizuschlagenden Prozente und Remisen der Einnehmer folgt, ohne daß diesen die Natur einer Gebühr beigelegt oder bestimmt wäre, daß sie bei Berechnung der Strafe des Gewerbsteuerpflichtigen mit der geschuldeten Patentgebühr in Ansatz gebracht werden sollen, was, wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, ausdrücklich hätte verordnet werden müssen.

Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß die Strafbestimmungen des §. 37 u. f. der Gewerbsteuer-Verordnung noch in ihrer vollen Kraft bestehen, da sie durch ein späteres Gesetz weder aufgehoben, noch modifizirt worden sind.

Zwar ward durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 die zu erhebende Gewerbsteuer-Prinzipalsumme um 39½ Prozent vermindert, und auf 60½ Prozent festgesetzt, dagegen bestimmt, daß 54½ Prozente theils für nothwendige Kreislasten, theils für facultative Ausgaben, der reduzirten Gewerbsteuer-Prinzipalsumme beigeschlagen werden sollen; allein dieser Umstand vermag einen Einfluß auf die Strafbestimmungen der Gewerbsteuer-Verordnung aus dem Grunde nicht zu äußern, weil nirgends, weder in dem angeführten Finanzgesetze, noch in den spätern, jene Festsetzung beibehaltenden Finanzgesetzen vom 17. November 1837 und 25. August 1843 bestimmt wurde, daß auf jene Reduction der Gewerbsteuer-Prinzipalsumme, und auf die derselben beizuschlagenden 54½ Prozente bei Berechnung der Strafe der Steuerpflichtigen Rücksicht genommen werden solle, was um so mehr im Gesetze hätte ausgedrückt werden sollen, als durch die Reduction der Gewerbsteuer-Prinzipalsumme und die gleichzeitig verordnete Erhöhung der Prozentenbeischläge eine nicht unbedeutende Aenderung eingetreten ist, die (wenn hierauf bei Festsetzung der Strafe Rücksicht zu nehmen wäre) zur Folge hätte, daß der Gewerbsteuerpflichtige nicht wohl im Stande wäre, die Strafe zu bemessen, in welche er im Falle der Uebertretung der Gewerbsteuer-Verordnung verfallen würde, während Strafgesetze, wenn sie auch nur Geldstrafen androhen, möglichst bestimmt seyn sollen.

Hiernach bestehen für den Strafrichter bei Berechnung der Strafe nach Vorschrift des §. 37 der Gewerbsteuer-Verordnung blos die Gebühren-Ansätze, wie sie in den Tarifen Nro. 1 und 2 bestimmt sind, und nur nach diesen Ansätzen, mit Ausschluß der nach §. 9 der Gebühr beizuschlagenden 13 Prozente und Remisen, ist der Richter berechtiget und verpflichtet, den dreifachen Betrag der Gebühr als Strafe zu berechnen, und diese gegen denjenigen, welcher die in §. 19 vorgeschriebene Erklärung des Betriebes seines Gewerbes unterläßt, gleichwohl aber das Gewerbe ohne Patent betreibt, zu verhängen.

Nun hat zwar das Polizeigericht zu Cusel den gewerbsteuerpflichtigen Jacob Sutter zu Quirnbach, weil er sein Gewerbe als Musikant ausübte, ohne die vorgeschriebene Erklärung gemacht zu haben, wegen dieser Uebertretung der Gewerbsteuer-Verordnung in eine Strafe von 57 Xr. verurtheilt; allein diese Strafe entspricht der Bestimmung des §. 37 besagter Verordnung nicht.

Wie bereits oben erwähnt worden, ist der Ort Quirnbach, wo Jacob Sutter wohnt, und das Gewerb eines Musikanten betrieb, ein Ort unter 1500 Seelen, wo die Patentgebühr für einen Musikanten um Verdienst nach Tarif 1 der Gewerbsteuer-Verordnung, 32 Xr. beträgt, wovon daher das Dreifache sich auf 1 fl 36 Xr. belief, welches die gesetzliche Strafe war und in welche hier Jacob Sutter, der sein Gewerb betrieb, ohne die vorgeschriebene Erklärung gemacht zu haben, hätte verurtheilt werden sollen.

Dadurch, daß das Polizeigericht seiner Berechnung der Strafe die reduzirte Gewerbsteuer-Prinzipalsumme respective nur eine Patentgebühr von 19 Xr., statt der im Tarif festgesetzten Gebühr von 32 Xr. zum Grunde legte, und hernach nur auf eine Strafe von 57 Xr. erkannte, statt die gesetzliche Strafe von 1 fl 36 Xr. auszusprechen, hat es, der obigen Erörterung zufolge, den §. 37 der Gewerbsteuer-Verordnung unrichtig angewendet und folgeweise verletzt, weßhalb sein in letzter Instanz erlassenes Urtheil, da von keinem Theile das Rechtsmittel der Cassation dagegen ergriffen worden, im Interesse des Gesetzes, gemäß Art. 414 in Verbindung mit Art 410 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren zu cassiren und zu annulliren ist.

Aus diesen Gründen

cassirt und annullirt das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof der Pfalz — jedoch nur im Interesse des Gesetzes — das von dem Polizeigerichte des Kantons Cusel am siebenzehnten Februar achtzehnhundert vier und vierzig gegen den Musikanten Jacob Suiter von Quirnbach erlassene Urtheil.

Verordnet, daß gegenwärtiges Cassationsurtheil auf Betreiben des Königl. General-Staats-Procurators in die Register des besagten Polizeigerichts eingetragen werde.

Unterzeichnet sind: Allweyer, Director.

Bettinger.

Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Söllner, Secretär.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September 1845, wurde das Gemeinderathsglied Joseph Wegmann von Waldrohrbach, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juli l. J. dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmuck zu Berlin, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen, in Preußen seit dem 24. März d. J. auf 5 Jahre patentirten Apparats zum Brennen von Kaffee und Cacao, für den Zeitraum von vier Jahren,

und unterm 14. Juli l. J. dem Hofbanquier Simon Freiherrn von Eichthal in München, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen neu construirten Oefen zur Erzeugung von Glas, bei welchen zum Schmelzen Torf und Braunkohle, und lediglich zum Ausarbeiten und Strecken Holz angewendet wird, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Magistrate der Stadt Aschaffenburg wurde die Einziehung des den Gebrüdern Alexander, Wilhelm und Carl Strecker zu Worms unterm 11. August 1842 verliehenen und unterm 8. November 1842 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verfertigung und Anwendung eines Destillations-Apparates, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit, beschlossen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 4. September 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt	101½	101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	745	
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	110	
Sächsisch-Bayerische	96	

Berichtigung.

In der unter № 42 des Amtsblattes d. J. mitgetheilten Taxa medicamentorum sind folgende Errata zu verbessern:

Statt: Acet. camphorat. Drachm. 9 kr. lese man: Uncia 9 kr.

„ Calcar. sulphurico stib. l. m.: sulphurato —

„ Flor. chamom. vulg. pulverisatae l. m.: Flor. cham. vulg. pulverisati.

„ Oleum cinnamom. gutt. 11 l. m.: Ol. cinn. gutt. II.

„ Tart. natr. pulveris. Unc. 4 kr. l. m.: Tart. natr. pulv. Unc. 14 kr.

„ Tinct. Vanill. Uncia 1 fl. 8 kr. l. m.: Tinct. Vanill. Uncia 1 fl.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 46. Speyer, den 17. September 1845.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Vermehrung der Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betr. — Bekanntmachung, den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr. — Besteuerung der Neubauten nach der Miethe. — Concessionsgesuch des Euler und Consorten zu Waldmohr zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes am Frankenholz. — Verbotene Druckschrift. — Drei verbotene Tabaks-Pfeifenköpfe. — Eine dem Localarmenfond in Wachenheim gemachte Schenkung betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Boßweiler. — Assisen der Pfalz pro IV. Quartal 1845. — Verkauf der ärarialischen Glashütte Schleichach im unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirke.

Bekanntmachung,

die Vermehrung der Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betr.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. August l. J. zwei neue Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens allergnädigst zu begründen, sohin die Zahl dieser Präbenden von 27 auf 29 zu vermehren geruht.

Bekanntmachung,

den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr.

Ministerium des Innern.

In Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung werden von dem Ministerium des Innern nachstehende, in der 21. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni l. J. zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 vereinbarte allgemeine Bestimmungen über den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter Bezugnahme auf die unterm 23. Juli 1841 *) im Betreffe des Schutzes musikalischer und dramatischer Werke ergangene Bekanntmachung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß diese vereinbarten Bestimmungen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr., in Vollzug zu setzen seyen:

„Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November „1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt „hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den „dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeug„nissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte „Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren

*) Amtsblatt 1841, Seite 413.

„war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Ge„währung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleich„zeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche „Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung „des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1. Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, und auf 30 Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2. Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3. Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4. Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5. Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerks zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann und eine noch höhere seyn soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6. Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7. Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

München, den 2. September 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

Ad Nrm. Exh. 7311 E. pr. den 11. September 1845.

(Die Besteuerung der Neubauten nach der Miethe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Steuercontrolämter und Distriktspolizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend werden die von dem Königl. Finanz-Ministerium unterm 29. März l. J. erlassenen instructiven Bestimmungen über das Verfahren bei der Besteue-

rung von Neubauten nach der Miethe nach erfolgter Extradition zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 6. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Für den Director:
Emonts.
Lacher.

Instructive Bestimmungen

über

das Verfahren bei der Besteuerung von Neubauten nach der Miethe

nach erfolgter Kataster-Extradition.

Zur Erzielung eines allenthalben gleichförmigen Verfahrens bei der Steuereinschätzung von Neubauten nach der Miethe und bei den hierüber sich allenfalls ergebenden Reclamationen, da, wo die definitiven Kataster bereits an die Königl. Regierungen ausgeantwortet und die Steuergesetze vom Jahre 1828 ins Leben getreten sind, wird unter analoger Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828, insbesondere des IV. und VI. Kapitels desselben und der Gesetz-Novelle hiezu vom 28. Dezember 1831 nachfolgender Geschäftsgang vorgezeichnet:

§. 1.

Die Miethen-Erhebung und Häusersteuer-Regulirung von einzelnen Neubauten, so wie die Einwerthung solcher Bauveränderungen an schon bestehenden Gebäuden, wodurch die ursprüngliche Miethe-Ertragsfähigkeit eine wesentliche Aenderung erleidet, erfolgt unter Leitung der betreffenden Regierungskammer der Finanzen.

§. 2.

Die Einwerthung der vom Grund aus neuerbauten Häuser, welche nach §. 37 des Haussteuergesetzes vom Tage der Dachstuhl-Errichtung 5 Steuerfreijahre haben, erfolgt Ein Jahr vor dem Ablaufe dieser Freijahre. Die Einwerthung der, an schon bestehenden Häusern stattgefundenen Bauveränderungen aber tritt nach erfolgter Anzeige der vollendeten Bauänderung ein.

§. 3.

Zu dem Einwerthungs-Geschäfte werden drei Taratoren verwendet, und diesen ein Obertarator beigegeben.

§. 4.

Der Obertarator, dessen Function in der Regel der Steuercontroleur ausübt, hat die spezielle Geschäftsleitung zu übernehmen, und drei Taratoren aus der Zahl der früheren Taratoren auszuwählen.

Sind von den früheren Taratoren keine drei zu diesem Geschäfte mehr fähig oder vorhanden, so hat eine neue Wahl nach den bereits bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Die neugewählten Taratoren werden vor dem ordentlichen Richter förmlich beeidigt, die bereits früher verwendeten an ihren abgelegten Eid durch den Obertarator feierlich erinnert.

§. 5.

Vor dem Beginne des Tarations-Geschäftes hat der Obertarator die Miethertrags-Fassionen nach den bestehenden Vorschriften von den Hauseigenthümern und Miethsbewohnern herstellen zu lassen, für Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauche ganz inne hat, ist jedoch nach §. 17 des Gesetzes eine Fassion nicht nöthig, ferner hat der Obertarator mit den gewählten drei Taratoren die Musterhäuser zu besichtigen.

§. 6.

Die Einwerthung der Gebäulichkeiten geschieht an Ort und Stelle nach den näheren Bestimmungen des §. 4 lit. a. dann der §§. 12 bis 17 des Haussteuergesetzes.

„war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Ge„währung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleich„zeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche „Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung „des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1. Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, und auf 30 Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2. Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3. Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4. Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5. Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerks zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann und eine noch höhere seyn soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6. Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7. Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

München, den 2. September 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Gossinger.

Ad Nrm. Exh. 7311 E. pr. den 11. September 1845.

(Die Besteuerung der Neubauten nach der Miethe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Steuercontrolämter und Distriktspolizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend werden die von dem Königl. Finanz-Ministerium unterm 29. März l. J. erlassenen instructiven Bestimmungen über das Verfahren bei der Besteue-

rung von Neubauten nach der Miethe nach erfolgter Extradition zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 6. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Für den Director:
Emonts.
Lacher.

Instructive Bestimmungen

über

das Verfahren bei der Besteuerung von Neubauten nach der Miethe nach erfolgter Kataster-Extradition.

Zur Erzielung eines allenthalben gleichförmigen Verfahrens bei der Steuereinschätzung von Neubauten nach der Miethe und bei den hierüber sich allenfalls ergebenden Reclamationen, da, wo die definitiven Kataster bereits an die Königl. Regierungen ausgeantwortet und die Steuergesetze vom Jahre 1828 ins Leben getreten sind, wird unter analoger Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828, insbesondere des IV. und VI. Kapitels desselben und der Gesetz-Novelle hiezu vom 28. Dezember 1831 nachfolgender Geschäftsgang vorgezeichnet:

§. 1.

Die Miethen-Erhebung und Häusersteuer-Regulirung von einzelnen Neubauten, so wie die Einwerthung solcher Bauveränderungen an schon bestehenden Gebäuden, wodurch die ursprüngliche Miethe-Ertragsfähigkeit eine wesentliche Aenderung erleidet, erfolgt unter Leitung der betreffenden Regierungskammer der Finanzen.

§. 2.

Die Einwerthung der vom Grund aus neuerbauten Häuser, welche nach §. 37 des Haussteuergesetzes vom Tage der Dachstuhl-Errichtung 6 Steuerfreijahre haben, erfolgt Ein Jahr vor dem Ablaufe dieser Freijahre. Die Einwerthung der, an schon bestehenden Häusern stattgefundenen Bauveränderungen aber tritt nach erfolgter Anzeige der vollendeten Bauänderung ein.

§. 3.

Zu dem Einwerthungs-Geschäfte werden drei Taratoren verwendet, und diesen ein Obertarator beigegeben.

§. 4.

Der Obertarator, dessen Function in der Regel der Steuercontroleur ausübt, hat die spezielle Geschäftsleitung zu übernehmen, und drei Taratoren aus der Zahl der früheren Taratoren auszuwählen.

Sind von den früheren Taratoren keine drei zu diesem Geschäfte mehr fähig oder vorhanden, so hat eine neue Wahl nach den bereits bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Die neugewählten Taratoren werden vor dem ordentlichen Richter förmlich beeidigt, die bereits früher verwendeten an ihren abgelegten Eid durch den Obertarator feierlich erinnert.

§. 5.

Vor dem Beginne des Tarations-Geschäftes hat der Obertarator die Miethertrags-Fassionen nach den bestehenden Vorschriften von den Hauseigenthümern und Miethsbewohnern herstellen zu lassen, für Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauche ganz inne hat, ist jedoch nach §. 17 des Gesetzes eine Fassion nicht nöthig, ferner hat der Obertarator mit den gewählten drei Taratoren die Musterhäuser zu besichtigen.

§. 6.

Die Einwerthung der Gebäulichkeiten geschieht an Ort und Stelle nach den näheren Bestimmungen des §. 8 lit. a. dann der §§. 12 bis 17 des Haussteuergesetzes.

§. 7.

Der Obertaxator hat hiebei nach §. 11 des Gesetzes nur eine berathende Stimme, und ist zugleich befugt und verpflichtet, sein — von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer offiziellen Reclamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

§. 8.

Im §. 18 des Haussteuergesetzes sind die Nebengebäude und Haustheile bezeichnet, welche der Miethenerhebung unterliegen, hievon jedoch sind jene Gebäude auszuschließen, welche lediglich dem landwirthschaftlichen Betriebe gewidmet sind, indem solche blos mit der Areal-Haussteuer nach §. 4 lit. b. des Gesetzes belegt werden.

§. 9.

Bei äußeren Verschönerungen der Gebäude oder bei solchen Bauveränderungen an bestehenden Gebäuden, durch welche die ursprüngliche Miethertragsfähigkeit im Gegenhalt zu den Musterhäusern sich nicht wesentlich ändert, findet eine neue Einwerthung nicht Statt.

§. 10.

Die Ergebnisse der Schätzung werden von dem Obertaxator gleich an Ort und Stelle in die Miethfassionen und in die Schätzungsregister eingetragen.

§. 11.

Die Unterschriften sowohl der Eigenthümer und Miethbewohner als jene der Taxatoren in den Miethfassionen und Schätzungsregister werden von Seite der Polizeibehörde amtlich beglaubigt.

§. 12.

Jeder Taxator erhält für eine volle Tagsbeschäftigung 3 fl, der Obertaxator 5 fl Diäten, bei Schätzungen, welche einen halben Tag oder nur ein Paar Stunden in Anspruch nehmen, werden nur halbe oder viertels Diäten bewilligt.

§. 13.

Sämmtliche Schätzungskosten fallen dem Königl. Aerar zur Last.

§. 14.

Die Schätzungs-Resultate werden den betheiligten Hausbesitzern durch das Königl. Steuercontrolamt eröffnet, welches zugleich der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer, sowie der Königl. Distrikts-Polizeibehörde von dem Tage der Eröffnung Kenntniß gibt. Letztere hat den gesetzlichen Reclamations-Termin sofort zu eröffnen, und solches den Betheiligten zu eröffnen.

§. 15.

Die Aufnahme der allenfalls vorkommenden gesetzlich zulässigen Reclamationen erfolgt ebenfalls durch die Königl. Distrikts-Polizeibehörde in eigenen Protokollen, welche nach abgelaufenem Termine der betreffenden Königl. Regierungs-Finanz-Kammer vorzulegen sind.

§. 16.

Zur Bescheidung dieser Reclamationen hat die Königl. Regierung sofort nach Cap. VI. des Gesetzes ein Compromißgericht von Sachverständigen zusammen zu rufen.

Dieses Compromißgericht bildet sich:

a) Aus einem Obertaxator, welcher die ursprüngliche Taxation nicht geleitet hat, und welcher aus der Zahl der Obertaxatoren von Seite der leitenden Stelle der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde namhaft gemacht, und sodann von letzterer requirirt wird.

b) Aus 2 Taxatoren, deren einen der Reclamant ernennt, ohne daran gebunden zu seyn, denselben aus den früheren activen Taxatoren zu wählen, den andern aber der mit Leitung des neuen Miethregulirungs-Geschäftes betraut gewesene Königl. Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren benennt, welche bei der Einwerthung verwendet waren.

Die Wahl des Reclamanten-Taxators hat die Distrikts-Polizeibehörde zu leiten und dafür Sorge zu tragen, daß ein ganz unbescholtener sachverständiger Mann gewählt werde, und zugleich der Kostenersparniß wegen dahin zu wirken, — ohne jedoch dem freien Willen der Reclamanten, wo es mehrere sind, Zwang anzuthun —

daß dieselben einen gemeinschaftlichen Compromiß-Taxator in Vorschlag bringen.

§. 17.

Hinsichtlich des Reclamations-Verfahrens der Exceptions-Freistellung der Taxatoren, so wie der Reclamationskosten finden die §§. 32 des Haussteuergesetzes, resp. die §§. 102—111 des Grundsteuergesetzes ihre ganze gleiche oder analoge Anwendung.

§. 18.

Die Publication der Bescheide, so wie die Einhebung der Kosten bei ungegründet befundenen Reclamationen erfolgt durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde.

München, den 29. März 1845.

Königliches Finanz-Ministerium.

Ad Nrm. Exh. 11922 E. pr. den 11. September 1845.

(Das Concessionsgesuch des Euler und Consorten zu Waldmohr zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes am Frankenholz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Concessions-Urkunde.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 28. Juli l. J. ist dem Pfarrer Friedrich Euler zu Waldmohr und Consorten — die Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes am Frankenholze, im Kantone Waldmohr, Landcommissariats Homburg, allergnädigst ertheilt worden.

Das concedirte Grubenfeld erstreckt sich über eine Oberfläche von fünf Quadrat-Kilometer vierzig sieben Hectaren, auf den Gemarkungen vom Frankenholzerhof, von Oberberbach und Höchen, in obigem Kanton und Landcommissariat.

Gegen Osten wird es begrenzt durch die bei Höchen vorbeiführende sogenannte St. Wendeler Straße, von der sogenannten hohen Straße bis zu dem vom Welesweilerhof nach Oberberbach führenden Weg.

Gegen Süden durch letztern Weg bis zu dem durch Oberberbach fließenden Bächlein;

Gegen Westen durch letzteres Bächlein aufwärts bis zu den Gemarksteinen zwischen Oberberbach und dem Frankenholzerhof, bezeichnet im Plan mit №. 1, 2, 3, 4 und 5; endlich

gegen Norden von dem Stein №. 5 bis zu jenem №. 6 neben der hohen Straße, und dieser nach bis zur St. Wendeler Straße und Anfangspunkt.

Die Concessions-Bedingungen sind:

Art. 1.

Die Gewerkschaft ist verbunden einen eigenen vollkommen gebildeten Betriebsbeamten aufzustellen, dessen Bestätigung der Regierung vorbehalten bleibt.

Art. 2.

Es darf kein Steiger, ohne vorherige Prüfung und Bestätigung der Regierung, angenommen werden.

Art. 3.

Es dürfen weder Schachte, noch Stollen, noch Strecken, noch andere Arbeiten in Betrieb gesetzt werden, ohne daß selbe vom Bergamte bestimmt worden sind, überhaupt muß der Betrieb dieses Werkes so vom Bergamte überwacht werden, wie die Aerarial-Bergbaue.

Art. 4.

Alle markscheiderischen Arbeiter dürfen nur allein vom Markscheider des Bergamtes aufgenommen werden.

Art. 5.

Sämmtliche Grubenanlagen und Grubenarbeiten sind sechs Lachter von der Grenze des Aerarial-Grubenfeldes fern zu halten, und namentlich ist auch jeder Abbau in dieser Entfernung einzustellen.

Art. 6.

Die Gewerkschaft ist verbunden, binnen drei Monaten Grund-, Kreuz- und Seigerriß vom ganzen Grubenbau, dann alljährlich im Laufe des ersten Quartals, die Nachträge über die vorgerückten Grubenbauten dem Bergamte vorzulegen, und diesem Amte jedes Jahr bis zum

15. October die Berechnung des vorjährigen besteuerbaren Reinertrags einzusenden.

Art. 7.

Der Grubenbau muß nicht nur ununterbrochen fortgesetzt, sondern nach einem regelmäßigen, vom Bergamte zu bestimmenden Betriebsplane geführt werden.

Art. 8.

Ohne vorher bei unterfertigter Stelle eingeholte Genehmigung darf das Werk weder im Ganzen noch theilweise veräußert oder überhaupt abgetreten werden.

Art. 9.

Im Falle einer beabsichtigten Verzichtleistung auf gegenwärtige Concession muß drei Monate vor Einstellung des Betriebes die Anzeige bei Königl. Regierung erstattet werden.

Art. 10.

Die gesetzlich bestimmten Abgaben müssen alljährlich rechtzeitig an die Staatskasse abgetragen werden.

Art. 11.

Den Oberflächen-Besitzern muß, nach den Bestimmungen des Art. 53 des Gesetzes vom 21. April 1810 für den ihren Grundstücken durch den Grubenbau zugehenden Schaden Ersatz geleistet werden.

Speyer, den 5. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Für den k. Director:
Emont.
Lacher.

Ad Nrm. 18028 R. pr. den 9. September 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Nürnberg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die allgemeine christliche Kirche: Keine Sacramente, keine Symbole ꝛc. von Friedrich Weidemann, Dr. der Rechte und Königl. preußischer Oberjustiz-Commissär zu Ratibor. Leipzig 1845, bei A. Deubisch.“

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 1. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 9. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 18030 R. pr. den 9. September 1845.

(Drei verbotene Tabaks-Pfeifenköpfe.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme dreier Tabaks-Pfeifenköpfe mit sittenwidrigen Abbildungen, wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 1. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Pfeifenköpfe einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 9. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 17962 R. pr. den 9. September 1845.

(Eine dem Localarmenfonde in Wachenheim gemachte Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bäcker Conrad Kuhn zu Wachenheim hat zur Erinnerung an seinen verstorbenen Oheim Casimir Kuhn der dortigen Armenkasse eine Schenkung von zweihundert Gulden gemacht, welche wohlthätige Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 6. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Gerhardt.

№ 18183 R. pr. den 9. September 1845.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Boßweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers, ist die Pfarrei Boßweiler, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Frankenthal, welche in vier dazu gehörigen Ortschaften 745 Parochianen zählt, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. Von Stolgebühren	19	9
4. Aus dem Kirchenvermögen	5	23
sohin in	276	23

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulagen.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftsmäßigen Belegen sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 9. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

---

pr. den 12. September 1845.

(Die Assisen der Pfalz pro IV. Quartal 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath, Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das vierte Quartal 1845 den siebenzehnten November nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichts-Rath Carl Conrad Wilhelm Körner, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staats-Procurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den dreißigsten August achtzehnhundert fünf und vierzig.

Unterz.: v. Koch.
Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 1. September 1845.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

---

pr. den 2. September 1845.

2. Bekanntmachung.

(Den Verkauf der ärarialischen Glashütte Schleichach im unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirke betr.)

Die beinahe in der Mitte des Steigerwaldes, einer großartigen Waldmasse, liegende ärarialische Glashütte Schleichach, welche bisher hauptsächlich weißes Tafelglas (s. g. Mond- oder Flammglas) und außerdem auch Hohlglas erzeugte, wird nebst Zubehörungen, worunter sich die Oeconomiegebäude, ein Wirthshaus und andere zu dem Betriebe eines größern Gewerkes erforderlichen Realitäten befinden, zum Kaufe angeboten und soll vom 15. des künftigen Monats September 1845 ab

im Wege der Submission

veräußert werden.

Der Flächeninhalt sämmtlicher Grundstücke besteht aus

58 Tagwerk 4380 □′ Artfeld,
28½ " 1624 □′ Wiesen,
5 " 3905 □′ Gärten,
2½ " 892 □′ Werkplätze,

und beträgt der erhobene Werths-Anschlag:

	fl	xr
der Gebäude	40,775	—
der Grundstücke	9,125	—
des Inventars	5,829	—
der auf 184½ übergegangenen Vorräthe an Materialien	36,853	37½
dann der auf 184½ übergegangenen Vorräthe an Fabrikaten . . .	17,661	—

Die Verkaufs- und Submissions-Bedingungen, welche die allgemeinen Bedingnisse über den Verkauf enthalten und welchen genaue Verzeichnisse über die bestehenden Material- und Fabrikat-Vorräthe und genaue Beschreibungen der Realitäten, Zubehörungen und des Inventars beiliegen, sind im Secretariat der unterfertigten Stelle und bei der k. Hüttenamts-Verwaltung Schleichach, woselbst die zum Verkaufe ausgesetzten Gegenstände in Augenschein genommen werden können, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zur Einsicht der Kaufsliebhaber ausgelegt.

Letztere, welche, um berücksichtigt werden zu können, mit glaubhaften Ausweisen über den Besitz eines disponiblen Vermögens von mindestens 40,000 fl rhein. versehen seyn müssen, haben die

versiegelten Submissionen bis spätestens den

1. Dezember 1845

bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Auch können dieselben bis zu gedachtem Termine entweder in Person oder durch legal Bevollmächtigte ihre Angebote mündlich hierorts vortragen, worüber sodann ein Protokoll aufgenommen und dieses gleich den schriftlich eingekommenen Submissionen zu den Akten gelegt werden wird.

Bis zur erfolgten, dem k. Finanzministerium unumschränkt vorbehaltenen Auswahl unter den Submittenten bleiben dieselben an ihre Gebote gebunden.

Würzburg, den 18. August 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer der Finanzen.

Graf Fugger, Präsident.

Beyer.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 47. Speyer, den 25. September 1845.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit Schweden und Norwegen betr. — Thierquälerei betr. — [illegible] in die Verzinsungskasse für Gemeinde- und Stiftungen des Landcommissariats-Bezirks Landau im Jahre 1844 gemachten [illegible] und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840 den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr. — Schulvorschriften des Franz Xaver Held zu München. — Aussuchen von Senkholzern nach beendigter Triftzeit. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Universität Würzburg, und der Prorectors-Wahl an der Universität Erlangen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Den Münchener-Verein gegen Thierquälerei.

Bekanntmachung,

den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit Schweden und Norwegen betr.

Nachdem die nachstehende

Déclaration

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège ayant trouvé convenable de faciliter les relations qui subsistent entre Leurs sujets respectifs sont convenus à cet égard des articles suivans:

Art. 1.

Les droits connus sous le nom de droit d'aubaine et de détraction ne seront plus exigés à l'avenir lorsque, en cas de succession, donation entre vifs, vente, émigration ou autre il y aura lieu a une translation de biens du Royaume de Bavière dans les Etats de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège, ou de

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen von der Absicht geleitet, den zwischen Ihren respectiven Unterthanen bestehenden Verkehr zu erleichtern, sind zu diesem Ende über die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Das sogenannte Heimfallrecht und Nachsteuerrecht soll künftighin nicht mehr ausgeübt werden, wenn in Folge von Erbschaft, Schankung unter Lebenden, Verkauf, Auswanderung oder auf andere Weise Vermögen, aus dem Königreiche Bayern in die Staaten Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, oder

Digitized by Google

ceux-ci dans les Etats de Sa Majesté le Roi de Bavière, pour toute leur étendue tant actuelle que future, toutes les impositions ou droits de cette nature, non seulement ceux qui font partie des revenus publics, mais encore ceux qui jusqu' ici pourraient avoir été levés par quelque province, ville, jurisdiction, corporation, arrondissement ou commune, étant abolis entre les deux Etats.

Art. 2.

Il sera permis en conséquence à tous les sujets de Sa Majesté le Roi de Bavière de disposer par [redacted] par donation ou autrement de tous les [redacted]es ou immeubles qu'ils posséderont dans [redacted]aumes unis de Suède et de Norwège, de quelque nature qu'ils soient, ainsi que d'aquérir soit par testament, succession ab intestat, donation ou autrement des biens meubles ou immeubles de quelque nature qu'ils soient et situés dans les Royaumes unis de Suède et de Norwège; en réciprocité de ce qui est stipulé en faveur des sujets Bavarois les sujets Suédois et Norwégiens jouiront des mêmes droits, privilèges et exemptions, sans aucune exception, dans le Royaume de Bavière, de sorte que tant les Bavarois que les Suédois et Norwégiens seront traités dans les Etats respectifs de Sa Majesté le Roi de Bavière et de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège comme les nationaux eux-mêmes.

Art. 3.

Les sujets respectifs de Sa Majesté le Roi de Bavière et de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège qui exporteront des biens ou qui en acquerront dans l'un ou l'autre Etat, soit par testament, soit par succession ab intestat, donation, vente ou

aus diesen in jene Seiner Majestät des Königs von Bayern und zwar für ihren ganzen Umfang, sowohl gegenwärtigen als künftigen, hinzieht, da alle Abgaben und Steuern dieser Art — und nicht nur diejenigen, welche in die Staatskasse fließen, sondern auch diejenigen, welche etwa bisher zum Vortheile irgend einer Provinz, Stadt, Gerichtsbarkeit, Corporation, eines Bezirkes oder einer Gemeinde erhoben worden wären, unter den contrahirenden Staaten von nun an abgeschafft seyn sollen.

Art. 2.

Alle Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Bayern werden daher durch Testament, durch Schankung oder auf andere Weise über alles bewegliche oder unbewegliche Vermögen verfügen können, welches sie in den vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen besitzen werden — von welcher Natur auch dieses Vermögen seyn sollte; — ebenso werden dieselben durch Testament als Intestaterben, durch Schankung oder auf andere Weise bewegliches oder unbewegliches und in den vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen liegendes Vermögen, jedweder Art erwerben können; als Reciprocum dieser zu Gunsten der bayerischen Unterthanen getroffenen Bestimmungen werden die schwedischen und norwegischen Unterthanen sich derselben Rechte, Privilegien und Exemptionenen ohne alle Ausnahme — im Königreiche Bayern zu erfreuen haben, so daß sowohl die Bayern, als die Schweden und Norwegier in den respectiven Staaten Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen wie die Einheimischen selbst werden behandelt werden.

Art. 3.

Die respectiven Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, welche Vermögen ausführen oder in dem einen oder andern Staate solches in Folge testamentarischer Verfügung oder

autrement, ne seront assujétis sous ce rapport à d'autres droits, impositions ou taxes, que ceux qui seraient également acquittés par les habitans du Royaume de Bavière ou ceux des Royaumes unis de Suède et de Norwège d'après les règlemens qui existent ou qui existeront dans les deux pays.

Art. 4.

Cependant comme les franchises et libertés reconnues ou établies dans la présente convention ne doivent être applicables qu'aux biens et non aux personnes, il s'en suit que, nón obstant les dispositions consacrées par cette convention, les lois et règlements menaçant du sequestre de sa fortune tout Bavarois qui transporterait son domicile à l'étranger sans en avoir reçu préalablement la permission et le consentement à ce necessaires, continueront de rester en vigueur.

Art. 5.

En conséquence du même principe il est convenu que les sujets Bavarois qui voudraient aller s'établir en Suède ou en Norwège avec l'autorisation de leur gouvernement, et qui n'auraient pas rempli le nombre d'années pendant lesquelles ils ont à servir dans les rangs de l'armée du Roi, ou qui seraient dans le cas de s'y faire remplacer, auront à se conformer préalablement à ce qu'exigent en pareil cas les lois de la conscription militaire.

Art. 6.

Cette convention est applicable à toutes les translations de biens en général dont l'exportation n'a pas encore été effectuée.

Art. 7.

Cette déclaration expédiée en double et de même

auf dem Wege der Intestaterbfolge, oder durch Schankung, Verkauf oder auf andere Weise erwerben, werden in dieser Beziehung keine andern Steuern, Abgaben oder Taxen zu berichtigen haben, als in solchen Fällen von den Einwohnern des Königreichs Bayern oder jenen der vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen nach den deßfalls in den betreffenden Staaten dermalen oder künftighin bestehenden Bestimmungen selbst zu erlegen kommen würden.

Art. 4.

Da jedoch die in gegenwärtiger Uebereinkunft zugestandenen oder festgesetzten Befreiungen und Freiheiten nur auf das Vermögen, nicht aber auf die Personen Anwendbarkeit haben sollen, so folgt daraus, [redacted] unbeschadet der durch diese Convention gehörigen Bestimmungen die Gesetze und Verordnungen — welche jeden Bayer, der, ohne vorher die hiezu erforderliche Erlaubniß und Einwilligung erhalten zu haben, auswandert, mit der Sequestrirung seines Vermögens bedrohen, auch fernerhin in Kraft bleiben werden.

Art. 5.

Demselben Grundsatze zufolge ist bestimmt, daß diejenigen bayerischen Unterthanen, welche mit Bewilligung ihrer Regierung nach Schweden und Norwegen überzusiedeln beabsichtigen, aber die erforderliche Anzahl von Jahren, die sie in den Reihen der Armee des Königs zu dienen haben, nicht zurückgelegt hätten, oder welche sich in dem Falle befänden, einen Ersatzmann stellen zu müssen, vorerst den für solche Fälle durch das Heerergänzungsgesetz gestellten Anforderungen zu genügen haben werden.

Art. 6.

Diese Convention soll bei allen Ueberführungen von Vermögen im Allgemeinen zur Anwendung kommen, dessen Exportation noch nicht stattgefunden hat.

Art. 7.

Diese mit gleichem Inhalte doppelt ausgefertigte und

teneur, signée par les Ministres respectifs de Sa Majesté le Roi de Bavière et de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège, autorisés à cet effet par leur augustes Souverains, aura force et valeur du jour ou les déclarations respectives auront été mutuellement échangées.

Munich co 6 Avril 1845.

(L. S.) (signé) Le Baron de Gise
Ministre de la Maison Royale et des Affaires étrangerés de Sa Majesté le Roi de Bavière.

von den hiezu von ihren durchlauchtigsten Monarchen bevollmächtigten betreffenden Miniſtern Seiner Majeſtät des Königs von Bayern und Seiner Majeſtät des Königs von Schweden und Norwegen unterzeichnete Declaration wird Kraft und Gültigkeit von dem Tage an haben, an welchem die respectiven Declarationen werden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſeyn.

München, den 6. April 1845.

am 17. April dieſes Jahres zu Berlin gegen eine von Seite des mit der interimiſtiſchen Leitung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majeſtät des Königs von Schweden und Norwegen beauftragten [redacted] Schwediſchen Kriegsminiſters und Staatsrathes, Generallieutenants Baron von Peyron am 28. März laufenden Jahres zu Stockholm abgegebene, ihrem Inhalte nach ganz gleichlautende Declaration ausgewechſelt worden, ſo wird der dadurch zum Abſchluſſe gelangte Vertrag hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 2. September 1845.

Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.
Freiherr von Giſe.

Ad Nrm. Exh. 17804 R. pr. den 12. September 1845.
(Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate und Diſtrikts-Schul-Inſpectionen.

Der zu München, unter der oberſten Leitung Sr. Hoheit des Prinzen Eduard von Sachſen-Altenburg, Herzogs zu Sachſen, beſtehende Central-Verein gegen Thierquälerei, hat die Herausgabe von Pfenningbildern veranſtaltet, welche durch anſchauliche und populäre Darſtellungen zur Belehrung und ſittlichen Beſſerung der Jugend, weſentlich beizutragen geeignet ſind.

Auch ſind zwei Ueberſichten über das bisherige Wirken und über die Erfolge des Vereins erſchienen, und es werden dieſelben in einer außerordentlichen Beilage zum Amts- und Intelligenzblatte, öffentlich kund gegeben werden.

Die Königl. Diſtrikts-Polizeibehörden und die Schul-Inſpectionen erhalten nun die Weiſung, die Anſchaffung jener Pfenningbilder für die Schulen, aus disponibeln Mitteln, möglichſt zu fördern, ſodann aber auch bei jeder Gelegenheit auf den löblichen Zweck des Vereins, ſo wie auf die gedeihlichen Folgen ſeiner bisherigen Beſtrebungen aufmerkſam zu machen, und auf die Ausbreitung und Theilnahme an demſelben in jeder Weiſe hinzuwirken.

Speyer, den 9. September 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen, coll.

№ 17418 b. pr. den 17. September 1845.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariatsbezirks Landau im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen. fl.	kr.	Zinszeit nach Tagen	Betrag der zugetheilten Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahrs 1844. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Arzheim, katholische Kirche	100	—	190	1	37	1	37	Die Einlage wurde am 9. Nov. 1844 zurückbezahlt.
2	Birkweiler, Gemeinde	150	—	274	4	46	154	46	
3	Dieselbe	96	35	4	—	3	96	38	
4	Bornheim, Gemeinde	55	—	273	—	49	—	49	Beide Einlagen wurden am 6. Aug. 1844 zurückbezahlt.
5	Dieselbe	158	—	210	1	13	1	13	
6	Burrweiler, Gemeinde	74	21	192	1	39	76	—	
7	Dammheim "	400	—	132	6	7	406	7	
8	Diedesfeld "	33	45	220	—	52	34	37	
9	Eschlagen, katholische Kirche	335	—	29	1	7	336	7	
10	Flemlingen "	700	—	203	16	28	716	28	
11	" Gemeinde	381	57	191	8	27	390	24	
12	Gleisweiler, protestantische Kirche	25	—	258	—	45	25	45	
13	" Gemeinde	70	—	192	1	33	71	33	
14	Godramstein, katholische Kirche	50	—	239	1	23	51	23	
15	" Gemeinde	160	—	196	3	38	163	38	
16	Gommersheim "	75	—	259	2	15	77	15	
17	Großfischlingen, katholische Kirche	100	—	180	2	5	102	5	
18	Herxheim, Armenfond	200	—	276	6	24	206	24	
19	" Gemeinde	141	16	276	4	31	145	47	
20	Herxheimweyher, Gemeinde	210	24	271	6	36	217	—	
21	Impflingen "	392	30	223	10	8	402	38	
22	" "	200	—	203	4	42	204	42	
23	Kleinfischlingen, Armenfond	50	—	255	1	29	51	29	
24	" protestantische Kirche	200	—	235	5	27	205	27	
25	" Gemeinde	10	—	203	—	14	10	14	
26	" katholische Kirche	30	—	131	—	27	30	27	
27	Knöringen, Gemeinde	10	—	203	—	14	10	14	
28	Dieselbe	10	—	100	—	7	10	7	
29	Landau, Bürgerspital	1500	—	212	36	51	1536	51	
30	Dasselbe	3260	—	149	44	58	3304	58	
31	Dasselbe	3000	—	102	35	28	3035	28	
32	Mörlheim, katholische Kirche	30	—	59	—	12	30	12	
33	Niederhochstadt, Gemeinde	600	—	132	9	11	609	11	
34	Nußdorf, Gemeinde	50	—	273	1	35	51	35	
35	Dieselbe	1500	—	132	22	37	1522	37	
36	Nußdorf, protestantische Kirche	20	—	201	—	28	20	28	
37	Oberhochstadt, Gemeinde	900	—	132	13	46	913	46	
38	Rauschbach, katholische Kirche	151	44	209	3	41	155	25	
39	" " Pfarrei	21	—	209	—	31	21	31	

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1844.	Bemerkungen.
		fl. Xr.		fl. Xr.	fl. Xr.	
40	Roschbach, katholische Kirche	84 —	145	1 25	85 25	
41	Walsheim, Gemeinde	100 —	273	3 10	103 10	
42	Dieselbe	150 —	7	— 7	150 7	
43	Weyher, Beneffiziumskasse	600 —	192	13 21	613 21	
	Summa	16385 32	—	282 47	16668 19	

Ad 18140 R. pr. den 17. September 1845.

(Den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

Nach einem herabgelangten Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern vom 4. l. M. kommt es noch immer häufig vor, daß die an das bezeichnete Königl. Ministerium einzusendenden zwei Pflichtexemplare von Erzeugnissen der Literatur oder Kunst, welche von einem Bayer herausgegeben werden, entweder gar nicht, oder daß dieselben unmittelbar an die Direction der Hof- und Staatsbibliothek, oder mit Umgehung der Distrikts-Polizeibehörden und der Königl. Regierungen unmittelbar an das Königl. Ministerium des Innern eingesendet werden.

Da aber die eine wie die andere dieser unmittelbaren Einsendungen unzulässig ist, und die Vorlage durch die Distrikts-Polizeibehörden und die Königl. Regierungen an das Königl. Ministerium des Innern und ausschließend an dieses zu erfolgen hat, so werden die sämmtlichen Königl. Landcommissariate hiemit beauftragt, die geeigneten Maaßnahmen zu treffen resp. zu erneuern, damit nicht nur der Art. V. des in rubro bezeichneten Gesetzes an sich pünktlich in Vollzug komme, sondern daß auch die Einsendung der Pflichtexemplare nur allein in der oben bezeichneten Weise durch Uebergabe derselben von Seite der Verfasser, Verleger und Buchhändler an die betreffende Distrikts-Polizeibehörde bewirkt werde.

Speyer, den 16. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 16364 R. pr. den 17. September 1845.

(Die Schulvorschriften des Franz Xaver Held zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Schulvorschriften des Franz Xaver Held zu München bezüglich der Gefälligkeit, Gleichmäßigkeit und Reinheit der Formen sowohl, als der folgerichtig vom Leichteren zum Schwereren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten fortschreitenden Anordnung der Schriftmuster und ihrer Vollständigkeit wegen sich auszeichnen, so werden dieselbe, einer allerhöchsten Entschließung vom 1. August d. J. gemäß, den Schullehrern der Pfalz zum Gebrauche empfohlen und die Local-Schulcommissionen ermächtigt, sie überall, wo die Mittel dazu vorhanden

sind, für die ihrer Beaufsichtigung übertragenen Schulen anzuschaffen.

Speyer, am 16. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 11213 E. pr. den 17. September 1845.
(Das Aussuchen von Senkhölzern nach beendigter Triftzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Trifthölzer während des Triftganges ausgezogen, entrindet und die dadurch gewonnenen Rinden unbefugter Weise nach Hause gebracht wurden; auch hat man versucht, sich Senkhölzer anzueignen. Da bekanntlich strenge Strafen auf den Entwendungen an fabricirten Hölzern gesetzlich bestehen, so wird wegen solcher Contraventionen hiemit ernstlich gewarnt, mit dem Beisatze, daß, wenn Unfug der Art sich wiederholen sollte, die Strenge des Gesetzes gegen denselben angewendet werden müßte.

Speyer, den 13. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Für den Director:
Emonts.
Lacher.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 5. September 1845, das erledigte protestantische Decanat Frankenthal mit dem dazu gehörigen Gehalte, dem ersten protestantischen Pfarrer in Frankenthal, Johann Philipp Nicolaus Zöller, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster zu Jägerthal, im Forstamt Dürkheim, Carl Kummerer, seiner Bitte willfahrend, in gleicher Dienstseigenschaft auf das Forstrevier Kaiserslautern zu versetzen.

Zufolge Ministerial-Entschließung vom 2. d. M., haben Seine Majestät der König den Lehrer an der Gewerbsschule zu Zweibrücken Dr. Hugo Reinsch, von der Annahme der ihm übertragenen durch den Austritt des Dr. Bernheim erledigten Lehrerstelle der Naturgeschichte, Physik und Gewerbskunde an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern zu entbinden und diese Stelle dem Lehrer an der Gewerbsschule zu Kaufbeuern, Dr. Wilhelm Medicus in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 26. Mai d. J. ist der bisherige zweite Lehrer an der lateinischen Schule zu Annweiler Jacob Frank in die, durch die Ernennung des Johann Eckhard zum Pfarrer in Gönheim in Erledigung gekommene, erste Lehrerstelle vorgerückt und die zweite Lehrerstelle dem geprüften Lehramts-Candidaten Johann Friedrich Reinhard Bauer von Wassertrüdingen verliehen, die Functionen des Subrectors dieser Anstalt aber dem ersten Lehrer Jacob Frank übertragen worden.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. September 1845, wurde der Gemeinderath Paul Belz zu Mühlbach, Landcommissariats Homburg, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. September 1845, wurde der bisherige Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, Bernhard Glock, seiner Functionen an dieser Schule entbunden, und zum Lehrer des Gesang- und Schreib-Unterrichtes, dann des Zeichen-Unterrichtes an der mit einem Real-Curse verbundenen lateinischen, und an der obern Klasse der teutschen, sowie an der Handwerks-Sonntagsschule daselbst, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. September 1845, wurde der bisherige Privatgehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Mutterstadt, Heinrich Schneider, zum wirklichen Gehülfen an der protestantischen Knabenvorbereitungsschule daselbst, zur Zeit jedoch nur in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittels Beschlusses vom 16. September l. J., den bisherigen Gehülfen zu Leimersheim, Georg Anton Schiffmacher, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Weingarten, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. September l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Christian Peisch, dermalen Schulverweser zu Grethen, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Ottersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Universität Würzburg, und der Prorectors-Wahl an der Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. August l. J. die Wahl des ordentlichen Professors der Rechte, Dr. Ambros Albrecht, zum Rector an der Universität zu Würzburg für das Studienjahr 184⅞, dann

des ordentlichen Professors Dr. Andreas Deppisch aus der theologischen,

des ordentlichen Professors Dr. Carl Edel aus der juridischen,

des ordentlichen Professors Dr. Anselm Oebes aus der staatswirthschaftlichen,

des ordentlichen Professors, Hofraths Dr. Cajetan Textor aus der medizinischen,

des ordentlichen Professors Dr. Franz Hoffmann aus der philosophischen Fakultät

zu Senatoren für die Studienjahre 184⅞ und 184⅝ zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 27. August l. J. der auf den ordentlichen Professor der Rechte, Dr. Adolph Theodor Laspeyres, gefallenen Wahl zum Prorector der Universität Erlangen für das Studienjahr 184⅞ die Königliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 18. September 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto . à 3½ % prompt	101⅜	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	740	
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	109½	
Sächsisch Bayerische	96	

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 47

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

Der Münchener-Verein gegen Thierquälerei

macht Folgendes bekannt:

I. Die Zahl der Filialvereine ist auf 104 gestiegen, neue bildeten sich a) in Aibling durch Herrn Landr. Kienast, b) in Winklarn durch Herrn Herrsch.-Com. Schnepf.

Herr Bischof Richarz von Augsburg ist als Mitglied mit einem namhaften Beitrag eingetreten und wir hoffen und bitten, daß dieses hohe Beispiel recht viele Nachahmung bei der Ihm untergebenen Geistlichkeit sowohl, als anderwärts finden möge, wie dieses auch beim Eintritt Sr. Exc. des Hrn. Erzbischofs von Bamberg in einem auffallend hohen Grade geschah, indem sogleich eine große Menge von Geistlichen der Erzdiöcese als Mitglieder eintraten und Filialvereine bildeten.

II. Seine Maj. der König haben unsern vorigen Jahresbericht durch eine Entschließung des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern sämmtlichen deutschen Regierungen mittheilen lassen. Nun werden wir unsern Jahresbericht pro 1844 von Hofrath Dr. Perner zu 25000 Exemplaren und zugleich sogenannte Pfenning-Bilder, in Holz geschnitten von Hrn. Schneider und Braun dahier, mit Geschichten für Kinder in einer Million und zweimalhunderttausend Exemplaren vertheilen, eben so noch 30000 Exemplare unseres vorjährigen Jahresberichts von Hofrath Perner und Zaglers Schrift: „Pflichten gegen die Thiere.“

Diese Vereinsschrift, die eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, geistlichen und weltlichen Ausschreibungen, Aufsätzen und dergleichen enthält, hat auch im Auslande fortwährend zahlreiche Früchte getragen. In Leipzig wurde und wird sie unter die landwirthschaftlichen Bezirks- und Spezialvereine und ebenso an sämmtliche Gemeinräthe des Königreichs Sachsen unter Mitwirkung des landwirthschaftlichen Hauptvereins in Dresden vertheilt. Durch den Verein in Zwickau kam sie in den Städten Lichtenstein und Kallnberg in Umlauf, in Ungarn erhielt sie zur Gründung des dortigen Vereins gegen Thierquälerei Hr. Dr. Balogh, der auch nach näherem Inhalt der allgemeinen Zeitung den in Ungarn hochblühenden Gewerbsverein in's Leben rief; eben so erhielten sie die Redactionen des Wittwen- und Waisenfreundes, eines besonders für Schullehrer bestimmten Blattes, und des preußischen Volksblattes in Jüterbock. Die in Leipzig erscheinenden Blätter für volksthümliche Rechtskunde enthalten Auszüge daraus. Durch mehrere Aufsätze der allgemeinen Zeitung, namentlich in den Blättern vom 5. März und 14. April d. J., wurden unsere Schriften und Hauptgrundsätze in allen Welttheilen bekannt und wir haben aus sehr entfernten Ländern Zuschriften erhalten. Wir machten schon bekannt, daß unsere Schriften in Illyrien in das Slavische und durch die k. k. Polizeidirection in Mailand in's Italienische übersetzt wurden; sie werden nunmehr nicht nur in den Provinzen des lombardisch-venetianischen Königreichs, sondern durch ganz Italien vertheilt, was mit allem Eifer zu unterstützen uns speciell auch der Uebersetzer, Hr. Dr. Silvestri in Mailand, in einer eigenen Zuschrift mit der ausdrücklichen Bitte zusicherte

daß wir ihm auch alle unsere künftigen Schriften zur Uebersetzung in's Italienische und zur Verbreitung in Italien mittheilen möchten. Die Gazetta di Milano enthielt kürzlich einen umfassenden unsern Verein und seine weit greifenden Wirkungen hoch anrühmenden Aufsatz. In Mailand wurde unser Verein als ein „höchst ehrenvolles Unternehmen, würdig unsers Jahrhunderts und der Nation die ihn in's Leben rief," bezeichnet.— Durch den Hamburger und Berliner Verein wurden unsere Schriften in 3000 Exemplaren in Hamburg und in Preußen verbreitet, beide danken in ihren jüngst uns zugesandten Jahresberichten öffentlich für die ihnen von uns geleistete Unterstützung. In Berlin legte der Justizminister v. Kampz dem Staatsrathe ein Separatvotum, Mißhandlung der Thiere betreffend, mit dem Antrage auf 4 tägl. bis 6 wöchentliche Gefängniß- oder verhältnißmäßige Geldstrafe vor; sein Votum enthielt viele, auch in unsern Schriften gesammelte Verordnungen, namentlich die englischen Gesetze von 1822, 1827 und 1835. Ueber denselben Gegenstand hielt der Hr. geheime Oberfinanzrath v. Tenspolde eine Vorlesung in der Humanitätsgesellschaft in Berlin.

Der Herr Oberlandesgerichts-Präsident von Strampf bemerkte in seinen kritischen Briefen über den Entwurf des preußischen Strafgesetzbuches (Berlin 1844, S. 446): „Mit der Bestrafung der Thierquälerei sey das Richtige getroffen, denn wer Thiere quält, „verletze empfindlich die sittliche Gesammtheit im Staate „und verdiene ebendeßwegen Bestrafung."

Der Herr Kammerpräsident Aisleben sagt in der Cameralistischen Zeitung vom 6. April d. J., S. 351 wörtlich: „Es sey unbegreiflich, weßhalb der Gesetzgeber bei dem nachtheiligen Einfluß, den die Mißhandlung der Thiere auf den Charakter des Volkes übe, „sich hiedurch nicht veranlaßt finden sollte, sie zu bestrafen." Besonders hebt der Berliner Verein auch eine allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm vom 22. März 1836 hervor, welche den Staatsministern Mühler und v. Rochow Strafbestimmungen gegen Thierquälerei anempfiehlt, und rühmt auch die kräftige Unterstützung an, die ihm durch die HH. Minister des Innern und der Polizei v. Rochow und des Kultus v. Eichhorn, durch die Königl. preußischen Regierungen in Stettin, Münster, Breslau, Danzig, Köslin, Erfurt, Marienwerder u. s. w., dann durch mehrere Provinzial-Landtage, z. B. den rheinischen und schlesischen, besonders auch durch den Hrn. Minister v. Nagler mittelst Gewährung der Portofreiheit zu Theil geworden sey. In Danzig sprachen die Landräthe einstimmig den Wunsch aus, daß mit einer Schrift des Vereins über Mißhandlung der Thiere alle Schulen versehen werden möchten.

III. Wir empfehlen wiederholt den in Dresden unter immerwährendem Benehmen mit uns herauskommenden „Menschenfreund," der blos 1 kr. per Woche kostet und bei den Buchhandlungen Franz, Finsterlin und Lentner dahier um 54 kr. für's ganze Jahr bezogen werden kann. Er befördert unsere Vereinszwecke, und ist auch sonst ein angenehmes und belehrendes Unterhaltungsblatt. Ueberhaupt macht sich der Verein in Dresden durch eifrige und erfolgreiche Thätigkeit bemerkbar, er hat insbesondere auch einen eigenen Frauenverein zum Schutz der Thiere in's Leben gerufen, der schon beinahe 200 Frauen aus allen Ständen zu Mitgliedern zählt.

IV. Was die erwähnten Pfenning-Bilder betrifft, die wir in 1200000 Exemplaren herausgeben, so werden wir sie theils unentgeldlich theils gegen eine Zahlung von 3 kr. für einen Bogen mit 12 verschiedenen Bildern und Geschichten, wenn wir in portofreien sogleich mit dem treffenden Geldbetrage versehenen Briefen um mindestens 20 Bögen angegangen werden, vertheilen. Wir bitten aber auch um freiwillige höhere Beiträge, da unsere Einnahmen viel zu gering sind.

München, den 17. Mai 1845.

Eduard, Prinz von Sachsen-Altenburg, Herzog zu Sachsen, als Vorstand.

Hofrath Dr. Perner.

Der Münchener-Verein gegen Thierquälerei

macht Folgendes bekannt:

I. Außer vielen andern höchsten und allerhöchsten Personen, namentlich Ihren Majestäten den Königinnen von Bayern und Sachsen, haben nun auch Ihre Majestät die Königin von Preußen als ordentliches Mitglied mit einem namhaften jährlichen Beitrage uns allergnädigst beizutreten geruht.

In Paris und in Illyrien bilden sich auf dem Grunde und nach dem Muster unserer, bei uns erbetenen und in vielen Exemplaren dahin gesandten, Vereinsschriften Vereine gegen Thierquälerei. In Illyrien sind hiezu über 100 Personen, besonders auch aus dem hohen Adel, zusammengetreten.

Die weitverbreitete und einflußreiche Landwirthschaftsgesellschaft in Laibach hat nach einer offiziellen Mittheilung unsere Schrift vertheilt und in einer Ausschußsitzung beschlossen, daß der größte Theil derselben in einem eigenen, mit einer Vignette und sonst gefällig ausgestatteten, Beiblatte abgedruckt und „das Landvolk durch die „ganz außerordentlich gefallende Münchener-Schrift über „diesen wichtigen Gegenstand gründlich belehrt, auch be„sondere Abdrücke für Krain und vielleicht auch für „Steiermark gemacht werden sollen, wodurch die „Landwirthschafts-Gesellschaft selbst einen Verein gegen „Thierquälerei vorstelle.“ So wie unsere Schriften, so sind auch die „Geschichten für Kinder“ zu unsern in 1,200,000 Exemplaren herausgegebenen „Pfenningbilder“ in Illyrien bereits ins Slavische und Italienische übersetzt und wir wurden um 3000 Heftchen von diesen Bildern, also um 36,000 Bilder, ohne Text ersucht, damit die Uebersetzung beigedruckt werden kann. Das Consistorium in Görz hat auf den Grund unserer Schriften einen Bericht erstattet und ein hochgestellter Geistlicher schreibt uns unterm 10. d. M. wörtlich: „Wahrscheinlich wird dieses Gesuch auch für die übrigen „Provinzen unserer Monarchie (für Staat, Religion, Er„ziehung und Sittlichkeit) heilsam seyn; der vom Mün„chener-Verein ausgestreute Saame wird nach der Barm„herzigkeit des Allvaters üppige Früchte bringen.“ Einen Bericht desselben Inhalts hat der Bezirkscommissär in Obervillach in Kärnthen erstattet, worauf die k. k. vereinigte Hof-Kanzlei angemessene Bestrafung der Mißhandlung der Thiere als eines Polizeivergehens anbefahl. Der k. k. Kreisarzt und Director der medicinisch-chirurgischen Studien-Abtheilung in Klagenfurt gab kürzlich (1845) ein eigenes Werk über Thierquälerei heraus, welches einen sehr umständlichen Auszug aus unserer Vereinsschrift enthält und die Tendenz, den raschen Aufschwung, die unermüdeten rastlosen Bemühungen, die erfreulichen Resultate unsers Vereins und wegen des uns gewährten Schutzes auch Seine Majestät den König und unser Vaterland hoch anrühmt.

Pariser-Blätter enthalten schon seit dem Jahre 1844 anrühmende Aufsätze über unsern Verein und wegen Begünstigung desselben über Seine Majestät unsern König; der Redacteur eines Pariser Blattes hat dem Gründer unsers Vereins, Hofrath Perner, unaufgefordert in einem sehr schmeichelhaften Schreiben alle mögliche Unterstützung angeboten.

Die kais. k. ob der-Enns'sche Landesregierung in Linz hat am 23. v. M. umfassende, fast wörtlich aus unsern Vereinsschriften entnommene, Verordnungen gegen Mißhandlung der Thiere, „namentlich des Schlacht„viehes durch Knebeln und Hetzen mit Hunden, des Zug„viehes durch Ueberladen der Wägen und rohes Schlagen,

„gegen das Blenden der Vögel und alle andere Thier-„quälereien, die das menschliche Gefühl verletzen und „insbesondere auf das Gefühl der Jugend als Beispiel „von Rohheit nachtheilig wirken", erlassen, unsere Schriften allen Kreisämtern mitgetheilt und (wörtlich auf der Basis unserer Statuten) die Behörden und die Geistlichkeit zur Bildung von Vereinen mit dem Anhange eingeladen, „daß man deren Entstehen als einen Vorschritt „zur Veredlung des sittlichen Gefühls, Aufklärung und „Förderung der Humanität, mit Wohlgefallen aufnehmen „und anerkennen werde."

Die in Leipzig erscheinenden Blätter für volksthümliche Rechtskunde enthalten viele wörtlich aus unsern Schriften entnommene Aufsätze über „Veredlung der Men„schen durch Verhinderung der Thierquälerei ꝛc. ꝛc."

In Bayern steigt die Zahl der Filialvereine und der Mitglieder aus allen Ständen fortwährend, insbesondere zählen wir nunmehr die Herren Regierungspräsidenten von Niederbayern, der Pfalz, Ober-, Mittel-, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg zu unsern Mitgliedern, so wie der Verein in Regensburg den Herrn Präsidenten der Oberpfalz und Regensburg.

II. Wir sind fortwährend bemüht, die an vielen Orten übliche grausame Tödtungsart der Schweine und die das Gemüth verhärtende Gegenwart des Publikums, namentlich der Schuljugend, beim Schlachten abzustellen, und die anderwärts, z. B. in St. Gallen, ja selbst in München bei einzelnen Gewerbsleuten, schon längst bestehende Einrichtungen einzuführen. Wie uns dieses gelingt, zeigt Nachstehendes:

a) Schreiben des Königl. Landgerichts Auerbach vom 7. März d. J. an uns: In Folge der sehr schätzbaren Zuschrift vom 11. März v. J. gibt man sich die Ehre, zu benachrichten, daß die bisherige Art des Schlachtens der Schweine verboten und angeordnet worden sey, daß sie vor dem Stiche mit einem hölzernen, platten Schlegel, oder mit einem Beile, oder mit irgend einem, in der Hand dünneren, gegen das Ende zu dickeren, also schwereren Instrumente auf den Kopf, wie die Ochsen geschlagen werden, und sodann erst der Stich erfolge.

Ebenso wurde der Zutritt der Kinder bei dem Viehschlachten untersagt.

Diese Anordnung ist nun im hiesigen Amtsbezirke allgemein bei Metzgern und Privaten eingeführt und das Vorurtheil für die frühere Art des Schlachtens der Schweine verschwunden. Mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc. *)

b) Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 30. April d. J.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der an mehreren Orten noch herrschende Brauch, die Schweine ausschließend durch den Stich zu tödten, ist namentlich von dem Vereine gegen Thierquälerei in München als eine wirkliche Quälerei ohne Noth erklärt, und zur Abwendung dieses Verfahrens in Vorschlag gebracht worden, das Schlachten nur in der Weise vorzunehmen, daß vor dem Stiche ein die Betäubung herbeiführender Schlag auf den Kopf des Thieres mittels eines hölzernen oder eisernen platten Schlegels, eines Beiles oder sonst eines schweren, die nämliche Wirkung hervorbringenden Instrumentes erfolge.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, dahin eifrig mitzuwirken, daß der oben erwähnte Brauch abgestellt und das von dem besagten Vereine empfohlene Verfahren allenthalben eingehalten würde.

Zugleich erhalten dieselben die Weisung, anzuordnen, daß Unberufenen und Kindern der Zutritt zu den

*) Ein besonderes Verdienst um diese Verbesserung hat der Herr Pfarrer Honeker in Neuhaus, dem wir hiemit danken.

öffentlichen und Privat-Schlachthäusern untersagt werde und bleibe, Kinder aber noch insbesondere als Zuschauer beim Schlachten der Thiere überhaupt nicht geduldet werden.

Hiernach sind alle untergeordneten Polizeibehörden anzuweisen.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm.

c) Aehnliche Entschließungen fast mit denselben Worten erließen auf unsern Antrag die Königl. Regierungen von Niederbayern, der Pfalz, von Ober- und Mittelfranken, Oberpfalz und Regensburg; auch die von Unterfranken und Aschaffenburg hat bereits einleitende Verfügungen hiezu erlassen und uns das Resultat demnächst mitzutheilen gnädigst zugesagt.

d) Das Königl. Gendarmerie-Corps-Commando hat am 4. v. M., die gesammte Gendarmerie-Mannschaft zur kräftigsten Mitwirkung im Sinne der obigen Anordnungen und zur Anzeige der Uebertretungen bei den Polizeibehörden beauftragt, und endlich

e) wurde auch in der neuen hiesigen Schlachtbank-Ordnung vom 3. d. M., §. 19. doch wenigstens so viel angeordnet, „daß die Schlachtung aller Viehgattungen „immer durch einen gelernten Metzger auf die schnellste „Weise und mit Beseitigung aller Zuschauer zu geschehen habe."

III. So sind wir auch fortwährend und mit glücklichem Erfolge bemüht, der nur in Oberbayern zur Zeit und „bis auf Weiteres" suspendirten allerhöchsten Verordnung Seiner Majestät unsers Königs vom 28. April 1843, die das Knebeln des Schlachtviehes verbietet, in einem immer weitern Kreise Eingang zu verschaffen.

Im Herzogthume Sachsen-Altenburg ist nach einer officiellen Zuschrift des dortigen geheimen Ministeriums an uns vom 28. März d. J. bei größeren Transporten, „namentlich dann, wenn die Fleischer selbst „mehrere Stücke auf einmal abholten, das Schlachtvieh bisher schon meist ungeknebelt in den Wägen „transportirt worden." Nunmehr aber ist „selbst für das „Fortschaffen einzelner Stücke — auf den Grund umständlichen und gründlichen Gutachtens der Medicinalbeisitzer der Landesregierung und nach Vernehmung der „Polizeibehörden und sämmtlicher Bezirksärzte des Landes, „weil das quälende Knebeln der Gesundheit der „Thiere nachtheilig und der Genuß des Fleisches ungesund sey, — anbefohlen worden:

a) „daß zum Knebeln nicht dünne, einschneidende „Stricke, als Klafterschnur, Bindfaden, vielmehr blos „Stroh-Bast, oder andere nicht einschneidende Seile, „Gurte u. dgl. gebraucht werden dürfen",

b) „daß blos je Vorder- oder Hinterbeine an einander, nicht aber ein Vorder- an ein Hinterbein gefesselt werden dürfen;"

c) „daß der Hals und das Maul von aller Fesselung frei",

d) „das Lager des Thieres so beschaffen seyn müsse, „daß auch der Kopf gehörig liegen kann, und nicht herabhängt."

Aus Callnberg bei Zwickau im Königreiche Sachsen wird uns unterm 25. April d. J. wörtlich geschrieben: „wir verdanken den rastlosen Bemühungen des „Münchener-Vereins gegenwärtig schon den verbesserten „Kälbertransport. In Laibach wird nach der oben erwähnten officiellen Mittheilung der Landwirthschaftsgesellschaft von unserer lithographirten Abbildung eines „Transportwagens ein Holzstich angekündigt."

Nach Berlin bringen schon seit längerer Zeit Kälberhändler aus eigenem Antriebe die Kälber ungebunden, der Berliner-Verein drückt in seinem Jahresberichte seine

Zufriedenheit mit den Erfolgen ſeiner Bemühungen aus, und bezeichnet mehrere jener wackern Männer, namentlich z. B. Gebrüder Glokmann, Schwieger, Vettersen aus Mecklenburg ꝛc.; er publicirt die Gutachten von 27 Aerzten über die nachtheiligen Folgen des Knebelns für Geſundheit und Fleiſch der Thiere, macht die Metzger bekannt, bei denen geſundes Fleiſch von ungebundenen Kälbern zu bekommen iſt, läßt Wagen zum Transport ungebundenen Schlachtviehes, nach „Münchener-Modellen“, anſchaffen, und Eiſenbahn-Directionen haben ihm ihre Unterſtützung dadurch gewährt, daß den transportirten Thieren Waſſer und Futter gereicht werden ſoll.

In Leipzig bei Pönike und Sohn iſt das von dem practiſchen Oeconomen und Thierarzt Klopfliſch bearbeitete Modell eines Wagens zum Transport ungebundenen Schlachtviehes zu haben; in Gräz hat der Maſchiniſt Feiſer und in Dresden der Maſchiniſt Weiße ein Modell zu demſelben Zwecke verfertigt, damit die Thiere ohne Qual, friſch und geſund, transportirt werden können.

Der Dresdener-Verein, unter der unermüdet und energiſch thätigen Vorſtandſchaft des Hrn. Majors v. Serre, wirkt überhaupt freundlich und beharrlich mit uns zur Erreichung unſerer gemeinſchaftlichen Zwecke zuſammen.

In Merſeburg hat die k. Regierung am 2. April d. J. „das Aufladen von lebendem Schlachtvieh auf „Wagen und Karren, ſo daß die Köpfe hinten oder „ſeitwärts herabhängen, als unnöthige Thierquälerei bei „Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe gänzlich „verboten.“

Die kaiſerl. königl. Landesregierung in Linz äußert ſich in der ſchon oben erwähnten Verordnung vom 23. v. M. wörtlich:

„Die Grauſamkeiten an den zur Nahrung für die „Menſchen beſtimmten Thieren ziehen nach geſammelten „Daten die Folge nach ſich, daß der Genuß des Fleiſches „hievon auf die Geſundheit der Perſonen einen „nachtheiligen Einfluß erhält.“ Dann wird (anderwärts getroffene) „Abſtellung des Knebels und Anordnung, die „Kälber frei liegend oder ſtehend in den Wägen, ohne „Gefahr des Herabſtürzens oder einer Beſchädigung zu „transportiren, auch hierlands (im Lande ob der Ens) „ausführbar erklärt, und die Kreisämter werden hiezu „und zur Umſicht und Beharrlichkeit hiebei angelegentlich aufgefordert, ebenſo zur Abſtellung der „Grauſamkeit, daß die Kälber in Schiffen gebunden auf „einander gelegt, oft den ganzen Tag liegen gelaſſen, zu „Tode erkrankt, einige ſelbſt zu Grunde gegangen, zur „Schlachtbank geliefert werden.“

So breiten ſich unſere Grundſätze immer weiter aus und der endliche Sieg derſelben über Vorurtheil, Bequemlichkeit, Gefühlloſigkeit und über die vielleicht noch gefährlichere Schwierigkeit der Rechthaberei — von Seite Jener, die ſich einmal dagegen erklärt haben, — kann wohl verzögert werden. Vielleicht denken Manche, die hier in München dem Verbote des Knebelns einen hartnäckigen Widerſtand entgegenſetzten, auf einem ſchmerzlichen Krankenlager und auf ihrem Todbette daran, was ſie an Tauſenden von ſchuldloſen und unglücklichen Geſchöpfen verſchuldet haben!! Bei dieſer Gelegenheit erinnern wir daran, daß nach der allerhöchſten Verordnung Seiner Majeſtät unſers allergnädigſten Königs vom 28. April 1843 der Transport lebenden Schlachtviehes überhaupt im Hochſommer nur Früh, Abends und Nachts erlaubt iſt und daß erſt unterm 15. April d. J. der allerhöchſte Befehl vom 19. Juli 1843, „dem Trans„port ungebundenen Schlachtviehes den kräf„tigſten Schutz zuzuſichern und zu gewähren,“ ſelbſt in Oberbayern öffentlich ausgeſchrieben wurde. Wir bitten alle Vereinsmitglieder, alle Polizeibehörden und die Gendarmerie hierüber zu wachen. —

IV. Ein kürzlich öffentlich angekündigter ſogenannter

Gockelschlag wurde vom Königl. Landgerichte Au auf Anzeige einiger Mitglieder unseres Vereins verboten.

V. Wir machen wiederholt auf Sicherung der Pferde und jedes andern Zugviehes gegen Bremsen und anderes Ungeziefer aufmerksam, die durch sehr wohlfeile Mittel, z. B. Fischschmalz, sehr leicht geschehen kann, den Pferden namenlose Leiden erspart, eine unnütz verlorne Kraftanstrengung beseitigt u. dergl. Vortheile für den Eigenthümer selbst, gegen welche die unbedeutend vermehrte Last des Putzens des Pferdes nur als eine Kleinigkeit erscheint. Auch Steinöl, Essig, Judenpech, Ochsengalle und Nußbaumblätter-Absud werden als brauchbar angerühmt, Fischschmalz aber und andere Thranarten dürften wohl zweckmäßiger seyn. Mit dem Aufwande von ein Paar Kreuzern kann man durch Fischschmalz die Pferde einen ganzen heißen Sommertag gegen Ungeziefer schützen.

Ebenso erinnern wir Kutscher, Fuhrknechte ꝛc. wiederholt daran, daß, wenn sie ihre Dienstherrschaften hinsichtlich des Futters hintergehen, nach dem Strafgesetzbuche alle einzelnen Summen solcher Betrügereien zusammengerechnet, und diese wenn die Gesammtsumme 5 fl. beträgt, zu Vergehen, und wenn sie 25 fl. beträgt, zu Verbrechen werden, worauf Arbeitshausstrafe gesetzt ist. Wie viele solche Dienstboten haben vielleicht noch gar nie daran gedacht, daß sie Verbrecher sind und im Falle der Entdeckung und Anzeige in das Strafarbeitshaus kommen würden?!

München, den 17. Juni 1845.

Eduard, Prinz von Sachsen-Altenburg, Herzog zu Sachsen,

als Vorstand.

J. J. Zagler, als Secretär.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 48. Speyer, den 29. September 1845.

Inhalt:

Verbotene Druckschriften. — Brand zu Münchweiler, Kanton Winnweiler, hier Belobung. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Edenkoben. — Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster des Kantons Obermoschel. — Gesuch des Philipp Meng von Cusel um Namensänderung. — Verkauf der ärarialischen Glashütte Schleichach im unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirke. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität München. — Dienstesnachricht. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1845. — Uebersicht der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariatsbezirks Frankenthal im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ad Nrm. 18562 R. pr. den 25. September 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Lindau verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Fliegende Blätter vom Bodensee, № 1 und 2. Verlag und Druck der Verlags- und Sortiments-Buchhandlung zu Belle-Vue 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 12. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 24. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 18676, 18717 R. pr. den 25. September 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1. „Verbrechen, Untersuchung, Urtheil und Enthauptung des Johann Eppensteiner."
2. „Die reformatorischen Bestrebungen in der katholischen Kirche. Ein Sendschreiben zunächst an die Gemeinden Polsnitz ꝛc., dann zugleich an alle katholische Christen, denen die Offenbarung Jesu Christi, als ewige, heilige Wahrheit gilt, von Dr. A. Themer. 1 Heft. Altenburg bei Pierer 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 15. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und

die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 24. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

A4 Nrm. 18796, 18797 R. pr. den 25. September 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

a) „Das Pabstthum oder Rom auf dem Sterbebette. Eine Dichtung von dem Verfasser des neuen teutschen Osterliedes der Jesuiten und der Rongelieder. Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs von Hegner senior 1845."

b) „Das enthüllte Preußen. Vom Verfasser der Schrift: Würtemberg im Jahre 1844. Druck und Verlag der Steiner'schen Buchhandlung in Winterthur 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 18. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 24. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

A4 18778 R. pr. den 25. September 1845.

(Brand zu Münchweiler, Kanton Winnweiler, hier Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem Brande zu Münchweiler am 4. August l. J. haben sich

der Zimmermann Johann Jacob Juncium und dessen Sohn Johann, dann

der Tagner Wilhelm Schneider,

alle von Münchweiler, durch angestrengte Thätigkeit und muthvolle Entschlossenheit bei dem Löschen besonders ausgezeichnet und sich sogar vieler Lebensgefahr ausgesetzt.

Außerdem haben sich noch der Pfarrer Vogel, der Adjunkt Weißmann und die Gendarmen Wolter und Seippel sehr verdient gemacht.

Die unterzeichnete Landesstelle bringt diese nachahmungswürdige Handlung unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, am 22. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

A4 18836 R. pr. den 25. September 1845.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Edenkoben in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Bezirke des Königl. Landcommissariats und Decanats Landau, und zählt in dem Pfarrsitze und 3 dazu gehörigen Mühlen, 913 Parochianen.

Die Erträgniſſe beſtehen:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	464	—
2. Aus Realitäten mit Einſchluß der Pfarrwohnung	76	—
3. Von Stolgebühren	17	54
4. Aus dem Kirchenvermögen . .	28	1
	585	55

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um dieſe Pfarrei ſind mit den vorſchriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesſtelle einzureichen.

Speyer, den 23. September 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Gerhardt.

Ad 14118 E pr. den 27. September 1845.

(Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataſter des Kantons Obermoſchel betr.)

Nachdem die Steuerkataſter der Gemeinden des Kantons Obermoſchel nunmehr definitiv abgeſchloſſen und zum Vollzuge gekommen, und die Auszüge aus denſelben den betreffenden Grundeigenthümern zugeſtellt worden ſind, ſo wird bezüglich des Reclamations-Verfahrens gegen die Kataſter-Anſätze zur Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer und Berechtigten bekannt gemacht, was folgt:

Die Geſetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Hausſteuer vom 15. Auguſt 1828, (Amtsblatt S. 287—308) welche bezüglich des Kantons Obermoſchel bereits zum Vollzuge gekommen ſind, räumen den Grund- und Hausſteuerpflichtigen, Falls ſie ſich benachtheiliget glauben, das Recht der Reclamation ein.

Das ſiebente Kapitel des Grundſteuer-Geſetzes (pag. 279), das ſechste Kapitel des Hausſteuer-Geſetzes (pag. 302), dann der §. 6 des, die Abänderung des §. 114 des Grundſteuer-Geſetzes betreffenden Geſetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt 1834, Seite 410), enthalten die Beſtimmungen, ſowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen geſtattet ſind oder nicht, als über die Dauer der Reclamationszeit, und die Art der Anbringung und Beſcheidung der Reclamationen, wornach ſich zu achten iſt.

Insbeſondere aber wird anmit bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für den Kanton Obermoſchel beginnt der unerſtreckliche Reclamations-Termin mit dem 1. October 1845 und dauert nämlich:

a) für die Beſchwerden gegen eine fehlerhafte Claſſification der Grundſtücke bis zum 31. Dezember 1846 — einſchlüſſig; (15 Monate)

b) für die Reclamation gegen die Hausſteuer-Schätzungen und ſonſtige Ausmittelung der Hausſteuer-Größen, bis zum 31. März 1846 einſchlüſſig; (6 Monate)

c) für die Beſchwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Kataſtrirung anderer nutzbaren Rechte, zu deren Anbringung eine unerſtreckliche Friſt von drei Jahren durch das Geſetz eingeräumt iſt, von dem Tage an, wo der sub a gedachte Termin abläuft, alſo vom 1. Januar 1847 bis zum 31. Dezember 1849 einſchlüſſig.

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Hausſteuer ſind bei dem Königl. Landcommiſſariate, die Beſchwerden gegen irrige Liquidation und Kataſtrirung aber bei dem Königl. Steuer-Controlamte anzubringen.

III.

Da die geſetzlichen Reclamationsfriſten unerſtrecklich ſind, und nach ihrem Ablaufe die nunmehr geöffneten Protokolle alſogleich geſchloſſen werden, ſo iſt ſich hienach wohl zu achten.

Bezüglich der Beschwerden,

a) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke,

b) gegen bloße Berechnungsfehler in Katasterſätzen,

gestattet das Gesetz jedoch die Anbringung derselben zu jeder Zeit; erfordert es aber der richtige Stand des Katasters, daß auch diese nachgenannten Beschwerden wo möglich sogleich bei Anbringung der Reclamationen zur Anzeige kommen.

IV.

Schlüßlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuer-Gesetzes, dann des §. 32 des Haussteuer-Gesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reclamationen die Untersuchungs-Kosten den betreffenden Reclamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungs-Beträge bei der Untersuchung, nach dem richtigen Verhältnisse zu erhöhen sind.

Kirchheim, den 15. September 1845.

Königl. Landcommissariat. Königl. Steuerkontrolamt.

In Verhinderung des Vorstandes: Heim.

Welsch.

---

pr. den 22. September 1845.

(Gesuch des Philipp Meng von Cusel um Namensänderung betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir gestatten hiemit dem gestellten allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, daß der Maurer Philipp Meng in Cusel den Geschlechtsnamen „Mann“ annehmen und führen dürfe.

Solches ist durch das Regierungsblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz geeignet bekannt zu machen.

Aschaffenburg, den 5. September 1845.

unterz.: Ludwig.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

Ministerialrath Haller.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit der Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI. unwiderruflich Vollziehung erhalten, wenn binnen Jahresfrist keine gegründete Reclamation dagegen erhoben wird.

Zweibrücken, den 18. September 1845.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

---

pr. den 2 September 1845.

3. Bekanntmachung.

(Den Verkauf der ärarialischen Glashütte Schleichach im unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirke betr.)

Die beinahe in der Mitte des Steigerwaldes, einer großartigen Waldmasse, liegende ärarialische Glashütte Schleichach, welche bisher hauptsächlich weißes Tafelglas (s. g. Mond- oder Flammglas) und außerdem auch Hohlglas erzeugte, wird nebst Zubehörungen, worunter sich die Oeconomiegebäude, ein Wirthshaus und andere zu dem Betriebe eines größern Gewerkes erforderlichen Realitäten befinden, zum Kaufe angeboten und soll vom 15. des künftigen Monats September 1845 ab

im Wege der Submission

veräußert werden.

Der Flächeninhalt sämmtlicher Grundstücke besteht aus

58 Tagwerk 4380 □′ Artfeld,
28⅞ „ 1624 □′ Wiesen,
3 „ 3905 □′ Gärten,
2⅞ „ 892 □′ Werkplätze,

und beträgt der erhobene Werths-Anschlag:

	fl	xr
der Gebäude	40,775	—
der Grundstücke	9,125	—
des Inventars	5,829	—
der auf 18⅔ übergegangenen Vorräthe an Materialien	36,853	37½
dann der auf 18⅔ übergegangenen Vorräthe an Fabrikaten . . .	17,661	—

Die Verkauf- und Submissions-Bedingungen, welche die allgemeinen Bedingnisse über den Verkauf enthalten und welchen genaue Verzeichnisse über die bestehenden Material- und Fabrikat-Vorräthe und genaue Beschreibungen der Realitäten, Zubehörungen und des Inventars beiliegen, sind im Secretariat der unterfertigten Stelle und bei der k. Hüttenamts-Verwaltung Schleichach, woselbst die zum Verkaufe ausgesetzten Gegenstände in Augenschein genommen werden können, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zur Einsicht der Kaufsliebhaber ausgelegt.

Letztere, welche, um berücksichtigt werden zu können, mit glaubhaften Ausweisen über den Besitz eines disponiblen Vermögens von mindestens 40,000 fl rhein. versehen seyn müssen, haben die

versiegelten Submissionen bis spätestens den
1. Dezember 1845

bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Auch können dieselben bis zu gedachtem Termine entweder in Person oder durch legal Bevollmächtigte ihre Angebote mündlich dieroris vortragen, worüber sodann ein Protokoll aufgenommen und dieses gleich den schriftlich eingekommenen Submissionen zu den Akten gelegt werden wird.

Bis zur erfolgten, dem k. Finanzministerium unumschränkt vorbehaltenen Auswahl unter den Submittenten bleiben dieselben an ihre Gebote gebunden.

Würzburg, den 18. August 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer der Finanzen.

Graf Fugger, Präsident.

Bever.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität München.

Seine Majestät der König haben auf den Grund der vorgenommenen Wahlen unterm 5. September l. J. als Rector der Universität München für das Jahr 18⅔, den Professor Dr. Georg Phillips, und als Senatoren:

den Professor Dr. Max Stadlbaur von der theologischen Facultät,
den Professor Dr. Franz Xaver Zenger von der juridischen Facultät,
den Professor Dr. Adam Oberndorfer von der staatswirthschaftlichen Facultät,
den geheimen Rath Professor Dr. von Ringseis von der medizinischen Facultät, und
den Professor Dr. Ernst Lassaulx von der philosophischen Facultät

Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Dienstesnachricht.

Dem praktischen Arzte Dr. Neuberger zu Pettersheim, Landcommissariats Cusel, ist durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. September 1845, gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Altenkirchen, desselben Landcommissariats, zu verlegen.

Ueber der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogramm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogramm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogramm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr
Dürkheim	6 August	—	-	-	—	—	-	18¾	4	17	13	6	12	—	-	-	—	-	-
"	13 "	—	-	-	—	—	-	16	4	18	11	6	14	—	-	-	—	-	-
"	20 "	3	5	29	2	8	24	16	4	24	11	6	22	—	-	-	—	-	-
"	27 "	1½	6	3	1	9	4	4½	4	28	3	6	31	—	-	-	—	-	-
Edenkoben	2. "	27	5	51	17	9	12	18	4	44	13	6	49	126	4	43	134	4	24
"	9. "	—	-	—	—	-	-	33	5	2	22	7	15	189	4	37	196	4	18
"	16. "	15	6	14	11	9	46	52	5	11	36	6	38	381	4	22	399	4	4
"	23. "	6	6	22	4	9	52	12	5	10	8	6	37	334	4	20	350	4	2
"	30. "	34	5	32	21	9	13	25	4	57	17	6	25	348	4	19	362	4	1
Frankenthal	— "	—	-	-	—	-	-	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	— "	—	-	-	—	—	-	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	— "	—	-	-	—	—	-	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	— "	—	-	-	—	—	-	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Kaiserslautern	5 "	69¾	9	22	87	7	30	571	8	55	816	6	15	640	7	13	1542	3	4
"	12. "	47	9	35	59	7	40	463	9	9	662	6	24	481	7	49	1160	3	15
"	19. "	4½	9	35	6	7	40	196	8	22	280	5	52	1177	5	57	2837	2	28
"	26. "	25	9	56	32	7	57	213½	8	17	305	5	48	660	6	32	1590	2	31
Landau	7. "	80	6	6	57	8	47	2	4	25	1	6	—	92	4	28	102	4	1
"	14. "	130	6	20	90	9	7	20	4	35	14	6	13	397	4	36	441	4	8
"	21. "	122	6	15	85	8	59	17	4	30	13	6	7	457	4	38	508	4	10
"	28. "	194	6	12	134	8	56	13	4	33	10	6	11	323	4	40	361	4	13
Neustadt	2. "	167	5	29	107	8	14	95	4	26	68	6	12	165	4	21	183	3	55
"	5. "	171	5	37	116	8	56	86	4	28	61	6	15	129	4	27	143	4	—
"	9. "	156	6	15	104	9	23	91	4	28	63	6	16	165	4	32	183	4	5
"	12. "	244	6	15	163	9	23	106	4	26	76	6	12	184	4	43	204	4	15
"	16. "	168	6	3	112	9	5	116	4	24	83	6	8	234	4	21	260	3	55
"	19. "	171	6	10	116	9	13	102	4	27	73	6	12	165	4	22	183	3	56
"	23. "	135	6	9	103	9	14	94	4	28	67	6	16	263	4	4	291	3	40
"	26. "	189	6	2	126	9	3	99	4	31	71	6	20	174	3	57	193	3	35
"	30. "	131	6	4	87	9	6	105	4	36	75	6	26	217	3	53	240	3	30
Speyer	5. "	—	-	-	—	—	-	4809	4	14	68½	6	56	3518	3	28	83¼	2	54
"	12. "	662½	5	27	8½	8	48	2388	4	19	36	6	2	7377	3	56	175	3	18
"	19. "	553	6	9	7	9	36	1153	4	32	16	6	21	8152	4	4	194	3	35
"	26. "	1785	5	57	23	9	17	2211	4	32	31	6	21	11291	3	54	269	3	16
Zweibrücken	7. "	400	6	5	266	9	7	873	4	44	602	6	51	—	-	—	—	-	—
"	14. "	306	5	50	204	8	45	593	3	54	409	5	39	25	3	31	25	3	31
"	21. "	240	5	49	160	8	43	588	3	55	406	5	40	3	2	40	3	2	40
"	28. "	363	5	23	243	8	5	475	3	56	328	5	42	6	2	43	6	2	43

ſ i ch t

des Monats August 1845.

Spelzkern.						Gerſt.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hektoliter.	Mittelpreis per Hektoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hektoliter.	Mittelpreis per Hektoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hektoliter.	Mittelpreis per Hektoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	1½	3	48	1	4	37	12¾	4	20	14	3	34	
—	—	—	—	—	—	1½	3	42	1	4	48	41¾	4	37	46	4	9	
—	—	—	—	—	—	5½	3	32	4	4	35	24¼	4	41	27	4	13	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24¼	4	37	27	4	9	
—	—	—	—	—	—	20	3	44	16	4	47	13	4	21	15	4	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	56	10	3	39	
—	—	—	—	—	—	8	4	3	6	5	10	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	10	4	2	7	5	9	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	13	4	5	9	5	12	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden keine Getraide zu Markt gebracht.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	121	6	43	190	4	18	96	8	46	229	3	41	
—	—	—	—	—	—	160½	7	2	231	4	30	84	10	—	200	4	16	
—	—	—	—	—	—	110	6	19	172	4	3	91	10	14	218	4	18	
—	—	—	—	—	—	62	6	30	97	4	10	90	7	35	216	3	11	
—	—	—	—	—	—	4	3	40	3	4	41	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	15	3	48	12	4	52	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	39	4	—	30	5	7	6	4	43	7	4	14	
—	—	—	—	—	—	45	4	10	35	5	20	14	4	12	15	3	47	
—	—	—	—	—	—	44	4	—	35	5	—	62	4	21	69	3	55	
—	—	—	—	—	—	26	3	52	21	4	50	52	4	24	58	3	58	
—	—	—	—	—	—	36	3	48	29	4	43	60	4	29	67	4	2	
—	—	—	—	—	—	33	3	50	26	4	48	51	4	32	57	4	5	
—	—	—	—	—	—	50	3	44	40	4	40	52	4	43	58	4	12	
—	—	—	—	—	—	51	3	52	41	4	50	60	4	31	67	4	25	
—	—	—	—	—	—	56	3	44	45	4	40	46	4	26	51	4	—	
—	—	—	—	—	—	65	3	41	52	4	36	62	4	—	69	3	36	
—	—	—	—	—	—	59	3	42	47	4	38	55	4	4	61	3	40	
—	—	—	—	—	—	383	3	21	6	4	17	398	4	13	13½	3	43	
—	—	—	—	—	—	787	3	41	12	4	43	418	4	2	44	3	33	
—	—	—	—	—	—	3874	3	51	60	4	55	678	4	2	15	3	33	
—	—	—	—	—	—	5578	3	39	87	4	40	3111	3	30	70	3	5	
—	—	—	—	—	—	29	3	31	34	2	57	30	4	32	27	4	59	
—	—	—	—	—	—	2	3	52	1½	3	14	72	4	19	80	3	53	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	4	22	63	3	55	
—	—	—	—	—	—	6	2	45	8	2	18	113	3	35	126	3	31	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats August 1845.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. August	8	—	12	—	5	3	8	—	22	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. „	7	—	9	—	6	—	8	—	21	—	14	—
Kaiserslautern . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. August	—	—	—	—	6	1½	10	—	24	—	18	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	6	—	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

pr. den 25. September 1845.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariatsbezirks Frankenthal im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen. fl.	kr.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahrs 1844. fl.	kr.
1	Ebertsheim, protestantische Kirche	750	—	97	7	56	757	56
2	Großniedesheim, protestantische Kirche	300	—	91	2	59	302	59
3	Dirmstein, katholische Kirche	150	—	81	1	19	151	19
4	Gerolsheim, katholische Kirche	300	—	66	2	10	302	10
		1500	—	—	14	24	1514	24

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 49. Speyer, den 3. October 1845.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Namen des erstgebornen Sohnes Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen betr. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Capitalien betr. — Die den Juden in Weigenheim allerhöchst bewilligte Collecte betr. — Polizeiliche Aufsicht auf bissige Hunde, respective die Hunde-Maulkörbe betr. — Heimath des Landstreichers Carl Scholl. — Schutzpocken-Impfung vom Jahre 1844/45. — Herausgabe eines Supplementwerkes zu Siebenpfeiffer's Handbuch. — Wiederbesetzung der 11ten protestantischen Pfarrstelle in Pirmasens. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Drusweiler, Decanats Bergzabern. — Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Meckenheim. — Pfarrerverleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums. — Einziehung und Erlöschung von Gewerbsprivilegien. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

den Namen des erstgebornen Sohnes Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In Folge allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs vom 8. September l. J. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen erstgeborner Sohn, welcher in der heiligen Taufe die Namen Otto Ludwig Friedrich Wilhelm erhalten hat, als Hauptnamen den Namen Ludwig führe, und mit diesem in allen amtlichen Ausfertigungen und Erlassen ꝛc. ꝛc. zu bezeichnen sey.

Teublitz, den 21. September 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gise.

Durch den Minister:

Der geheime Secretär:

Geßele.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Capitalien betr.

Von der gemäß der II. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten drei ein halb prozentigen Staatsschuld au porteur (Bekanntmachungen vom 15.*) und 26.*) October 1842, Regierungsblatt S. 1007 und 1023) sind nachbemerkte Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Commissions-Kataster-Nummer.	Betrag.
18,152.	500 fl
20,343.	1000 "
33,343.	100 "

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungskassen sich zu melden, ausserdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu

*) Amtsblatt 1842, Seite 554, 559.

Gunsten der Königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München, am 13. September 1845.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

v. Appöll, Secretär.

№ 18820 R. pr. den 30. September 1845.

(Die den Juden in Weigenheim allerhöchst bewilligte Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben die Bitte der Israeliten in Weigenheim im Kreise Mittelfranken um Erlaubniß zur Veranstaltung einer Sammlung bei ihren Glaubensgenossen im Königreiche Behufs der Wiederherstellung ihrer Synagoge allergnädigst zu genehmigen geruht.

Von dieser allerhöchsten Bewilligung hat das Königl. Landcommissariat die Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden seines Verwaltungsbezirks in Kenntniß zu setzen und dieselben zur ungesäumten Vornahme dieser Sammlung zu veranlassen, seiner Zeit aber die eingesammelten Beiträge — welche von den israelitischen Cultus-Vorständen an das Königl. Landcommissariat binnen 6 Wochen einzuliefern sind — zur Beförderung an die Königl. Kreisregierung von Mittelfranken anher zu übermachen.

Die untergebenen Local-Polizeibehörden sind von Vorstehendem geeignet zu verständigen.

Speyer, den 27. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Gerhardt.

№ 17701 R. pr. den 25. September 1845.

(Die polizeiliche Aufsicht auf bissige Hunde, respective die Hunde-Maulkörbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende Verordnung der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im Seitenbetreff wird zur allgemeinen Kenntniß und zur geeigneten Berücksichtigung im diesseitigen Regierungsbezirke hiemit veröffentlicht.

Speyer, den 22. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Schalk.

(Die polizeiliche Aufsicht auf bissige Hunde, respective die Hunde-Maulkörbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch neuere Erfahrungen hat sich gezeigt, daß die gewöhnlichen in der Regel aus Riemenzeug bestehenden Maulkörbe, welche zufolge polizeilicher Vorschrift den bissigen und den Fanghunden angelegt werden, nicht zweckmäßig sind, indem sie entweder das Beißen der Thiere nur unzureichend verhindern oder die Respiration und die Tränke derselben stören.

Diese Wahrnehmungen haben den Magistrat der Stadt Nürnberg veranlaßt, sich Muster von den nach einer neuen zweckmäßigen Construction in Wien eingeführten Hunde-Maulkörben zu verschaffen, und solche zur Prüfung vorzulegen.

Diese Maulkörbe bestehen in einer die Schnauze des Hundes umgebenden Vorrichtung aus leichten Metallstäben, welche durch Riemen an dem Halsbande des Hundes befestigt werden.

Da diese Art von Maulkörben von der Königl. Central-Veterinärschule nach vorgenommener Prüfung unter der Bedingung als vollkommen entsprechend, befunden worden sind, daß jeder Eigenthümer eines Hundes den Maulkorb für denselben der Kopfform des Thieres, besonders der Gestalt seiner Schnauze anpassend anfertigen lasse und nach höchstem Ministerial-Rescripte vom 10. Juli dieses Jahres es keinem Anstande unterliegt, daß diese Maulkörbe in bezeichneter Voraussetzung in Anwendung gebracht werden, so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden hierauf mit dem Auftrage aufmerksam zu machen, darauf geeignet hinzuwirken, daß statt der bisherigen unzweckmäßigen Maulkörbe oder Riemen von den betreffenden Hunde-Eigenthümern Maulkörbe nach der bezeichneten und aus der beifolgenden Zeichnung*) näher ersichtlichen Constructionsweise angeschafft und in Anwendung gebracht werden, wobei bemerkt wird, daß nach Anzeige des Stadtmagistrats Nürnberg der dortige Gürtlermeister Georg Friedrich Strobel solche Maulkörbe von Neusilber

	fl	Xr
für einen großen Fanghund zu	1	—
„ „ Mittelhund zu	—	48
und		
„ „ kleinen Hund zu	—	36

per Stück, jedoch ohne Riemenzeug, welches je nach der Größe des Hundes auf 48 Xr, 36 Xr und 24 Xr zu stehen kommt, zu liefern sich anerboten hat.

Ohne Zweifel wird es für den zu erreichenden Zweck sehr förderlich seyn, wenn vorerst einzelne Besitzer solcher Hunde namentlich Metzger veranlaßt werden, solche Maulkörbe für ihre Hunde anzuschaffen, und dadurch zur weitern Nachahmung ein Beispiel zu geben, welche sich um so mehr erwarten läßt, als es im eigenen Interesse der Hundebesitzer liegt, mit der Gefahr zugleich die durch die bisherigen unzweckmäßigen Maulkörbe für die Thiere verursachte Qual und Belästigung zu beseitigen.

*) Siehe die lithographirte Beilage.

Ansbach, am 19. August 1845.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R. B.
Hussell, Director.
Sesselmann.

M 18964 R. pr. den 30. September 1845.

(Die Heimath des Landstreichers Carl Schott betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der Königl. Regierung von Niederbayern, d. dato 16. l. M., wird nachstehend eine Abschrift von der Behufs der Ausmittlung der Heimaths- und persönlichen Verhältnisse des Landstreichers Carl Schott vom Magistrate der Stadt Straubing unterm 14. Juli l. J. erlassenen Bekanntmachung nebst angefügten Personalbeschreibung veröffentlicht, und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag ertheilt, umsichtige Recherche anzuordnen und allenfallsige Ergebnisse dem genannten Stadtmagistrate unmittelbar mitzutheilen.

Speyer, den 27. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Bekanntmachung.

Ein Vagant, dessen Personal-Beschreibung hier beigefügt ist, und der bis zur Ausmittlung seiner Heimath in der Zwangsarbeits-Anstalt zu Kaisheim verwahrt wird, hat angegeben, daß er Carl Schott heiße, und ein außerehelicher Sohn der Lebzelterstochter Ursula Schott von hier sey, daß er am 11. Februar 1813 in

Lindau geboren, in Schweinfurt erzogen, und im Handlungsgewerbe unterrichtet, in Würzburg conscribirt, und mit einem Reisepasse versehen worden, längere Zeit herumgewandert sey, und zuletzt bei dem Kaufmann Morowitzo in Raab servirt habe, woselbst sein Paß und seine Arbeitszeugnisse zu Verlust gegangen seyen.

Alle diese Angaben haben sich als ganz unwahr dargestellt, und es dringt sich die Vermuthung auf, daß dieser angebliche Carl Schott ein aus irgend einer Detentions- oder Strafanstalt entsprungener Verbrecher sey.

Personen-Beschreibung.

Carl Schott ist 30 und einige Jahre alt, 5′ 9″ 1‴ groß, hat ein länglichtes blasses Gesicht, eine gewölbte Stirne, etwas spitzige Nase, rundes Kinn, proportionirten Mund, braune Augen, dunkelbraune Haare, und einen braunen, in das röthlicht schillernden Bart. — Er spricht den fränkischen Dialekt und bedient sich sehr oft des Ausdruckes: „so zu sagen.“

Seine letzte Kleidung bestand aus ledernen Schuhen, grüngestreiften wollenen Hosen, braunen Tuchrock mit einer Reihe Knöpfe, mit Sammtkragen und Aufschlägen, mit Seide übersponnenen Knöpfen, einer grauwollenen Weste mit überzogenen Knöpfen, lichtbraun geblümten Halstuche von Wollenstoff.

Ad Nrm. Exh. 19005 B.

pr. den 30. September 1845.

(Die Schutzpockenimpfung vom Jahre 184⅘ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzliche Schutzpockenimpfung wurde im diesseitigen Regierungsbezirke 1845 nach untenstehender Uebersicht vollzogen, welches Resultat hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.

Schalk.

Conspect

über die im Jahre 1845 in der Pfalz vollzogene gesetzliche Schutzpockenimpfung.

Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres zurückgeschickt			Von der Impfung befreit wegen Ueberstehung der natürlichen Blattern
in der öffentlichen Impfung		durch Privat-Impfung		wegen ungehorsamen Ausbleibens	wegen Krankheit	wegen erfolgloser Impfung von 6maliger Wiederholung	
mit Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	ohne Erfolg				
19308	43	149	—	118	524	74	20

Ad Nrm. Exh. 17872 R. pr. den 30. September 1845.

(Die Herausgabe eines Supplementwerkes zu Siebenpfeiffer's Handbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Behörden der inneren Verwaltung und an die Gemeinde-Vorstände der Pfalz.

In Gemäßheit höchster Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 29. d. v. M. werden sämmtliche Behörden der inneren Verwaltung und die Gemeinden der Pfalz ermächtigt, die bei dem Buchhändler Neidhard zu Speyer erscheinende Fortsetzung des Siebenpfeiffer'schen Handbuchs der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung der Pfalz, aus Regie- und Gemeindemitteln — insoweit solche hiezu ausreichen, anzuschaffen.

Speyer, den 27. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 1787 E. pr. den 30. September 1845.

(Die Wiederbesetzung der 1. protestantischen Pfarrstelle in Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. September und hohen Ober-Consistorial-Erlasses vom 12. September laufenden Jahres wird die durch Ableben des Pfarrers Kiefer in Erledigung gekommene 1. protestantische Pfarrei Pirmasens wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben, und den Competenten um dieselbe zur Vorlage ihrer Gesuche ein Meldungstermin von sechs Wochen anberaumt.

Zu dieser Pfarrei gehören ausser der Stadt Pirmasens noch die eine Stunde von da entlegenen Parochialorte Winzeln, Gersbach und Erlenbrunn, dann die alte und neue Ziegelhütte, sowie die Eichelsbacher Mühle und das Filial Lemberg, wozu noch die Glashütte, Altenwogsmühle, Ruhebank, Stephanshof, Langmühl und Langkehl eingepfarrt sind, mit einer Gesammtbevölkerung von 7431 protestantischen Seelen.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen sind mit der zu besetzenden Pfarrstelle folgende Erträgnisse verbunden:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	112	31
3. Nutznießung des Pfarrgutes . . .	265	14
4. Bezug aus der Kirchenschaffnei Pirmasens	200	—
5. Grundsteuer-Vergütung	31	13
	1072	58
Davon die Lasten für Steuern ab	31	13
Bleiben	1041	45

Hiebei wird bemerkt, daß inhaltlich des angeregten Ober-Consistorial-Rescripts beabsichtigt werde, dahin zu wirken, daß dem bisherigen transitorischen Zustande ein Ende gemacht und dem künftigen ersten Pfarrer in Pirmasens auch die Decanats-Function übertragen werde, folglich solche Bewerbungen, die nur auf die Pfarrstelle allein Bezug haben, und gegen das Decanat sich ablehnend erklären, nicht berücksichtigt werden können.

Dem künftigen Pfarrer der ersten Pfarrei Pirmasens, mit welcher das Filial Lemberg dermalen verbunden ist, wird die Verpflichtung auferlegt, so lange diese Verbindung dauert, auf seine Kosten einen Vicarius zu unterhalten, der von Pirmasens aus vor Allem und in der möglichsten Vollständigkeit jene Filialgemeinde zu pastoriren hat.

Von dem Augenblicke an, in welchem die seiner Zeit bei Seiner Majestät dem König zu beantragende

Trennung und Errichtung einer vollständigen Expositur oder Vicariat in's Leben getreten seyn wird, hat der Pfarrer der ersten Pfarrei Pirmasens zu Gunsten dieses Vicariats auf die Lemberg zugehörigen Pfarrbezüge zu verzichten, womit dann aber auch das Onus der Haltung eines Vicars cessirt.

Speyer, den 27. September 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1809 c. pr. den 30. September 1845.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Druswеiler, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Frölich auf die erste Pfarrstelle und das Decanat zu Bergzabern ist die Pfarrei Druswеiler, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Druswеiler und Capellen, welche nur eine Gemeinde bilden, und aus dem eine Viertelstunde vom Pfarrorte entfernten Filiale Niederhorbach, und zählt 1257 Seelen. Die beiden Kirchen zu Druswеiler und Niederhorbach sind ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem Zustande. Die Oeconomiegebäude haben Ausbesserungen nöthig, die im nächsten Jahre vorgenommen werden sollen.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen und im Jahre 1842 revidirten Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	35	40
3. Nutznießung des Pfarrgutes	600	—
4. Kapitalszinsen	69	40
	937	20
Davon die Lasten der Steuern ab	62	53
Bleiben	874	27

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Bewerbungsgesuche durch das Königl. Decanat Bergzabern anher vorzulegen sind.

Speyer, den 27. September 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1805 c. pr. den 30. September 1845.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Meckenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Stepp ist die Pfarrei Meckenheim, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt mit Inbegriff der Parochialorte Hochdorf und Niederkirchen und des Filials Alsheim 1788 Kirchengenossen. In keiner der beiden Kirchen zu Meckenheim und Alsheim besteht ein Simultaneum.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Meckenheim in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	55	35
3. Nutznießung des Pfarrgutes	60	30
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen	73	8

	fl.	Xr.
5. Bezug aus der Gemeindekaſſe von Meckenheim	200	—
	621	8
Davon die Laſten für Steuern ab	23	3
Bleiben	598	5

Bemerkt wird hiebei, daß der Gemeinderath von Meckenheim den bisherigen Bezug aus der Gemeindekaſſe von 200 fl, als durch den Tod des Pfarrers Stepp erloſchen, anſieht. Mit 50 fl ſoll dieſes ſeine Richtigkeit haben, weil dieſe dem Pfarrer Stepp ausdrücklich nur für ſeine Perſon bewilligt worden ſind. Ob dies aber auch mit den übrigen 150 fl der Fall iſt, wird noch näher erhoben werden.

Nach Abzug erſtbemerkter 50 fl beſteht das Einkommen der Pfarrei noch in 548 fl 5 Xr und es bedarf dieſelbe zur Complettirung der Congrua von 600 fl noch 51 fl 55 Xr, welche ihr pro rata aus den Suſtentationsgeldern zugelegt werden.

Für die Bewerber um die Pfarrei Meckenheim wird andurch ein Concurstermin von ſechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Competenten ihre nach Vorſchrift zu belegenden Geſuche durch das Decanat Neuſtadt hieher einzureichen haben.

Speyer, den 27. September 1845.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 18. September 1845 die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Gimmeldingen, Decanats Neuſtadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer zu Erpolzheim, desſelben Decanats, Heinrich Wallrad Schaffner, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtesnachrichten.

Mittelſt Beſchluſſes der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. September l. J., wurde der bisherige Adjunkt Michael Renner IV. zu Böbingen, Landcommiſſariats Landau, zum Bürgermeiſter dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. September 1845, wurden:

Der Adjunkt Jacob Kirch von Neukirchen, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, zum Bürgermeiſter, und das Gemeinderathsglied Hermann Münch von da, zum Adjunkten ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. September 1845, wurde das Gemeinderathsglied Adam Drumm III. von Erdesbach, Landcommiſſariats Cuſel, zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 25. September 1845, das Gemeinderathsglied Thomas Körper in Forſt, Landcommiſſariats Neuſtadt, zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 24. Mai l. J. den Spenglermeiſtern Jacob Labonté und Franz Flemmerer in München, ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihnen erfundenen, eigenthümlich conſtruirten Lampen, für den Zeitraum von drei Jahren,

und unterm 29. Mai l. J. dem Uhrmacher-Gesellen Christian Reithmann zu Schwabing, ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung aller Arten von Maskwerken für Uhren ꝛc., dann verbesserten Clodicons, mittelst Anwendung der von ihm erfundenen Bohr- und Schneidmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Juli l. J., das dem Schloßbaumeister Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl, Gottfried Köppe in Tegernsee, unterm 13. Juli 1839 verliehene und am 30. August desselben Jahres ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Anwendung und Ausführung seiner Erfindung einer verbesserten, sowohl bei neu zu erbauenden, als bereits bestehenden Kellern anzuwendenden Construction der Lagerbierkeller auf weitere drei Jahre, vom 13. Juli d. J. an gerechnet, allergnädigst zu verlängern geruht.

Einziehung und Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Philipp Schüßler in München, unterm 1. Mai 1844 verliehenen, und unterm 14. Juni 1844 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung eines bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln zu gebrauchenden Bindemittels zwischen Brandsohle, Einlage und Sohle, durch welches eine Trennung derselben und das Eindringen von Feuchtigkeit verhindert werden soll,

dann die Einziehung des dem Franz Xaver Sedelmayer in München, unterm 30. Januar 1840 verliehenen und unterm 24. März 1840 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf Reinigung des Lampenöls, beschlossen.

Das dem Großhändler und Eisenwerksbesitzer Joseph Ritter von Maffei in München, unterm 16. November 1842 verliehene und unterm 18. Januar 1843 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von dem Leiter seines Eisenwerkes, dem Mechaniker Joseph Hall aus England, erfundenen, neuen und einfachen Vorrichtung von Dampfwagen, mittelst welcher während des Laufes der Maschine die Expansion des Dampfes beliebig verstellt werden kann, ist auf den Grund des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über das Privilegien-Wesen vom 10. Februar 1842,

und das dem Wilhelm Heinrich Neus aus Würzburg unterm 2. Mai 1844 verliehene und unterm 1. Juli 1844 ausgeschriebene zweijährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen Schnellsetzmaschine für Buchdruckereien, ist wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung innerhalb Jahresfrist, auf den Grund des §. 30. Ziffer 4. der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Februar 1842, erloschen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 25. September 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101⅛	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	740	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	109½	
Sächsisch Bayerische	96	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 50. Speyer, den 9. October **1845.**

Inhalt:

Bekanntmachung, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betr. Beilage I Uebersicht der Bildung der II. Kammer der Stände-Versammlung nach dem Umfange und der Bevölkerung des Königreiches dann dem Stande der Pfarreien und der Gutsbezirke mit gutsherrlichen Standschaftsrechten. Beilage II. Verzeichniß der Städte und Märkte des Königreiches, welche zur Wahl der Stände-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtigt sind. — Erneuerung der Handelskammer. — Postporto für Versendung in Conscriptionssachen. — Errichtung einer Posterpedition zu Southofen. — Errichtung einer Posterpedition in Rain. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tit. VI. §§. 11 und 13 der Verfassungs-Urkunde beschlossen und verordnen, daß unverzüglich die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung eröffnet und die Ergebnisse unfehlbar bis spätestens 10. November l. J. Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir in Gemäßheit der §§. 6 und 11 Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in der Anlage I. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen und Regierungsbezirke, dann in der Anlage II. das Verzeichniß der zur Wahl der Abgeordneten für die Klasse der Städte und Märkte berufenen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unseren Kreisregierungen sich hienach genau zu achten.

Wir übergeben Uns dabei dem Vertrauen, daß Unsere Behörden und Stellen ebenso durch rücksichtslose und unbefangene Leitung der Wahlhandlungen, durch gewissenhafte Aufrechthaltung der Freiheit der Wahlstimmen und durch sorgfältige Vermeidung der Uebung obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler, als durch ernste und wachsame Fernhaltung und Zurückweisung etwaiger unzulässiger Einwirkungen Dritter ihren beschworenen Pflichten getreulich nachkommen, daß aber auch die Wähler aller Klassen ihre Wahl nur auf solche Männer richten werden, welche durch Einsicht und Gesinnung würdig sind, das biedere Bayervolk zu vertreten, dessen Liebe und treue Anhänglichkeit Unser Stolz und dessen Glück aller Unserer Bestrebungen höchstes Ziel ist.

Aschaffenburg, den 25. September 1845.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

An dessen Statt, der Ministerialrath

v. Zenetti.

53

Beilage I.

Ueber

der Bildung der II. Kammer der Stände-Versammlung nach dem Umfange und der Bevölkerung des

Namen der Regierungs-Bezirke.	Familien-Zahl.	Vertheilung der Gesammtzahl: Gesammtzahl der Abgeordneten nach dem Verhältnisse von 1 zu 7000 Familien.	I. Adeliche Grundherren mit gutsherrlichen Standschaftsrechten.		II. Universitäten.		III. Geistliche der katholischen Kirche.		
			Zahl der Gutsbezirke mit gutsherrlichen Standschaftsrechten.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl und Namen.	Zahl der Abgeordneten.	Decanate.	Pfarreien.	Zahl der Abgeordneten.
I. Oberbayern.	148653	a) Die Zahl der Abgeordneten beträgt (mit Rücksichtnahme auf die Entschließung vom 28. Dezember 1824 D. G. S. B. 7 S. 322—323) nach der Familienzahl von . . . 985,511 : 7000 = 141 (Verf. Urk. Tit. VI. §. 8.) . . . . . 3 = 144 b) Hiezu sind beizufügen für die drei Universitäten . . . . . 3 (Verf. Urk. Tit. VI. §. 9 lit. c.)	135	3	München 1	1	47	614	3
II. Niederbayern.	117133		129	3	—	—	30	335	1
III. Pfalz.	123039		—	—	—	—	11	206	1
IV. Oberpfalz und Regensburg.	103049		128	3	—	—	22	313	1
V. Oberfranken.	117566		119	3	—	—	15	143	1
VI. Mittelfranken.	113861		91	2	Erlangen 1	1	13	123	
VII. Unterfranken u. Aschaffenburg.	130931		57	2	Würzburg 1	1	30	397	2
VIII. Schwaben und Neuburg.	129279		62	2	—	—	33	627	3
Summa .	985511	144	721	18	3	3	201	2758	12

f i ch t

Königreiches dann dem Stande der Pfarreien und der Gutsbezirke mit gutsherrlichen Standschaftsrechten.

auf die einzelnen Klassen und Regierungsbezirke.

III. Geistliche				IV. Städte und Märkte mit mehr als 500 Familien.						V. Land-Eigenthümer.	
der protestantischen Kirche.				Städte, welche eigene Abgeordnete zu wählen haben.			Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben.				
Decanate.	Pfarreien.	Consistorien.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte.	Familienzahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl d. Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Familien.	Zahl der Abgeordneten.
1	3	dem Consistorialbezirk Ansbach zugetheilt.	—	1	17183	2	13	12708	3	118762	10
—	1	dem Consistorialbezirk Bayreuth zugetheilt.	—	—	—	—	10	11041	3	106092	9
15	215	Consistorialbezirk Speyer mit 215 Pfarreien.	1	—	—	—	19	19330	4	103709	9
4	40	zum Consistorialbezirk Bayreuth gehörig.	—	—	—	—	16	15950	4	89099	8
13 und 1 des Mediat-Consist. Thurnau.	167 7	Consistorialbezirk Bayreuth mit 341 Pfarreien.	2	—	—	—	18	20433	5	97133	8
27	413	Consistorialbezirk Ansbach mit 498 Pfarreien.	3	1	8686	1	18	21889	5	83286	7
8 und 1 des Mediat-Consist. Kreuzwerthheim.	122 4	zum Consistorialbezirk Bayreuth gehörig.	—	—	—	—	12	13530	3	117401	10
7	82	zum Consistorialbezirk Ansbach gehörig.	—	1	7158	1	17	16835	4	105286	9
77	1054		6	3	33027	4	123	131716	31	820768	70

Beilage II.

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreiches, welche zur Wahl der Stände-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget sind.

Regierungs-Bezirke.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	
			Eigene.	Gemeinschaftliche.
I. Oberbayern.	1. München	17183	2	
	2. Au	2594		
	3. Burghausen	589		
	4. Freysing	1140		
	5. Friedberg	575		
	6. Ingolstadt	2430		
	7. Landsberg	772		
	8. Neuötting	533		3
	9. Reichenhall	699		
	10. Rosenheim	853		
	11. Tölz	720		
	12. Traunstein	570		
	13. Wasserburg	656		
	14. Weilheim	577		
		12708		
II. Niederbayern.	1. Deggendorf	1087		
	2. Dingolfing	648		
	3. Kelheim	832		
	4. Landau	517		
	5. Landshut	2096		
	6. Passau	2243		3
	7. Pfarrkirchen	518		
	8. Straubing	2054		
	9. Vilshofen	516		
	10. Zwiesel	530		
		11041		
III. Pfalz.	1. Annweiler	643		
	2. Bergzabern	581		
	3. Deidesheim	580		
	4. Dürkheim	1178		
	5. Edenkoben	1132		
	6. Frankenthal	1201		
	7. Germersheim	715		
	8. Grünstadt	758		4
	9. Homburg	715		
	10. St. Ingbert	669		
	11. Kaiserslautern	1584		
	12. Kirchheimbolanden	673		
	13. Landau	1488		
	14. Neustadt	1516		
	15. Otterberg	550		

Regierungs-Bezirke.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	
			Eigene.	Gemeinschaftliche.
III. Pfalz.	16. Pirmasens	1292		4
	17. Speyer	2044		
	18. Wachenheim	622		
	19. Zweibrücken	1389		
		19330		
IV. Oberpfalz und Regensburg.	1. Amberg	2092		4
	2. Auerbach	510		
	3. Burglengenfeld	529		
	4. Cham	586		
	5. Furth	722		
	6. Kemnath	530		
	7. Neumarkt	1091		
	8. Neunburg v./W.	505		
	9. Pressath	520		
	10. Regensburg	5077		
	11. Stadtamhof	531		
	12. Sulzbach	783		
	13. Tirschenreuth	645		
	14. Waldmünchen	635		
	15. Waldsassen	522		
	16. Weiden	672		
		15950		
V. Oberfranken.	1. Arzberg	563		5
	2. Bamberg	4282		
	3. Bayreuth	3262		
	4. Kulmbach	1230		
	5. Helmbrechts	520		
	6. Herzogenaurach	578		
	7. Hof	2164		
	8. Kronach	869		
	9. Lichtenfels	500		
	10. Münchberg	833		
	11. Naila	541		
	12. Nordhalben	515		
	13. Rehau	694		
	14. Schwarzenbach a./S.	734		
	15. Selb	850		
	16. Vorchheim	736		
	17. Weissenstadt	608		
	18. Wunsiedel	954		
		20433		
VI. Mittelfranken.	1. Nürnberg	8686	1	
	2. Altdorf	792		
	3. Ansbach	2438		
	4. Dinkelsbühl	1283		
	5. Eichstädt	1810		
	6. Erlangen	2369		

Regierungs-Bezirke.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	
			Eigene.	Gemeinschaftliche.
VI. Mittelfranken.	7. Fürth	2933		
	8. Gunzenhausen	646		
	9. Hersbruck	525		
	10. Ipthofen	527		
	11. Lauf	795		
	12. Neustadt a./A.	771		
	13. Pappenheim	536		5
	14. Roth	596		
	15. Rothenburg	1513		
	16. Schwabach	1917		
	17. Wassertrüdingen	542		
	18. Weissenburg	1198		
	19. Windsheim	696		
		21889		
VII. Unterfranken und Aschaffenburg.	1. Amorbach	636		
	2. Aschaffenburg	1694		
	3. Gerolzhofen	541		
	4. Hammelburg	557		
	5. Haßfurt	508		
	6. Heidingsfeld	618		
	7. Kitzingen	1217		3
	8. Lohr	937		
	9. Miltenberg	777		
	10. Ochsenfurt	568		
	11. Schweinfurt	1622		
	12. Würzburg	3853		
		13330		
VIII. Schwaben und Neuburg.	1. Augsburg	7158	1	
	2. Burgau	605		
	3. Dillingen	788		
	4. Donauwörth	825		
	5. Günzburg	826		
	6. Gundelfingen	672		
	7. Höchstädt	654		
	8. Kaufbeuern	1307		
	9. Kempten	1750		4
	10. Lauingen	1033		
	11. Lindau	805		
	12. Memmingen	1774		
	13. Mindelheim	778		
	14. Neuburg a./D.	1361		
	15. Nördlingen	1691		
	16. Oettingen	755		
	17. Schwabmünchen	612		
	18. Wemding	599		
		16835		

Ad Nrm. Exh. 19007 R. pr. den 2. October 1845.

(Die Erneuerung der Handelskammer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich Zufolge allerhöchsten Rescriptes d. d. 21. September l. J., allergnädigst bewogen gefunden, aus den, nach Art. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 19. September 1832, vorgeschlagenen Candidaten für die durch den periodischen Austritt eines Drittheils der Mitglieder erledigten Stellen in der Handelskammer der Pfalz zu ernennen:

1. Wilhelm Jacob, Tuchhändler in Kaiserslautern;
2. Carl Heinrich Folz, Spediteur in Speyer;
3. Johann Wack, Spezereihändler in Cusel;
4. Adrian Pletsch, Mühlenbesitzer in Kaiserslautern;
5. Adam Weber, Großhändler und zur Zeit Bürgermeister in Kaiserslautern;

sämmtlich bisherige Mitglieder der Handelskammer; — was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 29. September 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 26 II. pr. den 6. October 1845.

(Das Postporto für Versendung in Conscriptionssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Ministerium des Innern hat gemäß höchster Entschließung vom 27. v. M. im Einverständnisse mit dem Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, dann mit dem Königl. Kriegsministerium verfügt, daß in allen jenen Fällen, in denen die Uebersendung der Einstands-Capitals-Urkunden durch die deponirende Conscriptionsbehörde an das betreffende Militärcommando ausschließend durch ein militärdienstliches Interesse oder durch die Sicherung des Militär-Aerars wegen ärarialischen Ansprüchen irgend einer Art an das Einstands-Capital geboten wird, nach §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, Rggs-Blt. S. 525 *) die, Postportofreiheit statt zu finden habe, dagegen in Fällen, in welchen solche Versendungen nur im Interesse der Betheiligten allein geschehen, auch wegen Entrichtung des Postporto vorschriftsmäßig zu verfahren sey. Sämmtliche Militärbehörden werden zu diesem Behufe angewiesen werden, daß sie den Conscriptionsbehörden solche Fälle jedesmal genau zu bezeichnen haben, wonach sich sodann diese in der Behandlung solcher Gegenstände rücksichtlich des Postporto zu richten haben.

Speyer, den 3. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Gerhardt.

---

pr. den 2. October 1845.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Posterpedition zu Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Markte Sonthofen bei Immenstadt im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg gelegen, wird mit dem 1. October l. J. eine Brief- und Fahrpost-Expedition ohne Poststall errichtet, und durch tägliche Karriol-Postfahrten mit Immenstadt in Verbindung gesetzt.

Indem dieß hierdurch mit dem Beifügen allgemein bekannt gemacht wird, daß mit diesen Fahrten sowohl Briefe und Zeitungen als auch alle zur Beförderung durch die Postanstalt überhaupt geeigneten Fahrpoststücke nach und von Sonthofen versendet werden können, wird zugleich bemerkt, daß auch alle nach den Märkten Hindelang und Oberstdorf vorkommenden Sendungen durch die

*) Amtsblatt 1829, S. 93.

neue Expedition zu Sonthofen ihre unmittelbare Bestellung finden.

München, den 20. September 1845.

General-Administration der Königl. Posten.

Goeb.

Tauber.

---

pr. den 2. October 1845.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Posterpedition in Rain betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. October l. J. wird in dem Städtchen Rain im Regierungsbezirke von Oberbayern auf der Straße zwischen Donauwörth und Neuburg gelegen, eine Brief- und Fahrpost-Expedition ohne Poststall errichtet, und durch die zwischen Regensburg und Donauwörth über Rain courstrenden Eilpostwägen, sowohl für Reisende als auch für Versendungen von Briefen, Zeitungen und Fahrpoststücken in tägliche unmittelbare Postverbindung gesetzt, was hiedurch zur Wissenschaft allgemein bekannt gemacht wird.

München, den 20. September 1845.

General-Administration der Königl. Posten.

Goeb.

Tauber.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. September l. J. zu den bei dem Oberappellationsgerichte erledigten Rathstellen den Rath des Appellationsgerichts der Pfalz, Carl Friedrich Heintz, und den Rath des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Clemens Steyrer, zu befördern.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Ministeriums der Finanzen vom 20. September l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kötzweiler dem dermaligen Steuer-Renovations-Commissär Daniel Ludwig Schieß zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. September 1845, wurde das Gemeinderathsglied Nicolaus Weyrich von Niederkirchen, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. September d. J., wurde das Gemeinderathsglied Georg Jacob Engel in Ramberg, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 51. Speyer, den 14. October 1845.

Inhalt:

Bekanntmachung, den für die Relikten unständiger Zollbediensteter gebildeten Unterstützungsfond und dessen Verwendung betr. — Satzungen, den für die Relikten unständiger Zollbediensteter gebildeten Unterstützungsfond und dessen Verwendung betr. — Verbotene Druckschriften. — Uebersicht der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariatsbezirks Speyer im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Schullehrer-Wittwenkasse der Pfalz. — Anstellungsprüfung der protestantischen Schuldienst-Expectanten für das Jahr 1845. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

den für die Relikten unständiger Zollbediensteter gebildeten Unterstützungsfond und dessen Verwendung betr.

Von dem landesväterlichen Wohlwollen, mit welchem Seine Majestät der König für die Bedürfnisse der Staatsdiener und ihre Angehörigen dauernde Vorsorge zu treffen bestrebt sind, zeugt schon mehr als eine Anstalt: es zeugen davon, um einzelne Beispiele anzuführen, der allgemeine Stipendienfond, dessen Renten mit dem Betrage von etwa 5000 fl im nächstkommenden Verwaltungsjahr zum erstenmal zur Vertheilung kommen, während für die ununterbrochene Mehrung des Kapitalstocks Sorge getragen ist; — der besondere Unterstützungsfond für Staatsdiener und deren Relikten, aus welchem schon jetzt 24000 fl des Jahres für den Zweck verwendet werden, während auch hier das fortwährende Anwachsen des Kapitalstockes gesichert ist; — der besondere Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Beamten der innern Verwaltung und des landgerichtlichen Dienstes, aus welchem eine nicht unbeträchtliche Zahl von Individuen jährliche Beiträge von 100—200 fl zu dem erwähnten Zwecke erhält; der Fond für Wittwen und Waisen der Staatsdiener, dessen Zinsen vorerst zur Vermehrung des Kapitalstocks verwendet werden, bis daß derselbe eine seiner Zweckbestimmung entsprechende Höhe erreicht haben wird; dann die fortschreitende Mehrung der fundirten Unterstützung-Beiträge per 300 fl des Jahres für Kinder minder bemittelter Mitglieder des Verdienstordens der bayerischen Krone, deren Zahl dermals schon auf 40 gestiegen. Zu diesen Anstalten ist abermals eine neue hinzugekommen, gewidmet der Unterstützung der Hinterlassenen unständiger Zollbediensteter.

Indem das unterfertigte Königl. Ministerium die Satzungen derselben nachstehend bekannt macht, übergibt sich dasselbe dem Vertrauen, daß die betheiligten Bediensteten der Zollverwaltung in diesem Merkmale landesväterlicher Vorsorge einen neuen Antrieb finden

werden, durch treue und eifrige Pflichterfüllung den schuldigen Dank gegen den Allergnädigsten Landesvater werkthätig zu bekunden.

München, den 26. September 1845.

Königliches Finanz-Ministerium.
Graf von Seinsheim.

Satzungen,

den für die Relikten unständiger Zollbediensteter gebildeten Unterstützungsfond und dessen Verwendung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf die an Uns gebrachten Vorlagen über die Bildung eines Unterstützungsfonds für die Relikten nicht stabiler Zollbediensteter haben Wir Uns in Erwägung der dürftigen Lage, in welcher sich die größere Zahl derselben in Ermangelung eines hinreichenden Privatvermögens befinden, Allergnädigst bewogen gefunden, in so lange Wir nicht anders beschließen, Nachstehendes zu verfügen:

I.

Aus den dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zufließenden und von der General-Zoll-Administration in aliquoten Theilen schon seit mehreren Jahren zurückgelegten Strafgeldern, dann aus den durch die freiwilligen Beiträge einiger Zollbediensteter und die Verzichte auf Strafgelder zu Gunsten dieses Fonds admassirten Beträgen, welche zusammen bis zum Schlusse des Etatsjahres 184⅝ bereits auf eine Kapitals-Summe von 76,700 fl herangewachsen sind, soll ein besonderer, von dem Staatsärar getrennter und unabhängiger Unterstützungsfond für die Hinterbliebenen Unserer nicht stabilen Zollbediensteten gebildet werden, wobei indessen jede Haftbarkeit Unseres Aerars ausdrücklich ausgeschlossen bleibt.

II.

Von den Zinsen dieses Fonds und der demselben ferner zufallenden Kapitalien soll, in so weit dieselben (d. i. die Zinsen) ausreichen, ohne Angreifung des Kapitalstockes, den Relikten der instabilen Zollbediensteten eine von Jahr zu Jahr neu zu bestimmende, in festgesetzten Raten und Fristen zahlbare Unterstützung, und zwar in dem Verhältnisse gereicht werden, daß

1. die Wittwen solcher Bediensteter, so lange sie sich nicht wieder verehelichen, oder anderweitige Versorgung finden, für die Dauer ihres Lebens nach den jedesmal vorhandenen Mitteln einen jährlichen Unterhaltsbeitrag bis zu 1 fl des Functionsbezuges ihres Mannes, von dem Tage der Endigung des letzteren;
2. die ehelichen Kinder derselben, und zwar:
   a) die einfachen Waisen bis zu ⅛ des Pensionsbezuges ihrer Mutter,
   b) die Doppelwaisen bis zu $\frac{5}{10}$ von diesem Pensionsbezuge, von demselben Zeitpunkte an,

bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahre, sofern sie nicht früher eine Versorgung finden, bei welcher alsdann die vorerwähnte Unterstützung aufhört, erhalten.

Als gleichförmiger Maaßstab für die Berechnung dieser Unterstützungs-Beiträge kann der Functionsbezug eines Assistenten auf 400 fl, und jener der übrigen instabilen Diener auf 300 fl angenommen werden.

III.

Bis zur hinreichenden Ergänzung des Kapitalstockes, um von demselben die jährlichen Unterstützungen in dem angegebenen Maximalbetrage gesichert verabreichen zu können, genehmigen Wir die Zuweisung dessen, aus den Ersparnissen an dem Regiefonde der äußeren Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, so viel gerade der zu diesem Zwecke disponible Ueberschuß je beträgt.

Sobald der Unterstützungsfond hiedurch oder durch

anderweitige Beiträge und Anfälle ergänzt und gesichert seyn wird, hat diese Zuweisung sofort aufzuhören.

IV.

In Betreff der Verwaltung des Fonds und seiner Rechtsfähigkeit soll es gehalten werden, wie bei dem schon bestehenden Zoll-Unterstützungs-Fonde.

V.

Die bei der Schuldentilgungskasse bereits aufliegenden Gelder des Fonds dürfen vor der Hand bei dieser Kasse noch ferner liegen belassen werden.

Die neuen Zuschüsse hinwider, für so lange zu ihrer mit genügender Sicherheit und Liquidität anderweitiger Unterbringung sich keine Gelegenheit bietet, sind bei der Hypotheken- und Wechselbank anzulegen.

VI.

Der Vollzug vorstehender Anordnungen hat mit dem Beginne des künftigen Etatsjahres, somit am 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit zu treten.

Bad Brückenau, den 6. August 1845.

Ludwig.

Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

Ministerialrath

Giehl.

Ad Nrm. 19188 R. pr. den 8. October 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Nördlingen verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Zur Physiologie des heiligen Rockes. Winterthur. Druck und Verlag der Steiner'schen Buchhandlung 1845."

wurde durch die höchste Ministerial-Verfügung vom 25. September letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 7. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Gerhardt.

Al Nrm. 19189 R. pr. den 8. October 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Das Pabstthum von dem Momente seiner geheimen Empfängniß bis zu dem Zeitpunkte der vollkommensten Ausbildung seiner Gewaltherrschaft ꝛc. Eine geschichtliche Darstellung mit Bezug auf die Gegenwart. Leipzig in Commission bei Rudolph Hartmann 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 26. September letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 7. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Gerhardt.

pr. den 11. October 1845.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariatsbezirks Speyer im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1844.
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
1	Mutterstadt, Kantonsforststraffonds	13 —	—	— —	13 —
2	Speyer, deßgleichen	100 —	—	— —	100 —
3	Altripp, Gemeindekasse	45 —	240	1 21	46 21
4	„ protestantischer Pfarrfonds	50 —	90	— 34	50 34
5	„ Localarmenfond	2 30	125	— 2	2 32
6	Alsheim, Gemeindekasse	10 —	114	— 8	10 8
7	„ Localarmenfonds	1 30	131	— 2	1 32
8	Assenheim, Localarmenfonds	3 30	129	— 4	3 34
9	Böhl, Localarmenfonds	8 30	125	— 8	8 38
10	Berghausen, Localarmenfonds	2 30	104	— 2	2 32
11	Dannstadt, Gemeindekasse	30 —	122	— 27	30 27
12	Dieselbe	40 —	116	— 34	40 34
13	Dannstadt, Localarmenfonds	10 30	122	— 9	10 39
14	Dudenhofen, Localarmenfonds	5 —	128	— 5	5 5
15	Friesenheim, Gemeindekasse	50 —	129	— 48	50 48
16	Dieselbe	40 —	120	— 36	40 36
17	Dieselbe	20 —	75	— 11	20 11
18	Friesenheim, Localarmenfonds	10 —	129	— 9	10 9
19	Fußgönheim, Gemeindekasse	34 —	270	1 8	35 8
20	„ dieselbe	17 —	129	— 17	17 17
21	„ Localarmenfonds	4 30	125	— 4	4 34
22	„ katholische Kirchenkasse	25 —	110	— 21	25 21
23	Hochdorf, Gemeindekasse	10 —	287	— 22	10 22
24	„ dieselbe	5 —	116	— 5	5 5
25	„ Localarmenfonds	2 —	129	— 2	2 2
26	Harthausen, katholische Kirchenkasse	50 —	294	1 49	51 49
27	„ Localarmenfonds	1 30	134	— 2	1 32
28	Heiligenstein, Localarmenfonds	4 —	127	— 4	4 4
29	Hanhofen, Localarmenfonds	2 —	127	— 2	2 2
30	Iggelheim, Localarmenfonds	30 —	287	1 5	31 5
31	„ derselbe	5 —	125	— 5	5 5
32	Mutterstadt, Gemeindekasse	50 —	114	— 43	50 43
33	„ dieselbe	200 —	91	2 17	202 17
34	„ Kantonsstraßenbaufonds	968 43	271	32 46	1001 29
35	„ protestantischer Pfarrfonds	150 —	272	5 5	155 5
36	„ derselbe	50 —	41	— 16	50 16
37	„ protestantische Kirchenkasse	180 —	272	5 55	185 55
38	„ Localarmenfonds	19 —	134	— 20	19 20

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1844.
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
39	Mechtersheim, Localarmonfonds	4 —	127	— 4	4 4
40	„ protestantische Kirchenkasse	36 —	289	1 18	37 18
41	Maudach, Gemeindekasse	40 —	134	— 40	40 40
42	„ dieselbe	100 —	129	1 37	101 37
43	„ Localarmenfonds	5 —	134	— 5	5 5
44	Mundenheim, Gemeindekasse	30 —	299	1 7	31 7
45	„ dieselbe	19 20	226	— 33	19 53
46	„ dieselbe	40 —	134	— 40	40 40
47	„ dieselbe	20 —	91	— 13	20 13
48	„ Localarmenfonds	10 30	134	— 10	10 40
49	Neuhofen, Localarmenfonds	100 —	321	4 —	104 —
50	„ derselbe	5 —	135	— 5	5 5
51	„ Gemeindekasse	70 —	312	2 43	72 43
52	Otterstadt, Gemeindekasse	63 —	270	2 7	65 7
53	„ dieselbe	148 —	129	2 22	150 22
54	„ katholischer Schulfonds	12 —	270	— 25	12 25
55	„ derselbe	60 —	117	— 53	60 53
56	„ Localarmenfonds	3 —	118	— 3	3 3
57	Oggersheim, Gemeindekasse	50 —	129	— 48	50 48
58	„ Localarmenkasse	33 —	125	— 31	33 31
59	Rheingönheim, Gemeindekasse	47 32	241	1 25	48 57
60	„ Localarmenfonds	8 —	125	— 8	8 8
61	Ruchheim, Localarmenfonds	4 30	129	— 5	4 35
62	Schifferstadt, Gemeindekasse	88 —	272	2 59	90 59
63	„ dieselbe	591 —	129	9 30	600 30
64	„ Localarmenfonds	6 —	134	— 6	6 6
65	„ derselbe	9 —	117	— 7	9 8
66	Schauernheim, Localarmenfonds	4 —	134	— 5	4 5
67	Waldsee, Localarmenfonds	1 30	137	— 2	1 32
	Summa . .	3858 5	—	93 —	3951 5

Ad Krm. 254 II. pr. den 8. October 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Des Justinus Febronius Enkel über die Frage: Was ist katholisch oder was gehört zur katholischen Religion und was nicht? Altenburg 1845, Verlag von Julius Helbig."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 2. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und

die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 7. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Gerhardt.

№ 297 II. pr. den 7. October 1845.

(Die Schullehrer-Wittwenkasse der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Gemeinde-Einnehmer des Kreises.

Die Satzungen der Schullehrer-Wittwenkasse unterliegen zur Zeit einer Revision, deren Ergebniß noch der Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern bedarf. Nach dem neuen Entwurfe werden die Erhebungen und Auszahlungen, welche nach §. 18 der Satzungen (Intelligenzblatt von 1827, S. 425) bisher von den Einnehmern der Kantons-Hauptorte besorgt wurden, auf die einzelnen Gemeinde-Einnehmer übergehen.

Damit nun bis zur Genehmigung der neuen Satzungen keine Unterbrechung in der Verwaltung dieser Anstalt eintritt, wird Folgendes verfügt:

1. Die Gemeinde-Einnehmer haben von jedem seit dem 1. d. M. neu angestellten oder noch angestellt werdenden Schullehrer oder selbstständigen Gehülfen die bisherige Eintrittsgebühr von zwanzig Gulden im Laufe des Rechnungsjahrs zu erheben. Bei bloßen Versetzungen oder bei Beförderungen vom Gehülfen zum Lehrer wird diese Gebühr nicht geschuldet.
2. Ebenso liegt ihnen die Erhebung der Jahresbeiträge ob, welche vorläufig für jeden selbstständigen Schulgehülfen auf . . . . . 2 f
für jeden provisorisch oder definitiv angestellten Schullehrer, dessen Stelle unter der Congrua von 400 f steht, auf . 3 „
und für einen Lehrer mit der Congrua von 400 f auf . . . . . 4 f
festgesetzt sind. In die letzte Klasse gehören die Lehrerstellen in den Gemeinden über 2000 Seelen, soferne die Zahl der Schüler 50 übersteigt.
3. Die Jahresbeiträge werden von der Schulstelle erhoben, sie mag nun besetzt seyn oder nicht. Im ersten Falle werden sie dem Lehrer oder Gehülfen am Gehalte abgezogen, im letzten Falle hat sie die Gemeindekasse zu tragen.
4. Wenn eine Schulstelle auch erst im Laufe eines Jahres gegründet wird, so muß doch der Beitrag für das ganze Rechnungsjahr bezahlt werden. Der neu angestellte Lehrer oder Gehülfe hat sich den Abzug nur für die Zeit gefallen zu lassen, für welche er den Gehalt bezieht.
5. Die förmlichen Erhebungsregister über sämmtliche Soll-Einnahmen werden den Gemeinde-Einnehmern später zugestellt werden.
6. Die Remisen der Einnehmer von diesen Erhebungen werden vor der Hand auf 4 % festgesetzt.
7. Von den eingehenden Geldern sind die Pensionen der in dem Einnehmerei-Bezirke wohnenden Wittwen und Waisen von Mitgliedern der Anstalt zu berichtigen. Die Kantons-Einnehmer haben zu diesem Behufe in ihren Händen noch befindlichen Zahlungs-Mandate den betreffenden Gemeinde-Einnehmern zuzustellen.
8. Sobald ein Einnehmer einen für Pensionen voraussichtlich nicht erforderlichen Kassenvorrath von 50 f besitzt, hat er ihn an das betreffende Königl. Rentamt zum Einschusse in die Königl. Kreiskasse abzuliefern.

Speyer, den 6. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

№ 579 II. pr. den 13. October 1845.

(Die Anſtellungsprüfung der proteſtantiſchen Schuldienſt-Erſpectanten für das Jahr 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der dießjährigen Anſtellungs-Prüfung an dem proteſtantiſchen Schullehrer-Seminar zu Kaiſerslautern, welche den 24., 25. und 26. September d. J. Statt gefunden, haben ſich 34 proteſtantiſche und 7 iſraelitiſche Schuldienſt-Erſpectanten unterzogen. Die Qualifications-Noten, welche ſie ſich bei dieſer Prüfung erworben haben, werden nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Beifügen, daß drei derſelben wegen nachgewieſenen Mangels an der gehörigen Fortbildung auf die Anſtellungs-Prüfung im nächſten Schuljahre verwieſen worden ſind.

I. Proteſtantiſche Schuldienſt-Erſpectanten.

I. 1. Klaſſe der vorzüglich Befähigten.

1. Müller, Johann Georg, geboren zu Ungſtein den 1. April 1824, verwendet zu Ungſtein.

2. Reber, Johann, geboren zu Mutterſtadt den 10. Dezember 1823, verwendet zu Rheingönheim.

3. Hahn, Jacob, geboren zu Rugheim den 21. Auguſt 1823, verwendet zu Rugheim.

4. Häge, Wendelin, geboren zu Haßloch den 14. Mai 1821, verwendet zu Elmſtein.

5. Hartmann, Carl, geboren zu Morſchheim den 15. Februar 1823, verwendet zu Morſchheim.

6. Fick, Carl, geboren zu Gleishorbach den 8. März 1823, verwendet zu Rohrbach.

I. 2. Klaſſe der ſehr gut Befähigten.

7. Conrad, Philipp Jacob, geboren zu Marienthal den 22. Juli 1821, verwendet zu Marienthal.

8. Lützel, Jacob Heinrich, geboren zu Iggelheim den 30. Auguſt 1823, verwendet zu Zweibrücken.

9. Hoffmann, Philipp, geboren zu Haßloch den 9. Juli 1822, verwendet zu Haßloch.

10. Back, Johann Philipp, geboren zu Leinsweiler den 24. Januar 1824, verwendet zu Godramſtein.

11. Renneiſen, Chriſtian, geboren zu Albsheim den 28. Dezember 1819, verwendet zu Dirmſtein.

12. Sutter, Johann Jacob, geboren zu Wilgartswieſen den 8. März 1823, verwendet zu Haardt.

13. Chriſtmann, Johann, geboren zu Kindenheim den 13. September 1823, verwendet zu Alſenbrück.

14. Gerheim, Ludwig, geboren zu Kirchheimbolanden den 30. April 1822, verwendet zu Kirchheimbolanden.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

15. Buſch, Georg Friedrich, geboren zu Fußgönheim den 10. Dezember 1822, verwendet zu Edigheim.

16. Küſtner, Georg, geboren zu Rüſſingen den 10. Dezember 1821, verwendet zu Stauff.

17. Ammann, Chriſtian, geboren zu Lettweiler den 24. Dezember 1822, verwendet zu Katzenbach.

18. Schletterer, Johann Michael, geboren zu Ansbach den 29. Mai 1824, Muſiklehrer an einem Privatinſtitut zu Finſtringen in Frankreich.

19. Glück, Peter, geboren zu Medard, Herrſchaft Meiſenheim, den 19. Auguſt 1823, verwendet zu Kronenberg.

20. Praß, Ferdinand, geboren zu Roth den 20. Februar 1821, verwendet zu Roth.

21. Alexander, Philipp, geboren zu Rohrbach den 13. Dezember 1822, verwendet zu Neuburg.

22. Lingenfelder, Peter, geboren zu Haardt den 19. Januar 1815, verwendet zu Seebach.

23. Scherrer, Johann, geboren zu Heuchelheim den 30. Juli 1823, verwendet zu Mardorf.

24. Klein, Heinrich, geboren zu Mehlbach den 4. Februar 1821, verwendet zu Oberſulzbach.

25. Frick, Friedrich, geboren zu Duchroth den 1. März 1824, verwendet zu Friedelhauſen.

26. Schmitt, Philipp, geboren zu Lambsborn den 25. Januar 1822, verwendet zu Krähenberg.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

27. Schönung, Martin, geboren zu Speyer den 11. Juli 1815,

28. Haubeil, Heinrich, geboren zu Biedesheim den 24. April 1821, verwendet zu Niefernheim.

29. Keiper, Philipp, geboren zu Niedermoſchel den 29. März 1823, verwendet zu Rathsweiler.

30. Baumann, Jacob, geboren zu Schwarzenacker den 21. Februar 1818, verwendet zu Einöd.

31. Fiscus, Peter, geboren zu Gimſchbach den 3. October 1819, verwendet zu Reipoltskirchen.

II. Iſraelitiſche Schuldienſt-Exſpectanten.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

1. Kahn, Samuel, geboren zu Pirmaſens den 10. Februar 1822, verwendet zu Altdorf.

2. Stern, Iſaac, geboren zu Niederhochſtadt den 27. Januar 1822, verwendet zu Jugenheim.

3. Eichhold, David, geboren zu Steinbach den 21. October 1822, verwendet zu Böhl.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

4. Eichelſtein, Maximilian, geboren zu Steinbach den 15. October 1822, verwendet zu Venningen.

5. Weis, Leopold, geboren zu Herſchberg den 10. Dezember 1821, verwendet zu Großbockenheim.

6. Wolf, Benedict, geboren zu Rülzheim den 17. Februar 1820, verwendet zu Leimersheim.

7. Drembacher, Iſaac, geboren zu Börrſtadt den 15. März 1820, verwendet zu Klingenmünſter.

Unter den proteſtantiſchen Schuldienſt-Exſpectanten hat ſich der unter № 24, unter den iſraelitiſchen aber die unter № 3 und 4 aufgeführten freiwillig dieſer Prüfung zur Erhaltung einer beſſeren Qualificationsnote unterworfen.

Sämmtliche qualifizirte Individuen können nunmehr zu wirklichen Lehrern oder ſelbſtſtändigen Gehülfen in Antrag gebracht werden; auch iſt es einem jeden geſtattet, die Prüfung im nächſten Jahre wiederholt zu beſtehen, um einer höheren Note ſich würdig zu erweiſen.

Speyer, den 11. October 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October d. J., wurde der dermalige Lehrer Joſeph Glas zu Cuſel, zum obern Knabenlehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Homburg ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October l. J., wurde der Schulgehülfe Jacob Adam Geib, zum wirklichen Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Mädchenſchule zu Duchroth, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 9. October 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	100¾	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	740	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	108	
Sächsisch-Bayerische	90	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 52. Speyer, den 17. October 1845.

Inhalt:

Classification der am Schlusse des Schuljahres 18⁴⁴/₄₅ aus dem Königl. protestantischen Schullehrerseminar zu Kaiserslautern zur Schulpraxis entlassenen Zöglinge. — Prüfungen der protestantischen Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Kaiserslautern im Jahre 18⁴⁵/₄₆. — Prüfungen der Schullehrlinge zur Aufnahme in das katholische Schullehrerseminar zu Speyer. — Classification der in diesem Jahre geprüften und aus dem katholischen Schullehrerseminar entlassenen Zöglinge. — Dienstesnachrichten.

Ad Rrm. 581 U. pr. den 13. October 1845.

(Die Classification der am Schlusse des Schuljahrs 18⁴⁴/₄₅ aus dem Königl. protestantischen Schullehrerseminar zu Kaiserslautern zur Schulpraxis entlassenen Zöglinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Classification derjenigen Zöglinge des Schullehrerseminars zu Kaiserslautern, welche nach vollendetem zweijährigen Lehrkursus und nach der verordnungsmäßig bestandenen Prüfung aus dieser Anstalt zur Schulamtspraxis entlassen worden sind, wird nachstehend mit dem ausdrücklichen Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben nach Ablauf von drei Jahren ihre Anstellungsprüfung noch zu bestehen haben, bis dahin aber, dem §. 54 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 gemäß, als Gehülfen oder Verweser an den teutschen Schulen, vorbehaltlich diesseitiger Bestätigung, verwendet werden können.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Ludwig Theyßen, geboren zu Neuhornbach, Landcommissariat Zweibrücken, den 22. September 1825; Religionslehre, Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich; Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

2. Philipp Schäfer, geboren zu Ebertsheim, Landcommissariat Frankenthal, den 1. September 1825; Religionslehre, Kenntnisse und Lehrfähigkeit vorzüglich; Gesang und Orgelspiel sehr gut; Zeichnen gut.

3. Heinrich Carl Hörner, geboren zu Dierbach, Landcommissariat Bergzabern, den 12. Januar 1824; Religionslehre und Kenntnisse vorzüglich; Lehrfähigkeit und Gesang sehr gut; Orgelspiel und Zeichnen gut.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

4. Heinrich Dörner, geboren zu Annweiler, Landcommissariat Bergzabern, den 8. Juli 1825; Religionslehre und Kenntnisse vorzüglich; Lehrfähigkeit, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

5. Johann Dörr, geboren zu Zell, Landcommissariat Kirchheimbolanden, den 12. April 1825; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel sehr gut; Zeichnen hinlänglich.

6. Georg Friedrich Bennighof, geboren zu Stetten, Landcommissariat Kirchheimbolanden, den 29. September 1825; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel sehr gut; Zeichnen hinlänglich.

6. Philipp Hafner, geboren zu Wachenheim, Landcommissariat Neustadt, den 3. Mai 1826; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel sehr gut; Gesang gut; Zeichnen hinlänglich.

8. Carl Hauber, geboren zu Jettenbach, Landcommissariat Cusel, den 11. November 1825; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel gut; Gesang hinlänglich.

9. Peter Böhm, geboren zu Rittersheim, Landcommissariat Kirchheimbolanden, den 5. Juni 1824; Religionslehre, Lehrfähigkeit und Kenntnisse sehr gut; Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

9. Bernhard Ludwig Roos, geboren zu Trippstadt, Landcommissariat Kaiserslautern, den 8. Februar 1825; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

11. Daniel Rebinger, geboren zu Albisheim, Landcommissariat Kirchheimbolanden, den 18. Juli 1825; Religionslehre, Lehrfähigkeit und Gesang sehr gut; Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen gut.

12. Heinrich Rebinger, geboren zu Albisheim, Landcommissariat Kirchheimbolanden, den 21. November 1826; Orgelspiel vorzüglich; Religionslehre und Gesang sehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Zeichnen hinlänglich.

13. Simon Roth, geboren zu Lachen, Landcommissariat Neustadt, den 15. November 1825; Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Religionslehre sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Zeichnen gut.

14. Johann Nordt, geboren zu Annweiler, Landcommissariat Bergzabern, den 24. Februar 1826; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel sehr gut; Kenntnisse und Zeichnen gut.

15. Valentin Martin, geboren zu Roßbach, Landcommissariat Cusel, den 8. Juni 1824; Zeichnen vorzüglich; Religionslehre sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel gut.

16. Georg Christian Bauer, geboren zu Steinbach, Landcommissariat Kaiserslautern, den 30. September 1825; Orgelspiel sehr gut; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Zeichnen gut.

17. Adam Runck, geboren zu Erlenbach, Landcommissariat Germersheim, den 23. Dezember 1825; Religionslehre sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

18. Jacob Gauf, geboren zu Obermoschel, Landcommissariat Kirchheimbolanden, den 25. Dezember 1825; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel gut; Zeichnen hinlänglich.

19. Georg Heinrich Mohr, geboren zu Oberndorf, Landcommissariat Kirchheimbolanden, den 16. October 1825; Gesang sehr gut; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen gut.

20. Michael Hobstetter, geboren zu Dietschweiler, Landcommissariat Homburg, den 25. April 1825; Religionslehre sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

21. Carl Gander, geboren zu Steinweiler, Landcommissariat Germersheim, den 14. Juni 1826; Orgelspiel sehr gut; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Zeichnen gut.

22. Christoph Bendinger, geboren zu Tiefenthal, Landcommissariat Frankenthal, den 15. April 1825; Lehr-

fähigkeit sehr gut; Religionslehre, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

23. Friedrich Mathias, geboren zu Tiefenbach, Landcommiſſariat Cuſel, den 16. October 1823; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

24. Carl Dreſcher, geboren zu Bolanden, Landcommiſſariat Kirchheimbolanden, den 19. Auguſt 1823; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Zeichnen gut; Geſang und Orgelſpiel hinlänglich.

25. Johann Ludwig Göring, geboren zu Edenkoben, Landcommiſſariat Landau, den 13. Mai 1824; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel gut; Zeichnen hinlänglich.

26. Johann Schlicher, geboren zu Lambrecht, Landcommiſſariat Neuſtadt, den 2. Mai 1825; Zeichnen ſehr gut; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Geſang gut; Orgelſpiel hinlänglich.

27. Carl Philipp Dick, geboren zu Kronenberg, Landcommiſſariat Cuſel, den 24. October 1824; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang und Zeichnen gut; Orgelſpiel hinlänglich.

28. Franz Opp, geboren zu Rockenhauſen, Landcommiſſariat Kirchheimbolanden, den 22. Dezember 1824; Geſang ſehr gut; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Orgelſpiel gut; Zeichnen hinlänglich.

29. Ludwig Rott, geboren zu Rockenhauſen, Landcommiſſariat Kirchheimbolanden, den 14. September 1824; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

30. Franz Schläfer, geboren zu Wartenberg, Landcommiſſariat Kaiſerslautern, den 19. Juni 1824; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

31. Chriſtian Klag, geboren zu Bolanden, Landcommiſſariat Kirchheimbolanden, den 18. Auguſt 1826; Religionslehre, Lehrfähigkeit und Kenntniſſe gut; Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich.

32. Thomas Göb, geboren zu Ilbesheim, Landcommiſſariat Landau, den 28. Auguſt 1824; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Kenntniſſe gut; Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

33. Valentin Sinn, geboren zu Erlenbach, Landcommiſſariat Germersheim, den 30. Januar 1824; Geſang ſehr gut; Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe hinlänglich.

34. Maximilian Zimmermann, geboren zu Schiersfeld, Landcommiſſariat Kirchheimbolanden, den 28. October 1824; Religionslehre, Geſang und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Orgelſpiel hinlänglich.

35. Nicolaus Rupp, geboren zu Biſterſchied, Landcommiſſariat Kirchheimbolanden, den 23. Juli 1823; Zeichnen ſehr gut; Religionslehre gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel hinlänglich.

36. Chriſtian Derheimer, geboren zu Gaugrehweiler, Landcommiſſariat Kirchheimbolanden, den 3. Februar 1825; Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Geſang hinlänglich.

37. Peter Ulrich, geboren auf der Erlenmühle, Gemeinde Saalſtadt, Landcommiſſariat Pirmaſens, den 2. September 1824; Religionslehre gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich.

38. Daniel Flocken, geboren zu Albersweiler, Landcommiſſariat Bergzabern, den 15. Dezember 1824; Geſang ſehr gut; Religionslehre gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich.

39. Jacob Lehmann, geboren zu Wörsbach, Landcommiſſariat Kaiſerslautern, den 25. Dezember 1821; Geſang ſehr gut; Religionslehre und Zeichnen

gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Orgelſpiel hinlänglich.

40. Heinrich Engel, geboren zu Eindllen, Landcommiſſariat Cuſel, den 3. September 1824; Religionslehre gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich.

41. Conrad Pfirrmann, geboren zu Heuchelheim, Landcommiſſariat Bergzabern, den 3. Dezember 1823; Geſang und Zeichnen gut; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Orgelſpiel hinlänglich.

42. Abraham Ruth, geboren zu Blaubach, Landcommiſſariat Cuſel, den 28. März 1825; Geſang gut; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich.

43. Peter Glaſer, geboren zu Niederberbach, Landcommiſſariat Homburg, den 2. Dezember 1824; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang und Zeichnen hinlänglich; kann die Orgel nicht ſpielen.

Ausländer.

I. 1. Klaſſe der vorzüglich Befähigten.

1. Chriſtoph Brück, geboren zu Monzingen, Kreis Kreuznach, den 18. März 1824; Religionslehre und Kenntniſſe vorzüglich; Lehrfähigkeit, Geſang und Orgelſpiel ſehr gut; Zeichnen gut.

Iſraeliten.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

1. Julius Katzenberger, geboren zu Burgpreppach, Landgerichts Hofheim, den 28. März 1822; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Geſang gut; Zeichnen hinlänglich; kann die Orgel nicht ſpielen.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

1. Carl Jacob, geboren zu Steinweiler, Landcommiſſariat Homburg, den 6. Juni 1823; Religionslehre und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Geſang hinlänglich; kann die Orgel nicht ſpielen.

Speyer, den 11. October 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

№ 580 II. pr. den 13. October 1845.

(Die Prüfungen der proteſtantiſchen Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrerſeminar zu Kaiſerslautern im Jahre $18^{43}/_{46}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von den einhundert und drei und ſechzig Schullehrlingen, welche nach vollendetem dreijährigen Vorbereitungsunterrichte die Concursprüfung zur Aufnahme in das proteſtantiſche Schullehrerſeminar zu Kaiſerslautern im Jahre $18^{43}/_{46}$ beſtanden haben, hat man nach dem Ergebniſſe der Prüfung und nach der ſorgfältigſten Erwägung aller, die einzelnen Geprüften betreffenden Verhältniſſe die nachſtehend Bezeichneten dieſer Aufnahme würdig befunden:

I. Proteſtantiſche Schullehrlinge.

1. Arnold, Jacob, von Obermoſchel.
2. Bender, Jacob, von Contwig.
3. Berg, Jacob, von Rudsweiler.
4. Berger, Carl, von Otterberg.
5. Berger, Phil. Jacob, von Rinnthal.
6. Bernhard, Hermann, von Harxheim.
7. Blaufuß, Ludwig, von Göllheim.
8. Böllinger, Simon, von Walsheim.
9. Braun, Jacob, von Altenglan.
10. Buhl, Heinrich, von Kaiſerslautern.
11. Claus, Carl, von Ulmet.
12. Däuwel, Joh. Martin, von Niederluſtadt.
13. Dahl, Carl, von Otterberg.
14. Dern, Johann, von Dannenfels.

15. Dick, Johann Daniel, von Eßweiler.
16. Disque, Georg Jacob, von Göcklingen.
17. Dürkheimer, August, von Kirchheimbolanden.
18. Ehrstein, Joh. Ludwig, von Landau.
19. Eitelmann, Peter Jacob, von Orbis.
20. Fabian, Johann, von Rinnthal.
21. Fegert, Joh., von Hüffler.
22. Flocken, Michael, von Albersweiler.
23. Hauber, Ludw. Heinr., von Jettenbach.
24. Hauf, Daniel, von Annweiler.
25. Hebel, Carl, von Rothselberg.
26. Heck, Carl, von Kindenheim.
27. Höreth, Joh. Georg, von Mußbach.
28. Hoschar, Jacob, von Hinterweidenthal.
29. Jacoby, Jacob, von Hüffler.
30. Klag, Johann, von Bolanden.
31. Küstner, Carl, von Kerzenheim.
32. Lambert, Christian, von Kirchheimbolanden.
33. Lehr, Phil. Friedr., von Oberlustadt.
34. Leipold, Christ. Wilh., von Kleinbockenheim.
35. Lichti, Michael, von Duttweiler.
36. Ludwig, Friedrich, von Webenheim.
37. Müller, Joh. Jacob, von Altenglan.
38. Pratorius, Phil. Ludw., von Frankenthal.
39. Rebenack, Christoph, von Albersweiler.
40. Roschy, Ludw., von Wallhalben.
41. Sahm, Carl, von Gumbsweiler.
42. Schunk, Martin, von Altenbamberg.
43. Schwarm, Jacob, von Neunkirchen.
44. Schwarz, Johann Jac., von Essingen.
45. Seibel, Phil., von Grevenhausen.
46. Selzer, Friedr., von Freinsheim.
47. Seib, Jacob, von Kindenheim.
48. Spiry, Phil. Lorenz, von Eulenbis.
49. Steil, Johann von Erzenhausen.
50. Steigner, Wilhelm, von Klingen.
51. Stemmler, Friedr., von Kirkel.
52. Sulzbacher, Friedr., von Essingen.
53. Theißinger, Peter, von St. Julian.
54. Wagner, Carl, von Matzenbach.
55. Walther, Jacob, von Gumbsweiler.
56. Wiedemann, Joh. Jac., von Gimmeldingen.
57. Ziehmer, Peter, von Jettenbach.

II. Israelitische Schullehrlinge.

58. Maaß, Zacharias, von Pirmasens.
59. Schönberg, Levi, von Eschbach.
60. Schwarzenberg, Moses, von Gaugrehweiler.
61. Strauß, Samuel, von Kirchheimbolanden.
62. Zunder, Samuel, von Fürth.

Die genannten Schullehrlinge, welche für das nächste Schuljahr den untern Cursus an dem protestantischen Schullehrerseminar bilden, haben sich am letzten October d. J. bei der Königl. Seminar-Inspection zu Kaiserslautern zu stellen und von derselben die weiteren Verhaltungsvorschriften zu empfangen.

Speyer, den 11. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

As 739 II. pr. den 15. October 1845.

(Die Prüfungen der Schullehrlinge zur Aufnahme in das katholische Schullehrerseminar zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den sieben und achtzig katholischen Schullehrlingen, welche nach vollendetem dreijährigen Vorbereitungsunterrichte sich zur Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Speyer gemeldet und die diesfallsige Concursprüfung bestanden haben, werden diejenigen, welche nach dem Resultate dieser Prüfung und nach dem Ergebnisse der von ihnen vorgelegten Zeugnisse, als die Würdigsten erkannt

worden ſind, nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Baumgarten, Johann, von Kapsweyher.
2. Böhm, Peter, von Bellheim.
3. Dietrich, Adam, von Kottweiler.
4. Eyer, Franz Joſ., von Dudenhofen.
5. Forthuber, Peter, von Frankenthal.
6. Fuchs, Georg Phil., von Hördt.
7. Graff, Joh. Georg, v. Bamberg, resp. Landau.
8. Graf, Georg Friedr., von Rodalben.
9. Heck, Johann, von Gönheim.
10. Hemberger, Eduard, von Hainfeld.
11. Hillenbrand, Georg, von Otterſtadt.
12. Kempter, Johann, von Otterberg.
13. Klier, Johann, von Otterſtadt.
14. Korth, Jacob, von Großkarlbach.
15. Korz, Franz, von Feilbingert.
16. Kuhnel, Ludwig, von Freinsheim.
17. Künnell, Franz, von Frankenthal.
18. Kronenberger, Joh., von Kirchheimbolanden.
19. Leibfried, Georg, von Frankenthal.
20. Leininger, Michael, von Ramberg.
21. Leiſer, Heinrich, von Meckenheim.
22. Lurenburger, Johannes, von Bieſingen.
23. Märdian, Franz Joſ., von Knittelsheim.
24. Mayer, Peter, von Erbach.
25. Müller, Andreas, von Hagenbach.
26. Pfeiffer, Carl, v. Oberelchingen resp. Speyer.
27. Regnault, Auguſt, von Speyer.
28. Schmitt, Johann, von Heiligenſtein.
29. Siener, Franz, von Arzheim.
30. Stützel, Philipp, von Sauſenheim.
31. Tiator, Joſeph, von Ramberg.
32. Wilhelmi, Friedrich, von Oggersheim.

Die genannten Schullehrlinge, welche für das nächſte Jahr den untern Curſus an dem Seminar zu Speyer bilden, haben ſich am letzten October d. J. bei der Inſpection der Anſtalt zu ſtellen und von derſelben die weitern Verhaltungsvorſchriften zu empfangen.

Speyer, am 13. October 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen, coll.

№ 740 II. pr. den 15. October 1845.

(Die Claſſification der in dieſem Jahre geprüften und aus dem katholiſchen Schullehrerſeminar entlaſſenen Zöglinge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Prüfungen der aus dem katholiſchen Schullehrerſeminar zu Speyer pro 1845 entlaſſenen Zöglinge am 26., 27. und 28. Auguſt d. J. in der durch die allerhöchſte Verordnung vom 31. Januar 1826 vorgeſchriebenen Weiſe ſtatt gefunden haben: ſo wird das Reſultat derſelben in nachſtehender Claſſification dieſen Zöglinge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. 1. Klaſſe der vorzüglich Befähigten.

1. Schwing, Heinrich, geboren zu Weiſenheim a. S. den 26. Dezember 1825; Lehrfähigkeit, Religionslehre, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen vorzüglich.

2. Krell, Jacob, geboren zu Schaidt den 1. Mai 1825; Lehrfähigkeit und Orgelſpiel ſehr gut; Religionslehre, Kenntniſſe, Geſang und Zeichnen vorzüglich.

3. Waldecker, Peter, geboren zu Cuſel den 11. März 1826; Religionslehre, Kenntniſſe, Geſang und Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit und Orgelſpiel ſehr gut.

4. Sommer, Franz, geboren zu Iggelheim den 26. November 1826; Religionslehre und Kenntniſſe vorzüglich; Lehrfähigkeit, Geſang und Zeichnen ſehr gut; Orgelſpiel gut.

I. 2. Klaſſe der ſehr gut Befähigten.

5. Kunkel, Georg, geboren zu Waldaſchaff im

23. April 1822; Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Gesang sehr gut.

6. Keßler, Sebastian, geboren zu Blieskastel den 8. Mai 1827; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit Kenntnisse, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen sehr gut.

6. Drechsel, Joseph, geboren zu Irheim den 28. August 1825; Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel sehr gut; Gesang gut.

8. Mayer, Johann Sim., geboren zu Burrweiler den 6. April 1826; Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel sehr gut; Gesang gut.

9. Matheis, Joh., geboren zu Rodalben den 23. Februar 1825; Religionslehre, Zeichnen und Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntnisse sehr gut; Orgelspiel gut.

9. Hall, Nicol., geboren zu Bolanden den 2. April 1825; Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntnisse sehr gut; Orgelspiel und Gesang gut.

11. Hoffmann, Mathias, geboren zu Ommersheim den 14. März 1827; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Zeichnen, Gesang und Orgelspiel sehr gut.

11. Karr, Joh. Adam, geboren zu Deidesheim den 25. October 1824; Lehrfähigkeit gut; Kenntnisse, Religionslehre und Orgelspiel sehr gut; Gesang und Zeichnen vorzüglich;

13. Schwarz, Jos., geboren zu Bruchweiler den 28. Juli 1827; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Zeichnen, Orgelspiel und Gesang sehr gut.

13. Straub, Georg, geboren zu Stetten den 23. Juni 1826, Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel gut.

15. Blum, Georg, geboren zu Kaiserslautern den 26. September 1826; Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit, Gesang, Kenntnisse, Orgelspiel und Religionslehre sehr gut.

16. Reiland, Michael, geboren zu Kindsbach den 2. Mai 1826; Lehrfähigkeit gut; Religionslehre vorzüglich; Kenntnisse, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen sehr gut.

17. Kronenberger, Philipp, geboren zu Kirchheimbolanden den 8. Dezember 1826; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel und Gesang gut.

17. Dornes, Joh. Heinr., geboren zu Sippersfeld den 21. Februar 1827; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel und Gesang gut.

17. Poth, Heinr. Simon, geboren zu Burrweiler den 18. Juni 1826; Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Gesang vorzüglich.

20. Flory, Joh. Bapt. Eduard, geboren zu Speyer den 1. Januar 1827; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Gesang, Orgelspiel, Kenntnisse und Zeichnen sehr gut.

21. Straßer, Jacob, geboren zu Edesheim den 10. Dezember 1825; Lehrfähigkeit, Religionslehre, Gesang und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse gut; Orgelspiel hinlänglich.

21. Wannenmacher, Peter, geboren zu Ommersheim den 6. April 1826; Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Gesang vorzüglich.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

23. Hammer, Johann, geboren zu Fußgönheim

den 6. März 1826; Kenntnisse gut; Religionslehre, Gesang, Orgelspiel, Lehrfähigkeit und Zeichnen sehr gut.

23. Jantz, Anton, geboren zu Rheingönheim den 25. März 1824; Religionslehre und Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse und Orgelspiel gut.

25. Just, Adam, geboren zu Kübelberg den 19. Februar 1825; Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Gesang vorzüglich.

26. Baade, Peter, geboren zu Göllheim den 10. September 1826; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Gesang gut; Zeichnen und Religionslehre sehr gut; Orgelspiel hinlänglich.

27. Reinig, Ludwig, geboren zu Kirrweiler den 28. November 1826; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel gut; Religionslehre, Gesang und Zeichnen sehr gut.

28. Jöckle, Eduard, geboren zu Schaidt den 17. August 1826; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel gut; Gesang, Religionslehre und Zeichnen sehr gut.

29. Grünewald, Ludwig, geboren zu Hanhofen den 30. August 1827; Lehrfähigkeit und Orgelspiel gut; Kenntnisse hinlänglich; Religionslehre und Gesang sehr gut; Zeichnen vorzüglich.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

30. Groos, Friedrich, geboren zu Würzweiler den 6. Juli 1821; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Religionslehre und Orgelspiel gut; Gesang und Zeichnen sehr gut.

31. Guckenbiehl, Johann, geboren zu Moorlautern den 8. August 1826; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich; Religionslehre und Gesang gut; Zeichnen sehr gut.

32. Denig, Franz Peter, geboren zu Rockenhausen den 21. Mai 1826; Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Gesang gut; Zeichnen sehr gut.

Man findet sich veranlaßt, bei dieser Classification wiederholt zu bemerken, daß unter den zu einer und derselben Klasse zählenden Zöglingen der höhere Grad sittlich-religioser Ausbildung auch den höheren Platz bestimmt habe.

Die genannten und qualificirten Schulseminaristen treten nunmehr in die Reihe der Schuldienst-Exspectanten und können nach §. 54 der Eingangs angeführten allerhöchsten Verordnung als Gehülfen und Verweser an den teutschen Schulen mit diesseitiger Genehmigung verwendet werden; als wirkliche Lehrer aber können sie nur alsdann in Antrag gebracht werden, wenn sie im Jahre 1848 ihre Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Speyer, den 13. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 6. October d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant und bisherige Verweser der protestantisch-teutschen Schule zu Friedelsheim, Landcommissariats Neustadt, Jacob Crolly, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 6. October l. J., den Schuldienst-Exspectanten Joseph Schwarz von Bruchweiler, zum Gehülfen an der dritten Schülerabtheilung der katholischen Schule zu Ramstein, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 53. Speyer, den 18. October 1845.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XVII. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention. – Königliche Allerhöchste Ratifications-Urkunde über den XVI. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. — Anstellungsprüfung der katholischen Schuldienst-Exspectanten für das Jahr 1845. — Den in Gotha erscheinenden allgemeinen Polizei-Anzeiger betr. — Haupt-Agentur für die niederländische allgemeine Versicherungs-Gesellschaft in Tiel. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Königliche Allerhöchste Ratifications-Urkunde

über den XVII. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem Wir von dem Protokolle Einsicht genommen haben, welches Unser Bevollmächtigter bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission, der inzwischen verstorbene geheime Rath von Nau ꝛc. ꝛc. über die Classification der dem Rheinzolle unterworfenen Waaren und die Ermäßigung desselben von verschiedenen Artikeln mit den Commissarien der andern Rheinufer-Staaten unterm 30. August vorigen Jahres unterzeichnet hat, und wodurch nachstehender XVII. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 in Vorschlag gebracht worden ist:

XVII. Supplementair-Artikel.

Die im Art. 23 der Convention von 1831 erwähnten Ausnahmen vom Tarif Litt. C., so wie auch die Supplementair-Artikel №. III., V. und VII. sind aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt, welche den 31. Tag nach erfolgter Auswechselung und Hinterlegung der Ratifications-Urkunden des gegenwärtigen Supplementair-Artikels in das Archiv der Central-Commission zu Mainz, in Kraft treten.

Ausnahmen.

A. Folgende Artikel haben nur ein Viertel des Rheinzolles zu entrichten:

№. 1. Asche (unausgelaugte),

„ 2. Asbest (Erdflachs), roher,

„ 3. Asphalt (präparirter),

№ 4. Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, insofern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiesteine, Flintensteine, feine und grobe Wetz- und Schleifsteine, verpackt oder unverpackt,

„ 5. Bleiglanz,

„ 6. Bier- und Branntweinhefe, trockene (Preßhefe), Weinhefe, Drusen,

„ 7. Bimmstein,

„ 8. Binsen,

„ 9. Bucheln und Buchecker,

„ 10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde,

„ 11. Eichelmehl,

„ 12. Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insoferne diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Maßeln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen (ohne weitere Fabrikation),

„ 13. Eselsspiegel (weißer Glanzstein), von Mannheim kommend,

„ 14. Galmey-Erz,

„ 15. Gelbwurzel (Curcuma),

„ 16. Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art,

„ 17. Getraide aller Art, einschließlich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mais (Welschkorn, türkischer Waizen),

„ 18. Grätze und Asche von edlen und unedlen Metallen,

„ 19. Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Hornschläuche, (der hohle untere Theil der Hörner),

„ 20. Hanf und Flachs (ungehechelt und verpackt),

„ 21. Kastanien und Nüsse außer den grünen Schalen,

„ 22. Kienruß, Eisenschwärze,

№ 23. Knochen (ganze) und Knochenstücke zum Verarbeiten,

„ 24. Kreide, gemahlen und ungemahlen,

„ 25. Kohlen, pulverisirt,

„ 26. Krippen, Muscheln und Schalen aus Sandsteinen, ingleichen unpolirte und unverpackte Marmor-Arbeiten,

„ 27. Lauge (concentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge,

„ 28. Lumpen,

„ 29. Malz,

„ 30. Marienglas (auch unter der Benennung Fraueneis oder Frauenglas),

„ 31. Mehl, Gries und Grütze aus Getraide aller Art,

„ 32. Meerschaum, roher,

„ 33. Oelkuchen und Mehl daraus,

„ 34. Pech aller Art, ohne Unterscheidung zwischen Schiffs-, schwarzem oder Schusterpech einerseits, und zwischen gelbem und weißem andererseits, beßgleichen Harz aller Art, Mineralkitt,

„ 35. Rothstein oder Röthel, auch Blutstein,

„ 36. Sämereien, nämlich Garten- und Feldsämereien und Saamenkörner aller Art, einschließlich des Senf-, Flöh- und Esparsett-Saamens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medizinal- und Fabrikgebrauch, als Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurmsaamen,

„ 37. Salzpotasche,

„ 38. Salz, nämlich Koch-, Stein- und Viehsalz,

„ 39. Schmirgel, Amarilsteine,

„ 40. Theer und Mineraltheer,

„ 41. Wau und Waid,

„ 42. Wismuth,

„ 43. Zunder (Feuerschwamm).

B. Einem Zwanzigstel des Rheinzolles unterliegen:

№ 1. Alaunstein (Alaunschiefer) und Alaunerde,
„ 2. Artillerie-Requisiten, Munition zum Militärgebrauch,
„ 3. Asphalt (Judenpech), roher,
„ 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne,
„ 5. Blut,
„ 6. Cement,
„ 7. Cichorien (getrocknete),
„ 8. Erze (rohe) aller Art, sofern nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speciell vorgeschrieben ist; auch Braunstein,
„ 9. Erdharz (Bergharz),
„ 10. Flechsen und Füße von Thieren,
„ 11. Fässer (gebrauchte, leere),
„ 12. gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel,
„ 13. Geriß, Steinkohlen, Coaks,
„ 14. Gyps (gebrannter),
„ 15. Glasgallen,
„ 16. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne,
„ 17. Kalk (gebrannter), auch hydraulischer Kalk,
„ 18. Kleie,
„ 19. Leien (Schiefersteine),
„ 20. Leimleder und Abfälle von Häuten, deßgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel),
„ 21. Lohkuchen, Lohkäse,
„ 22. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen,
„ 23. Muschelschaalen (gemahlen),
„ 24. Papierspäne (Abfälle),
„ 25. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher,
„ 26. Rohr für Tüncher,
„ 27. Runkelrüben (getrocknete),
„ 28. Sägemehl,
„ 29. Säcke, alte,
№ 30. Sandsteine von Engers und Vendorf,
„ 31. Salzabgang,
„ 32. Salzlauge,
„ 33. Salzwasser,
„ 34. Seegras, Waldhaare,
„ 35. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken,
„ 36. Schwerspath (unverpackter),
„ 37. Seifenfluß,
„ 38. Steinernes Geschirr,
„ 39. Töpferwaaren (gemeine),
„ 40. Torf, Torfkohlen,
„ 41. Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen), auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein,
„ 42. Traß (gemahlener),
„ 43. Vitriolstein und Vitriolerde.

C. Frei vom Rheinzolle sind:

№ 1. Bäume (junge) und Rebensetzlinge,
„ 2. Birken- und Reisigbesen,
„ 3. Bierhefe (flüssige),
„ 4. Branntweinspülig,
„ 5. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist,
„ 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.,
„ 7. Eicheln zur Saat und zur Mast,
„ 8. Eier,
„ 9. Erde (gemeine) als: Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand,
„ 10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellanerde, Sand von Frechen,
„ 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge,
„ 12. Fische (lebende),

№ 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften,
„ 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.
„ 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als Blumen, Gemüse u. s. w. überhaupt alle genießbare Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, deßgleichen frische Runkelrüben und Cichorien,
„ 16. Geflügel,
„ 17. Glasscherben,
„ 18. Gyps, (roher), gemahlen und ungemahlen),
„ 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen,
„ 20. Krapp in grünen Wurzeln,
„ 21. Milch,
„ 22. Moos,
„ 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schaalen,
„ 24. Schilf,
„ 25. Steine und zwar Bausteine (gebrochene, unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauch),
„ 26. Stroh, Spreu, Stoppeln,
„ 27. Schlacken von Erz,
„ 28. Thiere (lebende),
„ 29. Trauben (gestoßene in offenen Butten), auch Traubentrestern,
„ 30. Waschleisen,
„ 31. Zinn- u. Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

D. Es wird von Bau- oder Nutzholz*) nach cubischem Maaße entrichtet und zwar:

1. Von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Aepfel- und Cornelholz von einem Kubikmeter:

a) bei der Fahrt abwärts, soviel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte des Rheinzoll-Tarifs;

b) bei der Fahrt aufwärts so viel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte desselben Tarifs;

2. von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten von einem Kubikmeter:

a) bei der Fahrt abwärts, soviel wie von zwei Centnern nach der ersten Geldspalte;

b) bei der Fahrt aufwärts soviel wie von einem und einem Viertel Centner nach der zweiten Geldspalte des vorgedachten Tarifs

*) Anmerk. Darunter gehören auch Schiffs-Masten, unbearbeitete Gewehrschaften, abgewiertes oder behauenes Bauholz.

---

genehmigen und ratifiziren Wir vorstehenden Supplementar-Artikel und versprechen denselben in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserem Schlosse zu Aschaffenburg am 29. Juni 1845.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der geheime Secretär:

Geßele.

Königliche Allerhöchste Ratifications-Urkunde

über den XVI. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem Wir von dem Protokolle Einsicht genommen haben, welches Unser Bevollmächtigter bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission, der inzwischen verstorbene geheime Rath von Rau ꝛc. ꝛc. über die definitive Festsetzung des Rheinzoll-Tarifes Litt. C., und die Ausführung des Art. XVIII. der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 mit den Commissarien der andern Rheinufer-Staaten unterm 27. August vorigen Jahres unterzeichnet hat, und wodurch nachstehender XVI. Supplementar-Artikel zur erwähnten Convention in Vorschlag gebracht worden ist:

XVI. Supplementair-Artikel.

Der in den Artikeln 16, 18, 19 und folgenden der Convention vom 31. März 1831 und in den Supplementair-Artikeln zu dieser Convention erwähnte provisorische Tarif Litt. C. tritt am 31. Tage nach erfolgter Auswechselung und Hinterlegung der Ratificationen des gegenwärtigen Supplementair-Artikels außer Kraft, und an seine Stelle der im Artikel 18 der gedachten Convention vorgeschriebene nachfolgende definitive Tarif Litt. C.

Lit. C.

Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rheine verschifft werden, und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

Für die Rheinstrecke			Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.
1	der Badisch-Französischen Gränze . .	Breisach	Breisach	12	1	Breisach	18	5
2	Breisach	Straßburg	Breisach	15	17	Große Rheinbrücke bei Straßburg	22	81
3	Straßburg . . .	zur Lauter	Große Rheinbrücke bei Straßburg . . .	14	49	idem	21	79
	von der Lauter . .	Neuburg						
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	—	47	Neuburg	—	70
5	Mannheim	Mainz	Neuburg	23	51	Mannheim	35	36
6	Mainz	Caub	Mannheim	18	24	Mainz	27	42
7	Caub	Coblenz	Mainz	10	—	Caub	15	03
8	Coblenz	Andernach	Caub	9	39	Coblenz	14	11
9	Andernach	Linz	Coblenz	4	46	Andernach	6	70
10	Linz	Cöln	Andernach	3	31	Linz	5	27
			Linz	12	05	Cöln	18	12

Für die Rheinstrecke.			Bei der Fahrt.					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Gul.	Mil.	aufwärts an der Zollstelle zu	Gul.	Mil.
11	Cöln	Düsseldorf	Cöln	11	63	Düsseldorf	17	49
12	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7	52	Ruhrort	11	31
13	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	04	Wesel	10	39
14	Wesel	zur niederländisch-preußischen Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	10	74	Emmerich	16	15
			Wenn der Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn der Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
15	Lobith	Vreeswyk	Lobith	13	51	Vreeswyk	20	30
16	Vreeswyck	Krimpen	Vreeswyck	5	73	Krimpen	8	61
			Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
17	Lobith	Tiel	Lobith	11	—	Tiel	16	53
18	Tiel	Gorcum	Tiel	8	21	Gorcum	12	38

so genehmigen und ratifiziren Wir vorstehenden Supplementar-Artikel zur mehrerwähnten Convention und versprechen denselben in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserem Schlosse zu Aschaffenburg am 29. Juni 1845.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der geheime Secretär:

Geßele.

№ 738 II. pr. den 15. October 1845.

(Die Anstellungsprüfung der katholischen Schuldienst-Exspectanten für das Jahr 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Anstellungsprüfung, welcher sich diejenigen katholischen Schuldienst-Exspectanten, die im Jahre 1842 aus dem Seminar zu Speyer entlassen worden sind, in Gemäßheit §. 56 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 am 4., 5. und 6. September d. J. unterzogen hatten, wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die qualifizirten Individuen nunmehr als wirkliche Lehrer beantragt werden dürfen.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Thirolf, Nicolaus, geboren zu Maikammer den 15. Juli 1823, als Gehülfe zu Maikammer verwendet.

2. Schwaab, Friedrich, geboren zu Kallstadt den 26. August 1823, als Gehülfe zu Rödersheim verwendet.

3. Helfrich, Paul, geboren zu Albersweiler den 13. Februar 1823, als Gehülfe zu Wachenheim verwendet.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

4. Wolfer, Nicolaus, geboren zu Eschbach den 6. Juni 1823, als Gehülfe an der Schule zu Schifferstadt verwendet.

5. Fuhrmann, Carl, geboren zu Winnweiler den 28. Januar 1823, als Gehülfe zu Homburg verwendet.

6. Rohr, Johann, geboren zu Waldsee den 9. März 1823, als Gehülfe zu Berghausen verwendet.

7. Gimber, Anton, geboren zu Kerzenheim den 26. Juni 1822, als Verweser zu Biedesheim verwendet.

8. Rieber, Johann, geboren zu Kirchheimbolanden den 3. Dezember 1820, als Gehülfe zu Dörnbach verwendet.

8. Ruppert, Johann, geboren zu Reinheim den 23. April 1824, als Verweser zu Ormesheim verwendet.

8. Tretter, Ludwig, geboren zu Oberberbach den 25. September 1822, als Verweser zu Jägersburg verwendet.

11. Stuckert, Carl, geboren zu Rockenhausen den 10. Dezember 1822, als Gehülfe zu Hettenleidelheim verwendet.

12. Hendel, Andreas, geboren zu Friedelsheim den 30. November 1821, als Gehülfe zu Neustadt verwendet.

12. Hermann, Franz, geboren zu Berg den 4. Juli 1823, als Gehülfe zu Hagenbach verwendet.

12. Magin, Adam, geboren zu Rheingönheim den 30. März 1822, als Gehülfe zu Maudach verwendet.

12. Ottnad, Michael, geboren zu Herxheim den 23. Juni 1821, als Gehülfe zu Landau verwendet.

16. Avril, Friedrich, geboren zu Wattenheim den 3. Dezember 1823, als Verweser zu Dackenheim verwendet.

16. Gouthier, Philipp, geboren zu Mutterstadt den 13. October 1819, als Gehülfe zu Klingenmünster verwendet.

16. Grenz, Jacob, geboren zu Ensheim den 26. October 1821, als Gehülfe zu Herxheim verwendet.

16. Braun, Franz, geboren zu St. Martin den 21. April 1822, als Gehülfe zu St. Martin verwendet.

20. Stöckel, Jacob, geboren zu Diedesfeld den 14. Juli 1820, als Gehülfe zu Niederkirchen verwendet.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

21. Urban, Anton, geboren zu Klingenmünster den 2. October 1821, als Gehülfe zu Dahn verwendet.

22. Aber, Anton, geboren zu Biedesheim den 9. März 1821, als Gehülfe zu Hördt verwendet.

22. Isenböck, Franz Joseph, geboren zu Großsteinhausen den 25. Mai 1818, als Verweser zu Thaleischweiler verwendet.

22. Müller, Friedrich, geboren zu Walsheim den 2. August 1821, als Verweser zu Kleinsteinhausen verwendet.

22. Seitz, Johann Adam, geboren zu Diedesfeld den 6. Februar 1820, als Verweser zu Neidenfels verwendet.

26. Peisch, Christian, geboren zu Lohnsfeld den 2. Januar 1819, als Verweser zu Grethen verwendet.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

27. Frisch, Joseph, geboren zu Erbach den 15. September 1813, als Verweser zu Mörsfeld verwendet.

Einem jeden der geprüften Schuldienst-Exspectanten, welche eine bessere Qualificationsnote, als sie diesmal erhalten haben, sich zu erwerben wünschen, bleibt es unbenommen, im Herbste des nächsten Jahres die Anstellungsprüfung zu wiederholen.

Speyer, den 13. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

№ 895 II. pr. den 14. October 1845.

(Den in Gotha erscheinenden allgemeinen Polizei-Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden hiemit wiederholt auf die im Amtsblatte des Jahres 1844 № 30 eingerückte Anzeige in Betreff des in mancher Beziehung nützlichen und verhältnißmäßig billigen Werkes mit dem Beifügen aufmerksam gemacht: daß durch Ministerial Entschließung vom 6. November 1843 die Anschaffung des besagten Anzeigeblattes für die Distriktspolizeibehörden, in soweit solches ohne Ueberschreitung der Etats möglich ist, gestattet wurde.

Speyer, den 14. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schall.

№ 566 II. pr. den 14. October 1845.

(Die Hauptagentur für die niederländische allgemeine Versicherungsgesellschaft in Tiel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine höchste Ministerial-Entschließung vom 3. d. wurde verfügt, daß, nachdem das Handlungshaus Martin Spengelin et Comp. in Lindau sich zum Behufe der Uebernahme der bisher vom Handelsmanne Stenger zu Aschaffenburg geführten Hauptagentur der niederländischen allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Tiel vorschriftmäßig ausgewiesen habe, die besagte Uebernahme und die Wirksamkeit des Handlungshauses Spengelin et Comp. als Hauptagent der genannten Gesellschaft in Bayern keinem Anstande unterliege.

Speyer, den 13. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schall.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben die katholische Pfarrei Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, unter dem 2. October l. J. dem dermaligen Pfarrer zu Ottersheim, Landcommissariats Kirchheim, Priester Johann Ernst Freiherrn v. Gagern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, unterm 2. October l. J., dem protestantischen Pfarrer und Decan in Kirchheimbolanden, Dr. Friedrich Ludwig Wanzel in wohlgefälliger Anerkennung seines langjährigen verdienstlichen Wirkens und der von ihm stets bewährten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenrathes tax- und stempelfrei allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1845, wurden Philipp Vögeli, bisher Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Offenbach, Landcommissariats Landau, zum Lehrer dieser Schule, jedoch in provisorischer Eigenschaft, und

Jacob Derheimer, bisher Verweser der Lehrstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Oberhauhausen, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Mörsfeld, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 13. October 1845 wurde der bisherige Gehülfe zu Deidesheim, Joseph Adam Karr, zum Gehülfen der katholisch-teutschen Schule zu Weisenheim am Berg, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 13. October 1845 wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Schläfer von Wartenberg, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Vorbereitungsschule zu Enkenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 54. Speyer, den 21. October 1845.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr über die Zoll-Vereins-Grenze gegen Frankreich, Belgien und Holland. — Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten. — Kundmachung eines Steckbriefes zur Verfolgung zweier sehr gefährlicher Gauner. — Heeres-Ergänzung im Jahre 1846 aus der Altersklasse 1824. — Vollzug der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung im Jahre 1845. — Pflanzungen an den Straßen. — Preis der Wanderbücher. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad 41 Pr. e. pr. den 20. October 1845.

Bekanntmachung.

(Das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr über die Zoll-Vereins-Grenze gegen Frankreich, Belgien und Holland betr.)

Finanz-Ministerium.

In Gemäßheit Königlicher Allerhöchster Anordnung wird auf den Grund des im §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 *) gegebenen Vorbehaltes die Ausfuhr der Kartoffeln über die Zoll-Vereins-Grenze gegen Frankreich, Belgien und Holland bei den im Zollstrafgesetze angedrohten Strafen untersagt.

Die Königl. General-Zoll-Administration ist beauftragt worden, die dießfallsigen Weisungen an die äußeren Zollbehörden zum genauen Vollzuge dieser Anordnung sogleich zu erlassen.

München, am 18. October 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

*) Amtsblatt 1837, Seite 603.

As 670 II. pr. den 18. October 1845.

(Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Verbesserung der Gehaltsbezüge der Lehrer und Professoren an Unsern Studienanstalten, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen was folgt:

§. I.

Die Gehaltsbezüge werden festgesetzt:

1. Für einen Studienlehrer auf 525 fl des Jahres in Geld, dann einen Naturalbezug von zwei Schäffel Waizen und fünf Schäffel Roggen im Geldanschlage von 75 fl.

2. Für einen Gymnasial-Professor auf 625 fl des Jahres in Geld, dann einen Naturalbezug von zwei Schäffel Waizen und fünf Schäffel Roggen im Geldanschlage von 75 fl.
3. Für einen Lyceal-Professor auf 725 fl des Jahres in Geld, dann einen Naturalbezug von zwei Schäffel Waizen und fünf Schäffel Roggen.

Der Standesgehalt hat bei sämmtlichen drei Klassen nach erreichter definitiver Dienstseseigenschaft in vierhundert Gulden des Jahres zu bestehen, vorbehaltlich der nach treu und zur Zufriedenheit geleisteten Diensten bei eintretender Ruheversetzung von Uns etwa aus Gnade zu bewilligenden Mehrung. Der Naturalbezug wachset dem Dienstesgehalte zu, und wird vorschriftsmäßig nach den Normalpreisen eines jeden Jahres in Geld vergütet.

§. II.

Bis zum erfüllten achtzehnten Dienstesjahre soll jeder Studienlehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professor für jeden Abschnitt von sechs Jahren, den er in einer oder der andern dieser Dienstseseigenschaften zurückgelegt hat, einer Functionszulage von 100 fl sich zu erfreuen haben, wenn er seinen Dienstespflichten durch untadelige sittliche Aufführung, durch Wohlverhalten in den öffentlichen Beziehungen und durch Treue, Fleiß, Eifer und bewährte Tüchtigkeit im Amte Genüge geleistet hat.

§. III.

Die Bewilligung des Einrückens in die zu II. erwähnten Functionszulagen ist durch den Nachweis der Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen bedingt, und bleibt Uns vorbehalten. Ebenso behalten Wir Uns die Wiedereinziehung für den Fall bevor, wenn der im Genusse Befindliche einer Vernachlässigung seiner Dienstpflichten in einer der oben §. II. bezeichneten Beziehungen schuldig machen oder sogar strafgerichtliche Einschreitungen gegen sich hervorrufen sollte.

§. IV.

Die besondern Remunerationen, welche ein Studienlehrer, Gymnasial- oder Lyceal-Professor für die Führung des Rectorats oder Subrectorats einer Studienanstalt zu beziehen hat, sollen in den festgesetzten Gehalt und in die Functionszulagen aus dem Dienstalter nicht eingerechnet werden.

§. V.

Die Bezüge der an den Studienanstalten aufzustellenden besondern Fachlehrer werden in jedem einzelnen Falle nach dem Maaße und Umfange der Leistungen durch besondere Entschließung bestimmt.

§. VI.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen zu Gunsten der dermal angestellten Studienlehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professoren in der Art zum Vollzuge kommen, daß dieselben, sofern sie nicht bereits in dem Genusse eines höhern Bezuges sich befinden, vom 1. October l. J. an in den normalen Gehalt und bei Erfüllung der festgesetzten Vorbedingungen unter den Bestimmungen der §§. III. und IV. aber auch in die ihrem Dienstesalter entsprechenden Functionszulagen einzutreten haben.

§. VII.

Was durch gegenwärtige Verordnung über die Gehalte und Functionszulagen der Studienlehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professoren festgesetzt wird, hat bezüglich der einem geistlichen Orden angehörigen Lehrer und Professoren keine Anwendung zu finden.

In Beziehung auf diese, werden die an das Ordenhaus zu entrichtenden Remunerationen durch besondere Entschließungen normirt.

§. VIII.

Bei allen dem Säkular-Priesterstande angehörigen Lehrern und Professoren bleibt die Versetzung auf einen angemessenen Seelsorgeposten stets vorbehalten.

§. IX.

Die sämmtlichen Gehaltsbezüge, Functionszulagen und Ruhegehalte der Studienlehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professoren, sowie die im §. VII. erwähnten

Remunerationen fallen der Dotation der Studienanstalt, an welcher dieselben angestellt sind, oder bei der Ruheversetzung angestellt waren, zur Last.

Dieselben sind aus der eigenen Fundation der Studienanstalt und, wo eine solche nicht vorhanden oder die vorhandene unzureichend ist, aus den Zuschüssen der Kreisschuldotation zu schöpfen.

§. X.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 28. September 1845.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Ad Nrm. 913 II. pr. den 18. October 1845.

(Die Kundmachung eines Steckbriefes zur Verfolgung zweier sehr gefährlicher Gauner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden.

Nachstehend wird ein von der k. k. österreichischen Gesandtschaft mitgetheilter Steckbrief des Criminalgerichts zu Jungbunzlau zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden gebracht mit dem Auftrage auf die in diesem Aktenstücke bezeichneten Individuen Spähe zu halten, sie im Betretungsfalle festnehmen zu lassen und augenblickliche Anzeige anher zu erstatten.

Speyer, den 18. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Steckbrief

zur Verfolgung des Franz Hauser, auch Großschiedler genannt, dann des Alois Herbrich, auch Quarkel Fleischer genannt, welche beide höchst berüchtigte und gefährliche Gauner, mit hiergerichtlichem Rathsbeschlusse vom heutigen Tage, des an dem Halbgarten Besitzer Johann Gottlieb Wehder zu Hayn, zur Stadt Zittau in Sachsen gehörig, Nachts vom 27.—28. Feber l. J. verübten Raubmordes rechtlich beanzeigt und zur Untersuchung geeignet erkannt worden sind.

Franz Hauser, gegen 22 Jahre alt, geboren zu Neuschiedel, der Herrschaft Reichstadt, bunzlauer Kreises in Böhmen, katholisch, ledig, von großer, starker und ziemlich schlanker Statur, kastanienbraunen Haares, gezogener Nase, hübschen etwas blassen Gesichtes, schwärzlichen Augen, trägt am Leibe entweder einen braunen oder auch einen grünen Gehrock, blau oder weißliche Hosen von Tuch, eine runde Tuchmütze mit Schirm, und ist in seinem Benehmen gewandt, rasch, frech und merkbar trotzig spricht blos deutsch.

Alois Herbrich, 23 Jahre alt, geboren zu Philipsdorf, der Herrschaft Schlukenau, Leitmeritzer Kreises in Böhmen, katholisch, ledig, von Profession ein Fleischer, von großer, ziemlich starker Statur, blonden, im Scheitel mehr weißlichen Haares, runden, trotzigen, mehr blassen Gesichtes, blauen, ins dunkle gehenden Augen, stumpfen, etwas aufwärts gehenden Nase, hat auf einer Wange ein Merkmal von einer Beule, trägt am Leibe entweder eine schwarzmanchesterne oder blaue Tuchjacke, ohne Schößeln, braune oder schwarze Tuchhosen, und eine spitzige Tuchmütze mit Schirm, er spricht bloß deutsch.

Es werden demnach alle inn- und ausländischen Behörden auf das Erscheinen dieser beiden, der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen, bei ihrer Anhaltung gewöhnlich mit Waffen sich vertheidigender Gauner, mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, dieselben im Betretungsfalle strenge zu verhaften, und sogleich entweder an

das gefertigte Criminalgericht zu ihrer Untersuchung einzuliefern, oder die Anzeige anher zu machen.

Vom Criminalgerichte zu Jungbunzlau, den 8. September 1845.

Ad № 912 II. pr. den 20. October 1845.

(Die Heeres-Ergänzung im Jahre 1846 aus der Altersklasse 1824 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Landcommissariate.

Zufolge höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern, vom 13. d. M. haben Seine Majestät der König allerhöchst zu befehlen geruht, daß die Aushebung in dem nächstkommenden sowie den folgenden Jahren an dem durch §. 38 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes als die gesetzliche Regel bezeichneten Termine, also am 1. März jeden Jahres, begonnen werde.

Die Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes werden von dieser allerhöchsten Anordnung mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß hienach und nachdem der 1. März im Jahre 1846 auf einen Sonntag fällt, die Aushebung der Altersklasse 1824 am 2. März 1846 beginnen werde, zu diesem Behufe aber die Vorarbeiten, soweit es nur immer die Gründlichkeit der Geschäftsbehandlung erlaubt, zu beschleunigen und sämmtliche Conscriptions-Verhandlungen jedenfalls bis zu dem im §. 34 der Vollzugs-Instruction bestimmten Endtermine, den 5. Januar nächsten Jahres, hieher vorzulegen seyen.

Zu gleicher Zeit werden die Conscriptions-Behörden angewiesen, die mit jeder Aushebung sich mehrenden und nur zu oft als unbegründet sich herausstellenden Gesuche der Conscribirten um Zurückstellung an das Ende der Reserve wegen angeblicher nothwendiger Unterstützung ihrer Eltern der strengsten Prüfung zu unterstellen und nur in den wahrhaft nach dem Gesetze begründeten Fällen die treffenden Beschlüsse auf Bewilligung zu fassen.

Insbesondere sind die untergebenen Bürgermeisterämter zu beauftragen, bei Instruirung dieser Gesuche mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen und pflichtmäßig am Schlusse der protokollarischen Vernehmungen der Familienväter und der anderen Zeugen die Glaubwürdigkeit deren Aussagen zu bestätigen.

Dasselbe ist zu beobachten bei den Gesuchen von Conscribirten um Befreiung wegen angeblicher Gebrechen und der in den Fällen angeblichen Fallsucht, Taubheit, Kurzsichtigkeit ꝛc. ꝛc. nach §. 31 der Vollzugs Instruction hierüber zu erhebenden Zeugenaussagen.

Uebrigens sind auch in Gemäßheit der von dem Königl. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerium erlassenen Entschließung vom 15. v. M. (mitgetheilt den Landcommissariaten durch lythographirtes Ausschreiben vom 23. v. M. № 18719 K.) — die Conscribirten geeignet darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 76 der Vollzugs-Instruction die Einstellungs-Gesuche in der Regel von den Conscriptions-Behörden und zwar jedenfalls vor Einsendung der Conscriptions-Verhandlungen an unterfertigte Stelle angebracht, sowie dort vollständig instruirt werden müssen, und daß eine unmittelbare Vorbringung dieser Gesuche bei der Aushebung vor dem Recrutirungsrathe künftig nur in den durch obigen Paragraph bezeichneten Ausnahmsfällen mehr gestattet werden könne.

Speyer, den 19. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

№ 751 II. pr. den 18. October 1845.

(Den Vollzug der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung im Jahr 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht wird das Resultat der in den 8 Regierungsbezirken des Königreichs im Jahr 1845 vollzogenen gesetzlichen Schutzpocken-Impfung zur Kenntnißnahme gebracht.

Speyer, den 17. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

General-Conspect

über die in den Regierungsbezirken des Königreiches im Jahre 1845 vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung.

Regierungs-Bezirk.	Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen			Von der Impfung wegen bestandener natürlicher Blattern befreit.
	öffentlich		privat		wegen ungehorsamen Ausbleibens.	wegen durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	wegen erfolgloser aber noch nicht 6mal wiederholter Impfung.	
	mit	ohne	mit	ohne				
	Erfolg.		Erfolg					
I. Oberbayern	13873	81	408	—	1004	860	72	2
II. Niederbayern	11951	95	77	2	51	642	26	17
III. Pfalz	19308	43	149	—	118	524	74	20
IV. Oberpfalz und Regensburg	11099	25	313	—	84	119	12	2
V. Oberfranken	12582	122	275	—	155	828	34	98
VI. Mittelfranken	11677	73	909	3	289	325	59	1
VII. Unterfranken und Aschaffenburg	13847	40	310	2	35	439	25	3
VIII. Schwaben und Neuburg	12114	80	267	15	28	649	41	4
	106450	559	2708	22	1764	4385	343	147

Ad Nrm. Exh. 13239 B. pr. den 18. October 1845.

(Die Pflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 4. Februar 1820 (Beilage zum Intelligenzblatt von 1820 № 12. pag. 69) sind die Straßen bezeichnet, auf welche die Bestimmungen des Decrets vom 16. Dezember 1811, bezüglich der Baumpflanzungen an den Straßen Anwendung finden.

Nachdem inzwischen die Zahl der Staats- und Bezirksstraßen sich beträchtlich vermehrt hat, so wird nachstehend das Verzeichniß aller ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen, auf welche die obenbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen des Decrets vom 16. Dezember 1811 anwendbar sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und an die pünktliche Beobachtung der in dem diesseitigen Erlaß vom 4. Februar 1820 gegebenen Vorschriften wiederholt erinnert.

Verzeichniß

der in der Pfalz bestehenden Staats- und Bezirksstraßen.

I. Staatsstraßen.

1. Straße von Kaiserslautern nach Saarbrücken.
2. „ „ „ „ Mainz.
3. „ „ Neustadt nach Mannheim bis Mutterstadt.
4. „ „ „ „ Landau.
5. „ „ Landau „ Weisenburg.
6. „ „ Lauterburg über Speyer nach Worms.
7. „ „ Kaiserslautern nach Mannheim.
8. „ „ Homburg nach Saargemünd.
9. „ „ Einöd „ Zweibrücken.
10. „ „ Landau „ Zweibrücken.
11. Glanstraße.
12. Straße von Neustadt nach Frankenstein.
13. „ „ Speyer „ Mannheim.
14. Straße von Neustadt über Dürkheim nach Alzey.
15. „ „ Kandel bis zur Schiffbrücke bei Wörth.
16. „ „ Speyer nach der fliegenden Brücke.

II. Bezirksstraßen.

1. Straße von Zweibrücken bis zur französischen Grenze bei Neuhornbach.
2. „ „ Bliekastel nach Neuhäusel.
3. „ „ der sogenannten Kaisersstraße bei Vogelbach über Miesau, Schöneberg ꝛc. bis zur preußischen Grenze bei Fronhofen.
4. „ „ Pirmasens über Waldfischbach nach Kaiserslautern.
5. „ vom Kaltenbacherhofe über Dahn, Bergzabern ꝛc. ꝛc. bis Kandel.
6. „ von Landau nach Godramstein.
7. „ „ „ „ Kandel.
8. „ „ Edenkoben über Altdorf nach Geinsheim.
9. „ „ Schwegenheim bis Landau.
10. „ „ Minfeld über Schaidt bis zur französischen Grenze bei Weisenburg.
11. „ „ Speyer nach Neustadt.
12. „ „ „ bis zur Rheinüberfahrt bei Rheinhausen.
13. „ „ Frankenthal über Grünstadt und Göllheim bis Dreisen.
14. „ „ der Eselsfürth bei Kaiserslautern über Alsenborn ꝛc. ꝛc. bis Ebertsheim.
15. „ „ Kaiserslautern bis Lauterecken (Lauterstraße).
16. „ „ von Lohnsfeld über Winnweiler, Rockenhausen ꝛc. ꝛc. bis zur preußischen Grenze bei Eberburg (Alsenzstraße).
17. „ „ Cusel bis zur preußischen Grenze bei Rutzweiler.

18. Straße von Marnheim über Albisheim bis zur hessischen Grenze bei Niefernheim.
19. „ „ Rockenhausen über Marienthal bis Kirchheimbolanden.

Speyer, den 15. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nem. Exh. 17318 R. pr. den 18. October 1845.

(Den Preis der Wanderbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizei-Behörden.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen vom 1. October des laufenden Jahres an, den Preis der Wanderbücher von 15 auf 10 Kreuzer herabzusetzen, was hiemit zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden so wie der Betheiligten, gebracht wird.

Speyer, den 15. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. September l. J. dem Appellationsgerichts-Rathe Johann Baptist Stengel in Zweibrücken, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand nach §. 22 lit. B. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde zu bewilligen, und demselben rücksichtlich seiner vieljährigen treuen Dienstleistung die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben;

unterm 30. September l. J., den Bezirks- und Untersuchungsrichter an dem Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, Goswin von Hörmann, zum Rath des Appellationsgerichts der Pfalz,

dann durch allerhöchstes Reskript vom nämlichen Tage, den Holzhofverwalter Philipp Rössel, zu Frankenthal, gemäß seines Ansuchens in den Ruhestand zu versetzen, und zum provisorischen Holzhofverwalter in Frankenthal den quiescirten Forstgeometer Johann Wilhelm Hoffmann zu ernennen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October 1845, wurde der Buchbinder Julius Schimper zu Cusel als Filialverleger des Central-Schulbücher-Verlags in München aufgenommen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October 1845, wurde das Gemeinderathsglied Jacob Gödelmann von Böbingen, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. October 1845, wurde der Schuldienst-Exspectant Maximilian Zimmermann zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Stahlberg, Landcommissariats Kirchheimbolanden ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 9. October 1845 wurde der Schuldienst-Exspectant

Franz Opp von Rockenhausen, zum Verweser der gemeinschaftlichen Schule zu Steinenberg, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Philipp Kronenberger von Kirchheimbolanden, zum Gehülfen an der katholischen Vorbereitungsschule zu Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October 1845, wurde der dermalige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Berghausen, Johann Rohr, zum wirklichen Lehrer daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Franz Sommer aus Iggelheim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Waldsee ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Eduard Jöckle zum zweiten Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Leimersheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October 1845, wurde der Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Mörsfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Joseph Risch, zum Lehrer an der gedachten Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 17. October l. J. den dermaligen Schulverweser zu Scheibenhard, Simon Leonhard, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Bechhofen, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Michael Hobstetter zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Kottweiler-Schwanden, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 16. October 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	100¾	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	738	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	108	
Sächsisch-Bayerische	96	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 55. Speyer, den 28. October 1845.

Inhalt:

Königliche Erklärung auf die Glückwünsche zur Geburt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig, Otto Friedrich Wilhelm von Bayern. — Die Kartoffel-Krankheit betr. — Verbot der Kartoffel-Ausfuhr. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats September 1845. — Dienstesnachrichten.

Königliche Erklärung

auf die Glückwünsche zur Geburt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Otto Friedrich Wilhelm von Bayern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Die bei dem freudigen Ereigniſſe der an Unſerm doppelten Feſttage zu derſelben Stunde, wie die Unſere, ſtattgefundenen Geburt des Sohnes Unſeres geliebten Sohnes des Kronprinzen, Königliche Hoheit, aus allen Theilen des Reiches, von weltlichen wie geiſtlichen Stellen und Behörden, dann Städten und Landgemeinden Uns zugegangenen, die reinſte Theilnahme athmenden Glückwünſche haben Wir mit herzlichem Danke empfangen, und darin abermals die Gefühle von jener Treue und Anhänglichkeit des bayeriſchen Volkes an das angeſtammte Haus Seiner Fürſten erkannt, wovon die Geſchichte voll der erhabenſten Beiſpiele iſt.

Gegeben Aſchaffenburg, den neunten October im Jahre Eintauſend Achthundert und fünf und vierzig, im zwanzigſten Unſerer Regierung.

Ludwig.

Ad Nrm. Exh. 1054 II. pr. den 25. October 1845.

(Die Kartoffel-Krankheit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Polizeibehörden und Ortsvorſtände.

Nachſtehend wird eine von dem Naturforſcher Profeſſor Agaſſiz zu Neuchâtel verfaßte Belehrung über die Behandlung der kranken Kartoffeln zur Gewinnung von Kartoffelmehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig wird auch ein von der Commiſſion der in Nürnberg verſammelt geweſenen Naturforſcher abgegebenes Gutachten, zur Beachtung und zur Benützung kund gegeben.

Die ſämmtlichen Ortsvorſtände und Diſtrikts-Polizeibehörden werden aufgefordert und angewieſen, jede irgend erhebliche Erfahrung anher mitzutheilen.

Speyer, den 22. October 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen, coll.

Ueberſetzung eines vom Naturforſcher Agaſſiz in der Neuenburger Zeitung vom 27. September empfohlenen Verfahrens in Behandlung der angeſteckten Kartoffeln.

So wie die Kartoffeln aus der Erde gezogen ſind, reicht es hin, ſie rein zu waſchen, um ſodann zum Mahlen derſelben ſchreiten zu können. Es iſt überflüſſig die kranken Theile abzuſondern. Beim Mahlen kann eine verſchiedenartige Behandlungsweiſe angewendet werden, denn die Hauptſache iſt nur, daß die Kartoffeln gut zuſammengedrückt und gequetſcht werden. Man kann daher je nach den Maſchinen die man gerade zur Verfügung hat, entweder Mühlen gebrauchen, wie ſie zum Preſſen der Früchte, der Nüſſe oder des Oelſamens dienen, oder aber man kann Gefäße von Holz oder Stein benützen und in dieſen ganz einfach die Frucht ſtampfen; im Nothfalle kann man flache Steine anwenden.

Durch dieſes Verfahren erhält man einen Brei. Dieſen bringt man in Holzeimer, um ſodann zum Waſchen zu ſchreiten. Dieſes Waſchen iſt beſtimmt, die Mehlbeſtandtheile von dem Körper der Frucht zu trennen. In Ermanglung von Apparaten, die dieſen beſtimmten Zweck haben, vertheilt man die geſtampften Kartoffeln in Gefäßen groß genug, eine hinreichende Maſſe Waſſers zu faſſen. Man beginnt nun die geſtampften Kartoffeln mit Beſenreiſern zu ſchlagen, um im Waſſer die Mehltheile, welche zu Boden ſinken, von den faſerigen Beſtandtheilen von der Haut und von dem krankhaften Zellengewebe, welche oben auf ſchwimmen, abzuſondern. Nun läßt man das Ganze ruhen. Die Mehltheile ſetzen ſich dann auf den Grund des Gefäßes in Geſtalt eines feinen Mehles. So wie ſich dieſer Satz gebildet, ſchüttet man das erſte Waſſer aus, füllt von Neuem das Gefäß mit reinem Waſſer, ſchlägt von Neuem die Breimaſſe und läßt wieder die Mehltheile ſich ſetzen. Man wiederholt dieſes Verfahren, bis das ausgeſchüttete Waſſer eine reine Farbe annimmt, und bis der Bodenſatz aus feinem weißen compakten Mehl gebildet iſt. Um den ganzen Mehlgehalt zu gewinnen und gleichzeitig das Waſſer zu ſparen, muß man eine gewiſſe Anzahl Gefäße verwenden, man ſchüttet eines in das andere, ſo daß das Waſſer zu mehreren aufeinander folgenden Waſchungen dienen kann, und daß ferner die durch eine erſte Waſchung verloren gehenden Mehltheile in einer zweiten oder dritten wieder gewonnen werden können.

Wie das Mehl vollkommen gereinigt, d. h. von einer blendenden Weiße iſt, ſtreut man daſſelbe zum Trocknen auf Tücher oder Bretter. Das einfachſte Mittel iſt, Tücher über Körbe zu breiten, damit das Waſſer ſchnell abfließen kann.

Das auf dieſe Weiſe ſelbſt von ſchadhaften Kartoffeln gewonnene Mehl iſt ganz rein und ebenſo geſund, wie das von unbeſchädigten Früchten gewonnene Kartoffelmehl, nur wird ſich die Quantität des gewonnenen Mehles nach dem Grade größerer oder geringerer Anſteckung der Kartoffeln richten. Eine ſorgfältige Waſchung ſcheidet jeden krankhaften Theil aus, d. h. ſowie ein wiederholter Waſchprozeß dem Mehle eine vollkommen weiße Farbe gegeben hat. Die Operation kann im Großen wie

im Kleinen ſtatthaben, und iſt daher auch kleinen Haushaltungen, wie großen Landbeſitzern gleich zugänglich.

Es gibt noch ein anderes, wenn gleich nur im Kleinen ausführbares Verfahren, aber eben darum auch für eine Menge kleiner Haushaltungen nützlich, welche der Bergung ihrer Wintervorräthe mehr Zeit widmen können. Dieſes Verfahren beſteht darin, die Kartoffeln zu ſieden, ſie dann zu ſchälen und dann die kranken Theile zu entfernen, welche ſich ſehr leicht vom geſunden Theile abſondern, um ſodann den geſunden Fruchttheil auf Sieben oder Reibeiſen von Eiſenblech zu paſſiren. Die auf dieſe Weiſe behandelte Frucht kann getrocknet lang aufbewahrt werden und bietet ein ausgezeichnetes Nahrungsmittel. Die dieſes Jahr bereits auf die angegebene Art bereiteten Kartoffeln laſſen nichts zu wünſchen übrig. Man möge hieraus entnehmen, daß mit einem gewiſſen Grade von Thätigkeit jedermann einen Vorrath ſich wird ſammeln können, bevor die unbeſchädigt bleibenden Kartoffeln einen hohen Preis erreicht haben werden.

Neuchâtel, den 26. September 1845.

L. Agaſſiz.

Die Kartoffel-Krankheit.

Die in Nürnberg verſammelten Naturforſcher hatten aus ihrer Mitte eine Commiſſion zur Berathung über die Kartoffel-Krankheit erwählt, welche ihr Gutachten in einem vom 21. September datirten Protokoll niedergelegt hat, dem weſentlichen Inhalte nach folgendermaßen lautend:

„Der Commiſſion ſchien es, daß es ſich in dieſem Augenblicke weniger darum handle, das geſammte äußere und innere Weſen der Entartung in ein vollſtändiges wiſſenſchaftliches Bild zuſammenzufaſſen, da ein ſolches doch wohl noch durch Beobachtungen an anderen Orten eine größere Ausdehnung erhalten dürfte, als vielmehr darum, praktiſche Maaßregeln ausfindig zu machen. Die Commiſſion ſucht ſich daher zunächſt die Fragen zu beantworten, wie man ſich bei der bevorſtehenden Aerndte und wie bei der Aufbewahrung im nächſten Winter, ſo wie bei der Ausſaat im nächſten Frühjahr zu benehmen habe. In Beziehung auf die Aerndte iſt die Commiſſion der Meinung, daß man keine allgemeine Regel angeben könne, ob die Kartoffel nun bald aus dem Boden zu bringen oder noch länger in demſelben zu belaſſen ſey. Es komme hierbei vorzüglich auf die Eigenſchaften des Bodens, auf die Ausdehnung des landwirthſchaftlichen Beſitzes und natürlicherweiſe auch auf die einfallende Witterung an. In trockenem, ſandigem Boden kann die Frucht länger liegen bleiben, als in ſchwerem und feuchtem. Der kleine Bauer wird zweckmäßigerweiſe früher ärndten als der große Gutsbeſitzer, beſonders wenn ſich Spuren der Krankheit auf ſeinem Felde zeigen ſollten, weil er dem verhältnißmäßig geringeren Vorrathe eine größere Aufmerkſamkeit zuwenden kann. Der große Gutsbeſitzer dürfte wohl thun, die von der Krankheit verſchonten Felder zuerſt abzuräumen und die hier erzielte Aerndte in abgeſonderten Räumen aufzubewahren. Je weiter die Krankheit in einem gewiſſen Theile der Beſitzung überhand genommen, um ſo ſpäter ſollte dieſer Theil füglich abgeräumt werden, denn es ſteht dann weniger zu befürchten, daß die Frucht erſt zu Hauſe fault und ſomit der Landwirth, welcher ſich nach der Arbeit der Aerndte im ſichern Beſitze wähnt, nun plötzlich einen jetzt um ſo ſchwereren Verluſt erfährt. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei dieſem Geſchäfte der Einärndtung auf die Natur der verſchiedenen Felder, Sorten und auf die einfallende Witterung Rückſicht zu nehmen iſt. Vor Allem iſt darauf zu ſehen, daß bei dem Ausmachen der Frucht alle diejenigen Kartoffeln, welche bereits eine Spur der Krankheit an ſich tragen, namentlich jene, welche die oben beſchriebenen dunklen Flecken und Vertiefungen zeigen, mit größter Sorgfalt abgeſondert und nicht mit in die Aufbewahrungsorte der geſunden gebracht werden. Die Einmeng-

ung von wenigen bereits faulen oder den Keim der Fäulniß in sich tragenden Knollen unter die noch gesunden dürfte die Ansteckung der letzteren besonders dann verursachen, wenn eine Zusammenhäufung von großen Massen stattfindet. Dieß muß namentlich aus dem Bericht von Dr. Focke gefolgert werden, daß am Bord eines bremischen Kauffahrteifahrers der für die Seereise bereits eingeladene Kartoffel-Vorrath, noch ehe das Schiff den Hafen verließ, wieder ausgeschifft werden mußte, weil die Knollen faul geworden waren. Jedenfalls muß empfohlen werden, die Aerndte bei trockenem Wetter vorzunehmen und die als tauglich erkannten Knollen an freier Luft abtrocknen zu lassen, ehe sie an ihren Aufbewahrungsort gebracht werden. Die ganz faulen Kartoffeln dürfen weder auf dem Felde bleiben, noch auf den Düngerhaufen oder ins Wasser geworfen werden. Es scheint am sichersten, sie an einem Orte zu vergraben, welcher der Feldkultur und zumal dem Kartoffelbau mehrere Jahre nicht unterliegt. Solche Kartoffeln, welche die anfangende Verderbniß in den dunkleren Flecken an sich zeigen, aber noch nicht in Fäulniß übergegangen sind, und bei welchen noch ein größerer Theil der gesunden Substanz vorhanden ist, können da, wo Zeit und Gelegenheit vorhanden ist, einer besonderen Behandlung unterworfen und dadurch wohl noch nutzbar gemacht werden. Namentlich dürften sie sich vielleicht noch zur Branntwein-Bereitung eignen, da wenigstens in den von der Commission untersuchten Fällen das Stärkmehl quantitativ und qualitativ sich unverändert zeigte. Eine ganz trockene Aufbewahrung dürfte den Fortschritt der Fäulniß hemmen. Gänzlich still stehen wird dieselbe, wenn der Knollen getödtet wird, wozu sich vorzüglich die Dörrung, namentlich bei Benutzung der Backöfen nach herausgenommenem Brote, eignet. Die im Backofen behandelten Knollen müssen ehe sie in ihren Aufbewahrungsort gebracht werden, bis zur vollkommenen Austrocknung der Luft ausgesetzt werden. Die Commission verkennt übrigens nicht, daß eine jede solche Behandlung, als der gewöhnlichen Landwirthschaft fremd, stets schwierig auszuführen ist. Es mag nun die angegangene Kartoffel, im Ganzen oder in Scheiben zerschnitten, der Dörre unterworfen werden, für den großen Landwirth ist eine solche Operation unmöglich, und auch der kleine dürfte sie nur unter gewissen Verhältnissen anwenden können. Jener aber hat wohl in der Branntwein-Bereitung noch ein Mittel zu geeigneter Verwerthung. Ueber die Verfütterung der angegangenen Kartoffeln hat die Commission noch keine hinreichenden Erfahrungen sammeln können, jedenfalls aber müßte sie mit Vorsicht empfohlen werden, selbst wenn die Kartoffeln vorher gekocht werden. Dagegen wäre vielleicht großen Besitzern der Versuch zu empfehlen, die Kartoffeln zu verkleinern und einzusalzen. Die Kälte wird hemmend auf den Faulungs-Prozeß wirken, und es wäre vielleicht eine ähnliche Behandlung der angegangenen Knollen nützlich, wie sie im Hochland von Peru mit den gesunden vorgenommen wird. Man läßt sie dort gefrieren, zerstampft sie und bewahrt sie an der Luft auf. Die in dieser Weise getrocknete Substanz dürfte sich angebrüht zur Verfütterung eignen. Diejenigen Knollen, welche bei der Sortirung als vollkommen gesund sich gezeigt haben, sollten in ganz trockene, luftige und kühle Aufbewahrungsorte gebracht werden. Neben den Kellern und Erdgruben, deren Reinlichkeit und Trockenheit vorerst gesichert werden sollte, dürften sich besonders für kleinere Quantitäten die oberirdischen Böden und Speicher empfehlen. Die Keller sollten mit reinlichem, trockenem Sande ausgestreut werden; außerdem ist in ihnen die Aufrichtung von senkrechten Bäumen oder Latten, mit Stroh oder Reisig umflochten, zu empfehlen, um welche die Kartoffeln in nicht zu hohen Haufen aufgeschüttet werden sollen. Die bereits vielfach vorgeschriebenen Mittel zur sicheren Aufbewahrung während des Winters sind natürlich auch in diesem Falle gültig. Da die größte Gefahr vorhanden ist, daß die Aerndte noch im Keller faul werde, so kann nicht genug darauf hingewiesen werden, wie zweckmäßig es sey, wenn die Aufbewahrung in einer solchen Weise geschieht, daß sich der Land- und Hauswirth von Zeit zu Zeit von dem Zustande der Vorräthe überzeugen kann, um die etwa vorkommenden faulen Knollen wegzuschaffen. Was die Aussaat der Knollen im nächsten Frühling betrifft, so hat die Commission, da die Krankheit hier zu Lande zum erstenmale aufgetreten ist, keine Erfahrung über die Keimfähigkeit solcher Knollen, die erkrankt in den Boden kom-

men und eben ſo wenig, ob die Nachkommenſchaft von dieſer ſelbſt wieder die Krankheit an ſich trage. Schwerlich aber wird ſich irgend ein Landwirth einfallen laſſen, andere als ganz geſunde Knollen für die Ausſaat zu verwenden. Es wäre übrigens nicht unwichtig, Beobachtungen im Winter anzuſtellen über das Keim-Vermögen, welches die dieſes Jahr eingeheimſten Knollen, ſowohl kranke als geſunde, unter verſchiedenen Verhältniſſen darſtellen. Ueber die ferneren Regeln des Anbaues glaubt ſich die Commiſſion nicht des Weiteren ausſprechen zu dürfen, indem in den letzten Jahren über Auswahl und Zurechtmachung des Feldes und über die verſchiedenen Manipulationen in dem ganzen Kartoffelbau vollſtändig genügende Anweiſungen vielfach ertheilt worden ſind. Da aber im Laufe der letzten Jahrzehende die Krankheiten an der Kartoffel ſich mehr als an irgend einer Nutzpflanze vervielfacht und komplizirt dargeſtellt haben, ſo hält es die Commiſſion für wichtig, einen ſtändigen Ausſchuß zur weiteren Erforſchung aller dieſer Krankheiten, ihres gegenſeitigen Verhältniſſes und der Mittel gegen dieſelben niederzuſetzen. Die Herren von Mohl, Schleiden und Focke, welche zur Bildung eines ſolchen Ausſchuſſes eingeladen wurden, übernahmen es, unter Zuziehung des Herrn Profeſſor Unger in Gratz, ihre Forſchungen auf alle dieſe Krankheiten auszudehnen und ſeiner Zeit die Reſultate der Verſammlung deutſcher Naturforſcher und Aerzte vorzulegen. Im Intereſſe dieſer ſo hochwichtigen Unterſuchungen, welche für das Wohl des geſammten Vaterlandes fruchtbringend werden können, ſtellt der Ausſchuß an alle Naturforſcher, Aerzte und Landwirthe, welche im Falle ſind, dieſe Krankheiten zu beobachten oder einſchlägige Erfahrungen zu ſammeln, das Anſuchen, ihre Mittheilungen nicht vorzuenthalten. Solche ſollen von dem zunächſt wohnenden Ausſchußmitgliede entgegen genommen werden. Actum, vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben. Nürnberg, den 24. September 1845. Der Präſident und die noch anweſenden Mitglieder der Commiſſion, Dr. von Martius, G. W. Focke, Dr. med., Dr. Hugo von Mohl, Dr. Schleiden, Dr. Köſtler, Dr. Fürnrohr, als Actuar."

Ad Nrm. Exh. 1338 H. pr. den 26. October 1845.

(Das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Diſtricts- und Local-Polizei-Behörden.

Mit Bezugnahme auf das in No. 54 des Amtsblattes kund gegebene Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln über die Zoll-Vereins-Gränze, werden ſämmtliche Diſtrikts- und Local-Polizei-Behörden hiemit aufgefordert, durch alle geſetzliche Mittel zum Vollzuge der fraglichen Anordnungen mitzuwirken.

Um Defraudation zu vermeiden haben namentlich die Ortsvorſtände ſich, bis auf weitere Anordnungen, der Ausſtellung von ſogenannten Urſprungs-Zeugniſſen für Kartoffeln zu enthalten.

Speyer, den 23. October 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen, coll.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Dürkheim	3. September	—	—	—	—	—	—	23	4	20	16	6	17	—	—	—	—	—	—
"	10. "	—	—	—	—	—	—	39	4	25	27	6	24	—	—	—	—	—	—
"	17. "	—	—	—	—	—	—	2	5	33	1	7	20	—	—	—	—	—	—
"	24. "	—	—	—	—	—	—	4	5	6	2	7	24	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	6. "	6	5	30	4	9	6	12	5	5	9	7	32	248	4	21	279	3	46
"	13. "	3	5	30	2	8	35	19	5	6	14	7	33	198	4	27	226	3	50
"	20. "	9	6	6	6	9	31	45	5	17	30	7	46	301	4	25	339	3	43
"	27. "	4	6	15	3	10	1	27	5	25	18	7	50	168	4	28	289	3	53
Frankenthal	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	2. "	86	5	12	115	7	49	206	9	8	318	5	57	1188	6	33	2542	2	53
"	9. "	51	5	28	69	8	12	247	9	37	381	6	16	1527	6	56	3471	3	3
"	16. "	51	6	10	69	9	—	260	10	12	400	6	38	1910	7	32	4342	3	19
"	23. "	184	6	28	246	9	41	251	11	23	387	7	23	2149	8	8	4659	3	34
"	30. "	208	6	28	278	9	41	232	11	10	356	7	17	2455	7	37	5581	3	21
Landau	4. "	304	5	51	211	8	23	32	4	30	23	6	7	514	4	24	571	3	58
"	11. "	179	5	39	124	8	37	11	4	30	9	6	7	500	4	20	556	3	54
"	18. "	210	6	12	146	8	56	14	4	40	10	6	21	392	4	34	435	4	6
"	25. "	276	6	33	192	9	28	14	4	50	10	6	32	255	4	46	283	4	17
Neustadt	2. "	107	5	43	71	8	34	88	4	32	63	6	24	157	3	51	174	3	28
"	6. "	122	5	48	81	8	42	102	4	36	73	6	26	175	3	42	194	3	29
"	9. "	195	5	47	130	8	40	95	4	40	68	6	32	145	3	49	161	3	26
"	13. "	184	5	55	89	8	52	88	4	48	63	6	44	108	3	53	119	3	39
"	16. "	189	6	5	126	9	7	97	4	53	69	6	50	124	3	51	138	3	28
"	20. "	133	6	16	90	9	24	102	5	5	73	7	8	247	3	59	241	3	35
"	23. "	212	6	23	141	9	34	88	5	10	63	7	14	153	4	4	170	3	40
"	27. "	186	6	27	124	9	40	94	5	17	67	7	24	172	4	15	191	3	50
"	30. "	185	6	28	123	9	42	88	5	28	63	7	40	181	4	24	201	4	—
Speyer	2. "	80	5	54	51	9	12	47	4	46	33	6	40	169	4	1	202	3	22
"	9. "	10	5	57	6	9	17	48	4	48	34	6	43	66	4	12	79	3	32
"	16. "	112	5	56	72	9	15	41	4	41	32	6	33	105	4	13	125	3	33
"	23. "	15	6	—	10	9	21	6	5	12	4	7	17	28	4	38	34	3	53
"	30. "	3	6	6	2	9	31	20	5	28	14	7	39	136	4	32	162	3	48
Zweibrücken	4. "	505	5	29	337	8	14	347	4	11	239	6	3	27	2	54	27	2	56
"	11. "	588	5	34	392	8	21	362	4	28	249	6	28	41	3	5	41	3	5
"	18. "	328	6	1	219	9	2	306	5	—	211	7	15	8	3	18	8	3	18
"	25.	426	6	14	285	9	21	390	5	15	267	7	36	21	3	26	21	3	26

ſicht

des Monats September 1845.

Spelzkern.						Gerſt.						Haſer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
	—	—	—	—	—	11	3	50	8	4	58	39	4	53	44	3	39	
	—	—	—	—	—	10	3	51	8	5	—	45	3	51	50	3	28	
	—	—	—	—	—	8	4	5	6	5	18	5	4	9	6	3	44	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	4	33	69	3	48	
	—	—	—	—	—	5	4	11	4	5	40	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	7	4	18	5	5	46	8	3	30	9	2	49	
	—	—	—	—	—	9	4	16	7	5	49	13	3	24	15	2	47	
	—	—	—	—	—	2	4	30	2	5	57	14	4	13	16	3	45	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Es wurden keine Getraide auf den Markt gebracht.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	9	6	47	15	4	4	142	6	22	317	2	52	
	—	—	—	—	—	70	7	58	117	4	47	144	6	16	319	2	49	
	—	—	—	—	—	145	8	57	242	5	22	217	6	27	484	2	54	
	—	—	—	—	—	181	9	57	302	5	58	397	6	9	884	2	46	
	—	—	—	—	—	164	9	53	307	5	56	327	6	13	727	2	48	
	—	—	—	—	—	57	4	12	44	5	22	18	4	12	20	3	47	
	—	—	—	—	—	69	4	22	54	5	35	42	3	50	47	3	27	
	—	—	—	—	—	42	4	50	33	6	11	91	3	35	101	3	13	
	—	—	—	—	—	25	4	10	19	5	58	63	3	35	70	3	13	
	—	—	—	—	—	54	3	47	43	4	44	41	4	6	45	3	42	
	—	—	—	—	—	70	3	51	56	4	48	61	4	4	68	3	40	
	—	—	—	—	—	59	4	—	47	5	—	57	4	4	63	3	40	
	—	—	—	—	—	50	4	16	40	5	20	55	4	15	61	3	50	
	—	—	—	—	—	66	4	24	53	5	30	60	4	10	67	3	45	
	—	—	—	—	—	85	4	38	68	5	48	64	4	6	71	3	42	
	—	—	—	—	—	59	4	54	47	6	8	61	4	4	68	3	40	
	—	—	—	—	—	48	5	4	38	6	20	66	4	2	73	3	38	
	—	—	—	—	—	66	5	9	53	6	26	60	4	—	67	3	36	
	—	—	—	—	—	31	3	45	26	4	48	54	3	32	62	3	7	
	—	—	—	—	—	21	3	55	16	5	1	82	3	24	93	2	59	
	—	—	—	—	—	11	4	13	9	5	24	29	3	35	34	3	9	
	—	—	—	—	—	12	4	35	10	5	52	38	3	42	44	3	15	
	—	—	—	—	—	16	4	23	12	5	36	32	4	8	36	3	38	
	—	—	—	—	—	11	2	55	13	2	27	70	3	33	78	3	11	
	—	—	—	—	—	75	3	47	89	3	10	51	3	48	57	3	25	
	—	—	—	—	—	38	3	39	45	3	12	109	3	42	121	3	19	
	—	—	—	—	—	75	4	5	89	3	25	151	3	4	137	3	22	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats September 1845.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. September	8	—	13	—	6	—	8	—	22	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. „	6	—	7	—	5	2	8	—	21	—	16	—
Kaiserslautern .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. September	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	18	—
Speyer . . .	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	6	—	8	—	24	—	16	—
Zweibrücken . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. October 1845, wurde der Decan und katholische Pfarrer zu Dahn, Priester Nicolaus Ganther, zum Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspector für den Kanton Dahn ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October 1845, wurde dem Dr. med. Georg Friedrich Koch aus Ungstein, die Erlaubniß ertheilt, sich als practischer Arzt in Dürkheim niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Ludwig Reinig von Kirrweiler, Landcommissariats Landau, zum Gehülfen an der katholischen Schule in Kirrweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Gauf von Obermoschel, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Johann Matheis von Rodalben, Landcommissariats Pirmasens, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule daselbst ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 56. Speyer, den 30. October 1845.

Inhalt:

Todesscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen. — Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse ungiebiger Quoten vom Etatsjahre 18$^{44}/_{45}$. — Concessionsgesuch der Gebrüder Peter und Jacob Mahler zu Wolfstein, zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes genannt „Jacobsgrube" auf den Gemarkungen von Hefersweiler und Rölsberg. — Gesuch der Gewerkschaft des Quecksilberbergwerks, genannt „Davidskrone", auf der Gemarkung von Fickelberg gelegen, um Erweiterung des Grubenfeldes. — Brand auf dem Diedlenhof bei Gecklingen, hier öffentliche Belobung. — Verbotene Druckschriften. — Verbotene Schnupftabaksdosen. — Bitte des Leopold Ludwig von Frankenthal um Zulassung zur Prüfung für eine Anstellung als teutscher Schullehrer. — Heer-Ergänzung pro 1846 aus der Altersklasse 1824, in specie Beziehung zurückgestellter Conscribirter aus der Altersklasse 1823 zum activen Militärdienste bei erfolgtem Aufhören deren Zurückstellungsgründe. — Rettung eines Kindes durch den Gendarmen Joseph Lutz von Eppenbrunn. — Wiederbesetzung der in Frankenthal erledigten protestantischen Pfarrstelle. — Dienstesnachrichten. — Frequenz auf dem Frankenthaler Kanal während des IV. Quartals 18$^{44}/_{45}$.

Ad Nrm. Exh. 1160-II. pr. den 25. October 1845.

(Die Todesscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Verzeichniß enthält die Namen in Frankreich verstorbener, bayerischer Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffenden Todesscheinen unrichtig angegeben sind.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 15. laufenden Monats werden hiemit sämmtliche Landcommissariate beauftragt, in geeigneter Weise zu ermitteln, ob hierunter Angehörige ihrer Amtsbezirke sich befinden.

Das Ergebniß der gepflogenen Nachforschungen ist binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Speyer, den 25. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Luttringshausen.

Verzeichniß

der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffenden Todesscheinen unrichtig angegeben sind.

Johann Mohr aus Sehringen,
Sebast. Götz aus Muckenheim,
Adam Weinacht aus Neuheim,
Anton Beinz aus Edigkofen,
Pil. Pleiffer aus Neuventen,
Simon Sambas aus Hanheltheim,
Adam Henry aus Heyn,
Johann Baum aus Eschern,
Jacob Leffler aus Röckborg,
Ant. Geiger aus — —
Valent. Engelhard aus Lohnhausen,
Simon Link aus Allesberg,
Heinrich Petry aus Bourgustel,
Franz Anton Miebach aus Großhansbach,
Jacob Lang aus Tailren,

Nicolaus Joannes aus Olgesbach,
Daniel Schneider aus Cſoiléar,
Johann Breiner aus Erweiler,
Johann Müller aus Puiforth,
Joſ. Alex. Palot aus Bayern,
Peter Lang aus Heſſingen,
N. Schuhmacher aus Ingwecklerhof,
Jacob Verlé aus Lamsheim,
Philipp Müller aus Großniederheim,
Georg Bruner aus Ilſtelvan,
Johann Müller aus Wasburg,
Georg Kölſchs aus Trulben,
Mathias Allmendinger aus Gesbach,
Peter Lang aus Heſſingen,
Michael Diller aus Alſtadt,
Daniel Götz aus Buhl,
Wilhelm Torger aus Neuſel,
Johann Mayr aus Savenburg,
Anton Franz aus Jeckelberg,
Ludwig Sibel aus Meiſenaheim,
Franz Feß aus Bathuel,
Georg Fleindel aus Fritgein,
Heinrich Karis aus Studenheim,
Sara Samſon aus Erland,
Sara Lazard aus Chopliche,
Kaſpar Scheyer aus Baulgkirchen,
Michael Platz aus Neukham,
Anna Mar. Baßler aus Littenheim.

Ad 1396 L. pr. den 26. October 1845.

(Die Feſtſetzung des peremptoriſchen Termins zur Eingabe, Unterſuchung und Begutachtung der Verzeichniſſe ungiebiger Quoten vom Etatsjahre 184⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem hiemit bekannt gemacht wird, daß der peremptoriſche Termin zur Einreichung der Verzeichniſſe ungiebiger Steuerquoten des Etatsjahres 184⅔ an die Königl. Landcommiſſariate auf den 10. Dezember l. J. feſtgeſetzt iſt, werden die Steuer-Einnehmer zur genaueſten Befolgung der Verfügungen des 3ten Abſchnittes der inſtructiven Verordnung über die Erhebung und Beitreibung der directen Steuern, ſowie des Ausſchreibens vom 16. Februar 1833 (Amts- und Intelligenzblatt № 11) aufgefordert.

Die Königl. Landcommiſſariate und Steuer-Controlämter werden nicht verfehlen, die Inſtruirung und Vorlage dieſer Verzeichniſſe möglichſt zu beſchleunigen.

Speyer, den 24. October 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Für den Director:
Emonts.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 11561 E. pr. den 26. October 1845.

(Das Conceſſionsgeſuch der Gebrüder Peter und Jacob Mahler zu Wolfſtein, zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes genannt „Jacobsgrube“ auf den Gemarkungen von Hefersweiler und Rölsberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Conceſſions-Urkunde.

Die von den Gebrüdern Peter und Jacob Mahler zu Wolfſtein nachgeſuchte landesherrliche Genehmigung, zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes genannt „Jacobsgrube“ auf den Bännen von Hefersweiler und Rölsberg, Kantons Wolfſtein und Landcommiſſariats Cuſel gelegen, mit einem Flächeninhalte von einem Quadrat-Kilometer 85 Hectaren und 68 Aren iſt durch höchſte Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 21. Juli l. J. ertheilt worden.

Das Werk iſt wie folgt begrenzt:

Gegen Oſt und Südoſt durch den von Hefersweiler nach Rölsberg führenden Weg bis zum Grabenſteine № 1, von da durch eine gerade 770 Meter

lange Linie bis zu dem im Kahlenbornthälchen am Moorbache gesetzten Grubensteine № 2.

Gegen Südwest durch das Kahlenborn- und Frommthälchen bis zum Grubensteine № 3 an dem Moorbach-Rölsberger Wege.

Gegen West, dem obigen und dem von Rölsberg nach Einöllen führenden Wege nach, bis zum Grubensteine № 4, dann in einer geraden dreihundert neunzig Meter langen Linie bis zum Grubensteine № 5, und von da durch eine nordostwärts ziehende 780 Meter langen Linie bis zum Grubensteine № 6 am Wolfstein-Heferweiler Wege.

Gegen Nord dem letztgenannten Wege nach bis Heferweiler, als Anfangspunkte.

Die Concession ist unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

a) Verpflichten sich die Concessionäre zu einem regelmäßigen Abbau und Einhaltung eines vom Bergamte zu gebenden Betriebsplanes.

b) Müssen dieselben die Grube in stetem ununterbrochenem Betriebe erhalten, sie dürfen das Bergwerk weder theilweise noch ganz veräußern, ohne hiezu die Genehmigung bei Königl. Regierung erholt zu haben; im Falle der Verzichtleistung auf gegenwärtige Concession, muß der unterfertigten Stelle drei Monate vorher Anzeige erstattet werden.

c) Haben sich die Concessionäre nach den bestehenden Berggesetzen und den etwa später gegeben werdenden Verordnungen zu fügen, insbesondere müssen sie die Grundeigenthümer, welchen durch den Bergbau Nachtheil zugeht, schadlos halten.

d) Ferner haben sie von jetzt an bis in drei Monaten die gesetzlichen Grubenpläne dem Bergamte vorzulegen, und dieselben fortwährend auch nachzutragen.

e) Müssen dieselben jedes Jahr bis zum 15. October dem Bergamte die Berechnung des vorjährigen besteuerbaren Reinertrages einsenden.

Speyer, den 20. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Für den Director:
Fmont6.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 12387 E. pr. den 25. October 1845.

(Das Gesuch der Gewerkschaft des Quecksilberbergwerks, genannt „Davidskrone", auf der Gemarkung von Föckelberg gelegen, um Erweiterung des Grubenfeldes, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 5. August l. J. ist die von der Gewerkschaft des Quecksilberbergwerks, genannt „Davidskrone", gelegen auf der Gemarkung von Föckelberg, Kantons Wolfstein und Landcommissariats Cusel, vertreten durch Carl Weiß zu Altenkirchen, nachgesuchte Feldeserweiterung gnädigst zugestanden worden.

Das nunmehr neu concedirte Quecksilberbergwerk umfaßt einen Flächenraum von 1 Quadrat-Kilometer 61 Hectaren und 10 Aren und liegt in nachstehender Begrenzung:

Oestlich vom Gemarkstein № 41 der Banngrenze zwischen Mühlbach und Föckelberg, dem Weg Mühlbach nach Föckelberg nach durch das Dorf Föckelberg und von hier aus dem Wege nach Neunkirchen nach bis zum Gemarkstein № 1 zwischen der Banngrenze Föckelberg und Neunkirchen.

Südlich und westlich den Gemarksteinen zwischen Föckelberg und Neunkirchen und zwischen Föckelberg und Rudsweiler von № 1 bis 31 nach und nördlich der Banngrenze zwischen Föckelberg und Mühlbach,

oder vom Gemarksteine Nr. 32 bis 41 nach bis an den Weg von Mühlbach nach Föckelberg.

Der Betrieb dieses Werkes ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Verpflichtet sich die Gewerkschaft zu einem regelmäßigen vom Bergamte zu ertheilenden Betriebsplane und zu einem kunstgerechten Abbau.

b) Muß das Bergwerk im ununterbrochenen Betriebe erhalten und darf dasselbe ohne vorher erholte Genehmigung bei unterfertigter Stelle weder ganz noch theilweise veräußert werden, nicht weniger muß bei beabsichtigter Auflässiglassung die Anzeige drei Monate vorher bei Königl. Regierung gemacht werden.

c) Hat sich die Gewerkschaft in allen Stücken nach den bestehenden Bergwerksgesetzen und den etwa später gegeben werdenden Verordnungen zu achten.

d) Müssen die Grundeigenthümer, welche etwa durch den Betrieb des Werkes Nachtheil erleiden, schadlos gehalten werden.

e) Innerhalb drei Monaten muß der Grund-, Kreuz- und Seigeriß des ganzen Bergbaues dem Bergamte zugestellt werden, die weitern Arbeiten aber müssen jedes Jahr nachgetragen werden.

f) Muß jedes Jahr bis zum 15. October dem Bergamte die Berechnung des vorjährigen besteuerbaren Reinertrags vorgelegt werden.

Speyer, den 20. October 1815.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Schrenk.

Für den Director:
Emonts.
Gerhardt.

Af 1013 II. pr. den 22. October 1815.

(Brand auf dem Diehlenhof bei Göcklingen, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 9. September l. J. auf dem Diehlenhof bei Göcklingen ausgebrochenen Brande haben sich nachbezeichnete Personen auf eine lobenswerthe Weise ausgezeichnet, als:

1. Der Gemeinderath Peter Sommer;
2. die Tagner: Nicolaus Dörler;
3. Jacob Becker;
4. Andreas Silbernagel;
5. Gottlieb Dörler;
6. Jacob Lauth;
7. der Kaminfeger Mehlem, sämmtlich von Göcklingen; sodann
8. der Maurer Heiter von Heuchelheim, und
9. der Handlungs-Commis Adolph Reitz von Altdorf.

Speyer, den 21. October 1815.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Schall.

A1 Nrm. 988 R. pr. den 22. October 1815.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die erste teutsch-katholische Gemeinde zu Danzig von H. Bertholdi. Danzig 1813. Verlag von G. Homann."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 14. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst

dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 20. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 989 R. pr. den 22. October 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Oeffentliche Dank-Addresse an die Herren v. Ibstein und Hecker. Coblenz. Xaver und Kuhlmann 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 14. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 20. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm 1159 II. pr. den 27. October 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Nördlingen verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Katholische Dichtungen von Johannes Ronge. Erstes Heft. Dessau, Verlag und Druck von H. Neuburger 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 17. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 23. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 1196 II. pr. den 27. October 1845.

(Verbotene Schnupftabaksdosen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Landgerichte Pleinfeld verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme von zwei Schnupftabaksdosen mit Johann Czerskis Bildniß und Inschrift, und einer weiteren dergleichen Dose, mit einem auf das Schneidemühler Glaubensbekenntniß Bezug habenden Bilderräthsel wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 17. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Dosen einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 23. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

№ 1228 II. pr. den 27. October 1845.

(Die Bitte des Leopold Ludwig von Frankenthal um Zulassung zur Prüfung für eine Anstellung als teutscher Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur diesseitigen Entschließung vom 13. October d. J., die Prüfung der in diesem Jahre aus dem katholischen Schullehrerseminar entlassenen Zöglinge und deren Classification betreffend (Amtsblatt Nr. 52, pag. 381 und 382), wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 2. September d. J. zu dieser Prüfung, unter Dispensation vom Orgelspiele und Gesang, zugelassene Privat-Schulpräparand Leopold Ludwig, geboren zu Frankenthal den 17. November 1822, in Lehrfähigkeit, Kenntnissen, Religionslehre und im Zeichnen die Note II. 1. mit dem Prädicate guter Befähigung erhalten habe, somit als Gehülfe und Verweser zu solchen Schulstellen, mit welchen keine Organisten- und Kirchendienste verbunden sind, beantragt werden könne.

Speyer, den 21. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

№ 1276 II. pr. den 27. October 1845.

(Heer-Ergänzung pro 1846 aus der Altersklasse 1824, in specie die Beiziehung zurückgestellter Conscribirter aus der Altersklasse 1823 zum activen Militärdienste bei erfolgtem Aufhören deren Zurückstellungsgründe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Unter Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 10. April l. J., № 10498 R. (Amtsblatt № 19), werden die Landcommissariate aufgefordert, die geeigneten Erhebungen zu veranlassen, ob die bei der diesjährigen Aushebung zur Unterstützung ihrer Eltern auf den Grund des §. 48 des Heer-Ergänzungsgesetzes zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1823 denselben auch wirklich noch zur Unterstützung nothwendig sind, und solche auch in der That leisten, wenn dies aber bei dem einen oder dem andern der Fall nicht seyn sollte, wegen dessen Einreihung bei der Aushebung der Altersklasse 1824, in Gemäßheit des §. 65 der Vollzugs-Instruction, alsbald weiteren Antrag hieher zu stellen.

Speyer, den 22. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

№ 1213 II. pr. den 27. October 1845.

(Rettung eines Kindes durch den Gendarmen Joseph Lutz von Eppenbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Anerkennung kund gegeben, daß der zu Eppenbrunn stationirte Gendarme Joseph Lutz, am 13. d. l. M., den siebenjährigen Knaben des Königl. Zolleinnehmers Peter Riebling, aus einem sehr tiefen Weiher, mit eigener Lebensgefahr gerettet hat.

Speyer, den 22. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1915 c. pr. den 23. October 1845.

(Die Wiederbesetzung der in Frankenthal erledigten protestantischen Pfarrstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers und Decans Lattermann auf die erste protestantische Pfarrei zu Landau, ist eine von den beiden Pfarrstellen in Frankenthal in Erledigung gekommen.

Die protestantische Pfarrei Frankenthal hat zwei Pfarrer und begreift die Protestanten in der Stadt selbst und in den umliegenden Höfen, 2526 an der Zahl, und 134 Seelen im Parochialorte Mörsch.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrstelle in:

	fl. kr.
1. Staatsgehalt	464 —
2. Casualien	50 —
	514 —

Zur Vervollständigung der Congrua dritter Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen noch 486 Gulden, welche ihr aus den disponiblen Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Bemerkt wird hiebei, daß dem künftigen Pfarrer für die geistlichen Verrichtungen in der Kreisarmenanstalt und im Bezirksgefängnisse die entsprechende Remuneration von 150 fl und respective 60 Gulden weiter zugewiesen werden dürfte.

Für die Bewerber um diese erledigte Pfarrstelle wird ein Concurstermin von sechs Wochen bestimmt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche derselben durch das Königl. Decanat Frankenthal hierher vorzulegen sind.

Speyer, den 17. October 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October 1845, wurde der bisherige Verweser der Lehrerstelle zu Patersbach, Jacob Ensmenger, zum wirklichen Lehrer an der protestantischen Schule zu Patersbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 22. October 1845, wurde der Schullehrer Friedrich Hussong in Callbach, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Gonbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 17. October 1845 den Schuldienst-Erspectanten Joseph Drexel von Irheim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Pirmasens ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. October d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Adam Runck von Erlenbach, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Niederlustadt, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Heinrich Dornes zum Gehülfen an der gemeinschaftlichen Schule zu Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 22. October 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Paul von Obermoschel, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Irheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

№ 1106 II. pr. den 22. October 1845.

Verzeichniß

der während des IV. Quartals $18^{44}/_{45}$ auf dem Kanal zu Frankenthal aus- und eingeführten Handelswaaren und sonstigen Gegenständen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gyps, Kies, Sand, Erde, Holz, Ziegeln und Töpferwaaren in Fahrzeugen von 100—600 Zentner	14	146
2	Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner .	5	5
3	" " " " 2000 Zentner	—	3
4	Wein	336 Stück	—
5	Bier und Brandwein	—	7 Stücke
6	Leere Stückfässer	4	441
7	Leere Fässer geringeren Gehalts	30	478
8	Birkene Faßreife	—	187 Gebund
9	Getraide und Mehl	280 Säcke	194 Säcke
10	Steinkohlen	17889 Zentner	3300 Zentner
11	Eisen, Draht, Blech, Kupfer	3329 "	5 "
12	Stärke	285 "	—
13	Diverse Güter	581 "	121 Zentner
14	Bretter und Diele	—	11787 Stück
15	Latten und Rahmschenkel	—	7465 "
16	Bauholzstämme	—	2008 "
17	Glaswaaren	232½ Zentner	—
18	Tabaksblätter	483½ "	21 Zentner
19	Mineralwasser	—	400 Krüge

Also aufgestellt und für richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 18. October 1845.

Königl. Rentamt.
Luchesi.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 57. Speyer, den 5. November 1845.

Inhalt:

Ausstellung von Gewerbspatenten für Hausirer. — Aufstellung von Kanal-Agenten. — Verbotene Druckschriften. — Wiederbesetzung der Pfarrei Rusdorf, Decanats Landau. — Bekanntmachung. Errichtung von Fahr-Postanstalten zu Kötzting und Viechtach. — Besteuerung der Neubauten nach der Miethe. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilagen pro 1846.

№ 1524 II. pr. den 28. October 1845.

(Die Ausstellung von Gewerbspatenten für Hausirer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit ist wiederholt wahrgenommen worden, daß der allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1820 zuwider, Gewerbssteuerpatente zum Hausiren ertheilt werden, ohne daß die polizeiliche Bewilligung nach Vorschrift der Verordnung vom 10. Juni 1816 vorausgegangen ist.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, auf die Bekanntmachung vom 8. October 1823 im Intelligenzblatte S. 1415 zur pünktlichen Nachachtung neuerdings hinzuweisen.

Speyer, den 27. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1869 II. pr. den 3. November 1845.

(Aufstellung von Kanal-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. bayerischen Ministeriums des Innern vom 20. d. M. sind als Agenten für den Ludwigskanal ernannt worden:

1. zu Antwerpen das Handlungshaus Koch & Comp.,
2. zu Preßburg Johann Fischer,
3. zu Pesth und Ofen J. G. Halbauer,
4. zu Odessa Ettlinger & Comp.,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 30. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 1476, 1477 H. pr. den 30. October 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

a) „Wider das Papstthum zu Rom. Von Martin Luther. Leipzig, J. Müller 1845",

b) „Welche Zeit ist's im Reiche Gottes? Grimma, Druck und Verlag des Verlag-Comptoirs, 1845",

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 23. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 29. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 1949 c. pr. den 29. October 1845.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Nußdorf, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 28. September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schimpff, ist die Pfarrei Nußdorf, Decanats Landau, in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt den Pfarrort Nußdorf mit 1345 und das ½ Stunden vom Pfarrsitz entfernte Filial Dammheim mit 396 Protestanten. Die Kirche zu Nußdorf ist simultan, die zu Dammheim dagegen ausschließliches Eigenthum der protestantischen Gemeinde. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude befinden sich in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1823 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Nußdorf in folgenden:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	56	30
3. Nutznießung des Pfarrgutes	777	—
4. Grundrenten, im Geldanschlage	1	25
	1066	55
Davon die Lasten ab mit	131	49
Bleiben	935	6

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird andurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche derselben durch das Königl. Decanat Landau hierorts einzureichen sind.

Speyer, den 28. October 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

---

pr. den 28. October 1845.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung von Fahrpostanstalten zu Kötzting und Viechtach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. November l. J. wird

1. mit der in dem Markte Kötzting dermalen bestehenden Briefsammlung auch eine Fahrposterpedition mit Poststall, sodann
2. in dem Markte Viechtach mit der dortigen Briefposterpedition und Poststallhaltung gleichfalls eine Fahrposterpedition verbunden, und erstere durch tägliche Karriolpostfahrten zwischen Kötzting und Cham, letztere durch tägliche Karriolpostfahrten zwischen Viechtach und Stallwang mit Anschluß

an die täglichen Eilwagensfahrten zwischen München und Waldmünchen in unmittelbare Fahrpostverbindung gebracht.

Dieß wird hiedurch mit dem Beifügen allgemein bekannt gemacht, daß mit den einzelnen Karriolpostfahrten alle zur Abgabe an die Postanstalt überhaupt geeignete Fahrpoststücke ihre Beförderung finden.

München, am 18. October 1845.

General-Administration der Königl. Posten.

Goeb.

Tauber.

Ad Nem. Exh. 10946 E. pr. den 3. November 1845.

(Die Besteuerung der Neubauten nach der Miethe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Steuer-Controlämter und Distrikts-Polizeibehörden.

Nachträglich zu den von dem Königl. Finanz-Ministerium unterm 29. März l. J. erlassenen instructiven Bestimmungen über das Verfahren bei Besteuerung von Neubauten nach der Miethe (Amtsblatt № 46) werden die deshalb weiters unterm 4. Juli l. J. ergangenen bezüglichen Anordnungen anmit zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 29. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Schrenk.

Alwens.

Gerhardt.

Finanz-Ministerium.

Was unterm Heutigen an die Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, in untenbezeichnetem Betreff ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Auf den am 7. Mai d. J. erstatteten Bericht wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet:

1. Unter den in den §§. 1 und 9 der instructiven Bestimmungen vom 29. März d. J. erwähnten Bauveränderungen an schon bestehenden Gebäuden, wodurch die ursprüngliche Miethertragsfähigkeit eine wesentliche Aenderung erleidet, sind gemäß dem Ausschreiben vom 3. August 1843 nur solche zu verstehen, in Folge deren der Dachstuhl ganz oder theilweise errichtet, oder wiedererrichtet wird.

2. Wenn gemäß §. 4 besagter Instruction der Fall eintritt, daß Taratoren neu gewählt werden müssen, so entspricht es dem §. 10 des Häusersteuer-Gesetzes, daß diese Wahl nur in der betreffenden Gemeinde statt finde, da die örtlichen Miethverhältnisse zunächst nur von Local-Schätzungsgremien gewürdigt werden können.

3. Wie die in den §§. 5, 10 und 11 der Instruction erwähnten Miethertragsfassionen und Schätzungsregister beschaffen seyen, und bei der ursprünglichen Einwerthung gebraucht wurden, geben die zwei Beilagen zu entnehmen. Die Schätzungsregister dienen zur Controle, und können da, wo nur einzelne Gebäude einzuwerthen sind, ganz entbehrt werden. — Es erscheint zweckmäßig, und trägt zur Verminderung der Kosten bei, wenn zur Einwerthung der Neubauten jährlich nur Ein Termin anberaumt wird.

4. Der §. 11 der Instruction wird in der Erwägung, daß die Verhandlung unter der Leitung eines öffentlichen Beamten geschieht, und die Unterschrift der Taratoren unter dessen Augen erfolgt, dahin modifizirt, daß die Unterschriften der Taratoren keiner weiteren Beglaubigung bedürfen, jene der Eigenthümer und Miethebewohner in den Fassionen aber nur in so ferne als darüber Zweifel entsteht, und es nothwendig befunden wird. Diese Beglaubigung erfolgt durch die Local-Polizeibehörde.

München, am 4. Juli 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Die Besteuerung der Neubauten nach der Miethe betr.

Durch den Minister: der Generalsecretär:

Gietl.

K. Rentamt. K. Gericht.

Miethertrags-Steuerfassion
und
Einschätzungs-Tabelle,
für den

Eigenthümer . . . . . .
des Hauses, Nummer in . . . . . .
im . . . . . Viertel . . . . . .
in der . . . . . Straße . . . . . .

Nachricht und Anweisung für die Fatenten.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 ist der jährliche wirkliche oder mögliche Miethertrag der Maaßstab für die Besteuerung der Häuser.

Der mögliche Miethertrag aus ganz unbemietheten Häusern wird blos durch Schätzung erhoben. Die vorläufige Erhebung des Ertrages aus wirklicher Vermiethung (Miethzins, Hauszins,) sowie des voranschlägigen Ertrags der zeitlich unvermietheten Theile solcher Häuser, worin Miethen vorkommen, geschieht durch Angabe (Fassion) von Seite der betreffenden Hauseigenthümer und Inwohner (Miethleute, Zinsleute). Zu letztem Zwecke erhalten sämmtliche Hauseigenthümer Miethfassionsbögen, unter folgender näheren Anweisung zur Fassionirung:

1. Die Hauseigenthümer haben durch ihre Miethinwohner, die, von diesen gemietheten Haustheile, in den Rubriken 1, 2 und 3 gehörig angeben resp. beschreiben, gleichwie auch in der Rubrike 4, den jährlich wirklich zu bezahlenden Miethzins eintragen und diese Angaben von jedem betreffenden Miether in der Rubrike 3, unmittelbar unter der Wohnungsbeschreibung, eigenhändig unterzeichnen zu lassen.

2. Gleiche Angabe und Beschreibung haben die Hauseigenthümer selbst hinsichtlich jener Haustheile zu machen, welche sie zeitlich nicht vermiethet, sondern zu eigenem Gebrauche und Verfügung inne haben. Sie haben hiebei in der 4ten Rubrike die Miethertrags-Anschläge nach §. 13 des Gesetzes im richtigen Verhältnisse zu den Miethzinsen wirklich vermietheter Haustheile, oder nach den letzten Miethzinsen zu machen.

3. Die Hauseigenthümer haben am Schlusse der Fassion die Aechtheit ihrer eigenen Fassion, sowie der übrigen eingetragenen Miethzinsen, durch ihre Unterschrift mit zu verbürgen.

4. Die wirklichen Miethzinse müssen ohne alle und jede Abzüge vollkommen wahr und richtig angegeben werden. Sie, sowie die Anschläge für vorübergehend nicht vermiethete Haustheile, unterliegen nach §. 13 und 16 des Gesetzes, später einer sachverständigen, genauen, örtlichen, controllirenden Prüfung, und entweder der Anerkennung oder Berichtigung, durch die eigens hiezu aufgestellten Taratoren.

5. Es haben sich sonach Hauseigenthümer und Inwohner vor jeder unrichtigen und unwahren Angabe um so mehr zu hüten, als der §. 15 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt, wie folgt:

„Wer den wahren Miethertrag verſchweigt, unterliegt zum Beſten des Local-Armenfondes einer „dem dreifachen Betrage der verſchwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er „Miethmann oder Vermiether ſeyn. Außerdem noch muß der Steuerkaſſe von der verſchwie„genen Miethrente der treffende Steuerbetrag erſetzt werden."

6. Wenn etwa bei einer Hausmiethe für den jährlichen Miethzins, außer der Benützung der Haustheile, auch noch Gärtchen, Feldgrundſtücke, beſondere Gewerbs-Vorrichtungen, Möblirung, Bedienung u. dgl. einbedungen wären, oder wenn außer dem jährlich zu leiſtenden Geldbetrage in eine Miethe noch gewiſſe jährliche Natural-Abgaben, Dienſtleiſtungen und ſ. m. eingerechnet wären, ſo iſt dieſer Umſtände in der, für Bemerkungen bei der Faſſionirung beſtimmten 6ten Rubrike, kurz und klar zu erwähnen, und ſind daſelbſt die Ertrags-Veranſchlagungen für fragliche Fälle durch die Hauseigenthümer und Inwohner im Einverſtändniſſe zu machen.

7. Im Sinne der §§. 16, 17 und 18 des Geſetzes hat ſich die Beſchreibung und Miethertrags-Faſſionirung nicht blos auf alle Hauptgebäude, ſondern auch auf alle Nebengebäude, was immer für einer Art, und ebenſo auf alle, zu was immer für Zwecken benützten Haustheile, als z. B. Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remiſen, Säle, Speicher, Lager, Werkſtätten u. dgl. zu erſtrecken. Die Fatenten werden demzufolge ſich durchaus keiner Auslaſſung irgend eines Nebengebäudes oder Haustheiles zu Schulden kommen laſſen.

8. Was zuſammen mit einer Wohnung vermiethet iſt, wird bei dem Artikel des betreffenden Miethers vorgetragen, jedoch im Vortrage ſchon ausgeſchieden und bemerkt, welche Haustheile zum Hauptgebäude oder zu den Nebengebäuden gehören.

Das Gleiche findet ſtatt hinſichtlich derjenigen Haustheile, welche der Hauseigenthümer in einem nicht ganz unvermietheten Gebäude für ſich benützt.

9. Nebengebäude ohne beſondere Haus-Nummer, ſo wie iſolirt ſtehende Gartenhäuschen, Kellergebäude u. dgl. werden bei der Faſſionirung zu der betreffenden Haus-Nummer des Haupthauſes gezogen, und nach vorſtehenden Beſtimmungen ausgeſchieden behandelt.

10. Für Haupt- und Nebengebäude, welche durchaus unvermiethet ſind und ganz zum eigenen Gebrauche oder Verfügung des Hauseigenthümers leer ſtehen, hat derſelbe bei der Faſſionirung lediglich die 1te Rubrik auszufüllen, dann in der 2ten und 3ten Rubrike die vollſtändige Beſchreibung ihrer Beſtandtheile, und zwar ausgeſchieden nach Haupt- und Nebengebäuden, ſowie nach Etagen vorzunehmen, und die Faſſion zu unterzeichnen.

11. Bei der Faſſionirung iſt ſich aller und jeder, nicht zur Sache gehörigen Bemerkungen zu enthalten, und dürfen in der Bemerkungs-Rubrike 6 nur weſentliche Bemerkungen, von der sub №. 6 angedeuteten Art eingeſetzt werden.

12. Bei Neubauten iſt in der 6ten Rubrike der Datum der Dachſtuhlaufſetzung, beſcheinigt durch den betreffenden Zimmermeiſter und durch die Polizeiſtelle beglaubiget, anzumerken.

13. Die Faſſionsbögen ſind, nach vorſtehender Anleitung gehörig ausgefüllt und unterſchrieben, in dem von der Diſtrikts-Polizeibehörde vorgeſteckten Termin wieder einzuliefern.

1. Der Hauseigenthümer und Miethleute Tauf- und Geschlechtsname, Character, Gewerbe und sonstiger Erwerb.	2. Etage.	3. Bestandtheile des Gebäudes, als: Zimmer, Kammern, Küchen, Speis, Holzlegen, Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten u. dgl.

Ortschaft.	Haus-No.	Mieth-Ertrag.	Bemerkungen.	Ortschaft.	Haus-No.	Mieth-Ertrag.	Bemerkungen.

Jährlicher Miethen-Betrag.		Bemerkungen.	
4. Nach Fassion des Eigenthümers und nach Angabe des Inwohners	5. Nach Schätzung der Taxatoren.	6. Für die Fassionirung.	7. Für die Schätzung.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. October l. J. die allerunterthänigste Bitte des Carl Friedrich Heintz, ihn von dem Antritte der ihm verliehenen Stelle eines Oberappellationsgerichts-Rathes zu entheben, und ihn als Rath bei dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu belassen, zu gewähren, und zu der hiedurch bei dem Königl. Oberappellationsgerichte in Erledigung kommenden zehnten Rathsstelle außer dem Status allergnädigst den I. Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz, August Petersen, zu befördern.

Seine Majestät der König haben die erledigte Zeichnungslehrerstelle an der lateinischen Schule zu Frankenthal dem Maler Franz Schmitt aus Wolfstein, in widerruflicher Eigenschaft, inhaltlich einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 23. October l. J., allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Georg Friedrich Bennighof zum Verweser der an der protestantisch-teutschen Schule zu Frankenstein, Landcommissariats Kaiserslautern, erledigten Lehrerstelle ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October 1845, wurde Johann Dörr von Zell, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Bischheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Mittelst Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1845, wurde der dermalige Gehülfe zu Ottersheim, Peter Bullinger, zum dritten Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Herxheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 27. October 1845 den bisherigen Lehrer zu Grethen, Wilhelm Höchel, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Edigheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Adam Just von Kübelberg zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Niederrohmbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 29. October l. J. den Schuldienst-Erspectanten Johann Ludwig Görring von Edenkoben, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Nußdorf, Landcommissariats Landau, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 30. October 1845 den dermaligen Gehülfen zu Hainfeld, Jacob Bast, zum Gehülfen an der untern katholischen Knabenschule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Heinrich Nebinger von Albisheim, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Böchingen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 30. October 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	100½	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	730	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	107	
Sächsisch-Bayerische	96	

(Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilagen pro 1846.)

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden sowohl sämmtliche Königl. Stellen, als die übrigen Bezieher obiger Blätter, auf die rechtzeitige Bestellung derselben für 1846 aufmerksam gemacht, die Königl. Landcommissariate und Königl. Postämter insbesondere aber ersucht, ihre Zustellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter richtig bemessen werden könne.

Speyer im November 1845.

Die Königl. Redaction.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 58. Speyer, den 13. November 1845.

Inhalt:

Die Kartoffel-Epidemie betr. — Uebersicht der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariats Kirchheim im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Unerlaubtes Ausspielen und Verloosen von Effecten. — Verbotene Druckschrift. — Auszeichnungen bei einem Brande. — Prospectus für die Herausgabe einer Sammlung der in der Pfalz geltenden Gesetze und Verordnungen im Gebiete der Verwaltung. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Jahre 1844.

A4 Nrm. Exh. 1754 II. pr. den 4. November 1845.

(Die Kartoffel-Epidemie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Befehl des Königl. Ministeriums des Innern wird nachstehend eine von dem Professor Dr. Fürnrohr zu Regensburg über die Behandlung der eingeärndeten Kartoffeln einbeförderte Belehrung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Speyer, den 31 October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schenk.

Schalk.

Seit mehreren Monaten hat sich zuerst im nordwestlichen Teutschland, dann auch im Königreiche Würtemberg und neuerdings auch in mehreren Gegenden Bayerns eine Krankheit unter den Kartoffeln gezeigt, welche früher nicht gekannt war, und von den Erscheinungen, unter welchen sie auftritt, den Namen der nassen Fäule erhalten hat.

Die von dieser Krankheit befallenen Kartoffeln erkennt man schon äußerlich daran, daß dieselben hin und wieder größere oder kleinere, dunklere, meist bläulich graue Flecken besitzen, von welcher sich die Oberhaut leichter als an andern Stellen lösen läßt. Durchschneidet man eine solche Kartoffel der Länge nach, so bemerkt man, daß unmittelbar unter jenen Flecken braune Streifen sich befinden, und daß die Knollenmasse an diesen Stellen in einen fäuligen oder teigigen Zustand übergegangen ist, während die übrige, innere Masse des Knollens bis in die Mitte hin sich noch vollkommen gesund darstellt.

Die ebenbeschriebenen Erscheinungen bilden das erste und gelindere Stadium der Krankheit, welche nach den vorliegenden Erfahrungen nur dann weiter fortschreitet, wenn die von ihr ergriffenen Kartoffeln längere Zeit

noch im feuchten Boden liegen bleiben, oder in feuchten und dumpfigen, der Luft unzugänglichen Orten, dicht aufeinander gehäuft aufbewahrt werden. Die anfänglich nur außen im Umkreise bemerkte Fäulniß setzt sich dann schnell bis in das Innere des Kornes fort, und verwandelt den ganzen ursprünglich festen Inhalt des Knollens in eine schmutzig graue, schmierige Masse von unerträglich eckelhaftem Geruche. Das Uebel ist alsdann um so größer, als es ansteckend auf die noch übrigen, vorher gesunden Kartoffeln einwirkt, und diese schnell in denselben Zustand der gänzlichen Auflösung überführt.

Die Ursache dieser Krankheit ist bis jetzt noch nicht genau ermittelt. Allerdings mag die feuchte Witterung des vergangenen Frühlings und Sommers auf ihre Ausbildung großen Einfluß gehabt haben, wie sie denn auch vorzüglich in feuchten, nassen Gründen, sowie in feuchten Aufbewahrungsorten die Bedingungen ihrer Entstehung und Fortbildung findet; aber hierin kann doch wohl nicht ihr einziger Grund liegen, da dieselbe auch, wenn gleich seltener und weniger intensiv, auf vollkommen trocknen Aeckern sich einstellte, und gar manches nasse Jahr mit häufigern und länger andauerndem Regenwetter schon vorüber gegangen ist, ohne daß eine solche Erkrankung der Kartoffeln beobachtet wurde. In einer fehlerhaften Kulturmethode kann der Grund derselben eben so wenig gesucht werden, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die nach allen Regeln der rationellen Landwirthschaft angepflanzten Kartoffeln eben so wenig von der Erkrankung verschont blieben, als andere. Auch die Sorte von Kartoffeln scheint von keinem erheblichen Einfluß zu seyn, nur so viel hat sich bis jetzt herausgestellt, daß am meisten die weißen und gelben, weniger die rothen, am seltensten die violetten Kartoffeln der Erkrankung unterliegen.

Es bleibt uns also unter diesen Umständen nichts Anders übrig, als diese Erscheinung als eine Epidemie oder Seuche zu betrachten, wie dergleichen sich auch zuweilen bei Menschen und Thieren einstellen, ohne daß ein vorhergegangener Grund derselben bestimmt nachgewiesen werden kann. Gleichwie es aber in solchen Fällen die Aufgabe des Arztes ist, dem weiteren Umsichgreifen der Krankheit dadurch entgegen zu treten, daß die ihren Ausbruch begünstigenden Umstände sorgfältig entfernt gehalten und beseitigt werden, so muß auch der Landwirth in dem vorliegenden Falle zu Mitteln seine Zuflucht nehmen, welche die Bedingungen, unter welchen die Krankheit sich weiter fortbildet, geradezu abschneiden und dadurch eine, wenn auch nur theilweise Benützung der noch im ersten Stadium der Erkrankung stehenden Kartoffel noch immer möglich machen.

Da nach den obigen Angaben nichts so sehr die fortschreitende Fäulniß begünstigt, als Nässe und Feuchtigkeit, so erscheint es als erste und Hauptregel, die Kartoffeln so trocken, als nur immerhin möglich, einzuheimsen und aufzubewahren. Da ferner die Krankheit eine ansteckende ist, so liegt es in der Natur der Sache und gibt als zweite Regel, die erkrankten Kartoffel möglichst von den gesunden abgesondert zu halten. Es gründen sich hierauf folgende, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht genug zu widerholende Vorschriften:

1. Man nehme die Kartoffeln nur bei trocknem Wetter aus dem Boden.
2. Unmittelbar nach der Erndte bringe man die Kartoffeln an einen trocknen, luftigen, gegen Regen geschützten Ort, breite sie daselbst möglichst dünn aus und lasse sie lange liegen, bis sie vollkommen an der Oberfläche abgetrocknet sind.
3. Sollten sich unter den Kartoffeln bereits erkrankte vorfinden, was sich leicht an den obenerwähnten Flecken erkennen läßt, so scheide man diese sogleich von den gesunden ab und bringe sie an von letzteren abgesonderte Aufbewahrungsorte.
4. Zur Aufbewahrung von gesunden Kartoffeln wähle man nur ganz trockne und luftige Keller, deren

Boden vorerſt mit trocknem Sande beſtreut worden iſt, bilde, wenn es angeht, nicht zu große Haufen von denſelben, und behalte ſich dadurch die Möglichkeit offen, dieſelben von Zeit zu Zeit umzuſchaufeln und wieder mit friſcher Luft in Berührung zu bringen.

5. Während des Winters muſtere man öfters die Vorräthe und entferne jederzeit ſogleich diejenigen Knollen, welche Spuren der Erkrankung an ſich tragen.

6. Diejenigen Landwirthe, welche keine trocknen Keller beſitzen, werden am beſten thun, ihre Kartoffelvorräthe in oberirdiſchen Räumen, in Scheuern, auf Speichern und dgl. aufzubewahren. Der allenfallſige Nachtheil des Erfrierens, dem die Kartoffeln dadurch ausgeſetzt ſeyn können, iſt jedenfalls geringer, als der des zuverläſſig eintretenden Faulens im Keller; denn während im erſteren Falle die Kartoffel noch immer vorzüglich tauglich zu Branntweinbereitung und Viehfütterung bleibt, geht ſie im letzteren jeder Nutznießung und Verwerthung unrettbar verloren.

7. Die vorſtehende Vorſchrift gilt auch für die Conſumenten, welche ſich nur kleinere Vorräthe beilegen, und daher dieſelben um ſo leichter an trockenen und mäßig erwärmten Orten des Hauſes unterbringen können.

8. Die bereits erkrankt aus dem Boden gekommenen Kartoffeln, ſowie diejenigen, an welchen ſich ſpäter die Symptome der Krankheit zeigen, ſollten jedenfalls nur unter dem Dache, auf dem Speicher, und zwar ſo viel als möglich ausgebreitet aufbewahrt werden. Bei fehlender Feuchtigkeit von außen ſchrumpfen alsdann die erkrankten Stellen ein, und verleihen dem Knollen ein pockennarbiges Anſehen; mit dieſem Vertrocknen iſt aber zugleich der Keim der Krankheit erſtickt.

9. Wo es angeht, ſollten dieſe letzteren Knollen nur zur Branntweinbereitung benützt werden, wozu ſich dieſelben um ſo mehr eignen, als die anatomiſche Unterſuchung ſelbſt deren erkrankten Stellen gezeigt hat, daß das Stärkmehl, worauf es hier beſonders ankommt, quantitativ und qualitativ unverändert geblieben iſt.

10. Dagegen kann die Verwendung der angegriffenen und getrockneten Kartoffeln zur Viehfütterung nur verſuchsweiſe empfohlen werden, um ſo mehr, als das Vieh, nach der Verſicherung mehrerer Oeconomen, einen natürlichen Abſcheu vor den friſchen erkrankten Kartoffeln beſitzt, und dieſelben unberührt läßt. Da die ganze Krankheit in einer chemiſchen Zerſetzung der ſtickſtoffartigen Beſtandtheile der Kartoffel zu beſtehen ſcheint, ſo ſind dergleichen Fütterungsverſuche nur mit größter Vorſicht anzuſtellen.

Vorſtehende, größtentheils allgemein ausführbare Vorſchriften dürften im Weſentlichen ausreichen, den Landwirth bei deren Befolgung gegen größere Gefahr zu ſchützen, und einem Uebel zu ſteuern, das, wenn es des Herren Wille iſt, ebenſo vorübergehend, wie andere krankhafte Erſcheinungen in der Pflanzenwelt ſeyn dürfte.

Regensburg, den 17. October 1845.

Prof. Dr. Fürnrohr.

pr. den 5. November 1845.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariats Kirchheim im Jahre 1844 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen. fl	kr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1844. fl	kr
1	Alsenz, Kantonsgefängniß	200	—	—	—	—	200	—
2	Alsenz, Gemeinde	219	57	323	8	52	636	27
3	Dieselbe	400	—	153	7	38		
4	Altenbamberg, Gemeinde	4	18	323	—	12	5	—
5	Altenbamberg, protestantische Kirche	255	3	233	7	24	261	27
6	Baierfeld, Gemeinde	266	—	340	11	17	277	17
7	Bennhausen, Gemeinde	—	30	207	—	1	—	31
8	Bischheim, Gemeinde	7	48	338	—	20	8	8
9	Bisterschied, Gemeinde	71	57	340	3	2	142	31
10	Dieselbe	65	—	312	2	32		
11	Bolanden, Armenfond	5	42	335	—	15	5	57
12	Callbach, Gemeinde	67	—	337	2	49	69	49
13	Cölln, Gemeinde	—	42	323	—	2	26	14
14	Dieselbe	25	—	160	—	30		
15	Dannenfels, Gemeinde	4	23	207	—	6	4	29
16	Donnersberger Thurmbauverein	300	—	352	13	13	618	56
17	Derselbe	300	—	153	5	43		
18	Dörnbach, Gemeinde	50	—	344	2	9	52	9
19	Dörrmoschel, Gemeinde	17	3	340	—	43	17	46
20	Dreysen, Armenfond	220	—	203	5	34	225	34
21	Dreysen, protestantische Kirche	200	—	318	7	56	207	56
22	Duchroth-Oberhausen, Gemeinde	175	19	340	7	25	265	1
23	Dieselbe	80	—	229	2	17		
24	Ebernburg, Gemeinde	7	36	323	—	19	7	55
25	Einselthum, Gemeinde	800	—	93	9	18	809	18
26	Feil-Bingert, Gemeinde	65	12	323	2	37	67	49
27	Finkenbach, Gemeinde	28	52	340	1	14	30	6
28	Gauersheim, Gemeinde	6	46	352	—	18	10	11
29	Dieselbe	3	—	323	—	7		
30	Gaugrehweiler, Gemeinde	7	—	340	—	38	7	18
31	Gerbach, Gemeinde	12	—	340	—	30	12	30
32	Haßgarten, Gemeinde	20	48	323	—	51	21	39
33	Hochstätten, Gemeinde	34	—	323	1	22	35	22
34	Ilbesheim, Armenfond	3	31	333	—	10	3	41
35	Ilbesheim, Gemeinde	35	2	16	—	4	35	6
36	Kerzenheim, Armenfond	150	—	330	6	10	156	10
37	Kerzenheim, Gemeinde	100	—	330	4	7	104	7
38	Kerzenheim, protestantische Kirche	272	20	152	5	9	277	29

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen.	Zinszeit nach Tagen	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1844.
		℔ Xr		℔ Xr	℔ Xr
39	Kirchheim, Armenfond	204 36	311	7 57	212 33
40	Kirchheim, Kantonsgefängniß	150 —	—	— —	150 —
41	Kriegsfeld, Gemeinde	140 —	338	5 54	160 54
42	Dieselbe	14 30	292	— 30	
43	Kriegsfeld, protestantische Kirche	300 —	165	6 10	306 10
44	Lautersheim, Gemeinde	200 —	330	8 14	208 14
45	Lettweiler, Gemeinde	7 25	340	— 18	7 43
46	Mannweiler, Gemeinde	1 36	323	— 5	1 41
47	Marienthal, Gemeinde	1 —	330	— 2	4 2
48	Dieselbe	3 —	15	— —	
49	Mauchenheim, Gemeinde	100 —	60	— 45	100 45
50	Münsterappel, Gemeinde	151 20	34	— 38	151 58
51	Nahbrücke bei Ebernburg, Concurrenzbezirk	2981 46	100	37 10	3018 56
52	Niederhausen, Armenfond	30 —	341	1 16	31 16
53	Niedermoschel, Gemeinde	10 —	337	— 25	10 25
54	Obermoschel, Gemeinde	51 —	337	2 8	53 8
55	Obermoschel, protestantische Kirchenschaffnerei	1000 —	132	16 28	1016 28
56	Obermoschel, katholische Kirche	70 —	255	2 13	72 13
57	Oberndorf, Gemeinde	1 21	323	— 2	1 23
58	Odernheim, Gemeinde	18 49	340	— 48	19 37
59	Odernheim, protestantische Kirche	50 —	350	2 11	52 11
60	Oberwiesen, Armenfond	120 —	304	4 33	124 33
61	Orbis, Armenfond	20 —	351	— 52	20 52
62	Orbis, Gemeinde	5 10	344	— 13	5 23
63	Ransweiler, Gemeinde	3 30	340	— 8	3 38
64	Rehborn, Gemeinde	10 59	340	— 28	11 27
65	Rattersheim, Armenfond	33 —	352	1 27	34 27
66	Rockenhausen, Gemeinde	172 46	350	7 33	180 19
67	Rockenhausen, katholische Kirche	30 —	309	1 9	31 9
68	Rockenhausen, protestantische Kirche	12 —	350	— 31	12 31
69	Rodenbach, Gemeinde	200 —	330	8 14	208 14
70	Ruppertsecken, Gemeinde	27 —	330	1 7	41 8
71	Dieselbe	13 —	15	— 1	
72	St. Alban, Gemeinde	6 —	340	— 15	6 15
73	Schiersfeld, Gemeinde	43 —	337	1 48	44 48
74	Schönborn, Gemeinde	36 59	340	1 34	38 33
75	Sitters, Gemeinde	10 —	337	— 25	10 25
76	Stahlberg, Gemeinde	46 —	340	1 57	47 57
77	Stauf, Armenfond	20 —	351	— 52	20 52
78	Steingruben, Gemeinde	3 —	340	— 8	3 8
79	Stetten, Gemeinde	17 5	352	— 45	118 59
80	Dieselbe	97 15	323	3 54	
81	Teschenmoschel, Gemeinde	30 —	340	1 16	31 16
82	Unkenbach, Gemeinde	300 —	337	12 30	312 30
83	Waldgrehweiler, Gemeinde	10 39	340	— 28	11 7

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1844.
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
84	Weitersweiler, katholische Kirche	120 —	180	2 42	292 3
85	Dieselbe	168 —	57	1 22	
86	Winterborn, Armenfond	30 —	330	1 14	31 14
87	Würzweiler, Gemeinde	6 —	330	— 15	
88	Dieselbe	100 —	60	— 44	129 1
89	Dieselbe	22 —	15	— 2	
90	Zell, Gemeinde	84 36	169	1 47	86 23
		11766 41	—	276 7	12042 48

M 1896 II. pr. den 4. November 1845.

(Das unerlaubte Ausspielen und Verloosen von Effecten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden.

Ohnerachtet der bestehenden Gesetze und der neuerdings wiederholt bekannt gemachten Verbote, werden doch noch immer sehr häufig, sey es durch Vereine, sey es durch Privaten, einzelne oder mehrere Mobiliar-Effecten, Arbeiten u. dgl. auf eine mehr oder minder große Zahl von Loosnummern zum Ausspielen gebracht.

Wenn auch hie und da dieses Ausspielen zu löblichen und wohlthätigen Zwecken statt findet, so bleibt doch immer ein solches Unternehmen in so lange unzulässig, als nicht zu solcher Verloosung die höhere Ermächtigung vorliegt.

Es werden daher die Districts- und Local-Polizeibehörden auf diesen Mißbrauch wiederholt aufmerksam gemacht, mit der gemessensten Weisung, gegen dergleichen nicht vorher genehmigte Verloosungen und gegen das Ausbieten der Loosnummern hiezu ernstgemessen einzuschreiten.

Speyer, den 31. October 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 1979 II. pr. den 10. November 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die neuesten Bewegungen in der katholischen Kirche. Ein Wort für und wider ihre Anerkennung im Staate. Von J. H. F. Romberg. Bromberg 1845.“

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 30. v. M. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 8. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen.

№ 1548 II. pr. den 10. November 1845.

(Auszeichnungen bei einem Brande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem in der Nacht vom 5. auf den 6. September in den Jacob Sauberschwarz'schen Gebäulichkeiten zu Pirmasens ausgebrochenen Brande, haben sich nachfolgende Personen durch eifrige und thätige Beihülfe im Löschen und Wassertragen besonders ausgezeichnet und werden zur öffentlichen Anerkennung ausgeschrieben:

1. Gottlieb Schmidt, Zimmermann;
2. Heinrich Sassenberger, Maurer;
3. Georg Herd, Maurer;
4. Christian Schneider, Schuster;
5. Wilhelm Gottel, Maurer;
6. Georg Ruf, Zimmermann;
7. Gottfried Melchior, Schuster;
8. Johann Peter Maier, Schuster;
9. Johann Adam gen. Christian Wagner, Fuhrmann;
10. Gottfried Schneider, Schuster;
11. Michael Kunz, Maurer;

sämmtliche von Pirmasens.

12. Jacob Klingmann, Zimmergeselle bei Ruf;
13. Peter Bofung, Zimmergeselle bei Ruf.

Speyer, den 7. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 5. November 1845.

Prospectus

für die Herausgabe einer Sammlung der in der Pfalz geltenden Gesetze und Verordnungen im Gebiete der Verwaltung.

Nach einer im Amts- und Intelligenzblatte vom Jahre 1836 (№ 38) geschehenen Ankündigung der großen Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung für das ganze Königreich Bayern sollte diesem Werke ein den Specialitäten der Pfalz gewidmeter Band beigefügt werden. Dieser Zusicherung gemäß wurde alsbald mit der Sammlung der bezüglichen Materialien begonnen; allein es kann das unterdessen druckreif gewordene Werk, des reichhaltigen Stoffes wegen, trotz der in Eintheilung und Ausfertigung eingehaltenen Oeconomie, nicht in einen einzigen Band zusammengefaßt werden; vielmehr wird solches zu vier ansehnlichen Bänden anwachsen und mehr als 200 engedruckte Bogen bilden, welche im äußern Formate dem vorgenannten allgemeinen Döllinger'schen Werke ganz gleich kommen, übrigens für sich, unabhängig von diesem, ein selbstständiges Ganzes ausmachen, und unter dem Titel erscheinen sollen: „Repertorium über die Gesetze und Verordnungen in allen Theilen der Verwaltung und des öffentlichen Dienstes für die bayerische Pfalz."

Die innere Einrichtung dieses Repertoriums anlangend, so sind darin alle während der französischen Regierungsperiode erlassenen Gesetze und Verordnungen bloß mit Angabe ihres Betreffs, Datums und der Nummer des Bulletins verzeichnet, hiervon jedoch die von den General-Commissären der Regierung publizirten, wesentlichen, noch gültig bestehenden derselben nebst den eigenen organischen Beschlüssen unter Zugrundlegung der Rudler'schen Sammlung und der folgenden hundert Bulletins in der Hauptsache ihres Inhaltes wörtlich eingerückt. Dieses ist auch bei den noch anwendbaren Präfecturbeschlüssen der die Pfalz zunächst angehenden 3 Departemente jener Zeit der Fall, sowie bei den noch gültigen Verfügungen der gemeinschaftlichen Landesadministration und des dieser vorhergegangenen General-Gouvernements.

Ebenso sollen die durch das Kreis-Intelligenzblatt verkündigten Verordnungen, wenn von wesentlichem noch

gültigen Inhalte, in der Hauptsache ausführlich gegeben, jene in dem Amtsblatte selbst enthaltenen aber bloß mit Angabe ihres Betreffs, Datums und Nr. verzeichnet werden. Außerdem sind auch alle sonstigen erläuternden, vervollständigenden, zunächst den amtlichen Dienst angehenden Umschreiben und Beschlüsse der obersten Kreisstelle seit dieser Zeit überall an den bezüglichen Stellen theils wörtlich, theils im Auszuge beigefügt.

Es umfaßt aber diese Zusammenstellung nicht bloß das Gebiet der innern Verwaltung in allen ihren Theilen, sondern mit Rücksicht auf dieselbe und wegen der intimen Verzweigung aller einzelnen Theile der ganzen Landesverwaltung unter sich, auch diejenigen Verordnungen, welche auf das Gerichtswesen, den Finanzdienst, die Staatsökonomie und die äußerlichen Einrichtungen der Kirche Bezug haben, so daß solche ihrer Vollständigkeit wegen, jedem Beamten und Bediensteten für den praktischen Geschäftsdienst von wesentlichem Nutzen seyn wird.

Da jedoch das Erscheinen des Werkes, dessen Herausgabe nur auf amtlichem Wege geschieht, zuvörderst noch von dem Umstande abhängt, daß die Selbstkosten gedeckt werden, was bei einem Absatze von 300 Exemplaren und einem Preise von

Zehn Gulden

möglich wird, so wird hiemit zur Subscription unter dem Bemerken eingeladen, daß das Werk vier Quartbände (mit saubern weißen Druckpapier) umfassen wird, und daß mit dem Drucke begonnen und unausgesetzt fortgefahren werden kann, sobald der vorbezeichnete Absatz von fünfhundert Exemplaren gesichert ist.

Schließlich diene zur Kenntniß, daß bei sämmtlichen Landcommissariaten des Regierungsbezirks Subscriptionslisten bis zum 1. Januar 1846 zur beliebigen Einzeichnung hinterlegt sind.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. September 1845 allergnädigst bewogen gefunden, dem Appellationsrathe Johann Baptist Stengel in Zweibrücken, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand nach §. 22 lit. B. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde mit dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen Dienstleistung zu bewilligen, und die sich hierdurch erledigende Rathstelle bei dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, dem Königl. Bezirks- und Untersuchungsrichter in Kaiserslautern Goswin von Hoermann zu verleihen;

Ferner mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. October 1845, den Friedensgerichtsschreiber Philipp Zöller in Winnweiler, in Folge administrativer Erwägung mit Belassung seines Standesgehaltes und Titels, nach §. 19 der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde seines Dienstes zu entheben.

(Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilagen pro 1846.)

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden sowohl sämmtliche Königl. Stellen, als die übrigen Bezieher obiger Blätter, auf die rechtzeitige Bestellung derselben für 1846 aufmerksam gemacht, die Königl. Landcommissariate und Königl. Postämter insbesondere aber ersucht, ihre Zustellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter richtig bemessen werden könne.

Speyer im November 1845. **Die Königl. Redaction.**

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 58

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

aller

Einnahmen und Ausgaben

des

Hagel-Versicherungs-Vereines

für das

Königreich Bayern

vom Jahre **1844.**

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																					
		Reste herein von 1843.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Satzungen.		Porti-Ersatz.		Diverse			Summa.		
		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	p	fl.	kr.	p
	I. Regierungsbezirk																								
1	Aschauer, in Straußdorf	—	—	—	240	25	3	—	—	29	8	2	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	270	4	1
2	Beimler, in Miesbach	—	—	—	128	14	—	—	—	17	57	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	11	3
3	Bößl, in Tölz	—	—	—	142	44	—	—	—	45	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	187	50	—
4	Bösmiller, in Aichach	—	6	—	35	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	16	—
5	Brandmaier, in Moosburg	—	—	—	15	37	1	—	—	39	17	2	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	55	12	3
6	Brunnschmid, in Pasing	—	29	—	26	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	51	—
7	Dunst, in Altötting	—	—	—	308	58	—	—	—	—	—	—	—	18	—	30	—	—	—	—	—	—	209	46	—
8	Entmooser, in Langenpfunzen	—	—	—	65	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	65	26	—
9	Enzensperger, in Au	—	—	—	186	50	—	—	—	42	58	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	229	48	2
10	Führer, in Maisach	—	—	—	330	26	1	—	—	4437	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4767	48	1
11	Gastberger, in Traunstein	—	—	—	485	42	3	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	486	12	3
12	Göbl, in Habach	—	—	—	843	19	—	—	—	—	—	—	1	11	—	36	—	—	—	—	—	—	845	6	—
13	Göschl, in Laufen	65	—	2	318	21	—	—	—	53	48	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	437	10	—
14	Greißl, in Obing	—	—	—	213	9	2	—	—	12	7	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	225	40	2
15	Haidpichler, in Haidpichl	—	—	—	43	45	—	—	—	13	47	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	57	44	—
16	Haltenberger, in Gelting	13	39	—	114	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128	—	—
17	Hintermayr, in Pullenhofen	—	—	—	53	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	53	35	—
18	Huber, in Törring	—	—	—	135	57	—	—	—	—	—	—	—	24	—	18	—	—	—	—	—	—	156	39	—
19	Karl, in Inning	—	—	—	441	42	—	—	—	125	36	—	—	30	—	6	—	—	—	—	—	—	567	34	—
20	Kirmaier, in Mühldorf	—	—	—	41	3	2	—	—	7	58	3	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	49	14	1
21	Köglsperger, in Deining	—	—	—	181	5	—	—	—	59	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	53	—
22	Kogler, in Percha	—	—	—	130	50	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	50	2
23	Krug, in Endorf	—	—	—	480	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	480	58	—
24	Lachner, in Schrobenhausen	—	—	—	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	28	—
25	Leidl, in Jacobsberg	—	5	2	50	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	46	2
26	März, in München	98	44	—	478	14	—	1	36	15	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	594	26	—
27	Maier, Mich., in Weilheim	72	40	3	393	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	466	47	3
28	Maier, Seb., in Trostberg	—	—	—	193	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	195	56	—
29	May, in Wasserburg	5726	14	—	168	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5896	15	—
30	Melcher, in Greifenberg	—	—	—	20	51	—	—	—	1	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	59	2
31	Mühlbauer, in Rain	—	—	—	114	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	114	22	—
32	Mysenbeck, in Kay	—	—	—	414	52	—	—	—	—	—	—	—	1	28	—	—	—	—	12	—	—	416	32	—
33	Oettl, in Wahl	—	—	—	55	22	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	22	—
34	Rappel, in Ehrestorf	—	—	3	521	15	—	—	—	329	44	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	851	24	3
35	Reitmayer, in Zien	1721	47	3	45	50	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1767	42	3
36	Ritzl, in Grassau	—	—	—	77	44	—	—	—	92	24	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	170	14	—
37	Rohrmüller, in Dorfen	—	3	19	3	17	32	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	12	—	—	—	—	22	4	—
38	Sedlmaier, in Altomünster	—	—	11	1	25	29	—	—	104	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129	53	—
39	Sedlmaier, in Solln	—	—	36	2	55	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	1	2
40	Schmid, in Peiting	—	—	—	—	880	12	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	48	—	—	—	—	881	18	1
41	Schöppel, in Arnbach	—	—	—	—	250	13	—	—	2380	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2631	27	—
42	Schruff, in Föching	—	—	—	—	103	29	—	—	7	52	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	111	45	—

Gutmachung.

Oberbayern.

Reste hinaus von 1843. (fl. kr. p)	Baar-Lieferungen. (fl. kr. p)	Klag-Kosten. (fl. kr.)	Entschädigung von 1844. (fl. kr. p)	Abschätzungs-Kosten. (fl. kr.)	Agentie-Gebühren vorigen Jahres (fl. kr. p)	Agentie-Gebühren laufenden Jahres (fl. kr. p)	Vergütungen an Inserations-Gebühr, Botenlöhne u. Porti-Auslagen (fl. kr. p)	Nachlaß und Verlust. (fl. kr. p)	Diverse. (fl. kr. p)	Summa. (fl. kr. p)	Verbleiben Reste herein. (fl. kr. p)	Verbleiben Reste hinaus. (fl. kr. p)
— 54 —	224 52 —	—	27 23 —	3 —	—	12 1 1	— 48	—	1 6 —	270 4 1	—	—
—	117 2 —	—	16 30 —	1 30	—	6 9 3	—	—	—	141 11 3	—	—
—	142 55 —	—	34 47 —	3 —	—	7 8 —	—	—	—	187 50 —	—	—
—	33 25 —	—	—	—	—	1 45 —	—	—	—	35 10 —	— 6 —	—
—	14 19 —	—	34 7 —	6 —	—	— 46 3	—	—	—	55 12 3	—	—
—	14 39 —	—	—	—	—	— 47 3	—	—	—	15 26 3	11 24 1	—
—	279 48 —	—	10 43 —	3 30	—	15 27 —	—	—	—	309 28 —	— 18 —	—
1 2 3	61 8 1	—	—	—	—	3 15 —	—	—	—	65 26 —	—	—
—	196 31 —	—	20 31 —	3 —	—	9 20 2	— 36	—	—	229 48 2	—	—
—	318 35 —	—	4410 42 —	20 —	—	16 31 1	2 —	—	—	4767 48 1	—	—
—	429 51 —	—	—	—	—	22 34 —	—	—	—	432 28 —	33 44 3	—
—	803 4 —	—	—	—	—	42 10 —	—	—	—	845 14 —	—	— 8
—	315 37 —	—	4 57 —	1 30	—	15 55 —	—	—	99 11 —	437 10 —	—	—
—	215 1 2	—	—	—	—	10 39 —	—	—	—	225 40 2	—	—
—	43 49 —	—	10 14 —	1 30	—	2 11 —	—	—	—	57 44 —	—	—
—	108 38 —	—	—	—	—	5 43 —	—	—	—	114 21 —	13 39 —	—
—	50 30 —	—	—	—	—	2 40 —	— 27	—	—	53 37 —	—	— 2
—	148 15 —	—	—	—	—	7 47 3	—	—	—	156 2 3	— 36 1	—
—	425 36 —	—	117 13 —	3 —	—	22 5 —	—	—	—	567 54 —	—	—
—	47 11 1	—	—	—	—	2 3 —	—	—	—	49 14 1	—	—
1 22 —	171 3 —	—	54 35 —	4 30	—	9 3 —	—	—	— 20 —	240 53 —	—	—
—	124 19 —	—	—	—	—	6 32 2	—	—	—	130 51 2	—	— 1
—	457 55 —	—	—	—	—	24 1 —	—	—	—	481 56 —	—	— 58
— 8 3	3 9 —	—	—	—	—	— 10 1	—	—	—	3 28 —	—	—
—	48 14 2	—	—	—	—	2 32 —	—	—	—	50 46 2	—	—
—	488 20 —	—	—	—	1 55 —	22 57 —	2 10	59 46 —	—	575 8 —	19 18 —	—
—	374 2 —	—	—	—	—	19 41 —	—	—	— 24 —	394 7 —	72 40 3	—
—	185 40 —	—	—	—	—	9 47 3	—	—	—	195 27 3	— 28 1	—
—	141 28 —	—	—	—	—	7 59 3	—	—	—	149 27 3	5746 47 1	—
—	20 57 —	—	—	—	—	1 2 2	—	—	—	21 59 2	—	—
—	108 39 —	—	—	—	—	5 42 2	—	—	—	114 21 2	— — 2	—
—	424 11 2	—	—	—	—	22 14 2	—	—	—	446 26 —	— 6 —	—
—	54 — —	—	13 36 —	—	—	2 46 —	—	—	—	70 22 —	—	—
—	495 2 —	—	322 48 —	7 30	—	26 3 3	—	—	—	851 23 3	—	—
—	43 27 —	—	—	—	—	2 17 2	—	—	—	45 44 2	1721 58 1	—
— 1 —	82 10 —	—	76 40 —	7 30	—	3 53 —	—	—	—	170 14 —	—	—
—	21 11 2	—	—	—	—	— 52 2	—	—	—	22 4 —	—	—
—	24 30 —	—	100 7 —	4 —	—	1 16 —	—	—	—	129 53 —	—	—
—	52 15 —	—	—	—	—	2 46 —	—	—	—	55 1 —	1 — 2	—
—	832 24 3	—	—	—	—	44 — 2	4 54	—	—	881 18 1	—	—
—	214 52 —	—	2388 3 —	16 —	—	12 32 —	—	—	—	2641 27 —	—	—
—	106 35 —	—	—	—	—	5 10 —	—	—	—	111 45 —	—	—

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit. Reste herein von 1843. fl.	kr.	p	Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen. fl.	kr.	p	Klag-Kosten. fl.	kr.	Baar-Empfang aus der Kassa. fl.	kr.	p	Manco. fl.	kr.	p	Satzungen. fl.	kr.	Porto-Ersatz. fl.	kr.	Diverse. fl.	kr.	p	Summa. fl.	kr.	p
43	Schwaiger, in Buching	—	—	-	217	3	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	217	8	-
44	Steger, in Greinmühl	—	—	-	504	21	-	—	—	37	5	-	2	54	..	—	6	—	—	—	—	..	544	26	-
45	Strauch, in Ingolstadt	4	48	-	39	46	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	12	—	—	—	—	..	41	46	-
46	Terofall, in Dorfen	30	16	-	13	6	-	—	—	8	35	-	—	—	..	—	12	—	—	—	—	..	52	9	-
47	Vitzthum, in Freising	—	—	2	9	47	1	—	—	165	16	3	—	—	..	—	12	—	—	—	—	..	175	16	2
48	Vogg, in Jesenwang	—	—	-	260	16	-	—	—	225	48	3	—	22	..	—	24	—	—	—	—	..	486	30	3
49	Weber, in Fridorfing	—	1	1	17	48	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	18	7	1
50	Weindler, in Erding	—	—	-	91	16	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	91	16	-
51	Weiß, in Berchtesgaden	—	—	-	272	41	-	—	—	62	31	3	—	—	..	—	24	—	—	—	—	..	335	39	3
52	Wieser, in Willing	78	53	1	131	38	-	—	—	—	—	-	5	—	..	—	—	—	—	—	—	..	215	31	1
53	Windsperger, in Starnberg	—	—	-	212	7	3	—	—	—	—	-	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	212	25	3
54	Winter, in Ebersberg	—	—	-	158	15	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	158	33	-
55	Wittmann, in Landsberg	3443	51	3	597	29	-	11	21½	1728	10	-	—	—	..	—	—	—	—	47	34	..	5828	10	1
56	Wohnlich, in Anzing	—	—	-	169	1	3	—	—	10	56	-	—	8	..	—	30	—	—	—	—	..	1	0	35	4
57	Ziegler, in Oberandorf	—	3	-	27	40	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	27	43	-
58	Zinsinger, in Tessing	—	—	-	381	57	-	—	—	55	9	3	—	—	..	—	24	—	—	—	—	..	437	30	3
	Summa Oberbayern	11260	51	2	11985	15	3	14	39½	10125	22	3	13	47	..	10	30	—	—	47	34	..	33457	39	2
	II. Regierungsbezirk																								
59	Barbarino, in Bogen	—	—	-	40	16	-	—	—	2	1	1	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	42	35	1
60	Brunner, in Abensberg	1420	32	2	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	1420	32	2
61	Ebner, in Eggenfelden	—	—	-	328	23	-	—	—	80	23	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	408	46	-
62	Gareinwieser, in Berg	—	—	-	411	44	3	—	—	—	—	-	—	1	3	..	—	—	—	—	—	..	312	47	3
63	Hörmannstorfer, in Deggendorf	—	2	-	3	17	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	3	19	-
64	Huber, in Hackelberg	—	1	-	9	33	2	—	—	157	15	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	166	50	2
65	Huber, in Pocking	—	—	-	416	58	1	—	—	10	22	2	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	427	38	3
66	Hudjeka, in Mitterfels	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	-
67	Hundhammer, in Dingolfing	—	—	-	4	—	-	—	—	107	20	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	111	20	-
68	Morasch, in Rottenburg	—	—	-	55	56	3	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	55	56	3
69	Peuntner, in Malching	—	—	-	229	7	-	—	—	2	52	-	—	—	..	—	30	—	—	—	—	..	232	29	-
70	Pollin, in Landshut	—	—	-	31	24	2	—	—	55	21	-	—	—	..	—	23	—	—	—	—	..	87	9	2
71	Pröll, in Freyung	—	19	3	16	47	1	—	—	386	43	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	401	50	-
72	Reiter, in Pfarrkirchen	—	2	1	54	23	-	—	—	1179	56	3	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	1233	22	-
73	Röckl, in Geisenhausen	—	—	-	227	30	-	1	—	1056	24	2	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	1285	55	3
74	Saegg, in Hengersberg	—	—	-	17	15	-	—	—	35	51	2	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	53	9	2
75	Schaller, in Furstenzell	—	—	-	14	58	1	—	—	1	14	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	16	11	1
76	Schlag, in Osterhofen	—	—	-	37	30	2	—	—	1205	14	1	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	1243	3	3
77	Schmidhammer, in Simbach	—	—	-	44	19	2	—	—	—	—	-	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	45	7	2
78	Straßer, in Wegscheid	—	—	-	21	47	3	—	—	—	—	-	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	22	5	3
79	Strobl, in Straubing	—	—	-	181	31	-	—	—	55	58	2	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	209	29	2
	Summa Niederbayern	1420	57	2	2148	31	-	—	—	4436	58	1	1	3	..	2	6	—	—	—	—	..	7909	38	3

Gutmachung.																								Verbleiben Reste					
Reste hinaus von 1843.			Baare Lieferungen.			Klag-Kosten.			Entschädigung von 1844.			Abschätzungs-Kosten.			Agentie-Gebühren vorigen Jahres			Agentie-Gebühren laufenden Jahres			Vergütungen an Gerichts-Diener wegen Reisekosten u. Porto-Auslagen			Nachlaß und Verlust.			Diverse			Summa.			herein.			hinaus.		
fl.	kr	p	fl.	kr.	p	fl	kr.		fl.	kr.	p	fl.	kr.		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr	p	fl	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr	p	fl.	kr.	p
—	2	2	206	12	—	—	—		—	—	..	—	—	..	—	—	..	10	51	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	217	5	2	—	—	—	—	2	2
—	—	—	481	35	—	—	—		—	—	..	—	—	..	—	—	..	25	43	—	—	—	..	—	—	..	37	5	..	543	53	—	—	33	—	—	—	—
—	—	—	42	48	—	—	—		—	—	..	—	—	..	—	13	3	1	59	1	—	—	..	—	—	..	—	—	..	44	16	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	46	54	—	—	—		—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	39	—	—	—	..	4	36	..	—	—	..	52	9	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	9	17	1	—	—		165	—	..	—	—	..	—	—	—	—	29	1	—	—	..	—	—	..	—	—	..	175	16	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	247	26	—	—	—		220	24	..	6	—	—	—	—	—	13	—	3	—	—	..	—	—	..	—	—	..	486	50	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	17	18	—	—	—		—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	54	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	18	6	—	—	1	1	—	—	—
—	3	—	86	48	—	—	—		—	—	..	—	—	..	—	—	—	4	33	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	91	19	—	—	—	—	—	3	—
—	1	3	238	48	—	—	—		53	30	.	9	—	—	—	—	—	13	28	—	—	24	..	—	—	..	—	18	..	385	39	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	129	27	2	—	—		—	—	..	—	—	..	—	—	—	6	31	2	—	—	..	—	—	..	—	36	..	136	38	—	78	53	1	—	—	—
—	—	—	201	49	3	—	—		—	—	..	—	—	..	—	—	—	10	46	—	—	—	.	—	—	..	—	—	..	212	25	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	149	24	—	—	—		—	—	..	—	—	..	—	—	—	7	54	—	—	—	..	—	—	..	1	30	..	158	45	—	—	—	—	—	12	—
—	—	—	1435	19	—	9	2½		1716	10	..	12	—	—	46	17	3	29	52	1	—	—	..	—	—	..	—	—	..	3248	11	2	2579	28	3	—	—	—
—	—	—	172	8	3	—	—		—	—	..	—	—	..	—	—	—	8	27	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	180	35	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	26	24	2	—	—		—	—	..	—	—	..	—	—	—	1	24	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	27	47	2	—	—	—	—	4	2
—	2	—	364	32	—	—	—		54	51	..	3	—	—	—	—	—	19	5	3	—	—	..	—	—	..	—	—	..	437	30	3	—	—	—	—	—	—
3	37	3	12310	17	—	9	2½		9819	51	..	115	30		48	26	2	395	30	3	11	19	..	64	29	..	140	30	..	23178	26	2	10281	4	—	1	31	—
Niederbayern.																																					
—	—	—	40	31	2	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	2	—	3	—	—	..	—	—	..	—	—	..	42	35	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	481	4	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	—	—	—	—	—	..	14	7	..	27	38	..	525	59	—	894	33	2	—	—	—
—	—	—	326	28	—	—	—		62	53	..	3	—	—	—	—	..	16	25	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	408	46	—	—	—	—	—	—	—
—	17	1	381	17	3	—	—		—	—	..	—	—		—	—	.	20	36	—	1	20	..	—	—	..	6	23	..	412	55	—	—	—	—	—	7	1
—	—	—	3	9	1	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	—	9	3	—	—	..	—	—	..	—	—	..	3	19	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	9	6	—	—	—		154	16	..	3	—	—	—	—	..	—	28	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	166	50	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	401	24	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	.	20	50	3	—	—	..	—	—	..	5	24	..	427	38	3	—	—	—	—	—	—
—	27	1	—	—	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	27	1	—	—	—	—	27	1
—	—	—	4	—	—	—	—		103	8	..	3	—	—	—	—	..	—	12	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	111	20	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	53	8	3	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	2	48	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	55	56	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	218	59	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	11	27	—	1	27	..	—	—	..	—	36	..	232	29	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	30	15	2	—	—		48	—	..	7	15		—	—	..	1	34	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	87	9	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	16	31	—	—	—		373	29	..	13	—		—	—	..	—	50	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	403	50	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	50	56	—	—	—		1175	46	..	4	—		—	—	..	2	40	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1283	22	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	225	18	—	—	—		1031	13	..	6	—		—	—	..	11	22	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1283	53	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	13	26	3	—	—		37	7	..	1	30		—	—	..	—	51	3	—	14	..	—	—	..	—	—	..	53	9	2	—	—	—	—	—	—
—	35	—	14	52	1	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	—	44	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	16	11	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	31	17	1	—	—		1204	54	..	3	—		—	—	..	1	53	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1243	4	3	—	—	—	—	—	—
—	18	—	42	35	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	2	11	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	45	7	2	—	—	—	—	—	—
—	9	3	20	51	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	1	5	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	22	5	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	178	39	—	—	—		49	30	..	6	—		—	—	..	9	10	2	—	10	..	—	—	..	—	—	..	239	29	2	—	—	—	—	—	—
1	52	1	2517	54	—	—	—		4251	16	..	49	45		—	—	..	107	23	2	3	11	..	14	7	..	40	12	..	7015	39	3	894	33	2	—	34	2

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit. Reste herein von 1843.	Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.	Klag-Kosten.	Baar-Empfang aus der Kassa.	Manco.	Satzungen.	Porti-Ersatz.	Diverse	Summa.
		fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr.	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. p	fl. kr. p
	III. Regierungsbezirk									
80	Durlacher, in Kirchheimbolanden	42 41 –	230 6 ..	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	272 47 –
81	Lippert, in Kaiserslautern	1 2 –	20 56 ..	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	21 58 –
82	Neu, in Kandel	– – –	451 40 ..	– –	72 19 ..	– – ..	– –	– –	– – ..	523 59 –
83	Schönfeld, in Grünstadt	13 32 2	118 49 ..	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	132 21 2
	Summa Pfalz	57 15 2	821 31 ..	– –	72 19 ..	– – ..	– –	– –	– – ..	931 5 2
	IV. Regierungsbezirk									
84	Barzefall, in Burgweinting	– – –	2 50 –	– –	– – ..	– – ..	12 –	– –	– – ..	3 2 –
85	Bauer, in Neustadt W./N.	– – –	33 5 –	– –	– – ..	– – ..	12 –	– –	– – ..	33 17 –
86	Bauer, in Hohenstraus	– – –	283 23 –	– 54	33 20 ..	– – ..	30 –	– –	– – ..	318 7 –
87	Braun, in Hilpoltstein	– – –	24 9 –	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	24 9 –
88	Deubzer, in Waldershof	– 4 2	11 8 –	– –	– – ..	– – ..	18 –	– –	– – ..	11 30 2
89	Ellmann, in Neunburg v./W.	– – –	23 9 1	– –	– – ..	– – ..	6 –	– –	– – ..	23 15 1
90	Engelberger, in Sulzbach	– – –	16 31 –	– –	– – ..	– – ..	18 –	– –	– – ..	16 49 –
91	Erthel, in Daßwang	– – –	– – –	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	– – –
92	Knauer, in Wörth	– – –	17 40 –	– –	– 53 ..	– – ..	– –	– –	– – ..	18 33 –
93	Loritz, in Nittenau	– – –	59 39 –	– –	3 – ..	– – ..	6 –	– –	– – ..	63 5 –
94	Maier, in Neumarkt	– – –	– – –	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	– – –
95	Mulzer, in Parsberg	– – –	46 12 –	– –	– – ..	– – ..	18 –	– –	– – ..	46 30 –
96	Pickl, in Riedenburg	– – –	245 9 –	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	245 9 –
97	Prätorius, in Heman	– – –	163 28 –	– –	– – ..	– – ..	18 –	– –	– – ..	163 46 –
98	Pürzer, in Velburg	– – –	6 15 –	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	6 15 –
99	Rupprecht, in Hohenfels	– – –	6 17 –	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	6 17 –
100	Schäffer, in Regensburg	8 37 2	243 49 2	– –	– – ..	– – ..	18 –	– –	– – ..	252 45 –
101	Schreiber, in Pfatter	– – –	193 39 –	– –	– – ..	– – ..	18 –	– –	– – ..	193 57 –
102	Vogl, in Eschenbach	– – –	3 18 –	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	3 18 –
103	Wisling, in Naabburg	– – –	117 52 2	– –	– – ..	– – ..	24 –	– –	– – ..	118 16 2
	Summa Oberpfalz	8 42 –	1497 34 1	– 54	37 13 ..	– – ..	3 18 –	– –	– – ..	1548 1 1
	V. Regierungsbezirk									
104	Bischoff, in Naila	– – –	34 23 1	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	34 23 1
105	Fuchs, in Weidenberg	– 44 1	52 44 –	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	53 18 1
106	Haberstumpf, in Berneck	– – –	55 27 –	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	55 27 –
107	Hännel, in Kronach	– – –	57 52 –	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	57 52 –
108	Hofmann, in Kirchenlamitz	– – –	8 30 –	– –	– – ..	– – ..	6 –	– –	– – ..	8 30 –
109	Löser, in Lichtenfels	– – –	108 9 1	– –	5 24 –	– – ..	6 –	– –	– – ..	113 39 1
110	Neuner, in Lisberg	– – –	35 59 –	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	35 59 –
111	Putteroff, in Hollfeld	4 – –	7 5 –	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	11 5 –
112	Reichel, in Münchberg	– – –	133 39 2	– –	– – ..	– – ..	– –	– –	– – ..	133 39 2
113	Wagner, in Pottenstein	– – –	4 41 –	– –	– – ..	– – ..	12 –	– –	– – ..	4 41 –
114	Wolfrum, in Hof	– – –	443 36 –	– –	5 44 3	– – ..	48 –	– –	– – ..	452 8 –
	Summa Oberfranken	4 44 1	943 36 –	– –	11 8 3	– – ..	1 12 –	– –	– – ..	961 1 –

Gutmachung.																								Verbleiben Reste					
Reste hinaus von 1843.			Baar-Lieferungen.			Klag-Kosten.			Entschädigung von 1844.			Abschätzungs-Kosten.			Agentie-Gebühren						Vergütungen an Insertions-Gebühr, Botenlohn u. Porto-Auslagen			Nachlaß und Verlust.			Diverse			Summa.			herein.			hinaus.		
															vorigen Jahres.			laufenden Jahres.																	
fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
Pfalz.																																					
—	—	..	112	41	..	—	—		—	—	..	—	—	..	—	—	..	6	4	2	2	44	..	—	—	..	—	—	..	121	29	2	151	17	2	—	—	..
—	—	..	—	—	..	—	—		—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—		21	58	—	—	—	..
—	—	..	407	37	..	—	—		61	4	..	9	30		—	—	..	22	35	—	—	—	..	—	—	..	23	13	..	523	59	—	—	—	—	—	—	..
—	—	..	61	20	..	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	4	31	2	—	57	..	—	—	..	1	30	..	67	38	2	64	43	—	—	—	..
—	—	..	581	38	..	—	—		61	4	..	9	30		—	—	..	32	31	—	3	41	..	—	—	..	24	43	..	713	7	—	237	58	2	—	—	..
Oberpfalz und Regensburg.																																					
—	5	2	2	43	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	—	8	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	2	57	—	—	5	—	—	—	—
1	55	1	25	39	1	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	1	26	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	29	1	—	4	16	—	—	—	—
—	—	—	110	34	—	—	54		169	29	..	14	—		—	—	—	14	10	—	—	—	..	—	—	..	9	—	..	318	7	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	23	19	1	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	1	12	1	—	—	..	—	—	..	—	—	..	24	31	2	—	—	—	22	2	—
—	—	—	10	53	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	—	33	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	11	26	—	—	4	2	—	—	—
—	—	—	21	56	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	1	9	1	—	10	..	—	—	..	—	—	..	23	15	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	15	59	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	—	49	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	16	48	2	—	—	2	—	—	—
—	14	2	—	—	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	14	2	—	—	—	14	2	—
—	—	—	17	40	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	—	53	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	18	34	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	60	5	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	3	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	63	5	—	—	—	—	—	—	—
—	7	2	—	—	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	7	2	—	—	—	—	7	2	—
—	16	—	44	15	2	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	2	18	2	—	10	..	—	—	..	—	—	..	47	—	—	—	—	—	30	—	—
—	—	—	232	54	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	12	15	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	245	9	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	155	28	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	8	10	—	—	8	..	—	—	..	—	—	..	164	46	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	5	33	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	—	18	—	—	24	..	—	—	..	—	—	..	6	15	—	—	—	—	—	—	—
—	10	2	6	5	2	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	—	18	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	6	34	—	—	—	—	17	—	—
—	—	—	227	—	—	—	—		—	—	..	—	—		—	19	2	12	11	—	10	54	..	1	36	..	—	—	..	232	—	2	—	44	2	—	—	—
—	—	—	182	40	1	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	9	40	3	1	36	..	—	—	..	—	—	..	193	57	—	—	—	—	—	—	—
—	7	—	3	6	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	—	9	3	—	—	..	—	—	..	—	—	..	3	22	4	—	—	—	4	3	—
—	—	—	111	44	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	—	5	53	2	—	39	..	—	—	..	—	—	..	118	16	2	—	—	—	—	—	—
2	56	1	1257	31	3	—	54		169	29	..	14	—		—	19	2	74	36	2	14	1	..	1	36	..	9	—	..	1544	27	—	5	10	2	1	36	1
Oberfranken.																																					
—	—	—	32	41	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	1	43	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	34	24	—	—	—	—	—	3	—
—	—	—	50	18	3	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	2	37	2	—	24	..	—	—	..	—	—	..	54	20	1	—	—	—	2	—	—
—	—	—	52	1	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	2	46	—	—	45	..	—	—	..	—	—	..	55	32	—	—	—	—	5	—	—
—	—	—	51	36	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	2	53	2	—	27	..	—	—	..	—	—	..	57	19	2	—	2	2	—	—	—
—	13	—	7	43	2	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	—	25	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	8	49	—	—	—	—	13	—	—
—	—	—	108	15	1	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	5	24	—	—	7	..	—	—	..	1	—	..	113	49	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	33	4	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	1	48	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	35	59	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	8	23	—	—	—		—	—	..	—	—		—	5	..	—	21	—	—	4	..	2	12	..	—	—	..	11	3	—	—	—	—	—	—	—
1	5	2	125	18	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	6	40	2	1	9	..	—	—	..	—	—	..	131	13	—	—	—	—	33	2	—
—	6	—	4	24	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	—	14	—	—	9	..	—	—	..	—	—	..	4	54	—	—	—	—	—	—	—
2	12	—	421	48	—	—	—		—	—	..	—	—		—	—	..	22	16	3	2	22	..	—	—	..	—	—	..	432	8	3	—	—	—	—	—	—
4	6	2	901	52	2	—	—		—	—	..	—	—		—	5	..	47	9	3	5	27	..	2	12	..	1	—	..	961	52	3	—	2	2	—	54	1

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																							
		Reste herein von 1843.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Satzungen.		Porti-Ersatz.		Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
	VI. Regierungsbezirk																								
115	Bannig, in Nürnberg	—	—	-	100	58	3	2	—	—	—	-	—	—	..	—	6	—	—	—	—	..	103	4	3
116	Berger, in Unterleimbach	—	—	-	22	51	-	—	—	4	38	2	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	27	47	2
117	Bernhold, in Dünkelsbühl	—	—	-	9	43	-	—	—	7	31	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	17	14	-
118	Glück, in Wassertrüdingen	—	—	-	3	16	3	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	3	16	3
119	Häres, in Langenzenn	—	—	-	18	2	-	—	—	1	59	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	20	1	-
120	Hahn, in Pappenheim	—	—	-	33	36	2	—	—	—	—	-	—	—	..	—	24	—	—	—	—	..	34	2	-
121	Haßler, in Neustadt a./A.	—	22	-	42	46	-	—	—	21	39	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	64	47	-
122	Heßenauer, in Schillingsfürst	—	3	-	53	52	2	—	—	—	—	-	—	—	..	—	6	—	—	—	—	..	54	1	2
123	Hüstlein, in Krautostheim	—	35	1	101	25	2	—	—	369	9	3	—	24	..	—	30	—	—	—	—	..	472	4	2
124	Kraft, in Herrieden	—	—	-	108	55	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	109	13	-
125	Laun, in Eichstädt	—	—	-	6	—	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	6	—	-
126	Mann, in Greding	—	—	-	22	46	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	22	46	-
127	Martin, in Obersteinbach	—	—	-	7	6	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	7	24	-
128	Memmert, in Bruck	—	—	-	1	27	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	1	27	-
129	Seefried, in Windsheim	—	—	-	137	32	2	—	—	188	27	2	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	326	18	-
130	Schmidt, in Hindenheim	—	—	-	79	59	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	80	17	-
131	Scholl, in Feuchtwang	—	—	-	43	45	-	—	—	87	35	-	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	131	38	-
132	Spönnemann, in Ansbach	—	1	3	110	50	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	110	51	3
133	Vogel, in Uffenheim	—	—	-	508	34	-	—	—	1828	16	2	—	—	..	—	30	—	—	—	—	..	2337	20	2
134	Weidner, in Lichtenau	—	—	-	1	46	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	1	46	-
135	Weißmann, in Eschenbach	—	3	2	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	3	2
136	Wolf, in Iphofen	—	—	-	169	46	-	—	—	38	48	-	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	208	34	-
	Summa Mittelfranken	1	5	2	1584	38	2	2	—	2518	4	1	—	24	..	3	24	—	—	—	—	..	4139	56	1
	VII. Regierungsbezirk																								
137	Barthelmes, in Gersfeld	—	—	-	5	10	..	—	—	—	—	..	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	5	28	-
138	Gutbrod, in Euerbach	—	—	-	43	48	..	—	—	202	24	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	246	12	-
139	Hannawaker, in Gmünden	—	34	2	—	—	..	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	34	2
140	Hartlieb, in Ebern	6	7	-	—	—	..	1	—	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	7	7	-
141	Mahr, in Königshofen	—	21	2	1	56	..	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	2	17	2
142	Pfeuffer, in Albertshausen	—	—	-	305	41	..	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	305	41	-
143	Pollich, in Schweinfurt	—	—	-	37	39	.	—	—	191	37	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	229	16	-
144	Probst, in Kitzingen	—	—	-	169	43	..	5	30	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	175	13	-
	Summa Unterfranken	7	3	-	563	57	..	6	30	394	1	..	—	—	..	—	18	—	—	—	—	..	971	49	-
	VIII. Regierungsbezirk																								
145	Anzenhofer, in Wertingen	—	—	..	779	19	-	—	—	190	35	..	—	—	..	—	30	—	—	—	—	..	970	24	-
146	Bachmann, in Ettringen	—	—	..	592	6	-	—	—	3626	35	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	4228	41	-
147	Bauer, in Moosbach	—	—	..	137	15	-	—	—	4	36	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	141	51	-
148	Baumiller, in Augsburg	—	—	..	207	26	1	—	—	799	37	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	1007	3	1
149	Drexel, in Unterroth	—	—	..	24	31	-	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	24	31	-

Gutmachung.																								Verbleiben Reste			
Reste hinaus von 1843.			Baar-Lieferungen.			Klag-Kosten.			Entschädigung von 1844.			Abschätzungs-Kosten.			Agentie-Gebühren						Vergütungen an Insinuations-Gebühr, Botenlohn u. Porto-Auslagen			Nachlaß und Verlust.			Diverse.			Summa.			herein.			hinaus.		
															vorigen Jahres.			laufenden Jahres.																	
fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
Mittelfranken.																																					
—	—	-	90	7	-	2	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	4	42	2	—	7	-	—	—	-	—	—	-	96	56	2	6	8	1	—	—	-
—	—	-	26	39	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	8	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	27	47	2	—	—	-	—	—	-
—	—	-	16	45	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	29	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	17	14	-	—	—	-	—	—	-
—	32	2	2	44	1	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	9	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	3	26	2	—	—	-	9	3	
—	29	-	18	2	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	54	-	—	36	-	—	—	-	—	—	-	20	1	-	—	—	-	—	—	-
—	—	-	29	44	2	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	40	3	1	4	-	—	—	-	1	30	-	33	59	1	—	1	1	—	—	-
—	—	-	20	17	-	—	—		38	46	-	3	—	-	—	—	-	2	8	-	—	36	-	—	—	-	—	—	-	64	47	-	—	—	-	—	—	-
—	—	-	50	52	2	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	2	41	2	—	—	-	—	—	-	—	24	-	53	38	-	—	3	2	—	—	-
—	—	-	95	41	2	—	—		364	20	-	5	15	-	—	—	-	5	4	-	1	8	-	—	—	-	—	36	-	472	4	2	—	—	-	—	—	-
—	—	-	101	57	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	5	26	3	1	48	-	—	—	-	—	—	-	109	11	3	—	1	1	—	—	-
—	—	-	5	42	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	18	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	6	—	-	—	—	-	—	—	-
—	59	2	20	37	2	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	9	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	22	46	-	—	—	-	—	—	-
—	5	-	7	1	1	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	21	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	7	27	1	—	—	-	3	1	
—	—	-	1	27	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	4	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	31	-	—	—	-	4	—	-
—	—	-	131	29	2	—	—		178	56	-	9	—	-	—	—	-	6	52	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	326	18	-	—	—	-	—	—	-
—	—	-	74	23	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	4	—	-	1	54	-	—	—	-	—	—	-	80	17	-	—	—	-	—	—	-
—	—	-	41	38	-	—	—		81	42	-	6	—	-	—	—	-	2	11	-	—	7	-	—	—	-	—	—	-	131	38	-	—	—	-	—	—	-
—	—	-	102	21	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	5	32	2	2	51	-	—	—	-	—	—	-	110	44	2	—	7	1	—	—	-
146	8	-	303	24	-	—	—		1846	30	-	19	30	-	—	—	-	23	25	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	2340	37	2	—	—	-	3	37	-
—	—	-	1	41	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	5	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	46	-	—	—	-	—	—	-
—	—	-	—	—	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	3	2	—	—	-
—	—	-	155	15	-	—	—		37	14	-	6	—	-	—	—	-	8	29	-	1	36	-	—	—	-	—	—	-	208	34	-	—	—	-	—	—	-
148	14	-	1297	49	-	2	—		2547	28	-	48	45	-	—	—	-	78	52	1	11	47	-	—	—	-	2	30	-	4137	25	1	6	23	-	3	54	-
Unterfranken und Aschaffenburg.																																					
—	—	-	5	7	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	15	-	—	6	-	—	—	-	—	—	-	5	28	-	—	—	-	—	—	-
—	—	2	41	37	-	—	—		194	9	-	6	—	-	—	—	-	2	11	2	—	14	-	—	—	-	2	—	-	246	12	-	—	—	-	—	—	-
—	—	-	—	—	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	34	2	-	—	—	-	—	34	2	—	—	-	—	—	-
—	—	-	6	7	-	1	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	7	7	-	—	—	-	—	—	-
—	—	-	1	50	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	6	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	56	-	—	21	2	—	—	-
—	2	1	174	13	2	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	9	38	2	—	—	-	—	—	-	9	—	-	192	54	1	112	46	3	—	—	-
—	—	-	34	37	-	—	—		185	37	-	6	—	-	—	—	-	1	53	-	—	—	-	—	—	-	1	9	-	229	16	-	—	—	-	—	—	-
—	—	-	23	32	1	—	—		14	34	-	4	—	-	—	—	-	2	13	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	44	19	1	130	53	3	—	—	-
—	2	3	287	3	3	1	—		394	20	-	16	—	-	—	—	-	16	17	-	—	20	-	—	34	2	12	9	-	727	47	-	244	2	-	—	—	-
Schwaben und Neuburg.																																					
—	—	-	654	10	-	—	—		266	46	-	10	30	-	—	—	-	38	58	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	970	24	-	—	—	-	—	—	-
—	—	-	610	19	-	—	—		3538	46	-	30	—	-	—	—	-	29	36	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	4228	41	-	—	—	-	—	—	-
—	—	-	104	7	-	—	—		3	18	-	3	—	-	—	—	-	6	51	3	1	36	-	—	—	-	3	—	-	121	52	3	19	58	1	—	—	-
—	—	-	195	29	1	—	—		792	51	-	6	—	-	—	—	-	10	22	-	2	21	-	—	—	-	—	—	-	1007	3	1	—	—	-	—	—	-
—	—	-	23	26	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	13	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	24	39	2	—	—	-	8	2	

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit. Reste herein von 1843. fl.	kr.	p	Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen. fl.	kr.	p	Klag-Kosten. fl.	kr.	Baar-Empfang aus der Kassa. fl.	kr.	p	Manco. fl.	kr.	p	Satzungen. fl.	kr.	Porto-Ersatz. fl.	kr.	Diverse. fl.	kr.	p	Summa. fl.	kr.	p
150	Ebentheuer, in Schneidbach	—	—	—	337	5	—	—	—	53	24	—	2	42	—	—	—	—	—	—	—	—	393	11	—
151	Fischer, Ferd., in Wettenhausen	—	—	—	379	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	379	3	3
152	Fischer, Jos., in Lauingen	—	—	—	158	44	—	—	—	3	27	2	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	162	29	2
153	Frey, Fidel, in Ried	—	9	—	994	18	—	—	—	66	56	3	28	—	—	—	42	—	—	—	—	—	1090	5	3
154	Frey, Joh. B., in Lengenwang	—	—	—	1089	52	—	—	—	220	—	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1309	58	2
155	Frommel, in Westerheim	—	—	—	113	37	—	—	—	31	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	7	3
156	Freiberger, in Wemding	—	—	—	93	51	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	93	57	3
157	Gänßler, in Oettingen	—	—	2	29	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	10	1
158	Gaßteiger, in Donauwörth	—	5	3	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	53	3
159	Geiger, in Ettenbeuern	—	—	—	106	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	106	49	—
160	Geiger, in Voglsang	—	11	3	188	38	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	49	3
161	Görz, in Mindelheim	—	—	—	482	33	—	—	—	570	32	2	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	1053	35	2
162	Gregg, in Ottobeuern	—	—	—	106	—	—	—	—	65	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	171	38	—
163	Hartmann, in Schwabmünchen	2	34	—	766	29	—	—	—	9308	33	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	10078	12	—
164	Heiß, in Waizenried	—	—	—	153	54	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	30	—	—	—	—	—	154	30	—
165	Herkommer, in Nesselwang	—	—	—	251	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	252	28	—
166	Hibler, in Denklingen	—	—	—	1004	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	1004	57	—
167	Hofstetter, in Weissenhorn	—	—	—	117	10	—	—	—	2	21	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	119	55	—
168	Hofer, in Edelstetten	—	—	—	41	6	1	—	—	14	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	49	1
169	Keiner, in Füssen	—	—	—	444	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	445	4	—
170	Keller, in Bissingen	20	14	1	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	14	1
171	Kober, in Krumbach	—	—	—	135	4	3	—	—	47	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	182	27	2
172	Koch, in Neuburg a./D.	—	37	—	204	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	205	3	—
173	Koller, in Günzburg	—	—	—	580	55	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	580	55	3
174	Letzguß, in Höchstädt	—	—	—	9	2	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—
175	Michler, in Mickhausen	—	—	—	250	35	—	—	—	36	42	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	287	17	3
176	Michler, in Zusmarshausen	—	—	—	462	42	—	3	18	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	466	30	—
177	Mittl, in Kaufbeuren	—	5	—	557	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	558	20	—
178	Mooser, in Niedersonthofen	—	—	—	320	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	321	4	—
179	Mundeisen, in Oberndorf	—	—	—	2876	29	—	2	12	57	38	—	—	35	—	1	24	—	—	—	—	—	2938	18	—
180	Müller, in Ebersbach	—	—	—	691	23	3	—	—	48	18	1	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	740	12	—
181	Oehl, in Glött	—	—	—	697	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	697	51	—
182	Pfeiffer, in Neuburg a./K.	—	—	—	13	49	—	—	—	18	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	20	—
183	Reischle, in Dillingen	—	—	—	246	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	246	32	—
184	Sutor, in Rennertshofen	—	2	1	31	—	2	2	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	20	3
185	Schmid, in Grönenbach	14	12	3	459	39	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	474	22	2
186	Schwager, in Roggenburg	—	—	—	270	21	—	2	36	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	273	27	—
187	Spring, in Eurishofen	—	—	—	589	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	590	28	—
188	Stegmann, in Illertissen	—	—	—	219	33	—	—	—	36	40	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	256	13	2
189	Thomas, in Memmingen	—	17	—	123	22	—	—	—	370	38	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	494	17	1
190	Weber, in Babenhausen	—	—	—	385	32	—	—	—	17	39	1	—	18	—	—	18	—	—	—	—	—	403	47	1
191	Wohlfahrt, in Gundelfingen	—	—	—	139	42	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—
	Summa Schwaben	38	29	1	17936	56	1	12	54	15603	8	3	33	17	—	10	12	—	—	—	—	—	33634	57	1

Gutmachung.																														Verbleiben Reste					
Reste hinaus von 1843.			Baar-Lieferungen.			Klag-Kosten.			Entschädigung von 1841.			Abschätzungs-Kosten.			Agentie-Gebühren						Vergütungen an Inspectione-Gebühr, Botenlohne u. Porto-Auslagen			Nachlaß und Verlust.			Diverse.			Summa.			herein.			hinaus.		
															vorigen Jahres.			laufenden Jahres.																		
fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
—	—	—	319	38	—	—	—		48	22	—	6	—		—	—	—	16	51	—	—	16	—	—	—	—	1	44	—	393	11	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	360	6	3	—	—		—	—		—	—		—	—	—	18	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	379	3	3	—	—	—	—	—	—
—	23	—	151	11	2	—	—		—	—		—	—		—	—	—	7	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	162	29	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	973	39	—	—	—		63	24	—	3	—		—	—	—	49	42	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1090	5	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1036	22	—	—	—		201	43	—	18	—		—	—	—	54	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1310	34	2	—	—	—	—	36	—
—	—	—	106	9	—	—	—		27	18	—	6	—		—	—	—	5	40	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	7	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	87	11	1	—	—		—	—		—	—		—	—	—	4	31	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	45	3	2	12	—	—	—	—
—	—	—	27	5	2	—	—		—	—		—	—		—	—	—	1	27	2	—	28	—	—	—	—	—	—	—	29	1	—	—	9	1	—	—	—
—	—	—	3	12	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	23	1	—	30	2	—	—	—
—	—	—	101	5	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	5	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	24	3	—	24	1	—	—	—
—	—	—	110	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115	30	—	75	19	3	—	—	—
—	—	—	456	50	—	—	—		558	50	—	—	—		—	—	—	21	7	2	1	48	—	—	—	—	—	—	—	1033	35	2	—	—	—	—	—	—
—	5	—	100	33	—	—	—		62	42	—	3	—		—	—	—	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	171	38	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	673	12	—	—	—		9342	41	—	21	—		—	—	—	38	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10078	12	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	146	48	1	—	—		—	—		—	—		—	—	—	7	41	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	151	31	1	—	—	—	—	1	1
—	33	1	239	25	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	12	35	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	252	54	—	—	—	—	—	26	—
—	—	—	954	43	2	—	—		—	—		—	—		—	—	—	50	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1004	57	—	—	—	—	—	—	—
—	25	—	111	57	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	5	51	—	—	—	—	—	—	—	1	42	—	119	33	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	38	59	—	—	—		11	37	—	3	—		—	—	—	2	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	39	1	—	10	—	—	—	—
—	—	—	422	52	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	22	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	445	4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	82	40	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	3	24	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	86	24	—	1	50	1	—	—	—
—	—	—	128	16	2	—	—		41	26	—	6	—		—	—	—	6	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	182	27	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	194	30	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	10	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	205	3	—	—	—	—	—	—	—
—	18	—	550	45	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	29	3	—	—	49	3	—	—	—	—	—	—	580	55	3	—	—	—	—	—	—
—	53	—	8	50	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	238	17	—	—	—		30	29	—	6	—		—	—	—	12	31	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	287	17	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	412	6	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	20	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	432	42	—	33	48	—	—	—	—
—	—	—	531	33	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	27	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	559	26	—	—	—	—	1	6	—
—	—	—	305	8	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	16	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	321	9	2	—	—	—	—	5	2
—	—	—	2734	4	—	2	12		53	13	—	3	—		—	—	—	143	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2938	18	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	649	26	—	—	—		48	52	—	6	30		—	—	—	34	34	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	740	12	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	660	55	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	34	51	3	2	4	—	—	—	—	—	—	—	697	51	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	13	16	—	—	—		16	5	—	2	18		—	—	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	20	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	232	24	1	—	—		—	—		—	—		—	—	—	12	19	2	—	—	—	—	—	—	1	12	—	245	55	3	—	36	1	—	—	—
—	—	—	19	51	2	—	—		—	—		—	—		—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	57	2	12	54	1	—	—	—
—	—	—	447	19	—	—	—		—	—		—	—		—	34	2	22	59	—	1	12	—	2	18	—	—	—	—	474	22	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	235	34	—	2	36		10	46	—	9	—		—	—	—	13	31	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	273	27	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	560	59	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	29	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	590	28	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	209	40	—	—	—		32	35	—	3	—		—	—	—	10	58	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	256	13	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	107	13	1	—	—		373	29	—	6	—		—	—	—	6	10	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	494	17	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	382	45	3	—	—		—	—		—	—		—	—	—	19	16	2	1	45	—	—	—	—	—	—	—	403	47	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	132	42	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	6	59	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—	—	—	—	—	—	—
2	57	3	16850	49	1	4	48		13547	13	—	166	18		—	34	2	889	38	2	15	13	3	2	18	—	9	38	—	33489	28	3	117	51	3	2	23	1

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																					
		Reste herein von 1843.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Satzungen.			Porti-Ersatz.			Diverse			Summa.		
		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
										IX. K. K. österreichische																
192	Hörwarter, zu Neumarkt bei Salzburg	—	—	—	982	51	2	—	—	508	29	2	—	—	—	36	—	—	—	—	—	1491	57	—
	Summa per se	—	—	—	982	51	2	—	—	508	29	2	—	—	—	36	—	—	—	—	—	1491	57	—
																									Zusammen		
	Regierungsbezirk Oberbayern	11260	51	2	11985	18	3	14	59½	10125	22	3	13	47	—	10	30	—	—	47	34	—	33457	59	2
	" Niederbayern	1420	57	2	2148	34	—	—	—	4336	58	1	1	3	—	2	6	—	—	—	—	—	7909	38	3
	" Pfalz	57	15	2	821	31	—	—	—	72	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	951	5	2
	" Oberpfalz	8	42	—	1497	54	1	—	54	37	13	—	—	—	—	3	18	—	—	—	—	—	1548	1	1
	" Oberfranken	4	44	1	943	56	—	—	—	11	8	3	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	961	1	—
	" Mittelfranken	1	5	2	1584	58	2	2	—	2548	4	1	—	24	—	3	24	—	—	—	—	—	4139	56	1
	" Unterfranken	7	3	—	563	57	—	6	30	394	1	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	971	49	—
	" Schwaben	38	29	1	17936	56	1	12	54	15603	8	3	33	17	—	10	12	—	—	—	—	—	33631	57	1
	K. K. österreichische Staaten	—	—	—	982	51	2	—	—	508	29	2	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	1491	57	—
	Summarum	12799	8	2	38465	54	1	36	53½	33636	45	1	48	31	—	31	36	—	—	47	34	—	85066	25	2

Zusammen

Vortrag.	Geldbetrag.		
	fl	kr	d
Schuldigkeit.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre.			
1. An Activ-Rest	10376	30	1
2. " Activ-Ausständen	12799	8	2
3. " Defekten und Ersatzposten	612	59	—
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.			
1. Versicherungs-Beiträge 35167 fl 6 kr 1 d			
Schreibmaterial mit Porto-Beiträge 1288 " 24 " — "			
Regiekosten-Beiträge 2010 " 24 " — "			
	38465	54	1
2. An Klagkosten	36	56	2
3. " verkauften Vereins-Satzungen	31	36	—
4. " Zinsen von angelegten Vereinsgeldern	629	14	—

Gutmachung.

Reste hinaus von 1843.			Baar-Lieferungen.			Klag-Kosten.		Entschädigung von 1844.			Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren						Vergütungen an Inseraten-Gebühr, Botenlöhne u. Porti-Auslagen			Nachlaß und Verlust.			Diverse			Summa.			Verbleiben Reste					
													vorigen Jahres.			laufenden																			
fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
Staaten																																			
—	—	-	929	38	2	—	—	498	10	-	15	-	—	—	-	49	8	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1491	57	-	—	—	-	—	—	-
stellung.																																			
3	37	3	12340	17	-	9	2½	9849	51	-	115	30	48	26	2	595	30	3	11	19	-	61	22	-	140	30	-	23178	26	2	10281	4	-	1	31	-
1	52	1	2547	53	-	—	—	4251	16	-	49	45	—	—	-	107	23	2	3	11	-	14	7	-	40	12	-	7015	39	3	891	33	2	—	34	2
—	—	-	581	38	-	—	—	61	4	-	9	30	—	—	-	32	31	-	3	41	-	—	—	-	24	43	-	713	7	-	237	58	2	—	—	-
2	56	1	1257	34	3	—	54	169	29	-	14	—	—	19	2	74	36	2	14	1	-	1	36	-	—	—	-	1544	27	-	5	10	2	1	36	1
4	6	2	901	52	2	—	—	—	—	-	—	—	—	5	-	47	9	3	5	27	-	2	12	-	1	—	-	961	52	3	—	2	2	—	54	1
148	14	-	1297	49	-	2	—	2547	28	-	48	45	—	—	-	78	52	1	11	47	-	—	—	-	2	30	-	4137	25	1	6	25	-	3	54	-
—	2	3	287	3	3	1	—	394	20	-	16	—	—	—	-	16	17	-	—	20	-	—	34	2	12	9	-	727	49	-	244	2	-	—	—	-
2	57	3	16850	49	1	4	48	1554?	13	-	166	18	—	34	2	889	38	2	15	13	3	2	18	-	9	38	-	33489	28	3	147	51	3	2	23	1
—	—	-	929	38	2	—	—	498	10	-	15	—	—	—	-	49	8	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1491	57	-	—	—	-	—	—	-
163	47	1	36994	35	3	17	44½	33318	51	-	434	48	49	25	2	1891	7	3	64	59	3	85	9	2	230	42	-	73260	11	-	11817	7	3	10	53	1

stellung.

Vortrag.	Geldbetrag. fl.	kr.	p
5. An Verzugszinsen	47	34	-
Summa . .	62999	52	2
Gutmachung.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre.			
1. Retardat-Zahlungen:			
a) Entschädigungen	153	21	-
b) Agentie-Gebühren	62	57	3
c) Abschätzungs-Kosten	29	52	-
d) Ersatz für Gänge, Zehrungskosten s. a.	2	56	-
e) Postporto und Botenlöhne	18	13	-
2. Nachlaß und Verlust	85	9	2
3. Prozeß- s. a. Gerichtskosten	126	59	-

Digitized by Google

Vortrag.	Geldbetrag. ℳ	ßr.	₰
Uebertrag . .	479	28	1
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.			
1. Entschädigungen	33318	51	–
2. Remunerationen und Besoldungen:			
A. Innere Verwaltung.			
a) Dem Directorial-Vorstand *)	1636	30	–
b) „ Vereins-Buchhalter	850	—	–
c) „ Bureaudiener	300	—	–
d) „ Schreiber-Personal	5	—	–
B. Aeußere Verwaltung.			
a) An Abschätzungs-Kosten:			
aa) An die Agenten	434	48	–
bb) Dem Vereins-Directorium resp. dessen Abschätzungs-Commissionen	1945	36	–
b) Agentie-Gebühren	1891	7	3
3. Regie-Kosten:			
a) Miethzins, Beheitzung und Beleuchtung	221	39	–
b) Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse	140	19	–
c) Meubelirung	9	30	–
d) Buchdrucker (Druck der neuen Statuten), Lithographen und Buchbinder	509	—	–
e) Postporto und Botenlöhne	802	2	3
f) Inserations-Gebühren und öffentliche Blätter . . .	40	45	–
g) Ersatz für Gänge, Zehrungskosten, s. a. Auslagen . .	73	54	–
4. Nachlaß und Verlust	—	—	–
5. Rückvergütungen	—	—	–
6. Prozeß- s. a. Gerichtskosten	—	—	–
7. Sonstige Ausgaben	52	19	–
8. Activ-Ausstände nach Abzug der Reste hinaus	12119	13	2
Summa . .	55120	3	1

*) Von obigen 1636 ℳ 30 ßr hat der Directorial-Vorstand bestritten:
a) 900 ℳ für den Directorial-Substituten und Kassier.
b) 300 ℳ für das Revisions- und Hilfs-Personal.

Vortrag.	Geldbetrag. fl	kr	h	Bemerkungen.
Bilance.				
Die Gesammt-Schuldigkeit beträgt	62999	52	2	
„ „ Gutmachung „	55120	3	1	
Mit Rechnungsschluß 1844 verbleibt Baarschaft .	7879	49	1	

München, am 18. Januar 1844.

Directorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Advokat Ney, Königl. Rath. Muffat. Jacob Schobtl.

J. v. Hirsch. K. Heller.

Kuttner, Buchhalter.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 59. Speyer, den 17. November 1845.

Inhalt:

Den landwirthschaftlichen Kalender für das Jahr 1846 betr. — Die Kartoffel-Krankheit betr. — Verhandlungen der Rheinschifffahrts-Commission, hier insbesondere Festsetzung bestimmter Arbeitsstunden bei den Rheinzollämtern betr. — Gesuch um Erweiterung der Steinkohlengrube Lorenz, auf dem Banne von Adenbach. — Gesuch um Erweiterung der Feldesgränze für die im Banne von Alsenz und Sitters gelegene Steinkohlengrube, genannt Weyerbach. — Gesuch des Peter Grub von Sulzhof um die Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt Nicolausgrube, in den Gemarkungen von Kronenberg und Lauterecken. — Erledigung der katholischen Pfarrei Ottersheim. — Ableben des Pfarrers, emeritirten Decans und Königl. Kirchenrathes Welsch zu Odernheim in specie die Wiederbesetzung der Pfarrei Odernheim betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. 103 Pr. c. pr. den 14. November 1845.

(Den landwirthschaftlichen Kalender für das Jahr 1846 betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Zu dem Centralblatte des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern erscheint künftig, und zwar vom Jahre 1846 anfangend, alljährlich eine Gratis-Beilage unter dem Titel:

„Bayerischer Haus- und Landwirthschafts-Kalender."

Damit jedoch dieser Kalender nicht blos auf die Vereins-Mitglieder beschränkt bleibe, vielmehr derselbe mit seinen gediegenen Aufsätzen landwirthschaftlichen Inhalts eine möglichst allseitige Verbreitung in Bayern erhalte, so läßt das General-Comité des Vereins in der wohlmeinenden Absicht, den Wohlstand des Landes, und durch diesen die wichtigsten Interessen des Thrones, der Nation und der öffentlichen Moral zu fördern, außer der nach dem Gesammt-Ziffer der Vereinsglieder sich richtenden Gratis-Auflage, noch eine weitere Anzahl von Exemplaren für den Verkauf abziehen, und stellt den Preis dafür so mäßig, daß die Anschaffung in keiner Weise erschwert wird.

Da nunmehr der fragliche Kalender pro 1846 bereits die Presse verlassen hat, und um den sehr geringen Preis von 15 Kreuzer pr. Exemplar in den Buchhandlungen bezogen werden kann, so sieht sich das unterfertigte Präsidium um so mehr veranlaßt, diese gemeinnützige Schrift hiemit öffentlich zu allseitiger Anschaffung zu empfehlen, als dieselbe, gehörig aufbewahrt, allmählig zu einer förmlichen Handbibliothek für den bayerischen Bürger, Haus- und Landwirth erwachsen wird.

Speyer, den 12. November 1845.

Freiherr von Schrenk.

M 1932 H. pr. den 10. November 1845.

(Die Kartoffel-Krankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allen zur Anzeige gelangten bisherigen Erfahrungen kann das Fortschreiten der Fäule unter den geernteten Kartoffeln vorzugsweise durch eine sorgsame Absonderung der angesteckten Frucht von der gesunden verhindert werden. Hiezu ist eine genaue Kenntniß der Krankheit selbst, die eine von den frühern Beobachteten durchaus verschiedene ist, höchst nothwendig. Aus diesem Grunde haben die jüngsthin zu Nürnberg versammelten Naturforscher die Fleischmann'sche Fabrik in Nürnberg aufgefordert, die Kartoffeln in den verschiedenen Stadien der Krankheit nachzubilden, um dadurch eine autoptische Ansicht der fraglichen Krankheit geben zu können. — Die genannte Fabrik ist dieser Aufforderung bereits nachgekommen und die von derselben vorgelegten Muster entsprechen vollkommen dem beabsichtigten Zwecke.

Es werden hiemit nicht nur sämmtliche Landwirthe hierauf aufmerksam gemacht, sondern auch die Gemeinden zur Anschaffung solcher Muster auf Rechnung der Gemeindefonds, falls solche ausreichen, ermächtigt.

Speyer, den 8. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 303 I. pr. den 12. November 1845.

(Verhandlungen der Rheinschifffahrts-Commission, hier insbesondere Festsetzung bestimmter Arbeitsstunden bei den Rheinzollämtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Finanz-Ministerialentschließung vom 3. vorigen Monats, und in Folge eines Beschlusses der Zentral-Rheinschifffahrts-Commission vom 22. August l. J., wird die Dauer der Arbeitszeit bei dem Rheinoctroiamte Neuburg festgesetzt, wie folgt:

1. Als Abfertigungszeit an den Werktagen wird bestimmt:
   a) Für die Monate October bis Februar einschließlich:
      der Vormittag von 7½ bis 12 Uhr,
      der Nachmittag von 1 bis 5½ Uhr;
   b) Für die übrigen Monate:
      der Vormittag von 7 bis 12 Uhr,
      der Nachmittag von 2 bis 8 Uhr.
2. Dampfschiffe, welche hauptsächlich nur Personen und deren Effecten befördern, sind zu allen Tageszeiten, und zwar auch an Sonn- und Festtagen abzufertigen.
3. Für alle andern als die unter Ziffer 2 bezeichneten Schiffe kann eine Abfertigung an Sonn- und Festtagen in der Regel nicht in Anspruch genommen werden; ausnahmsweise soll jedoch auch hier die Abfertigung bei ungewöhnlichem Andrange und in dringenden Fällen zu jeder Zeit gewährt werden.

Ueberhaupt wird den Rheinzollbeamten zur Pflicht gemacht, der Schifffahrt stets durch rasche Expedition förderlich zu seyn, und durch passende Eintheilung der Dienstverrichtung des Personals stets dahin zu streben, daß die rheinzollamtliche mit der Landabfertigung gleichen Schritt hält, und durchaus kein Aufenthalt für die Schiffer ohne Noth entsteht.

Speyer, den 7. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.
Reibelb.

Ad Nrm. 1365 L. pr. den 13. November 1845.

(Das Gesuch um Erweiterung der Steinkohlengrube Lorenz auf dem Banne von Adenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bürgermeister Carl Günther zu Feilbingert, als Besitzer des Steinkohlenbergwerkes genannt die Lorenzengrube, auf dem Banne von Adenbach, Kantons Lauterecken und Landcommissariates Cusel, hat eine Vergrößerung dieses Grubenfeldes in der Ausdehnung nachgesucht, daß der Flächeninhalt 101 Hectaren 24 Aren umfassen soll, mit folgender Begränzung:

Gegen Norden vom Grubensteine №. 1 am Thalbache zwischen der Ludwigs- und Lorenzengrube bis zu jenem №. 2 an der Bannegränze zwischen Odenbach und Adenbach, von da bis zum Gemarksteine №. 3 und von hier bis zum Gemarksteine №. 4 zwischen Odenbach, Adenbach und Roth.

Gegen Osten vom vorigen Gemarksteine bis zu jenem №. 5 zwischen Adenbach, Roth und Becherbach, und von da den von Roth nach Becherbach führenden Weg nach bis zum Grubensteine №. 6.

Gegen Süden und Südwesten von obigem Grubensteine aufwärts in einer geraden 425 Meter langen Linie bis zum Grubensteine №. 7 am Ausgange des Kremler-Grabens, diesen Graben abwärts bis zum Grubensteine №. 8, von da in gerader Richtung bis zum Gemarksteine №. 9 zwischen Adenbach und Becherbach.

Gegen Westen dem Sauerbonner Graben nach abwärts bis zum Thalbache und diesem nach bis zum Grubensteine №. 1.

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, den berggesetzlichen Bestimmungen fortan genau nachzuleben, und alle in denselben festgesetzten Reichnisse an die Oberflächen-Besitzer zu entrichten.

Dieses Gesuch haben die Bürgermeisterämter in der Kreishauptstadt Speyer, zu Cusel, Adenbach und Feilbingert während vier Monaten zu publiziren, und müssen Ansprüche dritter gegen Erweiterung des Grubenfeldes innerhalb der bezeichneten Gränzen, im Laufe der vier Monate der Königl. Regierung vorgetragen werden.

Nach abgelaufener viermonatlichen Frist haben die Bürgermeisterämter, durch Vermittlung der betreffenden Landcommissariate, die Publikations-Bescheinigungen vorzulegen.

Speyer, den 11. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.
Reibeld.

Ad №. 94 L. pr. den 13. November 1845.

(Das Gesuch um Erweiterung der Feldesgränze für die im Banne von Alsenz und Sitters gelegene Steinkohlengrube, genannt Weyerbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Steinkohlengrube, genannt Weyerbach, mit mehr Vortheil abbauen zu können, hat der Besitzer derselben, Gutsbesitzer Ludwig Carra vom Ausbacherhofe, in der Gemeinde Reipoltskirchen, um die Erweiterung des bisherigen Grubenfeldes nachgesucht.

Das vergrößerte Grubenfeld, auf die Bänne von Alsenz und Sitters, Kantons Obermoschel und Landcommissariats Kirchheimbolanden sich erstreckend, wird 2 Quadrat-Kilometer 65 Hectaren enthalten, und in nachstehender Weise begränzt seyn:

Gegen Osten vom Zusammenflusse des Moschel- mit dem Alsenzbache, letzterm in südöstlicher Richtung nach bis zur Vereinigung des Alsenz- mit dem Meerenbache.

Gegen Süden dem Meerenbache nach bis zu einem neu gesetzten Grubensteine №. 1.

Gegen Weſten vom Grubenſteine № 1 in einer geraden nach Norden gerichteten 632 Meter langen Linie bis zum Grubenſteine № 2 an einem von Sitters kommenden Feldwege, dann dieſem Wege, dem Goldgraben und Weyerbacher Graben nach bis zum Moſchelbache.

Gegen Norden dieſem Bache nach bis zum Zuſammenfluſſe mit dem Alſenzbache, als Anfangspunkt.

Der Bittſteller verbindet ſich den Beſtimmungen des Bergwerks-Geſetzes vom 21. April 1810 Folge zu leiſten, die Grundeigenthümer für etwa zugefügte Nachtheile zu entſchädigen, und allen insgeſammt eine Rente von jährlich einem Kreuzer per Hectare zuzuſichern.

Dieſes Geſuch haben die Bürgermeiſterämter in der Kreishauptſtadt Speyer, dann in Kirchheimbolanden, Alſenz, Sitters und Reipoltskirchen während vier Monaten zu veröffentlichen, und ſind etwaige Einſprüche gegen Erweiterung fraglicher Feldesgränze, innerhalb dieſer Friſt, bei unterfertigter Stelle anzumelden.

Nach Ablauf von vier Monaten haben die betreffenden Bürgermeiſterämter die Publikations-Beſcheinigungen durch die Königl. Landcommiſſariate hierher vorzulegen.

Speyer, den 11. November 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.
Reibeld.

Ad Rem. 92 L. pr. den 13. November 1845.

(Das Geſuch des Peter Grub von Sulzhof um die Conceſſion zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt Nicolausgrube, in den Gemarkungen von Kronenberg und Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Gutsbeſitzer Peter Grub vom Sulzhof, in der Gemeinde Hohenöllen, hat um die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, Nicolausgrube genannt, nachgeſucht.

Das fragliche Grubenfeld, einen Theil der Gemarkungen von Lauterecken und Kronenberg, Kantons Lauterecken und Landcommiſſariats Cuſel umfaſſend, ſchließt einen Flächenraum von 86 Hectaren 97 Aren mit nachſtehenden Gränzen ein:

a) Gegen Norden und Nordoſten von dem Punkte wo der vom Sulzhof nach Medart ziehende Weg mit der Landesgränze zwiſchen Bayern und Heſſen-Homburg kreuzt, dieſer Gränze und den Gränzſteinen von № 1—12 nach.

b) Gegen Nordweſt vom Gränzſteine № 12 einer ſich nach Südweſt wendenden geraden 1170 Meter langen Linie nach bis zum Grubenſteine № 13 links des von Lauterecken nach Kronenberg führenden Weges.

c) Gegen Südweſt und Süd dem letztgenannten Wege nach bis zu dem vom Sulzhof nach Medart führenden Weg.

d) Gegen Südoſt und Oſt dieſen Weg nach bis zur Landesgränze zwiſchen Bayern und Heſſen-Homburg, als Anfangspunkt.

Petent verbindet ſich zur genauen Beobachtung der Beſtimmungen des Geſetzes vom 21. April 1810, die Grundeigenthümer für etwa zugefügten Nachtheil ſchadlos zu halten, und überdieß ihnen insgeſammt eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hectare zu entrichten.

Dieſes Geſuch iſt auf Betreiben der Bürgermeiſterämter in der Kreishauptſtadt zu Speyer, zu Cuſel, Lauterecken, Kronenberg und Hohenöllen während vier Monaten zu veröffentlichen, innerhalb welcher Friſt etwaige Einſprüche gegen Ertheilung dieſer Conceſſion bei unterfertigter Stelle angebracht werden müſſen.

Nach Umfluß von vier Monaten haben die Bürger-

meisterämter die Publikations-Bescheinigungen durch Vermittlung der Königl. Landcommissariate anher vorzulegen.

Speyer, den 8. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.

Lacher.

Ad 2305 II. pr. den 13. November 1845.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ottersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ottersheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt in drei dazugehörigen Ortschaften und drei Höfen 982 Parochianen, und erträgt:

	fl	xr
1. An Staatsgehalt	215	47
2. Von Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	36	30
3. Aus Grundrenten	78	—
4. An Stolgebühren	24	—
5. Aus dem Kirchenvermögen . .	64	52
Sohin . .	419	9
Die Lasten betragen	5	47
Bleibt Ertrag . .	413	22

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 11. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 2076 e. pr. den 13. November 1845.

(Das Ableben des Pfarrers, emeritirten Decans und Königl. Kirchenrathes Welsch zu Odernheim, in specie der Wiederbesetzung der Pfarrei Odernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 1. dieses Monats erfolgte Ableben des Pfarrers, emeritirten Decans und Königl. Kirchenrathes Heinrich Jacob Welsch ist die Pfarrei Odernheim, Deanats Obermoschel, in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei umfaßt den Ort gleichen Namens mit zwei Höfen und einer Mühle, und zählt im Ganzen 1165 protestantische Seelen. Die Kirche ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten.

Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	28	41
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	294	—
4. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	2	—
	556	41
Davon die Lasten der Steuern ab mit	71	20
Bleiben	485	21

Die an der Congrua von 600 fl noch fehlenden 114 fl 39 xr werden pro rata aus den vorhandenen Sustentationsbeiträgen vergütet.

Für die Bewerber um die erledigte Pfarrei Odernheim wird andurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die Gesuche derselben, nach Vorschrift belegt, durch das Königl. Decanat Obermoschel anher einzusenden sind.

Speyer, den 12. November 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Durch allerhöchste Entschließung vom 28. October d. J., haben Seine Majestät der König die erledigte protestantische Pfarrei Schönau, dem dermaligen Verweser derselben, Pfarramts-Candidaten Christian Friedrich Kittler, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 8. November 1845 allergnädigst bewogen gefunden, die durch Beförderung des August Petersen zum Oberappellationsgerichtsrathe bei dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz erledigte I. Staatsprocuratorstelle, dem II. Staatsprocurator an diesem Gerichte, Gustav Hilgard, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und auf die durch solche Ernennung bei dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz erledigte II. Staatsprocuratorstelle den Substituten des Königl. Staatsprocurators bei dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern, Carl Damm, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. October l. J., in provisorischer Eigenschaft, die Kanalbaumeisterstelle in Nürnberg, dem bisherigen Bezirks-Ingenieur in Kaiserslautern, Georg Purrainer, zu verleihen; und

unterm 22. October l. J., zu der Markscheiderstelle beim Bergamt der Pfalz, den Bergwesens-Functionär Friedrich Reinsch, und zur Obereinfahrerstelle beim Aerarial-Kohlenbergwerk Mittelberbach, den Berg- und Salinen-Practikanten Johann Baptist Rast, beide in provisorischer Eigenschaft zu berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1845, wurde das Gemeinderathsmitglied Michael Fritz von Wollmesheim Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Michael Reiland von Kindsbach, zum katholischen Schulgehülfen in Spesbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittelst Beschluß vom 5. November 1845, den Schuldienst-Erspectanten Christian Klag von Bolanden, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Dreisen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Friedrich Groos von Würzweiler, zum Verweser der katholischen Schullehrerstelle zu Nußbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 6. November l. J. den bisherigen Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Gaugrehweiler, Landcommissariats Kirchheim, Philipp Ludwig Derheimer, zum ersten Lehrer an der gedachten Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November laufenden Jahres, wurde der Schuldienst-Erspectant Johannes Guckenbiehl von Morlautern, zum Gehülfen respective Verweser der Stelle eines Vorbereitungslehrers an der vereinigten Schule zu Mackenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 6. November l. J. den

Schuldienst-Erspectanten Valentin Sinn von Erlenbach, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Wörth, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Georg Kiehlmeier von Ramberg, zum Verweser der Lehrerstelle zu Lug, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. dieses Monats, wurde der Schuldienst-Erspectant Ludwig Rott von Rockenhausen, zum Verweser der Lehrerstelle an der Schule zu Katzenbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

In Folge Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November 1845, wurde der bisherige Gehülfe zu St. Martin, Michael Braun von Ramberg, zum zweiten, der Schuldienst-Erspectant Johann Adam Grau von Mörlheim, zum dritten Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 6. November l. J. den Schuldienst-Erspectanten Christian Ammann von Lettweiler zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Dörrmoschel, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Lehmann von Wörsbach, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Olsbrücken, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 7. November 1845 den Schuldienst-Erspectanten Joseph Frisch von Erbach, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Potzbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 10. November d. J. genehmigt, daß der Schuldienst-Erspectant Johann Carl Wagner von Altenglan, dem alten und verdienten Lehrer Schwarm zu Quirnbach als Gehülfe beigegeben werde.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Johannes Hammer von Fußgönheim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hochdorf, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 10. November l. J. den Schuldienst-Erspectanten Johann Simon Mayer von Burrweiler, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Weyher, Landcommissariats Landau, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 1. September l. J., dem Kaufmann Johann Caspar Wüst in Augsburg, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei der Brantweinbrennerei und Spiritusfabrikation mittelst vervollkommneter Construction der Kartoffelmühle, einer neuen Maschine und eine besondere Rectification ersparender Vorrichtung an dem Batterbehälter, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm gleichen Tage dem Zuckerraffinadeur Alois Wüstenfeld in Schweinfurt, auf Anwendung a) des

von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens zur Ausscheidung der Syrups aus dem gekochten und in Zuckerformen befindlichen Zucker, dann b) der von ihm erfundenen Verbesserung des Taylor'schen Filtrir-Apparates, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 24. April l. J., dem Schuhmachergesellen Friedrich Erhardt in Regensburg, auf Verfertigung einer Gummielasticum-Schmiere, durch welche Schuhe und Stiefel wasserdicht gemacht werden können, für den Zeitraum von 8 Jahren;

unterm 14. August l. J., dem Schuhmachermeister Christoph Zaupzer in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefeln, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 22. August l. J, dem Mechaniker Friedrich Flor junior, aus Heilbronn in Württemberg, auf Einführung der von ihm erfundenen, verbesserten Maschine zur Verfertigung gerollter Gerste, für den Zeitraum eines Jahres;

dem Kupferschmiedgesellen Gregor Dengl aus Tölz, zur Zeit in München, dann dem Zinngießermeister Timotheus Miller zu Landsberg, auf Ausführung und Anwendung der von ihnen erfundenen, eigenthümlich gebauten Maschine zur Verfertigung aller Arten sogenannter Hasten und Ringeln, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

dem Eduard Carl Friedrich Volger aus New-York, Handelsagent in Nürnberg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, neu construirten Oefen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 23. August l. J., dem Kleiderreiniger Joseph Benz in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung der Indigofarbe, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 24. August l. J., dem Schuhmachermeister Johann Hager in Lindau, auf Anwendung seiner Erfindung bezüglich der Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, deren Sohlen nicht genäht, sondern mittelst hölzerner Stifte befestigt werden, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm gleichen Tage dem Bauern Joseph Schechtel aus Grasweg, Landgerichts Wasserburg, auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens, Thurmglocken aufzuhängen, wobei durch Zapfen und Läutarm-Einrichtungen ein zwei- bis viermal erleichtertes Läuten, und ein gleichseitiges Anschlagen nebst einer ungewöhnlichen Dauer erzielt wird, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 25. August l. J., dem Staats-Buchhalterssohn Xaver Arnold, und dem Privatier Sebastian Heider in München, auf Ausführung und Anwendung ihrer Erfindung einer plastischen Masse, welche in den verschiedensten Arten von Marmor dargestellt, und auf Tischplatten, Fußböden, Verkleidungen der Wände angewendet werden kann, jede Farbe und sehr gute Politur annimmt, und nicht leicht beim Abtrocknen springt, für den Zeitraum von sechs Jahren.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 6. November 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt	100⅓	100⅙
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	728	724
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch Bayerische		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 60. Speyer, den 20. November 1845.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einberufung der Ständeversammlung betr. — Erklärung. — Vorsichtsmaßregeln zur Erhaltung der Haus- und Nutzthiere. — Die nun mit dem deutschen Phönix vereinigte Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt am Main für Transport zu Wasser und zu Lande betr. — Verbotene Druckschriften. — Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerung von Gewerbsprivilegien. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Verzeichniß der im Fortgenuß ihrer Stipendien pro $18^{45}/_{46}$ bestätigten 37 Candidaten an der Universität München. — Verzeichniß der für $18^{45}/_{46}$ neu verliehenen Stipendien der Universität München.

Bekanntmachung,

die Einberufung der Stände-Versammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben beschlossen, die Stände des Königreichs in Folge des §. 22. Tit. VII. der Verfassungsurkunde auf den ersten Dezember 1845 einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren Kreisregierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung anzuweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einfinden und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52 und 61. Tit. I. Abschnitt III. des Ediktes über die Stände-Versammlung bei der Einweisungs-Commission persönlich melden. Im Falle aber, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von der Erscheinung abgehalten seyn sollte, hat dasselbe nach Vorschrift der §§. 43 und 47. Tit. I. Abschnitt II. des Ediktes das Erforderliche zu beobachten.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung der Stände eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, den 10. November 1845.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk.
v. Abel. Freiherr v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Erklärung.

Zu dem glücklichen Ereigniſſe der Geburt Meines geliebten Sohnes, des Prinzen Ludwig, ſind Mir Glückwünſche von weltlichen und geiſtlichen Stellen, Behörden und Körperſchaften, ſo wie aus allen Gauen des Königreiches zugekommen.

Mit freudigem Bewußtſeyn erkenne Ich darin aufs neue den Ausdruck der Mir wohlbekannten, immer bewährten Anhänglichkeit des Bayeriſchen Volkes an ſein angeſtammtes Herrſcherhaus und gerne erwiedere Ich für Mich und Meine geliebte Gemahlin, die Kronprinzeſſin, dieſe treuergebene Geſinnung, und ſage für die bei dieſem Anlaſſe ſo herzlich ausgeſprochene Theilnahme freundlichen und tiefgefühlten Dank.

Hohenſchwangau, den 8. November 1845.

Maximilian, Kronprinz.

Ad Nrm. Exh. 1421 II. pr. den 14. November 1845.

(Vorſichtsmaßregeln zur Erhaltung der Haus- und Nutzthiere betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die anhaltende Näſſe des verwichenen Sommers und Herbſtes hie und da nachtheilig auf die Qualität des Viehfutters eingewirkt hat und ein vorſichtiger Gebrauch des durch Regen und Feuchtigkeit beſchädigten Futters nöthig iſt, um Krankheiten unter den Nutz- und Hausthieren vorzubeugen, oder entgegen zu kommen, ſo findet man ſich veranlaßt auf diejenigen Mittel aufmerkſam zu machen, welche zur Verbeſſerung des beſchädigten Futters in № 1 des Amtsblatts von 1831 angerathen ſind, wobei man beſonders die Anwendung des Viehſalzes empfiehlt.

Speyer, den 11. November 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen.

№ 2239 II. pr. den 17. November 1845.

(Die nun mit dem deutſchen Phönix vereinigte Verſicherungsgeſellſchaft zu Frankfurt am Main für Transport zu Waſſer und zu Lande betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Betreff der nun mit dem deutſchen Phönix vereinigten Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft iſt nachſtehende weitere höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 6. d. M. erfolgt, welche unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Februar l. J. (Amtsblatt Seite 66) mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß der Wirkſamkeit des als General-Bevollmächtigten der genannten Geſellſchaft aufgeſtellten Banquiers Kalb zu Nürnberg, in Bayern, kein Hinderniß im Wege ſtehe.

Speyer, den 15. November 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen, coll.

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben geruht, auf ſo lange nicht anders verfügt wird, — die durch Entſchließung vom 8. Februar d. J. ausgeſchriebene Allerhöchſte Ermächtigung für die Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft: Verträge über Verſicherungen von Waaren auf dem Transporte zu Waſſer und zu Lande auch in Bayern abſchließen zu dürfen, unter den dort bezeichneten Bedingungen auf die, mit der Geſellſchaft „deutſcher Phönix“ nun vereinigte und unter dem Namen „deutſcher Phönix“ neu conſtituirte Verſicherungs-Geſellſchaft zu Frankfurt am Main, mit dem Vorbehalte allergnädigſt zu übertragen, daß zu jeder künftigen Abänderung der Satzungen, die Allerhöchſte Genehmigung erholt werde.

München, den 6. November 1845.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Ad Nrm. 2472, 2473, 2474, 2475 II. pr. den 17. November 1845.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1. „Die Jesuiten. Ein Ruf der Warnung und Erweckung an alle Freunde der Wahrheit und des Friedens. Darmstadt 1845, bei Jonghaus;"
2. „Rom! von Eduard Duller. Darmstadt 1845. G. Jonghaus;"
3. „Aufforderung zur Theilnahme an der Sache der Gemeinde Schneidemühl von U. A. Schmid. Darmstadt 1845. Verlag von G. Jonghaus;"
4. „Glaubensbekenntniß der teutsch-katholischen Gemeinde zu Darmstadt, gedruckt in der Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt;"

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 10. d. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 13. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. 1052 II. pr. den 15. November 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„der alte Rock und die neuen Lappen. Eine Parabel als Sendschreiben an alle aufgeklärten Israeliten, Katholiken und Protestanten. Heilbronn, C. Drechsler'sche Buchhandlung 1845;"

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 14. v. M. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 13. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 629 II. pr. den 15. November 1845.

(Die Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 18. September l. J. stattgehabten öffentlichen Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken sind nachbenannten Pferdebesitzern die neben bemerkten Preise zuerkannt worden, was unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 15. August d. J. (Amtsblatt Nro. 41) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Des Preises		Der Pferde-Eigenthümer, welche Preise erhalten haben,		Wohnort derselben.		Beschreibung der Pferde.			
						Alter	Größe		
Nr.	Betrag.	Namen.	Vornamen.	Gemeinde.	Landcommissariat	Jahre	Sch.	Zll.	Farbe und besondere Abzeichen
	fl								
				I. Für Mutterstuten.					
1	100	Munzinger	Michael III.	Gerhardsbrunn	Homburg	6	5	—	Fuchs
2	90	Munzinger	Valentin II.	"	"	11	6	—	Schimmel
3	80	Ewig	Heinrich	Rimschweiler	Zweibrücken	5	5	—	Fuchs, Stern und Schnip
4	70	Munzinger	Adam III.	Gerhardsbrunn	Homburg	6	6	—	Fuchs, Bleß h. l. Fuß weiß
5	65	Wagler	Christian	Eichelscheiderhof	"	10	4	8	Fuchs mit Stern
6	60	Simon	Ludwig	Zweibrücken	Zweibrücken	10	5	2	Fuchs m. Stern, 2 h. Füße weiß
7	55	Hummel	Albert	Kandel	Germersheim	5	5	2	Fuchs mit Bleß, 2 h. Füße weiß
8	50	Stalter	Jacob	Truppacherhof	Zweibrücken	7	4	6	Braun
9	50	Detweiler	Johann	Hackenaßbach	"	10	4	5	Dunkelbraun
10	45	Stalter	Daniel	Karlsberg	Homburg	9	5	2	Braun mit Bleß
10	45	Munzinger	Valentin I.	Gerhardsbrunn	"	17	4	8	Schimmel
12	40	Wagner	Georg	Landstuhl	"	12	4	8	Schimmel
12	40	Munzinger	Valentin	Hermersberg	Pirmasens	12	5	3	Schimmel
14	35	Diehl	Julius	Pirmasens	"	5	4	6	Schwarzbraun
14	35	Weber	Johann	Neudornbach	Zweibrücken	5	5	—	Braun
16	30	Gerhard	Ludwig	Langwieden	Homburg	5	4	6	Braun mit Stern
16	30	Fuhrmann	Adam	Oberarnbach	"	6	5	—	Schimmel
16	30	Müller	Michael	Gerhardsbrunn	"	5	4	7	Braun mit Bleß 3 weiße Füße
19	25	Müller	Nicolaus I.	"	"	5	4	6	Fuchs
19	25	Krämer	Daniel	Elschbacherhof	"	5	4	10	Fuchs mit Bleß
				II. Für Stutfohlen.					
1	60	Greß	Friedrich	Pirmasens	Pirmasens	2½			Fuchs, ein weißer Fuß, Bleß
2	50	Sutter	Jacob	Rimschweiler	Zweibrücken	1½			Braun
3	40	Brunner	Joseph	Staffelhof	Pirmasens	1½			Falb mit Stern
4	30	Fuhrmann	Daniel	Mittelbrunn	Homburg	1½			Braun
5	25	Lenhard	Wtb.	Schauerberg	Pirmasens	2½			Fuchs
6	20	Florsch	Johann	Reinheim	Zweibrücken	1½			Fuchs mit Stern 2 weiße Füße
6	20	Gravius	Ludwig	Ingweiler	"	2			Braun, ein weißer Fuß, Stern
6	20	Brügel	Adam	Langwieden	Homburg	1½			Grauschimmel mit Stern
6	20	Lauer	Katharina	Rimschweiler	Zweibrücken	2½			Braun
10	15	Anna	Franz	Reinheim	"	3½			Fuchs
				III. Für Hengstfohlen.					
1	50	Heintz	Valentin	Mittelbrunn	Homburg	1½			Braun m. Stern, 2 weiße Füße
2	40	Link	Carl	Blieskastel	Zweibrücken	2½			Grauschimmel m. Bl. 2w. Füße
3	30	Heinz	Adam	Höheinöd	Pirmasens	2			Fuchs, 3 weiße Füße u. Bleß
4	20	Gentes	Georg Adam	Sturzenhof	Zweibrücken	2½			Schimmel mit Stern
4	20	Trauth	Georg	Queichheim	Landau	3			Braun mit Bleß 2 weiße Füße
				IV. Weitpreise.					
						Entfernung. Stunden.			
1	8	Steinhäuser	Wilhelm	Speyer	Speyer	23¾			
2	8	Bühn	Johann Adam	Sondernheim	Germersheim	21¼			
3	7	Jansohn	Johann II.	Dirmstein	Frankenthal	20¾			
4	7	Schloßstein	Johann	Albisheim	Kirchheim	20¼			
5	5	Held	Michael	Mühlheim	Frankenthal	19½			
6	5	Uebel	Valentin	Rußdorf	Landau	16¼			

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. October l. J., den Oberzoll-Inspector Carl Schneider beim Hauptzollamt Ludwigshafen zum Oberzoll-Inspector des Hauptzollamts Hof zu ernennen, und den Oberzoll-Inspector Christian Heerwagen zu Hof, in gleicher Eigenschaft an's Hauptzollamt Ludwigshafen zu berufen;

unterm 31. October l. J., den Revierförster zu Eppenbrunn, Forstamts Pirmasens, Peter Nicolaus Kayfing, seiner Bitte willfahrend, in der Dienstesseigenschaft eines Communal-Revierförsters auf das Communal-Revier Speyer zu versetzen;

unterm 5. November l. J., die Salinen-Material-Verwalterstelle zu Dürkheim, dem Berg- und Salinenpractikanten Mathias Gebhard provisorisch zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Nicolaus Rupp von Bisterschied zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Elzweiler, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Christian Ullrich von Hüffler zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Bledesbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 11. November l. J.:

1. den Schuldienst-Erspectanten Valentin Martin von Roßbach, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Rothselberg, Landcommissariats Cusel, und

2. den Schuldienst-Erspectanten Carl Hauber von Jettenbach, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Eulenbis, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Daniel Flocken von Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule daselbst ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 12. November 1845, den Schuldienst-Erspectanten Georg Blum von Kaiserslautern zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Johann Conrad von Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Feilbingert, gedachten Landcommissariats, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 15. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Nicolaus Hall von Bolanden, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Oberndorf, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 15. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Krell von Schaidt, zum vierten Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Herxheim ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 27. August l. J., dem Hausbesitzer Adolph Bomeisl zu Fürth, auf Anwendung der von ihm erfundenen Maschine zur Verfertigung von Mandelkaffee, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm gleichen Tage den Handlungsdienern Hermann Theilheimer und Alexander Friesenhauser zu Fürth, auf Anwendung der von ihnen erfundenen, verbesserten Maschine zum Reiben der Schavine bei der Bronzefarben-Fabrikation, für den Zeitraum von zehn Jahren; und

unterm 1. September l. J., dem Tapezierer-Gehülfen Max Steinmetz in München, auf Ausführung und Anwendung

a) des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Verfertigung erhabener Lederarbeiten, und

b) seiner Erfindung der Verfertigung von Tapeten mit erhabenen Dessins in Leder oder Leinwandzeugen,

für den Zeitraum von 6 Jahren.

Verlängerung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben die Gewerbsprivilegien des Schlossergesellen Jacob Glesser aus Würzburg, zur Zeit in München, und zwar:

1. auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung von Sicherheits-Glockenschlössern durch verbesserte, im Schlosse selbst oder in der Schließkappe angebrachte Schlagfedern, dann von Schlagglockenzügen und der daraus hervorgehenden Verbesserung der bisherigen ordinären Glockenzüge, bekannt gemacht im Regierungsblatte vom Jahre 1842, Seite 961, durch allerhöchste Entschließung vom 24. August l. J., auf weitere zwei Jahre, und

2. auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Schlösser und Schlüssel, sowie jede andere Art von Schlosserarbeiten, welche bisher nur durch Anwendung des Kohlenfeuers verfertigt wurden, auf kaltem Wege, ohne Kohle und Feuer herzustellen, — bekannt gemacht im Regierungsblatte vom Jahre 1843, Seite 773, — durch allerhöchste Entschließung vom 12. Juni l. J., gleichfalls auf weitere zwei Jahre,

allergnädigst zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Das dem Mechanikus und Werkmeister Franz Xaver Kinzle in München, unterm 30. Juli 1842 verliehene, und unterm 16. September 1842 ausgeschriebene, fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung und Ausführung der von demselben erfundenen Verbesserungen der Hämmer und Hammergerüste bei Hammerwerken ist auf den Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Februar 1842, wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausübung dieses Privilegiums, außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Johann Katzensteiner aus Emmansberg, wohnhaft in München, unterm 9. Dezember 1841 verliehenen, und unterm 10. Februar d. J. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen angebliche Erfindung, das Oberleder für Schuhe und Stiefel durch den Gebrauch einer eigenthümlichen Schmiere in der Art zuzurichten, daß solches die doppelte Zeitdauer erreicht, und sogleich das Eindringen des Wassers und der Feuchtigkeit abhält,

und die Einziehung des dem Buchbindergesellen August Biäsch in München, unterm 29. April 1844 verliehenen, und unterm 3. October desselben Jahres ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verfertigung aller Arten von Galanterie-Gegenständen, als Körbchen, Dosen, Etui, Leuchter, Verzierungen ꝛc. sowie der Büchereinbände aus der von ihm zu diesem Zwecke erfundenen, eigenthümlichen Masse, verfügt.

Verzeichniß

der im Fortgenuß ihrer Stipendien pro $18^{45}/_{46}$ bestätigten 37 Candidaten an der Universität München.

Num. curr.	Namen.	Wohnort.	Stipendien-Betrag.
	a) Candidaten der Rechte.		fl
1	Allfeld, Philipp	München	100
2	Bach, Franz Paul	Eschlkam	100
3	Bauer, Sigmund	München	100
4	Baumann, Otto	Augsburg	100
5	Behringer, Franz	Babenhausen	100
6	Hebendanz, Martin	Eichstädt	100
7	Heiland, Wilhelm	Amberg	100
8	Hellmuth, Joh. B.	Neuburg a. D.	100
9	Hofinger, Adam	Bayreuth	100
10	Hurt, Hugo	Kirchheim	100
11	Kuttler, Franz	Burgau	100
12	Leinfelder, Friedrich Aug.	München	100
13	Lorenz, Friedrich August	Lichtenfels	100
14	Maier, Ludwig	Kemnath	100
15	Mais, Michael	Unterleinach	100
16	Messerer, Georg	München	100
17	Ney, Max	München	100
18	Rattinger, Hermann	Regensburg	100
19	Reischle, Johann Nepomuk	Dillingen	100
20	Rechenauer, Johann Paul	Rosenheim	100
21	Steinle, Carl	Regensburg	100
22	Waidhaas, Anton	Mähring	100
23	Wein, Johann Baptist	Burglengenfeld	100
24	Wernberger, Egid	Grafing	100
	b) Candidaten der Medicin.		
25	Borler, Andreas	Wilpoltsried	100
26	Froelich, Joseph	Landshut	100
27	Heinrich, Emanuel	Eichstädt	100
28	Lindenmayer, Max	Kallmünz	100
29	Nolde, Friedrich	Passau	100
30	Schlosser, Max Joseph	Greifenberg	100
31	Zirngibl, Anton	Straubing	100
	c) Candidaten der Philosophie.		
32	Amler, Joseph	Ebersberg	100
33	Flemisch, Georg	Lauingen	100
34	Peißner, Elias	Vilseck	100
35	Schuller, Anton	Rosenheim	100
36	Seiz, Joseph	Mitterteich	100
37	Erhard, Theodor	München	100
		Summa	3700

Verzeichniß

der für 1845/46 neu verliehenen Stipendien der Universität München.

Num. curr.	Namen.	Wohnort.	Stipendien-Betrag. fl
	a) Candidaten der Jurisprudenz.		
1	Fischer, Michael	Neukirchen	100
2	Müller, Max	Augsburg	100
3	Raab, Carl	Ellingen	100
4	Fauner, Ferdinand Michael	Neustadt a. M.	100
5	Bierler, Georg	Dosering	100
6	Schlederer, Anton	Helming	100
7	Hellmuth, Nicolaus	München	100
8	Hocheder, Carl	Aschaffenburg	100
	b) Candidaten der Medicin.		
9	Kraus, Heinrich	Unterweitenbach	100
10	Moser, Johann Peter	Lauterschach	100
11	Payr, Joseph	Titting	100
12	Wolfsteiner, Joseph	Holzheim	100
	c) Candidaten des II. philosophischen Curses.		
13	Rockinger, Ludwig	München	100
14	Lorber, Carl	Landshut	100
15	Oberniedermayr, Ludwig	Passau	100
16	Hirzinger, Joseph	Landshut	100
17	Bleistein, Joseph	Mitterteich	100
18	Donlé, Friedrich	Bayreuth	100
19	Pettendorfer, Alois	Mödingen	100
	d) Candidaten des I. philosophischen Curses.		
20	Schmid, Alois	Zaunberg	100
21	Wallner, Andreas	Schwainbach	100
22	Schwarz, August	Lauterecken	100
23	Hutter, Friedrich	München	100
24	Desberger, Georg Wilhelm	München	100
25	Meier, Ludwig	Fürth	100
26	Jacob, Georg	Straubing	100
27	Berghofer, Carl	Passau	100
		Summa	2700

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 61. Speyer, den 24. November 1845.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uniform des Personals der Zoll-Verwaltung betr. — Vollzug der Kanalordnung. — Den zu München bestehenden Centralverein gegen Thierquälerei betr. — Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Gauersheim, Decanats Kirchheimbolanden. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarreien Erpolzheim und Imsbach. — Dienstesnachricht. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Bekanntmachung,

die Uniform des Personals der Zoll-Verwaltung betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, zu beschließen geruht, daß das Dienstpersonal der Zollverwaltung, mit Ausnahme der bereits besonders uniformirten Grenzwache, bei Vornahme öffentlicher Amtshandlungen eine Campagne- oder kleine Uniform trage, welche in Folgendem bestehen soll:

1. in einem Uniforms-Ueberrocke von dunkelblauem Tuche mit stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von gleichem Tuche nach den für die Grenzoberzoll-Inspectoren und für die Postbeamten ꝛc. gegebenen Normen, mit den für die Galla Uniform vorgeschriebenen Knöpfen nebst Schirmmützen.
2. Die verschiedenen Dienstesgrade sollen durch eine auf dem stehenden Kragen des Uniforms-Ueberrockes befindliche Stickerei in Metallfarbe nach den anliegenden Musterzeichnungen *) kenntlich gemacht werden.
3. Die zu den Uniforms-Ueberröcken zu tragenden Pantalons und zwar die Winterbeinkleider müssen von Tuch von gleicher Farbe, wie die Röcke, die Sommerbeinkleider entweder von Nankin oder weißem Zeuge seyn. Graue Tuchhosen oder Sommerbeinkleider von verschiedener Farbe sind nicht gestattet.
4. Die Schirmmützen sind nach der für das Grenzzollwach-Personal ertheilten Vorschrift in dunkelblauer Farbe anzufertigen, welche bei den Beamten der ersten fünf Klassen, wie bei den Postbeamten, mit dem Königlichen Namenszuge nebst Königskrone oben darüber, beides in Silber gestickt, zu versehen sind.
5. Mit der Campagne-Uniform werden die gewöhnlichen

*) Siehe die Beilage.

Uniformsbegen getragen, je nach dem Range mit oder ohne Portepée.

Im Uebrigen hat es bei der Gallauniform und den darüber bestehenden allerhöchsten Vorschriften, auf so lange Seine Majestät der König nicht anders verfügen, sein Verbleiben.

München, am 18. October 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Ministerialrath
Gietl.

Ad 2507 II. pr. den 19. November 1845.

(Den Vollzug der Kanalordnung betr.)

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben auf den Grund des §. 115 der Ludwig-Kanalordnung vom 9. Januar 1842 (Regierungsblatt S. 161 ff., Amts- und Intelligenzblatt S. 91) zu verordnen geruht, daß nunmehr, nachdem der Ludwigkanal der Befahrung auf seiner ganzen Länge von Kelheim bis Bamberg eröffnet ist, die besagte Kanalordnung in allen ihren Theilen bezüglich des ganzen Ludwigkanals und seiner Nebenanlagen in Wirksamkeit zu treten habe, was hiedurch, mit Bezugnahme auf die, wegen des theilweisen Vollzuges unter dem 21. August 1842 (Regierungsblatt S. 919, Amts- und Intelligenzblatt S. 486) und 31. März 1843 (Regierungsblatt S. 201, Amts- und Intelligenzblatt S. 153) erlassenen Bestimmungen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

München, den 9. November 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Ad Nrm. Exh. 2674 II. pr. den 19. November 1845.

(Den zu München bestehenden Centralverein gegen Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man einen unterm 8. d. M. erschienenen weitern Bericht über den gedeihlichen Fortschritt des Centralvereins gegen Thierquälerei nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringt, findet man sich veranlaßt, abermals zur Theilnahme an dem ehrenwerthen Bestreben des Vereins zu ermuntern, und fordert alle Behörden wiederholt auf, diesem Zwecke ihre Mitwirkung zuzuwenden, und die Amtsuntergebenen zur thätigen Theilnahme zu bestimmen.

Speyer, den 17. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Lacher.

Der Münchener-Verein gegen Thierquälerei, dessen Vorstände Se. Hoheit der Prinz Eduard, Bruder J. M. unserer Königin, und der k. Hofrath Dr. Perner sind, und dessen mühsames Kassageschäft seit seinem Bestehen der herzogl. Leuchtenberg'sche Generalcassier und Kabinetssecretär Beräff mit unermüdetem Eifer besorgt, macht so überraschende Fortschritte, wie sie in so kurzer Zeit noch wenige Vereine und Humanitäts-Anstalten gemacht haben; er erstreckt seine Wirkungen schon jetzt, im vierten Jahre seines Bestehens, über einen so großen Theil von Europa, daß er unserm bayerischen Vaterlande zur großen Ehre gereicht. So wie zur Verbreitung seiner Schriften kürzlich der Magistrat Wien das Gesammt-Buchhändler-Gremium aufforderte, worauf eine große Anzahl jener Schriften nach Wien geschickt wurde, so wurden und werden diese Schriften in Italien ins Italienische, in Illyrien, Krain, Laibach, Böhmen ꝛc. ins Italienische und Slavische, in

Paris ins Französische ꝛc. übersetzt und vertheilt. Aus Mailand, Paris ꝛc. correspondiren weltberühmte Gelehrte mit dem Gründer des Vereins, Hofrath Perner. Die kais. königl. Generalpolizeidirection in Mailand gab am 19. September d. J. die offizielle Nachricht, daß auf ihren Antrag das Gubernium des lombardisch-venetianischen Königreichs „in der „Absicht, die Kinder zum Mitleid mit allen empfindenden „Wesen zu erziehen, und damit sohin ihr Gemüth nicht „an den Thieren verhärtet werde, die Anschaffung der „ins Italienische übersetzten Münchener-Vereinsschrift „(mit des Vereinssecretärs Zagler Werk über Mißhandlung der Thiere und Perners Jahresbericht) als eines „Lesebuches in allen größeren und kleineren Elementarschulen aus Schulfondsmitteln genehmigt und anempfohlen habe." Auch hat die nämliche Generalpolizei-Direction die Verbreitung der Vereinsgrundsätze, Bildung von Vereinen, Empfehlung bei der Central-Congregation der Lombardey, Aufnahme von Aufsätzen in der privilegirten Zeitung ꝛc. zugesichert. So verbreiten außer den meisten Münchener-Local- und vielen andern bayerischen Blättern, namentlich der allgemeinen und Augsburger Abend-Zeitung, dem Wittwen- und Waisenfreunde ꝛc. eine Menge ausländischer Blätter die Grundsätze und Aufsätze des Münchener-Vereins, z. B. die Gazetta di Milano, die Reaction, die Presse (in Paris), die k. k. öster. priv. Wiener-Zeitung, das preußische Volksblatt in Jüterbock, die Times in London, der Menschenfreund in Dresden, verschiedene Blätter in Hannover, Hamburg, Berlin ꝛc.

Die kais. königl. Landesregierung in Linz hat für die Provinz ob der Enns und das Herzogthum Salzburg in einer eigenen Verordnung, veranlaßt durch die dahin mitgetheilten Münchener-Vereins-Schriften, „die „angelegentlichste Aufforderung an die Behörden zur „Unterdrückung der Thierquälerei jeder Art und zur „Förderung von Privatvereinen für diesen humanen Zweck „erlassen." Das k. k. Kreisamt Salzburg erließ eine dem entsprechende Ausschreibung vom 23. Juni d. J., und das k. k. Polizei-Obercommissariat Salzburg notifizirte dieses am 17. September d. J. der k. Polizeidirection München mit der Bitte, ihm von Zeit zu Zeit „die weitern Resultate des zur „Beförderug der Sittlichkeit und Veredlung der Menschheit „wesentlich beitragenden Münchener-Vereins mitzutheilen, „der dem Lande, dem er seine erste Begründung und Aufnahme verdankt, noch in spätester Zeit zur bleibenden und ehrenvollen „Zierde gereichen werde."

In Paris sind nach mehreren Notizen in französischen Blättern und nach offiziellen Zuschriften an den Gründer des Münchener-Vereins schon eine Menge angesehener Personen, hierunter Minister, Adeliche, Deputirte, Gelehrte, Zeitungs-Redactoren ꝛc. eifrig damit beschäftiget, einen Verein nach dem Vorbilde des Münchener-Vereins zu gründen, es ist auch die Hoffnung gegeben, daß einer der höchsten geistlichen Würdenträger in Frankreich sich dafür interessiren werde, und demnächst wird die erste Versammlung zur Constituirung des Vereins stattfinden. In einer deßfallsigen Zuschrift aus Paris wird Sr. Hoheit dem Prinzen Eduard als Vorstand „die tiefste Hochachtung und vollkommenste „Anerkennung Seines hochedeln Bestrebens mit der „Bitte ausgedrückt, in den Gründern des Pariser-Vereins „ganz ergebene Mitarbeiter an der Förderung des Münchener-Vereins zu erkennen ꝛc."

„Ich bewundere," schreibt ein Staatsrath aus „Paris an den Gründer des Münchener-Vereins, dem „er als Mitglied beitrat, die schnellen und umfassenden „Fortschritte, mit denen die Vorsehung Ihr verdienstliches „Unternehmen gesegnet hat. „Ihr König und die „Kraft der öffentlichen Autorität unterstützen Ihre Sache. „Ihre Vereinsschriften haben mir eine Welt aufgeschlossen, die mir beinahe unbekannt war. Wie viel Gutes

ſt durch Ihren Verein im Stillen gewirkt worden! „Bayern iſt zum Vorbilde eines großen moralischen Bildungsmittels geworden ꝛc. ꝛc.“

In Illyrien hat das fürſt-erzbiſchöfliche Conſiſtorium die Bewilligung zur Gründung eines Vereins (nach dem Vorbilde des Münchener-Vereins) nachgeſucht; es waren in Görz allein mehr als 100 Theilnehmer vorhanden. Die Bewilligung des k. k. Guberniums im öſterreichiſchen Küſtenlande iſt unterm 20. Juli d. J. auf den Grund eines Decrets der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 26. Juni erfolgt und der Verein verbreitet viele tauſend Exemplare der Münchener-Schriften, theils deutſch, theils ins Krainiſche, (Slaviſche) und Italieniſche überſetzt, in Illyrien, Krain, Steyermark, Kärnthen, Lombardey ꝛc., beſonders auch im Benehmen mit der k. k. Landwirthſchaftsgeſellſchaft in Laibach, die ſie in einer eigenen Beilage ihres Vereinsblattes abdrucken läßt. Namentlich werden in den bisher genannten Gegenden auch die vom Münchener-Vereine in 1,200,000 Exemplaren herausgegebenen, von Wilhelm Gail geſchaffenen Pfenningbilder in den genannten Sprachen vertheilt; viele tauſend Exemplare wurden mit deutſchem Text, viele tauſend ohne Text zur Beidruckung desſelben in den fremden Sprachen, und endlich wurde auf Verlangen ſelbſt die ſ. g. Abklatſche (Form von Holzſchnitt) dahin überſendet, weil die Bilder in Laibach nachgedruckt werden. Schon öfter wurden auch aus Illyrien Geldbeiträge an den Münchener-Verein geſchickt.

„Auch bei uns,“ ſchreibt im Juli h. J. aus Klagenfurth in Kärnthen ein Kreis-Medizinalrath, Verfaſſer eines eigenen, in der Wiener-Zeitung ſehr günſtig beurtheilten Werkes über Thierquälerei, in dem ein vollſtändiger Auszug aus dem Perner'ſchen Jahresberichte vorkommt, „hat das ſchöne Beiſpiel unſers „befreundeten Nachbar-Staates Bayern den lebhafteſten „Anklang gefunden. Ich habe, namentlich in Wien, „Gelegenheit gehabt, mich mit mehreren ſehr einſichtsvollen Männern zu beſprechen, und fand faſt durchgehends „ein ſehr lebhaftes Intereſſe dafür.“ Bei der Generalverſammlung der k. k. kärnthneriſchen Landwirthſchafts-Geſellſchaft am 20. Mai d. J. wurde auch über Thierquälerei ein eigener Vortrag gehalten. In den k. k. Bezirkscommiſſariaten Vellach und Kötſchach wurden die Münchener-Vereinsſchriften, beſonders an Landwirthe, Volksſchulen ꝛc., vertheilt, und die Hofkanzlei ſowohl als die oberſte Landesſtelle haben ihr Wohlgefallen und ihren Dank in eigenen Entſchließungen ausgedrückt. So ließ das k. k. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg die Schriften mittels Entſchließung vom 23. Juli d. J. durch alle Kreisämter an die Schulen ꝛc. vertheilen; dasſelbe geſchah und geſchieht in Hamburg, in Altenburg, in Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt, in Hechingen-Hohenzollern, in vielen Gegenden der Königreiche Sachſen, Preußen, wo der Hauptverein für chriſtliche Erbauungsſchriften ein eigenes Werk über Thierquälerei in 13000 Exemplaren herausgab, und Würtemberg, wo der Münchener-Verein z. B. mit dem würtembergiſchen Volksſchriften-Vereine in Suppingen und mehreren Oberämtern in Correſpondenz ſteht ꝛc. ꝛc. In Hannover, wo das Conſiſtorium unterm 14. Jänner d. J. auf höheren Befehl alle Prediger und Schullehrer eindringlich aufforderte, den Kindern Barmherzigkeit mit den Thieren einzuprägen, hat das k. Miniſterium des Innern, dem der dortige Verein die Schriften des Münchener-Vereines vorlegte, nach einer allerhöchſten Entſchließung vom 29. November v. J. eine eigene Strafbeſtimmung gegen Thierquälerei in den Entwurf der allgemeinen Polizeiſtrafgeſetze aufgenommen, und dieſes ſowohl, als andere ſchon beſtehende Verfügungen gegen Thierquälerei wurden dem Münchener-Verein zum Behuf der Auf-

nahme in seinen nächsten Jahresbericht mitgetheilt, weil man ihn so ziemlich allgemein als den Centralpunkt aller übrigen Vereine betrachtet.

Nach Kaiserslautern, nach Oldenburg, Homburg ꝛc., dann nach Modena, Böhmen, Baden, Breisgau ꝛc. ꝛc. wurde erst in der jüngsten Zeit eine große Anzahl von Vereinsschriften auf Verlangen übersendet.

Aber nicht nur im Auslande, sondern auch in Bayern, fassen die Vereins-Grundsätze immer tiefere Wurzeln.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Juli d. J. wieder eine allerhöchst wohlgefällige Aeußerung über die Leistungen des Vereins öffentlich bekannt machen und seine Schriften allen Polizeibehörden und Pfarreien mit der Aufforderung zur Unterstützung desselben und Bildung von Filialvereinen mittheilen lassen. Nachstehende Regierungen haben die Anschaffung von Pfenningbilder aus Schulfondsmitteln genehmiget: unterm 7. Juli d. J. Unterfranken und Aschaffenburg, 21. Juli Niederbayern, 4. September Mittelfranken, 9. September Oberfranken und Pfalz, welch letztere Regierung sogar mehrere Vereinsaufsätze im Amts- und Intelligenzblatte wörtlich abdrucken ließ, 16. September Schwaben und Neuburg. Der Herr Präsident von Niederbayern vertheilte sie persönlich bei einer Inspectionsreise. Nachstehende Regierungen haben den Antrag des Vereins auf Entfernung der Unberufenen, besonders der Kinder, vom Schlachten (weil die häufige Gegenwart hiebei das Gemüth verhärtet) und auf Abstellung der bisherigen grausamen Art, die Schweine ohne vorherigen Schlag auf den Kopf zu schlachten, stattgegeben und entsprechende Befehle erlassen: unterm 22. März Oberfranken, 28. März Regensburg und Oberpfalz, 1. April Pfalz, 30. April Schwaben und Neuburg, 18. Juni Niederbayern, 2. September Unterfranken und Aschaffenburg unter öffentlicher Bekanntmachung eines auf angestellte Proben gebauten Gutachtens des Medizinal-Comités, unterm 21. März und 20. September Mittelfranken; in der letztern Entschließung ist bemerkt, „daß „der Vollzug bisher noch keinen Hindernissen oder Einwendungen von Seite des Metzgergewerbes begegnet ist.“ Besonders zweckmäßige und energische Anordnungen in diesem Punkte haben die Magistrate Nürnberg am 7. April, Augsburg 9. Juli und Memmingen schon früher erlassen. Bei dem letztern haben die bedeutendsten Schweinmetzger selbst erklärt, daß das Stechen der Schweine ohne vorherigen Schlag auf den Kopf lediglich auf einem Vorurtheile beruhe, und daß ebenso das Knebeln der Gesundheit und dem Fleische der Thiere schädlich sey, daher sie ungebunden transportirt werden.

Das dem Vereine erwirkte allerhöchste Verbot, das Schlachtvieh geknebelt zu transportiren, besteht überhaupt nicht nur in Bayern, mit Ausnahme des Bezirks Oberbayern, wo es, „bis auf Weiters“ suspendirt ist, sondern findet im Auslande immer mehr Nachahmung; es bestehet z. B. ohne allen Anstand in Vorarlberg, im Bregenzerwalde, in Hechingen-Hohenzollern, in Sachsen-Altenburg ꝛc. Die k. k. Landesregierung in Linz hat die Kreisämter am 23. Mai d. J. zur beharrlichen Thätigkeit zu demselben Zwecke aufgefordert. In Illyrien, Triest, Berlin, Dresden, Leipzig, Zwickau, Hannover ꝛc. hat der Transport ungebundenen Schlachtviehes schon längst begonnen. In Würtemberg erließ das Ministerium des Innern erst unterm 2. October d. J. eine allgemeine, fast wörtlich aus den Münchener-Vereinsschriften entnommene Anordnung über „Abstellung der rohen Mißhandlung der Kälber und andern Schlachtviehes auf „dem Transporte, und sprach aus, daß „Hunde nur „noch mit Maulkörben, die das Beißen vollkommen verhindern, gebraucht werden dürfen, daß wegen unterlassener Sicherung des Schlachtviehes gegen Hitze und

„Kälte durch Decken, gegen Hunger und Durst, gegen „Herabhängen der Köpfe ꝛc. ꝛc.“ die strengste polizeiliche „Einschreitung stattzufinden, daß übrigens der Transport „ohne alles Knebeln nach vielfacher Erfahrung“ sich bereits als zweckmäßig bewährt habe.“ In Hannover, wo das Ministerium dem dortigen Vereine schon eine Geldunterstützung gewährte, hat derselbe sich zur Aufgabe gemacht, nach dem Muster des Münchener-Vereins vor Allem die Abschaffung des Knebelns und Hetzens mit Hunden beharrlich durchzuführen, und dann erst zur Abstellung anderer Arten von Thierquälerei übergehen; es wird dort eine allerhöchste Entschließung auf den Grund der vorgelegten Erfahrungen und Erhebungen, besonders des Münchener-Vereins, stündlich erwartet, bereits führen mehrere Viehändler das Schlachtvieh ungebunden, der Verein hat Prämien hiefür gleich dem Münchener-Vereine ausgesetzt, und die Metzgerzunft in Hannover unterstützt den Verein, indem es gleichfalls Prämien dafür bestimmt und wirklich bezahlt.

Was Bayern betrifft, so wurde das in Oberbayern allein „bis auf Weiters“ suspendirte Verbot des Knebelns von den übrigen Regierungen wiederholt und erst kürzlich wieder neuerdings und ernstlich eingeschärft: am 7. Juli d. J. von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, 4. September Mittelfranken, 9. September Oberfranken und am 30. September erklärte die von Oberpfalz und Regensburg das allerhöchste Verbot vom 9. Mai 1843 neuerdings und wiederholt als zu Recht bestehend.

Eine Menge von Landgerichten haben auch dem Verein die offizielle Nachricht zukommen lassen, daß das Verbot des Knebelns theils ohne Anstand befolgt, theils in einzelnen Uebertretungsfällen sogleich mit Strafen eingeschritten wird, z. B. das L. G. Dingolfing am 20. August d. J., L. G. Landshut 31. August, L. G. Simbach 7. September, L. G. Mallersdorf 8. September, L. G. Roththalmünster 16. October, L. G. Wegscheid im Bayer. Walde, einer sehr gebirgigen Gegend, 20. September, L. G. Osterhofen 8. September ꝛc. ꝛc. Das k. Gendarmerie-Corps-Commando hat schon wiederholte und strenge Befehle zur Ueberwachung der allerhöchsten Anordnung Seiner Majestät des Königs an die gesammte Gendarmerie-Mannschaft erlassen.

So gewinnen die Vereinsgrundsätze, conform dem schon oft ausgesprochenen Willen Seiner Majestät des Königs und siegend über Vorurtheile, Spott und Witzeleien, directen bösen Willen und Privat-Interessen, täglich mehr Grund und Boden in der öffentlichen Meinung und bei den öffentlichen geistlichen und weltlichen Behörden. Schon sprechen Polizeibehörden Geldstrafen wegen Thierquälerei aus; ein Königl. Bayer. Patrimonialgericht äußert sich in einem offiziellen Schreiben wörtlich, „daß der Verein als zeitgemäß selbst beim gemeinsten Manne bereits anerkannt werde;“ schon wird Thierquälerei als Sünde gebeichtet, und wenn einst von dem erst seit 3—4 Jahren in den Schulen ausgestreuten Saamen die Früchte Zeit genug gehabt haben, um vollkommen zu reifen, so müssen die Folgen für Veredlung der Menschen und Milderung der Volkssitten unberechenbar seyn, weil Mitleid eine der Hauptquellen aller Tugenden ist.

Ad Nrm. Exh. 2105 c. pr. den 20. November 1845.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Gauersheim, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Hänchen auf die Pfarrei Kandel, ist die Pfarrei Gauersheim, Decanats Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem einzigen Pfarrorte Gauersheim, ohne Filial, und zählt gegenwärtig 478 Seelen. Die

Kirche ist, ohne Simultaneum, ausschließlich dem protestantischen Gottesdienste gewidmet und gut unterhalten. Das sehr geräumige Pfarrhaus ist erst in diesem Sommer zweckmäßig hergestellt worden, und die Oeconomiegebäude sollen im nächsten Jahre ganz neu aufgeführt werden.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	12	—
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	226	—
4. Grundrenten, im Geldanschlage zu .	60	33
5. Kapitalzinsen	40	45
6. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	—	38
	571	56
Davon die Lasten für Steuern ꝛc. ab .	83	6
Bleiben	488	50

Die zur Congrua von 600 fl noch fehlenden 111 fl 10 xr werden aus den Sustentationsgeldern pro rata zugelegt.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieselben ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, durch das Königl. Decanat Kirchheimbolanden hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 19. November 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 2163 c. pr. den 21. November 1845.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Erpolzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schaffner auf die Pfarrstelle zu Gimmeldingen, ist die Pfarrei Erpolzheim, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht lediglich aus dem Pfarrorte Erpolzheim und der 10 Minuten davon entfernten Obermühle, mit einer Seelenzahl von 544 Protestanten. Die Gemeinde entbehrt dermalen einer Kirche; der Gottesdienst wird inzwischen bis zur Ausführung des eingeleiteten Neubaues derselben in dem Betsaale der Mennonitengemeinde daselbst gehalten. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude befinden sich in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	14	9
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	476	50
4. Grundrenten im Geldanschlag . .	8	52
Summa . .	731	51
Davon die Lasten für Steuern ab .	73	10
Bleiben . .	658	41

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieselben ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, hierher einzusenden haben.

Speyer, den 19. November 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1861 c. pr. den 21. November 1845.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Imsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Heintz nach Gaugrehweiler, ist die Pfarrei Imsbach, Decanats Winnweiler, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus

dem Orte Imsbach nebst dem Langheckerhofe und der Mühle, sodann aus dem Parochialorte Falkenstein nebst dem Fuchs- und dem Bornhofe, mit einer Seelenzahl von 628 Protestanten. Die Kirche zu Imsbach ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten und nicht simultan. Kirche und Pfarrhaus bedürfen bedeutender Reparaturen.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	12	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	100	30
	344	30
Davon die Lasten für Steuern ab . . .	44	45
Bleiben . . .	299	45

Zur Vervollständigung der Congrua von 600 fl. bedarf die Pfarrei noch eines Zuschusses von 300 fl. 15 kr., welcher ihr aus den Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt wird.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen fixirt, binnen welchem die Petenten ihre nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Winnweiler hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 20. November 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 15. November 1845, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Scholl von Rodenbach, zum Privatgehülfen des Lehrers Lorenz August Renneisen zu Albisheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Vergoldergesellen Albert Sack aus Potsdam, zur Zeit in München, unterm 14. November 1844 verliehenen, und unterm 27. Dezember desselben Jahres ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens, Holzrahmen und dergleichen auf eine Weise zu vergolden, daß solche den echt vergoldeten an Schönheit und Dauer nicht nachstehen, sich abwaschen lassen und viel billiger kommen sollen, — verfügt.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Schuhmacher-Geselle Philipp Schüßler in München hat auf das ihm unterm 21. Mai l. J. verliehene und unterm 12. Juli l. J. ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhmacherarbeit, durch welche das Eindringen des Wassers durch die Sohle, sowie das Austreten des Schuhes oder Stiefels verhindert, und eine größere Dauerhaftigkeit erzielt werden soll, verzichtet.

(Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilagen pro 1846.)

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden sowohl sämmtliche Königl. Stellen, als die übrigen Bezieher obiger Blätter, auf die rechtzeitige Bestellung derselben für 1846 aufmerksam gemacht, die Königl. Landcommissariate und Königl. Postämter insbesondere aber ersucht, ihre Zustellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter richtig bemessen werden könne.

Speyer im November 1845. **Die Königl. Redaction.**

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 62. Speyer, den 28. November 1845.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen vom 2. bis 14. Mai 1845.

pr. den 25. November 1845.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen vom 2. bis 14. Mai 1845.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 2. bis 14. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisanstalten und über die Kreisfonds für 18⁴³/₄₄.

A.

Rechnung über die Kreishülfskasse.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von . .	10128	8	½
mit einer Ausgabe von . . .	5807	24	—
und einem Einnahmeüberschuß von	4320	44½	—
dann einem Vermögensstande von	30345	48	2½

ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Das Rechnungs-Ergebniß ist daher in die Rechnung von 18⁴⁴/₄₅ überzutragen.

B.

Rechnungen über die übrigen Kreisanstalten.

Die Rechnungen über die übrigen Kreisanstalten sind mit nachstehenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden:

a) die Rechnung über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von . .	54117	56	—
mit einer Ausgabe von . . .	54117	56	—

einschließlich von 3874 fl 51 Xr — — —

bei der bayerischen Hypotheken und Wechselbank hinterlegten Gelder für Erbauung eines Kreis-Irrenhauses.

	fl	Xr	Hl
b) die Rechnung des Landgestüts zu Zweibrücken			
mit einer Einnahme von . . .	35666	18	3
mit einer Ausgabe von . . .	34262	4	1
und mit einem Einnahmeüberschuß von	1404	14	2
c) die Rechnung der Kreisbaumschule in Speyer			
mit einer Einnahme von . .	600	—	—
mit einer Ausgabe von . . .	600	—	—
	—	—	—
d) die Rechnung über die besondern Fonds für Gemeindezwecke			
mit einer Einnahme von . .	33569	39	1
mit einer Ausgabe von . . .	25218	45	—
und mit einem Einnahmeüberschuß von	8350	54	1

Die Rechnungs-Ergebnisse sind in die nächste Rechnung überzutragen.

C.

Rechnungen über die Kreisfonds.

Die Rechnungen über die Kreisfonds und zwar:

	fl	Xr	Hl
a) die Rechnung über die Kreisfonds für nothwendige Zwecke			
mit einer Einnahme von . .	518343	16	1
mit einer Ausgabe von . . .	506341	39	1
und mit einem Einnahmeüberschuß von	12001	37	—
b) Die Rechnung über die Kreisfonds für facultative Zwecke			
mit einer Einnahme von . .	17818	12	1
mit einer Ausgabe von . . .	13827	58	—
und mit einem Einnahmeüberschuß von	3990	14	—

Auf die bei Prüfung dieser Rechnung geäußerten Wünsche und Bemerkungen, soweit dieselben nicht bereits in früheren Landraths-Abschieden ihre Erledigung gefunden haben, erwiedern Wir, was folgt:

1. Der vorläufig bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank verzinslich angelegte Einnahme-Ueberschuß der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal zu 3874 fl 51 Xr hat sich ohne irgend eine Benachtheiligung des Zweckes dieses Instituts ergeben und es liegt daher um so mehr im Interesse des pfälzischen Kreises, daß derselbe der Verwendung für eine in der Pfalz zu gründende eigene Irren-, Heil- und Bewahranstalt vorbehalten bleibe, als die Fürsorge für die Irren bisher schon Gegenstand der Kreis-Armenpflege war, und der pfälzische Regierungsbezirk, wie Wir bereits in dem Landraths-Abschiede vom 27. November 1844 V. 11. erklärt haben, die Kosten der fraglichen Irrenanstalt aus Kreismitteln nach dem Maaße, der in den jeweiligen Fratsperioden gegebenen Fonds zu bestreiten hat.

Eine Uebertragung von einer Position auf die andere, im Sinne des §. 2. Ziff. 2. lit. b. des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828 und der deßfalls durch Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 gegebenen authentischen Interpretation findet hierbei nicht statt.

2. Unsere Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird Sorge tragen, daß der Rückersatz der aus dem Fundations-Vermögen des Landgestüts, für Bauten und Ankauf von Beschälern zu entnehmenden 18000 fl an dieses Vermögen in der dem Landrath bereits eröffneten Weise, nämlich binnen 9 Jahren mit jährlich 2000 fl aus den Einnahme-Ueberschüssen der Anstalt richtig erfolge, und daß bei der Auswahl der Beschäler auf eine starke Race der geeignete Bedacht genommen werde.

Bezüglich der Vermehrung der Mitglieder der Landgestüts-Verwaltungs-Commission sehen Wir der baldigen gutachtlichen Aeußerung Unserer Regierung der Pfalz entgegen, und werden sodann das Geeignete verfügen.

3. Ein Rückersatz der Mehrausgabe von 1375 ℔ 17 ß. für die Unterhaltung von Findel- und verlassenen Kindern erscheint um so minder statthaft und rechtlich begründet, als die Positionen des Kreis-Budgets für derartige, dem Regierungsbezirke ohne Beschränkung auf bestimmte Größen obliegende Ausgaben nur Voranschlags-Summen sind, wie denn auch der Landrath diese unbedingte Verpflichtung selbst anerkennt, indem er die Erhöhung des Credits für den Fall des Bedarfes beantragt.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18^{45}/_{46}$

Mit Einrechnung des Steuerprincipal-Betrages der Staatsforsten zu 58149 ℔ 39 ß. stellt sich die Steuerprincipal-Summe für das Jahr $18^{45}/_{46}$ auf

838,667 ℔ 39 ß.

wonach ein Steuerprocent in runder Summe

8,586 ℔

beträgt.

III.

Bestimmungen der Kreisausgaben für $18^{45}/_{46}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18^{45}/_{46}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Sätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

Cap. I.

Nachlässe und Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster- dann Gewerbsteuern 4200 ℔

Cap. II.

Etat des Justiz-Ministeriums.

		℔	ß.	₰
§. 1.	Appellationsgericht in Zweibrücken	32075	—	—
§. 2.	Bezirksgerichte	36791	30	—
§. 3.	Friedensgerichte	37180	12	—
§. 4.	Unterhaltung der Justizgebäude	615	—	—
§. 5.	Miethzinse	600	—	—
§. 6.	Ständige Bauausgaben	66	—	—
	Summa des Cap. II.	107327	42	—

Cap. III.

Etat des Ministeriums des Innern.

§. 1.	Ausgaben auf die Landraths-Versammlungen:			
	a) Diäten und Reisekosten	1340	—	—
	b) Regie	550	—	—
§. 2.	Ausgaben auf die Landcommissariate:			
	a) Besoldungen	26373	30	—
	b) Regie	20127	—	—
	Summa Cap. III.	48390	30	—

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten im Kreise.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1.	Studien-Anstalten	53905	30	—
§. 2.	Schullehrer-Seminarien:			
	a) in Speyer	7181	30	—
	b) in Kaiserslautern	7256	—	—
§. 3.	Teutsche Schulen	44103	50	—
§. 4.	Stipendien für Studierende an Universitäten	2600	—	—
§. 5.	Unterhaltung der Gebäude	1383	—	—
§. 6.	Erziehung der Söhne von Familien mit sieben Kindern	2000	—	—
§. 7.	Ständige Bauausgaben	50	—	—
	Summa A.	118481	50	—

B. Gesundheit

§. 1.	Kantonsärzte	15764	—	—
§. 2.	Thierärzte	2400	—	—
§. 3.	Hebammen-Unterricht	800	—	—
§. 4.	Epidemien und besondere Medizinalkosten	800	—	—
	Summa B.	19764	—	—

	fl	Xr	h

C. Wohlthätigkeit.

§. 1.	Kreisarmen- und Irrenanstalt in Frankenthal, einschließlich des Taubstummen-Unterrichtes . .	51000	— —
§. 2.	Almosen außer der Anstalt . .	2000	— —
§. 3.	Zum Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder	19148	— —
	Summa C. . .	72148	— —

D. Sicherheit.

	Belohnung für erlegte Raubthiere . .	150	— —

E. Industrie und Kultur.

§. 1.	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern .	5600	— —
§. 2.	Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:		
	a) zu Speyer	1275	— —
	b) zu Landau	1068	— —
	c) zu Zweibrücken	1102	— —
§. 3.	Diäten des Prüfungs-Commissärs	200	— —
§. 4.	Landgestüt in Zweibrücken . .	7000	— —
§. 5.	Obstbaumschule in Speyer . .	600	— —
§. 6.	Prämien für Pferdezucht . . .	1500	— —
§. 7.	Remuneration des gewerblichen Unterrichts an den lateinischen Schulen	1000	— —
	Summa E. . .	19345	— —

F. Straßen- und Brückenbau.

§. 1.	Administration	13693	—	—
§. 2.	Unterhaltung der Straßen und Brücken	102916	20	—
§. 3.	Bezirkswege	4000	—	—
§. 4.	Rheindammbauten	5000	—	—
	Summa F. . .	125609	20	—

	fl	Xr	h

Zusammenstellung.

Summa A.	118481	50	—
„ B.	19764	—	—
„ C.	72148	—	—
„ D.	150	—	—
„ E.	19345	—	—
„ F.	125609	20	—
Summa des Cap. IV. . .	355498	10	—

Cap. V.

Landbau-Etat.

Unterhaltung der Gebäude	1150	—	—

Cap. VI.

Marsch- und Verpflegskosten vaterländischer Truppen	900	—	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond	106	4	2

Zusammenstellung.

Cap.	I.	4200	—	—
„	II.	107327	42	—
„	III.	48390	30	—
„	IV.	355498	10	—
„	V.	1150	—	—
„	VI.	900	—	—
„	VII.	106	4	2
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben für nothwendige Zwecke		517372	26	2

B.

Ausgaben für facultative Zwecke.

§. 1.	Für zwei Freiplätze in der Taubstummen-Anstalt zu München .	250	— —
§. 2.	Für eine Freistelle in dem Blinden-Institute zu München . .	125	— —
§. 3.	Für den Unterricht in der Seidezucht und Maulbeerpflanzung .	250	— —
§. 4.	Für den Unterricht in den Schwimm-		

		fl	kr	h
	schulen zu Speyer und Zweibrücken	275	—	—
§. 5.	Beitrag zur Erbauung der Naheбrücke bei Ebernburg	3000	—	—
§. 6.	Beitrag zur Unterhaltung der Bezirksstraßen	6000	—	—
§. 7.	Beitrag zur Vollendung der Bezirksstraße von Kaiserslautern nach Grünstadt durch den Stumpfwald	1000	—	—
§. 8.	Beitrag zur Fortsetzung der Straße von Pirmasens über Waldfischbach nach Kaiserslautern	2500	—	—
§. 9.	Beitrag zur Vollendung der Bezirksstraße von Cusel nach Kaiserslautern über Bosenbach und Rothselberg	3000	—	—
§. 10.	Beitrag zur Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für die Gewerbschule in Speyer	500	—	—
§. 11.	Reservefond	1801	10	1
	Gesammt-Voranschlag der Ausgaben auf facultative Zwecke	18701	10	1

IV.

Bestimmungen der Deckungsmittel.

Zur Deckung der Kreisausgaben sind folgende Mittel gegeben.

A.

Für nothwendige Zwecke.

		fl	kr	h
1.	Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	550	—	—
2.	Allgemeiner Netto-Aversalzuschuß zum Gesammtbetrage der Kreislasten und zwar:			
	a) zur Erziehung der Söhne von Familien mit sieben Kindern	2500	—	—
	b) für das katholische Schullehrer-Seminar in Speyer	3951	—	—
	c) für den baulichen Unterhalt der Präsidial- und Regierungsgebäude zur Hälfte, dann der Kreiskasse, der Domkapitelschen Gebäude zu Speyer und der Gestütsgebäude	1150	—	—
	d) zur Deckung des Mehrbedarfs für die Justiz-Verwaltung in Folge des Vorrückens von Appellationsgerichtsräthen in höhere Besoldungen	200	—	—
	e) zur Deckung des Mehrbedarfs für die Bauadministration in Folge des Vorrückens einiger Baubeamten in höhere Besoldungsklassen	515	—	—
3.	Besondere Netto-Aversalzuschüsse, und zwar:			
	a) zum Unterhalte der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	8175	—	—
	b) zum Unterhalte der in der IV. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	10348	20	—
	c) wegen der neu bewilligten Zulagen an Diäten und Pferdegeld-Aversen der Bauconducteure	820	—	—
4.	Surrogat des Nettobetrags der halben Thür- und Fenstersteuer	15390	10	3
5.	Besondere Einnahme aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, und zwar:			
	a) Attribuirte Strafen für den Unterhalt der Findelkinder	9300	—	—
	b) Beiträge der Stiftungen und Gemeinden für Schulen	9824	56	—

	fl	kr	h
c) Inscriptionsgelder bei den Lehranstalten	550	—	—
d) Pachtgelder für die Schul-Localitäten	80	—	—
e) Pachtertrag der Rheindammgräßereien	3253	—	—
6. Kreisumlage im Nettobetrage nach 52½ Prozent vom Steuerprincipale zu 858,667 fl 39 kr deren Erhebung Wir hiemit anordnen .	450765	—	—
Summa der Deckungsmittel .	517572	26	2

B.

Für facultative Zwecke.

1. Activrest der Kreisfonds-Rechnung von 18½ resp. Reservefond aus dem Kreisbudget für facultative Ausgaben des Jahres 18½	4391	10	1
2. Kreisumlage nach 1½ Prozent aus einem Gesammtsteuer-Principale von 858,667 fl 39 kr deren Erhebung Wir hiemit genehmigen	14310	—	—
Summa der Deckungsmittel .	18701	10	1

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Die Vermehrung des Richterpersonals an den pfälzischen Bezirksgerichten ist vorzugsweise auf die deßfalls von dem Landrathe selbst in dem besondern Protokolle vom 28. Jänner 1844 vorgetragenen dringenden Vorstellungen erfolgt. Da nun dem pfälzischen Kreise nach seinen besonderen Institutionen die Verbindlichkeit obliegt, sämmtliche Kosten der dortigen Justiz-Verwaltung durch Kreisumlagen zu bestreiten, so würde Behufs der Deckung der Mehrausgabe, welche aus der von dem Landrathe nachgesuchte Vermehrung des Richterpersonals erwachsel, die Erhöhung der Kreisumlagen auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege zu bewirken gewesen seyn, wenn nicht die eigenen Fonde des Regierungsbezirks in Folge der fortgeschrittenen definitiven Einsteuerung, dann der Gewerbsteuer-Zugänge selbst die Mittel gewährt hätten, auch diesen Mehrbetrag der Justiz-Verwaltungskosten zu decken. Eine Inanspruchnahme der Centralfonds aber findet deßhalb unter den eben erwähnten besondern Verhältnissen nicht statt.

2. Der Antrag bezüglich der, vermeintlich als Pensionen von der Staatskasse zu übernehmenden Beträge von 200 fl „und resp. 100 fl" für den Zeichnungs-Unterricht an den Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken, beruht auf einer irrigen Voraussetzung, da diese Beträge nicht von Pensionen, sondern von Mehrbezügen der betheiligten Lehrer aus persönlichen Titeln herrühren und schon seit einer Reihe von Jahren, vom Landrathe unbeanstandet, in den Etats der Anstalten erscheinen.

3. Der Bitte um Zuwendung eines namhaften Betrages aus den durch den Landraths-Abschied vom 25. August 1843, II. §. 19 für Schulbedürfnisse bewilligten 90000 fl ist bereits entsprochen.

4. Wir sehen der baldigen Vorlage des Bauplans für die Erweiterung des Schullehrer-Seminars in Kaiserslautern, welcher mit Rücksicht auf das vom Landrathe bezeichnete Raumbedürfniß für 100 Zöglinge neuer Bearbeitung unterliegt, entgegen und werden sodann sachgemäße Verfügung erlassen.

5. Die Verfügung, durch welche den Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken der Charakter katholischer und beziehungsweise protestantischer Lehrinstitute ist beigelegt worden, hat keineswegs eine confessionelle Abschließung zum Zweck und zur Folge, welche deren Benützung durch Schüler aller Confessionen unmöglich machen würde.

Es wird vielmehr bei der Einrichtung und Bestellung des Unterrichtes, auf die besonderen Bedürfnisse der

Schüler der andern Confession, namentlich im Gebiete der Geschichte je nach deren Anzahl und den verfügbaren Mitteln jederzeit Bedacht genommen werden, wie dieses auch in den Studienanstalten diesseits des Rheines geschieht.

6. Der Antrag auf Erhöhung der Etatsmittel für den Unterhalt der Staatsstraßen ist unstatthaft, insoferne er eine Aenderung der betreffenden Budget-Positionen bezweckt; es mangelt demselben aber auch die nöthige Begründung, nachdem die für die Wiederherstellung der Staatsstraßen durch das Budget bewilligten außerordentlichen Zuschüsse auch der Pfalz zu Gute kommen.

7. Die Erhöhung des gewöhnlichen Beitrags für die Bezirksstraßen von 4000 ℔ auf 11012 ℔ d. h. um die für die Vermehrung des Bezirksrichter-Personals, auf Kreisfonds etatisirten, aber nach der Unterstellung des Landrathes durch Aerarial-Zuschüsse zu deckenden 7012 ℔ erscheint bei dem Nichteintritt dieser Voraussetzung (V. 1. dieses Abschieds) unthunlich.

8. Bei der Verwendung der für den Unterhalt der Bezirksstraßen aus Kreisfonds bewilligten Zuschüsse wird Unsere Kreisregierung jederzeit sowohl auf die relative Wichtigkeit der einzelnen Straßen, als auf die Kräfte der betheiligten Bezirksgemeinden Rücksicht nehmen.

9. Zur Erhöhung der für Marsch- und Verpflegskosten vaterländischer Truppen bestimmten 900 ℔ auf 2500 ℔ ist ein zureichender Grund um so minder gegeben, als auch in dem letzten Rechnungsjahre die wirkliche Ausgabe auf diese Position nur 781 ℔ 59 ℥ betrug und ein etwaiger Mehrbedarf seine Deckung leicht in anderweiten Erübrigungen, insbesondere bei der Etatsposition für Nachlässe und Nichtwerthe finden wird.

10. Dem Antrage des Landraths auf Bewilligung eines Beitrags von 500 ℔ zur Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für die durch ihre Leistungen sich auszeichnende und auch von der Stadtgemeinde für diesen Zweck mit 1000 ℔ unterstützte Gewerbschule von Speyer, ertheilen Wir Unsere Genehmigung, und haben demnach den erwähnten Beitrag in den Etat der Kreisfonds-Ausgaben einstellen lassen.

11. Wir sehen der Vorlage der Detailpläne und des Kostenanschlages der über die Nahe bei Ebernburg zu erbauenden Brücke entgegen und werden sodann mit Rücksicht auf die, mit der Königl. preuß. Regierung wegen dieses Brückenbaues noch festzustellenden Verhältnisse das Weitere verfügen.

VI.

Voranschlag der Straßen-Neubauten.

Der von dem Landrath geprüfte und in seinen sämmtlichen Ansätzen als zweckmäßig anerkannte Voranschlag der Straßen-Neubauten für $18\frac{4}{5}$ ist nach den bestehenden Etats und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

Auf die baldige Herstellung der zunächst bezeichneten Strecke der Glanstraße zwischen Eschenau und Niedereisenbach, dann die Straßenstrecke zwischen Dürkheim und Grünstadt, wird, so weit es nach Maaßgabe der budgetmäßigen Fonds und ohne Hintansetzung von Straßenbauten größerer Dringlichkeit in anderen Regierungsbezirken geschehen kann, Bedacht genommen werden.

Wir ermächtigen anbei Unsere Kreisregierung, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung eine übersichtliche Zusammenstellung der im Laufe der erwähnten Periode wirklich ausgeführten Straßen-Neubauten mitzutheilen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die am Schlusse des allgemeinen Protokolls, und in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Wünsche und Aeußerungen des Landrathes, insoweit dieselben auf Gegenstände des landräthlichen Wirkungskreises sich beziehen und nicht schon in früheren Abschieden von Uns beschieden worden sind, erwiedern Wir was folgt:

1. Die Anlegung einer Eisenbahn von Ludwigshafen

an die hessische Gränze hat bereits Unsere Genehmigung erhalten.

2. Die Beschlußfassung über das Homburg-Zweibrücker Bahnbau-Unternehmen hängt bezüglich des Anschlusses an die pfälzische Ludwigsbahn von Vorfragen ab, welche die Fortführung dieser Bahn in westlicher Richtung betreffen, aber eine baldige Lösung hoffen lassen.

3. Der im Landtags-Abschiede vom 25. August 1843, Abschnitt I. §. 13. Ziff. 2. ertheilten Zusicherung gemäß haben Wir den über den Vollzug des Häuersteuer-Gesetzes erhobenen Beschwerden Unsere Aufmerksamkeit bereits zugewendet, und werden darüber Unsere allerhöchste Entschließung ertheilen, sobald der Gegenstand dazu bereist ist.

4. Die Bitte des Landraths um Revision der von Uns, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes erlassenen Verordnung vom 3. März 1844, das Verfahren der Gendarmerie in der Pfalz hinsichtlich der nächtlichen Polizeistunde für die öffentlichen Wirthschaften betreffend, beruht auf einer unrichtigen Auffassung derselben, gegenüber den bestehenden Gesetzen.

Weit entfernt, daß die darin für den Fall der Widersetzung der Uebertreter angeordneten Zwangsmaaßregeln den Charakter gesetzwidriger Beschränkung der persönlichen Freiheit an sich tragen, dienen sie vielmehr nur dazu, dem Gesetze und den gesetzlich erlassenen Local-Polizeibeschlüssen wirksamen Vollzug zu sichern, indem sie die Schuldigen an der Fortsetzung des Frevels hindern und die Einschreitung des zuständigen Polizeirichters, sobald als es nur immer geschehen kann, mithin ohne irgend eine willkührliche Verlängerung des momentanen Gewahrsams herbeizuführen, bezwecken, wie dieses auch der schon seit längerer Zeit und unter der früheren Regierung bestandenen Uebung gemäß ist.

Wir vermögen daher dieser Bitte keine Folge zu geben.

5. Was die Aeußerung über das fortwährende Steigen der Holzpreise betrifft, so verweisen Wir auf die, in den Landrathsabschieden vom 26. November 1838, 8. Juli 1839 und 2. April 1844 gegebenen Erklärungen über die bereits getroffenen Maaßregeln zur Unterstützung der ärmeren Klassen durch Ueberlassung von Stock- und Leseholz, Bestimmung geringerer Holzabgabepreise und Berücksichtigung bei der Abgabe ꝛc. mit dem Bemerken, daß zur Zeit keine weiteren Mittel gegeben sind, um das in allgemeinen Conjuncturen begründete Steigen der Holzpreise zu verhindern, welches auch in anderen Gebietstheilen Unseres Reiches in gleichem und theilweise in noch höherem Maaße eingetreten ist, als in der Pfalz, daß jedoch von der Erweiterung des Gebrauches der Steinkohlen deren Verbringung durch die bereits im Bau begriffene pfälzische Ludwigs-Eisenbahn große Erleichterung erhalten wird, die wirksamste Abhülfe zu erwarten seyn dürfte.

6. Dem Unternehmen der pfälzischen Dampfschleppschifffahrt ist bisher schon jede thunliche Unterstützung gewährt worden.

Uebrigens haben Wir die von dem Landrathe auch bei seiner letzten Versammlung Uns dargebrachten Beweise dankbarer vertrauensvoller Gesinnung und treuer Anhänglichkeit, sowie den Ausdruck seiner innigen Theilnahme an der Uns und Unserem Hause so erfreulichen Geburt Unseres ersten Enkels mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen und erneuern dem Landrathe die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 5. November 1845.

gezeichnet: **Ludwig.**

Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk.
v. Abel. Freiherr v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär:
gez.: P. Heramer.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 63. Speyer, den 29. November 1845.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Titel je des ältesten Sohnes des Kronprinzen betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den für die neue Tarifsperiode 1846, 1847 und 1848 vereinbarten, mit dem 1. Jänner 1846 zur Anwendung kommenden Zolltarif betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die besondere Uebereinkunft wegen fernerer Beibehaltung der Eingangszoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände betr. — Lehrbuch der practischen Landwirthschaft für Schulen und angehende Landwirthe von Adam Müller, Ackersmann zu Gerbardsbrunn auf der Sickinger Höhe. — Gesuch des Carl Zimmermann, Bürgermeister von Glan-Münchweiler, und Consorten, um die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes, genannt „Haschbacher-Grube." — Erledigung der katholischen Pfarrei Vinningen. — Collecte für den Ausbau der katholischen Kirche zu Wiesbaden. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats October 1845. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Den Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Titel je des ältesten Sohnes des Kronprinzen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu verordnen, daß von nun an je der älteste Sohn des Kronprinzen den Titel Erbprinz führe, und lassen solches durch Unser Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung öffentlich bekannt machen.

München, den 15. November 1845.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der geheime Secretär:

Geßele.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den für die neue Tarifsperiode 1846, 1847 und 1848 vereinbarten, mit dem 1. Jänner 1846 zur Anwendung kommenden Zolltarif betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 17. November 1837*) gegebenen Bestimmungen, so wie auf die im Abschiede für die Ständeversammlung vom 25. August 1843**) §. 12 Lit. B. enthaltenen, von Uns Allerhöchst sanctionirten Postulate hinsicht-

*) Amtsblatt 1837, Seite 603.

**) „ 1843, Seite 417.

lich der Zollverhältnisse für die Zukunft, verordnen und befehlen Wir, daß der, bei der dießjährigen Zoll-Conferenz in Karlsruhe vereinbarte Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 in Folge der von Uns ertheilten Ratification und getroffenen gleichmäßigen Uebereinkunft mit den übrigen Zollvereins-Regierungen unverzüglich durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht, und mit dem 1. Jänner 1846, als dem Tage des Eintrittes der neuen dreijährigen Tarifsperiode in Vollzug gesetzt werde.

Zugleich wird bemerkt, daß die in der II. Tarifs-Abtheilung unter Pos. 6 Eisen und Stahl Lit. a—d. einschlüssig gegebenen Tarifsätze vor der Hand nur für das Jahr 1846 in Kraft zu bestehen haben, und zwar dergestalt, daß im Falle die Zollvereins-Regierungen sich nicht bis zum 1. November 1846 über die fernere Beibehaltung dieser, oder über die Annahme anderer Eingangszölle auf Eisen, verständigt haben würden, sofort die bezüglichen Sätze des Tarifs für die Jahre 18$\frac{45}{46}$ *) II. Abtheilung, Pos. 6. Lit. a—c., wie solche bis zum letzten August 1844 bestanden haben, wieder in Wirksamkeit treten.

Unser Finanz-Ministerium hat hiernach das Weitere zum Vollzuge einzuleiten und anzuordnen.

München, den 31. October 1845.

Ludwig.

Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Ministerialrath
Gietl.

*) Amtsblatt 1842, Seite 579.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die besondere Uebereinkunft wegen fernerer Beibehaltung der Eingangszoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Folge der bei der dießjährigen Zoll-Conferenz in Karlsruhe getroffenen und von Uns Allerhöchst genehmigten besonderen Uebereinkunft unter den Vereins-Regierungen und mit Bezug auf Unsere Allerhöchste Verordnung vom Heutigen, den für die neue Tarifsperiode 18$\frac{45}{46}$ verabredeten, und mit dem 1. Januar 1846 zur Anwendung kommenden Zolltarif betreffend, befehlen und verordnen Wir:

Die wegen einstweiliger Eingangszoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände bereits für die ablaufende Tarifsperiode 18$\frac{45}{46}$ vereinbarten Eingangs-Zollsätze, welche für nachgenannte Gegenstände an die Stelle der im Tarif festgesetzten Eingangs-Zollsätze zu treten haben, sollen auch für die nächsteintretende Tarifsperiode 1846, 1847 und 1848 unverändert beibehalten werden, wie folgt:

a) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (ächt vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertiget, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen, in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc., im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Pos. 20 des Tarifes) 175 fl (100 Thaler) per Zentner;

b) Lederne Handschuhe (Pos. 21 d. des Tarifes) 77 ℔ (44 Thaler) per Zentner;

c) Franzbranntwein (Pos. 23 b. des Tarifes) 28 ℔ (16 Thaler) per Zentner;

d) Papier-Tapeten (Pos. 27 d. des Tarifes) 35 ℔ (20 Thaler) per Zentner.

Unser Finanz-Ministerium hat hiernach das Weitere zum Vollzuge einzuleiten und anzuordnen.

München, am 31. October 1845.

Ludwig.

Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Ministerialrath
Gietl.

Ad 2758 II. pr. den 25 November 1845

(Das Lehrbuch der practischen Landwirthschaft für Schulen und angehende Landwirthe von Adam Müller, Ackersmann zu Gerhardsbrunn auf der Sickinger Höhe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch seine landwirthschaftlichen Kenntnisse und Anstrebungen in der Pfalz allgemein bekannte Ackersmann zu Gerhardsbrunn auf der Sickinger Höhe, Adam Müller, hat im Verlage bei C. G. Kunze zu Mainz ein „Lehrbuch der practischen Landwirthschaft für Schulen und angehende Landwirthe“ herausgegeben, welches zu den besten und nützlichsten Erscheinungen der Zeit in diesem Fache gehört, indem es einerseits angehenden Landwirthen eine eben so faßliche als gründliche Anleitung zum Studium der Landwirthschaft ertheilt, andererseits auch dem practischen Landmanne selbst die beste, auf Erfahrung und Wissenschaft gegründete Anweisung darbietet, bei dem geringsten Aufwande von Zeit, Kosten und Arbeit die Erzeugnisse seines Bodens und seines Viehstandes zur möglichsten Güte, Vollkommenheit und Quantität zu bringen und so den höchsten reinen Ertrag daraus zu erzielen.

Da das Werkchen insbesondere für die pfälzische Landwirthschaft von hohem Interesse, im Allgemeinen aber von der Art ist, daß es von jedem Landmanne mit Vortheil benützt werden kann, so werden sämmtliche Landcommissariate auf dasselbe aufmerksam gemacht und es sind die Bürgermeisterämter zu ermächtigen, wo immer die Mittel es gestatten, dasselbe zum Nutzen der Gemeinden anzuschaffen; die Königl. Districtsschul-Inspectionen aber werden sich selbst aufgefordert finden, die Ortsschul-Commissionen zu veranlassen, dieses Werkchen für die Sonn- und Feiertagsschüler zu erwerben, dasselbe mehrfältig als Preisbuch auszutheilen, überhaupt auf jede zulässige Weise dasselbe in die Hände solcher jungen Leute zu bringen, welche sich dieser edeln und wichtigen Beschäftigung zu widmen gedenken.

Speyer, den 18. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 2545 L. pr. den 22. November 1845.

(Gesuch des Carl Zimmermann, Bürgermeister von Glan-Münchweiler, und Consorten, um die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt „Haschbacher-Grube, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Concessions-Urkunde.

Dem Carl Zimmermann, Bürgermeister zu Glan-Münchweiler, und Consorten, ist die Concession zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes auf der Gemarkung von Haschbach, Kantons Waldmohr, Landcommis-

fariats Homburg, durch höchste Entschließung vom 12. l. M. ertheilt worden.

Das concedirte Grubenfeld umschließt eine Oberfläche von 103 Hectaren und 28 Aren mit der Begränzung:

Gegen Westen von dem am Wege von Steinbach nach Münchweiler gesetzten Grubensteine № 1, der die südöstliche Gränze des Steinbacher Bergwerkes bildet, in einer geraden sich über den Bau von Haschbach südlich erstreckenden 930 Meter langen Linie über den Grubenstein № 2 bis zu einem Gemarksteine № 3 zwischen Haschbach und Börsborn.

Gegen Süd und Ost der Gemarkgränze zwischen Haschbach und Börsborn nach über die Steine № 4, 5 und 6, dann zwischen Haschbach und Münchweiler über die Steine № 7, 8, 9, 10 und 11 in östlicher Richtung, und über die Steine № 12 bis 18 in nördlicher Richtung bis zum Gemarksteine № 19 zwischen Haschbach und Münchweiler links an dem von Münchweiler nach Steinbach führenden Weg.

Gegen Nord den genannten Weg und durch das Dorf Haschbach aufwärts bis zum Grubensteine № 1 als Anfangspunkt.

Der Concessionär ist verbunden die Grube nicht blos in einem ununterbrochenen Betrieb zu erhalten, sondern auch einen regelmäßigen, von dem Bergamte festzusetzenden Betriebsplan einzuhalten, innerhalb drei Monaten den Grund-, Kreuz- und Seigerriß des Grubenbaues dem Bergamte vorzulegen, sofort stets diesen Grubenplan jedes Jahr nachtragen zu lassen und sich in allen Stücken nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Instructionen genau zu achten. Im Falle des Verlassens der Grube muß drei Monate vorher Anzeige bei unterfertigter Stelle erstattet werden. Nicht weniger ist der Concessionär verbunden bis zum 15. October jeden Jahres die Berechnung des besteuerbaren Reinertrages vom verflossenen Jahre an das Bergamt einzuschicken und die gesetzlichen Abgaben zur vorgeschriebenen Zeitfrist an die Staatskasse zu entrichten.

Nach Art. 42 und 43 des Gesetzes vom 21. April 1810 muß die Gewerkschaft nicht nur die Grundeigenthümer für durch Grubenanlagen denselben verursachte Nachtheile schadlos halten, sondern auch denselben insgesammt eine jährliche Rente von einem Kreuzer vom Hectar entrichten.

Speyer, den 18. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.
Gerhardt.

№ 2885 II. pr. den 25. November 1845.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Winningen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Winningen, Landcommissariats und Decanats Pirmasens, erledigt.

Dieselbe zählt in drei dazu gehörigen Mühlen 866 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. Von Stolgebühren	23	32
4. Aus dem Kirchenvermögen . .	9	21
Sohin in . . .	284	53

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 20. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

№ 2862 M. pr. den 27. November 1845.

(Collecte für den Ausbau der katholischen Kirche zu Wiesbaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König, der Bitte des katholischen Pfarrers und Decans zu Wiesbaden, im Herzogthume Nassau, huldvollst willfahrend, zu genehmigen geruht haben, daß für den Ausbau der begonnenen katholischen Kirche zu Wiesbaden eine Kirchen-Collecte in sämmtlichen Kirchen des Königsreichs bei Katholiken veranstaltet werde, so wird solches hierdurch mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge einer Mittheilung des bischöflichen Ordinariats dahier die Pfarr-Geistlichkeit der Pfalz angewiesen worden sey, diese Kirchensammlung am vierzehnten Dezember des laufenden Jahres ordnungsmäßig vorzunehmen.

Speyer, den 25. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. d. M., wurde der Gemeinderath Philipp Hoock der II. von Altripp, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat in Folge Beschlusses vom 18. November 1845,

1. den Schulverweser zu Kouken Adam Schöpper, zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Herchweiler, in definitiver Eigenschaft, und
2. den Schuldienst-Erspectant Sebastian Keßler von Bliekastel, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Ballweiler,

ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. l. M., wurde der Schuldienst-Erspectant Heinrich Dörner von Annweiler, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Waldfischbach, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 18. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Georg Heinrich Mohr von Oberndorf, zum Gehülfen an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Alsenz, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 18. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Anton Jantz von Berghausen, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Bundenthal, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 18. November 1845, wurde der bisherige Lehrer zu Ginsweiler Theodor Schmitt, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Adenbach, Landcommissariats Cusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.				Korn.				Spelz.			
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelspreis per Zentner.	reduzirt in Hectoliter.	Mittelspreis per Hectoliter.	Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelspreis per Zentner.	reduzirt in Hectoliter.	Mittelspreis per Hectoliter.	Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelspreis per Zentner.	reduzirt in Hectoliter.	Mittelspreis per Hectoliter.
			fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.
Dürkheim	1. October	—	— —	—	— —	9	5 18	6	7 41	—	— —	—	— —
"	8. "	—	— —	—	— —	2	5 26	1	7 52	—	— —	—	— —
"	15. "	—	— —	—	— —	2	5 31	1	8 —	—	— —	—	— —
"	22. "	—	— —	—	— —	2	5 31	1	8 —	—	— —	—	— —
"	29. "	—	— —	—	— —	21	6 14	14	9 3	—	— —	—	— —
Edenkoben	4. "	12	6 40	7	9 36	42	5 28	28	7 50	176	4 34	202	4 1
"	11. "	6	6 30	4	9 28	2	5 40	1	8 2	142	4 39	164	4 5
"	18. "	10	7 26	6	10 49	10	6 4	7	8 20	112	5 13	129	4 31
"	25. "	10	7 35	6	11 6	20	6 18	14	8 35	122	5 30	141	4 46
"	31. "	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	81	5 56	95	5 5
Frankenthal	— "	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
"	— "	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
"	— "	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
"	— "	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
Kaiserslautern	7. "	198	5 39	133	9 44	436	5 45	336	7 29	2534	3 59	2903	3 31
"	14. "	522	6 52	349	10 18	242	6 7	187	7 57	2378	4 27	2704	3 53
"	21. "	508	7 20	339	11 1	286	6 41	220	8 42	2038	4 59	2330	4 23
"	28. "	354	7 23	236	11 5	438	7 13	337	9 23	2491	6 10	2835	4 29
Landau	2. "	52	6 30	36	9 22	7	4 33	5	6 14	262	4 48	291	4 19
"	9. "	505	6 34	351	9 27	24	5 18	18	7 12	241	4 46	268	4 17
"	16. "	47	7 30	32	10 48	2	5 30	1	7 22	86	5 3	93	4 32
"	23. "	43	7 33	30	10 52	6	5 24	4	7 20	122	5 24	136	4 51
"	30. "	150	8 4	104	11 37	31	6 15	23	8 30	171	5 50	190	5 15
Neustadt	4. "	180	6 25	120	9 38	91	5 34	65	7 54	175	4 15	194	3 50
"	7. "	140	6 28	93	9 42	80	5 43	57	8 —	167	4 27	185	4 —
"	11. "	92	6 30	51	9 45	102	5 44	73	8 2	134	4 31	149	4 4
"	14. "	92	6 45	51	10 8	111	5 43	79	8 —	134	4 33	149	4 6
"	18. "	62	6 53	41	10 20	74	5 51	53	8 12	82	4 49	91	4 20
"	21. "	155	7 13	103	10 50	69	5 57	49	8 20	123	5 —	126	4 30
"	25. "	176	7 23	117	11 5	80	6 —	57	8 24	145	5 11	161	4 40
"	28. "	176	7 35	117	11 38	70	6 8	50	8 30	132	5 17	147	4 45
"	31. "	155	7 55	103	11 53	56	6 21	40	8 54	84	5 22	93	4 51
"	7. "	6	6 28	4	9 18	17	5 58	13	7 52	137	4 32	163	3 48
Speyer	14. "	—	— —	—	— —	51	5 47	39	7 38	166	4 47	127	4 1
"	21. "	—	— —	—	— —	15	5 56	11	7 49	48	4 38	58	3 54
"	28. "	—	— —	—	— —	4	6 5	3	8 1	20	4 46	24	4 —
"	2. "	393	6 31	262	9 46	341	5 7	235	7 25	10	3 37	10	3 37
Zweibrücken	9. "	247	6 34	165	10 21	163	5 25	112	7 51	1	3 50	1	3 50
"	16. "	241	7 38	148	11 27	93	5 44	64	8 18	3	4 —	3	4 —
"	23. "	315	7 57	210	11 55	132	6 8	91	8 53	3	4 13	3	4 13
"	30. "	358	7 52	239	11 48	318	6 20	219	9 11	16	4 26	16	4 26
"													

ſ i ch t

des Monats October 1845.

Spelzkern.						Gerſt.						Haſer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	2	4	2	1	5	15	36	4	30	40	4	3	
—	—	—	—	—	—	3	4	37	2	6	-	32	4	10	36	3	45	
—	—	—	—	—	—	2	4	37	1	6	—	27	4	19	30	3	53	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	38	4	19	42	3	53	
—	—	—	—	—	—	3	4	48	2	6	24	18	4	27	20	4	—	
—	—	—	—	—	—	1	4	41	1	6	—	13	4	10	15	3	37	
—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	6	17	7	3	30	8	3	2	
—	—	—	—	—	—	9	5	12	7	6	27	3	1	37	3	4	—	
—	—	—	—	—	—	7	5	30	5	6	49	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	1	5	7	1	6	23	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	wurde kein Getraide zu Markt gebracht.
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	322	4	55	269	5	54	631	3	5	705	2	47	
—	—	—	—	—	—	550	5	9	459	6	11	992	3	2	1140	2	44	
—	—	—	—	—	—	488	5	31	490	6	38	818	3	22	909	3	2	
—	—	—	—	—	—	608	5	42	507	6	51	1232	3	10	1368	2	51	
—	—	—	—	—	—	19	4	54	15	6	16	18	3	40	20	3	18	
—	—	—	—	—	—	25	4	57	19	6	20	36	3	30	40	3	9	
—	—	—	—	—	—	3	5	—	2	6	23	15	3	40	16	3	18	
—	—	—	—	—	—	6	5	15	4	6	43	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	27	5	50	21	7	1	19	4	5	21	3	40	
—	—	—	—	—	—	75	5	—	60	6	15	66	5	—	73	3	36	
—	—	—	—	—	—	84	4	58	67	6	12	43	4	10	48	3	45	
—	—	—	—	—	—	84	4	54	67	6	8	69	4	13	77	3	50	
—	—	—	—	—	—	104	4	52	83	6	5	68	4	15	76	3	50	
—	—	—	—	—	—	40	5	—	32	6	15	68	4	17	76	3	52	
—	—	—	—	—	—	61	5	—	49	6	15	63	4	13	70	3	48	
—	—	—	—	—	—	51	5	4	43	6	20	73	4	13	81	3	48	
—	—	—	—	—	—	85	5	12	68	6	40	77	4	13	85	3	48	
—	—	—	—	—	—	39	5	32	31	6	55	40	4	20	44	3	51	
—	—	—	—	—	—	5	4	30	4	5	21	44	4	21	38	5	6	
—	—	—	—	—	—	50	4	39	42	5	35	99	4	28	86	5	11	
—	—	—	—	—	—	3	4	50	2	5	48	24	4	38	22	5	22	
—	—	—	—	—	—	8	5	21	7	6	25	29	4	10	25	4	50	
—	—	—	—	—	—	61	4	18	72	3	46	372	2	54	413	2	36	
—	—	—	—	—	—	81	4	5	96	3	25	234	2	59	260	2	41	
—	—	—	—	—	—	15	4	27	17	3	24	233	2	58	258	2	40	
—	—	—	—	—	—	65	5	12	77	4	22	181	3	4	201	2	45	
—	—	—	—	—	—	103	5	21	123	4	28	313	3	12	347	2	51	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats October 1845.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. fr.	pf.
Türkheim	vom 1. bis 15. October	10	—	14	—	7	2	8	—	22	—	14	—
	vom 16. bis 31. "	11	—	15	—	8	—	8	—	22	—	14	—
Frankenthal	vom 1. bis 31. "	9	—	10	—	7	—	—	—	21	—	16	—
Kaiserslautern	vom 1. bis 31. "	—	—	—	—	8	1½	13	—	20	—	12	—
Landau	vom 1. bis 31. "	—	—	—	—	8	—	11	1½	24	—	18	—
Speyer	vom 1. bis 16. "	—	—	—	—	7	—	8	—	24	—	16	—
	vom 17. bis 31. "	—	—	—	—	6	2	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken	vom 2. October	—	—	—	—	7	—	11	1½	20	—	14	—
	vom 9. "	—	—	—	—	7	2⅔	12	—	20	—	14	—
	vom 16. "	—	—	—	—	7	3⅓	12	2⅔	20	—	14	—
	vom 23. "	—	—	—	—	8	1⅓	13	1⅓	20	—	14	—
	vom 30. "	—	—	—	—	8	1⅓	13	1⅓	20	—	12	—

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Regierungsrath Friedrich Wilhelm Bettinger in Speyer, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom Zähringer Löwen, zu ertheilen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 20. November 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Conp. prpt.	100⅝	100⅜
detto à 3½ % prompt		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	727	724
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch Bayerische		

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24tel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl	Xr	beim Ausgang fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln); lakirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . .	1 Zentn.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz .	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
		1 bayer. Scheffl	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel	.	.	.	.	.	.	24	.	.	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel.	.	1⅗	.	.	.	.	.	.	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 ditto.	.	1⅓	.	.	.	.	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßtel und 24tel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Gerste	1 ditto.	.	1	.	.	.	.	.	.	
	Hafer und Heidekorn .	1 ditto.	.	1/12	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b) **Sämereien und Beeren:**										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentn.	.	1½ (1)	.	.	.	4½	.	.	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pfund gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6¾ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . .	1 Zentn.	4	15 (12)	.	.	7	52½	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Kisten.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
		Rheinbayer.									
	□Zoll	□Zl. Preuß. Altbayer. □Zoll.									
	über 288 bis 576 od. bis 666 od. 511	1 Stück	1	.	.	.	1	45	.	.	
	„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 886	1 Stück	3	.	.	.	5	15	.	.	
	„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1241	1 Stück	8	.	.	.	14	.	.	.	
	„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück	20	.	.	.	35	.	.	.	
	„ 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück	30	.	.	.	52	30	.	.	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit Eintheilung des des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Ausgand. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl 30 Xr vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentn.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentn.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentn.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungs-Ablage:	1 Bayer. Klafter.	.	.	.	.	.	8	.	.	
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast. (371,2 Centn. oder bei Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. .	1 Schiffsl. oder bei Flößen 90 Kubikfuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [alte]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. [alte]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. ß	Xr.	Ausgang. ß	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	a. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 ditto.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 Stück.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	.	15 (12)	.	.	.	.	.	.	
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentn.	frei.	.	.	2½ (2)	frei.	.	.	81	
	d) Holzasche.	1 Zentn.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lakirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren, Fourniere mit eingelegter Arbeit und gerissenes Fischbein . . .	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. gGr.	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängenuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	Hopfen	1 Zentn.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertiget sind	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen
15	Kalender, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl	Xr.	beim Ausgang fl	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk und Gyps**, gebrannter .	4 Preuß. Scheffel (1 Tonne) oder 1 Bayer. Scheffel.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. 1. Kalk und Gyps können, insofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
17	**Karden oder Weberdisteln** .	1 Zentn.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
18	**Kleider**, fertige neue; deßgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . .	1 Zentn.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer und Messing:**										
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, deßgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Radlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lakirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, deßgleichen von Kupfer-										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr und 24 Sgr), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	xr	beim Ausgang. fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, namentlich: Herrn- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wand-											

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Ausgang Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	xr.	Ausgang fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	uhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold oder Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln und (metallene) Stricknadeln; feine lakirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr	1 Zentn.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . .	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Cordvan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lakirte Leder, deß-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gleichen Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	Anmerk. 2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . .	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lakirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .	1 Zentn.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a) Rohes Garn	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentn.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich .	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gute.]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gute.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche . .	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentn.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentn.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte.** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), deßgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . .	1 Zentn.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentn.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.	.	
23	**Material- und Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentn.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, deßgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe. . .	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. für Branntwein u. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern . .	1 Zentn.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend.	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider .	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Zentn.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend. 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.	1 Zentn.	.	.	.	.	1	45	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang ℔	Ж	beim Ausgang ℔	Ж	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte, (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl.	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 ℔ 10 Ж.										
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirschkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschaalen und dergl.	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen, (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentn.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	m) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschaalen . . .	1 Zentn.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Cho-										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund:
	colade und Chocolade-Surrogate	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentn.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten von 1 Zentn. und darüber. 16 in Kisten unt. 1 Zentr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte oder auch blos eingedämpfte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. Gr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr. Gr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr.	Ausgang. fl	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	r) Muschel- oder Schaltbiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . . .	1 Zentn	4	.	.	.	7	.	.	.	
	s) Reis	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop *)										
	v) Tabak:										
	1. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentn.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern, Seronen und Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabaksfabrikate:										
	α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftabak	1 Zentn.	15	.	.	.	26	15	.	.	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker *)										
26	Oel, in Fässern eingehend . . .	1 Zentn.	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Deßgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher										

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1847

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [Gr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [Gr.]	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w, ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentn.	.	1 (½)	.	.	.	3½	.	.	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen; lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, deßgl. Malerpappe	1 Zentn.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.

durch
und betragen bis dahin vom

bestimmt

	Maaßstab der Verzollung	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr.	fl.	Xr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . .	1 Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . .	1 „	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holz. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v 8 Zntr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 „	5	—	8	45	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Cannassers Cranjans) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop	1 „	4	—	7	—	11 in Fässern.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Xr.	beim Ausgang. fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben										
	d) Papiertapeten	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lakirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze, und dergleichen	1 Zentn.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, deßgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern
30	**Seide und Seidewaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze,) Posamentir-, Knopfmacher-, Stickerei-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentn.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe so wie der Bänder	1 Zentn.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Kisten.
	b) Gemeine, weiße	1 Zentn	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben										
33	**Steine:**										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art,										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. [gGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . .	1 Schiffslast oder 37½ Ztr.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung .	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. zu a und b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	Steinkohlen	1 Zentn.	.	1½ (1)	.	.	.	4½	.	.	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, deßgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentn.	.	½ ¼/15	.	.	.	.	.	.	
	2. An der badischen Grenze oberhalb Kehl, deßgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentn.	.	.	.	.	.	1	.	.	
35	Stroh-, Rohr- und Baswaaren:										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1. ungefärbt	1 Zentn.	.	6 (4)	.	.	.	17½	.	.	16 in Fässern u. Kisten.
	2. gefärbt	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	6 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. [gGr.]	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . .	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Feine Bast- und Strohhüte .	1 Zentn.	50	.	.	.	87	30	.	.	
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentn.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentn.	5	.	.	.	8	45	.	.	22 in Kisten 13 in Körben.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	e) Porzellan, weißes	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentn.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . .	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor, und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen .	1 Zentn.	50	.	.	.	87	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24ßel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. [aGr.]	Ausgang. Rthlr.	Sgr. [aGr.]	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Xr.	Ausgang. fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
39	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	b) Rindvieh:										
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . .	1 Stück	5	.	.	.	8	45	.	.	
	2. Kühe	1 Stück	3	.	.	.	5	15	.	.	
	3. Jungvieh	1 Stück	2	.	.	.	3	30	.	.	
	4. Kälber	1 Stück	.	5 (4)	.	.	:	17½	.	.	
	c) Schweine:										
	1. gemästete	1 Stück	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	3. Spanferkel	1 Stück	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	d) Hämmel	1 Stück	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden a) Zuchtstiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht, b) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrig-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	keitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentn.	5	.	.	.	8	45	.	.	
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentn.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; deßgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweis aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentn.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art, sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentn.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	3. Fußteppiche	1 Zentn.	20	.	.	.	35	.	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit Eintheilung des des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgand. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	xr	Ausgang. fl	xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) roher Zink	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tirol	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentn.	3	10 (8)	.	.	5	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lakirte Zinkwaaren	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:** a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lakirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1½ Rthlr. oder 2 fl 20 Xr
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	1 „ „ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Jungvieh	½ „ „ — „ 52½ „
d) „ Schweinen und Schafvieh	⅓ „ „ — „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; deßgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (Sr.)	₰	Xr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürſtenbinder-, Eiſen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10 c.) (12 f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. c.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u h.); Seide, ſeidenen und halbſeidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				
a) in ſo fern die Ausfuhr durch die Oſtſeehäfen geſchieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41 b.) . . .	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Meſſing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. u. n.); Tabaksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	.	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin	.	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Kolophonium (5. l.); Schwefelſäure (5. o.); außereuropäiſchen Tiſchlerhölzern (5. Anmerkung); Muſchel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder geſalzenen Fiſchen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	10 (8)	.	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eiſenvitriol (5. o.); natürlichem Mineralwaſſer in Flaſchen und Krügen (5. m.); rohem Agatſtein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büſten, Kaminen	.	5 (4)	.	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn ſolches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polniſchen Salz-Adminiſtration unter Kontrole der Königlich Preußiſchen Salz-Adminiſtration, von der Preußiſchen Laſt . . . . . 3 Rthlr.

9. Von Heringen (25. l.), von der Tonne . . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

Anmerk. Dieſe Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Oderm ündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter № 11. nicht beſonders genannten Getreidearten, deßgl. von Hülſenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen

von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

B. von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche
4. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,

vom Zentner . . . . . 4½ Sgr. oder 15½ Xr.

C. von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	₰	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	.	5/6	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	.	1/6	.	1

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden, und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangs-Gefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die oberſten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener-Congreß-Acte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinſtimmende Zentner, der Zoll-Zentner, iſt in hundert Pfunde getheilt und es ſind von dieſen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{4}{10}\frac{3}{00}$ = 1000 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayeriſchen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayeriſchen Kilogrammen,
$935\frac{4}{10}\frac{5}{00}$ = 1000 Württembergiſchen Pfunden,
$933\frac{6}{10}\frac{7}{00}$ = 1000 Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden,

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
28 = 25 Bayeriſchen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayeriſchen Kilogramm,
14 = 15 Württembergiſchen Pfunden,
14 = 15 Sächſiſchen (Dresdener) Pfund; und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,

Zoll-Zentner:

36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren und Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{1}{2}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden von fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden.

Auf einfache Emballage iſt dieſe höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermeſſen der Zoll-Behörde erheblich ſchwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, entweder ſich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

3. Es iſt der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, ob er bei Gegenſtänden, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht ſtattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln laſſen will.

Bei Flüſſigkeiten und andern Gegenſtänden, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieſelbe iſt, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerſpruchs-Recht gegen Anwendung desſelben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Taraſatze bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu laſſen.

c) Wo bei der Waarendurchfuhr an kurzen Straßenſtrecken (Dritte Abtheilung, Abſchnitt III.) geringere Zollſätze ſtattfinden, kann, auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird, mit Vorbehalt der ſpeziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglaſt eines Laſtthiers zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
„ „ „ einſpännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
„ „ „ zweiſpännigen „ zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemiſchten nicht ſeidenhaltigen Geſpinnſten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, inſofern dasſelbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rückſicht genommen und es müſſen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimiſchung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urſtoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Beſteht eine Waare aus Seide oder Floretſeide in Verbindung mit andern Geſpinnſten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, ſo genügt die Declaration als halbſeidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anſchroten, Saumleiſten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klaſſification außer Betracht.

V. Sind in einem und demſelben Collo Waaren zuſammengepackt, welche verſchiedenen Zollſätzen unterliegen, ſo muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waaren-Gattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geſchieht dieſes nicht, ſo muß entweder der Inhaber der Waaren dieſelben behufs der ſpeziellen Reviſion beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folge der Unterlaſſung gemachten Eröffnung, ablehnt und ſeine dießfällige Erklärung in den Begleitſchein

amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hievon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich, zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a) 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von 10 Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Ausserordentliche Beilage zu № 63

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

Zolltarif

für

die Jahre **1846**, **1847** und **1848**.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; deßgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); deßgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren

wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deßhalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

19. Milch;

20. Obst, frisches;

21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);

22. Saamen von Waldhölzern;

23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);

25. Seidencocons;

26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

27. Stroh, Spreu, Häckerling;

28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;

30. Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr.	Ausgang. fl	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, deßgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekratz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet .	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	c) Baumwollene, deßgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Xr.	beim Ausgang. fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	1 Zentn.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen
3	Blei: a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	26½	.	.	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lakirte Waaren	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentn.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
5	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren: a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate; ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Pinsel, Mundlack (Obladen) Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentn.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
b)	Alaun	1 Zentn.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
c)	Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk . . .	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
d)	Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
e)	Eisenvitriol (grüner)	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	26½	.	.	
f)	Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
g)	1. Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Wau . .	1 Zentn.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	2. Krapp	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Pf.), beim Eingang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	3. Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurkume, Sumach . . .	1 Zentn.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	4. Eckerdoppern, Knoppern .	1 Zentn.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	h) Farbehölzer, in Blöcken, gemahlen oder geraspelt	1 Zentn.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	i) Korkenholz, Pockholz, Gebernholz und Buchsbaum	1 Zentn.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	k) Pott- (Waid-) Asche Weinstein .	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	l) Harze aller Gattung, europäische und außer-europäische, roh und gereinigt	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	m) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen . . .	1 Zentn.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	n) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentn.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
	o) Salzsäure und Schwefelsäure .	1 Zentn.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	p) Schwefel	1 Zentn.	frei.	.	.	2½ (2)	frei.	.	.	8¾	
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentn.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	

Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen:

1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer;
2. ungereinigtes schwefelsaures Natron

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
6.	**Eisen und Stahl:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentn.	.	10 (8)	.	7½ (6)	.	35	.	26¼	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Rob- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . .	1 Zentn.	1	15 (12)	.	.	2	37½	.	.	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentn.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
	d) Façonirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	
	Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a) genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl	Xr	beim Ausgang. fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	" 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Zentner eingehen.										
	" 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d) verzollt.										
	f) Eisen- und Stahlwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. .	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . .	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz,										

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 64. Speyer, den 2. Dezember 1845.

Inhalt:

Vorbereitungslehrer für das Jahr 18⁴⁵/₄₆. — Verbotene Druckschriften. — Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 18⁴⁵/₄₆. — Dienstesnachricht.

Ad Nrm. 2731 A. pr. den 27. November 1845.

(Die Vorbereitungslehrer für das Jahr 18⅘ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man diejenigen Lehrer katholischer und protestantischer Confession, welchen die Befugniß zusteht, Schullehrlinge pro 18⅘ in den Vorbereitungs-Unterricht zu nehmen, in nachstehenden Verzeichnissen bekannt macht, sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu bemerken: Wenn gleich bisher ein Theil derjenigen Schullehrlinge, welche ihren Vorbereitungs-Unterricht vollendet haben, hauptsächlich wegen Mangels an dem erforderlichen Raume in den Seminar-Localitäten zurückgewiesen werden mußte, so haben doch bei den jährlichen Seminar-Aufnahms-Prüfungen auch mehrere Schullehrlinge — ohne daß an dieselben übermäßige Forderungen gestellt wurden — sich als unbefähigt zur Aufnahme erwiesen. Da diese Erscheinung mit Recht auf einen mangelhaften Vorbereitungs-Unterricht schließen läßt: so werden die Königl. Districts-Schulinspectionen sich selbst aufgefordert finden, unausgesetzt und mit größter Sorgfalt diesen Vorbereitungs-Unterricht zu überwachen und bei wahrgenommenen Gebrechen in geeigneter Weise selbst einzuschreiten, oder nach Umständen an die unterzeichnete Landesstelle zu berichten.

Speyer, am 25. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Schalk.

Verzeichniß

derjenigen katholischen Schullehrer, welche ermächtigt sind, pro 18⁴⁵/₄₆ Schullehrlingen den Vorbereitungs-Unterricht zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu ertheilen.

Landcommissariat.	Districts-Schulinspection.	Vorbereitungslehrer.
Bergzabern.	Birkenhördt. Annweiler.	Anton Dienes zu Kapsweyer. Friedrich Vollmar zu Billigheim. Carl Seiter zu Annweiler. Andreas Schleeburg zu Dernbach. Franz Seiter zu Gossersweiler. Mathäus Rief zu Eußerthal.
Cusel.	Lauterecken.	Joseph Glas zu Cusel. Philipp Heieck zu Lauterecken. Joseph Junker zu Wolfstein.
Frankenthal.	Frankenthal. Grünstadt.	Ludwig Dahl zu Frankenthal. Egobert Ostermann zu Lambsheim. Lorenz Graß zu Eppstein. Friedrich Stark zu Dirmstein. Jacob Trunk zu Grünstadt Joseph Fuß zu Sausenheim. Valentin Hillenbrand zu Wattenheim. Johann Flory zu Hettenleidelheim.
Germersheim.	Bellheim. Kandel.	Franz Peter Schulz zu Bellheim. Franz Kilian Hoffmann zu Hördt. Jacob Anton Haas zu Knittelsheim. Georg Graß zu Sondernheim. Johann Georg Saal zu Oberlustadt. Philipp Schwaab zu Zeiskam. Johann Brittner zu Steinweiler. Joseph Adam zu Minfeld. Christian Seybert zu Hayna. Johann Adam Grau zu Rülzheim.
Homburg.	Homburg. Ramstein.	Heinrich Baldauf zu Martinshöh. Carl Groß zu Mittelberbach. Franz Schindler zu Mittelberbach. Peter Kiefer zu Kübelberg. Jacob Stöckel zu Landstuhl. Mathäus Mohr zu Landstuhl.

Landcommiſſariat.	Diſtricts-Schulinſpection.	Vorbereitungslehrer.
Homburg	Ramſtein.	Peter Henrich zu Mühlbach. Johann Heß zu Queidersbach. Jacob Becker zu Brücken. Johann Henrich zu Reichenbach.
Kaiſerslautern.	Kaiſerslautern.	Carl Eckenroth, Philipp Röhm } zu Kaiſerslautern.
	Otterberg.	Adam Schlabeck zu Weilerbach. Jacob Kempter zu Otterberg.
	Imsweiler.	Franz Hoffmann zu Neunkirchen. Johann Eimer zu Schallodenbach. Peter Neurohr zu Imsweiler. Franz Carl Fuhrmann zu Winnweiler.
Kirchheimbolanden.	Göllheim.	Joſeph Dell zu Göllheim. Leopold Phildius zu Ramſen. Johann Reinhardt zu Bubenheim.
	Kirchheimbolanden.	J. Ludwig Nicolaus Stöckler zu Kirchheimbolanden. Lorenz Buſch zu Kirchheimbolanden. Georg Dornes zu Bolanden. Jacob Beilſtein zu Bingert. Jacob Rieber zu Dörnbach.
Landau.	Diedesfeld.	Jacob Ferner zu Edenkoben. Johann Ziegler zu Maikammer. Johann Georg Waſſemer zu Diedesfeld. Johann Hagenbach zu Weyher. Franz Joſeph Englert zu Edesheim.
	Landau.	Johann Schmadel, Johann Schmitt } zu Kirrweiler. Peter Andreas Huth zu Landau. Chriſtian Seitz zu Herxheim. Johann Adam Chriſtiani zu Mörlheim.
Neuſtadt.	Hambach.	Jacob Gayer von Mittelhambach. Georg Gard von Rappertsberg. Sebaſtian Schneider von Geinsheim. Franz Hauck von Mußbach.
	Niederkirchen.	Georg Adam Borell von Niederkirchen. Georg Wenz von Friedelsheim. Georg Hendel zu Dürkheim. Michael Doll zu Deidesheim.

Landcommissariat.	Districts-Schulinspection.	Vorbereitungslehrer.
Pirmasens.	Heltersberg.	Georg Adam Chelius zu Waldfischbach. Wilhelm Dietrich zu Schauerberg.
	Dahn	Jacob Hirth zu Clausen. Jacob Frisch zu Weselberg. Gabriel Oehl zu Dahn. Andreas Tafel zu Bundenthal. Peter Winstel zu Bobenthal. Peter Serr zu Pirmasens. Jacob Breitling zu Trulben. Joseph Kirschenheuter zu Rodalben. Georg Day zu Kröppen.
Speyer.	Mutterstadt	Anton Ginkel zu Maudach. Johann Nief zu Mutterstadt.
	Otterstadt.	Nicolaus Stamer zu Böhl. Franz Zöller zu Speyer. Anton Wolfer zu Harthausen. Philipp Peter Hofelder zu Otterstadt. Johann Mattern zu Schifferstadt.
Zweibrücken.	Bliestastel.	Johann Bastian zu Ommersheim. Johann Hansel zu Blickweiler.
	Neuhornbach.	Carl Maus zu Niederwürzbach. Nicolaus Dahl zu Altheim.
	Zweibrücken.	Johann Ludwig Henrich zu Medelsheim. Simon Janton zu Zweibrücken. Lorenz Messemer zu Knopp.

Verzeichniß

derjenigen protestantischen Schullehrer, welche ermächtiget sind, pro $18^{45}/_{46}$ Schullehrlingen den Vorbereitungs-Unterricht zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu ertheilen.

Landcommissariat.	Districts-Schulinspection.	Vorbereitungslehrer.
Bergzabern.	Bergzabern.	Heinrich Hamell zu Bergzabern.
	Albersweiler.	Conrad Hornberger zu Mühlhofen. August Huber zu Annweiler.

Landcommiſſariat.	Diſtricts-Schulinſpection.	Vorbereitungslehrer.
Cuſel.	Cuſel.	Philipp Seyl zu Altenglan. Heinrich Walther zu Altenglan. Friedrich Seyl zu Ulmet. Johann Heyl zu St. Julian. Daniel Fauß zu Konken.
	Lauterecken.	Chriſtian Hildebrand von Lauterecken. Philipp Keller zu Lohnweiler. Philipp Knecht zu Reifelbach. Theodor Schmidt zu Ginsweiler.
	Neunkirchen.	Carl Fiſcher zu Boſenbach. Heinrich Bühler zu Einöllen. Johann Jacob Andreä zu Jettenbach. Philipp Keiper zu Rathskirchen. Friedrich Jacob Schmitt zu Oberwieſen-Tiefenbach.
Frankenthal.	Oppau.	Friedrich Stichter zu Gerolsheim. Wilhelm Koch zu Hüchelheim. Jacob Kinkal zu Kleinniedesheim. Peter Behringer zu Eppſtein. Friedrich Koch zu Lambsheim. Peter Müller zu Lambsheim. Jacob Weintz zu Frankenthal. Peter Wendling zu Frankenthal.
	Großbockenheim.	Johann Jacob Krieger zu Grünſtadt. Georg Andreas Roos zu Kindenheim. Johann Valentin Schäfer von Großkarlbach. Johann Apé zu Wattenheim. Peter Merz zu Altleiningen. Carl Heinrich Schmidt von Ebertsheim Jacob Strauß, iſrael. Confeſſion zu Grünſtadt.
Germersheim.	Kandel.	Elias Fiſcher, Johann Koch } von Kandel.
	Weſtheim.	Philipp Ludwig Ecarius zu Ottersheim. Chriſtian Bender zu Zeiskam. Jacob Wilhelm Heſſert zu Freiſchbach. Adam Braun zu Germersheim.
Homburg.	Homburg.	Heinrich Maurer, Adam Schwarz } zu Homburg.
	Limbach.	David Schmitt zu Krähenberg. Johann Georg Blaufuß zu Limbach. Nicolaus Lauer zu Altenkirchen. Jacob Cordier zu Steinbach.

Landcommissariat.	Districts-Schulinspection.	Vorbereitungslehrer.
Homburg.	Limbach. Spesbach.	Philipp Weber zu Miesau. Michael Berdel zu Schrollbach. Philipp Deny zu Gerhardsbrunn. Carl Kiefer zu Matzenbach. Carl Leonhard zu Reichenbach. Johann Schubert zu Vogelbach. Adam Ulrich zu Mittelbrunn.
Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Philipp Heintz zu Kaiserslautern. Georg Ulrich zu Hochspeyer. Philip Braun zu Erzenhausen.
	Otterberg.	Philipp Dahl Peter Keiper } zu Otterberg. Georg Förster zu Olsbrücken. Carl Friedrich Frenger zu Mehlbach. Carl Lehmann zu Heimkirchen.
	Münchweiler.	Wilhelm Weißmann zu Münchweiler. Gottfried Weibel zu Sippersfeld. Jacob Schenkel zu Winnweiler. Christian Schütze zu Sembach. Samuel Neu, israel. Lehrer zu Münchweiler.
Kirchheimbolanden.	Göllheim.	Jacob Blaufuß zu Göllheim. Jacob Knobloch zu Kerzenheim. Wilhelm Elles zu Eisenberg. Georg Küstner zu Stauf. Heinrich Scheib zu Göllheim. Carl Zinckgraf zu Biedesheim. Maier Johndorf zu Göllheim, Israel.
	Kirchheimbolanden.	Jacob Kolb Valentin Engel Carl Bindewald } zu Kirchheimbolanden. Lazarus Sulzbacher, israel. Lehrer zu Kirchheim. Ludwig Rauch zu Morschheim. Franz Rettig zu Gauersheim. Jacob Scherrer zu Dannenfels. Adam Stichter zu Marnheim.
	Obermoschel.	Johann Wild zu Altenbamberg. Wilhelm Purpus zu Schiersfeld. Peter Jung zu Obermoschel.
	Rockenhausen.	Georg Peter Risch Wilhelm Reiß } zu Rockenhausen. Philipp Derheimer zu Gaugrehweiler.

Landcommiſſariat.	Diſtricts-Schulinſpection.	Vorbereitungslehrer.
Landau.	Edenkoben.	Friedrich Roſt zu Edenkoben. Gottfried Lind zu Gommersheim. Conrad Heinrich Heſſert zu Böchingen. Majer Elſaſſer, iſrael. Lehrer zu Edenkoben.
	Frankweiler.	Wilhelm Jung zu Landau. Michael Engel zu Nußdorf. Conrad Buchert zu Siebeldingen. Peter Nuß zu Leinsweiler. Philipp Vögeli zu Offenbach.
Neuſtadt.	Wachenheim.	Philipp Jacob Degen zu Haardt. Heinrich Mattil zu St. Lambrecht. Philipp Schneider zu Mußbach.
	Dürkheim.	Chriſtoph Knödel, Philipp Heene } zu Haßloch. Gottfried Stempel zu Weiſenheim a. S. Friedrich Dreſcher zu Freinsheim. Georg Crolly zu Gönheim. Georg Müller zu Ungſtein.
Pirmaſens.	Dahn. Pirmaſens.	Reinhard Sprau zu Hinterweidenthal. David Stempel zu Pirmaſens.
	Waldfiſchbach.	Tobias Runk zu Rünſchweiler. Conrad Haſemann zu Thaleiſchweiler. Lazarus Naumburg, iſrael. Lehrer zu Thaleiſchweiler. Johann Georg Korn zu Heltersberg. Peter Werle zu Herſchberg.
Speyer.	Oggersheim.	Georg Walter zu Mutterſtadt. Johann Fink zu Böhl. Georg Räder zu Fußgönheim. Peter Gärtner zu Iggelheim. Peter Klein zu Rheingönheim.
	Speyer.	Heinrich Anniker, Friedrich Heſſert } zu Speyer. Georg Jacob Jäger zu Mechtersheim.
Zweibrücken.	Blieskaſtel u. Zweibrücken	Martin Krämer, Friedrich Stutz } zu Zweibrücken. Peter Decker zu Mittelbach. Daniel Bender zu Contwig.
	Neuhornbach.	Jacob Schauß zu Mimbach. Johann Peter Welſch zu Neuhornbach.

Ad Nrm. 2898 H. pr. den 27. November 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtcommissariate Erlangen verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten. Von Gustav Struve. Mannheim, im Verlage von J. Bensheimer. 1845."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 16. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 26. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 3064 H. pr. den 27. November 1845.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Johannes Ronge oder Bekenntniß eines Cölibatärs. Leipzig, bei A. J. Böhme."

wurde durch höchste Ministerial-Verfügung vom 18. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 26. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 2199 c. pr. den 28. November 1845.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. protest. Ober-Consistorium hat unterm 19. dieses Monats die Vertheilung des Staats-Beitrags für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 1844 von 30000 fl vollzogen, und die einer Wittwe oder einem Stamme minorenner Doppelwaisen davon zukommende Rate für besagtes Jahr auf neun und siebenzig Gulden festgesetzt.

Dieß wird mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die, den diesseitigen Consistorial-Bezirk treffende Gesammt-Summe dieser Staats-Beiträge mit 6131 fl 55 kr. von der Königl. Administration der Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg sofort hierher einbefördert werden und die Auszahlung der Raten an die Interessenten dann erfolgen wird.

Speyer, den 27. November 1845.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November 1845, wurde der Schuldienst-Erspectant Peter Baadé von Göllheim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Vörrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 65. Speyer, den 4. Dezember 1845.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Erhebung und Einsendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, dann der Straf- und Succumbenzgelder betr. — Bekanntmachung, den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit den vereinigten Staaten von Nordamerika betr. — Beerdigung der im Zweikampfe Gebliebenen und der Selbstmörder. — Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lachen. — Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster des Kantons Zweibrücken. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Erlöschung von Gewerbsprivilegien. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

die Erhebung und Einsendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, dann der Straf- und Succumbenzgelder betr.

Justizministerium, Ministerium des Innern, und Finanzministerium.

In Folge der von Seiner Majestät dem König befohlenen und bereits auch vollzogenen Uebergabe des Vermögens der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt an den zur Verwaltung desselben bestehenden Central-Ausschuß wird hinsichtlich der Erhebung und Einsendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten an jene Anstalt, und der derselben durch die allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juni 1808 (Reggs.-Bl. Seite 1451, Art. VII. № 2 b.) und 21. März 1816, (Reggs.-Bl. Seite 156, № 7.), dann durch §. 69 des Gesetzes vom 17. November 1837 (Ges.-Bl. Seite 80) zugewiesene Straf- und Succumbenzgelder Folgendes verfügt:

I. Die in der Verordnung vom 28. März 1835 (Reggs.-Bl. Seite 423*) bestimmten Eintrittsgebühren, die Ergänzungen derselben, und die Beiträge der Advokaten zur Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt sind von diesen künftig nicht mehr bei Gericht (in der Pfalz bei dem betreffenden Gerichtsschreiber) zu erlegen, sondern an den Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes dahier, oder an die von ihm etwa aufgestellt werdenden Agenten unmittelbar zu senden.

Die deßfallsigen Geldsendungen haben von den künftig neu angestellt, oder auf Ansuchen versetzt werdenden Advokaten frankirt zu geschehen.

Behufs der Erhebung der Eintrittsgebühren, der Ergänzungen derselben, und der Beiträge der Advokaten wird der Central-Ausschuß ferner durch das Königl. Ju-

*) Amtsblatt 1835, Seite 199.

ſtizminiſterium von den, in dem Perſonalſtande der Advokaten des Königreiches eingetretenen Veränderungen in Kenntniß geſetzt werden.

Nach den Verordnungen vom 27. Juni 1808 (Reggs.-Bl. Seite 1453, Art. IX. §. 7) und vom 25. Februar 1813, Reggs.-Bl. Seite 301) iſt kein Advokat vor dem beigebrachten Beweiſe der geſchehenen Entrichtung der Eintrittsgebühr, und der Ergänzung derſelben weder zum Dienſteid und zur Funktion, noch zur Trauung zuzulaſſen.

Gegen Advokaten, welche mit Zahlung ihrer Beiträge ſäumig ſind, iſt auf Anrufen des Centralausſchuſſes mit ſtracker Exekution einzuſchreiten, und nach der Verordnung vom 29. Dezember 1809 (Reggs.-Bl. von 1810, Seite 36, №. 5) kann jedes Mitglied der Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionsanſtalt, welches ſich einer zweimaligen Retardirung der ordentlichen Beiträge ſchuldig gemacht hat, mit Verluſt der entrichteten Eintrittsgebühren und Beiträge von der Korporation ausgeſchloſſen werden.

II. Von den Gerichten, ſowie von den Verwaltungsſtellen und Behörden in den Regierungs-Bezirken diesſeits des Rheins ſind die der Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionsanſtalt zugewieſenen Straf- und Succumbenzgelder, auf welche in den bei ihnen in erſter Inſtanz anhängigen Sachen erkannt worden iſt, ferner zu erheben, Behufs deſſen ſogleich nach dem Anfalle in die vorgeſchriebenen Tarregiſter, oder in beſondere, mit dieſen jedoch in gehöriger Verbindung ſtehende Regiſter einzutragen, und mit einem Auszuge aus dieſen Regiſtern nach jeder Hälfte des Etatsjahres an den Centralausſchuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionsfondes dahier, oder an die von demſelben etwa aufgeſtellt werdenden Agenten über Abzug des als Tantieme bewilligten Prozents, unmittelbar einzuſenden.

In der Zwiſchenzeit, nämlich während des Verlaufs des Semeſters darf keine Einſendung von Straf- und Succumbenzgeldern (zu welch erſtern auch diejenigen Gebühren gehören, deren Anwälte zum Beſten der Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionsanſtalt verluſtig erklärt worden ſind) an den Centralausſchuß geſchehen, daher in die Regiſter-Auszüge auch die Rückſtände aus den früheren Semeſtern in einer eigenen Abtheilung aufzunehmen ſind.

Die deßfallſigen Geldſendungen nebſt der hierauf Bezug habenden Correſpondenz ſind in Gemäßheit allerhöchſter Verordnung vom 23. Juni 1829 (Reggs.-Bl. Seite 521) als Partheiſache zu behandeln.

III. Die periodiſchen Viſitationen des Taxweſens bei den Gerichten, Verwaltungsſtellen und Behörden, und die Reviſion der Taxregiſter ſind auch auf die der Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionsanſtalt angefallenen Straf- und Succumbenzgelder und deren Einſendung an den Central-Verwaltungs-Ausſchuß zu erſtrecken.

Den Untergerichten wird die am 20. September 1843, №. 4 vorgeſchriebene Einſendung von Semeſtral-Verzeichniſſen an die Königl. Appellationsgerichte erlaſſen, dagegen aber den Expeditionsämtern der Königl. Appellationsgerichte und Kreisregierungen aufgetragen, die von dieſen und den höhern Juſtiz- und Verwaltungsſtellen verhängten, dem Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionsfond zufallenden Geldſtrafen und ausgeſprochenen Succumbenzgelder vorzumerken, und die deßfallſigen Control-Verzeichniſſe, als Regierungsſache bezeichnet, nach Verlauf eines jeden Quartals des Etatsjahres dem Central-Ausſchuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionsfondes zu überſenden.

München, den 17. November 1845.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Abel.

Graf v. Seinsheim.

Durch die Miniſter:
der Generalſecretär:
Miniſterialrath
v. Haller.

Bekanntmachung,

den Abſchluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit den vereinigten Staaten von Nordamerika betr.

Nachdem am 21. Januar heurigen Jahres zu Berlin von beiderſeitigen Bevollmächtigten ein Freizügigkeits-Vertrag zwiſchen dem Königreiche Bayern und den vereinigten Staaten von Nordamerika in deutſcher und engliſcher Sprache abgeſchloſſen worden iſt, worüber die Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs am 3. September heurigen Jahres erfolgt, und die Allerhöchſte Ratifikations-Urkunde am 4. dieſes Monats zu Berlin gegen jene des Präſidenten der vereinigten Staaten, ddto. 18. März heurigen Jahres, ausgewechſelt worden iſt, ſo werden die dispoſitiven Beſtimmungen jenes Vertrages in der beiderſeits genehmigten Faſſung nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Art. I.

Jede Art von Heimfalls- (Fremdlings-) Recht, Nachſteuer und Abzugsrecht, oder Auswanderungsſteuer iſt und bleibt aufgehoben zwiſchen beiden abſchließenden Theilen, ihren beiderſeitigen Staaten und Staatsangehörigen.

Art. II.

Wenn durch den Tod irgend eines Beſitzers von Immobilien oder Grundeigenthum, welche ſich auf dem Gebiete des einen der abſchließenden Theile befinden, dieſe Immobilien oder Grundeigenthum nach den Geſetzen des Landes auf einen Staatsangehörigen des andern Theils übergehen ſollten, ſo wird dieſem, wenn er durch ſeine Eigenſchaft als Fremder zum Beſitze derſelben unfähig iſt, ein Aufſchub von zwei Jahren gewährt, — welcher Termin nach Umſtänden in angemeſſener Weiſe verlängert werden kann, — um dieſelben zu verkaufen, und um den Ertrag davon ohne Anſtand und frei von jeder Abzugsſteuer zu beziehen.

Art. III.

Den Staatsangehörigen eines jeden der abſchließenden Theile ſoll die Freiheit zuſtehen, über ihr bewegliches Vermögen in den Staaten des Andern durch Teſtament, Schenkung oder auf andere Weiſe zu verfügen, und ihre im Unterthans- oder Staatsbürger-Verbande des andern contrahirenden Theiles ſtehenden Erben, Legatarien und Donatarien ſollen in dieſes bewegliche Vermögen ſuccediren, davon entweder ſelbſt oder durch Stellvertreter Beſitz

Art. I.

Every kind of droit d'aubaine, droit de retraite and droit de détraction, or tax on emigration is, hereby, and shall remain abolished, between the two contracting parties, their States, subjects, and citizens, respectively.

Art. II.

Where, on the death of any person holding real property within the territories of one party, such real property would, by the laws of the land, descend on a subject or citizen of the other, were he not disqualified by alienage, such subject or citizen shall be allowed a term of two years to sell the same — which term may be reasonably prolonged according to circumstances — and to withdraw the proceeds thereof, without molestation and exempt from al duties of detraction.

Art. III.

The subjects and citizens of each of the contracting parties shall have power to dispose of their personal property within the States of the other by testament, donation or otherwise; and their heirs, legatees and donnees, being subjects or citizens of the other contracting party, shall succeed to their said personal property, and may take possession thereof, either by themselves or by others acting for

nehmen und darüber nach Gutdünken verfügen können, ohne andere Abgaben zu entrichten, als solche, welchen die Einwohner des Landes, worin sich das genannte Vermögen befindet, in derlei Fällen unterworfen sind.

them, and dispose of the same at their pleasure, paying such duties only as the inhabitants of the country where the said property lies shall be liable to pay in like cases.

Art. IV.

Im Fall der Abwesenheit der Erben wird man hinsichtlich der erwähnten beweglichen oder unbeweglichen Güter provisorisch ganz dieselbe Sorgfalt anwenden, welche man bei gleichem Anlasse hinsichtlich der Güter der Eingebornen angewendet hätte, bis der gesetzmäßige Eigenthümer oder Derjenige, welcher nach Art. II. das Recht hat, dieselben zu verkaufen, Anordnungen zu treffen für gut finden wird, um die Erbschaft anzutreten oder darüber zu verfügen.

Art. IV.

In case of the absence of the heirs, the same care shall be taken, provisionally, of such real or personal property, as would be taken in a like case of property belonging to the natives of the country, until the lawful owner, or the person, who has a right to sell the same, according to article second, may take measures to receive or dispose of the inheritance.

Art. V.

Wenn sich Streitigkeiten zwischen verschiedenen, rechtlichen Anspruch auf die Erbschaft habenden Prätendenten erheben, so werden dieselben in letzter Instanz nach den Gesetzen und von den Richtern des Landes entschieden werden, in welchem das Object der Erbschaft sich befindet.

Art. V.

If any dispute should arise between different claimants to the same inheritance, they shall be decided in the last resort, according to the laws and by the judges of the country where the property is situated.

Art. VI.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags sollen jedoch auf keine Weise diejenigen Gesetze entkräftet werden, welche durch Seine Majestät den König von Bayern bezüglich der Verhinderung der Auswanderung Allerhöchst Dessen Unterthanen bereits erlassen worden sind, oder in der Folge zu erlassen wären.

Art. VI.

But this convention shall not derogate in any manner from the force of the laws already published or hereafter to be published by His Majesty the King of Bavaria, to prevent the emigration of His subjects.

München, den 13. November 1845.

Königlich Bayerisches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Freiherr von Gise.

Ad Nrm. Exh. 2619 II. pr. den 1. Dezember 1845.

(Die Beerdigung der im Zweikampfe Gebliebenen und der Selbstmörder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter.

Nachstehend wird ein höchstes Reſcript des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. des laufenden Monats, zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht, und es werden sämmtliche Districts- und Local-Polizei-Behörden angewiesen, in sich ergebenden Fällen, den Vollzug dieſer allerhöchſten Befehle zu ſichern.

Speyer, den 26. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Luttringshauſen, coll.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchſt zu befehlen geruht:

1. daß in Zukunft auch bei den im Zweikampfe gebliebenen, dem Civilſtande angehörenden Perſonen, nach Maßgabe der Allerhöchſten Entſchließung vom 16. April 1820 (Döllingers Verordn.-Samml. Bd. 8, Seite 1178), nur ein ſtilles Begräbniß, mit Entfernung aller bürgerlichen Feierlichkeiten und ſonſtigen Gepränges Statt haben, und
2. daß in gleicher Weiſe der Leichnam eines Selbſtmörders in allen Fällen, wo die Tödtung in einem Geiſteszuſtande verübt wurde, welcher nach Maßgabe eines von der Unterſuchungsbehörde im Benehmen mit dem Gerichtsarzte abzugebenden Gutachtens die moraliſche Imputation eines Vorbedachtes zuläßt, ebenfalls in der Stille auf den Gottesacker gebracht und dortſelbſt ohne alles Gepränge beerdigt werden ſoll.

München, den 10. November 1845.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Gezeichnet: von Abel.

Durch den Miniſter:

der Generalſecretär:

In deſſen Verhinderung,

Der geheime Secretär:

Goſſinger.

Ad Nrm. Exh. 2807 L. pr. den 28. November 1845.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Einnehmers Schäfer erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lachen, im Landcommiſſariats-Bezirke Neuſtadt, welche ſich über die Gemeinden Lachen, Speyerdorf, Duttweiler, Geinsheim und Hambach erſtreckt, wird zur Bewerbung nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 21. September 1832 (Amtsblatt S. 332) ausgeſchrieben.

Die Bewerber haben demnach ihre Geſuche bei dem Königl. Landcommiſſariate ihres Wohnortes innerhalb der feſtgeſetzten Zeit einzureichen.

Speyer, den 26. November 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Schrenk.

Alwens.

Gerhardt.

---

pr. den 28. November 1845.

(Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster des Kantons Zweibrücken betr.)

Nachdem die Steuerkataster der Gemeinden des Kantons Zweibrücken nunmehr definitiv abgeschlossen und zum Vollzuge gekommen, und die Auszüge aus denselben den betreffenden Grundeigenthümern zugestellt worden sind, so wird bezüglich des Reclamations-Verfahrens gegen die Kataster-Ansätze zur Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer und Berechtigten bekannt gemacht, was folgt:

Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Amtsblatt S. 247 bis 308), welche bezüglich des Kantons Zweibrücken bereits zum Vollzuge gekommen sind, räumen den Grund- und Haussteuerpflichtigen, Falls sie sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reclamation ein.

Das siebente Kapitel des Grundsteuer-Gesetzes (Amtsblatt 1828, pag. 279), das sechste Kapitel des Haussteuer-Gesetzes (Amtsblatt 1828, pag. 302), dann der §. 6 des, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betreffenden Gesetzes vom 1. Juli 1831 (Amtsblatt 1831, S. 410), enthalten die Bestimmungen, sowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reclamationszeit, und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reclamationen, wornach sich zu achten ist.

Insbesondere aber wird anmit bekannt gemacht, was folgt:

1. Für den Kanton Zweibrücken beginnt der unerstreckliche Reclamations-Termin mit dem 1. Dezember 1845 und dauert nämlich:

a) Für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Classifikation der Grundstücke bis zum 1. März 1847 (einschließlich 15 Monate).

b) Für die Reclamation gegen die Haussteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Haussteuer-Größen bis zum 31. Mai 1846 (einschließlich 6 Monate).

c) Für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung anderer nutzbarer Rechte, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von 3 Jahren durch das Gesetz eingeräumt ist, von dem Tage an, wo der sub a gedachte Termin abläuft, also vom 1. März 1847 bis zum 1. März 1850 incl.

2. Die Reclamationen gegen die Grund- und Haussteuer sind bei dem Königl. Landcommissariate, die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber bei dem Königl. Steuer-Controlamte anzubringen.

3. Da die gesetzlichen Reclamationsfristen unerstrecklich sind, und nach ihrem Ablaufe die nunmehr geöffneten Protokolle alsogleich geschlossen werden, so ist sich hiernach wohl zu achten.

Bezüglich der Beschwerden:

a) Gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke,

b) Gegen bloße Berechnungsfehler in Katastersätzen, gestattet das Gesetz jedoch die Anbringung derselben zu jeder Zeit; es erfordert aber der richtige Stand des Katasters, daß auch diese nachgenannten Beschwerden wo möglich sogleich bei Anbringung der Reclamationen zur Anzeige kommen.

4. Schließlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuer-Gesetzes, dann des §. 32 des Haussteuer-Gesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reclamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reclamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungs-Beträge bei der Un-

terſuchung nach dem richtigen Verhältniſſe zu erhöhen ſind.

Zweibrücken, den 15. November 1845.

Königl. Landcommiſſariat. Königl. Steuercontrollamt.
Gugel. Klee.
v. Prädl.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben beſchloſſen, die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Mechtersheim, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrverweſer daſelbſt, Pfarramts-Candidaten Johann Georg Friedrich Heßig zu verleihen.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 13. November l. J. zum proviſoriſchen Revierförſter für das Revier Eppenbrunn, Forſtamts Pirmaſens, den Actuar beim Forſtamte Kirchheim, Julius von Cloßmann, zu ernennen;

unterm 14. November l. J., dem Revierförſter zu Waldleiningen, im Forſtamte Frankenſtein, Daniel Ackermann, die nachgeſuchte Ruheſtandsverſetzung nach §. 22, lit. C. der IX. Verfaſſungsbeilage unter Bezeigung allerhöchſter Zufriedenheit mit ſeiner vieljährigen, treuen und erſprießlichen Dienſtleiſtung zu gewähren, und deſſen Stelle dem Actuar des Forſtamts Homburg, Ludwig Bühler, zu verleihen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. November 1845, wurde dem Pfarrer und Decanatsverweſer zu Marnheim, Wilhelm Ludwig Pixis, die Stelle eines Königl. proteſtantiſchen Districts-Schul-Inſpectors für den Kanton Kirchheimbolanden übertragen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November 1845, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Ludwig Theyſon von Neuhornbach, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Dietrichingen, Landcommiſſariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1845, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Georg Chriſtian Bauer, zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Steinbach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1845, wurde der bisherige Schulverweſer zu Hirſchhorn, Peter Klein, zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Otterberg, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, und

der Schuldienſt-Erſpectant Georg Straub von Stetten, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der katholiſchen Schule zu Großbockenheim, Landcommiſſariats Frankenthal, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 25. Auguſt l. J., dem Fabrikanten Johann Peter Adolph Vollmar in Kempten, im Großherzogthume Heſſen, auf Anwendung der von ihm erfundenen, im Großherzogthume Heſſen ſeit dem 6. Juni 1845 patentirten Maſchine zur Fabrikation von feinem Bindfaden und Stechgarn, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 6. September l. J., dem Oberwerkführer der Taunus-Eiſenbahn Edmund Heuſinger in Kaſtel, und dem Hüttenbeſitzer Mathias Loſſen auf der Mühlbacherhütte, im Herzogthume Naſſau, auf Ausführung

resp. Einführung der von ihnen erfundenen, im Königreiche Preußen seit dem 11. Jänner 1844 auf 6 Jahre patentirten eisernen Wagenrädern mit Blechfüllungen für Eisenbahnwagen und andere Fuhrwerke für den Zeitraum von 4 Jahren, und

unterm 7. September l. J. dem Säcklermeister Kaspar Villgrätter in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens behufs der Bereitung der Lamm- und Kitzfelle zu Glacée-Leder, für den Zeitraum von 5 Jahren.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Das dem Spenglermeister Franz Xaver Flemmerer in München, unterm 29. November 1843 verliehene, und unterm 31. Januar 1844 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Oelgaslampen ohne Docht, ist auf Grund des §. 30, Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Februar 1842, dann

das dem Fabrikanten metallischer Farben und geschlagener Metalle Johann Georg Lauter zu Nürnberg, unterm 16. Juni 1838 verliehene, und im Regierungsblatte unterm 15. September ejusd. ann. ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf dessen Erfindungen bezüglich der Metallschlägerei, nämlich 1. auf kombinirte Hammersysteme und deren Anwendung zum Zweck der Schlägerei aller edlen und unedlen Metalle und Metallegirungen, 2. auf das Prinzip und die Anwendung selbstthätiger Mechanismen zur beliebigen Bewegung der Formen bei dieser Schlägerei, ist durch Verzicht, und

das den Kaufleuten und Fabrikbesitzern Gebrüder Alberti zu Waldenburg in preußisch Schlesien, für sich und Dr. Alexander Hofmann, in Herrnstadt, unterm 3. August 1842 verliehene, und unterm 20. October 1842 ausgeschriebene siebenjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der vom letzteren gemachten Erfindung einer Brech- und Schwingmaschine für Flachs und Hanf ist auf Grund des §. 30, Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Februar 1842, endlich

das dem Bauernsohn Georg Jell zu Landsham, Landgerichts Ebersberg, unterm 24. Dezember 1842 verliehene, und unterm 28. September 1843 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung einer Malz-Putz-Maschine ist auf Grund des §. 30, Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Februar 1842 erloschen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 27. November 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	100⅝	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	726	720
Ludwig-Canal-Actien		79
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch Bayerische		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 66. Speyer, den 9. Dezember 1845.

Inhalt:

Maaßregeln gegen die Zerstörung der Saaten und Feldfrüchte durch schädliche Thiere. — Aufgefundenes gefälschtes Amtssiegel. — Cursiren falscher Münzen. — Untersuchung gegen Johann Stumvoll wegen Betrugs. — Abgabe von Zuchtwiddern aus der Königl. Stammschäferei zu Waldbrunn auf Rechnung des Centralfonds für Industrie und Kultur. — Assisen des I. Quartals 1846. — Errichtung einer Briefposterpedition zu Dahn in der Pfalz. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Den Bevölkerungsstand der Gefängnisse in der Pfalz im Etatsjahre 18⁴⁴/₄₅.

Ad Nrm. 3229 H. pr. den 3. Dezember 1845.

(Maaßregeln gegen die Zerstörung der Saaten und Feldfrüchte durch schädliche Thiere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Distriets- und die Gemeinde-Polizeibeamten.

Wenn gleich der unterfertigten Stelle keine Anzeigen vorliegen, daß die Feldmäuse in bedenklicher Weise überhandgenommen haben, so findet sich dieselbe doch vorsorglich veranlaßt, die nachstehenden, schon in frühern Mittheilungen des landwirthschaftlichen Vereins-Comités bezeichneten Mittel zur Vertilgung der Mäuse, hiemit nochmals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zumal das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins bemerkt: daß diese Mittel noch nicht allerwärts in Anwendung gebracht zu werden pflegen, somit nicht allgemein bekannt zu seyn scheinen.

Bei dieser Veranlassung werden die Local-Polizeibehörden und die Ortsvorstände angewiesen, in allen Gemeinden, in denen bezüglich der Vertilgung schädlicher Thiere noch keine vollständige und erschöpfende Polizeibeschlüsse bestehen, zur Abfassung und Bekanntmachung solcher Beschlüsse ohnverweilt zu schreiten. Die Districts-Polizeibehörden werden darüber wachen: daß die vorstehende Weisung aller Orten bis längstens Mitte Jänners vollzogen sey und die etwa säumigen Ortsvorstände zu Erfüllung anhalten oder hier Orts zur Anzeige zu bringen. — Zugleich werden dieselben angewiesen, für den Fall, daß sich der Mäusefraß an einzelnen Orten zeigen sollte, neben den oben bemerkten allgemeinen Polizeibeschlüssen, besondere Vollzugsbestimmungen zu erlassen, durch welche die Anwendung des einen oder des andern der von dem landwirthschaftlichen Vereins-Comité bezeichneten Vertilgungsmittels, oder auch mehreren zugleich, allen Feld-, Wiesen- und Garten-Besitzern speziell zur Pflicht gemacht wird.

Es hindert übrigens nichts: daß die speziellen Vollzugsbestimmungen und die Mittel zur Vertilgung schon vorn herein mit in die allgemeinen Polizei-Beschlüsse aufgenommen werden. Für diesen Fall muß aber jedesmal, wenn die Anwendung der Mittel in Vollzug kommen soll, die geeignete Bekanntmachung in der Gemeinde vorhergehen und daß solche stattgefunden protokollarisch durch die Polizeibehörde constatirt werden, damit den Contravenienten jeder Vorwand, sich der Strafe zu entziehen, abgeschnitten werde.

Speyer, den 2. Dezember 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse.

Zur Vertilgung der Feldmäuse, welche im Elsaß wieder überhand zu nehmen drohen, gibt der Präfect des niederrheinischen Departementes folgende Mittel an, welche wir um somehr hier aufnehmen oder beziehungsweise in Erinnerung bringen, als auch in einigen Theilen der Pfalz ein gleiches Unglück droht.

Das wirksamste Mittel unter allen ist folgendes. — Man stopft alle Mauslöcher zu. Am andern Tage gießt man Wasser (das Mistlachwasser ist das beste) in diejenigen, die wieder offen sind. Die Mäuse kommen aus dem Boden heraus, sobald das Wasser sie erreicht, und man kann sie dann mit Besen todtschlagen; man stopft nachher die Löcher wieder zu, damit die Jungen umkommen.

Wenn man dieses Mittel nicht anwenden kann, wenn nämlich das Getreide im Wachsthum schon zu weit vorangerückt ist, oder die Felder zu weit von den Bächen entfernt liegen, streut man auf den Boden Pillen aus, welche die Mäuse tödten.

Zu diesen Pillen werden folgende Zusammensetzungen angegeben.

1. Man nimmt Sauerteig oder irgend einen andern Teig, in den man Feilspäne mischt; man läßt die Pillen trocken werden und wirft sie nachher in die Löcher.

2. Man nimmt Mehl, geröstetes und zerdrücktes Speck, nachher Feilspäne, und man macht ebenfalls Pillen.

3. 375 Gramme weißes Mehl, 350 Gramme Schweinschmalz, 1 Stück Zwiebel. Man röstet dieses Alles in einem auf ein schwaches Feuer gestellten Topfe, und man vermischt damit 375 Gramme ungelöschten Kalk, 125 Gramme zerstoßenen schwarzen Nieswurz, 31 Gramme weißen Zucker, 16 Gramme Brechnuß. Man macht damit Pillen von der Größe einer Erbse.

4. 13 Liter Gerstenmehl, 500 Gramme weißen Nieswurz, 125 Gramme zerstoßenes Läusekraut. Man vermischt diese Substanzen, man sichtet sie vermittelst ungefähr 250 Grammen Honig oder Syrup, und mit dem Ganzen macht man einen Teig. Die Pillen, von der Größe einer Erbse, werden in die Maulöcher geworfen.

Ferner sind nachfolgende 2 Mittel angegeben:

Man gräbt hie und da in den Feldern große viereckige Löcher, die man mit Ueberbleibseln von Stroh füllt, womit man einige Reste von Speisen vermischt, welche die Mäuse lieben. Diese Thiere ermangeln nicht in die Löcher zu laufen, und es ist dann leicht, sie zu vertilgen, indem man entweder das Stroh anzündet, oder indem man sie mit einem Stück Holz oder mit abgestumpften Besen zerquetscht.

Oder man kann Getreidekörner vierundzwanzig Stunden lang in eine starke Aschlauge legen. Diese Körner werden mit dem Getreide vermischt in die Löcher geworfen, wenn man die Felder besäet, oder auf die schon besäeten Grundstücke ausgestreut.

Mittel Mäuse zu vertilgen.

Bei der dermaligen strengen Kälte empfehlen wir den Landwirthen recht angelegentlich das hier folgende Mittel.

Wenn die Felder stark eingefroren sind, geht man mit einer Hacke und einem Sack, in welchen man solche Steinchen eingefüllt hat, die etwas größer als ein gewöhnliches Mausloch sind, auf's Feld, hier sucht man diejenigen Mauslöcher auf, die zum Eingang in den Bau gebraucht werden. Diese sind leicht daran zu erkennen, daß man die Fußstapfen der ein- und ausgehenden Thierchen als Eindrücke im Boden, vor dem Loche sich bemerkt. In ein solches Loch schlägt man vermittelst der Haue einen Stein fest ein. Nach Verlauf einiger Tage sieht man nach, ob noch derartige Löcher vorhanden sind, in welchem Falle man dieses Verfahren wiederholt.

Da die Feldmäuse keinen oder doch nur wenigen Vorrath an Lebensmittel auf den Winter sammeln, und wegen des eingefrornen Bodens sich keine neue Ausgangskanäle aus ihrer Wohnung graben können, so müssen sie auf diese Weise verhungern, und man kann sie so größtentheils vertilgen, weil sie zu ihrer Nahrung den jungen Saaten und dem jungen Klee nicht beikommen können.

Bewährtes Mittel gegen die Maulwürfe und Feldmäuse.

Wenn man kleine Büschel Werg oder Moos nimmt und diese mit schwarzem Steinöl oder dem in Knochenbrennereien vorkommenden stinkenden Knochen- oder Hirschhornöl tränkt und in die Gänge auf dem Felde und den Wiesen steckt, so sollen diese Thiere durch den starken Geruch verscheucht oder getödtet werden. Schreiber dieses hat obiges Mittel mit gutem Erfolge mehrmalen gebraucht, meint jedoch, daß die Maulwürfe und Feldmäuse nur entfernt aber nicht getödtet würden; jedenfalls ist ihren Verheerungen ein Ziel gesetzt.

Ueber die Sicherstellung der Wintersaatfrucht vor der Zerstörung durch die Feldmäuse.

(Von Hofrath Ludwig.)

Hofrath Ludwig sagt: Vor der jedesmaligen Saat eines Ackers mit Dinkel (Spelz) ließ ich die dazu bestimmte Saatfrucht in einen Zuber werfen und solche mit Dungjauche, dem Ablauf vom Rindvieh- (nicht Pferde-) Stall, in welchem ich zuvor etwas (?) Salpeter*) auflöste, langsam und umwendend angießen, so lange als sie es anschluckte und bis sie davon recht aufgelaufen war, worauf ich den Acker damit einsäete. Ohne Kosten und mit kleiner Mühe erreichte ich dadurch den schönen Erfolg, daß die Saatfrucht schnell keimte und von den Mäusen, des übeln Geruches wegen, verschont blieb, und der aus dieser Saat hervorgegangene Saamen war über meine Erwartung so üppig, als wären die Aecker gepförcht worden. Zur Saat wählte ich allerdings die Zeit, wo der Acker entweder durch kurz vorangegangene Regen feucht war oder ein naher Regen in ziemlich gewisser Aussicht stand, denn wenn schon, in Ermanglung dessen, Thau und Nebel, so wie kühle Morgen und Nächte der Austrocknung des Ackers durch die gemilderte Sonnenhitze dieser Jahreszeit starken Einhalt thun und die Gefahr vermindern, durch große Trockenheit der künstlich hervorgelockten Entwicklung des Saamens nachtheilig zu werden, so ist es doch immer der sichere Weg, in feuchten Boden diesen Saamen zu legen.

*) Die Worte „etwas Salpeter" sind ziemlich unbestimmt. Wir bemerken deßhalb, daß auf 300 Gewichtstheile Flüssigkeit nur ein Theil Salpeter genommen werden darf, wenn man der Keimkraft des Getreides nicht schaden will. Die Red.

Ein so außergewöhnlich trockener Jahrgang wie der heurige könnte freilich bei allzu langem Ausbleiben des Regens manchem Landmann Bedenken erregen, den Saamen auf die angegebene Weise zu behandeln; da aber in diesem Falle, wenn nämlich der Saamen ohne Anwendung dieses Mittels in so ausgetrockneten Boden gelegt wird, was ohnehin auch ohne Mäuse nachtheilig werden kann, die Gefahr, daß solcher von den Mäusen zerstört werde, nicht weniger groß ist, als der Versuch, das Mittel dennoch anzuwenden, so muß ich dem Ermessen jedes Landwirths anheimstellen, welchem Verfahren er, in besonderer Rücksicht auf seinen Boden, in jenem Falle den Vorzug geben, und welche Gefahr er dann für die kleinere halten will.

Zeitgemäße Erinnerung an die Vertilgung der Feldmäuse.

Bei den starken Nebeln, welche im verwichenen Monate sich einstellten, hätte man hoffen können, unsere so gefährlichen Feinde, die Feldmäuse, welche sonst so empfindlich gegen nebliche Witterung sind, würden ihren Tod finden. Allein die Nebel sind verschwunden, und diese unsere Plaggeister sind noch da.

Obgleich nun die Natur uns hier nicht geholfen hat, so gibt sie uns doch im Winter ein leichtes Mittel an die Hand, uns selbst zu helfen. — Wenn nämlich der Boden fest gefroren ist, so darf man nur mittelst einer Art oder eines Pickels sämmtliche Mäuselöcher fest zuschlagen. Dadurch werden die Mäuse von der zu ihrer Existenz nöthigen atmosphärischen Luft abgeschlossenen, und sie müssen, da sie sich durch den gefrorenen Boden keine Oeffnungen aufwühlen können, aus Mangel an Luft zu Grund gehen.

Dieses sehr einfache Mittel wurde von einzelnen Grundbesitzern in hiesiger Gegend versucht, und es hat sich vorläufig wenigstens für ihre Grundstücke bewährt gefunden. Allerdings wird dadurch nicht verhütet, daß von den benachbarten Grundstücken, wo ein ähnliches Verfahren nicht angewendet wurde, nicht wieder Mäuse auf die davon befreiten Aecker herüber wandern. Diesem könnte aber dadurch leicht abgeholfen werden, wenn Ortsvorstände, welchen das Wohl ihrer Mitbürger am Herzen liegt, eine Polizeiverordnung erließen, wodurch jedem Grundbesitzer, sobald der Boden wieder zufriert, bei einer polizeilichen Strafe die Pflicht auferlegt würde, die auf seinen Grundstücken befindlichen Mäuselöcher zuzuschlagen.

Die Ortsvorstände sind nach den Gesetzen nicht nur berechtiget, sondern sogar verpflichtet, zur Abwendung solcher Landplagen alle zweckdienlichen Mittel anzuwenden, und das hier vorgeschlagene Mittel ist sicher wirksamer und weniger umständlich, als die in manchen Gemeinden versuchte Vertilgung durchs Abliefern gefangener Mäuse.

Darum nur jetzt gleich Hand ans Werk gelegt, um bei eintretender Kälte den allgemeinen Krieg gegen unsere Todfeinde mit vereinten Kräften beginnen zu können. Wenn uns im verflossenen Jahre die Trockenung so ungemeinen Schaden verursachte, so müssen wir in diesem Jahre um so sorgfältiger seyn, um den drohenden Verheerungen der Mäuse vorzubeugen. Es wäre sehr übel, wenn wir im kommenden Sommer beklagen müßten, die Hände zu einer Zeit in den Schoß gelegt zu haben, wo der Landmann Zeit genug hat, einem so großen Uebel zuvorzukommen.

Kurz, Vereinsmitglied.

№ 3492 U. pr. den 3. Dezember 1845.

(Ein aufgefundenes gefälschtes Amtssiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Districts- und Local-Polizeibehörden.

Inhaltlich einer amtlichen Mittheilung der Königl. Regierung von Mittelfranken befand sich der bei dem kaiserlich königlichen Criminalgerichte Pernstein im Traun-

kreiſe wegen Fälſchung inhaftirte Maurergeſelle Georg Müller von Dürrwangen, Königl. Landgerichts Dinkelsbühl, im Beſitze eines in Blei gravirten gefälſchten Amtsſiegels des obengenannten Gerichts.

Eine Vergleichung dieſes unächten mit dem ächten Stempel ergibt, daß in dem erſteren die Schrift und der ganze Abdruck weniger ſcharf, das Wappenſchild breiter und die Zahl der Rauten in demſelben größer, als in dem letzteren iſt.

Die Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage verſtändiget, Päſſe und ſonſtige Legitimations-Urkunden des Königl. Landgerichts Dinkelsbühl, beſonders wenn die Inhaber aus Dürrwangen ſind, einer genauen Prüfung zu unterſtellen und im Falle des Verdachts einer Fälſchung das Erforderliche zu verfügen.

Speyer, den 2. Dezember 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

№ 3411 II. pr. den 3. Dezember 1845.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eine von der Königl. Regierung von Oberfranken veranlaßte und auch hieher mitgetheilte Ausſchreibung wird zur gleichmäßigen Darnachachtung der diesſeitigen Behörden nachſtehend bekannt gemacht.

Speyer, den 2. Dezember 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Gegen Ende des vorigen Monats wurde im Landgerichts-Bezirke Stadtſteinach ein falſcher Kronenthaler, großherzoglich Baden'ſchen Gepräges, mit der Jahreszahl 1833 ausgegeben, welche Münze einen Bleiklang und gefeilten Rand hat und nicht mittelſt eines Stempels, ſondern durch Gießen in einer nach einem ächten Stücke hergeſtellten Form verfertiget worden iſt.

Indem vor Annahme ſolcher Münzen verwarnt wird, erhalten ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, wegen der Verfertigung und Verbreitung derſelben ſorgfältige Spähe eintreten zu laſſen und im Entdeckungsfalle vorſchriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 21. November 1845.

Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

№ 3473 II. pr. den 3. Dezember 1845.

(Unterſuchung gegen Johann Stumvoll wegen Betrugs betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Diſtricts- und Local-Polizeibehörden werden hiemit angewieſen, auf das in nachſtehendem Steckbriefe bezeichnete Individuum genaue Spähe zu halten, dasſelbe im Betretungsfalle anzuhalten und an das Königl. Landgericht München abliefern zu laſſen.

Speyer, den 2. Dezember 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Steckbrief.

Johann Stumvoll, Zimmerhandwerklehrling von München, iſt wegen zweier Verbrechen des Betruges hierorts in Unterſuchung, ohne daß ſein Aufenthaltsort bisher ausgeforſcht werden konnte, nur iſt bekannt, daß derſelbe ſich Ende September und Anfangs October im Großherzogthume Baden in Baden und Heilbronn herumgetrieben habe.

Indem man eine Beſchreibung deſſelben unten beifügt, erſucht man ſämmtliche Juſtiz- und Polizeibehörden auf denſelben Späh zu verfügen, ihn aufzugreifen und anher liefern zu laſſen.

Auch wolle, was über deſſen Aufenthalt im In- oder Auslande bekannt wird, ſchleunigſt anher mitgetheilt werden.

Beſchreibung.

Johann Stumvoll iſt ungefähr 23 Jahre alt, niederer unterſetzter Statur, hat blonde glatte Haare, blaugraue Augen, breites Geſicht, ſtumpfe Naſe, breiten Mund, ohne Bart.

Seine Stimme iſt etwas heißer.

Beſchreibung ſeiner Kleidungsſtücke, kann nicht gegeben werden.

München, den 19. November 1845.

Königliches Landgericht München.

(L. S.) Eder.

Ad Nrm. 3416 II. pr. den 5. Dezember 1845.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Königl. Stammſchäferei zu Waldbrunn auf Rechnung des Centralfonds für Induſtrie und Kultur betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate.

Den Königl. Landcommiſſariaten wird im nachfolgenden Abdrucke das im rubricirten Betreffe erfolgte höchſte Reſcript des Königl. Miniſterium des Innern vom 25. v. M. zur Kenntnißnahme unter dem Auftrage mitgetheilt, ihre Vorſchläge zur neuen Vertheilung von Widdern an Schafzüchtern ihrer Bezirke binnen 3 Wochen hieher einzuſenden.

Speyer, den 1. Dezember 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Lacher.

Miniſterium des Innern.

Nachdem zur Anzeige gekommen iſt, daß die für das laufende Jahr auf Koſten des Centralfonds für Induſtrie und Kultur von der Königl. Stammſchäferei zu Waldbrunn zu vertheilen geweſenen 42 Stück fein- und reichwollige Widder nicht vollſtändig disponibel geweſen, ſondern nur 31 Stück wirklich an Schafzüchter abgegeben worden, ſo iſt mit dieſen 31 Stück die diesjährige Vertheilung als geſchloſſen zu erachten und es findet eine nachholende Abgabe der noch reſtirenden 11 Stück im folgenden Jahre nicht ſtatt, vielmehr ſind fürs nächſte Jahr die Vorſchläge zur neuen Abgabe von Widdern an Schafzüchter der Pfalz und der drei fränkiſchen Kreiſe ohne Beziehung auf die heurige Vertheilung einzureichen, der Königl. Regierung, Kammer des Innern, bleibt es ſodann überlaſſen, die im gegenwärtigen Jahre übergangenen Schafzüchter, falls ſie noch würdig erſcheinen, vor Andern zu bedenken.

München, den 25. November 1845.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

von Abel.

Durch den Miniſter:
der Generalſecretär:
In deſſen Verhinderung,
Der geheime Secretär:
Goſſinger.

---

pr. den 7. Dezember 1845

(Die Aſſiſen des I. Quartals 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath, Präſident des Königl. Bayeriſchen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwei-

brücken, Commenthur des Verdienſtordens vom heiligen Michael und Ritter des Verdienſtordens der Bayeriſchen Krone,

Beſchließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Geſetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, ſo wie der Verordnung vom 27. Juli 1813 und des Art. 2 der Verordnung über die Juſtizpflege vom 22. Auguſt desſelben Jahres,

Daß die Aſſiſen der Pfalz für das erſte Quartal 1816 den ſechszehnten Februar nächſthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden ſollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Anton Popp, um ſolche zu präſidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorſchrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den acht und zwanzigſten November achtzehnhundert fünf und vierzig.

Unterz.: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erſter Untergerichtſchreiber.

Vorſtehende Ordonnanz wird hiemit, geſetzlicher Vorſchrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 29. November 1845.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

---

pr. den 3. Dezember 1845.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Briefpoſterpedition zu Dahn in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mit höchſter Miniſterial-Genehmigung hat vom 1. Dezember l. J. anfangend in dem Kantonshauptorte Dahn in der Pfalz, an der Straße zwiſchen Kaltenbach und Bergzabern gelegen, eine Briefpoſterpedition in Wirkſamkeit zu treten, und mittels täglicher Botenverbindung mit Kaltenbach im Anſchluß an die zwiſchen Zweibrücken und Karlsruhe beſtehenden Eilwagensfahrten Briefe, Zeitungen und ſonſtige zur Briefpoſt geeignete Verſendungen ohne Erhebung einer beſonderen Botengebühr lediglich gegen die treffende Poſttaxe abzuſenden und zur unmittelbaren Beſtellung zu empfangen.

München, den 20. November 1845.

General-Adminiſtration der Königl. Poſten.

Göb.

Erhard.

Dienſtesnachrichten.

Durch Entſchließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November 1845, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Martin Schönung von Speyer, zum Gehülfen an der VII. Schülerabtheilung der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Pirmaſens ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1845, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Jacob Heinrich Hörner zum Privatgehülfen des Mädchenlehrers an der proteſtantiſch-

teutſchen Schule zu Frankenthal, Chriſtoph Bräunlich, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1845, wurde

der dermalige Verweſer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Erlenbach, Heinrich Carl Scheu, zum Lehrer an der höheren Töchterſchule zu Grünſtadt, Landcommiſſariats Frankenthal, und

der Schuldienſt-Erſpectant Chriſtoph Bendinger von Tiefenthal, zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Altleiningen, obigen Landcommiſſariats, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1845, wurde der dermalige Gehülfe zu Enkenbach, Johannes Horländer, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Harthauſen, Landcommiſſariats Speyer, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 29. November l. J., dem Schuldienſt-Exſpectanten Jacob Straßer von Edesheim die zweite Gehülfenſtelle an der katholiſch-teutſchen Schule zu Jockgrim übertragen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Dezember 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	100¾	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	726	722
Ludwig-Canal-Actien		79
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch Bayerische		

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 66

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

(Bevölkerungsstand der Gefängnisse in der Pfalz im Etatsjahre 18⅔ betr.)

Lit. A.

Uebersicht

der Bevölkerung des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre $18^{44}/_{45}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
a) Zwangsarbeiter.												
Wegen Raub- und Meuchelmord, Versuch der Brandstiftung und Diebstähle resp.	5	—	—	—	5	—	1	—	4	—	1552	—
„ Brandstiftung	3	—	—	—	3	—	—	—	3	—	1095	—
„ Straßenraub	7	—	—	—	7	—	1	—	6	—	2358	—
„ Vergiftung und Versuch derselben	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	365	365
„ Tödtung	16	—	—	—	16	—	1	—	15	—	5770	—
„ Kindsmord	—	7	—	1	—	8	—	—	—	8	—	2698
„ Verwundung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Nothzucht	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Angriff auf die Schamhaftigkeit	4	—	3	—	7	—	1	—	6	—	1697	—
„ Verleitung zum falschen Zeugniß	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	144	365
„ Fälschung von Urkunden	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Unterschlagung öffentlicher Gelder	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Diebstahl	59	6	11	1	70	7	14	—	56	7	21815	2394
Summa	99	15	15	2	114	17	18	—	96	17	36256	5822
b) Einsperrung.												
Wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie mit bewaffneter Hand bei einer Waareneinschwärzung	3	—	—	—	3	—	—	—	3	—	1095	—
„ Straßenraub	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
„ Verwundung	4	—	3	—	7	—	—	—	7	—	2078	—
„ Mißhandlung	—	—	3	—	3	—	—	—	3	—	397	—
„ Nothzucht	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—	569	—
„ Angriff auf die Schamhaftigkeit	3	—	—	—	3	—	1	—	2	—	698	—
„ Abtreibung der Leibesfrucht	1	3	—	—	1	3	—	—	1	3	365	1095

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Wegen Fälschung und Gebrauch falscher Urkunden	1	—	3	—	4	—	—	—	4	—	745	—
„ falschem Zeugnisse	2	1	2	1	4	2	—	—	4	2	1138	569
„ Falschmünzerei	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Diebstahlversuch	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Diebstahl	8	1	7	—	15	1	2	1	13	—	4241	309
Summa	27	5	19	1	46	6	3	1	43	5	12786	1973
c) Zuchtpolizeisträflinge.												
Wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie und Mißhandlung derselben	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	127	—
„ Beleidigung des Gerichtspersonals und Entwendung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	98	—
„ Tödtung auf Anreizung und Verwundung	3	—	1	—	4	—	—	—	4	—	1293	—
„ Tödtung aus Unvorsichtigkeit	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
„ Verwundung	16	2	3	—	19	2	4	—	15	2	3698	730
„ Mißhandlung	6	—	3	—	9	—	3	—	6	—	2052	—
„ Brandstiftung und Diebstähle resp.	1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	365	50
„ Tödtung von Kindern aus Fahrlässigkeit	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	299
„ Aussetzung eines Kindes und Mißhandlung desselben	1	1	—	—	1	1	1	—	—	1	267	365
„ habitueller Verführung zur Unzucht	—	3	—	—	—	3	1	2	1	1	365	682
„ Unterschlagung	2	3	—	—	2	3	2	—	—	3	433	1095
„ Urkundenfälschung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	261	—
„ Prellerei und Betrug	10	7	2	2	12	9	3	4	9	5	3573	1795
„ Landstreicherei und Bettelei	3	—	1	—	4	—	2	—	2	—	1191	—
„ Widersetzlichkeit und Beleidigung der Obrigkeit	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	221	—
„ Zerstörung von Einschließungen	3	—	2	—	5	—	—	—	5	—	1593	—
„ „ „ Rebstöcken	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	575	—
„ Diebstahl	93	31	31	17	127	48	58	25	69	23	31511	5590
„ medizinischer Pfuscherei und Ausübung der Chirurgie	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	365	365
Summa der Zuchtpolizeisträflinge	116	48	49	21	195	69	78	31	117	38	50923	10971
„ „ Einsperrung	27	5	19	1	46	6	3	1	43	5	12786	1973
„ „ Zwangsarbeiter	99	15	15	2	114	17	18	—	96	17	36256	5822
Total	272	68	83	24	355	92	99	32	256	60	99965	18766

	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern . .	20	9	5	1	25	10	6	4	19	6		
„ Cusel . .	11	4	3	1	14	5	8	2	6	3		
„ Frankenthal . .	32	8	12	2	44	10	16	4	28	6		
„ Germersheim . .	24	2	5	4	29	6	9	—	20	6		
„ Homburg . . .	13	4	—	—	13	4	5	1	8	3		
„ Kaiserslautern . .	20	4	8	2	28	6	8	3	20	3		
„ Kirchheimbolanden .	19	4	3	2	22	6	5	4	17	2		
„ Landau . . .	24	7	10	5	34	12	10	5	24	7		
„ Neustadt . . .	42	3	16	2	58	5	12	2	46	3		
„ Pirmasens . . .	12	6	3	1	15	7	5	2	10	5		
„ Speyer . . .	13	4	8	1	21	5	3	2	18	3		
„ Zweibrücken . .	15	8	5	1	20	9	2	3	18	6		
Ausland . . .	27	5	5	2	32	7	10	—	22	7		
Total . .	272	68	83	24	355	92	99	32	256	60	99965	18766

Lit. B.

Uebersicht

der Bevölkerung der Filialstrafanstalt zu Speyer im Etatsjahre $18^{44}/_{45}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
a) Zwangsarbeitssträflinge keine.												
b) Zur criminellen Einsperrung keine.												
c) Zuchtpolizeisträflinge.												
Wegen Tödtung auf Anreizung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
„ Tödtung ihres neugebornen Kindes aus Fahrlässigkeit	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—		
„ Verwundung	2	—	1	—	3	—	2	—	1	—		
„ Mißhandlung	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—		
„ Diebstahls	40	8	25	13	65	21	26	6	39	15		
„ Prellerei	—	3	—	1	—	4	—	2	—	2		
„ Unterschlagung	3	—	2	—	5	—	2	—	3	—		
„ Landstreicherei	2	1	—	1	2	2	1	1	1	1		
„ Landstreicherei und Diebstahl	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—		
„ Landstreicherei und Gewohnheitsbettel	4	1	—	1	4	2	—	1	4	1		
„ Abschneiden von Rebstöcken	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
„ medizinischer Pfuschereien	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1		
„ Sittenverletzung	3	—	2	—	5	—	3	—	2	—		
Summa	56	16	32	17	88	33	35	13	53	20	20555	7593
Summa der Zuchtpolizeisträflinge	56	16	32	17	88	33	35	13	53	20	20555	7593
„ „ zur criminellen Einsperrung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Zwangsarbeitssträflinge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	56	16	32	17	88	33	35	13	53	20	20555	7593
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern	—	—	2	3	2	3	2	1	—	2		
„ Cusel	8	1	1	—	9	1	2	—	7	1		
„ Frankenthal	5	2	4	1	9	3	5	—	4	3		
„ Germersheim	1	—	3	—	4	—	—	—	4	—		
„ Homburg	1	2	—	—	1	2	—	—	1	2		
„ Kaiserslautern	7	2	1	2	8	4	—	1	8	3		
„ Kirchheimbolanden	7	—	—	1	7	1	2	—	5	1		
„ Landau	4	—	12	4	16	4	9	3	7	1		
„ Neustadt	6	3	2	4	8	7	7	2	1	5		
„ Pirmasens	4	1	1	—	5	1	1	—	4	1		
„ Speyer	9	3	5	1	14	4	5	3	9	1		
„ Zweibrücken	3	1	1	—	4	1	1	1	3	—		
Landgericht Hildesheim	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—		
Großherzogthum Hessen	1	—	—	1	1	1	1	—	—	1		
Total	56	16	32	17	88	33	35	13	53	20		

Lit. C.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirks-Gefängnisses zu Frankenthal während des Etatsjahres $18^{44}/_{45}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Diebstähle	28	10	155	57	183	77	170	68	13	9	6345	1984
„ Versuche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jagdfrevel	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	28	—
Betrug	1	—	3	—	4	—	3	—	1	—	192	—
Amtlich angelegte Siegelerbrechung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Bestechung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Versuch	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Unterschlagung	1	1	14	2	15	3	15	3	—	—	495	178
Fälschung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	52	—
Prellerei	—	—	12	1	12	1	11	1	1	—	604	11
Landstreicherei	4	3	6	15	10	18	8	17	2	1	553	1336
Bettelei	3	1	9	—	12	1	10	1	2	—	546	20
Mord	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	33	25
Verwundung	3	—	69	1	72	1	64	1	8	—	2536	14
Mißhandlung	18	—	175	11	193	11	189	11	4	—	3219	68
Widersetzlichkeit	—	—	6	—	6	—	6	—	—	—	50	—
Beleidigung	1	—	51	2	52	2	50	2	2	—	512	12
Beschimpfung	—	—	5	1	5	1	5	1	—	—	31	1
Bedrohung	1	—	3	—	4	—	4	—	—	—	18	—
Verläumdung	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	14	3
Eigenthumszerstörung	2	2	11	1	13	3	13	3	—	—	167	15
Sittenverletzung	—	—	13	1	13	1	10	1	3	—	693	90
Kindesaussetzung	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	108
Conscriptions-Widerspenstigkeit	1	—	2	—	3	—	2	—	1	—	175	—
Zusammen	63	17	543	105	606	122	569	112	37	10	16311	3863
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern	1	—	2	1	3	1	3	1	—	—		
„ Gusel	2	—	1	3	3	3	2	2	1	1		
„ Frankenthal	9	4	162	27	171	31	168	27	3	4		
„ Germersheim	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
„ Homburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
„ Kaiserslautern	—	—	9	4	9	4	8	4	1	—		
„ Kirchheimbolanden	—	1	1	3	1	4	1	3	—	1		
„ Landau	4	2	11	3	15	5	10	5	5	—		
„ Neustadt	24	4	189	38	213	42	200	42	13	—		
„ Pirmasens	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
„ Speyer	18	6	129	19	147	25	134	22	13	3		
„ Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
dem Auslande	5	—	37	7	42	7	41	6	1	1		
Zusammen	63	17	543	105	606	122	569	112	37	10		

Lit. D.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirks-Gefängnisses zu Kaiserslautern während des Etatsjahrs 18⁴⁴/₄₅, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Diebstahl und Entwendung	11	10	70	35	81	45	76	42	5	3	3906	2543
Holzdiebstahl und Entwendung	1	—	28	6	29	6	28	6	1	—	439	15
Prellerei	—	—	7	2	7	2	1	1	6	1	899	25
Bettelei	—	—	9	—	9	—	7	—	2	—	440	—
Landstreicherei	4	—	4	5	8	5	8	2	—	3	768	543
Mißhandlung	5	—	132	11	137	11	121	11	16	—	1762	275
Unterschlagung	—	—	10	—	10	—	10	—	—	—	218	—
Verletzung der Schamhaftigkeit	—	—	4	4	4	4	2	3	2	1	160	446
Beschimpfung und Bedrohung von Förstern, Adjunkten, Feldschützen im Dienste	1	—	43	8	44	8	43	8	1	—	1193	72
Verläumdung	—	—	4	—	4	—	3	—	1	—	346	—
Jagdfrevel	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	118	—
Beleidigung von Steuer- und Gerichtsboten, Notären und Friedensrichtern	—	—	8	2	8	2	8	2	—	—	54	9
Bestechungsversuch	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	50	—
Verrückung eines Grenzsteines	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Medizinische Pfuscherei	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	24	—
Widerrechtliche Amtsanmaßung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	38	—
Fälschung des Wanderbuchs	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	174	—
Zerstörung von Einschließungen	1	—	2	—	3	—	3	—	—	—	49	—
Baumzerstörung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	20	—
Widersetzlichkeit und Beleidigung gegen Gendarmerie	—	—	23	4	23	4	22	4	1	—	310	19
Ehebruch	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	90
Tödtung durch Unvorsichtigkeit	—	—	2	—	3	—	3	—	—	—	90	—
Leibeshaft durch Creditoren	1	—	19	1	19	1	18	1	1	—	294	8
Verwundung	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	61	—
Verwundung durch Unvorsichtigkeit	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	180	—
Tödtung eines Pferdes	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	128
Aussetzung von Kindern	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	173
Brandstiftung	—	1	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Begünstigung zur Flucht eines Gefangenen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6	—
Falscher Namen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Beleidigung eines Polizeibeamten	—	—	6	—	6	—	6	—	—	—	77	—
Zusammen	25	12	387	80	412	92	375	84	37	8	11687	4345

	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
„ Cusel	5	1	79	18	84	19	71	18	13	1		
„ Frankenthal	—	—	7	1	7	1	7	1	—	—		
„ Germersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
„ Homburg	1	—	7	2	8	2	8	2	—	—		
„ Kaiserslautern	10	4	164	30	174	34	163	33	11	1		
„ Kirchheimbolanden	7	7	112	25	119	32	108	29	11	3		
„ Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
„ Neustadt	—	—	6	1	6	1	4	—	2	1		
„ Pirmasens	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1		
„ Speyer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
„ Zweibrücken	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—		
Auslande	2	—	10	2	12	2	12	1	—	1		
Zusammen	25	12	387	80	412	92	375	84	37	8		

Lit. E.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirks-Gefängnisses zu Landau während des Etatsjahres 18⁴⁴/₄₅, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt sind.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Entwendung	12	7	93	45	105	52	93	51	12	1	2980	1515
Verwundung	1	—	18	—	19	—	17	—	2	—	584	—
Mißhandlung	5	—	74	—	79	—	75	—	4	—	1377	—
Beleidigung und Bedrohung	4	—	60	6	64	6	61	6	3	—	364	17
Unterschlagung	1	—	4	1	5	1	5	1	—	—	379	60
Bestechungsversuch	2	—	1	—	3	—	3	—	—	—	237	—
Landstreicherei	1	1	—	11	1	12	1	10	—	2	6	232

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Sittenverletzung	1	—	8	6	9	6	9	6	—	—	235	256
Schulden	1	—	1	1	2	1	2	—	—	1	129	224
Holzentwendung	—	—	44	8	44	8	44	8	—	—	300	27
Verläumdung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6	—
Verwundung aus Unvorsichtigkeit	—	—	11	1	11	1	10	1	1	—	41	6
Jagdfrevel	—	—	3	—	3	—	2	—	1	—	49	—
Ungehorsam gegen das Conscriptionsgesetz	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	7	—
Beschimpfung	—	—	6	1	6	1	6	1	—	—	75	3
Widersetzlichkeit	—	—	22	2	22	2	21	2	1	—	273	2
Gewohnheitsbettelei	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	237	—
Zerstörung von Einschließungen	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	143	—
Prellerei	—	—	5	1	5	1	4	1	1	—	314	2
Grober Feldfrevel	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6
Eigenthums-Beschädigung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	17	—
Fälschung	—	—	5	2	5	2	5	2	—	—	97	46
Verbreitung anonymer Schriften	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Widerspenstigkeit gegen das Conscriptionsgesetz	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	16	—
Gewaltsamer Ausbruch	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
Nothzuchtsversuch	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	76	—
Mißbrauch des Zutrauens	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90
Verführung zur Unzucht	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	71	—
Brandstiftung	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1
Zusammen	28	8	378	88	406	96	380	92	26	4	8244	2187
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern	6	1	108	20	114	21	104	20	10	1		
" Cusel	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—		
" Frankenthal	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—		
" Germersheim	7	3	96	20	103	23	100	23	3	—		
" Homburg	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
" Kaiserslautern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
" Kirchheim	—	—	3	1	3	1	3	—	—	1		
" Landau	11	2	143	34	156	36	143	35	13	1		
" Neustadt	—	—	6	1	6	1	6	1	—	—		
" Pirmasens	1	—	2	2	3	2	3	2	—	—		
" Speyer	—	1	2	—	2	1	2	1	—	—		
" Zweibrücken	—	—	2	3	2	3	2	2	—	1		
" Andere Kreise	—	—	3	1	3	1	3	1	—	—		
Auslande	3	1	8	4	11	5	11	5	—	—		
Zusammen	28	8	378	88	406	96	380	92	26	4		

Lit. F. Uebersicht der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Zweibrücken während des Etatsjahres 18**/
Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		J
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
Diebstahl	3	2	33	9	36	11	35	10	
Theilnahme daran	—	—	1	—	1	—	1	—	
Entwendung	2	8	140	75	149	83	134	74	
Meuchelmord	—	—	4	—	4	—	1	—	
Freiwillige Tödtung	—	—	2	—	2	—	2	—	
Kindesabtreibung	—	—	1	1	1	1	1	1	
Straßenraub	—	—	2	—	2	—	2	—	
Verwundung	2	—	23	—	25	—	23	—	
Verwundung aus Unvorsichtigkeit	—	—	4	1	4	1	4	1	
Kindesmord	—	—	—	2	—	2	—	2	
Nothzucht	—	—	3	—	3	—	2	—	
Verleitung zur Nothzucht minderjähriger Kinder	—	—	3	4	3	4	2	—	
Angriff auf die Schamhaftigkeit	—	—	9	—	9	—	7	—	
Sittenverletzung	2	—	24	6	26	6	23	6	
Brandstiftung	—	—	3	—	3	—	3	—	
Majestätsbeleidigung	—	—	1	—	1	—	1	—	
Falsches Zeugniß	—	—	5	1	5	1	5	1	
Falscher Eid	—	—	4	—	4	—	4	—	
Fälschung von Privaturkunden	—	—	14	—	14	—	13	—	
Nachmachung eines falschen Schlüssels	—	—	1	—	1	—	1	—	
Unterschlagung	—	1	10	2	10	3	8	3	
Schwärzung	—	—	5	—	5	—	5	—	
Gebrauch von falscher Waage	—	—	1	—	1	—	1	—	
Prellerei	1	—	7	1	8	1	6	2	
Zerstörung von Bäumen	—	—	7	—	7	—	7	—	
Ausreißen von Grenzsteinen	—	—	1	—	1	—	1	—	
Beleidigung	1	—	93	3	94	3	91	3	
Mißhandlung	4	—	269	13	273	13	248	13	
Bestechung	—	—	4	—	4	—	4	—	
Widersetzlichkeit	—	—	11	1	11	1	11	1	
Zerstörung von Einschließungen	1	—	5	—	6	—	6	—	
Verläumdung, Denunciation	—	—	3	1	4	1	4	1	
Theilnahme an Coalition	—	—	5	—	5	—	5	—	
Unbefugte Jagd	—	—	2	—	2	—	2	—	
Einfacher Bankerott	—	—	5	—	5	—	5	—	
Landstreicherei	—	1	11	10	11	11	10	10	
Bettelei	—	—	15	5	15	5	15	5	
Conscriptions-Widerspenstigkeit	2	—	6	—	8	—	8	—	
	25	12	738	138	763	150	701	133	
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem									
Landcommissariate Bergzabern	—	—	6	—	6	—	5	—	
„ Cusel	—	2	6	6	6	8	5	7	
„ Frankenthal	—	—	10	2	10	2	9	1	
„ Germersheim	—	1	12	4	12	5	8	5	

...ss, ausgeschieden nach den

Bez... Verbrechen	Stand am Ende des Jahres M.	W.	Verpflegungstage am Ende des Jahres M.	W.
	1	1	2545	660
	—	—	75	—
	15	9	3970	2075
	3	—	270	—
	—	—	95	—
Sittenverletzung .	—	—	65	65
Schulden . .	—	—	225	—
Holzentwendung .	2	—	650	—
Verläumdung .	—	—	75	21
Verwundung aus ...	—	—	—	180
Jagdfrevel . .	1	—	285	—
Ungehorsam gegen ...	1	4	496	235
Beschimpfung .	2	—	630	—
Widersetzlichkeit .	3	—	881	180
Gewohnheitsbettelei	—	—	89	—
Zerstörung von Ei...	—	—	95	—
Prellerei .	—	—	662	63
Grober Feldfrevel	—	—	215	—
Eigenthums-Beschä...	1	—	960	—
Fälschung . .	—	—	38	—
Verbreitung anony...	2	—	635	135
Widerspenstigkeit ge...	—	—	756	—
Gewaltsamer Ausb...	—	—	25	—
Nothzuchtsversuch	2	2	625	638
Mißbrauch des Zu...	—	—	217	—
Verführung zur Un...	—	—	21	—
Brandstiftung .	3	—	1346	47
	25	—	4929½	182
Von vorstehen...	—	—	32	—
	—	—	75	3
Heimath in dem	—	—	150	—
Landcommissariat	—	—	170	21
"	—	—	91	—
"	—	—	150	—
"	—	—	225	—
"	1	1	370	368
"	—	—	273	285
"	—	—	610	—
"	62	17	23141½	5163
"				
"				
"				
"				
An...	1	1		
An...	1	1		
	4	—		

Lit. H.

Uebersicht

der Verpflegstage sämmtlicher Sträflinge und Vagabunden im Laufe des ...

Gefängnisse.	Verpflegstage der Zwangs-Arbeiter männliche	weibliche	zur criminellen Einsperrung Verurtheilten männliche	weibliche	Zuchtpolizei-Sträflinge männliche	weibliche	Forst-Sträflinge männliche	weibliche	einfachen Polizei-Sträflinge männliche	weibliche	Inquisiten männliche	weibliche
a) Central-Gefängniß zu Kaiserslautern	30236	5892	19786	1973	50923	10971	—	—	—	—	—	—
b) Filial-Strafanstalt zu Speyer . .	—	—	—	—	20555	7593	—	—	—	—	—	—
c) Bezirksgefängnisse .												

	22
Ausland	—
" Zweibrücken . . .	10
" Speyer . . .	—
" Pirmasens . . .	6
" Neustadt . . .	1
" Landau . . .	—
" Kirchheimbolanden . .	—
" Kaiserslautern . .	—
" Homburg . . .	3

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 67. Speyer, den 13. Dezember 1845.

Inhalt:

Das Kleinschifferwesen auf dem Rheine betr. — Verifications-Stempel für Maaß und Gewicht pro 1846. — Ableben eines gewissen J. G. Sauseuthaler, angeblich aus Bayern. — Feldes-Erweiterung der vereinigten Quecksilber-Grube am Landsberge. — Kartoffel-Krankheit betr. — Kartoffelzucht betr. — Die diesjährige Kartoffel-Krankheit betr. — Den landwirthschaftlichen Kalender betr. — Bekanntmachung, das Umwechseln der alten Zehn-Gulden-Noten betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

№ 3656 II. pr. den 8. Dezember 1845.

(Das Kleinschifferwesen auf dem Rheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. v. M. haben Seine Majestät der König geruht, die Bestimmung im Art. II. lit. c. der allerhöchsten Verordnung vom 3. Januar l. J. (Amtsblatt № 4) — das Kleinschifferwesen auf dem Rheine betr. — allergnädigst dahin zu erläutren, daß der Nachweis gewerbsmäßiger Erlernung der Schifffahrt und der zweijährigen Verwendung als Schiffsknecht oder Steuermann sich nur auf die neuaufzunehmenden, nicht aber auf die bereits das Gewerbe ausübende Kleinschiffer beziehe, welch' letztere jedoch die im Art. III. der allerhöchsten Verordnung vorgeschriebene Prüfung zu bestehen, und sich über ihre Bayer. Unterthan-Eigenschaft, erfüllte Militärpflicht, guten Leumund, und den Besitz geeigneter und gehörig ausgerüsteter Fahrzeuge gemäß Art. II. lit. a., b. und d. derselben allerhöchsten Verordnung auszuweisen haben, da diese Erfordernisse unter allen Umständen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorhanden seyn müssen.

Was zur öffentlichen Kenntnißnahme hiemit gebracht wird.

Speyer, den 1. Dezember 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Erh. 3415 II. pr. den 8. Dezember 1845.

(Verifications-Stempel für Maaß und Gewicht pro 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte pro 1846 wird der Buchstabe D in teutscher Schrift, mit der beigefügten Zahl 46, welch' letztere jedoch bei den Stempeln für die kleinen Gewichte wegbleibt, bestimmt.

Dieſes wird zu dem Zwecke bekannt gemacht, damit die Local-Polizei-Behörden bei Unterſuchung von Maaß und Gewicht allenfallſige Contraventionen conſtatiren können.

Speyer, den 28. November 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Lacher.

Ad Nrm. 3383 H. pr. den 8. Dezember 1845.

(Das Ableben eines gewiſſen J. G. Sauſenthaler, angeblich aus Bayern, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Laut Note der k. k. öſterreichiſchen Geſandtſchaft ddto. München 30. October l. J. iſt ein gewiſſer, der Angabe nach aus dem Königreiche Bayern gebürtigter J. G. Sauſenthaler, — deſſen Perſonalbeſchreibung hierunten folgt, — nachdem er ſich einige Zeit im Gaſthofe zur Trompete in Temesvar aufgehalten hatte, am 18. März d. J. plötzlich von dort verſchwunden und, wie ſich aus den dießfalls gepflogenen Erhebungen ergab, in dem Fluſſe Bega ertrunken.

Dieß wird zu dem Behufe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit bei der mangelnden Angabe des Heimathsortes des Verſtorbenen die etwa in dem Regierungsbezirke wohnenden Anverwandten des J. G. Sauſenthaler von deſſen Ableben Kunde erlangen.

Speyer, den 1. Dezember 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen, coll.

Beſchreibung des angeblich mit Namen
J. G. Sauſenthaler.

Namen J. G. Sauſenthaler,
Gebürtig aus Bayern,
Religion Proteſtant,
Alter beiläufig 25—26 Jahre,
Mittler Statur,
Stand angeblich ledig,
Geſicht länglichtes und plattes,
Geſichtsfarbe auffallend roth,
Augen braune,
Haare kaſtanienbraune,
Naſe kleiner,
Mund klein;
Kinn rundes mit einem kleinen blonden Kinnbart,
Am Halſe auf einer Seite eine Geſchwulſt.
Spricht Teutſch in einem hohen Dialect.

Temesvar, den 24. März 1845.

Vidi Veßelinovitz, Stadt-Hauptmann. Joſeph Kau, Stadt-Lieutenant.

Ad Nrm. Exh. 2587 L. pr. den 8. Dezember 1845.

(Die Feldes-Erweiterung der vereinigten Queckſilber-Grube am Landsberge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der engliſch-teutſchen Bergwerks-Geſellſchaft für die vereinigten Queckſilber-Gruben am Moſchel-Landsberge nachgeſuchte Feldes-Erweiterung, hat durch höchſte Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 15. v. M. die landesherrliche Bewilligung erhalten.

Dieſes Grubenfeld umfaßt nun Theile der Gemarkungen von Ober- und Niedermoſchel, ſchließt eine Oberfläche von einem Quadrat-Kilometer 17 Hectaren 31 Aren ein und liegt in nachgenannten Gränzen:

Gegen Oſt und Südoſt vom Dorfe Niedermoſchel dem Pricklergraben nach aufwärts bis zum vorgeſetzten

Grubensteine № 1, von da in einer sich gegen Südost wendenden 810 Meter langen geraden Linie bis zum Grubensteine № 2, welcher beim zusammentreffen der Baungränzen von Niedermoschel, Alsenz und Sitters gesetzt ist, und dieser Gränze in südwestlicher Richtung nach bis zum Gemarksteine № 3 zwischen obigen Gemeinden.

Gegen Süden, Südwest und West vom Gemarksteine № 3 in einer sich nordwestwärts ziehenden geraden 630 Meter langen Linie bis zu dem am Wege von Oberndorf nach Obermoschel gesetzten Grubensteine № 4, dann diesem Wege nach bis Obermoschel.

Gegen Norden dem Moschelbache abwärts nach bis Niedermoschel und an den Pricklergraben als Anfangspunkt.

Die Concession ist unter den gesetzlichen Bedingungen verliehen:

1. Daß der Grubenbau unausgesetzt, regelmäßig und nach den Anordnungen des Bergamtes auf den Grund der einzureichenden Betriebspläne geführt werde, und daß im Falle der Verzichtleistung auf den Betrieb drei Monate vor Auflässigwerdung der unterfertigten Stelle Anzeige gemacht werde.
2. Die Gewerkschaft hat die schon für das ältere Concessionsfeld vorhandenen Grubenpläne sorgfältig nachtragen zu lassen, und muß der Stand der Arbeit in jedem Jahre eingezeichnet werden.
3. Zum Behufe der Besteuerung hat die Gewerkschaft jedes Jahr bis zum 15. October auf den Grund der mitgetheilten Verzeichnisse Rechnung über den besteuerbaren Ertrag des vorausgehenden Jahres dem Bergamte zu legen, nicht weniger hat die Gesellschaft nicht nur den bereits bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sondern auch allen etwa später gegeben werdenden, in jeder Beziehung Genüge zu leisten.
4. Sind die gesetzlich bestimmten Bergwerkssteuern jedes Jahr rechtzeitig in die Staatskasse einzuschießen.
5. Für jeden den Grundeigenthümern durch den Bergbau verursachten Schaden, hat die Gewerkschaft Ersatz zu leisten, und ist außerdem auf Verlangen der Betheiligten verbunden, den Oberflächen-Besitzern insgesammt die gesetzlich festgesetzte jährliche Rente abzutragen.

Speyer, den 2. Dezember 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.
Gerhardt.

№ 3382 II. pr. den 8. Dezember 1845.

(Die Kartoffel-Krankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Districts-Behörden und Orts-Vorstände in der Pfalz.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat bezüglich der sehr verbreiteten Kartoffel-Krankheit folgende Mittel als möglichst schützend und zugleich als allgemein anwendbar bezeichnet:

1. Man bringe die Kartoffel, sie mögen eben von dem Felde kommen, oder schon in den Kellern aufgeschüttet seyn, alsogleich an trockene luftige Orte, als z. B. auf Tennen, Böden ꝛc. und überlasse sie hier so lange als möglich dem Zugange der Luft und der Abtrocknung, bringe sie erst bei dem Eintritte allzu intensiver Kälte in die Keller, schütte sie auch hier auf einen hohl liegenden Lattenrost in möglichst niedere Haufen, und stelle in Mitte

dieſer Haufen Strohbündel in ſenkrechter Stellung ein und verbinde hiemit auf der Tenne leicht ausführbares und unter keiner Bedingung zu unterlaſſendes, ſorgfältiges Ausſcheiden der angeſteckten Kartoffel.

2. Landwirthen, welche die Kartoffeln in größerer Menge verfüttern, oder zum Branntweinbrennen benützen, ſey das Aufſchütten der Knollen in größere Haufen auf Dachböden, dann öfteres Umſchaufeln bis zum Eintritt dauernder Kälte, und deren ſofortiges Gefrieren laſſen, als das paſſendſte Mittel anzurathen, da durch das Gefrieren die Fäulniß jedenfalls gehindert werde, ja ſogar niedere Temperatur in dieſer Beziehung günſtig wirke.

Eine ſolche Aufbewahrung könne auch im Freien, z. B. an der Mitternachtsſeite der Gebäude in Haufen mit Stroh- und Bretterbedeckung ſtattfinden; deßgleichen auf dem Felde, oder überhaupt im Freien, in Haufen (Wieten) mit einer Bedeckung von Stroh, und 2—3 Fuß hoher Erdanſchüttung.

3. Für die Ausſaat lege ſich jeder Landwirth ſogleich jetzt die beſten und geſündeſten (alſo auch vollkommen reifen) Kartoffeln mittlerer Größe und zwar wo möglich ſolche zurecht, die auf einem lockeren, trockenen, von der Fäulniß verſchont gebliebenen Boden gewachſen ſind, und bewahre ſie an einem möglichſt trockenen Orte. Beſitzt er keinen, ſo ziehe er Gruben oder eigentliche Gräber in trockenen Kiesboden oder auf Anhöhen, in welchen die Kartoffeln nur 1—2 Fuß hoch zu liegen kommen, oder in Lehmboden, welcher vorher ſtark ausgebrannt werden müßte, vorausgeſetzt, daß dieſe Gruben oder Gräber durch dachartige Ueberdeckungen vor dem Eindringen des Regen- und Schneewaſſers geſchützt ſeyen. Selbſt die Aufbewahrung in Wieten (Haufen oder der Erde,) wäre feuchten Localitäten vorzuziehen, vorausgeſetzt, daß die Bedeckung ſtark genug ſey, das Eindringen des Froſtes abzuhalten.

Alle dieſe Methoden ſetzen jedoch ein vorheriges längeres Abtrocknen voraus.

Dem allerhöchſten Befehle Seiner Majeſtät des Königs gemäß, werden dieſe Vorſchläge des General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereines zur allgemeinen Belehrung hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 5. Dezember 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 3559 II. pr. den 10. Dezember 1845.

(Die Kartoffelzucht betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eine von Ludwig Benker verfaßte, von Sachkennern vortheilhaft beurtheilte Abhandlung über die Kartoffelzucht, welche unter dem Titel:

„Der ſichere Kartoffelbau; oder die „Kartoffelzucht aus Saamenkörnern, „Knollen, Augen, Kellerreben; auf „Erfahrungen gegründet ꝛc."

in der Buchner'ſchen Buchhandlung in Baireuth erſchienen iſt, wird hiemit als eine beachtenswerthe Erſcheinung empfohlen.

Speyer, den 6. Dezember 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. Exh. 3089 H. pr. den 10. Dezember 1845.

(Die dießjährige Kartoffel-Krankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine von dem Rector der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern vorgelegte Abhandlung über rubrizirten Gegenstand wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, da dieselbe viele nützliche und beachtungswerthe Betrachtungen enthält.

Speyer, den 6. Dezember 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Lacher.

In Betreff der Ansichten, welche man sich über die primitiven Ursachen der anerkanntermaßen seuchenartigen Krankheit gebildet hat, herrscht zur Zeit noch eben so wenig Klarheit als Uebereinstimmung. Sie als bloßen chemischen Act (Fäulniß) zu bezeichnen, wird um so weniger genügen, da sie als Nachfäule unter Umständen auftritt, in denen die gewöhnlich dafür erkannten Bedingungen der fauligen Gährung im ursprünglichen, und — nach vorliegenden Thatsachen — zuweilen selbst in dem der Nachgährung entsprechenden Verhältnisse gar nicht mehr zugegen sind, überdieß bei eigentlicher Fäulniß Organismen niederſten Ranges allezeit eine thätige Rolle zu spielen scheinen. Anderseits müssen die etwaigen genetischen Beziehungen, welche zwischen dieser Krankheit und der s. g. Trockenfäule existiren, durch gründliche und umfassende Studien noch weiter aufgehellt werden, damit die Frage entschieden werde, ob das herrschende Uebel einen generischen Charakter für sich in Anspruch nehmen könne, oder als eine durch vorwiegende Nässe u. s. w. bewirkte (begünstigte) Modification der Trockenfäule zu betrachten sey. Gewiß ist, daß die heurige Krankheit in den verschiedenen Formen und Stadien ihrer Entwicklung noch andere parasytische Bildungen (z. B. Puccinia Solonia) offenbart, als es bei der Trockenfäule der Fall ist. In dieser Hinsicht hat sich seit der Zeit, als der Unterfertigte die Ehre hatte, seine ersten bezüglichen Beobachtungen vorzulegen, der Kreis auch seiner Wahrnehmungen ansehnlich erweitert.

Uebrigens rufen beide Seuchen, ganz abgesehen von ihren etwaigen pathogenetischen Beziehungen, und auf so lange diese letzteren nicht gehörig ergründet seyn werden, denselben Vorbeugungs- und Vertilgungs-Apparat zu Hülfe.

Die vom Unterzeichneten früher entwickelten Vorschläge umfassen so ziemlich das Meiste, was — großentheils erst späterhin — von andern Seiten empfohlen ward. Nachstehendes dürfte noch zur nachträglichen Erläuterung sich eignen.

1. Es liegen Erfahrungen vor, denen zufolge anscheinend ganz gesund eingeärndtete, in Sandboden erzielte, selbst in trockenen, luftigen Räumen aufbewahrte Kartoffeln bedeutend nachgefault sind.

Chemische und öconomische Versuche haben bewiesen, daß der Werth erkrankter Kartoffeln als Viehmastung in dem Maaße sich verringert, in welchem die Krankheit zunimmt, wenn gleich das Stärkmehl sich in ziemlich unversehrtem Zustande bis zu dem Zeitpunkte erhält, wo der krankhafte Prozeß zur höchsten Entwicklungsstufe sich ausbildet.

Genau berechnende Branntwein-Fabrikanten haben, in Uebereinstimmung mit den vom Unterfertigten früher mitgetheilten anal.-chemischen Resultaten, die Erfahrung gemacht, daß erkrankte Kartoffeln um so weniger Ausbeute an Weingeist liefern, je weiter die Krankheit vorgeschritten ist. Diese Ertrags-Minderung ist jedoch auch im ungünstigsten Falle nicht sehr bedeutend.

Diese und andere Thatsachen unterstützen die seiner Zeit hervorgehobene unerläßliche Maaßregel der je-

desmaligen und schleunigsten Absonderung der erkrankten Kartoffeln von denjenigen, welche ihr gesundes Aussehen beibehalten.

Im Anfange des Erkrankens können die Kartoffeln — ist anders die Möglichkeit zu deren raschem Verbrauche unter ökonomischem Gesichtspunkte gegeben — noch als Viehfutter, dann auf Mehl — und dieß mit größerem Vortheile als zur Branntwein-, Stärkmehl- oder Stärkezucker-Fabrikation — verwendet werden; stark inficirte Knollen können noch mehr oder weniger gut den letztgenannten Zwecken dienen, wenn man diesen Ausweg ergreift, ehe Larven und Insecten auf Kosten des noch vorhandenen Stärkmehls sich einnisten. Werden die betr. Kartoffeln zu Brei gerieben, und in diesem Zustande auf mäßig feinen oder auch weiten, mit Leinwand unterspannten, Sieben ausgewaschen, um sofort in gewohnter Weise auf Stärkmehl benützt zu werden, so läßt sich der gereinigte Brei sehr gut zu Stärkesyrup und Zucker verwenden, oder an Stärkefabriken absetzen. Diese Reinigungs-Operation ist auch dann zu empfehlen, wenn stark erkrankte Kartoffeln auf Weingeist verarbeitet werden sollen, weil derselbe außerdem einen unangenehmen Geruch und Geschmack annimmt.

2. Die in Frankreich hie und da versuchte Methode, die Kartoffeln durch Aufbewahrung unter Wasser vor Erkrankung zu schützen, ist auf die Störung des zur Erzeugung der fauligen Gährung erforderlichen Gleichgewichts von Wärme, Luft (Sauerstoff) und Feuchtigkeit berechnet. Dieser Zweck wird dadurch auch auf eine Zeit lang erreicht, allein die Kartoffeln leiden in anderer Beziehung dabei Noth.

3. Das mehrfach — auch z. Th. von Seite des Unterfertigten — empfohlene Verfahren, die an Luft oder Sonne oder in erwärmten Räumen (gelegenheitlich, wenn es seyn kann, in Saamendörren, Backöfen u. a.) abgetrockneten Kartoffeln mit gepülvertem gebranntem Kalk, im Verhältnisse von 4:1 mit Kohlenstaub untermischt, zu bestreuen, hemmt — oder verzögert doch — bei sonstiger guter Aufbewahrung das Erkranken und unterdrückt, theilweise mindestens, die höhere Entwickelung der Krankheit, ist sonach empfehlenswerth. (Das Verfahren stützt sich einerseits auf die antiseptische Eigenschaft und das Absorptions-Vermögen der Kohle, anderseits darauf, daß der Kalk das Ursächliche der Krankheit zum Verschwinden bringt, namentlich die parasytischen Bildungen — diese seyen nun Ursache oder Wirkung des pathischen Zustandes — unterdrückt.)

4. Bestreuen mit Chlorkalk oder Besuchten mit Chlorkalklösung, von mehreren Seiten empfohlen, hemmt gleichfalls, für eine Zeitlang wenigstens, den Fortschritt der einmal entwickelten Krankheit. Ob diesem Verfahren die Dignität eines Präservativs zukomme, ist noch unentschieden. (Es zielt einmal auf Neutralisation eines der Krankheits-Erzeugnisse, des Ammoniaks nämlich ab, und sucht demnach mit der Aufhebung der Wirkung die dieser zu Grund liegende Ursache zu entkräften, anderntheils ist hier auch das allen Chlorkalk begleitende und bei dessen Zersetzung noch weiterhin sich bildende Chlorcalcium einigermaßen in Betracht zu ziehen.)

Der Geschmack der Kartoffeln wird dadurch zwar beeinträchtigt, da aber Kartoffeln, die von der Krankheit verschont geblieben und mit Chlorkalk behandelt worden, mit Wasser gekocht oder gedämpft, doch ziemlich genießbar erscheinen, so läßt sich daraus auf Anwendbarkeit der durch Chlorkalk verbesserten, bereits erkrankten, Knollen schließen.

5. Die öffentlich angerühmte Aufbewahrung der Kartoffeln in frischgeschwefelten Fässern hat dem Unterzeichneten eine nachhaltige, in diesem Grade übrigens auch gar nicht erwartete Wirkung nicht gezeigt. (Dieser Rath war ohne Zweifel auf die bekannte gährungswidrige Eigenschaft der schwefeligen Säure und darauf gegründet, daß man die fragliche Krankheit als rein chemischen Act qualifiziren zu müssen glaubte.

6. Der in Belgien, Holland u. ſ. w. verſuchte Winteranbau von Kartoffeln (worüber dem Berichterſtatter aus zweier früheren Wintern Reſultate vorliegen) macht, wenn er — was zu bezweifeln ſeyn möchte, für dieſſeitige Verhältniſſe in ausgedehntem Maaße rathſam erachtet werden ſollte, bei der Unbeſtimmtheit der Ausſichten, welche er gewährt, die erörterten Vorſichtsmaaßregeln nicht entbehrlich.

Kaiſerslautern, 20. November 1845.

Dr. E. Herberger,
Königl. Rector.

№ 3228 II. pr. den 8. Dezember 1845.

Bayeriſcher Haus- und Landwirthſchafts-Kalender für das Jahr 1846.*)

Bekanntlich gibt der landwirthſchaftliche Verein in Bayern von 1816 anfangend, einen eigenen bayeriſchen Haus- und Landwirthſchafts-Kalender heraus. Dieſer Kalender, eigens für den Gebrauch des Bürgerſtandes und der Landleute bemeſſen, und in ganz populärer Sprache geſchrieben, beſteht nebſt einem eleganten Titelblatte ſammt Kalender-Practica und Uhrenregulirungs-Vorſchrift, dann neben dem mit Schreibpapier durchſchoſſenen katholiſchen, proteſtantiſchen und iſraelitiſchen Kalender-Texte aus der Genealogie des Königl. Hauſes, aus einem Notizenbogen, d. h. aus einer Sammlung nützlicher Behelfe für das Geſchäfts- und Berufsleben des Bürgers und Landmanns und aus dritthalb Bogen landwirthſchaftlicher Mittheilungen. Der Text ſowohl des Notizenbogens, als der Mittheilungen ſoll alljährlich dergeſtalt wechſeln, daß, wer den Kalender nach gemachtem Gebrauche aufbewahrt, allmählig auf die bequemſte Art zu einem vollſtändigen Noth- und Hülfsbüchlein in eben ſo vielen Bänden als Jahrgängen gelangt.

Künftig erſcheint der Kalender für das kommende Jahr ſtets ſchon an Jacobi des ablaufenden Jahres. Für 1846 hat er ſo eben die Preſſe verlaſſen. Der diesjährige Notizenbogen gewährt ein vollſtändiges Verzeichniß aller Jahrmärkte und Schrannen, dann aller bedeutſamern Waaren-Märkte des Königreiches. Die landwirthſchaftlichen Mittheilungen beſprechen diesmal: I. den Zweck und das Wirken des landwirthſchaftlichen Vereins; II. den Zweck des Kalenders; III. die Theuerung aller Lebensbedürfniſſe; IV. das Zuſammenwirken in der Landwirthſchaft; V. die Mehlquantität, welche der Landwirth von dem in die Mühle gegebenen Getreide erhalten ſoll; VI. Milch, Rahm und Butter; VII. die Kartoffelkrankheit; VIII. das ſegenreiche Wirken eines einſichtsvollen Pfarrers in landwirthſchaftlicher Beziehung; IX. die Art, wie der Landmann auf leichtem Wege ſeine Ausgaben bedeutend vermindern und ſeinen Wohlſtand namhaft erhöhen kann; X. die Feldmäuſe und deren Vertilgung. Es iſt ſonach in dem Kalender für 1846, auf die drei großen landwirthſchaftlichen Zeitfragen: Theuerung, Kartoffel-Krankheit und Feldmäuſefraß, ganz beſondere Rückſicht genommen, und findet der Landmann dieſelben in einer ihm leichtverſtändlichen Sprache erörtert.

Sämmtliche Vereinsmitglieder erhalten den Kalender unentgeldlich. Ueberdieß ſind weitere 11000 Exemplare behufs des Verkaufs abgezogen. Die Franz'ſche Buchhandlung in München (Perusagaſſe № 4) unterzieht ſich Lieferungen nach dem In- und Auslande zu dem gewiß billigen Preiſe von 18 kr. per geheftetem, durchſchoſſenen und geſtempelten Exemplar. Buchhandlungen und Handelsberechtigte erhalten einen angemeſſenen Rabatt.

*) Amts-Int.-Blatt 1845, № 59, S. 431.

---

pr. den 9. Dezember 1845.

Bekanntmachung.

Die Adminiſtration der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank macht hiermit, unter Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 30. Mai 1843 wiederholt bekannt, daß am

1. Juni 1843 *) mit Umwechslung der in Umlauf befindlichen, in der Beilage zum Regierungsblatt vom 26. November 1836 № 42 beschriebenen ältern Zehn-Gulden-Banknoten bei den Bank-Kassen in München und Augsburg begonnen worden sey, um dagegen gemäß §. 8 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 und §. 13 der Bankstatuten neue Noten gleichen Betrags auszugeben, welche in der Beilage zum Regierungsblatt vom 31. Mai 1843 № 19 *) genau beschrieben sind.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut §. 18 der Bankfatzungen, der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten, wie dieß auf den Banknoten selbst bemerkt ist, dem Bankfond anheimfalle, **und daß somit alle bis einschließlich 31. Mai 1846 bei den Bank-Kassen gegen baares Geld oder neue Noten nicht umgewechselten alten Zehn-Gulden-Noten von jenem Tag an ihre Gültigkeit verlieren.**

München, den 20. November 1845.

Franz Xaver Riezler.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 26. November 1845, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rinnthal, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Dörrenbach, Decanats Bergzabern, Friedrich Ludwig Rott, zu verleihen.

*) Amtsblatt 1843, Seite 220, 289.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1845, wurde der Gemeinderath Philipp Hanß III. von Altenglan, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Dezember 1845, wurde der Ackersmann zu Schwarzenacker Barthel Bellaire, zum Polizei-Adjunkten der Gemeinde Wörschweiler, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 28 November 1845, wurde der Gehülfe an der VII. protestantischen Schulabtheilung zu Pirmasens Ignatius Zimmermann, in gleicher Eigenschaft an die VI. protestantische Mädchenschule allda, befördert.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 28. November 1845, wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Böhm, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Höningen, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 27. October l. J., dem praktischen Arzte Dr. Alois Steinbrecher in München, ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung gelatinoser Arzneikapseln nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 68. Speyer, den 23. Dezember 1845.

Inhalt:

Die teutschen Schulen in der Pfalz betr. — Vollzug des §. 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, hier das Gesuch des Franz Xaver Wieser um Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung gegen Cautionsleistung. — Erbauung der Glanstraßenstrecke von Ulmet bis jenseits der Capeller Brücke. — Aufstellung eines Bezirks-Geometers für den Controlamtsbezirk Homburg. — Den XVII. Supplementar-Artikel der Rheinschiffahrts-Convention betr. — Bildung des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen und Waisen-Pensionsfondes für 1845/46. — Dienstesnachrichten. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 4376 H. pr. den 14. Dezember 1845.

(Die teutschen Schulen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterzeichnete Stelle nachstehend eine vergleichende Uebersicht des früheren und des dermaligen Standes der aus Localmitteln den Schullehrern und Gehülfen der Pfalz zufließenden Bezüge zur allgemeinen Kenntniß bringt, kann sie dem regen Streben der Gemeinden, das Loos eines Standes, dem der wichtige Dienst der Heranbildung künftiger Generationen anvertraut ist, nach Kräften zu verbessern, nur die rühmendste Anerkennung zu Theil werden lassen.

Wenn indeß auch das Resultat, welches zur Zeit für eine Schulstelle im Durchschnitte 253 fl 35 kr, und mit Hinzurechnung der Beiträge aus dem Kreis-Schulfond beiläufig 280 fl ergibt, vergleichsweise als ein erfreuliches erscheint, so leuchtet doch ein, daß hiemit noch immer kein vollständig genügendes Endziel erreicht und jedem Bedürfnisse noch nicht entsprochen ist.

Deßhalb werden die Gemeinden in ihrem rühmlichen Streben nach weiteren Verbesserungen nicht erkalten, und für ihre Leistungen in dem Bewußtseyn Lohn finden, daß ihre Nachkommen die gebrachten Opfer mit Dank anerkennen werden.

Speyer, den 13. Dezember 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Schalk.

Ueber

der Bezüge der Schullehrer und

Landcommissariate.	Stand vom Juli 1841.					Stand vom Februar 1843.				
	Zahl der Schulen	Gesammterträgnisse aus Localmitteln		Es trifft demnach auf die Schule		Zahl der Schulen	Gesammterträgnisse aus Localmitteln		Es trifft demnach auf die Schule	
		fl	xr	fl	xr		fl	xr	fl	xr
Bergzabern	93	20617	43	221	41	92	22808	53	247	55
Cusel	104	18730	1	180	6	108	20096	35	186	4
Frankenthal	91	24091	43	265	17	92	26431	4	287	18
Germersheim	103	25822	33	250	42	107	31012	15	289	50
Homburg	117	20046	8	171	20	117	23219	43	198	27
Kaiserslautern	111	21155	54	190	35	118	24670	47	209	4
Kirchheim	133	25878	7	194	34	134	28574	49	213	14
Landau	117	29004	50	256	22	118	35285	20	299	1
Neustadt	121	32041	26	264	48	125	36668	2	293	30
Pirmasens	97	16244	18	167	28	97	19403	4	200	2
Speyer	91	23390	51	257	2	90	26511	3	294	34
Zweibrücken	112	21938	47	195	53	116	27365	18	235	54
	1290	279952	21	217	1	1314	322046	53	245	5

№ 4004 H. pr. den 18. Dezember 1845.

(Vollzug des §. 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, hier das Gesuch des Franz Xaver Wieser um Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung gegen Cautionsleistung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Die im oben bemerkten Betreffe vom Königl. Ministerium des Innern unterm 4. d. M. erlassene Entschließung wird den Königl. Landcommissariaten im nachfolgenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen mitgetheilt.

Speyer, den 13. Dezember 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 26. September l. J. wird Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Der Conscribirte der Altersklasse 1823, Franz Xaver Wieser aus Oberburgkirchen, Königl. Landgerichts Altötting, welcher von der Visitations-Commission des obersten Recrutirungsrathes von Oberbayern ärztlich nicht untersucht wurde, weil ihn bei der Aushebung und Nachstellung im heurigen Jahre nach seiner Loosnummer der Aufruf zum Dienste nicht mehr betroffen, und er eine besondere Untersuchung zum Zwecke seiner vorhablichen Verehelichung nicht nachgesucht hatte, hat um Gestattung der Ansässigmachung und Verehelichung gebeten, und zugleich angeführt, wie er nach einer von dem Gerichtsarzte vorgenommenen körperlichen Visitation für militärdienstuntauglich erkannt worden sey.

f i ch t

Gehülfen der Pfalz aus Localmitteln.

Stand vom Dezember 1843.					Stand vom 1. October 1845.				
Zahl der Schulen	Gesammterträgnisse aus Localmitteln		Es trifft demnach auf die Schule		Zahl der Schulen	Gesammterträgnisse aus Localmitteln		Es trifft demnach auf die Schule	
	fl	xr	fl	xr		fl	xr	fl	xr
94	23046	35	245	10	97	25039	9	258	8
109	20521	43	188	16	110	20683	44	188	2
93	26770	4	287	51	95	28459	1	299	34
111	31939	42	287	44	115	34291	21	298	11
120	23758	43	197	59	130	25762	53	198	10
119	24810	47	208	29	121	26523	45	219	12
138	29774	55	215	45	143	31950	44	223	26
123	36230	20	294	33	128	38524	28	300	58
128	37665	20	294	15	130	39131	2	301	—
98	19881	2	202	52	99	20315	48	205	12
90	26762	1	297	21	94	30294	14	322	16
116	27863	26	240	12	117	28724	7	245	30
1339	329024	38	245	43	1379	349700	16	253	35

Nachdem nun gemäß §. 63 №. 1 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes für diejenigen Conscribirten, welche nicht in die Armee eingereiht wurden, die Armeepflicht vor dem Ablaufe des gesetzlichen Termines ausnahmsweise schon dann endet, wenn und so wie sie mit Gebrechen behaftet sind, welche sie zum Dienste der Armee untauglich machen, so wird im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerium genehmigt, daß die betreffende Conscriptionsbehörde des Gesuchstellers sich im Requisitionswege an die nächstgelegene Commandantschaft wende, damit diese ihre unterhabende Militärsanitäts-Commission zur ärztlichen Untersuchung des Conscribirten Wieser gehörig anweise, und die betreffenden Zeugnisse über dessen körperliche Beschaffenheit der requirirenden Behörde zur weiteren sachgemäßen Verfügung mittheile.

Sollten von Seite der Königl. Kreisregierung oder des Betheiligten gegen das Ergebniß dieser Untersuchung Anstände zu erheben seyn, welche sich zur Entscheidung durch das Superarbitrium einer Militär-Obersanitäts-Commission eignen, so hat die Königl. Regierung im Benehmen mit dem betreffenden Divisions-Commando die Erholung des revisorischen Gutachtens zu veranlassen, und auf Grund der erholten Gutachten aus eigener Kompetenz das Gesuch Wieser's um Entlassung von der Armeepflichtigkeit zu bescheiden.

Nach vorstehenden Normen hat sich die Königl. Regierung nicht nur im vorliegenden, sondern auch in vorkommenden ähnlichen Fällen alsdann zu achten, wenn zur Zeit der Gesuchstellung der Recrutirungsrath nicht vorschriftsmäßig versammelt ist.

München, den 4. Dezember 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

№ 4092 II. pr. den 13. Dezember 1845.

(Die Erbauung der Glanstraßenstrecke von Ulmet bis jenseits der Capeller Brücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die zur Anlage rubr. Straße abgetretenen Grundparzellen und Bäume wurden den Betheiligten unterm 10. d. M. nachstehende Entschädigungsbeträge angewiesen und die Mandate dem Königl. Landcommissariate Cusel zur weitern Amtshandlung überstellt.

№	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke in Nürnberger Ruthen.	Natur des Bodens.	Entschädigungsbetrag für Land und Bäume. fl.	kr.
1	Groß, Abraham junior	Rathsweiler	1,80	Wiese	17	24
2	Winter, Ludwig	Ulmet	19,04	Acker	90	55
3	Claus, Friedrich, Wittwe	"	4,44	"	19	14
	Dieselbe	"	9,18	"	39	47
4	Cappel, Adam III.	"	34,09	"	143	52
	Derselbe	"	1,48	"	2	58
5	Groß, Friedrich, Wittwe	"	12,01	Wiese	75	3
6	Drum, Jacob	"	0,85	"	4	15
7	Müller, Adam	"	23,32	Acker	118	16
8	Drum, Adam	Bedesbach	18,27	"	79	10
9	Clos, Nicolaus	Ulmet	22,46	"	97	20
10	Bertram, Georg	"	8,12	"	35	11
11	Alles, Joseph	"	9,22	"	39	57
12	Schmitt, Friedrich	"	1,35	"	13	33
13	Kalkbrenner, Georg	"	36,84	"	159	38
14	Haas, Friedrich und	Eschenau	19,46	"	91	50
	Weigel, Jacob	Roderhof				
15	Bäcker, Friedrich	Ulmet	7,91	"	34	17
	Derselbe	"	9,35	"	40	31
16	Simon, Jacob	"	0,93	"	4	12
17	Drum, Abraham	"	23,18	"	115	54
18	Schreiner, Jacob IV.	"	1,35	Wiese	6	45
19	Drum, Adam	Rathsweiler	4,40	Acker	19	4
20	Sepl, Theodor	Ulmet	8,33	"	36	6
21	Drum, Philipp	"	17,68	"	76	37
	Derselbe	"	9,64	Wiese	48	12
22	Protestantische Pfarrei	"	19,37	"	135	35
		Summa	324,27		1545	36

Speyer, den 11. Dezember 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 2074 L. pr. den 19. Dezember 1845.

(Die Aufſtellung eines Bezirks-Geometers für den Controlamtsbezirk Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Controlamtsbezirke Homburg wird die Beſteuerung nach den definitiven Steuer-Kataſtern demnächſt eingeführt, weßhalb für den gedachten Bezirk ein eigener Bezirks-Geometer in der Perſon des bisherigen Geometers Euler aufgeſtellt, verpflichtet und bereits in ſeine Function eingewieſen wurde.

Dieſes wird hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der beſagte Geometer ſeinen Wohnſitz in Homburg zu nehmen hat.

Zugleich wird, unter Bezugnahme auf die allerhöchſt genehmigte Umſchreib-Inſtruction vom 1. Februar 1834 (Amtsblatt pag. 304), darauf aufmerkſam gemacht, daß die aus allen definitiven Veränderungen an den Grenzen von Grund-Objecten entſpringenden, des amtlichen Glaubens bedürfenden, Meſſungen, veranlaßt entweder durch Gütertheilung, Käufe, Täuſche, Renovationen, Vermarkungen, Gewannen-Veränderungen, Straßen- und Weganlagen, Correction an Flüſſen, Bächen und ſtändigen Gräben, durch Neubauten und Kulturen oder durch Urbarmachungen und Vertheilungen von Oedungen, Haiden oder Gemeinde-Realitäten, lediglich nur von dem aufgeſtellten Bezirks-Geometer vorgenommen werden dürfen; umſomehr, als ſolche auch auf den Kataſterplan Einfluß haben, welcher, Behufs der Aufrechthaltung des Grundſteuer-Solls ſowohl, als auch Behufs nothwendiger Recherchen von Seiten der Behörden, Aemter und der einzelnen Betheiligten ſtets der Gegenwart getreu fortgeführt werden muß.

Derjenige, welcher dergleichen Meſſungen von andern Geometern vornehmen laſſen wollte, würde ſich daher nur doppelte Koſten verurſachen.

Vorbehaltlich eines künftigen Tarifs, wurde in der den Bezirks-Geometern ertheilten allerhöchſten Inſtruction vom 15. April 1834 beſtimmt, daß die denſelben neben den Auslagen für Schreib-Materialien, Druckformularien und Gehülfen zu leiſtende Vergütung entweder nach Taggebühren oder — was beſonders bei geometriſchen Arbeiten größern Umfanges geſchehen kann — nach der freien Uebereinkunft mit den Betheiligten bemeſſen werden ſoll.

Die Taggebühren dürfen hienach bei wirklichen Meſſungen den Betrag von drei Gulden, nebſt der Reiſe-Entſchädigung zu 15 Xr. per Stunde (Letztere zu 12,703 Fuß auf der Ueberſichtskarte berechnet), und bei Ausarbeitungen zu Hauſe einen Gulden dreißig Kreuzer, nebſt der treffenden Aufrechnung von Schreibmaterialien und Druckformularien nicht überſteigen.

Dieſe Meſſungskoſten werden nach erfolgter Prüfung Kantonsweiſe, nach dem Verhältniſſe der gemeſſenen Parzellen und ihrer Flächen-Inhalte ausgeſchlagen, von unterfertigter Stelle executoriſch erklärt und von den betreffenden Steuer-Einnehmern erhoben.

Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Koſten, welche die einzelnen Meſſungs-Intereſſenten durch Ausbleiben bei der Meſſungs-Operation oder durch Verweigerung der nöthigen Auskunft über Grenzen, Nebenläger ꝛc. verurſachen, von demjenigen allein getragen werden müſſen, der ſolche veranlaßt hat.

Bei etwaigen Anſtänden oder Behufs erforderliche Aufſchlüſſe haben ſich die Partheien an das Königl. Steuer-Controlamt Homburg zu wenden.

Speyer, den 13. Dezember 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Schrenk.
Alwens.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 2906 I. pr. den 11. Dezember 1845.

(Den XVII. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der im Amts- und Intelligenzblatte Nro. 53 abgedruckten allerhöchsten Ratifications-Urkunde über den XVII. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention ist auf Seite 384, Ziffer 20, anstatt „Hanf und Flachs (ungehechelt und verpackt)" zu lesen: „Hanf und Flachs (ungehechelt und unverpackt)"; weßhalb, um Mißverständnissen vorzubeugen, diese Berichtigung zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 8. Dezember 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Schrenk.

Alwens.

Gerhardt.

Bildung des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes für $18^{45}/_{48}$.

In Folge der stattgefundenen, und von Seite des Königl. Justizministeriums genehmigten Wahl der Mitglieder des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes während der Periode vom 1. October 1845 bis dahin 1848 besteht der erwähnte Central-Ausschuß aus nachbenannten in München wohnenden Advocaten:

1. Franz von Seybold, Königl. Hofrath, als Vorstand;
2. Dr. Friedrich Buchner, Controleur;
3. Joseph Ruhwandl, Protokollführer;
4. Johann Nepomuk Keller, herzoglich Leuchtenbergischer Kabinetsrath, und
5. Dr. Emanuel von Nibler, wirkliche Mitglieder;
6. Friedrich Rey, Königl. Rath, und
7. Dr. Anton Schauß, Königl. Rath, supplirende Mitglieder.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 21. November l. J. Sich bewogen gefunden, dem Revierförster zu Sengscheid, Forstamts Zweibrücken, Wilhelm Held, wegen physischer Gebrechlichkeit, nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage die nachgesuchte Versetzung in temporäre Quiescenz zu gewähren; den Communal-Revierförster zu Herschweiler-Pettersheim, Forstamts Homburg, Carl Joseph Lindemann, seiner Bitte entsprechend, als Aerarial-Revierförster auf das Revier Sengscheid zu versetzen; dessen Stelle dem Communal-Forsteiförster in Käshofen Johann Christian Heintz zu verleihen, und auf die Communal-Forstei Käshofen, den Forstwart zu Hochstätten, Forstamts Kirchheim, Franz Anton Remlein zu befördern, beide letztere in provisorischer Eigenschaft;

unterm 21. November l. J., die erledigte Stelle eines Inspectors am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer, in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Präfecten dieser Anstalt, Priester Conrad Reither, zu verleihen; und

unterm 25. November l. J., die erledigte Stelle des Polizeicommissärs und Vorstandes an dem Zwangsarbeitshause zu Kaisheim, in provisorischer Eigenschaft, dem Rechnungsführer an dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern, Bernhard Closmann, zu verleihen.

Vermöge höchſter Entſchließung des Königl. Juſtiz-Miniſteriums vom 26. November 1845, wurde dem Gerichtsboten Caſelmann in Neuſtadt die nachgeſuchte Bewilligung ertheilt, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Carl Wilhelm Lauber auf die Dauer von 6 Monaten als Gehülfen anzunehmen und dieſem ſonach die Befugniß zu ſelbſtſtändiger Ausübung der Gerichtsboten-Functionen für jene Zeit ertheilt.

Mittels Beſchluſſes der Königl. Regierung der Pfalz Kammer des Innern, vom 29. November 1845, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Georg Kunkel von Waldaſchaff, zum Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Göcklingen, Landcommiſſariats Landau, ernannt.

Vermöge Beſchluſſes Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1845, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Chriſtian Derheimer von Gaugrehweiler, Landcommiſſariats Kirchheim, zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Inneren, vom 30. November d. J., wurde der bisherige Verweſer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Lauterecken Philipp Heieck, zum wirklichen Lehrer an derſelben in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember l. J., wurde der iſraelitiſche Schuldienſt-Erſpectant David Eichhold aus Steinbach, Landcommiſſariats Homburg, zum Lehrer an der iſraelitiſchen Schule zu Schwegenheim, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 5. Dezember 1845, wurde der Schulverweſer zu Winterborn, Johannes Dreſcher, zum wirklichen Lehrer in definitiver Eigenſchaft an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Trippſtadt, dann

der Schuldienſt-Erſpectant Bernhard Ludwig Roos von da, zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Trippſtadt, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 5. Dezember 1845, wurde Ludwig Günther, bisheriger Gehülfe an der zweiten katholiſchen Knabenſchule zu Speyer, zum wirklichen Lehrer an genannter Schule, in definitiver Eigenſchaft, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 6. Dezember 1845, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Friedrich Bayermann zu Erbach, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der katholiſch-teutſchen Schule zu Steinwenden, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 6. Dezember 1845, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Peter Ulrich von der Erlenmühle, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Martinshöhe, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Mittels Beſchluſſes der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Dezember 1845, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Carl Dreſcher von Bolanden, zum Verweſer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Oberhauſen im Münſterthale, Landcommiſſariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 11. Dezember 1845, wurde der katholiſche Lehrer zu Weyher Johann Joſeph Hagenbuch, zum Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule in Hainfeld, Landcommiſſariats Landau, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Dezember l. J., wurde der Gehülfe an der katholiſch-teutſchen Schule zu Niederwürzbach, Johann Carl Mauß, zum Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Kirkel-Neuhäuſel, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Dezember d. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Abraham Ruth von Blaubach, zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Niederkirchen, Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 13. Dezember 1845, wurde der Schuldienſt-Exſpectant und dermalige Gehülfe zu Sondernheim Carl Ludwig Mühé, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Ottersheim, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Dezember l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Heinrich Simon Poth von Burrweiler, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Hainfeld, Landcommiſſariats Landau, ernannt.

Erlöſchung eines Gewerbsprivilegiums.

Das den Eiſenbahnwagenfabrikanten Talbot und Pauwels zu Aachen, unterm 19. Juli 1844 verliehene, und unterm 10. October 1844 ausgeſchriebene, ſiebenjährige Gewerbsprivilegium, auf Einführung der von denſelben erfundenen, ſelbſtſtändigen zwei Vorrichtungen für die ſelbſtthätige Ausweichung auf Eiſenbahnen, iſt auf Grund der Beſtimmung des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchſten Verordnung über das Privilegienweſen vom 10. Februar 1842 erloſchen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 18. Dezember 1845.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	100⅜	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	720	
Ludwig-Canal-Actien		79
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Berbach		
Sächsisch Bayerische		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 69. Speyer, den 29. Dezember 1845.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Ratifikations-Urkunde des Handels-Vertrages zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien, abgeschlossen zu Berlin am 30. Juni 1845. — Bekanntmachung, den Handels-Vertrag mit Portugal betr. — Reclamationen gegen die definitiven Kataster der Steuergemeinden der Kantone Annweiler und Bergzabern. — Dienstesnachricht. — Außerordentliche Beilage, betreffend den pfälzischen Verein für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.

Acte de Ratification

du Traité de Commerce entre Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté la Reine de Portugal et des Algarves, conclu à Berlin le 30. Juin 1845.

Nous Louis,

par la Grâce de Dieu Roi de Bavière,

Comte Palatin du Rhin,

Duc de Bavière, de Franconie,

et en Souabe etc. etc.

Savoir faisons à qui il appartiendra:

Qu'ayant vû et examiné le Traité de commerce conclû et signé à Berlin le 30. Juin dernier entre Notre Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour de Prusse, le Comte Maximilien de Lerchenfeld-Kofering, et le Sieur Simon

Königliche Allerhöchste Ratifikations-Urkunde

des Handels-Vertrages zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien, abgeschlossen zu Berlin am 30. Juni 1845.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem Wir den zwischen Unserm außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich preußischen Hofe, dem Grafen Maximilian von Lerchenfeld-Köfering, und dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Majestät

da Silva Ferraz de Lima e Castro, Baron de Renduffe, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté la Reine de Portugal et des Algarves près la Cour de Prusse, lequel traité rédigé en huit articles est de la teneur qui suit:

Sa Majesté le Roi de Bavière, et Sa Majesté la Reine de Portugal et des Algarves, également animés du desir de resserer de plus en plus les liens d'amitié, qui unissent les deux Courronnes, et d'étendre les relations commerciales entre Leurs Etats et sujets respectifs ayant résolu de conclure un traité de commerce, ont à cet effet nommé Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière: le Sieur Comte Maximilien de Lerchenfeld-Koefering, Son Chambellan, et Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Commendeur de l'ordre de St. George, des ordres du mérite de la Couronne de Bavière et de St. Michel, Chevalier Grand-Croix de l'ordre de St. Anne de Russie, première classe, de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse, première classe, Grand-Commandeur de l'ordre Grec du Sauveur et Commandeur Grand-Croix de l'ordre de l'étoile-polaire de Suède; et

Sa Majesté Très-Fidèle: le Sieur Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro, Baron de Renduffe, Pair et Grand du Royaume de Portugal, de Son Conseil, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Commandeur des ordres du Christ et de Notre Dame de la Conception de Villa Viçosa, Grand-Croix des ordres de l'aigle rouge de Prusse, du Mérite de Saxe,

der Königin von Portugal und Algarvien am Königlich preußischen Hofe, Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro, Freiherrn von Renduffe, abgeschlossenen, und am 30. Juni dieses Jahres zu Berlin unterzeichneten Handels-Vertrag eingesehen und geprüft haben, welcher Vertrag in 8 Artikeln abgefaßt, also lautet:

Seine Majestät der König von Bayern, und Ihre Majestät die Königin von Portugal und Algarvien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Kronen verbinden, enger zu knüpfen, und die Handels-Verbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern, sind übereingekommen, einen Handels-Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern: den Herrn Grafen Maximilian von Lerchenfeld-Köfering, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Commandeur des Ritterordens vom heiligen Georg, der Verdienst-Orden der bayerischen Krone und vom heiligen Michael, Ritter-Großkreuz des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens I. Classe, des Königlich preußischen rothen Adlerordens I. Classe, Groß-Commandeur des Königlich griechischen Erlösers-Ordens, und Commendeur-Großkreuz des Königlich schwedischen Nordstern-Ordens; und

Ihre allergetreueste Majestät: den Herrn Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro Baron von Renduffe, Pair und Grande des Königreiches Portugal, Mitglied Allerhöchst Ihres Conseils, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Commandeur des Christ-Ordens und des Ordens der Empfängniß von Villa-Viçosa.

du Faucon blanc de Saxe-Weimar, de Louis de Hesse, de l'ordre de la branche Ernestine de Saxe, decoré de l'ordre de Nichani Iftihar,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I.

Il y aura liberté reciproque de commerce entre les Etats de Sa Majesté le Roi de Bavière, et ceux de Sa Majesté Très-Fidèle. Les sujets de chacune des deux Hautes Parties contractantes pourront séjourner et résider dans quelque partie que ce soit des dits territores pour y vaquer à leurs affaires, et ils jouiront à cet effet de la même sécurité et de la même protection que les nationaux, en payant toutefois les mêmes impôts et en se conformant aux lois et ordonnances du pays, ainsi qu' aux réglemens de commerce, qui y sont ou seront en vigueur.

Article II.

Il ne sera imposé d'autres, ni de plus forts droits sur l'importation legalement faite dans le Royaume de Portugal, y compris les îles des Açores, de Madère, et de Porto-Santo, des articles provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Bavière, et il ne sera imposé d'autres, ni de plus forts droits sur l'importation dans le Royaume de Bavière des articles provenant du sol et de l'industrie du Royaume de Portugal, et de ses domaines et possessions, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol et de l'industrie de la nation la plus favorisée.

Großkreuz des Königlich preußischen rothen Adlerordens, des Königlich sächsischen Verdienst-Ordens, des großherzoglich Sachsen-weimarischen Ordens vom weißen Falken, des großherzoglich hessischen Ludwigs-Ordens, des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Inhaber der Dekoration des Nischani Iftichar;

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels zwischen den Staaten Seiner Majestät des Königs von Bayern und denen Ihrer Allergetreuesten Majestät bestehen. Den Unterthanen eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, in jedem Theile der gedachten Gebiete Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, um daselbst ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Eingebornen genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten, und sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes, sowie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen.

Artikel II.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes des Königreiches Bayern in das Königreich Portugal mit Einschluß der Azoren und der Inseln Madeira und Porto Santo, so wie auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes des Königreiches Portugal und dessen Staatsgüter und Besitzungen in das Königreich Bayern sollen weder andere, noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der am meisten begünstigten Nation gelegt sind, oder gelegt werden möchten.

Le même principe sera observé a l'égard des droits d'exportation et de transit.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie de l'autre pays, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers l'autre pays, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tout autre Etat européen.

Article III.

Les produits venant du Royaume de Bavière, dont il est fait mention dans l'article précédant, devront être accompagnés de certificats d'origine, à délivrer par les Consuls ou Agents consulaires portugais, ou par les autorités bavaroises compétentes dûment légalisés par les susdits Consuls.

Article IV.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues que l'une n'accordera à l'avenir à d'autres nations par rapport au commerce, aucuns privilèges ni aucunes faveurs ou immunités, qui ne soient aussi et à l'instant étendus aux sujets de l'autre, gratuitement, si la concession a été gratuite, ou avec une juste et convenable compensation à défaut d'équivalent si la concession a été conditionelle.

Il est entendu particulièrement, que dans le cas, où l'un des deux Gouvernemens accorderait à un autre Etat des diminutions de droits sur ses produits du sol ou de l'industrie ou lui concéderait d'autres avantages ou faveurs spéciales en fait de commerce à la suite d'un traité de commerce ou d'une convention spéciale, et cela en compansation de diminutions de droits, avantages ou faveurs accordés par cet autre Etat, l'autre des deux Gouvernemens ne pourra

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr und dem Transit beobachtet werden.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes des andern Landes ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach dem andern Lande, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf jeden andern europäischen Staat erstrecken.

Artikel III.

Die Erzeugnisse, welche aus dem Königreiche Bayern kommen, deren in dem vorstehenden Artikel gedacht ist, sollen von Ursprungszeugnissen begleitet seyn, die von den portugiesischen Consuln oder Consular-Agenten, oder aber von den competenten bayerischen Behörden und legalisirt von ebenerwähnten Consuln, verabfolgt werden.

Artikel IV.

Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, daß keiner von ihnen in Zukunft andern Nationen in Beziehung auf den Handel irgend welche Privilegien, noch irgend welche Begünstigungen oder Befreiungen gewähren will, welche nicht ebenfalls und sofort auch auf die Unterthanen des andern Theils in Anwendung gesetzt werden, und zwar unentgeldlich, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder wenn letztere gegen ein Aequivalent stattgehabt hat, gegen Gewährung desselben Aequivalentes, oder, in dessen Ermangelung, einer billigen und angemessenen Vergeltung.

Insbesondere ist man darüber einverstanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem andern Staate, in Folge eines Handels-Vertrages oder einer besondern Uebereinkunft und zur Vergeltung gewisser, von diesem andern Staate gewährter Abgaben-Ermäßigungen, Vortheile oder Begünstigungen auch ihrerseits Ermäßigungen der Abgaben auf dessen Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleißes bewilligen, oder demselben andere Vortheile oder besondere Begünstigungen in Beziehung

demander les mêmes avantages et facilités pour le commerce de ses sujets, qu'en offrant à défaut de pareils avantages de même étendue et qualité, des équivalents ou compensations à assurer dûment par un arrangement particulier entre les deux Gouvernemens.

Article V.

Chacune des Hautes Parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'avoir dans ses ports et places de commerce des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls, ou Agents de commerce, tout en se reservant le droit d'excepter de cette concession tel endroit, qu'elle jugera à propos.

Les dits Agens consulaires de quelque classe qu'ils soient, et dûment nommés par leurs Gouvernemens respectifs, dès qu'ils auront obtenu l'exèquatur du Gouvernement sur le territoire duquel ils doivent résider, y jouiront, tant pour leurs personnes que pour l'exercise de leurs fonctions, des privilèges dont y jouissent les Agens consulaires de la même catégorie de la nation la plus favorisée.

Article VI.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes, qui ont ou auront à toucher des héritages dans les territoires de l'autre, ou qui en feront sortir leurs propriétés ou effets quelconques ne payeront d'autres droits, charges ou impôts, que ceux qui seront payés par les nationaux en pareille circonstance.

Article VII.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1. Janvier 1848. Si l'une des Hautes Parties contractantes n'a pas annoncé à l'autre par une notifica-

auf Handel zugeſtehen ſollte, die andere der beiden Regierungen dieſelben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel ihrer Unterthanen ſoll in Anſpruch nehmen können, wenn ſie in Ermangelung gleicher Vortheile von derſelben Art und Ausdehnung, Aequivalente und Vergeltungen anbietet, welche durch ein beſonderes Uebereinkommen zwiſchen den beiden Regierungen gehörig feſtzuſtellen ſeyn würden.

Artikel V.

Ein jeder der hohen contrahirenden Theile geſteht dem andern die Befugniß zu, in ſeinen Häfen und Handelsplätzen Generalconſule, Conſule, Vice-Conſule oder Handels-Agenten zu haben, behält ſich jedoch das Recht vor, von dieſer Befugniß nach ſeinem Ermeſſen einen oder den andern Ort auszunehmen.

Die gedachten Conſular-Agenten jedweder Claſſe ſollen, ſobald ſie von ihren reſpectiven Regierungen in gehöriger Form ernannt ſind, und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete ſie reſidiren ſollen, erhalten haben, daſelbſt ſowohl für ihre Perſonen, als auch hinſichtlich ihrer Amtsverrichtungen derſelben Privilegien wie die derſelben Claſſe angehörigen Conſularagenten der begünſtigſten Nation genießen.

Artikel VI.

Die Unterthanen eines jeden der hohen contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Theiles jetzt oder in Zukunft Erbſchaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effecten von irgend einer Art von dort herausziehen wollen, ſollen keine anderen Abgaben, Laſten oder Auflagen entrichten, als ſolche, welche unter gleichen Umſtänden von den Nationalen zu entrichten ſeyn würden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll bis zum 1. Jänner 1848 in Kraft bleiben. Wenn der eine der hohen contrahirenden Theile nicht dem andern ſeine Abſicht, die

tion officielle son intention d'en faire cesser l'effet six mois avant le 1. Janvier 1848 il continuera à être obligatoire jusqu'au 1. Janvier 1854. A partir du 1. Janvier 1854 le traité ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura declaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Article VIII.

Le présent traité sera ratifié par les Hautes Parties contractantes, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de 3 mois après la signature ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin le 30. Juin 1845.

(signé) Comte Lerchenfeld. Renduffe.

(L. S.) (L. S.)

Nous avons pour agréable, ratifions et confirmons par ces présentes ledit Traité de commerce ci-dessus transcrit avec les clauses et stipulations qu'il contient, promettant de le faire exécuter et observer en tous les points qui Nous concernent sans y porter ni permettre qu'il y soit porté la moindre atteinte. En foi de quoi Nous avons signé les présentes et y avons fait apposé Notre sceau Royal.

Fait et donné à Notre chateau d'Aschaffenbourg le 18 jour du Mois Septembre l'an de grâce mil huit cent quarante cinq, et de Notre Règne le vingtième.

(L. S.) **Louis.**

Gise.

Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung sechs Monate vor dem 1. Jänner 1848 angezeigt haben sollte, so wird der Vertrag noch bis zum 1. Januar 1854 verbindlich bleiben. Von dem 1. Januar 1854 an soll derselbe seine Rechtsbeständigkeit nicht anders verlieren, als zwölf Monate, nachdem der eine der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen.

Artikel VIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen contrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen zu Berlin binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung, oder wo möglich, noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin am 30. Juni 1845.

(gez.) Graf Lerchenfeld. Renduffe.

(L. S.) (L. S.)

So genehmigen, ratifiziren und bestätigen Wir den vorstehenden Vertrag durch gegenwärtige Urkunde mit allen darin enthaltenen Clauseln und Bestimmungen, und geloben ihn in allen Uns betreffenden Punkten in Vollzug setzen und beobachten zu lassen, ohne denselben zu gefährden oder gefährden zu lassen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben Unser Königliches Siegel beidrücken lassen.

Geschehen in Unserm Schlosse zu Aschaffenburg den 18. des Monats September im Jahre der Gnade Eintausend acht hundert und fünf und vierzig, Unseres Reiches im zwanzigsten.

(L. S.) **Ludwig.**

Gise.

Bekanntmachung,

den Handels-Vertrag mit Portugal betreffend.

In Bezug auf die im Artikel III. des mit der Krone Portugal unterm 30. Juni dieses Jahres zu Berlin abgeschlossenen Handels-Vertrages aufgenommene Bestimmung hinsichtlich der von portugiesischen Consuln oder Consular-Agenten zu legalisirenden Ursprungszeugnisse wird hiemit bekannt gemacht, daß, wenn in dem Exporthafen, über welchen bayerische Waaren-Sendungen ausgehen, ein Königlich Portugiesisches Consulat erweislich nicht vorhanden seyn sollte, in solchem Falle die von den dießseitigen competenten Behörden ausgestellten Ursprungszeugnisse auch ohne Legalisation eines portugiesischen Consuls oder Consular-Agenten in Portugal volle Gültigkeit haben sollen; daß übrigens Königlich Portugiesische General-Consulate in Preußen, Hannover, Hamburg, Bremen, Oldenburg und Holland, Consular-Agenten aber in allen Häfen und Vorhäfen bestehen, welche als Exporthäfen für bayerische Erzeugnisse zu gelten haben, und daß diese Consuln und Consular-Agenten mit entsprechenden Anweisungen werden versehen werden.

München, den 20. November 1845.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Freiherr von Gise.

---

pr. den 20. Dezember 1845.

Reclamationen

gegen die definitiven Kataster der Steuergemeinden der Kantone Annweiler und Bergzabern betr.

Nachdem die Steuerkataster der Gemeinden der Kantone

Annweiler und Bergzabern

nunmehr definitiv abgeschlossen und zum Vollzuge gekommen, und die Auszüge aus denselben den betreffenden Grundeigenthümern zugestellt worden sind, so wird bezüglich des Reklamations-Verfahrens gegen die Katasteransätze, zur Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer und Berechtigten bekannt gemacht, was folgt:

Die Grund- und Haussteuergesetze vom 15. August 1828 (Amtsblatt Seite 247—308) gestatten jedem Grundeigenthümer und Berechtigten das Recht der Reklamation wider die Katasteransätze, wenn er sich benachtheiligt glaubt, und es sind die Fälle, in welchen Reklamationen erhoben werden können, die Reklamationszeit und überhaupt das Reklamations-Verfahren, im VII. Kapitel des allegirten Grundsteuergesetzes (Amtsblatt Seite 279), sodann im §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt Seite 410) bezüglich der Abänderung des §. 114, und endlich im Kapitel VI. des Haussteuergesetzes (Amtsblatt 1828 Seite 302) genau bezeichnet und zu ersehen.

Demzufolge werden die Reklamations-Termine, welche unerstrecklich sind, folgendermaßen festgesetzt und insbesondere noch die nachstehenden Bestimmungen zur Kenntnißnahme bekannt gegeben.

I.

Die Reklamations-Termine sind unerstrecklich, beginnen für sämmtliche Gemeinden der Kantone

Annweiler, einschließlich des nun der Steuergemeinde Frankweiler, im Kanton Landau einverleibten Steigerterhof, und

Bergzabern

mit dem 15. Dezember 1845, und laufen:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte oder unrichtige Classification der Grundstücke im Gegenhalte zu den Mustergründen, sodann wegen unrichtiger Flächenbestimmung der nicht nach dem Miethwerthe eingesteuerten Häuser- und Hofräume auf dem Lande, vom 15. Dezember 1845 bis zum

15. März 1847, einschließlich (15 Monate §. 93 des Grund- und §. 26 des Haussteuer-Gesetzes);

b) für die Reklamationen der Haussteuerschätzungen resp. Einschätzung der Miethserträgnisse, vom 15. Dezember 1845 bis 15. Juni 1846 einschließlich (6 Monate §. 29 des Haussteuer-Gesetzes);

c) für die Beschwerden wegen vermeintlich irriger Liquidation und Katastrirung der Dominicalien und anderer nutzbaren Rechte, wozu das Gesetz eine Frist von drei Jahren, von dem Tage des ausgeflossenen sub a bestimmten Termins gestattet hat, vom 15. März 1847 bis 15. März 1850 inclusive (3 Jahre §. 93 des Grundsteuer-Gesetzes).

II.

Die Reklamationen gegen die Grund- und Häusersteuern sind bei dem Königl. Landcommissariate, jene wegen irriger oder fehlerhaften Liquidation und Katastrirung oder unrichtiger Vermessung aber bei dem Königl. Steuer-Controlamte anzubringen (§§ 93 und 98 des Grundsteuer-Gesetzes und §. 30 des Haussteuer-Gesetzes).

III.

Da die oben festgesetzten Termine unerstrecklich sind, und die zur Aufnahme der Reklamationen eröffneten Protokolle unmittelbar mit dem Ablauf des Reklamations-Termins geschlossen werden, so will man die Interessenten ganz besonders darauf aufmerksam machen, damit sie ihre etwaige Beschwerden rechtzeitig bewerkstelligen (§. 99 des Grundsteuer-Gesetzes).

Jedoch können:

a) gegen fehlerhafte Vermessungen der Grundstücken;

b) wegen fehlerhafter Berechnung in den Katasteransätzen

zu jederzeit Reklamationen angebracht werden, es erfordert aber der richtige Stand der Kataster, daß auch solche baldmöglichst dem Königl. Steuer-Controlamte zur Anzeige gebracht werden.

IV.

Schließlich werden die Grundeigenthümer und Berechtigten noch insbesondere auf die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grund- und § 32 des Haussteuer-Gesetzes aufmerksam gemacht, da in dem Falle, wo die Reklamationen unbegründet befunden werden, dem Reklamanten nicht nur allein die Kosten zur Last fallen, sondern auch die bei der Untersuchung zu niedrig befundenen Klassenansätze und Miethserträgnisse nach ihrem richtigen Verhältnisse erhöht werden.

Geschehen zu Bergzabern, den 3. Dezember 1845.

Das Königl. Landcommissariat.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Megele, Actuar.

Das Königl. Steuer-Controlamt:

Schultz.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. November l. J. den Revierförster zu Elmstein, Christian Gottlieb Ernst Düll, auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft auf das Forstrevier Jägerthal zu versetzen, und die Reviere Elmstein dem Actuar und Functionäe im Ministerial-Forsteinrichtungsbureau, Alexander Kreuter provisorisch zu verleihen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 69

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1845.

Ad Nrm. Exh. 4554 H. pr. den 19. Dezember 1845.

(Den pfälzischen Verein für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem, in der außerordentlichen Beilage zu № 39 des Amts- und Intelligenzblattes pro 1845, bekannt gemachten Verzeichnisse der Mitglieder des Vereins zur sittlichen Besserung verwahrloster Kinder, werden nachstehend die inzwischen durch den Central-Ausschuß ferner namhaft gemachten Mitglieder verzeichnet, zugleich aber auch bemerkt: daß in einer Sitzung des Central-Ausschusses vom 3. d. l. M. eine weitere Anzahl von 32 verwahrlosten armen Kindern auf Kosten des Vereins in Lehre oder Pflege gegeben worden sind.

Speyer, den 20. Dezember 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Luttringshausen.

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
1	Altschul, Leon	Handelsmann	Landau
2	Altschul, Nathan	"	"
3	Baum,	Einnehmer	"
4	Blum, Abraham	Kaufmann	"
5	Bielabel, Friedr.	"	Edesheim
6	Blum, Leon I.	"	Herrheim
7	Bachmann, Dr.	praktischer Arzt	"
8	Cerf, Moises	Weinhändler	Landau
9	Cerf, Leon	"	"
10	Dreifuß, Elias	"	Herrheim
11	Englert, Frz. Pet.	"	Edesheim
12	Fleischmann	Notariats-Clerc	Germersheim
13	Gutting	Bürgermeister	Lingenfeld
14	Grünebaum, Dr.	Bezirksrabiner	Landau
15	Gleich	Müller	Edenkoben
16	Gander	Bürgermeister	Dörrenbach
17	Gauli, J.	Oeconom	Herrheim
18	Jung, Wilhelm	Schullehrer	Landau
19	Klein	Bürgermeister	Niederhorbach
20	Krebs	"	Gommersheim

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
21	Kann, David	Kaufmann	Landau
22	Kämmerer, Joh.	Gutbesitzer	Edesheim
23	Lederle	Weinhändler	"
24	Levy, Jonas	"	Herxheim
25	Mayer, Simon	Kaufmann	Landau
26	Machol, Wilh.	"	Edesheim
27	Ruhe	k. Notär	Herxheim
28	Schauberg, L.	k. Rentbeamter	Edenkoben
29	Schneider	Bürgermeister	St. Martin
30	Schäfer	"	Edesheim
31	Sprenger	Schullehrer	Dörrenbach
32	Schultz, Conrad	Gastwirth	Herxheim
33	Trauth	Kaufmann	Landau
34	Tillmann	Oelmüller	Edesheim
35	Weigel	Weinhändler	Rheinzabern
36	Würthmann	k. Auditor	Germersheim
37	Weygandt	Müller	Landau
38	Weber	Pfarrer	Weingarten

Die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses Landau sind:

Hederer, Untersuchungsrichter. Hoffmann, Apotheker. Mahla, Bürgermeister. Schickendantz, Stadtrath. Bomhard, k. Staatsprocurator.

Kanton Frankenthal.

39	Eymer	funct. Substitut	Frankenthal
40	Becht, Friedrich	Ackersmann	Flomersheim
41	Ginckel	Lehrer und Gemeindeschreiber	Maudach.

Kanton Grünstadt.

42	Hofemann	k. Friedensrichter	Grünstadt
43	Schreck, Frau	—	"

Kanton Dürkheim.

44	Kullmann, Jacob	Adjunct	Weisenheim a. S.
45	Weiß, Gottfried	Schullehrer	"
46	Müller, Carl	Pfarrer	"
47	Weber	—	Wachenheim
48	Wolff, Ludw. Heinr.	—	"
49	Wolff, Carl Heinr.	—	"
50	Wolff, Ludwig	—	"
51	Reichert, Jacob	—	"
52	Reichert, Simon	—	"
53	Klein, Theobald	—	"
54	Brack, Ludwig	—	"
55	Löscher, Georg	—	"
56	Leonhardi, Jacob	—	"

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
57	Engelmann, Joh.	—	Wachenheim.
58	Kries, Dr.	—	"
59	Adolay, Xaver	—	"
60	Wernz	Müller	Grethen
61	Römmich	prot. Pfarrer	Gönheim
		Kanton Neustadt.	
62	Germann, Ch. Theod.	prot. Pfarrer	Hinterweidenthal
63	Gelbert, Dr.	—	Neustadt
64	Eiffler	Gerichtsschreiber	Haßloch
65	Wallau	Pfarrer	"
66	Nicolaus	Einnehmer	"
67	Venau	"	Meckenheim
68	Hummel	k. Revierförster	Neidenfels
		Kanton Mutterstadt.	
69	Derscheid	Steuer-Einnehmer	Mutterstadt
70	Meß	Bürgermeister	Alsheim
71	Schowalter, Chr.	—	"
72	Demez, Heinr.	—	"
73	Scherner, Joh.	—	"
74	Franz, Jacob II.	—	"
75	Job, Johannes	—	"
76	Renner, Phil.	—	"
77	Ginckel	Schullehrer	Maudach
78	Van der Heyden	Pfarrer	Rheingönheim
		Kanton Speyer.	
79	Würschmitt, A. B.	Domcapitular	Speyer
80	Richter, Ed.	—	"
81	Rencker	Notär	"
82	Keßler	Regens im Clerikalseminar	"
83	Wiß	Pfarrer	Dudenhofen
84	Zürcher	Bürgermeister	"
		Kanton Lauterecken.	
85	Willbrand, Phil.	Pfarrer	Odenbach
		Kanton Zweibrücken.	
86	Pred'l, Franz v.	Lande. Actuar	Zweibrücken
87	Krebsling, Martin	—	"
88	Lichtenberger, Carl	Kaufmann	"
89	Heck, Ludwig	Stadtrath	"
90	Teschini	"	"

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 70. Speyer, den 30. Dezember 1845.

Inhalt:

Gesuch des Kaufmannes Seyffardt aus Heilbronn, zur Zeit dahier, um die Erlaubniß zum Verkaufe seines Haarbalsames. — 173te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Heeres-Ergänzung pro 1846 aus der Altersklasse 1824. — Thierquälerei betr. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats November 1845. — Gewerbs-Privilegiums-Verleihungen. — Verlängerung eines Gewerbs-Privilegiums.

Ad Nrm. 4424 II. pr. den 21. Dezember 1845.

(Das Gesuch des Kaufmannes Seyffardt aus Heilbronn, zur Zeit dahier, um die Erlaubniß zum Verkaufe seines Haarbalsames betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Die unterm 12. d. M. im oben bemerkten Betreffe an die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern wird im nachfolgenden Abdrucke den Königl. Landcommissariaten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Speyer, den 20. Dezember 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Luttringshausen.

Ministerium des Innern.

Dem Kaufmanne Seyffardt aus Heilbronn, zur Zeit in München, wird auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, die nachgesuchte Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe seines Haarbalsames im Königreiche Bayern mit dem Beifügen ertheilt, daß der Preis eines Fläschchens dieses Haarmittels auf 1½ fl. festgesetzt wird.

Der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird dieses auf den Bericht vom 15. v. M. unter Rückgabe der Beilagen, zur weiteren Verfügung mit dem Auftrage eröffnet, den Verlag dieses Haarmittels aber nach Maßgabe des Absch. I. Ziff. 2 der oben angeführten allerhöchsten Verordnung durch die einschlägigen Polizeibehörden von Zeit zu Zeit einer Visitation unterwerfen zu lassen.

München, den 12. Dezember 1845.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Aus Spezial-Auftrag.

v. Zenetti.

Ad Nrm. 4561 H. pr. den 21. Dezember 1845

(Die 173te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Reſcriptes vom 11. dieſes, wird Nachſtehendes zur Wahrung des Intereſſe der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. Dezember 1845.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshauſen.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 3. November 1845 in der Serie 152 verloosten Hofkammer-Obligationen zu ſechs Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. M., wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 3. November 1845 in der Serie 152 verloosten Hofkammer-Obligationen zu 6 Percent von Nr. 3147 bis einſchlüßig Nr. 4486, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Dezember 1845, und wird von der k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Kaſſe geleiſtet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen ſind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis letzten October 1845 zu drei Percent in Wiener Währung, für den Monat November 1845 hingegen die urſprünglichen Zinſen mit ſechs Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verbot oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6. Den Beſitzern von ſolchen Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filial-Kredits-Kaſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Kaſſe, oder bei jener Kreditskaſſe zu erhalten, bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben ſie die verloosten Obligationen bei der Filial-Kreditskaſſe einzureichen.

Wien, am 4. November 1845.

Johann Talatzko Freiherr von Geſtieticz.
k. k. Nied.-Oeſtr. Regierungs-Präſident.

Joſeph Feiner,
k. k. Nied.-Oeſtr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 152. Serie, welche in der am 3. November 1845 vorgenommenen Einhundert und drei und siebenzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Hofkammer-Lieferungs-Obligationen				
Zu 6 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3147	3381	3725	3985	4342
3150	3389	3726	3986	4343
3202	3390	3727	3987	4354
3203	3391	3728	3988	4355
3204	3444	3748	4003	4356
3214	3452	3769	4017	4357
3230	3456	3771	4019	4362
3232	3461	3798	4024	4391
3233	3463	3799	4025	4393
3242	3465	3800	4031	4395
3243	3466	3801	4064	4396
3244	3467	3802	4080	4399
3246	3488	3852	4082	4400
3258	3490	3876	4105	4411
3266	3491	3882	4126	4413
3267	3492	3892	4189	4414
3274	3493	3893	4205	4415
3275	3510	3894	4206	4417
3276	3555	3895	4208	4418
3281	3556	3897	4214	4419
3290	3557	3902	4219	4420
3291	3559	3905	4220	4421
3295	3567	3909	4221	4423
3297	3578	3911	4222	4424
3298	3589	3912	4237	4425
3307	3591	3913	4240	4427
3309	3598	3926	4265	4428
3316	3599	3929	4268	4430
3322	3606	3931	4269	4456
3324	3623	3932	4270	4457
3361	3626	3954	4278	4458
3362	3643	3956	4284	4463
3363	3665	3962	4285	4464
3364	3666	3971	4303	4481
3365	3667	3980	4305	4484
3371	3668	3981	4327	4486
3379	3669	3982	4328	
3380	3670	3984	4341	

Ad 4034 II. pr. den 27. Dezember 1845.

(Heeres-Ergänzung pro 1846 aus der Alters-Classe 1824 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung der Conscriptionslisten der Alters-Classe 1824 sind von dem Königl. obersten Rekrutirungsrathe der Pfalz nachfolgende Tage bestimmt worden:

Donnerstag, den 15. Januar 1846 für die Königl. Landcommissariate Germersheim, Homburg, Landau.

Dienstag, den 20. Januar 1846 für die Königl. Landcommissariate Bergzabern, Cusel, Speyer.

Dienstag, den 27. Januar 1846 für die Königl. Landcommissariate Kaiserslautern, Neustadt, Pirmasens.

Dienstag, den 3. Februar 1846 für die Königl. Landcommissariate Frankenthal, Kirchheim, Zweibrücken.

Die Sitzungen des Königl. obersten Rekrutirungsrathes werden im Sitzungssaale des Königl. Regierungsgebäudes öffentlich — jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 33 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 und §. 37 Absatz 3 der Vollzugs-Instruction vom 13. März 1830 abgehalten und jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen.

Was zur allgemeinen Kenntnißnahme hiemit gebracht wird.

Speyer, den 24. Dezember 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 4414 II. pr. den 21. Dezember 1845

(Thierquälerei betr.)

Eine von dem Central-Comité des zu München bestehenden Vereins gegen die Thierquälerei mitgetheilte weitere kurze Abhandlung wird nachstehend bekannt gemacht und die Aufnahme in die Local-Blätter empfohlen.

Speyer, den 19. Dezember 1845.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Freiherr von Schrenk.
Luttringshausen.

Ueber die Folgen der Thierquälerei.

Wer den Gang der menschlichen Culturgeschichte kennt, weiß, wie oft die einleuchtendsten Wahrheiten Jahrhunderte, auch Jahrtausende hindurch verkannt wurden. So ist es der Wahrheit ergangen, daß die Grausamkeit gegen die Thiere eine Hauptquelle der Hartherzigkeit gegen die Menschen ist. Wenn man früher hieran nicht dachte, so ist dieses nach der obigen Bemerkung erklärlich. Wenn es aber jetzt noch von Eltern, Lehrern, Staatsmännern ꝛc. nicht erkannt oder widersprochen wird, nachdem unzählige Vereine darauf aufmerksam gemacht und unzählige der weisesten Regenten, höchsten geistlichen und weltlichen Behörden, berühmtesten Gelehrten und Staatsmänner es wiederholt öffentlich ausgesprochen und bis zur Evidenz dargethan haben; wenn jetzt noch gebildete Männer sich in der Phrase gefallen, „man solle lieber Vereine gegen Menschenquälerei, als gegen Thierquälerei, errichten," während der ganze Staat und alle seine Institute und hierunter vorzugsweise auch die Vereine gegen Thierquälerei die Minderung der Hartherzigkeit gegen die Menschen zum Zwecke haben, so ist dieses — gelinde ausgedrückt — unverzeihlich. Dem Münchener Verein gegen Thierquälerei, und durch diesen der Polizei, wurde angezeigt, daß einige Abdecker die ihnen zum Behufe der Tödtung übergebenen Pferde bisweilen noch an Fuhrleute verkaufen, so daß die armen Thiere dann noch eingespannt werden, bis sie vom Karren wegfallen, ja daß ein Abdecker Pferde, die er wirklich abstach, nach ihnen gegebenem Stiche auf dem Felde, um dieses mit Blut zu düngen, so lange herumtrieb, bis sie todt zusammenstürzten!! Wie kann ein solcher Vater seine Kinder erziehen und wie können die Lehrer in der Schule Mitleid in den Kindern hervorrufen, wenn diese außer der Schule solche Scenen sehen oder erfahren. Im Journal de Debats ist zu lesen, wie in London ein Mensch wegen empörender Mißhandlung einer Katze zu 14tägigem Arreste und 60 Shilling (36 fl.) Geldstrafe verurtheilt wurde. Wir reihen einen Auszug aus dem Vortrage des Hofraths Perner (in der letzten Ausschuß-Sitzung des Münchener Vereins in Gegenwart Sr. Hoh. des Prinzen Eduard gehalten) hier an: Kürzlich wurde dem Verein, und durch diesen der Polizei angezeigt, daß ein junger Mensch nicht nur einer Katze den Schweif abhieb, sondern daß er Mäuse fängt und dann mit einem Kerzenlicht todt brennt. Möge hierüber lachen wer es kann, wir aber finden hierin die Anlage zu einer unbeugsamen Härte, den Funken, der, wenn man ihn nicht früh genug noch erstickt, später in hellen Flammen loszubrechen, und in den grausamsten Verbrechen an den Menschen die mißhandelten Thiere zu rächen droht! Wir erinnern bei dieser Gelegenheit wiederholt daran, daß der grausamste Vatermörder, von dem Feuerbach, Pfister und Pitaval erzählen, sich als Knabe aktenmäßig daran ergötzte, Hühnern die Augen auszustechen, und sie dann vor sich herumtanzen zu lassen; die Geschichte kennt die Spiele, die mit den Thieren jenes Kind spielte, das später auf dem Throne Rom zu seinem Vergnügen in Brand steckte!

Der Berichterstatter in der „Allgemeinen Zeitung" vom 16. Sept. d. J. sagt über das Stiergefecht in Pamplona vom 5. Sept. wörtlich: „Binnen 10 Minuten lagen 3 „Pferde ausgeweidet auf dem Platze und 2 oder 3 andere „waren mit nachschleifenden Gedärmen weggeführt. Die „Herzogin von Nemours hielt sich fast beständig hinter ihrem Fächer versteckt, die Gräfin Bresson (eine ihrer „Begleiterinnen) verließ die Loge in aller Eile, um nicht „wieder zu erscheinen. Nachdem 6 Stiere nach allen Regeln „der Kunst von den Leuten von Handwerk gehetzt „und gefällt waren, erschienen 12 bis 15 „Liebha„ber", die miteinander den letzten Stier bekämpfen sollten. Die „Wirkung der Hörner des Stieres war durch lederne Pol„ster geschwächt. Als er durch die erhaltenen Stiche wehrlos „an den Schranken stand, wurde er unter kläglichem Brüllen „von den Pikenmännern (den Liebhabern) erstochen. Die„ses Schauspiel hat mich angeekelt. Ein tapferes edles Thier „von einer ganzen Banditenbande mit Stiletstichen zu Tode

„peinigen zu sehen ꝛc.— das klagende Brüllen des Thieres, „dem jene Metzgerknechte heute auf eine kannibali„sche Weise den Garaus machten, war ohne Zweifel gegen „alle ritterliche Sitte.“

Wir können in der hier vorkommenden Bezeichnung: „Metzgerknechte“ keineswegs eine Beleidigung jener „Liebhaber“ erkennen, wir finden hierin nur eine Beleidigung für die ehrliche und nützliche Gewerbsklasse der Metzger. Diese treiben ihr hartes Geschäft als Erwerbszweig und zum Nutzen des Publikums; was haben sie aber gemein mit jenen Eisenherzen, die in gräßlicher Lust, und aus Lust allein — sich schwelgend und freudetrunken weiden am Schmerz, an der Verzweiflung und an der Todesangst eines ganz unschuldigen Geschöpfes?

Schon über ein früheres Stiergefecht in Madrid hatte die allgemeine Zeitung vom 23. Juni d. J. berichtet, wie auch sogenannte „Liebhaber“ (aus hohen Ständen) als „Matadors“ dabei auftraten und wie der eifrigste und thätigste dieser Matadors der nämliche Raufbold war, der den Director Desarin erschossen hat.

Uns ist es unbegreiflich, wie man die schlimmen Folgen der Grausamkeit gegen Thiere für die Menschen selbst mißkennen, wie man es bezweifeln kann, daß ohne die in den jugendlichen Herzen wurzelnde Gleichgiltigkeit zu den Leiden oder erst gar Freude an den Leiden der Thiere die ganze Menschheit von jeher glücklicher gewesen wäre, daß die ächt himmlische Tugend des Mitleids ohne die keine andere denkbar ist, sich dann der menschlichen Herzen bemächtigt und jene wahnsinnigen und schauderhaften Verfolgungen, mit denen gegen einander wüthend die Geschichte uns die Menschen zeigt, so wie jene Marmorkälte, mit der Menschen oft der Verzweiflung ihrer Mitmenschen zusahen und noch zusehen, — unmöglich gemacht hätte!

Man räume daher die Grausamkeit gegen die Thiere, besonders in den jugendlichen Herzen, hinweg, man entferne daher vor Allem, um dieses zu können, die öffentlichen und wahrhaft empörenden Mißhandlungen schuldloser Geschöpfe — denn so lange man diese den Erwachsenen, den Eltern, den Vormündern ꝛc. öffentlich und vor den Augen der aus der Schule tretenden Kinder gestattet, werden alle Lehren in der Schule großentheils vergeblich seyn — mit andern Worten: man unterstütze uns in unserm Streben und man wird mehr, als die Mehrzahl der Menschen zu ahnen im Stande ist, für die Veredlung und für das Glück der ganzen Menschheit gethan haben. Wem es an Muth und an Härte des Gemüths zu einer Körperverletzung fehlt, der wird noch viel weniger einen Mord verüben: wer vor einem Vergehen zurückschreckt, wird noch viel schwerer zu einem Verbrechen sich entschließen; wer die Polizeigesetze achtet, wird die Gesetze über Vergehen noch mehr achten, und wer aus Mitleid oder Furcht vor Strafe die Thiere nicht mißhandelt, wird in der Regel (und wir wissen wohl, daß jede Regel auch ihre Ausnahmen hat) noch weniger die Menschen mißhandeln. Man weiß aus der Geschichte, wie bisweilen eine wichtige Festung lange vergeblich belagert wurde und wie sie übergehen mußte, nachdem man statt ihrer ein unbedeutend scheinendes Neben-Fort genommen hatte. Dieses unbedeutend scheinende Fort ist die Grausamkeit gegen die Thiere, in das Herz des Kindes gepflanzt; in ihm liegen die Quelle und die Erhaltungsmittel der Härte und Gefühllosigkeit gegen die Menschen; — man zerstöre es und das wichtige Werk wird von selbst gelingen, der Hauptzweck wird über alle Erwartung leicht erreicht werden! — *)

*) Daß und warum gerade an der Thierwelt das Herz des Kindes im Mitleid geübt und zum Mitleid erzogen werden kann, weil über die Thiere das Kind eine Art von Macht besitzt, und die eigene Wahl hat, mild oder hart zu seyn, während Menschen sich in der Regel von Kindern nicht mißhandeln lassen, hat der Verein schon oft in seinen Schriften klar auseinander gesetzt. Jenem kann es freilich nicht klar werden, der von seiner eingebildeten Geisteshöhe auf die ganze Frage — ohne etwas darüber zu denken oder zu lesen — mit vornehmen Lächeln herabschaut. Solche vornehme Richter zeigt uns die Geschichte leider nur zu viele, von jeher und bei jeder für die Menschheit nützlichen neuen Idee, sie zeigt uns aber auch, wie die Wahrheit zuletzt doch immer siegend durchdrang.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Dürkheim	5. November	—	—	—	—	—	—	18	6	22	13	9	14	—	—	—	—	—	—
„	12. „	—	—	—	—	—	—	3	6	9	2	8	56	—	—	—	—	—	—
„	19. „	—	—	—	—	—	—	11	6	9	8	8	56	—	—	—	—	—	—
„	26. „	—	—	—	—	—	—	46	5	53	32	8	32	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	8. „	16	7	44	10	11	45	31	6	22	22	9	6	260	5	36	300	4	51
„	15. „	8	6	54	5	10	36	19	6	16	13	9	1	238	5	27	273	4	43
„	22. „	—	—	—	—	—	—	26	6	14	18	8	59	184	5	23	212	4	40
„	29. „	6	7	—	4	10	42	6	6	34	4	9	16	267	5	14	307	4	32
Frankenthal	— „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	— „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	— „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	— „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	4. „	332	7	9	222	10	44	338	6	44	260	8	45	3720	4	35	4104	4	2
„	11. „	120	7	7	281	10	32	458	6	45	353	8	47	3332	5	8	3780	4	21
„	18. „	234	6	42	170	10	14	428	6	30	329	8	27	2580	4	30	2932	3	58
„	25. „	436	6	58	291	10	28	160	6	3	277	7	52	3782	4	20	4310	3	49
Landau	6. „	20	7	30	14	11	16	18	6	5	13	8	16	18	6	5	20	5	28
„	13. „	160	7	13	111	10	26	26	6	7	19	8	19	357	5	26	397	4	48
„	20. „	133	7	24	92	10	39	13	5	30	9	7	56	226	5	18	251	4	46
„	27. „	49	7	16	34	10	28	31	5	45	23	7	49	34	5	12	408	4	41
Neustadt	4. „	210	7	50	140	11	45	71	6	30	51	9	6	118	5	11	131	4	40
„	8. „	90	7	40	60	11	30	43	6	37	31	9	16	84	4	34	93	4	25
„	11. „	117	7	25	78	11	8	69	6	30	49	9	6	152	4	49	169	4	20
„	15. „	171	7	20	114	11	—	88	6	26	63	9	—	151	4	47	168	4	18
„	18. „	135	7	15	90	10	53	87	6	25	62	9	—	125	4	49	139	4	20
„	22. „	161	7	5	107	10	38	99	6	20	71	8	54	148	4	38	176	4	10
„	25. „	90	7	15	60	10	53	74	6	11	53	8	40	80	4	49	89	4	20
„	29. „	191	7	6	127	10	39	113	6	11	81	8	40	167	4	42	185	4	14
Speyer	4. „	—	—	—	—	—	—	10	6	31	14	8	36	69	5	11	83	4	21
„	11. „	2	7	47	2	11	12	20	6	30	15	8	33	61	5	26	73	4	34
„	18. „	48	7	15	33	10	26	53	6	12	40	8	11	79	5	6	94	4	17
„	25. „	20	6	57	14	10	—	57	5	57	43	7	51	77	5	7	91	4	18
Zweibrücken	6. „	435	7	23	301	11	2	401	6	12	278	8	59	21	4	40	21	4	40
„	13. „	565	6	46	377	10	9	410	5	27	282	7	54	17	4	14	17	4	14
„	20. „	453	7	3	368	10	34	380	6	—	262	8	42	13	4	39	13	4	39
„	27. „	300	7	16	200	10	54	333	6	5	229	8	49	2	4	50	2	4	50

Digitized by Google

ſ i ch t

des Monats November 1845.

Spelzkern.						Gerſt.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hektoliter.	Mittelpreis per Hektoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hektoliter.	Mittelpreis per Hektoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hektoliter.	Mittelpreis per Hektoliter.		
	fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr	
—	—	—	—	—	—	7	5	24	6	7	1	31	4	20	33	3	51	
—	—	—	—	—	—	1	5	14	1	6	48	28	4	20	32	3	54	
—	—	—	—	—	—	9	5	31	3	7	10	55	4	17	61	3	52	
—	—	—	—	—	—	6	5	11	5	6	44	39	4	6	44	3	41	
—	—	—	—	—	—	17	5	40	13	7	15	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	32	5	32	23	7	6	10	4	6	12	3	23	
—	—	—	—	—	—	9	5	22	6	6	57	2	4	46	3	3	59	
—	—	—	—	—	—	31	5	20	22	6	55	3	4	44	4	3	57	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde kein Getraide zu Markt gebracht.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	560	5	37	467	6	45	1610	3	6	1790	2	48	
—	—	—	—	—	—	808	5	38	674	6	46	1700	3	21	1890	3	1	
—	—	—	—	—	—	686	5	30	572	6	37	2214	3	20	2161	3	—	
—	—	—	—	—	—	938	5	23	782	6	28	2056	3	16	2285	2	58	
—	—	—	—	—	—	29	5	40	22	7	15	24	4	10	27	3	45	
—	—	—	—	—	—	32	5	35	40	7	9	36	4	12	40	3	47	
—	—	—	—	—	—	82	5	42	65	7	17	27	4	4	30	3	39	
—	—	—	—	—	—	40	5	35	32	7	9	44	4	4	49	3	40	
—	—	—	—	—	—	75	5	41	60	7	6	48	4	20	53	3	54	
—	—	—	—	—	—	33	5	41	26	7	6	66	4	18	73	3	52	
—	—	—	—	—	—	48	5	40	38	7	5	48	4	22	53	3	56	
—	—	—	—	—	—	64	5	48	51	7	15	50	4	22	56	3	56	
—	—	—	—	—	—	54	5	36	43	7	—	55	4	22	61	3	56	
—	—	—	—	—	—	94	5	36	75	7	—	75	4	16	83	3	50	
—	—	—	—	—	—	60	5	12	48	6	30	60	4	10	67	3	45	
—	—	—	—	—	—	84	5	16	67	6	35	72	4	4	80	3	40	
—	—	—	—	—	—	21	5	36	18	6	43	51	4	13	46	4	53	
—	—	—	—	—	—	28	5	27	23	6	32	36	4	21	31	5	1	
—	—	—	—	—	—	31	5	14	26	6	17	64	4	13	55	4	53	
—	—	—	—	—	—	55	4	59	46	5	59	43	4	21	37	4	54	
—	—	—	—	—	—	137	5	19	163	3	36	425	3	25	472	3	4	
—	—	—	—	—	—	68	4	58	81	4	10	287	3	24	318	3	3	
—	—	—	—	—	—	85	5	21	101	4	29	313	3	27	348	3	6	
—	—	—	—	—	—	123	5	15	67	5	27	137	3	29	263	3	8	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats November 1845.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Türkheim	vom 1. bis 30. November	11	—	15	—	8	—	9	—	22	—	14	—
Frankenthal	vom 1. bis 30. „	10	—	12	—	7	1	8	—	21	—	16	—
Kaiserslautern	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	8	—	12	—	20	—	12	—
Landau	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	8	—	11	1½	24	—	16	—
Speyer	vom 1. bis 15. „	—	—	—	—	7	—	8	—	22	—	14	—
	vom 16. bis 30. „	—	—	—	—	7	2	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken	vom 6. November	—	—	—	—	8	1½	12	3	20	—	12	—
	vom 13. „	—	—	—	—	8	1½	12	—	20	—	12	—
	vom 20. „	—	—	—	—	8	—	12	—	20	—	12	—
	vom 27. „	—	—	—	—	8	1½	12	—	20	—	12	—

Gewerbs-Privilegiums-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 6. September l. J. dem Handelsmanne Gustav Adolph Moers zu Speyer, auf Anwendung des von ihm erfundenen neuen Systems für Schienenanlage bei Eisenbahnen, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 27. October l. J. dem Regimentsarzt Dr. Friedrich Blume bei dem Königl. Artillerie-Regiment Prinz Luitpolt in München, auf Anfertigung des von ihm erfundenen, verbesserten Zahnschlüssels, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 22. August l. J. das dem Kriegs-Commissär Ferdinand Johann Baptist Mussinan und dem Mechaniker August Knocke, beide in München, unterm 13. August 1843 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anfertigung und Ausführung von Feuergewehren nach einer von ihnen erfundenen, verbesserten Construction zum Laden der Gewehre ohne Ladstock, bei ungestörter Verbindung mit Lauf und Schäftung, auf ein weiteres Jahr allergnädigst zu verlängern geruht.

Inv. N°

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. Nº

Digitized by Google

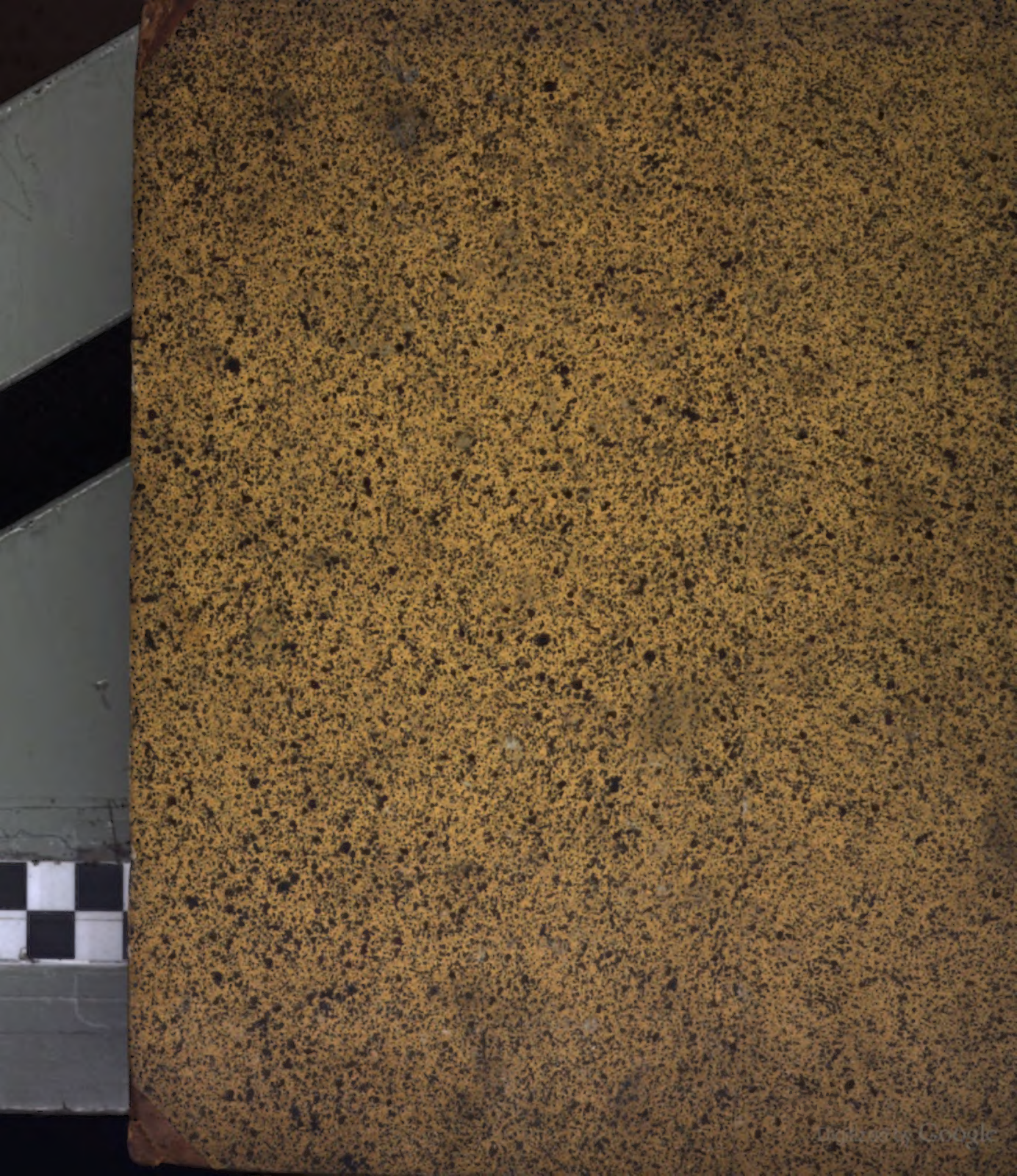
Digitized by Google